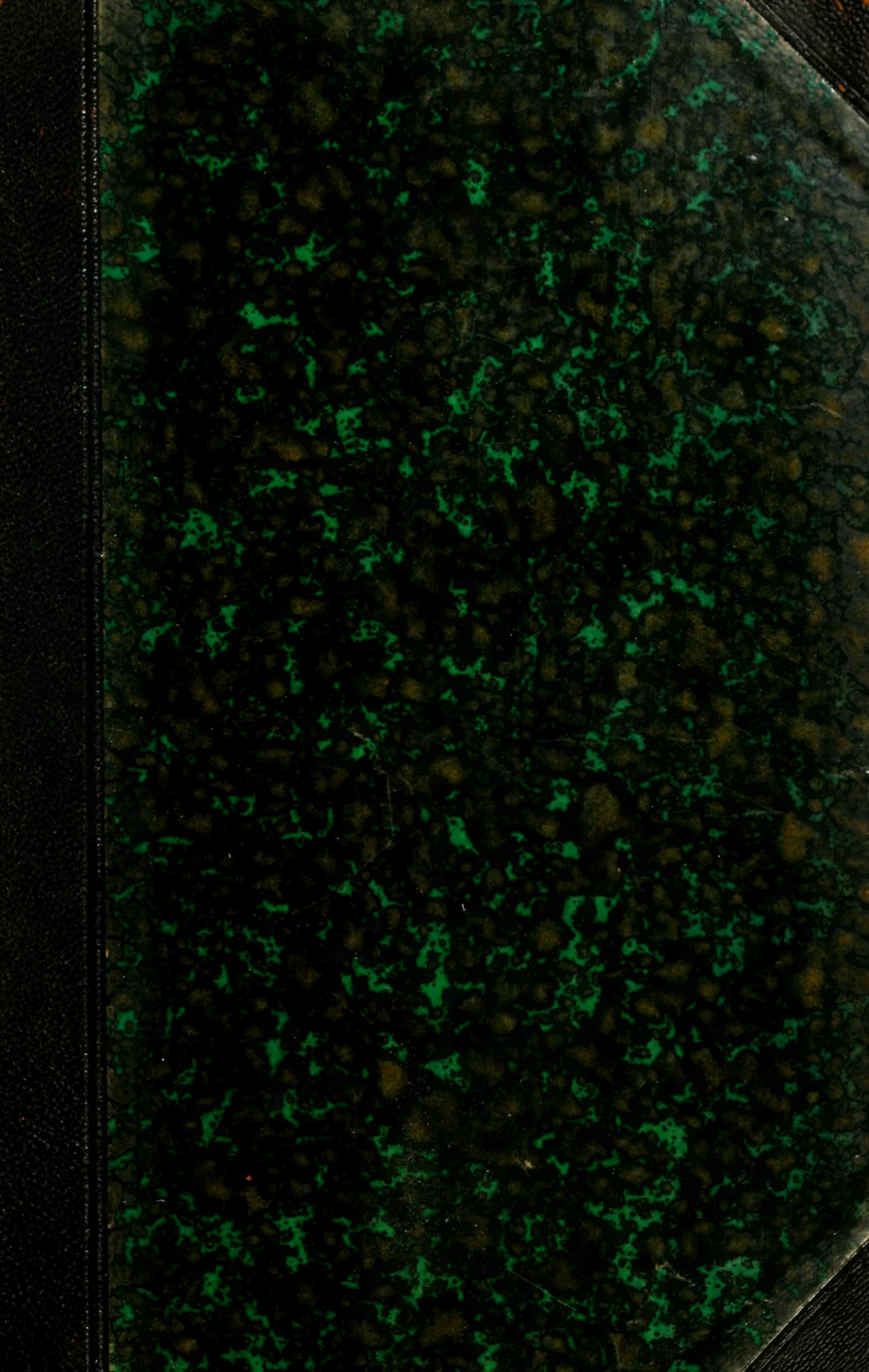
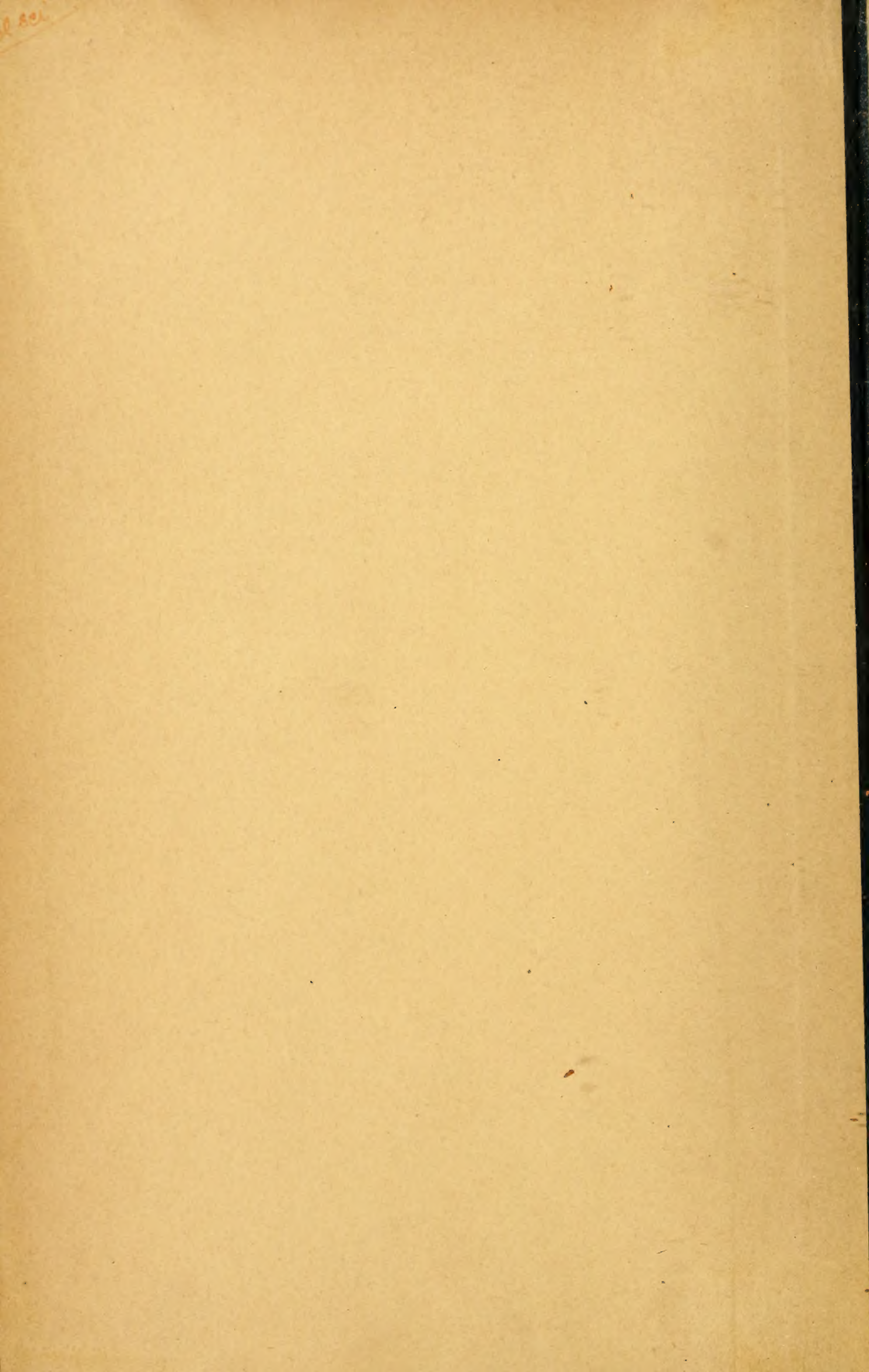
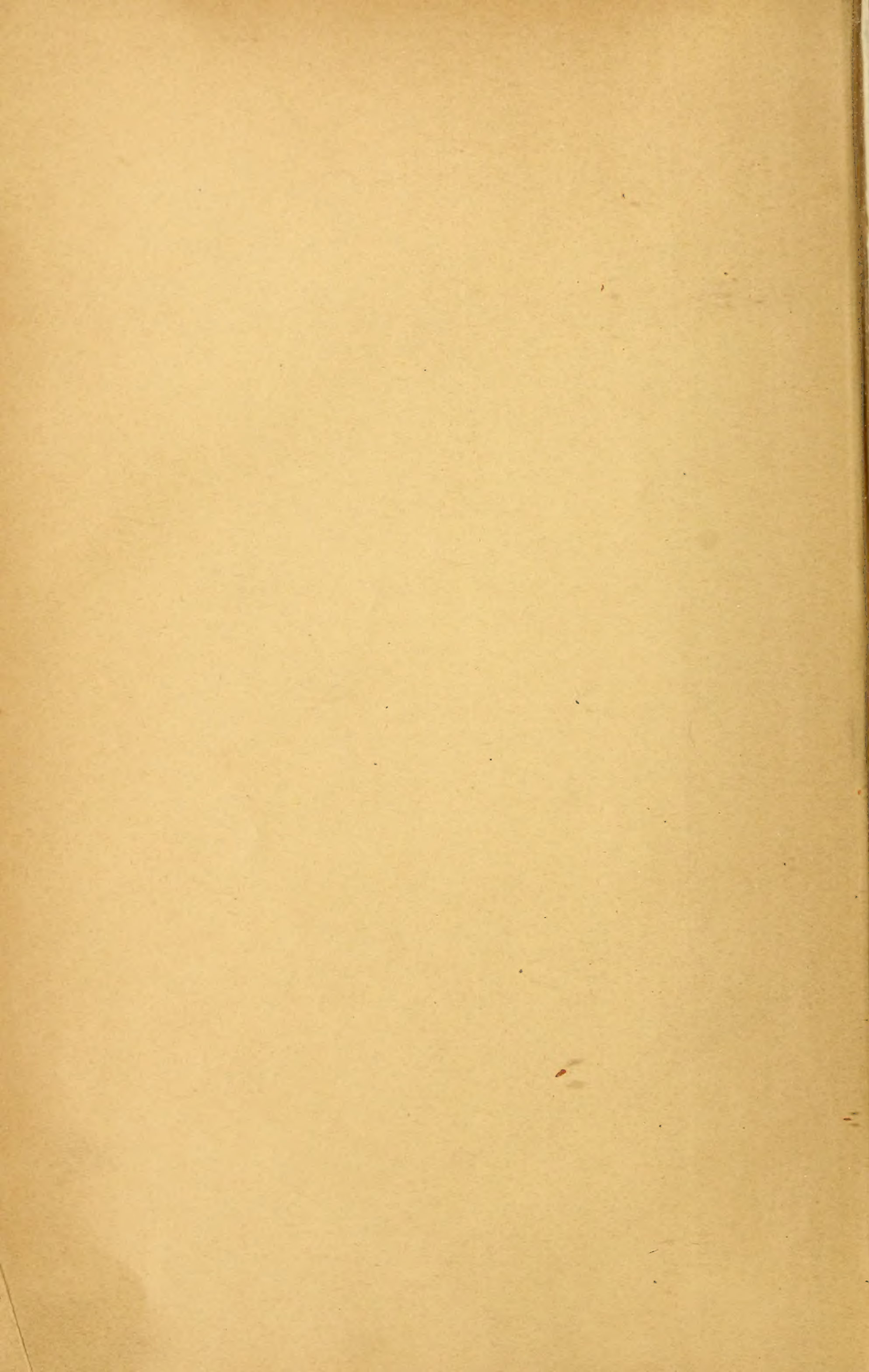








Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Herausgegeben

von

Dr. F. v. Holtzendorff, und Dr. L. Brentano,
Professor in München. Professor in Breslau.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“ Neue Folge.

Dritter Jahrgang.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1879.

Das Uebersetzungsrecht wie alle andern Rechte, für das Ganze wie für die einzelnen Theile, vorbehalten.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Seitenzahlen sind die am inneren Rande der Seiten angegebenen.)

Verzeichniß

der im dritten Jahrgange des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" enthaltenen Recensionen, nach den Titeln der Bücher alphabetisch geordnet.

(Die Seitenzahlen sind die am inneren Rande der Seiten angegebenen.)

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern.

Von

Dr. Ludwig Aug. Müller.

Unterm 8. August 1878 hat in Bayern ein von den beiden Kammern des Landtages vereinbartes Gesetz, welches die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betrifft, die Königliche Sanktion erhalten; der Tag, von welchem an die fraglichen Bestimmungen in Kraft treten sollen, ist einem besonderen, hierüber noch zu erlassenden Gesetze vorbehalten. Abgesehen von dem letzteren Punkte erscheint das Gesetz als ein in sich fertiges Ganze; und es mag daher gerechtfertigt sein, anläßlich der erfolgten Publikation dieses Gesetzes über das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern, wie sich dasselbe im Laufe der Zeit gestaltet hat und demnächst gestalten soll, eine gedrängte Uebersicht zu geben.

I.

Die Entwickelung, welche die Administrativjustiz am Uebergange des vorigen Jahrhunderts zu dem gegenwärtigen in Frankreich fand, blieb — entsprechend dem damaligen Zuge der Zeit — auch in Bayern nicht ohne Beachtung. Während die Konstitution für das Königreich vom 1. Mai 1808[1]) die Schaffung eines Geheimen Rathes zunächst noch fast ausschließlich „zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reiches" anordnete, indem ihm zur Entscheidung nur die Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und der Verwaltungen sowie die Fragen überwiesen wurden, ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle, steht das organische Edikt vom 4. Juni 1808 — die Bildung des Geheimen Rathes betreffend[2]) — ausweislich der Art. 6, 7 und 8 auf einem anderen Standpunkte; diese Artikel lauten: (Art. 6) „Er

[1]) Regierungsblatt 1808 S. 985 ff.
[2]) Regierungsblatt 1808 S. 1329 ff.

vereinigt mit dem Charakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die letzte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden." (Art. 7) „Er beurtheilt a) die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen; b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können oder sollen." (Art. 8) „Wegen dieser Judicial-Geschäfte versammelt sich der Geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sein." In Verfolg des ebenangeführten Art. 6 des organischen Ediktes vom 4. Juni 1808 erging unterm 8. August 1810 eine Königliche Verordnung — die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des Königlichen Geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend [1]) —. Sie zählte 17 Gegenstände auf, welche zur Berufung an den Geheimen Rath, „wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der unteren Instanzen vorliegen", geeignet sein sollen und setzte für dieselben als regelmäßig Platz greifende Appellationssumme den Betrag von 400 Gulden fest; unter den bezüglichen Gegenständen waren u. A. aufgeführt: die Kulturstreitigkeiten — Gewerbestreite über Berechtigung zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten — Beschwerden über verweigerte rechtliche Entschädigungen wegen Weg-, Straßen- und Brückenbauten — Erkenntnisse in Kriegs-Konkurrenz-Sachen — Nachsteuer-Sachen — Streitigkeiten der Stiftungen unter sich — Stempèldefraudationen — Erkenntnisse in Forstpolizei-Sachen — Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist. Eine weitere Königliche Verordnung vom 14. August 1815 [2]) befaßte sich sodann mit der Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke und schrieb hiebei vor, daß über die Frage der Nothwendigkeit oder des allgemeinen Nutzens der Abtretung in Bezug auf den angegebenen öffentlichen Zweck eintretenden Falles die unterste administrative Justizbehörde in erster, das einschlägige General-Kreis-Kommissariat in zweiter und der Geheime Rath in dritter und letzter Instanz zu erkennen habe.

An Stelle des Geheimen Rathes trat durch Königliche Verordnung vom 2. Februar 1817 — die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend [3]) — der Staatsrath, welcher seitdem eine konstitutionelle Einrichtung in Bayern geblieben ist. Die am 26. Mai 1818 emanirte Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern setzt den Staatsrath als konstitutionelles Institut voraus und spricht von Funktionen desselben an einer Reihe von Stellen. Bevor auf diese, soweit sie hieher

[1]) Regierungsblatt 1810 S. 642.
[2]) Regierungsblatt S. 724.
[3]) Regierungsblatt S. 49 ff.

von Bedeutung sind, eingegangen wird, ist noch zu erwähnen, daß die Formation und der Dienstesgang des Staatsrathes durch eine Königliche Verordnung vom 3. Mai 1817[1]) neu geregelt worden waren. Hienach wurden dem Staatsrathe „zur Entscheidung als erkennender Stelle" jene Gegenstände wiederholt überwiesen, welche nach den oben erwähnten Verordnungen vom 4. Juni 1808, vom 8. August 1810 und vom 14. August 1815 dem früheren Geheimen Rathe zugefallen waren; die Entscheidungen sollten aber fortan mit Ausnahme jener über Zwangsabtretung und über gerichtliche Verfolgungen von Staatsbeamten nicht mehr im Plenum, sondern durch eine besondere, aus drei Ministerialräthen und drei Centralräthen des General-Fiskalates gebildete Kommission unter dem Vorsitze eines Staatsrathes behandelt werden.

Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 enthielt sodann folgende Normen:

1) (Tit. IV § 8 Abs. 4.) Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes.

2) (Tit. X § 5). Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

3) (Beilage II § 92.) Die Entscheidung der über Ausübung von Simultanrechten an Kirchen entstehenden Streitigkeiten gehört an das Kultusministerium, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

4) (Beilage III § 9.) Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern in Sachen der Presse und des Buchhandels beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Staatsrath gestattet.

5) (Beilage IX § 15.) Gegen Disciplinar-Strafverfügungen, welche von den Königlichen Staats-Ministerien ausgehen, ist Rekurs an den Königlichen Staatsrath gestattet.

6) (Beilage IX § 16.) In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

Seit dem Inslebentreten der Verfassungs-Urkunde ist nur Eine Revision der Vorschriften über die Bildung und den Dienstgang des Staatsrathes vom 3. Mai 1817 erfolgt; dieselbe datirt vom 18. November 1825 und trägt den Titel: Instruktion für den Königlichen Staatsrath[2]). Dieselbe zählt zunächst unter den dem Staatsrathe „zur Berathung" übertragenen Gegenständen auch die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung auf, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur

[1]) Regierungsblatt S. 425 ff.
[2]) Regierungsblatt S. 865 ff.

des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen; entgegen dieser Klassificirung hat die Praxis die Thätigkeit des Staatsrathes in dieser Richtung ausnahmslos als eine judicirende anerkannt [1]). „Zur Entscheidung als erkennende Stelle" hat der Staatsrath nach der Verordnung vom 18. November 1825 zugewiesen erhalten und zwar

a. für das Plenum:

1) die obengedachten Rekurse im Expropriationsverfahren,
2) die ebenfalls bereits aufgeführten Entscheidungen über die Vorgerichtstellung von höheren Staatsbeamten,
3) die nicht minder schon erwähnten Rekurse der Staatsbeamten gegen Disciplinar-Strafverfügungen eines Ministeriums,
4) die auch bereits namhaft gemachten Streitigkeiten über die Ausübung von Simultanrechten an Kirchen,
5) die desgleichen schon angezogenen Rekurse in Betreff der Freiheit der Presse und des Buchhandels, — dann
6) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt,
7) Rekurse gegen Disciplinarstrafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, wenn diese Rekurse gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von einem Ministerium unmittelbar ausgegangen sind [2]);

b. durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß (Staatsraths-Comité):

8) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist,
9) Rekurse bei Gegenständen, welche dem vormaligen Geheimen Rathe durch Königliche Verordnungen als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren [3]).

---

[1]) Es liegen bis jetzt acht solcher Erkenntnisse vor, s. Regierungsblatt 1829 S. 777 und S. 789, 1838 S. 341, 1844 S. 161 und S. 553, 1847 S. 41 und S. 744, 1859 S. 793; dieselben lauten im Eingange regelmäßig: „Wir haben die von Unseren Lieben und Getreuen, den Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten an Uns gebrachte Beschwerde . . . an Unseren Staatsrath zur Untersuchung und Entscheidung verwiesen. — Kraft dieser Ueberweisung hat der versammelte Staatsrath in seiner Sitzung vom Heutigen auf erstatteten schriftlichen Vortrag entschieden: daß ꝛc."

[2]) Hiezu ist die Königliche Verordnung vom 24. März 1816 — die Disciplinarbestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts — (Regierungsbl. S. 153) zu vergleichen, durch welche Verordnung auch die bezüglichen Rekurse zuerst an den früheren Geheimen Rath verwiesen wurden.

[3]) Einige weitere Zuständigkeiten des Staatsrathes, welche hier füglich übergangen werden können, beziehen sich nur auf den Regierungsbezirk der Pfalz und sind zumeist auf französisches Recht zurückzuführen.

Nach allen diesen Zuständigkeitsbestimmungen hatte der Begriff des Contentieux administratif auch in Bayern eine nicht unerhebliche Verwerthung gefunden. Der Kampf, welcher sich gegen denselben von Seite der deutschen Wissenschaft erhob, äußerte aber seine Einwirkung auch auf die bayerische Gesetzgebung, wobei hier die gleiche Erscheinung wie in anderen Bundesstaaten zu Tage trat, daß auch manche Kompetenz des Staatsrathes fiel, welche die Prüfung aus jenem Gesichtspunkte zu bestehen vermocht hätte. Die richterlichen Zuständigkeiten des Staatsrathes haben sich daher — von seiner Stellung als Staatsgerichtshof bei Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung abgesehen — in den letzten Decennien auf 5 Punkte abgemindert; es verblieben ihm nämlich nur die Beschwerden wegen Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke[1]); die Beschwerden über den Simultangebrauch von Kirchen, soweit die Ausübung des Rechtes, nicht das Recht selbst, Streitgegenstand ist; die Entscheidungen, ob gegen einen Kollegial-Vorstand oder höher stehenden Beamten eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei[2]); die Beschwerden von Beamten wegen Disciplinarverfügungen, welche von Ministerien ausgegangen sind; endlich die Beschwerden von Advokaten wegen erkannter Disciplinarstrafen in Sachen des administrativen Ressorts bei unmittelbar ministeriellen Erkenntnissen[3]).

II.

Es würde übrigens ein großer Irrthum sein, wenn diese Beschränkungen der Zuständigkeit des Staatsrathes nur auf den Widerstreit gegen die Lehre von den administrativ-contentiösen Sachen zurückgeführt werden wollten; ein gutes Stück dieser Beschränkungen trifft vielmehr auf das weitergreifende Bestreben der gesetzgebenden Faktoren, das materielle Verwaltungsrecht systematisch richtig und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend auszubauen.

Bei einem Rückblicke über die bayerische Legislation der letzten Jahrzehnte entfällt für das Gebiet der Verwaltung überhaupt und der Verwaltungsrechtspflege im Besonderen eine ergiebige Ausbeute. Nach beiden Richtungen ist hier vor Allem zu erinnern an[4]):

---

[1]) Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend (Art. XVIII) — Regierungsblatt S. 109 ff.

[2]) Theil II Art. 434 des Strafgesetzbuches von 1813, § 16 der Beilage IX zur Verfassungsurkunde, Art. 72 des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend —, dann für die Pfalz Art. 75 der Konsularverfassung vom 22 frimaire VIII.

[3]) Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen zählten nach der Staatsrathsinstruktion vom 18. November 1825 noch zu den Gegenständen, welche dem Staatsrathe „zur Berathung" überwiesen waren; späterhin wurde hiefür das Gesetz vom 28. Mai 1850, die Kompetenzkonflikte betreffend, maßgebend, welches jede Kompetenz des Staatsrathes in dieser Beziehung aufhob.

[4]) Den Text der betreffenden Gesetze s. in den Gesetzblättern der einschlägigen Jahre. Hiebei möchte erwähnt werden, daß bis zum Schlusse des Jahres 1873 ein Gesetzblatt und ein Regierungsblatt gesondert zur Ausgabe gelangt sind; seit Beginn des Jahres 1874 sind beide Blätter in Eins mit dem Titel „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" vereinigt. Daneben bestehen noch Amtsblätter der einzelnen Ministerien.

das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848,

das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten [1],

das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend,

das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend,

das Gesetz vom 26. Februar, die Versammlungen und Vereine betreffend,

das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse [2],

das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend,

das Forstgesetz vom 28. März 1852,

das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend,

das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend,

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers [3],

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur,

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen,

das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden,

das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend,

das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,

das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend [4],

das Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betreffend [5],

das Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaftsverhältnisse betreffend,

das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt [6],

---

[1] Des Weiteren das Gesetz vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend.

[2] Der Einwirkung des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 und des Reichsstrafgesetzbuches auf das Edikt vom 4. Juni 1848 und das Gesetz vom 17. März 1850 kann an dieser Stelle nur im Allgemeinen erwähnt werden.

[3] Hiezu das Gesetz vom 15. April 1875, die Bestimmungen des Art. 89 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benutzung des Wassers betreffend.

[4] Der Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen wurde im Jahre 1867 dem Landtage vorgelegt; eine Vereinbarung wurde jedoch nicht erzielt

[5] Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 ist bekanntlich die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern als Reichsgesetz eingeführt worden (Reichsgesetzblatt S. 170).

[6] Hiezu das Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und

das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend,

das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 [1],

das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betreffend,

das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend [2],

das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend,

die Polizeistrafgesetzbücher für Bayern vom 10. November 1861 und vom 26. December 1871 [3],

das Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend [4].

Insoweit diese Gesetze auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten Bezug nehmen, haben dieselben fast ausnahmslos außer den zunächst veranlaßten Kompetenznormirungen eingehende Vorschriften für das verwaltungsrechtliche Verfahren in sich aufgenommen. Hinsichtlich des Instanzenzuges spricht sich in den neueren Verwaltungsgesetzen die entschiedene Neigung aus, nur zwei Instanzen zu gewähren. Hiebei erscheint als Regel, daß die unterste Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) erste und die Kreisregierung, K. d. J., zweite Instanz sei; in den Fällen, in welchen die Kreisstelle die erste Instanz bildet, ist selbstverständlich das betreffende Ressortministerium zweite Instanz. Das Zwei-Instanzen-System hat in seiner regelmäßigen Gestaltung, bei welcher der letzte Instanzenzug an die einschlägige Kreisregierung, K. d. J. (deren Bayern acht zählt) geht, die unverkennbare Schattenseite, daß die Rechtseinheit für das ganze Landesgebiet nicht geschützt ist, da sich in den einzelnen Kreisen verschiedene Gesetzesauslegungen bilden können. Diesem Uebelstande, sowie überhaupt unrichtigen Gesetzesanwendungen vermag nur im Wege oberaufsichtlichen Einschreitens der betheiligten Verwaltungsministerien begegnet zu werden. Das hienach auch letztinstanziellen Regierungsentschließungen gegenüber geübte ministerielle Oberaufsichtsrecht wird als ein nicht zu entbehrender Nothbehelf gehandhabt und anerkannt; von keiner Seite ist jedoch dabei außer

---

Aufenthalt betreffend. — Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat für Bayern keine Geltung.

[1]) Die Abgaben von den Bergwerken sind durch ein besonderes Gesetz vom 6. April 1869 geregelt.

[2]) Zu den beiden Gemeindeordnungen sind zu beachten zwei Gesetze vom 19. Januar 1872 — die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betreffend — die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 betreffend.

[3]) Die Revision des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861, wie solche in dem neuen Polizeistrafgesetzbuch vom 26. December 1871 vorliegt, wurde durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches in Bayern veranlaßt.

[4]) Diesem Gesetze voraus ging ein Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend. — Für die Pfalz ist noch die dortige Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 in Geltung.

Augen gelassen, daß in der gedachten Richtung nur ein Nothbehelf, nicht ein systemgerechter Zustand vorliege.

Die sogenannte Socialgesetzgebung der Jahre 1868/69 (die beiden Gemeindeordnungen, das Heimat- und das Armengesetz) hat an Stellen, an welchen sie die Kreisregierungen, K. d. J., als letzte Instanz schuf, der Zukunft auch einen anderen Weg zum Schutze der Rechtseinheit und der Gesetzmäßigkeit, als den des oberaufsichtlichen Einschreitens, vorbehalten, indem an den qu. Stellen mehrfach Einschaltungen, wie z. B. „vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird", wiederkehren.

Diese Einschaltungen erklären sich formell daraus, daß zu jener Zeit, zu der an die Schaffung der Socialgesetzgebung herangetreten wurde, der Wunsch des Landtages auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes schon dokumentirt und diesem Wunsche auch bereits durch Vorlagen der Staatsregierung Entgegenkommen gezeigt worden war.

Ehe in diese Vorgeschichte des nunmehr erlassenen Gesetzes vom 8. August 1878 eingetreten wird, möchten übrigens noch einige allgemeine Bemerkungen über die Behördenorganisation und den Beamtenstand der inneren Verwaltung Bayerns veranlaßt sein.

Die vollständige Trennung der Justiz und Verwaltung auch in der untersten Instanz vollzog sich vom 1. Juli 1862 an [1]).

Als Ministerien der inneren Verwaltung erscheinen das Staatsministerium des Innern, welches eine Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel in sich schließt, und das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten [2]).

Mittelstellen sind die Kreisregierungen; sie theilen sich ab in eine Kammer des Innern und eine Kammer der Finanzen mit je einem Direktor; die gemeinschaftliche Spitze beider Kammern ist der Präsident der Regierung [3]).

Die unterste Verwaltungsstelle ist die Distriktsverwaltungs- oder Distriktspolizeibehörde. Als solche erscheint das Bezirksamt und bei größeren Städten des Landes, welche für sich ein gleich den Bezirksämtern abgeschlossenes Verwaltungsgebiet mit Unterordnung unter die Kreisregierung bilden, der Stadtmagistrat.

Bayern zählt 8 Regierungen, 151 Bezirksämter und 37 unmittelbare Magistrate. Die Verfassung der Regierungen und ebenso der unmittelbaren Magistrate ist eine kollegiale, jene der Bezirksämter eine einzelrichterliche. Die Bezirksämter sind mit einem Bezirksamtmanne als Vorstand und mit

---

[1]) Königl. Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend. — Regierungsblatt S. 409 ff.

[2]) Ueber die gegenwärtigen Zuständigkeiten der beiden Ministerien vgl. im Besonderen die Königl. Verordnungen vom 9. December 1825 (Regierungsblatt S. 977), vom 27. Februar 1847 (Regierungsblatt S. 169) und vom 1. December 1871 (Regierungsblatt S. 1833).

[3]) Ueber die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Kreisregierungen ist zunächst die Königl. Verordnung vom 17. December 1825 (Regierungsblatt S. 1049), dann auch §. 5 der Königl. Verordnung vom 4. December 1872 (Regierungsblatt S. 2665) zu vergleichen.

einem Bezirksamtsassessor oder auch deren zwei, in einem Falle mit drei als Nebenbeamten besetzt; zu den Obliegenheiten der Nebenbeamten zählt dermalen auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Einzelgerichten.

Die Verwaltungsbeamten haben den gleichen Bildungsgang, wie die Richter, zu nehmen [1]).

III.

Was nun speciell die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes anlangt, so spielt dieses Projekt seit dem Jahre 1865 im Schooße des bayerischen Landtages.

In jenem Jahre [2]) beantragte nämlich die Kammer der Abgeordneten auf Anregung des Abgeordneten Dr. Voelk die Vorlage eines Gesetzentwurfes, wonach das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen in einer die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege sichernden Weise geregelt und zur Entscheidung in letzter Instanz ein eigener selbständiger Verwaltungsgerichtshof errichtet werde [3]).

An diesen Antrag reihte sich im Jahre 1867 zunächst eine Interpellation und sodann ein erneuter Antrag desselben Inhalts [4]), worauf noch in demselben Jahre von Seite der Staatsregierung die Vorlage eines Entwurfes, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend [5]), erfolgte. Dieser Entwurf wurde von dem einschlägigen Ausschusse der Kammer der Abgeordneten der eingehendsten Berathung unterstellt, deren Resultate in einem ausführlichen Vortrage des um das Verwaltungsrecht Bayerns so hoch verdienten Abgeordneten Dr. Brater vom 15. März 1868 [6]) niedergelegt sind. Es ergaben sich unausgleichbare Differenzen zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse zumeist bezüglich der Abgrenzung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Während nämlich die Staatsregierung demselben vorwiegend nur sogenannte Parteistreitigkeiten, in denen sich zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligte Privatpersonen gegenüberstehen, zur Entscheidung überweisen wollte, ging der Ausschuß von der Ansicht aus, daß eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch dann zuläßig sein müsse, wenn zwischen einer Privatperson einer- und der Verwaltungsbehörde andererseits Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten bestehen. Außerdem glaubte der Ausschuß im weiteren Verfolge des Grundgedankens — entgegen der Anschauung der Vertreter der Staatsregierung — darauf dringen zu sollen, daß dem Verwaltungsgerichtshofe

[1]) Maßgebend ist die Königl. Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt S. 581).

[2]) Die oben gegebene Darstellung der Vorgeschichte des neuesten Entwurfes lehnt sich wesentlich an die Einleitung der Motive zu letzterem Entwurfe an (Verh. d. K. d. Abg. 1877/78 Beil. Nr. 13).

[3]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1863/65 Beil. Bd. VI S. 337 ff., Sten. Ber. Bd. III S. 77 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/67 Sten. Ber. Bd. I S. 192, 376—383; Beil. Bd. I. S. 310/311.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1867 Sten. Ber. Bd. II S. 254, Beil. Bd. III S. 75 ff.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Beil. Bd. IV S. 169 ff.

auch eine Entscheidungsbefugniß bezüglich der Beschwerden über Verletzung der Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden und öffentlichen Korporationen einzuräumen sei. Angesichts dieser so erheblichen Meinungsdifferenzen sah sich die Regierung veranlaßt, den Entwurf zurückzuziehen [1]).

Dieselbe legte aber, nachdem mittlerweile ein Wechsel in der Person des Staatsministers des Innern erfolgt war, im Jahre 1869 dem Landtage einen neuen Entwurf, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit [2]), vor. Dieser Entwurf ging von dem Gedanken aus, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit gänzlich von der aktiven Verwaltung zu trennen sei; es wurden für die erstinstanziellen Entscheidungen besondere Verwaltungsgerichte unter Beiziehung des Laienelementes und als zweite und letzte Instanz unmittelbar der Verwaltungsgerichtshof in Aussicht genommen. Hinsichtlich der Kompetenzregulirung lehnte sich der neue Entwurf zwar in manchen Beziehungen an die von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1868 gemachten Vorschläge an, in anderen Beziehungen aber, und zwar gerade in einer Frage, auf welche die Kammer besonderes Gewicht legte, nämlich hinsichtlich der Beschwerden über Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsrechte, beharrte der neue Entwurf auf der früheren gegensätzlichen Anschauung der Staatsregierung. Der Entwurf begegnete sowohl im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten als in dieser selbst einem entschiedenen Widerspruche und fiel, allerdings nur mit geringer Stimmenzahl; die Kammer sprach jedoch zugleich den Wunsch aus, daß demnächst ein weiterer Entwurf vorgelegt werde [3]).

In der Landtagsversammlung 1875/76 sodann wurde von beiden Kammern an die Krone die Bitte gebracht, die Vorlage eines die Organisation und das Verfahren der Verwaltungsbehörden und die Judikatur in Verwaltungsrechtssachen regelnden Gesetzentwurfes für die nächste Landtagsversammlung anordnen zu wollen, durch welchen Gesetzentwurf eine durchgreifende Vereinfachung des Verfahrens und des ganzen Geschäftsganges, sowie eine thunlichste Verminderung des Personals bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden, dann eine einheitliche und unabhängige Handhabung der Verwaltungsrechtspflege herbeigeführt, somit namentlich die Kompetenz der Königlichen Bezirksämter erweitert, Ausdehnung und Seelenzahl derselben mehr ausgeglichen und ein unabhängiger oberster Gerichtshof in Verwaltungsrechtssachen geschaffen werde [4]). Dem hienach wiederholt ausgesprochenen Wunsche entsprechend brachte die Staatsregierung Ende September des Jahres 1877 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen [5]), zur Vorlage, aus dessen Berathung das nunmehr publicirte Gesetz gleichen Betreffes hervorging.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1867/68 Sten. Ber. Bd. V S. 181.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1866/69 Beil. Bd. V S. 431 ff.

[3]) Ebendas., Sten. Ber. Bd. VI S. 222 ff.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1875/76 Sten. Ber. Bd. I S. 262 ff. — Verh. d. K. d. Reichsräthe v. 1875/76 Prot. Bd. I S. 617. — Abschied für den Landtag vom 29. Juli 1876 § 14 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 512).

[5]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1877/78 Beil. Bd. III S. 1 ff.

Die Hauptgrundsätze, nach denen dieser Entwurf ausgearbeitet wurde, fassen die Motive [1]) selbst in folgende Worte zusammen:

„Das Bedürfniß nach einer Verbesserung der Verwaltungsrechtspflege in Bayern ist anerkannt. Zur Befriedigung desselben soll ein Verwaltungsgerichtshof errichtet werden, dessen Unabhängigkeit durch seine Stellung im Behördenorganismus, durch die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder sowie dadurch gesichert ist, daß seine Beschlüsse dem ministeriellen Oberaufsichtsrechte nicht unterliegen. Der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes ist durch specielle Aufzählung seiner Zuständigkeiten genau bestimmt, wobei von dem Grundgedanken ausgegangen ist, daß, soweit thunlich, in allen Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche nach Gesetz oder klarer Rechtsnorm dem Ermessen der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht in sonstiger Weise, insbesondere durch Verweisung an den Richter, geschützt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein soll. Derselbe entscheidet als letzte Instanz über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisregierungen, K. d. J., und zwar in der Weise, daß er die richtige Anwendung des Gesetzes zu prüfen und gegebenen Falls in der Sache selbst Recht zu sprechen hat. Von einer Abänderung der Organisation der unteren Instanzen ist abgesehen, die Kreisregierungen haben jedoch über Verwaltungsrechtssachen in besonderen Senaten zu entscheiden. Die Grundzüge des Verfahrens werden gesetzlich geregelt und die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshofe und den Senaten der Kreisregierungen eingeführt."

Durch diese wenigen Sätze ist die Stellungnahme des Entwurfes zu den in Bezug auf jede Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit hervortretenden Hauptfragen klar gelegt:

1) Die Trennung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der aktiven Verwaltung soll nur in der letzten Instanz eine vollständige sein; besondere Verwaltungsgerichte unterer Instanzen werden nicht geschaffen; bei den Distriktsverwaltungsbehörden bleibt vielmehr Verwaltungsrechtspflege und aktive Verwaltung; bei den Regierungen wird zur Erledigung der eigentlichen Verwaltungsrechtssachen nur ein besonderer Senat aus den vorhandenen Kollegialmitgliedern gebildet (wie dies z. B. schon in Gewerbesachen der Fall ist).

2) Mit dieser Regelung der Instanzen ist von einer Beiziehung des Laienelementes zur Verwaltungsrechtspflege selbstverständlich Umgang genommen.

3) Der Verwaltungsgerichtshof ist regelmäßig als dritte Instanz gedacht und zwar mit Revisions-, nicht blos mit Kassationsbefugniß.

4) Die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit müssen dort zur Geltung gelangen, wo ein eigenes verwaltungsrechtliches Verfahren Platz greift — also bei dem Verwaltungsgerichtshofe und bei den besonderen Senaten der Kreisregierungen.

5) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sollen die Garantieen der richterlichen Unabhängigkeit genießen; der Gerichtshof selbst soll im

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1877/78 Bd. III S. 11.

Gesammtorganismus der Staatsbehörden dem obersten Landesgerichte ebenbürtig zur Seite stehen.

6) Für die Regelung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist der Grundgedanke entscheidend, daß sie alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten umfassen solle, welche nach Gesetz oder klarer Rechtsnorm dem Ermessen der Verwaltungsbehörden entzogen und nicht in sonstiger Weise, insbesondere durch Verweisung an den (Civil- oder Straf-) Richter geschützt sind. Der Entwurf beschränkt sich jedoch nicht darauf, dieses Princip an seine Spitze zu stellen, sondern zählt die nach diesem Principe sich ergebenden einzelnen Zuständigkeitsfälle in erschöpfender Weise auf.

Hinsichtlich dieser Hauptfragen ist die Wissenschaft allerdings in der Lage, sich darüber auszusprechen, was in abstracto als die richtigere Lösung zu befinden sei; die bezüglichen Aussprüche möchten sich aber für die Gesetzgebung eines bestimmten Staates weniger als bindende Normen, denn als Zielpunkte des im Allgemeinen Wünschenswerthesten darstellen. Für die praktische Gesetzgebung werden vielmehr immer die historischen Grundlagen, die Territorial- und Personalverhältnisse, welche sie vorfindet, zumeist ausschlaggebend sein. Wollte dieselbe mit Außerachtlassung dessen abstrakten Forderungen und Ansprüchen der Doktrin nachjagen, so würde sie nicht selten Gefahr laufen, statt ersprießlicher Resultate Zerstörung und Verwirrung zu schaffen.

Die Hauptgrundsätze, von welchen nun die vorwürfige Regierungsvorlage ausging, fanden im Großen und Ganzen die Zustimmung der Landesvertretung. Nur über zwei derselben bezw. über deren praktische Durchführung entspann sich eine tiefer greifende Kontroverse; die bezüglichen beiden Punkte stehen in so innigem Zusammenhange, daß sie auch nur gemeinschaftlich erörtert werden können.

Dem Regierungsentwurfe diente, wie die Motive hervorheben[1]), thatsächlich der aus den Ausschußberathungen des Jahres 1868 hervorgegangene Entwurf zunächst zum Vorbilde. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Entwürfe bestand aber darin, daß, während im Entwurfe von 1867/68 sämmtliche Angelegenheiten, bezüglich deren Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein sollte, in einer Gruppe vereinigt waren, der jetzige Entwurf zwei Gruppen bildete, von denen die eine die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne (Art. 7), die andere (Art. 8) alle sonstigen Gegenstände umfaßt, welche vor den Verwaltungsgerichtshof gehören. Diese stoffliche Anordnung erfolgte deßhalb, weil die Bestimmungen des Entwurfes über das Verfahren vor den unteren Verwaltungsinstanzen nach der Natur der Sache nur als auf die erstere Gruppe anwendbar gedacht waren und die Möglichkeit eröffnet werden wollte, auch Rechtsfragen, für welche jenes Verfahren nicht passend erscheint, ohne störende Rückwirkung auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes an den Verwaltungsgerichtshof zu verweisen.

Der Referent der Kammer der Abgeordneten, Bezirksamtmann Hauck, sprach sich nun in seinem an den zur Berathung des Gesetzentwurfes niedergesetzten besonderen Ausschuß erstatteten Berichte entschieden dagegen aus,

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1877/78 Beil. Bd. III S. 11.

in allen Fällen, in welchen die Bezirksämter erste Instanz sind, die Regierungen als Mittelinstanzen zu setzen. Aus diesem Widerspruche des Referenten ergaben sich für die schließlich zwischen dem Landtage und der Staatsregierung vereinbarte Festsetzung des Gesetzestextes zwei Abweichungen von den ursprünglichen Intentionen des Gesetzentwurfes:

a. Die Regel, daß der Verwaltungsgerichtshof dritte Instanz sein solle, wurde gelockert, indem nach jenem Artikel (7 des Entwurfes, 8 des Gesetzes), welcher die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne aufzählte, eine Bestimmung (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes) eingeschaltet wurde, wonach in 21 der vorausgehend bezeichneten 40 Fälle die Berufung gegen die Entscheidungen der Distriktsverwaltungsbehörden unmittelbar (also mit Ausfall der Instanz der Kreisregierungen) an den Verwaltungsgerichtshof gehen solle.

b. Die Unterscheidung, welche der Entwurf bei der Enumerirung der Zuständigkeitsfälle des Verwaltungsgerichtshofes zwischen Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne und sonstigen dem Gerichtshofe überwiesenen Gegenständen gemacht hatte, wurde durchbrochen, indem eine Reihe von Angelegenheiten, welche der Regierungsentwurf unter die Verwaltungsrechtssachen aufgenommen hatte, in die Gruppe der sonstigen Gegenstände verwiesen wurde. Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß durch diese veränderte Gruppirung eine vereinfachte Geschäftsführung insofern erzielt wird, als für die Klasse der sonstigen Gegenstände das für die Behandlung der Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne vorgezeichnete besondere Verfahren nicht zu beobachten ist, so ließe sich doch wohl die Ansicht vertreten, daß durch diese aus praktischen Rücksichten abgeleitete Modifikation des Entwurfes der systematische Bau desselben kaum gewonnen habe.

Im Uebrigen ist es eine bei der Vergleichung des Regierungsentwurfes und des nunmehrigen Gesetzestextes sofort zu Tage tretende Erscheinung, daß der Entwurf aus den Kammerverhandlungen hinsichtlich mehrfacher Details in ergänzter Fassung hervorgegangen ist. Namentlich wurde durch die gemeinsamen Arbeiten des Ausschusses mit den Vertretern der Staatsregierung der Katalog der Zuständigkeitsfälle durch werthvolle Nummern bereichert, das Verfahren stellenweise in präciserer Form vorgezeichnet, ein eigener Abschnitt über das Zwangsvollstreckungsverfahren und eine Reihe zweckmäßiger Schluß- und Uebergangsbestimmungen eingefügt [1]).

Das Gesetz zerfällt nunmehr formell in fünf Abschnitte; hievon handelt der I. Abschnitt „von dem Verwaltungsgerichtshofe", der II. Abschnitt „von dem Verfahren in Verwaltungsrechtssachen", der III. Abschnitt von der „Behandlung der in Artikel 10 und 11 aufgeführten Angelegenheiten" (d. h. der nicht unter die Verwaltungsrechtssachen im engeren Sinne subsumirten Gegenstände), der IV. Abschnitt von dem „Zwangsvollstreckungsverfahren", der V. Abschnitt von „Schluß- und Uebergangsbestimmungen".

---

[1]) Aus den Kammerverhandlungen von 1877/78 ist hier noch zu citiren: K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. I S. 47 ff., Bd. II S. 185—268, Bd. III S. 23 ff.; Beil. Bd. III S. 119—136, S. 149—192, S. 207—221; Beil. Bd. IV S. 199, 200, S. 203. — K. d. Reichsräthe Beil. Bd. I S. 382—466 Prot. Bd. I S. 487—597. — Das vereinbarte Gesetz ist publicirt im Gesetz- und Verordnungsblatt 1878 S. 369 ff.

Auf den ersten dieser Abschnitte wird hier zunächst noch insoweit, als er von der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes handelt, mit einigen Worten einzutreten sein. Der Gerichtshof wird aus einem Präsidenten, einem Direktor und der erforderlichen Zahl von Räthen gebildet; bei einzelnen Verhinderungsfällen können zur Ergänzung Mitglieder des obersten Gerichtshofes beigezogen werden. Dem Gerichtshofe wird das entsprechende Personal von Unterbeamten und Bediensteten beigegeben. Die Mitglieder des Gerichtshofes können während der Dauer des Richteramtes im Verwaltungsdienste in keiner Weise verwendet werden. Die Ernennung zum Richter des Gerichtshofes ist durch den Nachweis der Fähigkeit zum Richteramte bedingt und erfolgt auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König; der Gerichtshof wird, so oft nach Konstituirung desselben eine Rathsstelle zu besetzen ist, mit seinem gutachtlichen Vorschlag gehört. Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Gerichtshofe ein Staatsanwalt mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten aufgestellt; auch hier erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Gesammtministeriums durch den König. Die Motive heben hinsichtlich der Staatsanwaltschaft hervor, daß dieselbe in keinem Falle als Vertreter irgend einer Partei, also auch nicht des Fiskus, zu fungiren habe; „wenn der letztere in einer Verwaltungsrechtssache, z. B. in einem Streite über die Umlagenpflicht des Aerars betheiligt ist, so kann die Finanzverwaltung ebenso wie jede andere Partei einen Vertreter der Specialinteressen des Aerars aufstellen, dem Staatsanwalte aber kommt eine Wahrnehmung dieser Interessen nicht zu.“ [1])

Aus dem zweiten Abschnitte sodann ist hervorzuheben, daß die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes primär durch Senate erfolgen, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehen, daß aber, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen will, die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Gerichtshofes zu verweisen ist, dessen Beschlußfassung die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder voraussetzt.

In dem fünften Abschnitte endlich finden sich im Einzelnen auch Vorschriften in Ansehung der Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten, welche Vorschriften übrigens nur vorübergehende Geltung bis zur weiteren durchgreifenden gesetzlichen Regelung dieser Materie beanspruchen.

[1]) l. c. S. 13.

Der zweite internationale Gefängniß-Kongreß,

abgehalten zu Stockholm vom 20. bis 26. August 1878.

Bericht

von

Emil Tauffer,

Direktor der königl. kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava.

Die internationalen Kongresse sind in neuerer Zeit für die verschiedensten Zweige der Wissenschaft sehr „en vogue“ gekommen. Sie verdanken ihre Bedeutung vorzüglich dem Umstande, daß die Fachmänner, aus der verschiedensten Herren Ländern zusammenkommend, persönliche Beziehungen anknüpfen, welche von nun an, zum Frommen der gemeinsamen Wissenschaft, auch für weitere Jahre gepflegt und deren Früchte von Jedem im eigenen Lande verwerthet werden. Wichtig sind die internationalen Kongresse auch darum, weil theils durch die amtlichen Mittheilungen der theilnehmenden Staaten, theils durch die Referate der einzelnen Mitglieder ein derart großartiges und werthvolles Material zusammengehäuft wird, wie solches auf keinem anderen Wege gesammelt werden könnte. —

Der erste internationale Kongreß (die Versammlungen in Frankfurt a. M. 1846, zu Brüssel 1847 und wieder zu Frankfurt a. M. 1857 können zu den internationalen Kongressen nicht gerechnet werden) wurde im Jahre 1873 zu London abgehalten; die dort erwählte Kommission hatte die Vorbereitungen für diesen Kongreß zu besorgen [1]).

Dem ersten internationalen Kongresse haben wir sehr weittragende Ideen und großen Anstoß zu namhaften Fortschritten zu verdanken; viel wichtiger und für die kontinentalen Verhältnisse weittragender sind aber jene Beschlüsse, die diesmal in Stockholm gefaßt wurden. Theilnehmer erzählen, daß man in London über die Aufgaben eines internationalen Kongresses nicht recht im Klaren war. Es wimmelte dort zwar von vielerlei

[1]) Ueber die Geschichte der Gefängniß-Kongresse siehe die sehr verdienstvolle Arbeit des Professors an der Universität zu Upsala Dr. Hagströmer in der Zeitung „Stockholmer Dagblad“, Monat August 1878.

Ideen, zu klar bestimmter Entschließung aber, zur Erkennung des moralischen Gewichtes von Resolutionen kam es nicht. — Jene dunklen Ideen, dieses Gefühl der Unsicherheit waren auch in der Leitung des Londoner Kongresses zu erkennen. Deßwegen konnte auch der Kongreß keine praktischen Resultate aufweisen.

Trotzdem sind die Erfolge des ersten Kongresses größer, als erwartet wurde. — Der zweite Kongreß zeigte nun schon die Vortheile, welche der Uebung eigen sind, und erreichte sichere thatsächliche Erfolge.

Daß der Kongreß zu Stockholm für die kontinentalen Verhältnisse mehr greifbare Erfolge zu Tage förderte, können wir auch dem Umstande zuschreiben, daß, während in London die englischen Sachverständigen und die Vertreter der englischen Kolonien und der amerikanischen Staaten in der Mehrheit waren, diesmal in Stockholm die europäischen Staaten die Ueberzahl bildeten.

Die zur Beschlußfassung vorgelegten Fragen waren fast durchgängig praktischer Natur und standen in den meisten europäischen Staaten ohnehin gerade auf der Tagesordnung. Auch war die Vorbereitung der Verhandlungen eine gründliche und alle wissenschaftlichen Richtungen umfassende. Jede Frage wurde schon vor Jahren einzelnen anerkannten Autoritäten zur Begutachtung vorgelegt. Die zeitweise eingelangten Referate wurden in dem durch Martino Beltrani Scalia redigirten „Bulletin International" veröffentlicht und endlich wurden dieselben durch die Munificenz des hochherzigen und unermüdlichen Vorkämpfers für Gefängnißreform in einem selbständigen Bande unter dem Titel „Rapports sur les questions à discuter du congrès pénitentiaire international". (Rome. Imprimerie Artero & Comp.) zusammengestellt. Dieses Werk wurde jedem Fachmanne, der sich für die Frage interessirte, auf einfaches Verlangen ohne Entgelt zugesendet.

Einen außerordentlich thätigen Antheil an den Vorarbeiten des Kongresses bekundeten vorzüglich die Gelehrten Italiens. Eine jede auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzte Frage wurde in Italien einzeln erörtert und die namhaftesten Männer beeilten sich, die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse in gediegene Referate zusammen zu stellen. Auch in dieser Beziehung war es wieder M. Beltrani Scalia, dem die Anregung wie auch die Redaktion der Arbeiten zu verdanken ist.

Die Referate wurden unter folgendem Titel veröffentlicht: „Relazioni di scrittori italiani sui temi da discutere al Congresso penitenziario internazionale che avrà luogo a Stocolma." Roma, Artero & Comp. 1878. — Wir finden in dem stattlichen Bande unter Anderem die Arbeiten eines Tolomei Giampaolo, Enrico Pessina, De Foresta, Beltrani Scalia, Pietro Nocito, Tancredi Canonico 2c., Namen, deren Autorität sich weit über die Grenzen Italiens erstreckt.

Man beschränkte sich aber keineswegs auf diese Vorarbeiten. Die internationale Kommission verschaffte sich auch die genaueste Kenntniß über jene Personen in den einzelnen Staaten überhaupt, welche sich mit der Frage des Gefängnißwesens wissenschaftlich beschäftigten, und ersuchte diese Personen brieflich, ihre Meinungen, Erfahrungen und etwa gesammelten Daten der Kommission gütigst mittheilen zu wollen. Das An=

suchen hatte ein sehr erfreuliches Ergebniß, da nun viele werthvolle Daten ans Tageslicht traten und eine Reihe von schriftlichen oder auch im Druck veröffentlichen Berichten bei dem Präsidium des Kongresses in Vorlage kamen. Von den fast unzähligen Berichten dieser Art nennen wir nur die schätzbaren Arbeiten eines Olivecrona, Geheimrath von Jahn, Cesar Pratesi, Almquist, Mouat rc. Damit endlich alle Systeme eine entsprechende Vertretung fanden und die Vielseitigkeit der Debatten in vorhinein gesichert erscheine, wurden weitere Sachverständige zur Reassumirung der eingelangten Gutachten und Korrapporteure der Sektionsverhandlungen bestimmt.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Kongresses waren folgende Personen berechtigt:

a. die von den Regierungen entsendeten officiellen Vertreter;
b. die im Verwaltungsdienste der Strafanstalten fungirenden höheren Beamten;
c. die Professoren der Universitäten;
d. die von der internationalen Kommission speciell eingeladenen Sachverständigen.

Folgende Staaten waren durch die nachbenannten Personen am internationalen Kongresse officiell vertreten:

Von Autriche-Hongrie, beziehentlich von Oesterreich erschien der k. k. Ministerialrath im Justizministerium Johann Edelmann;
Ungarn wurde durch den Staatssekretär im Justizministerium Karl Csemeghi repräsentirt;
das Königreich Kroatien-Slavonien-Dalmatien sendete den Erstatter dieses Berichtes;
die Republik Argentina vertrat Dr. Ernst Aberg;
Baiern: Petersen, Oberappellationsgerichtsrath;
Belgien: Victor Berden, Chef der Sicherheits- und Gefängnißverwaltung, und Thonissen, Universitätsprofessor und Reichstagsabgeordneter;
Connecticut: Advokat Stark und H. Towne, Fabrikant;
Brasilien: A. A. Padua de Fleury;
Dänemark: Brunn, Abtheilungschef und Generalinspektor der dänischen Strafanstalten, und Dr. C. Goos, Professor des Strafrechtes an der Universität zu Kopenhagen;
Spanien: Dr. P. Armeugol y Cornet, Advokat, Dr. M. Carreras y Gonzalez, Professor der politischen Wissenschaften, und Dr. F. Lastres, Mitglied der Kommission für Strafanstaltsreformen;
Vereinigte Staaten von Amerika: Dr. E. C. Wines, Sekretär der „Association nationale des prisons“, und Thomas Walker;
Pennsylvanien: J. L. Milligan, Strafanstalts-Seelsorger, und J. B. Bittinger, Pfarrer;
Frankreich: A. Chopin, Chef der Gefängnißverwaltung, R. Darreste, Mitglied des „Institut“ und Richter des Kassationshofes, H. Hardouin, Richter am Appellationsgerichtshofe zu Douai, E. Michaux, Direktor der Kolonien, und Emil Yvernès, Abtheilungschef im Ministerium der Justiz;
Griechenland: A. G. Skousés, Sekretär der Gesandtschaft zu Wien;

Italien: Martino Beltrani Scalia, Generalinspektor der Gefängnisse, Emilio Brusa, Professor des Strafrechtes an der Universität zu Amsterdam, F. Canonico, Richter des Kassationshofes, E. Pessina, Professor des Strafrechtes an der Universität zu Neapel;
Norwegen: R. Petersen, Generaldirektor der Strafanstalten, und C. C. Smith, Abtheilungschef im Justizministerium;
Hamburg: Heinrich Föhring, Richter des Gerichthofes;
Holland: Dr. Ploos van Amstel, Präsident des Direktionsrathes der Gefängnisse, und Dr. M. S. Pols, Anwalt der Flotte und des Heeres;
Preußen: Illing, Geheimer Regierungsrath, Referent für Gefängnißwesen im Ministerium des Inneren, und G. Starke, Geheimer Regierungsrath, Referent für Gefängnißwesen im Ministerium für Justiz;
Rußland: C. de Groot, Staatssekretär, Geheimrath, Mitglied des Staatsrathes, Präsident der Kommission für die Reform ds Gefängnißwesens;
Schweden: G. F. Almquist, Generaldirektor der Strafanstalten;
Schweiz: Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt zu Neuchatel;
Neu-Seeland: Sir George Arney, Großrichter des Staates. —

Die Eröffnung des Kongresses wurde auf den 20. August und zur Berathungslokalität das sogenannte Ritterhaus (Palais der Aristokratie — Riddarhuset) bestimmt. Als Verhandlungslokalitäten der Sektionen wurden die Säle des Landhauses (Riddarholmen) zu Verfügung gestellt.

Dr. Wines, der Präsident der internationalen Kommission, richtete von Neuchatel aus unter dem 24. Juli an die officiellen Delegirten der einzelnen Regierungen ein Schreiben mit dem Ersuchen, zum Zwecke einer Beschlußfassung über eine wichtige Frage, noch vor Eröffnung des Kongresses, womöglich schon am 15. August in Stockholm einzutreffen.

Die Mehrzahl der Delegirten entsprach der Aufforderung.

Am 15. August traten wir bereits das erste Mal zusammen. Nach gegenseitiger Vorstellung der officiellen Delegirten wurden mittelst Akklamation erwählt: zum Präsidenten der Versammlung Dr. Wines, zum Vicepräsidenten de Groot. Zur Verlesung und Genehmigung gelangten hierauf die Berichte der internationalen Kommission, so auch die Namen derjenigen Personen, die als Korreferenten designirt wurden.

In der Versammlung am 16. August wurde beschlossen, daß zur Uebernahme des Präsidiums bei Verhandlungen des Kongresses Se. Excellenz M. Björnstjerna, Minister der äußeren Angelegenheiten, und zum Ehrenpräsidenten Herr Dr. Wines vorzuschlagen sei. Zu Vicepräsidenten wurden De Groot, Almquist und Thonissen und zum Generalsekretär Dr. Guillaume in Aussicht genommen.

Hierauf wurde der wichtigste Gegenstand: Die Idee einer ständigen internationalen Kommission, in Berathung gezogen.

Diese internationale Kommission wäre nicht nur dazu berufen, um nach Verlauf von Jahren einen neuen Kongreß einzuberufen, sondern hätte auch die Aufgabe, den einzelnen Staaten auf deren Ansuchen mit fachmännischem Rathe zu dienen, ferner die Redaktion einer internationalen Zeitschrift zu leiten und endlich die Zusammenstellung der internationalen Statistik zu besorgen. —

Für die Nothwendigkeit einer internationalen Kommission wurde auch angeführt, daß es zur Verhütung der Verbrechen und zur Intimidirung der Verbrecher von vorzüglicher Wirksamkeit sein würde, wenn in Folge eines Uebereinkommens der einzelen Regierungen für die zu treffenden Maßregeln überall gleichartige Normen zur Ausführung gebracht würden.

Die Auslieferungsverträge entsprängen zwar wohl derselben Idee, allein es müsse zugestanden werden, daß selbst bei diesen Staatsaktionen die Uniformität, ja selbst die Befolgung gleichartiger Principien mangelt. Ohne diese Merkmale aber würden die Auslieferungsverträge eine abschreckende Wirkung nie ausüben.

Es gebe ferner noch eine ganze Menge gemeinsamer Fragen, z. B. die Einbürgerung gleichartiger Principien bei Kodificirung der Strafgesetze: die internationale Polizei; die Evidenthaltung der Verbrecher-Verzeichnisse; die Landesverweisung; die polizeiliche Ueberwachung der entlassenen und ausgewanderten Verbrecher 2c. Derartige Fragen könnten einer zweckentsprechenden Lösung nur durch gemeinsames Einverständniß zugeführt werden.

Nach allseitiger Anerkennung der Wichtigkeit der angeführten Gründe gelangte der Statuten-Entwurf der internationalen Kommission, wie derselbe aus der Feder des Professors Dr. Franz von Holtzendorff und Dr. Guillaume hervorgegangen war, zur Verlesung. Der Entwurf war schon vor Wochen durch die officiellen Delegirten den einzelnen Regierungen zur Orientirung und entsprechenden Instruktion ihrer Vertreter mitgetheilt worden.

Nach Beginn des Meinungsaustausches kam zuerst jene Frage zur Erörterung, ob die Einsetzung einer internationalen Kommission anempfohlen werden könne oder nicht.

Der Delegirte der österreichischen Regierung erklärte in Folge erhaltener Instruktion, daß er die Idee einer internationalen Kommission nicht für lebensfähig halte, indem die Regierung sehr oft in die Lage käme, jenen Beamten, der zur Beurtheilung und Debattirung einer Frage fähig und kompetent wäre, zu Hause nicht entbehren, mithin zur Sitzung der internationalen Kommission nicht entsenden zu können. Es sei also vorauszusehen, daß die Beschlüsse der internationalen Kommission in vielen Fällen sehr einseitige sein würden.

Dem entgegen wurde allseitig betont, daß die Mitglieder der internationalen Kommission für gewöhnlich jährlich nur einmal zur Berathung zusammentreten; daß den Wohlmeinungen keine bindende Kraft zukommt; daß die auf diesem Wege zu erzielende Sammlung der internationalen Bestimmungen über die einzelnen Fragen, wie auch die zu erhoffende Wohlmeinung kompetenter Persönlichkeiten so wichtig ist, daß diese Beweggründe die Einsetzung der internationalen Kommission wünschenswerth machen.

Bei der vorgenommenen Abstimmung zeigte sich, daß kein einziges Mitglied der Versammlung die Meinung des österreichischen Delegirten theilte.

Lebhaft wurde die zweite Frage erörtert, auf welche Art die internationale Kommission zusammenzusetzen sei, ob die Mitglieder durch den Kongreß erwählt oder aber durch die Regierungen nominirt werden sollen.

Die Mehrheit der Stimmen entschied für die Nominirung.

Berden empfahl eine derartige Stilisirung des Textes, daß die officiellen Delegirten aus dem Kreise jener Männer entnommen werden sollen, die in den einzelnen Ländern mit der Oberleitung der Gefängnißverwaltung betraut sind.

Canonico sprach gegen diesen Antrag. Er hielt es für sehr nothwendig, daß in die internationale Kommission sowohl die Repräsentanten der Theorie: die Professoren der Rechtswissenschaften, als auch die Praktiker par excellence: die Direktoren der Strafanstalten beigezogen würden, da lebensfähige Projekte und Anträge nur nach allseitiger Diskussion zu Beschlüssen erhoben werden könnten.

Von dritter Seite wurde vorgeschlagen, eine solche Textirung zu acceptiren, welche den Regierungen die Auswahl des Delegirten vollständig freistellt.

In Erwägung nun, daß dem Wesen der Sache nach ein anderweitiger Beschluß des Kongresses keine praktische Folge haben würde, wurde der letzte Antrag angenommen. —

Pols warf die Frage auf, ob wir eigentlich berechtigt sind, für die internationale Kommission, welche sich auf solche Weise auf dem Wege einer diplomatischen Vermittlung konstituiren und aus officiellen Delegirten bestehen wird, ein Statut zu bestimmen?

Die meisten Delegirten sprachen sich dahin aus, daß die nützlich und nothwendig befundene Idee auch verkörpert werden muß; der Körper werde durch die Statuten repräsentirt. Zutreffend bemerkte Herr Kokovtzeff, daß, wenn wir den Regierungen eine Idee anempfehlen, wir auch deutlich sagen müssen, was und auf welche Art wir es empfehlen.

Auch wurde betont, daß die jetzt zu schaffenden Statuten jedenfalls als provisorische angesehen werden müssen; sobald die internationale Kommission sich konstituirt, werde es ihr Recht, ja ihre Aufgabe sein, die nothwendig erscheinenden Modifikationen vorzunehmen oder andere Statuten zu schaffen.

In § 12 des vorgelegten Statuten-Entwurfes war die Bestimmung enthalten, daß zum Zwecke der Popularisirung der Fragen des Gefängnißwesens die internationale Kommission bei ihren jährlichen Versammlungen sowohl als auch während der Dauer der Kongresse öffentliche Vorträge veranstaltet und zu diesen Vorträgen die Debatter entsendet werden sollten.

Die Versammlung der officiellen Delegirten konnte dieser Idee nicht beistimmen, weil die Popularisirung der Frage wohl einzelnen Fachgelehrten und Schriftstellern als Privatpersonen zusteht und dies auch von Jedem nach den Bedürfnissen seines Heimathslandes erwartet werden kann, einer officiellen Körperschaft aber eine derartige Aufgabe nie zugemuthet werden darf.

Dies waren die wichtigsten Fragen, um welche sich die Diskussion bewegte.

Nach Erzielung einer Verständigung über die Principien des Statutes wurde eine Subkommission mit der Feststellung des Textes betraut. Der Entwurf der Subkommission wurde am 19. August vorgelegt und mit unerheblichen Modifikationen angenommen.

Es wurde beschlossen, daß der Text in Druck gelegt und ein reingeschriebenes Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift der Delegirten versehen werde.

Zur Unternehmung jener Schritte, welche zur Aktivirung der internationalen Kommission nothwendig sind, wurde das Stockholmer Lokalkomité mit Beigesellung der Herren Wines, Professor Dr. v. Holtzendorff und Direktor Guillaume delegirt und ihnen die Instruktion ertheilt, daß sie die festgesetzten Statuten durch Vermittlung des Ministeriums der äußeren Angelegenheiten der Königreiche Schweden und Norwegen an die einzelnen Regierungen übersenden und dahin trachten, daß diese zur Ernennung der Delegirten seiner Zeit bewogen werden.

Das festgesetzte Statut lautet:

Statuten der internationalen Kommission für Gefängnißwesen.

§ 1. Es wird eine internationale Kommission für Gefängnißwesen konstituirt, welcher die Aufgabe zufällt, alle jene Verständigungen und Dokumente, welche sich auf die Verhütung von Verbrechen und auf die Bestrafung der Verbrecher beziehen, zu sammeln, mit dem Endziele, daß die Regierungen über alle jene gemeinsamen Mittel unterrichtet werden, welche die Verhütung der Gesetzesüberschreitungen oder die Repression derselben, so auch die Besserung der Verbrecher bezwecken.

§ 2. Diese Kommission wird aus den officiellen Delegirten jener Regierungen bestehen, die sich zur Erreichung der eben gesagten Ziele vereinigen wollen.

§ 3. Jede Regierung kann einen oder mehrere Delegirte nominiren. Im letzteren Falle aber hat dennoch eine jede Regierung nur eine Stimme.

§ 4. Die internationale Kommission wird sich für gewöhnlich jährlich einmal in einem derjenigen Staaten versammeln, die diesen Statuten beigetreten sind. Die Kommission bestimmt den Ort und den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes.

§ 5. Sie wählt sich ihr Bureau, welches aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Sekretär besteht.

§ 6. Die Kommission wird in französischer Sprache eine Zeitschrift veröffentlichen, worin folgende Mittheilungen enthalten sein werden:

a) die auf das Gefängnißwesen Bezug habenden Gesetze und organischen Verordnungen der einzelnen Regierungen;

b) die diesbezüglichen Gesetzentwürfe sammt ihren Motiven;

c) die Berichte, welche sich über jene Fragen aussprechen, die den künftigen internationalen Kongressen zur Beschlußfassung vorgelegt werden;

d) derartige Originalarbeiten und Memoiren, die eine einschlägige Frage behandeln und die ein allgemeines Interesse bieten.

Sie wird auch die internationale Gefängniß-Statistik organisiren.

§ 7. In den Versammlungen der Kommission werden jene Gegenstände verhandelt, welche durch das Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Diskussion der Kommission Fragen vorzulegen; derartige Fragen sind in einem Zeitraume von drei Monaten vor dem Zusammentritte der Kommission dem Präsidenten anzumelden.

§ 8. Die Kommission wird die Zeit und den Ort des internationalen Gefängniß-Kongresses bestimmen, so auch dessen Programm und das Reglement der Sitzungen festsetzen.

§ 9. Es wird eine Zeit von wenigstens fünf Jahren zwischen der Abhaltung der internationalen Kongresse verstreichen.

§ 10. Die Kommission wird mit den in den einzelnen Ländern bestehenden Gefängniß-Vereinen in Beziehungen treten, und wird die Gründung solcher Vereine fördern. Auch wird sie mit Fachmännern, die ihre Ziele durch Erfahrung und Wissenschaft unterstützen können, in Kontakt treten.

§ 11. Zur Bestreitung der Auslagen, welche durch die Cirkulare, Berichte, durch Enquête, Korrespondenzen und durch die Veröffentlichung der Protokolle ꝛc. bedingt sind, wird dem Präsidium der Kommission eine jährliche Summe von 8000 bis 15000 Francs zur Disposition gestellt. Die nöthige Summe wird durch die Beiträge der einzelnen Regierungen aufgebracht und zwar in jenem Verhältnisse, daß nach je einer Million Einwohner wenigstens 25 und höchstens 50 Francs gezahlt werden. Die entsprechenden Summen werden die Delegirten der Regierungen jenem Mitgliede einhändigen, welches die Mitglieder der Kommission mit der Entgegennahme der Beträge betrauen.

§ 12. Das Präsidium sorgt für die Effektuirung der Beschlüsse der Kommission, es repräsentirt die Kommission den Regierungen gegenüber. Ihm liegt es ob, die Einberufung der Kommission zu besorgen und die Tagesordnung festzustellen. In dem Zeitraume zwischen den Sitzungen werden alle Geschäfte durch das Präsidium geführt.

§ 13. Das Präsidium kann die Meinung der Kommissions-Mitglieder durch ein Cirkular jederzeit einholen.

§ 14. Der Sekretär führt die Korrespondenz, besorgt die Ordnung der Schriftstücke und Dokumente; ebenso gehört auch die Verwahrung des Archives zu seinen Pflichten.

§ 15. Jedes von dem Präsidium ausgehende Schriftstück, Cirkular oder Vorschlag wird durch den Präsidenten oder Vicepräsidenten und den Sekretär gefertigt.

§ 16. Das Präsidium erstattet an die Kommission jährlich einen Gebahrungsbericht und legt den Kostenvoranschlag sowie auch die Schlußrechnung vor, welche jeder theilnehmenden Regierung zugesendet werden.

Unter solchen Vorarbeiten erschien der 20. August, der Tag der feierlichen Eröffnung des Kongresses.

Der Saal des Ritterhauses bot an dem Vormittage dieses Tages ein sehr lebhaftes Bild.

Se. Excellenz der Minister der äußeren Angelegenheiten ließ sich die officiellen Mitglieder, die in voller Gala — und die größte Zahl von

ihnen mit glänzenden Orden dekorirt — erschienen, vor Beginn der Sitzung vorstellen.

Nach Beendigung des Empfanges, in der eilften Morgenstunde, wurde der Kongreß eröffnet.

Welch' großes Interesse diese Versammlung wachgerufen, ist daraus ersichtlich, daß zu den Verhandlungen 287 Mitglieder sich einschreiben ließen, eingerechnet die 15 Damen, die wir als Kollegen zu begrüßen die Ehre hatten.

Das zarte Geschlecht bildete eine Zierde des Kongresses und zwar nicht allein durch seine natürliche Anmuth, sondern auch durch den wissenschaftlichen Werth jener Arbeiten, welche durch einige Damen dem Kongresse geboten wurden. Mit voller Anerkennung müssen wir jener schätzbaren Materialien gedenken, mit welchen wir durch die Vorträge von Fräulein Conception (Spanien) und Frau Ollivecrona (Schweden) bereichert wurden.

Das Königreich England ließ sich — trotz der dort am 17. Mai 1878 durch Herrn Dr. Wines unter dem Vorsitze des Lord Carnarvon veranstalteten zustimmenden Meetings — officiell nicht vertreten; jedoch erschienen aus England mehrere Fachmänner als Private.

Das Fernbleiben des officiellen Englands von den Berathungen der Kongresse scheint übrigens traditionell zu sein, war ja doch die englische Regierung selbst am Kongresse zu London officiell nicht vertreten.

Aus diesem Anlasse bemerkte damals der greise Lord Harrowby (siehe Deutsche Warte III. Bd., Heft 9 und 10): „Jedes andere Land würde den Besuchern einen ihrer großen Aufgabe würdigen Empfang bereitet haben, aber die Engländer müßten um Verzeihung bitten für die Kälte ihrer officiellen Landsleute, welche die würdigen Nachfolger der ungastlichen Britten seien."

Mein sehr geehrter Freund, Herr Tallack, Sekretär der „Howard-Association", ein thätiger Theilnehmer an den Arbeiten in Stockholm, gab mir auf meine staunende Frage die Antwort: „Ja, sehen Sie, die officiellen Kreise in England sind eben der Meinung, daß das englische Eiland von dem Kontinente Nichts zu lernen hat."

Ein anderer meiner hochgelehrten Freunde will die Abstinenz der englischen officiellen Kreise lieber dem Umstande zuschreiben, daß bei der Wahl des Präsidiums in London die officiellen Kreise vernachlässigt wurden. (Bekannt ist es, daß Graf Carnarvon das Präsidium führte.)

Daß die Türkei sich nicht vertreten ließ, wurde bei den obwaltenden Verhältnissen als selbstverständlich angesehen.

Allseitig bedauert wurde die Abwesenheit des Professors Dr. Franz von Holtzendorff, dieses allzeitig schlagfertigen gründlichen Kenners und enthusiastischen Apostels des progressiven Strafvollzuges. Nicht der Wille, sondern traurige Vaterpflichten, die Sorgen um ein schwer erkranktes Kind, hinderten ihn seine gerne gehörten und stets beachteten Rathschläge dem Kongresse diesmal vorzutragen. —

Excellenz Björnestjerna bewillkommnete im Namen des Königs und im Namen der Regierung in einer sympathischen, ja warmen Anrede die herbeigeströmten Gäste. Er erwähnte, daß der Vater des heute regierenden Königs sich mit großer Vorliebe mit dem Studium des Gefängnißwesens

befaßte und daß der Sohn die Principien, die in dem berühmten wissenschaftlichen Werke des Vaters enthalten und nunmehr gemeinsames Eigenthum der Menschheit geworden, als Familienüberlieferung betrachte und deren Verwirklichung mit werkthätiger Unterstützung seines Volkes unausgesetzt anstrebe. Nach Begrüßung des Kongresses versicherte der Präsident, daß Seine Majestät der König einen sehr regen Antheil an den Arbeiten des Kongresses nehme und die besten Erfolge wünsche.

Bei Konstituirung des Bureau's wurden mit Akklamation gewählt: zum Präsidenten Se. Excellenz der Minister Björnstjerna, zum Ehrenpräsidenten Dr. Wines, zu Vicepräsidenten: Almquist, Groot und Thonissen, zum Sekretär des Kongresses Dr. Guillaume.

Nach Beendigung dieses geschäftlichen Theiles hielt Dr. Wines eine gehaltvolle Rede über den heutigen Zustand der Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiete des Gefängnißwesens.

Er unterzog die Fortschritte aller Staaten einer genauen und gerechten Beurtheilung und markirte überall die Richtungen, die dem Einflusse der in London ventilirten Ideen zu Gute zugeschrieben werden müßten.

Nach Beendigung dieser, an vielen Stellen mit enthusiastischen Beifallsbezeugungen unterbrochenen und seither auch im Druck erschienenen (The actual state of prisons-reform. Stockholm, Central tryckeriet. 1878) Rede wurde durch den Präsidenten die Eröffnung gemacht, daß die specielle Berathung der dem Kongresse vorgelegten Fragen in drei Sektionen vorgenommen werde. In der ersten Sektion würden die Materien, welche die Legislative betreffen, — in der zweiten jene der Administration, — in der dritten endlich die Fragen des Polizeiwesens verhandelt. Die Mitglieder des Kongresses wurden demnach aufgefordert, sich in eine dieser Sektionen einschreiben zu lassen.

Die erste Plenarsitzung wurde um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Um halb drei Uhr desselben Tages konstituirten sich die einzelnen Sektionen und begannen allsogleich die meritorischen Verhandlungen. Die Theilnahme war in den einzelnen Sektionen meistens eine rege und die Debatten erschöpften fast alle kleinsten Einzelnheiten.

Mit Genugthuung wurde bemerkt, daß zeitraubende Einsprachen der Laien fast gar nicht vorkamen. Ueberschwengliche und verschiedene Gegenstände durchstreifende Redner wurden durch taktvolle Leitung der Präsidenten sehr bald auf das ursprüngliche Thema zurückgebracht.

Auch in diesen Beziehungen übertraf der zweite Kongreß den ersten.

Das freundliche Einvernehmen der Mitglieder und die Harmonie der Resolutionen wurde durch die angenehmen Beziehungen, welche zwischen den Delegirten und den übrigen Theilnehmern gegenseitig herrschten, bedeutend gefördert.

Die Anknüpfung persönlicher Bekanntschaften hatte das stets zuvorkommende, thätige und äußerst liebenswürdige Lokal-Komité, und vorzüglich dessen Präsident, Herr General-Direktor Almquist, mit den verschiedensten Mitteln erleichtert. Eine Bewillkommnungs-Soiree, veranstaltet durch die schwedischen Mitglieder des Kongresses in dem reizenden Hasselbacken, ein Ehrendiner, geboten durch die Municipalität der Stadt Stockholm, vereinigte uns zur ungezwungenen Gesellschaft. Nachdem hier die gegenseitige Unter-

richtung über das eine und andere Thema einmal begonnen war, bildeten die Fortsetzung sehr bald jene traulichen Besprechungen, welche allabendlich in den zur Disposition gestellten Klub-Lokalitäten des Hotel „Rydberg" gepflogen wurden. —

Eine hohe Auszeichnung wurde dem Kongresse durch die Huld Sr. Majestät des Königs zu Theil.

Am 24. August — es wurde in der Plenarsitzung eben die Frage der Bedingten Freilassung der Sträflinge verhandelt — erschien unangemeldet und unerwartet Se. Majestät in Begleitung des Ministers Björnestjerna und eines Adjutanten. Stürmische Hochrufe empfingen den Monarchen, der, in freundlichen Worten für die Sympathie dankend, die Versammlung aufforderte, die Berathungen fortzusetzen.

Se. Majestät setzte sich zu Rechten des Präsidenten und verfolgte die einzelnen Reden mit ungetheilter Aufmerksamkeit, bis schließlich die die genannte Institution anempfehlende Resolution festgestellt ward und die Verhandlung geschlossen wurde.

Einen weiteren Beweis der königlichen Gewogenheit ertheilte Se. Maj. dem Kongresse dadurch, daß er alle Mitglieder des Kongresses am Abende dieses Tages in seinem herrlichen Lustschlosse zu Drottningholm an dem malerischen Gestade des Mälar-Sees bei sich zu empfangen die Gnade hatte.

Durch volle zwei Stunden wurde Cercle gehalten und die größte Zahl der Anwesenden wurde der Ehre theilhaftig, von Sr. Majestät angesprochen zu werden. Allgemeines Staunen erregte die Sprachkenntniß des Königs, der sich der meisten europäischen Sprachen mit gleicher Gewandtheit bediente

Nach Beendigung des gebotenen lukullischen Mahles schieden wir des Nachts um 11 Uhr von dem unvergeßlichen Drottningholm, wo wir in dem Hausherrn von nun an nicht nur die erste Person des Landes, sondern auch die unübertroffene und personificirte Leutseligkeit kennen gelernt hatten.

Die dominirende Sprache des Kongresses war die französische; der Gebrauch einer anderen Sprache war wohl freigestellt, aber mit Ausnahme einiger englischen Reden bediente man sich allgemein der französischen Sprache. Die Formen der Rhetorik wurden hierbei freilich wohl unzählige Male arg außer Augen gelassen, da aber daran Niemand Anstoß nahm, schöpfte bald Jedermann frischen Muth und ließ sich durch Schwierigkeiten der Wortsetzung im Vortrage seiner Daten und Geltendmachung seiner Ansichten nicht hindern.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen koncentrirte sich in den Debatten der Sektionen. Die Besprechung jeder Frage nahm stets einen ganzen Nachmittag in Anspruch.

Nach gehöriger Beleuchtung des Gegenstandes, wobei die entgegengesetzten Meinungen meistens doch zu einer gemeinsamen Resolution geeinigt wurden, schritt die Sektion zur Wahl des Generalredners. Dieser hatte die Aufgabe, in der nächsten Plenarsitzung des Kongresses die Argumente der Referenten und den kurzen Inhalt der Debatten zu rekapituliren und endlich die vorgeschlagene Resolution zu begründen.

Die Vorschläge der Sektionen wurden in den Plenarsitzungen theils ohne Debatte, theils nach einigen Gegenreden zur Abstimmung gebracht.

Die Abstimmung geschah in folgender Art: die Anträge und Gegenanträge wurden durch die Redner dem Präsidium schriftlich vorgelegt, auf lithographischem Wege vervielfältigt und hierauf an die Mitglieder vertheilt. Jeder unterschrieb jene Resolution, welche seine Zustimmung erhielt. Die Abzählung der Unterschriften wurde durch das Büreau besorgt.

Als Ergebnisse des Kongresses will ich nun die gefaßten Resolutionen anführen. Selbe lauten:

1. Der Direktion der Strafanstalt soll zur Betheiligung des Strafvollzuges innerhalb der durch Gesetz gezogenen Schranken und ohne Gefährdung des in essentiellen Sachen einheitlichen Vorgehens eine diskretionäre Gewalt eingeräumt werden, damit der Geist der allgemeinen Regel den moralischen Verhältnissen der einzelnen Verurtheilten entsprechend angepaßt werden könne.

2. Vorbehaltlich aller geringeren sowie jener speciellen Strafen, welche für minder schwere Vergehen, oder zur Ahndung solcher Verbrechen in Aussicht genommen werden, welche eine Verkommenheit des Thäters nicht bekunden, wird bei Befolgung mehrfacher Strafvollzugssysteme die gesetzliche Gleichartigkeit der Freiheitsstrafen für wünschenswerth erachtet, und zwar in jenem Sinne, daß der alleinige Unterschied in der Zeitdauer der Strafe und in den Straffolgen, die nach wiedererlangter Freiheit zur Geltung gelangen, bestehen soll.

3. Die Strafe der Transportation bietet in der Ausführung derartige Schwierigkeiten, daß sie nicht in jedem Lande recipirt werden kann. Auch ist nicht zu erhoffen, daß die Transportation allen Anforderungen einer guten Kriminaljustiz entsprechen würde.

4. Die Errichtung einer Centralbehörde zur Oberaufsicht und Leitung aller im Staate bestehenden Strafanstalten und zwar ohne Ausnahme, insbesondere auch der Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, ist nicht nur nützlich, sondern nothwendig.

5. a) Die internationale Gefängnißstatistik soll in jener Weise fortgesetzt werden, wie sie für das Jahr 1872 begonnen wurde.

b) Die Festsetzung der Formulare und die Einzelnheiten der Ausführung werden der Bestimmung der internationalen Kommission überlassen, mit dem Vorbehalte, daß alle numerischen Nachweisungen mit solchen Erklärungen begleitet werden sollen, welche das Verständniß derselben erleichtern.

c) Die Zusammenstellung der internationalen Statistik wird jährlich abwechselnd an die Administrativ-Behörde jener Regierungen übertragen, die sich an der internationalen Kommission betheiligen.

6. Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Gefangen-Aufseher vor ihrer definitiven Anstellung einen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten sollen. Auch gibt der Kongreß der Ueberzeugung Ausdruck, daß fähige Aufseher nur gegen entsprechende materielle Entlohnung und unter genügenden Garantien für die Sicherung ihrer Stellung für den Dienst gewonnen und demselben erhalten werden können.

7. In den Strafanstalten sollen folgende Disciplinar-Strafen gestattet sein:

a) der Verweis,

b) die theilweise oder gänzliche Einziehung der bewilligten Belohnungen,

c) ein strenger Gewahrsam.

Letztere Strafe kann, insoweit hierdurch nicht auf die Gesundheit des Gefangenen eine schädliche Wirkung ausgeübt wird, durch Entziehung des Tisches, des Sessels und des Bettes, oder durch Verfinsterung der Zelle, oder durch Entziehung der Lektüre und der Arbeit verschärft werden.

d) Sollten die bisher angeführten Strafen nicht genügen, so kann, unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und des Charakters des Sträflings, die Schmälerung der täglichen Kost mit Entziehung der Arbeit Platz greifen.

e) In Fällen schwerer Gewaltthätigkeit oder Raserei des Sträflings soll die Anwendung der Zwangsjacke oder ähnlicher Mittel gestattet werden.

In Bezug auf Inquisiten soll dem Direktor nur die Anwendung jener Mittel gewährt sein, welche nöthig sind, damit die Inquisitions-Haft ihr Ziel nicht verfehle, oder damit Excesse verhindert oder unterdrückt werden.

8. Da die Bedingte Freilassung mit den Principien des Strafrechtes in keinem Widerspruche steht, auch keinen Angriff auf den richterlichen Spruch enthält, da sie ferner sowohl für die Gesellschaft, als auch für die Sträflinge viele Vortheile bietet, muß sie der Erwägung der Regierungen anempfohlen werden. Diese Institution soll aber stets mit gewissen Kautelen verbunden werden.

9. In Ländern, wo das Einzelhaft-System eingeführt ist, kann dasselbe ohne Unterschied der Race, der Herkunft (Städter oder Bewohner des flachen Landes), oder des Geschlechtes der Sträflinge angewendet werden, nur soll der Verwaltung das Recht gewahrt bleiben, in den Einzelnheiten der Ausführung auf die besonderen Verhältnisse der Racen und der Herkunft Rücksicht nehmen zu können. In Betreff der jugendlichen Gefangenen können ebenfalls keine Vorbehalte gemacht werden, nur soll hier die Einzelnhaft derart zur Anwendung kommen, daß sie der physischen und moralischen Entwickelung nicht schädlich werde.

10. Bei Vollstreckung der Strafe in Einzelnhaft kann in folgenden Ausnahmsfällen eine Sistirung eintreten:

a) wenn der Verurtheilte irrsinnig ist oder an einer Geistes-Affektion leidet;

b) wenn er von einer chronischen oder schweren und unheilbaren Krankheit befallen ist;

c) wenn nach einer genügenden Erprobung gefunden wird, daß der Verurtheilte eine länger andauernde Einzelnhaft ohne ernstliche Gefahr nicht ertragen kann.

11. Von der Ueberzeugung geleitet, daß die Schutz-Aufsicht über entlassene Sträflinge mit jedem bessernden Strafvollzuge eng verbunden ist, ebenso in Würdigung der seit der letzten Versammlung gewonnenen Erfahrungen empfiehlt der Kongreß diesbezüglich die Beachtung der folgenden Principien:

a) Die Institution der Schutz-Aufsicht soll eine immer größere Entfaltung gewinnen, wobei die Initiative der Privat-Wohlthätigkeit durch

werkthätige Unterstützung des Staates zu fördern ist, ohne aber der Schutz-Aufsicht einen officiellen Charakter zu verleihen.

b) Der Schutz-Aufsicht sollen jene Sträflinge theilhaftig werden, die während ihrer Strafzeit Beweise ihrer Besserung lieferten, mag nun die erfolgte Besserung durch die Verwaltung der Strafanstalt oder aber durch die zum Besuche der Strafanstalten entsendeten Mitglieder der Schutz-Aufsichts-Vereine ihre Bestätigung finden.

c) Der Kongreß erachtet es für zweckmäßig, daß zur Unterstützung entlassener weiblicher Sträflinge besondere Vereine gegründet und diese auch durch Frauen geleitet werden.

12. a) Im Hinblick auf das Schicksal jener Jugendlichen, welche von der Anklage eines Verbrechens nur wegen Mangels der gesetzlichen Jahre, d. i. wegen Abgang des Unterscheidungs-Vermögens (ayant agi sans discernement), losgesprochen wurden und ebenso im Hinblick auf die Zukunft der vagabundirenden, verdorbenen und dem Laster des Bettels verfallenen Kinder drängt sich vor Allem die Ueberzeugung auf, daß diese Individuen keine Strafe, sondern eine Erziehung erhalten müßten, und zwar eine solche, welche sie in den Stand setzt, späterhin ihr Brot ehrlich zu verdienen und zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzureifen.

b) Die beste Erziehung ist jene Erziehung, die in einer ehrlichen Familie gefunden werden kann. In zweiter Linie und bei Abgang einer Familie müssen die Garantien der guten Erziehung in einer hierzu bestehenden privaten oder öffentlichen Anstalt gesucht werden.

c) Derartige Institute sollen den Grundsatz bethätigen: „Bete, lerne und arbeite".

d) Welchem Systeme nun der Vorzug gegeben werden soll, ob dem Familiensysteme, wo die Kinder in kleineren Gruppen nach dem Vorbilde einer Familie zusammen wohnen, oder aber der Vereinigung einer größeren Anzahl, kann nur mit Berücksichtigung der Verhältnisse entschieden werden.

In allen Fällen, selbst bei Vereinigung der Kinder in eine große Anstalt, soll die Zahl der Zöglinge eine solche sein, daß der Vorsteher der Anstalt sich mit jedem Kinde persönlich befassen kann.

e) Es ist wünschenswerth, daß die verschiedenen Konfessionen angehörenden Kinder von einander möglichst geschieden werden. Ebenso ist die Absonderung der über 10 Jahre alten Zöglinge, je nach Geschlecht und Alter, zu empfehlen. Sollte es nicht angehen, daß für Letztere besondere Anstalten bestimmt werden, so soll die Absonderung wenigstens in derselben Anstalt vorgenommen werden.

f) Die Erziehung der Kinder hat jener Erziehung zu entsprechen, welche die Kinder der Handwerker erhalten.

Als Principien sollen also gelten: Schulunterricht in den Elementar-Kenntnissen, die größte Einfachheit in der Nahrung, Kleidung und Wohnung, und vor Allem fleißige Arbeit.

g) Die Arbeit möge eine derartige Regelung finden, daß sowohl die Kinder städtischer Abstammung, als auch die Kinder Ackerbau betreibender Eltern Gelegenheit erhalten, sich für ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Wenn möglich, so sollten für diese Zwecke gesonderte

Anstalten eingerichtet werden, wenn nicht, so soll in derselben Anstalt auf diese verschiedenen Berufswege Rücksicht genommen werden.

h) Die Erziehung der Mädchen soll auf die Heranbildung guter Hausfrauen gerichtet sein.

i) Bei Unterbringung der verwahrlosten Kinder, sei es in einer Familie, sei es in einer Anstalt, sollte, insoweit es möglich ist, die Intervention der richterlichen Behörden vermieden, hingegen aber durch gesetzliche Mittel dem Uebelstande vorgebeugt werden, daß die Kinder, bevor ihre Erziehung vollendet oder bis der Vorsteher der Anstalt seine Zustimmung gibt, nicht zurückgenommen werden.

Der Kongreß beglückwünscht die Bestrebungen jener Gesetzgebungen, die an Stelle der richterlichen Aktion eine zu diesem Zwecke bestimmte vormundschaftliche Autorität einsetzten.

k) Die Anhaltung in einem derartigen Institute möge bis zum erreichten 18. Lebensjahre andauern können. Die Entlassung vor dieser Zeit soll im Falle einer schlechten Aufführung stets widerruflich sein.

l) Der Verwaltung derartiger Anstalten ist die Verpflichtung aufzuerlegen, den austretenden Zöglingen eine Unterkunft in einem ordentlichen Hause als Knechte, Diener, Mägde, Lehrlinge und dergleichen zu verschaffen.

m) Alle derartigen Anstalten mögen der Kontrole der öffentlichen Behörden unterstehen.

13. Zur Verhütung der Verbrechen sowie zur Sicherung und Erleichterung der Bestrafung der Verbrecher ist es wünschenswerth, daß zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten ein Einverständniß zu Stande gebracht werde.

Mit gemeinsamem Einverständniß sollten in erster Linie die Auslieferungs-Verträge revidirt und gleichförmiger gestaltet, hierauf jene Maßregeln, welche zur Ausführung der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen als die praktischesten sich darstellten, gemeinsam verfügt, endlich die Beziehungen zwischen den Polizei-Leitungen der einzelnen Staaten, sowie deren Verkehr untereinander inniger gemacht werden.

14. Der Kongreß ist der Meinung, daß die Mittel zur Bekämpfung der Rückfälle in der Einführung eines bessernden und mit der Bedingten Freilassung verbundenen Gefängniß-Systems, sowie in der möglichst beschränkten Anwendung von kurzzeitigen Strafen gegen Gewohnheits-Verbrecher zu finden sind.

Er meint auch, daß wenn man in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder in Bezug auf die Rückfälligkeit eine hinlänglich präcise Verschärfung der Strafbestimmungen einführen wollte, dies zur Verminderung der Rückfälle einwirken könnte.

Der Kongreß ist endlich auch der Ueberzeugung, daß jene Institutionen, welche zur Vervollständigung des Gefängniß-Systemes dienen, als: die Schutz-Aufsicht für entlassene Sträflinge, die Arbeitshäuser, die feldwirthschaftlichen Kolonien oder andere gleichartige Hülfsmittel auch zur Erreichung des obigen Zieles erheblich beitragen würden. —

Alle diese Resolutionen können als liberal, tolerant und bei jedem Systeme durchführbar erklärt werden; sie sind human, ohne die Richtung einer falschen, krankhaften Humanität einzuschlagen.

Wie Nichts auf Erden, so können auch obige Resolutionen keinen Anspruch auf Vollkommenheit haben. Mehreren Resolutionen kann nachgesagt werden, sie seien „weder warm noch kalt", mit anderen Worten, das Princip sei verloren. Dem entgegen bemerkte Dr. Wines mit vollem Rechte: „on ne peut en cette matière poser pour tous les pays des règles uniformes". Der Vorwurf betrifft übrigens nur jene Resolutionen, welche über vorwiegend theoretische Streitfragen gefaßt wurden und besser gar nicht vorgelegt worden wären. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Kongresse nicht der Ort sind, wo rein wissenschaftliche Dissertationen am Platze wären. Sie finden hier nur getheilte Aufmerksamkeit und die Entgegnung artet in eine Widerlegung bloß oratorischer Verstöße aus. Nur praktische Daten gewinnen die Aufmerksamkeit und beeinflussen die Waagschale der Abstimmung.

Sehen wir nun, wie die einzelnen Resolutionen zu Stande kamen.

ad 1. Berden proponirte in strenger Fassung, daß der Modus der Strafvollstreckung in allen essentiellen Punkten durch das Gesetz bestimmt werde.

Mechelin wünschte dasselbe mit dem Zusatze, daß die Gleichheit der Strafe durch das Vorgehen der Verwaltung nicht gefährdet werden könne.

Die von Canonico, Thomissen und de Groot vorgeschlagene und auch angenommene Resolution kommt der Verwaltung mit Zutrauen entgegen, garantirt das einheitliche Wesen, ohne aber dasselbe zur Schablone machen zu wollen.

ad 2. In Beantwortung dieser Frage hatten sich in der Sektion die besten Kräfte gemessen. Pessina, Thomissen, Desportes, Brusa, Dubois Dareste und Mehrere lieferten ein schönes Rede-Turnier, aber ohne die Votanten zu der einen oder anderen präcisen Antwort bewegen zu können; es wurde vielmehr beschlossen, der General-Versammlung den Antrag zu unterbreiten, sie möge die Beschlußfassung dem folgenden Kongresse zuweisen. Der Kongreß, dem Antrage nicht geneigt, setzte eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission nieder mit dem Auftrage, eine Beantwortungsformel ausfindig zu machen, welche die Zustimmung einer jeden Schule erhalten könne. So kam die Resolution zu Stande, welche wohl die Voten vereinigte, die Frage aber auch weiterhin unentschieden ließ.

ad 3. Die Frage der Transportation bot nicht viele Schwierigkeiten. Die aus der Feder des Professors Dr. Fr. v. Holtzendorff entstammte Begutachtung fand allgemeine Zustimmung, weßhalb auch die durch Mechelin proponirte Resolution rasch erledigt ward.

ad 4. Nach einer fachmännischen Beleuchtung der Frage durch mehrere angesehene Redner wurde die durch Generaldirektor Almquist mit tiefer Sachkenntniß und großer Beredtsamkeit empfohlene Resolution einstimmig angenommen.

ad 5. Da die sektionsmäßige Behandlung und eventuelle Zerstückelung der Frage keine Aussicht auf eine allseits gewünschte Lösung bot, dann aber auch mit Rücksicht darauf, daß die Organisation der Statistik der

ständigen internationalen Kommission zugewiesen wurde, erachtete es die Sektion für genügend, wenn durch den Kongreß nur die allgemeine Richtung und die Hauptprincipien ausgesprochen würden. Um diesbezüglich eine Einigung zu erzielen, wurde durch die Sektion eine Subkommission gebildet, in welcher alle größeren Staaten, als die nordischen Reiche, Deutschland, Italien, England, Rußland, Ungarn, Spanien, Oesterreich, Belgien, Frankreich und Holland durch specielle Fachmänner repräsentirt waren. Nicht gering sind die Verdienste Yvernés', die er sich in dieser Kommission durch seine rastlose Bemühung und allseitige Umsicht erworben. Endlich kam eine Verständigung zu Stande. Selbe wurde in der Sektion ohne Diskussion angenommen und auf die Anempfehlung Michons auch in der General-Versammlung genehmigt.

ad 6. Die Institution der Normalschulen für den Schulunterricht der Aufseherkandidaten wurde durch M. Beltrani Scalia sehr warm empfohlen. Die vorgebrachten Daten, sowie auch die über diesen Gegenstand zur Vertheilung gebrachte Broschüre (Des écoles normales pour préparer à leur mission les agents chargés de la surveillance des prisons. Par M. Beltrani Scalia Paris, Choix et Cie. 1878), aus welcher die Opferwilligkeit des italienischen Staates und die erreichten schönen Resultate ersehen werden konnten, erwarben sich die ungetheilte Anerkennung. Da aber die unbedingte Anempfehlung dieser Institution, vorzüglich wegen des Kostenpunktes, nicht leicht möglich war, mußte der von Michon, Petersen und Beltrani Scalia verfaßte vermittelnde Antrag angenommen werden.

ad 7. Die Diskussion bewegte sich vorzüglich um die Abschaffung der körperlichen Züchtigung und der anderen zwecklosen, ja öfters grausamen Disciplinarstrafen.

Erstaunt war die Versammlung, als sie vernahm, daß in deutschen Staaten selbst heute noch die Lattenkammer und der Zwangstuhl als Disciplinarstrafe in Verwendung steht. Einzelne Stimmen erhoben sich zur Bekräftigung der Nothwendigkeit der Prügelstrafe Ihre Argumentation erhielt aber gar keine Sympathie. In der General-Versammlung fanden sich nur 11 Mitglieder, die für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung stimmten.

Krohne, Referent der Sektion, empfahl die durch den Korreferenten Lassen vorgeschlagene Resolution mit der Modifikation, daß die körperliche Züchtigung ausgeschlossen werde. Skousés ist mit der Unterdrückung der erwähnten barbarischen Strafen auch einverstanden, nur meint er, daß eine taxative Anführung der zulässigen Disciplinarstrafen keine Vortheile biete, da diesbezüglich die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Staaten nicht ignorirt werden können. Die General-Versammlung acceptirte die durch Krohne befürwortete Formulirung.

ad 8. Sowohl in den Verhandlungen der Sektion, als auch in der General-Versammlung feierte die Institution der Bedingten Freilassung einen vollständigen und glänzenden Sieg.

Alle mitgetheilten Daten, vorzüglich jene von Bayern und Kroatien, sprachen so schwerwiegend und überzeugend für die Bedingte Freilassung, daß die schüchternen Entgegnungen und Zweifel vollständig verstummten. Einstimmig wurde anerkannt, daß diese Institution bei jedem Gefängniß-

systeme segensreich wirken könne. Die angenommene Resolution wurde durch Berden formulirt.

ad 9 und 10. Die über das Isolir-System handelnden Resolutionen geben ein selbstredendes Zeugniß darüber, daß der Kongreß zu Stockholm die Panacee jeder Gefängnißreform nicht mehr allein in dem Einzelhaft-Systeme erblickte. Es fehlte wohl nicht an Referaten und Korreferaten, welche jedes Heil nur in dem strengen und starren philadelphischen Systeme fanden, in den mündlichen Debatten aber kamen derart überwundene Ansichten nicht einmal zur Sprache.

Durch die vorgetragenen Referate mußte auch als bewiesene Thatsache anerkannt werden, daß die Einzelnhaft bei mehreren Völkerracen im Falle ihrer strengen und länger andauernden Durchführung mit schlimmen Folgen für die geistige und körperliche Gesundheit der Individuen verbunden wäre.

Mit den Resolutionen, wie sie durch Berden höchst taktvoll stilisirt wurden, können sich die Anhänger jedes Systemes zufriedenstellen, denn der richtige Kern und die höhere Aufgabe, welche der Zelle bei jedem Systeme zufällt, verbleibt für alle Zukunft hochgehalten.

ad 11. Die Resolution über die Schutz-Aufsicht bietet eine Zusammenfassung aller jener Ansichten, die in der Verhandlung der Sektion über dieses Thema geäußert wurden. Statt einer Abstimmung wurde Lesèbre mit der Redaktion jener Principien betraut, die die augenscheinliche Majorität gewannen.

Es cirkulirte wohl ein Entwurf einer Resolution, welcher die Mitwirkung religiöser Korporationen zur Voraussetzung hatte, derselbe verschwand aber aus Mangel genügender Unterstützung sehr bald.

ad 12. Die Resolution über die Korrektions-Anstalten für Kinder hatte eine schwere Geburt. In der ersten Sitzung der Sektion wurden schöne Ideen über derartige Einrichtungen zum Besten gegeben, aber eine greifbare Resolution kam nicht zu Stande. Die aus sieben Personen bestehende Subkommission war in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht glücklicher, bis endlich der verdienstvolle Präsident der Sektion, Herr Illing, die in weiten Grenzen herumirrenden Anträge in 10 Thesen zusammenfaßte, welche mit unwesentlichen Modifikationen sowohl durch die Sektionen als auch durch die General-Versammlung approbirt wurden.

ad 13 und 14. Beide Fragen waren sowohl durch die Rapporteure als auch durch die ausgezeichneten Arbeiten der Korrapporteure eingehend und gründlich beleuchtet. Emilio Brusa reassumirte mit hoher Begabung nicht nur die bezüglichen Mängel des Gemeinwesens, sondern auch die zur Sanirung dienlichen Mittel.

Sein Resolutions-Projekt wurde in der General-Versammlung mit Beifall genehmigt. —

Nach diesen Erfolgen kann getrost behauptet werden, daß der zweite internationale Gefängniß-Kongreß eine neue Aera in der Geschichte des Gefängnißwesens kennzeichnet — nicht etwa darum, daß die hier ausgesprochenen Ideen etwas Neues wären, sondern weil sie diesmal in der Gestalt von Decisionen auftraten.

Aus Anlaß des Kongresses wurde in Stockholm auch eine sehr interessante Ausstellung der in den schwedischen und norwegischen Strafanstalten erzeugten Arbeiten veranstaltet. — Herr General-Direktor Almquist hatte die Güte, uns über den Arbeitsbetrieb folgende Aufklärungen zukommen zu lassen:

Das System der „General-Pacht" ist in Schweden unbekannt. Nahrung, Bekleidung, Beheizung und alle übrigen Bedürfnisse der Strafanstalten werden in eigener Regie des Staates beschafft. Das Arbeitswesen ist verschiedenartig geregelt. In den Central-Strafanstalten wird die Arbeitskraft an einzelne Unternehmer im Submissionswege verpachtet. Die Kontraktsdauer überschreitet 10 Jahre nicht. In einzelnen Central-Strafanstalten wird auch die Arbeit in eigener Regie verwaltet.

Das „Pensum" ist für die Quantität der Arbeitsleistungen überall eingeführt.

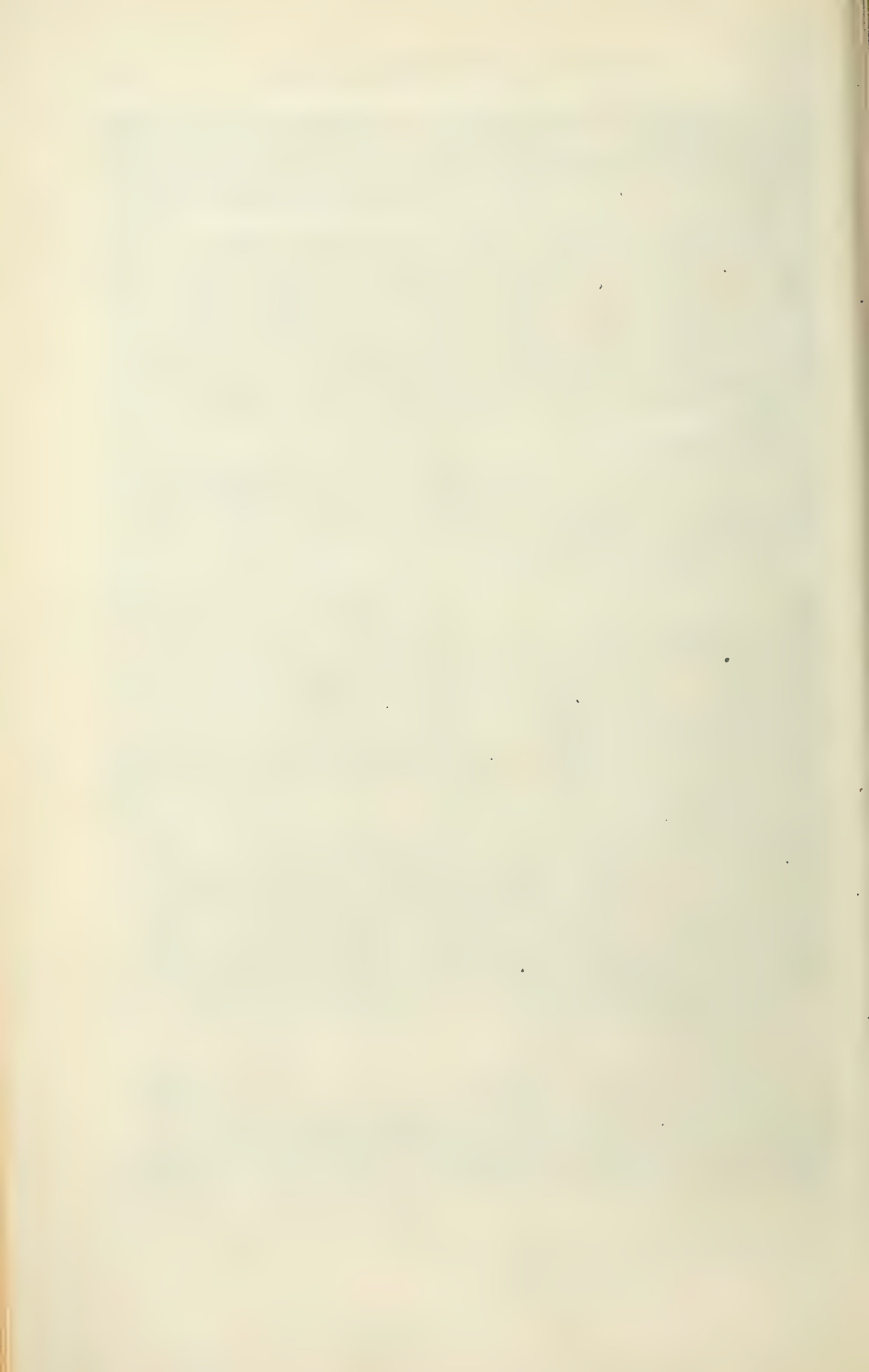
Der Unternehmer zahlt eine gewisse Summe als Pachtzins an die Staatskasse und gewährt den Sträflingen eine im Kontrakte bedungene Entlohnung. Sehr schwierig war es für die Kreisgefängnisse, wo Inquisiten und zu einfacher Haft verurtheilte Individuen detinirt werden, genügende Arbeit zu beschaffen.

Um aber das Princip der Arbeitsamkeit zu Ehren zu bringen, entschloß sich die Regierung, allen materiellen Ertrag der Arbeitskraft der Lokal-Verwaltung jenes Ortes, wo das Gefängniß liegt, zu überlassen. Dank dieser Maßregel zeigt nun eine lange Erfahrung, daß an genügender Beschäftigung sehr selten ein Mangel eintritt. In Schweden ist das belgische System, nach welchem der Direktor an dem Reinerträgnisse der Strafanstalts-Industrie participirt, gleichfalls eingeführt. Er bekommt von dem Reinertrage, wenn dasselbe 2000 Kronen nicht übersteigt, ein Drittheil; wenn es aber die besagte Summe überschreitet, einen sechsten Theil. Die übrigen Beamten erhalten die Hälfte jenes Betrages, welcher den Direktor ausbezahlt wird.

In den Strafanstalten werden folgende Industriezweige betrieben: verschiedene Arten von Wollen-, Baumwollen- und Garnweberei, Steinmetzarbeiten, Civil- und Militär-Schneiderei, Schusterei, Zündhölzchenschachtel-Fabrikation, Uhrmacherei, Tischlerei, Drechslerei, Korkschneiderei, Faßbinderei, Schlosserei, Messerschmiedehandwerk, Werkzeugfabrikation, Goldarbeiterkunst, Bürstenbinderei, Korbmacherarbeit, Teppichfabrikation, Buchbinderei, Handschuhmacherei, Spitzenmacherei, Kunstblumenerzeugung ꝛc. ꝛc.

Alle Industriezweige waren in der Ausstellung durch sorgsam und nett gefertigte Arbeiten vertreten.

Nach Erfüllung unserer Mission verließen wir das alte Stockholm und die gastfreien Schweden mit schönen Erinnerungen, mit bereichertem Wissen und vorzüglich mit der festen Ueberzeugung, daß die Thätigkeit des Kongresses für alle Nationen segensreiche Früchte tragen und die milden Strahlen der Humanität auch in die entferntesten Welttheile entsenden wird.



Der internationale Kongreß zu Paris
für Wohlfahrts-Einrichtungen.

Von

Dr. Fischer,
Geh. Ober-Postrath in Berlin

Während der ganzen Dauer der Pariser Weltausstellung haben, einer Sitte zufolge, die seit der Wiener Ausstellung in den Brauch des modernen Völkerverkehrs aufgenommen zu sein scheint, im Anschluß an die universelle Heerschau über den Gewerbefleiß und die Kunst zahlreiche internationale Zusammenkünfte der verschiedensten Art sich in Frankreichs Hauptstadt vereinigt. Von dem Postkongreß an, dessen Eröffnung mit derjenigen der Ausstellung zusammenfiel und dem wie in der Reihenfolge so auch an amtlicher Autorität und allgemeiner Bedeutung der erste Rang unter diesen Pariser Kongressen zukommt, folgten sich den ganzen Sommer hindurch und bis tief in den Herbst hinein die mannigfaltigsten Vereinigungen, um bald im Auftrage der Regierungen, bald aus selbst ertheiltem Mandat über die abweichendsten Gegenstände aus allen Gebieten, die sich mit internationalen Interessen berühren, zu berathen. Die Säle des riesigen Festpalastes auf der Höhe des Trocadero, die durch die Sitzungen dieser Kongresse eingeweiht worden sind, haben zweifelsohne eine höchst eigenthümliche Aufeinanderfolge von amtlichen und nichtamtlichen Abordnungen aller Nationen an sich vorüberziehen gesehen.

Ueber eine dieser internationalen Vereinigungen, den in den Tagen vom 1. bis 6. Juli stattgefundenen Kongreß für Wohlfahrts-Einrichtungen, an welchem der Verfasser dieser Zeilen im Auftrage des Chefs der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung Theil genommen hat, soll nachstehend in Kürze berichtet werden.

Seit drei Jahren besteht zu Paris ein Verein, der sich das Studium und die Förderung der Wohlfahrts-Einrichtungen zur besonderen Aufgabe gestellt hat. Auf Anregung des Herrn Augustin de Malarce, eines insbesondere um die Ausbreitung der Sparkassen in Frankreich verdienten Beamten des französischen Finanzministeriums, errichtet, setzt sich die Société

des Institutions de Prévoyance aus Mitgliedern des Instituts von Frankreich, des Staatsrathes und anderer höherer Verwaltungs- und Gerichtskollegien, sowie aus angesehenen Schriftstellern, Industriellen und Freunden der socialen Selbsthülfe zusammen. Von ihrer Gründung an hatte die Gesellschaft einen nicht auf die Grenzen Frankreichs beschränkten Wirkungskreis angestrebt und diese Tendenz dadurch zum Ausdruck gebracht, daß hervorragende Ausländer, wie der belgische Minister Frère Orban, der italienische Staatsmann Quintinio Sella, ferner von Engländern Sir Stafford Northcote, Lord John Manners und Mr. Lyon Playfair als Ehrenpräsidenten in den Vereinsvorstand gewählt wurden. Auch bezeichnet das Statut es als eine besondere Aufgabe des Vereins, die Gesetzgebung, die Einrichtungen und die Geschäftsergebnisse der Wohlfahrts-Einrichtungen in den verschiedenen Staaten des Auslandes zu studiren.

Herr de Malarce, der als beständiger Sekretär der Société des Institutions de Prévoyance fungirt und in dieser Eigenschaft mit zahlreichen Freunden und Förderern der Wohlfahrts-Einrichtungen in Beziehungen steht, war durch seine Stellung und seine Leistungen auf diesem Gebiete die geeignetste Persönlichkeit, um die Bestrebungen für die Organisation der Selbsthülfe, die sich aller Orten in den verschiedensten Gestaltungen geltend machen, in internationalen Zusammenhang zu bringen. Als die Société des Institutions de Prévoyance auf seinen Antrag den Beschluß faßte, während der Dauer der Weltausstellung einen Kongreß für Wohlfahrts-Einrichtungen nach Paris einzuladen, fiel ihm die Vorbereitung der Arbeiten des Kongresses zu, als dessen Generalsekretär er demnächst auch während der Sitzungen eine sehr lebhafte Thätigkeit zu entfalten hatte.

Nach dem von Herrn de Malarce entworfenen Programme sollten zur Theilnahme an dem Kongresse berechtigt sein die französischen und ausländischen Mitglieder der Société des Institutions de Prévoyance, ferner die Abgeordneten von Regierungen, Verwaltungen und Vereinen, sowie diejenigen Privatpersonen, die ihren Beitritt zu der Versammlung bis kurz vor ihrer Eröffnung angezeigt haben würden. Als Beitrag zu den Verwaltungskosten waren die mäßigen Summen von 10 Franks für die Mitglieder des genannten Vereins und von 20 Franks für andere Personen festgesetzt. Die französische Staatsregierung bethätigte ihr Interesse für das Zustandekommen des Kongresses namentlich dadurch, daß sie die Abhaltung der Plenarsitzungen in den Sälen des Trocadero-Palastes gestattete und für die Sektionssitzungen Räume im Pavillon de Flore, einem vom Brande der Kommune verschont gebliebenen Theil der Tuilerien, überwies. Ob den heilsamen Zwecken des Kongresses eine officielle Anerkennung dadurch zu Theil geworden ist, daß seitens der französischen Regierung in diplomatischem Wege Einladungen an andere Staaten zur Abordnung von Delegirten erlassen worden sind, ist dem Referenten nicht bekannt geworden. Eine Vorlegung von Vollmachten oder sonstige Feststellung des Mandats der auswärtigen Delegirten hat jedenfalls nicht stattgefunden; es läßt sich daher wohl annehmen, daß die Delegirten ihre Sendung in herkömmlicher Weise dem freien Entschlusse derjenigen Verwaltungszweige zu verdanken hatten, die sich aus freien Stücken oder auf die Einladung der Société des Institutions de Prévoyance zur Betheiligung an dem Kongresse entschlossen hatten.

Was die Post- und Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reichs anlangt, so interessirte sie sich für das Unternehmen, dessen Plan ihr aus einer Notiz in der Times bekannt wurde, von Anfang lebhaft, weil die Ausbildung und Förderung von Wohlfahrts-Einrichtungen der mannigfachsten Art für die außerordentlich große Zahl der Post- und Telegraphenbeamten seit Jahren einen Gegenstand der eifrigsten Fürsorge der leitenden Behörde bildet. Durfte man mit Recht von einer Versammlung hervorragender Fachmänner aller Nationen willkommene Anregung für fernere Schritte auf diesem umfassenden Gebiete erwarten, so war man nicht minder zu der Annahme berechtigt, daß die Erfahrungen, welche bei dem Ausbau und der praktischen Geschäftsführung zahlreicher und ausgedehnter Anstalten zur Erleichterung der wirthschaftlichen Lage eines Personals von mehr als 60,000 Beamten in umfassendem Maße und nach verschiedenen Richtungen hin von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung gesammelt worden sind, dem Kongreß in mehr als einer Hinsicht als Ergänzung für seine Berathungen zu dienen geeignet waren. Um der Versammlung diese Erfahrungen aufs Vollständigste zugänglich zu machen, ließ der Herr General-Postmeister in einer besonderen Denkschrift, die in einer deutschen und einer französischen Ausgabe gedruckt wurde [1]), eine Zusammenstellung der im Bereiche der Post- und Telegraphen-Verwaltung bestehenden Wohlfahrtsanstalten verfassen, die dem General-Secretär de Malarce zur Vertheilung an die Theilnehmer des Kongresses bereits einige Wochen vor der Eröffnung der Sitzungen übersandt wurde.

Diese Denkschrift umfaßt, dem Zwecke des Kongresses entsprechend, nur diejenigen Wohlfahrts-Einrichtungen für das Post- und Telegraphen-Personal, welche auf der Grundlage gegenseitiger Selbsthülfe beruhen; sie schließt somit diejenigen Einrichtungen für die Wohlfahrt der Beamten aus, welche, aus der Gesetzgebung des Reichs oder der zum Reich gehörigen Staaten hervorgegangen, einen Theil des allgemeinen Rechts der Reichs- oder Staatsbeamten darstellen, wie die Pensionsverhältnisse, die Wittwenkassen u. dgl. — Es sind ferner nur Institute berücksichtigt, deren Wirkungskreis sich auf die Gesammtheit der Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten erstrecken; nicht einbegriffen sind mithin die zahlreichen örtlichen Hülfsvereine, Krankenkassen, Unterstützungskassen, Beamtenvereine 2c., die in einzelnen Kreisen derselben für die verschiedenartigsten Zwecke wirthschaftlicher und socialer Unterstützung zu wirken suchen. In fünf Kapiteln werden in der Denkschrift dargestellt: 1. Die Postarmenkasse, eine Anstalt, die sich auf den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückführt und, ursprünglich zur Unterstützung invalider Postillone begründet, sich allmählich zu einer umfassenden Unterstützungsanstalt für die unteren Beamten sowohl in Fällen persönlichen Bedürfnisses als namentlich für die Hinterbliebenen entwickelt hat. Durch Ansammlung eines beträchtlichen Kapitalvermögens, das als besondere Stiftung beim General-Postamte verwaltet wird und das durch Vereinigung

---

[1]) Die Wohlfahrts-Einrichtungen der deutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung. (Les Institutions de Prévoyance au profit des Employés de l'Administration des Postes et Télégraphes de l'Empire d'Allemagne.) Berlin 1878. 70 u. 63 Seiten in gr. 8.

mit ähnlichen Stiftungen derjenigen Staaten, die vor Errichtung des norddeutschen Bundes eigener Postverwaltungen besaßen, mehrfachen Zuwachs erlangt hat, sowie vermittels eines namhaften Zuschusses, den die Anstalt aus den etatsmäßigen Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung empfängt, ist die Postarmenkasse, die mit einem Jahresbudget von 400 Thalern und 13 Unterstützungsempfängern begonnen hat, gegenwärtig in der Lage, jährlich eine Million Mark zu verausgaben, wovon mehr als 11,000 Personen mit Unterstützungen für ihr Fortkommen bedacht werden. Die Bewilligungen bestehen in Geldgeschenken, Zulagen und Ruhegehältern an Postillone, Unterstützungen an dienstunfähige Vorsteher der kleineren Postanstalten und an Unterbeamte, sowie an Wittwen und Kinder der vorstehend erwähnten Beamtenklassen. — 2. Der Post-Sterbekassen-Verein für Post- und Telegraphenbeamte, ein durchaus auf Freiwilligkeit beruhender, seit einem halben Jahrhundert erfolgreich wirkender Hülfsverein, bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, für den Fall ihres Todes ihren Hinterbliebenen die sofortige Auszahlung eines Sterbegeldes von 300 bis 1200 Mark gegen Zahlung fortlaufender Prämienbeiträge zu sichern. Der Verein zählt gegenwärtig 904 Mitglieder; er hat 2158 Versicherungen vermittelt, in 1254 Fällen ein Versicherungskapital von insgesammt 720,237 Mark ausgezahlt und ein Vermögen von 336,937 Mark angesammelt. — 3. Die Lebensversicherung ist den Post- und Telegraphenbeamten dadurch erleichtert worden, daß die oberste Behörde seit einer Reihe von Jahren mit einer Anzahl der angesehensten deutschen Versicherungsanstalten in Vertragsbeziehungen getreten ist, nach welchen die Versicherung der Beamten sowie die Entrichtung der Prämie durch Vermittlung der Postdienststellen bewirkt und den Beamten ein entsprechender Theil der Prämien erlassen wird. Für Unterbeamte, die sich gewissen Beschränkungen in der Verfügung über die Police zu unterwerfen haben, wird überdies ein Zuschuß zur Prämie aus einem zu diesem Zwecke eigens gebildeten Fonds der Postarmenkasse geleistet. Der Erfolg dieser Maßregeln ist ein sehr bedeutender: seit dem Jahre 1867 sind 4084 Beamte mit einer Versicherungssumme von 12,764,696 Mark, 2485 Unterbeamte unter Zuschußgewährung mit zusammen 2,735,200 Mark, insgesammt 6569 Personen mit einem Kapital von 15,499,896 Mark durch die Vermittelung der Postdienststellen versichert worden. — 4. Die Spar- und Vorschußvereine für Angehörige der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung sind seit dem Jahre 1872 auf Anregung der obersten Behörde und in Anlehnung an den Verwaltungsorganismus als freie Hülfsvereine errichtet worden, um den Beamten Gelegenheit zu zinsbarer Anlegung kleiner Ersparnisse und andererseits die Möglichkeit zur Entnahme von Vorschüssen gegen mäßigen Zins und im Voraus bestimmte regelmäßige Abzahlung mittelst Gehaltsabzug zu verschaffen.. Die vierzig Vereine (in jedem Ober-Postdirektionsbezirke einer) zählten Ende 1877 26,961 Mitglieder mit einem Gesammtguthaben von 3,821,703 Mark und einem Vereinsvermögen von 3,868,031 Mark; sie hatten im Laufe jenes Jahres 16,778 Vorschüsse von zusammen 2,294,385 Mark an ihre Mitglieder bewilligt und an Zinsen 193,981 Mark aufgebracht. — 5. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für Angehörige der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, im Jahre 1872 von Sr. Majestät dem Kaiser durch die mittels

Gesetzes vom 20. Juni 1872 zur Verfügung gestellten Ueberschüsse der Reichs-Postverwaltung aus der Verwaltung des Landespostwesens in den während des Krieges von 1870/71 besetzt gewesenen französischen Landestheilen, wird beim General-Postamt als besondere Stiftung verwaltet, um aus ihren Einkünften die Wohlfahrt des Personals der Verwaltung namentlich durch Gewährung von Stipendien und sonstigen Erziehungsbeihülfen zu fördern. Das ursprüngliche Stiftungskapital von 300,000 Mark hat sich durch mancherlei Zuwendungen auf 393,000 Mark vermehrt; aus den Zinsen wurden im Laufe des Jahres 1877 2400 Mark als Reise-Stipendien an Postbeamte zur Kenntnißnahme von den Verkehrseinrichtungen des Auslandes, 2425 Mark an Stipendien für Söhne und Töchter von Postbeamten zu Studienzwecken, sowie 12,756 Mark an Unterstützungen verschiedener Art gewährt. — In einem Anhange zur Denkschrift, welche die Gesammtthätigkeit der vorstehend kurz skizzirten Wohlfahrtsanstalten durch geschichtliche, administrative und statistische Nachweisungen im Einzelnen darstellt, war eine Auseinandersetzung der Stellung beigefügt, welche die Postverwaltung des Deutschen Reichs zum Sparkassenwesen bisher eingenommen hat, indem die Entwickelung der Postsparkassen in England, Belgien, Italien und Frankreich kurz wiedergegeben und der dem Fürsten Reichskanzler vor einiger Zeit vorgelegte Plan zu einem Postsparkassen-System für das Deutsche Reich abgedruckt ist.

In ähnlicher Weise hatten verschiedene Verwaltungen Deutschlands und des Auslandes ihr Interesse für den Kongreß theils durch Abfassung und Einsendung besonderer Denkschriften über die innerhalb ihrer Ressorts bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, theils durch Mittheilung der bezüglichen amtlichen Veröffentlichungen bethätigt. Nicht minder waren dem Büreau des Kongresses von den Leitern bedeutender Wohlfahrtsanstalten und von literarischen Förderern der socialen Selbsthülfe aus den verschiedensten Ländern Berichte, statistische Nachweisungen, Specialschriften und umfassendere Arbeiten in beträchtlicher Zahl zugegangen. Das nachstehende, nach Ländern geordnete Verzeichniß wird, obwohl es einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhebt, doch ausreichen, um einen Ueberblick über die literarische Grundlage zu geben, auf welcher sich die Verhandlungen der Pariser Versammlung demnächst bewegt haben.

Amerika: Jno P. Townsend, Denkschrift über die Sparkassen in den Vereinigten Staaten. David A. Wells, Mittheilung über die Hülfsvereine in Amerika. Edmund Wrigley, Die Building Societies und die gegenseitigen Hülfsvereine. — Inzwischen haben die Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich für die arbeitenden Klassen, in Nordamerika eine ebenso eingehende als umfassende Darstellung in den Studien gefunden, welche Arthur von Studnitz in seinem soeben erschienenen Buche über die nordamerikanischen Arbeiterverhältnisse (Leipzig 1878, bei Duncker und Humblot) auf Grund einer durch Selbstanschauung gewonnenen Kenntniß veröffentlicht hat.

Belgien: Die Berichte von Herrn Léon Cans über die von ihm geleitete große Caisse générale d'épargne et de retraite, ein centrales Sparkassen-Institut, das sich seit 1870 mit steigendem Erfolge der Postanstalten zur Annahme und Auszahlung der Spargelder bedient. Notice sur les Sociétés de secours mutuels en Belgique, von A. Honoré, Mit-

glied der belgischen permanenten Kommission für Hülfsvereine; ferner der amtliche Bericht dieser Kommission über die Lage und die Geschäftsergebnisse der belgischen Hülfsvereine während der Jahre 1874—1876. Ferner Denkschriften des Herrn Léon d'Audrimont, Präsidenten des Bundes der belgischen Vorschußvereine, über die Baugesellschaften, die Hülfskassen der Bergarbeiter und über die Vorschußvereine in Belgien.

Deutschland: Schriften des königl. preußischen statistischen Büreaus, sowie des statistischen Büreaus für Württemberg über Sparkassen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen; die Rechenschaftsberichte über die Kreditgenossenschaften von deren Anwalt Dr. Schulze-Delitzsch. — Dr. V. Böhmert's Untersuchungen über die Gewinnbetheiligung der Arbeiter, die den französischen Mitgliedern des Kongresses durch ein gedrucktes Resumé aus der Feder des Staatsrathes Charles Robert zu besonderer Beachtung empfohlen wurden. Aus dem Reichslande Elsaß-Lothringen lagen ferner äußerst werthvolle Beiträge vor in dem umfassenden Berichte der Société industrielle zu Mühlhausen: Enquête décennale sur les Institutions d'initiative privée. destinées à favoriser l'amélioration de l'état matériel et moral de la population dans la Haute Alsace, und in der Schrift des um die Mühlhäuser Wohlfahrtsanstalten hochverdienten Herrn Engel-Dollfus: Étude sur l'épargne.

Frankreich: A. de Malarce, Revue des premiers travaux de la Société des Institutions des Prévoyance. Derselbe, Notice historique et Manuel des Caisses d'Épargne scolaires en France. — Jules Siegfried, La misère, son histoire. ses causes et ses remèdes. — Georges Salomon, Les Caisses de Secours et de Prévoyance des ouvriers mineurs en Europe. Daneben hatten eine nicht unbedeutende Anzahl von Vereinen und größeren Geschäftsunternehmungen werthvolle und lehrreiche Berichte über die bei ihnen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen eingesandt, von denen hier nur der Bericht über die von dem bekannten Arbeiterfreunde Leclaire in seinem Geschäft (jetzt in Firma Redouly & Co.) begründeten Anstalten für die Wohlfahrt seines Arbeiterpersonals, sowie die Statuten der von der bekannten Buchhandlung und Buchdruckerei von Chaix errichteten Arbeiter-Spar- und Hülfskassen hervorgehoben seien.

Großbritannien war durch Berichte über mehrere der größten Privat-Sparkassen Englands und Schottlands, namentlich derjenigen zu Glasgow und Liverpool, ferner durch eine vergleichende Uebersicht der Vortheile, welche die Privat- und die Post-Sparkassen gewähren, von Thom. Newton, vertreten. Dazu kam ein umfassender Bericht des Chief-Registers der Friendly Societies, Mr. Ludlow, über die Wohlfahrtsanstalten der englischen Arbeiterbevölkerung; und eine Mittheilung über Produktivgenossenschaften, von Mr. Sargent, dem Sekretär eines derartigen zu Gloucester bestehenden Vereins.

Italien: Außer einer Reihe von Veröffentlichungen des statistischen Büreau's in Rom, dessen Direktor, Dr. Luigi Bodio, sich um die Kenntniß des Sparkassenwesens durch seine umfassende Darstellung der Sparkasseneinrichtungen in Europa besondere Verdienste erworben hat, lagen die Berichte vor, welche von dem früheren Finanzminister Sella über den Gesetzentwurf wegen der nach mehrjährigen parlamentarischen Vorarbeiten

im Jahre 1875 beschlossenen Einführung von Postsparkassen in Italien erstattet worden sind. Ferner ein Specialbericht von G. Scotti über die Sparkasse in Mailand; Mittheilungen über die Schulsparkassen in Italien von Hrn. Arnaudon. Arist. Ravà hatte eine umfassende Darstellung der Hülfsvereine und der Kooperativgenossenschaften in den Provinzen der Emilia eingesendet. Ueber die Stellung und die Geschäftsergebnisse der italienischen Kreditgenossenschaften lag ein eingehendes, nach dem Vorgang der Schulze-Delitzsch'schen Rechenschaftsberichte abgefaßtes Memoire aus der Feder des Professors Luigi Luzzatti in Padua vor (Relazione sulle condizioni economiche e morali delle banche mutue popolari italiane al 31. Decembre 1876. Padova 1878).

Niederlande: A. J. W. Farncombe Sanders, Note sur les dispositions législatives qui régissent les Sociétés de secours mutuels dans les Pays-Bas. (Haag 1878, 141 S. in Quart), eine Schrift, die auf Grund eines umfassenden Materials nicht blos die holländische Gesetzgebung über Hülfsvereine und Genossenschaften, sondern eine vollständige Uebersicht sämmtlicher in den Niederlanden bestehender Vereine zu Zwecken socialer Selbsthülfe enthält. — Everwijn Lange, La Caisse d'épargne d'Amsterdam.

Oesterreich-Ungarn, Heinr. Ehrenberger, Fortsetzung seines bekannten Werkes über die Sparkassen in Oesterreich. — Dr. Rachel, Denkschrift über die Kinder-Sparkassen der Nordbahngesellschaft. — Statistik der ungarischen Hülfsvereine von Dr. Bela Weisz. — Bernh. Fr. Weiß, Les Caisses d'Épargne Scolaires en Hongrie.

Die Eröffnung des Kongresses erfolgte programmgemäß am 1. Juli 1878 in einem der Versammlungssäle des Trocaderopalastes, in welchem gegen zwei Uhr die Präsidenten und der Vorstand der Société des Institutions de Prévoyance, die Akademiker Hippolyte Passy, Ed. Laboulaye und Jos. Garnier, der Finanzminister Léon Say, der Präsident des Rechnungshofes, Herr Roy, die Staatsräthe Dufrayer, de Gaillard und Tranchant, ferner als ausländische Delegirte für Italien Herr Prof. Luigi Luzzatti, für Belgien die Herren Léon Gans und Honoré, für die Niederlande Herr de Bruyn-Kops, für Oesterreich-Ungarn Herr Hofrath Bernh. Fr. Weiß, Mr. Charles Reed, Mitglied des englischen Unterhauses und Mr. Vansittart Neale, Generalsekretär des Centralkomité's der englischen Kooperativgenossenschaften, Mr. Townsend von New-York auf der Platform Platz nahmen. Als Mitglieder des Kongresses hatten sich gegen hundert Freunde der Wohlfahrtssache eingefunden, wie natürlich, überwiegend aus Frankreich, darunter Schriftsteller, wie der Senator Barthélemy Saint-Hilaire, Gust. Hubbard und Ch. Limousin: die Abgeordneten größerer Hülfsvereine oder umfassenderer Vereinsverbände, wie die Herren Duquaire und Professor Rougier aus Lyon als Vertreter des Centralkomité's der dort bestehenden 78 Hülfsvereine, Herr Fontaine, Vorsitzender des Hülfsvereins zu Rouen, Herr Jules Siegfried, Vorsitzender des Arbeiterbildungsvereins „Franklin" in Havre; die Vorsteher zahlreicher Wohlfahrtsanstalten in Paris, wie Herr Staatsrath Ch. Robert als Vorsitzender der Hülfsvereine der Arbeiter und Beamten der Firma Leclaire, Herr Jacquemart, Präsident des Hülfsvereins der Arbeiter der großen Tabaksmanufaktur,

Herr Puteaux, Präsident des Hülfsvereins des 17. Pariser Arrondissement, Herr Dufours, Präsident des Hülfsvereins zu Pantin, Herr Floury, Präsident des Hülfsvereins der bijoutiers en acier, Herr Gabreux, Sekretair des Hülfsvereins der Holzarbeiter, Herr Cogoix, Sekretär der Altersversorgungskasse der Instrumentenmacher; ferner große Gewerbtreibende, wie Herr Chair, Besitzer der imprimerie centrale des chemins de fer; mehrere Verlagsbuchhändler, Fabrikanten, Bauunternehmer. Von Ausländern waren außer den vorstehend genannten Delegirten noch einige Herren aus England und Belgien, ferner aus der Schweiz Herr Fatio, Direktor der Sparkasse in Genf, aus Italien der Prof. Franc. Viganò aus Mailand, Verfasser eines umfassenden Werks über Volksbanken (Les banques populaires, Paris, Guillaumin, 1875, 2 Bde.), erschienen; Deutschland blieb während des größeren Theils der Versammlungstage allein durch den Schreiber dieser Zeilen vertreten, in den letzten beiden Tagen nahm Herr Prof. Dr. Victor Böhmert aus Dresden den wirksamsten und förderlichsten Antheil an den Kongreßverhandlungen.

Als Präsident der Société des Institutions de Prévoyance, der Veranstalterin des Kongresses, eröffnete Herr Hippolyte Passy die Verhandlungen, um die Anwesenden willkommen zu heißen und um die Ziele der ersten internationalen Zusammenkunft auf diesem Gebiete in großen Zügen zu entwickeln. Der ehrwürdige Redner, der, nachdem er unter Ludwig Philipp und Napoleon III. wiederholt die höchsten Staatsämter bekleidet hat, trotz seiner 84 Jahre noch gegenwärtig die wissenschaftliche und praktische Entwickelung der gesammten Volkswirthschaft mit vollster Geistesfrische verfolgte, bezeichnete unter dem Beifall der Versammlung das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen als ein Feld für den friedlichen Wettkampf aller gebildeten Völker und verweilte, indem er den Charakter der auf dem Grunde wirthschaftlicher Selbsthülfe beruhenden Einrichtungen lichtvoll hervorhob, mit besonderer Anerkennung auf den in Deutschland zuerst durch das Verdienst von Schulze-Delitzsch ins Leben gerufenen Volksbanken. Auf diese Ansprache des Nestors der französischen Volkswirthe erwiderte der italienische Delegirte Professor Luigi Luzzatti mit einem beredten Dank gegen die Männer, durch deren Initiative der fruchtbringende Gedanke einer internationalen Vereinigung auf das Gebiet der Wohlfahrtseinrichtungen übertragen und durch deren hingebende Bemühungen die Idee zu einer solchen Zusammenkunft verwirklicht worden war. Nach ihm ergriff als erster Vicepräsident des Kongresses Eduard Laboulaye das Wort, um die Aufgabe der Versammlung, die er als einen Beitrag zur Lösung der ebenso wichtigen als schwierigen Frage bezeichnete, wie der Arbeiter zum Kapitalisten werden könne, zu bestimmen und dem Kongresse eine erfolgreiche Thätigkeit zu wünschen. Alsdann erhob sich Herr de Bruyn-Kops, Mitglied der niederländischen Deputirtenkammer und Redakteur der in Amsterdam erscheinenden volkswirthschaftlichen Zeitschrift, De Ekonomist, um als Delegirter seiner Regierung sich dem von Herrn Luzzatti ausgesprochenen Danke gegen die Veranstalter des Kongresses anzuschließen und der nationalökonomischen Schule Frankreichs, namentlich ihrem Begründer Jean Baptiste Say, seine Huldigung darzubringen. Herr de Malarce verlas sodann das Programm des Kongresses und schlug die von dem Büreau

entworfene Geschäftseintheilung vor, wonach an den in Aussicht genommenen sechs Versammlungstagen täglich je zwei Sitzungen, die erste Vormittags im Louvre den Arbeiten der Sektionen gewidmet, die zweite Nachmittags als Plenarsitzung im Trocadero stattfinden sollten. Der Redner gab sodann eine Uebersicht über die aus Frankreich und dem Auslande für den Kongreß eingegangenen Denkschriften, deren Inhalt kurz skizzirt und deren Stellung innerhalb des Rahmens der Arbeiten der Versammlung bezeichnet wurde.

Nach der von der Versammlung angenommenen Geschäftsordnung theilte sich der Kongreß in drei Sektionen: 1) Sparkassen, insbesondere Postsparkassen, Schulsparkassen, Fabriksparkassen; 2) Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, Versicherungswesen, Altersversorgungskassen; 3) Konsumvereine, Kreditgenossenschaften, Volksbanken. Für jede dieser Sektionen wurde auf den Vorschlag des Präsidiums ein besonderes Büreau gebildet, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwei Sekretären. Der Vorsitz der Sektionen ward vorzugsweise auswärtigen Mitgliedern übertragen, denen die Sprachkenntniß und die Hingebung der ihnen beigegebenen französischen Herren die Führung ihres Amtes wesentlich erleichtert hat. Die Verhandlungen sowohl in den Kommissionen als im Plenum wurden ausschließlich in französischer Sprache geführt.

Dem Verfasser dieser Zeilen wurde die Ehre zu Theil, in der zweiten Sektion, deren Arbeiten sich mit den für ihn besonders wichtigen Einrichtungen des Unterstützungs-, Versicherungs- und Altersversorgungswesens zu befassen hatten, den Vorsitz zu führen. Es ist ihm eine angenehme Pflicht, auch an dieser Stelle mit besonderem Danke die Nachsicht anzuerkennen, mit welcher die Mitglieder seiner Abtheilung das Präsidium eines zum ersten Male in französischer Sprache verhandelnden Ausländers aufgenommen haben und der wirksamen Unterstützung zu gedenken, die ihm durch den Vicepräsidenten, den belgischen Delegirten Herrn Honoré, Divisionschef im belgischen Justizministerium, sowie durch den ersten Sekretär der Sektion Herrn Duquaire, Präsidenten der großen industriellen Gesellschaft zu Lyon, gewährt geworden ist.

Statt die Verhandlungen der Sektionen und Generalversammlungen nach der Zeitfolge ihrer einzelnen Sitzungen wiederzugeben, wird im Nachstehenden versucht, die Ergebnisse der Arbeiten des Kongresses in ihren Hauptzügen zusammenzustellen.

Das Sparkassenwesen mit seinen verschiedenen Abzweigungen und Ausgestaltungen gehört an die Spitze dieser Uebersicht, nicht blos, weil ihm in der Reihe der Verhandlungen geschäftsordnungsmäßig der erste Platz zugewiesen war, sondern weil es in den Verhandlungen des Kongresses weitaus den größten Raum eingenommen hat. Von den fünf Plenarsitzungen, welche außer dem Eröffnungstage für die Geschäfte der Versammlung bestimmt waren, wurden die drei ersten vollständig durch die Debatten über das Sparkassenwesen ausgefüllt; auch in die vierte Plenarsitzung, die allein den Arbeiten der zweiten Sektion zugewiesen werden konnte, ward noch ein das Schulsparkassenwesen betreffender Zwischenfall eingeschoben. Wenn in Folge dessen die auf einer vorgeschritteneren Stufe der Selbsthülfe beruhenden Wohlfahrtseinrichtungen in den weniger für sie

bestimmten Stunden der beiden letzten Plenarsitzungen zum Theil nur andeutungsweise berührt werden konnten, so werden die Verhandlungen des Kongresses, deren Veröffentlichung sich Herr de Malarce enthalten hat, ein nahezu vollständiges Bild von dem Stande des Sparkassenwesens in den bedeutendsten Ländern Europa's und in Nordamerika gewähren; sie werden in Ergänzung des werthvollen Werkes, welches Dr. Bodio im Auftrage der ständigen Kommission des statistischen Kongresses über die Sparkassen in Italien und im Auslande veröffentlicht hat, eine annähernd erschöpfende Uebersicht sämmtlicher Fragen geben, die für die Entwickelung und weitere Fortführung des Sparkassenweses, dieses A B C der wirthschaftlichen Selbsthülfe, von praktischer Bedeutung sind.

Herr de Malarce, der der Apostel der Sparsamkeit in Frankreich genannt zu werden verdient, hatte Alles vorbereitet, um den Mitgliedern des Kongresses einen anschaulichen Einblick in den mächtigen Aufschwung zu geben, den die französischen Sparkasseneinrichtungen in den letzten Jahren gewonnen haben. Große Tafeln mit Diagrammen waren an den Wänden des Versammlungssaales im Trocadero aufgestellt, aus deren Zeichnungen in die Augen sprang, in welchem Maße die Zahl der Einleger und die Summe der Ersparnisse sich seit dem Ende des großen Krieges gesteigert haben. Am 30. Juni 1870 zählten die Sparkassen Frankreichs 2 Millionen Einleger mit einem Gesammtguthaben von 720 Millionen Franks. Der Krieg, der hier, wie auf allen ähnlichen Uebersichten über die Entwickelung der gemeinnützigen Bestrebungen in Frankreich, durch eine tiefe Senkung bezeichnet ist, verminderte das Guthaben in einem Jahre um mehr als ein volles Viertel, auf 515 Millionen, das sich, anfangs nur langsam, in dem Jahre 1873 auf 535 Millionen und im Jahre 1874 auf 573 Millionen wieder hob. Aber seit 1875 ist eine ungemein rasche Steigerung eingetreten: 1875 betrug die Summe bereits 660 Millionen, 1876 769 Millionen, 1877 871 Millionen, Mitte 1878 schon 930 Millionen, so daß sich die Vollendung der Milliarde im Laufe des Jahres mit Sicherheit erwarten ließ.

Nach der Ansicht des Vortragenden ist dieser ungewöhnliche Zuwachs der letzten Jahre wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Sparsinn der Bevölkerung durch die Einführung der Schulsparkassen einen neuen mächtigen Antrieb empfangen hat. Unser Bericht wird auf diese Abzweigung des Sparkassenwesens weiter unten des Näheren eingehen. An dieser Stelle sei die Bemerkung gestattet, daß auch in Ländern, in denen die Schulsparkassen bisher wenig oder gar keinen Eingang gefunden haben, die Entwickelung des Sparkassenwesens in den letzten Jahren ähnlich bedeutende Fortschritte gemacht hat wie in Frankreich. Der kürzlich erschienene Rechenschaftsbericht über die preußischen Sparkassen ergab Ende 1877 einen Gesammtbestand an Einlagen von 1300 Millionen Mark (gleich 1665 Millionen Franks). In den letzten fünf Jahren gestaltete sich das Gesammtguthaben der preußischen Sparer folgendermaßen:

1872:	699	Millionen	Mark
1873:	846	"	"
1874:	1002	"	"
1875:	1129	"	"
1876:	1228	"	"

Hiernach hat sich, trotz der seit dem Jahre 1875 eingetretenen Verlangsamung des Zuwachses das Gesammtguthaben der preußischen Sparer in sechs Jahren um 600 Millionen Mark, beinahe auf das Doppelte, vermehrt. — Die Sparkasse in Mailand, ein Institut, das mit seinen mehr als hundert Zweigstellen sich über das ganze Gebiet der Lombardei und einen Theil von Venetien und Piemont ausdehnt, hat in den Jahren 1870, 1875 und 1877 das Gesammtguthaben ihrer Sparer von 193 Millionen Lire auf 239 und 253 Millionen anwachsen sehen [1]. Das Guthaben der bei der Sparkasse in Amsterdam betheiligten Einleger hat sich seit 1873 auf mehr als das Doppelte (von 1,347,418 auf 2,864,934 Gulden) vermehrt [2]. Während diese Zahlen ausreichen werden, um nachzuweisen, daß der im hohen Grade erfreuliche Zuwachs der Spareinlagen während der letzten Jahre eine nicht auf Frankreich sich beschränkende Erscheinung ist, gewähren dieselben gleichzeitig die beruhigende Ueberzeugung, daß Deutschland trotz der lauten Klagen über die ungünstige Lage seiner Industrie in der Kapitalbildung durch Ansammlung von Ersparnissen keineswegs hinter anderen Ländern Europa's zurückgeblieben ist.

Freilich wird Europa bei weitem übertroffen durch die außerordentlichen Erfolge der Sparkassen in einigen Staaten der nordamerikanischen Union. Der Bericht von Herrn Townsend in Newyork über die Sparkassen in den Vereinigten Staaten theilt ganz erstaunliche Zahlen mit. Die acht nordöstlichen Unionsstaaten, Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York und New-Jersey, mit einer Gesammtbevölkerung von nur 9½ Millionen Einwohnern hätten demnach 2,184264 Sparer mit einem Guthaben von 783 Millionen Dollars aufzuweisen, ein Betrag, der mehr als doppelt so hoch ist als die Gesammtsumme der preußischen und fast viermal so hoch ist als die Gesammtsumme der französischen Sparguthaben. Es käme demnach beinahe auf jeden vierten Kopf der Bevölkerung dieser acht Staaten ein Sparkassenbuchinhaber mit einem Durchschnittsguthaben von 358 Dollars, und auf jeden Kopf der Bevölkerung überhaupt ein Sparguthaben von 82 Dollars.

Daß der Sparsinn bei richtiger Pflege und gesundem Sinne des Volks auch unter ungünstigen Verhältnissen zu hoher Blüte gedeihen kann, beweist ein interessanter Bericht von Dr. O. Broch über das Sparkassenwesen in Norwegen, welchen Präsident Roy in der dritten Plenarversammlung des Kongresses vortrug. Auf autonomen Grundlagen haben die norwegischen Sparkassen sich so kräftig entwickelt, daß gegenwärtig auf je 6 Einwohner ein Sparkassenbuch, und auf jeden Kopf der Bevölkerung ein Sparguthaben von 108 Franks entfällt.

Zu ungemein anregenden Vergleichungen führten die Verhandlungen des Kongresses über die Verwaltung und Anlegung der Sparkassengelder. Wie auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, so stehen sich auch hier zwei Strömungen gegenüber, die sich bekämpfen und durch ihr Ringen die thatsächliche Gestaltung des Sparkassenwesens in den verschiedenen Ländern bedingen: Selbstverwaltung und Staatseinmischung. Die Autonomie ist

---

[1] S. Scotti, La Caisse d'Épargne de Milan (Milan 1878), p. 16.
[2] La Caisse d'Epargne pour la ville d'Amsterdam, p. 22 f.

beinahe überall die Mutter der Sparkasseneinrichtungen gewesen; als freie gemeinnützige Anstalten sind die ältesten Sparkassen zu Ende des vorigen und Anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts theils von menschenfreundlichen Privatpersonen oder Vereinigungen, theils von den Vorständen städtischer und territorialer Gemeindeverbände ins Leben gerufen worden; der Staat beschränkte sich, wenn er die neuen Institute überhaupt in den Bereich seiner Regierungsbefugnisse zog, zunächst auf allgemeine landespolizeiliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens. Diese Stellung liegt z. B. dem preußischen Sparkassen-Reglement von 1838 zu Grunde, nach welchem sich die Regierung die Bestätigung der Statuten und die Oberaufsicht über die Verwaltung vorhalten hat, die Sparkassenvorstände jedoch unter eigener Verantwortlichkeit innerhalb der durch das Statut gezogenen Grenzen für die Anlegung der Sparkassengelder zu sorgen haben. In anderen Ländern, namentlich auch in England, dem klassischen Lande des Selfgovernment, hat sich der Staat auf das Oberaufsichtsrecht nicht beschränkt, sondern ist nach und nach dazu übergegangen, in die Verwaltung der Sparkassen, namentlich in die Anlegung des Sparkassenvermögens selbstthätig einzugreifen. Das älteste englische Sparkassengesetz von 1817 gestattete den Trustees der auf autonomer Grundlage ruhenden Sparkassen, ihre Fonds an die Staatsschuldenverwaltung auszuhändigen, welche dafür höhere Zinsen als für die Staatsanleihen zu entrichten hatte. In Folge dieser Vergünstigung befindet sich noch gegenwärtig der bedeutendste Theil des Vermögens der englischen Privat-Sparkassen in direkter Verwaltung des Staats, der sich in früheren Zeiten dieser Depositen nicht selten zur Durchführung finanzieller Operationen, z. B. im Jahre 1834 zur Reduktion des Zinsfußes der Konsols von 4 auf $3^1/_2$ Procent, mit großem Nutzen bedient hat. — Noch weiter geht die französische Gesetzgebung, welche die Sparkassen verpflichtet, ihre Fonds an ein unter direkter Verwaltung des Staates stehendes Central-Depositorium, die Caisse des dépôts et consignations, abzuführen.

Herr von Malarce, der in der dritten Plenarversammlung des Kongresses eine Uebersicht der in den verschiedenen Ländern geltenden Vorschriften über die Anlegung der Sparkassengelder vortrug, betonte die Nothwendigkeit möglichst absoluter Sicherheit der Ersparnisse und glaubte, daß diesem Erforderniß am durchgreifendsten nur durch den Staat, den berufenen Depositar, genügt werden könne. Nun ist sicherlich die Verpflichtung des Staats anzuerkennen, für die Sicherheit der Sparkassengelder Sorge zu tragen. Allein dieser Pflicht kann ausreichend durch wirksame Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts genügt werden. Wenn die Staatsgewalt Mißbräuchen in der Verwaltung der Sparkassengelder durch Normativbestimmungen über die Art ihrer Anlegung vorbeugt, und wenn sie die Befolgung dieser Vorschriften durch Einsicht in die Geschäftsführung der Sparkassenverwaltungen sorgfältig überwacht: so kann denselben die Anlegung ihrer Fonds ohne Nachtheil für die Interessen der Sparer überlassen werden. Die Lokalisirung in der Anlage dieser Fonds bietet überdies den erheblichen Vortheil, daß die angesammelten Kapitalien im Wesentlichen am Orte ihres Ursprungs verbleiben und dem Hypothekar- sowie dem industriellen Kredit der eigenen Stadt oder des eigenen Kreises

die ersprießlichsten Dienste leisten können. In welchem Umfange dies in Preußen der Fall ist, lehren nachstehende Angaben aus dem bereits vorhin angeführten Geschäftsbericht für das Jahr 1877 über die Belegung des preußischen Sparkassenvermögens. Es waren angelegt:

in Hypotheken auf städtische Grundstücke	381,940,286	Mark	oder	28,67	Procent.
ländliche „	359,685,637	„	„	27	„
in Inhaberpapieren	295,050,892	„	„	22,15	„
auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und Wechsel	144,639,182	„	„	10,85	„
gegen Faustpfand	45,142,630	„	„	3,39	„
bei öffentlichen Instituten	105,771,093	„	„	7,94	„

Die Sicherheit und die Nutzbarkeit der Sparkassenfonds-Anlage erschöpfen indessen die Gesichtspunkte noch nicht, nach denen dieselbe zu geschehen hat. Der Geschäftsbetrieb der Sparkassen macht es nothwendig, daß ein Theil der angelegten Gelder jederzeit ohne Verlust realisirt werden kann, um den Rückforderungen der Sparer prompt gerecht zu werden. Von hohem Interesse waren in dieser Beziehung die Mittheilungen, welche Herr Léon Cans über die Geschäftsführung der von ihm geleiteten großen belgischen Caisse générale d'Épagne et de Retraite dem Kongreß machte. Die belgische Sparkassenverwaltung unterscheidet bei Belegung der ihr anvertrauten sehr bedeutenden Fonds zwischen provisorischer und definitiver Placirung der Gelder. Provisorisch wird derjenige Theil des Kapitalvermögens angelegt, den die Kasse, außer ihrem baaren Betriebsfonds, im Bedürfnißfalle ohne Zeitverlust flüssig zu machen beabsichtigt; es dienen hierzu Wechsel, Lombardvorschüsse auf Staats- und solide Handelseffekten sowie auf Waaren-Lagerscheine und andere Bankgeschäfte. Der andere Theil des Sparkassenfonds wird durch Ankauf von in- und ausländischen Staatspapieren und von staatlich garantirten Effekten, sowie durch hypothekarische Darlehen definitiv angelegt. Die Summe der provisorischen Anlagen ist sehr beträchtlich; sie belief sich nach dem Bericht der Caisse générale für das Geschäftsjahr 1875 auf 34 Millionen Franks oder nahezu drei Fünftel des Gesammtvermögens von 58 Millionen.

Nach den Erfahrungen des Herrn Léon Cans bietet diese Abwechselung in der Anlegung noch den weiteren Vortheil, daß selbst in Zeiten ungewöhnlichen Andranges nach Rückzahlung die Sparkasse ihren Verpflichtungen nicht blos pünktlich, sondern auch ohne erheblichen Verlust nachzukommen vermocht hat. Die Krisen, sagt der eben angeführte Geschäftsbericht, durch welche zeitweise ungewöhnlich zahlreiche Rückforderungen von Sparkassengeldern hervorgerufen werden, führen sich entweder auf politische Ereignisse oder auf Störungen des finanziellen, industriellen und Handelsverkehrs zurück. Im ersteren Falle leidet der Kursstand der Staatspapiere, allein man kann sich an die provisorischen Anlagen halten; im zweiten Falle steigen nicht selten die Staatseffekten in demselben Maße, in welchem sich das Vertrauen des Publikums von den industriellen und Handelswerthen abwendet; man kann alsdann durch Veräußerung von Staatspapieren nicht

blos den Rückforderungen der Sparer ohne Verlust gerecht werden, sondern auch überdies dem nothleidenden Handels- und Industrieverkehr zu Hülfe kommen.

Zu eingehenden Besprechungen sowohl in der Sektion als in der Plenarversammlung gelangten die Postsparkassen-Einrichtungen. Bekanntlich ist England im Jahre 1861 mit der Gründung von Post office savings banks vorgegangen, welche unter direkter Verwaltung und Garantie des Staats stehen und wesentlich auf die Annahme kleiner Ersparnisse berechnet sind; das Gesetz, das sie einführte, heißt amtlich an Act to grant additional facilities for deposing small Savings at interest. Dadurch, daß es jedem Sparer freisteht, an jeder der dem Sparkassenverkehr eröffneten Postanstalten innerhalb des gesammten Gebiets von Großbritannien und Irland Einzahlnngen zu machen und ebenso an jeder beliebigen Stelle Auszahlungen zu verlangen, besitzen diese Postsparkassen einen unermeßlichen Vorzug vor den nur innerhalb eines bestimmt begrenzten Bezirks wirksamen, unter einander nicht in Verbindung stehenden Privatkassen. Die Konkurrenz der Post office savings banks mit den Privatsparkassen ist dadurch gemildert, daß erstere gesetzlich nur einen Zins von $2\frac{1}{2}$ Procent gewähren, so daß Zahl und Gesammtguthaben der englischen Privatsparkassen sich seit der Errichtung der Postsparkassen zwar nicht vermehrt hat, aber, was die Einlagen der Sparer betrifft, auch nicht wesentlich heruntergegangen ist. Der Erfolg der englischen Postsparkassen ist ein sehr bedeutender: es sind gegenwärtig über 5000 Postanstalten dem Sparverkehr geöffnet und zwar während der ganzen Dauer der Postdienststunden, so daß eins der ersten Erfordernisse eines gut geordneten Sparkassensystems, die allgemeine Zugänglichkeit, im britischen Reiche in einem bisher nirgends für möglich gehaltenen Grade erreicht worden ist; man kann in dieser Beziehung sagen, daß das Ziel, welches der Urheber der Idee der Postsparkassen, Mr. Sikes von Huddersfield, in seinem Briefe an den Schatzkanzler Gladstone bezeichnet hatte: jeder kleine Mann müsse eine Sparkasse in seiner unmittelbaren Nähe haben („within less than an hour's walk of his fireside"), in England thatsächlich verwirklicht worden ist. Nach dem letzten Jahresbericht des britischen Generalpostmeisters belief sich am Schlusse des Jahres 1876 das Gesammtguthaben der bei den Post office savings banks betheiligten Sparer auf rund 28 Millionen Pfund Sterling oder 560 Millionen Mark. In dem genannten Jahre hatten 3,166,136 Einzahlungen von insgesammt 8,982,350 Pfund Sterling und 1,195,603 Rückzahlungen von insgesammt 7,792,477 Pfund Sterling stattgefunden. Die Zahlen lassen gleichzeitig deutlich erkennen, daß die Postsparkassen, ganz ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend, in England überwiegend zur Ansammlung kleiner Ersparnisse dienen, die, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, herausgenommen und zu produktiveren Zwecken benutzt werden.

Die erheblichen Vortheile der englischen Postsparkassen, die sich zu einer der populärsten Institutionen des Inselreichs entwickelt haben, konnten nicht verfehlen, an vielen Orten zu Nachahmungs- oder Uebertragungsversuchen anzuregen. Nach dem Vorbilde des Mutterlandes bestehen in den meisten englischen Kolonien, in Canada, den Kolonialstaaten von Australien u. a., Post office savings banks schon seit längerer Zeit. Im

Jahre 1870 wurden sie auf das europäische Festland verpflanzt, indem die belgischen Postanstalten zu Annahme= und Auszahlungsstellen der bereits vorhin erwähnten, unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates stehenden Caisse générale d'Epargne et de Retraite gemacht wurden. Auch hier bewiesen die Postanstalten eine erhebliche Fähigkeit Spareinlagen anzuziehen; das Gesammt=Sparguthaben der Caisse générale, das sich Ende 1869 auf 17 Millionen Franks beschränkt hatte, war 1875 auf rund 49 Millionen Franks gestiegen; an den Einzahlungen des letztgenannten Jahres, die sich auf 250,000 mit zusammen 32 Millionen Franks belaufen hatten, waren die Postanstalten mit 43,500 Einzahlungen von insgesammt 5,300,000 Franks betheiligt.

In Italien, wo bisher 278 Gemeinde= oder sonstige Privatsparkassen von zum Theil sehr erheblichem Umfang, wie die vorhin erwähnte Sparkasse zu Mailand, bestanden hatten, sind neben denselben vom 1. Januar 1876 Postsparkassen als Filialen der unter Verwaltung und Gewährleistung des Staates stehenden Cassa dei depositi e prestiti eingeführt worden. Nach dem soeben erstatteten Geschäftsberichte der italienischen Postverwaltung hat sich die Einrichtung in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens günstig entwickelt; es waren Ende 1877 bereits 3109 Postanstalten dem Sparkassenverkehr geöffnet, Einzahlungen hatten im Laufe des Jahres 208,652 über 9,358,648 Lire, Auszahlungen 64,801 über 5,453,117 Lire stattgefunden; das Gesammtguthaben der am 31. December 1877 bestehenden 114,291 Sparbücher betrug 6,474,746 Lire.

Um die erhebliche Verantwortlichkeit zu vermeiden, die dem Staate aus der direkten Verwaltung und Gewährleistung des Sparkassenvermögens erwächst, ist an einigen Orten der Versuch gemacht worden, die Postanstalten mit den bestehenden Lokalsparkassen in Verbindung zu setzen. Namentlich ist es in Frankreich seit Anfang 1876 gestattet, daß die Postanstalten auf Wunsch der Sparkassenvorstände als Annahme= und Auszahlungsstellen derjenigen Sparkassen eintreten, in deren Bezirk sie gelegen sind. Von dieser Ermächtigung ist indeß nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden, indem bis Ende 1877 nur 52 Postanstalten zu Einzahlungen von 253,000 Franks und 66,000 Franks Auszahlungen benutzt worden sind. Mit diesen Ergebnissen ist man in Frankreich unzufrieden, und es liegt der Deputirtenkammer gegenwärtig ein von Herrn Arthur Legrand eingereichter Gesetzentwurf vor, der die Einführung besonderer Postsparkassen anstrebt.

Bei dieser Sachlage gab sich unter den Theilnehmern des Kongresses ein reges Interesse für alle die Postsparkassen betreffenden Fragen kund. Am schärfsten fand dasselbe seinen Ausdruck in dem Vortrage des um das Hülfsvereinswesen verdienten Publicisten Herrn Gust. Hubbard, der einen ausführlichen Plan entwickelte, wonach der Staat die bestehenden Ortssparkassen geradezu expropriiren und sich zum alleinigen Verwalter der Ersparnisse seiner Angehörigen machen sollte. Dieser unnöthig radikale Vorschlag wurde jedoch sowohl von französischer Seite als von den englischen Kongreßmitgliedern und den Delegirten Italiens, der Niederlande und der Reichspostverwaltung mit Nachdruck bekämpft. Herr Luzzatti sprach sich unter dem Beifalle der Versammlung entschieden gegen jede Proskription

der bestehenden Lokalsparkassen aus, deren Fortbestand durch die dort zur Einführung gelangten Postsparkassen keineswegs entbehrlich geworden sei. Auch deutscher Seits wurde bündig erklärt, daß es ein völlig vergebliches Beginnen sein würde, wenn man die gesunde und segensvolle Entwickelung unserer Gemeinde-, Kreis- und Vereins-Sparkassen plötzlich zu Gunsten einer einzigen Staatssparanstalt zu unterbrechen versuchen wollte.

Dagegen war man von allen Seiten darin einverstanden, daß die Postsparkassen die Wirksamkeit der bestehenden Lokalsparkassen in der zweckmäßigsten, dem Spartriebe der Bevölkerung förderlichsten Weise zu ergänzen berufen sind. Die außerordentliche Zugänglichkeit oder, wie es Herr Luzzatti treffend bezeichnete, die Allgegenwärtigkeit der Postsparkassen, sowie nicht minder ihre unbedingte Sicherheit machen sie zur willkommensten und wirksamsten Empfangs- und Auszahlungsstelle für den kleinen Mann, auf den es bei dieser Frage vorzugsweise ankommt. Ihm ist es weniger um hohe Verzinsung seiner Ersparnisse als darum zu thun, daß er sein Geld bequem, ohne Zeitverlust und sicher aus der Hand legen und es im Bedürfnißfalle in gleich bequemer Weise wieder zurückerhalten kann. Der Einwand, daß sich der Staat grundsätzlich nicht mit der Annahme von Sparkassengeldern befassen solle, wurde gegenüber diesen durch Privateinrichtungen nicht zu ersetzenden Vortheilen der Postsparkassen als rein doktrinär bezeichnet. Der Verfasser dieser Zeilen fand sowohl in der Sektion als im Plenum Gelegenheit die Grundzüge des von der Reichs-Postverwaltung ausgearbeiteten Plans zur Einführung eines einheitlichen Postsparkassen-Systems in Deutschland auseinanderzusetzen. Seine Ausführungen, daß dieser Plan nicht darauf ausgehe, den in Deutschland bestehenden Ortssparkassen Konkurrenz zu machen, sondern das von den letzteren bisher ungenügend bearbeitete Feld der Ansammlung kleiner und kleinster Ersparnisse zu erschließen, fanden die Zustimmung der Versammlung, wobei als Beweis für die Fähigkeit der Postsparkassen, auch die kleinsten Ersparnisse anzuziehen, auf den in England und in Dänemark erörterten Vorschlag behufs Verwendung von Marken im Sparkassenbetriebe aufmerksam gemacht wurde. Nach diesem Vorschlage, der neuerdings von dem dänischen Postbeamten Herrn Theodor Faber wiederholt befürwortet worden ist, erhält der Sparer einen in quadratische Felder eingetheilten Bogen, den er nach Maßgabe seiner jeweiligen Ersparnisse mit Marken beklebt, die gleich anderen Postwerthzeichen an den gewöhnlichen Verkaufsstellen zu haben sind. Ist der Bogen gefüllt, so wird er dem Sparkassenbeamten übergeben, der den Gesammtvorrath der Marken in einer Summe in das neu anzulegende oder bereits bestehende Sparbuch des Sammlers überträgt.

Bei den Besprechungen mit den Kongreßmitgliedern wurde namentlich auch der für die Ausführung des Planes der Reichspostverwaltung maßgebende finanzpolitische Punkt, die Rückzahlung der Spargelder beim Eintritt von Handelskrisen oder politischen Verwickelungen, scharf ins Auge gefaßt. Die Bedenken, welche sich daraus ergeben, daß durch die Errichtung von Postsparkassen unter Staatsgewähr eine jederzeit einlösbare Schuld geschaffen wird, deren Deckung in Zeiten allgemeinen Andrangs die schon vorhandenen Schwierigkeiten der Finanzverwaltung zu erhöhen geeignet ist, liegen auf der Hand: sie wurden auch von Sachverständigen, wie Herrn

Luzzatti, Léon Cans, de Bruyn Kops, Mr. Vansittart Neile u. A. vollkommen gewürdigt, jedoch nicht als durchschlagend anerkannt. Herr Léon Cans, dem in dieser Beziehung eine langjährige praktische Erfahrung zur Seite steht, wies nicht nur auf die bereits besprochene Abwechselung in Anlegung der Spargelder hin, sondern machte auch noch auf ein weiteres wirksames Vorbeugungsmittel aufmerksam, welches seit einigen Jahren in Belgien eingeführt worden ist. Es besteht einfach darin, daß die Sparkassenverwaltung ermächtigt ist, die bei ihr eingezahlten Sparbeträge, sobald dieselben eine gewisse Höhe erreicht haben, auf Verlangen des Sparers in belgische Staatsrentenverschreibungen umwandeln zu lassen. Von dieser Ermächtigung wird in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht, und indem auf diese Weise die schwebende Schuld der Sparkassenverwaltung nach Maßgabe ihres anwachsenden Betrages in eine konsolidirte Staatsschuld umgewandelt wird, verringert sich sichtlich das Risiko, welches in schwierigen Zeiten auf der Sparkassenverwaltung lastet. — Ueberdies spricht die Erfahrung dafür, daß selbst beim Eintritt sehr ernster politischer, selbst kriegerischer Ereignisse das Vertrauen der Sparer auf die Solidität einer gut geleiteten Sparkasse in geringerem Maße erschüttert wird, als man vielfach annimmt. Die Verwaltung der belgischen Caisse générale erwartete im Jahre 1870 bei dem plötzlichen Ausbruch des deutsch-französischen Krieges einen außergewöhnlich starken Andrang nach Rückzahlung von Sparkassengeldern. Um diesem Andrang ohne Einhaltung der gesetzlichen Rückzahlungsfristen zu begegnen und durch sofortige Rückzahlung der verlangten Gelder das unbedingte Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit der Kasse zu befestigen, ließ die Verwaltung für 13 Millionen Franks fremde in ihrem Kursstande wenig berührte Papiere verkaufen. Sobald es jedoch bekannt wurde, daß die Kasse sofortige Baarzahlung leiste, wurden selbst die bereits angemeldeten Rückzahlungsforderungen von den Sparen zurückgezogen, von denen sich viele nunmehr sogar besorgt zeigten, ihre Ersparnisse auf der Kasse belassen zu dürfen. Aehnliche Erfahrungen sind beim Eintritte kommercieller Krisen bei der Sparkassenverwaltung in New-York und anderen Unionsstädten gemacht worden.

Wenn die Wahrnehmungen, welche der Verfasser zu machen Gelegenheit hatte, nicht täuschen, so wird der Meinungsaustausch, der über diese wichtige Frage auf den Kongreß für Wohlfahrtseinrichtungen stattgefunden hat, dazu beitragen, die Besorgnisse zu verringern, die an manchen Orten gegen die Einführung der Postsparkassen noch obwalten, und der weiteren Ausdehnung dieser äußerst wirksamen Wohlfahrtseinrichtung neuen Vorschub zu leisten. Nach Mittheilungen, die dem Referenten aus dem Haag zugingen, erwartet man dort die Einbringung einer Regierungsvorlage wegen Einführung von Postsparkassen. In gleicher Weise hat Herr Cochery, der Leiter der französischen Post- und Telegraphenverwaltung beim Neujahrsempfange die Begründung von Postsparkassen als eins der im Jahre 1879 anzustrebenden Ziele seiner Verwaltung bezeichnet. —

Seitdem Professor F. Laurent in Gent vor etwa acht Jahren die Aufmerksamkeit der Volkswirthe und Pädagogen auf die Erziehung des Sparsinns durch Errichtung von Schulsparkassen hingelenkt hat, hat diese Einrichtung, in welcher Laurent eine Vorschule der allgemeinen Spar-

kassen erblickte, in weitem Umfange Eingang gefunden. Nach dem Vorgange Belgiens hat man sich in England, in Amerika, in der Schweiz, in Frankreich und in Oesterreich in umfassendem Maße der Errichtung von Schulsparkassen zugewendet. Ihre Organisation bildete den Gegenstand eines ausführlichen Vortrages, den Herr de Malarce in der vierten Plenarsitzung des Kongresses hielt. Nach den von ihm mitgetheilten Angaben sind in Frankreich seit dem Jahre 1874 in 76 Departements 8299 Schulsparkassen errichtet worden, bei denen gegenwärtig 173,000 Schüler mit einem Gesammtguthaben von mehr als 3 Millionen Franks betheiligt sind. Dieser große Betrag ist pfennigweise zusammengebracht worden; er setzt sich aus kleinen Gelegenheitsgeschenken, sowie aus dem Taschengelde zusammen, das in nicht ganz unbemittelten Familien den Kindern gewährt zu werden pflegt, und er stellt somit eine nicht zu unterschätzende Summe von Entsagungsakten dar, welche die jugendlichen Sparer sich freiwillig auferlegt haben. In Italien, wo sich die Schulsparkassen seit dem Jahre 1873 namentlich in den lombardischen Provinzen lebhaft entwickelt haben, ist man nach den Mittheilungen, welche Herr Professor Luzzatti dem Kongreß über die Sparkasseneinrichtungen seines Vaterlandes machte, an einzelnen Orten soweit gegangen, das Sparen bereits in den Kleinkinderbewahranstalten zu lehren.

Diese wirthschaftliche Gymnastik der Kinderwelt wird von begeisterten Verehrern der Schulsparkassen als ein besonderer Vorzug derselben gepriesen. Sie leugnen, daß die allzufrühe Gewöhnung des Kindes an die Ansammlung von Geldbeträgen der Unbefangenheit, der Kindlichkeit und der Uneigennützigkeit des jungen Gemüths Abbruch zu thun vermöge; sie stellen durchaus in Abrede, daß die frühzeitige Erweckung des Sparsinns andere feine Saiten der Kinderseele verstimme oder verkürze und den unserem Zeitalter innewohnenden Hang zu Ueberschätzung des Besitzes und zu einer materialistischen Weltanschauung begünstige. Die Bedenken, welche der Schreiber dieser Zeilen im Verkehr mit anderen Kongreßmitgliedern zu seiner eigenen Information über die Wirksamkeit der Schulsparkassen offen äußerte, wurden sowohl von französischer Seite als von den Vertretern der übrigen Länder, in denen diese Einrichtung Eingang gefunden hat, als nicht zutreffend bezeichnet. Wenn die theoretische Widerlegung dieser Bedenken, wie sie z. B. von Dr. Guglielmo Lebrecht in seiner interessanten Schrift „Il risparmio e l'educazione del popolo" (Verona 1875) S. 321 ff. ausführlich unternommen ist, mancherlei Zweifel bestehen läßt, so verdienen um so mehr die praktischen Erfahrungen beachtet zu werden, welche über die sittlichen und erziehlichen Wirkungen der Schulsparkassen von dem niederländischen Delegirten Herrn de Bruyn Kops, von dem Vertreter Ungarns, Herrn Fr. Bernh. Weiß, der dem Kongreß eine eigene Schrift über diesen Gegenstand überreicht hat[1]), konstatirt wurden. Die Ausführungen der genannten Herren wurden durch einen Vortrag unterstützt, den Fräulein Carina Schröter, Lehrerin in Temeszvar, in der Plenarsitzung

[1]) Les Caisses d'Épargne scolaires en Hongrie. Par Bernard François Weisz (Traduit du Hongrois).

des Kongresses vom 5. Juli über die pädagogischen Wirkungen der Schulsparkassen hielt. Die junge Dame, die eigens zum Besuche des Kongresses nach Paris gekommen war, versicherte, früher eine Gegnerin der Schulsparkassen gewesen und erst durch die in pädagogischer Hinsicht günstigen Ergebnisse belehrt worden zu sein. Sie hat namentlich wiederholt die Erfahrung gemacht, daß durch die Kinder, welche in der Schule sparen lernen, auch die Eltern zu einem ordentlicheren Lebenswandel zurückgeführt worden sind.

In Frankreich ist man bei Ausbildung der Schulsparkassen neuerdings sogar dazu übergegangen, daß Schüler, die sich durch Fleiß oder Betragen ausgezeichnet haben, statt der dafür sonst üblichen Prämien zur Belohnung Anweisungen über kleine Geldbeitrage erhalten, welche ihrem Schulsparkassenguthaben zugeschrieben werden. Die Mittel zur Vertheilung dieser bons points. die von Herrn de Malarce in verschiedenfarbigen Kärtchen zum Werthe von 1 Centime bis 25 Centimes vorgelegt wurden, werden von Wohlthätern der Schule geschenkweise zusammengebracht. Gerade diese Sitte scheint geeignet, die bedenkliche Vermischung volkswirthschaftlicher und erziehlicher Gesichtspunkte, die der Einführung von Schulsparkassen in Deutschland viele Gegner verschafft, in ein helles Licht zu stellen. — Uebrigens beweisen die Schriften, die neuerdings über Schulsparkassen in Deutschland erschienen sind [1]), daß der Frage auch bei uns ein erhöhtes Interesse zugewendet wird. Von praktischen Versuchen in dieser Richtung ist hervorzuheben, daß die Regierung zu Schleswig die Einführung der Schulsparkassen in den Landbezirken, wie in den Städten der Provinz Schleswig-Holstein fördert; auch bestehen diese Einrichtungen in Berlin bei einer Anzahl von Gemeindeschulen und zwar, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, mit befriedigendem Erfolg.

Mag es zweifelhaft bleiben, ob die Schule der richtige Ort für die Erlernung des Sparens ist: darüber besteht kein Zweifel, daß dieser wirthschaftlichen Tugend auch ein hoher, sittlicher Werth beiwohnt, und daß sie zu den nachhaltigsten Grundlagen aller Versuche zählt, um die Lage der ärmeren Bevölkerungsklassen, insbesondere diejenige der Arbeiter zu verbessern. Alles, was geschieht, um die Arbeiter an geregeltes Sparen zu gewöhnen, verdient die ernsteste Beachtung der Arbeiterfreunde. Durch Errichtung von Fabrikſparkassen läßt sich erreichen, daß die Sparbeiträge in regelmäßiger, dem Sparer wenig fühlbarer Weise gleich bei der Lohnzahlung einbehalten werden, ein Vorzug, der nicht hoch genug veranschlagt werden kann gegenüber den zahlreichen Versuchungen, denen der Spargroschen des Unbemittelten auf dem Wege bis zur Sparkasse ausgesetzt ist. Der Verbreitung dieser Wohlfahrtseinrichtung stellt sich jedoch nicht selten ein gewisses Mißtrauen der Arbeiter entgegen, die es nicht lieben, daß der Fabrikherr von ihren Ersparnissen Kenntniß nimmt. Man ist deshalb in Frankreich darauf bedacht, die Fabriksparkassen ausschließlich zu

[1]) E. Senckel, Schulsparkassen, ein gemeinnütziger Vorschlag &c. Berlin Ed. Beck, 1877. — Dr. Leo Wilhelmi, Die Schulsparkasse und ihre Verbreitung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1877.

Annahmestellen für die bestehenden Orts- und Bezirkssparkassen zu gestalten, wobei die Verwaltung der Zweigstelle in die Hände von Vertrauensmännern gelegt wird, welche die Arbeiter selbst erwählen. Herr de Malarce war in der Lage, über sehr günstige Erfolge, die mit diesem Systeme erzielt worden sind, berichten zu können; er hat namentlich die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Arbeiter zur Uebernahme des ihnen von ihren Genossen angebotenen Vertrauenssystems troß der damit verbundenen Verantwortlichkeit gern bereit sind, und daß sie es mehrfach abgelehnt haben, die ihnen dafür angebotene Entschädigung anzunehmen. — Es wäre von großem Interesse die Erfahrungen der verschiedenen Länder auch darüber zu vergleichen, ob die an manchen Orten übliche Verpflichtung der Arbeiter, den Fabriksparkassen beizutreten, überwiegende Vortheile darbietet, oder ob auch auf diesem Gebiete wirthschaftlicher Selbsthülfe der Freiwilligkeit der Vorzug gebührt. Nach den Untersuchungen, die vor einigen Jahren in Preußen über die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter in den größeren gewerblichen Anlagen stattfanden [1]), waren von 4850 befragten Gewerbsunternehmungen 216 im Besitz von Sparkasseneinrichtungen, von denen 140 ausschließlich für die eigenen Arbeiter der Fabrik 2c. bestimmt waren; bei 41 Fabriken waren die Arbeiter verpflichtet, der Fabriksparkasse beizutreten. — Uebrigens darf bei Prüfung der statistischen Angaben über Fabriksparkassen nicht außer Acht gelassen werden, daß den Arbeitern vielfach durch Errichtung von Hülfsvereinen, Kranken- und Sterbekassen, Versorgungsinstituten und anderen Wohlfahrtseinrichtungen, die sich nicht auf die bloße Ansammlung von Ersparnissen beschränken, die Gelegenheit geboten wird, ihren Sparsinn zu höheren Zwecken der wirthschaftlichen Fürsorge zu bethätigen.

Wie oben erwähnt, hatte sich die zweite Sektion programmgemäß mit den Hülfsvereinen, dem Versicherungswesen und der Altersversorgung zu beschäftigen. Es wurde ihr der Vorzug zu Theil, sich für jedes dieser wichtigen und umfangreichen Gebiete der Mitwirkung hervorragender Sachverständiger zu erfreuen. Die Organisation der Hülfsvereine in Frankreich, England, den Niederlanden, Italien und Belgien wurde durch sorgfältig vorbereitete Denkschriften, die zur Vertheilung und Besprechung gelangten, beleuchtet und der hierdurch gewonnene Ueberblick durch mündliche Auskunftsertheilung der Vertreter der verschiedenen Länder wirksam ergänzt. So gelangten in Wort und Schrift die reichhaltigsten Erfahrungen auf diesem hervorragenden Felde der wirthschaftlichen Selbsthülfe zum Austausch, während die Organisation des Kongresses der Diskussion über Einzelheiten dieser Wohlfahrtseinrichtungen sich schon aus dem Grunde hinderlich erwies, weil keine bestimmten Anhaltspunkte für eingehende Berathungen aufgestellt und eine Vorbereitung für dieselben durch Ernennung von Referenten und vorgängige Vertheilung der eingegangenen Denkschriften

[1]) Zeitschrift des königl. preußischen Statistischen Büreau's, Bd. XVI, S. 340.

nicht stattgefunden hatte. Zu den anregendsten und wichtigsten der von den Vortragenden erläuterten Hülfsvereinsberichte rechnen wir die folgenden:

Die Organisation und die Geschäftsergebnisse der Hülfsvereine in Belgien wurden von Herrn Honoré an der Hand der dem Kongresse vorgelegten Denkschrift erläutert. Man unterscheidet in Belgien seit dem Jahren 1851 zwischen anerkannten und nicht anerkannten Vereinen, von denen die ersteren ihr Statut der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen und jährliche Rechenschaftsberichte einzureichen haben, wogegen ihnen die Rechte juristischer Personen und die Privilegien der milden Stiftungen in Beziehung auf Stempel- und Sportelfreiheit zustehen. Den anerkannten Hülfsvereinen ist die Versicherung bestimmter Pensionen auf Lebenszeit gesetzlich untersagt, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß es zu diesem Zwecke größerer Mittel und einer festeren Organisation bedarf, als die meist auf lokal begrenzte Genossenschaften beschränkten Hülfsvereine aufzubringen vermögen. Der Vortragende unterschied nach dem Zwecke, den die Vereine verfolgen, drei Stufen derselben; die unterste beschäftigt sich ausschließlich mit Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und umfaßt eine verhältnißmäßig geringe Anzahl ländlicher oder kleinstädtischer Hülfsvereine von mäßigem Umfang; die zweite Stufe, welche außer der Krankenhülfe noch die zeitweise Unterstützung alter und arbeitsunfähiger Mitglieder, sowie die Unterstützung von Wöchnerinnen-Wittwen erstrebt, bildet die normale Gestalt der belgischen Hülfsvereine; die oberste Stufe endlich, die nur ausnahmsweise vorkommt, faßt außer jenen Aufgaben noch die Alters- und Invalidenversorgung der Mitglieder ins Auge. Um die Entwickelung der Hülfsvereine zu fördern, besteht in Belgien seit 1851 eine dem Ministerium des Innern beigegebene permanente Kommission, welche die Ausführung des Hülfsvereinsgesetzes überwacht, die Statuten der Vereine, welche sich um die staatliche Anerkennung bewerben, prüft und auf Grund der ihr überreichten Rechenschaftsberichte, sowie der von ihr sonst gesammelten Statistik jährlich einen Bericht über die Gesammtergebnisse der Vereinsthätigkeit an den Minister erstattet. Auf den Vorschlag der permanenten Kommission findet seit 1862 in Belgien alle drei Jahre eine Preisbewerbung der anerkannten und nicht anerkannten Hülfsvereine in Belgien statt, auf Grund deren denjenigen Vereinen, die sich durch ihre Einrichtung, ihre Fortschritte, Geschäftsführung und Ergebnisse besonders hervorgethan haben, eine Staatsprämie in Geld, durch Verleihung einer Medaille oder der für verdiente Arbeiter bestimmten Dekoration zuerkannt wird. Die steigende Theilnahme der Hülfsvereine an diesen Bewerbungen und die bemerkenswerthen Fortschritte in der Geschäftsführung und den Ergebnissen der Vereine sprechen dafür, daß diese Mittel in Belgien ihren Zweck nicht verfehlen. Der letzte Bericht der permanenten Kommission über das Triennium 1874—76 [1]) stellt fest, daß am Ende dieses Zeitraums in Belgien 148 anerkannte Hülfsvereine mit 4297 Ehrenmitgliedern und 22,166 wirklichen Mitgliedern,

[1]) Rapport sur la situation des Sociétés de secours mutuels pendant les années 1874, 1875 et 1876. Bruxelles, impr. Lesigne 1878. 28 und CIII S. in gr. Quart.

einer Jahreseinnahme von 332,997 Franks und Jahresausgabe von 265,678 Francs, sowie einem Vermögen von 776,921 Franks vorhanden waren. Daneben bestanden zahlreiche nicht anerkannte Hülfsvereine, von denen 89 der Kommission ihre Geschäftsberichte eingereicht hatten; sie zählten 964 Ehren- und 22,622 wirkliche Mitglieder, hatten 516,483 Franks Jahreseinnahme und 611,407 Franks Jahresausgabe, sowie ein Gesammtvermögen von 1,319,435 Franks. — Der Vortragende macht indeß darauf aufmerksam, daß diese Zahlen keineswegs den Gesammtstand des Hülfsvereinswesens in Belgien darstellen, da für die sehr zahlreiche Klasse der Berg- und Hüttenarbeiter besondere staatlich geregelte Wohlfahrtseinrichtungen, ähnlich unseren Knappschaftsvereinen, bestehen, für welche eine eigene Centralkommission im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingesetzt ist. Dem Berichte dieser Kommission[1]) für die Jahre 1872—76 ist zu entnehmen, daß die sechs großen Bergarbeiterkassen am Schlusse des letztgenannten Jahres 109,290 Mitglieder zählten, eine Jahreseinnahme von 3,922,528 Franks, darunter 828,754 Franks Beiträge der Arbeitgeber, eine Jahresausgabe von 3,792,829 Franks, sowie ein Vermögen von 7,484,178 Franks aufwiesen.

In Italien hat das Hülfskassenwesen seit der politischen Wiedergeburt des Landes einen außerordentlichen Aufschwung genommen und sehr bedeutende Ergebnisse erzielt. Der Vortrag, welchen Herr Luzzatti in der Sitzung der Kongresses vom 5. Juli über dies Thema hielt, erörterte sowohl die juristische Grundlage der italienischen Hülfsvereine, als ihre socialen Ziele und Bedingungen; er stellte fest, daß die Zahl der Vereine sich gegenwärtig auf mehr als 4000 mit über 400,000 Mitgliedern beläuft, und daß die rasche Vermehrung dieser Vereine in den letzten Jahren zum Theil der wirksamen Unterstützung zu verdanken ist, welche ihnen von älteren und mächtigeren Wohlfahrtsinstituten in einsichtsvoller und zweckmäßiger Weise zugewendet wird. Was in Belgien die Staatsregierung thut, haben in Italien Privatgesellschaften, wie die Sparkassen zu Mailand und zu Bologna in die Hand genommen: sie haben Preise ausgesetzt für die beste Buchführung, die zutreffendsten Etatsansätze u. dgl. Auch in Italien beschränkt sich die Thätigkeit der Hülfsvereine wesentlich auf Unterstützung in Krankheiten und zeitweisen Unglücksfällen; die Alters- und Invalidenversorgung ist von den wenigsten Vereinen unter die zu erstrebenden Zwecke aufgenommen, wenngleich eine gesetzliche Beschränkung dem nicht, wie in Belgien, entgegenzustehen scheint. Wohl aber stimmte Herr Luzzatti dem belgischen Delegirten durchaus in der Erfahrung bei, daß es bisher nicht möglich gewesen ist, sichere medicinalstatistische Grundlagen für eine ernsthafte Alters- und Invalidenversicherung der arbeitenden Klassen zu gewinnen, und daß, abgesehen von diesem Mangel, die Aufgabe für die Hülfsvereine in ihrer jetzigen Gestalt zu schwierig ist, weil sie nicht die genügende Ausdehnung besitzen, um dem Gesetze der großen Zahlen seine ausgleichende und regelnde Wirkung zu ermöglichen. Der Vortragende bezeichnete es

[1]) Caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Bruxelles 1878 impr. Callewaert père. 1878. 103 S. in gr. Oktav.

als ein der internationalen Betheiligung würdiges Ziel, die Errichtung von Alters- und Invalidenkassen durch sorgfältiges Studium der einschlagenden thatsächlichen Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen zu fördern; er knüpfte daran den Vorschlag, an eine von dem Kongresse anzusetzende Centralkommission alljährlich aus allen Ländern einen Bericht über die Thätigkeit der Hülfsvereine und über die Ausbildung der Wohlfahrtseinrichtungen einzusenden. Da der Kongreß nach der von ihm angenommenen Geschäftsordnung nicht in der Lage war, Beschlüsse zu fassen, so konnte dem Vorschlage des Herrn Luzzatti von der Versammlung nicht sofort Folge gegeben werden; der Vorschlag kennzeichnet indessen einen in der Versammlung vorherrschenden Wunsch, daß der Kongreß, welchen sein ehrwürdiger Präsident Passy treffend als einen point de départ bezeichnet hat, sich in Zukunft zu einer bleibenden Einrichtung für die Förderung der Wohlfahrtsanstalten ausbilden möge.

England besitzt in dem über das ganze Land verbreiteten Verbande der Friendly Societies ein mächtiges Institut für die Förderung der gegenseitigen Selbsthülfe in ihren verschiedensten Formen. Ein reichhaltiges Verzeichniß der betreffenden Vereine, ihrer Zwecke und Hülfsmittel war von Herrn Ludlow, dem Chief registrar der Friendly Societies, ausgearbeitet worden. Der Inhalt dieser bisher nicht im Drucke erschienenen Arbeit wurde durch Herrn Charles Robert in der Kongreßsitzung vom 5. Juli vorgetragen und durch die Mittheilung des Generalsekretärs des Verbandes, Herrn Vansittart Neile, ergänzt. Die Betheiligung an den Hülfsvereinen ist in England eine so allgemeine, daß, wenn man zu den Mitgliedern noch deren Frauen und Kinder als Vereinsangehörige ansieht, nahezu der dritte Theil der Gesammtbevölkerung zu ihnen gehört. Der Hülfsverein in Manchester allein zählt 560,000 Mitglieder und besitzt ein Kapital von 4 Millionen Pfund Sterlinge; seine nahezu 4000 Zweiganstalten umfassen das gesammte Gebiet des Vereinigten Königreichs bis zu den Kolonien und nach Britisch-Indien.

Zu den ausgezeichnetsten Schöpfungen auf dem Gebiete gegenseitiger Selbsthülfe gehören die von der Société industrielle zu Mülhausen ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen für die zahlreiche Arbeiterbevölkerung dieser Fabrikstadt. Der ausführliche Generalbericht der Gesellschaft über die Entwickelung dieser Einrichtungen während der letzten zehn Jahre wurde dem Kongreß durch den Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Engel-Dolfus, überreicht und durch lehrreiche Mittheilungen aus dem Schatze seiner Erfahrungen in willkommenster Weise ergänzt. Die cités ouvrières zu Mülhausen, in denen gegenwärtig fast tausend den arbeitenden Klassen angehörige Familien gegen mäßige Vergütung ein gesundes, trauliches, das Familienleben und die Sittlichkeit förderndes Heim gefunden haben, welches gegen einen geringen Zuschlag zur Miethe innerhalb vorausbestimmter Fristen in das freie Eigenthum des Inhabers übergeht, sind allgemein bekannt und regen gerade im gegenwärtigen Augenblick in unseren Großstädten den durchaus berechtigten Wunsch einer Uebertragung dieser vortrefflichen Einrichtung an. Minder bekannt dagegen ist es, daß die Société industrielle auch in anderer Weise

eine umfassende Thätigkeit für die Hebung des materiellen und sittlichen Wohles der Arbeiter entwickelt. Die unter ihrer Anleitung errichteten Wohlfahrtsanstalten begleiten in Gestalt von Vereinen für Wöchnerinnen, Krippen, Kleinkinderbewahranstalten, Schul-, Turn-, Gesang- und Unterrichtsvereinen den Arbeiter und seine Familie von der Wiege bis zum Eintritte ins werkthätige Leben; sie schaffen dem Unverheiratheten bei soliden Arbeiterfamilien billige Unterkunft, in gemeinsamen Speiseanstalten gesunde Kost und passende Erholung; sie gewähren dem Kranken ärztlichen Beistand, Pflege und Krankengeld; sie erleichtern endlich den Hinterbliebenen durch Begräbnißvereine die Sorge der Bestattung und durch Wittwen- und Waisenunterstützung die fernere Aufrechthaltung des Familienstandes. Fast durchweg nicht auf Freigebigkeit, sondern auf gemeinsame Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber begründet, verwirklichen die Wohlfahrtseinrichtungen zu einem nicht geringen Theil die Forderungen, welche in der Schrift des Herrn Professors Lujo Brentano: Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung (Leipzig 1879 bei Duncker u. Humblot) zu Gunsten der Fürsorge für die arbeitenden Klassen erhoben werden. Auf die Erfolge dieser Einrichtungen gestützt, konnte der langjährige Präsident der Société industrielle, Herr Jean Dollfus, der seine Vaterstadt gegenwärtig im deutschen Reichstage vertritt, bei der Berathung des Socialistengesetzes versichern, daß in Mülhausen unter einer Arbeiterbevölkerung von mehr als 20,000 Seelen für die Irrlehren der Socialdemokratie schlechterdings kein Boden zu finden ist.

Wie anderwärts, so ist auch in Mühlhausen die Alters- und Invalidenversorgung der Punkt, der noch erheblicher Verbesserung bedarf. Herr Engel-Dollfus sprach es offen aus, daß die Invalidenkassen, die man in Mülhausen auf der Grundlage eines Lohnabzuges von 3 Procent und eines entsprechenden Beitrages der Arbeitgeber zu errichten versucht hat, ohne nennenswerthe Erfolge geblieben sind. Der Vortragende erblickt einen Hauptgrund dieses Mißerfolges einerseits in der Scheu der Arbeiter, sich durch bestimmte, im Falle nicht regelmäßiger Fortzahlung verlustig gehende Beiträge zu binden, andererseits in dem Umstande, daß es den Arbeitern an dem erforderlichen Grade des wirthschaftlichen Verständnisses für diese Art der Wohlfahrtseinrichtungen fehle: so lange sie jung sind, können sie sich nicht denken, daß sie einmal alt werden.

Den ausgezeichneten Erfolgen, welche die Société industrielle in Mülhausen im Uebrigen aufzuweisen hat, verdienen die verdienstlichen Bemühungen einer großen Vereinigung zu Lyon an die Seite gestellt zu werden, in welcher sich die mehr als hundert Hülfsvereine dieser mächtig aufstrebenden Fabrikstadt ein gemeinsames Organ zur Verbesserung der Lage ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung geschaffen haben. Herr Duquaire, der als Delegirter dieses Lyoner Centralkomités an den Arbeiten des Kongresses sich betheiligte, legte die Grundzüge der dort für Wohlfahrtseinrichtungen bestehenden Organisation dar. Man hat zur Erleichterung der genossenschaftlichen Krankenpflege die Stadt in Quartiere getheilt, deren jedes einen Vereinsarzt und Vereinsapotheker besitzt. Die Alters- und Invalidenversorgung wird ebenfalls mit gemeinschaftlichen Mitteln betrieben, doch ist

die Versicherung einer im voraus bestimmten Pension ausgeschlossen, weil man dafür eine ausreichende Mortalitäts= und Morbiditätsstatistik noch nicht hat ermitteln können. Wie in Mülhausen, sucht man endlich in Lyon den Arbeiter durch Betheiligung an Baugesellschaften zum Eigenthümer des für den ausschließlichen Gebrauch einer Familie bestimmten Häuschens zu machen. — Dieselben Tendenzen werden, nach einem Vortrage des Herrn Jules Siegfried aus Havre, auch in den Fabrikstädten des nördlichen Frankreichs neuerdings mit Eifer und Erfolg verwirklicht: der Verein von Arbeitgebern, welcher zu Bolbec bei Havre eine cité ouvrière [1]) errichtet, gibt dem Arbeiter ein aus 7 Räumen bestehendes Häuschen nebst einigem Gartenland für den Preis von 2300 Franks in 14 Jahren gegen monatliche Abzahlungen von 19 Franks 15 Cents zu freiem Eigenthum.

Von großem Interesse waren die Mittheilungen, welche dem Kongresse seitens mehrerer französischen Industriellen über die in ihren Fabriken und sonstigen gewerblichen Niederlassungen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen gemacht wurden. So brachte Herr Chaix, Besitzer der großen Centraldruckerei und Buchhandlung der französischen Eisenbahnen, die verschiedenen zum Wohle seines zahlreichen Arbeiter= und Beamtenpersonals begründeten Einrichtungen durch eine besondere Schrift [2]) zur Kenntniß der Kongreßmitglieder. Wir heben auch hier die Altersversorgung hervor, die sich an die von Herrn Chaix seit 1872 eingeführte Betheiligung seines Personals am Geschäftsgewinn stützt, indem die Mitglieder der Caisse de retraite die Hälfte des ihnen zufallenden Gewinnantheils in die Kasse einlegen, um ihr durch Zuschüsse des Besitzes und durch Zinsanwachs vermehrtes Guthaben nach Zurücklegung einer zwanzigjährigen Beschäftigung oder des 60. Lebensjahres zu erhalten. Bei früherem Ausscheiden aus dem Chair'schen Etablissement hat das Mitglied nur Anspruch auf Auszahlung seiner eigenen Einlagen. Nach den Angaben, die wir einer größeren Publikation [3]) der Firma Chaix & Co. über die gesammten technischen und socialen Einrichtungen ihres Unternehmens verdanken, sind der Caisse de retraite bei ihrer Gründung 117 und seitdem 259 Angestellte und Arbeiter beigetreten, von denen 5 durch Erreichung des pensionsfähigen Alters, 23 durch Tod und 80 durch Austritt aus dem Geschäft wieder ausgeschieden sind. Der jetzige Bestand von 268 Mitgliedern stellt 39 Procent des Gesammtpersonals der Firma dar und hat ein Gesammtguthaben von 254,231 Frks. erworben.

Das von dem Arbeiterfreunde Leclaire begründete große Anstreicher= und Dekorateurgeschäft, welches jetzt die Firma Redouly & Cie. führt, besitzt ebenfalls, und zwar bereits seit bedeutend längerer Zeit, eine Caisse

[1]) Les cités ouvrières de Bolbec. Bolbec, imprim. Dussaux. 1878. 8 S. kl. Oktav.

[2]) Statuts de la Caisse de Secours et Règlement de la Participation dans les Bénéfices et de la Caisse de Prévoyance et de Retraite de l'Imprimerie et de la Librairie Centrales des Chemins de fer. Paris, A. Chaix. 1877. 70 S. kl. Okt.

[3]) Historique de l'Imprimerie et de la Librairie Centrales de Chemins de fer. Paris 1878. A. Chaix et Cie. 338 S. in Lexikon=Oktav.

de retraite [1]), welche auf die Gewinnbetheiligung der Arbeiter basirt ist. Hier ist jedoch nur die Elite der Arbeiter nach mindestens fünfjähriger Arbeitszeit als Mitglieder der Invalidenkasse zugelassen; auch weicht die Einrichtung von der vorhin besprochenen darin ab, daß die Mitglieder nach zwanzigjähriger Dienstzeit und Erreichung des 50. Lebensjahres den Anspruch auf eine bestimmte Pension, jährlich 1000 Frks., erwerben. Die Kasse besitzt ein bedeutendes Vermögen von mehr als einer Million Franks, das theils bei der vom Staate verwalteten Caisse de retraites de la vieillesse, theils als Kommanditantheil bei der Firma selbst angelegt ist.

In einem sehr interessanten Vortrage, den Herr Fougerousse, der Chef einer bedeutenden Pariser Baufirma, in der Kongreßsitzung vom 6. Juli hielt, wurden die mannigfaltigen Bestrebungen der Pariser Industriellen für die Alters- und Invalidenversorgung in lehrreicher und dankenswerther Weise veranschaulicht. Nach den Ermittelungen des Vortragenden bestehen in 41 Pariser Gewerbsunternehmungen der verschiedensten Art, Banken, Versicherungsanstalten, Baufirmen, Transportanstalten, Druckereien und Fabriken, Arbeiter-Pensionskassen. In der Mehrzahl der Fälle beruhen dieselben vorzugsweise, in 24 Häusern sogar ausschließlich auf den Beiträgen der Arbeitgeber, die theils in Form von Lohnzuschüssen, theils in Gewinnbetheiligung, theils in Gestalt einer festen Summe entrichtet werden. Wo eine Betheiligung der Arbeiter an Aufbringung der Beiträge stattfindet, ist sie meistens obligatorisch. — Während in 23 Häusern das Recht auf Pension erst nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit oder bei Erreichung eines bestimmten Alters, manchmal beim Eintritte beider Bedingungen erworben wird, erlangt in den anderen 18 Häusern der versicherte Arbeiter sofort den Anspruch auf Auszahlung der für ihn eingezahlten Beiträge. Der Vortragende knüpfte an diese Uebersicht Vorschläge, die zu ihrer Voraussetzung die in Frankreich bestehende, staatlich verwaltete Altersrentenanstalt (Caisse de retraites pour la vieillesse) haben, indem er dazu rieth, die Beiträge der Arbeitgeber in allen Fällen, wo es sich nicht um Unternehmungen mit fester und dauernder Arbeiterbeschäftigung handelt, dieser Centralkasse zuzuführen. Zu einer Diskussion dieser in mehr als einer Hinsicht anfechtbaren Vorschläge fehlte es leider an Zeit, da der Vortrag in die letzte Kongreßsitzung fiel, in der außer dem für sie zurückgestellten Theil der Arbeiten der zweiten Sektion noch sämmtliche Themen der dritten zur Verhandlung kommen sollten.

Der dritten Sektion, welche unter dem abwechselnden Vorsitze der Herren Luzzatti und Vansittart-Neile in einer Sektions- und einer Plenarsitzung die Einrichtung der Konsum- und Produktivgenossenschaften, der Arbeitergewinnbetheiligung und der Volksbanken verhandelt hat, konnte Schreiber dieses, durch seine sonstigen Obliegenheiten beansprucht, nur vorübergehend beiwohnen. Er würde die Uebelstände, die sich aus der bisher

[1] Maison Leclaire, A. Defourneaux et Cie, devenue Redouly et Cie. Société de secours mutuels interessée dans une Entreprise industrielle. Paris, Guillaumin et Cie. 1877. 152 S. Okt.

leider immer noch nicht erfolgten Veröffentlichung der stenographischen Sitzungsberichte für seine Berichterstattung ergeben, doppelt schwer empfinden, wenn ihm nicht durch die Freundlichkeit eines in Paris studirenden jungen Landsmannes, des Herrn P. Chr. Hansen aus Flensburg, der sich vorzugsweise der dritten Sektion angeschlossen hatte, Notizen über die Verhandlungen derselben zur Verfügung gestellt worden wären.

In der Errichtung von Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften hat man bekanntlich in England ungemein großartige Erfolge erzielt. Dieselben sind, wie von den Herren Luzzatti und Neile konstatirt wurde, wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß man sich bei der Errichtung und Geschäftsführung dieser Vereine ausschließlich auf gesunde geschäftliche Grundlagen gestellt und jede Vermischung mit Wohlthätigkeitszwecken fern gehalten hat. Mr. Neile betonte indessen, daß auch in England die Zahl der Fälle nicht eben selten ist, in denen Vereine dieser Art gescheitert sind, namentlich während der ersten Entwicklungsjahre. Gegenüber den trotzdem im Ganzen ungemein günstigen Resultaten Englands haben nach den Mittheilungen des Herrn Limousin die Konsumvereine in Frankreich bisher noch keine festen Wurzeln zu fassen vermocht. Der Vortragende, der als Herausgeber der in Paris erscheinenden volkswirthschaftlichen Zeitschrift Le Mouvement social die Wohlfahrtseinrichtungen seines Landes mit besonderem Interesse verfolgt, ist geneigt, diese Mißerfolge darauf zurückzuführen, daß das französische Naturell einerseits der Verantwortlichkeit durch Uebernahme frei gewählter Pflichten und andererseits dem Zwange widerstrebe, welcher sich für die Mitglieder der Konsumvereine ergebe; er führte ferner an, daß die Sache zu leicht zu politischen Zwecken ausgebeutet werde, und erklärte geradezu, daß die in Paris bestehenden 25 Konsum- und 31 Produktivgenossenschaften zum Theil ein trauriges Dasein fristeten. Ob die von dem Vortragenden angegebenen Erklärungsgründe, aus denen man auch das Nichtgedeihen der Kreditgenossenschaften in Frankreich abzuleiten versucht, zutreffen, muß zweifelhaft erscheinen, wenn man bedenkt, daß sich für die Leitung der denselben Bedingungen des nationalen Temperaments ausgesetzten Sociétés de secours mutuels und der mit einem nicht geringen Maße von Verantwortlichkeit verbundenen Gesellschaften zur Beschaffung von Arbeiterwohnungen auch in Frankreich die geeigneten Männer finden. Auch fehlt es in Frankreich nicht an günstigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Produktivgenossenschaften. Ein Beispiel führte der Vertreter der Societätsbäckerei zu Angouleme dem Kongresse vor, indem er auf das durchaus glückliche Gedeihen dieser Vereinigung hinwies und die Annahme, daß die Prosperität derselben nur der ausnahmsweise guten Leitung zuzuschreiben sei, bescheiden ablehnte.

Die Gewinnbetheiligung, die in dem wichtigen Werke unseres Landsmannes Herrn Prof. Dr. Victor Böhmert [1]) zum Gegenstande einer ebenso umfassenden als sorgfältigen Enquête gemacht worden ist, erregte in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Kongreßmitglieder. Herr Staatsrath Charles

---

[1]) Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1878. 2 Bde. 8. 484 u. 345 S.

Robert überreichte der Versammlung einen von ihm verfaßten Katalog sämmtlicher bisher erschienenen Schriften über diese Frage; er vertheilte überdies eine besondere Broschüre, in welcher er den Schlüssen, zu denen Böhmert am Ende des allgemeinen Theils seiner Untersuchung (Bd. I, S. 220 f.) gelangt, durchweg beitritt, und empfahl sowohl in der Sektion, als im Plenum der Versammlung das sorgfältige Studium des Böhmert'schen Werkes, das er seinen Landsleuten recht bald durch eine Uebersetzung in erhöhtem Maße zugänglich gemacht zu sehen wünschte. Herr Böhmert selbst fand Gelegenheit, in der Schlußsitzung des Kongresses in einer sehr beifällig aufgenommenen Ansprache zu betonen, daß die Gewinnbetheiligung der Arbeiter von ihm weder als ein absolutes Recht der Arbeiter, noch als ein überall anwendbares Mittel zur Heilung socialer Schäden empfohlen werde, daß diese Löhnungsmethode sich aber in zahlreichen Fällen als eine wirksame Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bewährt und den Interessen beider zweckdienlich erwiesen habe. Er bezeichnete die von ihm eingeleitete Untersuchung als einen Versuch, das auf diesem Gebiet thatsächlich Geleistete zu ermitteln und in übersichtlicher Form zusammenzustellen und forderte die Versammlung auf, ihm zur Vervollständigung der Ermittelung der Thatsachen durch Anregung der Theilnahme in den verschiedenen Ländern behülflich zu sein.

Auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Kredits steht Deutschland an der Spitze der wirthschaftlichen Bewegung. Dank der Initiative, mit der Schulze-Delitzsch die Kreditgenossenschaften ins Leben gerufen hat, und der unermüdlichen Sorgfalt, mit welcher er ihre Ausbildung und Fortentwicklung leitet und überwacht, sind die deutschen Volksbanken zu einer Blüthe gediehen, die ihres Gleichen in keinem andern Lande findet. Gegen die unendlichen Vortheile, welche sie dem Kleinhandwerker und Kleingrundbesitzer erschlossen haben, treten die bedauerlichen Benachtheiligungen, die in einer sehr geringen Anzahl von Fällen den Theilnehmern von Kreditvereinen durch sorglose oder gar untreue Geschäftsführung des Vorstandes zugefügt werden, durchaus in den Hintergrund. Die Organisation der deutschen Kreditvereine ist im In- und Auslande in der mannigfachsten Gestalt und unter den verschiedenartigsten Modifikationen nachgebildet worden; sie hat beinahe überall die fruchtbringende Kraft bewährt, die ihrer gesunden Grundidee beiwohnt. Die Verhandlungen des Kongresses gaben den Vertretern mehrerer Länder Gelegenheit, ihre Dankbarkeit und Verehrung für den hochverdienten Anwalt der deutschen Kreditvereine in den wärmsten Worten zum Ausdruck zu bringen und Zeugniß für das Gedeihen der von ihm begründeten Wohlfahrtseinrichtung auf fremdem Boden abzulegen. Am nachdrücklichsten und beredtsten geschah dies von Prof. Luzzati, der seit 1864 die Entwickelung der Kreditgenossenschaften in Italien mit unablässiger Sorgfalt gefördert hat, und zu dem Verbande italienischer Volksbanken eine ähnliche Stellung einnimmt wie Schulze-Delitzsch in Deutschland. Prof. Luzzatti's bereits im Eingange erwähnte Schrift über die wirthschaftlichen und moralischen Verhältnisse der italienischen Volksbanken giebt nicht nur über die Entwickelung und die Lage der Mehrzahl dieser Vereine genaue, mit statistischen Angaben belegte Rechenschaft, sondern sie zieht auch in Hinsicht auf die legislativen und die socialen Grundlagen der Vereine eine

Parallele zwischen Italien und Deutschland, die auch bei uns mit Interesse studirt zu werden verdient. —

Bei der Diskussion über den genossenschaftlichen Kredit wurde zunächst nicht nur die Thatsache außer Zweifel gestellt, daß die Kreditvereine in Frankreich bisher so gut wie keine Aufnahme gefunden haben, sondern es traten auch unverkennbar auf französischer Seite Zweifel und Mißtrauen gegen diese Form der wirthschaftlichen Selbsthülfe zu Tage. Herr Rauttlin de la Roye, der seine Landsleute durch eine Reihe von kleinen Flugschriften über das Wesen und die Vortheile der Kreditvereine aufzuklären sich bemüht hat, konstatirte in der Sitzung der dritten Sektion, daß gegenwärtig in ganz Frankreich nur zwei Volksbanken im Sinne der Schulze-Delitzsch'schen Vereine beständen, eine im 7. Arrondissement von Paris und eine in Valenciennes. Von anderer Seite wurde dieser vollständige Mißerfolg dadurch zu erklären versucht, daß sich in Frankreich diejenigen Bevölkerungsklassen, deren Betheiligung an den Vereinen zu ihrem Gedeihen unerläßlich ist, die kleinen Gewerbetreibenden und Besitzer, von denselben fern hielten. Wenn hieran die Bemerkung geknüpft wurde, daß die deutschen Kreditvereine weniger dem eigentlichen Arbeiter als dem Kleinbürger zu Gute kämen, so konnte seitens der anwesenden Deutschen mit Recht erwidert werden, daß der Handarbeiter eines Kredits zu Zwecken des Erwerbs nur in seltenen Fällen bedarf, daß aber derjenige Arbeiter, der sich durch Kredit in seinem Gewerbe zu fördern vermag, erfahrungsmäßig in den Kreditvereinen ein billiges, zuverlässiges und ausreichendes Werkzeug für diesen Zweck besitzt. Die Auffassung, als würden die deutschen Kreditgenossenschaften von den Kapitalisten der Bourgeoisie zur finanziellen Ausbeutung der Nichtbesitzenden benutzt, wurde deutscherseits als eine der Verläumdungen, mit der die socialdemokratische Agitation den Klassenhaß zu schüren beflissen sei, nachdrücklich zurückgewiesen.

Wenn den Schreiber dieser Zeilen seine persönlichen Eindrücke nicht täuschen, so liegen dem Mißlingen des Genossenschaftswesens in Frankreich andere Ursachen zu Grunde, als in den Kongreßverhandlungen zu Tage getreten sind. Der Umstand, daß dies Mißlingen sich nicht auf einzelne Erscheinungen des Genossenschaftswesens beschränkt, sondern gleichmäßig alle, die Konsum- wie die Produktiv- und Kreditvereine, in Frankreich auf nahezu absolut unfruchtbaren Boden gefallen sind, scheint dafür zu sprechen, daß man in Frankreich das Wesen der Genossenschaften nicht richtig erfaßt. Vielleicht ist hieran vorzugsweise der Mißbrauch Schuld, der in früheren Jahren gerade in Frankreich mit dem Begriffe der Kollektivität theoretisch wie praktisch betrieben worden ist. Die Phantastereien der französischen Kommunisten, die Versuche eines Cabet u. A. sind der heutigen Generation der Franzosen noch in so lebendiger und so widerwärtiger Erinnerung, daß ihnen der bloße Name Kreditassociationen, der Volksbank, der Kooperativgenossenschaft, die unbehaglichsten Empfindungen wach ruft.

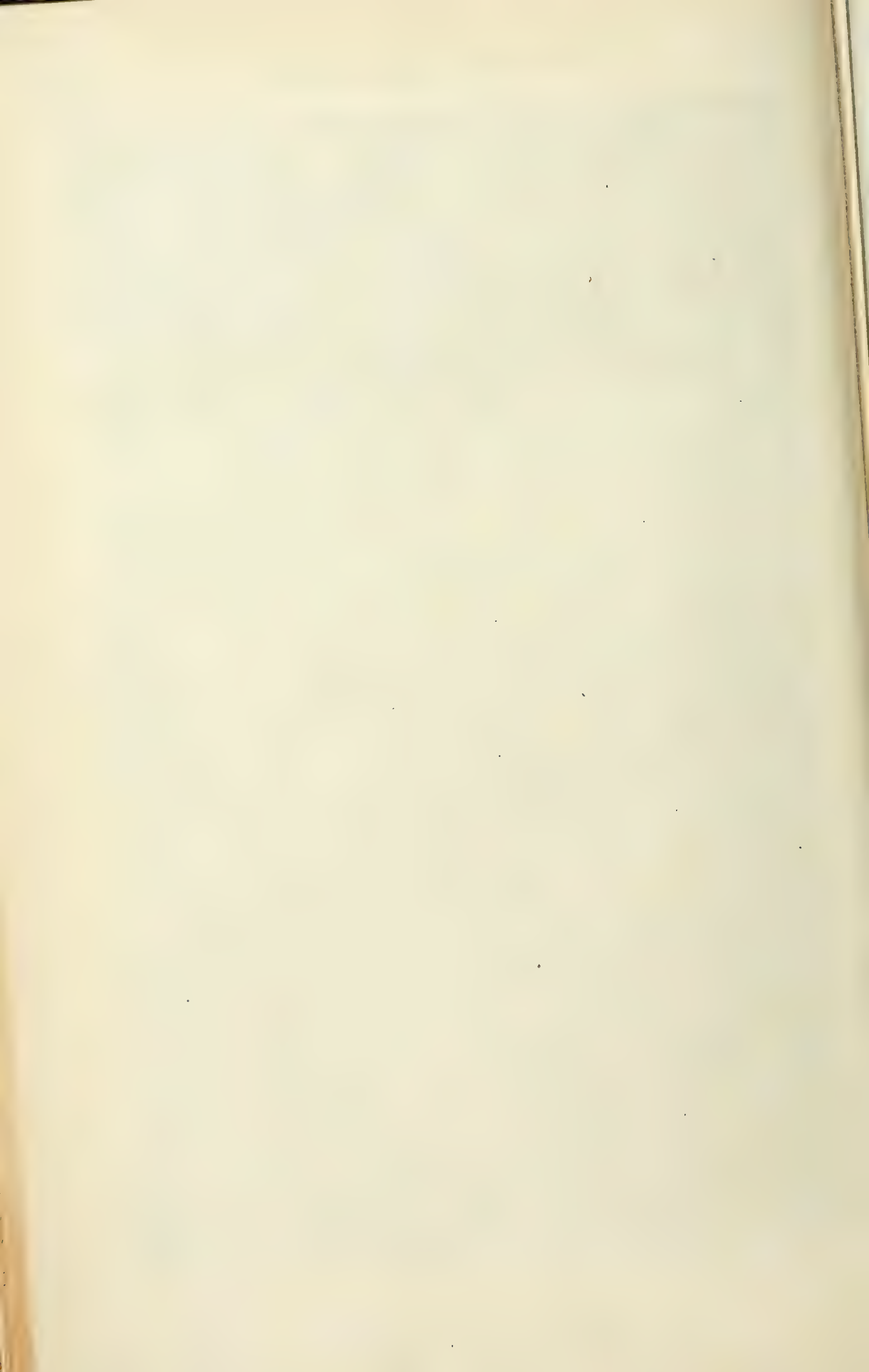
Herrn Luzzatti gebührt das Verdienst, einer richtigeren Auffassung der Kreditgenossenschaften unter den französischen Mitgliedern des Kongresses durch seine mit ächt italienischem Feuer vorgetragenen Auseinandersetzungen den Weg gebahnt zu haben. Er wies insbesondere auf die bemerkens-

werthe Thatsache hin, daß die Organisation der Kreditgenossenschaft nicht überall und unter allen Umständen die Solidarhaft der Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen, in welcher Schulze-Delitzsch den Grund- und Eckstein der deutschen Kreditvereine erblickt, als unentbehrlich voraussetzt. Nach der italienischen Gesetzgebung ist bei den Kreditvereinen die Haftung der Mitglieder auf die Höhe ihres Antheils an der Genossenschaft beschränkt; was ihnen hierdurch an Kreditfähigkeit im Verkehr mit dem außerhalb der Vereine stehenden Publikum abgeht, wird durch etwas strengere Innehaltung der Form des Aktienvereins und stärkere Ausstattung des Reservefonds reichlich wieder eingebracht. Der Schreiber dieser Zeilen konnte im Anschluß an diese Mittheilungen auf die Geschäftsergebnisse der bei dem Reichs-Post- und Telegraphen-Vereine seit dem Jahre 1872 bestehenden Spar- und Vorschußvereine hinweisen, bei denen das Princip der Solidarhaft gleichfalls von vornherein als mit den besonderen Verhältnissen und dem Kreditbedürfniß der Beamten unvereinbar ausgeschlossen geblieben ist, und die sich unter Beschränkung der Haftpflicht der Mitglieder auf ihre Einlagen in durchaus ungestörter Weise zu einer ungemein segensreichen Wirksamkeit entfaltet haben.

Das Vorstehende möge genügen, um den Lesern ein Bild von den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Wohlfahrtseinrichtungen zu geben und sie für die Ziele, welche in dieser Versammlung aufgestellt worden sind, zu interessiren. Wir sagen aufgestellt worden sind; kein Einsichtiger wird erwarten, daß der Kongreß selbst diese Ziele hätte erreichen und der Erreichung merklich nähern sollen. Praktisch verwerthbare Ergebnisse lassen sich von einer Versammlung, die aus einem ihrem Wirkungsfelde an sich fremden Anlaß einberufen war und, als erste ihrer Art, der praktischen Vorbereitung ihrer Arbeiten zu entbehren hatte, billiger Weise nicht verlangen. Dagegen durfte Herr Hippolyte Passy, als er am 6. Juli Nachmittags die Verhandlungen des Kongresses schloß, die wohlberechtigte Erwartung aussprechen, daß der Kongreß durch die wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen, die sich zwischen den Mitgliedern gebildet hätten, sich auch für die Zukunft als eine wirksame Förderung der Wohlfahrtseinrichtungen erweisen werde.

Daß diese Verhandlungen ein zur Behandlung in internationaler Versammlung in hohem Grade geeignetes Feld bieten, wird nicht in Zweifel zu ziehen sein. Wie die Gefahren, welche unsere gesellschaftliche und wirthschaftliche Ordnung bedrohen, durch eine internationale Organisation hervorgerufen sind und vergrößert werden, so verdienen auch die Bestrebungen aller Länder, die auf die Ausgleichung der Klassenunterschiede, auf die Ueberbrückung der Kluft zwischen dem Kapital und der Arbeit, auf die vernünftige Verbesserung der Lage der arbeitenden Bevölkerung gerichtet sind, durch die Betheiligung aller Gleichgesinnten international gestärkt und gefördert zu werden. Trotz der in die Augen springenden Mängel ihrer Organisation und Vorbereitung hat die Pariser Versammlung gezeigt, daß es weder an Hingebung noch an Verständniß für die Aufgaben der internationalen Wohlfahrtspflege fehlt. Wenn der Kongreß für Wohlfahrtseinrichtungen dauernd einen Platz erringen will unter den bereits vorhandenen, periodisch wiederkehrenden internationalen Zusammenkünften

ähnlicher Art, so wird er sich die Erfahrungen dieser Versammlungen über die für ihr Gelingen unerläßlichen Vorarbeiten nutzbar zu machen haben. Es wird der Einsetzung einer aus kompetenten Sachverständigen der verschiedenen Hauptländer bestehenden Kommission bedürfen, welche von einer Versammlung zur andern die vorbereitenden Geschäfte zu führen, die speciellen Verhandlungsthemen festzustellen, ihre Diskussion durch rechtzeitige Vertheilung des statistischen und legislativen Materials von überflüssigem Ballast vorweg zu befreien und durch Ernennung von Referenten auf feste Ziele hinzuleiten hat. Die Organisation der statistischen Kongresse bietet nicht nur das beste Vorbild für diese unentbehrlichen Dinge, sondern sie ist vielleicht das geeignetste Ganze, dem sich die internationale Wohlfahrtspflege als Glied am zweckmäßigsten und förderſamsten anzuschließen vermöchte.



Die Organisation des Vermessungswesens und die Anfertigung neuer Gemarkungskarten.

Von

Friedrich Wilhelm Toussaint,
in Straßburg i. E.

Im Anschluß an meine im Aprilheft des Jahrbuches pro 1878 veröffentlichte Schrift über „das Vermessungswesen und der Staat“ und nach Lage der in den verschiedenen deutschen Staaten vorliegenden Verordnungen, welche sich auf das Vermessungswesen beziehen, erscheint es nothwendig, ein allgemeines staatswirthschaftliches Statut zur allgemeinen Erörterung aufzustellen, nach welchem sich das Vermessungswesen ganz successive in einem einheitlichen Sinne, und im Anschluß an die moderne Gesetzgebung, in den einzelnen deutschen Staaten organisiren läßt. Hierzu gehört vor allen Dingen, daß man zuvor genau weiß, wie das Vermessungswesen in den einzelnen Ländern überhaupt beschaffen ist?

Diese Organisation wird namentlich in allen denjenigen Staaten sehr erleichtert werden, wo die Verwaltung in der glücklichen Lage sich befindet, dieselbe in Verbindung mit einer bereits fertigen oder eingeleiteten topographischen Landesaufnahme in Erwägung ziehen zu können. Zum Vorstudium dieser wichtigen Landeskulturfrage stehen uns hierbei die mannichfachsten Erfahrungen einer großen Zahl deutscher Nachbarstaaten zur Verfügung, welche schon früher, theils durch Erneuerung der Kataster, theils in Folge einer auf guter technischer und wissenschaftlicher Grundlage basirten Landesvermessung in den Besitz einer guten, auch den juridischen und wirthschaftlichen Anforderungen genügenden Landeskarte gelangt sind.

Diese Erfahrungen, welche theils administrativer, theils technischer Natur sind, laufen in der Hauptsache darin zusammen, daß der Schwerpunkt dieses Geschäfts in allererster Linie auf die Anfertigung einer absolut richtigen Karte zu legen ist, und wobei sowohl die Organisation des Vermessungswesens, als auch die Fortführung der neuen Karte getrennt von der Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in Ausführung gebracht werden. Die neuen Gemarkungskarten sollen zugleich Staatsdokumente sein, welche

auf Jahrhunderte hinaus der wirthschaftlichen Initiative des Volkes als stabile technische Unterlagen dienen können, und die Gesetzgebung darf sich daher der Aufgabe nicht entziehen, soviel an ihr liegt, zu einer möglichst großen Sicherung des Eigenthums an Grund und Boden mitzuwirken. Diese Karten sind namentlich dort nothwendig, wo, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, in der Rheinpfalz, im Großherzogthum Baden, überhaupt in den rheinischen Ländern, der Grundbesitz einen sehr hohen Werth hat, daselbst ist es ohne Zweifel Bedürfniß, auch gesetzliche Mittel zu schaffen, welche die Eigenthumsgrenzen genau nachweisen und gegen böswillige oder zufällige Verrückung sicher stellen.

Die Anfertigung derartiger guter Gemarkungskarten ist ein schwieriges Geschäft, welches ziemlich bedeutende theoretische und praktische Kenntnisse erfordert. Die bezüglichen Arbeiten müssen systematisch ineinandergreifen, wenn das Ganze in einem Guß durchgeführt werden soll. Von den trigonometrischen Dreiecknetzen herab bis zur Parzellenvermessung ist ein klarer mathematischer Gedanke als technischer Leitfaden erforderlich, welcher es jeder Zeit gestattet, vorkommende Fehler und Irrthümer zu erkennen und zu berichtigen. — Für jede einzelne Operation muß die Methode des Betriebes und die Fehlergrenze festgestellt und die Arbeit überwacht werden; es muß Gleichmäßigkeit in allen Theilen stattfinden, wodurch nicht nur die Richtigkeit der Karten garantirt wird, sondern auch Zeit und Kosten erspart werden. Alles kommt auf eine der großen Arbeit entsprechende Leitung an, sie ist die Seele des Ganzen und unerläßliche Bedingung jeder Vermessung. In diesem Sinne ist also auch die Organisation des Vermessungswesens in's Werk zu setzen, zu deren näherer Erläuterung wir folgende Fragen zu beantworten haben:

1) Wie ist die Organisation und die technische Ausführung des Vermessungswesens in den hauptsächlichsten deutschen Staaten beschaffen?
2) Auf welcher volkswirthschaftlichen Basis ist die technische Leitung der Neumessung des Grundbesitzes zu organisiren?
3) Nach welchen technischen und wirthschaftlichen Grundsätzen ist die Vermessung der Gemarkungen auszuführen? und
4) Wie ist die ordnungsmäßige Fortführung der Gemarkungskarten zu bewirken?

Von der Nachweisung der Nothwendigkeit und der großen staatswirthschaftlichen Bedeutung der Anfertigung und Fortführung guter Gemarkungskarten kann ich hier absehen, denn ein Zweifel findet darüber weder in den leitenden Verwaltungskreisen, noch in den politischen Körperschaften statt.

Im speciellen Interesse der Regulirung der Grundsteuern in Elsaß-Lothringen liefert hierzu die von dem Kataster-Inspektor Joppen unter gleichem Titel verfaßte Schrift den besten Beweis; ebenso die vom Steuerdirektor F. Pietzsch in Metz veröffentlichte Schrift, betreffend „Studien über Katasterfragen". Straßburg 1878, und persönlich habe ich meine Anschauungen über diesen wichtigen Gegenstand bereits in meiner Denkschrift über

„das Vermessungswesen und der Staat"

genau deklarirt.

Ich gehe nunmehr zur Beantwortung der vorangestellten Fragen über, um zunächst einen Blick auf die Organisation des Vermessungswesens in den deutschen Staaten zu werfen, und auch die bisherige Ausführung der geometrischen Arbeiten in Frankreich, so wie die Grundsätze und Verordnungen zu erläutern, welche sich auf das Vermessungswesen in diesem Lande beziehen. Ich bemerke, daß mir hierzu die sehr sachgemäßen Mittheilungen, welche in der Zeitschrift für das Vermessungswesen, Organ des deutschen Geometervereins, so wie den Monatsblatt des badischen Geometervereins pro 1871, enthalten sind, und in welchem namentlich die sehr eingehenden Studien des Professor Doll in Karlsruhe hervorzuheben, als Leitfaden gedient haben.

1. Wie ist die Organisation und die technische Ausführung des Vermessungswesens in den hauptsächlichsten deutschen Staaten beschaffen?

a. In **Preußen** ist seit dem Jahre 1863 das militärische Vermessungswesen nebst der Landestriangulation vom großen Generalstabe abgezweigt und als besondere Behörde mit dem Namen „Centraldirektorium der Vermessungen in Preußen" unter das Gesammtministerium gestellt worden. Chef dieser neuen Behörde ist der Chef des großen Generalstabes der deutschen Armee, das Personal ist dasselbe geblieben, wie es unter dem Generalstabe war, und die Einrichtungen und Zwecke ebenfalls.

Im preußischen Staatshaushalt findet man die Ausgaben dafür unter der Bezeichnung „für die Landesvermessung".

Die Geschäfte dieses Centraldirektoriums erstrecken sich theils auf die Feststellung der wissenschaftlichen Basis, auf Grund welcher die Vermessung des Landes in Ausführung gebracht werden soll, theils auf die Aufnahme des trigonometrischen Dreiecksnetzes I., II. und III. Grades, so wie auf die topographische Anfertigung der Landeskarte für militärische Zwecke im Maßstabe von 1 : 100,000. Erst in neuerer Zeit werden auch Karten im Maßstabe von 1 : 25,000 mit Präcisions-Nivellement von Seiten dieser Behörde angefertigt, welche in dieser Form auch für anderweite technische und wirthschaftliche Zwecke benutzt werden können. Was jedoch die eigentlich ökonomische Landesvermessung, also auch das Grundsteuer-Kataster betrifft, so werden die bezüglichen Vermessungsarbeiten, theils vom Finanzministerium, theils vom Handels- und landwirthschaftlichen Ministerium, jedoch erst in neuster Zeit auch im Anschluß an das trigonometrische Dreiecksnetz des großen Generalstabes geleitet, welchem letzteren Ministerium das Landesmeliorationswesen und das Separationswesen zuertheilt ist. Eine eigentliche Organisation des Civil-Vermessungswesens findet gegenwärtig noch nicht statt, wird jedoch von Seiten des preußischen Staatsministeriums durch die successive Anfertigung einer guten, auch auf Vermarkung basirten Landeskarte angestrebt, wie nachfolgend noch näher nachgewiesen werden soll.

Es giebt in Preußen gegenwärtig 4 Klassen von Feldmessern: die Separationsfeldmesser, die Katastergeometer, die Eisenbahn-

geometer und die Privatfeldmesser. Diejenigen Geometer, welche unter einem der betreffenden Ministerien arbeiten, also in den Staatsdienst treten wollen, haben sich den Bestimmungen zu unterwerfen, welche in dem am 2. März 1871 erlassenen Feldmesser-Reglement vorgeschrieben sind, welches die wissenschaftliche Vorbildung und technische Ausbildung vorschreibt, die sie nachzuweisen haben. Nach den Mittheilungen, welche der Minister Achenbach am 13. November 1877 in Folge einer Interpellation des Abgeordneten Sombart im preußischen Abgeordnetenhause machte, beabsichtigt man im königlich preußischen Staatsministerium nicht, in Zukunft höhere wissenschaftliche Anforderungen an den Feldmesser zu stellen, als das Reglement vom 2. März 1871 vorschreibt, dagegen hat man die Absicht, daß diejenigen, welche in den eigentlichen Staatsdienst als Geometer eintreten wollen, einen Kursus an einer höheren polytechnischen Schule durchmachen sollen. — Diese Thatsache ist entschieden als ein zeitgemäßer Fortschritt zu begrüßen und dürfte daher auch für andere Länder in Erwägung zu ziehen sein, wo nach Fertigstellung der Landeskarte eine geregelte Fortführung derselben eingerichtet werden soll. — Für die Arbeiten der Privatgeometer ist der § 36 der deutschen Gewerbeordnung maßgebend, und habe ich deren geschäftliche Verhältnisse im 2. Abschnitt meiner Denkschrift über „das Vermessungswesen und der Staat“ eingehend beschrieben.

Die Aufnahme des Katasters, also die Anfertigung der Landeskarte, welche auch für andere Kultur- oder Verwaltungszwecke benutzt werden kann, ressortirt im königlichen Finanzministerium. An der Spitze der technischen Abtheilung steht der Generalinspektor des preußischen Katasters. Demselben sind in den verschiedenen Kreisen und Regierungsbezirken des Landes untergeordnet: 37 Kataster-Inspektoren mit 3600—4800 Mark Gehalt; 493 Kataster-Kontroleure und 57 Kataster-Sekretäre mit 2100—3000 Mark Gehalt; 28 Kataster-Assistenten mit 1800—1950 Mark Gehalt; 5 Ober-Boniteure in der Provinz Hannover mit je 900 Mark Gehalt; 13 Landmesser im Regierungsbezirk Kassel mit 600—750 Mark und 5 Bezirksgeometer in Hohenzollern mit 840 Mark Gehalt.

Bei jeder Regierung befindet sich ein Kataster-Inspektor, der jedoch nicht zum Kollegium gehört, in seinem Bureau sind 1—2 Sekretäre und einige Subnumerare beschäftigt. Unter ihm stehen in ziemlich selbständiger Stellung die Kataster-Kontroleure, denen unter Umständen auch Kataster-Assistenten beigegeben sind. Diese Katasterbeamten sind wirkliche Staatsdiener; nur die Subnumerare, die das Feldmesserexamen gut bestanden haben müssen, widmen ihre Dienste dem Staate unentgeltlich, bis sie in eine Sekretärs- oder Kontroleursstelle einrücken. Ihnen wie den Kontroleuren sind Privatarbeiten in ausgedehntestem Maaße gestattet, die sie theils nach dem Feldmesser-Reglement, theils nach Privatabkommen liquidiren.

Es ist zu bemerken, daß in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein noch die Grundsteuer-Veranlagungsbehörden beschäftigt sind, wobei in jedem einzelnen Bezirke, unter Leitung eines hohen Staatsbeamten, einige Kataster-Inspektoren den einzelnen Vermessungsdistrikten vorstehen, und unter denen sogenannte Personalvorsteher

die zur Fertigstellung der Landeskarte noch erforderlichen geometrischen Arbeiten ausführen lassen. Diese Personalvorsteher sind vereidete Feldmesser, die meist in anderen Provinzen schon Subnumerare waren. Sie erhalten fixirte Diäten und Bureaugelder, während die unter ihnen arbeitenden Feldmesser und Geodäten nach Tarifsätzen arbeiten. Diese Arbeiten sind der Vollendung nahe.

Die geometrischen Arbeiten zur Fortführung der Karte (welche letztere wie gesagt nicht überall auf das Triangulationsnetz des großen Generalstabes basirt ist) beschränken sich im Wesentlichen auf die Aufnahme und Eintragung der Kultur- und Besitzveränderungen in die Karten und Mutterrollen und dienen erstere nur zur Veranlagung der Grund- und Häusersteuer. Denn da weder ein Anschluß an ein wissenschaftlich begründetes Dreiecksnetz, noch eine allgemeine Vermarkung des Grundbesitzes vor Anfertigung der Karte stattgefunden, so sind auch die besseren Karten, sowohl für größere Arbeiten zu anderweiten Landeskulturzwecken, Anlage von Eisenbahnen u. s. w., sowie als Basis für eine geregelte Hypothekenordnung, bezüglich zur Führung des Grundbuches ungenügend.

An maßgebender Stelle hat man jedoch die Nothwendigkeit einer systematischen Vermarkung, als Grundlage der Vermessung, auch in Preußen anerkannt, es geht dieses aus einer Bestimmung des dortigen Finanzministeriums hervor, betreffend das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters, nach welcher die **Neumessungen** ausgeführt werden, es heißt da im § 85:

„Es ist für die Sicherstellung der Vermessungsergebnisse, namentlich aber im eigenen Interesse der Grundeigenthümer von großer Wichtigkeit, daß die Eigenthumsgrenzen in genauer Weise dauernd vermarkt werden. Auf die gute und zweckmäßige Ausführung einer solchen Vermarkung ist daher in jeder thunlichen Weise hinzuwirken."

Desgleichen sagt die preußische Anweisung vom 31. März 1877 für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz in § 11:

„Wo eine geregelte und dauerhafte Aussteinung der Grundeigenthumsgrenzen noch nicht in genügender Weise besteht, hat der Katasterkontroleur auf die Vortheile fester Grenzmarken aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber bei der Vermessung bewirkt werde."

Den Katasterkarten durch Gesetz die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke zu geben, ist übrigens schon seit langer Zeit das Ziel rheinischer Grundbesitzer, und ist in diesem Punkte namentlich eine Denkschrift interessant, welche von dem landwirthschaftlichen Verein zu Bonn, einer Sektion des rheinischen Landes-Centralvereins, dem preußischen Ministerium überreicht wurde, und deren Wortlaut in der Zeitschrift des rheinischen Landes-Centralvereins im Jahrgang 1871 S. 206—213 veröffentlicht worden ist. Als Inhalt eines betreffenden Gesetzes wurde Folgendes vorgeschlagen:

„Die Katasterkarten haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke zur Zeit ihrer Aufnahme

unter folgenden Bedingungen: Die Grenzen werden durch Steine bezeichnet. Die Steine und ihre Entfernung von einander werden durch Zahlen in die Karten eingetragen. Die Eigenthümer und Realberechtigten werden durch öffentlichen Aufruf, ohne Nennung ihrer Namen, zur Anerkenntniß aufgefordert. Ihr Anerkenntniß oder ihr Ausbleiben, trotz gehörigem Aufruf, wird durch einen richterlichen Beamten konstatirt. Das Nichterscheinen zu dem bestimmten Termin gilt als Anerkenntniß. Wer zu erscheinen verhindert ist, muß durch einen Bevollmächtigten seine Einreden geltend machen. Streitigkeiten, welche nicht durch Vergleich auf der Stelle geschlichtet werden können, werden auf den gerichtlichen Weg verwiesen. In Gemäßheit des erfolgenden Urtheils werden die Grenzen in den Karten auf Kosten des unterliegenden Theils verzeichnet."

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen, welcher ca. 20,000 Mitglieder zählt, hatte in Folge dieser Denkschrift den Beschluß gefaßt:

„Der königlichen Staatsregierung dringend zur Erwägung anheim zu stellen, auf welche Weise dem Grundsteuer-Kataster eine solche Einrichtung gegeben werden könne, daß es zugleich als Grundbuch (Weißthum) für den Besitzstand, das Eigenthum, die Servituten und Hypotheken dienen könne; nicht minder sei zu bitten, erwägen zu wollen, welche Aenderungen in den einschlagenden Gesetzesmaterien zu treffen seien, um dieser als dringendes Bedürfniß aller Grundbesitzer gefühlten besseren Organisation des Katasters freie Bahn zu machen."

Dieser Beschluß wurde dem königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten am 17. Juni 1861 vorgelegt.

Unter den Gründen, welche den Herrn Minister damals von einer weiteren Verfolgung der Sache abhielten, sind hervorzuheben:

1) daß der Justizminister damals bereits einen Entwurf zu einem Hypothekengesetze für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln ausgearbeitet hatte, und
2) daß die damals bestehenden Kataster-Einrichtungen nur als provisorische anzusehen seien und daß zunächst für die künftige Kataster-Einrichtung selbst erst feste Unterlagen gewonnen werden müßten, bevor das Kataster zur Basis des Eigenthums- und Hypothekenrechtes gemacht werden könnte."

Dieser letztere Bescheid hatte entschieden, im Hinblick auf die mangelhafte Basis, welche den dortigen Karten zum Grunde lag, seine volle Berechtigung; anders liegt jedoch die Sache dort, wo auf Grund einer wissenschaftlich und technisch festbegründeten Landestriangulation eine neue Vermessung der Gemarkungen in Ausführung gebracht werden soll, und wo, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, die Agrar- und Besitzverhältnisse denjenigen genau ähnlich sind, welche im Jahre 1861 in der preußischen Rheinprovinz vorlagen.

Die Gesetzgebung darf m. E. in dieser wichtigen Landeskulturfrage selbst vor keiner Zwangsvermarkung zurückschrecken. Denn der Schwerpunkt und zugleich die Rechtfertigung einer obligatorischen Vermarkung des Grund und Bodens ist in erster Linie darin zu suchen, daß der mathematisch berechnete und vermarkte Grund und Boden, als die Basis eines ge-

regelten Betriebes der nationalen Volkswirthschaft und einer stabilen Rechtsanschauung über die staatliche Bedeutung des Grundbesitzes zu betrachten ist. Der Staat hat entschieden dasselbe Recht, im allgemeinen Interesse die in den Hypotheken angelegten und den Volkswohlstand repräsentirenden Kapitalien zu sichern, als es ihm zusteht, bis zu einer gewissen Grenze, selbst in den Wirthschaftsbetrieb der Privatwaldungen, der Sümpfe u. s. w. einzugreifen. Die Förderung der allgemeinen Landeskultur kann und darf, wie ich dieses bereits am anderen Orte hervorgehoben, nicht leiden durch Bestimmungen, welche das Personalrecht höher stellen als das allgemeine Grundrecht.

b. In **Baiern** war die Oberleitung der im Jahre 1828 durch das Grundsteuergesetz definitiv angeordneten Landesvermessung der königlichen Kataster-Kommission, einer aus Finanzmännern und Technikern zusammengesetzten Abtheilung des Finanzministeriums, anvertraut.

Diese Kommission wurde im Jahre 1872 aufgelöst und an die Stelle derselben das heute noch bestehende Katasterbureau eingesetzt. Das stabile Personal dieses Bureaus besteht aus: 1 Obersteuerrath als Vorstand, 1 Steuerrath und Kataster-Inspektor, 2 Steuer-Assessoren und das dazu gehörige Unterpersonal für die laufenden Arbeiten. Dieses Katasterbureau fungirt zugleich als technischer Beirath des Finanzministeriums für Fragen des sogenannten Ummessungs- (Fortschreibungs-) Dienstes, d. h. Fortführung der fertigen Landeskarte, bezüglich der Kultur- und Besitzveränderungen. Für die technische Ausführung dieser Arbeiten sind die sogenannten Bezirksgeometer angestellt.

Die Gehaltsbezüge der Bezirksgeometer fangen mit 685 Mark an und steigen alle 5 Jahre um 85 Mark bis zum Maximum von 1200 Mark. Den größeren Theil ihrer Geldeinnahmen beziehen sie aus reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten. — Für 8 Stunden Zeitaufwand einschließlich der Reisezeit ist immer eine Tagesdiät in Rechnung zu stellen. Jeder Mehraufwand von Zeit ist genau motivirt der Kostenberechnung beizufügen und zwar darf im äußeren Dienst bei 8 Stunden 8 Mark, für inneren Dienst und dieselbe Zeit 4 Mark und für jede Stunde Mehrarbeit im äußeren Dienst 1 Mark und im innern Dienst 0,50 Mark, bis zum Maximum für äußeren Dienst 16 Mark und für inneren Dienst 8 Mark angesetzt werden. Für sein Reisefortkommen hat der Bezirksgeometer selbst zu sorgen und erhält derselbe hierfür eine Reisegebühr von 0,40 Mark pro Kilometer zum Reiseziel hin und zurück zum Wohnort.

Zur Durchführung der Landesvermessung sind noch eine Anzahl Geometer im Akkord beschäftigt, deren Arbeiten von einem Obergeometer kontrolirt werden.

Wo die Landesvermessung in den einzelnen Bezirken (Kreisen) vollendet ist, wird die Fortführung des Katasters und der Pläne der Obhut der einzelnen Kreisregierungen anvertraut, und ist jeder derselben ein technisches Bureau, bestehend aus einem mit pragmatischen Rechten angestellten Obergeometer und einem Assistenten desselben beigegeben. Diese Obergeometer werden aus der Reihe der Bezirksgeometer entnommen, die Assistenten aus der Reihe der Bezirksgeometer-Aspiranten.

Hieraus geht hervor, daß die Obergeometer in Baiern dieselbe Stel-

lung einnehmen, welche in Preußen und Elsaß-Lothringen die Kataster-Inspektoren inne haben, jedoch mit dem großen Unterschiede, daß jene in Baiern von den Geometern allein die Staatsdiener-Eigenschaft besitzen. In Bezug auf den Ummessungsdienst ist ferner jeder Kreis (Regierungsbezirk) in eine Anzahl von Ummessungsbezirken eingetheilt, in welchem alle eine Steuerveränderung nach sich ziehenden Besitzveränderungen und Neubauten durch den für den Bezirk vom Finanzministerium angestellten Bezirksgeometer gemessen werden müssen. Die von ihm aufgestellten Tabellen gehen dem Rentamte zum Zweck der Umschreibung zu. Diese Dienstleistungen werden nach den vorstehend angegebenen Tarifsätzen bezahlt.

Die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist von der Absolvirung des Realgymnasiums abhängig. Nach bestandenem theoretischen Examen muß der Aspirant zwei Jahre prakticiren, um zum praktischen Examen zugelassen zu werden. Bis zur Anstellung, worüber etwa 6 Jahre vergehen, setzt der Aspirant seine Praxis im Bezirksgeometerdienst, beim Katasterbureau oder bei den Eisenbahnen fort; sie dürfen selbständige Arbeiten unter Haftung der Bezirksgeometer für die Richtigkeit derselben übernehmen und dafür liquidiren. — Seit einigen Jahren giebt es in Baiern noch eine dritte Klasse von Geometern, sogenannte „Geometer-Assistenten", die nur geringe Vorkenntnisse in der Theorie und Praxis nachzuweisen brauchen und bei etwaigem Bedarf von den Bezirksgeometern selbständig verwendet werden können.

Es scheinen dieses für den praktischen Dienst herangebildete Techniker zu sein, wie sie z. B. in der technischen Winterschule zu Straßburg vorgebildet werden [1]), und welche in Baiern theilweise auch zum Kulturfach übergehen, um später als Wiesenbaumeister von Seiten eines der landwirthschaftlichen Vereine angestellt zu werden.

Privatgeometer giebt es in Baiern keine, ebenso wenig Separationsgeometer, weil es für erstere keine Arbeiten giebt und von dem Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. November 1861 kein Gebrauch gemacht wird. Die Eisenbahngeometer der bairischen Staatsbahnen sind gewissermaßen als die Bezirksgeometer für das Eisenbahnterrain zu betrachten.

Ueber die Ausführung der Vermessungsarbeiten in Baiern und die dabei angewendeten Systeme ist Folgendes zu berichten:

Die Triangulirung und mit ihr die Katasterarbeiten begannen mit dem Jahre 1809; eine eigentliche Vermessungs-Instruktion erschien jedoch erst im Januar 1830.

Zur Eintheilung der Detailpläne nach Sektionen wurde von dem Landesmeridian und dessen Perpendikel ausgegangen, welche durch den nördlichen Thurm der Frauenkirche zu München gehen, und das Land in vier Theile NW., NO., SO., SW. theilen.

Der obengedachte Meridian wird nördlich und südlich von München in gleiche Theile, jeder von 800 Ruthen bairisch und die von diesen Punkten ausgehenden Kreise werden ebenso in gleiche Theile getheilt, so daß ein Netz

---

[1]) S. Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen pro 1871—77. Straßburg 1878.

von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- oder Meßtischblatt für die Detailaufnahme bildet.

Höhenmessungen wurden mit der Triangulirung nicht verbunden, sondern erst seit 1838 selbständig und systematisch begonnen. Im Anfang sind die trigonometrischen Arbeiten vom topographischen Bureau allein ausgeführt worden, jedoch mit Gründung der Kataster-Kommission nahm auch diese mit zwei ihrer Mitglieder daran Theil. Das trigonometrische Netz wurde im Maßstabe von 1 : 100000 aufgetragen.

Die Detailaufnahme zerfällt in zwei Hauptgeschäfte:

1) In das Punktebestimmen, oder die graphische Triangulirung, ausgeführt vom Obergeometer.
2) In die Aufnahme der Grundstücke, ausgeführt vom Geometer.

Der Detailaufnahme geht die Vermarkung voraus. Hierzu ist folgende Anweisung gegeben:

„Die Grundbesitzer sind gehalten, die Grenzen ihrer Güterstücke für die allgemeine Vermessung so sorgfältig als gewissenhaft zu bezeichnen, und dies durch Pfähle zu bewerkstelligen, welche auf der gegen das Grundstück gekehrten Seite die Hausnummer des Eigenthümers angeschrieben haben.“

Es geht hieraus hervor, daß die gegenwärtig vorhandene bairische Landeskarte weder ein Präcisions-Nivellement hat, welches an die Triangulation des Landes anschließt, noch der Detailvermessung eine gesetzliche Vermarkung des Grundbesitzes vorangegangen ist, also diese Karte, welche im Detail im Maßstabe von 1 : 5000 und 1 : 2500 angefertigt ist, als Basis für eine geregelte Hypothekenordnung nicht benutzt werden kann.

c. In **Württemberg** ressortiren die Fortführungsarbeiten, welche sich an die Landesvermessung anschließen, vom Finanzministerium (Steuerkollegium und Katasterbureau); aber das Verhältniß der Geometer zu demselben beruht eigentlich nur auf einem Vertrag, insofern die für Kartenergänzung und Katasterfortführung bestellten Oberamtsgeometer dem Katasterbureau ihre verwendete Arbeitszeit vorrechnen, wie solches den Privatpersonen gegenüber für Beibringung von Meßurkunden geschieht. Die Stellung dieser vereideten Oberamtsgeometer unterscheidet sich von ähnlichen Verhältnissen, namentlich der bairischen Bezirksgeometer, dadurch, daß sie nur dasjenige, was vom Katasterbureau bezahlt wird, ausschließlich besorgen, im Uebrigen aber mit jedem Privatgeometer konkurriren müssen. Diese Geometer stehen ungefähr in einem ähnlichen Verhältnisse zur Katasterbehörde, wie die preußischen Landschafts-Geometer zu den dortigen Fürstenthums-Landschaften. Ueberhaupt haben die württembergschen Verhältnisse bezüglich der Privatgeometer sehr viel Aehnlichkeit mit den preußischen. — Nur bei der königlichen Eisenbahnbau-Kommission sind 4 Obergeometer und bei der Betriebsdirektion 1 Obergeometer mit Staatsdienerrechten definitiv angestellt. — Einzelne Gemeinden gewähren einem Geometer ein kleines Wartegeld für die Verpflichtung, ihre Aufträge vor anderen zu besorgen, ebenso wie die Verwaltungen einzelner größerer Städte in deutschen Ländern eigne Geometer in ihrem Dienste haben.

Der amtliche Charakter des Vermessungswesens und der Fortführung der Landeskarte ist also auch in Württemberg im Wesentlichen verbunden

mit der Verwaltung des Katasters. Das Katasterbureau besteht aus einem Finanzrath, als Referenten des königlichen Steuerkollegiums und zwei Vermessungs-Kommissaren in fester Anstellung. Als technischer Referent fungirt für wichtigere technische und wissenschaftliche Fragen ein Professor des Polytechnikums in Stuttgart.

In Betreff der Gebühren werden bezahlt, an Diäten für häusliche Arbeiten 6,40 Mark, für Feldarbeiten 8 Mark. Die Feldzulage beträgt 2 Mark, ebensoviel die Nachtzulage. Reisezulage wird pro Kilometer mit 15 Pfennige, für den Gebrauch eines Theodolithen 1,40 Mark, das Nivellir-Instrument mit 0,80 Mark pro Tag vergütet, so daß das Maximum der Tageseinnahme sich auf 14 Mark belaufen kann.

Die Aufnahme der gegenwärtig vorhandenen Landeskarte beginnt mit dem Jahre 1819 und wurde die Triangulation des Landes bis zum Jahre 1834 vollendet.

Das Dreiecksnetz wurde im Maßstabe von 1 : 75,000 aufgetragen, und wo, wie z. B. im Schwarzwald, ausgedehnte Waldungen die Triangulation erschwerten, wurden Polygonzüge an dasselbe angeschlossen. Die Aufnahme eines berechneten Höhennivellements hat nicht stattgefunden, ebenso wenig eine gesetzliche Vermarkung der Besitzgrenzen vor der Detailaufnahme des Grund und Bodens.

Zur Eintheilung des Landes wurde die Sternwarte von Tübingen als Anfangspunkt angenommen, die Richtung des Meridians bestimmt, und sodann Parallelen mit dem Meridian und Perpendikel von 4000 Fuß Abstand gezogen, welche die Begrenzung der einzelnen Aufnahmsblätter gaben. Die Vermessung geschah also nicht gemarkungsweise, sondern wie in Baiern blattweise.

Als Maßstab der Aufnahme galt für Ortschaften 1 : 1250, für Bodenparzellen 1 : 2500, für Waldungen 1 : 5000. Bezüglich der Aufnahmsmethode ist hervorzuheben, daß der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke aus gemessenen Zahlen berechnet werden kann, was zweckmäßig, weil der Maßstab, mit Rücksicht auf den vielfach parzellirten Grundbesitz, zu klein ist, um mit Sicherheit eine graphische Berechnung ausführen zu können. Es wurden bei der Detailmessung die Meßlatte, die Kreuzscheibe, der Winkelspiegel und der Meßtisch angewendet. Durch das Eintragen der gemessenen Linien wurde das Planbild aufgetragen und überhaupt eine ziemlich gute Karte angefertigt.

Die Flächenberechnung geschah entweder ganz aus den auf dem Felde gemessenen Zahlen, oder durch das Abgreifen der für die Rechnung erforderlichen Zahlen aus dem Plane.

Um die Benutzung dieser Flurkarten möglichst allgemein zu machen, sind dieselben durch Lithographien vervielfältigt. Der Preis einer Flurkarte in 1 : 2500 beträgt ca. 0,6 Mark und der Preis der Städte- und Ortspläne in 1 : 1250 ca. 1,50 Mark.

Durch diese billige Abgabe der Flurkarten wird ein großer volkswirthschaftlicher Zweck erreicht, denn nicht allein, daß die specielle Landeskenntniß in der Bevölkerung erweitert wird, sondern die Karte bietet in dieser Form auch eine billige Gelegenheit, die wirthschaftlichen, bautechnischen und industriellen Bestrebungen des Volkes dauernd anzuregen und zu praktischen

Entschlüssen zu führen, wodurch die Produktion an Sachgütern fort und fort vermehrt werden kann. Zu bedauern ist es nur, daß diese Karte nicht zugleich als Dokument für die Fortführung des Grundbuches benutzt werden kann, und daher in längerer oder kürzerer Zeit hier sowohl, wie auch in Baiern und Preußen eine neue Bearbeitung der Landeskarte erforderlich sein wird, wenn dieselbe allen Anforderungen, welche das Volk daran zu stellen berechtigt ist, genügen soll.

Die Vermessung des Landes wurde im Jahre 1840 vollendet, nachdem das Geschäft ca. 22 Jahre gedauert und alljährlich ca. 100 Geometer dabei beschäftigt gewesen waren.

Die Kosten berechneten sich durchschnittlich:

a) für die Triangulirung pro Hektar mit ca. 30 Pfennige und die Q.-Meile mit ca. 850 Mark;
b) für die Parzellenmessung pro Hektar mit 1,87 Mark, die Q.-Meile mit ca. 6000 Mark;
c) für die Flächenberechnung pro Hektar mit 64 Pfennige, die Q.-Meile mit ca. 2000 Mark;
d) für die Lithographie der Karte pro Hektar mit 14 Pfennige, die Q.-Meile mit ca. 1750 Mark;
e) für Uebergabe und Publikation des Vermessungswerkes pro Hektar mit 1,50 Mark, die Q.-Meile mit 4750 Mark;
f) für die Ergänzung der Flurkarten und Primärkataster pro Hektar mit 1,10 Mark, die Q.-Meile mit 3425 Mark.

Die Gesammtkataster berechneten sich hiernach im Durchschnitt pro Hektar mit ca. 6 Mark, die Q.-Meile mit ca. 18,500 Mark.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kostenpreise dürften die angesetzten Beträge, namentlich wenn gleichzeitig eine Vermerkung der Eigenthumsgrenzen damit verbunden werden soll, mindestens um 50 Procent zu verdoppeln sein.

d. In **Hessen.** Ueber die Organisation des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals im Großherzogthum Hessen sagt die Verordnung vom 31. August 1874 im Auszuge Folgendes:

„Das zur Ausübung der Feldmeßkunst vom Staate bestellte Personal besteht aus Geometern I. Klasse und Geometern II. Klasse, so wie zur Zeit auch noch aus Geometern III. Klasse."

Die Geometer I. Klasse haben unbeschränkte Befugniß zur Vermessung und Theilung von einzelnen Grundstücken und ganzen Gemarkungen, zu Grenzberichtigungen und allen sonstigen geometrischen Arbeiten. Zu ihren Funktionen gehören insbesondere auch die Regulirung der Gemarkungsgrenzen, die trigonometrische Aufnahme der Fluren, die barometrische und trigonometrische Höhenmessung.

Den Geometern II. Klasse steht nur zu, die Grenzregulirung, Aufnahme und Theilung von Grundstücken oder Distrikten, deren Flächeninhalt im Ganzen nicht über 25 Hektar beträgt, vorzunehmen, wie auch ein Nivellement von geringerer Ausdehnung auszuführen.

Die Geometer III. Klasse sind nur zur Aufnahme kleinerer Parzellen bis zu $6^{1}/_{2}$ Hektar Inhalt berechtigt.

Zur I. Klasse befähigt die Absolvirung einer Realschule ohne Ober-

klassen und ein mäßiges Fachexamen, für die Geometer II. Klasse die Kenntnisse einer guten Volksschule und ein geringes Maß von Fachkenntnissen.

Die Triangulirung und Aufnahme der Katastervermessung beginnt mit dem Jahre 1808, wozu als Nullpunkt für das Koordinatensystem die Sternwarte in Darmstadt angenommen wurde. Die Triangulation arbeitete in praktischer Weise aus dem Großen ins Kleine mit Dreiecken in vier verschiedenen Größenabstufungen bis zu den Kleinsten, deren Seiten nur noch 300 Klafter, also ca. 600 Meter Länge hatten.

Die Dreiecke dritten Ranges dienten der Aufnahme der Gemarkungs- und Flurgrenzen zur Grundlage und müssen daher nach der bezüglichen Instruktion mit letzteren soviel Punkte, als nur immer möglich, gemein haben. Auch sie bilden ein besonderes System, wie die Dreiecke des zweiten Ranges, und erhalten eine Seitenlänge von 500 bis 1000 Klafter, also ca. 1000 bis 2000 Meter Länge. Bei der Berechnung der Koordinaten wird von den Punkten der Dreiecke zweiten Ranges ausgegangen. Die Höhendifferenzen der Dreieckspunkte III. Ordnung wurden aus abgelesenen Zenithdistanzen bestimmt, ebenso die der II. und I. Ordnung. Das Netz wurde im Maßstabe von 1 : 50,000 aufgetragen.

Die Dreiecke des vierten Ranges, mit welchen die Detailaufnahme beginnt, haben für die Aufnahme der Gewannen und Parzellen dieselbe Bestimmung, wie die Dreiecke des dritten Ranges für die Aufnahme der Gewannen- und Flurgrenzen. Diese Dreieckspunkte müssen daher mit Gewannenpunkten in der Regel zusammenfallen. Die Berechnung der Dreiecke vierten Ranges wird auf die Dreiecke des dritten Ranges gegründet. Das Dreiecksnetz wird im Maßstabe von 1 : 25,000 aufgetragen und die Dreieckspunkte durch große behauene Steine festgestellt.

Alle Dreieckspunkte, Gemarkungs-, Flur- und Gewanngrenzpunkte müssen mit Steinen bezeichnet sein. Für die Erhaltung der Steine ist die betreffende Gemeinde verantwortlich. Die Aussteinung der Besitzgrenzen und Parzellen bleibt jedoch dem freien Ermessen der betheiligten Interessenten überlassen. Verlangt jedoch ein Grundbesitzer die Aussteinung eines ihm gehörigen Grundstücks, so sind die Grenznachbaren verbunden, zu den Kosten, nach Verhältniß der Anzahl der Steine auf der gemeinschaftlichen Grenze, beizutragen.

Zur Besorgung des Steinsatzes und zur Erhaltung desselben sind in jeder Gemeinde mindestens 4 Feldgeschworene ernannt. Die Grundeigenthümer dürfen ihre Grenzen nicht selbst aussteinen, sondern es muß dieses Geschäft immer von zwei beeidigten Steinsetzern geschehen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Grundlage zur Ausführung einer Parzellenvermessung in ausgezeichneter Weise gegeben ist, jedoch auch hier hatte man es unterlassen, durch eine gesetzliche Vermarkung der Parzellen der Karte einen auch für die Regulirung des Hypothekenwesens geeigneten Charakter zu geben. Da man jedoch auch in diesem Lande eine Konsolidation des Grundbesitzes in Aussicht genommen hat, so wird es leicht sein, auf Grund der gegebenen soliden Basis eine allen Anforderungen genügende Landeskarte anzufertigen.

Der Aufnahme der Gemarkungsgrenzen mußte die Regulirung und Aussteinung vorausgehen. Für die Katastrirung der Parzellen wurde jede

Gemarkung in Fluren von 200 bis 300 Morgen eingetheilt. Alle Umfangspunkte der Gemarkung, so wie der Fluren, müssen durch Koordinaten bestimmt sein, damit deren Flächeninhalt auch aus den Koordinaten berechnet werden kann. Die Aufnahme geschah mit Bildung von Polygonzügen, welche stets an einem Dreieckspunkt anzuschließen hatten. — Von jeder Flur wurde eine genaue Grenzkarte im Maßstab von 1 : 1000 der natürlichen Größe mit Hülfe der Koordinaten aufgetragen.

Die Gewanne, als die Unterabtheilungen der Fluren, werden von einer Anzahl ähnlich liegender Parzellen gebildet und machen in der Regel ein für sich bestehendes Ganzes aus. Die Aufnahme der Gewanne hatte auf dieselbe Weise zu geschehen wie die der Fluren; hierbei wurde von den Dreiecken des vierten Ranges ausgegangen. Wie die Aussteinung der Parzellen, so war auch deren Aufnahme von dem freien Willen der betreffenden Grundeigenthümer abhängig. Erklärten sich diese für eine Parzellenvermessung, so wurde die Grundlage durch die vorher bestimmten Gewannengrenzen gebildet, an welche sich Linien anschlossen, welche möglichst senkrecht zu den Grundstücksgrenzen gelegt, die Grenzsteine enthielten. — Ich gebe diese detaillirten Mittheilungen absichtlich, weil sie wegen ihrer soliden technischen und wirthschaftlichen Kapacität eine große Beachtung verdienen.

Mit gleicher Gewissenhaftigkeit wurde die Flächenberechnung ausgeführt. Zunächst wurde der Inhalt der ganzen Gemarkung aus den Koordinaten berechnet, dann die einzelnen Fluren, deren Summe gleich dem Inhalt der Gemarkung sein muß; die Summe der Inhalte aus den Koordinaten berechnet, giebt dann wieder den Inhalt der betreffenden Flur. In den Plänen selbst wurden Unterabtheilungen gebildet, welche je 40 bis 60 Parzellen enthielten, die durch Verwandlung in Dreiecke graphisch gerechnet werden, die Summe der Unterabtheilung eines Planes muß dann wieder, innerhalb der Fehlergrenze, mit dem Inhalt des Planes passen.

Die Katastervermessung steht in Hessen unter der Großherzoglichen Oberfinanzkammer, von der ein Mitglied als Dirigent mit den Geometern korrespondirt.

Die Geometer erster Klasse müssen vollständige Kenntniß der reinen Mathematik besitzen und soviel aus der angewandten Mathematik wissen, als zum Verstehen der Theorie, der barometrischen und trigonometrischen Höhenbestimmungen und der innern Konstruktion der optischen Meßinstrumente nöthig ist; sie müssen ferner mit der vorgeschriebenen Vermessungsmethode, so wie mit der Zeichnung des Terrains vollkommen vertraut und einen guten schriftlichen Aufsatz zu liefern im Stande sein. Diese Geometer werden verwendet zur Regulirung der Gemarkungs- und Flurgrenzen, zur trigonometrischen Aufnahme und Theilung ganzer Gemeinden, so wie zu barometrischen und trigonometrischen Höhenbestimmungen.

In die zweite Klasse kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, so wie die besten Methoden der Aufnahme mit Wasserwage, Kreuzscheibe und Maßstäbe inne hat. Diese Geometer sind befähigt zur Grenzregulirung und der Detailaufnahme solcher Distrikte, welche nicht über 25 Hektare Flächeninhalt haben. Die Kenntnisse der Geometer dritter Klasse endlich bestehen im

Rechnen, Schreiben und in der Bekanntschaft mit den besten Methoden zur Aufnahme und Berechnung einzelner Grundstücke; ihre Thätigkeit beschränkt sich auf die Aufnahme und Theilung einzelner Grundstücke und solcher Distrikte, deren Flächeninhalt höchstens 6 Hektar beträgt.

Es sind diese Verhältnisse denjenigen ähnlich, wie sie in Württemberg vorliegen, nur mit dem freilich großen Unterschiede, daß man in Hessen die Absolvirung des technischen Examens von keinem bestimmten Zeugniß des Besuches eines Gymnasiums oder einer höheren Realschule abhängig macht.

Für die Triangulirungsarbeiten werden Tagegelder bezahlt, und für die Grenzregulirung der Gemarkungen und Fluren und die Aufnahme und Berechnung des Inhalts derselben nebst den Grenzkarten erhalten die Geometer 0,64 Mark pro Hektar. Für die Polygonar- und Parzellenaufnahme, Planzeichnung, Flächenberechnung und Aufstellung des Güterverzeichnisses erhalten die Katastergeometer:

a) Wenn die Flurvermessung vorangegangen ist, 0,64 Mark pro Hektar der ganzen aufgenommenen Fläche und 8 Kreuzer von jeder einzelnen Parzelle;
b) wenn die Flurvermessung nicht vorangegangen ist, so werden 1,28 Mark pro Hektar bezahlt.

Diese Vermessung wurde im Anfang der fünfziger Jahre vollendet.

e. In **Baden.** So wie die Bodenkonfiguration und klimatischen Verhältnisse dieses Landes denjenigen von Elsaß-Lothringen am ähnlichsten sind, so sind auch die Grundzüge des Vermessungswesens einander gleich, nach welchen die Aufnahme des Landes erfolgte. Dieselbe theilt sich ein:

1) in die topographische Landesvermessung;
2) in die Waldvermessung, und
3) in die Katastervermessung.

Die Landesvermessung wurde im Jahre 1824 mit der Triangulirung begonnen und dabei an die französische Triangulation und zwar so angeschlossen, daß der Nullpunkt des Koordinaten in die Sternwarte zu Mannheim fiel. Die Leitung dieser Arbeiten wurde dem militärischen Generalstab überwiesen. Die Gesammtkosten für die topographische Aufnahme und Anfertigung des Kartenmaterials betrugen ca. 450,000 Mark.

Die Waldvermessung beginnt mit dem Jahre 1834. Jeder Wald muß nach dem Gesetz mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen und seinen Grenzen nach genau beschrieben werden.

Die Katastervermessung ist noch neueren Datums, sie wurde durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordnet und zwar mit der Bestimmung, daß sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums, welche nicht vorschriftsmäßig vermessen sind, stückweise aufgenommen werden.

Die topographische Landesaufnahme hatte nur Dreiecke I. und II. Ordnung acceptirt, an diese wurden nun Dreiecke III. und IV. Ordnung angeschlossen, und die Seiten der letzteren mit durchschnittlich 1000 Meter Länge bestimmt. Die Dreieckspunkte sind gesetzlich mit entsprechend großen Steinen vermarkt.

Die Grenzen der Gemarkung, der Gewannen und des Eigenthums sollen festgestellt sein, bevor die Vermessung beginnt. Wie dieses zu geschehen hat, ist durch gesetzliche Bestimmungen verordnet, und die Aus-

führung geschieht durch einen von dem Vermessungsinspektor beauftragten Geometer, der die Grenzen zu besichtigen und das Nöthige wegen der Vermarkung derselben anzuordnen hat.

Die Aussteinung der Gemarkungsgrenze geschieht mit großen behauenen Steinen, welche auf der entsprechenden Seite den Namen der Gemarkung (G. N.) und die fortlaufende Nummer eingehauen erhalten. Die Gewannengrenzsteine sollen einen quadratischen Querschnitt von 6 Zoll (= 15 Centimeter) und 2½—3 Fuß, also 80—90 Centimeter Länge haben und rauh behauen sein. Vor der Vermarkung der Eigenthumsgrenzen werden dieselben so ausgeglichen, daß die Grenzsteine innerhalb einer Gewanne in graden Linien quer über die Grundstücke eingesetzt werden können; die Steinlinien an den Kopfenden sollen dann 10—15 Fuß, also 3½—4 Meter von der Gewannengrenze entfernt sein, bei Wiesen werden dieselben jedoch genau in die Gewannengrenze gesetzt. Die Detailvermessung geschieht gemarkungsweise und umfaßt die Bestimmung der Eigenthumsgrenzen mit den Grenzmarken, so wie die in dem Eigenthum befindlichen Kulturarten und Gebäude. Beträgt die Kulturart weniger als 1/20 des Grundstücks und auch weniger als 1/4 Morgen (= 9 Are), so ist sie auszuscheiden.

Die Aufnahme geschieht, indem die Haupteckpunkte der Gewannen- und Gemarkungsgrenzen durch Polygonzüge verbunden werden, die an trigonometrischen Punkten an- und abschließen.

Ausgesteinte Gemarkungsgrenzpunkte sind mit dem Theodolithen aufzunehmen, indem sie entweder in kleine gemessene Züge geordnet, oder durch Schnittpunkte festgelegt werden.

Zum Eintragen der Grenzen und Maße werden Handrisse von bestimmter Höhe und Breite verwendet, auf welche die mit dem Theodolithen bestimmten Punkte aus der polygonometrischen Uebersicht mit dem Storchschnabel in der Sache entsprechenden Maßstäben übertragen werden.

Die Berechnung der Koordinaten erfolgt in drei Abtheilungen, nämlich der Hauptzüge, der Nebenzüge und der Schnittpunkte. Die Winkel werden auf Minuten abgerundet und die Ausrechnung in Zollen ausgeführt, wobei die Sinus- und Kosinusdifferenzen in den Ulfers'schen Tafeln aufgeschlagen werden.

Das Format der Pläne ist 24 Zoll (= 0,72 Meter) Breite und 20 Zoll (= 0,60 Meter) Höhe. Der Gegenstand jedes Planes soll womöglich in ganzen Gewannen bestehen. Der Maßstab der Planzeichnung ist in der Regel 1/1500; derselbe kann aber bei großer Zerstückelung 1/1000, 1/750 oder 1/500, oder anderen Falles 1/2000 oder 1/4000 sein. Der Maßstab wird von dem Geometer vorgeschlagen und von der Direktion bestimmt.

Ueber jede Gemarkung ist im Format der Grundstückspläne ein Uebersichtsplan im Maßstab von 1 : 10,000 zu zeichnen, welcher die Wege und Kulturarten, die Gewannnenamen und die Eintheilung der Pläne enthält.

Die ganze Flächenberechnung geschieht doppelt, so daß die Angaben zur zweiten Berechnung unabhängig von denen zur ersten Berechnung sind.

Aus diesen wenigen Angaben ist zu ersehen, daß die Vermessungsbehörde im Großherzogthum Baden mit großer Umsicht verfahren ist und ohne Zweifel auf diesem Wege eine solide Landeskarte schaffen wird.

Professor Jordan konnte daher in einer Abhandlung „Ueber den Mangel einer lithographirten Karte in Baden" wohl mit Recht sagen:

„Die Vergleichung der gegenwärtig in Ausführung begriffenen stückweisen Vermessung der sämmtlichen Liegenschaften des Großherzogthums Baden mit anderen deutschen Katastervermessungen liefert den sichern Beweis, daß erstere sowohl in Betreff der Messungs- und Rechnungsmethoden, als auch der erzielten Resultate als Muster gelten darf; es läßt sich nicht läugnen, daß die gegenwärtige leitende Vermessungsbehörde durch die von ihr getroffenen Anordnungen sich nicht nur um das eigene Land, sondern um die gesammte Vermessungswissenschaft bedeutende Verdienste erworben hat."

Die Direktion der Katastervermessung, welche früher dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet war, ist seit Anfang d. J. durch Großherzogliche Verordnung der Oberbaudirektion für Wasser- und Straßenbau, bezüglich der Abtheilung für Landeskultur und Feldbereinigung zugeordnet worden, wodurch eine thatsächliche Trennung des Vermessungswesens von der Veranlagung des Katasters stattgefunden hat. — Die Aufgabe derselben ist, die durch das Gesetz vom 26. März 1852 angeordnete stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums zu leiten und zu überwachen.

Die Direktion der Katastervermessung hat das technische Personal für die Vermessungsgeschäfte nach Erforderniß zu wählen, so jedoch, daß zur Flächenaufnahme nur verpflichtete Geometer verwendet werden.

Die oberste Leitung der Katastervermessung, also die Großherzogliche Oberbaudirektion hat allen bezüglichen Anordnungen und Instruktionen seine Genehmigung zu ertheilen. Dieselbe hat auf Antrag der Direktion der Katastervermessung und nach dem Maße der durch das Budget bewilligten Mittel alljährlich zu bestimmen, welche Gemarkungen gemessen werden sollen.

Das zur Ausübung der Feldmeßkunst vom Staate aufgestellte Personal besteht aus Geometern und Feldmessern.

Die Geometer, welche die Zeugnisse einer Gelehrtenschule bis zur Prima, also ähnlich wie in Preußen, nachzuweisen haben, haben nach absolvirtem Examen unbeschränkte Befugniß zur Vermessung und Theilung von einzelnen Grundstücken und ganzen Gemarkungen, zu Grenzberichtigungen und zu sonstigen geometrischen Arbeiten.

Den Feldmessern steht nur zu, Grundstücke, deren Flächeninhalt nicht über fünfzig Morgen (= 18 Hektare) beträgt, zu vermessen, zu theilen und den Grenzen nach richtig zu stellen.

Die wissenschaftliche Fachbildung, welche ein Geometerkandidat sich zu verschaffen hat, begreift folgende Gegenstände in sich:

1. Mathematik.

a) Niedere und höhere Rechenkunst, also Arithmetik, Algebra und Analysis, mit Ausschluß der Differenzial- und Integralrechnung;
b) ebene Geometrie, die Anfangsgründe der analytischen Geometrie, Stereometrie;
c) ebene und sphärische Trigonometrie, letztere, so weit solche zur Kenntniß der Instrumente nothwendig ist, Polygonometrie;

d) geometrisches Zeichnen und Planzeichnen;
e) praktische Geometrie.

2. Physik

mit Rücksicht auf die sachliche Anwendung in der Feldmeßkunst.

Die Staatsprüfung besteht in einer schriftlichen, in einer praktischen und in einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung dauert 14 Tage, die praktische 8 Tage und die mündliche 3 Tage. — Diese Bestimmungen sind entschieden schärfer als die preußischen und dürfte daher eine Uebertragung derselben auf die Verwaltung auch anderer deutscher Staaten nur zu empfehlen sein. Geometer, welche sich bei der Katastralvermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, so wie durch gutes Betragen auszeichnen, werden vorzugsweise als Trigonometer und zur Berichtigung und Feststellung der Grenzen, ferner als Vermessungsrevisoren zur Unterstützung des Vermessungs-Inspektors, und endlich als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung verwendet.

Die wissenschaftliche Vorbildung der Feldmesser entspricht ganz den Anforderungen, welche in Bezug auf Mathematik und Physik an die Zöglinge der IV. Klasse in der technischen Winterschule zu Straßburg gestellt werden*).

Geometer und Feldmesser stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Direktion der Katastervermessung.

Man theilt die Vermessungsgeschäfte selbst in die Triangulirung, die Besichtigung und Feststellung der Grenzen und die Vermessung.

Die Triangulirung wird einem geschickten Trigonometer übertragen, welcher mit Gehalt und Tagesgebühren belohnt wird.

Mit der Berichtigung und Feststellung der Grenzen werden Geometer betraut, welche sich speciell für diese Geschäfte eignen. Ihre Bezahlung erhalten sie in Tagesgebühren.

Die Vermessung selbst wird an verpflichtete Geometer, in der Regel gegen eine pro Hektar ausgesetzte Bezahlung, vergeben.

Die Kosten pro Hektar sind ziemlich bedeutend, sie berechnen sich durchschnittlich mit 7 Mark, wonach sich die Kosten für die gesammte Katastervermessung, also mit Ausschluß der Staats- und Gemeindewaldungen und der topographischen Vermessung ungefähr auf rund 6,800000 Mark berechnen.

Diese Deklaration des Vermessungswesens im Großherzogthum Baden ergibt, daß man diese wichtige Arbeit nicht zu überstürzen geneigt ist, sondern in solider Weise und langsam damit vorgeht.

Noch ist mitzutheilen, daß die Bezirksgeometer, welche die Fortführung der Karte unter Oberleitung der Katasterbehörde zu besorgen haben, einen Gehalt bis zu 900 Mark und Gebühren für die ausgeführten Arbeiten

---

[1] Siehe: Vierter Jahrehbericht über die technische Winterschule in Straßburg pro 1877--78. Straßburg bei Schultz u. Comp. 1878.

beziehen. Sie zählen zu der Klasse der niederen Staatsdiener und haben Anspruch auf Pension.

In neuerer Zeit werden mit den Vermessungen gleichzeitig die sogenannten Feldbereinigungsarbeiten (Konsolidationen nach dem in Nassau zuerst ausgeführten Princip) verbunden und für diesen Fall Specialverträge mit den betreffenden Geometern abgeschlossen.

Außerdem gibt es in Baden drei mit wirklichen Staatsdienerrechten angestellte Geometer, welche den Titel Vermessungsrevisoren führen. Dieselben erhalten 2800—3000 Mark Gehalt und 10 Mark Diäten für auswärtige Arbeiten. — Außer diesen fungiren zwei Revisionsgeometer mit dem Range der niederen Staatsdiener, welche 2400 Mark Gehalt und 7 Mark Diäten erhalten. Die Eisenbahngeometer (5 an der Zahl) sind wie die Bezirksgeometer angestellt.

f. In **Elsaß-Lothringen** stehen die ausgeführten Vermessungsarbeiten in einem direkten Zusammenhange mit dem in Frankreich aufgestellten Kataster und dürfte daher ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die bezüglichen Arbeiten zum besseren Verständniß der im Reichsland vorliegenden Zustände zweckmäßig erscheinen. Auch in Frankreich hat man, wie im Großherzogthum Baden, die Vermessung des Landes in drei in sich getrennte Abtheilungen durchgeführt und dieselbe:

a) in die topographische Aufnahme des Landes,
b) in die Waldvermessung und
c) in die Katastervermessung getheilt.

Wir haben es hier nur mit der letzteren zu thun, jedoch erscheint es wohl zweckmäßig, den technischen Zusammenhang dieser drei Vermessungen bei der Darlegung des Katasters im Auge zu behalten.

Schon im Jahre 1491 wollte König Karl VII. ein Kataster über ganz Frankreich ausarbeiten lassen, das damals zu einer Domaine vereinigt, aber in vier Verwaltungsbezirke getheilt war. Allein nur im Languedoc wurde das Kataster fertig. Im Jahre 1679 unternahm es der Minister Colbert aufs Neue, ein Kataster für die Grundsteuer von ganz Frankreich aufzustellen, doch der bald darauf erfolgte Tod dieses vortrefflichen Ministers vereitelte die Ausführung dieses Planes. Endlich, nach Ausbruch der Revolution, wurde durch Dekret der Konstituante vom 1. December 1790 die gegenwärtig auch noch in Elsaß-Lothringen bestehende Grundsteuer eingeführt. Dieses Dekret wurde durch das Gesetz vom 3. Frimaire VII (23. November 1799) aufgehoben und seitdem bildet letzteres die Basis der ganzen Grundsteuer-Gesetzgebung.

Die Ausführung dieses Gesetzes tritt mit dem ersten Konsulat in die erste Periode.

Der erste Konsul, welcher sich sehr für die richtige Vertheilung der Steuern interessirte, ernannte eine Kommission, die aus Mitgliedern aus ganz Frankreich bestand.

Diese Kommission beschränkte sich darauf, dem ersten Konsul vorzuschlagen, zunächst nur 1800 Gemeinden durchs Loos zu bestimmen, welche gemessen und abgeschätzt werden sollten. In diesen Gemeinden wurden nur die Kulturen, aber keine Besitzgrenzen gemessen. Diese Arbeiten befriedigten nicht und das Kataster trat in seine zweite Periode.

Durch Dekret vom 20. Oktober 1803 beschloß die Regierung, alle Gemeinden von Frankreich zu messen. Auch jetzt wurden nur die Kulturen aufgenommen und der Maßstab der Karten mit 1 : 5000 bestimmt. Diese Karten ergaben zwar eine gerechte Vertheilung der Lasten zwischen den einzelnen Departements und den Gemeinden, aber die Ungleichheit zwischen den einzelnen Grundbesitzern blieb dieselbe, und das Kataster trat in die dritte Periode.

Durch Verordnung vom 29. Oktober 1805 befahl der Minister die Anfertigung des Parzellenkatasters mit Hülfe der Deklaration. Es sollte Jedermann angeben, wie viel Morgen er besitze, und die Summe des angegebenen Inhalts sollte dann mit dem gemessenen in einer Gemeinde stimmen. Die Kosten waren auf 62 Millionen Franken berechnet.

Da die Angaben der Eigenthümer, wie sich dieses wohl leicht denken läßt, stets weit unter den wirklichen Flächeninhalt standen, und dadurch viele Weitläufigkeiten hervorgerufen wurden, so versammelte der Minister eine Kommission, die aus den Steuerdirektoren und den geschicktesten Obergeometern zusammengesetzt war und welcher Delambre, Sekretär der mathematischen Abtheilung des Nationalinstituts, präsidirte. Die Kommission erklärte, daß das einzige Mittel, um endlich zu einem Kataster zu gelangen, das wäre, daß man alle einzelnen Stücke in der Gemeinde messe und kartire.

Napoleon I. bestätigte diesen Vorschlag durch Dekret vom 27. Januar 1808 und das Kataster trat damit in seine vierte Periode.

Jeder Geometer triangulirte nun seine Gemeinde so, daß auf 100000 Q.-Meter ein Punkt zu liegen kam; da nun aber die einzelnen Gemeinden nicht wieder durch ein Dreiecksnetz verbunden waren, so war das Zusammentragen mehrerer Gemeinden auch nicht genau auszuführen. Man sah aber ein, daß man auf diesem Wege eine ganz vortreffliche Karte erhalten könne, wenn der Vermessung ein größeres Triangulationsnetz zum Grunde gelegt würde, wodurch es zugleich möglich war, eine topographische Karte anzufertigen.

Bei dieser Thatsache verdient bemerkt zu werden, daß man thatsächlich im Jahre 1861 die Anfertigung der preußischen Katasterkarten nach diesem französischen Princip der vierten Periode angeordnet hat, weil man von vorn herein, wie schon bemerkt wurde, nur eine provisorische Vermessung des Katasters im Auge hatte.

Durch Verordnung vom 28. September 1817 wurde nunmehr eine Kommission ernannt, welche die Grundlinien zu einer neuen topographischen Karte entwerfen, und welche das Ingenieur-Geographenkorps des Kriegsdepartements ausführen sollte. Das Kataster trat damit in seine fünfte Periode.

Die Verordnung vom 3. Oktober 1821 schrieb nunmehr das Verfahren genau vor, welches bei der Anfertigung der Karten festzuhalten sei und welches mit Hülfe des Reglements vom Jahre 1827, welches eine genauere Ausführung der geometrischen Arbeiten verlangte, noch bis zum Jahre 1845, wo der Abschluß des Katasters erfolgte, befolgt worden ist.

Ganz Frankreich wurde hiernach in 10 Divisionen getheilt, jede von 8—10 Departements. In jedem Departement wurde das Kataster unter

der Aufsicht des Präfekten gemacht, alle Befehle, Verfügungen und Entscheidungen gingen von ihm aus.

Es steht hiernach dem Nichts entgegen, oder vielmehr es würde in Zukunft nur an eine traditionelle administrative Gewohnheit angeschlossen, wenn später auch die Fortführung der Karte dem Präfekten, bezüglich dem Bezirkspräsidenten untergeordnet wird.

Die aus dieser Zeit stammenden Instruktionen schreiben das technische Verfahren genau vor, welches, mit Rücksicht auf die damals vorhandenen Hülfsmittel und Meßgeräthschaften, bei der Aufnahme des Grundbesitzes und Anfertigung der Karten anzuwenden sei. Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß nach den praktischen Erfahrungen der Feldmeßkunst die der Vermessung des Großherzogthums Badens zum Grunde gelegten Instruktionen den heute in Elsaß-Lothringen vorliegenden Verhältnissen in technischer und administrativer Beziehung, in ihren wesentlichen Grundzügen viel besser entsprechen, als die alten französischen, welche übrigens mit Hülfe einer zeitgemäß verbesserten, im Jahre 1860 erlassenen Instruktion für die Fortführung der Waldvermessungen, in der Forstplankammer zu Straßburg noch streng beobachtet werden.

Vor Beginn der Vermessung wurden die Gemarkungsgrenzen mit Zuziehung der Gemeindebehörden genau besichtigt, und dem Präfekten mit Beifügung einer Handzeichnung Bericht darüber erstattet. Eine regelrechte gesetzliche Vermarkung fand dabei nicht statt.

Abtheilungen, die nur Wald und Haide enthalten, sind im Maßstabe von 1 : 5000, Ackerland in 1 : 2500, und Weinberge, Dörfer ꝛc., wo sehr kleine Stücke vorkommen, in 1 : 1250 angefertigt worden.

Alle Abtheilungen sind in einem Atlas gebunden, in welchem das erste Blatt die Karte der Gemarkung im Maßstabe von 1 : 10000 enthält.

Bei der Aufnahme der Dreiecke wurde anfangs der Astrolabium, später der Theodolith verwendet. Für die Detailmessung wurde der Meßtisch, die Boussole, die Kreuzscheibe und die Meßkette benutzt. — Es ist hieraus ersichtlich, daß man dem Geometer sehr viel Spielraum ließ und eine Arbeit, so zu sagen aus einem Guß, aus dieser Behandlung des difficilen Gegenstandes nicht hervorgehen konnte.

Die Berechnung des Flächeninhaltes der Parzellen wurde nicht von dem Geometer, sondern auf dem Bureau des Ingenieurs ausgeführt. Die Flächen wurden in Dreiecke zerlegt, deren Höhen und Grundlinien mit dem Cirkel abgenommen werden.

Es fehlt diesen Karten also auch die Solidität der eingetragenen Vermessungszahlen, wie sie die hessischen, württembergischen und badischen Katasterkarten enthalten, kurzum, es dürfte nöthig erscheinen, auch die Auswahl des vorhandenen Kartenmaterials, welches für eine neue Veranlagung des Katasters benutzt werden soll, nicht einem einzelnen Techniker, sondern einer Kommission von mindestens 3 Mitgliedern zu übertragen.

In dieser Annahme bestärkt mich namentlich eine Auslassung des Katasterinspektors Joppen in seiner Schrift über „Die Grundsteuer in Elsaß-Lothringen vom Jahre 1875, welche auf Seite 26 wie folgt lautet:

„Hinsichtlich der Brauchbarkeit des Kartenmaterials bei einer etwaigen

Renovirung des Katasters, bemerken wir an dieser Stelle beiläufig, daß die — wenigstens im Unterelsaß — vom Jahre 1828 ab gefertigten Karten mit ganz geringen Ausnahmen durch Nachtragung der seit ihrer Herstellung vorgenommenen Veränderungen wieder nutzbar gemacht werden können, das Kartenwerk aus der Zeit vor 1828 dagegen fast durchweg durch ein neues, auf einer vollständigen Neumessung basirendes zu ersetzen sein würde. Schon an sich würde eine Ergänzung der letzteren durch die vielen vorkommenden Veränderungen fast denselben Kosten- und Zeitaufwand erfordern, wie eine ganz neue Aufnahme; theils eignet sich dasselbe aber auch wegen seines, in dem Alter begründeten, sehr defekten Zustandes, so wie wegen des kleinen Maßstabverhältnisses — 1 : 5000 (Karten größerer Waldflächen) und im Uebrigen 1 : 2500 bei einer durchschnittlichen Größe der Parzellen von 0,15 Hekt., während von 1828 ab, unter den gleichen Verhältnissen, vorzugsweise die Maßstäbe 1 : 4000, bezüglich 1 : 1250 und 1 : 1000 angewandt worden sind — nicht dazu, um darin jetzt noch umfangreiche Nachtragungen zu bewirken. Dazu tritt noch der Umstand, daß die in der Zeit vor dem Reglement vom März 1827 ausgeführten Vermessungen nach einem wenig entwickelten System und meist von noch wenig geschulten Technikern bewirkt worden sind, die auf Grund derselben hergestellten Karten daher schon an sich einen geringen Werth haben und demnach auch noch aus diesem Grunde bei einer Renovirung im Allgemeinen nicht wohl zu verwenden sind."

Steuerdirektor Pietzsch äußert sich in seinen „Studien über Katasterfragen" über denselben Gegenstand wie folgt:

„Die Karten aus der Zeit nach 1827 sind vielleicht etwas besser, als die aus der Zeit vorher. Gegen Karten wie die badischen und hessischen stehen sie aber doch bei Weitem zurück, ja sie sind damit gar nicht zu vergleichen. Soweit wir die Ansichten kompetenter Techniker vernehmen konnten, ist die Differenz zwischen der Güte des Kartenmaterials aus der Zeit vor und nach 1827 nicht so bedeutend, um eine principiell verschiedene Handlung zu rechtfertigen."

Das Verfahren bei den dabei in Betrachtung kommenden Arbeiten wurde durch den Recueil Methodique des Finanzministers vom Jahre 1811 geregelt.

Dieser bildet eine geordnete Sammlung aller bis dahin bezüglich des Katasters erschienenen Gesetze, Dekrete, Reglements und Cirkulaire. Ergänzt und modificirt wurde er insbesondere durch die Verordnung vom 3. Oktober 1821, das sich hieran schließende Reglement vom 10. desselben Monats, so wie durch das Reglement vom 15. März 1827. Diese Instruktionen und Reglements genügten im Großen und Ganzen sämmtlich dem ausgesprochenen Zwecke: der gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer innerhalb eines und desselben Gemeindebezirks; sie weichen materiell von einander wesentlich nur in soweit ab, als das Reglement vom Jahre 1827 einestheils eine größere Genauigkeit in Ausführung der trigonometrischen und geometrischen Arbeiten verlangte, wie solche bis dahin gefordert wurde, und als anderentheils dasselbe eine verschärftere Kontrole einführte. (Joppen.)

Die Erhaltung des Katasters erstreckt sich immer auf die Fortführung der Mutterrolle, wobei das Sektionsbuch nur geringe Veränderungen erfuhr

und die Karte selbst ganz unverändert blieb. In den Mutterrollen werden zu diesem Zwecke bei dem Namen eines jeden Eigenthümers alle Veränderungen im Besitzstande des Betreffenden in Folge von Kauf, Tausch, Vererbung, Theilung u. s. w., so wie solche hinsichtlich der steuerbaren Materie, so weit es sich dabei um neu entstandene oder gänzlich verschwundene Steuerobjekte, so wie um Veränderungen in der Bodenkultur handelt, nachgetragen.

Bei der Steuerdirektion in jedem einzelnen Bezirk befinden sich die Originale der Karten, während die Kopien derselben in den Gemeindearchiven sich befinden. Theilungen von Parzellen, neu entstandene Wege und Kanäle, Neubauten, Grenzveränderungen u. s. w. sind seit dem Jahre 1848 weder in den Originalen, noch in den Kopien nachgetragen worden.

Dieses Kartenwerk hat also weder für juridische, noch bautechnische und landwirthschaftliche Zwecke irgend welche Benutzung erfahren, und wo es geschehen ist, da hat man nur einen mangelhaften Gebrauch davon machen können. Bei dieser Sachlage ist es in der That nur begreiflich, daß man in Preußen dieses einzig der Grundsteuer dienende Princip acceptirt hat, weil man daselbst nur ein provisorisches Kataster wünschte, und zu diesem Zwecke das ganze Kartenwerk in einem Zeitraume von 5 Jahren (von 1861—66), freilich oft in noch geringerer Qualität, herstellte. — Die in neuerer Zeit daselbst in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein angefertigten Karten werden, was hervorzuheben, nach einem soliden, dem badischen ähnlichen Princip angefertigt.

Seit dem Jahre 1870, wo Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung sich befindet, sind die Katasterarbeiten in derselben Weise weitergeführt worden. Desgleichen werden die Waldvermessungen, welche übrigens noch nicht abgeschlossen sind, nach den von der französischen Forstverwaltung gegebenen Instruktionen, unter Leitung des Vorstandes der Forstplankammer zu Straßburg, weiter geführt.

Zur Verwaltung des Katasters ist in jedem Bezirk eine Steuerdirektion eingerichtet, welcher als technischer Vorstand je ein Katasterinspektor mit dem zugehörigen Bureaupersonal und für jeden Kreis zwei Steuerkontroleure unterstellt sind.

Diese Beamten, welche nicht nur die Berichtigung der Grund- und Häusersteuer, sondern auch die Mobiliar- und Patentsteuer zu verwalten haben, sind im Wesentlichen den technischen, d. h. geometrischen Arbeiten, ziemlich entfremdet. Erwägen wir hierbei den permanenten Umgang mit einem im Großen und Ganzen doch immerhin unzuverlässigen Kartenmaterial, auf Grund welcher notarielle Verträge gewöhnlich nur mit Hülfe der Formel abgeschlossen werden, daß der Verkäufer oder Verpächter für die Richtigkeit der Karte keine Garantie leistet, so muß auch angenommen werden, daß der bei Weitem größere Theil dieser Techniker, was sie im Grunde doch sein sollen, für die solide Herstellung einer neuen Landeskarte doch nur unter Leitung routinirter, wissenschaftlich und technisch durchgebildeter Geometer verwendet werden können. Es dürfte sich daher empfehlen, nach dem Beispiele anderer Staaten auch in Elsaß-Lothringen die Herstellung der neuen Karte einer speciellen Vermessungs-Commission anzuvertrauen[1].

[1]) Siehe Entwurf zur Anfertigung einer guten Karte ꝛc. von Baeyer, königl. preußischer General. Berlin 1854, bei Reimer.

Vergleicht man die verschiedenen Systeme, nach welchen die Katastervermessungen in den einzelnen deutschen Ländern ausgeführt worden sind, so ist im Allgemeinen die Triangulation des Landes im Interesse der Anfertigung einer topographischen Landeskarte vorausgegangen.

In **Preußen** hat man nur in einzelnen Provinzen und zwar erst in neuerer Zeit die Detailtriangulation an die Dreieckspunkte höheren Ranges angeschlossen, überhaupt erst in neuerer Zeit den Weg eingeschlagen, welchen viele der kleineren deutschen Staaten in diesem Punkte früher schon mit guten Erfolgen betreten hatten. Dahingegen enthält die daselbst eingeführte Theilung der Arbeit, bezüglich die Trennung der trigonometrischen Arbeiten von der Parzellenvermessung, und die Ausführung der letzteren unter Leitung sogenannter Personalführer einen recht praktischen Gedanken, welcher für alle ähnlichen Arbeiten nur zu empfehlen ist.

In **Baiern** hat man die Detailtrianguliruugen, wie in Oesterreich, mit dem Meßtisch ausgeführt und zwar in einem Maßstabe, welcher für die Detailmessung erst 5 Mal vergrößert werden mußte. Zu den Fehlern der Bestimmung kommen also, wie Professor Doll in Karlsruhe sehr richtig bemerkt, noch diejenigen der Uebertragung, so daß eine hinreichende Genauigkeit kaum erreicht werden kann.

In Baiern, wo zuerst eine zusammenhängende Aufnahme des Grundbesitzes durchgeführt wurde, ging man bei Aufstellung des Vermessungssystems zunächst von der in Frankreich angewendeten graphischen Methode der vierten und fünften Periode aus, und erst viel später ging man zu einer Vermessungsmethode über, bei welcher die Ergebnisse auch in Zahlen ausgedrückt werden. Die bairische Vermessung hatte eben das Mißgeschick, in einer Zeit begonnen zu sein, wo man noch keine Erfahrungen gemacht hatte und in der Anwendung der Mathematik auf trigonometrische Vermessungen noch zurück war. Diese Unvollständigkeit der bairischen Vermessung hat man aber an maßgebender Stelle eingesehen und im Jahre 1872 durch königliche Verordnung die Umgestaltung der Steuerkataster-Kommission beschlossen. An deren Stelle tritt ein technisches Organ unter dem Namen Katasterbureau.

Unter die Obliegenheiten dieses Katasterbureaus gehört auch die Vervollkommnung der Katasterkarten nach jeweiligen Bedürfnissen und Mitteln, wie insbesondere die Neuaufnahme der Städte und Ortschaften in einem entsprechend größeren Maßstabe, Messungsberichtigung u. s. w. Damit ist also auch hier der Anfang zu einer neuen Messung gemacht worden. Der Erlaß sehr eingehender Instruktionen vom 31. Mai 1875 und 31. Juli 1876, über die Ausführung von Neumessungen, steht hiermit in Beziehung.

In **Württemberg** wurde die Detailmessung in richtiger Weise an die vorausgegangene Triangulation des Landes angeschlossen, überhaupt ein korrektes Verfahren beobachtet, wobei namentlich hervorzuheben, daß der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke aus gemessenen Zahlen berechnet und deren Grenzen bestimmt werden können, was bei der in Frankreich angewendeten Methode nicht geschehen kann. Desgleichen sind sämmtliche Flurkarten, wie auch in Baiern, lithographirt. — Derartige Karten sind, wie dieses bereits an anderem Orte hervorgehoben ist, stets anregend für

landwirthschaftliche oder bautechnische Entwürfe und haben dieselben daher einen nicht unbedeutenden volkswirthschaftlichen Werth, wenn sie namentlich gleichzeitig mit einem Präcisions-Nivellement versehen sind. — Eine gesetzliche Vermarkung des Grund und Bodens vor der Vermessung hat nicht stattgefunden, ebensowenig eine Regulirung der Wege und Wasseradern, was sehr zu bedauern, denn diese Versäumnisse werden nicht ermangeln, seiner Zeit eine Neumessung zu fordern, welche unter Berücksichtigung der berechtigten wirthschaftlichen Faktoren hätte vermieden werden können.

Im **Großherzogthum Hessen** wurden auch die Dreiecke vierter Ordnung trigonometrisch in den Bereich der Landestriangulation gezogen. Die Ausrechnung umfaßt immer eine Anzahl Dreiecke innerhalb eines Dreiecks höheren Ranges, indem mit einer provisorisch angenommenen Seite des ersten Dreiecks niederen Ranges kettenweise von einem Punkt zu dem nächsten gegangen wird. Zur Kontrole werden Punkte auf verschiedenen Wegen gerechnet und aus den Ergebnissen das Mittel genommen.

Prof. Doll kritisirt die Nachtheile dieses Verfahrens wie folgt:

1) daß keine absolute Rechnungsprobe anwendbar,
2) daß ein Theil provisorisch und manche Resultate doppelt bestimmt werden müssen, wodurch ein ziemlicher Aufwand von Rechnung erforderlich, und daß
3) die Anwendung einer Seite zu weiterer Berechnung nur dann zu benutzen ist, wenn ihre Länge zuvor aus Koordinaten ermittelt wurde.

Bezüglich der württembergischen Katastervermessung ist noch zu bemerken, daß bei derselben der Uebergang vom graphischen zu dem mathematischen Aufnahmesystem ausgedrückt ist. Auch liegt ein großer Vorzug in dieser Vermessung, daß sie im Princip einen bedeutenden Fortschritt machte. Als ein Mangel des angewendeten Systems muß es jedoch betrachtet werden, daß die Neubestimmung der Grenzen etwas umständlich und kaum genau auszuführen ist, weil die Aufnahmelinien nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Eigenthumsgrenzen stehen.

Auf die württembergische Vermessung folgte die hessische mit dem Uebergange zum Extremen, als daselbst sämmtliche Gewannen- und Wegpunkte trigonometrisch bestimmt worden sind, um den Flächeninhalt möglichst genau zu erhalten. Vernachlässigt wurde jedoch die Vermarkung und Aufnahme der Parzellengrenzen, wie dieses vorstehend bereits gesagt worden ist. Man stellte es den Grundbesitzern im Anfang frei, ob sie die Eigenthumsgrenzen ausgesteint und aufgenommen haben wollten, oder nicht. Die Katastervermessung des Großherzogthums Hessen, welche technisch, was die Genauigkeit anbetrifft, wohl am besten durchgeführt wurde, liefert uns den eklatantesten Beweis dafür, daß ohne vorangegangene regelrechte Vermarkung des Grundbesitzes weder die Sicherheit der Karte, noch die Fortführung derselben in wünschenswerther Weise in Ausführung zu bringen ist. Wenn nun aber einmal Mühe und Geld an eine derartige Unternehmung angewendet wird, so sollte man dieselbe doch so herzustellen bemüht sein, daß sie im Laufe der nächsten Jahrhunderte nicht erneut zu werden braucht.

Im **Großherzogthum Baden** wurden die guten und bösen Erfahrungen, welche man bei Ausführung der Vermessungen gemacht, in vor-

theilhafter Weise benutzt, und das dabei angewendete System hat sich im Laufe der Zeit auch praktisch bewährt.

Man acceptirte zuerst das hessische System, später sah man aber ein, daß die enorme Zahl der trigonometrischen Punkte, welche gemessen und berechnet werden mußten, einen sehr großen Aufwand von Zeit und Geld erforderte, ohne wesentliche Vortheile zu bieten. Man verfährt nun in der Weise, daß man nur die Hauptedpunkte der Gewanne trigonometrisch durch Polygonzüge bestimmt, die dazwischen liegenden Kultur- und Besitzgrenzen aber mit der Kreuzscheibe aufnimmt. Es ist dieses fast genau dasselbe System, welches man gegenwärtig in Preußen befolgt, nur daß man hier eine noch geringere Zahl von Punkten trigonometrisch berechnet. Schon bei der Triangulation arbeitet man in Baden aus dem Großen ins Kleine, und dieser principielle und gute technische Gedanke zieht sich wie ein rother Faden durch das ganze System der Vermessung.

Die Fortführung dieser Karte wird sehr erleichtert durch die Bestimmung, alle zur Feststellung der Grenzmarken nöthigen Maaße in die Pläne einzuschreiben. Hieraus folgert sich die Nothwendigkeit, den Maßstab nicht zu klein zu wählen, welcher bei der hessischen Vermessung im Verhältniß von 1 : 1000 und bei der badischen in 1 : 1500 gewählt worden ist. Wo die Besitzverhältnisse, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, den badischen ähnlich sind, dürfte es sich empfehlen, diesen Maßstab festzuhalten, wenn namentlich noch Besitzveränderungen oder sonstige Kulturverbesserungen damit verbunden werden sollen.

In **Elsaß-Lothringen** haben die Steuerdirektionen auch in der Neuzeit hauptsächlich die möglichst schnelle Zusammenstellung des Kartenmaterials, im Interesse einer baldmöglichsten Aufstellung eines neuen Katasters nach preußischem Muster im Auge; es geht dieses namentlich aus den vorstehend angezeigten Schriften zweier hervorragender Katasterbeamten hervor. Dahingegen laufen alle Resolutionen der Bezirks- und Kreistage dahin zusammen, daß man im Allgemeinen eine solidere kartographische Grundlage und Bonitirung im Interesse einer gerechteren Steuervertheilung verlangt. Die große staatswirthschaftliche Bedeutung einer Landeskarte, welche auf Grund eines geregelten Graben- und Wegenetzes und durch Regulirung der Besitzgrenzen, womöglich auch mit juristischer Beweiskraft ausgestattet ist, ist jedoch augenscheinlich in diesen politischen Körperschaften noch wenig in Erwägung gezogen worden.

In sehr energischer Weise spricht sich nach der Schrift des königl. Steuerdirektors Pietzsch in Metz, namentlich der Bezirkstag von Lothringen in einer Eingabe vom Jahre 1874 über den vorliegenden Zustand des Vermessungswesens in diesem Bezirke aus, in welchem es unter Anderm heißt:

1) „Niemand kann über sein Eigenthum sich genau informiren. Ein Theil der nach den Plänen arbeitenden Personen, welche in Feldmessergeschäften nicht bewandert sind, und selbst gute Feldmesser mit nur unvollständigen Plänen machen nur Fehler und veranlassen da, wo man sie kommen läßt, Rechtsstreitigkeiten, statt solche zu verhüten.

2) Die besondere Bestallung und gegen nur geringe Vergütung mit der Fortschreibung der Besitzveränderungen beauftragten Personen nehmen

in Folge der Unerfahrenheit dies Geschäft entweder gar nicht, oder ungehörig vor.

3) Häufiger bleiben höhere Steuerbeträge Demjenigen zur Last, der hiervon entlastet werden sollte, ein Mißstand, welcher der mit Reklamationen desfalls überbürdeten Steuerdirektion viel Arbeit verursacht."

Der Bezirkstag empfiehlt schließlich:

„Die Anfertigung neuer Karten, aus welchen der Besitzer sich über alle Kultur- und Besitzverhältnisse genau informiren kann, so wie die Fortführung dieses Kartenwerks durch ein technisches Personal, welches vollständig mit den Feldmessergeschäften vertraut ist. Der Staat würde in diesem Falle nicht nur höhere Einnahmen erzielen, sondern es würden sämmtliche Besitzer und namentlich auch die Gutszertrümmerer zu den Abgaben herangezogen werden können. Auch würden in diesem Falle die Steuerpflichtigen die nach dem Gesetze ihnen zustehenden Begünstigungen für ausgeführte Kulturverbesserungen erhalten, was bisher wegen Mangelhaftigkeit der Karte nicht immer geschehen konnte. Endlich wünscht der Bezirkstag, daß man in den Schulen, in welchen man die Verhältnisse von China, Persien und Mexiko lehre, die Kinder auch über die vorliegenden Kultur- und Bodenverhältnisse der zu den Dörfern gehörigen Gemarkungen belehre, ehe sie die Volksschule verlassen."

Diese Vorschläge bekunden ein klares Verständniß der vorliegenden Sachlage und verdienen daher auch die eingehendste Beachtung.

In Bezug auf die Vorschläge des Bezirkstages wegen Erneuerung des Katasters dürfte es sich empfehlen, auf ein Kataster hinzuarbeiten, welches zu einem juristischen Instrumente bei Besitz- und Eigenthumsfragen dienen kann und dienen muß, und keine Arbeit ausführen zu lassen, welche nicht diesem Zwecke dient. Eine Hauptbedingung müßte sein, die Erneuerung für obligatorisch zu erklären und von dem Willen der einzelnen Gemeinden unabhängig zu machen.

Ferner das Hauptgewicht auf die geometrische Richtigstellung der Karte, nicht auf die Revision der Katastralerträge zu legen, sondern zunächst für die Steuerverwaltung brauchbares Material zu schaffen; auch wird es sich empfehlen, je nachdem die einzelnen Gemeinden dieses wünschen, in zweckmäßiger Weise, diese Vermessung mit Konsolidationen, Gewannenanlagen, Be- und Entwässerungen u. s. w. zu verbinden, um ein solides wirthschaftliches Fundament für alle Zeiten zu schaffen, und welches auch die Bildung von Meliorationsgenossenschaften erleichtert, wobei auf den bewährten Vorgang der Landesregierung im Großherzogthum Baden hinzuweisen ist.

Diese Vorschläge dürften um so eingehender in Erwägung zu ziehen sein, als zur Errichtung eines Katasters, welches auch das Grundeigenthum und das Hypothekenwesen sichern soll, wie dieses z. B. in Hessen und Baden der Fall, auch die besten der vorhandenen, also auch die nach dem Reglement vom 15. März 1827 angefertigten Karten, nicht verwendet werden können, und zwar darum nicht, weil keine Dimensionen in Zahlen in den Karten eingetragen sind, und auch keine Akten vorliegen, auf Grund deren streitige Eigenthumsgrenzen untersucht

und berichtigt werden können. — Dagegen können aber fast sämmtliche Karten zur Aufnahme der Bonitirung, der Besitzgrenzen und der Einschätzung benutzt werden, wie dieses aus der Schrift des Steuerdirektors Pietzsch hervorgeht, um eine gerechtere Vertheilung der Grundsteuer zu ermöglichen. — Auf eine größere oder kleinere Flächendifferenz kommt es für die Veranlagung der Steuer auch gar nicht an, wohl aber auf eine möglichst genaue, womöglich wissenschaftlich begründete Bonitirung des Bodens und Einschätzung des Ertrages. — Zur Ausführung dieser provisorischen Parzellenvermessung genügen entschieden auch die der Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden technischen Organe, oder können nöthigenfalls auch durch herbeigezogene fremde und vorübergehende Meßgehülfen ergänzt werden, welche an eine schnelle Abwickelung der Vermessungsarbeiten gewöhnt sind, bezüglich dasselbe als Gewerbe seither betrieben haben. — Für mich ist die Wahl nach dieser ausführlichen Deklaration des Vermessungswesens nicht zweifelhaft, denn nach reiflicher Erwägung aller den Gegenstand beeinflussenden Momente kann ich mich nur dafür aussprechen, nach dem Vorgange Badens, womöglich in Verbindung mit einer Feldregulirung eine Katasterkarte, bezüglich ein Kataster ausarbeiten zu lassen, welches juristischen Glauben hat, d. h. welches die Besitzgrenzen und den Inhalt des Grundeigenthums in Fläche und Bonität genau nachweist, und dessen Karten die gemessenen Dimensionen enthalten, wodurch jeder Punkt, wenn er zweifelhaft geworden, schnell und sicher wieder herzustellen und dessen Einrichtung überhaupt mit der Zeit obligatorisch wird. Ich kann nunmehr auf die Beantwortung der vorangestellten zweiten Frage übergehen.

2. Auf welcher volkswirthschaftlichen Basis ist die technische Leitung der Neumessung des Grundbesitzes zu organisiren?

Die Organisation der Neumessung des Grundbesitzes muß den vorliegenden politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes angepaßt sein, und weil die damit verbundenen Arbeiten ohne große Kosten nicht auszuführen sind, so erscheint es geboten, möglichst viele staatswirthschaftliche Zwecke damit zu verbinden. In dem leitenden Personale müssen daher auch alle diejenigen Elemente vertreten sein, welche sowohl die Ausführung von Verbesserungen auf wirthschaftlichem Gebiete anstreben, als auch die Feststellung der Aufnahmesysteme und die Fortführung des Katasters berücksichtigen, und endlich auch eine regelrechte Vermarkung der Besitzgrenzen, zur Sicherstellung des Grundeigenthums, im Auge behalten.

Zur Erreichung dieser Zwecke erscheint es daher geboten, die Anfertigung der neuen Gemarkungskarten zunächst als ein von dem Grundsteuerkataster getrenntes Objekt zu behandeln. Denn die Koncentration und specielle Behandlung der Vermessungsgeschäfte bietet den großen Vortheil, daß die geodätischen Arbeiten im Interesse der Gesammtregierung eines Landes und aller damit in Beziehung tretenden volkswirthschaftlichen und bautechnischen Fragen verwerthet werden können, und daß in Folge dieser Verwerthung für die beste Ausführung der Einzelarbeiten die wirksamste Kontrole gegeben ist.

Die Centralvermessungsbehörde kann in diesem Falle nur eine specielle Fachabtheilung des Ressorts sein, in welchem, neben der allgemeinen Förderung des Ackerbaues, der Forstwirthschaft und des Meliorationswesens, auch die Verwaltung der Straßen- und Wasseradern des Landes gegenseitig erwogen und geleitet werden. Es würde dieses also die technische Abtheilung der Landesverwaltung sein.

Dem Vorstande dieses Ressorts (für allgemeine Landeskultur) dürfte, außer dem zugehörigen Referenten für Vermessungswesen, als berathende Körperschaft, noch ein technischer Beirath zur Verfügung zu stellen sein, welcher aus den Decernenten der Abtheilungen für Landwirthschaft, Forstwesen, Straßenbau, Wasserbau, Meliorationswesen und Bergbau besteht.

Gleichzeitig dürfte es sich empfehlen, mit der Anfertigung neuer Gemarkungskarten auch eine zeitgemäße Organisation des Vermessungswesens zu verbinden, welche administrativ von dem finanziellen Theil der Katasterverwaltung auch in Zukunft ganz getrennt bleibt; das Vermessungswesen überhaupt für alle Zeiten nur unter dauernder Leitung einer technischen Oberbehörde zu belassen, welche mit der Katasterverwaltung nur insofern in Beziehung tritt, als es sich um die Abgabe von Registern und Dokumenten handelt, welche sich auf die Besitzveränderungen, Behufs Feststellung der Grund- und Häusersteuern u. s. w., beziehen. — Wir werden dann, aber auch nur dann, den Grundfehler vermeiden, welcher sich wie ein rother Faden durch die Arbeiten der meisten Katastervermessungen zieht, und bekanntlich sich darin charakterisirt, daß man den Schwerpunkt des Geschäfts in die Steuerverwaltung legte und die exakte Ausführung der Vermessungsarbeiten im Wesentlichen als Nebensache betrachtete, und wobei man oft zwar billig, aber schlecht gearbeitet hat.

Diese Thatsache kann und wird nur ein Katasterbeamter bezweifeln, welcher sich in eine neue Anschauung über die große staatswirthschaftliche Bedeutung des Vermessungswesens nicht hinein zu denken vermag. Vor allen Dingen ist das schnelle Arbeiten, resp. Anfertigen der Karten nach Tarifsätzen zu vermeiden, weil das technische Personal, welches dabei thätig ist, sowohl technisch, als moralisch verdorben wird. Die besten und strebsamsten Techniker müssen namentlich bei billigen Tarifsätzen auf den Gedanken kommen: „wenn es nur durchgeht", wobei das schöne Gefühl „gut und richtig" gearbeitet zu haben, gar nicht aufzukommen vermag.

Die Vermessung und die Steuerregulirung sind zwei ganz verschiedene Dinge, welche sich ersprießlicher Weise niemals mit einander vereinigen lassen, weil die Steuerbehörde doch nur den Steuerzweck im Auge hat, das Publikum dahingegen an die gefertigte Karte die Anforderung zu stellen berechtigt ist, in derselben in allererster Linie ein Dokument zu besitzen, welches öffentlichen Glauben verdient, und die darauf berechnete Steuerquote ganz sachgemäß erst als eine Folge des Messungsresultates betrachtet. Die Vermessung, wenn sie nicht Pfuscherei werden soll, erfordert ein in jeder Beziehung besonnenes und vorsichtiges Vorgehen. Vor allen Dingen ist ein ausgesuchtes, routinirtes und streng kontrolirtes Personal nöthig, das möglichst nur aus staatlich besoldeten und angestellten Beamten besteht, wie dieses z. B. auch bei der in jüngster Zeit in Elsaß-

Lothringen durchgeführten Organisation des Meliorationswesens der Fall ist. Denn nur in der festen, oder mindestens in Aussicht gestellten Anstellung der leitenden Geometer liegt allein der Antrieb gut zu arbeiten. Dem sogenannten durchlaufenden Arbeiter liegt nur daran, sein Geld zu verdienen, er kann auch bei den meist knapp gehaltenen Gebührensätzen manche Arbeiten absolut nicht anders ausführen, als indem er sie auf die leichte Achsel nimmt, wenn er bestehen will. Und wenn er von Hause aus der gewissenhafteste Mensch wäre, er muß dahin kommen, es ist nicht anders möglich. Ich habe es in den Jahren 1861—64 bei den preußischen Katastervermessungen an mir selbst erlebt, und an den meisten der mir bekannt gewordenen Feldmesser so gefunden, weil es absolut unmöglich war, bei dieser Methode und den sehr billigen Tarifsätzen gut zu arbeiten.

Die Hintergehung des Obergeometers und Revisors war der leitende Gedanke, der sich durch alle diese Arbeiten zog, und so etwas wirkt sehr schnell demoralisirend.

Man nehme also im Allgemeinen nur soviel Personalführer als leitende Geometer an, als man nach Fertigstellung der Karten zur Fortführung derselben angestellt behalten will, natürlich vorbehaltlich des Falles der Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit. In Folge dessen nehme man auch nicht die Vermessung des ganzen Landes mit einem Male in Angriff, sondern höchstens in jedem Bezirk einen Kreis, eventuell eine Gemarkung nach der anderen.

Ferner sollen die Bonitirungen, welchen ein wissenschaftlich begründetes Princip zum Grunde zu legen ist*), nicht neben den Vermessungsarbeiten, d. h. gleichzeitig mit der Aufnahme des Katasters, von ein und demselben Techniker nebenbei ausgeführt werden, sondern sie können, nöthigen Falls auf Grund vorhandener alter Karten, von einer speciellen Kommission wohl vorbereitet, sollen aber erst nach vollständiger Fertigstellung der neuen Karte, mit Zuziehung des leitenden Geometers in Ausführung gebracht werden. Man wird es dann vermeiden, daß man zu dieser wichtigen Arbeit Gehülfen heranziehen muß, welche nicht das Wesen der Sache, sondern nur die Form mit der Devise „Verdienen!" im Auge haben. Also vollständige Trennung der Vermessungsarbeiten von der Steuerregulirung, sowohl in der Ausführung als in der Leitung, in Zeit und Personal ist das einzig Richtige, womit etwas Brauchbares erreicht wird.

Es ist wahr, die Steuerbehörden haben den Impuls zur ersten Ausführung der Katastervermessungen gegeben, aber jetzt, wo man auch die enorme wirthschaftliche und juridische Tragweite des Vorhandenseins guter Gemarkungskarten erkannt hat, jetzt ist es auch Zeit, diesen Gegenstand mit aller derjenigen Rücksicht zu behandeln, welche derselbe verlangt, um als ein dauernd nützliches Staatsdokument gelten zu können. — Frankreich hat in Folge der Vernachlässigung der Evidenthaltung und Vervollständigung des Katasters bekanntlich schon im Jahre 1846 ein Gesetz erlassen müssen,

---

[1]) Siehe die geognostisch-agronomische Kartirung von Professor Dr. Orth. Berlin 1875.

wonach die ganze Vermessungsarbeit von Neuem aufgenommen werden soll, und in Preußen betrachtet man das vorhandene Kataster thatsächlich ebenfalls nur als ein provisorisches. — Diese Thatsachen mögen als ein warnendes Beispiel betrachtet werden, daß man die Sache nicht übereilt, und es würde schon im Interesse der successiven Heranbildung eines für die neuen Verhältnisse besser geeigneten Geometerpersonals liegen, wenn, ganz abgesehen von der Grundsteuerregulirung, im allgemeinen Landeskulturinteresse, die Neumessung des Grundbesitzes, mit Ausschluß der Waldungen, gesetzlich ausgesprochen und alljährlich eine bestimmte Summe für diesen Zweck im Staatshaushalt des Landes festgesetzt würde.

Ist die Landestriangulation in einem Kreise des Landes vollendet und ein Gesetz über die Verbesserung der Feldlagen perfekt geworden, so dürfte es sich nach Einrichtung der Centralvermessungsbehörde bei der Centralverwaltung des Landes empfehlen, einen oder einige tüchtige Konsolidationsgeometer aus Baden oder Preußen zu berufen, um sofort mit der Aufnahme des Dreiecksnetzes vierter Ordnung zu beginnen, und jedem derselben für die Detailaufnahme 2—3 geübte Feldmesser zur Verfügung zu stellen.

Wenn ich hier die Berufung von Konsolidationsgeometern in Vorschlag bringe, so bestimmt mich dazu die Ueberzeugung, daß die vorhandenen Katastergeometer und Feldmesser, welche im Landeskulturwesen noch gar nicht gearbeitet haben, nur selten, oder doch erst nach mehrfachen verfehlten Ausführungen sich diejenige Routine aneignen werden, welche zur sorgsamen Bearbeitung einer Feldbereinigung, bezüglich Zusammenlegung des parzellirten Grundbesitzes überhaupt nothwendig ist. Immerhin würde ich es demungeachtet für zweckmäßig finden, die technisch befähigten Katasterbeamten auch zu den Neumessungen heranzuziehen, theils um sie mit den Grundprincipien der neuen Feldlage und Karte bekannt zu machen, theils, um in Zukunft die Fortführung des technischen Theils des Katasters an die bereits gesetzlich bestehende Institution der Kataster-Inspektionen, wo dieselben bestehen, wenn auch abgesondert von der Steuerverwaltung, anzuschließen. Ich rekapitulire, daß bei der Organisation dieser Arbeit, außer dem Zweck der Grundsteuervermessung, in allererster Linie die Ausführung von Verbesserungen auf wirthschaftlichem Gebiete anzustreben ist; desgleichen ist bei Feststellung des Aufnahmesystems besonders die erleichterte Fortführung und Erhaltung der Karten zu berücksichtigen, und endlich eine Vermarkung des Grundbesitzes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit derselben zu verbinden. Die wirthschaftlichen Vortheile sollen ferner nicht nur in einer zweckmäßigen Eintheilung des Grundbesitzes bestehen, sondern es sollen wo möglich auch Kulturverbesserungen, so wie eine Regulirung der Wasserverhältnisse, Anlage von Feldwegen u. s. w. damit verbunden werden.

Außer diesen wirthschaftlichen Vortheilen tritt aber bei der nachfolgenden Besitzaufnahme und Flächenberechnung eine große Vereinfachung dadurch ein, daß die Grundstücke eine regelmäßige Form erhalten, welche die Bewirthschaftung der Parzellen und auch die beregte Fortführung der Karten erleichtert, und den Grundbesitz überhaupt sicher stellt.

Wird die Vermessung des Grundbesitzes ohne Verbindung mit einer Flurregulirung ausgeführt, und sind die Grenzen in ihrem alten Verbande erst einmal festgestellt, so kommt es später in den seltensten Fällen dazu, daß dann noch eine Verlegung zu Stande kommt, besonders da in diesem Falle auch nochmals Vermarkungs- und Vermessungskosten hinzutreten. Die Gesetzgebung sollte daher mindestens allen denjenigen Gemeinden die Hand zu einer rationellen Konsolidation und Vermessung ihrer Feldflur, vielleicht durch einen angemessenen Kostenbeitrag reichen, in welchem die Majorität der Besitzer und des Besitzes sich für eine derartige Landeskulturverbesserung entscheidet. Es folgt daraus, daß, wenn eine Neumessung der Gemarkungen, bezüglich eine Landesvermessung rationell durchgeführt werden soll, bei der Organisation die Vermessungsbehörde sowohl aus Sachverständigen für die Ausführung der Grundsteuerzwecke, als auch aus Technikern zusammengesetzt sein muß, welche zu den verschiedenen Abtheilungen des Landeskulturwesens gehören.

Die Erhaltung des Katasters hängt im Wesentlichen davon ab, daß eine Veränderung in den Grundstücksgrenzen und ein Besitzwechsel in einfacher Weise in der Karte nachgetragen werden kann. Diese nothwendigen Anhaltspunkte liegen theils in der regelrechten Vermarkung des Besitzes, theils in der Eintragung aller Zahlen in die Karte, welche auf dem Felde gemessen worden sind, wie dieses z. B. auch in Baden geschieht, und wodurch die Grenzprocesse in Zukunft thatsächlich unmöglich gemacht werden.

Die Vermarkung des Besitzes darf aber nicht nur auf dem Wege der Verordnung erlassen werden, wie dieses bisher bei den meisten deutschen Staaten geschehen ist, sondern sie muß in Folge eines Gesetzesparagraphen durchgeführt werden. Als das Einfachste würde es erscheinen, die gesetzliche Bestimmung zur Vermarkung mit einem Gesetze, betreffend „die Verbesserung der Feldlagen“, zu verbinden. Das Vermessungswesen eines Landes würde also, wie dieses z. B. auch im Großherzogthum Baden der Fall gewesen, in drei, in sich getrennte Sektionen zerfallen, und zwar:

Sekt. I. Die Landestriangulation, die Ausführung der Präcisions-Nivellements und die Anfertigung der topographischen Karte;

Sekt. II. Die Waldvermessung und die Fortführung der Forstkarten;

Sekt. III. Die Neumessung des Grundbesitzes und die Fortführung der Gemarkungskarten umfassen. — Hierzu würde wo nöthig mit Sekt. IV noch die Herstellung der provisorischen Katasterkarten im Interesse der Grundsteuerregulirung zu treten haben.

Behufs Organisation einer guten technischen Oberleitung dürfte es sich empfehlen, nach dem Vorgange der Regierung des Großherzogthums Baden, die Oberleitung sämmtlicher Vermessungsarbeiten durch die Etabilirung einer „Centralvermessungsbehörde“ am Sitze der Landesregierung zu verbinden. Durch diese Kombination wird der Verwaltungsapparat nicht nur vereinfacht, sondern der bei den verschiedenen technischen Abtheilungen einer Landesverwaltung bestehende Vermessungsapparat auch verbessert, wie dieses vorstehend bereits mehrfach hervorgehoben worden ist.

3. Nach welchen technischen und wirthschaftlichen Grundsätzen ist die Vermessung der Gemarkungen auszuführen?

Es ist wichtig, zur Erledigung dieser Frage zunächst die vorhandenen administrativen Verordnungen zu prüfen, welche den bisher ausgeführten Vermessungen, behufs Aufstellung eines Grundsteuerkatasters zu Grunde gelegt worden sind. Hierzu geben die im Recueil methodique von der k. französischen Regierung im J. 1811 veröffentlichten technischen Instruktionen, so wie auch die bis zum Abschluß der Katastervermessungen, und so namentlich das im Jahre 1827 erlassene Reglement für exaktere Ausführung der geometrischen Arbeiten ein sehr schätzenswerthes Material, welches seiner Zeit selbst zur Anfertigung von technischen Instruktionen benutzt worden ist, welche von mehreren deutschen Staaten für die Ausführung von Katastervermessungen erlassen worden sind. Aber allen diesen Arbeiten, und selbst der topographischen Karte von Frankreich, fehlte theils der Anschluß an ein wissenschaftlich begründetes, trigonometrisches Horizontal- und Höhennetz, wie es in der Gegenwart durch den preußischen General v. Baeyer für die „mitteleuropäische Gradmessung" aufgestellt worden ist, theils ist auch die Anwendung des Meßtisches, welcher bei den Detailmessungen in Frankreich mehrfach Anwendung gefunden hat, nicht so zweckmäßig, als dieses in neuerer Zeit durch die Festlegung mehrerer mit Hilfe von Koordinaten berechneter Punkte und die Anwendung von Meßlatten und der Kreuzscheibe geschieht. Kurzum, die für diesen Zweck gegebenen Instruktionen sind veraltet und zur Ausarbeitung einer guten Instruktion für die Ausführung von Neumessungen absolut nicht zu gebrauchen. Eine solche kann nur gut und zweckmäßig, mit Hülfe der viel besseren und in der Praxis sich bewährten „technischen Anweisungen" bearbeitet werden, welche z. B. für die Neumessungen in Hessen, Baden und in neuster Zeit auch in Baiern und Preußen für die ausführenden Geometer erlassen worden sind, und wobei auch den Anforderungen der Kulturtechnik gebührende Rechnung getragen wird. Ich beschränke mich daher hier darauf, nur in gedrängter Kürze die nach den vom Professor Doll in der Zeitschrift für Vermessungswesen pro 1878 gegebenen Anleitungen aufgestellten Grundzüge zu erläutern, welche einer anzufertigenden geometrischen Instruktion als Richtschnur dienen können.

a) Die Vermarkung.

Vor dem Beginn der Vermessung einer Gemarkung müssen, wo es nicht bereits geschehen, die Grenzen der Gemarkung und theilweise auch der Gewannen durch Aussteinung vermarkt werden.

Auf die große wirthschaftliche und juridische Bedeutung einer guten Vermarkung, behufs dauernder Sicherung des Eigenthums an Grund und Boden, so wie als Basis einer geregelten Hypotheken- und Grundbuchordnung, habe ich vorstehend bereits mehrfach hingewiesen. Die Gesetzgebung kann sich der Aufgabe nicht entziehen, auch in diesem Punkte zu einer möglichst großen Sicherung des Grundeigenthums mitzuwirken. Das Großherzoglich Badische Gesetz vom 20. April 1854, betreffend die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, so wie der

Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecksnetzes bestimmt in Art. 1:

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetz vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des genannten Gesetzes festgestellt, so hat dieses nach Anordnung der Staatsbehörde alsbald, und zwar was die Gemarkungs- und Gewannengrenze betrifft, durch den Inhaber des Markungsrechtes, und was die Eigenthumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigenthümer zu geschehen. — Stellen die Eigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechtes zu berichten.

Schon § 1 der Anweisung zur stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums Baden verordnet auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852:

Vor der Vermessung müssen die Grenzen festgestellt und jene der Gemarkungen und Gewannen stets womöglich, die Eigenthumsgrenzen aber in der Regel ausgesteint werden.

Und fügt dem hinzu, gelegentlich der Vermessung Sorge zu tragen:

1) Daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt,
2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

In einem ähnlichen Sinne spricht sich der bairische Steuerrath Spiegelberger in seinen Mittheilungen über das bairische Katasterwesen aus, und der Abgeordnete Dr. Gerstner sagte in der Sitzung der bairischen Kammer am 8. April 1875 bei Begründung seines Antrages auf Revision des Vermarkungsgesetzes unter anderem Folgendes:

„Sodann wird es nothwendig sein, daß bei Neumessungen und bei Renovationsmessungen die genaue Vermarkung der Vermessung vorausgestellt wird.

Das ist eine ganz falsche Anschauung bisher gewesen, wenn man das nicht genau beobachtet hat. Was nützt der Plan, wenn man zuerst vermißt und dann vermarkt? Man muß zuerst die Vermarkung konstatiren und nachher erst den Plan aufnehmen, weil zwischen der Thätigkeit der Vermessung und der Vermarkung, wenn einige Zeit dazwischen liegt, sehr häufig Grenzverschiebungen vorkommen."

Die französische Gesetzgebung schließt die Zwangsvermarkung der Privatgrundbesitzer aus und beschränkt sich auf die gesetzliche Vermarkung des Staatseigenthums, z. B. der Domainen und Forsten, wozu eine vortreffliche Cirkularverfügung vom 28. August 1867 die nöthigen Anweisungen giebt.

Soll eine Verbesserung der Feldlage mit einer Vermessung verbunden werden, so kann die erste Vermarkung sich selbstredend nur auf die Gemarkungs- und Gewannengrenzen erstrecken und erst später, nach erfolgter Besitz- und Wegeregulirung, kann auch eine Vermarkung der Eigen-

thumsgrenzen eintreten, wozu in diesem Falle eine neue Einmessung der Grenzmarken zu erfolgen hat, zu deren Feststellung dann die ermittelten Zahlen in die Karten eingetragen werden.

Die Eigenthumsgrenzmarken sind in grader Flucht und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens 1,5 Meter zurückzusetzen.

Es ist nöthig, darauf hinzuwirken, daß auch die Vermarkung der Besitzgrenzen, behufs Beschaffung der erforderlichen Steine &c. den Vertretern der Gemarkung übertragen wird, um die Ausführung dieses Geschäftes unabhängiger von der Saumseligkeit einzelner Grundbesitzer zu machen.

Desgleichen erscheint es zweckmäßig, in jeder Gemeinde 3 bis 4 Leute zu verpflichten, welche nach Anweisung des Geometers die Steine zu setzen haben. Die näheren Bestimmungen sind in einer speciellen Instruktion zu geben. Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungsgrenzen sind nach dem Gesetz von beiden Theilen der angrenzenden Gemeinden der Gewannengrenzen von der Gemeinde zu tragen und wo die Vermessung zwischen den einzelnen Grundstücken geschieht, auf gemeinschaftliche Kosten der betreffenden Besitzer in Ausführung zu bringen.

b) Die Triangulirung.

Die Grundlage für die Detailtriangulirung bilden die der topographischen Vermessung zum Grunde gelegten Dreieckspunkte I., II. und III. Ranges. Diese Punkte dienen zum Anschluß der Dreieckspunkte IV. Ranges, welche mit den vorstehend genannten Dreieckspunkten in Verbindung zu bringen sind, um die Koordinaten berechnen zu können, auf welchen das Netz für die Detailmessung zu basiren ist. Zur Feststellung des Systems, welches in Bezug der Umlegung anzuwenden, ist es nöthig zu wissen, wie groß man die Länge der kürzesten Dreieckseiten annehmen will. Die Bestimmung der kürzesten Dreieckseiten hängt jedoch auch von der Beschaffenheit des aufzunehmenden Terrains ab, und bin ich der Meinung, daß in diesem Punkte das in Preußen und Baden befolgte System acceptirt wird, wonach die Abstände der Dreieckspunkte zwischen 1000 und 2000 Meter angenommen und die zwischenliegenden Punkte namentlich durch Polygonzüge festgestellt werden, deren Koordinaten man auf Grund derselben Basis berechnet.

Zur Winkelmessung können kleine Theodolithe, mit Vertikal- und Höhenkreis versehen, verwendet werden, welche einen Durchmesser von 15—20 Centimeter haben. Das Messen der Winkel erfolgt durch zwei- bis dreimalige Repetition in jeder Lage des Fernrohrs.

Für die Berechnung der Dreieckseiten genügen fünfstellige Logarithmen und die Ausgleichung der Winkel erfolgt in der Weise, daß die berichtigten Beobachtungen übereinstimmende Resultate bei der Berechnung eines Punktes von verschiedenen Orten aus ergeben. Hiernach folgt die Berechnung der Koordinaten in Zügen, die auf Null abschließen müssen.

Die Fehlervertheilung ist sofort bei Feststellung der Winkel vorzunehmen und überhaupt vor der Koordinatenberechnung festzustellen. Von jedem trigonometrischen Dreiecksnetz, welches einer Gemarkungsaufnahme zum Grunde gelegt werden soll ist eine Uebersichtskarte, im Maßstabe von 1 : 25,000 anzufertigen. In derselben sind anzugeben die Namen der Punkte

und die fortlaufenden Nummern der Dreiecke in der Weise, in welcher die Bestimmung erfolgte. Die bekannten Punkte werden mittelst ihrer Koordinaten, dahingegen können die neubestimmten Punkte aus den gemessenen Winkeln mittelst des Transporteurs aufgetragen werden

c) Methode der Detailaufnahme.

Die anzuwendende Methode einer Vermessung bestimmt sich aus dem Zweck derselben, und dieser soll, wie dieses vorstehend mehrfach hervorgehoben wurde, ein möglichst vielseitiger sein. Die anzufertigenden Karten sollen nicht nur zur Berechnung der Grundsteuern dienen, sondern der anzuwendende Maßstab soll auch den technischen Zwecken, z. B. Anlage von Straßen, Eisenbahnen, Kulturverbesserungen und Feldregulirungen ꝛc. genügen; endlich sollen die Besitzgrenzen durch Eintragung der gemessenen Zahlen in die Karten, ein für alle Mal und zwar so festgelegt werden, daß jede Unsicherheit des Besitzes sofort mit Hülfe eines vereideten Geometers beseitigt werden kann. Die richtige Fortführung der Karte ist aber nur auf Grund eines Vermessungssystems möglich, welches gestattet, daß bei Nachträgen die Aufnahmslinien in möglichst einfacher Weise auf dem Felde wieder hergestellt werden können.

Zur Durchführung einer Vermessungsmethode, welche den obigen Anforderungen entspricht, ist es daher erforderlich, von einzelnen Punkten die rechtwinklichen Koordinaten trigonometrisch zu bestimmen, und an diese ein Netz von Konstruktionslinien zur Feststellung des Details anzuschließen, alle zur Berechnung des Flächeninhalts erforderlichen Maße auf dem Felde zu messen und in Handrisse einzutragen, welche dann mit dem Koordinatenverzeichniß die Hauptdokumente des Vermessungswerkes bilden.

Zunächst wird es sich fragen, wie viele Punkte zum Zweck der Detailaufnahme trigonometrisch zu bestimmen sind?

Es sind hierzu zwei Systeme und zwar das hessische, wobei ein Maximum, und das preußische, wobei ein Minimum von trigonometrischen Punkten der Detailmessung als Basis untergelegt wird, in Erwägung zu ziehen. Die Nachtheile beider Systeme werden vermieden, wenn man nur den fünften Theil der Punkte. wie bei der hessischen Vermessung, aber dreimal so viele Punkte wie bei der preußischen Vermessung trigonometrisch bestimmt. Es ist dieses im Wesentlichen die im Großherzogthum Baden angewendete Praxis.

d) Die Polygonaufnahme.

Um den Gang der Arbeiten anzudeuten, ist bei dem Begehen der Gemarkung ein Handriß über die Gewannengrenzen und Wege anzufertigen und bei der Bildung der Polygonzüge zu unterscheiden:

1) Hauptzüge, welche mit Seiten von 200—300 Meter in möglichst grader Richtung einen Dreieckspunkt mit den andern verbinden.
2) Nebenzüge, welche mit Vermeidung stark ein- und ausspringender Ecken an den Punkten der Hauptzüge an- und abschließen, und wobei die Seiten zugleich als Abscissenlinien bei der Detailaufnahme der Gewannengrenzen zu verwenden sind.

Diese trigonometrisch zu bestimmenden Punkte sind auf dem Handrisse anzugeben und die Entfernungen zu messen. Das Nummeriren mit dem Handriß erfolgt aber erst nach vollendeter Auswahl der Punkte in einer bestimmten Reihenfolge.

Das Messen der Polygonwinkel, mit kleinen Repetitions-Theodolithen, womöglich mit 400°-Theilung, von 13—15 Ctm. Durchmesser, geschieht mit einmaliger Repetition. Im unebenen Terrain ist, nachdem der einfache Winkel abgelesen ist, durchzuschlagen und dann erst zu repetiren.

Während der Winkelbeobachtung sind die Polygonseiten nochmals von einem zuverlässigen Gehülfen zu messen und die Resultate den zuerst gefundenen beizufügen.

Bei der Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte hat die Zusammenstellung der Hauptzüge denen der Nebenzüge voranzugehen.

Die Berechnung der Züge beginnt mit dem Eintragen der Winkel, welche bei der 400°-Theilung auf Minuten abzurunden sind.

Die Fehler werden proportional auf die einzelnen Differenzen vertheilt, wenn er bei Hauptzügen nicht größer als 1:1000 und bei Nebenzügen 1:500 ist. Ueber die Polygonaufnahme ist eine Uebersicht im Maßstab von 1:4000 auf einem Blatte anzufertigen, welche sich über die ganze Gemarkung erstreckt. Die Dreieckseiten sind schwarz und die Seiten der Haupt- und Nebenzüge durch verschiedene Farben zu unterscheiden.

In dieser Uebersicht wird die Eintheilung der Handrißblätter zur Vermessung der Eigenthumsstücke durch ein Farbenband angegeben und die Nummern in bestimmter Reihenfolge beigefügt. Die Resultate der Polygonaufnahme sind in ein Koordinatenverzeichniß zusammenzustellen.

e) Höhenmessungen.

Behufs umfassender Benutzung der herzustellenden Pläne zu kulturtechnischen Zwecken, so wie zur Förderung der graphisch-statistischen Kenntniß des Landes, ist es nöthig, bei allen Neumessungen die hauptsächlichsten Wasserläufe, als Flüsse, Bäche, Inundationsgrenzen ꝛc. in exakter Weise zu nivelliren und hierzu auch geeignete Festpunkte nivellitisch zu bestimmen. Diese Nivellements sind stets, wo irgend thunlich, an das Präcisions-Nivellement anzuschließen, welches mit der Landestriangulation aufgenommen wird und auch die Coten danach zu berechnen. Als Regel ist hierbei festzuhalten, daß immer in 2 bis 3 Kilometer Entfernung ein Fixpunkt zu nehmen, wozu theils die Meilen- und Marksteine, theils die Sockel massiver Brücken oder sonst geeignete unverrückbare Punkte zu wählen sind.

f) Die Parzellenvermessung.

Zum Eintragen der Grenzen und Maße sind Handrisse von gutem Papier zu verwenden, die ein Format von ungefähr 60 Ctm. Breite und 45 Ctm. Höhe haben. Auf diese Handrisse sind die mit dem Theodoliten bestimmten Punkte, mittelst des Pantographen zu übertragen; der Maßstab ist so zu wählen, daß alles Detail deutlich erscheint, daher für Ortschaften 1:500 für Parzellen, je nach der Zerstückelung 1:1000 oder 1:1500.

Als Maßstab der Fehlergrenze bei Doppelmessungen mittelst der Latte kann folgende Zusammenstellung bei Längenmessungen als Grundlage dienen:

Bei	10	Meter	Länge	=	0,02	Meter,
"	50	"	—	=	0,10	"
"	100	"	—	=	0,20	"
"	200	"	—	=	0,30	"
"	300	"	—	=	0,40	"
"	400	"	—	=	0,45	"
"	500	"	—	=	1,00	"
"	1000	"	—	=	1,50	"

Im ungünstigen Terrain kann auch wohl der Fehler das Doppelte betragen. Die successive Ausarbeitung der Handrisse hat mit großer Aufmerksamkeit zu geschehen und sowohl hierzu, als überhaupt zur Ausführung der Vermessungen sind die Special-Instruktionen mit großer Umsicht auszuarbeiten. Die Handrisse bilden das wichtigste Dokument des ganzen Vermessungswesens, was niemals aus den Augen verloren werden darf, denn sie sollen Alles, und zwar namentlich alle Grenzmarken enthalten, welche auf die Kultur- und die Besitzgrenzen Bezug haben. Sie dienen namentlich auch dazu, die bei jeder Aufnahme unausbleiblichen Unrichtigkeiten zu beseitigen, und müssen zu diesem Zwecke in dem Gemeindehause ausgelegt werden, um den Eigenthümern Gelegenheit zu bieten, einen Fehler noch rechtzeitig berichtigen zu können.

Die Längenmessungen sind mit 5 Meter-Latten, event. mit Stahlbandmaßen von 20 Meter Länge auszuführen. Bei schwierig zu erreichenden Objekten darf jedoch auch die Anwendung eines Distanz messenden Theodoliten gestattet werden, wie sie z. B. Breithaupt in Cassel liefert. Diese Fälle müssen jedoch schriftlich deklarirt werden.

g) Zeichnung der Pläne.

Das Format der Pläne darf nicht zu groß sein, weil dadurch die Abnützung beim Gebrauche stärker ist, etwa 1,0 Meter breit und 66 Centimeter hoch. Auf Leinwand oder Kattun aufgezogenes Papier ist nicht nur theurer, sondern auch der Veränderung mehr unterworfen, als einfaches, starkes sogenanntes Groß-Adlerpapier.

Der Maßstab, in welchem die einzelnen Pläne zu zeichnen sind, ist so zu wählen, daß ein hinreichend deutliches Bild entsteht, und alle Maaße, welche zur Feststellung der Grenzmarken und zur sicheren Berechnung des Flächeninhaltes dienen, eingetragen werden können. Für Dorflagen und Gebäudekomplexe darf der Maßstab daher nicht kleiner sein, wie 1 : 500 bis 1 : 1000, und für Feldpläne 1 : 1500 bis 1 : 2000 der natürlichen Größe.

Außer der Orientirung, bezüglich der Besitz-, Kultur- und Gemarkungsgrenzen, so wie der Angabe des Maßstabes erhält jeder Plan einen Titel, der den Namen der Gemarkung, die Nummer des Planes und die darin vorkommenden Grundstücksnummern angiebt. In dem Format der Grundstückspläne ist ein Uebersichtsplan im Maßstabe von 1 : 10,000 zu zeichnen,

welcher die Wege und Kulturarten, die Gewannungen und die Eintheilung der Pläne der Gemarkung enthält.

Dem Atlas der Gemarkungspläne ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten ein umfassender Bericht und ein Titelblatt beizufügen.

h) Die Flächenberechnung

der aufgenommenen Grundstücke hat doppelt zu geschehen, und zwar so, daß die zweite Berechnung ganz unabhängig von der ersten, auszuführen ist. Die erste Berechnung erfolgt durch die Zerlegung der Grundstücke in Dreiecke aus den gemessenen Grundlinien und den dazu abgenommenen Höhen, während die zweite Bestimmung durch graphische Verwandlung der Parzellen in Dreiecke mit abgegriffenen Grundlinien und Höhen oder Anwendung des Amslerschen Polarplanimeters geschehen kann. In gleicher Weise können die verschiedenen Kulturarten einer Fläche mit dem Planimeter ermittelt werden.

Langgestreckte Figuren, wie Wege, Bäche u. s. w. können in parallele, gleich breite Streifen zerlegt und deren Höhen mittelst des Cirkels abgegriffen und addirt werden. Das Mittel aus beiden Berechnungsarten, abgerundet auf ganze □Mtr., und bei Grundstücken, die kleiner als 10 □Mtr. sind, auf halbe □Mtr. giebt den Flächeninhalt, wobei als Fehlergrenze nachstehende Angaben gelten können, welche bei der badischen Katastervermessung und bei den schweizer Grundstücksvermessungen für den Maßstab von 1:1000 bis 1:1500 als Normen gelten:

Bei	Grundstücken	bis	zu	100	□Mtr.	$\frac{1}{20}$	der	Fläche
"	"	"	"	1000	"	$\frac{1}{60}$	"	"
"	"	"	"	2000	"	$\frac{1}{100}$	"	"
"	"	"	"	4000	"	$\frac{1}{160}$	"	"
"	"	"	"	6000	"	$\frac{1}{200}$	"	"
"	"	"	"	8000	"	$\frac{1}{240}$	"	"
"	"	"	"	10000	"	$\frac{1}{160}$	"	"
"	"	"	"	20000	"	$\frac{1}{310}$	"	"

Zur Sicherung der allgemeinen Flächenberechnung sind zur Kontrole der Einzelberechnung noch Massenberechnungen erforderlich, wozu man 30 bis 50 Eigentumsstücke in eine Masse zusammenfaßt und die Größe der Fläche durch zwei verschiedene Arten, durch graphische Verwandlung der Figuren bestimmt. Desgleichen können blattweise die von den Polygonzügen umschlossenen Flächen aus den Koordinaten berechnet werden. Bei der Organisation des ganzen Vermessungswesens und der einzelnen Arbeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß man auch für die Flächenberechnungen der Karten sich speciell dazu angelernter Gehülfen bedient.

i) Die Prüfung und Anerkennung

des Vermessungswerkes erfordert, daß dasselbe sowohl in Bezug auf die Vermarkung, als auch auf die Vermessungsausführung und die Ausarbeitung der Karten in eingehendster Weise geprüft wird. Nach der Prüfung sind die Karten in dem Gemeindehause zur Einsicht der Güterbesitzer aufzulegen, damit auf diese Weise Gelegenheit geboten werde, vorkommende Unrichtigkeiten aufzufinden und zu berichtigen.

Bei der Auflage sind auch die Register und Güternachweise an die Grundbesitzer auszutheilen, welche dieselben nach Durchsicht und richtigem Befund zu unterschreiben und wieder zurückzugeben haben.

k) Die Ausführung der Vermessungsarbeiten

erfolgt zweckmäßig in drei getrennten Abtheilungen:

1) Die Triangulirung und Aufnahme der Polygone, in soweit dieselbe zur Ausführung der Detailmessung noch nöthig ist, ist besonders dazu geeigneten Trigonometern zu übertragen, welche Gehalt und Diäten oder Tagesgebühren erhalten.
2) Die Berichtigung und Feststellung der Grenzen wird von den die Vermessung leitenden Geometern besorgt, deren Bezahlung durch Gehaltsbezüge oder Tagesgebühren zu erfolgen hat.
3) Die Flächenvermessung selbst kann an einzelne Geometer oder Geometergehülfen in Akkord vergeben werden, deren Bezahlung nach einem bestimmten Preise für das Hektar erfolgt. Die Erfahrung lehrt, daß dabei das Doppelte und Dreifache geleistet wird, als bei der Arbeit nach Tagesgebühren. Die nach genauer Vorschrift zu führenden Feldbücher sind allwöchentlich zur Kontrole an den leitenden Geometer einzureichen und das Gemessene unter seiner Aufsicht zu Papier zu bringen. Die Vergebung der Aufnahme und Kartirung an einen Geometer gegen einen bestimmten Akkordsatz pro Hektar, wie dieses z. B. auch im Großherzogthum Baden geschieht, hat sich durch die Praxis ebenfalls bewährt und ist darum in Erwägung zu ziehen, weil durch eine gute Kontrole die Mängel der Akkordarbeit in einer gewissen Grenze und mit Berücksichtigung der betreffenden Persönlichkeiten sich wohl beseitigen lassen.

Zur Bestimmung eines richtigen Preises sind diejenigen Theile des Vermessungsgeschäfts in Erwägung zu ziehen, welche sich auf die Aufnahme, die Ausarbeitung der Karte und die Flächenberechnung beziehen. Bei der Schätzung dieser Arbeiten legt man ein möglichst günstiges Verhältniß zu Grunde, z. B. für eine Gemarkung von 300—500 Hektarn im ebenen Terrain, wobei auf das Hektar nur 3 Besitzstücke ohne weitere Zwischenlinien fallen. Die aufzunehmenden Figuren sollen ziemlich regelmäßige sein. Nimmt man für die ganze Zeit, welche die Herstellung einer derartigen Karte erfordert, mit **100** an, so würden sich die einzelnen Arbeiten nach den gemachten Erfahrungen wie folgt vertheilen lassen:

1)	Die Aufnahme der Dreiecke vierten Grades, die Aufnahme der Gewanne u. die Fertigung der polygonometrischen Uebersicht	17
2)	Die Vorbereitung und Ausarbeitung der Handrisse . . .	8
3)	Aufnahme der Parzellen und Erhebung der Namen der Eigenthümer	21
4)	Koordinatenberechnung u. Aufst. des Koordinaten-Verzeichnisses	5
5)	Fertigung der Kartenpläne	21,5
6)	Flächenberechnung	16,5
7)	Oertliche und Stubenprüfung, Auslegung der Karten, Verbesserung derselben und Auslagen für Material	11
	Zus.	100

Nach den gemachten Erfahrungen läßt sich der Akkordpreis für eine derartige Messung nach dem vorhandenen Lohnpreise für Meßgehülfen ꝛc. mit 2,5 Mark pro Hektar berechnen. Das Maß für den Zuschlag unter schwierigeren Verhältnissen kann nun in folgender Weise geschehen: In wellenförmigem und hügeligem Terrain vermehrt sich die Arbeit 2 bis 3fach. In hügeligem bis starkhügeligem Terrain 3 bis 4fach und in stark hügeligem bis steilem Terrain 4 bis 5fach.

l) Die Kosten der Vermessung

sind abhängig von den örtlichen Verhältnissen, der Formation des Terrains und der Art der Parzellirung und Eintheilung der Grundstücke.

Mit Rücksicht auf die Anwendung der vorstehend entwickelten Vermessungssysteme, welche auch bei der badischen Landesvermessung angewendet worden sind, können für Länder mit ähnlichen Terrain- und Besitzverhältnissen folgende dabei gemachte Erfahrungen als Maßstab dienen: Es kommen daselbst, mit Ausschluß der Waldungen und Gemeindegüter, im günstigsten Falle 3, in der Ebene durchschnittlich 8—10, im Rebgebirge 16—20, in manchen Gegenden aber auch 40—50 Grundstücke auf den Hektar.

In den Jahren 1870—1874, vor Erhöhung der Gebühren und den damit in Verbindung stehenden Akkordpreisen, betrug daselbst der gesammte durchschnittliche Vermessungsaufwand pro Hektar **6 Mark 90 Pf.** In den Jahren 1874 und 1875 betrug der durchschnittliche Vermessungsaufwand **8 Mark 25 Pf.** pro Hektar, d. h. die einzelnen Arbeiten wurden pro Hektar mit 3,34 bis 17,37 Mark bezahlt.

Nehmen wir an, nur um ein Beispiel zu geben, der Staat Elsaß-Lothringen wolle eine Neumessung seiner Gemarkungen nach dem von Seiten der Regierung des Großherzogthums Baden gegebenen Muster in Ausführung bringen lassen, so würden zu dieser Arbeit alljährlich vom Staate folgende Mittel vorschußweise zu bewilligen sein.

Elsaß-Lothringen enthält nach der statistischen Aufnahme des Jahres 1873 eine Gesammtfläche des besteuerten und nicht besteuerten Landes von 1,451,173,69 Hektaren, wovon 458,646,31 Hektaren Wald und nicht ertragfähiger Boden sind. Wir dürfen hiernach annehmen, daß eine Neumessung der Gemarkungen, mit Ausnahme der Forsten, eine Fläche von rund 1 Million Hektaren umfassen wird. Nehmen wir hier auf Grund der im Großherzogthum Baden gemachten praktischen Erfahrungen, den Gesammtbetrag der Kosten für Vermessung, Bonitirung, Vermarkung, Berechnung und Kartirung ꝛc. durchschnittlich auf 10 Mark pro Hektar an, so würden zur Ausführung dieser Arbeiten 10 Millionen Mark erforderlich sein. Diese 10 Millionen vertheilen sich aber mindestens auf einen Zeitraum von 40 Jahren, und werden somit pro Jahr nur 250,000 Mark als Vorschüsse, theils aus Landesfonds, theils mit Hülfe von koncessionirten Kreditinstituten aufzubringen und zu verrechnen sein. Uebernimmt der Staat in diesem Falle 20 Procent der Gesammtkosten, so würde dem Etat also die Summe von 50,000 Mark alljährlich zur Last fallen. Diese Summe ist aber eine sehr mäßige, wenn der Zweck, die Konsolidirung der Landwirthschaft und die Schaffung einer richtigen, allen Fak-

toren der Staatswirthschaft dienenden Landeskarte damit erreicht werden kann.

m) Für die Ausarbeitung der Anweisung zur Vermessung der einzelnen Gemarkungen,

welche dem ganzen Vermessungsgeschäfte zum Grunde zu legen ist, wird es sich selbstredend empfehlen, auch die Erfahrungen in Erwägung zu ziehen, welche bisher von Seiten anderer Länder gemacht worden sind.

Zur Ausarbeitung einer speciellen Instruktion für die Ausführung von Neumessungen sind namentlich auch die Grundsätze und Anweisungen zu berücksichtigen, welche die königl. bairische Regierung durch die Instruktion für neue Katastermessungen vom 31. März 1875 und 31. Juli 1876 gegeben hat, und deren Bestimmungen sich auf die Erfahrungen stützen, welche in technischer Beziehung bis dahin in allen anderen Staaten auf diesem Gebiete gemacht worden sind.

n) Die Lithographie der Flurkarten.

Es ist vielleicht hier am Orte auch die Frage zu erörtern, ob die Resultate einer richtig durchgeführten Gemarkungsvermessung durch Lithographie zu vervielfältigen sind?

Ich bin der Meinung, daß man überall ganz davon absehen kann, wo von Seiten der topographischen Landesvermessung Karten im Maßstabe von 1:25,000 mit Präcisions-Nivellement angefertigt werden, weil dieselben vollkommen genügen, um als erste Unterlage für weitere gewerbliche oder administrative Kulturbestrebungen zu dienen; ferner können die im Maßstabe von 1:10,000 für jede Gemarkung anzufertigenden Uebersichtskarten später in Sektionen zusammengestellt und nöthigenfalls lithograpihrt werden, wenn die oben bezeichneten topographischen Karten zu den genannten Zwecken nicht als ausreichend erachtet werden sollten.

4. Wie ist die ordnungsmäßige Fortführung der Gemarkungskarten zu bewirken?

Die wirthschaftliche Ausnutzung einer oft mit großem Aufwande von Zeit und Geld angefertigten Gemarkungskarte, wird nur durch die Evidenthaltung derselben mit den thatsächlich vorhandenen Kultur- und Besitzverhältnissen, also durch eine geregelte Fortführung erzielt. Dieser Gegenstand ist viel wichtiger, als er im ersten Augenblicke zu sein scheint, denn die damit erzielten Resultate hängen sowohl von der technischen Organisation des ganzen Geschäftes, als auch von der intellektuellen und technischen Ausbildung der Geometer ab, welchen die amtliche Fortführung der Karten übertragen werden soll. Diese Fortführung, in so weit dieselbe die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters anbetrifft, ist sowohl in Elsaß-Lothringen, als in den Nachbarstaaten: Baden, Baiern und Preußen, in ziemlich korrekter Weise, jedoch zwar mit dem Unterschiede organisirt worden, daß nur die in Bayern damit beschäftigten Bezirksgeometer noch keine Staatsdiener-Eigenschaft besitzen, alle damit betrauten Techniker sind aber

bis heute noch der Steuerverwaltung, wenngleich nur zum Theil amtlich untergeordnet.

Eine Fortführung der neuen Gemarkungskarten, welche letzteren von vornherein unter der leitenden technischen Kontrole einer Central-Vermessungsbehörde angefertigt worden sind, wird demgemäß auch in Zukunft dieser Behörde in technischer und administrativer Beziehung unterstellt bleiben müssen und sich daher für diesen Zweck die Einrichtung von Kreis-Vermessungsämtern empfehlen, wie sie in ähnlicher Weise bereits in Baden und Baiern, theilweise sogar im Anschluß an die Kreisverwaltungen, in Praxis bestehen. Die Vermessungstechnik ist in der That eine Wissenschaft geworden, welche nicht, wie dieses bisher geschehen, nur nebensächlich behandelt werden darf, und um dieselbe daher auf der bereits betretenen Bahn weiter fortzubilden, ist ihr im Anschluß an die technische Abtheilung in der Centralverwaltung des Landes ein der Sache würdiger Platz anzuweisen, auf welchem den Anforderungen der Zeit auf geodätischem Gebiete auch in Zukunft gebührend Rechnung getragen werden kann. Auch in Baiern, wo der sogenannte Ummessungsdienst, d. h. die Fortführung der Flurkarten, wohl am meisten im deutschen Vaterlande ausgebildet ist, hat man in Folge mehrfacher Erwägungen dieses Gegenstandes in der Kammer der Abgeordneten die Unterordnung der damit betrauten Techniker, der Bezirksgeometer, unter eine technische Centralbehörde in bestimmte Aussicht genommen. Die den beregten Gegenstand betreffende Eingabe der rechtsrheinischen bairischen Bezirksgeometer schließt mit der Bitte:

„Hohe Kammer der Abgeordneten wolle der Allerhöchsten Krone den Wunsch unterbreiten, Seine Majestät der König wolle geruhen, den gegenwärtig als Organe der Steuerverwaltung fungirenden Bezirksgeometern unter Allerhöchster Verleihung pragmatischer Rechte den Ummessungsdienst als ein selbständiges, mit den Steuerbehörden, dem Notariat- und den Hypothekenämtern gleich eng verbundenes Amt Allergnädigst zu übertragen, mit der Oberleitung des Ummessungsdienstes aber eine als selbständige Sektion des königlichen Katasterbureaus mit dem königlichen Staatsministerium der Finanzen organisch verbundene technische Centralstelle Allerhöchst zu betrauen."

In dieser Petition ist der Gedanke einer absoluten Trennung der Vermessungsämter von der Katasterverwaltung noch nicht ausgesprochen, aber sie wird auch dort erfolgen, wenn es sich darum handelt die Fortführung auf Grund von Karten zu organisiren, welche, wie dieses z. B. in Baden geschieht, in Verbindung mit einer obligatorisch vermarkten neuen Feldregulirung ausgeführt worden ist. In Bayern hat sich in der Praxis ergeben, daß eine Fläche von 6—8 □Meilen von einem Bezirksgeometer gut bearbeitet werden kann; diese Erfahrung entspricht ziemlich genau der Eintheilung, welche man für den Fortschreibungsdienst in Elsaß-Lothringen eingerichtet hat, und wo sich für gewöhnlich die Geschäfte von zwei Steuerkontroleuren in einen Kreis theilen. Diese Geschäfte würden sich dann freilich nur auf speciell technische Arbeiten zu beschränken haben, welche sich auf die Eintragung der Kultur- und Besitzveränderungen in die Gemarkungskarten beziehen.

Es erscheint wünschenswerth, daß man bei Einführung der neuen Gerichtsordnung bald von vorneherein die Eintheilung der bestehenden Vermessungsbezirke zugleich als Grundbuchbezirke bestimmt.

Der Vorstand des Vermessungsamtes, so wie das nöthige Hülfspersonal sind aus Staatsmitteln zu bezahlen, dagegen sollen die Kreiseinnehmer die Gebühren von den einzelnen Parteien nach einem festen Tarifsatz wieder einziehen, wie dieses z. B. in Elsaß-Lothringen bereits bei einzelnen Arbeiten im Meliorationswesen geschieht.

Der Vermessungsdienst würde hiernach wie folgt in Ausführung zu bringen sein: Sämmtliches Kartenmaterial ist im Original in den Vermessungsämtern zu deponiren, während den Gemeinden nur die Kopien von den Gemarkungskarten überwiesen werden. Von allen Besitzveränderungen ist dem Kreisgeometer, bezüglich dem Vermessungsamt, durch die Gerichte, Bürgermeister, oder die Notaire event. durch die Parteien selbst in gesetzlich bestimmter Zeit Kenntniß zu geben, und muß die Erledigung der Geschäfte stets sofort erfolgen.

Sind die Gemarkungskarten in der vorbeschriebenen Weise einmal angefertigt und in ihrer Grundlage durch einen gerichtlichen Akt anerkannt worden, so sind auch die den Wohlstand vieler Familien so sehr störenden Grenzprocesse thatsächlich unmöglich geworden, denn es wird, wie dieses heute bereits in Hessen und Baden geschieht, hierzu nur des vereideten und angestellten Kreisgeometers bedürfen, um eine vorkommende Unregelmäßigkeit, höchstens mit Zuziehung einer Gemeindekommission, sofort zu berichtigen.

Die Vorstände der Kreisvermessungsämter, welche unter dauernder Kontrole eines für den Regierungsbezirk anzustellenden Obergeometers stehen, sind in ihrer Eigenschaft als technische Behörden, möglichst unabhängig dem Publikum gegenüber zu organisiren und administrativ in den Organismus der Kreis- und Bezirksverwaltungen einzufügen.

In diesen Bureaus würden auch die meteorologischen Tabellen, welche sich auf die Luft-, Regen-, Grundwasser- und Wärmemessungen beziehen, zu sammeln, zu berechnen und alljährlich zur allgemeinen Benutzung graphisch darzustellen sein; diese Einrichtung dürfte namentlich auch für die Kreisgesundheitsämter von ganz speciellem Interesse sein. — Die Kreisvermessungsämter werden in dieser Form, selbst wenn die Verwaltung der Forstkarten davon ausgeschlossen bleibt, mit der Zeit eine ganz eminente Bedeutung in dem Organismus des gesammten staatlichen Lebens, sowohl in administrativer, als auch in wirthschaftlicher Beziehung gewinnen, weil sie nicht nur jeden Privatmann, sondern auch jeder staatlichen oder genossenschaftlichen Korporation, welche der geodätischen Arbeiten zu irgend welchem Zwecke bedürfen, auf eine leichte und billige Weise die gewünschten technischen Unterlagen verschaffen und diese somit im Interesse der allgemeinen Staatswirthschaft sofort weiter damit agiren können.

Eine derartige Koncentration der Vermessungsarbeiten, würde zugleich eine sehr nützliche Theilung der Ingenieurarbeiten in sich tragen und vor allen Dingen eine vortheilhafte Entlastung der speciell bautechnischen Geschäfte und besonders der staatlich angestellten Baubeamten herbeiführen, welche gegenwärtig doch mehr oder weniger von der ungleichmäßigen Be-

ruſsbildung engagirter Feldmeſſer abhängig ſind, und welche erſtere im Großen und Ganzen doch ſo wenig Zuverläſſigkeit gewährt.

Es bleibt keinem Zweifel unterworfen, daß eine derartige Organiſation des Vermeſſungswesens zugleich für die geſammte Staatswirthſchaft ein ſehr ſolides Fundament ſein wird, aber dieſelbe iſt auch nur mit Hülfe wiſſenſchaftlich und techniſch durchgebildeter Vermeſſungsingenieure durchführbar, welche gleichzeitig durch eine entſprechende Vorſchule mit dem adminiſtrativen Theil der Verwaltung vertraut ſind. — Der Kreisgeometer, um anſtellungsberechtigt zu werden, muß meiner Anſicht nach eine ganz andere Schule durchmachen, wie z. B. die bisherigen Katastergeometer in Preußen. Denn die Ausbildung der preußiſchen Kataſterbeamten, wenn ſie nicht zufällig Gelegenheit hatten, auch bei größeren Meſſungen Verwendung zu finden, beſteht darin, daß ſie möglichſt gleich nach dem Feldmeſſerexamen Supernumerare werden, d. h. noch als Anfänger in der Technik ſofort in eine Schreiberſtellung treten, ſo daß der bei Weitem größere Theil derſelben ihr Leben lang in der That Stümper in der Technik bleiben müſſen, und ſich doch auf Grund ihres Primanerzeugniſſes und geleiſteten Feldmeſſerexames zum Schreiber eigentlich zu gut dünken. Nehmen wir hierbei das vorſtehend bereits beſchriebene mangelhafte Kartenmaterial an, mit welchem daſelbſt der bereits angeſtellte Fortſchreibungsbeamte dauernd zu manipuliren hat, und die Gewißheit, daß meiſtens nur Supernumerare ſeine Arbeiten kontroliren, ſo bleibt es auch keinem Zweifel unterworfen, daß wohl auch die Verſuchung an den Techniker herantritt, die in die Supplementskarten einzuzeichnenden Originalvermeſſungszahlen ſo lange zu verändern, bis die Fläche ſtimmt. Es iſt daher von Seiten der Verwaltung mit aller Energie darauf zu achten, daß eine derartige Demoraliſation in dem Vermeſſungsweſen niemals Platz greifen darf, und das Fundament hierzu iſt und bleibt die richtige Konſtruktion der Gemarkungskarte, in Verbindung mit einer möglichſt ſtrammen und ſtrengen Handhabung des Fortſchreibungsdienſtes, durch Organiſation der beregten Vermeſſungsämter.

Der einmal angeſtellte Kreisgeometer darf nur noch amtliche Arbeiten ausführen, Privatarbeiten, die er z. B. nach § 36 der deutſchen Gewerbe-Ordnung ausführen könnte und ſie in Preußen auch ausführt, darf es für ihn niemals geben, weil ſie den Beamten doch nur Gelegenheit zu techniſcher Demoraliſation bieten. Alle Meſſungen, welche ſeiner amtlichen Kontrole unterliegen (und das ſind alle diejenigen, von denen die beſondere Glaubwürdigkeit des § 36 der deutſchen Gewerbe-Ordnung erfordert wird) dürfen von ihm nur unter ſeiner eigenen Verantwortlichkeit mit dem amtlichen Material vereinigt werden. Damit iſt nicht geſagt, daß er Alles ſelbſt machen muß, nein, die Grundbeſitzer können ſogar die neue Theilungsgrenze ſelbſt abſtecken oder ſie abſtecken laſſen, und ihm die Meſſungsangaben liefern, deren Richtigkeit er bei ſeiner nächſten Geſchäftsreiſe prüfen und hiernach in die Karten eintragen kann. — Der gewerbsmäßige Feldmeſſer fällt damit von ſelbſt weg. — Ebenſo muß meiner Anſicht nach dem Kreisgeometer die Kontrole von Eiſenbahn-, Kanal- und Chauſſeegrunderwerbsmeſſungen zufallen, wobei er alſo ex officio die

Funktionen des gegenwärtigen Eisenbahn-Obergeometers auszuführen hat. — Nach diesen Gesichtspunkten wären also die Befugnisse des Kreisgeometers zu regeln. — An Bezahlung darf der Kreisgeometer, wie dieses vorstehend schon gesagt wurde, niemals etwas aus den Händen der Grundbesitzer empfangen. Er liquidirt Diäten und Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen, oder bezieht statt der Meilengelder ein Pauschquantum, genau so, wie dieses z. B. für die Kultur- und Kreisingenieure mit Rücksicht auf die Ausdehnung ihrer Geschäfte in Elsaß-Lothringen bereits normirt worden ist[1]). Die Grundbesitzer bezahlen an den Steuereinnehmer auf Grund eines Tarifs, in welchem die auf die Reisen des Kreisgeometers fallenden Kosten nicht nach der zufälligen Entfernung des Wohnortes des Kreisgeometers berechnet werden, sondern für alle Orte des Kreises gemittelt enthalten sind. Bedenkt man, daß auf einem Kreis-Vermessungsamt stets ein oder mehrere beigeordnete Geometer arbeiten müssen, welche ebenfalls mit Gehalt angestellt sind, und in die ledig werdenden Kreisgeometerstellen nachrücken, so ist ersichtlich, daß die Kreisgeometer den höheren Gehaltsstufen angehören. Jedenfalls müssen die Gehaltsbezüge derselben denjenigen der angestellten Kreis- und Kulturingenieure in Elsaß-Lothringen gleich sein.

Da, wo mit der in Aussicht genommenen Neuvermessung der Gemarkungen eigentlich die Schule erst beginnen soll, welche der später anzustellende Kreisgeometer praktisch durchzumachen hat, wird es auch für die eintretenden Geometer-Aspiranten im Laufe der nächsten 30—40 Jahre weder an Gelegenheit zu einer der Stellung angemessenen technischen Durchbildung derselben, noch auch zur Anstrebung eines fachwissenschaftlichen Geistes fehlen, welcher nicht im Geldverdienen, sondern nur in der absoluten Richtigkeit der geleisteten Arbeiten seine innere Befriedigung zu finden vermag. — Dieser Gegenstand, welchen ich vorstehend bereits berührt habe, ist von ganz eminenter Wichtigkeit und empfiehlt es sich daher, die ersten leitenden Geometer, welche bei der Neuvermessung der Gemarkungen Verwendung finden sollen, aus Funktionen zu berufen, welche der ihnen gestellten Aufgabe möglichst entsprechen und dieses können m. E. nur routinirte Konsolidationsgeometer aus Baden oder Preußen event. bereits angestellte Bezirksgeometer aus Baiern sein. Im Interesse einer sachgemäßen technischen Durchbildung der Geometer-Aspiranten wird es nur liegen, wenn, wie bereits gesagt wurde, auch die Special-Geschäfte der bestehenden Forstplankammern unter die technische Autorisation der Central-Vermessungsbehörde gestellt werden, erstere jedoch abgesondert von den Geschäften der Kreisgeometer, in den einzelnen Oberforstmeister-Bezirken, unter Leitung eines angestellten Forstgeometers vertheilt werden. In diesem Falle wird es niemals an Gelegenheit fehlen, die Geometer-Aspiranten auch praktisch, theils bei der Vermessung der Forsten, theils bei den Feldvermessungen zu beschäftigen.

Bezüglich der Revisionen, wenn sie nicht Formsache werden sollen, bin ich der Meinung, daß dieselben auf dem Felde von Seiten des

[1]) Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen rc. S. 13. Straßburg, Schmidt's Buchhandlung. 1878.

Obergeometers nur in Gegenwart des mit der Grundlage zur Planlegung beauftragten Kulturingenieurs, und in den Forsten mit Zuziehung der betreffenden Oberförster stattzufinden hat. Die Prüfung einer so wichtigen technischen Arbeit durch einen einzigen Menschen bietet niemals eine sichere Garantie für die Richtigkeit derselben.

In Anbetracht der vorstehend näher entwickelten wichtigen Funktionen, welche der Kreisgeometer als späterer Fortschreibungsbeamter erfüllen soll, müssen nun auch die Anforderungen entsprechen, welche an seine intellektuelle und technische Durchbildung von Seiten des Staates zu stellen sind, und wozu die bisher gestellten Bedingungen, schon um der Gleichberechtigung dem Kultur- und Kreisingenieur gegenüber, nicht ausreichend sind.

Die Zulassung zu der Laufbahn eines staatlich und öffentlich anzustellenden Geometers muß durch den Nachweis des an einem Gymnasium oder einer höheren Realschule bestandenen Abiturienten-Examens bedingt sein. Ein Erlaß dieser Vorbedingung ist in keinem Falle zu gestatten. Die technische Ausbildung muß erfolgen:

a) durch eine zweijährige Berufsthätigkeit unter Leitung eines staatlich angestellten Geometers;
b) durch den mindestens zweijährigen Besuch eines Polytechnikums, behufs Studiums der höheren Geodäsie und der damit in Beziehung stehenden Naturwissenschaften, welche sich namentlich auf die Witterungslehre, die physikalische Geographie und die Geologie beziehen;
c) durch Absolvirung einer Staatsprüfung vor einer Prüfungs-Kommission, bestehend aus einem höheren Regierungsbeamten, einem Lehrer der Geodäsie oder Mathematik und einem staatlich angestellten Geometer.

Es sind dieses im Wesentlichen die Grundzüge der von der Generalversammlung des deutschen Geometervereins im Jahre 1875 gefaßten Beschlüsse. Für die theoretische und praktische Vorbildung der Feldmessergehülfen sind ähnliche Institute einzurichten, wie für Elsaß-Lothringen z. B. die „Technische Winterschule für Meliorationswesen ꝛc.“ zu Straßburg eingerichtet ist, nur dürfte es sich im Interesse des Vermessungswesens noch empfehlen, mit der Leitung des fachwissenschaftlichen Unterrichts vor allen Dingen einen routinirten Geometer zu betrauen, weil nur ein solcher, praktisch und wissenschaftlich durchgebildeter Lehrer im Stande sein wird die Zöglinge auch zu tüchtigen Feldmessern vorzubilden.

Nur in diesem Sinne denke ich mir die Organisation des Vermessungswesens, die Anfertigung neuer Gemarkungskarten und die ordnungsmäßige Fortführung derselben in allen deutschen Staaten durchführbar, wenn sie dem gemeinsamen deutschen Vaterlande für alle Zukunft von Nutzen sein soll. Denn diese Organisation wird gleichzeitig neben den Fortschritten der Wissenschaft auch alle diejenigen praktischen Erfahrungen und administrativen Verbesserungen in sich vereinen, welche bis dahin von den vorgeschrittensten deutschen Staaten im Vermessungswesen und in der geregelten Fortführung der Landeskarten gemacht worden sind.

Die Crefelder Seidenindustrie und die Krisis [1].

Von

Alphons Thun.

I. Die Geschichte der Seidenweber.

Die Lage der Seidenweber war im vorigen Jahrhundert eine gleichmäßige und gesicherte. Die wenigen großen Firmen hatten beträchtliche Kapitalien in ihren eigenen Hülfsgewerben stecken und die geschickten Weber waren so selten und unentbehrlich, daß die Unternehmer an einer fortlaufenden Ausnutzung ihrer Kapital- und Arbeitskräfte ungemein interessirt waren; sie fabricirten viel auf Lager und zahlten andauernd Löhne von einer gewissen Höhe; dafür hielten sie sich schadlos am Waarenpreise. Das änderte sich allmählich in unserem Jahrhundert: das Absatzgebiet dehnte sich aus, sowohl die internationale Konkurrenz fremder Länder wie die innere neu etablirter Firmen trat ein und die Waarenpreise begannen zu schwanken und zu sinken; die Fabrikanten, namentlich die jüngeren Firmen, fühlten keinerlei Verpflichtuug, ein für sie kostspieliges patriarchalisches Verhältniß anzubahnen, sie hatten auch nicht die Mittel, viel auf Lager arbeiten zu lassen, sondern beschäftigten die Arbeiter, solange sie einen Vortheil dabei fanden, und entließen sie, wenn die Preise ihnen keinen Nutzen mehr boten; die Anzahl der geschickten Arbeiter war schon sehr

[1]) Mit Zustimmung des Verfassers und Herausgebers drucken wir hier zwei Kapitel aus dem unter der Presse befindlichen Heft 7 von Schmoller's Staats- und Socialwissensch. Forschungen (Leipzig, Duncker & Humblot) ab, das die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter behandelt und in vier Hauptabschnitten die Aachener Tuchindustrie, die linksrheinische Seiden- und Sammetindustrie, die Baumwollindustrie in Gladbach und Rheydt und endlich die Arbeiterbewegungen dieses Theiles der Monarchie auf Grund archivalischer Studien und längerer persönlicher Beobachtungen an Ort und Stelle darstellt. Die vorhergehenden Kapitel behandeln zunächst die Seidenindustrie zur Zeit des Monopols, die Entstehung der Hülfsgewerbe und die Verfassung der Kaufmannschaft, ferner die Eigenthumsverhältnisse der Webstühle, das Gesellen- und Lehrlingswesen, den Standort der Weberei und das Faktorenwesen; ein letztes Kapitel geht näher auf die gegenwärtige Lage namentlich der ländlichen Weber ein.

gewachsen, die Furcht vor ihrer Verführung und dem Verrath der Fabrikgeheimnisse aufgegeben und alle Motive der Rücksichtnahme auf sie geschwunden, — die Arbeiter sind es, welche nun einen großen Antheil am Wechsel der Konjunktur in Gestalt von Arbeitslosigkeit und erniedrigtem Lohn zu tragen bekommen. Dann fallen sie in ihrer Noth der Sorge von Gemeinde und Staat anheim.

Nachdem die ersten wenigen guten Jahre des Rückfalls von Crefeld an Preußen, wo noch der Westen und schon der Osten seiner Ausfuhr offen standen, verrauscht waren, als sowohl Frankreich wie auch Polen und Rußland verschlossen wurden und im Rheinland selbst die Binnenzölle hemmend in den Weg traten, als schlechte Ernten die Preise der Lebensmittel furchtbar in die Höhe trieben, als das baare Geld zu mangeln anfing und die heimischen Märkte von ausländischen Waaren überschwemmt wurden, da wimmelte es von Arbeitslosen und Landstreichern, welche kaum alle im Straßenbau beschäftigt werden konnten [1]). Es verlor Crefeld seinen sicheren Stapelartikel, die keinem Wechsel der Mode unterliegenden Landestrachten in Rußland und Polen in Folge der überschwänglichen Zollerhöhung; die Fabrikation wurde gezwungen, die Richtung auf mehr oder weniger der Mode folgende Zeuge zu nehmen. Dadurch setzte es sich der Konkurrenz von Lyon und Zürich aus; beide Orte arbeiteten unter günstigeren Lohnverhältnissen für die Fabrikanten: ersteres mit einem nach der Konjunktur schwankenden, letzteres mit sehr niedrigem Arbeitslohn. Letzteres griff den Crefelder Stapelartikel, glatte Seidenstoffe, mit aller Energie auf, verwandte so schlechtes Material dazu, wie ein rheinischer Weber es sich nicht gefallen ließ, und nachdem die wenigen Jahre ansteigender Nachfrage, in denen Crefeld den alten Umfang seiner Industrie aufrecht erhalten und damit die Ueberproduktion beschleunigt hatte, vorüber waren, schlugen die Züricher Seidenstoffe die Crefelder so entscheidend auf der Leipziger Messe, daß diese sich vor die Alternative einer Aufgabe der Stofffabrikation oder einer Herabsetzung des Lohnes gestellt glaubten. Der damals allgemeinen Tendenz in der deutschen Industrie folgend, erniedrigten alle vierzehn Firmen bis auf eine den Weblohn für glatte Seidenstoffe um 15 Procent, bei der herrschenden Ungleichheit aber nicht alle Löhne und nicht in gleichem Verhältniß; zugleich wurden die aus sehr verschiedenen und zum Theil aus ganz alten Zeiten stammenden Anwerbelöhne (Handgelder) nach einem gemeinsamen Maßstab möglichst geebnet. Daneben beantragten sie bei der Regierung eine Zollerhöhung und suchten sich durch verbesserte Färbung und sorgfältigere Fabrikation konkurrenzfähig zu erhalten [2]).

Die Arbeiter hatten schon im Oktober durch Plakate Drohungen ausgestoßen, dennoch wurden am 3. November 1828 die Löhne nach der neuen Taxe ausgezahlt. Da brach der Unwille unter den Seidenstoffwebern hervor; in der Nacht zogen sie mit Geschrei durch die Gassen und warfen mißliebigen Fabrikanten die Fenster ein. Am nächsten Vormittag ein

[1]) C. W. Grote: Hist.-geogr.-stat.-literar. Jahrbuch für Westfalen und Niederrhein. 1818. II. S. 180.

[2]) Rathhaus zu Crefeld. Acta 73. Heft 6. Ber. v. 4. u. 11. Nov. 1828, — auch 3. Heft 6 u. 11.

neuer Auflauf, gegen Mittag zog der Haufe zum Thor hinaus, um Nachts die Stadt wieder heimzusuchen. Da traf eine Schwadron Husaren ein. Das waren die Thaten des „Wippchen's Korps", dessen Erinnerung noch bis heute im Volke fortlebt und dessen Spottruf sich als Karnevalslied erhält:

He finale, popp, popp, popp,
Eene löpt de Berg herop,
Kleivott, Loof en de Vor,
Jethe loofs Lohn!

Den Kaufleuten fuhr ein panischer Schrecken durch alle Glieder; von der Leyen deponirte eine Lohnliste auf dem Rathhause, welche in streitigen Fällen gelten sollte; sie kam aber nie zur Anwendung. Seine Kollegen suchten sich nachträglich am 1. December Muth zu machen durch Errichtung einer Sicherheitswache, welcher alle Männer von 21—50 Jahren beitreten mußten; sie hatten die Kraft des Volkes fürchten gelernt und mußten 20 Jahre später sich davor zu hüten. Das war das Vorspiel zukünftiger Ereignisse.

Jene Lohnreduktion erwies sich keineswegs als wirksam, einige der größten Fabrikanten mußten noch außerdem eine Anzahl von Webstühlen, welche sie nicht beschäftigen konnten, von den Webern einziehen; dazu traten verschlimmernd die Ereignisse des Jahres 1830. In der Folgezeit hob sich aber trotz der Schweizer Konkurrenz die Seidenbranche wieder und fand namentlich in Nordamerika guten Absatz, während auf dem Kontinent die Leipziger Messe der lohnendste Markt blieb.

Mit wechselnder Gunst eilten die Jahre dahin, bis 1846 sämmtliche Umstände sich gegen Crefeld verschworen zu haben schienen. Die Mode war ungünstig, der Absatz in Nordamerika und im Zollverein stockend, die Handelsvermittlung mit dem Orient durch die Einverleibung Krakau's unterbrochen, die Mißernte in Europa allgemein; die Fallimente auswärtiger Häuser erschütterten allen Kredit. Von 8000 für Crefeld arbeitenden Webstühlen geriethen 1000 in der Stadt und 2000 auf dem Lande in Stillstand, direkt kamen 4500 Personen, indirekt 12,000 außer Brot. Das folgende Jahr brachte zwar eine bessere Ernte, sonst zeigte es das gleich trübe Bild. Einige Fabrikanten, die geringeren Löhne auf dem Lande benutzend, ließen dort mehr als in der Stadt arbeiten und erhöhten dadurch hier das Elend. Die städtischen Arbeiter begannen auszuwandern; während Crefeld sonst jährlich um 1000—1200 Einwohner zunahm, verminderte es sich in diesem Jahre um 51 Personen, obwohl die Geborenen die Gestorbenen um 400 übertrafen. Auf dem Lande überall das gleiche Bild: eingezogene Stühle, lange Ablieferungstermine und geschmälerter Verdienst; Meister arbeiteten für Gesellenlohn, Fabrikanten mit gewöhnlichen Meisterlöhnen konnten nicht mehr konkurriren. Allenthalben große Lagerbestände, Geld- und Kreditmangel, Fallissements! Voll Besorgniß ruft der Magistrat aus: Nur ein Mal Geldmangel für Bezahlung der Löhne zur rechten Zeit, — wer weiß, was dann geschehen kann! [1])

[1]) A. a. O. Acta 14. Heft 8. Zeitungsber. April-Mai 1847. — Jahresberichte der Handelskammer.

Kam das Jahr 1848 mit seinen Ereignissen. Mehrere Bestellungen wurden zurückgenommen, die Lagerbestände schwollen an, die Arbeitslosigkeit und das Elend erreichten den höchsten Grad. Die einfachsten Rücksichten gegenüber den Arbeitern wurden nicht mehr genommen, die Mißbräuche der Kaufleute und ihrer Untergebenen traten in ungeschminkter Nacktheit zu Tage, die totale Abhängigkeit der Weber war offen dargelegt. Es zeigte sich, daß die patriarchalischen Zustände thatsächlich mit der Wurzel beseitigt waren, die ihnen entsprechenden Rechtsverhältnisse sich aber erhalten und thatsächlich wie rechtlich die Arbeiter an den Folgen der schlimmen Konjunktur zu tragen hatten. Ein Gedanke, welcher seit Jahrzehnten bei ihnen gedämmert, gedieh nun zur Reife: daß, wenn die Fabrikanten nicht mehr die alte Pflicht fühlten, in Nothzeiten etwas für ihre Weber zu thun, diese sich selbst die Rechte nehmen mußten, welche ihnen eine sociale und wirthschaftliche Selbständigkeit verbürgten. Nicht nur um die Beseitigung einzelner Mißbräuche handelte es sich, welche der große Sturm mit Leichtigkeit wie Schnitzel davonkräuselte, es handelte sich um viel mehr, um eine ganz neue Rechtsauffassung des Weberstandes, um eine veränderte Organisation desselben, um seine Erhebung von ausgebeuteten, besitzlosen, mit fremdem Werkzeug thätigen Arbeiter mit völlig schwankendem Verdienst zu selbständigen Handwerksmeistern mit gleichmäßig gesichertem Einkommen. Der proletarische Weber sah sein Ideal im kleinen Bourgeois. Da gab es keinen Arbeiter, der nicht unfreiwillige Muße gehabt hätte, im Stübchen allein und im Wirthshause mit den Genossen alle Vergewaltigungen zu durchdenken und zu besprechen. Ein Register von Beschwerden und Forderungen war entstanden, so lang, so stürmisch gefordert und so — berechtigt, daß dieselben nicht länger versagt werden konnten.

Es war die höchste Zeit, als am 18. März je vier Mitglieder der Handelskammer, des Gewerbegerichts und des Gemeinderaths zusammentraten, Fabrikanten und Weber cooptirten und unter Vorsitz des Oberbürgermeisters die Mißstände zu untersuchen begannen. Aber noch fehlte es an ernsterem Zwange und an einem Drucke von außen. Die Excesse vom 21. März wurden eine heilsame Mahnung. Die Angst der Bürger stieg aufs Aeußerste, die Einen fürchteten wieder für ihre Fenster, die Andern sahen bereits das rothe Gespenst. Unter diesen Eindrücken kam die Vereinbarung vom 27. März zu Stande[1].

Was brachte das Jahr 1848 den Webern?

Vor allem die Abstellung der Mißbräuche von Werkmeistern und Faktoren; die Provision der letzteren wurde fixirt und ihre Zuverlässigkeit von der Behörde geprüft.

Einen zweiten Erfolg erzielten sie mit dem Ankauf sämmtlicher Webstühle. Und mit diesen ihren eigenen Geräthen ließen sie sich gesetzlich zu selbständigen Handwerksmeistern erklären. Ob sie damit ihre Staats- und Gemeindelasten vermehrten und die Fabrikanten von manchen Verpflichtungen, z. B. von Beiträgen zu den Unterstützungskassen, entbanden, — das galt ihnen gleich. Ihren Abschluß fanden diese Bestrebungen in der Bildung der Weber- und Wirkerinnung, welche für die inneren Angelegenheiten an

[1] Kgl. Regier. z. Düsseldorf. I. III. 9. 7.

Stelle des willkürlichen Beliebens der Kaufleute die Selbstverwaltung der Weber setzen sollte. Mit einem Schlage entpuppte der Arbeiter sich als Handwerksmeister und selbst das zierliche zünftlerische Zöpfchen fehlte nicht, denn kein Meister sollte mehr als vier Webstühle (ausgenommen auf Sammet) beschäftigen und kein Fabrikant Mädchen (ausgenommen die Töchter verstorbener Meister) zum Weben annehmen.

Und auf einen Wurf erreichten die Weber noch ein weiteres Ziel. Was half ihnen die formelle Selbständigkeit des Handwerksmeisters, was nützte ihnen der Ankauf ihrer Geräthe, was besserte sich ihre Lage durch ein Verbot der Abzüge seitens der Faktoren, wenn ihr Lohn, die Basis ihrer Existenz, ein so schwankender war, daß sie keinen geordneten Haushalt zu führen vermochten. Der Brennpunkt, in welchem seit nunmehr fünfzig Jahren alle Bestrebungen der Crefelder Weber zusammenlaufen, ist die Sicherung eines gleichmäßigen Verdienstes und dessen Anerkennung durch eine vereinbarte geschriebene Lohnliste. Garantie eines Jahr aus, Jahr ein gleichmäßigen Einkommens, das war es, was die Weber durch die Vereinbarung vom 27. März 1848 erreicht zu haben glaubten, als sie diejenigen Sätze, welche bei den die höchsten Löhne zahlenden Firmen üblich waren, als allgemein verbindliche feststellten. Durch diese Lohnliste wird der Kernpunkt des Gegensatzes zwischen Arbeiter und Kaufmann getroffen; sie sichert dem ersteren ein fixes Quantum vom Produktionsertrage der Industrie und setzt dem letzteren eine feste Schranke. Durch sie wird ein ewiger und unversöhnlicher Gegensatz kurzer Hand entschieden; um sie muß ein Kampf entbrennen um wirthschaftlichen Tod und Leben. In der Lohnliste sehen noch heute die Weber das alleinige Heil gegen ihr Elend, um sie schaaren sie sich in einhelliger Ueberzeugung, und wenn sie dereinst als Jünger ihrer Volkspropheten wieder einmal den Fabrikanten entgegentreten sollten, so wird es geschehen drohenden Blickes mit jenem Büchlein in der Hand. Gleichmäßigkeit der Lohnsätze ist ihre Forderung, Lohnliste ihre Losung!

Es war am Mittag des 27. März 1848, als die Vereinbarung auf dem Rathhause unterschrieben war. Eine freudige Stimmung bemächtigte sich der Stadt; die Fabrikanten sahen das Gewitter vorüber, die grollenden Weber waren froh, ihre Absichten friedlich erreicht zu haben, und hofften arglos auf die Einhaltung der gegebenen Versprechungen. Mehrere tausend Arbeiter, Arm in Arm, die Kommissionsglieder und Fabrikanten in ihrer Mitte, ein Musikkorps an der Spitze, deutsche Fahnen schwingend, zogen jubelnd durch die Straßen und boten der Stadt ein nie gesehenes Schauspiel. Abends waren einige Häuser illuminirt, das Fest der Arbeiter dauerte bis in die Nacht.

Auch Viersen hatte sein Revolutiönchen. Die Weber zogen vor des Freiherrn von Diergardt Haus und trugen ihre Beschwerden vor. Jener antwortete in einer beruhigenden und sehr schönen Rede; am andern Morgen wurde erhöhter Lohn ausgezahlt, aber bei jedem Weber ein Stuhl stillgesetzt. Das kam so unerwartet, die Arbeiter waren vollkommen perplex und konnten nicht einmal rekriminiren, denn der Freiherr war in der nämlichen Nacht — nach Berlin abgereist. —

So war denn die große Umwälzung in der Lage der Seidenweber durchgeführt, die Selbständigkeit derselben und ein gleichmäßiger Verdienst waren

schriftlich garantirt, — und gerade jetzt fügte es das Schicksal, daß die Lohnschwankungen in bisher unbekanntem Maße begannen und unter dem Schutze einer rechtlichen Institution, des Arbeitsbuches, durch das Vorschußwesen [1]) eine förmliche Sklaverei der Weber sich ausbildete.

Die zweite Hälfte des Jahres 1848 wurde leicht überwunden. Nothstandsvereine bildeten sich überall, der Staat gab 20,000 Thaler und eine Ausfuhrprämie von 10 Procent auf Seidenwaaren; das wurde von den Fabrikanten benutzt. Die Konkurrenz Frankreichs war wegen der inneren Wirren unbedeutend, auch in der Schweiz wurde nicht viel gearbeitet, eine Ueberführung des amerikanischen Marktes war daher nicht zu befürchten. Im nächsten Jahre stieg die Nachfrage, die Rohseide war billig, die Fabrikanten versorgten sich mit derselben, die Arbeiter verdienten gute Löhne und hatten billige Lebensmittel.

Die günstige Konjunktur traf besonders die Sammtbandbranche, mit dem Centrum in Viersen. Die dortige Industrie hatte einen solchen Aufschwung genommen, daß in der kurzen Zeit von 1838—51 die Anzahl der Fabriken von 3 auf 16 gestiegen war; 1852 wurden etwa 25 Procent Arbeiter mehr als im Vorjahr beschäftigt und im folgenden Jahre ging eine beträchtliche Anzahl Arbeiter aus anderen Gewerben zur Sammtbandfabrikation über. Diese Weberei ist äußerst leicht zu erlernen und wurde so außerordentlich hoch bezahlt, daß z. B. ein elfjähriger Knabe in Viersen am Sammtbandstuhl 5 Groschen täglich verdiente, andere Knaben brachten es sogar auf 10—15 Groschen und die Männer verdienten 6—7 Thaler wöchentlich. Allenthalben fehlte es an Arbeitern, besonders den jungen Firmen; Fabrikanten und Kommis zogen aufs Land hinaus, durchstrichen die Dörfer und beredeten jedermann, Weber zu werden. Waren die Arbeiter nicht durch ein gewöhnliches Gespräch zu fangen, so bestellten sie sie ins Wirthshaus; versagte auch dieses Mittel, so war die beliebteste und wirksamste Lockspeise dieser „Seelenverkäufer“, Geld als Vorschuß anzubieten, welches später abgearbeitet werden sollte; schon engagirte Weber wurden durch Angebote höheren Vorschusses abspenstig gemacht; das Vorschußgeben war zu einem periodisch wiederkehrenden Werbemittel geworden. Wie gewonnen, so zerronnen! Wucherisch erhalten, wurden diese Summen auch leichtsinnig verausgabt; fast nie zu dauernden Anlagen verwendet, gingen sie in Spiel und Trunk wieder auf; die Kurzsichtigen waren es, welche die Vorschüsse annahmen. Nicht weil die Arbeiter Vorschüsse bedurften, wurden sie ihnen ausgetheilt, sondern ihren Leichtsinn benutzend, wurden dieselben ihnen fast aufgedrungen. Da gab es Seidenweber mit zwei bis drei Stühlen, die mit 60—100 Thalern, andere mit sechs Stühlen, die mit 200—300 Thalern beliehen waren. Dieses System herrschte vor allem

[1]) A. a. O. I. III. 5. 1. Ber. d. Reg.-Assess. Bredt v. 10. Juli 1853. — I. III. 24. 2. Jahresber. d. Fab. Gerichts zu Gladbach v. 12. Okt. 1841, 2. Dec. 1844 u. 6. Okt. 1853. — I. III. 5. 1. Eingabe von Berger u. Co. in Gladbach v. 6. Juni 1853. — I. III. 2. 2. Ber. d. Crefelder Handelsk. v. 28. Sept. 1855, — Petition d. Crefelder Weberinnung v. 2. Nov. 1858 u. 22. Febr. 1860, — Bericht a. d. Oberpräsid. v. 20. Dec. 1859. — Jahresber. d. Handelsk. v. Gladbach für 1854 u. 1857.

auf jenem Grenzgebiet zwischen Viersen und Gladbach einerseits und Erkelenz, Heinsberg, Waldfeucht anderseits, wo die Sammet- mit der Baumwollenindustrie in einen Kampf um die Weber trat. Crefeld war stets der angreifende Theil; in unregelmäßigen Ueberfällen drang es in des phlegmatischen Feindes Land ein und suchte dessen Arbeiter sofort thatsächlich wie rechtlich in Fesseln zu schlagen, damit sie beim Rückgang der Löhne nicht wieder fortgingen. Das Vorschußwesen war schon alt, von größerer Bedeutung wurde es erst beim Aufschwunge der Sammetindustrie in den Jahren 1843–44 und gelangte zur üppigsten Entfaltung 1853 und in den folgenden Jahren.

So lange die Konjunktur eine günstige blieb, war an ein Zurückfordern des Vorschusses nicht zu denken; ein anderer Kaufmann hätte denselben gern auf das Arbeitsbuch übernommen. Das Buch war ja dem Arbeitgeber Bürgschaft genug; ohne dasselbe konnte der Weber andere Beschäftigung nicht finden und es trieb ihn, so lange er noch ehrlich war, endlich der Hunger wieder zur Arbeit und er beeilte sich, so rasch als möglich ein Stück zu liefern, um entweder zur Abrechnung oder zu einem neuen Vorschuß zu gelangen. Trat aber der Rückschlag ein, wie nach der großen Krisis von 1857, so wurden die Weber namentlich von den jungen Firmen massenhaft entlassen und das Arbeitsbuch in ihre Hände gedrückt, die Angabe ihrer Schuld und oft auch eine Bemerkung über ihre sittliche Führung enthaltend. Mit dieser Zeugenschaft ihres Leichtsinnes klopften sie nun an anderen Thüren vergebens um Arbeit an, gewissermaßen zur Sühne sündiger Selbsterniedrigung. Fast niemals fand der Weber einen andern Fabrikanten, denn keiner wollte für einen Fremden in arbeitsloser Zeit eine Schuld übernehmen. Kaufte aber ein Arbeitgeber den Weber vom Andern los, so geschah es nur um den Preis einer noch höheren Summe und eines noch tieferen Druckes.

Oder die Weber wurden in Arbeit behalten und von dem ohnehin verkürzten Lohne kleinere und je nach der Verlegenheit der Fabrikanten auch größere Raten abgezogen. Der Mangel dauerte dann um so länger, je größer die erhaltenen Vorschüsse gewesen. War ferner der Kaufmann außer Stande, mehr als zwei Webstühle zu beschäftigen, so konnte der Weber auf den dritten doch keine Arbeit erhalten, da der neue Arbeitgeber nach dem Gesetz die auf drei Stühlen lastende Schuld auf einen hätte übernehmen müssen. So war der Weber in eine wohlberechnete Abhängigkeit verstrickt, welche ihn allen Zumuthungen seines Brotherrn in Bezug auf Lohn und Material preisgab. Das nannte man die „goldene Kette“, an welcher der Arbeiter lag. Durch Lohnherabsetzungen während der höchsten Nothzeit wurde der Loskauf immer schwieriger, jede geordnete Wirthschaft fast ganz unmöglich, die Demoralisation auf allen Lebensgebieten war eine außerordentliche und das Abhängigkeitsverhältniß glich, nach den Worten der Staatsregierung, der Leibeigenschaft früherer Jahrhunderte.

Die verpfändeten Weber waren ebenso billige wie zu Allem willige Arbeiter und mit dem Vorschußwesen wurde sinnreich das Trucksystem verflochten, ja es kam sogar ein Fall vor Gericht, in welchem der Arbeiter kontraktlich gebunden war, seinen Lohn in Waaren zu nehmen.

Die hohen Vorschüsse und damit des Uebels ganzer Kern beruhten auf den gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeits- und Quittungsbuch [1]. Indeß war weder das eine, noch das andere seiner Umständlichkeit wegen üblich, man begnügte sich mit sogen. Losscheinen, in welchen die Schulden des Arbeiters oder Meisters an den bisherigen Arbeitgeber ohne Rücksicht auf einen besondern Webstuhl vermerkt wurden; der neue Arbeitgeber, welcher sich den Losschein vorzeigen lassen mußte, galt für die Tilgung dieser Schuld nach Maßgabe specieller Vorschriften, und wenn der Arbeiter keinen Losschein hatte, für diese Schuld unbedingt haftbar. Durch dieses Institut des Buchführens wurden die Kaufleute einmal hinsichtlich ihrer Vorschüsse durch Einhalten am Lohne, zweitens hinsichtlich des Vertragsbruchs der Arbeiter sicher gestellt und das Abspenstigmachen seitens des Konkurrenten verhindert.

Unaufhörlich seit dem Jahre 1839 trug das Fabrikengericht zu Gladbach unter Beeinflussung seines Präsidenten, des Freiherrn von Diergardt, auf die Beseitigung des Vorschußwesens an, und auch die Rechtskräftigkeit der formlosen Losscheine wurde durch die Erkenntnisse des Landgerichts zu Düsseldorf vom 12. Oktober 1838 und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofs vom 14. December 1852 verneint, die große Mehrzahl der Gewerbe- und Handelsgerichte legte jedoch denselben die Rechtskraft der Quittungsbücher bei. Endlich nahm sich der Freiherr von Diergardt ernstlicher der Angelegenheit an; er beschäftigte einen Weber, welcher einem früheren Arbeitgeber 400 Thaler schuldete, und wurde auf Ersatz des Vorschusses verklagt. Die Sache kam bis zum Obertribunal und dieses wies den Kläger ab aus dem Grunde, daß die Losscheine nicht die Quittungsbücher ersetzen könnten. Nun begannen einzelne Gewerbegerichte die letzteren auszugeben; der Justizminister verbot es, in Crefeld fuhr man trotzdem fort und verausgabte vom 1. Oktober 1858 bis zum 9. Juli 1859 für 4648, seit dem 9. Juli 1859 für 821 Webstühle Quittungsbücher.

Die Weber standen dieser Bewegung gegenüber schwankend da. Waren sie ja doch auch Arbeitgeber, und wie sie den Fabrikanten, so waren ihnen die Gesellen verschuldet. Da warf sich denn die ehrsame Weber- und Wirkerinnung der Stadt Crefeld in die Brust und petitionirte am 15. März 1858 um Arbeitsbücher für ihre Gesellen und Lehrlinge, um die Dauer deren Lehrzeit nachweisen zu können. Als dieses Gesuch aber gar keine Folgen hatte, da riefen die Weber: nun aber auch gar keine Bücher, und setzten in ihren Petitionen an das Abgeordnetenhaus vom Jahre 1858 und 1860 die Mißbräuche des Vorschußwesens klar auseinander sowie die Nothwendigkeit, daß sie als „freie, selbständige Handwerksmeister" keinerlei Buchführung unterliegen dürften. Unterstützt wurden sie in ihrer Agitation von den Besitzern der Baumwollfabriken in Gladbach, den geschworenen Feinden der Sammetkaufleute, welche durch höhere Löhne ihre Arbeiter verführten

[1] Meine Beiträge zur Geschichte d. Gesetzgebung u. Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen in d. Kgl. preuß. statist. Zeitschrift 1877. S. 73 u. 74. – Motive zum Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der bisherigen französ. Bestimmungen über die Arbeitsbücher in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1860 Bd. IV. Nr. 165 und der Kommissionsbericht.

und durch längere Arbeitszeit die Kinder lohnender und ohne gesetzliche Kontrolle in der Hausindustrie beschäftigten.

Bei genaueren Nachforschungen erwies es sich, daß das Vorschußwesen und das Losscheinsystem nur in den Webergegenden um Crefeld und Viersen herrschten; im bergischen Lande waren diese Mißbräuche gar nicht bekannt und in den Kohlen-, Eisen-, Tuch- und Tabakbezirken gab es nur große Etablissements mit Fabrikarbeitern ohne Besitzthum, welches doch Vorbedingung der Kreditgewährung ist. Nur in Aachen war das Arbeitsbuch noch üblich, doch auch nicht allgemein; die Vorschüsse beliefen sich nur auf einen Thaler und wurden den Tuchwebern bei Ablieferung eines Viertels oder Drittels des Stückes, eines sogen. Quartiers, als Theilzahlung gewährt. Mit der Ausgabe von Quittungsbüchern handelte es sich also um die Einführung eines völlig neuen Instituts, und die Regierung schlug daher die Aufhebung der betreffenden französischen Gesetze über das Arbeits- und Quittungsbuch vor, welche in Anbetracht der eklatanten Mißbräuche des Vorschußwesens am 8. Mai 1860 ohne Widerrede erfolgte.

Zu ernsteren Beschwerden hat die Aufhebung des Arbeitsbuches nicht geführt und ein begründeter Wunsch nach seiner Wiedereinführung ist nicht ausgesprochen worden. Das Ertheilen größerer Vorschüsse ist damit beseitigt worden, jedoch ist es Sitte geblieben, den Webern etwa fünf Thaler bei jeder Kette im Voraus zu geben, für deren Rückerstattung man im Lohne eine Garantie hat. Das führt bei ansteigender Konjunktur zu dem Mißstande, daß die Weber nachlässig arbeiten, weil sie einen großen Theil ihres Lohnes anticipirt haben und der Sporn zu fleißiger Arbeit fehlt. Der gegenwärtig in einigen Fabriken geforderte Losschein hat einzig die Bedeutung einer Quittung über vollständige Ablieferung des anvertrauten Rohmateriales und Geräthes an den früheren Arbeitgeber. Der Behülfschein hingegen enthält die Erlaubniß für den Weber, mit dem Lyoner Stuhl, den Kämmen, dem Jacquard und Harnisch für ein fremdes Haus arbeiten zu dürfen.

Die Konsequenzen des Vorschußwesens traten am schrecklichsten nach der Krisis von 1857 zu Tage. Nunmehr begann ein Rückgang, welcher verstärkt wurde durch die große Seidenraupenkrankheit seit 1859. Die Lage der Weber wurde eine andauernd schlechte und erreichte im Jahre 1866 ihren tiefsten Stand, als während des Krieges drei Viertel aller Stühle in der Stadt außer Thätigkeit gesetzt wurden. In den fünf Jahren 1858—62 stiegen die Zuschüsse der Gemeindekasse für Armenpflege von 34,251 auf 47,730 Thaler und diese Last wurde so unerschwinglich, daß die Stadt das alte System der Armenpflege aufgab und zum Elberfelder System überging; dennoch wuchsen auch hier die Zuschüsse 1863—66 von 37,298 auf 59,469 Thaler [1]). Von einem Einhalten der Lohnliste war keine Rede, zumal die Konkurrenz der billigen Schweizer Löhne sich wieder sehr fühlbar machte. Wie 1828 die Seidenstoffweber gegenüber Zürich, so wollten nun die Sammetweber nicht von den alten Lohnsätzen abgehen und

---

[1]) Seyffardt: Die Reform des Armenwesens. 1874 und Bericht d. städt. Armendeputation zu Crefeld 1878.

suchten sich zu widersetzen. Indeß vergeblich, zu Thaten kam es nicht, es blieb nur beim Gesange:

Schweizer Lohn, do welln wir net für werken,
Viderallala, viderallala,
Do söten wir liewer Perken (Regenwürmer).

Mit dem Jahre 1860 können wohl alle äußerlich bemerkbaren Mißbräuche und Uebergriffe der Fabrikanten und ihrer Beamten als beseitigt angesehen werden und es tritt seit Mitte des Jahrhunderts derjenige Faktor immer deutlicher und isolirter hervor, welcher im Grunde einzig die Lage der Seidenkaufleute wie der Weber bestimmt, — der Einfluß der Konjunktur. Die großartigste, glänzendste und folgenreichste ist diejenige gewesen, welche im Jahre 1868 anhob, 1872 ihren Höhepunkt erreichte und endlich 1878 in ihrem Rückgange zum Stillstand gelangt zu sein scheint. Zur Zeit ihrer Blüthe mag die gesammte rheinische Seiden- und Sammetindustrie wohl mindestens 50,000 Webstühle und 150,000 Personen beschäftigt haben.

Die Sammetweberei war bereits in den 1860er Jahren gewinnbringend gewesen; die billigen Löhne hatten die Konkurrenz überall niedergeworfen und durch die Verwendung von billiger Baumwolle und Chappe-(Abfall)seide, aus welcher gegenwärtig sieben Achtel aller Sammte bestehen, hatte man die Waare der Konsumtion der weitesten Kreise zugänglich gemacht. Da fügte es das Glück, daß 1868 die Mode auch der andern Stärke Crefelds, den glatten Seidenstoffen, sich zuwandte. Zugleich stieg der allgemeine Begehr in Deutschland, in der ganzen Welt; Lyon und St. Etienne, die Metropolen der Seidenindustrie, waren durch den Krieg brachgelegt und für sie trat Crefeld als Lückenbüßer ein. Die ganze Welt kam und wollte Waaren haben, Waare um jeden Preis und zu jeder Güte. Crefeld war nicht vorbereitet auf diese abnorme Nachfrage, abnorme Zustände traten ein; die Anzahl der Fabrikanten und Weber verdoppelte sich.

Vor allem fehlte es an Webern. Weithin ins Flachland und auf die Berge ziehen die Werkmeister als Werber für die neue Kampagne; selbst die Fabrikanten verschmähen nicht, ihnen zu folgen. Alle früheren Weber finden sofort Beschäftigung, ihre Frauen und Kinder müssen heran; die Leinweber und Tuchmacher erhalten Sammetstühle. Für die jungen Rekruten bilden Schenke und Kirmeß den Werbeplatz; thun es Worte nicht, so vermag es ein Handgeld von fünf Thalern; genügt nicht das Bier, so wird vom Weine eingeschenkt; Frauen und Kinder werden bewirthet, Tanz und Spiel machen sie zu Bundesgenossen gegen den störrischen Willen des Vaters. Der Geselle, der eben ausgelernt, wird zum Meister erhoben und selbst der Knabe, der just das vierte Stück gewebt, begegnet seinem ehemaligen Lehrherrn am „Galgen". Webstühle werden bald beschafft, 10–15 Thaler Vorschuß auf einen jeden gern geliehen, alte Webstühle, schon seit Jahren außer Gebrauch, werden hingegeben oder verkauft, alte Jacquardvorrichtungen vom Boden herabgeholt und aufgesetzt. Der Webwinkel des ärmsten Mannes wird plötzlich zum würdigen Gegenstand eines Besuches, sein Weib und Kind lohnendes Objekt freundlicher Aufmerksamkeit. „Wieviel erhalten Sie für diese schlechte Kette?" ist die leutselige Frage des eintretenden Werk-

meisters. Eine Summe wird genannt. „Ich gebe Ihnen eine gute Kette und zehn Procent Lohn mehr!" Eine gute Kette, erhöhter Verdienst, ein Handgeld von ein paar Thalern sind dem Weber eben recht, ein guter Trunk nicht unwillkommen; er schlägt ein in die gebotene Hand. So jagt ein Kaufmann dem andern die Arbeiter ab, große wie kleine Firmen; dann Abends wird im „Kaufmännischen Verein" über die Unzuverlässigkeit der Weber räsonnirt.

Die Löhne steigen 1870 um 10 Procent, in der Sammetbranche im folgenden Jahre sogar um 40 Procent. Den Tag über, ja bis Mitternacht wird gearbeitet; Mann, Frau und Töchter sitzen am Webstuhl, die Kinder am Spulrad, die eine Mark Strafe für Schulversäumniß macht sich im Monat reichlich bezahlt. Und während sich die Weberei immer weiter über das Land zerstreut, dehnen die Hülfsgewerbe sich in der Stadt aus; es beginnt fürchterlich an Winderinnen und Schererinnen, Appreteurinnen und Packerinnen zu mangeln; im Sommer 1871—73 steigen ihre Löhne um 50—75 Procent. Da sind die Dienstmädchen nicht mehr bei ihren Herrschaften zu halten, weil aus den Eisengegenden von Essen und Duisburg kommen die dort unbeschäftigten Mädchen herbei; in kurzer Zeit verdienen sie viel und können sich kleiden wie „Damen".

Auf die Güte der Arbeit wird nicht geachtet. Das Publikum ist nicht wählerisch, der Fabrikant auch nicht. Die Menge, welche sich eben erst das Luxusbedürfniß angewöhnt hat, besitzt noch kein Verständniß für die Waare; diese heißt Sammet oder Seide und wird folglich gekauft. Die Tausende neuer Weber sind anfangs nur im Stande, Probestücke aus schlechtem Material zu liefern und es dauert immer ein paar Monate, bis die Waare tüchtig wird; dennoch wird sie gelobt, um in den Ruf nachsichtiger Herren zu gelangen. An die Lieferungen der Kinder können auch nicht die höchsten Anforderungen gestellt werden, und wenn die Hausfrau webt, wird sie so oft und anhaltend durch ihre Haushaltungsgeschäfte in Anspruch genommen, daß allenthalben die Absätze sichtbar sind. Vor allem rauben die erhaltenen Vorschüsse dem Weber die Lust am Arbeiten, er holt sich zwei bis drei Ketten zusammen und webt keine, weil er das Geld dafür schon lange vertrunken hat. Der Meister sieht den entlaufenen Lehrling neben sich den gleichen Lohn verdienen. Alle Begriffe von Arbeitsehre werden verwirrt; im chaotischen Taumel denkt jeder nur daran, das meiste Geld herauszuschlagen.

Zwar ist das Material gut, denn zerreißbare Ketten läßt der Weber einfach im Stich; aber das Gewebe ist flüchtig und viel Bemerkungen und Abzüge läßt der Meister sich nicht gefallen. Seufzend behält der Kaufmann die Waare, — muß er ja doch, um seinerseits die Lieferzeit einzuhalten. So sind Ablieferung schlechter Waare, Vertragsbruch und steigender Lohn an der Tagesordnung; jede Kalkulation auf eine fernere Zukunft wird unmöglich, feste Preiskourante können kaum hinausgesandt werden, die gelieferten Waaren sind vielfach schlechtere als die in der Faktura versprochenen, und um sich schadlos zu halten, mischt der Kaufmann unter gute Waaren schlechte alte Lagerbestände, „um zu räumen". Das nennt er: die Konjunktur ausnutzen, bei den Engländern und Amerikanern aber bildet sich über die deutsche Seidenindustrie das Urtheil: sie sei nicht „honest".

Die sociale und wirthschaftliche Zerfahrenheit ist eine vollständige. Die Fabrikanten erlauben sich allerlei luxuriöse Ausschreitungen, jedoch nicht entfernt in dem Maße wie in Aachen. Die Arbeiter treiben es schlimmer als ihre Herren. Das Wirthshausleben nimmt enorm zu. Wie schon der von der Mensur rückkehrende Student sich Tage lang nicht beruhigen kann und das eine Thema variirt: so lag ich aus, so führt' ich meine Klinge, — so sind es hier die aus einem viel würdigeren Kampfe fürs Vaterland heimkehrenden Krieger, die der Familie, den Verwandten, der Freundschaft immer wieder von neuem von den großen Ereignissen erzählen müssen. Ein jeder muß den Braven hören, ein jeder mit dem Wackern zechen, da gibt es manch tiefen Trunk. Das Mädchen, das lange nicht den Schatz gesehen, holt die versäumten Tänze doppelt ein. Und was für Bälle sind es, die die Weber geben! In Niederkrüchten wird das Eintrittsgeld mit einem Zwanzig-Thalerschein bezahlt, der Rest wird ausgewechselt, bleibt aber natürlich bis zum letzten Pfennig im Lokal. Die Ausgaben für Putz und Tand, Spiel und Trunk steigen ins Unglaubliche, und wenn Streit entsteht, ist flink das Messer bei der Hand; hat der Arbeiter doch ein halbes Jahr im Felde gestanden und bei vielen der sonst überwiegend sanftmüthigen Weber hat dies die Kühnheit und Rücksichtslosigkeit gesteigert, ja eine gewisse Rohheit erzeugt. Für die intensive Arbeit in der Woche hält man sich am Sonntag schadlos: weil bis zum Sonntag Morgen gearbeitet wird, blaut man am Montag, am Dinstag, am Mittwoch. Oder setzen die Weber die Arbeit die ganze Woche hindurch fort, so gönnen sie sich viel Erholung; es wird das Werk um acht Uhr begonnen und schon um zehn durch das Frühstück unterbrochen; ebenso wird Nachmittags um vier Uhr das Kind zum Nachbar nach Kaffewasser für drei Pfennige geschickt, oft um fünf, um sechs Uhr wird Feierabend gemacht. Dann gehen die Weber mit ihren langen Pfeifen aufs Feld spazieren, einer ruft: do welln we de Bur wat ärgern; gesagt, gethan; nun hänseln sie den Bauersmann hinterm Pfluge seiner schweren Arbeit wegen und fragen ihn, wielange er noch wirken müsse, um einen Thaler zu verdienen.

Keineswegs alle Arbeiter haben den Vorwurf der Verschwendung und Faulheit auf sich geladen. Es gibt einen alten Weberstamm, unter welchem die nüchternen und sparsamen Hausväter für schlechte Zeiten ihre eigene Vorsehung gespielt und sich ein „Eigenthum“, so nennt man am Rhein ein Häuschen, ein Gärtchen, einen Acker, erworben haben. Andere haben in sorglicher Voraussicht nach Möglichkeit an Genußmiteln angehäuft. Wer nur einmal in Nothjahren die Häuschen der Weber durchmustert, wird finden, wie Alles im Zustande des Zerfallens, des Auseinandergehens ist; in Glanzzeiten dagegen finden sich neue Möbel und Betten, neue Kleider und Wäsche. Das ist kein Luxus, sondern die natürliche Folge davon, daß die Wirthschaftsperioden nicht einjährige sind, sondern mehrere Jahre und zwar unabsehbar wie viele umfassen. Freilich mag im allgemeinen Trubel manches Stück von besserer Qualität angeschafft worden sein, als gerade nothwendig ist, aber der Begriff der Lebenshaltung ist in diesen Zeiten ein anderer geworden. Aehnlich ist es mit dem erhöhten Fleischgenuß; er gibt während der guten Jahre den Eltern und namentlich den Kindern die Kraft, jene Zeiten zu überwinden, wo sie sich mit Kar-

toffeln, Brot und solchem Fleisch begnügen müssen, das zwei Mal zum Wassersüppchen verkocht und dann in zwei Mahlzeiten als Fleisch verspeist wird.

Im Sommer 1872 hatte die günstige Konjunktur ihren Gipfelpunkt erreicht. Es betrug die durchschnittliche Anzahl der für Crefeld beschäftigten Webstühle in

	Sammet	festkantigem Sammetband	Stoffen	Stoffband	Summa
1867	11,551	2,111	6,498	289	20,449
1870	14,774	2,472	10,013	354	28,213
1871	17,107	2,575	12,016	378	32,076
1872	19,114	1,410	12,371	455	33,310
1873	13,857	1,335	10,992	351	26,535
1874	16,325	841	10,685	392	28,153
1875	17,010	709	11,648	377	29,674
1876	15,898	610	12,387	542	29,437
1877	14,794	405	11,567	277	27,043

In den ersten Monaten des Jahres 1872 fand der Sammet noch willige Abnehmer, weil ihn das stets anhaltende Steigen der Löhne und der Chappepreise mehr und mehr zu vertheuern drohte. Allmählich aber kamen die Sammetpreise auf eine Höhe, welche manche Käufer zurückschreckte, besonders da man gewahrte, wie wesentlich die Güte des Fabrikates durch geringe Leistungen der allzu gesuchten Arbeiter vermindert worden war. Es wurden Baumwollsammete vielfach zu Zwecken benutzt, zu denen früher nur Seidensammete gedient hatten, und als die Herbstsaison begann, wo die Bestände bei den Großhändlern in den Konsum übergehen sollten, zeigte es sich, daß diese Wanderung wider Erwarten langsam von Statten ging. Große Lagerbestände von schlecht und theuer gearbeiteten Waaren, namentlich Chappesammeten, blieben in den Händen der Fabrikanten zurück und auch für die Stoffe begannen schlechte Zeiten, während die Rohseidenpreise auf ihrer Höhe blieben. Inmitten eines noch steigenden Konsums war eine Absatzstockung eingetreten, verursacht durch nichts Anderes als durch eine maßlose Ueberproduktion. Nicht die wirklichen Bedürfnisse des Marktes und die Dauer der Nachfrage hatten die Kaufleute in der Ausdehnung der Industrie bestimmt, sondern einzig die Ueberlegung: die steigenden Preise stellen momentanen Gewinn in Aussicht, dieser muß realisirt werden; komme später, was da wolle. Zu gleicher Zeit begann die große Krisis schon ihre Wirkungen allenthalben zu äußern und namentlich in Amerika und Deutschland ging der Begehr ganz außerordentlich zurück. Es betrug in Millionen Mark der Umschlag mit:

	Deutschland	England	Frankreich	dem sonstigen Europa	Außer-Europa	Summa
1867	18.6	15.1	1.5	3.0	6.2	44.9
1870	22.7	22.3	2.6	4.3	9.6	61.7
1871	29.5	26.0	2.0	5.8	12.9	76.4
1872	30.9	25.4	3.4	5.6	11.7	77.2
1873	30.0	23.0	3.0	4.5	6.7	67.3
1874	26.3	25.7	2.9	3.7	9.3	68.1
1875	24.9	24.1	2.8	3.5	10.1	65.4
1876	22.1	26.3	2.5	3.9	10.3	65.2
1877	22.2	20.3	2.5	3.6	9.6	58.3

Die Produktion wurde energisch eingeschränkt; in den Jahren 1872/3 geriethen fast 7000 Stühle in Stillstand. Da die Konjunktur den Sammet traf, hatten besonders die ländlichen Weber zu leiden; die am entferntesten wohnenden, am wenigsten leistenden und am schwersten zu beaufsichtigenden wurden zuerst aufgegeben, nur einzelne wurden behalten, um festen Fuß in den eroberten Positionen zu bewahren; es folgten in den näher liegenden Ortschaften die schlechtesten und die obstinaten Arbeiter, dann wurden die Weber mit mehreren Stühlen außer Thätigkeit gesetzt. Blieben aber auch die Webstühle in Betrieb und die Löhne auf einer mäßigen Höhe, so wurden die Ablieferungstermine doch derart verlängert, daß das Wochenverdienst durchaus unzureichend wurde. Aber es begann nur zu rasch auch ein Sinken der Löhne, das von den zuerst durch die Konjunktur betroffenen Artikeln rasch auf alle andern Waaren sich erstreckte. Wo die Löhne sich noch auf ihrer alten Höhe erhielten, wie z. B. in den beiden Artikeln der Regenschirm- und Kravattenstoffe, da lag es nicht so sehr an der Humanität der Kaufleute als daran, daß die Konjunktur für diese Specialitäten günstig geblieben war. Die Summe der von der Crefelder Industrie verausgabten Löhne betrug in tausend Mark für das

	Färben	Winden	Scheren	Weben	Appretiren	Summa
1867	1,722	774	283	7,037	519	10,797
1870	2,555	1,196	371	11,013	872	16,019
1871	3,318	1,532	496	15,541	1,080	21,970
1872	3,528	1,755	535	17,745	1,179	24,774
1873	3,268	1,472	497	13,580	952	19,771
1874	3,453	1,671	502	13,837	1,152	20,617
1875	3,590	1,624	486	14,053	1,265	21,019
1876	3,432	1,548	549	13,491	1,174	20,195
1877	3,280	1,558	567	12,285	1,174	18,866

Dem entsprechend entfiel im Jahresdurchschnitt auf jeden für Crefelder Firmen beschäftigten Webstuhl:

1867:	375 Mark	1873:	528 Mark
1870:	369 „	1874:	491 „
1871:	486 „	1875:	473 „
1872:	531 „	1876:	458 „
		1877:	454 „

Mit Recht macht die Handelskammer darauf aufmerksam, daß dies nur Durchschnittssätze sind und das Jahresverdienst eines professionellen Webers z. B. im Jahre 1872 sich weit höher als 531 Mark belief. Die Webstühle der Hausindustrie arbeiten ja nicht gleichmäßig; die der Lehrlinge und Anfänger, der Hausfrauen wie der entfernt wohnenden Bauern sind nicht voll in Anschlag zu bringen. Umgekehrt folgere ich aber, daß der Durchschnittssatz von 454 Mark im Jahre 1877 wohl im Ganzen zutreffend ist, da die Stühle der Lehrlinge, Anfänger, Hausfrauen und Bauern außer Betrieb gekommen und hauptsächlich die der professionellen Weber in Arbeit geblieben sind. Das Jahresverdienst ist daher nicht nur um 15 Procent (von 531 auf 454 Mark), sondern um weit mehr gesunken. Ein ebenso kompetenter wie zuverlässiger Fabrikant, Herr Abgeordneter Seyffardt, gibt das Wochenverdienst eines Webers von einfarbigem Sammet

1867 auf 10, 1872 auf 12, 1877 auf nur 9 Mark an; das ergibt ein Sinken von 25 Procent. Aber das sind noch nicht die geringsten Verdienste. Der Landrath Bödiker[1]) berechnet im Kreise Gladbach das Wochenverdienst am 1. December 1875 und 1. April 1878 eines tüchtigen Sammetwebers auf 16 bzw. 9 Mark, eines tüchtigen Seidenwebers auf 15 bzw. 9 Mark, eines weniger tüchtigen Arbeiters auf 12 bzw. 6 und 11 bzw. 6 Mark. Eine Konferenz von neun sehr angesehenen Webermeistern aus der Stadt Crefeld gab mir als Lohn pro Meter an: für Satin (4 Draht, 28 Feine, 18 Zoll) im Jahre 1867: 1.80—2.10 Mark, 1872: 20 Procent über, 1877: 20 Procent unter diesem Satze, und für Taffet (einfach mit geschorener Kette; 4 Draht, 32 Feine, 22 Zoll 1867: 2.50 Mark, 1872: 10 Procent über, 1877: 30 Procent unter diesem Satze, welcher etwa der Lohnliste von 1848 entsprach.

Einem scharfen Rechner verdanke ich folgenden Bücherauszug für ein Sammetgeschäft von mittleren Lohnverhältnissen und mittlerer Größe mit etwa 300 Webern. Von diesen verdienten im Jahre 1877 nur etwa 1 Procent ausnahmsweise fleißige und geschickte Arbeiter, Künstler ihres Faches, an den feinsten Qualitäten von Seidensammet 700 Mark, 9 Procent fleißige Arbeiter 550 Mark, 50 Procent Durchschnittsarbeiter an einfachen Sammeten in der Erkelenzer Gegend 450 Mark und 40 Procent träge und unsolide Weber, Lehrlinge und wenig geschulte Gesellen etwa 300 Mark jährlich pro Webstuhl; an demselben sind der Weber den ganzen Tag über, das Spulkind zwei Stunden täglich und die Frau mit dem Säubern der Kette beschäftigt. Von jenem Bruttoverdienste gehen noch 20 Mark jährlich für Ruthen, Haken ꝛc. ab. Im Dorfe Niederkrüchten im Kreise Erkelenz habe ich Weber gefunden, welche im Winter 1878/9 6—7 und nur in einzelnen Artikeln 9—13 Mark wöchentlich verdienten, in anderen aber war der Lohn auf ein Drittel des früheren gesunken. In den Kreisen Erkelenz und Geilenkirchen hat es sich im Jahre 1877 gelegentlich der Beurtheilung von Reklamationen bei der Militäraushebung[2]) aus den vorgezeigten Lieferscheinen ergeben, daß die Weblöhne pro Meter fertigen Stoffes von früher 1.20 Mark und mehr auf 90 bis höchstens 95 Pfennige herabgegangen waren; dazu waren die Ablieferungstermine derart verlängert, daß ein Sammetweber daselbst 80—90 Pfennige täglich verdiente. In noch schlimmerer Lage befanden sich die Kattunweber, welche bei der Verarbeitung höchst schlechten Materials nach Abzug aller Auslagen für Oel, Schlichtmehl und Spulen kaum 50—60 Pfennige täglich nachbehielten. Dabei waren die Lebensmittelpreise, Miethen und Steuern auf ihrer alten Höhe geblieben. Die Ketten, welche die Weber sich jetzt gefallen lassen mußten, waren verlegene und leicht zerreißbare, verbrannte und künstlich erschwerte Waare, die Kämme alt und oft so schmutzig, daß sie zum Zerreißen der Kettfäden noch beitrugen. Sorgfältige Arbeit mußte das schlechte Material wett machen, jetzt war die Kritik des Publikums, des Seidenwaarenhändlers und des Fabrikanten erwacht, daher verschärften sich die Kontrolle und die Abzüge

[1]) Gewerbliche Zeitschrift von Bueck. 1878. S. 25.

[2]) Regierungsrath Goeschen: Bericht über die Lage der Industrie im Reg.-Bez. Aachen. Januar 1878.

wegen schlechter Arbeit beträchtlich. Endlich wurde auch mit dem Einziehen der Vorschüsse energischer vorgegangen. Der Fabrikant war eben in der Lage, sämmtliche Arbeitsbedingungen zu stellen und machte davon Gebrauch, oft in unbarmherziger Weise [1]).

Die Noth der Arbeiter war eine außerordentliche. In dem Centrum Crefeld mit seiner geringen Weberbevölkerung wuchs in den Jahren 1872—78 die Zahl der in offener Pflege unterstützten Armen von 1045 (1874: 995) auf 1848, der Zuschuß der Gemeindekasse für Armenpflege von 128,416 auf 180,088 Mark. Im Weberdorfe Hüls stieg der letztere von 6150 auf 15,200 Mark; außerdem hatten sich die angesehensten Männer zusammengethan und etwa 320 Kinder bei sich einquartiert und beköstigt, um durch eine solche Naturalverpflegung eine Erhöhung der Steuerlast zu vermeiden. Jener Ort mit seinen 6200 Einwohnern in 1350 Haushaltungen besteht zu 60 Procent aus Webern und Windern, wovon die Hälfte kaum die halbe Zeit des Jahres beschäftigt gewesen war. Besonders hart werden die Familien mit kleinen Kindern getroffen, heranwachsende können schon mit verdienen helfen; anderseits vermehren die ersteren noch nicht das Elendgefühl der Eltern durch ihr Murren. Um bei vermindertem Lohne existiren zu können, wird, wenn eine Kette vorhanden ist, bis spät in die Nacht hinein gearbeitet, und was das bei mangelhafter Ernährung für Folgen hat, vermag das Eintreten in die Stuben dieser wandelnden Schatten zu zeigen. Solche Männer erfüllt es dann mit Haß und Bitterkeit, wenn sie ihren Handelskammer-Präsidenten zum Kaiser das stolze Wort reden hören: „Wir sind gebeugt, nicht gebrochen!" [2]) —

Bei Krisen tritt der Unterschied zwischen hausindustriellem und Fabrikbetriebe deutlich hervor. Bei der gegenwärtigen Organisation der Weberei und Winderei werden die Wanderungen so gut wie vermieden, der Weber bleibt in seinem Heimathsorte, inmitten seiner früheren Lebensverhältnisse, vielleicht seinem alten Gewerbe noch nicht ganz entrissen, und bewahrt sich die Leichtigkeit des Ueberganges von der neuen Beschäftigung zur früheren durch Erhaltung dessen, was im Großen wie im Kleinen so wichtig ist, der Konnexion. Bei mehreren Webstühlen finden Frau und Töchter schon eher Beschäftigung in Garten und Feld und auch im Hause durch Ausbessern und Erhalten derjenigen Stücke, welche in guten Zeiten schon bei

[1]) Im Anfange des Jahres 1877 starb in Viersen ein Sammetweber, der für ein nur zu wohlbekanntes Haus in Crefeld gearbeitet hatte und ihm den Vorschuß für einen Webstuhl schuldete. Die Frau, welche eben niedergekommen war, vollendete das Stück und brachte es in die Stadt. Man berechnete ihr den vollen Lohn, zog aber den ganzen Vorschuß auf einmal ab und entließ sie mit vier Reichspfennigen. Die Wittwe hatte vier unmündige Kinder und war ohne jegliche Mittel.

[2]) Die Weber würden weniger erbittert sein, wenn ihnen der Zusammenhang bekannt wäre, in welchem jener Ausspruch gethan wurde. Die Vertreter der Kohlen- und Eisenindustrie hatten zuvor durch ihre Klagen den Kaiser günstig für ihre Schutzzollbestrebungen zu stimmen gesucht, der Crefelder Handelskammer-Präsident aber, in der Ueberzeugung, daß die schlechte Konjunktur in seiner Industrie unmöglich aus dem allgemeinen Säckel aufgebessert werden könnte, antwortete auf die Frage: in welcher Lage sich denn die Fabrikanten seines Bezirkes befänden? mit dem geflügelten Worte: Wir sind gebeugt, nicht gebrochen!

Seite gelegt waren und nun doch wieder schätzbar genug erscheinen. Die Kinder können jetzt in die Schule und dort das Versäumte nachholen; Frauen und Kinder sind leichter zu ernähren als ein arbeitsloser Mann und ihr Feiern hat nicht die gleichen socialpolitischen Gefahren. Andere Arbeiter suchen in verwandten Branchen der Textilindustrie ein Unterkommen, freilich zum großen Mißvergnügen der Fabrikanten, denn namentlich in den früheren Jahren ließ sich den Crefeldern nicht der Vorwurf ersparen, daß sie ihr Möglichstes gethan, um Alleinherrscher mit ihrer Industrie zu bleiben und nicht in ungeeigneten Augenblicken den Lohnbeeinflussungen seitens anderer Gewerbe zu unterliegen. Indeß in dem Maße, als die Arbeiter mit ganzer Schwere die Folgen der Krisen zu tragen bekommen, können sich die einsichtsvollen Fabrikanten dem periodischen Elend nicht verschließen und suchen nun auch nach anderen Industrieen für den Ort, um diesen ihre Ueberproduktion an Arbeitern zuzuführen und damit die Armenlast zu erleichtern.

Gar zu leicht darf man sich das Unterkommen des Webers in anderen Beschäftigungen nicht denken; gerade seine Seßhaftigkeit hindert ihn an der Beweglichkeit, als heimathloser Weltbürger bald hier bald dort die extrahohen Löhne zu erhaschen. Die Arbeit auf dem Felde ist ihm zu schwer, er vermag nur die leichtere zu leisten, und gerade in dieser begegnet er der unüberwindlichen Konkurrenz seines Weibes. Die Hände büßen ihre Zartheit ein und werden vollends ruinirt durch das letzte Hülfsmittel jeder bedrängten Gemeinde, den Wegebau. Das Kassenwesen ist gar nicht, die Armenpflege ganz primitiv in den Dörfern entwickelt. Beim Fabrikbetriebe erfüllt die Krisis mit Noth und Elend einen einzigen Ort, bei der Hausindustrie wälzt ein ganzer Landstrich sich auf dem Schmerzenslager.

Der hausindustrielle Betrieb schmiegt sich mit Leichtigkeit dem Wechsel der Konjunktur an. Hinsichtlich der Beschaffung des Anlagekapitals stößt der Fabrikant bei einem Aufschwunge auf keine nennenswerthen Schwierigkeiten; dasselbe ist ja bei den in der Industrie beschäftigten Personen so decentralisirt, daß jeder Meister sein Quantum unschwer aufbringen kann und der Kaufmann höchstens einige Vorschüsse oder Kredite für Webstühle und Windemaschinen zu gewähren hat. Ebenso wenig Rücksicht hat er beim Rückgange auf eine Verzinsung zu nehmen: dem Weber ruht der Stuhl, der Winderin der Haspel, dem Färber kocht nicht mehr der Kessel und ihm selbst steht nur die Kettenschererei und die Appretur, woforn er überhaupt eine besitzt, still. Das Anlagekapital spielt also beim Verhalten des Fabrikanten eine geringe Rolle; das Betriebskapital, sein Baargeld, ist für ihn die Hauptsache. Dasselbe geht im Wesentlichen in den Arbeitslöhnen auf, und ist daher in Folge günstiger Waarenpreise momentan ein guter Gewinn in Aussicht, so strebt er sofort sein Kapital in der Industrie rentabel zu machen und setzt die Arbeiter in Thätigkeit; hören die Chancen des Gewinnes auf, so zieht er eben so rasch sein Kapital aus der Industrie heraus, entläßt ohne Bedenken die Arbeiter und findet für sein Baargeld auch anderweit eine augenblickliche Verwendung. Die Konjunktur wirkt also unmittelbar auf das Schicksal der Arbeiter ein. Beim Fabrikbetriebe ist das anders. Bevor ein Privater (nicht eine Aktiengesellschaft, deren Kapital ja auch decentralisirt in vielen Händen ist) zur Anlage eines

so großen Kapitals schreitet, erwägt er mehr die Dauer der Chancen und geht mit größerer Vorsicht zu Werke; ist aber die Fabrik einmal im Gange, so erfordert sie einen kontinuirlichen Betrieb, um die Zinsen des Anlagekapitals zu gewähren, und das dazu gehörige Betriebskapital kann nirgendwo anders eine Verwendung finden als in der Fabrik selbst. Es wäre undenkbar, daß bei mechanischem Betriebe 7000 Webstühle mit 21,000 Arbeitern in einem Jahre außer Thätigkeit gesetzt worden wären.

Die hausindustriellen Kaufleute preisen bei Krisen ihr Schicksal, keine Fabrikbesitzer zu sein. Dennoch haben die Löhne bereits eine derartige Höhe erreicht, daß diejenigen Artikel, welche ihren Werth mehr als die andern durch die Handarbeit empfangen, immer mehr dem mechanischen Betriebe zueilen. Solcher Art sind die glatten ganz- und halbseidenen Stoffe, ganz- und halbseidenen Bänder, halbseidenen festkantigen Sammetbänder und Sammete, — das sind Waaren von konstantem und von der Mode begünstigtem Absatz, von sehr einfacher Technik und hohem Arbeitswerth. Jedoch ist der Antheil der mechanischen Weberei noch ein ganz geringfügiger, nur sieben, außerhalb der Stadt befindliche Fabriken, arbeiten für Crefeld und ihr Betrieb ist auch nur neben einer großen hausindustriellen Unternehmung rentabel, weil die Fabrik den Stock bildet, welcher stets beschäftigt werden muß, während bei Krisen der ganze Ausfall die Hausweber trifft.

Technische Schwierigkeiten stehen in nennenswerthem Maße der mechanischen Weberei nicht im Wege; es sind vielmehr ökonomische Bedenken, welche ihre Ausdehnung aufhalten. Namentlich die Seidensammete und die gemusterten Stoffe werden wohl noch lange Domäne der Hausindustrie bleiben; die ersteren, weil das mechanische Aufschneiden der Decke den Glanz verdirbt, die andern, weil die Vorrichtung der Jacquardmaschine im Verhältniß zur Länge der Kette viel Zeit in Anspruch nimmt und zwar in Crefeld um so mehr Zeit, als daselbst wenig und daher oft Wechselndes in gemusterten Stoffen gearbeitet wird. Die sonstigen Gründe für und wider den Fabrikbetrieb sind nicht durchschlagend. So erklärt man, sei die Kontrolle der Qualität bei mechanischen Stühlen eine leichtere; indeß auch der Fabrikarbeiter läßt sich in Glanzzeiten wenig bieten und arbeitet flüchtig, um mehr im Akkord zu verdienen; der Fabrikant ist dann auch nicht kritisch genug; gegenüber dem Handweber vermag in flauen Zeiten die Kontrolle die denkbar schärfste zu sein. Dagegen ist jener Vorzug der Hausindustrie kein sehr bedeutender, daß die Arbeitskraft mehr ausgenützt wird; im Gegentheil wirkt der Weber am Kraftstuhl viel regelmäßiger und auch im Akkord; er leistet genügend, zumal wenn er wöchentlich ausgelohnt wird, wodurch der Sporn, am Zahltage möglichst viel zu verdienen, häufiger an ihn herantritt als bei vierzehntägiger Löhnung; einige Baumwollwebereien in Gladbach zahlen aus diesem Grunde alle Freitag.

Nicht unwichtig sind die im geistig-sittlichen Leben der Webermeister wurzelnden Hindernisse des Fabrikbetriebes. Sie, die erst seit dreißig Jahren ihre rechtliche Anerkennung als freie Handwerker gefunden haben, wollen diese Stellung nicht nach der Richtung eines lediglich höheren Arbeitslohnes (welchen die mechanischen Webereien ja zahlen müssen, um überhaupt ge-

übte Arbeiter anzulocken), sondern nach der Richtung des größeren Handwerksmeisters, des sich aufarbeitenden Unternehmers, der über immer mehr Webstühle und „Eigenthum" verfügt, verbessern. Daher ihre tiefe Verachtung aller Fabrikarbeiter, ihr Haß gegen die Fabriken, die Zwingburgen der Handwerksehre, -Freiheit und -Selbständigkeit. Lieber stirbt der Meister auf dem Brette seines Handstuhls, als in jenen Frohnhof zu wandern, und wenn er Mittags den Fabrikarbeiter sein Mahl am Grabenrande einnehmen sieht, das die Frau eine halbe Stunde weit herbeigeholt hat und welcher der Mann eine halbe Stunde entgegengegangen ist, oft in Regen, Schnee und Wind, — so gibt es ihm Kraft auf Jahre hinaus, lieber bei kargem Lohne in eigenem Zimmer zu arbeiten, als zu werden, wie jener. Diese zarten Männer, sie wissen es, wie schwer der Kampf gewesen, aus Fabrikarbeitern zu Handwerkern aufzusteigen und mit unsäglicher Trauer sprechen sie von der jungen Generation, welche für ein Mehrverdienst von ein paar Groschen ihre Freiheit und Selbständigkeit zum Opfer bringt. Gerade für diese älteren Weber, schon kränklich und nicht mehr zu andauernder Arbeit fähig, eignet sich die Hausweberei in eigenem Zimmer vortrefflich. So findet der technische Fortschritt Gegner in den Gehülfen selbst, auf welche er sich stützen sollte, und begegnet mehr Opposition in den Personen als in den Verhältnissen. Allein solche Gefühle, so ehrenwerth sie auch sein mögen, halten den Siegeslauf des Dampfes nicht auf, sie könnten vielleicht zu der traurigen Folge führen, daß der rauchende Schlot statt in Crefeld seinen Standort in der Schweiz oder in England findet. Andere Menschen haben dort andere Gefühle, Dampf und Eisen sind unerbittlich gegen Handwerksehre, -Selbständigkeit und -Freiheit.

II. Die Konjunktur.

Worauf beruhen die periodischen Erschütterungen der Industrie? Auf einem Zusammenwirken der mannigfaltigsten Umstände, welche den Gang der Produktion beeinflussen, auf der Konjunktur.

Bei dem hohen Antheil des theuren Rohstoffs am Waarenpreise ist der Ausfall der Ernte von der höchsten Bedeutung. Krankheiten der Raupen wie 1860, Erfrieren der Maulbeerbäume wie am 14. April 1876 bringen Unheil über ganze Webergegenden. Der letztgenannte Frost, welcher sich über ganz Südeuropa erstreckte, hatte anfangs auf die Preise keinen Einfluß; die allgemeine Ueberzeugung der Fabrikanten ging dahin, man habe Seide genug, um den schwachen Bedarf zu decken, der Ausfall möge so groß sein, als er wolle. Da zeigte sich die Mißernte in der zweiten Hälfte des Juni zuerst in Spanien, dann in China, in Europa ergab sie nur ein Drittel der gewöhnlichen; nun begannen die Preise zu steigen und wurden für französische Seiden um 80 Procent, für chinesische und japanesische um 100—150 Procent emporgetrieben. Jetzt merkten die Kaufleute, daß die Preissteigerung eine ernste sei und namentlich die Engländer kauften am Anfange des Juli alle Waarenvorräthe zu alten oder etwas gesteigerten Preisen an. Als so die Lagerbestände ausgekauft waren, boten die Londoner und Pariser Häuser höhere Preise und gaben damit

das Signal zu einer Spekulation, wie man sie noch nie gesehen. Dieselbe Waare wechselte fünf bis sechs Mal am selben Tage die Hand, die Detaillisten sogar machten überstürzte Einkäufe und die alten Vorräthe fanden im August und Anfang September Käufer mit 40—50 Procent Steigerung. Die Fabrikanten hatten Ursache, an eine brillante Kampagne zu glauben, und alle Weber waren vollauf beschäftigt. Ende Oktober hielten die Geschäfte plötzlich an, einige große Häuser, welche sich zu stark engagirt und an eine fortgesetzte Zurückhaltung des englischen Marktes glaubten, verkauften zu erniedrigten Preisen, die Detailhändler waren auch auf lange Zeit versorgt; auf das In- wie Ausland wirkten Kriegsbefürchtungen, politische und wirthschaftliche Verlegenheiten; endlich wandte sich die Mode von der Seide ab. Das Resultat war die großartige Krisis, die 1877 über Lyon hereinbrach und durch welche 15—20,000 Webstühle in Stillstand geriethen. Im Juni 1877 standen die Rohseidenpreise nur noch 10 Procent von ihrem Ausgangspunkte entfernt [1].

Launenhaft wie das Wetter ist die andere souveräne Herrscherin auf diesem Gebiete, die Mode. Nicht allein, daß fortwährend die Muster wechseln, worauf ja jede Fabrik eingerichtet sein muß, es kehrt sich oft die Mode gegen die Muster überhaupt und wendet sich einfarbigen Stoffen zu; dadurch geriethen die städtischen Weber in Lyon und Elberfeld oftmals außer Brot. Oft wird die Seide gänzlich von der Mode verlassen. Eine einzige Aenderung der Damentracht genügt, die Seide um hunderttausende von Käuferinnen zu berauben. Man schaue nur auf die an Busen und Hüften anschließenden Kleider; die Seidengewebe, deren Fäden neuerdings von den Färbern künstlich durch Oel erschwert werden, würden beim engen Anliegen einen Speckglanz erhalten und haben daher wollenen und halbwollenen Stoffen Platz machen müssen. Der Verbrauch von Seide hat in den letzten 25 Jahren mit den Fortschritten der Kultur und der Technik überhaupt nicht gewetteifert [2]. Schöne und dauerhafte Stoffe wie die Florentiner, welche selbst nach 300 Jahren ihre Stärke und ihren Glanz bewahren, werden fast gar nicht mehr angefertigt; solche Stoffe, verschönt durch das Talent der Künstler, würden die Ansprüche sowohl des Luxus wie der Solidität und Sparsamkeit befriedigen. Indeß von ihnen ist nicht mehr die Rede. Die Fabrikanten, erschreckt durch die hohen Preise des Rohstoffs, besonders zur Zeit der Raupenkrankheit, haben sich abgemüht in Auffindung von Mitteln, ihre Waare mit möglichst geringer Anwendung von Seide darzustellen. Man hat diese beim Färben mit einer Unzahl von Chemikalien erschwert, mit Floretseide vermischt und dadurch den Uebergang der Mode zu Stoffen aus Wolle und Baumwolle mit kleinen Ziereffekten von einzelnen Fäden Seide angebahnt. Der Hauptgrund der Bevorzugung solcher Mischungen seitens der Damenwelt war der mächtige Einfluß der Schneiderin. Diese ist aufs höchste an der Werthlosigkeit des von ihr verarbeiteten Materials interessirt, denn würde der Stoff schon hohe Kosten verursachen, so würden die Männer wenig

[1]) L'économiste français. 1877. S. 23, 55 u. 161. — The Economist 1877. 30. Juni.

[2]) Moniteur des soies. 13. Mai 1876.

geneigt sein, auch noch die langen Rechnungen der Schneiderin zu bezahlen. Die ungemusterten Stoffe erhielten ihr Ornament durch Bänder und Gallons, die glanzlosen einen Schein des Reichthums durch Besatzartikel und kleine Zierrathen, das werthlose Gewebe wurde durch den guten Geschmack der Form gehoben; eine beträchtliche Vertheuerung der Anfertigung und der Zuthaten war die Folge. In dieser Hinsicht kostet das Kleid einer Dame das Doppelte gegen früher, die Rechnung der Schneiderin beläuft sich zuweilen höher als der Werth des Stoffes. Das illustrirt den Unterschied zwischen alter Dauerhaftigkeit und moderner Eleganz; darauf beruht der Interessengegensatz zwischen Fabrikant und Schneider.

Die Seide ist eine Luxuswaare, in ihrem Verbrauch daher abhängig von der wirthschaftlichen Gesammtlage des Volkes. Nach Kriegen und Krisen verschwindet sie ganz vom Markte und Halbseide, Wolle und Baumwolle treten an ihre Stelle. So geschah es nach 1871 in Frankreich, nach 1873 in Amerika und Deutschland: in New-York gab man Kattun-, in Berlin Kaliko-, d. h. Steifleinen-Bälle. Hier war der Verbrauch von Seide und Sammet in solche Schichten der Bevölkerung gedrungen, die nicht sowohl der Disciplin des Luxus als vielmehr der Disciplin der gebotenen Mittel zu folgen gezwungen sind und bei geschwächtem Kaufvermögen sich nothwendig Surrogaten oder billigeren Stoffen zuwenden müssen. Und nicht allein von den einheimischen Krisen wird die Crefelder Industrie beeinflußt, sie ist zu zwei Dritteln Exportindustrie und damit allen Schwankungen des internationalen Marktes, den allgemeinen Handels- und Verkehrsstörungen, allen Zolländerungen und Kriegsbefürchtungen ausgesetzt

Eine Eigenthümlichkeit des Absatzes ist es, daß die Seidenstoffe in zwei Saisons, die Sammetwaaren nur in einer zur Verwendung gelangen; daraus folgt, daß der Sammet während der einen Hälfte des Jahres für die Bedürfnisse des anderen auf Lager gearbeitet wird und der Fabrikant darauf angewiesen ist, Durchschnittspreise zu fordern. Herrscht in Rohseide, Weblohn und Begehr eine Haussebewegung, deren Stillstand noch nicht abzusehen ist, so ist der Seidenwaarenhändler gern bereit, erhöhte Preise zu zahlen; tritt aber ein Rückschlag ein, so anticipirt der Konsum die Baisse und will das System der Durchschnittspreise, das ihm beim Aufschlag zu Gute gekommen, in keiner Weise mehr anerkennen. Dadurch wird der Absatz erschwert und ein Sporn zu noch weiterem Drücken der Produktionskosten und des Arbeitslohnes gegeben.

Von weittragendstem Einfluß auf den Gang einer Krisis wird das Verhalten der Kaufleute. Die großen alten Firmen sind an einer Stabilität der Waarenpreise ungemein interessirt. Die Natur ihrer Stapelartikel bringt es mit sich, daß sie immer große Lagerbestände haben, oft im Betrage von ein bis drei Millionen Mark. Da die Waarenpreise sich nach den letzten Herstellungskosten richten, so beschleunigt selbstverständlich eine Erniedrigung der Arbeitslöhne auch die Baissebewegung der Waarenpreise, und wenn diese um 5—10 Procent sinken, entwerthet sich auch leicht das gesammte Waarenlager um 20, 50 und mehr tausend Mark. Den großen Firmen sind daher ein unmerkliches Sinken der Rohseidenpreise und Arbeitslöhne, verbunden mit einem Steigen der Nachfrage, am liebsten

die Selbsterhaltung treibt sie aber, die Arbeits- und Waarenpreise vor plötzlichem Fallen und sich selbst damit vor einer Expropriirung ihres Vermögens ohne Schadenersatz zu bewahren.

Umgekehrt die jungen Häuser. Durch keine Rücksichten auf ein Lager gebunden und bei Krisen vor die Alternative gestellt: entweder zu falliren oder sich Bestellungen um jeden Preis zu verschaffen, um ihrem Banquier Deckung geben zu können, entscheidet bei ihnen der Selbsterhaltungstrieb regelmäßig für das letztere. Sie reisen spät nach der Saison nach London, übernehmen Bestellungen zu den lächerlichsten Preisen, kommen dann nach Hause und setzen, wie es neulich geschehen, den Weblohn auf einen Ruck um 16 Procent herunter. Die Weber müssen sich allen Bedingungen fügen, die großen Häuser schränken ja überhaupt die Produktion ein und die kleinen Leute behaupten das Feld. Nun beginnt die allgemeine Deroute: die Waarenpreise sinken, die Löhne fallen, die Lagerbestände entwerthen, die großen Kaufleute sind außer sich und verzweifelt rief der Chef einer der größten Firmen über ein junges, nach obiger Art operirendes Haus aus: „Geben wir einem jeden der beiden Associés 10,000 Thaler jährlich, so stehen wir uns besser, als wenn sie uns die Preise auf dem Londoner Markte verderben." Oder aber solche Fabrikanten falliren, es finden Zwangsverkäufe statt und üben eine ähnliche Rückwirkung auf die Gesammtlage der Industrie.

Es gelangt hier der wesentlichste Unterschied zwischen Crefeld und Elberfeld zur Geltung. Ersteres producirt in der Hauptsache Stapelartikel, wie leichte Seidenstoffe und Sammte, letzteres, namentlich früher, gemusterte Modeartikel. In ersteren ist ein Lager möglich, weil die Bestände stets verkäuflich bleiben; Modeartikel aber entwerthen total und werden daher nur auf Bestellung gearbeitet. Tritt nun einmal ein Rückschlag ein, so sucht man in Crefeld wenigstens zu so billigem Lohne als möglich auf Lager zu arbeiten, um beim nächsten Preisaufschlage am Agio zu profitiren; es kann daher, wenn auch bei Hungerlöhnen, immer fortgearbeitet werden. Bei Modeartikeln in Elberfeld spielt der Lohn eine geringere Rolle; ist die Waare in der Mode, so wird jeder Preis und auch jeder Lohn gezahlt; ist sie es nicht, so wäre es Unsinn, auf Lager zu arbeiten; daher konstanter Lohn, aber schwankende Beschäftigung. Darum lautet die Parole, welche die Weber den Fabrikanten gegenüber ausgeben: in Crefeld gleichmäßiger Lohn, in Elberfeld fortlaufende Beschäftigung!

Je nach den Ursachen der Krisen ist ihr Verlauf ein verschiedener. Eine Vertheuerung des Rohstoffs hat z. B. auf die Sammet- und Sammetbandindustrie einen geringeren Einfluß als auf die Stoffe, weil bei ihr die Handarbeit den größten Antheil am Werthe des Produkts ausmacht, welches denselben nur zu einem Drittel, neuerdings in Folge der Anwendung von Chappe und Baumwolle sogar in noch geringerem Grade vom Material empfängt; die äußerste Zone der Weberei bleibt wie im Jahre 1865 in ungestörter Wirksamkeit. Der Rückschlag trifft in diesem Falle die Seidenstoffe und Seidensammte, wo der Rohstoff zwei Drittel des Werthes ausmacht; aber wenn sonst die Geschäftslage eine günstige ist, schaffen halbseidene Stoffe, z. B. 1867 Atlas, Popeline, guten Rath; auch sucht man in der mittleren Zone sich mit Sammetweben auszuhelfen. Die Weber im

Centrum mit ihren mehr von der Mode als vom Rohstoffe abhängigen Geweben bleiben relativ beschäftigt. Die Versuche, die Produkte der äußeren Zone während der Nothzeit im Centrum einzubürgern, mißlangen z. B. im Jahre 1867 vollständig; die Löhne waren nicht hoch genug und die Stadtweber befürchteten mit Recht eine dauernde Erniedrigung ihres Lohnniveau's. Bei einer Steigerung der Rohseidenpreise tritt der Vortheil ein, daß die Händler eine gewisse Bereitwilligkeit an den Tag legen, auch höhere Preise für die Waaren zu zahlen, und daß die kleineren Konkurrenten fast außer Stande sind, fortzuarbeiten und die Löhne zu drücken. Anderseits vermögen nunmehr auch die größeren Firmen nicht auf Lager arbeiten zu lassen, weil selbst die gedrücktesten Löhne durch die Steigerung des Rohstoffpreises ausgeglichen werden würden. Daher bei solchen Krisen nur ein mäßiges Sinken des Lohnniveau's, aber ein Entstehen von Arbeitslosigkeit in der mittleren Zone der Seidenstoffe und Seidensammete.

Eine andere Art von Katastrophen haben wir hereinbrechen sehen in Folge übermächtiger ausländischer Konkurrenz. Dies hat zunächst die Wirkung, daß die Fabrikanten sich konkurrenzfähig zu erhalten suchen durch das Drücken des Lohnniveau's in der entsprechenden Zone; gelingt das nicht auf die Dauer, so muß dieser Artikel in entferntere Gegenden hinausrücken oder mechanisch hergestellt werden. Jedenfalls muß die Fabrikation des fraglichen Artikels ihren Standort ändern und billigere Arbeitsbedingungen aufsuchen; das Raisonnement der Kaufleute, daß die Arbeiter durch ihre maßlosen Ansprüche die Konkurrenzfähigkeit der Industrie bedrohen, ist in diesem Falle völlig unberechtigt.

Dem durch Steigen der Rohseidenpreise und durch ausländische Konkurrenz hervorgerufenen Lohnsinken ist unmittelbar kein Steigen vorausgegangen; es sind dies beides von außen herantretende Kalamitäten, auf welche die inländische Industrie keinen direkten Einfluß übt. Anders, wenn bei allgemein steigendem Begehr und günstiger Mode die Fabrikanten eine Bewegung in Scene setzen, welche sich sehr bald als übertrieben erweist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei zunehmender Nachfrage die Kaufleute das Recht und die Pflicht haben, ihre Betriebe auszudehnen, und es ist ein volkswirthschaftliches Verdienst und eine lobenswerthe Energie, wenn sie durch persönliche Bemühungen und höhere Lohnangebote die Arbeiter aus minder gewinnbringenden Erwerbszweigen zur Seidenindustrie hinüberführen. Jedoch sind die Mittel nicht immer die reinsten, die Einsicht in die Bedürfnisse des Weltmarkts keineswegs eine ausreichende und der Beweggrund für die Ausdehnung der Industrie nicht das Streben, einer dauernden Nachfrage zu entsprechen, sondern den durch momentan gestiegene Waarenpreise entstehenden Gewinn, sei es auch auf Kosten einer späteren Zerrüttung von Tausenden aus ihren alten Beschäftigungen herausgerissenen Existenzen zu realisiren. Mit Recht erhebt sich der Vorwurf, daß die wirthschaftliche Moral und Intelligenz der Crefelder Kaufmannschaft noch manches zu wünschen übrig läßt. Dazu gesellt sich die Hast, mit welcher sie später das verwerflichste Mittel, das Lohnwerfen, anwendet und zu dem Drucke der Konjunktur, welche theils die Arbeit ganz entzieht, theils nur die mindest gelohnte zuläßt, noch den Druck seitens derjenigen Männer fügt, denen als volkswirthschaftliches Amt die Leitung der Pro-

duktion und die Sorge für die jeweilig bestgelohnte Beschäftigung ihrer Arbeiter übertragen ist.

Um sich fortlaufend in Arbeit zu erhalten, handeln die Weber nach zwei verschiedenen Grundsätzen. Entweder arbeiten sie stets für ein paar Firmen zu gleicher Zeit, um beim Schiffbruch der einen doch an der anderen eine Stütze zu finden, -- eine Kalkulation, welche oft dadurch gekreuzt wird, daß der Fabrikant gerade solche Weber am ehesten still setzt, weil er glaubt, daß sie bereits von einem anderen Beschäftigung erhalten und daß dabei seine Muster abgeguckt oder seine Bobinen, namentlich die schwarzen, verwechselt werden. Oder die Weber harren bei einem Hause aus und hoffen in Folge jahrelanger Geschäftsverbindung Berücksichtigung zu verdienen, worin sie sich aber oft bitter getäuscht sehen [1]). Prämien und Pensionen für alte Weber zählen zu den rühmlichen Ausnahmen bei einigen Firmen mit soliden und ehrenwerthen Geschäftsusancen, so z. B. bei H. vom Bruck Söhne (Seyffardt) u. A. Im Allgemeinen fühlt man sich auf beiden Seiten jeder Verpflichtung bar nach Ablauf des Vertrages.

Das patriarchalische Verhältniß, welches bis in die 1840er Jahre hinein existirte und auch noch formell durch die Behülfscheine aufrecht erhalten wurde, ist durch die häufigen Krisen und wiederholten Arbeiterwechsel, vollends im letzten Jahrzehnt, als aufgelöst zu betrachten. Die Fabrikanten behandeln ihre Weber durchaus geschäftsmäßig und halten sich von jeglicher anderen Verpflichtung als von dem Lohnzahlen für geleistete Arbeit befreit. Es mangelt durchaus die Auffassung, wonach die Arbeiter als Gleichberechtigte anerkannt werden, deren Führung und Erziehung von den geistig und wirthschaftlich höher stehenden Kaufleuten in die Hand genommen werden müßte. Es fehlt diesen sowohl an socialem Pflichtgefühl und sittlicher Energie, an jenen psychischen Eigenschaften, welche als Grundlagen von veränderten Rechtsauffassungen die sociale Lage und den persönlichen Verkehr beeinflussen; sie gehören mit ihrer Gefühlsweise einer überwundenen socialpolitischen Epoche an und bewegen sich mit den Webern in ganz verschiedenem Ideenkreise, sie mißverstehen sich gegenseitig und finden beim Umgange oft Streit und Hader. Darum überlassen die großen Kaufleute, welche durch die Leitung des kaufmännischen und allgemein technischen Geschäfts vollauf in Anspruch genommen sind, die Verhandlungen mit den Arbeitern ihren Kommis und Werkmeistern. Obwohl die letzteren aus den gebildetsten und tüchtigsten Elementen der Arbeiterklasse hervorgehen, gerathen sie doch oftmals in Streit mit den Webern und Viele erscheinen um so unbarmherziger, je abhängiger und strebsamer sie sind. Daher ziehen viele Weber selbst bei geringerem Verdienst die kleineren

[1]) So sagte der Kommis eines Hauses zu einem Weber, welcher 31 Jahre für dasselbe gearbeitet hatte: Ihr seid schon alt und müßt Euch anders beschäftigen! Der Weber glaubte aus diesen Worten die Aussicht auf eine leichtere Arbeit entnehmen zu dürfen, brachte ganz erfreut die Geräthe zurück und blieb nun stehen, um die fernere Entscheidung abzuwarten. „Worauf wartet Ihr denn?" Ich hoffte doch auf ein anderes Werk in der Fabrik! „Solche alte Leute brauchen wir nicht mehr; seht zu, wo Ihr anderweit Arbeit findet!" Zum Glück erhielt der Mann, der 31 Jahre für das Haus gearbeitet hatte, Beschäftigung bei einer andern Firma.

Firmen vor. Hier verhandelt der Fabrikant mit ihnen persönlich, er braucht den einzelnen Weber mehr als das große Haus, er schmeichelt dessen Ehrgefühl und behandelt ihn als Meister, bei günstiger Konjunktur sogar als Herrn. Ueber diesen ideellen Gewinn läßt der Weber den materiellen fahren. Und wo gar der Fabrikant kein Eingewanderter ist, sondern ein Einheimischer, der nach Landessitte mit den Arbeitern verkehrt, mit ihnen das geliebte Platt redet, da wird manches Mißverständniß rasch ausgeglichen und wenigstens persönlicher Haß und Bitterkeit entstehen nicht.

Nicht zum geringsten Theile sind es die Arbeiter selbst, welche einen freundlicheren Umgang erschweren. Ihr erwachendes Selbstgefühl weiß nicht den richtigen Ausdruck zu finden, es äußert sich in Trotz und Unverschämtheit, in tiefem Mißtrauen gegen alle Maßnahmen der Fabrikanten und in daraus folgender Undankbarkeit. Daneben klingt doch im Innern noch die Erinnerung alter Zeiten durch und selbst alle Krisen haben das Band sittlicher Zusammengehörigkeit noch nicht ganz zu lösen vermocht. Charakteristisch tritt das beim Worte „Brotherr" hervor. Bezeichnen sich die Fabrikanten als solche, so erheben die Arbeiter stürmischen Protest; mangelt es ihnen aber an Arbeit, so klagen sie jene an: es sind ja doch unsere Brotherren!

Noch niemals hat mich ein Weber tiefer in seine innere Gefühlsweise blicken lassen als jener, mit welchem ich mich in der Weber-Union unterhielt. Er schilderte mir den Kampf der Weber gegen die Fabrikanten, deren Bosheit, den Versuch eine Lohnliste zu etabliren und dereinst durch Gründung einer Produktivgenossenschaft sich von der Leitung der Fabrikanten zu emancipiren. Als wir nun in die Details eingingen und eine unendliche Reihe der größten Schwierigkeiten sich aufthürmte, da brach er wehmüthig in die Worte aus: „Nun ja, wir wollen denn auch für geringeren Lohn arbeiten, wenn die Kaufleute nicht anders können; aber es soll der Fabrikant mich rufen lassen und nur freundlich zu mir sagen: Meister, ich konnte keine besser bezahlte Bestellung erhalten, wollt Ihr die Arbeit zu diesem Lohne übernehmen? Für dieses eine freundliche Wort würden wir Alles ertragen!"

Indeß die Geschäfte werden ohne dieses eine freundliche Wort abgewickelt und bei dem Arbeiter verhärtet sich die Ueberzeugung, daß er von der Kaufmannschaft aus freien Stücken nie etwas Gutes zu erwarten hat. Der Klassengegensatz ist ihm bereits ins Bewußtsein gedrungen, er wird, wie wir später sehen werden, durch den religiösen Gegensatz verschärft und findet in der politischen Parteinahme seinen Ausdruck. —

Die wechselnden Konjunkturen und die Krisen sind es, welche periodisch über die Industrie Unheil bringend hereinbrechen. Sind denn nicht Maßnahmen gegen ihre Wirkungen möglich?

Gegen eine Reihe von Einflüssen, wie Ausfall der Ernte, Wechsel der Mode, allgemeine wirthschaftliche Krisen, Kriege, auswärtige Zolländerungen, ist die Industrie schutzlos; sie treten übermächtig von außen heran und müssen als unabwendbares Schicksal getragen werden. Indeß wird ihre Erschütterung eine um so geringere sein, je größer die Kenntniß von dem Entstehen und dem Verlaufe der Konjunktur, je eingeschränkter die Summe der unwißbaren Umstände ist; eine Reihe von Mißgriffen aus

blinder Furcht und unberechtigter Hoffnung würden durch eine Vermehrung des Wissens beseitigt werden. Das ist der erste Punkt, auf welchen die Aufmerksamkeit zu lenken ist.

Hat die Crefelder Kaufmannschaft stets ein entsprechendes Urtheil über die Lage des Weltmarkts bewiesen? Selbst der zuversichtlichste Fabrikant wird diese Frage nicht bejahen können. Die wiederholten, nicht zu geringstem Theile in dem Mangel an Voraussicht und Umblick der Kaufmannschaft wurzelnden Ueberproduktionen haben an den Tag gelegt, daß dieselbe die erforderlichen Eigenschaften noch nicht besitzt. Es handelt sich hier nicht um die großen alten Häuser, welche in der That überall Verbindungen unterhalten und auch meist eine richtige Produktionspolitik befolgt haben, es handelt sich vielmehr um die kleineren Firmen, welche die große Mehrzahl bilden, — sie sind es, in deren Interesse es ein Institut zu schaffen gilt. Wer bei ihnen eine genügende Fähigkeit zur Spekulation, zu jenem übernatürlichen, metaphysischen Rathen auf die Wirkung, welche die unwißbaren Umstände der Konjunktur hervorbringen werden (wie Lassalle es geistreich bezeichnet), voraussetzt, der ist ein blinder Schwärmer für das Dogma der individuellen Tüchtigkeit eines jeden Unternehmers im Systeme der freien Konkurrenz und kennt die Sachlage ganz und gar nicht. Die Organisation eines solchen Institutes würde keine andere sein können, als die einer großen Firma, nur mit mehr Mitteln in großartigerer Weise ausgestattet und mit voller Oeffentlichkeit aller einlaufenden Berichte. Wie die Seewarten über alle Meere und Küsten das Netz ihrer Beobachtungsstationen ausgespannt haben und die Schiffer warnen vor den Stürmen, welche im Anzuge sind, so soll auch eine Warte der Konjunkturen durch Agenten in allen Ländern und Handelsplätzen die Wechsel der Mode, des Bedarfs, der Ernte erspähen und durch ihre Signale die Industriellen benachrichtigen lassen. Es würden dann Manche veranlaßt werden, die beabsichtigte Fahrt zu unterlassen und andere auf der Fahrt Begriffene würden bei Zeiten ein Segel einziehen. Zwar würden Schiffbrüche nicht vermieden werden, aber die Chancen der Fahrt wären günstigere und bekannter die Strömungen im wirthschaftlichen Aether.

Die industrielle Warte würde etwa den Handelskammern von Crefeld, Elberfeld und Gladbach (für Viersen) unterstellt sein und könnte vielleicht auf eine internationale Vereinigung mit den französischen, englischen und schweizer Industriellen hinarbeiten. Wie die Trocknungsanstalt die Seide wiegt, soll jene die Nachfrage wägen, eine schwierigere, aber doch nicht unausführbare Aufgabe. Aber selbst wenn sie gelöst wäre, so würden die meisten Fabrikanten doch nicht nach den allgemein volkswirthschaftlichen Erfordernissen, sondern nach ihrem momentanen Vortheil verfahren. Es entsteht daher die heikle Frage nach einer Organisation der Kaufmannschaft an Stelle der gegenwärtigen Verfassungslosigkeit. Soll man etwa die ruinöse Konkurrenz namentlich der kleineren Firmen dadurch beseitigen, daß man die Etablirung einer Seidenfabrik vom Nachweise eines gewissen Vermögens abhängig macht, oder soll einem jeden Unternehmer das Maximum seiner Jahresproduktion fixirt werden? Solche Maßregeln sind bei der gegenwärtigen Auffassung ebenso aussichtslos wie in der That auch unpraktisch. Das nächste Ziel wäre eine auf freier Uebereinkunft beruhende Vereinigung, welche

zuerst die Einrichtung der industriellen Warte in die Hand nimmt, gestützt auf deren Berichte Cirkulare mit Warnungen und Ermahnungen an die Mitglieder ergehen läßt und allmählich zu einer Vertheilung der Bestellungen und einem System der Konventionalstrafen übergeht, wie solches bei den Eisenindustriellen bereits existirt. So würden dann nach und nach bei Zusammenrechnung der Handelskammer für die Vertretung der kommerciellen Interessen, des Gewerbegerichts zur Beilegung der industriellen Streitigkeiten, des Organs zur Verhütung des Seidendiebstahls, der Trocknungsanstalt der Seide, der industriellen Warte der Konjunkturen, der Webeschule für die technische und kunstgewerbliche Ausbildung eine ganze Reihe von Funktionen sich ergeben, welche einem späteren korporativen Verbande Leben und Existenzberechtigung einhauchen könnten." Dazu käme der große Vortheil, daß die Kaufmannschaft endlich ein officielles Organ besäße, um mit den Arbeitern zu verkehren.

Wie ist der Arbeiterstand zu organisiren, um den vernichtenden Wirkungen der Konjunkturen ein Gegengewicht zu bieten? Die Weber selbst kennen nur ein Mittel, welches nach ihrer Ansicht unfehlbare Hülfe gewähren könnte: die Lohnliste. Das zwingt uns, näher auf dieselbe einzugehn.

Das Streben nach einer Lohnliste scheint bei den Seidenwebern allenthalben verbreitet zu sein. Auch in Lyon machten im Jahre 1831 die Meister einen Aufstand und bildeten Gesellschaften, um den Fabrikanten einen verbindlichen Tarif aufzuzwingen; im Jahre 1834 nahm die Bewegung eine politische Färbung an und wurde niedergeschlagen [1]). In Crefeld wurde die Lohnliste vom 27. März 1848 von je fünf kaufmännischen und Weberdeputirten vereinbart; letztere waren von Wahlmännern bezeichnet worden, denen die Weber je einer Firma ihre Stimme gegeben hatten. Der Gemeinderath erhob die Vereinbarung zum Ortsstatut, die Bezirksregierung zu Düsseldorf aber gab dasselbe zur nochmaligen Prüfung zurück, und als es fast unverändert blieb, erklärte sie es für ungeeignet und den Gesetzen nicht entsprechend; so blieb es bei einer nur privaten Vereinbarung. Die Fabrikanten erklärten nun fernere Verhandlungen für fruchtlos und zogen sich zurück, die Weber allein bildeten eine Rumpfkommission, theils um die Vereinbarung aufrecht zu erhalten, theils um eine Innung ins Leben zu rufen. Als letztere gebildet war und der Kommission unter dem 19. Januar 1852 verboten wurde, ihre Genossen von der Arbeit zu billigeren Löhnen, als die Liste besagte, durch andere Mittel abzuhalten als durch gerichtliche Klage, da löste sich dieselbe auf. Viele Fabrikanten hatten sich von Anfang an nicht an die Liste gekehrt, andere suchten ihr verpfändetes Wort zu halten, indeß in den schlimmen Jahren 1857—61 gelangten die Sätze derselben trotz der Opposition und der Drohungen der Weber außer Uebung. Dennoch ist die moralische Kraft der einmal vereinbarten Lohnliste unter den Webern so groß, daß sie noch heute nach deren Sätzen ihren Lohn berechnen: so und soviel Procente über oder unter der Liste.

Ist eine Etablirung derselben denn überhaupt möglich? Vor allem gilt es, gewisse Mißverständnisse zu beseitigen, welche mit dem Worte

[1]) Reybaud: Condition des ouvriers en soie. 1859. pag. 135.

„Lohnliste" verknüpft sind. Eine einfache Restauration der alten Sätze von 1848 und deren Gültigkeitserklärung für alle Ewigkeit ist natürlich unmöglich und ich habe auch keinen Weber gefunden, der solches gefordert hätte; der weitgehendste Wunsch zielte auf eine Dauer von drei bis fünf Jahren ab. Dergleichen ist nicht undurchführbar; einige der hervorragendsten Fabrikanten erklären einen Lohnsatz z. B. für einfache Sammte für sehr wohl möglich; thatsächlich hatte sich auch eine Stabilität in dieser Branche erhalten, bis sie gleichfalls im allgemeinen Zusammensturz des Jahres 1874 vernichtet wurde. Eine ganz allgemeine Festsetzung der Taxe auf mehrere Jahre würde aber in einer Zeit sehr gesunkener Waarenpreise entweder zu einer allgemeinen Umgehung oder im Falle der Einhaltung zu einer Arbeitslosigkeit vieler Weber führen. Es gilt daher einen Kompromiß zwischen den schwankenden Waarenpreisen und den berechtigten Lohnforderungen der Weber. Der Kernpunkt ihrer Forderungen ist denn auch ein paritätisches Einigungsamt, welches gerecht die beiderseitigen Ansprüche abwägt und gemeinsam die Löhne festsetzt. Wogegen sie sich sträuben, das ist die gegenwärtige einseitige und rücksichtslose Oktroiirung der reducirtesten Löhne; sie wollen ein Wort mitzureden haben bei der Vertheilung des von ihnen erarbeiteten Produktionsertrages. Nichts ist berechtigter als diese Forderung. Wenn man die Weber an allen möglichen politischen Wahlen theilnehmen läßt, wie viel mehr müssen sie sich nicht reif und befähigt glauben, ihre Meinung darüber abzugeben, welchen Antheil von dem Werthe, der zu einem, ja oft zu zwei Drittel durch ihrer Hände Arbeit entsteht, sie für ihren Lebensunterhalt unentbehrlich halten. Die bloße Existenz einer gemischten Kommission besäße schon den größten moralischen Einfluß, sie würde extreme Lohnschwankungen verhüten und über dieselben eine gewisse Kontrolle führen können; sie wäre die mächtigste Stütze der großen Kaufleute gegen die übertriebenen, ihnen oftmals Schaden bringenden Lohnerniedrigungen seitens der kleineren Konkurrenten.

Ueber die Wirksamkeit eines freiwilligen Einigungsamtes darf man sich keinerlei Illusionen hingeben, wenn die Deputirten des Weberstandes nicht zugleich im Stande sind, ihren Forderungen auch Thaten folgen zu lassen. Die Uebermacht der Crefelder Fabrikanten kann nur durch eine wohlorganisirte und wohlgeleitete Macht der Weber gebrochen werden. Von privatwirthschaftlichen Berechnungen in ihren geschäftlichen Spekulationen geleitet, werden die Fabrikanten aus freien Stücken weder eine Kommission ins Leben rufen, welche ein Hemmniß für ihre Interessen und ein Mittel zur Erniedrigung ihres Einkommens wäre, noch die Forderungen von Deputirten einer vorübergehend versammelten Wählerschaft respektiren, wenn sie nicht gezwungen werden durch eine Machtentfaltung und zwar eine dauernde und organisirte Machtentfaltung in umfassendster Weise.

Diese Machtentfaltung hat bisher nur ganz formlos stattgefunden; bei Krisen wie 1828 und 1848 rotteten sich die Weber zusammen und erreichten durch Fenstereinwerfen die Etablirung von Lohnlisten; beide Male waren sie nicht im Stande, ihren Forderungen auf die Dauer Nachdruck zu verleihen, beide Male erholten die Fabrikanten sich rasch von ihrem Schrecken und nahmen das alte System wieder auf. In ähnlich formloser Weise nehmen die Weber an der steigenden Konjunktur theil und zwar nicht

durch offenen Kampf, sondern durch versteckten Guerillakrieg, durch Fortlaufen von einem Fabrikanten zum andern um ein paar Pfennige und durch Brechen der Verträge. Nicht einmal bis zu einem Zusammengehen in Form einer allgemeinen Arbeitseinstellung haben es die Weber gebracht. Eine solche wäre hier auch gänzlich zwecklos. Der eine Hauptzweck von Strikes, die kürzere Arbeitszeit, ist bei der hausindustriellen Organisation gegenstandslos, obwohl in der Stadt Lyon in früheren Jahrzehnten Feierstunden verabredet waren, bei deren Nichtbefolgung dem Meister die Fenster eingeschlagen wurden. In Beziehung der Lohnhöhe aber sind gemeinsame augenblickliche Feststellungen durch die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, die zu ihrer Herstellung ein sehr verschiedenes Maß von Arbeitszeit, Kraft und Geschicklichkeit erfordern, sehr erschwert. Eine Arbeitseinstellung bei aufsteigender Konjunktur ist überflüssig, da durch die Leichtigkeit des Ueberganges von einem Fabrikanten zum andern sowohl eine Gleichmäßigkeit wie eine genügende Höhe des Lohnes erreicht wird. Bei einem Rückschlage herrscht nur das allgemeine Rette-sich-wer-kann, die Einzelnen finden sich nie zu gemeinsamer That zusammen und diejenigen, welche wegen der Einfachheit ihrer Arbeit am leichtesten gemeinsame Arbeitsbedingungen aufstellen könnten, die Sammetweber, wohnen zerstreut in ländlicher Einsamkeit und betreiben die Arbeit zum Theil nur als Nebenbeschäftigung, vermögen daher zu viel geringerem Lohn zu arbeiten als die professionellen Weber.

Freilich sind auch wiederholte Versuche einer festen korporativen Verfassung unternommen worden. Als „die Weber durch des Königs Majestät erlauchten Willen zu selbständigen Handwerkern erhoben waren", erhielten sie im Jahre 1849 ihre erste Organisation in der Weber- und Wirkerinnung; diese zeigte den besten Willen und größten Thatendrang, ging aber in kurzer Zeit unter. Der Grund hiefür liegt auf der Hand: die Lebensinteressen jeder Arbeiterkorporation sind der Lohn und die Regelung des Arbeitsangebots; auf keine dieser Angelegenheiten durfte die Zunft ihre Thätigkeit erstrecken, sie wurde einzig beschränkt auf das Lehrlingswesen. Nun ist dieses ja gewiß sonst eine wichtige Aufgabe jeder Innung, aber gerade bei dieser war sie von ganz untergeordneter Bedeutung. Der Aufschwung der Industrie hatte damals wiederum das Lehrlingswesen zerstört und das Niveau technischer Leistung herabgedrückt, die Prüfung der Lehrlinge war daher eine sehr wohlgemeinte, indeß sehr unpraktische Institution. Je nach dem Standorte der einzelnen Artikel war bereits eine derartige Specialisirung der Weber eingetreten, daß es ganz zwecklos war, z. B. von einem glatten Sammetweber das Musterweben zu verlangen. Die Examinanden gaben sich daher alle als Sammetweber aus, die Prüfung wurde sehr bald eine Spielerei und Beutelschneiderei zu Gunsten der Prüfungskommissionen, welche während der Sitzungen mehr an Diäten bezogen als sie zu Hause hätten verdienen können. In kürzester Frist wurde die gesammte Zunftverwaltung scheel angesehen und wurde bald unrühmlich vergessen und aufgelöst. Uebrigens mag auch die stete Anwesenheit eines Fabrikanten die Entstehung eines kräftigen korporativen Geistes gehindert haben.

Auf dem Principe freier Vereinigung basirte die im vorigen Jahrzehnt entstandene Weber-Union, welche zeitweise auf dem linken Rheinufer

bis zu 1800 Mitglieder gezählt hat. Die Tendenzen dieses Vereins schwankten je nach der Persönlichkeit des augenblicklichen Leiters, doch suchten die Socialdemokraten die Oberhand zu gewinnen. Da trat im Jahre 1872 mit der Bildung neuer Parteiverhältnisse eine Spaltung ein, das socialdemokratische Uebergewicht wurde beseitigt und es blieben 400 Mitglieder. Der Verein besitzt eine Kasse, in welche die Mitglieder bis zu 75 Mark Einlagen machen dürfen. Dadurch ist bis zum Jahre 1877 das Vereinsvermögen auf 7500 Mark angewachsen und es trat an die Union die Frage heran, wie sie das Kapital verzinsen sollte. Sie begann ihren Mitgliedern billige Kohlen zu verschaffen, dann ging sie zum Ankauf von Kartoffeln, Erbsen und Bohnen über und erzielt eine um so erklecklichere Dividende, als die Mitglieder an ländliche Arbeiter verkaufen, welche sonst den Detaillisten die übertriebensten Preise zahlen müssen. So ist der Verein in das ruhige Fahrwasser eines Konsumvereins gerathen, hat einen später näher zu charakterisirenden geselligen Klubb gegründet und verfolgt als ideales Ziel die Gründung einer Produktivgenossenschaft.

Ueber die Chancen der letzteren sich auszulassen, erscheint fast überflüssig. Wenn irgend ein Gewerbe, so erfordert die Seidenindustrie kaufmännischen Unternehmungsgeist und energische Leitung in hohem Grade. Eine Genossenschaft würde sich die erforderliche straffe Organisation mit kühner Initiative nicht geben können; sie würde ihren Beamten entweder zu viel Vollmacht und damit zu viel Gelegenheit zu gefahrvollem Risiko geben, oder sie würde deren Initiative zu sehr einschränken und mit geringeren Löhnen arbeiten müssen als die andern Firmen und dadurch die Unzufriedenheit ihrer Mitglieder erregen. In Viersen hat man mit einem Kapital von 75,000 Mark einen Versuch gemacht, derselbe ist aber gescheitert.

Einheitlich handelnd sind die Weber nicht aufgetreten. Als im Jahre 1872 die Löhne reducirt wurden, fand eine Versammlung von Webern aus Crefeld, Viersen und Anrath in letzterem Orte statt; das Resultat war der Beschluß, die Fabrikanten um Fortzahlung des Lohnes zu „bitten". Wo später Aufforderungen seitens der Weber an die Fabrikanten ergingen, sich persönlich mit den Arbeitern über weitere Lohnreduktionen ins Benehmen zu setzen, fanden sie seitens der Socialdemokraten statt und wurden von nur drei Fabrikanten befolgt. Ja selbst da, wo die Arbeiter völlig gesetzlich ihren Einfluß geltend machen konnten, wie bei der Wahl der Gewerberichter, haben sie es nicht gethan und als sie es einmal in größerer Anzahl versuchten, vermochten sie gegen die Koalition der Kaufleute und Werkmeister doch nur einen einzigen Weber durchzubringen; bei dem Mangel an Diäten würden sich ohnehin wenig Arbeiter zu solchen Ehrenämtern verstehen. Die rheinischen Fabrikanten stellen nicht ohne Grund ihre Gewerbegerichte als Musterinstitute dar.

So erscheinen die Weber als eine zusammenhangslose, auf das Land weithin zerstreute Menge ohne Widerstandsfähigkeit gegen die Konjunktur und deren Wirkungen. Wie ein Naturproceß spielt diese sich ab, ungestört durch die betheiligten Menschen, ohne Schranken an ihrem bewußten Willen zu finden. Ist überhaupt Aussicht vorhanden, daß die ohnmächtigen Einzelwillen sich zu einem mächtigen Vereine zusammenfinden werden? Die bisherigen Erfahrungen beweisen es klärlich, daß auf Jahrzehnte hinaus

solches höchst unwahrscheinlich ist. Warum soll so lange das Nothwendige ungethan bleiben? Die Weber selbst können sich nicht organisiren, darum nehme der Staat die Sache in die Hand. Die Regierung, die doch sonst so erfindungsreich in mittelbaren Beeinflussungen ist, sollte alle selbständigen Meister veranlassen, im Nothfalle sogar zwingen, einem Gewerkvereine beizutreten, welcher in allen bedeutenden Weberorten seine Filialen, seine Centralleitung aber in einem von den Zweigvereinen gewählten Ausschusse in Crefeld hätte. Damit wäre sofort eine machtvolle Repräsentation für das Gewerbegericht, die Gewerbekammer und das Einigungsamt geschaffen; daran schlösse sich das gesammte Kassenwesen, welches heute völlig brach liegt, die Beihülfe zur Verhütung von Seidendiebstählen, zur Verhütung des Kontraktbruchs der Genossen, das Lehrlingswesen und die Beisteuer zur Webeschule, vor allem aber hätte der Verein als Hauptfunktionen: die gemeinsame Lohnregulirung und die Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Produktion, indem bei hochgehender Konjunktur Leute abgehalten würden, als selbständige Webermeister sich zu etabliren, welche gewissen Formalitäten nicht genügt hätten.

Der letzte Punkt ist offenbar der schwierigste in der ganzen Frage, denn es würde entweder eine obligatorische Meisterprüfung oder wenigstens eine gewisse Zeitdauer des Gewerbebetriebes vor der selbständigen Etablirung gefordert werden müssen. Doch erscheint solches gar nicht undurchführbar. Da der Centralverband in eine Reihe von Ortsverbänden zerfiele, so könnte für einen jeden derselben, je nach dem vorherrschenden Artikel, ein verschiedenes Maß von Fertigkeiten verlangt werden. Im Kreise Erkelenz z. B. würde beim einfachen Sammetweber der Nachweis genügen, daß er ein oder zwei Jahre gelernt hätte; vor Ablauf dieser Zeit dürfte er nicht selbständiger Meister sein und von Fabrikanten zu vollem Satze ausgelohnt werden, nach Ablauf derselben aber alle Rechte der übrigen Weber haben. Damit wären der ruckweisen und übermäßigen Ausdehnung der Produktion, welche für Arbeiter und Fabrikanten wie für die Qualität der Waare so verderbenbringend ist, gewisse elastische Schranken gezogen, ohne einem stetigen Fortschritte der Industrie Hindernisse zu bereiten. Der Nutzen eines solchen Webervereins wäre ein so großer, daß die Betheiligten gern die Kosten seiner Unterhaltung tragen würden. Nur darf man bei seiner Bildung nie vergessen, daß seine Mitglieder nicht selbständige Handwerksmeister, sondern hausindustrielle Lohnarbeiter sind, also eine den Fabrikarbeitern wirthschaftlich und social nahestehende Klasse, nur nicht so centralisirt wie diese.

Bei einer derart veränderten Verfassung des Kaufmanns- und Weberstandes wären die Mißstände, welche sich aus ihrer grenzenlosen inneren Konkurrenz ergeben, eingeschränkt, eine würdige Vertretung geschaffen, um völlig gleichberechtigt alle gemeinsamen wie alle Standesangelegenheiten zu ordnen und die technischen Leistungen und die eingegangenen Verträge zu sichern. Eine solche Organisation würde die Wirkungen der Konjunkturen nicht mehr verschärfen, und wenn diese selbst mit ihren Verheerungen auch nicht vermieden werden könnten, so würden sie in ihren Ursachen und ihrem Verlaufe doch bekannter und berechenbarer sein.



Ueber die Verhütung der Produktionskrisen

durch staatliche Fürsorge.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Aufs Schwerste liegt nun schon eine Reihe von Jahren auf den wohlhabendsten und wirthschaftlich entwickeltsten Ländern der Welt eine Depression der gewerblichen Thätigkeit, welcher eine nicht minder große Aufregung und Ausdehnung derselben und eine Zeit wirklicher oder scheinbarer Prosperität vorangegangen war. Diese Erscheinungsreihe steht in der neuen wirthschaftlichen Geschichte keineswegs allein. Es muß vielmehr der Wechsel aufsteigender und absteigender Bewegung in den Waarenpreisen, der Unternehmungslust und gewerblichen Thätigkeit als eine wesentliche Eigenthümlichkeit unserer modernen wirthschaftlichen Entwicklung angesehen werden, eine Eigenthümlichkeit, die früheren Zeiten fast ganz unbekannt, in neuerer Zeit immer schärfer zur Geltung zu kommen scheint. Schon seit lange kannte man ja in Handelsstädten Ueberspekulation und Handelskrisen, ebenso auch in manchen Zweigen der großen Industrie Ueberproduktion und Absatzstockungen, aber einen so allgemeinen über die verschiedensten Länder sowohl, wie über die mannigfachsten Zweige gewerblicher Thätigkeit sich erstreckenden Wechsel in der Prosperität zu sehen, wie er durch das Jahr 1857 und in noch viel höherem Grade durch 1873 bezeichnet wird, das ist unserer Zeit vorbehalten gewesen.

Daß diese wechselnde Ausdehnung und Einschränkung der Unternehmungslust und gewerblicher Produktion nicht erfreulicher Natur ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die wirthschaftlichen und sittlichen Schäden, welche uns die letzten Jahre gebracht haben, liegen leider überreich zu Tage. Wir sehen ja noch fortwährend, wie ein großer Theil der besitzenden Klassen unter schweren Vermögensverlusten leidet und wie harte Entbehrungen durch niedrigen Lohn, beschränkte Arbeitszeit und nicht selten durch gänzliche Beschäftigungslosigkeit besitzlose Handarbeiter zu tragen haben. Diese Leiden müssen um so schwerer empfunden werden, je rascher sie auf eine beispiellose Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte und auf eine verhältnißmäßig sehr günstige Lage des Arbeiterstandes gefolgt sind und je

mehr die Handarbeiter die Verantwortung für die Mißleitung der gewerblichen Thätigkeit von sich ab, auf die Unternehmer und Kapitalisten zu werfen im Stande sind. Die socialdemokratische Agitation hat daher aus diesen Vorgängen mächtigere Waffen als irgendwo sonst hergenommen. Der oft ganz unverdiente und zugleich maßlose Konjunkturgewinn auf der einen Seite, die ebenfalls oft unverschuldeten Verluste und Leiden auf der anderen, welche die Folge der gewaltigen und plötzlichen Preisveränderungen in solchen Zeiten sind, haben das Gerechtigkeitsgefühl verletzt und nicht selten auch in edleren Gemüthern und bei ideal gerichteten Naturen das Begehren einer gerechteren wirthschaftlichen Ordnung und planmäßigeren Produktion wach gerufen. Mit vollem Recht konnte Marx schon im Januar 1873 den ersten Band seines Buchs über das Kapital mit folgenden Worten schließen: „Die widerspruchsvolle Bewegung der kapitalistischen Gesellschaft macht sich dem praktischen Bourgeois am schlagendsten fühlbar in den Wechselfällen des periodischen Cyklus, den die moderne Industrie durchläuft und deren Gipfelpunkt, der allgemeinen Krise. Sie ist wieder im Anmarsch, obgleich noch begriffen in den Vorstadien, und wird durch die Allseitigkeit ihres Schauplatzes, wie die Intensivität ihrer Wirkung selbst den Glückspilzen des neuen heiligen deutschen Reichs Dialektik einpauken!"

Gegenüber dieser Folgen ist es doch nur ein schwacher Trost, wenn Max Wirth sein Buch über die Handelskrisen mit der Bemerkung endet, daß es nur die civilisirten Länder und Plätze sind, welche von Krisen heimgesucht werden. Denn diese Früchte der Civilisation werden uns ja eben entgegengehalten, um zu beweisen, daß unsere Civilisation auf Abwege gerathen ist. Auch dabei wird man sich nicht leicht beruhigen können, daß jede solche aufsteigende Periode „Früchte der Konjunktur" hinterläßt, welche die Krisis überdauern. Gewiß hat z. B. unser Eisenbahnnetz durch die in den ersten Jahren nach dem Krieg begonnenen, oder schneller fortgeführten Unternehmungen eine raschere Ausdehnung erhalten, als es unter anderen Verhältnissen möglich gewesen wäre. Aber sind nicht die damit verbundenen direkten und indirekten Vermögensverluste und vor Allem die durch den ausnahmsweise zu erzielenden Gewinn provocirten unehrenhaften Handlungen, die Einbuße an Vertrauen, an gegenseitiger Achtung der Stände viel größere Schäden, als der etwas raschere Fortschritt des Eisenbahnbaues? Noch weniger kann ein allgemeiner Hinweis auf die Unvermeidlichkeit von gewaltsamen Störungen der menschlichen Entwicklung, eine Berufung auf ähnliche Krisen in der Natur z. B. auf die Bildung des Erdballs und seiner Oberfläche durch allerhand Revolutionen genügen. Dergleichen ist nach der Krisis von 1857 von hervorragender Seite vorgebracht worden. Es bleibt immer die Frage, warum zeigt sich gerade diese Art der Störungen in unserer Zeit mit so besonderer Macht, was sind die Aussichten in Bezug auf Wiederkehr derselben in der Zukunft und ist es möglich ihnen durch irgend welche Reformen in unserer gesellschaftlichen Wirthschaft vorzubeugen? Von allen Seiten sehen wir zur Zeit diese Fragen aufgeworfen, und eifrig bemühen sich die verschiedenen wirthschaftlichen Parteien für ihre Parteiansichten und Parteizwecke Kapital aus den Vorgängen der letzten Jahre zu schlagen.

Nun fehlt es durchaus nicht an vortrefflichen wissenschaftlichen Arbeiten über Handels- und Absatzkrisen. Die umfassende, gründliche Darstellung

von Max Wirth, die Untersuchungen von Michaelis und Schäffle über die Handelskrisis von 1857, der Artikel von Roscher „Zur Lehre von den Absatzkrisen" in seinen Ansichten der Volkswirthschaft, die Schriften von Tooke, Clement Juglar u. A. haben nach vielen Seiten hin über diese Erscheinungen Licht verbreitet. Aber fast alle diese Schriftsteller haben sich mehr mit der Pathologie, als mit der Prognose und Therapie der Krankheit beschäftigt und gerade zur Erörterung dieser Seite fordert die Verbindung auf, in welche die Produktionskrisen mit der socialen Frage gebracht sind. Indem wir versuchen nach dieser Seite hin einen kleinen Nachtrag zu jenen Arbeiten zu bringen, werden wir die Grenzen der Untersuchung uns enger stecken, als es in mehreren derselben geschehen ist. Die mehr partiellen Konjunkturen und Absatzstockungen, wie sie häufig eintreten ohne der gesammten gewerblichen Thätigkeit einen Charakter des Aufschwungs oder der Depression mitzutheilen, lassen wir bei Seite. Auch die verbreitete Muthlosigkeit unter den Handel- und Gewerbtreibenden, welche die Folge leicht erkennbarer äußerer Störungen, z. B. großer Kriege und anderer politischer Umwälzungen ist, soll uns nicht beschäftigen. Wir wollen uns beschränken auf die Erörterung jenes Wechsels, der in der Gesammttendenz des gewerblichen Lebens von Zeit zu Zeit so fühlbar ist und auf diejenigen sogenannten Produktionskrisen, welche die Folgen eines vorangegangenen gewerblichen Aufschwungs sind. Ferner ist es nicht unsere Absicht die Maßregeln zu besprechen, durch welche während einer Kreditkrisis oder während der Depressionsperiode dem hereingebrochenen Uebel am besten gesteuert und die eingetretenen Schäden ausgebessert werden können. Nur die Frage soll unser Vorwurf sein, ob der Wechsel in der auf- und absteigenden Bewegung der Preise, der Unternehmungsluft und gewerblichen Thätigkeit unvermeidlich ist, oder ob sich ihm ganz oder bis zu einem gewissen Grade vorbeugen läßt, und auch von den Vorbeugungsmitteln sollen nur diejenigen welche der Staat ergreifen kann, nicht das Verhalten der Einzelnen, uns beschäftigen.

Zur Erfüllung unserer Aufgabe werden wir nicht umhin können zunächst den Versuch zu machen, uns über die allgemeinen und wesentlichen Ursachen der Erscheinung klar zu werden und dieselben von der mehr zufälligen, jedesmal besonderen Art ihres Auftretens und allem nur dem einzelnen Falle Eigenthümlichen zu scheiden. Dann erst können wir die Mittel erörtern, welche zur Vermeidung des Eintritts dieser Ursachen oder zur Verhütung ihrer Wirksamkeit empfohlen sind. Von diesen Mitteln werden wir diejenigen, welche das Geld- und Kreditwesen betreffen, für einen besonderen, letzten Abschnitt aussondern.

I.

In Bezug auf die Aetiologie der großen Produktionskrisen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die beiden Perioden der aufsteigenden und absteigenden wirthschaftlichen Unternehmungsluft und Prosperität sich gegenseitig vorbereiten und fördern.

Jedermann fühlt heutzutage, wie die gegenwärtigen Zustände weit verbreiteter Depression in gewerblicher Thätigkeit, niedriger Preise und

vielfach stockenden Absatzes zum großen Theil die Folge der Verluste sind, welche die übertriebene Unternehmungslust und Preissteigerung der Jahre 1871—73 nach sich gezogen hat. Die vermögenden Klassen haben an ihrem Vermögen schwere Einbuße erlitten durch unrentable Unternehmungen, an Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerken, Fabriken, Häusern, Schiffen 2c., die in jenen Jahren gebaut wurden und zum Theil gänzlich unbenutzt stehen, weil sie weit über das Bedürfniß hinaus gebaut sind, zum Theil zwar noch benutzt werden, aber keine oder doch nur sehr geringe Zinsen abwerfen. Die üblen Erfahrungen aber haben einmal eine allgemeine Abneigung gegen neue gewerbliche Unternehmungen oder die Erweiterung bestehender zur Folge. Es werden nur wenig neue Fabriken, Bergwerke, Hüttenwerke angelegt, die Bauthätigkeit nimmt allenthalben ab und alle die zahlreichen Gewerbe, welche Baumaterialien, Maschinen u. s. w. liefern, empfinden aufs Empfindlichste den verminderten Absatz. Ebenso nöthigt aber das verminderte Einkommen der vermögenden Klassen dieselben zu mannigfachen Einschränkungen des eigenen Konsums, und daher leidet denn auch die Nachfrage nach manchen minder nothwendigen Artikeln des Konsums sehr wesentlich. Alles das wirkt natürlich vor Allem auf die Nachfrage nach Arbeitsleistungen. Der sinkende Lohn, der Mangel an hinreichender Beschäftigung für zahlreiche Arbeiter vermindert endlich auch die Nachfrage nach manchen wichtigen, von den Handarbeitern vorzugsweise konsumirten Waarengattungen.

Andererseits bereitet gerade eine solche Periode der Depression, wie wir sie jetzt erleben, leicht eine Periode übertriebener Unternehmungslust und der Preissteigerung vor. In jener werden die Waarenvorräthe thunlichst vermindert. Bei sinkenden Preisen haben Viele an ihren Vorräthen Verluste erlitten und dadurch belehrt und in der deprimirten Stimmung, welche immer weitere Preisverminderungen erwartet, sucht jeder die Bestände auf möglichst kleinem Umfang zu erhalten. Natürlicher Weise tritt später eine Nothwendigkeit die Vorräthe zu ergänzen und dadurch, sowie die Furcht vor weiterer Preisverminderung vorbei ist, eine um so mehr gesteigerte Nachfrage ein. Die Abneigung ferner gegen neue feste Kapitalanlagen in allen Zweigen gewerblicher Thätigkeit läßt das mit wachsender Bevölkerung immer zunehmende Bedürfniß an Häusern, Eisenbahnen, Kohlenbergwerken 2c. immer dringender werden, bis dann bei wieder erwachendem Vertrauen auf die Zukunft dasselbe plötzlich in ungewöhnlich intensiver Weise hervorbricht. Ein Beispiel liefert die plötzliche Wohnungsnoth in so vielen deutschen Städten nach dem Kriege. Während der Zeit von 1866—71 war durch die Kriege und die Kriegsbefürchtungen die Bauthätigkeit sowohl wie das Wohnungsbedürfniß eingeschränkt worden. Sowie diese Schranken beseitigt waren, machte sich das zurückgehaltene Bedürfniß geltend und fand sich dem beschränkten, nicht innerhalb kurzer Frist zu vermehrenden Angebot gegenüber. Noch wichtiger aber ist, daß sich in der Zeit der Depression die verfügbaren Kapitalien sammeln. Die stockende gewerbliche Thätigkeit ist nicht im Stande die neuen Ersparnisse völlig zu absorbiren, der Zinsfuß und besonders der Zinsfuß für auf kürzere Zeit verfügbare Kapitalien sinkt und erreicht in solchen Zeiten den niedrigsten Stand. Niemals, so lange wir zurückgehen können, ist der Zinsfuß in New-York so niedrig gewesen

wie jetzt, wo die Unternehmungslust in den Vereinigten Staaten darnieder liegt, wie kaum je zuvor. Daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu 4 Procent werde geliehen erhalten können, wäre noch vor wenigen Jahren unglaublich erschienen und ist gewiß ein sehr unerfreuliches Zeichen der äußersten gewerblichen Muthlosigkeit in einem Lande, in welchem so reiche Naturkräfte und Naturgaben noch so lohnende Gelegenheit zur Ausbeute geben. In Paris betrug der mittlere Diskonto auf dem offenen Markte 1876 nur 2¼, 1877 nur 1¾, in London in beiden Jahren 2¼ Procent. Der Bankdiskonto wurde, wie gewöhnlich, in solchen Zeiten eine Kleinigkeit höher gehalten, in Paris betrug er 3⅜ und 2¼, in London 2½ und 2⅞ Procent. Wenn in diesem Augenblicke (Oktober 1878) eine gewisse Geldklemme an letzterem Orte sich zeigt, so ist sie offenbar nur ganz vorübergehender Natur, eine Erscheinung, wie sie in England, bei der dortigen Sparsamkeit im Goldgebrauch, durch kleine, aber dringende Nachfragen nach Gold leicht herbeigeführt werden kann. In Deutschland ist das Sinken des Zinsfußes einigermaßen aufgehalten worden durch die Ansprüche, welche insbesondere die preußische Staatsregierung, sowie einige der Reichsfonds durch Verkauf von Werthpapieren in den letzten Jahren an den Kapitalmarkt machen, aber doch war der mittlere Diskonto in Berlin in den Jahren 1876 und 1877 niedriger als im Jahre 1873, in dem sich die Hauptfluth der Milliarden über Deutschland ergoß. In dem letzteren betrug der durchschnittliche Diskont der preußischen, resp. Reichsbank 4,95, 1877 4,42 Procent, 1876 nur 4,16 Procent. Nichts aber macht, wie besonders J. S. Mill richtig hervorgehoben, die Kapitalisten zu gewagten Kapitalanlagen so geneigt, wie eine längere Periode niedrigen Zinsfußes. Ehe ich mich mit so geringen Zinsen begnüge, will ich doch lieber etwas riskiren, sagen Manche. Und die gewerblichen Unternehmer denken, wenn ich zu so niedrigen Zinsen geliehen erhalten kann, darf ich schon eine Vergrößerung meiner Unternehmung oder eine neue Anlage versuchen.

Mit Rücksicht auf diese gegenseitige Beförderung der Depression und der Aufregung der Märkte und der Unternehmungslust haben verschiedene englische und französische Nationalökonomen eine bestimmte Periodicität der Bewegung angenommen. Sie sprechen von regelmäßigen Cyklen und geben zum Theil die Dauer derselben genau, gewöhnlich auf 10 Jahre, an. So sagt auch Marx, daß, wie Himmelskörper einmal in eine bestimmte Bewegung geschleudert, dieselbe stets wiederholen, so auch die gesellschaftliche Produktion, sobald sie einmal in jene Bewegung wechselnder Expansion und Kontraktion geworfen sei.

Aber doch ist die Behauptung in dieser Ausdehnung nicht richtig. Offenbar würde sie nur dann zutreffen, wenn entweder die aufsteigende sowohl wie die sinkende Periode mit innerer Nothwendigkeit die eine aus der anderen entständen und sich gegenseitig so immer wieder erzeugten, oder wenn äußere, mit Regelmäßigkeit von Zeit zu Zeit eintretende Ursachen diesen Cyklus bewirkten. Nun ist zuzugeben, daß die Uebertreibung der Unternehmungslust und der Preise die Krisis und Depression zur Folge haben muß. Es ist kein anderes Ende möglich als ein mit großen Verlusten verbundenes, und große, weit verbreitete Verluste an Waarenvorräthen und gewerblichen Unternehmungen müssen für einige Zeit die Unternehmungs-

lust und die ganze gewerbliche Thätigkeit hemmen. Für die Depression ist daher oft genug gar kein anderer Grund zu erkennen als die vorangegangene übertriebene Unternehmungslust und Spekulation, ja die allgemeinen Verstimmungen der Märkte und die fast alle Gewerbszweige drückenden Preiserniedrigungen treten nur nach vorangegangenen Ausschreitungen in entgegengesetzter Richtung ein. Die krankhafte Aufregung der Märkte dagegen und die übermäßige Preissteigerung hat immer noch besondere Ursachen, für deren Wirkung die vorangegangene Depression günstige Umstände geschaffen hat, die aber durchaus selbständig wirken. Nur wenn diese besonderen Ursachen wirksam sind, entstehen aus einem ruhigen oder gedrückten Zustande der Märkte und der ganzen gewerblichen Thätigkeit jene übertriebenen Hoffnungen und Erwartungen, jene fieberhafte Aufregung, die eine ganz unhaltbare Erhöhung vieler der wichtigsten Waarenpreise und eine Ueberproduktion in bedeutenden Gewerben zur Folge haben. Die einfache Hemmung der Unternehmungslust schafft nur die allgemeinen Bedingungen, nicht die eigentlichen Ursachen des excessiven Aufschwungs. Die Depressionsperioden verlaufen, wenn solche Ursachen nicht herzukommen, und wenn die Entwickelung nicht plötzlich durch äußere Ereignisse (Krieg und Frieden z. B.) unterbrochen wird, in eine allmähliche Wiederbelebung des Verkehrs, die nicht ihrerseits wieder auszuarten braucht, wenn nicht die Ausartung durch anderweitig hinzutretende Momente verursacht wird. Gerade diese besonderen Ursachen jeder einzelnen Ueberspekulationsperiode, die mitunter erst eintreten, wenn auch die letzten Spuren einer außerordentlichen Depression längst verwischt sind, dürften durch die oben genannten Werke so deutlich nachgewiesen sein, daß wir uns einer Darlegung für jeden einzelnen Fall hier entschlagen können. Denn als übereinstimmendes Resultat hat das Studium der früheren Krisen ergeben, daß der Anfang übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust sich auf große, in ihrer Tragweite schwer zu übersehende, Verschiebungen in Konsumtions- und Produktionsverhältnissen zurückführen läßt, aus denen für einzelne Zweige gewerblicher Thätigkeit sich ein ungewöhnlicher Gewinn ergeben mußte. Es sind in jedem Falle nachweisbar bedeutende Veränderungen in der Art oder Richtung der Produktion oder Konsumtion, die denjenigen Producenten, welche entweder zufällig in der Lage waren, dieser veränderten Richtung zuerst entgegenkommen zu können oder bewußt zuerst die veränderten Bahnen betraten, außerordentlichen Vortheil brachten. Der große Gewinn aber einerseits, die Schwierigkeit, welche gewöhnlich die Bemessung der Tragweite solcher Veränderungen auch für die Kundigsten hat, andererseits führten zu einer Ueberschätzung der sich bei den Verschiebungen ergebenden Konjunkturen in Bezug auf ihre Dauer und Ausdehnung und zu übertriebenen Spekulationen und Unternehmungen in der anfangs so überaus vortheilhaften Richtung. Die großen Verschiebungen aber, welche die Preissteigerung und Ueberproduktion und dadurch mittelbar auch die spätere Depression hervorgerufen, sind in Bezug auf ihr Eintreten und Wiederholung einer bestimmten Regelmäßigkeit nicht unterworfen. Versuchen wir kurz einen näheren Nachweis dieser Behauptung für die letzte Periode derartiger Entwickelung, indem wir für die Einzelheiten der früheren Vorgänge auf die oben erwähnten Schriften verweisen.

Die Veränderungen, welche den ersten Anstoß zu der sich immer weiter fortpflanzenden Bewegung geben, können auf Seiten der Produktion oder Konsumtion liegen.

Die meisten Produktionsfortschritte werfen bei ihrer ersten Benutzung einen außerordentlichen Gewinn ab. Denn Derjenige, welcher eine wohlfeilere oder sonst verbesserte Produktionsmethode zuerst einführt, befindet sich, so lange der Fortschritt noch nicht verallgemeinert ist, im Besitz eines wesentlichen Produktionsvorzugs und bezieht in Folge derselben einen Extragewinn, den man mit Recht als eine natürliche Prämie auf Produktionsfortschritte bezeichnet hat. Dieser besondere Gewinn aber ist ein mächtiger Antrieb für alle andern Producenten, den Fortschritt ebenfalls zu machen. Folgen sie rasch in die neuen Bahnen, so können sie vielleicht an dem Extragewinn noch theilnehmen, zögern sie, so verlieren sie in Folge der Konkurrenz auch den gewöhnlichen, bisher bezogenen Gewinn. Je größer der Fortschritt und der bei seiner Einführung gewonnene Produktionsvorzug ist, desto mehr kann der Extragewinn zum Versuch einer übermäßigen Ausnutzung seitens der ersten Einführer oder Benutzer und zu einer übertriebenen Nachfolge seitens anderer Producenten anlocken und so zu einer Ueberproduktion führen. Es kommt hinzu, daß der große, anfangs bezogene Gewinn den Producenten die Mittel zu einer Ausdehnung ihrer Unternehmungen gewährt. Ihr Kredit wächst, ihre eigenen Ersparungen nehmen zu und Nichts liegt näher, als mit vermehrten Mitteln die gewinnbringende Unternehmung zu erweitern. Mitunter aber erhöht ein solcher Produktionsfortschritt zugleich die Dauerbarkeit oder Anwendbarkeit des Produktes, so daß die Konsumtion der gesammten Güterart in Folge des Fortschritts nicht zu- sondern abnimmt.

Bekanntlich hat für die Eisen- und Stahlproduktion die Erfindung Bessemers eine neue Epoche begründet. Es wurde durch den von Bessemer erfundenen Proceß möglich, mit einer großen Kostenersparung Stahl in größeren Quantitäten und in durchaus homogener und deshalb zuverlässiger Beschaffenheit herzustellen. Diese überaus folgenreiche Erfindung hat anfangs Schwierigkeiten gehabt, sich Bahn zu brechen, einmal, weil sie manchen Vorurtheilen begegnete und dann, weil es gelang, die günstigen Erfolge verhältnißmäßig lange geheim zu halten. In England war die Erfindung überdies durch ein Patent geschützt, in Deutschland ist es erst später bekannt geworden, daß die glänzenden finanziellen Resultate des Krupp'schen und des Bochumer Stahlwerkes in den sechziger Jahren zum großen Theil dem damals schon in denselben eingeführten Bessemer Proceß zu danken waren. Die Verallgemeinerung des Vorgangs datirt erst vom Ende des vorigen Jahrzehnts, aber so rasch und in solcher Ausdehnung ist sie erfolgt, daß schon 1875 in den Hauptproduktionsländern 259 Konverters mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 2,400,000 Tonnen Stahl existirten, während die Gesammtkonsumtion damals und in den nächstfolgenden Jahren auf nicht mehr als 1 Million Tonnen veranschlagt wurde[1]. In Folge dieser wohlfeileren und besseren Herstellungsmethode ist Eisen von Stahl in

[1]) Die Zahlen aus Wilhelm v. Lindheim, Kohle und Eisen in den Jahren 1865—75. S. 26 ff.

vielen Anwendungen verdrängt worden, namentlich in der Eisenbahnschienenfabrikation. Nun halten aber Eisenbahnschienen aus Stahl sehr viel länger als eiserne und deshalb hat gleichzeitig der Konsum an Eisenbahnschienen zum Ersatz des abgenutzten Materials eine sehr starke Abnahme erlitten. Die gesammte Eisenindustrie leidet daher auch durch die in Folge dieses großen Produktionsfortschritts entstandene Abnahme des Verbrauchs.

Ein anderes Beispiel aus der letzten Periode liefert der Schiffsbau.

Der Suezkanal hat die Schiffahrt und dadurch auch den Handel zwischen Europa und dem östlichen Asien von Grund aus umgestaltet. Während früher die große Masse der Waaren in großen Segelschiffen um das Kap der guten Hoffnung geführt wurde, bedient man sich jetzt des kürzeren Wegs, aber um ihn mit Erfolg benutzen zu können, bedarf man der Dampfschiffe. In den Binnengewässern, durch welche die Fahrt geht, können im Vergleich zum großen Ocean die Luftströmungen nur in sehr beschränktem Maße von den Schiffen benutzt werden. Die Eröffnung des Kanals erfolgte Ende 1869 und in den Jahren 1870 und 1871 entstand ein solcher Bedarf an Schraubendampfern, daß nach Angabe des Economist 25—45 Proc. eine gewöhnliche von den Rhedern bezogene Rente waren. Dazu kam, daß auch auf andern Routen der Vorzug der Dampfschiffe vor Segelschiffen sich immer mehr geltend machte und damit hing wieder die fortschreitende Verdränguug der hölzernen durch eiserne Schiffe zusammen. Niemals, sagt der Jahresbericht des Economist für 1873, hat man einen solchen Aufschwung des Schiffbaues gesehen, wie in den letzten Jahren. Es wurden gebaut am Clyde:

1870	eiserne	Schiffe	im	Gehalt	von	189,000	Tons,
1871	"	"	"	"	"	196,000	"
1872	"	"	"	"	"	224,000	"
1873	"	"	"	"	"	261,500	"
1874	"	"	"	"	"	264,000	"
1875	"	"	"	"	"	231,000	"
1876	"	"	"	"	"	200,000	"

Anfang 1877 blieben noch 152,745 Tons im Bau und nicht geringer scheint die Thätigkeit auf den andern englischen Werften, insbesondere am Mersey gewesen zu sein. Ein Aufsatz im Journal of the Statistical Society (März 1875) berechnet die Schiffzahl und die Tonnengehalte der Handelsmarine von Großbritannien

für das Jahr	Zahl	Tonnengehalt
	Dampfschiffe	
1870	2426	1,651,767
1874	3002	3,015,773
	Segelschiffe	
1870	23,165	6,993,153
1874	20,538	5,383,773.

Für die gesammte Handelsmarine der wichtigsten seefahrenden Nationen stellen sich die Zahlen

Dampfschiffe	Zahl	Tonnengehalt
1870	4132	2,793,432
1874	5365	5,226,888
Segelschiffe		
1870	59,518	16,042,498
1874	56,289	14,523,630.

Nun wird, wie in den Debatten der statistischen Gesellschaft hervorgehoben wurde, ein Dampfschiff durchschnittlich wohl drei mal so viel Seereisen in derselben Zeit machen können, wie ein gutes Segelschiff. Die Transportfähigkeit der Handelsmarine hat daher, ganz abgesehn von der Abkürzung eines der wichtigsten Seewege in diesen fünf Jahren, ganz außerordentlich und weit über den Bedarf zugenommen. Die empfindlichste Abnahme in den Frachtpreisen und im Werthe der Schiffe ist die Folge davon gewesen. In unseren indischen Häfen, sagt ein Artikel von John Morley im Oktoberheft des Fortnightly Review, liegen zur Zeit Schiffe im Werthe von 2 Millionen Pfd. St. müssig. Im vorigen Monat, sagt der Verfasser, waren in Bombay Schiffe im Gehalt von über 50,000 Tonnen, in Calcutta von 80—100,000 Tonnen unbeschäftigt und zum Theil seit 10—12 Monaten nach Fracht suchend und auf die Frachtpreise drückend. Die chinesischen Gewässer und Singapore sind voll von müssigen Schiffen. In San Franzisko lagen im Juli Fahrzeuge im Gehalte von 100,000 Tonnen, ohne Fracht erlangen zu können. So gesunken ist der Preis der Schiffe, daß man erzählt, in einigen Städten von England sei jetzt jedes Dienstmädchen Eigenthümer von Schiffsantheilen.

Die bedeutendste und einflußreichste Ueberproduktion aber in Folge eines Produktionsfortschritts hat zu wiederholten Malen auf dem Gebiet des Eisenbahnbaues stattgefunden. Der große Nutzen der Eisenbahnen und der Gewinn, welcher aus dem Eisenbahnbau den Unternehmern und Aktionären zu Zeiten zugeflossen ist, hat von Zeit zu Zeit in fast allen Ländern der Welt eine fieberhafte Thätigkeit auf dem Gebiet des Eisenbahnbaues angeregt, die zu dem Bau auf längere Zeit unrentabeler Linien führte und nicht selten eine Ausdehnung erreichte, zu der das disponible Kapital des Landes nicht hinreichte. Die Verluste, welche aus nicht rentabelen Bahnen und aus drückendem Kapitalmangel entstanden, haben dann eine Zeitlang den Bau neuer Bahnen auf ein bescheidenes Maß reducirt. Die allmählich mit dem beständig zunehmenden Verkehr wieder steigende Rente der älteren Bahnen und der nach Ueberwindung der früheren Kalamität wieder wachsende Wunsch dieses wichtigen Produktions- und Kulturmittels in rascherem Maße theilhaftig zu werden, haben aber nicht selten nach Verlauf einiger Zeit wieder aufs Neue eine größere Bauthätigkeit und mitunter eine Baulust herbeigeführt, welche dieselbe Uebertreibung wie die vergangene Periode zeigte. Man kann sagen, daß in den meisten Theilen der civilisirten Welt das bestehende Eisenbahnnetz stoßweise zu Stande gekommen ist, nicht in stetigem planmäßigen Ausbau, sondern in periodisch excessiv erregter und dann wieder stagnirender Thätigkeit. Ein im Verhältniß zu den Mitteln

des Landes übertriebener Eisenbahnbau war bekanntlich eine der Hauptursachen der Krisis von 1847 in England, und ebenso ging der großen Handelskrisis von 1857 in Frankreich, Deutschland, Oesterreich eine stark gesteigerte Unternehmungslust auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens voraus. Im höchsten Grade aber ist Vermehrung und Verminderung des Eisenbahnbaues bei der jetzt hinter uns liegenden Periode des Aufschwungs und der Depression mitwirkend gewesen. Vor Allem in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort war der Bau während des Bürgerkriegs in Stocken gerathen, um so mehr aber suchte man das Versäumte nachzuholen, sobald die finanzielle Lage sich befestigt und sowohl im Inlande wieder größere Ersparnisse disponibel waren, als vom Auslande, angelockt durch das Versprechen hoher Zinsen und durch die mit dem Ankauf von amerikanischen Staatspapieren während des Kriegs gemachten hohen Gewinnste, reichlich Kapitalien zuflossen. Das bekannte Handbuch für das amerikanische Eisenbahnwesen von Poor für das Jahr 1874 berichtet, daß in den fünf Jahren 1869—73 in den Vereinigten Staaten 28,396 englische Meilen Eisenbahn gebaut wurden, während die gesammte Länge des Ende 1873 vorhandenen Eisenbahnnetzes auf 66,237 englische Meilen angegeben wird. Das für die während jenes Quinquenniums eröffneten Bahnen ausgegebene Kapital berechnete dieselbe Quelle auf 1,381,850,000 Dollars, gleichzeitig aber seien für Verbesserung alter Linien jährlich im Durchschnitt noch 75 Millionen Dollars, also im Ganzen jährlich ca. 350 Millionen Dollars für den Eisenbahnbau verwandt worden. Aber der Zusammenbruch, welcher darauf folgte, war auch ein furchtbarer, und freilich nicht ausschließlich durch wirthschaftliche Irrthümer, sondern zum Theil auch durch schmählichen Betrug veranlaßt. Der Economist berechnete, daß bis zum 1. Januar für 784 Millionen Dollars Eisenbahnanleihen nothleidend geworden seien; wovon etwa 250 Millionen in europäischen, großentheils holländischen oder deutschen Händen sich befanden. Nur für einen sehr kleinen Theil war nach eingestellter Zinszahlung irgend ein Arrangement mit den Gläubigern getroffen. Natürlicher Weise nahm dann auch der Eisenbahnbau sehr bald verhältnißmäßig minimale Dimensionen an. Im Jahre 1874 wurde nur die Hälfte der Eisenbahnlinien eröffnet, die 1873, nur ein Drittel derer, die 1872 eröffnet worden waren, und in den folgenden Jahren nahm die Bauthätigkeit noch fortwährend weiter ab. Um dieselbe Zeit, wie in den Vereinigten Staaten, zeigte sich aber auch in manchen Theilen Europa's, besonders in Rußland und Oesterreich eine in ähnlicher Weise vorübergehend hoch gesteigerte Thätigkeit im Bau von Eisenbahnen. Die Länge der Eisenbahnen betrug [1])

[1]) Die Tabelle ist aus dem erwähnten Werke von W. v. Lindheim S. 43 entnommen.

in den Ländern resp. Welttheilen	in den Jahren			
	1860	1865	1870	1875
	Kilometer			
Deutschland	10,805	13,717	18,806	28,142
Oesterreich-Ungarn	4,477	5,697	9,454	16,617
Großbritannien u. Irland	16,792	21,362	24,692	26,870
Frankreich	9,441	13,592	17,762	21,587
Rußland	1,590	3,910	11,220	18,578
Uebrige Länder Europa's	7,895	15,811	21,810	30,557
Europa	51,000	74,089	103,744	142,351
Gesammte Welt	108,626	144,054	211,109	293,813

Nur Großbritannien und Frankreich folgen dem anderwärts hoch beschleunigten Tempo in der Zeit von 1870—75 nicht, das eine, weil das englische Eisenbahnnetz schon ein sehr dichtes und man durch Erfahrung von der Hoffnung zurückgekommen ist, daß man durch Kapitalanlage im Eisenbahnbau noch große Gewinnste realisiren könne, das andere, weil es unter den Folgen des Krieges litt. Dagegen hat Deutschland sein Eisenbahnnetz trotz der Unterbrechungen, welche der Bau in den Kriegsjahren erlitt, während des Jahrzehnts von 1865—1875 mehr als verdoppelt, Oesterreich nahezu verdreifacht, Rußland mehr als vervierfacht.

Ebenso wie die Einführung von Produktionsfortschritten wirft eine Verschiebung der Konsumtionsrichtung oder eine plötzliche Steigerung der Konsumtion in schon bestehenden Richtungen jedesmal für Diejenigen, welche der veränderten Nachfrage zuerst entgegenzukommen in der Lage sind, außerordentliche Gewinnste ab. Durch solche besonderen Prämien wird in dem gegenwärtigen System menschlicher Wirthschaft bewirkt, daß die Produktion beständig den ewig wechselnden Richtungen menschlicher Konsumtion möglichst früh zu folgen bemüht ist. Aber auch in diesem Fall ist die Wirkung um so leichter eine übertriebene, je größer die Verschiebung der Konsumtion ist, je bedeutendere Anfangsgewinne daher vorkommen und je schwieriger wegen des Umfangs und der Neuheit der Verschiebung die richtige Beurtheilung ihrer Tragweite ist.

In früherer Zeit ist die Eröffnung neuer bedeutender Märkte die Veranlassung der meisten Handelskrisen in den größeren Handelsstädten gewesen, aber weitaus die größte Verschiebung in den Richtungen der Konsumtion, die in der modernen gesellschaftlichen Wirthschaft vorkommt, ist doch der Ausbruch oder die Beendigung eines großen Krieges. Bei dem Ausbruch schränkt sich plötzlich die Konsumtion einer Menge von minder nothwendigen Lebensbedürfnissen und von Rohmaterialien und Arbeitsleistungen, die zu fixen Kapitalanlagen gebraucht werden, ein, es tritt eine in der Regel allmählich wachsende Konsumtion von Kriegsbedürfnissen an die Stelle. Während des Kriegs wird dann die Ergänzung vieler Waarenvorräthe, die Ausführung von Bauten und andern fixen Kapitalanlagen sehr beschränkt, die Produktion durch die kriegerische Beschäftigung vieler Arbeitskräfte und die Störungen des Verkehrs vielfach gehemmt. Nach hergestelltem Frieden zeigt sich daher eine plötzliche und oft sehr intensive Nachfrage nach mannig=

fachen Waarengattungen zur Ergänzung der Vorräthe, zur Nachholung der aufgeschobenen Bauten und zu den verschiedensten Verwendungen ein, die man während des Kriegs zum Theil aus Vorsicht, zum Theil aus Noth zurückgestellt hat. Die Verkehrsbeschränkungen hören auf und der Verkehr sucht die unterbrochene Versorgung der Märkte möglichst bald nachzuholen. In den Jahren 1871—72 war diese Wirkung des Uebergangs zum Frieden, die sich übrigens auch 1856 deutlich gezeigt hatte, besonders sichtbar, weil der Krieg in wirthschaftlicher Hinsicht seinen Schatten weit voraus geworfen und die Furcht vor demselben schon in den vorhergehenden Jahren einen merklichen Druck auf die Unternehmungslust ausgeübt hatte.

Eine ganz besondere Stellung aber nehmen, wie der letzte Uebergang vom Krieg zum Frieden gezeigt hat, die Eisenbahnen ein. Während die meisten andern Güterarten entweder im Kriege oder im Frieden in vermehrtem Maße gebraucht werden, findet bei der Eisenbahn sowohl im Kriege wie in der ersten Friedenszeit eine stark vermehrte Benutzung statt. Der Krieg bedarf gegenwärtig enorm vermehrter Transportleistungen der Eisenbahnen, so daß der übrige Eisenbahnverkehr aufs Aeußerste eingeschränkt werden muß. Aber gerade wegen dieser Verkehrsstockungen muß bei wiederhergestelltem Frieden eine vergrößerte Benutzung der Eisenbahnen zur Bewältigung der aufgestauten Gütermassen eintreten, eine Bewegung, die möglicher Weise, wie bei uns 1871, noch mit dem Rücktransport von Truppen und Kriegsmaterial zusammenfällt. Daraus entsteht eine überaus starke Abnutzung des Materials, die während des Kriegs nur in der unvollkommensten Weise ersetzt werden kann und daher kommt zu Anfang der Friedenszeit der Mangel an Eisenbahnfahrzeugen, der 1871—72 so fühlbar war und zu einer beispiellosen Ueberhäufung der dringlichsten Bestellungen in den Werkstätten für Bau von Lokomotiven, Waggons und Anfertigung andern Eisenbahnmaterials führte.

In der letzten aufsteigenden Periode aber kam nun zu diesen Verschiebungen, welche entweder auf Seiten der Produktion oder der Konsumtion stattfanden, noch ein ganz außerordentliches Ereigniß, welches sowohl auf die Konsumtions- wie auf die Produktionsverhältnisse gewaltig einwirken mußte, nämlich die große Kapitalübertragung, wie sie mit der Entrichtung der französischen Kriegskontribution verbunden war. Bei der völligen Neuheit des Vorgangs, der ganz ohne Analogieen dastand, vermochten sich auch die Kundigsten vorher kein genaues Bild von den Folgen dieser Friedensbedingung zu machen. Noch in diesem Augenblicke, nachdem die Zahlung erfolgt ist, bestehen unter Männern, welche über die wirthschaftlichen Vorgänge nachzudenken pflegen, sehr verschiedene Ansichten über den Einfluß, welchen die Kontributionszahlung auf die volkswirthschaftliche Entwicklung seit dem Kriege geübt hat. So kann es uns wahrlich nicht Wunder nehmen, daß von der großen Masse der Producenten die Tragweite auch dieses Vorgangs nicht richtig beurtheilt wurde.

Die große Mehrzahl der Producenten läßt sich, wenn solche Umwälzungen auf wirthschaftlichem Gebiet eintreten, auch gar nicht durch Berechnungen über die Folgen derselben bestimmen. Für sie sind nur die erfahrungsmäßig gemachten Gewinnste maßgebend. Die Konjunkturen erscheinen. Man ergreift sie, so rasch als möglich, und in zahlreichen Fällen

ohne Ueberlegung, wie Viele dieselbe Operation ohne Schaden machen können und wie Viele sie wirklich machen. Wird aber auch eine Ueberlegung angestellt, wer ist denn im Stande, bei großen Verschiebungen in den Produktions- oder Konsumtionsverhältnissen, über welche gar keine Erfahrungen vorliegen, die ganze dadurch verursachte Bewegung von Kapital und Arbeit zu übersehn und ihre Wirkungen mit den ewig wechselnden Bedürfnissen und der durch sie bestimmten Nachfrage zu vergleichen? Es ist gar nicht zu vermeiden, daß auch die sorgfältigsten Schätzungen und Ueberlegungen zu Schlüssen kommen, die mit dem wirklichen Verlaufe in grellem Widerspruch stehen.

Die Berechnungen werden nun überdies auf so zweifelhafter Grundlage angestellt unter dem Einfluß der wechselnden menschlichen Stimmungen. Eine Menge von Nebenumständen nicht eigentlich wirthschaftlicher, sondern mehr politischer und socialer Art, welche die Gemüther der Menschen im Allgemeinen bald mehr einer rosigen, bald einer trüben Auffassung der Dinge geneigt machen, haben den entscheidendsten Einfluß darauf. Dies psychologische Moment ist für die Perioden der Aufregung und Depression von der größten Bedeutung. Dieselben Thatsachen, welche zu Zeiten ohne erheblichen Einfluß auf das wirthschaftliche Leben vorübergehn, erregen übertriebene Hoffnungen auf allgemeines Gedeihen, wenn die allgemeine Stimmung aus Gründen nicht unmittelbar wirthschaftlicher Art eine so gehobene ist, wie sie in Deutschland von 1871—73 war, und umgekehrt wirken Befürchtungen aller Art in besonders deprimirender Weise, sowie einmal die allgemeine Stimmung gedrückt ist.

Aber die bisher betrachteten Vorgänge würden für sich allein noch immer nicht eine so allgemeine Preissteigerung und die auch in den übrigen Zweigen der Erwerbsthätigkeit enorm erhöhte Unternehmungslust hervorrufen, wie wir sie in den Jahren 1853, 1856, 1857, und 1871—73 gesehen haben. Es würde in Folge derselben eine partielle Ueberspekulation und Absatzstockung entstehen, Verluste würden in den betreffenden Gewerbszweigen vorkommen, aber zu einer allgemeinen Kalamität werden die betrachteten Verschiebungen und die sich daran knüpfenden Täuschungen erst durch die Rückwirkung auf die anderen Zweige der Volkswirthschaft und durch die sich daran knüpfenden Spekulationen.

Es kommt da zweierlei in Betracht.

Einmal müssen die in hohem Maß vermehrten Kapitalanlagen und die gesteigerte Erwerbthätigkeit in wichtigen und großen Gewerbzweigen auch nach den Produkten anderer Gewerbe eine gesteigerte Nachfrage und dadurch eine Steigerung ihres Preises hervorrufen und zu erhöhter Produktion anregen. Die Wechselwirkung, in welcher die verschiedensten Zweige gewerblicher Thätigkeit stehen, ist so eng, daß es mitunter schwer ist zu erkennen, wo in einer Periode steigender Preise der Anfang war und was weitere Folge ist. In der Regel werden in erster Linie solche Gewerbe betroffen, die nicht Produkte zum unmittelbaren Verbrauch, sondern zur Herstellung von dauernden Kapitalanlagen hervorbringen. Die vermehrte produktive Thätigkeit bedarf vor Allem, um überhaupt stattfinden zu können, vermehrter Produktionsmittel, der Gebäude, der Maschinen, der Geräthschaften &c. Darum werden die Preise des Eisens, des Bauholzes und an-

derer Baumaterialien von der wechselnden Nachfrage auch mehr abhängig, als solcher Produkte, die zum regelmäßigen unmittelbaren menschlichen Konsum bestimmt sind. Denn die Neigung zu Kapitalanlagen, insbesondere zu Bauten aller Art, ist in hohem Grade periodenweise schwankend, während schon Kohlen, Brennholz, noch mehr aber die Kleidungs- und Nahrungsstoffe von der Verschiedenheit der Nachfrage viel weniger bewegt werden. Allmählich aber geht in solchen Zeiten der vermehrte Begehr und die Steigerung der Preise weiter und weiter. Die besser gelohnten und dauernder beschäftigten Arbeiter benutzen ihre vermehrten Mittel zum größten Theil zu erhöhten Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Hausgeräth, Bier, die Unternehmer, welche besonders großen Gewinn gemacht haben, vermehren ihre Luxusausgaben und so werden immer mehr auch die für den unmittelbaren Verbrauch producirenden Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen.

Zu dem Allem kommt aber nun zum Anderen die Anregung der Spekulation.

Die vermehrte Nachfrage wirkt überall zuerst auf die Preise und dadurch erst auf die Produktion. Die ganze Bewegung entsteht mit einer Preiserhöhung und pflanzt sich durch Preiserhöhungen weiter fort. Nun ruft aber jedes Steigen der Preise einer Waarengattung Spekulation auf die Preiserhöhung hervor. Zahlreiche Personen kaufen nur, um zu gestiegenen Preisen später mit Vortheil wieder verkaufen zu können. Besonders ist das mit den Waaren der Fall, die nicht binnen kurzer Frist in vermehrtem Maße hergestellt werden können. Sie sind bei steigender Nachfrage das rechte Feld für die Spekulation, während bei den Gütern, deren Produktion rasch gesteigert werden kann, die Spekulation kein so freies Feld hat und befürchten muß, daß die erhöhte Produktion ihre Berechnungen durch vermehrtes Angebot durchkreuzt. Bei dieser Art von Gütern wirkt daher die gestiegene Nachfrage mehr direkt auf die Produktion, je entfernter dagegen die Aussicht auf Vermehrung des Angebots, je dringender die Nachfrage, desto freieres Spiel hat die Spekulation. Indeß stellen sich doch in allen Zweigen der Produktion einer augenblicklichen starken Vermehrung der herzustellenden Produkte einige Hindernisse entgegen. Es müssen die Produktionseinrichtungen vergrößert und Produktionsmittel vermehrt, neue Arbeiter herangezogen werden, ehe die Ausdehnung der Produktion erfolgen kann. Fast überall bleibt daher der Spekulation auch ein gewisses Terrain.

Die Spekulationskäufe, welche durch die Preissteigerung veranlaßt werden, steigern aber ihrerseits auch selbständig wieder die Preise. Die Nachfrage wird dadurch für einige Zeit noch weiter erhöht. Wem wäre das in den letzten Jahren nicht klar geworden, der etwa die Spekulationen in Bauplätzen und Gebäuden in deutschen Städten nach dem Kriege beobachtet hat! Eine oft nicht geringe Anzahl von Personen, welche nur aus Spekulation auf die Preissteigerung kaufen wollten, drängten sich an die Besitzer der Immobilien und ihr Begehr trat zu der aus reellen Bedürfnissen hervorgegangenen Nachfrage noch weiter hinzu. Natürlicher Weise steigert die so erhöhte Nachfrage die Preise noch weiter über das Maß hinaus, auf welches sie durch die Konjunkturen und die angeregte

Produktionsthätigkeit getrieben sind. Auch die Spekulation verliert dabei nicht selten die ursprüngliche Veranlassung der Preissteigerung und die Erwägung ihrer Tragweite völlig außer Acht. Tooke erzählt uns z. B., daß in der Spekulationsperiode von 1825 Kaufleute in London so unüberlegt verfuhren, daß sie die Preislisten durchsahen und wo sie fanden, daß ein Artikel noch nicht im Preise gestiegen, kauften sie denselben, weil die Reihe der Preiserhöhung auch an ihn kommen müsse. Die Geschichte wurde bisher immer als ein Beispiel grenzenloser Verblendung in allen Schriften über Handelskrisen mitgetheilt, aber nach den Erlebnissen von 1871—72 wird es leichter begreiflich, wie die Ueberzeugung, daß der Werth des Geldes gesunken sei und deshalb alle Preise hinaufgehen müssen, in solchen Zeiten sich weiter Kreise bemächtigen kann. Trat doch damals an verständige Kapitalisten der Gedanke heran, ob es zweckmäßig sei, ihr Vermögen ganz oder überwiegend in Geldforderungen anzulegen, ob nicht ein Austausch gegen andere Vermögenstheile, Grundstücke, Häuser, Betheiligung an industriellen Unternehmungen, also Eisenbahn- oder Industrieaktien zweckmäßig sei. Irren wir nicht, so ist gerade dieser Gedanke nüchternen, nicht von übertriebener Gewinnsucht geplagten Familienvätern damals nicht selten verhängnißvoll geworden.

So ist denn ebensowohl in den Jahren 1871—73, wie in früher ähnlichen Perioden nicht aus einem ruhigen Zustande der Produktion von selbst mit innerer Nothwendigkeit die Ueberproduktion und die Preissteigerung hervorgegangen, sondern ganz außerordentliche Störungen des ruhigen Zustandes haben die krankhafte Entwicklung und dadurch implicite auch die folgende Produktionskrisis verursacht.

Es ist auch nicht abzusehen, weshalb diese Störungen und Verschiebungen in bestimmten Perioden wiederkehren sollten. Ebenso sicher, wie es ist, daß die Ursachen der Ueberproduktion und Ueberspekulation auch in der Zukunft niemals ganz ausbleiben werden, daß wir immer wieder Krieg und Frieden, Eröffnung und Verschließung fremder Märkte haben werden, daß es an großen Produktionsfortschritten auf die Dauer auch in der Zukunft nicht ganz fehlen wird, ebenso zweifelhaft ist, in welchen Fristen die Wiederholung stattfinden wird. Mit Recht hat daher schon früher Cliffe Leslie die von englischen und französischen Nationalökonomen ausgesprochene Ansicht, daß die großen Produktionskrisen in bestimmten Perioden wiederkehren, bekämpft[1]).

Wenden wir uns nun weiter zu der Frage, weshalb gerade in neuerer und neuester Zeit eine so sichtbare Verschlimmerung und Verallgemeinerung des Gegensatzes zwischen der übermäßig gehobenen und gedrückten Stimmung der Märkte und der gewerblichen Unternehmer eingetreten ist, so wird von socialistischer Seite fast ausschließlich die kapitalistische Unternehmungsform mit Maschinenbetrieb dafür verantwortlich gemacht. Und richtig ist es, daß rascher und leichter die Produktion in den der modernen Großindustrie eigenthümlichen Formen ausgedehnt werden kann, als bei dem

---

[1]) S. zwei Artikel dieses ausgezeichneten Nationalökonomen im Economist vom 19. und 24. November 1864. Eine französische Uebersetzung derselben findet sich bei E. de Laveleye. Le marché monétaire et ses crises, p. 290 ss.

handwerksmäßigen Betrieb und der Hausindustrie, wie sie früher vorherrschte. Weder das Kapital, noch die Arbeitskraft für die Ausdehnung des Betriebes konnte bei den alten Betriebsarten so rasch beschafft werden, wie es jetzt in der Großindustrie möglich ist. Der Arbeiter bedurfte einer längeren Vorbildung, erst die mit Maschinen und in reich gegliederter Arbeitstheilung betriebene Industrie kann Arbeiter mit sehr geringer Vorbildung und selbst ohne alle Schulung benutzen. Den kleinen Meistern fehlte es an Kredit zur Vergrößerung ihres Betriebes, denn die Formen des Kredits waren und sind noch heute für den kleinen Betrieb nicht so entwickelt, wie für den großen. Dazu kommt, daß wesentlich im Interesse der Großindustrie die Gesetzgebung manche Hindernisse, welche einer raschen Ausdehnung der Unternehmungen im Wege standen, beseitigt hat. Die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit gestatten die rasche Heranziehung von Arbeitskräften und die verschiedenen modernen Formen der Kapitalvereinigung, die Aktiengesellschaft vor Allem, erleichtern die Aufbringung des Kapitals auch für die größten und gewagtesten Unternehmungen.

Aber Vieles sollte abhalten ausschließlich oder auch nur hauptsächlich in den veränderten Betriebsformen die Ursachen der Erscheinung, deren Erklärung wir suchen, zu sehen.

Einmal ist auch da, wo Hausindustrie ohne mechanische Kraftanwendung in unserer Zeit sich erhalten hat, die gelegentlich eintretende Ausdehnung der Produktion von ganz außerordentlicher Schnelligkeit. Die in Crefeld und Umgegend blühende Fabrikation von seidenen und gemischten Geweben hat nach Ausweis der Handelskammerberichte

	Webstühle beschäftigt (Meister, Gesellen, Lehrlinge)	Löhne gezahlt
im Jahr 1867	20,458	3,607,978 Thlr.
„ „ 1872	43,310	8,248,059 „
„ „ 1877	27,043	6,288,611 „

Auch zu der Ausbildung eines Handwebers gehört doch nur eine kurze Zeit, das nöthige Kapital aber wird in der modernen Hausindustrie von den großen Unternehmern geliefert. Dasselbe ist erheblich geringer und deshalb viel leichter zu beschaffen, als für Fabriken, Hüttenwerke u. dergl. Denn es bedarf die Hausindustrie nicht des Baues großer Werkstätten, der Beschaffung kostspieliger Maschinen 2c. Fast nur das umlaufende Kapital, Rohstoffe, Löhne müssen vermehrt werden, das stehende ist von verhältnißmäßig geringem Werthe. Daher ist auch das Risiko, welches der Unternehmer bei einer raschen Ausdehnung seiner Unternehmung zum Zweck der Ausbeutung einer vorübergehenden Konjunktur macht, viel kleiner als in den Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken. Denn die Kapitalverluste können fast nur das umlaufende Kapital treffen, das verhältnißmäßig leicht und rasch aus dem Geschäfte herausgezogen werden kann. Ein großes stehendes Kapital dagegen ist ein mächtiger Antrieb, die Produktion möglichst dauernd und gleichmäßig zu erhalten, damit es nicht ganz oder theilweise nutzlos und zinslos sei. Daher wird man auch in der Regel beobachten, daß da, wo große Industrielle gleichzeitig in Fabriken und in Form der Hausindustrie dieselben Produkte herstellen lassen, das Quantum der außerhalb der Fabrik angefertigten Produkte viel mehr variirt, als das der in der

Fabrik producirten. Die Ausdehnung und Einschränkung der Produktion wird mehr in die Hausindustrie als in die Fabrik verlegt, weil die Erweiterung der letzteren mehr Kosten verursachen würde, die möglicher Weise bei einer wieder eintretenden Beschränkung des Absatzes verloren sein könnten.

Ebenso ist die Erhaltung eines Ueberschusses von Arbeitskräften, welchen nach Marx die große Industrie in ruhigen Zeiten disponibel und müssig hat, um nöthigenfalls rasch mit vermehrten Arbeitskräften mehr produciren zu können, viel leichter bei der Hausindustrie, als bei der Fabrikindustrie möglich. Die in ihren Häusern arbeitenden Weber, Schmiede haben nicht selten noch einen kleinen Grundbesitz oder anderen Nebenerwerb. Man kann sie daher leichter längere Zeit halb oder noch weniger beschäftigen als Fabrikarbeiter, die nur von ihrem Lohn leben.

Alles das gilt allerdings in vollem Maße nur von der modernen Hausindustrie, bei welcher ein Unternehmer den kleinen Meistern Rohstoff und oft auch Werkzeug stellt. Die alte handwerksmäßige Hausindustrie mit eigenem Kapital und mit Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr war schwerfälliger, aber zum Theil finden diese Erwägungen doch auch auf sie Anwendung.

Daß auch kleine und ganz selbständige Gewerbtreibende zu einer Steigerung der Produktion in Perioden des allgemeinen Aufschwungs verleitet werden können, welche an krankhafter Uebertreibung der großen Industrie Nichts nachgibt, davon ist die Landwirthschaft in den Vereinigten Staaten Amerikas ein Beispiel. Obwohl die Landwirthschaft dort ganz überwiegend von selbstwirthschaftenden, mittleren und kleineren Eigenthümern betrieben wird, so ist doch dies Gewerbe von rasch gesteigerter, großartiger Ueberproduktion ebensowenig frei geblieben, wie die große Industrie. Vor Allem die Krisis von 1820 war, wie Roscher richtig bemerkt, eine Folge unmäßiger Ackerproduktion, zu welcher die Wiedereröffnung des Handels mit England, die den Fabriken die schärfste Konkurrenz, der Landwirthschaft sehr gesteigerten Absatz brachte und vielleicht noch mehr die Mißernten der Jahre 1816 und 17 in Europa die erste Veranlassung gegeben zu haben scheinen. Aber auch in den beiden Jahren, die der Krisis von 1837 vorangingen, war gerade die Urbarmachung von Staatsländereien und die Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion ein Hauptmoment der krankhaft übertriebenen Unternehmungslust.

Diese Erscheinungen gestatten uns nicht, den Hauptgrund der verschlimmerten Unstetigkeit der Produktion in der kapitalistischen Unternehmungsform zu suchen. Ist einmal spekulativer kaufmännischer Geist in ein Volk eingedrungen, so kann offenbar gegenwärtig bei allen Betriebsformen ein allgemeiner Irrthum über die Tragweite von neuen Konjunkturen und dadurch eine übertriebene Unternehmungs- und Spekulationssucht entstehen. Die Erweiterung der Unternehmungen und der Produktion hat dann in der großen Industrie und in den modernen Formen der Kapitalassociation etwas weniger Schwierigkeit, als in manchen älteren Formen des Gewerbebetriebs, aber sie kommt doch auch in diesen zu Stande.

Viel wichtiger ist eine andere Eigenthümlichkeit unserer modernen Entwickelung, nämlich die rapid fortschreitende Arbeitstheilung. Eine Ueberproduktion ist nicht möglich, so lange Jeder nur für sich producirt. Sie

kann erst eintreten, wenn Jemand für Andere in arbeitstheiliger Wirthschaft producirt, denn erst dann kann sich der Producent über Bedürfniß und Nachfrage nach dem Produkte täuschen. Je complicirter nun die Arbeitstheilung wird, desto leichter ist die Täuschung möglich, weil die Uebersichtlichkeit des Marktes abnimmt und in einem künstlichen Getriebe leichter Störungen entstehen können, als in einem einfachen. Gerade unsere Zeit zeichnet sich durch den wachsenden Produktenaustausch zwischen verschiedenen Gegenden, Ländern und Welttheilen aus. Jeder konsumirt in zunehmendem Grade Produkte fremder Welttheile und immer zahlreichere Wirthschaften arbeiten für einen weit entfernten, schwer zu übersehenden Markt.

Ferner sind diejenigen Gewerbe, in welchen überhaupt die Produktion einer raschen Steigerung fähig ist, in den europäischen Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten vorzugsweise rasch entwickelt worden. In der Landwirthschaft kann eine Ueberproduktion nur da schnell herbeigeführt werden, wo, wie in den Vereinigten Staaten und anderen jungen Kolonien, unkultivirter, fruchtbarer Boden neu in Kultur genommen werden kann. In den Ländern alter Kultur ist aus natürlichen Gründen die landwirthschaftliche Entwickelung nur eine allmähliche. Wohl kann auch hier Ueberspekulation in Grundstücken stattfinden, aber Unternehmungen, die den Ertrag des Ackerbaues rasch vervielfachen und dadurch eine Ueberproduktion verursachen, sind in der Regel unmöglich. Nun aber macht die landwirthschaftliche Bevölkerung in den größten europäischen Staaten bei jeder neuen Zählung einen kleineren Theil der Gesammtbevölkerung aus. Die Völker Centraleuropa's und namentlich auch das deutsche sind in diesem Jahrhundert mehr und mehr industriell und handeltreibend geworden und dieser Umstand hat die Möglichkeit einer den größten Theil des Volks ergreifenden übertriebenen Unternehmungslust und Spekulation, einer gewerblichen Ueberproduktion erst geschaffen.

Mit dieser Aenderung hat sich der in früheren Zeiten fast nur den Kaufleuten eigene spekulative Sinn in dem Volke verbreitet. Der Gedanke, sich durch rasches Ergreifen glücklicher Konjunkturen rasch bereichern zu können, ist nicht mehr blos auf die Handeltreibenden beschränkt, sondern allen Ständen mehr oder weniger eigenthümlich. Darum regt eine rasche Preissteigerung die Spekulation und Ueberproduktion nicht mehr blos in den großen Handelsstädten, sondern im ganzen Lande an, darum haben die Vereinigten Staaten mit dem durch alle Volksklassen verbreiteten Erwerbseifer und spekulativen Unternehmungssinn weitaus die häufigsten und die schlimmsten Krisen gehabt.

Endlich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der bewußte Betrug und Schwindel in Zeiten der Ueberspekulation dadurch eine größere Verbreitung erhalten hat, daß den mittleren Volksklassen in einem früher ganz ungekannten Maße die religiöse Basis, auf welcher ihre Sittlichkeit beruhte, abhanden gekommen ist. Besonders in Deutschland möchte dies Moment von Bedeutung sein. Wir sprechen diese Behauptung aus auf die Gefahr hin, zu den greisenhaften laudatores temporis acti geworfen zu werden. Aber zweierlei, denken wir, wird jeder unbefangene Beobachter des geistigen Lebens in unserem Volke zugeben, einmal, daß die Vorstellungen von einem

objektiven Sittengesetze, von Pflicht und sittlicher Verantwortlichkeit bis vor Kurzem in unsern unteren und mittleren Ständen auf religiöser Grundlage beruhten und dann, daß gerade in den letzten Jahrzehnten diese Grundlagen auch in den nicht wissenschaftlich oder literarisch gebildeten Klassen unseres Volks und zwar gerade vorzugsweise in dem Stande der Gewerbtreibenden recht gründlich erschüttert und durch kein Aequivalent wieder ersetzt sind. Mag man nun über die Berechtigung dieser großen Umwälzung und über die in Zukunft daraus hervorgehende Entwickelung Ansichten haben, welche man will, daß bei dem Zusammenhange, in dem Religion und Sittlichkeit bei allen Völkern bisher gestanden haben, die bisherigen religiösen Weltanschauungen nicht von Grund aus vernichtet werden konnten, ohne daß zunächst wenigstens eine Verwirrung der sittlichen Begriffe daraus hervorging, das werden, denken wir, nur wenige ganz leugnen. Durch Thatsachen diese Folge zu beweisen, ist allerdings eine höchst mißliche Sache, weil eine exakte Vergleichung der gewerblichen und kaufmännischen Moral in verschiedenen Zeiten unmöglich ist. Wir haben daher auch lange Bedenken getragen, die obige Ansicht auszusprechen, da auch bei dem größten Streben nach Unbefangenheit subjektive Stimmungen und individuelle Erfahrungen das Urtheil in solchen Dingen leicht trüben können. Eins aber möchten wir sowohl zur Verhütung eines Mißverständnisses, wie zum Belege unserer Ansicht noch hervorheben. Der Wunsch, mühelos reich zu werden, ist gewiß zu allen Zeiten im Menschen mächtig gewesen, wenn er auch gegenwärtig durch die ohne Zweifel sehr vermehrten Genüsse, welche den Reichthum in unserer Zeit darbietet, mächtiger angeregt sein mag, als früher. Mit Unrecht aber hat man ihn, glauben wir, den Gründern der Jahre 1871—73 und Andern besonders vorgeworfen. Viel schärfer tritt unseres Erachtens ein sittlicher Verfall hervor in dem Mangel an Wahrhaftigkeit, der sich freilich nicht blos bei zahlreichen Gründungen, sondern auch sonst in den verschiedensten Zweigen des Verkehrs gezeigt hat.

Sind das ungefähr die Ursachen, welche bewirkt haben, daß weit verbreitete Produktionskrisen sich erst in neuerer und neuester Zeit in wachsendem Maße fühlbar gemacht, so kann die Prognose nicht gerade günstig lauten. In der letzten Periode war allerdings ein ganz außerordentliches Moment wirksam, das sich wohl in gleicher Weise so bald nicht wiederholen wird, der Krieg und der Friedensschluß zwischen Deutschland und Frankreich und die sich daran knüpfende Kontributionszahlung. Aber wenn auch derselbe Vorgang nicht wiederkehrt, es wird auch künftig an plötzlichen Verschiebungen in der Konsumtion durch Krieg und Frieden oder durch andere Ursachen nicht fehlen und hoffentlich wird es auch ferner noch große Produktionsfortschritte geben, deren rasche Ausbeute außerordentlichen Gewinn gewährt. Immer komplicirter aber werden die Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse der Wirthschaftenden, immer schwieriger wird es, alle Verhältnisse, die den Markt eines Guts bestimmen, zu überblicken und richtig zu beurtheilen, weil die Arbeitstheilung nicht nur zwischen verschiedenen Gegenden und Völkern, sondern auch verschiedenen Welttheilen in stetem Fortschreiten begriffen ist. Die Hindernisse ferner, welche einer raschen Ausdehnung der gewerblichen Produktion engegenstehen, schwinden mehr und mehr und in wachsendem Maße verbreitet sich im Volke spekulativer Sinn und

das Bestreben, jede Gelegenheit zu besonderem Erwerb möglichst auszunutzen.

II.

Unter den Vorschlägen zur Abhülfe bedarf der radikalste — planmäßige Regelung der Produktion im socialistischen Sinne — einer näheren Prüfung nicht. So beachtenswerth und lehrreich die Kritik unserer wirthschaftlichen Zustände durch die socialistischen Schriftsteller ist, so dankenswerth es ist, daß sie manche unserer Schäden in ein helles Licht gesetzt haben, so gewiß haben manche Nationalökonomen neuerdings den positiven socialistischen Ausführungen über die neue Wirthschaftsordnung, welche an die Stelle der gegenwärtigen treten soll, viel zu viel Ehre angethan. Eine planmäßige Leitung der Produktion ohne Freiheit der Bedarfs- und Berufswahl würde nicht gerade undenkbar, aber mit einer Zerstörung der Kultur und alles dessen, was das Leben lebenswerth macht, verbunden sein. Eine planmäßige Leitung der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit mit Freiheit der Bedarfs- und Berufswahl zu vereinigen, ist ein Problem, das nur mit der Quadratur des Kreises verglichen werden kann. Denn, so wie man Jedem gestattet, die Richtung und Art seiner wirthschaftlichen Thätigkeit und Konsumtion frei zu bestimmen, verliert man die Leitung der Gesammtwirthschaft aus der Hand. Es würde dann nur eine „tägliche, wöchentliche, monatliche, semestrale, jährliche Statistik der freien und Individualbedarfe" übrig bleiben und eine Anpassung der Produktionsrichtung an den so ermittelten Bedarf durch ein „sociales Taxwesen", indem man durch höhere oder niedrigere Vergütung der verschiedenen wirthschaftlichen Leistungen die Produktion in Bahnen leitete, welche der Konsumtionsrichtung entsprächen. Dabei wäre nach beiden Seiten hin, sowohl was die Ermittelung des Bedarfs, wie was die Taxen angeht, durch welche man die Producenten zu leiten hätte, eine die Grenzen menschlicher Intelligenz weit übersteigende Aufgabe gestellt und das weiteste Feld für Irrthümer und Produktionskrisen geöffnet. Wenn Schäffle meint, die organisirte, in sich geschlossene Kollektivproduktion könne die Statistik des Bedarfes unzweifelhaft mindestens ebensogut aufnehmen, als solche sich jetzt auf dem Markte mit seiner Nachfrage von selbst vollzieht, so ist ihm zu entgegnen, daß es sich nicht um statistische Ermittelung des gegenwärtigen, sondern um Schätzung des zukünftigen Bedarfs handeln würde. Alle fixen Kapitalanlagen werden für den zukünftigen Bedarf gemacht, die Eisenbahnen, Schiffe, Hüttenwerke, Fabriken, Wohngebäude müssen gebaut werden für die Bedürfnisse kommender Jahre und Generationen und durch die Verkennung dieses zukünftigen Bedarfs in Fällen, wo er nach den bisherigen Erfahrungen schlechterdings nicht zu beurtheilen, entstehen die Produktionskrisen. Was könnte die Statistik helfen zur Beurtheilung des Einflusses, welchen die Eröffnung des Suezkanals auf den ostindischen Handel und die Rhederei haben wird? Haben sich nicht die größten Staatsmänner über die Bedeutung dieses Unternehmens gründlich geirrt? Oder wie hätte man statistisch ermitteln können, welchen Einfluß der Frieden mit Frankreich und die Uebertragung der Milliarden auf die wirthschaftliche Entwickelung, z. B. den Eisenbahnverkehr,

in Deutschland haben würden? Man muß mit Fourier und anderen französischen Socialisten annehmen, daß Thier und Menschen im socialistischen Gemeinwesen eine andere, unendlich vollkommnere Natur annehmen, um zu glauben, daß ein socialistisches Beamtenheer im Stande sei, den künftigen Bedarf bei großen Verschiebungen in der Konsumtion oder Produktion ohne grobe Irrthümer zu beurtheilen. Und nun das sociale Taxwesen! Durch dasselbe sollten die Arbeitskräfte in die dem Bedürfniß der Konsumenten entsprechenden Berufsarten geleitet werden, die Fuhrleute zu den Eisenbahnen, die Handweber in die Maschinenwebereien ꝛc. — natürlich in schonender Weise, ohne die schwere Noth, welche jetzt die Arbeiter allmählich zwingt, verfallende Berufszweige zu verlassen. Offenbar müßten, je weniger die Noth als Leitungsmittel zur Anwendung kommen dürfte, die Prämien für Diejenigen, welche am raschesten der neuen Produktion entgegenkämen, noch höher sein als gegenwärtig. Statt durch Hunger und Entbehrung müßte man durch um so höhere Belohnung die menschliche Trägheit zu überwinden suchen. Natürlich wären, wenn nicht das Ganze stagniren sollte, hohe Extragewinne bei großen Verschiebungen der Konsumtion, um die entsprechende Veränderung der Produktion zu bewirken, noch unvermeidlicher als jetzt. Würde man da nicht ebensogut bald excessive, bald ungenügende Wirkungen sehen, wie gegenwärtig? Die Menschen sind doch kein Mechanismus, bei dem man die Wirkungen des Lohns und Gewinns vorausberechnen kann, sondern lebende Wesen, die zwischen Trägheit und Aufregung, Muthlosigkeit und Hoffnung in unabsehbarer Weise schwanken. Also eine doppelte Quelle des Irrthums: Unmöglichkeit, den künftigen Bedarf im Voraus genau zu erkennen und die Prämien richtig zu bemessen, um der wirthschaftlichen Thätigkeit die veränderte Richtung in dem erforderlichen Maße zu geben!

Wenn so eine statistische Ermittelung des Bedarfs und sociales Taxwesen vor den großen Irrthümern, wie sie unsern Produktionskrisen zu Grunde liegen, nicht schützen könnten, so würde ein socialistisch organisirtes Gemeinwesen viel gefährlicheren Krisen ganz anderer Art in unendlich viel höherem Maße ausgesetzt sein, als unsere heutige Gesellschaft. Mit Wegfall der Furcht vor Elend und bitterer Noth würde man die Kraft raschester Vermehrung entfesseln, die wie allen Gattungen lebender Wesen, so auch dem menschlichen Geschlecht einwohnt, mit dem Wegfall des Privateigenthums an Produktionsmitteln das mächtige Interesse, das jetzt zu der Vermehrung von Produktionsmitteln treibt, das Streben, nutzbringendes Vermögen anzusammeln und reicher zu werden, beseitigen. Das Mißverhältniß in der Vermehrung der Arbeitskraft und der äußeren Produktionsmittel, ohne welche eine Vergrößerung der Produktion nicht möglich ist, würde zu einem Mißverhältniß zwischen Bedarf und Konsumtion, zu einer Unterproduktion führen, gegen welche alle Schrecken der gegenwärtigen Ueberproduktion nur ein unschädliches Spiel wären.

Andere Schriftsteller, welche die Widersinnigkeit einer planmäßigen Leitung der ganzen Volks- oder vielmehr Weltwirthschaft erkennen, beschränken sich darauf, „das Berechtigte in diesen Forderungen“ zur Geltung zu bringen. Sie verlangen, daß die wirthschaftliche Thätigkeit des Staats und der Gemeinden, soweit es *technisch* ohne Schaden möglich sei, weiter ausgedehnt werde.

Dann sei es möglich, das Fortschreiten der wirthschaftlichen Unternehmungen des Staats planmäßig und gleichmäßig durchzuführen, weil die Gewinnsucht kein Interesse mehr daran habe und also auch nicht Unternehmungslust und Spekulation periodisch aufgeregt würden.

Daß es einzelne Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit gibt, welche von erfahrenen und gewissenhaften Staatsbeamten wegen der Regelmäßigkeit des Betriebes wohl geleitet werden können und daß es dann auch leichter möglich ist, von solchen Erwerbszweigen die übertriebene Unternehmungslust und Ueberproduktion fern zu halten, dürfte schwerlich zu läugnen sein. Wir erinnern an den von dem Verfasser dieser Zeilen schon vor mehr als zwei Jahrzehnten, den damals herrschenden Ansichten entgegen, behaupteten günstigen Einfluß, den eine große im öffentlichen Interesse geleitete Centralbank auf Mäßigung sowohl der übertriebenen Aufregung, wie der übermäßigen Depression in einer Krisis ausüben kann. Völlig sich frei zu halten von einer Unterstützung allgemein verbreiteter Ueberspekulation und Unternehmungslust durch vermehrte Wechseldiskontirungen, das ist freilich auch den staatlichen Centralbanken in Perioden allgemeiner Aufregung nur selten gelungen. Aber eine größere Zurückhaltung als bei konkurrirenden Privatbanken ergibt sich aus der mangelnden Sorge um Verdrängung aus dem eigenen Geschäftskreis durch fremde Konkurrenz, dem geringeren Interesse an Steigerung des finanziellen Reinertrags, dem größeren Verantwortlichkeitsgefühle, der centralen Stellung, welche die Bewegungen des Verkehrs besser übersehen und aus der traditionellen Erfahrung, welche ein gesundes und krankhaftes Aufblühen der Unternehmungslust besser unterscheiden lehrt. Indeß dürfte kaum in irgend einem anderen Erwerbszweige die Staatsverwaltung in gleich günstiger Lage sein. Bei dem Diskontiren von Wechseln handelt es sich nicht um fixe Kapitalanlagen für eine schwer zu übersehende zukünftige Nachfrage, um Entscheidung darüber, wie weit die Produktionsmittel zu vermehren sind, sondern um eine ganz regelmäßige, sich gleich bleibende Thätigkeit, bei der nur erforderlich ist, daß die Leiter sich nicht aus der erprobten Regelmäßigkeit durch die sie umgebende Aufregung hinausdrängen lassen.

Es sind daher auch nur sehr wenige Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit von nicht eigentlich socialistischen Schriftstellern, welche die obige Forderung vertraten, für den Staat in Anspruch genommen und darunter hat nur das Eisenbahnwesen und der Bergbau eine irgend erhebliche praktische Bedeutung für Produktionskrisen. Die groben Mißbräuche bei Gründung der Aktiengesellschaften zum Eisenbahnbau und die mit den Aktien in der Zeit des allgemeinen Aufschwungs getriebene Agiotage haben ohne Zweifel dazu beigetragen, dem Eisenbahnbau diesseits und jenseits des Meeres die konvulsivische Ausdehnung und Kontraktion zu geben, von der oben die Rede war. Ein Wegfall dieser mit dem Bau und Betrieb durch Aktiengesellschaften oft verbundenen Uebelstände konnte daher nur eine günstige Wirkung auf die Regelmäßigkeit in der Erweiterung des Eisenbahnnetzes und der Beschaffung von Eisenbahnmaterial wirken. Wenn aber in dieser Beziehung die Staatseisenbahnen einen Vorzug vor den Privatbahnen haben, so kommt andererseits in Betracht, daß die finanzielle Lage des Staats, besonders wenn er, wie die meisten deutschen Staaten, einen bedeutenden

Erwerb aus der Nutzung von Staatsvermögen hat, mit der allgemeinen wirthschaftlichen Prosperität gleichzeitig fluktuirt. In Zeiten der Depression der gewerblichen Thätigkeit haben unsere Staaten mit einem Deficit zu kämpfen, in Zeiten des gewerblichen Aufschwungs herrscht Ueberfluß, denn von den Preisen des Holzes und der Kohlen, von dem Verkehr auf den Staatseisenbahnen &c. hängen die Staatseinnahmen wesentlich ab. Da veranlaßt die Rücksicht auf die Steuerzahler, daß Extension und Kontraktion der wirthschaftlichen Unternehmungslust des Staats mit der der Privaten Hand in Hand gehen. Man schränkt die Ausgaben, z. B. die Erneuerung des Materials bei den Eisenbahnen, kostspielige Aufrichtungsarbeiten bei den Bergwerken, in Zeiten, wie die gegenwärtigen, ein, wagt es auch nicht, bei gedrückter Finanzlage mit großen Eisenbahnprojekten hervorzutreten, hat man doch an den alten genug zu tragen, dagegen werden die Zeiten finanzieller Prosperität benutzt, um in alle dem Versäumtes nachzuholen. Es kommt hinzu, daß auch Staatsbeamte sich der allgemeinen Stimmung nicht entziehen und in Perioden der übertriebenen Erwartungen die künftige Nachfrage nach den Diensten der Eisenbahnen, nach Kohlen gerade so gut übertreiben, wie die Privaten, und also auch gerade so gut, wie diese die Vorrichtungen und Mittel zur Befriedigung der erwarteten Nachfrage zu überschätzen geneigt sind. Ein Beispiel können die Ausgaben für Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks im preußischen Staatshaushaltetat liefern. Dieselben waren angesetzt

1874	im Betrage von	20,970,150 Mark,
1875	„ „ „	18,058,500 „
1877—78	„ „ „	3,126,430 „
1878—79	„ „ „	3,235,750 „

und auch diese reducirten Summen sind in den letzten Jahren nicht immer zur wirklichen Verwendung gekommen. Die wirkliche Sollausgabe betrug pro 1876 nur 1,112,264 Mark. Die Beschaffungskosten sämmtlicher Betriebsmittel der Staatseisenbahnen beliefen sich Ende 1876 auf 269,419,188 Mark, die thatsächlich in jenem Jahre für Erneuerung des Materials ausgegebene Summe betrug daher nur 0,41—42 Procent seines Gesammtwerthes, ein Procentsatz, der nur dann ausreichen würde, die Betriebsmittel in ihrem Werthe zu erhalten, wenn dieselben 243 Jahre dauerten. Schwerlich dürfte bei den großen Privateisenbahnen die Ausdehnung und Einschränkung in diesem Punkte größer sein, als bei dem Staatsbetriebe. Allerdings ist die Bauthätigkeit der Staatseisenbahnverwaltung in Preußen seit dem Kriege eine viel regelmäßigere gewesen, als die der Privatbahnen, aber in den letzten Jahren ist die Unternehmungslust auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens durch die Reichs- und Staatsbahnprojekte, durch die wachsende Konkurrenz, welche der Staat vielen der großen Privatbahnen macht, durch die kostspieligen Verwendungen, zu welchen die Staatsaufsichtsbehörde die Privatbahnen genöthigt hat (Bahnhofbauten, Gotthardbahnunterstützung &c.), gewaltsam erdrückt worden. Solche Eisenbahngesellschaften, wie die Rheinische, welche die Konkurrenz der Staatsbahnen weniger zu fürchten haben, sind auch in der letzten Zeit verhältnißmäßig ebensosehr wie der Staat beschäftigt gewesen, ihr Eisenbahnnetz zu erweitern. So ist der Vorzug des Staats- vor dem Privateisenbahnwesen, was die Regelmäßigkeit des Baues

und die Materialbeschaffung angeht, selbst in Preußen doch einigermaßen zweifelhaft, in manchen andern Ländern aber, z. B. den Vereinigten Staaten und Rußland, möchte der Gewinn, der in dieser Beziehung durch Uebergang des Eisenbahnwesens an den Staat erreicht werden würde, noch unsicherer sein. In Amerika würden die Regierungen und gesetzgebenden Versammlungen voraussichtlich in Zeiten des Aufschwungs gerade so gut die Gelegenheit ergreifen, sich durch ausgedehnten Eisenbahnbau und die dabei möglichen Geschäfte zu bereichern, wie die Gründer und Direktoren der Privatbahnen und der Ruin der staatlichen Finanzen würde diesem Bestreben zeitweise gerade so ein unabweisliches Halt gebieten, wie jetzt der Bankerott vieler Eisenbahngesellschaften der privaten Unternehmungslust. In Rußland aber ist schon jetzt die enorme Zunahme des Eisenbahnbaues in dem Jahrzehnt vor dem orientalischen Kriege, das Stocken der Bauthätigkeit in neuester Zeit wesentlich auf politische Vorgänge, vor Allem auf die Lage der Staatsfinanzen und des Staatskredits zurückzuführen.

Etwas besser als eine Vergleichung der Staats- mit den Privatbahnen dürfte die des preußischen Staatsbergbaues mit dem Privatbergbau in Bezug auf Ausdehnung und Einschränkung der Produktion ausfallen. Dort tritt deutlicher hervor, daß die Schwerfälligkeit der Staatsverwaltung eine so rasche Ausdehnung des Betriebs verhindert, weil zu ihrer Ueberwindung nicht so mächtige Interessen wirksam sind, wie sie für möglichste Ausdehnung des Eisenbahnbaues beständig kämpfen. Aber auch die Leitung des Staatsbergbaues in Preußen, so ausgezeichnet sie in technischer und gewerblicher Hinsicht ist, hat sich doch in den Jahren des Aufschwungs nach dem Kriege starken Illusionen in Bezug auf die künftige Nachfrage nach Produkten des Bergbaues hingegeben. In Saarbrücken z. B. gelang es, die Produktion an Steinkohlen von 68,897,890 Centnern im Jahre 1869 und 64,079,375 Centnern im Jahre 1871 auf 85,372,390 Centner im Jahre 1873 zu steigern, aber gleichzeitig wurden die umfassendsten Einrichtungen getroffen, um in den nächsten Jahren die Produktion sehr viel wieder erhöhen zu können. Noch in dem amtlichen Bericht über das Jahr 1875 heißt es: „Neben dem verstärkten Abbau wurden nicht blos die laufenden Aus- und Vorrichtungsarbeiten eifrig gefördert, sondern auch die in den Vorjahren begonnenen, sehr bedeutenden Neuanlagen rückten rüstig voran." Dahin gehören drei neue Tiefbauanlagen im Fischbachthale, der Ensdorfer Schacht der Grube Kronprinz, eine unterirdische und oberirdische Maschinenanlage der Grube Gerhard, zwei Schachtanlagen der Grube v. d. Heydt, zwei Schachtanlagen der Grube Friedrichsthal und einige andere Bergbauanlagen von geringerer Bedeutung als die vorangeführten. Man erzählte sich im Publikum, als diese großen Neuanlagen angeordnet wurden, die Bergverwaltung habe eine Steigerung der Produktion in 10 Jahren auf das Doppelte in Aussicht genommen. Aber das Jahr 1875 sah den Höhepunkt des Kohlenabsatzes, auf dem sich derselbe seitdem nur mit Mühe und zu stets sinkenden Preisen erhielt. Es fehlt ferner auch in der Bergverwaltung des Staats nicht ganz an großartigen, in den Jahren nach dem Kriege gemachten Unternehmungen, die viele Millionen verschlungen haben und niemals einen irgend nennenswerthen Reinertrag bringen werden. Die überaus kostspieligen Anlagen

für den Steinsalzbergbau zu Segeberg, welche schwerlich jemals eine Rente abwerfen werden, können als Beispiel dienen. Aus alle dem machen wir der Bergverwaltung nicht den entferntesten Vorwurf. Sie hat ebensowenig in die Zukunft sehen können, wie die Privatunternehmer, und wenn diese an einigen Orten in Folge des von der Börse und der Agiotage ausgeübten Reizes vielleicht noch unvorsichtiger vorgegangen sind, so ist der Unterschied nur ein gradueller und mit Genauigkeit gar nicht zu konstatiren.

Eisenbahnwesen und Bergbau sind Gebiete, auf welchen der Staatsbetrieb in Deutschland ausnahmsweise seine Berechtigung hat, in fast allen andern, in denen Ueberspekulation und Ueberproduktion vorzugsweise üppig aufzusprießen pflegen, dem Hüttenwesen, dem Schiffs- und Häuserbau, den Fabriken, den kommerciellen Unternehmungen würden so unendlich viele Nachtheile durch Staatsbetrieb entstehen, daß seine Durchführung in den ersten Anfängen scheitern müßte. Daher scheint uns, daß die Einwirkung auf die Herstellung größerer Regelmäßigkeit in der Produktion, welche von einer Ausdehnung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Staats erwartet werden kann, jedenfalls nur eine sehr kleine ist.

Eine andere volkswirthschaftliche Richtung verlangt nicht, daß der Staat die Produktion selbst in die Hand nehme, aber daß er durch seine Einrichtungen die krankhafte, übermäßige Ausdehnung der Produktion hemme. Sie ist insbesondere der Ansicht, daß voreilige Entfernung mancher der alten Verkehrsschranken eine Hauptursache der unstätigen Produktion sei und daß es sich empfehle, dieselben wiederherzustellen. Dreierlei öffentliche Einrichtungen sind es, welche da vorzugsweise in Betracht kommen: Schutzzölle und Beschränkungen sowohl der Freizügigkeit, wie der modernen Arten der Kapitalvereinigung, namentlich der Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften.

Am meisten scheinen hervorragende Männer, die mitten im praktischen Leben stehen, von Schutzzöllen sich zu versprechen. „Für die Stetigkeit im wirthschaftlichen Leben eines Volkes,“ sagte der Direktor der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 19. Juni d. J., „ist es von durchschlagendster Bedeutung, daß der Konsum eines Landes soviel als möglich durch eigene Produktion gedeckt und daß die Einfuhr vom Auslande auf diejenigen Artikel des Konsums beschränkt werde, welche im Inlande entweder gar nicht producirt werden oder selbst nach Jahren der Lehre und nach Entwickelung der Arbeitskraft nicht unter annähernd gleich günstigen Bedingungen, wie im Auslande, producirt werden können. — Deckt die Industrie eines Landes in weitem Maße den eigenen Bedarf derselben und steht der Import fremder Produkte und Fabrikate zu der eigenen Produktion in einem günstigen Verhältnisse, so kann eine vorübergehende Stockung nie eine durch Umfang und Dauer bedenklich werdende Ausdehnung gewinnen. Sind dagegen Import und Export übermäßig entwickelt, so ist doppelte Abhängigkeit von Störungen auf dem inneren, wie äußeren Markte die Folge.

Dieser Ansicht gegenüber haben wir oben schon principiell eingeräumt, daß Ueberproduktion und Absatzstockung überhaupt erst in Folge der Arbeitstheilung entstehe. Producirt Jeder nur für sich, so gibt es keine Absatzstockungen. Es ist daher auch a priori nicht unwahrscheinlich, daß je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, je mehr sie zu einer internationalen

wird, desto leichter eine Täuschung über den Bedarf ferner Märkte vorkommen kann. Wenn das im Allgemeinen gewiß zuzugeben ist, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß gerade bei der gegenwärtigen Krisis in Deutschland der Irrthum über die Entwickelung fremder Märkte eine sehr unbedeutende Rolle gespielt hat und vor der Ueberschätzung des eigenen Markts ganz zurückgetreten ist. Wenn wir zugeben, daß internationale Arbeitstheilung die Unregelmäßigkeit der Produktion befördern kann, so ist andererseits hervorzuheben, daß Produktionskrisen auch auf einem beschränkten Markte, nur durch innere Vorgänge entstehen können.

Soll man nun die internationale Arbeitstheilung wegen der mit ihr verbundenen unläugbaren Gefahr von Irrthümern in der Schätzung des fremden Bedarfs und empfindlicher Absatzstockungen möglichst durch Zollschranken eindämmen?

Vor Allem wird man sich klar darüber sein müssen, daß das Resultat, welches in dieser Richtung durch Zollgesetze erreicht werden kann, ein verschwindend kleines ist. Die internationale Arbeitstheilung schreitet unwiderstehlich fort. Mit jedem Jahre bedürfen wir größerer Quantitäten von Waaren, die wir selbst in unserem Lande gar nicht herstellen können. Baumwolle, Seide, Jute und andere Rohstoffe für die Textilindustrie, Kaffee und Thee, Gewürze und Reis als Nahrungs- und Reizmittel werden auf den Kopf der Bevölkerung in wachsendem Maße konsumirt, je mehr unsere Volkszahl zunimmt, desto weniger reichen die Produkte unserer Landwirthschaft an Wolle, Wein, Getreide oder der inländische Bau auf Kupfer, Zinn rc. für dieselbe aus. Diesem ganz unaufhaltsam wachsenden Bedarf gegenüber ist die Beschränkung in der Einfuhr von Fabrikaten, welche durch Schutzzölle bewirkt werden kann, von sehr geringer Bedeutung. Zur Bezahlung aber des unter allen Umständen rasch zunehmenden Imports bedürfen wir einer großen, in wachsendem Maße für den Export arbeitenden Industrie, die daher auch immer mehr von fremden Märkten abhängig werden muß. Nur wenn wir unsere Bevölkerung reduciren und zugleich verhindern könnten, ihren Konsum mehr und mehr auf die genannten Produkte fremder Länder zu richten, wären wir im Stande, auch auf exportirende Industriezweige zu verzichten. Das ist aber natürlicher Weise ein Ziel, das gar nicht in Frage kommen kann. Im Gegentheil, kontinuirlicher Fortschritt in der internationalen Arbeitstheilung spottet der kleinen Hindernisse, welche ihm die Zollschranken in den Weg legen. Für die Vereinigten Staaten hat kürzlich die hübsche Arbeit von Dr. James nachgewiesen, wie die großen und eingreifenden Veränderungen, denen dort im Laufe dieses Jahrhunderts der Zolltarif periodisch unterlegen hat, auf die gesammte Einfuhr und Ausfuhr keinen irgend erheblichen Einfluß gehabt hat. Die jähen Uebergänge von schutzzöllnerischem zu freihändlerischem Zollsystem und umgekehrt haben die Zunahme des gesammten Waarenaustausches der Vereinigten Staaten mit der übrigen Welt weder merklich gehemmt, noch befördert. In Europa hat sich die gesammte Ein- und Ausfuhr mancher Länder mit hohen Schutzzöllen, z. B. Rußlands in den beiden letzten Jahrzehnten viel mehr vergrößert als die des freihändlerischen Englands. Auch die Vermehrung des französischen Imports und Exports gibt der englischen in den letzten 15 Jahren nur wenig nach; Alles das ist gewiß

ein Zeichen, daß der Einfluß des Zollsystems gegenüber den anderen Umständen und Kräften, welche die Entwickelung der internationalen Arbeitstheilung fortwährend fördern, nur ein kleiner ist.

Wenn es aber auch gelänge, die naturgemäße Entwicklung zu einer größeren internationalen Arbeitstheilung einigermaßen durch Hindernisse zu hemmen, die man ihr in den Weg stellt, so würde man andererseits auch auf große Vortheile dieses Fortschritts verzichten. Wir können uns wohl der Mühe entheben, im Allgemeinen den Gewinn darzuthun, den ebenso wie alle andern, so auch die internationale Arbeitstheilung der Kultur bringt. Nur das Eine möchten wir hervorheben, daß gegenwärtig in zahlreichen Gewerbszweigen die Vorzüge der massenhaften Produktion und der großartigen Unternehmungen so bedeutend sind, daß eine gedeihende Industrie von selbst genöthigt wird, ihren Absatzkreis über die Grenzen des eigenen Staats zu erweitern und für entfernte Märkte zu produciren; bei blos inländischem Absatz kann sie sich nicht zu voller Kraft entwickeln, sondern muß kümmerlich dahinsiechen. Aber auch, was speciell die Produktionskrisen angeht, so würde, wenn einerseits durch eine Einengung des Marktes die Gefahr der Ueberproduktion sich etwas vermindern ließe, andererseits dadurch auch die Absatzstockung und die gewerbliche Depression in Zeiten des Niedergangs sehr verstärkt werden. Diejenigen Industriezweige, die nur einen lokalen Absatz haben, leiden, wenn ihr Markt von einer Krisis betroffen wird, sehr viel mehr, als diejenigen, deren Produkte in alle Welt gehen. Denn eine Krisis kann nicht überall in gleichem Maße herrschen. Es wird immer Länder und Welttheile geben, die von ihr gar nicht, oder nur in verhältnißmäßig geringem Maße betroffen werden. Die geographische Ausdehnung des Absatzes vermindert daher das Risiko. Statistisch ist dies mit Genauigkeit nicht nachzuweisen. Denn unter den zahlreichen anderen auf die Größe der Depression wirkenden Momenten tritt dies einzelne nicht deutlich genug hervor. Indeß dürfte es doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß z. B. in der deutschen Eisen- und Stahlindustrie die kleinen Werke mit lokalem Absatz schwerer leiden als die ganz großen, wie Krupp u. A., die, wenn auch zu wenig lohnenden Preisen, doch in auswärtigem Absatz gerade die Möglichkeit gefunden haben, den Betrieb einigermaßen auf leidlicher Höhe zu erhalten. Es zeigt ferner eine Vergleichung der Länder mit Schutzzollsystem und mit Freihandel durchaus nicht ein geringeres Leiden der ersteren unter der allgemein verbreiteten gewerblichen Depression. Im Gegentheil es dürfte kaum zu längnen sein, daß z. B. die Industrie in den Vereinigten Staaten, die ganz überwiegend für das Inland producirt, schwerer von der allgemeinen Kalamität getroffen ist, als die englische, die den ausgedehntesten Absatzkreis hat. Das Journal of the Statistical Society brachte in der Juninummer dieses Jahres eine Uebersicht der Bankerotte, welche in den Jahren 1870—77 in England und Wales und in den Vereinigten Staaten stattgefunden haben. Demnach betrug die Zahl derselben in

	England und Wales:	den Vereinigten Staaten:
1870	8,151	9,551
1871	8,164	2,915
1872	8,112	4,069

	England und Wales:	den Vereinigten Staaten:
1873	9,064	5,183
1874	9,250	5,830
1875	9,194	7,740
1876	10,848	9,092
1877	10,247	8,822.

Vergleichen wir den Durchschnitt der Jahre 1870 und 1871 mit dem Durchschnitt von 1876 und 1877, so zeigt sich also in den Vereinigten Staaten eine Steigerung um ca. 177 Procent, in England um 35 bis 36 Procent. Dem entspricht, was uns sonst über die Noth in beiden Ländern bekannt geworden ist. Wahrscheinlich werden die Vereinigten Staaten rascher, als die Länder Europa's, sich wieder erholen, aber das erklärt sich hinlänglich aus der großen Expansionskraft eines Landes mit junger Kultur und unerschöpftem Reichthum an fruchtbarem Boden und Mineralien und hat mit Freihandel oder Schutzzoll Nichts zu thun. Ebenso liegen die Gründe auf der Hand, weshalb in Frankreich von der übertriebenen Unternehmungslust nach dem Kriege nur wenig zu bemerken war und weshalb dem entsprechend die Verluste und der ganze Rückschlag in den letzten Jahren auch viel geringer war, als in Deutschland.

Eine Einwirkung des Zollsystems auf die Höhe der Ueberspekulation und den Verlauf der Krisen ist daher thatsächlich nicht zu erkennen.

Mehr als Schutzzölle würden wahrscheinlich Erschwerungen der Freizügigkeit die allzu rasche Ausdehnung der Produktion hemmen. Das rasche Zuströmen der Arbeitskräfte nach den sich vorzugsweise entwickelnden Gewerbszweigen würde dadurch erschwert und durch Mangel an Arbeitskräften die Ueberproduktion einigermaßen gehindert werden. Aber es liegen die Gründe auf der Hand, welche eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit principiell unthunlich und eine lokale Fesselung der Arbeitskräfte in Zeiten der größten gewerblichen Umwälzungen durchaus unzweckmäßig erscheinen lassen. Der Bedarf an Arbeitsleistungen ist in Folge der sich beständig vollziehenden wirthschaftlichen Aenderungen bald hier, bald dort dem größten Wechsel unterworfen und eine künstliche Verhinderung der Ausgleichung würde oft an dem einen Orte den empfindlichsten Mangel an Arbeitskräften, an dem andern die gedrückteste Lage der mangelhaft beschäftigten und schlecht gelohnten Handarbeiter hervorrufen. Nicht in einer Rückkehr zur alten Gebundenheit, sondern in einer erhöhten Verantwortlichkeit Derer, welche die fremden Arbeitskräfte heranziehen, dürfte die Abhülfe zu suchen sein. Dazu führt uns aber eher eine raschere, als eine langsamere Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes. Denn jene erschwert die rücksichtslose Abstoßung der herangezogenen Arbeitskräfte in die Heimathgemeinde, sowie man sie bei rückläufigem Gange der gewerblichen Thätigkeit nicht mehr braucht. Es käme nun darauf an, dann auch nicht nur die ganze Gemeinde, in welcher der Handarbeiter brodlos wird, sondern besonders die Arbeitgeber zu den vermehrten Armenlasten heranzuziehen.

Sowie die Gewinnung vermehrter Arbeitskräfte durch die Freizügigkeit, so ist die Heranziehung vermehrten Kapitals zur raschen Ausdehnung der Produktion durch die moderne Entwicklung des Kredits und der Erwerbsgesellschaften erleichtert. Vor Allem ist bekanntlich die Möglichkeit, das Kapital für

neue Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften aufzubringen, von der größten Bedeutung gewesen. Denn die Beschränkung des Risiko's durch die begrenzte Verbindlichkeit und die ideelle Theilung des Kapitals einer Unternehmung in viele kleine Antheile ermöglicht die Theilnahme zahlreicher Personen, welche sich sonst an gewerblichen Unternehmungen nicht betheiligt hätten, und was noch verhängnißvoller ist, die leichte Verkäuflichkeit der Aktien veranlaßt eine Betheiligung, die nur um des durch Agiotage zu erzielenden Gewinnes, nicht der wirklichen Theilnahme am Gewerbebetriebe halber geschieht. Die großen Mißstände, welche wie früher schon oft, so auch 1871—73 bei der Benutzung dieser Unternehmungsform hervorgehoben sind, haben denn auch eine umfassende Litteratur über die Reform des Rechts der Aktiengesellschaften hervorgerufen. Von unserem Gesichtspunkte aus kommen weniger die Vorschläge in Betracht, welche die innere Organisation der Aktiengesellschaft vervollkommnen und die Verantwortlichkeit und Kontrole der laufenden Verwaltung verschärfen wollen, als diejenigen Reformen, welche die Unternehmungsform auf das ihr zukommende Gebiet zu beschränken geeignet sind. Daß dies Ziel zu erstreben, hat namentlich Ad. Wagner in neuester Zeit mehrfach richtig hervorgehoben, nur suchte er unseres Erachtens die Beschränkung in zu einseitiger Richtung. Er verlangte Ausdehnung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Gemeinden und Staaten, während gerade der wirthschaftliche Betrieb dieser juristischen Personen gegenüber der Aktiengesellschaft am wenigsten Vorzüge haben dürfte. Viel wichtiger ist die Einschränkung gegenüber den Unternehmungen einzelner physischer Personen oder offener Handelsgesellschaften. Nicht nur sichert das oft hervorgehobene Privatinteresse solidarisch haftender Einzelunternehmer in der Regel mehr den wirthschaftlichen Betrieb, sondern die Kapitalbeschaffung zum Zwecke rascher Ausdehnung des Betriebs begegnet bei Einzelunternehmungen größerer Schwierigkeit als bei Kollektivunternehmungen aller Art.

Es ist nun nicht unsere Absicht, von diesem Gesichtspunkte aus das ganze Recht der Aktiengesellschaften hier einer Revision zu unterziehen. Nur um mißverständlichen Folgerungen aus unseren Ausführungen vorzubeugen, möchten wir nicht unterlassen, es als unsere Ansicht auszusprechen, daß die Wiedereinführung einer Koncessionspflicht jeder Aktiengesellschaft durch die mißbräuchliche Anwendung dieser Unternehmungsform nicht gerechtfertigt werden kann und glücklicher Weise bei den Verhandlungen über die Reform außer Frage steht. Die Behörden selbst haben es, je mehr die Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit fortschritt, um so klarer erkannt und öffentlich ausgesprochen, daß sie der Aufgabe, die wirthschaftliche Berechtigung der neuen Aktiengesellschaften zu prüfen, durchaus nicht gewachsen sind. Erfahrungsmäßig gewährt daher das Koncessionssystem auch keinen Schutz gegen Mißbrauch in Zeiten krankhaft gesteigerterr Unternehmungslust. Das Einzige, was sich durch die Gesetzgebung erreichen läßt, ist eine gewisse Erschwerung der Gründung von Aktiengesellschaften und der Betheiligung an denselben durch gesteigerte Verantwortlichkeit der Gründer und ersten Zeichner und vielleicht auch durch Erhöhung des Minimalbetrags jeder Aktie. So wünschenswerth aber Reformen in dieser Richtung sind, Niemand wird verkennen können, daß ihre Wirkung zur Dämpfung der

Unternehmungslust in aufgeregten Zeiten nur eine sehr kleine sein kann und daß auch dieses gesetzgeberische Mittel auf die Regelmäßigkeit des Ganges der Produktion nur einen unbedeutenden Einfluß üben wird.

So sehen wir denn, daß diese gesetzgeberische Thätigkeit zur Verhütung von Ueberproduktion und Produktionskrisen in allen den Richtungen, in denen man von ihr vorbeugenden Schutz verlangt hat, nur von geringer Macht ist.

Die innere und äußere Leitung des Staats, die Verwaltung, wird ebenfalls einen maßgebenden Einfluß zu äußern kaum im Stande sein. Die thunlichste Fernhaltung aller gewaltsamen Störungen der stetigen wirthschaftlichen Entwickelung sollte das Ziel sein, dem sie im Interesse regelmäßigen Ganges der Produktion nachzustreben hat. Gelänge es ihr, die plötzlichen Verschiebungen in der Konsumtion und Produktion fern zu halten, welche die Folge der politischen Vorgänge sind, sie würde Großes erreicht haben. Denn ohne allen Zweifel sind gewaltsame und rasche Aenderungen im staatlichen Leben mindestens ebenso sehr Ursache des Wechsels in gewerblicher Thätigkeit und Unternehmungslust, wie rein wirthschaftliche Vorgänge. Aber die Beziehungen der Völker zu einander sind der Art, daß die Hoffnung auf eine Verminderung äußerer Störungen als eine utopische Phantasie erscheint. Um so mehr aber sollten die Leiter des Staats die innere Verwaltung frei halten, sowohl von raschen Aenderungen der Verwaltungsgrundsätze, z. B. in Eisenbahn- und Zollpolitik, wie von großen und plötzlichen Schwankungen in dem Umfang und der Art der eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit des Staats. Diese negative Leistung, die Fernhaltung gewaltsamer und unberechenbarer Störungen und Eingriffe in das wirthschaftliche Leben, sie ist die wirksamste vorbeugende Hülfe, welche zur Verhütung von Produktionskrisen die Staatsgewalt zu bringen im Stande ist.

III.

Während man in neuester Zeit Mittel zur unmittelbaren Beeinflussung und Leitung der Produktion und zur Hemmung ihrer übertriebenen Ausdehnung und Einschränkung gesucht und erdacht hat, wandte sich früher in ähnlichen Perioden, wie wir sie in den letzten Jahren durchlebt haben, die Aufmerksamkeit überwiegend dem Geld- und Kreditwesen zu. Man sah in Vorgängen auf diesem Gebiete die eigentliche treibende Ursache für die auf- und niedergehende Bewegung der gewerblichen Thätigkeit und glaubte, durch eine zweckmäßige Organisation des Geldwesens und des Kredits einen regelmäßigen Gang der Produktion herbeiführen zu können.

Mit Recht spottet nun Marx über die Oberflächlichkeit Derer, welche die Expansion und Kontraktion des Kredits, das bloße Symptom der Wechselperioden des industriellen Cyklus, zu deren Ursache mache. Denn es ist gewiß durchaus verkehrt, anzunehmen, wie das wohl geschehen, daß die erleichterte oder erschwerte Kreditgewährung, daß insbesondere die Zettelbanken durch ihre Diskontirungen oder durch vermehrte oder verminderte Notenemission den wechselnden Gang der Unternehmungslust und gewerblichen Thätigkeit willkürlich hervorzurufen im Stande seien. Im Gegentheil,

wie oben schon bemerkt, gerade die aufsteigenden Perioden zeichnen sich durch hohen Diskonto vor der Zeit der Depression aus, in welcher, nachdem die akute Krisis vorüber, der Zinsfuß den niedrigsten Stand zu erreichen pflegt. So bieten in den Jahren gedrückter Unternehmungslust und stockender gewerblicher Thätigkeit die Zettelbanken oft ihre Banknoten ununterbrochen zu dem niedrigsten Diskonto aus, ohne daß man sie ihnen abnimmt, und die Menge der umlaufenden Noten ist in solchen Zeiten in der Regel eine minimale. Dagegen, sowie aus andern Gründen der Verkehr und die gewerbliche Thätigkeit sich belebt, mehrt sich überall die Menge der diskontirten Wechsel und der umlaufenden, nicht durch Baarvorräthe gedeckten Noten, auch wenn die Bankverwaltungen durch scharfe Heraufsetzung des Diskonto's ihr zu steuern suchen.

Andererseits aber ist gar nicht zu verkennen, daß die ganze Bewegung in der gewerblichen Thätigkeit und in dem Stande der wichtigsten Waarenpreise nicht unabhängig von der gleichzeitigen Entwickelung des Geld- und Kreditwesens vor sich gehen kann und daß die Art und Weise, wie die letztere erfolgt, auf die Verschlimmerung oder Verminderung der gewerblichen Aufregung und Herabstimmung den größten Einfluß haben muß.

Vor Allem bedarf die aufsteigende Periode vermehrter Zahlungsmittel zur Vermittelung der vermehrten und vergrößerten Werthumsätze. Die Steigerung der Preise ist das wesentlichste Symptom der aufsteigenden Periode, die Summen, die für die Bezahlung von Waaren und Arbeitsleistungen auszugeben sind, wachsen daher schon aus diesem Grunde. Dazu kommt, daß die Menge der Güter, die zu Markte gebracht wird, zunimmt Der Verkehr ist auf den verschiedensten Gebieten zugleich ein gesteigerter. Daß aber mehr Güter gegen Geld umgesetzt, also das Angebot derselben vermehrt werde, das Angebot des dafür herzugebenden Geldes aber gleich bleibe und doch eine allgemeine Preissteigerung stattfinde, ist eine Unmöglichkeit. Es bedarf keines Nachweises, es steht an sich fest, daß ein solches Resultat nur erreicht werden kann, wenn gleichzeitig eine bedeutende Vermehrung des Angebotes von Geld oder der an Geldesstatt umlaufenden Zahlungsmittel stattgefunden hat.

Aber nicht nur für das Inland bedarf die aufsteigende Periode vermehrter Zahlungsmittel. In den Städten und Ländern, welche der Heerd der Bewegung sind, stellt sich früher oder später auch eine Nachfrage nach Geld zur Versendung in's Ausland ein. Denn der weit verbreitete Irrthum, welcher die Ursache der Preissteigerung und der erhöhten Unternehmungslust und gewerblichen Thätigkeit ist, kann sich der Natur der Dinge nach nicht gleichmäßig über alle Orte und Gewerbszweige erstrecken. Die Landwirthschaft wird, wie schon erwähnt, nicht in gleichem Maße davon ergriffen, wie die Gewerke und der Handel. Die vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Gegenden und Länder, junge Kolonieen vielleicht ausgenommen, folgen daher auch der allgemeinen Bewegung nur zögernd, selbst wenn sie im Uebrigen im regen Verkehr mit den Mittelpunkten des Welthandels stehen. Es gibt ferner noch immer volkreiche Länder und Welttheile, in denen der spekulative Sinn noch nicht so die Bevölkerung ergriffen hat, wie in den meisten europäischen Kulturstaaten und in den Vereinigten Staaten, Völker, bei denen die ganze Lebensart mehr durch Herkommen,

als durch Aussicht auf Gewinn bestimmt wird und daher auch die aufsteigende Bewegung der Preise und gewerblichen Thätigkeit in Europa fast spurlos vorübergeht. Diejenigen Länder, welche der eigentliche Sitz der Bewegung sind, müssen daher allmählich merken, daß man ihnen nicht allenthalben nachfolgt. Die empfindlich gestiegenen Preise ihrer Exportartikel vermindern der Absatz derselben in den Ländern, in denen das Geldeinkommen der Konsumenten sich nicht in gleicher Weise erhöht hat. Sie verursachen dagegen eine vermehrte Einfuhr von auswärtigen Importartikeln, die durch die erhöhten Preise angelockt werden. Es häufen sich daher die unverkäuflichen Waarenvorräthe in den Händen der Spekulanten und Producenten und so entsteht, wenn nicht zufällig andere Gegenwirkungen eintreten, allmählich eine ungünstige Handelsbilanz für die von dem Fieber ergriffenen industriellen und handeltreibenden Länder, die durch Geldsendungen ausgeglichen werden muß. Von der Anhäufung von Waarenvorräthen in den Mittelpunkten des Welthandels vor der Krisis von 1857 hat Schäffle a. a. O. eine Menge von Beispielen gesammelt. Er hat dort gezeigt, wie mit den steigenden Preisen die Ablieferung zum Konsum abzunehmen, die Zufuhr zuzunehmen pflegt. Was die kommerciellen Beziehungen ganzer Länder und Welttheile angeht, so vermögen wir aus der englischen Handelsstatistik, immer noch weitaus der besten, die ein europäischer Großstaat besitzt, einigermaßen zu erkennen, in wie verschiedenem Maße verschiedene Völker von der steigenden Bewegung ergriffen werden, und wie dies Maß auch auf die Größe der Ausfuhr nach denselben Einfluß hat. Die englische Ausfuhr, sowohl die Gesammtausfuhr wie die von britischen und irischen Produkten, erreichte dem Werthe nach im Jahre 1872 ihren Höhepunkt. Vom Jahre 1869 — um die in mancher Hinsicht abnormen Kriegsjahre auszuschließen — bis zum Jahre 1872 stieg der Werth der exportirten britischen und irischen Produkte von 189,953,957 Pfund Sterling auf 256,257,347 Pfund Sterling, also um ca. 35 Procent. Aber in sehr verschiedenem Maße waren die verschiedenen Richtungen des Exports daran betheiligt. Die Vereinigten Staaten und Mitteleuropa sind es, welche diese Steigerung hauptsächlich veranlaßt haben. Die Völker, welche in geringem Kontakt mit den wirthschaftlich entwickelten Theilen Europa's und Amerika's stehen und ganz überwiegend Landwirthschaft treiben, haben 1872 gar nicht, oder doch nur in geringem Maße ihren Konsum englischer Produkte vermehrt. Der Export nach den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonieen in Amerika zeigt in dem angegebenen Zeitraume eine Zunahme von 71 Procent, der nach Deutschland, Holland und Belgien von 44,5 Procent, nach Skandinavien 74 Procent, dagegen nach allen übrigen britischen Besitzungen, die nordamerikanischen Kolonieen ausgenommen nur 17,4 Procent, nach der Türkei, um nur die größten Abnehmer aufzuführen, von 10,2 Procent, Brasilien von 9,4 Procent, nach Aegypten aber wurden 1872 8,5 Procent weniger exportirt als 1869 und nach China ebenfalls 3,2 Procent weniger. Erwägt man die scharfe Preissteigerung, die in dem Triennium stattgefunden, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach vielen der Länder, nach welchen dem Werthe nach etwas mehr exportirt wurde, doch der Quantität nach der Export 1872 schon abgenommen hatte. Beim Import ist dieser Unterschied nicht deutlich erkennbar, der Einfluß der auf

dem englischen Weltmarkte gestiegenen Preise zeigt sich da nicht so rasch. Denn England bezieht ganz überwiegend landwirthschaftliche Produkte von außen und da erfordert es einige Zeit, um die Exportfähigkeit der Länder, welche diese Produkte liefern, zu steigern. Immerhin darf es größtentheils als Folge der in der aufsteigenden Periode entstandenen Verschiebung der Preisverhältnisse betrachtet werden, daß der Import fremder Waaren von 1873 und in den nächstfolgenden Jahren den von 1872 noch erheblich übertraf.

Zu der ungünstiger werdenden Handelsbilanz kommen nicht selten in der aufsteigenden Periode noch vermehrte Kapitalanlagen im Auslande, auf welche die einmal angeregte Spekulation sich ebenfalls wirft. In amerikanischen Bergwerken oder Eisenbahnen, in Staatspapieren, Prioritäts-obligationen und Aktien der verschiedensten Länder haben fast in jeder Ueberspekulationsperiode die leitenden industriellen Völker mehr Kapital angelegt, als zu anderen Zeiten, und so ihre Zahlungsverpflichtungen im Auslande vermehrt.

Aus diesen beiden Gründen hauptsächlich, in Folge wachsenden Bedarfs an Zahlungsmitteln im Inlande und zunehmender Zahlungsverpflichtungen im Auslande, haben die früheren Perioden übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust jedesmal geendet mit einer Geldkrisis, welche in den Städten oder Ländern, die in der Bewegung vorangegangen waren, ausbrach, dort gewöhnlich in eine schlimme Kreditkrisis ausartete und allmählich auch andere Völker in Mitleidenschaft zog[1]. So geschah es in Amerika und England in allen den Perioden wechselnder Ausdehnung und Einschränkung gewerblicher Thätigkeit und steigender und sinkender Waarenpreise, die wir in diesem Jahrhundert erlebt haben, so auch bei uns im Jahre 1857. Die Ursachen, weshalb sich der letzte Uebergang nicht ganz in gleicher Weise vollzog, werden wir noch besonders erörtern.

Es ist übrigens leicht ersichtlich, daß die Geldausfuhr sich um so rascher als Folge der übertriebenen Spekulation und Unternehmungslust einstellen wird, je mehr die letztere lokal beschränkt ist. Darin aber dürfte ein Hauptgrund liegen, weshalb jetzt die aufsteigende Periode länger dauert und der Rückschlag schlimmer ist; denn die wirthschaftlichen Verhältnisse verschiedener Nationen werden immer enger mit einander verflochten und die Irrthümer und Anschauungen, welche die übertriebene gewerbliche Thätigkeit hervorrufen, verbreiten sich in Folge der engen Beziehungen, welche zwischen den Handel- und Gewerbtreibenden verschiedener Länder bestehen, leicht über ganze Welttheile. Die Korrektur durch Geldausfuhr tritt daher langsamer ein.

---

[1]) Ein anderer Grund der schließlich eintretenden Krisis ist der in der Periode der Unternehmungslust wachsende Mangel an Kapital. Die Ersparnisse, so groß sie auch in solchen Zeiten sind, erreichen nicht die Höhe der neuen Kapitalanlagen in gewerblicher Thätigkeit und daraus entsteht ein allmählich steigender Zinsfuß. Wir erörtern diese Ursache hier nicht, weil wir nicht die ganze Entwicklungsgeschichte der Krisen besprechen wollen, sondern nur diejenigen Punkte, auf denen möglicher Weise die prophylaktische Thätigkeit des Staats eintreten könnte. Aber weder auf die Höhe der Kapitalansammlung, noch auf die der Kapitalverwendung in solchen Zeiten vermag die Staatsgewalt irgend einen unmittelbaren Einfluß zu üben.

Ferner gewährt die Entwicklung des Kredits auch vermehrte Möglichkeiten, größere und zahlreichere Werthumsätze im Inlande ohne Vermehrung des baaren Geldes zu machen, und gestattet so, längere Zeit hindurch auch die Wirkung der andern endlich zur Krisis führenden Kraft zu hemmen.

Bis zu einem nicht unbeträchtlichen Grade kann das Angebot des Geldes in Zeiten allgemeinen Vertrauens ohne Vermehrung seiner Gesammtmenge nur durch Verstärkung seiner Umlaufsgeschwindigkeit vergrößert werden. Das ist denn auch bei einem allgemeinen Aufschwunge der Unternehmungslust und der gewerblichen Thätigkeit in hohem Grade der Fall. Zahlreiche Wirthschaften halten dann kleinere Kassenvorräthe, als sonst. Das Vertrauen sowohl in die eigene wie in die fremde künftige Zahlungsfähigkeit enthebt der Fürsorge für baare Reserven. Tritt ein plötzliches Zahlungsbedürfniß unerwartet ein, so darf man hoffen, durch Benutzung des Kredits oder durch Verkauf von Vermögenstheilen demselben jederzeit abhelfen zu können. Es kommen daher baare Kassenvorräthe, die sonst müssig liegen, in solchen Zeiten in Kurs [1]). Wie in Folge dessen ein kleinerer Geldvorrath in Zeiten lebhafter Spekulation mehr leisten kann, als ein größerer in Zeiten stagnirenden Verkehrs, davon gab Hamburg vor der Krisis von 1857 ein Beispiel. Dort wurden bekanntlich die Zahlungen zwischen den größeren Kaufleuten ausschließlich durch Umschreibungen bei der Hamburger Bank, der gemeinsamen vereinigten Kasse der Kaufleute, gemacht. Die wichtigsten Ersatzmittel des Geldes, welche der Kredit an die Hand gibt, die Banknote und die Anweisung auf Banken, welche die ihnen überwiesenen Geldvorräthe theilweise nutzbar machen, fanden zwischen den Hamburger Großhändlern keine Anwendung. Die gemeinsame Kasse aber dieser Kaufleute, die Hamburger Bank, hat in den 10 Jahren, welche der großen Krisis von 1857 vorausgingen, niemals einen geringern Silberbetrag enthalten, als gerade im Sommer 1857, einige Monate vor der Krisis, als noch die Preise auf ihrem Höhepunkt standen. Nachdem dann in der Krisis der Baarbestand der Bank ungefähr auf das Fünffache gesteigert worden, vergingen 7 Jahre, die an Größe des Gesammtumsatzes sich mit 1857 nicht vergleichen lassen, ehe der Baarvorrath wieder einmal vorübergehend auf den Stand vom Juni 1857 zurückgeführt wurde. Es war also möglich, die vermehrten Waarenumsätze während der Ueberspekulationsperiode zu den hoch gestiegenen Preisen an der Hamburger Börse nicht nur ohne Vermehrung, sondern bei einer gleichzeitigen starken Verminderung des zwischen den Kaufleuten cirkulirenden baaren Geldes zu vermitteln. Aber freilich, je mehr die Preissteigerung und die Unternehmungslust von den Mittelpunkten des Welthandels in weitere Kreise dringt, desto weniger kann die Verminderung der Kassenvorräthe die erforderliche Vermehrung der Zahlungsmittel liefern. Denn in jetziger Zeit sind die Kassen selten, deren Baarvorrath überhaupt eine Verminderung verträgt. Ueberdies wird die Ver-

[1]) Die Richtigkeit der obigen Behauptung ergibt sich auch aus der Thatsache, daß in Zeiten des Aufschwungs lebhafter Gewerbthätigkeit regelmäßig die Zahl der größeren im Umlauf befindlichen Banknotenappoints abzunehmen, die kleineren zuzunehmen pflegen, eine Beobachtung, die namentlich für die Bank von England wiederholt konstatirt ist. S. meinen Aufsatz über das englische Bankwesen im Jahre 1857: Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft 1858, S. 8 ff.

kleinerung der Kassenvorräthe, welche aus dem allgemeinen Vertrauen in die günstige wirthschaftliche Entwicklung und der geringern Sorge für die Zukunft hervorgeht, vielfach überwogen durch die Nothwendigkeit für vergrößerte Lohnanzahlungen und erhöhte Ankaufspreise von Waaren einen verstärkten Baarvorrath zu halten.

Aber außer der schnellen Cirkulation der vorhandenen Geldmenge sind es in Zeiten steigender Preise und gewerblicher Thätigkeit diejenigen Formen des Kredits, welche sich jeder staatlichen Normirung und Firirung entziehn, die zur Vermittlung der vergrößerten und vermehrten Werthumsätze in erster Linie Mittel und Wege bieten. Es werden Wechsel, Werthpapiere aller Art, Koupons z. B. in vermehrtem Maße an Zahlungsstatt genommen. Es finden Kompensationen und Skontirungen in ausgedehnter Weise statt. Vor Allem hat man da, wo das Zahlungssystem durch Bankanweisungen organisirt ist, ein bequemes Mittel, ohne Vermehrung des baaren Geldes vermehrte und vergrößerte Werthumsätze zu vermitteln. Wie sehr davon in Perioden steigender Preise und gewerblicher Thätigkeit Gebrauch gemacht wird, das können wir jetzt, seitdem die Umsätze in den Clearinghäusern von London und New-York veröffentlicht werden, deutlich erkennen. In London betrug der Gesammtumsatz des Clearinghauses

vom 1. Mai bis 30. April	Millionen Pfd. St.
1867—68	3257,4
1868—69	3534,0
1869—70	4018,5
1870—71	5359,7
1871—72	6003,3
1873—74	5993,6
1874—75	6013,3
1875—76	5407,2
1876—77	4873,0

In New-York belief sich die Gesammtsumme des Umsatzes auf

1868	32,351 Mill. Doll.	1873	31,199 Mill. Doll.
1869	36,602 „ „	1874	25,807 „ „
1870	28,127 „ „	1875	27,708 „ „
1871	31,906 „ „	1876	22,783 „ „
1872	37,876 „ „	1877	24,667 „ „

Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, daß, je größer die Schwierigkeit ist, das umlaufende baare Geld oder die Geldsurrogate, welche staatlicher Regulirung unterliegen, zu vermehren, desto reichlicher alle diese Zahlungs- und Kompensationsmethoden benutzt werden würden. In Zeiten, in denen man sich gegenseitig traut, in denen Jeder an der eigenen und fremden Zahlungsfähigkeit für die Zukunft nicht zweifelt, weil alle Welt bei den steigenden Preisen immer bessere Geschäfte zu machen glaubt, da ist der Verkehr um Zahlungsmittel gewöhnlich nicht sehr verlegen. Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtige wetteifern im erfinderischen Sinne, wie die lästige Baarzahlung umgangen werden kann. Indessen gibt es doch immer ein Gebiet, auf welchem bei wachsender gewerblicher Thätigkeit und bei steigenden Preisen eine Vermehrung derjenigen

Zahlungsmittel, die im gewöhnlichen Verkehr als Geld bezeichnet werden und alle Funktionen des Geldes erfüllen (Metallgeld, Banknoten, Papiergeld), gar nicht entbehrt werden kann. Man denke nur an die Lohnzahlungen und die vielen ähnlichen Zahlungen im kleinen Verkehr, zu denen in der aufsteigenden Periode außerordentlich erhöhte Summen baarer Geldmittel erforderlich sind. Daher kann wohl eine kommercielle Ueberspekulation in Handelsstädten ohne jede Vermehrung der umlaufenden Banknoten oder Münzen stattfinden, nicht aber eine allgemeine Steigerung der gewerblichen Thätigkeit und der Preise im kleinen Verkehr. Das Bedürfniß darnach wird viel geringer sein bei einer solchen Entwickelung des Kredits und insbesondere des Zahlungssystems durch Checks, wie in England, größer, wo die Sitte, Zahlungen durch Anweisungen auf gemeinsame Kassen zu machen, nicht in gleicher Weise verbreitet ist. Aber auch in England läßt sich in jeder Periode gesteigerter Unternehmungslust und gewerblicher Thätigkeit eine Vermehrung des Umlaufs, sei es an Banknoten, sei es, was in den letzten Jahrzehnten der häufigere Fall, an Metallgeld, nachweisen.

Wenn nicht außerordentliche Verhältnisse obwalten, wie in den letzten Perioden raschen Aufschwungs, so sind es noch jedesmal vorzugsweise die Zettelbanken gewesen, welche dem wachsenden Verkehr die vermehrten Zahlungsmittel geliefert haben. Entweder die Cirkulation der kleineren Noten vermehrte sich, oder die Baarvorräthe der Banken nahmen bei gleichbleibender Notencirkulation ab und traten theilweise in Cirkulation, oder beide Erscheinungen zusammen zeigten sich. In jedem dieser Fälle wuchs natürlicher Weise die Cirkulation der sogenannten ungedeckten Noten und der Banknotenkredit war es, welcher dem Verkehr die kleineren Zahlungsmittel gewährte [1]).

Ebenso aber wurden auch die Mengen edlen Metalls, welche nothwendig waren, um die wachsenden Zahlungsverpflichtungen im Auslande zu decken, den Baarvorräthen der Banken entnommen. Das Bedürfniß an Geld pflegt sogar noch viel unmittelbarer auf den Metallschatz der Banken einzuwirken, als der Begehr nach inländischen Zahlungsmitteln. Denn diesem kann, wie wir sahen, bis zu einem sehr erheblichen Grade durch andere Arten des Kredits abgeholfen werden. Vorräthe dagegen an edlem Metall von einiger Bedeutung, aus denen Zahlungen ans Ausland gemacht werden können, finden sich jetzt nur noch im Besitz der größeren Zettelbanken.

Daß thatsächlich so während der aufsteigenden Periode der Banknotenkredit in wachsendem Maße in Anspruch genommen zu werden pflegt, ist allen Denen, die sich mit der Geschichte früherer Handelskrisen beschäftigt haben, hinlänglich bekannt. Die den Schluß bildende Geldkrisis ist in Amerika und England jedesmal ausgebrochen, wenn die Mittel der Banken der völligen Erschöpfung zu nahen schienen, und ebenso läßt sich für andere

---

[1]) Es ist ein sehr schwacher Punkt in den Deduktionen der meisten englischen Vertheidiger der sogenannten Banking principle, deren sonstige Verdienste wir gewiß nicht unterschätzen, daß sie fast immer nur den Betrag der gesammten Notencirkulation mit dem Stande der Preise vergleichen und außer Acht lassen, wie auch durch Verminderung der Baarvorräthe die Zettelbanken Mittel zu vermehrten und vergrößerten Werthumsätzen herzugeben pflegen.

Länder, z. B. Frankreich nachweisen, daß vor jeder Krisis während der steigenden Unternehmungslust die Differenz zwischen Notenumlauf und Baarvorrath und die Menge der diskontirten Wechsel zunahm. Wir können bei der Notorietät der Thatsachen darauf verzichten, die Zahlen hier aufzuführen und verweisen insbesondere auf die sorgfältige Schrift von Clement Jugler: Les crises commerciales (1862).

Bei der hervorragenden Rolle, welche so die Zettelbanken bei früheren Krisen gespielt haben, hat es denn bekanntlich, seitdem man diese Erscheinungen beobachtet, nicht an Stimmen gefehlt, welche verlangt haben, daß hier vorzugsweise die staatliche Hülfe einsetzen möge und daß dem Verkehr die Mittel zu unhaltbaren und verderblichen Preissteigerungen durch Verbot oder Einschränkung der ungedeckten Banknoten entzogen werde.

In dem Kampfe, der in Folge dieser Forderung über die Berechtigung der durch Baarvorräthe nicht gedeckten Notenausgabe geführt worden ist, sind ohne Zweifel von beiden Seiten eine Menge unhaltbarer Behauptungen aufgestellt worden. Man hat einerseits in der vermehrten Notenausgabe oft genug die Ursache, statt die Wirkung des allgemeinen Irrthums gesehen, der in der aufsteigenden Periode in den Köpfen der Producenten herrscht. Man hat die Gleichartigkeit dieser Kreditform und anderer, insbesondere des Anweisungsverkehrs, dagegen den Unterschied zwischen Banknoten und Papiergeld verkannt, man hat die Mannigfaltigkeit der Ursachen übersehen, welche auf den wechselnden Geldbedarf eines Landes einwirken, man hat die unhaltbarsten und verkehrtesten Theorieen über den Zusammenhang des Standes der Waarenpreise und der Menge der umlaufenden Noten und Münzen ausgedacht. Auf der anderen Seite aber hat man ebenfalls zu sehr außer Acht gelassen, daß eine vermehrte Anspannung des Banknotenkredits, die noch zu erwähnenden Ausnahmefälle abgerechnet, in der That, wenn auch nicht die Ursache, doch eine Bedingung der weiten Verbreitung in den verschiedensten Kreisen der Volkswirthschaft ist, welche unhaltbare Preissteigerungen und die sich daran knüpfende Bewegung der Produktion in neuerer Zeit mehrfach gefunden haben. Ein Versuch, diese Bedingung zu beseitigen und dadurch der unheilvollen Entwickelung engere Grenzen zu setzen, kann daher nicht mit dem Hinweis abgewiesen werden, daß man damit nicht auf den eigentlichen Grund des Uebels komme, oder daß man den Mißbrauch anderer Kreditformen von Staatswegen zu hindern außer Stande sei. Man sucht eben der Entwickelung des Uebels zu steuern, so weit es möglich ist. Aber nicht außer Acht lassen darf man dabei, daß die Verhinderung von Produktionskrisen nicht der einzige Gesichtspunkt ist, der bei Regulirung der Banknotenausgabe in Betracht kommt, daß vielmehr der Banknotenkredit eine Reihe von Funktionen in der modernen Volkswirthschaft erfüllt, die von der größten Wichtigkeit sind. Namentlich stellen zwei unersetzliche Verrichtungen der ungedeckten Banknoten ihre völlige Beseitigung ganz außer Frage. Erstens ist das legitime Bedürfniß des Verkehrs an Zahlungsmitteln sowohl zur Vermittelung der Umsätze im Inlande, wie zur Ausgleichung von ungünstiger Geldbilanz mit dem Auslande ein beständig wechselndes. Dasselbe würde zu unaufhörlichen Störungen und Krisen auf dem Geldmarkt von der nachtheiligsten Art führen, wenn nicht die Zettelbanken zum Theil durch vermehrte Emission

ungedeckter Noten, zum Theil durch Hergabe eines Theils ihrer disponibeln Baarvorräthe Hülfe zu bringen im Stande wären. In gewissen Terminen des Jahres häufen sich die Zahlungen, in andern Jahreszeiten herrscht die größte Stille in den Werthumsätzen und überall kann es vorkommen, daß auch bei ganz gesundem Gange der wirthschaftlichen Entwickelung sich die Geldbilanz mit dem Auslande vorübergehend ungünstig stellt und durch Baarsendungen auszugleichen ist. Bei der allgemeinen Sparsamkeit in Bezug auf das Halten zinsloser Geldvorräthe finden sich jetzt nicht mehr, wie in früheren Zeiten in den Kassen der Privaten müssige Geldbestände, die in solchen Zeiten vorübergehend in Kurs treten, um, wenn das Bedürfniß vorüber, wieder angesammelt zu werden und kürzere oder längere Zeit ruhig liegen zu bleiben. Da schafft der Bankkredit neue Zahlungsmittel durch Noten, die, gegen diskontirte Wechsel ausgegeben, eine kurze Zeit umlaufen und dann in die Bankkassen zurückkehren, da liefert er das edle Metall aus den Baarvorräthen wohl verwalteter Zettelbanken, ohne daß die Geldcirkulation des Landes eine plötzliche und empfindliche Störung erfährt. Zweitens aber ist der Notenkredit im Stande, an die Stelle anderen, in einer kommerciellen oder politischen Krisis zusammenbrechenden Kredits zu treten. Zu verschiedenen Malen hat sich in neuester Zeit, besonders in England, aber auch in Deutschland (1866 und 1870) die Erscheinung wiederholt, daß in einer großen Krisis sich Mißkredit unaufhaltsam verbreitete und daß nur die großen Centralbanken unerschüttert dastanden. Weil ihre Noten noch allenthalben die Stelle des baaren Geldes vertraten, weil die ihnen anvertrauten Kassenvorräthe sich nicht minderten, sondern mehrten, konnten sie durch vermehrte Diskontirung von Wechseln ꝛc. zahlreichen Kreditbedürftigen unter die Arme greifen und dadurch dem panischen Schrecken in wirksamer Weise entgegentreten. Nehmen wir endlich hinzu die bedeutende Erschwerung, welche dadurch bewirkt wird, daß leicht herzustellende Banknoten an Stelle kostspieligen Goldes treten, so erscheint es durchaus berechtigt, daß sämmtliche Kulturstaaten auf die großen Vortheile der Banknoten nicht verzichten, sondern die Notenausgabe so einzurichten suchen, daß ohne solchen Verzicht der Mißbrauch thunlichst beschränkt werde. Als solche Einrichtung hat sich in den großen europäischen Staaten die Koncentration der Notenausgabe in einer unter öffentlicher Leitung oder Kontrole stehenden, im gemeinen Interesse verwalteten Bank bewährt. Die Vortheile der Notenausgabe werden dadurch möglichst gesichert, die Gefahr des Mißbrauchs möglichst vermindert. Die Verwaltungen dieser Banken sind gegenwärtig, nachdem die Erkenntniß dieser Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht hat, durchweg bestrebt, einer Vermehrung des Umlaufs ungedeckter Noten in Zeiten ungesunder und übertriebener Spekulationen und Unternehmungen durch scharfe Diskontoerhöhungen entgegen zu wirken und zwar macht es für die Umsicht und Energie dieser Bestrebungen keinen bemerkbaren Unterschied, ob die Bankverwaltungen durch feste Limitirung der gestatteten Ausgabe ungedeckter Noten mehr oder weniger zu restriktiven Maßregeln genöthigt sind, oder ob sie in dieser Beziehung freie Hand haben. Die Banken von Frankreich, Niederland, Belgien stehen an Vorsicht hinter der

Bank von England im Allgemeinen nicht zurück[1]. Auch den schärfsten Diskontoerhöhungen freilich gelingt es in der aufsteigenden Periode nicht ganz, einer Zunahme der ungedeckten Notencirkulation vorzubeugen. Denn die großen Gewinne, welche in Spekulation und Produktion gemacht sind und welche noch weiter erwartet werden, befähigen wirklich oder vermeintlich die Spekulanten und gewerblichen Unternehmer, hohe Zinsen zu zahlen und wenn dann endlich die erwarteten Gewinne ausbleiben, wenn die Krisis herannaht, so werden die äußersten Kräfte angespannt, um die begonnenen Spekulationen und Unternehmungen nicht mit den größten Verlusten aufgeben zu müssen und gern die höchsten Zinsen gezahlt, um fremdes Kapital zur weiteren Durchführung zu gewinnen. Obschon daher außer der Diskontoerhöhung in solchen Zeiten mit Recht auch eine sorgfältigere Auswahl der zu diskontirenden Wechsel seitens der großen Zettelbanken stattfindet, so mehren sich doch während der aufsteigenden Periode auch bei den vorsichtigsten Banken fast immer einigermaßen die diskontirten Wechsel in ihrem Portefeuille bis zur Krisis und in entsprechender Weise nimmt die Differenz zwischen Notenumlauf und Baarvorrath zu. Aber jedenfalls ist in England und Deutschland die Beobachtung des Verkehrs jetzt doch eine sehr viel sorgfältigere und das Bestreben, jeder Benutzung des Bankkredits zu einer ungesunden Verkehrsentwickelung und Preissteigerung kräftig entgegenzutreten, ein viel entschiedeneres, als es vor einigen Jahrzehnten war und man könnte von der offenbaren Verbesserung in der Leitung des Bankwesens in diesen Ländern, sowie von der nicht minder großen Sorgfalt der Bankverwaltungen in anderen europäischen Staaten erwarten, daß der Ausdehnung der Unternehmungen und dem Steigen der Preise jetzt engere Schranken gesetzt werden würden, als in früheren Zeiten.

Aber während der auf den französischen Krieg folgenden Periode war diese Gegenwirkung ganz und gar gelähmt.

In Folge der Kriegskontributionszahlungen wurde 1871 — 73 ein nicht geringer Theil des in Frankreich cirkulirenden baaren Geldes zeitweilig durch uneinlösliche Banknoten mit gesetzlichem Kurs ersetzt und zur Cirkulation in andern Ländern disponibel. Nach den Berechnungen von Leon Say wurden für 1000 Millionen Francs französisches Gold ausgeführt, von denen aber seiner Meinung nach 300 Millionen Franks durch importirtes Silber ersetzt sind, so daß die Verminderung der Metallgeldcirkulation nur 700 Millionen Franks betragen hätte. Wir halten diese Schätzung für viel zu niedrig. Der Stand der Bank von Frankreich war

---

[1]) Wir erwähnen die deutsche Reichsbank nicht, da die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes bisher noch keine Probe ausgehalten haben. Uebrigens haben dieselben von ihrer ursprünglichen Bedeutung sehr viel verloren durch die Entwicklung des Giroverkehrs bei der Bank. Dadurch hat die Bank neue kurzfällige Verbindlichkeiten erhalten, die sich schon auf nahezu 200 Millionen belaufen und noch im Wachsen zu sein scheinen. Für dieselben müßte sie nach der Natur dieser Verpflichtungen einen starken Baarvorrath halten. Sie kann aber dazu den für die Notendeckung bestimmten Baarvorrath verwenden, oder mit anderen Worten, sie kann den für die Giroverpflichtungen unentbehrlichen Baarvorrath bei der Notendeckung aufrechnen. Dadurch ist die Grenze, über welche hinaus die Reichsbank unversteuerte Noten nicht ausgeben darf, thatsächlich hinausgeschoben.

	Baarvorrath Millionen Franks	Notenumlauf Millionen Franks
1. Juni 1870	1311	1375
11. September 1873 (nach Zahlung der letzten Kontributionsrate)	708	2881

Die durch den Baarvorrath nicht gedeckten Noten betrugen also vor dem Kriege 64 Millionen, nach Abzahlung der Kriegskontribution 2179 Millionen. Wären wirklich nur für 700 Millionen baares Geld abgeflossen, so hätte sich in jenen drei Jahren die umlaufende Geldmenge (Papier- und Metallgeld zusammen) um 1479 Millionen vermehrt. Eine solche Zunahme ohne Entwerthung der Valuta bei nur mäßigem Aufschwung des Verkehrs und Wohlstandes erscheint im höchsten Grade unwahrscheinlich. Auch beruht die Berechnung von Leon Say auf willkürlichen und unseres Erachtens irrthümlichen Annahmen. In den deutschen Münzen sind, rechnet er, für 847 Millionen Franks französische Goldstücke umgeprägt worden, die Bank von England kaufte in derselben Zeit für 137 Millionen Franks französische Goldmünzen. Das macht zusammen einen Export von 1044 Millionen. Von den in Deutschland umgeprägten Münzen wurden aber 42 Millionen Franks aus England bezogen. Es sei anzunehmen, daß diese 42 Millionen in den 197 Millionen, welche die Bank von England bezogen, enthalten seien. Denn die Bank von England habe das französische Gold bald wieder verkauft. Bis Ende Juni 1874 hätte sie schon 116 Millionen Franks wieder veräußert. Nach Abzug der 42 Millionen von obigen 1044 Millionen bleibt ein Export von einer Milliarde. Diese Schätzung läßt alle übrige Ausfuhr, außer der in die Bank von England und in die deutschen Münzen, außer Betracht, während dieselbe doch sehr beträchtlich gewesen zu sein scheint. Allein die niederländische Bank bezog für 90 Millionen Franks französische Goldmünzen. Auch ist nicht alles französische Geld, das damals nach Deutschland kam, in die Münzen gewandert. Vieles hat in den Grenzprovinzen einige Zeit cirkulirt, um später, als die Wechselkurse für Frankreich wieder günstig wurden, wieder abzufließen. Leon Say glaubt diese ganze Ausfuhr unberücksichtigt lassen zu können, weil möglicher Weise das in den deutschen Münzen eingeschmolzene französische Gold nicht blos aus Frankreich gekommen sei. Es ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Belgien und die Schweiz — die einzigen Länder, in denen französische Münzen in größeren Mengen umlaufen — damals, bei rasch steigenden Geldpreisen fast aller Waaren und Dienste und bei vermehrten Werthumsätzen, ihre Münzcirkulation wesentlich vermindert und mehr Goldmünzen exportirt als importirt haben. Man wird daher die Summe des Metallgelds, das damals Frankreich verlassen, auf einige hundert Millionen Franks höher veranschlagen dürfen, als Leon Say gethan.

Außerdem ist zu erwägen, daß in normalen Zeiten Frankreich von dem aus den Produktionsländern den europäischen Märkten neu zugeführten Golde einen nicht unerheblichen Theil zur Vermehrung seiner Münzmenge und zu Luxuszwecken zu beziehen pflegt. Dieser in der Regel Frankreich zukommende Theil der neuen Produktion war in jenen Jahren disponibel für andere Länder.

Aber nur zwei größere Staaten waren damals in der Lage, ihren Metallgeldumlauf vermehren zu können, Großbritannien und Deutschland. In allen andern Großstaaten Europa's und ebenso in den Vereinigten Staaten Amerika's cirkulirte ausschließlich uneinlösliches Papiergeld. Diese Länder haben für ihre Banken und zur Thesaurirung jedenfalls nur unbedeutendere Beträge des disponiblen edlen Metalls erhalten. Die österreichische Nationalbank z. B. erhöhte ihren Metallvorrath von durchschnittlich 228,6 Millionen Mark auf 287 Millionen im Jahre 1871 und hielt ihn in den folgenden Jahren ungefähr auf dieser Höhe. Dem entsprechend stieg die Notencirkulation der Bank von durchschnittlich 593 Millionen Mark im Jahre 1870 auf 634,7—636,7 und 717,9 Millionen in den Jahren 1871, 72 und 73 [1]). In viel höherem Maße wurden die umlaufenden Zahlungsmittel in England und Deutschland vermehrt. In dem ersteren Lande wanderte das französische Gold, wie eben erwähnt, zum großen Theil in die Bank, ohne umgeprägt zu werden, und vermehrte dort den Metallvorrath, für welchen Noten ausgegeben und dem Bankdepartement überwiesen werden. Zum Theil aber wurde das zuströmende Geld auch ausgeprägt und in Cirkulation gesetzt. In den Jahren 1871 und 72 wurden in der Londoner Münze für 25,180,000 Pfund Sterling neue Goldstücke geprägt, während in den fünf nachfolgenden Jahren 1773—77 die Ausprägungen nur $12^3/_4$ Millionen Pfd. Sterl., also nicht mehr viel als halb soviel betrugen. In Deutschland erfolgte die Vermehrung des umlaufenden Metallgelds anfangs zum großen Theile durch französisches, holländisches, österreichisches Geld, welches in Folge der durch die Kriegskontribution überaus günstigen Wechselkurse im Privatverkehr einströmte und, alter übler Gewohnheit entsprechend, in den Grenzprovinzen ohne Anstand reichlich cirkulirte, dann aber, besonders seit Ende 1872, wurden von der Reichsregierung die neuen Goldmünzen in wachsendem Maße in Umlauf gesetzt, ohne daß gleiche Summen alter Münzen aus dem Verkehr gezogen worden wären. Bis Anfang Oktober 1874 waren von Reichswegen für 911 Millionen Mark mehr neues Geld geprägt, als eingezogen und davon mindestens 750 Millionen wirklich in Cirkulation gebracht worden.

So hatte in den beiden Ländern, die unter den großen Kulturstaaten sich allein noch des Metallgelds im täglichen Verkehr bedienten, eine ganz außerordentliche Vermehrung des cirkulirenden Münzvorraths stattgefunden, welche ohne Inanspruchnahme des Bankkredits die Steigerung der Werthumsätze nach Größe und Zahl auch im kleinen Verkehr ermöglichte [2]).

---

[1]) Nach v. Neumann-Spallart's Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft 1878. S. 177. 178.

[2]) Während der aufsteigenden Periode, welche der Krisis von 1857 voranging, wurde ebenfalls in mehreren der Hauptkulturstaaten der Münzvorrath auf außerordentliche Weise vermehrt. Die Goldproduktion in Kalifornien und Australien erreichte 1853 und 1854 ihren Höhepunkt und lieferte plötzlich Mengen dieses edlen Metalls, welche in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten sofort ausgeprägt wurden und deren Quantität im Verhältniß zu dem damals noch viel kleineren Münzvorrath dieser Staaten sehr ins Gewicht fiel. Newmarch z. B. rechnete, daß

In noch viel verhängnißvollerer Weise war die andere Schranke übertriebener Preissteigerungen während der Jahre 1871—73 in den vorzugsweise maßgebenden Ländern beseitigt. Deutschland, Oesterreich, die Vereinigten Staaten, Frankreich befanden sich, was ihr Geldwesen angeht, in durchaus abnormen Verhältnissen. — An allen Orten der Welt kaufte die französische Regierung Wechsel auf auf Deutschland, um die fünf Milliarden zu berichtigen. Das edle Metall strömte in Folge der günstigen Wechselkurse nach Deutschland, wie viel auch an auswärtigen Waaren Deutschland damals beziehen mochte, wie gehemmt auch durch die hohen Löhne und Preise aller Waaren die deutsche Ausfuhr war. Ohne diesen Umstand hätten wir spätestens 1872 eine empfindliche Geldkrisis gehabt, die dem ganzen Schwindel ein zeitiges Ende bereitet hätte. Aber Deutschland glich einem Kranken, dem eine tüchtige Transspiration eine heilende Krisis bringen würde, dem man aber alle Poren mit Oel gesalbt und verschlossen hat. Oesterreich aber und die Vereinigten Staaten hatten Papierwährung. Das Cirkulationsmittel konnte dort nicht abströmen und die natürliche Heilkraft deshalb ebenfalls sich nicht geltend machen. Für England aber, welches von den Großstaaten neben Deutschland allein sich des Metallgelds bediente, kam in Betracht, daß es doch auch seinen Antheil an dem Goldstrom bekam und vor Allem, daß so viele andere Länder, die zusammen den weitaus größten Theil der civilisirten Welt ausmachten, ihm weder Gold noch Silber in größeren Quantitäten abzunehmen in der Lage waren, weil in ihnen das Metallgeld durch ein entwerthetes Papiergeld verdrängt war.

Nur diese Umstände, Milliardenzahlung und Papierwährung im größten Theil der Welt, erklären unseres Erachtens, daß das Gleichgewicht der Preise verschiedener Waarengattungen und verschiedener Länder so gründlich hat gestört werden können, wie es 1871—73 geschehen ist. Sie haben die Wirkung der natürlichen Korrektive unhaltbarer Preissteigerung verhindert.

Unter diesen Verhältnissen konnten auch die Centralbanken ihre Aufgabe, die Wirkung dieser Korrektive zu vermitteln und rechtzeitig fühlbar zu machen, nicht erfüllen. Der Andrang nach stärkeren Diskontirungen und das Verkehrsbedürfniß nach vermehrten Zahlungsmitteln, die Erscheinungen, in denen die Bankverwaltungen die Gesundheit und Solidität der gewerblichen Thätigkeit sonst mit Recht zu messen pflegen, stand diesmal ganz außer Verhältniß zu der übertriebenen Unternehmungslust und Preissteigerung. Es betrug bei der Bank von England

von 1844—56 das in England cirkulirende Gold um etwa 50—60 Procent, von etwa 46 Millionen Pfund Sterling auf circa 70 Millionen vermehrt sei und diese Vermehrung fiel ganz überwiegend in die zweite Hälfte des Jahrzehnts. In Frankreich wurden von 1850—60 für circa 4000 Millionen Franks Gold geprägt und wenn auch dafür ein großer Betrag von Silbermünzen das Land wieder verlassen hat, so ist doch auch für Frankreich kein Zweifel, daß das umlaufende Metallgeld in jener Periode einen außerordentlichen Zuwachs erhielt. Daher konnte auch dort der Aufschwung des Verkehrs und die Erhöhung der Preise fast ohne verstärkte Benutzung des Banknotencredits stattfinden.

Im Jahresdurchschnitt von	Notencirkulation Tausend £.	Baarvorrath
1867	23,967	21,339
1868	23,448	20,787
1869	23,951	18,811
1870	23,934	20,775
1871	25,064	23,588
1872	25,931	22,585
1873	26,068	22,700

Allerdings stieg die Notencirkulation während der Spekulationsperiode merklich, aber der Baarvorrath nahm nicht minder zu, so daß die Differenz in den Jahren 1871 und 72 erheblich kleiner war, als in den vorhergehenden Jahren 1867—70. Die sogenannte Notenreserve war nur einmal während der Zeit des Aufschwungs im Herbst 1871 eine ganz ungewöhnlich kleine und das war die Folge gewisser Maßregeln des Schatzkanzlers in Bezug auf die Einziehung der Steuern. Die preußische Bank hat allerdings die Cirkulation ungedeckter Noten gerade nach dem Kriege etwas erhöht. Dieselbe betrug nach den Bankberichten im Durchschnitt der Jahre

1869	59⅔	Mill.	Thlr.
1870	77	"	"
1871	81⅔	"	"
1872	80⅓	"	"
1873	66⅞	"	"

Die Bank hat aber im Grunde nur die Milliardenzahlung einigermaßen anticipirt. Der Gedanke an die bevorstehende Fülle der einströmenden Gelder konnte wohl zu einer etwas größeren Leichtigkeit der Diskontirungen führen. Wie geringfügig aber ist die Vermehrung der ungedeckten Noten gegenüber den 250 Mill. Thalern, welche die Reichsregierung von 1872—74 mehr in Cirkulation setzte, als einzog!

In beiden Ländern hat daher auch der Uebergang von der größten Aufregung zur größten Depression ohne jede Geldkrisis stattgefunden. Der Ausdruck Krisis, der von einer dem früheren Wechsel in der aufsteigenden und absteigenden Bewegung der Märkte eigenthümlichen Erscheinung hergenommen ist, paßt deshalb auch auf die letzte derartige Periode gar nicht.

Irren wir nicht, so hat gerade dieser Umstand bedeutend zur Verlängerung der Depressionsperiode, in der wir noch stehen, beigetragen. In einer Krisis, wie sie die früheren Spekulationsperioden abschloß, wurden die schwachen Unternehmungen in einem Sturme auf einmal weggefegt. Die Bankerotte folgten in wenigen Wochen, ja oft in wenigen Tagen rasch hintereinander; dieses Mal haben sich schlechte Unternehmungen, überschuldete Gewerbtreibende, faule Kreditinstitute anfangs gehalten und brechen nun später allmählich zusammen. Hätte 1873 eine scharfe Geld- und Kreditkrisis wie 1857 stattgefunden, so hätte nicht 1878 in England eine solche Reihe von Bankerotten stattfinden können, die eine so üble Wirkung in diesem Spätjahr auf die allgemeine Stimmung ausgeübt haben.

Während so durch Lähmung der natürlichen Heilkräfte die Periode übertriebener Unternehmungslust verlängert nnd dadurch dann auch der

üble Zustand, in dem das wirthschaftliche Leben der Kulturvölker seit 1873 sich befindet, wesentlich verschlimmert worden ist, dürfen wir für die Zukunft eher eine verstärkte Wirkung jener natürlichen Korrektive erwarten.

Schon das ist ein wesentlicher Gewinn, daß zwei der ersten und für den Weltverkehr wichtigsten Nationen, Frankreich und die Vereinigten Staaten, zur metallischen Währung zurückgekehrt sind. Je mehr das weite Gebiet des entwertheten Papiergeldes eingeengt wird, desto eher werden Preissteigerungen zu einer empfindlichen Metallausfuhr an den Orten führen, an denen vorzugsweise die Uebertreibung vor sich geht.

Ferner ist die Einführung der Goldwährung ein Sicherungsmittel. Denn Gold, weil es leichter transportabel ist und vor Allem, weil es einen viel weiteren Markt hat, fließt leichter ab, als Silber. Goldstücke finden mehr oder weniger überall einen Markt. Denn auch nach den Papier- und Silberwährungsländern wird Gold zur Werthaufbewahrung für den internationalen Handel 2c. exportirt. Größere Quantitäten Silber finden nur in den Silberwährungsländern, deren Zahl in letzter Zeit so wesentlich beschränkt ist, einen sicheren Absatz.

Unter der alten Silberwährung, bei der Cirkulation von nicht geringen Quantitäten unterwerthigen Silbergeldes (1/6- und 1/3-Thalerstücke, alte Thaler), und zahlreicher Banknoten, die nur an abgelegenen Orten nicht ohne Schwierigkeiten gegen Silber ausgetauscht werden konnten, war es möglich, daß die Wechselkurse auch gegen nahe gelegene Plätze mit Silberwährung, Amsterdam z. B., sich oft längere Zeit so ungünstig für Deutschland stellten, daß eine Silberausfuhr und dadurch eine Korrektur der ungünstigen Wechselkurse hätte stattfinden müssen, wenn vollwichtiges Silbergeld überall in Deutschland in beliebiger Quantität ohne Kosten zu beschaffen gewesen wäre. Sie fand aber, da diese Bedingung nicht erfüllt war, oft trotz der ungünstigen Wechselkurse nicht statt. Daher kamen denn auch Schwankungen im Kurse von Berlin auf Amsterdam und Frankfurt a. M. vor, wie sie zwischen Plätzen gleicher Währung und ähnlicher Entfernung bei einem gesunden Stande des Münzwesens nicht vorkommen können. Amsterdam k. S. schwankte 1850—69 zwischen 138 7/8 und 145 1/8, Frankfurt zwischen 55.12 und 57.08, Hamburg, wo doch die Thaler gegen einen nominellen Zins von der Bank belehnt wurden, also in der Regel keiner Einschmelzung bedurften, um als Geld verwandt zu werden, doch eine Variation von 148 3/8—154 [1]). Jetzt, nachdem unsere Münzverhältnisse verbessert und die Einlösbarkeit aller Banknoten erleichtert ist, würde ein solcher Stand des Wechselkurses sofort zur Goldausfuhr führen und sich in den Kassen der Reichsbank fühlbar machen. Daher wird es dann aber auch um so weniger möglich sein, daß Deutschland

[1]) Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung von Dr. Otto Arendt. Diese sorgfältige und verdienstvolle Schrift, der wir die obigen Zahlen entnehmen, beurtheilt den Werth unseres Münzwesens zu sehr nach den Verhältnissen der internationalen Zahlungsbilanz. Dieselbe hängt auf die Dauer von anderen Umständen viel mehr ab als von dem Stande des Münzwesens und kann deshalb sogar bei entwerthetem Papiergeld nicht gerade ungünstig sein, ohne daß darum auf die Vortrefflichkeit der Papierwährung geschlossen werden könnte.

wieder in ähnlicher Weise, wie 1871—73 eine leitende Rolle in der Preissteigerung übernimmt, ohne daß eine Ebbe in den Baarbeständen unserer Banken diese zu sehr empfindlichen Kreditbeschränkungen nöthigte.

Endlich ist auch durch unsere neue Bankgesetzgebung besser als früher dafür gesorgt, daß restriktive Maßregeln nicht zu spät ergriffen werden. Wir möchten dabei weniger Gewicht legen auf die Notensteuer, als auf die größere Centralisation des Bankwesens in der Reichsbank, welche zugleich die Verantwortlichkeit der Leiter und die Wirksamkeit der Maßregeln dieses Instituts erhöht hat. Freilich werden wir wahrscheinlich in Folge dieser Aenderungen einen empfindlicheren Geldmarkt bekommen, als wir ihn früher hatten. Die Erfahrungen der letzten Jahre bei allenthalben danieder liegendem Verkehr und geringem Kapitalbedürfniß für Handel und Gewerbe können für künftige Zeiten des Aufschwungs in keiner Weise maßgebend sein. Man wird dann über die Diskontoerhöhungen der Reichsbank klagen, man wird die Goldwährung und das Bankgesetz dafür verantwortlich machen, aber man wird an den entscheidenden Stellen gewiß auch nicht vergessen, daß, so bitter auch eine recht fühlbare Steigerung des Diskontosatzes sein mag, sie doch zu Zeiten das einzige Mittel sein kann, ein viel größeres Uebel möglichst fern zu halten. Auf je mannigfaltigere Weise in Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs ohne Vermehrung des baaren Geldes, unter Zuhülfenahme des Kredits vermehrte und vergrößerte Werthumsätze vermittelt werden können, desto größere Bedeutung gewinnt die Diskontopolitik der großen Banken, als der Regulator des internationalen Gleichgewichts der Preise.

So sehen wir denn auch auf dem der staatlichen Regelung unterworfenen Gebiete des Geld- und Kreditwesens keine Mittel, zu verhindern, daß bei den wirthschaftlich entwickelten Völkern immer wieder Zeiten unhaltbarer Preissteigerungen und übertriebener Unternehmungslust eintreten, aber die gesetzliche Ordnung und staatliche Verwaltung des Geld- und Bankwesens vermag diese Perioden, in denen die Kräfte des wirthschaftlichen Organismus in verkehrte Bahnen gelenkt und darum vergeudet werden, durch Beschleunigung oder Verzögerung der natürlichen Krisis wesentlich zu verlängern oder abzukürzen.



Offenes Schreiben an Herrn Heinrich Cernuschi,

den „Währungs-Diplomaten".

Von

Dr. Th. Hertzka in Wien.

Geehrter Herr!

Sie haben letzthin in einer Artikelserie, die zuerst im Siècle, sodann gesammelt in Form einer Broschüre veröffentlicht wurde, einen diplomatischen Plan entwickelt, durch dessen Befolgung das halsstarrige England, welches sich noch immer weigere, den allein seligmachenden Bimetallismus zu acceptiren, unfehlbar an die Wand gedrückt und zur Doppelwährung bekehrt werden müsse. Sie haben unter Einem mehrere Schriftsteller apostrophirt, die für die Goldwährung thätig sind, und dieselben mit nicht geringer Siegeszuversicht aufgefordert, Ihre Argumente und Ihre Pläne durch Vernunftschlüsse zu widerlegen, wenn dies überhaupt möglich sei; und da Sie mir dabei die unverdiente Ehre anthaten, mich als Repräsentanten der Goldwährungspartei in Oesterreich anzusehen, so werden Sie mir erlauben, den Fehdehandschuh aufzunehmen und Ihnen zu antworten. Indem ich dies thue, acceptire ich keineswegs die mir Ihrerseits so freigebig zugetheilte Führerrolle; vielmehr bitte ich Sie, mein Hervortreten durch den Umstand erklären zu wollen, daß mir Ihre Angriffe den willkommenen Anlaß bieten, eine Reihe von Fragen und Bemerkungen zu veröffentlichen, die ich schon lange auf dem Herzen trage und deren Beantwortung durch eine kompetente Persönlichkeit aus dem gegnerischen Lager gerade jetzt sehr interessant sein dürfte. Ich hielt und halte es noch für nothwendig, diese Bemerkungen und Fragen an eine bestimmte Adresse zu richten, da sie zumeist Probleme betreffen, die in streng wissenschaftlichen Kreisen schon lange für gelöst gelten und deren neuerliche Aufwerfung deshalb leicht als müssige Spiegelfechterei, als eine Art Kampf mit Windmühlen angesehen werden könnte. Sie, geehrter Herr, und Ihre Gesinnungsgenossen haben aber diese längst für gelöst gehaltenen Probleme neuerlich in Frage gestellt; Sie bestreiten, daß die Produktionskosten den Werth bestimmen, Sie bestreiten, daß die Edelmetalle Werthgegenstände seien, kurz

Sie haben eine Menge von Ketzereien -- Verzeihung für das mißliebige Wort, — proklamirt, über deren Bedeutung ich mich gerne mit Ihnen persönlich unterhalten möchte, ohne mir von unseren Fachgenossen in der nationalökonomischen Wissenschaft den Vorwurf zuzuziehen, daß ich durch derartige Diskussion unnöthigerweise die einfachsten Axiome unserer Doktrin in Zweifel ziehen lasse. Ich verspreche mir aber von dieser vertraulichen Auseinandersetzung im gegenwärtigen Augenblicke um so größeren Erfolg, da mich Ihre letzte Publikation zu der Ansicht gebracht hat, daß Ihr Glaube an die oben von mir als ketzerisch bezeichneten Irrlehren in erfreulicher Weise erschüttert sei. Ja es will mir scheinen, daß Sie im Begriffe sind — wenn auch nicht mit klingendem Spiele — so doch unter Seufzen und Protesten in unser, der fluchwürdigen Monometallisten Lager, überzugehen. Oder sollten Sie im Ernste glauben, daß die Befolgung der in „La diplomatie monétaire" gemachten Vorschläge der Goldwährung den Todesstoß versetzen und den Triumph des Bimetallismus einleiten könnte? Sollten Sie wirklich vermeinen, auf dem Umwege über die alleinige Goldwährung zur Doppelwährung zu gelangen? Ich erlaube mir das zu bezweifeln. Zwar kann man Denjenigen, die für Gold und Silber eine vollständige Exemtion von den sonst in der ganzen Natur geltenden Gesetzen beanspruchen, die eine Art mystischer Prädestination des weißen und des gelben Edelmetalls zu menschlichen Münzzwecken predigen — man kann, sage ich, solchen Economisten gar mancherlei zutrauen; aber auf der anderen Seite bemerken wir doch, daß die Ratten allerorten das leck gewordene Schiff des Bimetallismus verlassen, — warum soll denn nicht auch der Steuermann das im Sinken begriffene Wrack endlich preisgeben!

Doch diese Fragen werden am besten Sie selber mir beantworten und es ist eben der Zweck dieser Zeilen, eine solche Antwort zu erlangen.

Gestatten Sie noch, daß ich der außerordentlichen Regsamkeit und Energie, mit der Sie bisher für Ihre der Originalität sicherlich nicht entbehrenden Münztheorien Propaganda machten, hiermit meine achtungsvolle Anerkennung zolle.

Ihr ergebenster

Dr. Theodor Hertzka.

Wien, im December 1878.

I.

Das Interesse Frankreichs.

In Ihrem ersten Artikel suchen Sie den Beweis zu liefern, daß Frankreich ein zwingendes Interesse habe, die Doppelwährung aufrecht zu erhalten. Es ist durchaus richtig, wenn Sie behaupten, daß die in Frankreich cirkulirenden 2½ Milliarden Franken fälschlich sogenannter „vollwichtiger" Silbermünze im Grunde genommen nichts anderes seien, als Zeichengeld, dem Wesen nach nicht besser, als Papierzettel, die für ihre Funktion im Tauschverkehre keine andere Legitimation haben, als den ihnen aufgedrückten staatlichen Stempel. Sie haben auch ganz recht, wenn Sie behaupten, daß dieses Geld Frankreichs unwürdig sei, nur glaube ich, daß Sie sich schon hier in einem Irrthume befinden, wenn Sie erklären, daß darüber alle Welt, Bimetallisten und Monometallisten, einer Meinung sei. Doch das ist ein Gegenstand, auf den wir später noch zu sprechen kommen werden.

Sie behaupten aber fernerhin, daß es für Frankreich zwei Auswege gebe, um dieser Ueberfluthung mit unterwerthig ausgeprägtem Gelde zu entgehen; der eine sei der monometallistische, der andere der bimetallistische. Nach der ersteren Methode müßten alle oder doch beinahe alle silbernen 5-Franksstücke aus dem französischen Verkehre gezogen, auf den Londoner Edelmetallmarkt geworfen und durch goldene 20-Franksstücke ersetzt werden. Sie schildern nun die gräuliche Verwirrung und das Unglück, das nothwendigerweise entstünde, wenn Frankreich diesen Ausweg einschlagen wollte. Die französischen Silberverkäufe müßten in London eine geradezu fürchterliche Silberbaisse hervorrufen und selbst, wenn die französische Regierung sich entschließen könnte, zu welchem Kurse immer ihr Silber loszuschlagen, so befände sie sich doch vor der Unmöglichkeit, jene Goldquantitäten zu beschaffen, welche als Ersatz für die abgegebenen Silbermünzen nothwendig wären. Schließlich müßte der französische Staatsschatz, nachdem er hunderte von Millionen verloren hätte, doch darauf verzichten, die Münzreform radikal durchzuführen, die monometallistische Lösung des Problems für Frankreich sei daher erstlich mit dem Ruine verbunden, sodann aber undurchführbar.

Dagegen wäre die bimetallistische Lösung reines Kinderspiel. Man brauchte blos in Europa und in den Vereinigten Staaten die Münzstätten dem Silber zu öffnen, silbernes Währungsgeld nach der gleich-

förmigen Werthrelation von $15\frac{1}{2} : 1$ gegen Gold zu prägen, und das Silber würde sofort den alten Preis wiedererlangen, die französischen 5-Frankstthaler wären wieder eine vollwerthige, anständige Münze, das Problem wäre also gelöst ohne die geringsten Kosten und Unzukömmlichkeiten.

Auf Grund dieses klar und nett aufgestellten Dilemma's können Sie selbstverständlich nicht umhin, ihrem patriotischen Schmerze darüber Ausdruck zu verleihen, daß der französische Finanzminister Léon Say es unterlassen habe, dem großherzigen, von der tiefsten wirthschaftlichen Einsicht und Uneigennützigkeit diktirten Vorschlage der amerikanischen Minenbesitzer — will sagen der amerikanischen Regierung — beizupflichten und mit aller Energie der Etablirung eines universellen Münzbundes zuzusteuern.

Das wäre nun Alles richtig und unanfechtbar, wenn eben das von Ihnen aufgestellte Dilemma bestünde; dies ist aber glücklicherweise — und zwar glücklicherweise für Frankreich — durchaus nicht der Fall. Weder führen nur die zwei Wege, die Sie als die einzig möglichen bezeichnet haben, zur Wiederherstellung der französischen Valuta, noch ist es richtig, daß die von Ihnen bezeichneten Wege beide zu diesem Ziele führen. Die als so bequem, einfach und unfehlbar geschilderte bimetallistische Methode hat nämlich den kleinen Uebelstand, daß sie den französischen Silberthalern ihren Charakter als unterwerthig ausgeprägtes Zeichengeld gar nicht nehmen würde. Sie könnte das Uebel vertuschen, verkleistern, dem oberflächlichen Beobachter verbergen; beseitigen aber könnte sie es nicht. Dagegen würde die monometallistische Methode allerdings zu den von Ihnen mit so gräulichen Farben ausgemalten Konsequenzen führen, wenn man sich bei ihrer Befolgung streng an das von Ihnen vorgezeichnete Recept halten wollte. Sie übersehen aber in der Hitze des Streites, daß dies gar nicht so nothwendig ist. Wer sagt Ihnen denn, daß irgend ein ernsthafter Staatsmann der Goldwährungspartei Ihrem Lande den aberwitzigen Rath ertheilen wollte, sich seiner $2\frac{1}{2}$ Milliarden Franks mit einem Schlage zu entledigen? Ist Ihnen denn wirklich niemals, wenn Sie die deutschen Staatsmänner darob verhöhnten, daß Sie noch immer und immer nicht die Silberthaler sämmtlich verkauft hätten, ist Ihnen noch niemals der Gedanke gekommen, daß dies vernünftigerweise anders gar nicht sein könne, und daß für die deutsche Regierung ein zwingender Grund durchaus nicht vorliege, die Verkäufe zu forciren, indem ja die Goldwährung trotz der noch immer vorhandenen provisorischen Silbercirkulation mit allen ihren Konsequenzen für Deutschland errungen ist? Die deutsche Reichsregierung hatte allerdings gefehlt, daß sie sich anfänglich mit den Silberverkäufen nicht mehr beeilte; jetzt aber, nachdem die Goldcirkulation einmal zur Wahrheit geworden ist, wäre es thöricht, den noch vorhandenen Silberbestand gewaltsam zu verschleudern. Das Leben der Nationen bemißt sich nicht nach Jahren und eine so großartige Reform und Umwälzung wie es ein Währungswechsel ist, darf immerhin ein Decennium und nöthigenfalls auch darüber hinaus zu ihrer vollständigen Durchführung beanspruchen. Damit will ich keineswegs gesagt haben, daß meiner Ansicht nach die deutsche Münzreform nicht in diesem Decennium ganz gut durchgeführt werden

kann; aber selbst für den Fall, als dies nicht geschehen sollte, werde ich wegen einiger hundert Millionen Mark grober Silbermünze, die in Deutschland vielleicht nach 1880 noch im Verkehr schwimmen sollten, nicht den geringsten Anlaß erblicken, von der Unmöglichkeit der Durchführung, von unbesiegbaren Schwierigkeiten u. dgl. mehr zu fabuliren.

Für Frankreich stehen nun die einschlägigen Verhältnisse in mancherlei Beziehung noch um Vieles günstiger. Als Deutschland seine Münzreform einleitete, besaß es nur Silber und gar kein Gold; es mußte also beinahe mit seinem gesammten Cirkulationsmittel-Vorrathe auf dem Markte erscheinen und dort den Umtausch des einen Edelmetalls gegen das andere vornehmen. Die Franzosen dagegen sind in der glücklichen Lage, doppelt so viel Gold als Silber zu besitzen, und da sie notorisch an einen sehr starken Edelmetallumlauf gewöhnt sind und folglich vermuthet werden kann, daß der Bedarf an Silberstücken selbst nach Herstellung der reinen Goldwährung in Frankreich per Kopf der Bevölkerung immer noch viel größer sein wird, als in Deutschland oder England, so ist es meine feste Ueberzeugung, daß die französischen Silberverkäufe eine Milliarde Francs wesentlich gar nicht zu übersteigen brauchen. Und um diese eine Milliarde Franken abzustoßen und gegen Gold umzuwechseln, dazu hat Frankreich einen genügend langen Zeitraum vor sich. Wie lang dieser Zeitraum bemessen werden muß, das kann erst die Erfahrung lehren; Frankreich ist aber reich genug, um die Gesundung seines Geldwesens mit einigen Millionen jährlich zu bezahlen; es mag mit sich selber darüber zu Rathe gehen, wie viel es diesem Zwecke von Jahr zu Jahr opfern will und dem entsprechend vorgehen. Und wenn Sie ferner glauben, daß die solcherart vorgenommene Proskription des Silbers in Europa dieses Edelmetall vollständig entwerthen und unverkäuflich machen könnte, so beruht dies hauptsächlich auf dem Irrthume, daß Sie vergessen, wie keine Waare, also auch nicht Silber, dauernd unter den Betrag seiner Produktionskosten sinken kann. Wir kommen auch darauf noch später zu sprechen, aber jetzt schon will ich Ihnen mit aller Kraft der Ueberzeugung die Versicherung geben, daß, die Gesetzgebung Europa's mag über das Silber beschließen was immer, Ihr geliebtes Frankreich niemals vor der Nothfrage stehen wird, seine Silberbarren zum Preise des alten Eisens zu verschleudern. Wenn ich im Augenblicke genau wüßte, wie hoch sich die Produktionskosten des Silbers belaufen, so könnte ich Ihnen dessen auf die Dauer überhaupt mögliches Preisminimum annähernd ziffernmäßig nennen; so aber vermag ich nur die Vermuthung zu äußern, daß der gegenwärtige Silberpreis nicht mehr sehr hoch über den durchschnittlichen Gestehungskosten des Silbers stehen dürfte, und ich glaube daher, daß die französische Regierung, wenn sie sich nicht überhastet, wozu, — ich wiederhole es nochmals — kein zwingender Anlaß vorhanden ist, annähernd zu den heutigen Preisen ihren überflüssigen Vorrath wird abstoßen können. Verluste wird dies allerdings noch immer im Gefolge haben und es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß die Position Frankreichs bei einem solchen Währungswechsel trotz des soeben erwähnten Vortheils anderseits und insbesondere anfänglich relativ höchst ungünstig sich darstellt. Während nämlich Deutschland, als es zur Demonetisirung des Silbers schritt, für den Silberthaler

blos so viel an Gold zu bieten brauchte, als dieser Silberthaler damals thatsächlich werth war, und die Verluste beim Umwechseln erst späterhin entstanden, als die Silberpreise zum Theile gerade wegen der deutschen Münzmaßregeln zurückgingen, — wird Frankreich schon von Anbeginn seine aus der Cirkulation zu entfernenden Silbermünzen hoch zu überzahlen haben. Die deutsche Gesetzgebung hielt sich an die Marktrelation zwischen Gold und Silber zur Zeit der Erlassung ihrer Münzverordnung; diese Relation stand damals zufällig oder sagen wir richtiger, Dank dem lateinischen Doppelwährungsgesetze auf $15\frac{1}{2} : 1$, und nur aus dem Grunde, weil dem so war, sah sich Deutschland genöthigt, den Besitzern seiner Silberthaler eine Quantität Goldes zu bieten, deren Gewicht sich zu dem des Silberthalers wie $1 : 15\frac{1}{2}$ verhält. Würde man heute in Deutschland den Währungswechsel vornehmen, so brauchte man blos für 18 oder 19 Gewichtseinheiten Silbers eine Gewichtseinheit Gold zu bieten. Frankreich dagegen muß auch heute das Gewichtsverhältniß von $1 : 15\frac{1}{2}$ als Grundlage des Umtausches gelten lassen, es muß sich also von vornherein einem Verluste unterwerfen, der sich in Deutschland erst späterhin im Verlaufe der Ereignisse herausstellte. Das ist eben die Konsequenz des von Ihnen so hoch gepriesenen Doppelwährungsgesetzes. Die deutsche Gesetzgebung hatte niemals irgend welche Garantie für den Kurs ihrer Silberstücke übernommen, und sie brauchte daher blos so viel für dieselben zu bieten, als sie auf dem Edelmetallmarkte thatsächlich werth waren; Frankreich dagegen hat sich vor $^3/_4$ Jahrhunderten einer solchen Garantie unterzogen und muß nun sein Wort einlösen. Ich will Sie nur nebenbei darauf aufmerksam machen, welch' ein wichtiger, gar nicht hoch genug anzuschlagender Glücksfall es für Frankreich ist, daß nunmehr die Nothwendigkeit der Einlösung dieses abenteuerlichen Garantieversprechens in einem Augenblicke an dasselbe herantritt, wo, Dank den unvorhergesehenen Goldfunden des letzten Viertel-Jahrhunderts und einer Reihe anderer Zufälligkeiten der französische Münzvorrath zu relativ blos geringem Theile aus Silberstücken besteht. In welcher Lage befände sich die französische Nation, wenn die Frage der alleinigen Goldwährung akut und unabweislich geworden wäre zu jener Zeit, wo die 20-Franksstücke beinahe sämmtlich über die französische Grenze gewandert waren, und der Vorrath an metallischen Cirkulationsmitteln beinahe ausschließlich aus Silberstücken bestand? In diesem Falle hätte es thatsächlich geschehen können, daß eine der ersten Nationen Europa's durch die Kurzsichtigkeit ihrer Gesetzgeber und zur Strafe für den frevelhaften Versuch eines Eingriffs in das freie Walten der Naturkräfte, dazu verdammt gewesen wäre, das Münzwesen Asiens bei sich zu dulden, während ganz Europa und Amerika zur Goldwährung übergegangen wären. Und erlauben Sie mir die Frage, ob Sie vor der ungeheueren Verantwortlichkeit nicht zurückschrecken, die Ihnen und Ihren Gesinnungsgenossen vor dem Forum Ihrer Nation zugefallen wäre, wenn Ihre Versuche, Frankreich zum hartnäckigen Festhalten an der Doppelwährung zu bewegen, während der abgelaufenen Jahre von Erfolg begleitet gewesen wären? Bedenken Sie doch, daß die französischen Doppelwährungsmänner es waren, die unablässig predigten, Frankreich müsse seine Silberprägungen fortsetzen, es dürfe sich durch die Thorheit Deutschlands und durch die Hartnäckigkeit Englands

nicht irremachen lassen, das Goldfieber könne unmöglich lange andauern und der Bimetallismus müsse den Sieg davon tragen, wenn man nur in seinem Stammlande Frankreich treu bei seiner Fahne ausharre! Zweifeln Sie daran, daß Frankreich, wenn es diesem Rathe gefolgt wäre, heute auch nicht ein Goldstück mehr, dafür aber 8 Milliarden in Silberstücken besäße? Sie werden allerdings einwenden, daß es Ihre Absicht und Ihr Plan nicht gewesen sei, Frankreich in dieses unheilbare Unglück hineinzuführen, daß Sie vielmehr der Hoffnung lebten, die deutschen, englischen, scandinavischen Staatsmänner durch das gute Beispiel Frankreichs zu bekehren; allein Sie werden jetzt zugeben, daß diese Hoffnung eine irrige gewesen, daß dieselben Männer, die sich durch alle die Opfer, die gerade wegen der Einstellung der französischen Münzprägungen mit dem Uebergange zur Goldwährung verbunden waren, nicht abschrecken ließen, sich um so mehr beeilt hätten, den Währungswechsel zu vollziehen, wenn französische Sorglosigkeit ihnen die Kosten dieser Maßregel abgenommen hätte. Und ich glaube, daß der Gedanke an das Unheil, das Sie über Ihr Vaterland heraufzubeschwören sich allerdings wider Ihr Wissen bemüht hatten, wohl geeignet wäre, Ihre Zuversicht und das Vertrauen in die Weisheit Ihrer Rathschläge für die Zukunft ein wenig zu zügeln.

Frankreich ist also, Dank dem Umstande, daß es im abgelaufenen Quinquennium Ihre und der Ihrigen Rathschläge nicht befolgt hat, in der glücklichen Lage, den Uebergang zur Goldwährung durchzuführen, ohne deshalb vom Ruine oder von irgendwelcher Katastrophe bedroht zu sein. Und daß dies möglich ist, werden Sie, geehrter Herr, am besten daraus lernen, wenn Sie sehen werden, wie es wirklich geschieht. Schon hat der Lateinische Münzbund seine Silberausprägungen auf Jahre hinaus vollständig eingestellt, er hat dadurch seine Silbermünzen auf den Aussterbe-Etat gesetzt, und von dieser Maßregel bis zur allmählichen schrittweisen Abstoßung der überflüssigen Silbermünzen ist nur noch ein kleiner Schritt, der — verlassen Sie sich darauf — in der nächsten Zukunft schon eingeleitet werden wird.

Aber anderseits habe ich gesagt, daß der fiduciäre Charakter der französischen Silbermünzen nicht verschwinden würde, selbst wenn es gelänge, die sämmtlichen abendländischen Staaten für einen bimetallischen Münzbund zu gewinnen. Sie, geehrter Herr, glauben offenbar, daß die französischen Silberstücke blos deshalb unterwerthig seien, weil ihre freie Ausprägung sistirt ist; Sie glauben, daß dieser Uebelstand sofort behoben wäre, wenn die Ausprägung wieder freigegeben würde, und da dies mit Hilfe der allgemeinen Doppelwährung ins Werk gesetzt werden könnte, so ist es Ihre Meinung, daß dann das Uebel an der Wurzel geheilt wäre. Sie verwechseln aber hier in höchst eigenthümlicher Weise, in einer Weise, die, nebenbei bemerkt, charakteristisch ist für Ihr ganzes Denken und Argumentiren in der Münzfrage, — die Wirkung mit der Ursache und ein Symptom mit den Thatsachen, von denen es Zeugniß ablegt. Die französischen Silbermünzen sind nicht deshalb unterwerthig, weil ihre Ausprägung sistirt worden ist, sondern umgekehrt wurde ihre Ausprägung sistirt, weil sie unterwerthig sind. In thesi wäre es ganz gut möglich, wenn auch keineswegs vernünftig, daß Frankreich seine Silberprägungen wieder freigäbe. Glauben Sie allen

Ernstes, daß für die Zeit, wo dies geschähe, die Korrektheit und Gesundheit des französischen Münzumlaufes hergestellt wäre? Allerdings würde eine solche Maßregel heute, wo Frankreich noch über 5 Milliarden an Gold verfügt, vollständig genügen, um für einige Zeit das zu erzwingen, was Sie als das Kriterium eines gesunden Münzumlaufs ansehen, nämlich daß die französischen Silbermünzen, auch wenn sie eingeschmolzen würden, an Werth nichts oder nichts Wesentliches verlören. Das geschähe aber nicht etwa deshalb, weil die Silberbarren, aus denen man die französische Münze prägt, nunmehr wirklich jenen Werth besäßen, den ihnen der französische Münzstempel beilegt, sondern lediglich deshalb, weil Niemand so unklug wäre, eine entwerthete Waare zu ihrem wirklichen Preise abzulassen, so lange es Thoren gibt, die sie ihm zu einem fiktiven höheren Werthe in jeder Quantität abkaufen. Und der universelle Münzbund würde an diesem Sachverhalte nur insofern etwas ändern, als zu dem Einen Thoren, der die Waare Silber überzahlt, Mehrere hinzuträten und daß kraft dieses Umstandes die Thorheit sich länger in Uebung erhalten könnte. Ob dies für immer möglich wäre, ob nicht endlich auch hier der Moment einträte, wo die sämmtlichen Thoren mit ihren Mitteln zu Ende wären und sich der Natur beugen müßten, das wollen wir späterhin untersuchen. Aber auch wenn sich das fixe Werthverhältniß von 1 : 15½ zwischen Gold und Silber Jahrhunderte oder Jahrtausende lang erzwingen ließe, so wäre doch nicht minder richtig, daß stets diejenige Münze, die zu höherem Werthe ausgeprägt ist, als den freien Marktverhältnissen entspräche, Zeichengeld bliebe ganz derselben Kategorie angehörig, wie das Papiergeld. Worin läge denn in Wahrheit der Unterschied zwischen beiden? Darin, daß Gold und Silber blos in beschränkten Quantitäten vorhanden sind, während Papier in unbeschränkten Quantitäten erzeugt werden kann, und es daher unmöglich ist, daß der Staat alles Papier, das in seine Druckereien gebracht wird, mit seinem Stempel versehen als Geld in Umlauf setze. Je nun, dem letzteren Uebelstande ließe sich leicht abhelfen. Erklären Sie ganz einfach die Papierproduktion für ein Staatsmonopol, dann sind Sie sicher, daß Ihnen Niemand anderes als vom Staate erzeugtes Papier in die Staatsdruckereien bringt, und dann können Sie ohne Weiteres die bedruckten Papierwische für vollwerthiges Geld erklären, wenn Sie gestempelte Silberstücke dafür halten, die auf offenem, vom Zwangstarife unbeeinflußtem Markte weniger werth wären, als der Stempel besagt. Oder wenn Ihnen das zu complicirt erscheint, so wählen Sie einen beliebigen in beschränkter Menge vorhandenen Stoff und machen Sie Geld daraus. Glauben Sie, daß dieses vollwerthig und korrekt wäre, auch wenn der Stoff, aus dem es bereitet ist, werthlos oder doch nicht so viel werth ist, als der darauf gedrückte Stempel des Staates versichert? Wenn Sie das nicht glauben, dann müssen Sie auch zugeben, daß die französischen Silberfranken ihren fiduciären Charakter nicht verlören, selbst wenn der Bimetallismus allgemein angenommen würde, daß vielmehr der einzige Unterschied dann darin läge, daß alle anderen Staaten, die Ihrem Münzbunde beiträten, ähnlich schlechtes Geld im Umlauf hätten.

Gegen diese Argumente können Sie nur eines noch einwenden, nämlich, daß in dem Momente, wo die Doppelwährung allgemein eingeführt wäre, das Werthverhältniß von 1 : 15½ zwischen Silber und Gold

sich nicht blos in Folge des gesetzgeberischen Zwanges, sondern ganz von selbst als das Resultat der natürlichen Werthfaktoren einstellen müßte. Damit wir uns in diesem Punkte nicht mißverstehen, muß ich ausdrücklich bemerken, wie es gar nicht meine Absicht ist, zu bezweifeln, daß auf allen Edelmetallmärkten Gold und Silber thatsächlich nach diesem Werthverhältnisse gehandelt würden, so lange eben Silberbarren gegen Goldmünzen eingetauscht werden könnten, d. h. so lange die civilisirten Staaten uneingeschmolzene Goldstücke besäßen; aber das geschähe dann eben nur, weil alle Staaten sich verpflichtet hätten, diese Goldstücke gegen Silber abzugeben. Worauf es ankommt, das ist, ob auch ohne solche Zwangsverfügung, wenn man den Dingen ihren freien Lauf ließe, ein ähnliches Tauschverhältniß sich etabliren würde. Ich will Ihnen gerne zugeben, daß im Augenblicke vielleicht der Silberpreis durch mancherlei störende Faktoren, die mit dem naturgemäßen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage nichts zu thun haben, beeinflußt werden mag; daraus folgt aber eben nur, daß der Preis ohne diese störenden Faktoren ein anderer wäre, als gegenwärtig, aber noch lange nicht, daß er gerade jener wäre, den Sie zur ewigen Grundlage Ihres Münzverhältnisses machen wollen. Wenn Sie dagegen der Ansicht huldigen, die $15^1/_2 : 1$ sei eine Verhältnißzahl, die aus irgendwelchen mystischen, übernatürlichen, der übrigen Menschheit in Wahrheit unbekannten Gründen für den Werth von Gold und Silber immerfort bestehen müsse — dann, aber nur dann können Sie behaupten, daß die Doppelwährung das fiduciäre Geld aus dem Umlaufe der Nationen beseitigen würde. Wir werden späterhin sehen, wie es um die Heiligkeit und Ewigkeit dieser mystischen $15^1/_2 : 1$ eigentlich bestellt ist.

Ich habe Eingangs gesagt, daß Sie sich im Irrthume befinden, wenn Sie behaupten, alle Welt, Bimetallisten sowohl als Monometallisten, sei darüber einig, daß in großen Quantitäten cirkulirendes fiduciäres Geld eines Landes wie Frankreich unwürdig sei. Es kann Ihnen unmöglich entgangen sein, daß die zuverlässigsten und wärmsten Partisane des Bimetallismus in aller Herren Länder die Inflationisten sind, ja daß es in den civilisirten Staaten des Abendlandes eine kompakte Partei der Doppel- oder Silberwährung überall nur dort gibt, wo zugleich der Zettelumlauf eine Partei für sich hat. In Nordamerika wäre die Blandbill niemals durchgedrungen, wenn sie nicht die werkthätige Unterstützung jener sogenannten Arbeiterpartei gefunden hätte, unter deren zahlreichen halb wahnwitzigen, halb nichtswürdigen Axiomen auch die möglichst ausgiebige Emission „nationaler Geldzeichen" eine hervorragende Rolle spielt; in Oesterreich haben sich für das Silber beinahe ausnahmslos nur jene Kreise begeistert, die gelegentlich auch der Vermehrung des Staatspapiergeldes mit ähnlicher Begeisterung und Ueberzeugungstreue das Wort reden. Die Kerntruppen der Doppelwährungspartei bestehen also aus Solchen, die fiduciäres Geld mit nichten für unwürdig eines großen Landes halten, die im Gegentheile für möglichste Vermehrung des fiduciären Geldes schwärmen. Diese sind es auch, zu deren Gunsten der Bimetallismus eigentlich arbeitet, die ihre Rechnung dabei finden würden, wenn die Münzstätten neuerlich zur Prägung silberner Geldzeichen geöffnet würden, die um 15—20 Procent weniger werth sind, als der ihnen aufgedruckte Stempel besagt; während Diejenigen,

die im guten Glauben an die werthausgleichende Macht des Bimetallismus die Gesundung des Geldwesens nach Ihrem Recepte anstreben, schließlich doch die Dupirten wären.

II.

Das Interesse Englands.

Im zweiten Abschnitte Ihrer sehr interessanten und merkwürdigen Broschüre beweisen Sie, daß England ein viel lebhafteres Interesse als irgend ein anderer Staat an der Doppelwährung habe, und zwar wegen seiner so überaus mannigfaltigen Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu zahlreichen Ländern mit Silberwährung, insbesondere aber zu Indien. Sie haben sehr recht, wenn Sie die großen Vortheile beleuchten, die durch die Gemeinsamkeit des Währungsmetalls zweier handeltreibender Nationen geboten werden, und die großen Nachtheile, die nothwendigerweise mit der Verschiedenheit des Währungsmetalls verbunden sind. „Die Summe,“ so sagen Sie, „oder was dasselbe ist, die Gewichtsmengen Erdmetalls, die sich gegenseitig zwei Staaten mit gemeinsamem Münzmetall schulden, kompensiren sich sehr häufig, und die Saldi, die sich etwa ergeben mögen, werden durch die Banquiers der Schuldner an die Banquiers der Gläubiger von Land zu Land abgesendet. Nichts einfacher als das. Nicht so verhält sich die Sache zwischen zwei Ländern, die kein gemeinsames Münzmetall haben und dies ist der Fall zwischen England und seiner großen Besitzung Indien. England hat blos Goldmünze; das Publikum hat dort nicht das Recht, Silber ausprägen zu lassen; Indien mit seinen 200 Millionen Einwohnern hat blos Silbermünze, das Publikum hat daselbst nicht das Recht, Gold ausmünzen zu lassen. Was würde geschehen, wenn ein Gesetz den Engländern verbieten würde, die hindostanische Sprache, oder den Indern, die englische Sprache zu erlernen? Falls sie keinen Dolmetsch zur Hand hätten, könnten die Engländer und Inder ihre Gedanken blos durch Gesten austauschen; sie könnten nicht mit einander sprechen. Nun, das englische Münzgesetz erzeugt Resultate, die nicht minder seltsam tyrannisch und verderblich sind. England und Indien können sich gegenseitig nicht Zahlung leisten. Mit den Liver Sterling aus Gold, ihrem alleinigen Gelde, können die Engländer in Indien nicht zahlen, wo das Gold keinen gesetzlichen Kurs hat; mit den Silberrupien, ihrem alleinigen Gelde, können die Inder in England nicht zahlen, weil dort das Silber keinen gesetzlichen Kurs hat. Und es gibt Oekonomisten, die größten unter den Oekonomisten, die diese Art von Gesetzgebung verherrlichen. Indien, so sagen sie, ist ein armes Land, es ist nicht würdig, Goldmünzen zu besitzen; England ist ein reiches Land, es darf sich nicht herbeilassen, Silbermünzen zu besitzen. Was die Liquidation der Exporte und Importe, der Schulden und Forderungen betrifft, so mögen sich Indien und England arrangiren, wie sie können.“ Sie nennen unter den Oekonomisten, die so sprechen sollen, auch mich, und ich will sofort bekennen, daß Sie in der That meinen und meiner Gesinnungsgenossen Gedankengang in diesem Punkte ziemlich getreu wiedergegeben haben, bis auf den kleinen Umstand, daß wir das von Ihnen

geschilderte Verhältniß zwischen dem englischen und indischen Münzwesen im Besonderen und den Münzverhältnissen zwischen allen Gold- und Silberländern im Allgemeinen durchaus nicht verherrlichen, sondern sehr ernstlich beklagen. Ich halte es für überflüssig, hier auch für jene meiner Gesinnungsgenossen das Wort zu ergreifen, denen Sie ähnlichen Vorwurf entgegenschleudern; diese werden sich schon selber vertheidigen, wenn sie es für nothwendig halten. Was mich anbelangt, so erlaube ich mir blos, Sie auf meine Arbeit „Währung und Handel" und nicht minder auf den von mir redigirten ökonomistischen Theil der „Neuen freien Presse" zu verweisen, wo die Goldwährung für Oesterreich unermüdlich und hauptsächlich mit der Begründung gefordert wird, daß es geradezu Wahnsinn wäre, sich unnöthigerweise jenen kolossalen Verlusten auszusetzen, die im internationalen Handel aus der Verschiedenheit des Währungsmetalls nothwendigerweise hervorgehen. So gut ich also begreife, daß Oesterreich die Goldwährung acceptiren muß, und wäre es auch aus keinem anderen Grunde, schon deshalb, weil alle Staaten, mit denen es Verkehrsbeziehungen unterhält, in gleicher Weise die Goldwährung haben, ebenso gut begreife ich, daß es für Indien wie für England von großem Vortheile wäre, dieselbe Währung zu besitzen. Aber ich behaupte eben, daß das unmöglich sei, unmöglich aus dem Grunde, weil Indien die Goldwährung nicht acceptiren kann, und England niemals auf den selbstmörderischen Gedanken verfallen wird, die Silber- oder die Doppelwährung anzunehmen.

Hinsichtlich des ersten Theiles meiner Behauptung, daß die Einführung der Goldwährung in Indien unmöglich ist, werden Sie wohl mit mir übereinstimmen; glauben Sie doch, daß die Goldwährung selbst in Europa unmöglich sei, allerdings aus ganz anderen Gründen, als die sind, kraft deren ich diese Unmöglichkeit für Indien behaupte. Die Etablirung der Doppelwährung in England dagegen ist in Ihren Augen nicht blos eine höchst einfache und leichte, sondern überdies auch eine höchst gewinnbringende Maßregel.

Der englische Gesetzgeber braucht Ihnen zufolge blos zu dekretiren, daß Jedermann, der ein Kilo Gold schuldig ist, sich seiner Verpflichtung durch Zahlung von $15\frac{1}{2}$ Kilo Silber entledigen kann, er braucht blos die Ausprägung von Silberstücken nach diesem Werthverhältnisse freizugeben und Alles wäre in der schönsten Weise geordnet. Die Preise der indischen Waaren würden in England nicht schwanken, die Kaufleute, die mit Indien Handel treiben, wären keinen aus den Schwankungen der Silberpreise hervorgehenden Verlusten ausgesetzt und die englischen Gläubiger Indiens bekämen ihre Interessen in gutem englischen Gelde, statt in entwertheten indischen Rupien bezahlt.

Ich glaube aber doch, geehrter Herr, daß Sie sich die Sache ein wenig allzuleicht vorstellen, und insbesondere, daß Sie gar mancherlei Dinge vergessen, die in Ihren Augen vielleicht Kleinigkeiten sein mögen, den Engländern aber höchst wichtig erscheinen, und über die wir hier ein Weilchen plaudern wollen.

Vor Allem: halten Sie es wirklich für ein so ausgemachtes und großes Nationalunglück für die Engländer, daß Dank der Silberbaisse die Preise aller indischen Artikel so sehr gesunken sind? Zwar die Kaufleute, die Thee, Kaffee, Baumwolle, Indigo am Lager hatten, verloren bei diesem Preis-

rückgange; ob aber diese Spekulationsverluste gleichbedeutend sind mit Verlusten des englischen Volkes, verdient doch noch einiges Nachdenken. Wenn Sie sich die Sache reiflich überlegen, so werden Sie möglicherweise sogar zu dem Schlusse gelangen, daß die Engländer ganz zufrieden damit sein können, die indischen Artikel, die auf dem Frühstückstische des Briten und als Rohprodukte für seine Manufakturen eine so große Rolle spielen, gegenwärtig billiger kaufen zu können, als jemals zuvor. Was aber die Entwerthung der indischen in England placirten Schuldtitres anlangt, so ist es allerdings richtig, daß davon zahlreiche englische Kapitalisten sehr hart betroffen werden, ebenso wie es richtig ist, daß das indische Budget sehr wesentlich zu leiden hat unter dem Umstande, daß die Silberrupien, die an Steuern eingenommen werden, an Kaufkraft selbst in Indien eingebüßt haben, indem die Preise aller Waaren, insbesondere jener, die aus Europa bezogen werden, nominell in die Höhe gegangen sind, d. h. also, daß die indische Regierung nicht mehr einnimmt als früher, wohl aber größere Ausgaben hat. Könnten nun die Engländer dem ein Ende bereiten, ohne sich selber zu Grunde zu richten, so würden sie als praktische Nation sich sicherlich nicht länger besinnen. Was geschähe aber, wenn England Ihren Rath befolgen und wegen seines Verhältnisses zu Indien die Doppelwährung einführen wollte? Es würde ganz einfach das, was bisher für seine in Silber ausständigen Forderungen und für das indische Budget gilt, auf das Gebiet seiner Goldforderungen und seines eigenen Budgets verpflanzen.

Ich bitte Sie, das nun Folgende Ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen, denn es will mir scheinen, daß Sie den hochwichtigen Umstand, den ich nun zur Sprache bringen will, bisher gänzlich vergessen haben. Es scheint mir, Sie haben noch gar nicht darüber nachgedacht, welches denn eigentlich der innere Werth jenes zukünftigen, aus Gold und Silber zusammengesetzten mystischen „Elektron“ (so nannten Sie das Ding einmal) sein würde, welches statt der bisherigen von einander unabhängigen Gold- und Silberbestände den Edelmetallvorrath der Welt repräsentiren würde, sowie der Bimetallismus acceptirt ist. Wären $15\frac{1}{2}$ Pfund weißes Elektron so viel werth, wie ein Pfund jetziges Gold, oder wäre umgekehrt ein Pfund gelbes Elektron hinkünftig so viel werth, wie $15\frac{1}{2}$ Pfund heutigen Silbers, oder hielte sich der Werth des Elektron in jener Mitte, welche die Resultirende des gegenwärtigen Preises von Gold und Silber ist? Es wird Ihnen doch nicht entgangen sein, daß in den Ländern mit Silberwährung $15\frac{1}{2}$ Kilo Silber lange nicht die Kaufkraft haben, die ein Pfund Gold in den Ländern mit Goldwährung besitzt; nothwendigerweise muß daher, wenn die Doppelwährung allgemein eingeführt wird, entweder die Kaufkraft des Goldes sinken oder die Kaufkraft des Silbers steigen, oder es muß Beides zugleich eintreten. Meiner Meinung nach würde ohne Frage das Letztere geschehen, denn die Kaufkraft des zu Münzzwecken dienenden gesammten Edelmetallquantums läßt sich willkürlich weder verringern noch erhöhen, d. h. man wird für alle silbernen und goldenen Münzen zusammengenommen, die heute in Cirkulation sind, auch nicht ein Kilo anderer Waare, auch nicht einen Arbeitstag mehr oder weniger einhandeln können, wenn ein universelles bimetallisches Münzgesetz dekretirt haben wird, daß allerorten $15\frac{1}{2}$ Kilo Silbermünze gleich sind 1 Kilo Goldmünze. Wenn Sie das zugeben, —

und irre ich nicht, so haben Sie es in einer Ihrer früher erschienenen Broschüren selber in der Ihnen eigenthümlichen lebhaften, eindringlichen Weise hervorgehoben — so kann Ihnen die einfache Rechnung zeigen, daß sich, im Falle der Bimetallismus verwirklicht würde, die Gold- und Silberbestände der civilisirten Welt ungefähr zur Hälfte in jene Differenz der Werthrelation theilen würden, welche die Kluft bildet zwischen dem heutigen Verhältnisse und dem Ihrigen von $15^1/_2 : 1$. Mit andern Worten, man würde ceteris paribus für ein Kilo Silber um 6, 7, vielleicht um 10 Percent mehr Waaren oder mehr Arbeitsleistung kaufen können als heute, dagegen aber ceteris paribus für 1 Kilo Gold um 6, 7, vielleicht um 10 Percent weniger. Nun wollen Sie freundlichst erwägen, ob die Engländer dabei ein sonderlich gutes Geschäft machen würden. Ganz abgesehen davon, daß es nicht gerade eine Kleinigkeit ist, an seinem gesammten, auf 4 Milliarden Franks geschätzten effektiven Goldvorrathe bis an 10 Percent einzubüßen; will es mir scheinen, daß grade die englische Nation an den in ihren Händen befindlichen, in Gold verzinslichen Obligationen weitaus mehr verlieren würde, als sie an den ebenfalls in ihren Händen befindlichen, in Silber verzinslichen Schuldbriefen selbst im günstigsten Falle gewinnen könnte.

Also auch vom rein geschäftlichen Standpunkt haben die Engländer allen Grund, die Vorschläge der Bimetallisten mit großer Reserve zu behandeln. Es sind das praktische Leute, die sich durch den Schein nicht so leicht täuschen lassen, bei denen in Geldsachen alle Gemüthlichkeit aufhört und die sich wegen dieser ihrer prosaischen Auffassung herausgenommen haben, genau zu untersuchen, ob denn die Goldstücke, die sie, ist einmal der Bimetallismus eingeführt, allenfalls noch in Händen behalten könnten, — die Frage, *ob* sie sie in Händen behalten werden, wollen wir später untersuchen — dann auch noch dieselben wären, die sie heute besitzen. Bei dieser Untersuchung, so scheint es, ist das Krämervolk jenseits des Kanals zu dem oben ausgeführten negativen Resultate gelangt. Geben Sie sich, verehrter Herr, weiter keine Mühe, daran etwas zu ändern, falls es Ihnen nicht nachträglich doch gelingen sollte, den Nachweis zu erbringen, daß Ihr kosmopolitisches gelbes Zukunftselektron durch die brüderliche Allianz mit dem weißen Elektron keinerlei Werthverminderung zu befürchten habe.

Aber selbst, wenn Ihnen *das* gelingt, haben Sie den Engländern gegenüber noch lange nicht gewonnen. Auf Seite 23 und 24 Ihrer Broschüre lassen Sie Frankreich als Doppelwährungsstaat par excellence die übrigen Nationen, in erster Reihe England für den Bimetallismus haranguiren. Aus diesem Anlaß äußert sich dieses Ihr Frankreich folgendermaßen: „Völker und Nationen! Wollt ihr Gold? Bringt mir Silber; wollt ihr Silber? Bringt Gold herbei; *als Bimetallisten kennen die Franzosen keinerlei Vorliebe für das eine oder das andere Metall*, sie werden Euch stets den Austausch bewerkstelligen, wenn Ihr ihn verlangen könnt u. s. w." Nun, geehrter Herr, ich bezweifle stark, ob das Frankreich der Wirklichkeit in der That so spricht, wie Ihr imaginäres bimetallistisches Frankreich; ich habe eine starke Vermuthung dafür, daß auch die Franzosen eine Vorliebe für Goldmünzen besitzen, und ganz abgesehen von allen Preisverhältnissen und ebenso abgesehen von den Münzverhältnissen der andern Nationen es als eine ungeheure Kalamität beklagen

würden, wenn man ihnen heute ihre Goldmünzen entzöge und Silbermünzen statt derselben auflasten würde. Sicher aber ist es, daß die Engländer eine solche Vorliebe hegen. Diese resoluten, prosaischen, aller Sympathie für die „verfolgte weiße Unschuld“ baren Leute wären im Stande, einen Minister zu hängen, der es wagen wollte, ihnen ihre Goldstücke zu nehmen und gegen Silber umzuwechseln, mag dieses Silber immerhin für ewige Zeiten auf die Relation von $15^1/_2$ zum Golde festgenagelt werden. Alle, selbst die herzbrechendsten Deklamationen über die welterlösende Bedeutung einer solchen Maßregel würden auf taube Ohren stoßen. Die Engländer wollen nun einmal kein Silbergeld und die englische Nation, nicht die englischen Staatsmänner müssen Sie anklagen, wenn an diesem unbeugsamen Willen Ihre feinsten und herrlichsten Pläne scheitern.

Warum die Engländer dies nicht wollen? Ich könnte mir die Antwort leicht machen und mich damit begnügen, einfach zu sagen, daß sie es eben nicht wollen, denn ich glaube, daß ein derartiger Wille einer ganzen Nation, und wäre er immerhin in sich selbst unbegründet, ein reines Vorurtheil, doch schon deshalb respektirt werden müßte, weil Niemand die Macht hat, diesen Willen zu beugen oder zu brechen. Aber ich glaube, daß die Engländer vollkommen im Rechte sind, wenn sie das Gold vorziehen, und zwar lassen sich die Argumente, die für diese Vorliebe geltend gemacht werden können, in wenigen Worten dahin zusammenfassen, daß die Engländer Goldmünzen vorziehen, weil diese bequemer sind als Silbermünzen. Begreifen Sie denn nicht, daß das genug ist, mehr als genug, daß es Alles ist, was eine Nation zur Empfehlung ihrer Münzzustände sagen kann? Ein Geld empfehlen, das unbequemer ist, als ein anderes, läuft ganz auf dasselbe hinaus, als wenn Sie ein Nahrungsmittel empfehlen wollten, das unschmackhaft und minder nahrhaft ist, einen Kleidungsstoff, der unkleidsam ist und vor den Unbilden der Witterung nicht schützt, einen Schmuckgegenstand, der nicht schön ist, kurz ein Ding, dem grade jene Eigenschaft fehlt, um deren willen allein es gebraucht wird. Was leistet denn das Geld dem Menschen, wenn es der Bequemlichkeit des Verkehrs nicht dient? Wärmt es, reizt es den Gaumen, befriedigt es den Schönheitssinn? In Wahrheit ist mit der einfachen, so leichthin behandelten Thatsache, daß das Silber für den Geldverkehr der civilisirten Nationen des Abendlandes zu schwerfällig, zu unbequem geworden ist, das Silber als Geld des Abendlandes gerichtet, unwiederbringlich auf den Aussterbeetat gesetzt und Sie können grade so gut für die Kupfer- oder Eisenwährung sich echauffiren, ohne schlechtern, aber auch ohne bessern Erfolg zu erzielen, als mit Ihrem Echauffement für die „Revindikation des Silbers“.

Also die Engländer wollen nun einmal ihre Goldstücke nicht gegen Silber umtauschen lassen, sie werden niemals die große Wechselstube für Edelmetall etabliren, die in Frankreich von 1803 bis 1874 aufgeschlagen war. Wenn Sie folglich die Engländer für die Doppelwährung gewinnen wollen, so müssen Sie ihnen erstlich, wie ich bereits gesagt habe, beweisen, daß das Gold durch seine Transformation in „gelbes Elektron“ an Tauschkraft nichts einbüßen könnte, sodann aber müßten Sie beweisen, daß keinerlei Gefahr vorhanden ist, die bimetallischen Staaten könnten allgemach ihres Vorraths an Cirkulationsmitteln aus gelbem Elektron beraubt werden.

Nun weiß ich allerdings, daß Sie sich insbesondere diesen letzteren Beweis sehr leicht vorstellen. Sie sagen einfach: dem französischen Münzvorrathe wurde zwar abwechselnd Gold oder Silber entzogen, je nachdem auf dem Londoner Edelmetallmarkte eines dieser beiden Edelmetalle im Preise stieg; wenn aber alle Welt den Bimetallismus acceptirt, so kann eine Preisschwankung zwischen Gold und Silber fernerhin nicht mehr stattfinden, ebensowenig, als sie während der Herrschaft des Bimetallismus in Frankreich stattfand; es kann also Niemand ein Interesse daran haben, Gold oder Silber aus dem Verkehre zu ziehen und die Gefahr der Erschöpfung des Vorrathes an einem dieser Edelmetalle, die für das isolirte Frankreich thatsächlich bestand, ist daher für die bimetallistisch organisirte Welt unmöglich.

Doch, doch, sie ist möglich! Für die nächste Zukunft wäre allerdings Nichts zu befürchten. Der Unterschied in den Produktionskosten zwischen Gold und Silber ist heute offenbar noch nicht so groß, als daß er durch ein so kolossales Hausse-Syndikat für Silber und Baisse-Syndikat für Gold, wie es Ihr bimetallistischer Weltmünzbund wäre, nicht gewaltsam paralysirt werden könnte. Aber selbst, wenn die Dinge nur in dem Maße fortschreiten wie bisher, muß nothwendigerweise in einigen Decennien eine Zeit kommen, wo die Macht der natürlichen Verhältnisse sich stärker erweist, als die vereinten Maßregeln aller Gesetzgeber der Erde. Es ist nämlich klar, daß mit jeder Zunahme des Edelmetallvorraths der Erde die Abneigung der civilisirten Länder des Abendlandes gegen das Silber und die Vorliebe für das Gold sich steigern muß. Denn diese Antipathie und Sympathie beruht auf keiner launischen Gefühlsverirrung, sie ist nicht, wie Sie sonderbarerweise annehmen, das Ergebniß planmäßiger Verhetzung seitens der monometallistischen Schriftsteller. Ich zum mindesten halte es geradezu für lächerlich, den auf die engsten Fachkreise berechneten Schriften einiger wenigen Gelehrten einen so ungeheueren, unbezwinglichen Einfluß auf die Neigungen der Bevölkerung eines ganzen Welttheils zuzumuthen. Bedenken Sie wohl, daß in England, wo diese Neigung am ausgesprochensten vorhanden ist, eine monometallistische Propaganda ursprünglich gar nicht bestand und auch jetzt nur ganz schwache, nachlässige Anläufe zur Abwehr der bimetallistischen Bekehrungsversuche gemacht werden. Die Kulturnationen des Abendlandes ziehen das Gold vor, weil es gerade wegen der gewaltigen Edelmetallfunde der letzten Decennien handsamer geworden ist für den Verkehr, als das kraft derselben Ursache allzuschwerfällig gewordene Silber. Ob es Gold oder Silber war, was auf den Markt strömte, bleibt diesbezüglich ganz gleich, denn jede Vermehrung der Cirkulationsmittel trug dazu bei, deren relative Kaufkraft zu schwächen, d. h. die Preise aller anderen Waaren zu steigern; und so kam es, daß gerade die riesigen kalifornischen und australischen Goldfunde der letzten Decennien ausschlaggebend wurden für die Umwälzung im Münzwesen. Unsere Großväter konnten mit einer Handvoll Silberthalern ausreichende Vorsorge für die Käufe und Verkäufe vieler Tage, Wochen, ja Monate treffen; was ist solch' eine Handvoll Silberthaler heute! Denn es ist nicht blos die Kaufkraft des Geldes geringer geworden, auch die Bedürfnisse sind gewachsen, und wenn unsere Großväter täglich 5 Franks brauchten, so finden wir heute in derselben

Lebensstellung kaum mit 20 Franks das Auslangen. Damals benützte man also noch das Silber zu mancherlei Zwecken, zu denen sich heute bereits das Gold darbietet, und die Funktionen, die damals das Silber noch immer übernehmen konnte, sind heute für dasselbe zu gewaltig geworden. Empfangen doch selbst unsere Arbeiter heute ihren Wochenlohn schon in Goldmünze — mit Einem Worte Silber benutzen die abenländischen Kulturnationen zumeist nur mehr im ganz kleinen Verkehre. Dieses Verhältniß muß sich aber immer schroffer und fühlbarer herausstellen, je mehr Gold oder Silber aus den Tiefen der Erde hervorgeholt wird und je mehr mit der wachsenden Kultur unsere Bedürfnisse steigen. Wer heute gewohnt ist, 50 Franks bei sich zu tragen, um für die zufällig auftauchenden Bedürfnisse des Tages vorgesorgt zu haben, der wird nach 20 Jahren 100 und nach 40 Jahren vielleicht 200 Franks im Portemonnaie behalten müssen, und das dürfte meines Dafürhaltens genügender Grund sein, ihm eine stets ausgesprochenere Vorliebe für das „gelbe Elektron" einzuflößen. Dadurch wird sich schließlich die durch keinen Gesetzgeber einzudämmende Gewohnheit herausbilden, Silbermünzen bei größeren Zahlungen ganz zurückzuweisen, oder nur gegen einen Nachlaß am Preise zu acceptiren. Daß dies durch Gesetze nicht verhindert werden kann, beweisen die Erfahrungen im Geldumlaufe aller Nationen. Um ein schlagendes Beispiel vorzuführen, will ich erwähnen, daß bei uns in Oesterreich schon vor 3 Decennien ziemlich regelmäßig Banknoten über ihren Werth bezahlt wurden, aus dem einfachen Grunde, weil sie bequemer und zugleich seltener waren, als das damals noch in der Cirkulation befindliche österreichische Silbergeld, und daß jetzt — kaum daß die Papiervaluta den Paristand erreicht hat — die Silbergulden im Verkehre zurückgewiesen werden.

Sie werden vielleicht diese Gefahr für den Geldverkehr gering anschlagen, wo sie der Ausführung Ihrer Lieblingsidee im Wege steht. Sollte dies der Fall sein, so will ich Sie daran erinnern, daß Sie als hauptsächlichen Nachtheil der Münzverschiedenheit zwischen England und Indien eben die Werthschwankungen zwischen Gold- und Silbermünze hervorgehoben haben. Ist dies aber ein Uebel im Verkehre zweier verschiedener Nationen, um wie viel mehr muß es dies sein, wenn es sich um den Verkehr innerhalb der Grenzen des nämlichen Landes handelt! Es ist denn doch ein ungeheuerer Unterschied, ob blos die englischen Exporteure und Importeure, die mit Indien Handel treiben, ihr Geschäft durch das schwankende Werthverhältniß zwischen Gold und Silber gestört sehen, oder ob Jedermann im ganzen Lande und tagtäglich in Rechnung zu ziehen hat, ob jene Zahlungen, die er in Silber erhält, genügen werden, um Verpflichtungen zu entsprechen, die er in Gold kontrahiren mußte.

Aber so lange die Dinge blos den eben geschilderten Verlauf nehmen, würden Sie immerhin die Einwendung erheben können, daß es sich im Zustande des Monometallismus um sehr große, im Zustande des Bimetallismus dagegen nur um kleine Schwankungen handeln wird und es mag dann dem subjektiven Urtheile jedes Einzelnen überlassen bleiben, ob er intensive, dagegen aber blos auf vereinzelte Verkehrsgebiete sich erstreckende, oder kleine, aber auf allen Gebieten des Verkehres vorhandene Schwankungen für das größere Uebel hält. Sie können indessen keinerlei Gewähr dafür übernehmen, daß

die Schwankungen im Zustande des Bimetallismus immer so klein bleiben werden. Nehmen wir an, die Goldproduktion gehe wesentlich zurück und die Silberproduktion nehme stetig überhand. Es ist das eine Entwickelung, die zahlreiche Naturforscher — ich nenne nur Alexander v. Humboldt — längst schon vorhergesagt haben, und kürzlich hat mein Landsmann, Professor Eduard Sueß, einer der tüchtigsten und anerkanntesten Geologen der Gegenwart, sogar die Behauptung aufgestellt, daß in nicht gar ferner Zukunft die Goldproduktion gänzlich versiegen und die Silberproduktion die kolossalsten Dimensionen annehmen müsse. Er zog daraus allerdings eine für die Goldwährung höchst ungünstige Schlußfolgerung, allein das beweist eben nur, daß er ein viel besserer Geologe als Währungspolitiker ist. Ich halte es für unwiderleglich, daß die Doppelwährung unmöglich bestehen kann, wenn Humboldt und Sueß auch nur zum Theile Recht behalten. Wie, wenn es sich herausstellen sollte, daß zur Erzeugung eines Pfundes Gold durchschnittlich 1000 Arbeitstage nothwendig sind, während man 1 Pfund Silber mit dem Aufwande von 10 Arbeitstagen gewinnen kann; wenn sich also die Produktionskosten des Goldes und Silbers zu einander verhalten sollten, wie 100 : 1 — glauben Sie da allen Ernstes noch, daß sich Ihre Werthrelation von $15^1/_2 : 1$ auf die Dauer in Kraft erhalten ließe? Sie werden doch zum mindesten zugeben, daß man kein Gold mehr produciren könnte, wenn die Minenarbeiter für das Pfund Münzgold nur halb so viel Franken bekommen, als zur Erzeugung eines Pfundes Barrengold Franken aufgewendet werden müssen, und daß umgekehrt die Silberproduktion ins Ungemessene gesteigert und aufgestachelt würde, wenn für das Pfund Münzsilber zweimal so viel Franken erhältlich wären, als zur Erzeugung eines Pfundes Barrensilber aufgewendet werden müssen. Es würde also in dem Momente, wo das Mißverhältniß zwischen den Produktionskosten und der gesetzlichen Preistarifirung eine gewisse Höhe erreichte, jeder Zufluß des einen Edelmetalls aufhören, während das andere Edelmetall in stets riesiger anwachsenden Dimensionen herbeiströmen müßte. Nun, glauben Sie wirklich, daß sich bei einem solchen Zustande der Dinge der gesetzliche Preistarif für Gold und Silber in Kraft erhalten könnte? Ich glaube es nicht, ich halte die Menschen für viel zu vernünftig, als daß ich annehmen sollte, irgend Jemand würde eine Waare, von welcher er weiß, daß sie unter dem Preise von 50 Franks nicht erzeugt werden kann, und daß ihr Gebrauchswerth ein nahezu unbegrenzter ist, um 20 Franks hergeben. Alle Gesetze der Erde werden daran nichts ändern; das Gold wird aufhören Geld zu sein, es wird zu seinem vollen Werthe, nämlich zu jenem Preise, der das Aufnehmen der Produktion ermöglicht, gehandelt werden und ausschließlich das Silber wird in Cirkulation verbleiben. Es wird ganz das nämliche eintreten, als wenn Sie ein universelles Banknotengesetz zu Stande bringen könnten. Auch in diesem Falle würden sich die Weltbanknoten zum Nennwerthe im Umlaufe erhalten, solange es deren nicht zu viele gäbe; in dem Momente, wo das „Zuviel" eintritt, wird Edelmetall auch gegen die Weltbanknoten ein Aufgeld bedingen, ganz unbeschadet des Umstandes, daß es nach keiner Richtung abströmen kann.

Und wenn Sie wissen wollen, warum das geschieht, so werde ich mir erlauben, Ihnen meine Meinung darzulegen, die, nebenbei bemerkt, mit der Ihnen so verächtlich erscheinenden national-ökonomischen „Doktrin" durchaus

harmonirt. Es ist nämlich nicht richtig, wie Sie glauben daß der Gesetzgeber jemals den Werth des Geldes bestimmt hätte. Sie sagen irgendwo in einer Ihrer früher erschienenen Broschüren, daß die Doppelwährung eigentlich kein grundsätzliches Novum in das Münzwesen einführe, da ja auch früher die Gesetzgeber eines jeden Landes verfügt hätten, wie viel die aus einem bestimmten Münzmetalle geprägten Stücke werth seien; wenn man nun in England den Werth des Sovereigns, in Rußland den Werth des Silberrubels, in Oesterreich den Werth des Silberguldens gesetzlich fixiren konnte, so sei es doch keine so große Umwälzung, nunmehr den Werth von Gold- und Silberstücken zugleich zu fixiren, wodurch beide ganz von selbst in eine fixe Werthrelation zu einander geriethen. Ja wohl, wenn der Gesetzgeber den Werth des Gold- oder des Silberstücks fixirt hätte, dann wären Sie im Rechte, dann könnte er ebenso gut auch den Werth beider fixiren. Er hat dies aber noch nie und nirgends gethan. Ich habe vergebens in den Gesetzen aller monometallischen Länder nachgeschlagen und nirgends gefunden, daß auch nur ein Paragraph Bestimmungen darüber enthielte, wie viel die Münzen des Landes werth sein sollen. Was ich fand, das waren genaue Angaben über das Gewicht, über den Feingehalt, über den Stempel und über den Namen der Münze. Die Gesetzgeber in den Goldländern sagen: Ich nehme ein Plättchen Gold von genau beschriebenem Gewichte und Feingehalte, gebe ihm einen beliebigen Namen und versehe es zu dem Behufe mit meinem Stempel, daß Jedermann wisse, wieviel und welcherlei Gold in diesem Plättchen enthalten ist; das nämliche sagen die Gesetzgeber in den Silberländern für Silberplättchen; wieviel diese derart benannten und gestempelten Münzstücke werth sein sollen, ist beiden durchaus gleichgiltig. Denn daß ein vollwichtiger Gulden, ein vollwichtiger Sovereign so viel werth sein soll als der andere vollwichtige Gulden oder Sovereign und jeder Silber- oder Goldbarren so viel werth, als in ihm Silbergulden oder Sovereigns enthalten sind, das werden Sie doch nicht als Werthbestimmung ausgeben wollen; mit demselben Rechte könnten Sie sagen, daß die Handelsgesetze verschiedener Länder den Werth jener Waaren tarifiren, bezüglich deren bestimmt ist, daß eine Maßeinheit durch die andere vertreten werden kann. Es heißt zum Beispiel, daß, wer 1000 Hektoliter Weizen zu verkaufen hat, beliebigen Weizen liefern könne, falls derselbe nur die kontraktlich bedungenen Eigenschaften habe und genau 1000 Hektoliter messe. Etwas Anderes sagt das Gesetz in den monometallischen Ländern auch über das Geld nicht; es verfügt blos, daß Derjenige, der, sagen wir, 1000 Gulden zu zahlen verpflichtet sei, sich lösen könne durch die Ablieferung von 1000 Silberstücken, die mit dem staatlichen Guldenstempel versehen sind. Ja selbst in den Ländern mit Doppelwährung fällt es den Gesetzgebern nicht bei, den Werth des Geldes im Allgemeinen zu tarifiren. Auch das französische Münzgesetz enthält nichts darüber, wie viel Kilo Brot, wie viel Arbeitstage, wie viel Meter Zeug für das Gramm Silber oder für die aus diesem Gramm Silber geprägten Frankstücke zu erlangen sei — es macht blos für den Preis des Goldes in Silber ausgedrückt und für den Preis des Silbers in Gold ausgedrückt eine Ausnahme; es versucht also Etwas, was im Verkehre der civilisirten Nationen sonst nie und nirgends unternommen worden ist.

Ebenso haben aber bei der Ausgabe von Papiergeld vernünftige Staatsmänner noch niemals versucht, den Werth der in Umlauf gesetzten Zettel zu fixiren, denn sie wußten, daß sie in dieser Beziehung vollständig ohnmächtig seien. Sie unternahmen und vollführten nur eines. Sie sagten nicht, dieser Papierzettel, auf den ich von Staatswegen den Stempel „Gulden" gedrückt habe, ist so viel werth als ein Silbergulden; sie begnügten sich zu sagen: Jedermann, der sich früher verpflichtet hat, Silbergulden zu entrichten, kann sich lösen durch die Entrichtung derartiger Papiergulden, und ich selber werde an meinen Kassen statt der mir geschuldeten Silbergulden Papiergulden als Zahlung nehmen. Das ist etwas, zu dessen Erzwingung die Staatsgewalt ausreicht, denn wenn sie auch hinsichtlich des Werthes ohnmächtig ist, so kann sie doch die auf ihre Unterstützung angewiesenen Gläubiger nöthigen, werthlose Dinge für vollwerthige anzunehmen. Und indem sie dies thut, verleiht sie den bewußten, an sich werthlosen Dingen einen fiduciären Werth, dessen Höhe von den Verhältnissen abhängt. So lange es Leute gibt, die zum Behufe der Abtragung ihrer Schulden Papierzettel suchen, und deren nicht mehr vorhanden sind, als eben gesucht werden, so lange erhalten sich diese an sich werthlosen Papierfetzen zum Nennwerthe im Umlauf, weil jeder Besitzer solcher Papiergulden sicher sein kann, einen Abnehmer zu finden, der ihm den vollen Werth bezahlt. Sowie aber das Angebot an Papierzetteln die durch staatliche Zwangsbefugniß umgrenzte Nachfrage übersteigt, sinkt der Werth und es tritt das zu Tage, was man Disagio der Noten nennt.

Und nun komme ich auf unser Thema zurück. Auch der Bimetallismus ist ohnmächtig dem Werthe der Edelmetalle gegenüber. Er kann die Leute zwingen fiduciäres Silbergeld statt vollwichtigen Geldes an Zahlungsstatt anzunehmen, und so lange das fiduciäre Geld nicht im Uebermaße vorhanden ist, wird die Nachfrage der Schuldner im Doppelwährungslande hinsichtlich der Silbermünzen denselben Effekt haben wie die nämliche Nachfrage im Papiergeldlande hinsichtlich der Papierzettel. Mit dem Momente jedoch, wo mehr Silberfranken im Umlaufe sind als zur Lösung der schwebenden Verbindlichkeiten erforderlich ist, tritt wieder die nämliche Erscheinung zu Tage, die unter analogen Verhältnissen im Papiergeldlande hinsichtlich der Papierzettel beobachtet werden kann. Und wenn Sie früher einmal geltend gemacht haben, daß der Staat mit dem Silbergelde ebenso verfahren könne wie mit dem Papiergelde, so haben Sie ganz recht; nur will ich hinzufügen, daß er auch die nämliche Erfahrung mit demselben machen wird, die er mit dem Papiergelde gemacht hat.

Vielleicht ist es mir gelungen einigermaßen klar zu machen, warum die Engländer vom Bimetallismus nichts wissen wollen. Ich bin nicht so kühn, zu erwarten, daß Sie nach dieser Auseinandersetzung zu der Einsicht gelangen werden, die Engländer hätten recht und es sei ganz vergeblich zu erwarten, daß sie sich jemals zum Bimetallismus würden bekehren lassen; aber das Eine hoffe ich erreicht zu haben, daß Sie zugeben werden, es sei nicht böser Wille allein, was die Ohren der Engländer taub mache gegen Ihre guten Rathschläge. Die Gründe, die ich hier entwickelt habe, sie mögen vielleicht falsch sein, aber sie dürften zum mindesten eine Widerlegung be-

ansprüchen, und diese ist ihnen meines Wissens bisher noch nicht zu Theil geworden.

III.
Göschen und Say.

Im dritten und vierten Abschnitte Ihrer Broschüre unterziehen Sie die Aeußerungen des englischen und französischen Vertreters auf der Pariser Münzkonferenz einer eingehenden Kritik. Es ist nicht meine Absicht, überall für die Meinung dieser beiden Herren in die Schranken zu treten; insbesondere, was den französischen Finanzminister, Herrn Léon Say, anbelangt, glaube ich, daß seine Haltung eine ziemlich schwankende und unklare war und in mehr als einem Punkte zu Angriffen herausforderte. Besieht man sich jedoch die Sache näher, so wird man finden, daß Say sowohl als Göschen überall dort und nur dort unrecht hatten, wo sie sich mehr oder weniger von den Allarmrufen der Bimetallisten beeinflussen ließen oder es doch mindestens für ein Gebot der Höflichkeit hielten, den amerikanischen Arrangeuren des Kongresses nicht allzuderb die Wahrheit zu sagen. Es wird sich dies am deutlichsten zeigen, wenn wir die hauptsächlichen Einwendungen, die Sie gegen den englischen und den französischen Vertreter erheben, der Reihe nach durchgehen und auf ihren Werth untersuchen.

Göschen nannte den amerikanischen Vorschlag, der auf die universelle Doppelwährung abziele, eine Unmöglichkeit, eine wahrhafte Utopie. Sie antworten darauf, daß es Niemandem beigefallen sei, den Beitritt aller Staaten zu einem bimetallischen Münzbunde zu fordern, daß es genüge, wenn die großen Nationen in dieser Richtung übereinstimmten, ja daß in Wahrheit blos das einträchtige Vorgehen Frankreichs und Englands nothwendig wäre, und Sie fragen triumphirend, ob auch das eine Utopie sei. Nun, ich muß bemerken, daß Ihr Gedächtniß ein merkwürdig kurzes ist. Sie erinnern sich an Niemanden, der die Etablirung eines wirklich universellen Münzbundes, der alle Staaten umfassen sollte, gefordert hätte; ich aber kann Ihnen einen Solchen nennen, und wenn Sie die früheren Publikationen eines gewissen Herrn Heinrich Cernuschi einer flüchtigen Durchsicht würdigen wollen, so können Sie dort des Langen und Breiten ausgeführt finden, wie einfach leicht und nothwendig zugleich die Etablirung grade des universellen Münzbundes sei. Dieser selbe Herr Cernuschi mit allen seinen Gesinnungsgenossen, sie waren noch vor Kurzem sogar einstimmig der Ansicht, daß der Bimetallismus anders als universell gar nicht möglich sei, und wenn Sie heute von dieser ursprünglichen Forderung abkommen, so geschieht dies offenbar nur, weil Sie deren utopischen Charakter begreifen gelernt haben. Ich aber muß gestehen, daß die Utopie, die Sie früher verfochten haben, wenn sie auch einen theoretischen Nonsens enthielt, doch zum mindesten in sich selbst logisch gefügt war und bis auf eine Lücke in der Argumentation (die ich am Schlusse des vorigen Absatzes zu beleuchten versuchte) dem Verstande einleuchten mochte. Wie man aber in London und Paris auf die Dauer Silber prägen soll, wenn die ganze übrige Welt Silber verkauft und Gold an sich zieht, das begreife, wer da kann. Wenn

England Hand in Hand mit Frankreich den Bimetallismus aufrecht zu erhalten vermag, warum soll das nicht auch Frankreich im Bunde mit den Staaten des lateinischen Münzbundes können? Wenn Sie Ihre Forderungen im gleichen Tempo ermäßigen, so werden Sie binnen Jahr und Tag dahin gelangen, abermals die Freigebung der französischen Münzstätten für das Silber zu beantragen, unbekümmert um das, was in der übrigen Welt geschieht.

Warum sollte übrigens der universelle Münzbund unmöglich sein, wenn Postverträge universeller Natur möglich sind? So fragen Sie weiter, und beantworten sich diese Frage im Namen Englands einfach damit, daß der Münzbund unmöglich sei, weil England ihn nicht wolle: „stat pro ratione voluntas“. Sie glauben also, daß dieselben Grundsätze, die auf Telegraphen-, Post- und Eisenbahnkonventionen anzuwenden sind, auch für einen Münzbund gelten müssen, wenn man anders nur den guten Willen habe. Das ist eine merkwürdige Auffassung. Es kommt mir das so vor, als wenn Jemand sagen wollte: Da ich mit jedem beliebigen Fremden gemeinsam reisen kann, warum soll ich auch nicht mit jedem beliebigen Fremden gemeinsame Kasse führen? Es kommt Ihnen offenbar blos auf die zwei Worte „universell“ und „Konvention“ an; was zwischen diesen beiden Worten eingeschaltet ist, erscheint gleichgiltig, und wo die universelle Postkonvention möglich ist, muß eo ipso auch die universelle Münzkonvention möglich sein; das ist so selbstverständlich in Ihren Augen, daß Sie sich gar niemals die Mühe genommen haben, darüber nachzudenken. Ich aber muß Herrn von Göschen rechtgeben, wenn er da doch einige Unterschiede herausfindet. Eine Postkonvention kann ich kündigen wann ich will und ich werde mich nach erfolgter Kündigung genau im nämlichen Zustande befinden, wie vorher: gilt dasselbe auch von der Münzkonvention? Bei einer Postkonvention räume ich dem Mitkontrahenten gewisse in vorhinein genau übersehbare Zugeständnisse ein; ich habe niemals zu besorgen, daß, wenn die Postanstalten des Nachbarstaates schlecht sind, in Folge der Postkonvention auch meine eigenen Postanstalten schlecht werden; gilt dasselbe auch von der Münzkonvention? Wenn Sie auf diese Frage nicht die richtige Antwort finden sollten, so erinnern Sie sich doch gefälligst an die Erfahrungen, die der lateinische Münzbund mit Italien gemacht hat, an die Drohung dieses Landes, die übrigen Gebiete des Münzbundes mit Fünf-Franken-Thalern zu überschwemmen, die Italien während des Jahres 1879 in unbeschränkter Menge prägen lassen wollte, wenn ihm nicht bei Erneuerung der Münzkonvention gewisse Koncessionen gemacht würden; Sie werden dann begreifen, daß mit dem Abschlusse einer Münzkonvention das Münzwesen aller Kontrahenten dem guten Willen jedes einzelnen überantwortet ist. Es wäre doch ein gar zu lächerlicher Optimismus, heute nach den Erfahrungen, die man mit Staatsverträgen allerorten gemacht hat, in die unbedingte Heilighaltung solcher Abmachungen unbegrenztes Vertrauen zu setzen. Nun ist es allerdings richtig, daß Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge ebenso gut gebrochen werden können, als Münzverträge; aber ein gebrochener Postvertrag ist ganz einfach ein aufgelöster Postvertrag; ein gebrochener Münzvertrag dagegen kann sehr leicht zum Ruine für das Münzwesen jenes Landes werden, welches allzu leichtgläubig an die Festigkeit desselben glaubte. Es gibt keinerlei Garantie dafür, daß

alle Staaten für alle Zeiten am Bimetallismus festhalten, ja es ist sogar möglich, daß einzelne der allgemeinen Münzkonvention nur mit dem Hintergedanken beitreten, die dadurch geschaffene Situation zu ihrem eigenen Vortheil und zum Nachtheil der Andern auszunützen. Wie wenn dieses oder jenes Land unter allerlei Vorwänden die Silberausprägungen auch nach dem Abschlusse der Konvention verzögern würde und sein eignes aus dem Verkehr gezognes Silber den vertragstreuen Staaten aufzuhalsen versuchte? Wollen Sie dann Krieg führen, um die Einhaltung des Vertrags zu erzwingen? Mit Einem Worte, Postwesen, Telegraphenwesen und Eisenbahnwesen ist etwas Anderes und das Geldwesen ist wieder etwas Anderes, und daraus, daß irgend eine Abmachung auf dem einen Gebiet möglich ist, ohne Weiteres folgern zu wollen, daß sie es nun nothwendigerweise auch auf dem andern Gebiet sein müsse, legt von einem so merkwürdigen Mangel an Logik Zeugniß ab, daß ich wirklich nicht begreifen kann, wie ein Autor, der sich seiner Bekanntschaft mit Aristoteles so sehr berühmt, in denselben verfallen kann.

Sie fordern dann Herrn Göschen auf, den Nachweis zu führen, daß es nicht der französische Bimetallismus allein gewesen sei, der nahezu ein volles Jahrhundert lang den sogenannten Parikurs zwischen Gold und Silber trotz aller Schwankungen in der Edelmetallproduktion aufrecht erhalten hat. Nun, dieser Beweis wäre erstlich nicht gar so schwer zu führen, sodann aber glaube ich, daß es auf denselben gar nicht ankommt. Abgesehen davon, daß das französische Doppelwährungsgesetz kaum drei Viertel-Jahrhunderte lang und also nicht nahe an ein volles Jahrhundert in Kraft bestand, war auch dies nur möglich, weil sich während des besagten Zeitraums die Konjunktur dreimal radikal geändert hat; zweimal befand sich Frankreich hart am Rande der Erschöpfung seines Münzbestandes an jenem Metalle, welches gerade im Preise gestiegen war, zweimal war die von Ihnen so hoch gepriesene bimetallische Maschine im Begriff zu versagen, und wenn Sie nicht etwa annehmen wollen, daß die Natur auch in Zukunft dafür sorgen werde, der bimetallischen Maschine immer rechtzeitig zu Hilfe zu kommen, so können Sie nicht sagen, daß diese für sich allein genügt habe, den Parikurs aufrecht zu erhalten. Es wäre das ganz dasselbe, als wenn ein Kaufmann, der zweimal vor dem Bankerotte stand und blos dadurch, daß er zufällig grade im kritischen Zeitpunkt zweimal das große Loos zog, vor dem Untergange gerettet wurde, sich nun mit seiner Solidität brüsten und seine Vergangenheit als Zeugen für die Zukunft anrufen wollte. Sodann aber könnte die Doppelwährungsmaschine ganz gut drei Viertel-Jahrhundert ohne Störung funktionirt haben, ohne daß daraus mit genügender Sicherheit zu folgern wäre, daß sie auch in Zukunft verläßlich funktioniren werde. Wir dürfen nicht übersehen, erstlich, daß, als die französischen Gesetzgeber zu Beginn des Jahrhunderts die Doppelwährung einführten, sie sich bemühten, die Werthrelation so zu fixiren, wie sie den damaligen Marktverhältnissen wirklich entsprach: sie waren also mindestens von vornherein mit der Natur nicht im Widerspruche; Sie mit Ihren Anhängern jedoch glauben sich heute von den natürlichen Marktverhältnissen ganz emancipiren zu können, ja Sie läugnen, daß es solche gibt, Sie fordern dieselben heraus und beginnen daher sofort mit einem Nachtheile,

den die frühern Gesetzgeber Ihres Landes zu vermeiden wußten. Schließlich — und das ist die Hauptsache — hat sich die Tendenz auf dem Edelmetallmarkte inzwischen aus einer tiefliegenden, in den veränderten Verkehrsbedürfnissen liegenden Ursache radikal geändert. Zu Beginn des Jahrhunderts schwankte Europa zwischen der Gold- und Silberwährung; das Silber war bereits zu schwerfällig, das fünfzehn- bis sechszehnfach theure Gold dagegen zu vielen Zwecken noch zu kostbar (und gerade diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß man sich in Frankreich zur Doppelwährung entschloß). Heute scheint mir die Zeit des Schwankens vorbei, heute will Europa ganz entschieden die Goldwährung. Während also die Oekonomisten vor drei Viertel-Jahrhunderten mit einigem Rechte annehmen durften, daß nach einem Preisrückgange des Silbers wieder auf einen Preisrückgang des Goldes zu rechnen sei, will es mich bedünken, daß heute die größere Wahrscheinlichkeit für einen ziemlich kontinuirlichen Preisrückgang des Silbers spricht. Ich meine dabei selbstverständlich nicht, daß Preisschwankungen von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, ja von Jahr zu Jahr ausgeschlossen seien; aber im Ganzen und Großen dürfte das Silber doch eine weichende Tendenz verfolgen, die durch eine langandauernde steigende Konjunktur kaum abgelöst werden wird. Und unter solchen Verhältnissen ist es denn doch etwas ganz Andres, ein Doppelwährungs-Experiment zu wagen.

Sie werfen Herrn Göschen vor, daß er die Goldwährung eigentlich für England allein reserviren wolle und den andern Nationen das Beharren auf dem Status quo empfehle. Entschuldigen Sie, geehrtester Herr, das thut Göschen nicht; er warnt blos davor, daß alle Staaten und noch dazu mit einem Schlage zur Goldwährung übergehen, und mit dieser Warnung hat er nicht nur recht, ich glaube sogar, daß sie ganz überflüssig, weil selbstverständlich ist. Jedes Land wird und muß jenes Währungsmetall adoptiren oder behalten, das seinen Verkehrsverhältnissen entspricht. Das Gold paßt nur für die vorgeschritteneren Länder; nicht etwa aus dem Grunde, weil es das aristokratischere Metall ist, sondern deshalb, weil der Umlauf von Goldmünzen eine gewisse Höhe der Preise und des Verkehrs voraussetzt, wie sie eben nur in vorgeschritteneren Staaten vorhanden ist. Gleichwie der Westeuropäer durch Silbergeld belästigt wird, weil es zu schwerfällig, oder was dasselbe ist, weil es zu wenig kostbar ist, ebenso eignet sich das Goldgeld für den Chinesen oder Inder nicht, weil es zu kostspielig, oder was auf dasselbe hinausläuft, zu leicht ist. Wie wollen Sie einen chinesischen Arbeiter, der täglich 8 bis 10 Centimes Lohn erhält, seinen Wochen- oder selbst seinen Monatslohn in Goldmünzen bezahlen? Würde man in China und Indien die Goldwährung einführen, so sähe der größte Theil des chinesischen oder indischen Volkes niemals eine vollwichtige Münze, sondern müßte sich immer mit unterwerthig ausgeprägten Theilmünzen begnügen. Das geht nun nicht und zwar nicht blos deshalb, weil es theoretisch unzulässig ist und weil die nationalökonomische Doktrin herausgefunden hat, daß damit große Uebelstände verbunden wären; sondern aus einem viel einfachern und doch wirksamern Grunde, weil sich nämlich die Chinesen und Inder einen solchen Zustand nicht gefallen ließen, ebensowenig, als die Engländer die Silberwährung bei sich zu Hause dulden

würden. Auf die westeuropäischen Staaten aber ist Göschen's Bemerkung von der utopischen Natur der allgemeinen Goldwährung durchaus nicht gemünzt. Es fällt ihm nicht ein, die Deutschen, Holländer, Franzosen, Belgier und Schweizer abhalten zu wollen, bei sich zu Hause die nämlichen Münzzustände einzuführen, die in England erprobt wurden; diese Länder warnt Göschen blos vor Ueberhastung, und ich glaube, daß er darin vollkommen recht hat.

Herrn Léon Say werfen Sie vor, daß er die Haltung Frankreichs als eine zuwartende bezeichnet habe und hinzufügte, man werde diese zuwartende Haltung nicht verlassen können, so lange die Ursachen der Silberbaisse nicht gründlich erkannt und erwogen seien. Mit Recht wenden Sie ein, daß, falls man bis jetzt noch nicht die Ursachen der Silberbaisse erkannt habe, dies niemals geschehen werde und Frankreichs Haltung daher für alle Zukunft eine zuwartende bleiben müßte. Ich glaube aber, daß man diese Aeußerung Say's nicht allzu wörtlich nehmen darf; beeilt er sich doch selber, sofort hinzuzufügen, daß die Haltung Frankreichs insbesondere so lange eine zuwartende sein müsse, bis Deutschland mit der Abstoßung seiner Silberbestände fertig geworden wäre. Im Uebrigen hat ja das Resultat der zwischen den Staaten des lateinischen Münzbundes abgehaltenen letzten Konferenz gezeigt, wie Frankreichs zuwartende Haltung zu verstehen ist: es hat mit der Doppelwährung gebrochen und wenn es mit seinen Silberverkäufen warten will, bis Deutschland mit den seinigen fertig geworden ist, so entspricht dies nicht nur, wie Sie selber bemerken, den von Göschen ertheilten Rathschlägen, sondern ebenso sehr den Rathschlägen gesunder praktischer Finanzpolitik.

Sie werfen ferner Herrn Say mit Recht vor, daß er auf die Produktionsverhältnisse zwischen Gold und Silber und ebenso auf die Nachfrage, die sich nach beiden Metallen etabliren wird, allzugroßes Gewicht legt. Die Frage, für welche Währung sich ein Land entscheiden soll, hängt in der That mit diesen Untersuchungen entweder gar nicht oder doch nur nebensächlich zusammen. Auch ist Ihr Spott nicht unberechtigt, wenn Sie Herrn Say darüber zur Rede stellen, daß er den Kurs von $15\frac{1}{2}:1$ während der abgelaufenen drei Viertel-Jahrhunderte für das Produkt der natürlichen Preisverhältnisse ansah, ohne zu bemerken, daß Frankreich diesen Kurs garantirt hatte und ihn aufrecht erhielt, so lange seine Kräfte reichten. Frankreich muß und wird in der That zur Goldwährung übergehen, gleichviel, ob die Schwankungen des Silberpreises in der Zukunft geringer oder größer werden. Wenn Sie aber in der Hitze des Streites die Bemerkung fallen lassen, daß man zu allen Zeiten jede beliebige Quantität Gold und Silber, die aus den Minen zu Tage gefördert wurde, ohne nach den Produktionskosten zu forschen, aufnahm, und daraus folgern wollen, daß die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle dem Bimetallismus nicht hinderlich sein könnten; so befinden Sie sich wieder in einem gewaltigen Irrthum. Wie bereits erwähnt, konnte die französische Doppelwährung den Produktionsverhältnissen nur deshalb Trotz bieten, weil die nämliche Konjunktur sich zufällig stets nur so lange in Kraft erhielt, bis der französische Vorrath an Münze aus im Preise gestiegenem Metalle erschöpft war; und in alter Zeit, wo man allerdings auch sehr lang andauernde und gewaltige Ver-

änderungen der Produktionsverhältnisse ohne Nachtheil über sich ergehen lassen konnte, bestand eben keine Doppelwährung, und anderseits blieben die Aenderungen der Produktion mit nichten ohne Einfluß auf die Preisverhältnisse der Edelmetalle. Ja, angesichts der im historischen Verlaufe beobachteten Schwankungen der Silber- und Goldpreise muß Alles, was wir im jüngsten Quinquennium erlebt haben, als pures Kinderspiel erscheinen. Fluktuationen der Werthrelation zwischen 1 : 8 bis auf 1 : 20 sind vorgekommen; es gab Perioden jahrhundertelangen Sinkens der in Silber berechneten Goldpreise, wenn die Goldausbeute stieg oder die Silberausbeute sank, und umgekehrt erhöhte sich durch Jahrhunderte der in Silber berechnete Goldpreis, wenn die Goldausbeute zurückging oder die Silberausbeute im Zunehmen begriffen war. Wenn all' das den Geldumlauf nicht zu stören vermochte, so beweist dies am besten, daß die Veränderungen in den Produktionsverhältnissen der Edelmetalle den Ländern mit einheitlicher Währung in der That niemals sonderliche Verlegenheiten bereiten; für die Doppelwährungsländer dagegen erwachsen aus solchen Veränderungen nicht blos Verlegenheiten, sondern unter Umständen auch Katastrophen.

IV.

Die anderen Staaten.

Im weitern Verlaufe Ihrer Broschüre befassen Sie sich mit der Stellung, welche die andern europäischen Staaten und die nordamerikanische Union der Währungsfrage gegenüber innehaben, und Sie kommen dabei selbstverständlich zu dem Schlusse, daß sie alle bei der Einführung des Bimetallismus interessirt sind. Es ist mir dabei auch nicht sonderlich aufgefallen, daß Sie jene Länder, die ganz offenbar der alleinigen Goldwährung zustreben, sehr schlecht behandeln. Von Deutschland behaupten Sie in Ihrer Vorrede, es habe nicht gewagt, auf der Konferenz zu erscheinen, um seine Münzmaßregeln vor den Repräsentanten Europa's und Amerika's zu rechtfertigen. Nun, da trauen Sie den Deutschen doch allzu wenig Muth zu, oder vielmehr, Sie scheinen diese Vorrede geschrieben zu haben, noch bevor Sie den Verlauf der Dinge auf der Münzkonferenz kannten. Denn nach dem, was sich in Paris begab, hat es nicht den Anschein, als ob die deutschen Münzpolitiker die Rolle des armen Sünders vor dem europäischen Areopag gespielt hätten; müssen Sie doch selber nicht ohne Bitterkeit zugestehen, daß grade dieses nämliche Deutschland, welches so viel Unheil über das Münzwesen gebracht, von aller Welt mit der weitgehendsten Rücksicht behandelt, ja mit Komplimenten förmlich überhäuft worden sei. Wäre das aber auch nicht der Fall gewesen, so würde ich doch bezweifeln, daß es Furcht und Aengstlichkeit gewesen, was die deutschen Vertreter von Paris fernhielt. Vielmehr will mir scheinen, daß die Gedanken und Gefühle, welche die Berliner Regierung abhielten, der von den Arrangeuren der Blandbill ausgegangenen Initiative Folge zu leisten, mit den Worten Stolz und Verachtung viel besser und treffender gekennzeichnet werden könnten. Ob es höflich und rücksichtsvoll gewesen, diesen Gefühlen so unverhüllt Ausdruck zu geben, will ich hier nicht untersuchen.

Die ganze Schale Ihres Zornes aber gießen Sie über Belgien und die Schweiz aus, weil „diese zwei kleinen Staaten, welche die Nothwendigkeit stets und natürlicherweise dem französischen Münzregime unterwirft, sich auflehnten, und auf der internationalen Konferenz erschienen sind, um das französische Münzsystem zu tadeln, zu kritisiren, zu verdammen". Ihre Entrüstung gegen diese Beiden geht so weit, daß Sie sie am liebsten aus dem lateinischen Münzbunde hinauswerfen würden, während Sie für das so treu zum Bimetallismus haltende Italien, dasselbe Italien, welches vor wenigen Wochen nicht geringe Lust zeigte, die Verlegenheiten des Bundes in der rücksichtslosesten Weise zu seinen financiellen Privatzwecken auszubeuten, die größte Zärtlichkeit und Hochachtung zur Schau tragen. Der Schweiz machen Sie zum Vorwurf, daß sie selber kein Geld präge und sich mit französischen Münzen behelfe; das hindert anderseits nicht, daß Ihnen der Umlauf belgischer Fünf-Frankenstücke in Frankreich ein Gräuel ist, trotzdem notorisch ziemlich genau ebensoviel französische Fünf-Frankstücke in Belgien cirkuliren. Dagegen aber, daß Italien bei seinen gestörten Valutaverhältnissen Silber stets nur auf Kosten Frankreichs prägen konnte und geprägt hat, dagegen, daß dieses nämliche Italien trotzdem auf dem Vorrechte bestand, diese Verpestung des französischen Münzumlaufs fortzusetzen, dagegen haben Sie nichts einzuwenden. Kann die Voreingenommenheit weiter getrieben werden? Sie sind unerbittlich gegen jede abweichende Meinung, aber sehr nachsichtig gegen Thaten, die Ihrem Lande ganz unbestreitbar zum größten Schaden gereicht haben. Um aber gerecht zu sein, muß man zugestehen, daß darin nichts Anderes als Konsequenz liegt. Wer der Blandbill zugejauchzt hat, wer der Meinung ist, daß die amerikanischen Minenbesitzer nicht für ihre eigene Tasche, sondern blos zum Heile der Welt sich von Staatswegen den Preis ihrer Erzeugnisse garantiren lassen wollten; dem wird es unmöglich schwer fallen, das Vorgehen Italiens dem lateinischen Münzbunde gegenüber für korrekt und würdig, die Haltung der Schweiz und Belgiens dagegen für verbrecherisch zu halten.

Schwer begreiflich ist mir dagegen Ihre Nachsicht gegen die scandinavischen Länder. Diese haben es gewagt, dem Beispiele Deutschlands zu folgen und die reine Goldwährung einzuführen; nichtsdestoweniger behandeln Sie seine Staatsmänner mit großer Schonung. Sollte es vielleicht deshalb sein, weil Sie in der Rede des Herrn Broch eine Stelle entdeckt haben, in welcher es heißt, daß es nicht genüge, das Währungsmetall zu wechseln, um ein Land reich zu machen? Um dieses Geständniß zu hören, hätten Sie nicht bis nach Schweden und Norwegen zu gehen gebraucht. Auch wir andern Monometallisten behaupten nicht, daß man die Goldwährung einführen müsse, um sich zu bereichern, sondern umgekehrt erklären wir die Goldwährung für eine nothwendige Konsequenz des gestiegenen Reichthums. Insofern allerdings, als ein gutes und korrektes Geldwesen den Verkehr erleichtert, ist es unsere Ueberzeugung, daß durch die Einführung der Goldwährung der allgemeine Wohlstand in allen jenen Ländern gefördert werden müsse, wo aus anderweitigen, früher angegebenen Gründen ein solcher Währungswechsel geboten erscheint. Die unwirthliche, dünn bevölkerte scandinavische Halbinsel wird allerdings mit oder ohne Goldwährung für ewige Zeiten ärmer bleiben, als Ihr schönes, fruchtbares Frankreich; daß

aber die Herstellung der Währungseinheit mit dem übrigen Europa auch den nordischen Ländern Nutzen bringen muß, und daß sich die Opfer des Währungswechsels dort rasch bezahlt machen werden, das ist meine und meiner Gesinnungsgenossen feste Ueberzeugung.

Das meiste Interesse hat für mich selbstverständlich Dasjenige, was Sie über Oesterreich sagen. Sie imputiren unserm Delegirten auf der Münzkonferenz eine entschiedene Parteinahme für die Doppelwährung und sind darüber natürlich des Lobes voll. Ich muß Sie aber darauf aufmerksam machen, daß Sie dieses Lob an die unrechte Adresse verschwenden. Herr v. Hengelmüller erhielt von seiner Regierung den Auftrag, sich durchaus zuwartend und beobachtend zu verhalten und wenn ich recht berichtet bin, so hat er sich auch streng an diese Instruktion gehalten. Die Wahrheit ist, daß unsere Regierung leider selber noch nicht recht weiß, was sie in der Währungsfrage zu thun hat. Es wäre das ein großer, folgenschwerer Uebelstand, wenn die österreichisch-ungarische Monarchie überhaupt im gegenwärtigen Momente in der Lage wäre, nach der einen oder nach der andern Seite praktisch Partei zu ergreifen. So aber sind wir, Dank einer verkehrten auswärtigen und innern Politik vorläufig noch an unser unseliges Papiergeld gebunden und bis die Möglichkeit gegeben ist, dasselbe gegen effektives Metallgeld umzutauschen, wird wohl auch die Unentschiedenheit unserer Regierung ihr Ende gefunden haben; man wird dann nur die Wahl haben, entweder Alles beim Alten zu lassen, nämlich sich mit Papiergeld weiter zu behelfen, oder zur Goldwährung überzugehen.

Diese Zuversicht erscheint Ihnen gewiß sonderbar, da Sie ja der Meinung sind, die Länder mit Papierwährung könnten sich das zur Wiederherstellung des Metallumlaufs nothwendige Silber leichter verschaffen, als das zu gleichen Zwecken erforderliche Gold. Auch ich gebe mit Göschen zu, daß ein gewaltsamer und plötzlicher Uebergang zahlreicher Silber- oder Doppelwährungsländer mit Metallcirkulation zur Goldwährung, in Folge der dadurch auf dem Goldmarkte erzeugten dringenden Nachfrage, die Münzoperationen der Papiergeldländer vereiteln dürfte. Dazwischen aber und zwischen der allgemein gehaltenen Thesis, daß die Einführung der Silberwährung in den Papiergeldländern leichter sei, als die der Goldwährung, oder daß vollends die Länder mit Papiercirkulation gar keinen andern Ausweg hätten, als das Silber zu acceptiren, besteht denn doch noch ein gewaltiger und fundamentaler Unterschied.

Ich möchte gern einmal von kompetenter Stelle hören, worin denn eigentlich die angebliche Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit, sich den zur Herstellung der Metallvaluta erforderlichen Goldbestand zu beschaffen, für die Länder mit Papierwährung bestehen soll. Um diese Frage nicht zu verwirren, sehen wir ab von den Münzmaßregeln, die andre Staaten gleichzeitig ergreifen mögen, und betrachten jedes Papiergeldland nur für sich allein. Sie können diese Vereinfachung der Diskussion um so leichter bewilligen, da Sie ja selber werden zugestehen müssen, daß auch den Papiergeldländern, und unter diesen Oesterreich, etwas Andres als die Goldwährung gar nicht übrig bliebe, wenn ganz Europa sich für dieselbe entschieden haben sollte und daß in solchem Falle die etwa sich ergebende Unmöglichkeit einer effektiven Beschaffung des Goldes nur zur Konsequenz hätte, daß dann diese

Länder die Herstellung ihrer Valuta auf bessere Zeiten verschieben müßten. Inmitten des der alleinigen Goldwährung unterworfenen Europa wäre doch für Oesterreich selbst der Uebergang zur bloßen Gold r e ch n u n g unter Beibehaltung der faktischen Papiercirkulation immer noch besser, als der Uebergang zur faktischen Silberwährung. In beiden Fällen wäre der Werth der österreichischen Cirkulationsmittel denen des Auslandes gegenüber allerdings schwankend, aber der Uebergang zur Goldrechnung wäre nicht blos unendlich billiger, als der zur faktischen Silbercirkulation, da ja in diesem Falle das zur Einlösung der unbedeckten Noten erforderliche gewaltige Anlehen entfiele — es ist auch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in ruhigen Zeitläuften, d. h. wenn keinerlei innere oder äußere Wirren den Werth der fiduciären Geldzeichen alteriren, die Schwankungen der Goldnoten gegen effektives Gold um Vieles geringer wären, als die Schwankungen der effektiven Silbermünze. Also wenn alle europäischen Staaten unverweilt zur Goldwährung übergehen, ist die Frage zwischen Gold- und Silberwährung — von der Doppelwährung kann ja für ein einzelnes Land und noch dazu für ein Land mit Papiercirkulation ohnehin nicht die Rede sein — im Principe entschieden und es könnte sich dann nur mehr darum handeln, w a n n einem solchen Lande der Uebergang zur faktischen Goldwährung möglich sei.

Warum soll also den Papiergeldländern der Uebergang zur Goldwährung unmöglich oder schwieriger sein, als der Uebergang zu einem andern Währungssystem? „Weil sie das für ihren Geldumlauf erforderliche Gold nicht erhalten werden“, so lautet Ihre Antwort. Möchten Sie mir, geehrter Herr, nicht sagen, w a r u m die Papiergeldländer das Gold nicht erhalten können und insbesondere, möchten Sie mir nicht einige Andeutungen darüber geben, in welche Form gekleidet Sie sich das Refus vorstellen, welches Oesterreich-Ungarn bei seinem Appell an den Geldmarkt in einem solchen Falle erhielte. Denn ich bitte Sie, wohl zu beachten: wenn wir Gold zur Herstellung unserer Valuta brauchen werden, so dürften wir uns zur Erreichung unseres Zweckes nicht an den G o l d-, sondern an den G e l d markt wenden. Ich will Ihnen vorerst meine bescheidene Ansicht über die Art und Weise eines solchen Appells und über dessen wahrscheinliches Resultat vortragen und bin dann Ihrer Einwendungen gewärtig. Also: wenn die österreichische und die ungarische Legislative zu dem Beschlusse gelangen sollten, die Valuta herzustellen, würden sie ihre Finanzminister beauftragen, ein Anlehen zu negotiiren, um mit dessen Erlös die unbedeckten Papierzettel aus dem Verkehre zu ziehen. Die beiden Finanzminister werden sich im Sinne dieses Auftrages an irgend eine Finanzgruppe wenden und mit dieser über die Begebung von — nehmen wir an 300 Millionen Gulden nominal — fünfprocentiger Goldrente abschließen; die fragliche Finanzgruppe wird diese Titres in Berlin, in Paris, in London auflegen und es sind nun zwei Fälle möglich: entweder das deutsche, französische und englische Publikum hat kein Vertrauen in das seine Valuta herstellende Oesterreich-Ungarn, dann werden die aufgelegten Titres nicht gezeichnet werden, unsere Monarchie wird kein Geld erhalten, aber in diesem Falle weder Geld in Form von Silbermünze, noch solches in Form von Goldmünze; oder aber das Publikum hat Vertrauen, dann wird es

die Stücke zeichnen, und nun hat die österreichisch=ungarische Regierung das zur Herstellung ihrer Valuta erforderliche Geld. Es fragt sich nur, was für Geld, goldnes oder silbernes. Ich behaupte, goldnes, denn — es mag das vielleicht das Resultat meiner monometallistischen Voreingenommenheit sein — ich glaube, die Engländer, Deutschen und Franzosen werden die Zahlung für die von ihnen übernommenen Titres in jenem Gelde leisten, das sie besitzen, und dieses ist in Deutschland und England ausschließlich, in Frankreich zum größten Theile goldnes Geld. Sie behaupten das Gegentheil: Sie meinen offenbar, daß beispielsweise der englische Subskribent sich beharrlich weigern wird, unsere Rente zu kaufen, wenn er sie in Gold bezahlen muß, daß er dagegen mit Vergnügen bereit wäre, diese nämliche Rente zu erwerben, wenn die Zahlung in Silber angenommen würde. Zwar hat der Engländer kein Silber, während ihm Gold zur Verfügung steht; aber das ändert offenbar Nichts an Ihrer feststehenden Meinung. Oder glauben Sie etwa, daß der Engländer die Titres aus dem Grunde refusiren wird, weil dieselben zur Einführung der Goldwährung in Oesterreich bestimmt sind, während er sie acceptiren würde, wenn es sich um die Herstellung der Silber= oder Doppelwährung in Oesterreich handelte? Nun, ich will nicht behaupten, daß diese Frage dem Engländer ganz gleich=giltig wäre; Interesse aber hätte sie für ihn nur insofern, als sie auf die Verzinsung der fraglichen Titres Bezug nähme, d. h. er würde sich lebhaft dafür interessiren, ob Oesterreich=Ungarn die Zinsen der Anleihe für alle Zeiten in Gold zu entrichten gewillt und in der Lage sei oder nicht. Glauben Sie, daß er die Titres lieber nähme, wenn ihm Silberzinsen in Aussicht gestellt würden? Es ist überflüssig, sich darüber in einen Streit einzulassen, denn die einfache Betrachtung des Kurszettels kann Sie vom Gegentheil überzeugen. Also worauf in aller Welt gründen Sie Ihre An=sicht, daß Oesterreich zu Zwecken der Valutaherstellung wohl Silber, nie=mals aber Gold bekäme? Meinen Sie vielleicht, daß wir unsere Titres an der Börse von Hongkong oder von Kalkutta kotiren lassen wollen? An den europäischen Geldplätzen wird der österreichische Finanzminister, wenn sein Kredit gut ist, Gold geliehen bekommen, mehr als er braucht, Silber aber auch nicht einen Thaler; wenn er letzteres haben will, muß er mit dem durch die Anlehensoperation in seine Tasche fließenden Golde erst auf dem Londoner Edelmetallmarkte erscheinen und dort Silber kaufen; ob er dieses in genügender Quantität zu anständigem Preise vorfinden wird, weiß ich nicht; aber soviel geht für mich aus dem oben Gesagten klar hervor, daß er Silber erst erhalten kann, wenn er zuvor das Gold schon besitzt, und daß es daher durchaus unbegreiflich ist, wie mit den Verhältnissen des Geldmarktes nur einigermaßen vertraute Leute sagen können, daß dort Silber zu haben sei, nicht aber Gold. Oder wollen Sie sich etwa in eine scharfsinnige Deduktion darüber einlassen, daß die europäischen Hauptbanken sich durch das österreichische Goldanlehen bedroht sähen, daß sie den Zins=fuß erhöhen, dadurch die Laune des Geldmarktes verderben und dadurch Oesterreich in die Unmöglichkeit versetzen würden, sein Anlehen unter=zubringen, während derartige Gegenmaßregeln im Falle eines Silberanlehens nicht zu gewärtigen wären? Ich könnte darauf erwidern, daß Oesterreich die 500 Millionen Franken effektiv, die es etwa zu Zwecken seiner Valuta=

herstellung benöthigen würde, dem Geldmarkte keineswegs mit einem Schlage, sondern nur sehr allmälig im Verlaufe mehrerer Jahre entnähme, da sich ja derartige Münzreformen auch nicht im Handumdrehen bewerkstelligen lassen, und daß ein Aderlaß von 500 Millionen Franks auf mehrere Jahre vertheilt von dem kolossalen europäischen Geldmarkte kaum verspürt würde. Aber ich halte es gar nicht für nöthig, auf derlei Details einzugehen; ich gebe Ihnen unbedenklich zu, daß die Durchführung einer solchen Anlehensoperation schwierig, sehr schwierig wäre; aber das ändert nichts an der Thatsache, daß die Unterbringung eines Silberanlehens unmöglich ist. Zieht man Alles in Erwägung, so wird man finden, wie das ganze Argument von der Schwierigkeit der Beschaffung des zu Valutazwecken erforderlichen Goldes und der dem entgegenstehenden Leichtigkeit der Beschaffung des entsprechenden Silbers wieder auf einer der in den Kreisen der Bimetallisten und Silberleute so häufigen Begriffsverwirrungen beruht. Die Herren vergessen nämlich, daß ein Staat, der seine Valuta herstellen will, das zu diesem Zwecke erforderliche Edelmetall nicht zu kaufen, sondern zu borgen pflegt, daß er gar nicht auf dem Edelmetallmarkte, sondern ganz ausschließlich auf dem Geldmarkte erscheint, und daß folglich alle aus den, sei es fälschlich, sei es richtig, präsumirten Eigenschaften des Edelmetallmarktes gezogenen Konsequenzen durchaus hinfällig sind.

Und nun noch Eins. Sie haben wiederholt schon von dem unzweifelhaften und gewaltigen Interesse gesprochen, welches Oesterreich an der Etablirung eines bimetallischen Münzbundes hätte. Ich habe mir lange Mühe genommen, diese angeblichen so offen zu Tage liegenden für alle Fälle vorhandenen Vortheile zn entdecken und es ist mir nicht gelungen. Am allerwenigsten aber konnte ich begreifen, mit welchem Rechte Sie sagen, daß Oesterreich an der Wiederherstellung des Silberpreises interessirt sei. Der Preis des Silbers ist uns allerdings nicht gleichgiltig und die Schwankungen dieses Preises haben unsern Handel und unsern Kredit aufs tiefste geschädigt; nun ist aber einmal das Silber gefallen und ganz abgesehen davon, daß ein neuerliches Steigen wieder eine Schwankung wäre, die uns ja schon als solche neuen Nachtheil brächte, so fragt es sich, ob Oesterreich ein Interesse daran habe, daß der Silberpreis niedrig, oder daran, daß er hoch sei und bleibe. Dabei denke ich mir so mit meinem, durch allerlei national-ökonomische Theorien allerdings stark angekränkelten sogenannten einfachen Menschenverstande, daß ein Land, welches dem Auslande drei bis vier Milliarden Silbergulden schuldet und dafür an jährlichen Zinsen 150 bis 200 Millionen Silbergulden zu entrichten hat, unmöglich gar so lebhaft dabei interessirt sein könne, daß diese Silbergulden im Preise und im Werthe steigen. Die Zinsen, die wir heute dem Auslande entrichten, sind um 20 bis 30 Millionen Gulden jährlich im Werthe gesunken und wir sollten nun unsern Vortheil darin erblicken, daß sie wieder ihren frühern Werth erlangen? Wir Oesterreicher sind, unähnlich den Engländern, oft auch in Geldsachen sehr gemüthlich; aber soweit, daß wir uns derlei Theorien weismachen lassen sollten, geht unsere Gutmüthigkeit doch nicht. Daß wir bei den Schwankungen des Silberpreises, die schließlich zu einer solchen Entwerthung geführt haben, ganz ungeheuer litten, so sehr, daß dadurch alle Vortheile, die wir nunmehr aus dem tiefen Stande des Silbers

ziehen mögen, arg kompromittirt sind, gebe ich zu. Ja ich will hinzufügen, daß mir die Emancipation von diesen Werthschwankungen unseres Geldes selbst um den Preis eines theilweisen oder gänzlichen Verzichtes auf den durch die eingetretene Wohlfeilheit des Silbers erzielten Gewinn rathsam erschiene. Den verderblichen Konsequenzen der Schwankungen des Silberpreises aber entgehen wir am besten, wenn wir die Goldwährung acceptiren, und zwar geschieht dies dann in einer Weise, die uns alle Früchte der Silberentwerthung läßt und alle ihre Nachtheile beseitigt. Da wir glücklicherweise die Doppelwährung niemals bei uns eingeführt haben, da wir folglich unsern Gläubigern im Falle eines Währungswechsels blos soviel Gold zu bieten haben, als dem Marktwerthe der von uns geschuldeten Silberbeträge zur Zeit des Währungswechsels entspricht; so werden wir, wenn wir heute die Goldwährung einführen, den Vortheil der bisherigen Silberentwerthung für alle Zukunft fixirt haben; wir werden dem Auslande statt 4 Milliarden Silbergulden, von denen seiner Zeit 697½ einem Pfunde Feingold an Werth gleich waren, die also nahezu 5¾ Millionen Pfund Gold galten, nach erfolgter Konversion dieser Silbergulden in Goldgulden vielleicht blos 4¾, kaum aber mehr als 5 Millionen Pfund Feingold schuldig sein und die Kleinigkeit von ¾ Millionen Gewichtspfund oder 375,000 Kilogramm Gold gewonnen haben. Damit werden wir allerdings auf die Chancen ferneren Gewinnes, die uns durch ferneres Sinken des Silberpreises in den Schoß fallen könnten, verzichtet haben; wie man uns aber vordemonstriren kann, daß in dieser Lösung der Währungsfrage für uns ein Nachtheil, dagegen aber in der bimetallischen Lösung, die unsere Verpflichtung neuerlich auf den Betrag von 5¾ Millionen Gewichtspfund Goldes erhöhen würde, ein Vortheil gelegen sei, ist mir unerfindlich.

Und wenn Sie vielleicht behaupten wollen, daß es unmoralisch und eines anständigen Staates unwürdig sei, solcherart auf Kosten seiner Gläubiger zu profitiren, so habe ich Ihnen Zweierlei zu antworten: Erstens, daß dies hier nicht zur Sache gehört, indem es sich nicht darum handelt, welche Lösung die moralischere sei, die bimetallische oder die monometallische, sondern darum, welche die vortheilhaftere für Oesterreich; sodann aber sind wir Monometallisten in unserem Gewissen vollkommen beruhigt darüber, daß ein Land, welches sich vom Bimetallismus bisher fernzuhalten wußte, für seine in Silber laufenden Verpflichtungen nicht mehr Gold zu bieten braucht, als der thatsächlichen Marktrelation zwischen Gold und Silber entspricht. Verhielte es sich anders, so wäre der Uebergang zur Goldwährung schon aus diesem Grunde ganz einfach unmöglich, denn wenn allenfalls auch sehr reiche Staaten sich dazu verstehen könnten, ihren Gläubigern, denen sie 1 Kilo Silber versprochen haben, ein Goldquantum zu bezahlen, für welches sich 1 Kilo und 200 Gramm einhandeln ließen, so könnte man doch eine ähnliche Verpflichtung nicht auch den Privatschuldnern auferlegen. Indessen, wenn darüber Zweifel bestehen sollten, so läßt sich ja ganz einfach abhelfen. Wir brauchen Niemanden zu zwingen, den Umtausch der Silberverpflichtungen in die Goldverpflichtungen zu acceptiren; wer nicht einverstanden ist, dem bezahlen wir auch zukünftig das bedungene Silberquantum in natura; dafür zu sorgen, daß dieses Silberquantum für ewige Zeiten den gleichen Werth behalte, ist nicht unsere Sache, denn

wir haben uns niemals vermessen, den Werth des Silbers überhaupt oder auch nur seinen verhältnißmäßigen Werth gegen Gold zu garantiren; wir verpflichteten uns lediglich zur Bezahlung eines bestimmten mit staatlichem Stempel versehenen Silberquantums, und wer sich dieses Silberquantum nicht gegen ein gleichwerthiges Goldquantum austauschen lassen will, der mag es eben behalten. Daß kein Gläubiger so thöricht wäre, auf derartiger Naturalleistung zu bestehen, darüber dürften Sie eben so wenig in Zweifel sein, als ich.

V.

Der Plan.

In Ihren zwei letzten Kapiteln geben Sie Ihren Lesern eine Darstellung einerseits der augenblicklichen Lage des abendländischen Geldwesens, anderseits einen Plan, durch dessen Befolgung das verstockte, halsstarrige, von der Goldmanie bestrickte England mürbe gemacht, gedemüthigt, zum Bimetallismus bekehrt und dadurch zur Erkenntniß seines eigenen Glücks gezwungen werden könnte.

Wenn man Ihnen Glauben schenken darf, so sind die „Monometallisten" eigentlich schon heute halb und halb ad absurdum geführt oder bekehrt. Herr v. Parieu sollte Ihrer Ansicht zufolge schon dadurch allein für den Bimetallismus gewonnen sein, daß der durch ihn begründete lateinische Münzbund sich unfähig erwies, die Einigung sämmtlicher europäischer Staaten herbeizuführen. In der That war das Schauspiel, welches die lateinischen Münzstaaten in den letzten Jahren boten, ein sehr klägliches; wie aber dadurch irgend ein Anhänger der Goldwährung von der Irrigkeit seiner Principien überzeugt werden soll, das läßt sich schwer begreifen, da ja bekanntlich nicht die Goldwährung, sondern die Doppelwährung durch die im Jahre 1865 zu Stande gebrachte Konvention vereinbart und durchgeführt wurde. Allerdings machen Sie geltend, daß es mit Ausnahme Italiens doch nur kleine und unbedeutende Staaten waren, die sich damals an Frankreich anlehnten und mit ihm traktirten; darin allein erblicken Sie den Grund des Mißlingens und Sie schlagen für die Zukunft vor, in derartige Verbände nur große Staaten aufzunehmen. Daß diese letztern nicht wollen, macht Ihnen wenig Sorge, da Sie ja das Recept in der Tasche tragen, sie zur Glückseligkeit zu zwingen; gesetzt aber den Fall, es gelänge, einige unabhängige und nicht in das Fahrwasser der französischen Politik gebannte Großstaaten für eine Münzkonvention mit Frankreich zu gewinnen, so glaube ich nicht, daß dadurch die Situation eines solchen Bundes verbessert wäre. Bei den kleinen Staaten konnte man wenigstens wissen, daß sie sich in allen entscheidenden Punkten der Führerschaft Frankreichs unterwerfen würden, und Sie werden sich vielleicht erinnern, daß ohne diese einseitige Führerschaft die Konsorten mehr als einmal einander in die Haare gerathen wären, ja daß es gradezu unmöglich gewesen wäre, sie durch 14 Jahre beisammen zu halten. Wie würde es erst gehen, wenn gleichberechtigte, vielleicht sogar auf ihr Prästige eifersüchtige Genossen durch ein ähnliches Band an einander gekettet wären, durch ein Band, dessen strafferes

oder loseres Anziehen jederzeit den einen oder den andern Paciscenten in seinen wichtigsten Interessen bedrohen könnte, welches gleichsam jeden einzelnen Konsorten von dem guten Willen des andern in steter Abhängigkeit erhielte und dessen Lösung ohne Gewaltmaßregeln gar nicht möglich wäre. Stellen Sie sich einmal den Kriegsfall zwischen zwei derart münzgeeinten Großmächten vor und wenn Ihre Phantasie nicht vollständig in silbernen Fesseln liegt, so wird es Ihnen nicht schwer fallen, sich ein recht artiges Gemälde von dem Unheil zu entwerfen, welches zwei derartige Belligeranten Ihrem Münz- und Geldwesen zufügen können. Ich bin darauf gefaßt, daß Sie mir antworten werden, der Krieg zwischen zwei derart geeinten Staaten wäre einfach unmöglich, und da hätten wir im Bimetallismus das schönste und beste Mittel, den ewigen Frieden endlich auf unserm Planeten erscheinen zu lassen. Nur möchte ich meinerseits die Wirksamkeit dieser ewigen Friedensbürgschaft auf keine allzuharte Probe stellen, ja ich besorge sogar, daß gerade sie, ähnlich wie zahlreiche Friedensverträge, die ja sämmtlich auf „ewige Zeiten" geschlossen werden, den Keim zu den gefährlichsten und bösartigsten Verwicklungen in sich selber trüge. So lange den Menschen im Allgemeinen und den Staatsmännern im Besondern keine Engelsflügel wachsen, wird es nicht gut sein, unabhängige, eifersüchtige und starke Nationen in Fragen materiellen Interesses vom gegenseitigen guten Willen abhängig zu machen.

Herrn Bamberger anlangend, begnügen Sie sich damit, ihm vorzuhalten, daß er in der Doppelwährung der lateinischen Staaten einen Beweis für den Verfall der lateinischen Race erblicken wollte. Ich glaube, daß Sie da recht haben. Die Doppelwährung ist für die lateinischen Staaten ein Unglück und es ist nicht edel, sie wegen desselben zu verhöhnen. Dagegen aber glaube ich, daß Herr Bamberger vom Standpunkte seines germanischen Selbstgefühls vollauf Grund hat, sich zu beglückwünschen, daß Dank einer Verkettung günstiger Umstände Deutschland in die Lage kam, den Franzosen mit der Goldwährung das Prävenire zu spielen. Wenn Sie ferner seine Aeußerung: „Die Nationen, welche die reine Goldwährung acceptirt hätten, seien die einzigen, die sich um die Münzfrage nicht zu kümmern brauchten", durch die Klagen Göschens über die Verluste Indiens aus Anlaß der Silberbaisse widerlegt zu haben glauben, so scheint hier wieder eine Verwechslung zu unterlaufen. Der Gedankengang Bamberger's ist mir ziemlich genau bekannt und ich wüßte nicht, daß dieser hervorragende deutsche Gelehrte jemals bezweifelt hätte, daß die Währungsfrage im internationalen Verkehre auch für die Goldländer in Betracht komme, insofern es sich um die Handelsbeziehungen mit Silber- oder Doppelwährungsländern handelt. In ihrem innern Verkehr aber haben sich die Goldländer allerdings um die Fluktuationen auf dem Edelmetallmarkte nicht zu kümmern, während die Silberländer sowohl, als die von der Doppelwährung beglückten Verkehrsgebiete thatsächlich, wie die Erfahrung zeigt, in der wenig beneidenswerthen Lage sind, die Grundlage ihres Geldumlaufs in Abhängigkeit zu wissen von den jeweiligen Launen der Londoner Silberbroker. Keinesfalls aber dürfte Herr Bamberger durch die Leiden Indiens bewogen werden, die deutsche Goldwährung an den Nagel zu hängen, ja Sie können sich unbedingt darauf verlassen, daß er für den Fall, als die vollständige Durchführung

seiner Münzreform Deutschland noch umfangreichere Opfer auferlegen sollte, der Erste sein wird, um unbedenklich für die Darbringung dieser Opfer zu stimmen.

Ganz dasselbe gilt aber auch von Soetbeer, von dem Sie behaupten, daß Sie ihn bei Ihrem Besuche in Göttingen halb resignirt und halb bereit fanden, einen Schritt in der Richtung des Bimetallismus zu befürworten. Was Sie für Resignation hielten, war wohl nur das ganz selbstverständliche und sehr begreifliche Bedauern darüber, daß die deutsche Münzreform und zwar hauptsächlich in Folge einiger Seitens der deutschen Reichsregierung begangener Fehler theuerer zu stehen käme, als ursprünglich vermuthet wurde. Es wäre Herrn Soetbeer ohne Frage lieber gewesen, das große Werk statt mit einem Aufwande von 70 Millionen Mark blos mit einem solchen von 35 Millionen Mark oder auch noch weniger durchzuführen, und Sie können unbedenklich annehmen, daß diesbezüglich alle Deutschen, vom Fürsten Bismarck bis zum letzten Kärrner, mit ihm eines Sinnes sind; ebenso fest überzeugt aber mögen Sie sein, daß Sie unter diesen sämmtlichen Deutschen — ein halbes Dutzend Sonderlinge vielleicht ausgenommen, unter denen sich der Göttinger Professor ganz gewiß nicht befinden wird — keinen treffen werden, der auf die Frage, ob er bereit wäre, mit dem nunmehr erkannten thatsächlichen Aufwande die Reform nochmals durchzuführen, nicht unbedenklich mit Ja antwortete. Ihnen aber genügte offenbar das erwähnte Bedauern Soetbeer's über die deutschen Münzverluste im Bunde mit seiner ebenso selbstverständlichen Erklärung, daß ein bimetallischer Weltmünzbund die Stabilität der Werthrelation zwischen Gold und Silber auf lange Zeit hinaus garantiren könnte, um kurzweg auch Deutschland zu den halbwegs bereits für den Bimetallismus gewonnenen Staaten zu werfen, so daß Sie allen Ernstes behaupten, der Bimetallismus habe eigentlich nunmehr e i n e n Gegner und das sei England.

Daß Demjenigen, der so spielend und leicht die ganze übrige Welt zu seiner Fahne bekehrt hat, die Besiegung des einen noch erübrigenden Feindes nicht schwer fallen kann, liegt auf der flachen Hand. Es gibt zwar Leute, und zu diesen gehöre auch ich, die da behaupten, die Sache verhalte sich etwas anders, der Bimetallismus, weit entfernt, die ganze Welt bis auf das britische Inselreich erobert zu haben, könne heute auch nicht e i n e n Zoll breit Boden, auch nicht e i n e n wirklichen Anhänger mehr sein nennen. Während Sie überall Deserteure erblicken, die in Ihr Lager eilen, sehe ich mich vergebens nach diesem Lager um. Zeigen Sie mir doch den Staat, der Miene machte, die Goldwährung aufzugeben, der, wenn er die Silber- oder Doppelwährung besitzt, nicht bestrebt wäre, sich ihrer zu entledigen. Von England wollen wir nicht reden, denn hinsichtlich dessen geben Sie selbst zu, daß vorläufig an eine Bekehrung desselben nicht zu denken sei; sprechen aber die unausgesetzten Silberverkäufe Deutschlands etwa für eine bevorstehende Umkehr? Sind die scandinavischen Staaten trotz der ihnen fürwahr nicht leicht fallenden Opfer nicht soeben mit der Durchführung ihrer Reform fertig geworden? Ist nicht Holland trotz der Münzverbindung mit seinen indischen Besitzungen im Begriffe, dasselbe zu thun? Ist die Blandbill in Amerika nicht kläglich gescheitert und sind schließlich die jüngsten Beschlüsse der lateinischen Münzkonvention etwas Anderes, als die

Einleitung der reinen Goldwährung? Doch halt, das Letztere bestreiten Sie ja eben, denn wie Sie behaupten, würden gerade die von Frankreich nunmehr eingeleiteten Maßregeln den schließlichen Triumph des Bimetallismus herbeiführen. Ich habe also die Pflicht, so überflüssig, ja sonderbar es erscheinen mag, den besonderen Beweis zu führen, daß ein Land, welches seine Münzstätten dem Silber schließt und sich verpflichtet, hinkünftig nur Gold zu prägen, der Goldwährung und nicht dem Bimetallismus zusteuert. Aber das Eine werden Sie mir hoffentlich jetzt schon zugeben, daß nämlich Frankreich, wenn es auch wirklich gegenwärtig, wo es den Bimetallismus verläßt, demselben erst recht in die Hände arbeiten sollte, dies zum mindesten unbewußt thut, daß die Absicht, von der es dabei geleitet wird, von Ihren Absichten himmelweit verschieden ist. Oder bezweifeln Sie wirklich, daß irgend ein französischer Staatsmann sich auch nur einen Augenblick besinnen würde, zuzugreifen, wenn man ihm den Vorschlag machte, Frankreich gegen eine vereinbarte fixe Summe die reine Goldwährung zu verschaffen? Glauben Sie, daß die französische Nationalversammlung zögern würde, einem Finanzkonsortium, welches den französischen Währungswechsel auf seine Kosten und Gefahr innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Akkord nähme, dafür 100, 200 und mehr Millionen Franks zu votiren? Sie müßten von dem Zauber Ihrer Argumente mehr, als ich vermuthe, eingenommen sein, wenn Sie das bezweifeln wollten; und da es sich ähnlich in allen abendländischen Staaten verhält, die heute die Goldwährung noch nicht besitzen, so geht daraus zum mindesten das Eine zur Evidenz hervor, daß Sie, auch wenn die Zukunft Ihnen gehören sollte, im Augenblicke bestenfalls nur Parteigenossen wider Willen haben, daß Ihre Schützlinge sämmtlich froh wären, zu den von Ihnen so arg geschmähten Monometallisten zu gehören. Sie werden zugeben, daß das im Grunde genommen für Sie eine sehr fatale Situation ist; ein Prophet mag noch so fest von der Richtigkeit seiner Vorhersagungen überzeugt sein, so muß es ihm doch peinlich erscheinen, keine mitfühlende Seele zu finden, die aufrichtig an ihn glaubt, sondern im besten Falle Genossen, die ihn blos anhören, weil ihnen das gegnerische Lager verschlossen ist.

Indessen selbst so gründlich verkannte Propheten können immer noch wahre Propheten sein; untersuchen wir also objektiv Ihre Vorhersagungen.

Ihnen zufolge ist der Sieg des Bimetallismus entschieden, sowie sich England gebeugt hat, und da glücklicherweise England in der Münzfrage ganz der Gnade Frankreichs und Nordamerika's überliefert ist, so brauchen diese Beiden nur zu wollen, um es zur Kapitulation zu bringen. Die französische Regierung brauchte ganz einfach die Silberausprägungen auch fernerhin einzustellen und einige Millionen silberner Fünf-Frankstücke auf den Londoner Markt zu werfen; Italien, Oesterreich-Ungarn und die nordamerikanische Union brauchen blos ihre bisherigen Silberausprägungen zu sistiren, und die unmittelbare Konsequenz ist eine so fürchterliche Panique auf dem Londoner Silbermarkte, eine so grenzenlose Verwirrung in den englischen Handelsbeziehungen mit Indien, daß England, es mag wollen oder nicht, als reuiger Büßer in Paris erscheinen wird.

Ich muß nochmals hervorheben, daß es große Ueberwindung kostet, diesen derben Scherz ernst zu nehmen. Um es zu thun, muß man sich

nicht blos des logischen Urtheils, sondern des Erinnerungsvermögens entäußern. Denn alle die Schrecknisse, die Sie den Engländern an die Wand malen, haben wir ja bereits einmal erlebt. Wie lange ist es denn her, daß Oesterreich und die amerikanische Union wieder Silberstücke prägen? Noch im laufenden Jahre gab es eine Zeit, wo nicht ein Silberdollar, nicht ein Silbergulden geschlagen wurde, wo die französischen, belgischen, schweizerischen Münzstätten dem Silber geschlossen waren und wo mit alleiniger Ausnahme der geringfügigen italienischen Prägungen all' das in Wirksamkeit war, was Sie als Zwangsmittel gegen England in Kontribution setzen wollen. Haben die Engländer damals gezittert? Haben sie Miene gemacht, zur Doppelwährung überzugehen? Was berechtigt Sie zu der Annahme, daß die nämliche Ursache jetzt eine so grundverschiedene Wirkung erzielen wird? Doch richtig, Frankreich soll Silber auf den Markt werfen! Und wäre das vielleicht etwas Neues? Hat nicht Deutschland genug Silber verkauft, ohne England an der Goldwährung irre zu machen? Oder besteht ein Unterschied zwischen deutschem und französischem Silber? Und wieviel Silber soll denn eigentlich Frankreich auf den Markt werfen, um die von Ihnen beabsichtigte Silberpanique hervorzurufen? Sie sprechen einmal von einigen Millionen Fünf-Franksstücken, ohne zu bedenken, wie komisch es ist, von einer Summe, die Deutschland oft an einem Tage losgeschlagen hat, einen so riesigen Effekt zu erwarten. Erst kürzlich wurde aus London berichtet, daß die deutsche Regierung an zwei Tagen für 800,000 Pfund Sterling Barrensilber abgab; das wären also zum gegenwärtigen Preise ungefähr 25 Millionen Franks nominal; ich habe nun den Kurszettel zu Rathe gezogen, um den Effekt dieser Verkaufsordre auf den Londoner Silbermarkt zu eruiren. Was ich zu entdecken vermochte, war eine Baisse um 1/8 Pence, das ist nicht ganz 1/4 Percent. Also mit den wenigen Millionen Stücken ginge es nicht, damit erschrecken Sie in London nicht den armseligsten Jobber, geschweige denn die ganze englische Nation. Oder soll es die Methode der Verkäufe sein, wodurch Sie Effekt machen wollen? Es schwebt Ihnen möglicherweise vor, daß geschickte Börsenleute häufig mit relativ geringem Ausgebote eine Baisse zu erzeugen vermögen und Sie muthen also vielleicht Frankreich zu, ähnliche Manöver zu vollführen. Das ließe sich allenfalls hören; aber ich glaube doch, daß man, um bedeutendere Wirkung zu erzielen, selbst nach dieser Methode Summen auf den Markt werfen müßte, bei denen die erlittenen Kursverluste für den Verkäufer, also für Frankreich, sehr bedeutend in die Wagschale fielen. Nehmen wir immer an, Sie könnten mit den 25 Millionen Franken, die Deutschland gegen einen Abschlag von 1/4 Percent los wurde, den Kurs für einen Tag um 2 Percent werfen; wäre dieser Effekt für Frankreich um den Preis jener 1/2 Millionen Franks, die es dabei verlöre, — und zwar gerade in Ihrem Sinne auf Nimmerwiedersehen verlöre, — nicht etwas zu theuer erkauft und würde der Staatsmann, der Ihrem Rathe folgen wollte, schließlich, wenn er glücklich dahin gelangt wäre, mit einem Aufwande von unwiederbringlich verschleuderten ungezählten Millionen den Silberkurs auf 35 Pence per Standardunze geworfen zu haben, nicht dem Jungen gleichen, dem die Finger erfroren waren und der triumphirend ausrief: „Geschieht meinem Vater schon recht, warum kauft er mir keine Hand-

schuhe!" Etwas Aehnliches muß Ihnen selber eingeleuchtet haben, denn unmittelbar, nachdem Sie den Verkauf von ein paar Millionen silberner Fünf-Franksstücke empfehlen, bemerken Sie philosophisch, daß die (durch eben diese Silberverkäufe hervorgerufene) Silberbaisse Frankreich nichts anginge, da es ja sein Silber nicht aus der Cirkulation zu ziehen und also nichts zu verlieren brauchte. Erlauben Sie, was soll in diesem Falle verkauft werden, womit wollen Sie die Baisse hervorrufen?

Doch lassen wir das! Die Ereignisse haben mich der Mühe enthoben, Ihnen die Richtigkeit Ihres Planes zu beweisen. Als Sie denselben entwickelten, waren Sie nicht blos von Ihrem Gedächtniß verlassen, sondern Sie haben sich auch in einer merkwürdigen Kurzsichtigkeit über das befunden, was die nächste Zukunft bringen werde; sonst hätten Sie unmöglich den Triumph Ihrer Idee an Voraussetzungen knüpfen können, die schon wenige Wochen später thatsächlich eingetroffen sind und hinsichtlich deren sich also sofort wird zeigen müssen, daß sie die von Ihnen mit so großer Bestimmtheit vorhergesagte Wirkung nicht haben können. Der lateinische Münzbund ist erneuert worden und bei diesem Anlasse mußte auch Italien auf die Silberprägungen vollständig verzichten; Oesterreich hat die Silberprägungen zwar nicht gesetzlich, aber doch faktisch durch allerlei Schwierigkeiten, die der Einfuhr von Silberbarren zu Münzzwecken entgegengestellt werden, inhibirt; die nordamerikanische Union ist im Begriffe, ganz das Nämliche zu thun; Deutschland forcirt seine Silberverkäufe mehr als je: wir werden nun sehen, was die Folge von all'dem sein, ob England zitternd in die Knie brechen, sein Heil im Bimetallismus suchen wird. Einstweilen ist dieser gottlose Londoner Silbermarkt sogar so unhöflich gegen Sie, alle die erwähnten schwerwiegenden Thatsachen so ziemlich zu ignoriren und daraus läßt sich mit einiger Sicherheit ein Horoskop auch dafür stellen, was geschehen könnte, wenn allenfalls Frankreich demnächst schon zu dem Entschlusse gelangen sollte, auch seinerseits mit der Abstoßung seines Silbervorrathes zu beginnen. Sie werden offenbar durch die Haltung des Silbermarktes während der letzten Wochen im höchsten Grade verblüfft worden sein, und doch war nach Allem, was die letzten Jahre auf diesem Gebiete zu Tage gefördert haben, eine andere Haltung gar nicht zu erwarten. Was sind denn im Grunde genommen die Silberkäufe und -Verkäufe der abendländischen Staaten, verglichen mit der Silberbewegung in und für Ostasien? Oesterreich hat Alles in Allem für 50 Millionen Franks, Nordamerika etwa für die doppelte Summe Silber gekauft; gleichzeitig aber betrugen die effektiven Silberverschiffungen nach Ostasien 500 Millionen Franks. Deutschland hat im Durchschnitte der letzten Jahre je 150 Millionen Franks Silber auf den Markt geworfen: die indische Regierung allein verkaufte gleichzeitig Silbertratten für nahezu den dreifachen Betrag. Wäre nun der Bedarf und das Angebot Indiens eine unveränderliche feststehende Größe, derart, daß jeder neu hinzukommende Bedarf, jedes neue Angebot als Störung eines sonst stabilen Verhältnisses angesehen werden könnte, so ließe sich allenfalls von diesem neu hinzutretenden Faktor, auch wenn er an sich schwächer wäre, als es jene Faktoren sind, mit denen im ostasiatischen Silberhandel gerechnet werden muß, eine besondere Wirkung erwarten und vorhersagen; das Verhältniß von Angebot und Nachfrage für Ostasien ist

aber ein überaus schwankendes; es treten dabei Differenzen von vielen Hundert Millionen Franken oft binnen Jahresfrist auf und angesichts aller dieser Umstände wollen Sie den Silbermarkt durch Akte der abendländischen Gesetzgebung, ja durch den Verkauf von einigen armseligen Millionen Franken beherrschen und terrorisiren? Sie vergessen, daß 30 Milliarden gemünzten Silbers in der Welt cirkuliren und daß ein Markt, der über einen so kolossalen Vorrath verfügt, nicht gerade leicht zu regieren ist.

Ich komme zum Schlusse. Die Entwickelung der Währungsfrage ist heute auf einen Punkt gediehen, daß die nächste Zukunft schon die Anhänger der Goldwährung vollständig der Mühe überheben dürfte, gegen irgend einen Gegner noch fernerhin das Wort zu nehmen, da es eben solche Gegner nicht mehr geben wird; die Zeit ist nicht mehr ferne, wo man schlechterdings nicht begreifen wird, wie es möglich war, daß sonst klar denkende, gebildete Männer sich einer so heilsamen und nothwendigen Reform widersetzen konnten, wie es der Uebergang der abendländischen Staaten von ihrer bisherigen Münzzerrissenheit zur einheitlichen Goldwährung war. Unsere Nachkommen werden vielleicht verstehen, warum einzelne Staatsmänner zögern konnten, sich zu dem entscheidenden Schritte zu entschließen, wenn man ihnen erzählen wird, daß die Reform gerade für diese Staaten in Folge des Zusammentreffens mannigfaltiger Hindernisse mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden war; lächeln aber werden sie, wenn sie, Umschau haltend in dem literarischen Nachlasse der ihnen vorangegangenen Generation, auf Behauptungen stoßen werden, wie etwa die, daß die Doppelwährung nothwendig, naturgemäß und unausweichlich sei, der sogenannte Monometallismus dagegen ein gotteslästerlicher Frevel, weil die Natur Gold und Silber zu Münzzwecken geschaffen habe, und dadurch allein schon die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit des Gebrauches beider Edelmetalle erwiesen sei. „Woher wußten denn diese sonderbaren Schwärmer", so werden die Kinder des 20. Jahrhunderts fragen, „daß die Natur Gold und Silber gerade zu Münzzwecken schuf? Waren sie etwa zugegen, als der Schöpfungsplan entworfen wurde, oder glaubten sie daraus, daß Gold und Silber eben vorhanden sind, ohne Weiteres schließen zu müssen, daß sie zu Münzzwecken prädestinirt seien? Wenn das bloße Vorhandensein eines Stoffes genügt, um ihn zu Münzzwecken vorher bestimmt erscheinen zu lassen, dann hätte man ebenso gut für die Eisen-, Stein-, Holz- und Viehwährung, kurz für die Verwendung aller erdenklichen Stoffe zu Geldzwecken predigen müssen. Oder sind es blos die Edelmetalle, mit denen einzelne unserer Vorfahren eine so eigenartige Teleologie trieben? Warum dehnten sie dieselbe nicht auf Platina, auf Iridium, kurz auf alle jene Edelmetalle aus, mit denen sie nach dem damaligen Stande der Chemie doch offenbar bekannt sein mußten? Wie war es überhaupt möglich, daß Jemand mit derartigen Argumenten der damaligen civilisirten Welt die Beibehaltung eines unpraktisch gewordenen Verkehrsinstrumentes empfehlen konnte?"

Wenn dereinst mein Sohn solche Fragen an mich richten sollte, welche Antwort soll ich ihm ertheilen? Wird er sich damit begnügen, wenn ich ihm sage, daß ein geistreicher Schriftsteller des 19. Jahrhunderts für diese Paradoxa den Namen „Währungsdiplomatie" erfunden hatte?

Die Quintessenz des Kathedersocialismus

von Dr. M. Block, Berlin 1878.

Von

Adolf Held.

Unter obigem Titel ist ein Aufsatz in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte erschienen, der dann zugleich als besondere Brochüre herausgegeben wurde. Etwas vorher ließ Herr Block die gleichen Ansichten und zumeist auch dieselben Worte im Londoner Statist und im Pariser Journal des Economistes drucken. Dieser dreisprachige Angriff richtet sich gegen verschiedene Schriftsteller, Herr Block thut mir aber die Ehre an, mich vorzugsweise zu apostrophiren und es wäre unhöflich von mir, wenn ich davon gar keine Notiz nehmen wollte.

Freilich ist die mir erwiesene Ehre in doppelter Hinsicht unverdient. Einmal schmeichle ich mir keineswegs mit dem Gedanken, daß meine Schriften den „Kathedersocialismus" vorzugsweise repräsentiren. Vielmehr weiß ja jeder Sachverständige, daß unter den sogenannten Kathedersocialisten, welche keine Partei, sondern eine Gruppe von Männern der Wissenschaft sind, trotz aller Verwandtschaft in gewissen Grundanschauungen bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen, die nicht nur zu verschiedenen Abstimmungen auf Kongressen, sondern auch schon zu literarischer Polemik, z. B. zwischen A. Wagner und mir geführt haben. So kann Niemand sich herausnehmen „autoritativ" im Namen der nicht geschlossenen Gruppe zu reden. Ferner ist aber die mir erwiesene Ehre unverdient, weil ich wahrlich, wenn ich bisher von älterer Nationalökonomie, abstrakter Freihandelsschule u. dergl. sprach, niemals an Herrn Block gedacht habe. Ich schätze sehr Herrn Block's statistische Arbeiten und habe eine große Meinung von seiner stilistischen Kunst sowie von seiner großen Literaturkenntniß — der Grundlage höchst lehrreicher Reproduktion. Für einen grundlegenden Theoretiker aber, der neue Principien aufgestellt, neue Methoden angeregt oder originell ausgebildet hätte, habe ich ihn nie ge-

halten und so hatte ich kein Bedürfniß, mich seiner speciell zu erinnern, wenn ich etwa an den „herrlichen" Bastiat dachte.

Nun aber, von ihm angeredet, halte ich mich für verpflichtet, ihm zu antworten und dem „Publikum von gesundem Menschenverstand", an das er sich wendet, in aller Kürze meine Meinung von Herrn Block's Angriffen darzulegen — wohlgemerkt, nur meine Meinung; nicht zugleich die von A. Wagner, Laveleye, Brentano oder gar die von H. Rösler.

Herr Block möchte mich „zurückrufen auf den richtigen Weg", mich warnen vor der „Irrlehre, daß man im Großen und Ganzen durch andere Mittel als Fleiß und Sparsamkeit wohlhabend werden könne". Herr Block wollte sich damit wohl einen kleinen Scherz erlauben; denn er spricht ja im Namen der Wissenschaft. Nun habe ich nie gezweifelt, daß Fleiß und Sparsamkeit die unentbehrlichen Tugenden sind, durch die das Individuum auf redlichem Wege reich werden kann. Aber niemals war es Aufgabe der Wissenschaft nur dem Individuum gute Lehren zu geben, sondern diese bestand allezeit darin, dem Zusammenhang der Dinge im Großen nachzuforschen. Und der richtige Weg der Wissenschaft war und wird immer der sein, alle aufgetauchten Probleme furchtlos und vorurtheilsfrei aufs Gründlichste zu untersuchen, während Ablehnung eines Problems einfach Vogel-Strauß-Politik, aber nicht Wissenschaft ist.

Deshalb habe ich z. B. gleich Anderen untersucht, was denn das Sondereigenthum eigentlich ist, wie und warum es sich entwickelt hat, in welcher Ausdehnung es heute gegenüber dem Gesammteigenthum besteht. Ich habe gefunden, daß es für den Kulturfortschritt nothwendig und unentbehrlich ist, weil nur, wenn es besteht, Fleiß und Sparsamkeit der Individuen zur höchsten Entfaltung kommen können. Wo ist da der falsche Weg der Wissenschaft, wo die gefährliche Irrlehre? Ist es gefährlich und falsch, wenn ich die Thatsache zugestehe, daß das Sondereigenthum nicht immer vorgeherrscht hat, auch heute nicht unbedingt und in schroffster Ausbildung besteht und immer Einschränkungen unterliegen wird, wenn ich der Meinung bin, daß z. B. Forstschutzgesetze die Freiheit des Waldeigenthümers beschränken können, wenn ich mit Hoffmann der Ansicht bin, der Eigenthümer habe moralische Pflichten, und wenn ich es für wünschenswerth halte, daß möglichst Viele Eigenthum erwerben 2c.?

Mein Verbrechen besteht also darin, daß ich das Eigenthum überhaupt untersuche, statt es mit gedanken- und wortloser Ehrfurcht vorauszusetzen. Ich bin unbequem Denjenigen, die gewohnt sind, eine Nationalökonomie zu treiben, ohne über das Vermögensrecht nachzudenken. Bequemlichkeit war aber nie ein Requisit der Wissenschaft. Ich bitte nicht, wie Herr Block, das Publikum, sich ein paar auf den gesunden Menschenverstand berechnete Argumente einleuchten zu lassen; ich bin so kühn, das Publikum, welches urtheilen will, zu bitten, es möge meine Schriften ganz lesen und dann erwarte ich ruhig das Urtheil, ob ich auf falschem Wege und gefährlich bin oder nicht. Das Publikum, das den für gefährlich hält, der „gedacht hat", kümmert mich nicht. Ein verständiges Publikum wird es auch nicht für unwissenschaftlich halten, wenn ich oft von Tendenzen spreche, denn wenn es sich um Prüfung von Ansichten handelt, die nicht sowohl innerlich falsch und unlogisch, als willkürlich in ihren Aus-

gangspunkten sind, so ist die Erforschung der zu Grunde liegenden Tendenz des Autors eben der wissenschaftliche Weg, die wahre Bedeutung der betreffenden Theorie nachzuweisen.

Den Rath, Bücher und Aufsätze ganz und aufmerksam zu lesen, kann freilich Herr Block kaum geben. Denn er selbst liest offenbar noch schneller, als er schreibt. Deshalb begegnet es ihm nicht selten, daß er seine so gewandten Angriffe gegen „fiktive" Gegner richtet. Ich kann mir wenigstens manche Angriffe des Herrn Block nicht anders erklären, da Niemand Herrn Block für so geschmacklos halten wird, daß er mit der allgemeinen Verdächtigung des Socialismus ein schreckhaftes Publikum absichtlich täuschen möchte.

S. 50 meint Herr Block, ich gehöre auch zu den Unzufriedenen und nach meiner Meinung verstehe nur Derjenige die Socialdemokraten, der mit ihnen sympathisirt. Herr Block hat nicht gelesen, daß ich nur bedauere, daß viele Gegner der Socialdemokraten diese gar nicht kennen, er hat nicht gelesen, daß ich Bekämpfung der Socialdemokraten für eine sehr wichtige Aufgabe halte — und eben deshalb sehr bedauere, wenn Leute von derselben Richtung wie Herr Block den Socialdemokraten durch undurchdachte Angriffe Waffen in die Hand liefern. S. 51 versteht mich Herr Block wieder ganz falsch, indem ich es ja eben table, wenn man sich von der scharfen Dialektik eines Marx bestricken läßt. Herr Block kann es absolut nicht verstehen, daß man gleichmäßig ein Gegner des extremen Socialismus und des extremen Individualismus sein kann — ich halte es leider für unmöglich, ihm dieses Verständniß zu eröffnen, wenn er nicht erst einmal Schriften Anderer gründlich liest und durchdenkt. Die Thatsache, die ihn verführt, mich als von Marx „bestrickt" zu betrachten, scheint die zu sein, daß ich mich überhaupt mit Marx eingehend beschäftige. Ich bedauere, diese Thatsache nicht ändern zu können. Denn bei Marx ist unleugbar zu Ehren sehr gemeingefährlicher Tendenzen eine große geistige Kraft verwendet. Es ist daher Aufgabe eines Vertreters der Wissenschaft, Marx gegenüber die eigene Kraft aufs Höchste anzustrengen — gleiche Kraft den Epigonen von Ricardo und Bastiat gegenüber aufzuwenden ist unnöthig.

Ich halte es z. B. für gänzlich überflüssig, mich mit Herrn Block über den Begriff des Gesetzes und des wirthschaftlichen Naturgesetzes auseinanderzusetzen. Wenn er allgemeine Thatsachen von der Art, wie die, daß die Menschen eine Begierde nach Speise haben, für wissenschaftliche Gesetze erklärt, so lasse ich ihm dieses Vergnügen. Ich will lieber Herrn Block meinen warmen Dank aussprechen für die erfreuliche Klarheit und Deutlichkeit, mit der er gewisse von ihm vertretene Grundansichten ausspricht:

Herr Block gesteht S. 6 zu, daß er nach dem Gesetze der Arbeitstheilung es nicht für Aufgabe des Nationalökonomen hält, sich darüber klar zu werden, wo das erlaubte volkswirthschaftliche Wirken aufhört und wo die Selbstverleugnung beginnen soll.

Herr Block behauptet S. 13, daß nach der Ansicht aller Nationalökonomen, Philosophen, Moralisten und Theologen alle Menschen immer nur an sich dachten, und S. 21 sagt er — nicht ganz konsequent — daß der Gemeinsinn zwar existire, aber dem Selbstinteresse gegenüber mit 0,1 oder 0,01 anzusetzen sei — ein erhebendes Beispiel exakter Wissenschaft!

Herr Block gesteht S. 24, daß er von der Prämisse ausgeht „Jeden zu betrachten, als ob er am besten wisse, was ihm frommt“.

Er führt aus, S. 27, daß, wenn von dem Staate die Rede sei, es dabei nur auf die Regierung ankommt, d. h. auf die persönlichen Mitglieder der Behörden.

Ich acceptire diese offenen Erklärungen dankend und frage: Wenn Männer von der Bedeutung und dem Einfluß des Herrn Block solche Ansichten haben, ist es dem gegenüber unnöthig eine Nationalökonomie zu treiben, welche statt nach einer arbeitsgetheilten, nach einer ganzen Wahrheit sucht, welche im Einzelnen untersucht, in welchem Maße das Selbstinteresse durch Recht und Moral eingeschränkt war, ist und sein soll, welche darauf Rücksicht nimmt, daß die Klugheit der Menschen sehr verschieden ist, welche davon ausgeht, daß der Staat ein Organismus ist und die populäre Anschauung aufgiebt, als ob der Staat eine Summe regierender Menschen im Gegensatz zu den Regierten sei?

Leistung und Gegenleistung ist ein großes Princip, namentlich in der Nationalökonomie, der sich Herr Block anschließt. Ich danke ihm, weil er mir Etwas geleistet hat: ich möchte ihm also auch Etwas leisten. Zu meinem Troste sehe ich, daß ich dies bereits gethan habe:

Gleich anderen „Kathedersocialisten“ habe ich behauptet, daß bei A. Smith, so sehr dieser große Mann seine Nachfolger überragt, Lücken und Einseitigkeiten zu finden sind, daß die Schriften von Ricardo und Bastiat keine ewigen unbedingten Wahrheiten, sondern recht oft ihr Gegentheil enthalten.

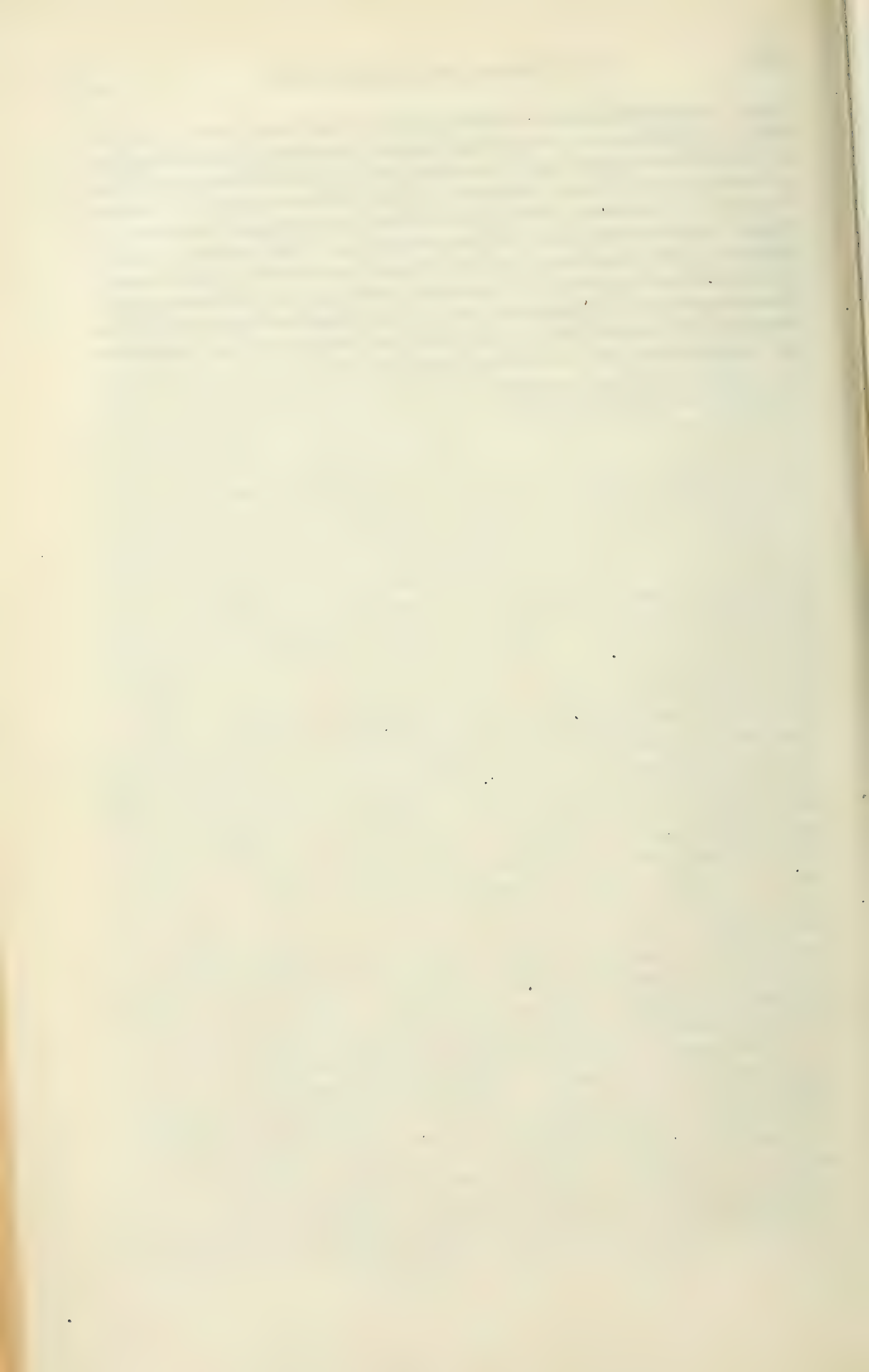
So ist den getreuen Nachfolgern dieser Männer Gelegenheit gegeben, die Lehren ihrer Meister nicht nur im Einzelnen anzuwenden, sondern auch im Allgemeinen in neuen Wendungen und Modifikationen zu vertreten. Ohne unser Vorgehen würde das kaum möglich sein, man müßte sich auf Wiederabdruck der einmal gegebenen wirthschaftlichen Gesetze beschränken — was für Schriftsteller und Leser gleich langweilig wäre. Ohne meine Schriften hätte es Herr Block wohl unterlassen, sich in seiner stets anregenden und kunstvollen Weise neuerdings in drei Sprachen über principielle Fragen der nationalökonomischen Theorie zu ergehen — non frustra vixi!

Ich kann schließen. Nicht, weil ich, wie Herr Block, noch Etwas „im Sacke behalten“ will. Möge er aus seinem Sack weitere Artikel hervorbringen, ich habe kein Bedürfniß, weiter zu polemisiren. Schon zu viel Zeit haben die sogenannten Kathedersocialisten auf Polemik verwendet, die oft keine Auseinandersetzung mit dem gesunden Menschenverstand, sondern nur mit ungeprüften Glaubensartikeln und Klassengefühlen war.

Es ist offenbar unsere Aufgabe, daß wir uns in großen wirthschaftsgeschichtlichen und systematischen Arbeiten weniger stören lassen und daß ernste wissenschaftliche Werke von der Art wie Schmoller's Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft oder Wagner's Finanz in mehr imponirender Menge producirt werden. Vielleicht liest dann Herr Block Einiges davon und kommt dann allmählich auch über die Bedeutung der historischen Methode auf andere Gedanken. Einstweilen tröste ich mich mit der Ueberzeugung, daß der denkende Theil des deutschen Publikums, selbst des-

jenigen, das wissenschaftliche Arbeiten zumeist nur nach ihrer Nützlichkeit prüft, anerkennen wird, die von uns erstrebte gründliche Kenntniß der sich in Wirklichkeit vollziehenden Interessenkämpfe sei eine bessere Waffe gegen gewissenlose, aber geistig bedeutende Umsturzagitatoren als der fromme Glaube an ökonomische Harmonieen Vor den „ein oder zwei Männern von Talent", die demnächst den „kathedersocialistischen Nebel" zerstreuen sollen, fürchte ich mich nicht, nachdem den vielen schon lebenden Männern von Talent dies nicht gelungen ist, vielmehr nicht nur in Italien die jüngere Generation sich uns angeschlossen hat, sondern auch in England selbst seit Neuestem die Jüngeren, wie z. B. Ingram, es vorziehen, in die Fußstapfen von Cliffe Leslie statt in die von Cairnes zu treten.

Bonn, November 1878.



Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

1. **G. Mandry:** Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, systematisch zusammengestellt und verarbeitet. Tübingen, Akad. Verlagshandlung v. J. C. B. Mohr. 1878. XII u. 436 S. 6 Mark.

Das Buch ist im Wesentlichen eine Separatausgabe der Aufsätze, welche unter gleichem Titel der Verfasser in Bd. 59 u. 60 des civilistischen Archivs veröffentlicht hatte. Indessen haben diese Aufsätze mancherlei Nachträge, Veränderungen und Erweiterungen erfahren; zumal durch eingehende Berücksichtigung der in der letzten Zeit erschienenen Reichsgesetze, unter denen selbstredend die Reichsproceßgesetze, vor allen die Konkursordnung, wichtig erschienen.

Wie der Titel anzeigt, ist es die Absicht des Verfassers, ein Gesammtbild dessen zu liefern, was die Reichsgesetzgebung bis jetzt im Gebiete des materiellen Civilrechts geleistet hat, und zugleich nachzuweisen, inwiefern dadurch das seitherige Civilrecht beeinflußt, namentlich beseitigt worden ist. Natürlich kann daran nicht gedacht werden, die Einwirkung des Reichsrechts auf sämmtliche zur Stunde noch bestehenden Partikularrechte darzulegen. Hauptsächlich richtet sich daher, wie nur zu billigen, das Augenmerk auf die Wandlungen, welche an dem gemeinen Recht stattgefunden haben. Nächst diesem wird in den Anmerkungen vielfach auf das preußische und württembergische, zum Theil auch auf das bayerische und französische Civilrecht Rücksicht genommen. Daß selbst bei solcher Beschränkung auf die Hauptrechte eine in das Detail eingehende, geschweige denn allseitige und erschöpfende Ausführung aller der Wirkungen, welche die Reichsgesetzgebung für jene Rechte gehabt hat, nicht erwartet werden kann, bedarf kaum der Erwähnung. Soweit der Verfasser sich darauf einläßt, die Stellung der letzteren zu den Reichsgesetzen näher zu beleuchten, zeugen seine Vergleiche und Ausführungen von Pünktlichkeit in der Sammlung des Materials und von dem vollen Streben nach juristischer Schärfe; und das verdient Anerkennung, selbst wenn man, wie Ref., nicht überall damit einverstanden sein kann, gegenüber den leitenden Ideen und Gestaltungen der heutigen Gesetzgebung die Schulbegriffe der hergebrachten Theorie zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Unstreitig gewährt es von Haus aus kein geringes Interesse, einmal, sei es auch nur für den provisorischen Zustand, in dem wir Angesichts der zu erwartenden Kodifikation des Civilrechts leben, alles Dasjenige beisammen zu sehen, was die Reichsgesetze bis jetzt für das Civilrecht gethan haben.

Eine solche Zusammenstellung will der Verfasser bieten. Ob sie durchaus vollständig ist, wird vielleicht Mancher zuerst fragen. Genaue Antwort darauf zu geben, getraut sich Ref. nicht. Dazu würde es der peinlichsten Durchsicht sämmtlicher Bände

der Reichsgesetze von Anfang bis zu Ende bedürfen. Denn wer weiß, ob nicht in irgend einem Gesetz, so wenig es sich ex professo mit dem Civilrecht befaßt, doch etwas für das Civilrecht Erhebliches steckt? Möglich, daß bei sehr specieller Durchforschung noch manches weitere Material aufzutreiben sein würde. Wenn z. B. in § 35 der Posttransportvertrag nach dem Postgesetz behandelt wird, so könnte sich daran füglich auch die Darstellung der Eisenbahntransportverträge anschließen, für welche, auch recht eigentlich in civilrechtlicher Beziehung, mit dem Handelsgesetzbuch zusammenhängend die Reichsreglements der Bahnpolizei und des Betriebes höchst bedeutsam sind. Es leuchtet ferner ein, daß, wenn das gesammte zur Stunde vorhandene Civilrecht berücksichtigt werden soll, das Handelsgesetzbuch eigentlich von Anfang bis zu Ende mit heranzuziehen wäre. In der That unterläßt der Verfasser nicht, in einer Reihe von Abschnitten, wenn auch nur kurz, auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs hinzuweisen, z. B. in dem Abschnitt vom Pfandrecht (§ 26) u. a. Allein an vielen andern Stellen, an denen dazu reiche Gelegenheit wäre, die einschneidende Wirkung des Handelsgesetzbuchs zu erwähnen, findet sich nur eine knappe Andeutung, manchmal auch gar keine Erwähnung. Es braucht z. B. nur an die Lehre von der Stellvertretung erinnert zu werden. Vollends sind die Bestimmungen des Seerechts bei Seite geschoben worden. Seeauswurf wird auf S. 251 unter dem Titel des Erwerbes und des Verlustes des Eigenthums berücksichtigt, dagegen die vielen dem Privatrecht so gut, wie die der Gewerbeordnung, angehörigen Sätze der Seemannsordnung nicht aufgenommen.

Dem Verfasser den Vorwurf der Unachtsamkeit zu machen, wäre ungerecht. In dem Vorwort wird ausdrücklich erklärt, daß absichtlich für die hier unternommene Behandlung „gegenüber den umfassenderen Gesetzen privatrechtlichen Inhalts, die eine selbständige und bedeutende Literatur haben, kein Bedürfniß vorhanden ist." Welche Dimensionen hätte die vorliegende Arbeit gewinnen müssen, wenn sie Alles und Jedes, was in das Civilrecht einschlägt, in ihr Bereich hätte ziehen wollen? Aber so begreiflich die Beschränkung erscheint, die sich der Verfasser auferlegt, so wenig zuverlässig erscheint das Kriterium, nach dem gewisse Gesetze ganz hinweggelassen oder nur von ferne berührt werden.

Erhellt sonach, daß man keineswegs darauf rechnen darf, vollständig den Civilrechtsbestand aller Reichsgesetze beisammen zu finden, so wird man auch die Ankündigung „systematisch zusammengestellt" nicht ganz für erfüllt halten können. Wo eben nicht das ganze Civilrecht sich ergreifen ließ, sondern nur Vereinzeltes, das bald in diese, bald in jene Materie einschlägt, ist eine befriedigende systematische und, wie es zum Wesen der Systematik gehört, innerlich zusammenhängende Ordnung kaum zu denken. Das Systematische der Zusammenstellung liegt eigentlich nur in der Bildung gewisser Hauptrubriken, unter die so gut als möglich der zersplitterte und überaus heterogene Stoff der einzelnen Reichsgesetze eingereiht wird. Mehrfach, namentlich den Justizgesetzen, die ja nach den verschiedensten Richtungen auf das Civilrecht mehr oder minder einschneidende Wirkungen ausüben, passirt es folgeweise, daß sie zertheilt und an verschiedenen Stellen untergebracht werden müssen; und da läßt sich wohl fragen, ob es doch nicht zum Vortheil gereicht hätte, lieber den civilrechtlichen Inhalt solcher Gesetze für sich darzustellen.

Eine kurze Uebersicht des Inhalts und seiner Eintheilung wird am besten bestätigen, daß man es in Wahrheit mehr mit einer Folge lose aneinander gereihter Einzelabtheilungen zu thun hat, die an Umfang und Behandlungsweise nichts weniger als gleichmäßig auftreten, als mit einer systematisch abgerundeten, in ihren Theilen zusammenhängenden Verarbeitung des reichsgesetzlichen Civilrechtsmaterials.

Ehe wir uns dieser Aufgabe unterziehen, müssen wir noch eine andere Schwierigkeit hervorheben. In den meisten Partieen ist der Verfasser bemüht, nicht blos diejenigen Reichsgesetze zu berücksichtigen, welche direkt das Civilrecht betreffen, oder wenigstens einzelne Sätze enthalten, welche in dasselbe direkt eingreifen, sondern auch solche, welche indirekt, oder erst im Wege weiterer *juristischer* Schlußfolgerung das Civilrecht berühren. Auf diese Weise fallen nicht blos die Proceßordnungen mit einer Menge von Paragraphen, die nicht blos den äußerlichen modus procedendi regeln, sondern auch das Strafgesetzbuch, viele Administrativgesetze, ja selbst dem öffentlichen Recht angehörige Bestimmungen der Reichsgesetze in den Kreis der Betrachtung. Will man einmal so weit gehen, Alles mitbenutzen, was denkbar mit dem Civilrecht in irgend einem, wenn auch noch so entfernten, Zusammenhange steht, so

dehnt sich der Stoff geradezu ins Ungemessene aus. Wo nun die Grenze setzen? Unausbleiblich wird, wer sich darauf einläßt, die Spuren des Civilrechts durch alle möglichen Gesetze hindurch zu verfolgen, sich in die Lage versetzt sehen, doch irgend wo eine Grenze zu ziehen, dann aber auch sich sagen müssen, daß er die Gefahr auf sich nimmt, mit dem Abschluß, mag er ihn naher oder ferner gefunden haben, dem Einen zu viel, dem Andern wieder zu wenig zu thun. Und jedenfalls liegt es nahe, daß in dieser Beziehung die Behandlung der einzelnen Theile ungleichmäßig ausfällt, weil sie eine verschiedene Beschaffenheit besitzen, theilweise eine erschöpfende Zusammenstellung aller der Bestimmungen, die sich den an sich dem Civilrecht ferner liegenden Gesetzen entnehmen lassen, leichter ermöglichen, theilweise aber auch Materien behandeln, denen, wenn sie erschöpfend verfolgt werden sollten, bis in die entlegensten, für den Civilisten immer pfadloser werdenden gesetzgeberischen Erlasse nachgegangen werden müßte.

Das zeigt sofort besonders deutlich das erste Kapitel, welches sich mit dem Personenrecht, und zwar im ersten Abschnitt mit den natürlichen Verschiedenheiten des Menschen, mit dem Einfluß des Alters, des Geschlechtsunterschiedes und dem Einfluß körperlicher und geistiger Krankheit befaßt. Da wird, wo von dem Alter die Rede ist, nicht blos das Verhältniß des Volljährigkeitsgesetzes vom 17. Februar 1875 zu dem früher bestandenen und noch bestehenden Civilrecht beleuchtet, sondern auch die Bedeutung der Jahresunterschiede nach dem Strafgesetzbuch, weil sie möglicherweise auch civilrechtlich in Betracht kommen, nach der Gewerbeordnung u. s. w. Die privatrechtliche Bedeutung dieser Unterschiede wird dann an der Delikts-, Ehe-, Geschäfts-, Proceßfähigkeit gezeigt. Ebenso geht es mit dem Geschlechtsunterschied. Bei Betrachtung der Geisteskrankheit muß so ziemlich das ganze Entmündigungsverfahren nach der Reichscivilproceßordnung dargestellt werden.

Vollends greift nothwendig die Darstellung weit hinaus bis in die heterogensten Gesetze, wenn es im zweiten Theile des ersten Kapitels gilt, die Verschiedenheiten in der staatlichen und gesellschaftlichen Stellung aus der Reichsgesetzgebung nachzuweisen. Daß, wenn da von der Staatsangehörigkeit, der Stellung im Staate, dem religiösen Bekenntniß und den Berufsständen die Rede ist, hauptsächlich von Gesetzen des öffentlichen Rechts die Rede ist, versteht sich ebensosehr von selbst, als daß in dem Abschnitt von der Ehrenminderung das Strafrecht eine Hauptrolle spielt, in dem von der Interdiktion, nachdem die Entmündigung wegen Geisteskrankheit schon an anderer Stelle berührt worden ist, die Entmündigung wegen Verschwendung nach der Civilproceßordnung darzustellen ist, und daß sich die Darstellung des Einflusses der Ueberschuldung und der Konkurseröffnung ganz auf dem Boden der Konkursordnung bewegt. Endlich folgt noch in § 10 die Beurkundung des Personenstandes, in § 11 die Lehre von den juristischen Personen, oder, wie wir lieber sagen würden, von den Rechtssubjekten, die nicht physische Einzelpersonen sind.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe des ersten Kapitels erhellt der Charakter des ganzen Werkes. Dasselbe setzt sich wesentlich aus Einzeldarstellungen zusammen, die zwar mit den entsprechenden Partieen des Systems des Civilrechts in Vergleichung gebracht werden, die aber unter sich keineswegs ein systematisch verbundenes Ganzes bilden. Kein Sachkundiger wird es füglich anders erwarten, wo es sich um die Bewältigung eines so bunten Stoffes handelt.

Das zweite Kapitel führt die Ueberschrift: „Das Vermögensrecht" und der erste Abschnitt „Allgemeine Lehren". Unter dieser Rubrik ist zuerst von den Rechtssubjekten, d. h. (§ 12 von den Realrechten und Inhaberpapieren, dann von den Rechtsobjekten, d. h. nach einer kurzen Hinweisung auf die Verschiedenheiten der Sachen von dem Geld als Rechtsobjekt die Rede. Unter dem Titel „Die juristischen Thatsachen" folgen Betrachtungen über die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen, über die Veräußerungsgeschäfte, über die Delikte, über die civilprocessualischen Vorgänge, wo in anerkennenswerther Uebersichtlichkeit namentlich die Rechtshängigkeit und die Rechtskraft nach der Civilproceßordnung dargestellt wird, und über zufällige Ereignisse. Ein weiterer Abschnitt ist überschrieben „Die vermögensrechtliche Befugniß" und handelt von der Selbsthülfe, der Ausübung durch gerichtliche Hülfe und im Konkurse. Wie viel sich gegen diese Anordnung vom Standpunkte wissenschaftlicher Systematik sagen ließe, bedarf keiner Auseinandersetzung. Indessen wird man darauf wenig Gewicht legen, wenn man einmal weiß, daß man es in Wahrheit mit einer Reihe von Specialmaterien zu thun hat, bei denen nicht viel darauf ankommt, unter welcher Rubrik und in welcher Folge sie zusammengestellt werden.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Sachenrechten, dem Erwerb, Verlust und Rechtsschutz des Eigenthums und Sachbesitzes, sowie den Eigenthumsbeschränkungen, Dienstbarkeiten und Pfandrecht, zum Theil weitschichtige Gegenstände, bei deren Besprechung man mehrfach in Partieen der Reichsgesetzgebung geführt wird, an die man zunächst kaum denken würde.

Der dritte Abschnitt behandelt die Forderungsrechte im Allgemeinen, nämlich die Obligationssubjekte, insonderheit bei Gesammtschuldverhältnissen, den Obligationsinhalt, insonderheit Zinsen, die Entstehung, Aenderung und Erlöschen der Obligation. Wie sehr es sich gerade hier nur um Ergreifen einzelner Punkte handeln kann, erhellt von selbst. Dann folgt eine Uebersicht der Forderungen aus Verträgen und vertragsähnlichen Gründen, sowie eine genauere Darstellung, des gewerblichen Arbeits- und Lehrvertrags, des Posttransportvertrags. Unter dem Titel „Forderungsrechte aus Delikten und ähnlichen Gründen" wird entwickelt der Anspruch auf Buße, der Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz und die Verkürzung der Gläubiger.

Im vierten Abschnitt stellt der Verfasser noch die Rubrik von Verbietungsrechten nicht dinglichen Charakters auf, worunter das Firmen-, Marken-, Urheber- und Patentrecht verstanden ist, lauter Materien, die hier nur eine sehr summarische Erwähnung finden konnten.

Das dritte Kapitel endlich ist dem Familien- und Erbrecht gewidmet. Es enthält eine Uebersicht über die reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Ehe, das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, die Rechte der weiteren Verwandtschaft, speciell die Vormundschaft und die erbrechtlichen Institute, darunter z. B. das Militärtestament betreffen.

Betrachtet man diese Eintheilung eines schon an sich zerfahrenen, sehr schwer kompakt zu erfassenden, überaus reichhaltigen Materials, das in der ganzen Masse der Reichsgesetze enthalten ist, so begreift sich, daß in dem Buche sich zu orientiren keineswegs ganz leicht ist. Mancher wird dieses oder jenes Reichsgesetz an ganz anderer Stelle und in ganz anderem Zusammenhange suchen, als er dasselbe hier eingereiht findet; und leider macht auch das beigegebene Sachregister die Sache nicht eben viel bequemer.

Sieht man über diese Wünsche, welche in Bezug der praktischen Benutzung erhoben werden können, hinweg, so verdient die Arbeit des Verfassers alle Anerkennung. Wer die Fülle des Stoffes einigermaßen kennt, wird zu schätzen wissen, welche Summe von Fleiß und Präcision dazu gehörte, um Dasjenige zusammenzutragen, was hier geboten wird; eine solche Summe, daß vielleicht die Frage aufgeworfen wird, ob die Aufgabe, die sich der Verfasser stellte, nicht als eine verhältnißmäßig undankbare zu betrachten sei. Ref. seinerseits steht nicht an, schon darin entschieden ein Verdienst zu erkennen, daß ein Rechtslehrer, unbeirrt durch den lückenhaften und gerade für die wissenschaftliche Gewohnheit höchst unerquicklichen Zustand, in den das Civilrecht durch die stückweise, bald hier bald dort eingreifende Reichsgesetzgebung sich versetzt sieht, sich eifrig bemüht, immerhin schon den gegenwärtigen Bestand zu durchdringen und zu einer umfassenden Anschauung zu bringen. Gestehen wir uns ein, daß gerade diese Beschäftigung mit dem geltenden Recht, bei aller Hochachtung vor der historischen Forschung, von der Wissenschaft nicht genug gepflegt werden kann. Der Verfasser bewährt sich überall als tüchtiger Kenner unserer nationalen Gesetzgebung seit 1867 und darf daher gewiß sein, daß seine Leistung für alle Diejenigen, welche sich eingehender mit dem Reichsrecht beschäftigen, anregend und lehrreich erscheint. Daß sie auch für die Bearbeitung des Civilgesetzbuches nach vielen Richtungen hin gute Dienste leisten kann, ist ein weiteres Verdienst derselben. Zwar stehen sich nicht alle Theile der Zusammenstellung in dieser Beziehung gleich. Manche liefern verhältnißmäßig nur knappe Hinweise, andere dagegen, wie namentlich die Untersuchungen des ersten Kapitels, enthalten ein sehr viel reicheres Material. Unter allen Umständen aber bleibt es interessant, wenn auch nur aus einzelnen Stücken zusammengesetzt, einmal gleichsam eine Uebersichtskarte vor Augen zu haben, welche ersehen läßt, wie tief auch schon vor dem Erlaß eines Civilgesetzbuches durch die neuere Legislation in das seitherige Recht hineingeschnitten worden ist.

W. Endemann.

2. **Georg Meyer**: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Leipzig, 1878. Duncker u. Humblot.

Der Verfasser betont im Vorworte seines Werkes, daß seine Absicht dahin ging, ein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, und zwar sowohl des Reichsstaatsrechtes als des Landesstaatsrechtes, zu schreiben. Reichs- und Landesstaatsrecht aber sind nicht getrennt, sondern in dem Rahmen eines einheitlichen Systems behandelt.

Daß für ein derartiges Lehrbuch ein Bedürfniß gegeben sei, wird man dem Verfasser gerne zugestehen und seinem Programme nur zustimmen können, wenn er sagt: „Mein Buch soll Staatsrecht sein und nicht Politik. Niemand kann lebhafter als ich von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß die Kenntniß des Staatslebens mit der blos rechtlichen Betrachtung desselben nicht erschöpft ist. Aber ebenso entschieden fordere ich, daß bei der Behandlung des Staatsrechtes nach streng juristischer Methode verfahren wird. Die Begriffe sind im Staatsrecht ebenso scharf zu fassen, die Consequenzen ebenso streng zu ziehen wie im Privatrecht." Das stimmt im Grundgedanken mit Demjenigen überein, was Laband im Vorworte zum ersten Bande seines Reichsstaatsrechtes ausgesprochen hat, und Jeder, dem die gedeihliche Fortentwickelung der Staatsrechtswissenschaft am Herzen liegt, wird diese Reaktion der juristischen gegen die politische Auffassung freudig begrüßen.

Meyer's Werk zerfällt in drei Theile: eine Einleitung, welche die staatsrechtlichen Grundbegriffe erörtert, eine Geschichte des deutschen Staatsrechtes und eine Darstellung des geltenden deutschen Reichs- und Landesstaatsrechtes. Das Verwaltungsrecht mit Ausnahme der staatsrechtlichen Grundlagen der Verwaltung bleibt ausgeschlossen. Meyer erachtet die Trennung des Verwaltungsrechtes vom Staatsrechte nicht nur aus praktischen, sondern auch aus principiellen Gründen als nothwendig.

Von Interesse sind zunächst die allgemeinen staatsrechtlichen Erörterungen auf S. 1 — 30, die in ihrem Gedankengange vornehmlich von dem Bedürfnisse nach Rettung des Bundesstaatsbegriffes beherrscht sind. Meyer nimmt als obersten Begriff den des politischen Gemeinwesens an, d. h. die auf ein bestimmtes Gebiet basirten menschlichen Gemeinwesen mit einem sachlich unbegrenzten Wirkungskreise. Die einfachste Form ist die des Einheitsstaates. Der Staat ist das souveräne politische Gemeinwesen, d. i. dasjenige, welches keine höhere Macht über sich anerkennt. Eine andere Form politischer Organisation ist die Staatenverbindung, wobei dem die einzelnen Glieder zur Einheit zusammenfassenden Gemeinwesen nur eine rechtlich beschränkte Herrschaft über dieselben zusteht. Je nachdem diese beschränkten Herrschaftsbefugnisse blos mit Zustimmung der einzelnen Staaten oder durch eigenen Act der Bundesgewalt erweitert werden können, besitzen die Staaten zwar keine volle, aber eine beschränkte, oder gar keine Souveränetät. Da aber nach Meyer's eigener Definition politische Gemeinwesen einen sachlich unbegrenzten Wirkungskreis haben müssen, so wären diese Staaten keine politischen Gemeinwesen.

In der nun folgenden Darstellung trennt Meyer, nachdem er eine doppelte Bedeutung des Wortes Staat — Einheitsstaat und Gliederstaat — konstatirt hat, die Erörterung des Wesens des Einheitsstaates von jener der Staatenverbindungen völlig. Die Begriffe der Staatsgewalt und Souveränetät werden bei Behandlung des Einheitsstaates entwickelt. Auch das Wort Souveränetät hat nach Meyer einen doppelten Sinn: Unabhängigkeit von andern politischen Gemeinwesen und Unbeschränktheit des Wirkungskreises.

Ob es sehr zur Klarheit beiträgt, wenn man, wie übrigens nicht Meyer allein thut, die beiden wichtigsten Kunstausdrücke des allgemeinen Staatsrechts, Staat und Souveränetät, für je zweierlei Begriffe gebraucht, die von einander durchaus verschieden sind, möchte ich bezweifeln.

In § 7 spricht Meyer von der Legitimität und Illegitimität der Staatsgewalt und bemerkt, die Frage hienach sei zwar Rechtsfrage, aber die Eigenschaft einer Staatsgewalt als einer legitimen oder illegitimen äußere keine Rechtswirkungen. Allein man sollte doch glauben, daß eine Eigenschaft, welche keine Rechtswirkungen äußert, keine rechtliche und darum die Frage danach auch keine Rechtsfrage sein könne.

In den §§ 8—11 werden sodann die staatlichen Funktionen, die Staatsformen, die Gliederung des Staates und die subjektiven Rechte im Staate abgehandelt.

Anlangend die Staatenverbindungen, so faßt Meyer diesen Ausdruck in einem weitern und in einem engern Sinne. In letzterem sind darunter Vereinigungen

mehrerer Staaten zu einem größern Gemeinwesen zu verstehen. Ein solcher Bund kann Staatenbund und Bundesstaat sein. „Gemeinsam ist beiden Arten, daß sie die verbundenen Staaten zu einem höheren politischen Gemeinwesen zusammenfassen. Jeder Bund ist ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts. In jedem Bunde besteht eine herrschende Gewalt, jeder Bund besitzt Hoheitsrechte und Organe, welche dieselben ausüben." „Der Unterschied liegt in der Art, wie der Bund seine Herrschaftsrechte ausübt. Jedes Bundesverhältniß, in welchem die Bundesgewalt nur eine Herrschaft über die Staatsgewalten der Einzelstaaten ausübt, muß man als Staatenbund, ein solches, in welchem sie unmittelbar über die einzelnen Staatsangehörigen herrscht, als Bundesstaat bezeichnen."

Das heißt aber nichts anderes als: Zwischen Bundesstaat und Staatenbund besteht kein Unterschied im Wesen, sondern nur in der Art und Weise der Geltendmachung seiner Oberherrschaft.

Meyer nimmt dagegen zwei andere grundsätzlich verschiedene Gattungen von Staatenverbindungen an, deren jede sowohl Bundesstaat als Staatenbund sein kann, für welche aber technische Ausdrücke fehlen. Dieser Unterschied findet statt, je nachdem der Bund seine Herrschaftsrechte durch eigenen Akt erweitern kann oder nicht, je nachdem er also voll souverän oder beschränkt souverän ist.

Beim voll souveränen Bunde mit bundesstaatlicher Organisation würden sonach nach Meyer's eigener Ausführung die Glieder in ihrer rechtlichen Stellung von den Gemeindeverbänden sich nicht unterscheiden. Sie sind souverän weder im ersten noch im zweiten Sinne Meyer's, d h. weder unbeschränkt in ihrem Wirkungskreise, noch unabhängig von höherer Gewalt. Es gilt von ihnen vollinhaltlich, was Meyer (S. 17) von dem Gemeinden aussagt: „Die Herrschaft des Staates über die Kommunalverbände ist eine unbeschränkte. Der Staat allein hat zu bestimmen, welche Angelegenheiten er den Kommunalverbänden überlassen will."

Der Schlußabschnitt der Einleitung handelt vom Begriff und System des Staatsrechtes. Hiezu möchte ich nur das Eine bemerken, daß Meyer (S. 26) das Wort Herrschaft in einer Bedeutung gebraucht, die mir bedenklich scheint. Unter Herrschaft darf meines Erachtens staatsrechtlich nur jene Gewalt verstanden werden, welche aus eigener Machtvollkommenheit ihren Willen mit äußerem Zwang durchführt, d. i. die Staatsgewalt, oder, um mit Meyer zu reden, die voll souveräne Staatsgewalt. Religions- und andere Genossenschaften im Staate üben daher keine Herrschaft und keine dem Staate nebengeordnete gesetzgebende Gewalt. Es gibt kein Kirchenrecht als Rechtsgebiet neben dem staatlichen Rechte, sondern nur innerhalb des staatlichen Rechtes.

Der erste Theil des Lehrbuches behandelt die Geschichte des deutschen Staatsrechtes in vier Büchern, welche die Zeit des alten Reiches, des Rheinbundes und des deutschen Bundes, dann die Gründung des norddeutschen Bundes und des neuen deutschen Reiches umfassen. Die Darstellung der ersten drei Bücher, welche auf Quellen, Verfassung und Literatur des Staatsrechtes der einzelnen Perioden sich bezieht, und sowohl die jeweilige Organisation der Gesammtheit wie jene der einzelnen Glieder berücksichtigt, ist, wie dies der Zweck eines Lehrbuches erheischt, auf das Hauptsächliche und Wichtigste beschränkt. Das vierte Buch schildert zunächst die Reformbestrebungen zur Zeit des deutschen Bundes, um sodann zur Entstehungsgeschichte des norddeutschen Bundes und des Reiches überzugehen.

Der zweite, dem heutigen deutschen Staatsrechte gewidmete Theil gibt in einer Einleitung einen Ueberblick über die politische Organisation Deutschlands und über die gemeinen und partikularen Quellen des deutschen Staatsrechtes. Nach dem Verfasser ist das Reich ein Bund der einzelnen deutschen Staaten, und zwar ein Bundesstaat. „Die Einzelstaaten sind durchaus selbständig in Bezug auf ihre Organisation. Die in ihnen herrschenden Gewalten besitzen alle Befugnisse kraft eigenen Rechtes; sie leiten dieselben nicht von der Reichsgewalt ab und ihre Rechtsstellung beruht nicht auf Reichsgesetzen." (S. 155.) Gleichwohl aber sind sie keine souveränen Gemeinwesen, die einzig souveräne Gewalt in Deutschland ist das Reich, da dies jeder Zeit seine eigene Zuständigkeit erweitern kann. Diese beiden Sätze werden indeß schwer mit einander zu vereinbaren sein; denn eine Selbständigkeit, die jeder Zeit von einer souveränen Gewalt eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden kann, ist eben keine Selbständigkeit, kein Stehen auf sich selbst, sondern nur eine Autonomie innerhalb einer von einem Höheren beherrschten Rechtssphäre. Mir scheint also in der That

Laband folgerichtiger zu verfahren als Meyer, wenn ersterer die Bundesstaaten als Selbstverwaltungskörper und damit eben als Gemeindeverbände höherer Ordnung erklärt.

Der Einleitung folgt in vier Büchern die Einzeldarstellung des deutschen Staatsrechtes. Das erste Buch handelt vom Herrschaftsbereiche (Gebiet, Angehörigkeit, Vertheilung der Zuständigkeit), das zweite von den Staats- und Reichsorganen, das dritte von den Funktionen, das vierte von den Rechtsverhältnissen der Unterthanen. In diesem letzten Buche werden auch die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaften erörtert.

Eine eingehende Besprechung dieser Abschnitte würde den mir hier zugewiesenen Raum weit überschreiten. Meyer hat das vorhandene umfangreiche gesetzgeberische und literarische Material sorgfältig benutzt und übersichtlich wiedergegeben. Es ist in der Natur der Aufgabe begründet, welche der Verfasser sich vorgesteckt hatte, daß hier das Schwergewicht weniger auf der Aufstellung neuer Gesichtspunkte, als auf einer dem Lehrzwecke entsprechenden Reproduction des Stoffes liegt.

Max Seydel.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

3. **Das gewerbliche Fortbildungswesen.** Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. (Schriften des Vereins für Socialpolitik XV. 160 S. gr. 8. Leipzig, 1878. Duncker u. Humblot.

Es ist längst, und zwar auch von gegnerischer Seite, anerkannt, daß die Gutachten, mit denen der Verein für Socialpolitik jeweils seine Verhandlungen vorbereitet, einen dankenswerthen Antheil daran haben, wenn denn doch in den letzten Jahren die Behandlung socialpolitischer Streitfragen in Deutschland eine etwas gediegenere, unbefangenere, die mannigfachsten Gesichtspunkte in höherem Grade würdigende geworden ist. Freilich sind Tieferblickenden auch die Mängel dieser Gutachten und selbst des von ihnen geübten Einflusses nicht verborgen geblieben. Die meisten der Herren Gutachter behandeln ja eigentlich nicht die ihnen vorgelegte Frage als solche, sondern sie suchen nur den Gesichtspunkt wiederzugeben, aus dem sie ihren praktischen Erfahrungen gemäß die betreffende Angelegenheit betrachten; nur Wenige bemühen sich, die Frage ihrem Gesammtcharakter nach und im Zusammenhange mit dem geistigen und socialen Leben unserer Zeit zu erfassen, kaum Einer denkt daran, daß alle diese einzelnen Zeitfragen schließlich nur Theile oder Beziehungen der großen allgemeinen, von dem Parteitreiben des Tages unabhängigen Kulturfrage in sich darstellen. So lobenswerth es auch ist und so viele hocherfreuliche Früchte es auch getragen hat, daß der Verein für Socialpolitik sich mit Vorliebe an „Praktiker" wandte, so muß doch konstatirt werden, daß dieser Umstand die angedeutete Schattenseite noch stärker hat hervortreten lassen. Es mag, bei dem geringen Raume, der den einzelnen Gutachten gewährt werden konnte, wohl sein, daß dieselbe der Natur der Dinge nach unvermeidlich war, aber eine Schattenseite bleibt sie nichtsdestoweniger. Und auch Das bleibt wahr, daß nicht wenige sonst ganz brave Leute durch die Lektüre der Vereins-Gutachten zu der Ueberzeugung getrieben worden sind, nun sei die Materie ihnen geläufig und weiter als das hier Erwähnte gebe es offenbar über die gestellte Frage nichts mehr zu sagen.

Ueberaus erklärlich ist es nun weiterhin, daß der diesmal in den Vereins-Gutachten zur Erwägung gestellte Gegenstand von den meisten Gutachtern in einer Weise behandelt wurde, auf welche der Vorwurf einseitiger, nur auf gelegentliche Einzel-Beobachtungen oder selbst auf bloße „Ansichten" sich stützender Auffassung ganz besonders zutrifft, denn gerade auf dem Gebiete der gewerblichen Erziehung leben wir ja einerseits in einer Zeit des Experimentirens und Herumprobirens, des unsicheren Tastens und des Suchens nach neuen, zeitgemäßen Grundlagen, andererseits inmitten eines noch keineswegs entschiedenen, geschweige denn abgeschlossenen Kampfes zwischen

grundverschiedenen Formen des gewerblichen Lebens. Dies wäre an sich freilich kein Vorwurf für die uns vorliegenden Gutachten; gerade in einer Zeit des Kampfes ist es unvermeidlich, Partei zu nehmen, und nur der Widerstreit der Meinungen kann zur Klärung, zur Erkenntniß des Thatsächlichen und der in dessen Behandlung anzuwendenden Grundsätze führen. Leider bildet sich aber der Gegensatz nicht mit voller Schärfe heraus. Der eine Endpunkt freilich, die reine fortschrittlich-industrialistische Anschauung, gelangt zu seinem vollen Rechte; der andere aber, die fortdauernde Berechtigung handwerklicher Einrichtungen und handwerklicher Erziehung neben derjenigen für allgemeine gewerbliche und derjenigen für specifisch-großindustrielle Zwecke, wird nur ganz nebenher in Berücksichtigung gezogen, wohl entsprechend der z. Z. in unserm öffentlichen Leben hierüber herrschenden Meinung, nicht aber entsprechend den wirklichen Verhältnissen und der mit jedem Tage sich (sowohl auf technischem, wie auf socialem und selbst auf politischem Gebiete) kräftiger kundgebenden neuen, kleingewerblichen Zeitströmung. Auch die jetzt so überaus praktische Frage, wie denn eigentlich unser Gewerbeschulwesen gestaltet werden soll, tritt in Folge dieses Grundmangels nicht in so klare Beleuchtung, wie dies wünschenswerth wäre; denn auch hier handelt es sich ja um das Princip, ob die Gewerbeschulen als (dieses Wort ohne gehässige Nebenbedeutung angewendet) socialistische Bildungsanstalten es in ihre Hand nehmen sollen, von oben herab gewerbliche Tüchtigkeit zu verbreiten, oder ob sie in inniger Verbindung mit dem praktischen Leben bezw. der praktischen Lehre bleiben und nur zur Stütze, Förderung und Vertiefung einer eigentlich auf anderem Gebiete liegenden oder doch auf anderem Gebiete zu vollendenden Ausbildung dienen sollen. Nach bestimmten Erklärungen oder Vorschlägen hierüber wird man vergebens suchen, obwohl die sämmtlichen Gutachten sich um die Frage drehen, wie der fachtechnische mit dem allgemein gewerblichen und dem technisch-wissenschaftlichen Unterrichte zu vereinigen sein soll. Wir unsererseits sind der Meinung, daß man auf diesem wie noch auf manchem benachbarten Gebiete nicht eher zu positiven und erfreulichen Resultaten gelangen wird, bis man sich entschließt, die Unerläßlichkeit verschiedener, scharf von einander abzugrenzender Ausbildungsklassen zuzugestehen. Der Gewerbsmann hat ein anderes Bildungsbedürfniß als der Architekt, Ingenieur und Chemiker, aber auch er hat das Bedürfniß nach einem in sich abgeschlossenen Bildungsgange. Doch wir schreiben keinen Leitartikel, sondern eine Bücher-Anzeige.

Am bemerkenswerthesten in der ganzen Schrift ist die Lebhaftigkeit, mit welcher fast alle Gutachter sich mit der Frage der Lehrwerkstätten beschäftigen; ein Beweis, wie sehr wir Recht hatten, als wir vor zwei Jahren im Hamb. Korr. prophezeiten, „diese Frage werde in den nächsten Jahren in den Vordergrund treten und zum Schiboleth der gewerbepolitischen Parteien werden". Mit Vergnügen können wir konstatiren, daß die meisten Gutachter sich vorsichtig und kritisch gegen die Lehrwerkstätten-Idee verhalten, und davor warnen, in derselben ohne Weiteres das Heil der Zukunft zu erblicken. Außer Dr. Bücher spricht sich nur ein Gutachter unbedingt für die Lehrwerkstätten als Grundlage unserer künftigen gewerblichen Erziehung aus; der bedeutendste der Gutachter, Herr v. Steinbeis zu Stuttgart (dessen Ausarbeitung auch die geschlossenste und am meisten bestimmte, praktisch brauchbare Momente darbietende ist), formulirt die Frage, ob die Lehrwerkstätten diese Grundlage bilden können, und verneint dieselbe auf's Entschiedenste. Die übrigen Gutachter behalten sich, wie angedeutet, ihr Urtheil bis nach schärferer Prüfung vor, haben sich jedoch zum Theil noch nicht ganz klar gemacht, was eigentlich das Wesen der „Lehrwerkstätte" ist. Eine gewisse Hinneigung zu der Idee ist nicht zu verkennen; das liegt aber in der seitherigen Zeitströmung.

Daß die sämmtlichen Gutachten viel Beachtenswerthes und Sachliches, theils zur allgemeinen Frage, theils zu allerhand Specialitäten derselben, enthalten, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Auch dieser Gutachten-Band verdient es, sorgfältig studirt zu werden; er macht die eingehendste Verhandlung nicht überflüssig, aber er bereitet sie in nicht unbefriedigender Weise vor.

Julius Schulze.

4. J. Pietzsch, K. Steuerdirektor. Studien über Katasterfragen. Eine Vorarbeit zu den Verhandlungen über die Erneuerung des Katasters in Elsaß-Lothringen. Straßburg, 1878. Schultz & Co.

Die unter dem obigen Titel im Buchhandel erschienene Schrift bietet nicht nur für die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen, sondern für die Land- und Volkswirthe überhaupt ein ganz specielles wirthschaftliches und finanzielles Interesse. Dieselbe bringt in drei Hauptabschnitten Folgendes zur eingehenden Erörterung:

1. Die Entwickelung der französischen Grundsteuer- und Kataster-Gesetzgebung.
2. Die Kataster der deutschen Nachbarländer und
3. Wünschenswerthes und Erreichbares.

Im Vorwort zeigt der Verfasser an, die genannte Schrift mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde von Elsaß-Lothringen, zum Zweck der Bearbeitung von Vorlagen für die Seitens mehrerer Kreis- und Bezirkstage, sowie auch des Landesausschusses als nothwendig bezeichnete Neuerung des elsaß-lothringischen Katasters angefertigt zu haben, hebt jedoch hervor, daß ihm in Bezug auf die Behandlung des genannten Thema's ganz freie Hand gelassen sei, und wünscht demnach, daß auch die Kritik nur seine persönlichen Meinungen darin ausgedrückt erblicke, und in diesem Sinne soll seinem Wunsche daher in möglichst umfassender Weise Genüge geleistet werden. In der Einleitung wird uns zunächst ein klares Bild von dem Zustande des elsaß-lothringischen Katasters vorgeführt, wie er freilich trauriger nicht gedacht werden kann, und es ist nur zu bewundern, wie es überhaupt möglich gewesen, eine derartige Vertheilung der Lasten und Pflichten auf eine Landbevölkerung, deren landwirthschaftliche Jahreserträge doch von so verschiedenen natürlichen und wirthschaftlichen Faktoren abhängen, eine so lange Reihe von Jahren als rechtsgültig bestehen zu lassen.

Im ersten Abschnitte gibt der Verfasser eine sehr eingehende Deklaration über die historische Entwickelung des französischen Katasters, welches mit dem Dekret vom 23. November bis 1. December 1790 seinen Anfang nimmt, die Einführung einer Grundsteuer vom 1. Januar 1791 ab bestimmt, und mit dem Jahre 1846 durch die Vollendung der damit in Beziehung stehenden technischen und administrativen Arbeiten im Großen und Ganzen seinen Abschluß erhielt. Eine eingehende Darstellung der in dieser Periode das Zustandekommen des Katasters beeinflussenden Gesetze und administrativen Verordnungen ist bereits in der unlängst bei J. Schneider in Straßburg erschienenen Schrift von Joppen: „Zur Regulirung der Grundsteuern in Elsaß-Lothringen", veröffentlicht und mehrfach kritisirt worden.

Ich kann mich daher hier darauf beschränken, zu konstatiren, daß die vorliegende Pietzsch'sche Schrift diesen wichtigen Gegenstand in einer sehr faßlichen und zugleich stylistisch so interessanten Form behandelt, daß der Leser sich von dem Zustande des französischen, bezüglich elsaß-lothringischen Katasters ein klares, richtiges Bild zu entwerfen und demgemäß auch ein Urtheil zu bilden vermag. Der Zweck des Autors wird in diesem Punkte also unzweifelhaft erreicht werden. Nur mit seinen auf S. 46 entwickelten Reflektionen über die Verbindung des Katasters mit einer Grundbuchordnung, welche ja an und für sich sehr wünschenswerth erscheint, kann ich mich in sofern nicht einverstanden erklären, als derselbe für die beweiskräftige Vermarkung und Aufnahme des Grundbesitzes die alleinige Autorität eines Richters als vollkommen genügend erachtet, um auch, ohne das Vorhandensein einer geometrisch richtigen Gemarkungskarte, für die Abfassung eines Grundbuches als stabiles juristisches Dokument zur Unterlage zu dienen. Ich komme auf diesen Gegenstand noch zurück und will hierbei nur kurz bemerken, daß meiner Meinung nach ein derartig abgefaßtes Grundbuch höchstens einen provisorischen Charakter haben würde. — Dahingegen kann ich den auf S. 60—63 entwickelten Anschauungen über die nothwendige Besteuerung der Kulturverbesserungen, welche im Grunde genommen, weder von der französischen noch der Verwaltung eines anderen Staates ursprünglich durch die Grundsteuer bezweckt wurde, nur beistimmen, denn erst durch die persönliche Initiative einzelner hervorragender Besitzer und oft ganzer Generationen tüchtiger Landwirthe und Familien-Traditionen ist die allgemeine Kultur des Bodens ganzer Distrikte gefördert worden; erst durch die verständige Behandlung vorhandener Naturkräfte, also durch die Kultur, können dem Boden die Renten abgewonnen werden, welche durch die Grundsteuer getroffen werden sollen. Denn es ist ein noch ziemlich verbreiteter Irrthum, von einer Besteuerung der natürlichen Bodenkraft zu reden, wo

der Boden bereits mit Pflug oder Hacke bearbeitet wird. Von einer solchen kann höchstens dort noch die Rede sein, wo es natürliche Grasplantagen oder Weideplätze gibt, welche alljährlich den befruchtenden Ueberschwemmungen naheliegender Flüsse ausgesetzt sind, oder wie wir sie in Deutschland z. B. auch an den Mündungen der Oder, Elbe und Weichsel, an den Meeresküsten, sowie in dem unterhalb der Gletscher der Alpen liegenden Matten besitzen, wo also eine Nachhülfe durch Menschenarbeit niemals erforderlich ist. Hierzu treten noch die vorliegenden allgemeinen Kulturverhältnisse als bestimmende Faktoren, welche sich durch die Anlage von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und namentlich auch in den Fabrikdistrikten und in der nächsten Umgebung größerer Städte kennzeichnen, wie uns dieses am besten durch die Lehren v. Thünen's in seinem „isolirten Staat" dargestellt wird. Trotz vorangehender Zweifel gelangt der Autor daher auch zu dem ganz richtigen Schlusse: „daß sogar diejenigen Veränderungen der Kulturverhältnisse, welche vorwiegend auf Rechnung des Fleißes der Anbauer zu setzen sind, nicht in alle Ewigkeit bei der Steuerveranlagung unberücksichtigt bleiben können". — Auch die Erörterungen über die historische Entwickelung des technischen Theils des Katasters, also der Vermessungen und Anfertigung des Kartenmaterials, sind sehr wichtig und liefern uns, im Hinblick auf die im folgenden Abschnitt dargestellten und sehr vorgeschrittenen Instruktionen über die namentlich in Hessen und Baden ausgeführten Vermessungen den unumstößlichen Beweis, daß die von Seiten der französischen Verwaltung seiner Zeit gegebenen technischen Anleitungen zur Ausführung von Neumessungen heute nicht mehr als maßgebend erachtet werden können. Ebenso wenig läßt sich aber auch in Abrede stellen, daß erst durch den Recueil methodique des lois, décrets, reglements, instructions et décisions sur le cadastre de la France vom Jahre 1811 die Grundsätze gegeben worden sind, welche die deutschen Staaten für die Veranlagung ihres Grundsteuerkatasters in erster Linie benutzt haben. — Den Hauptfehler des französischen Katasters sucht der Verfasser in dem Mangel einer auf technischer Grundlage geregelten Fortschreibung und in dem Fehlen einer Einschätzung, bei welcher auch den Verschiedenheiten der Bonität und den vorliegenden allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Kreise und Kantone gebührend Rechnung getragen wird. —

Im zweiten Abschnitte erörtert der Verfasser die Veranlagungen des Katasters in den Nachbarstaaten: Baden, Bayern, Großherzogthum Hessen und Preußen, und gelangt hierbei zu dem Schluß, daß vor Allem die Regierung des letztgenannten Staates den Grundgedanken der französischen Katasterveranlagung am richtigsten aufgefaßt und durchgeführt hat, d. h. dieselbe hat, ohne erst die Anfertigung eines guten, auch anderen wirthschaftlichen und staatlichen Zwecken dienenden Kartenmaterials abzuwarten, den Schwerpunkt des ganzen Geschäftes auf die gründliche Einschätzung der Bonität und die exakte Fortführung der theils mit Hülfe vorhandener alter, theils durch Neumessung angefertigter Karten ꝛc. gelegt, und hat sich auf diese Weise in wenigen Jahren, wenngleich nur ein provisorisches Grundsteuerkataster verschafft, welches nicht nur den an ein solches zu stellenden Anforderungen genügt, sondern welches mit der Zeit, durch exakt ausgeführte Neumessungen und Vermarkungen auch zur Basis des Eigenthums und Hypothekenrechtes gemacht werden soll.

Dieser leitende Gedanke geht unzweifelhaft hervor aus einem Reskript des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom Jahre 1861 an den landwirthschaftlichen Centralverein für Rheinpreußen, in welchem u. A. ganz speciell darauf hingewiesen wird,

> „daß die bestehenden damaligen Katastereinrichtungen nur als provisorische anzusehen seien, und daß zunächst für die künftige Katastereinrichtung selbst erst feste Unterlagen gewonnen werden müßten, bevor das Kataster zur Basis des Eigenthums und Hypothekenrechts gemacht werden kann."

Also mithin darf auch die heute bestehende Verbindung des Katasters in Preußen mit der dortigen Grundbuchordnung nur als eine provisorische Einrichtung betrachtet werden, denn sie wird und kann unserer Meinung nach erst dann eine definitive werden, wenn vor allen Dingen richtige, auf Grund obligatorisch vermarkter Grenzen angefertigte Gemarkungskarten vorhanden sind, deren Evidenthaltung zugleich durch eine geregelte Fortführung auf das Möglichste erleichtert ist. Ohne Zweifel hat die preußische Staatsregierung durch die schnelle, wenngleich provisorische Einrichtung des Katasters einen Akt großer politischer Weisheit kundgegeben,

welcher seither namentlich von technischer Seite vielfach mißverstanden worden ist[1]. Man kann ja über die staatswirthschaftliche Bedeutung der Grundsteuer seine eigenen Anschauungen haben, in jedem Falle ist in Preußen den vorliegenden Verhältnissen mit Energie und Sachkenntniß Rechnung getragen worden. — Nach dieser Richtung hin dürften die von Seiten der Regierung des Großherzogthums Baden bereits gethanen Schritte, auf welche wir noch zurückkommen, mit Rücksicht auf die in Elsaß-Lothringen vorliegenden Kultur- und Besitzverhältnisse, als derjenige Maßstab zu betrachten sein, welchen wir einfach zu benutzen haben, um ein stabiles technisches und wirthschaftliches Fundament für die Förderung der gesammten Landeskultur zu schaffen. Dieser im Großen und Ganzen höchst instruktive Theil der Schrift führt den Autor zu folgenden Schlüssen:

1. Die Feststellung der Besitzverhältnisse und der Grenzen ist in keinem der genannten deutschen Staaten so durchgeführt worden, daß sie auch einem Grundbuch als stabile Unterlage im juristischen Sinne dienen könnten.
2. Die Technik der Vermessungs- und Kartirungsarbeiten erscheinen in Hessen und Baden mit gleicher Sorgfalt geregelt und gleich vorzügliche Resultate geliefert zu haben.
3. Dagegen erscheinen die Bestimmungen des preußischen Einschätzungs- und Reklamationsverfahrens geradezu als mustergültig und dürften daher allen anderen vorzuziehen sein.
4. Ist der Dienstbetrieb des Fortschreibungswesens in allen Nachbarländern gleich gut geregelt.

Hinsichtlich der Punkte ad 1 u. 2, welche im Wesentlichen zusammengehören, möchte ich hervorheben, daß es heute durchaus nicht mehr genügt, ein Kartendokument zu besitzen, welches, neben seiner Benutzung für die Veranlagung von Grundsteuern, auch als Grundlage einer gerichtlichen Anerkennung des Grundbesitzes zu betrachten ist, wie dieses z. B. im Großherzogthum Hessen der Fall sein soll, sondern die neu angefertigte Karte muß auch den allgemeinen land- und volkswirthschaftlichen Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragen, und in diesem Punkte können wir nur wünschen, daß die von Seiten der Regierung des Großherzogthums Baden nach dieser Richtung hin getroffenen Maßnahmen auch in Elsaß-Lothringen eine allgemeine Anerkennung finden möchten. Dieser Weg dürfte nach Lage der Verhältnisse folgender sein:

Im Anschluß an die bereits in der Ausführung begriffene Triangulation des Landes eine gesetzlich einzuführende successive Neumessung der einzelnen Gemarkungen mit einer damit in Beziehung stehenden Feldregulirung und obligatorischen Vermarkung des Grundbesitzes in Ausführung zu bringen, und dabei die Dislokation der neuen Feldlage so zu treffen, daß dadurch auch die Bildung von Meliorationsgenossenschaften Behufs Durchführung von Ent- und Bewässerungsanlagen auf das Möglichste erleichtert wird. — Die Gemarkungskarten sollen und müssen in ihrer Vollendung nicht nur die Wirthschaftsführung auf dem Lande erleichtern und zugleich juristisch anerkannte Dokumente sein, sondern sie sollen in ihrer Verfassung auch zu neuen Verbesserungen dauernde Anregung geben, wenn sie nicht wie bisher als todte Kapitalien in den Archiven der Gemeinden vermodern sollen. —

Eine obligatorische Vermarkung des Grundbesitzes kann und darf also erst dann eintreten, wenn nicht nur die für den geregelten Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Gräben und Feldwege, sondern auch eine ordnungsmäßige Regulirung der Parzellengrenzen vorangegangen ist. —

Für die Technik der Vermessungs- und Kartenarbeiten, wenn sie gleichzeitig die Fortführung derselben erleichtern sollen, können die neuesten, in Baden unter dem 9. August 1862 und in Bayern unter dem 31. Mai 1875 und 31. Juli 1876 gegebenen Instruktionen für Neumessungen und endlich die in Hessen in der Geodäsie gemachten praktischen Erfahrungen zur Richtschnur dienen. Gleichzeitig sind wir mit dem Autor der Meinung, daß das in Preußen beobachtete Einschätzungs- und Reklamationsverfahren zweckmäßig auch in Elsaß-Lothringen für die Veranlagung der Grundsteuern einzuführen sei.

Im dritten Abschnitte: „Wünschenswerthes und Erreichbares“, erläutert der Verfasser noch einmal in eingehender Weise und unter öfterer Vergleichung

1) Conf. „Die niedere Geodäsie ein Stiefkind des preußischen Staates.“ Berlin, bei Retemeier.

mit den in den Nachbarstaaten gemachten Erfahrungen die vorliegenden Verhältnisse des Katasters und der zur Verfügung stehenden Materialien, und gelangt dann zu dem meiner Meinung nach sehr richtigen Schlusse: „Die vorhandenen alten Gemarkungskarten, wie sie eben sind und wie dieses auch in Preußen (wo man thatsächlich viel schlechteres Kartenmaterial hatte) geschehen, mit Hülfe einer ordnungsmäßigen Einschätzung der Bodenklassen, auch in Elsaß-Lothringen zu einer provisorischen Veranlagung des Katasters zu benutzen." Nur dann würde man sicher sein, kein unnützes Geld auszugeben. Für die Anfertigung neuer Gemarkungskarten wird man aber der Devise „billig und schlecht" in Zukunft nur dann aus dem Wege gehen, wenn man diesen Theil der technischen Administration ganz von der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuern trennt, und sie einer eigenen Central-Vermessungsbehörde unterordnet, welche dem kaiserlichen Oberpräsidium, bezüglich der Abtheilung für allgemeine Landeskultur unterstellt wird. —

Für die exakte Fortführung dieser neuen Gemarkungskarten, zu deren Herstellung gern ein Zeitraum von 30—40 Jahren in Aussicht genommen werden kann, und welche in der eben beregten Verfassung dann auch einer geregelten Grundbuch- und Hypothekenordnung als technische Basis dienen werden, empfiehlt sich die Einführung von Kreis-Vermessungsämtern, wie sie in ähnlicher Weise bereits in Baden und Bayern, wenngleich zum Theil noch in Verbindung mit der Steuerverwaltung funktioniren. Es würde dieses also eine speciell technische Behörde sein, welche unter dauernde Kontrole der Central-Vermessungsbehörde steht, und in dieser Form allen technischen, finanziellen, juridischen und wirthschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen wird [1]). —

Die der Schrift beigefügten Anlagen können als die Beläge der von dem Autor vertretenen Anschauungen betrachtet werden, und enthalten dieselben unzweifelhaft für alle Diejenigen viel Nützliches und Belehrendes, welche dazu berufen sind, zu der gesetzlichen Feststellung der beregten Katasterfragen direkt mitzuwirken. Im Großen und Ganzen erfüllt die Schrift in möglichst vollkommener Weise ihren Zweck und wir können daher nur wünschen, daß sie nicht nur eine möglichste Verbreitung in Elsaß-Lothringen und auch in anderen deutschen Staaten finden möge, sondern auch allerorts eingehend studirt werden möchte, weil es sich hierbei um die Feststellung hochwichtiger Landeskulturfragen handelt, welche die Zukunft dieses Landes namentlich in volkswirthschaftlicher Beziehung sehr wesentlich berühren.

Toussaint.

5. **Dr. Bernhard Borggreve**, Königl. Preuß. Oberförster in Bonn, Lehrer der Forstwissenschaft an der mit der Universität Bonn verbundenen landw. Akademie Poppelsdorf, Forstwissenschaftliche Tagesfragen. I. Heft: Die Forstreinertragslehre, insbesondere die sogenannte forstliche Statistik Prof. Dr. Gustav Heyer's, nach ihrer wissenschaftlichen Richtigkeit und wirthschaftlichen Gefährlichkeit. Studien über die Grundbedingungen und Endziele der Forstwirthschaft. Mit einer Steindrucktafel. Bonn, 1878, Strauß. Preis 5 Mark.

Das vorliegende Werk ist eine der bemerkenswerthesten Erscheinungen der neueren forstwissenschaftlichen Literatur. Seit langer Zeit stehn zwar forstwissenschaftliche Theorien einander gegenüber, deren praktische Resultate namentlich in der Wahl der Umtriebszeit von einander abweichen. Während die eine dasjenige Abtriebsalter für das geeignetste hält, in welchem der Wald seine höchste physische Ausbildung erreicht und die absolut höchsten Gebrauchswerthe liefert, will die andere generell die Forstwirthschaft wie ein reines Geldgeschäft betrachtet wissen, bei welchem das Endziel die Erreichung eines möglichst günstigen Verhältnisses zwischen erzeugten und vorhandenen Tauschwerthen ist.

Um Forstwirthschaft zu betreiben, bedarf man nicht blos des Grund und Bodens, sondern auch eines auf diesem Grund und Boden vorhandenen Holzbestandes, von welchem jährlich ein bestimmter Theil, welcher das vorgeschriebene Haubarkeitsalter erreicht hat, eingeschlagen wird. Boden und Holzbestand zusammen

---

1) Siehe Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Aprilheft pro 1878 den Artikel über: „Das Vermessungswesen und der Staat." Der Verf.

repräsentiren einen gewissen *Kapitalwerth*, als dessen *Zinsen* man den jährlichen Reinertrag des Waldes auffassen kann.

Die zuletzt erwähnte Theorie nun, gewöhnlich *Reinertragstheorie* genannt, erklärt diejenige Umtriebszeit für die zweckmäßigste, bei welcher das Verhältniß der Zinsen zum Kapital am vortheilhaftesten erscheint. Es kommt ihr also nicht auf die *absolute Höhe der jährlichen Ueberschüsse* über die Kosten der Verwaltung, Wiederkultur ꝛc. an, sondern auf das *Verhältniß* derselben zu dem im Walde steckenden Kapital. Eine *Verminderung* dieses letzteren fällt dabei natürlich schwer ins Gewicht. Diese *Verminderung* wird aber herbeigeführt durch *Herabsetzung des Umtriebes*, weil, je *niedriger* derselbe, desto *geringer* die im Walde vorhandene Holzmasse

Die Rechnungen dieser „Reinertragstheorie“ führen daher im Allgemeinen zu einer *Herabsetzung des Umtriebes*. Entschließt man sich zu einer solchen, so wird zunächst der dadurch entbehrlich werdende Ueberschuß an haubarem Holze versilbert, mithin augenblicklich ein verhältnißmäßig hoher Geldertrag erzielt. Nach Verwerthung dieses Ueberschusses tritt dagegen eine *Minderproduktion* ein. Man bringt dann *weniger* und weniger *werthvolles* Material auf gegebener Grundfläche hervor, bezw. auf den Markt; die Jahreserträge bleiben hinter den ursprünglichen zurück; aber man tröstet sich darüber mit dem Bewußtsein, daß nun auch das *Waldkapital* verringert worden, und deshalb diese geringeren Einnahmen dennoch eine höhere Verzinsung des gebliebenen Grundkapitals repräsentiren, als die früheren hohen, — und daß das aus der Vorrathsversilberung gelöste Kapital anderweit werbend angelegt werden kann. — Die Reinertragstheorie hat ihre hauptsächlichsten Vertreter unter den Professoren der höheren forstlichen Lehranstalten und der forstlichen Lehrstühle an den Universitäten, während die praktischen Forstleute der Mehrzahl nach dem Grundsatze huldigen, daß *der* Betrieb der richtige sei, welcher *nachhaltig* die größtmöglichsten Gebrauchswerthe liefert. Die praktischen Wirthschafter sind es natürlich nicht, welche die Tagesliteratur beherrschen, und daher kam es, daß die letztere in neuerer Zeit überwiegend von Schriften erfüllt war, welche der Reinertragstheorie das Wort reden. Allerdings sind auch zahlreiche Widerlegungen zu Tage getreten, jedoch, weil sie meist von Männern der Praxis ausgingen, die weniger Neigung und Uebung besaßen, ihre Grundsätze wissenschaftlich zu entwickeln, beschränken sie sich auf einzelne, mehr oder weniger kurze, in der Tagespresse vertheilte Abhandlungen.

Der Verfasser der vorliegenden Broschüre hat es nun unternommen, die Reinertragstheorie ausführlich und gründlich zu widerlegen, und man kann nur sagen, daß es ihm durchaus gelungen ist. Er weist nach, daß ihre *konsequente Durchführung zum Ruin unserer Wälder führen muß*. Wer nur *Geldgeschäfte* machen will, sucht seinen Wald *so schnell als möglich* zu versilbern; jeder Holzhändler, der auf Spekulation kauft, weiß dies ohne lange mathematische Formeln. — Der Verfasser weist dann nach, daß die Reinertragstheorie *gefährlicher* ist, als ihre Gegner glauben, die vielfach von dem Grundsatze ausgehen, daß ihre Anwendung im Großen gar nicht zu befürchten sei. Dadurch, daß sie die meisten forstlichen Lehrstühle beherrscht, gewinnt sie nämlich die Ueberzeugung der *künftigen* Wirthschafter, die dann auf Zustände hinarbeiten werden, welche wir unsern Wäldern keineswegs wünschen. — Viele Kommunen- und Fideikommiß-Waldbesitzer, die bisher auf regelrechte Bewirthschaftung ihrer Wälder stolz waren, fangen an, wenn sie Geld brauchen, und ihre alten Bestände versilbern, ihr Gewissen mit dem Gedanken zu beschwichtigen, daß der Uebergang in einen niedrigeren Umtrieb durchaus dem Wesen einer *rationellen Wirthschaft* entspreche. Vor allen Dingen wird aber durch das Ueberwuchern mathematischer Formeln und Probleme die studirende Jugend von der Beschäftigung mit praktischen Dingen abgezogen, und erhält eine Richtung, die auf die künftige Behandlung unserer Wälder unmöglich segensreich wirken kann. Seit alter Zeit wird insbesondere auch die Neigung zur Jagd mit Recht als ein wesentliches Moment betrachtet, um die Lust und Liebe des Forstmanns für seinen Beruf zu erwecken und zu erhalten. Die waidmännische Ausbildung galt in Deutschland von jeher als unzertrennlich von der forstlichen, und der hohe Standpunkt, den unsere einheimische Forstwirthschaft einnimmt, ist wesentlich dieser Verbindung zu danken. Herr Borggreve klagt nun u. A. auch, daß die Vertreter der Reinertragstheorie diese Verbindung zu untergraben, überhaupt die Grundlagen der *praktischen* forst-

lichen Ausbildung zu stürzen und nutzlosen Formelkram an ihre Stelle zu setzen bemüht sind. Die Spitze seiner Schrift ist gegen den bisherigen Direktor der preußischen Forstakademie in Münden, Prof. Dr. G. Heyer (neuerdings auf einen forstlichen Lehrstuhl der Universität in München berufen), gerichtet. — —

Herrn Heyer's ehemalige Schüler, so viel wir deren kennen gelernt, sind sämmtlich von hoher Verehrung und Liebe gegen denselben erfüllt. Herr Borggreve erklärt nun offen, Hrn. Heyer's Person nicht schonen zu können, weil seine persönliche Autorität eine Hauptstütze der Reinertragstheorie sei. Nicht in erster Reihe seinen forstwissenschaftlichen Leistungen und Schriften, sondern vielmehr gewissen günstigen Conjunkturen, der Erbschaft eines berühmten Namens (C. Heyer, der Vater G. Heyer's, war ein allseitig als bedeutend anerkannter Forstschriftsteller), seiner fesselnden Diktion und seiner persönlichen Liebenswürdigkeit danke er vorzugsweise diese Autorität. Herrn Heyer wird nun geradezu vorgeworfen, daß er den erlangten Einfluß in mannigfachster Weise geltend gemacht habe, um auf die Schule zu wirken, mit andern Worten die heranwachsende Generation für seine Theorieen zu gewinnen; ja, daß er in konsequentem Hinsteuern auf dies Ziel der forstlichen Bildung eine Richtung gegeben habe, welche für die Aufgaben, die insbesondere der Staat den Pflegern seiner Wälder stellen müsse, nur nachtheilig sein kann. — —

Die sachlichen Ausführungen Herrn Borggreve's gegen die von ihm bekämpfte Theorie sind durchschlagend und überzeugend. Die Verantwortlichkeit für seine persönlichen Angriffe gegen Herrn Heyer, — die er sich übrigens nach allen Richtungen hin zu vertreten bereit erklärt — müssen wir, weil persönlich mit Herrn Heyer und seiner akademischen Wirksamkeit völlig unbekannt, lediglich ihm selber überlassen.

6. L. F. **Seyffardt**: Die Reform des Armenwesens. 1874.

7. **(Derselbe)**: Bericht der städtischen Armen-Deputation zu Crefeld. Crefeld, 1878. Kramer & Baum.

Die Armenstatistik Crefelds während der Jahre 1858—78 findet in den vorliegenden Schriften eine eingehende Bearbeitung. Die verschiedenen Ausgaben in der offenen Pflege (für die Hausarmen) und in der geschlossenen (für die in Verpflegungs- und Krankenanstalten untergebrachten), die Anzahl der Unterstützten, die Zuschüsse der Gemeindekasse und die Ausgaben für gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sind in sorgfältigen Tabellen zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen. Diese statistische Arbeit ist um so bemerkenswerther, als sie eine Stadt betrifft, welche während der behandelten Periode ihr altes System der Armenpflege verlassen hat, die ferner keine eigentliche Fabrikstadt ist, sondern das Centrum der größten deutschen Hausindustrie, welch' letztere endlich so sehr wie keine andere von plötzlichen Krisen zu leiden hat.

Die Handelskrisis im Jahre 1857, die Kriege in Italien und Amerika, die große Seidenraupenkrankheit erschütterten Crefeld aufs heftigste; 1862 hatte die Noth ihren Höhepunkt erreicht und die Zuschüsse der Gemeindekasse für Armenpflege waren von 34.000 auf 47.700 Thaler gestiegen. Zum großen Theil hatte das seinen Grund in der mangelhaften Organisation der letzteren, indem augenblicklich Bedürftige zu dauernden Almosenempfängern gestempelt wurden; daher ging man zum Elberfelder System über und übertrug die Armenpflege als Ehrenamt opferwilligen Bürgern. Zunächst zeigte sich, wie ungenügend die bisherige Fürsorge für die wirklich Bedürftigen gewesen war; für die Waisen, Altersschwachen und Gebrechlichen erforderte sie eine ganz bedeutende Vermehrung der Ausgaben. Als aber die Reform gründlich vollzogen war, verminderte sich sogar absolut die Zahl derselben wie die der Hausarmen. Während der vier Jahrfünfte, in welche der Zeitraum 1858—78 zerfällt, wurden im ersten 4.5 %, dann 5.5 %, ferner 3.2 %, endlich nur 2.7 % der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln unterstützt; die Zuschüsse der Gemeindekasse betrugen pro Kopf 2.27, 2.68, 2.30 und 2.34 M. Die Stadt Crefeld hat allen Grund, mit ihrer Armenverwaltung zufrieden zu sein, dieselbe hat durch ihre gute Organisation und umsichtige Leitung dazu beigetragen, ein unverhältnißmäßiges Anwachsen des Armenbudgets zu vermeiden.

Ist aber diese Erscheinung nicht auch in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen begründet? Die Sammet- und Seidenindustrie, eigentlich die einzige in Crefeld, ist eine Hausindustrie, und zwar eine solche, deren Konkurrenzfähigkeit durch ihre billigen Löhne bedingt wird. Seit 150 Jahren spielt sich daher der Proceß ab, daß die Weberei aus der Stadt in die Dörfer gedrängt wird und zwar um so weiter hinaus über die holländische Grenze und bis zur Mosel, je kunstloser ihr Produkt ist; vielleicht, daß bald der Umschlag eintreten und durch Etablirung von Fabriken in den Städten der Entwicklungsgang von neuem beginnen wird. Diese Aussiedelung der Weberei und auch der Winderei ist durch die hohen Miethen und Lebensmittel im letzten Jahrzehnt beschleunigt worden und die industrielle Physiognomie Crefelds als Weberstadt hat sich völlig verändert. Die typische Figur des Spulanen (Spuljungen), jenes Vetters des Pariser Gamin und Berliner Schusterjungen, über dessen rohe, aber witzige Einfälle des Abends Gelächter die Straßen hinabschallte, ist verschwunden, — die Mädchen treten ihr Regiment in Crefeld an. Die Färber sind fast die einzigen männlichen Arbeiter in der Stadt, sonst sieht man Mittags nur Mädchen, Winderinnen, Schererinnen, Appreteurinnen, Packerinnen und Nähterinnen, in langen Zügen zu den Komptoirs wallen. Eine solche Industriebevölkerung ist der Armenkasse eine leichte Last und darauf beruht es zum Theil, daß das Budget nicht mehr gewachsen ist.

Jedoch darf man daraus noch keinen Schluß auf die geringere Schärfe der Krisis ziehen. Schon in Crefeld stiegen in den Jahren 1874—78 die Zahl der Hausarmen von 995 auf 1848 und die Unterstützungen derselben von 59000 auf 87000 M.; die Wirkungen der Krisis traten erst dort zu Tage, wo die von ihr Betroffenen wohnen, auf dem Lande, viele Meilen im Umkreise. Wenn in den Jahren 1872/3 von 19.114 Stühlen auf Sammet nur 13.857 im Gange blieben, so traf das nur wenige städtische Weber, da der Standort der Sammetweberei auf dem Lande ist, wo das Kassenwesen gar nicht und die Armenpflege nur ganz primitiv entwickelt sind. Auch darf man nicht die gemüthliche Ansicht hegen, als ob die Weber daselbst zum großen Theile Haus- und Landbesitzer wären; der professionelle Weber ist durchschnittlich reiner Industriearbeiter, wenn er auch auf dem Lande lebt, er bildet auch dort gewöhnlich das Proletariat und im Dorfe Hüls haben von 1200 Weberfamilien nur 100 ein Eigenthum, in Anrath noch weniger. Eine Krisis wird daher um so fühlbarer, je mangelhafter die kommunale Organisation ist. Im Dorfe Hüls, wo von den 6200 Einwohnern etwa 60 % Weber und Winder sind, von denen die Hälfte nur die halbe Zeit beschäftigt war, stieg der Zuschuß für die Armenkasse 1872—78 von 6150 auf 15.200 M.; außerdem hatten die angesehensten Männer etwa 320 Kinder bei sich einquartiert und beköstigt, um durch diese Naturalverpflegung einer Unterstützung mit Baargeld zu entgehen. Beim Fabrikbetriebe erfüllt eine Krisis einen einzigen Ort, in der Hausindustrie wälzt sich ein ganzer Landstrich auf dem Schmerzenslager. Die Größe eines hausindustriellen Centrums gibt keinen Maßstab für die Ausdehnung seiner Industrie, das Steigen seines Armenbudgets noch keinen Maßstab für die Noth seiner ländlichen Arbeiter.

In der Hausindustrie äußern sich die Krisen ruckweise, ganz unvermittelt und viel plötzlicher auf die Arbeiter als beim Fabrikbetriebe. Die Fabrikanten in Crefeld haben nur in seltenen Fällen ein Anlagekapital; für alle Unternehmungen, wie für die Färberei und Appretur, existiren Lohnanstalten, das Winden und Weben findet in den Häusern der Arbeiter statt. Der Kaufmann hat nur ein Stübchen für sein Komptoir und ein anderes für das Kettenscheren und Verpacken nöthig; selbst zum Ankauf der Rohseide braucht er kein Kapital, da er bei neun Monaten Ziel das Eingehen seiner Guthaben für verkaufte Waaren abwarten kann. Was er braucht, ist in der Hauptsache ein in Baargeld bestehender Lohnfonds. Wird die Konjunktur eine günstige, so verdoppelt sich meist die Anzahl der Fabrikanten, tritt ein Rückgang ein, so werden rücksichtslos die Arbeiter entlassen und der Lohnfonds in rentableren Unternehmungen, z. B. in sicheren Papieren oder in Sparkassen angelegt. Der hausindustrielle Kaufmann ist durch Rücksichtnahme nach keiner Seite hin gebunden. Dagegen spielt beim Fabrikbetriebe die Kapitalverzinsung die Hauptrolle; schon bei der Etablirung wird die Dauer der Chancen sorgfältig erwogen (weniger bei Aktiengesellschaften, da das Kapital ja nicht in den Händen der Gründer konzentrirt, vielmehr analog der Hausindustrie sehr vertheilt ist); wenn aber die Krisis eintritt, muß schon aus Rücksicht auf die Kapitalverzinsung fortgearbeitet werden. In der

Hausindustrie sind die Leiter der Unternehmungen ungebundener, daher sind alle Uebergänge schroffer; die Ueberproduktion tritt rascher ein, die Krisis wird früher eklatant, die Einschränkung kann rascher erfolgen. Es ist charakteristisch, daß zuerst in Crefeld im Sommer 1872 die Krisis begann und dort auch zuerst im Frühjahr 1878 geendet hat. Gemäß diesem ruckweisen Hin- und Herspringen der Industrie sind auch die Noth der Arbeiter und die Ansprüche an die Armenkasse mit plötzlichen Uebergängen verbunden; und da die Arbeiter hauptsächlich auf dem Lande wohnen, ist den Anforderungen um so schwerer zu genügen; ihre Hülflosigkeit wird zwar verschleiert, aber nicht gemindert.

Das Armenwesen bietet einen reichen Stoff für die Kommunal-Statistik und bildet ein Gebiet, auf welchem auch privater Fleiß sich erfolgreich erproben kann. Die Armenstatistik des Verfassers hat das Material in einer Vollständigkeit und in einer so langen Periode behandelt, wie ich's in keiner anderen rheinischen Stadt gefunden habe, und dadurch das Studium socialer und industrieller Verhältnisse nicht unbedeutend erleichtert. Solche wissenschaftliche Arbeiten, wie sie den Verfasser ja ja schon früher bekannt gemacht haben, sind um so anerkennenswerther, als seine großartige industrielle Unternehmung, wie seine intensive Mitwirkung am kommunalen und öffentlichen Leben ihn fast ganz in Anspruch nehmen. Es ist leider noch eine seltene Erscheinung, daß ein Fabrikant um Seyffardt's eigene Worte zu gebrauchen: es gelernt hat, seine ideale Lebensanschauung in der Theilnahme und der persönlichen Arbeit an den Fortschritten menschlicher Kultur zu bethätigen.

A. Thun.

8. **A. Brückner:** Iwan Possoschkow. Ideen und Zustände in Rußland zur Zeit Peters des Großen. Leipzig. 1878. Duncker u. Humblot. 8 Mark.

Ein Bauer, der sich allmählich zum Techniker, Mitrailleusenerfinder, Kartenfabrikanten, Steuerpächter, Fontänenmeister und Branntweinbrenner aufschwingt und sich auf ehrlich-unehrliche Weise ein hübsches Vermögen erwirbt, dessen Denkschriften nie an ihre Adresse gelangen und für die Zeitgenossen fast sämmtlich im Dunkeln bleiben, dessen Abhandlungen „über Armuth und Reichthum" erst in späteren Jahrzehnten in ein paar Handschriften in Privatkreisen cirkuliren, dieser Mann, dessen Dasein uns durch seine Einkerkerung für ein freies Wort bekannt wird und für jenes freimüthig an Peter den Großen gerichtete Hauptwerk am 1. Februar 1726 im Kerker endigt, — ist der Held unseres Buches.

Die Knetbarkeit der Massen war durchaus nicht in dem Maße vorhanden, wie man für die Zeit Peters des Großen annimmt. Bei tieferer Forschung stößt man auf eine Selbstthätigkeit des Volks, welche bald den modernen Staatsgedanken fördert, bald mit aller Zähigkeit des Nationalgefühls sich dem Drucke entgegenstemmt. Die peinlichen Staatsverbrecherprocesse gewähren einen Einblick in die Gährungen der Masse, auch zuckt hier und da ein Attentat, eine Rebellion, sonst herrscht tiefes Schweigen. Einsamer als die aufgeklärten Despoten Westeuropas saß Peter der Große auf seinem Throne; kein Schriftsteller stand ihm zur Seite, der etwa für den Fortschritt eintrat. Von um so größerer Bedeutung ist Iwan Possoschkow. Aus seinem Leben und Schriften erfahren wir, wie verschiedene Kreise der russischen Gesellschaft über den Zaren dachten, wie gering die Zahl dessen Gesinnungsgenossen war, in welcher Weise manche seiner Reformen wirkten, welcher Art die kirchlichen und rechtlichen, militärischen, socialen und wirthschaftlichen Zustände waren, — erfahren wir überhaupt etwas über die Ideen und Zustände jener Zeit. Dabei ist Possoschkow ein durchaus kompetenter Beurtheiler. Durch Geburt wie durch Bildung und Lebensweise war er mit den tiefsten und breitesten Schichten der Gesellschaft auf das Innigste verwachsen, durch seine geschäftlichen Beziehungen war er oft genug mit allen Ständen und mit der Regierung in Berührung gekommen; da er nicht selbst Beamter war, konnte er um so unbefangener die Fehler der Verwaltung erkennen und aufdecken; er war viel gereist und kannte Rußland besser als mancher andere; in der Waarenkunde war er zu Hause und Techniker in zahlreichen Gewerben. Er stand inmitten des Lebens und doch war er im Stande, von höherem Standpunkte aus über dasselbe zu reflektiren und Reformentwürfe auszuarbeiten.

Die Schilderung der Zustände, welche er entwirft, mag daher im Allgemeinen eine zutreffende sein; auch seine Ideen kennzeichnen ihn als Kind seines Volkes und seiner Bildungssphäre. — Jener leere Formalismus in kirchlicher Beziehung, jene

unerbittliche Intoleranz gegen die Lutheraner und russischen Sektirer, jene rein geistliche Pädagogik zeigen überall den rückwärts gekehrten Blick ins Mittelalter. Sein blinder Eifer gegen die überlegne Konkurrenz der ausländischen Kaufleute, seine Irrthümer über das Münzwesen, sein Fanatismus gegen die Post („die Ausländer haben aus unsrem Lande in das ihrige ein Loch geschlagen und sehen dadurch alle unsere Staats- und Gewerbeangelegenheiten") beweisen seine große Beschränktheit. Aber Possoschkow war ein praktischer Mann, er kannte sein Land und besaß genug gesunden Menschenverstand, um dessen Fehler zu erkennen. Indem er den Tadel über dieselben aussprach, kam er unwillkürlich zu Reformvorschlägen und traf hiebei oft den Nagel auf den Kopf; in einzelnen Fällen stehen noch heute seine Fragen auf der Tagesordnung. Für die Geistlichkeit forderte er eine höhere Bildung und eine Verbesserung ihrer materiellen Lage, damit sie mehr wirken könnte, in der Rechtspflege ein Oberappellationsgericht und eine Kodifikation des Rechts unter Berufung einer Volksvertretung auf breiter Basis; im Heerwesen wünschte er größere Disciplin, bessere Ausbildung im Schießen und vor allem eine Solderhöhung, da die Soldaten sich vor Hunger selbstmordeten.

Am meisten Verständniß besaß er für die wirthschaftlichen Erscheinungen, und wenn er auch vorwiegend die technisch-praktische Seite im Auge hatte, so kam er doch auch auf die Fragen der social ökonomischen Organisation. Wie seine Zeitgenossen, so ist auch er eine Art Merkantilist; er will das Gold und Silber anderer Staaten ins Inland locken und zieht eine Ausfuhr von Industrie- der von Rohprodukten vor. Der Handel ist ihm wie die bedeutendste Erwerbsquelle für den Einzelnen, so auch für das Staatswohl die wichtigste Erwerbsthätigkeit; die Kaufleute empfiehlt er dem besonderen Schutze der Regierung. Andererseits ist er für eine kleinliche Bevormundung derselben. Um zu vermeiden, daß Bauern und Edelleute zollfrei Handel trieben, sollte ein Jeder angeben, wenn er dem Kaufmannsstande beitreten wollte, und dieser von allen andern geschieden werden; innerhalb desselben sollten scharf gesonderte Gruppen je nach ihrem Handelsumsatz gebildet und aus ihrer Mitte Beamte ernannt werden, welche jeden Kaufmann auf seine Ehrlichkeit in Preis, Maaß und Gewicht kontrollirten. Die Industrie hatte damals wie auch noch heute zum Theil ihren Hauptträger im Bauernstande; um dessen technische Tüchtigkeit zu heben, verlangte er eine straffe Organisation nach Art der westeuropäischen Zünfte und eine strenge Aufsicht. Erfinder und Unternehmer sollte der Staat subventioniren. Es war die Politik Colberts, welche Peter der Große auch befolgte.

Ohne die Literatur des Westens zu kennen, gelangte Possoschkow vielfach zu ähnlichen Vorschlägen wie jene; für Rußland ist er der erste Nationalökonom. In dem Buche Domostroi vor ihm waren im Grunde doch nur Rathschläge ertheilt worden, um einen privaten Haushalt ordnungsmäßig zu verwalten; von der Produktion war gar nicht, nur von der Konsumtion die Rede gewesen. Die während der Verbannung in Tobolsk russisch abgefaßten Schriften des Serben Krischanitsch zeugen zwar von einem weiteren Gesichtskreise, aber sie blieben unbekannt und wurden erst in neuester Zeit entdeckt. Possoschkow gebührt als Russen die Priorität, Zusammenhängendes über volkswirthschaftliche Gegenstände geschrieben zu haben. Auch hat er dieselben bis zu einem gewissen Grade äußerlich systematisch behandelt, indem er sie nach Materien ordnete, obwohl das nicht überschätzt werden darf. Jedoch habe ich in dem vorliegenden Buche keinerlei Entwicklung von Begriffen oder theoretischen Anschauungen gefunden und nur mit Unrecht scheint der Verfasser seinen Helden auch zum ersten Theoretiker der russischen Nationalökonomie erheben zu wollen; die nationalökonomische Wissenschaft hat doch kaum eine Förderung durch seine Schriften erfahren.

Possoschkows Werke geben uns Auskunft über die Ideen und Zustände seiner Zeit; dafür sind sie eine Quelle ersten Ranges, und diese auch dem deutschen Publikum näher zu bringen, ist durch Hineinverweben zahlreicher historischer Rück- und Ausblicke dem Verfasser mit sehr viel Geschmack gelungen.

A. Thun.

9. **Zur Arbeiterfrage in der Landwirthschaft.** Von **Dr. O. V. Leo**, Lehrer der Nationalökonomie an der Königl. Preuß. landw. Akademie zu Proskau in Schlesien. Oppeln, 1879. Kommissionsverlag von W. Clar's Buchhandlung. 49 Seiten. Preis M. 1, 50.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift behandelt in derselben eine Frage, die nicht allein von großer Wichtigkeit ist, sondern auch für eine allseitig genügende

Beantwortung die umfassendsten Studien und statistischen Erhebungen erfordert. Darum hat sich der Verfasser auch mit Recht darauf beschränkt, nur einen Theil des hierher gehörigen Materials zu bearbeiten. Was er hierüber auf dem kleinen Raume von 49 Seiten bietet, darf als befriedigend bezeichnet werden, und berechtigt, den Wunsch auszusprechen, es möchten einzelne, nur flüchtig berührte Gegenstände einer eingehenderen Erörterung unterzogen werden.

Zweck unserer Broschüre ist, Mittel anzugeben, um die Lage der ländlichen Arbeiter nachhaltig zu bessern und damit der weiteren Verbreitung socialdemokratischer Ideen einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Die große Mehrheit der ländlichen Bevölkerung steht den Anschauungen und Forderungen der Agitatoren, welche in den letzten Jahren vor großen Volksversammlungen zündende Reden hielten, noch durchaus fremd gegenüber. Dagegen würde, wenn es der Socialdemokratie gelänge, dieselbe für sich zu gewinnen, der Bestand unseres Staats- und Wirthschaftssystemes in der That gefährdet sein.

„Bezüglich einer erfolgreichen Bekämpfung der Socialdemokratie verspricht sich der Verfasser nun viel, außer von dem eifrigen Streben der gebildeten Klassen nach Erfüllung des kategorischen Imperativs, von einer zweckentsprechenden Belehrung aller Klassen der Bevölkerung auf dem Gebiete der Staatswissenschaft."

Daß die Besitzenden in social-moralischer Beziehung dem übrigen Theile der Bevölkerung mit gutem Beispiele voranleuchten, thut heute fast noch mehr Noth als vor Erlaß des Socialisten-Gesetzes. Hat auch das letztere die socialdemokratische Organisation und Agitation für einige Zeit lahm gelegt; die eigentliche Wurzel des Uebels, welches man beseitigen möchte, ist damit nicht ausgerissen, ja es ist sogar zu befürchten, daß das unter der Asche glimmende Feuer später einmal mit Macht wieder hervorbrechen wird. Insbesondere aber hat die letzte Zeit zwei Gefahren heraufbeschworen, welche vielleicht noch schwerer wiegen als Broschüren, aufreizende Reden und Brand-Artikel. Der Philister — und deren gibt es unter der sogenannten gebildeten Klasse eine große Zahl — greift zwar nicht gerne selbstthätig ein in den Gang der socialen Bewegung, sobald ihm daraus kein direkter Gewinn entspringt, aber er liebäugelt doch bei aller Schwärmerei für Freiheit und Recht sehr viel mit der brutalen Gewalt, wenn sie nur seine Widersacher und nicht ihn selber trifft. Heute aber lullt er sich ein im Wonnegefühle der Sicherheit, daß Polizei und Staatsanwalt über ihn wachen. Dabei erscheinen alle auch noch so berechtigten Forderungen der Arbeiter als unverschämte Anmaßungen, die man jetzt mit aller Strenge niederhalten müsse. Und die andere Gefahr, die wir mehr als alle Agitatoren fürchten sollten, weil sie am gesündesten Lebensmarke des Volkes nagt, das ist die unter der Maske der Loyalität sich breit machende Eitelkeit, das unter der leichten Hülle des Gemeinsinns versteckte egoistische Streberthum. Hier sollte man nicht unterlassen, immer und immer wieder zu rufen: „caveant consules . . ."

Das gute Beispiel dürfte jedenfalls von einem weit besseren Erfolge begleitet sein, als alle Unterweisung in der Volkswirthschaftslehre, wenn auch der letzteren ihre Bedeutung ganz und gar nicht abgesprochen werden soll. Denn diese Disciplin ist ja kein Lehrgebäude wie etwa die Mathematik, welche unumstößliche Sätze aufstellt, sondern sie gestattet theils wegen der Schwierigkeit exakter Forschung, theils weil es sich in der Praxis in der Regel um Abwägung von Interessen handelt, der Meinungsdifferenz einen sehr weiten Spielraum. Viele Arbeiter sind auf dem Gebiete der Nationalökonomie thatsächlich besser bewandert als ihre „Brodherren" und wurden doch vom „Gifte des Socialismus" angesteckt. Ja man hat sogar von der Tribüne des Reichstags aus davon gesprochen, daß das Katheder der Hochschulen stark inficirt sei. Und wenn hier die Ketzerei möglich ist, was kann dann alles da passiren, wo berechtigte und unberechtigte Gründe zur Unzufriedenheit vorliegen?

Von größerem „Gewichte für eine wirksame Bekämpfung der Socialdemokratie würde", wie der Verfasser richtig bemerkt, „sein, daß man deren nächste Veranlassung, welche vornehmlich in der im Allgemeinen mißlichen Lage der Arbeiter besteht, zu beseitigen strebt". Wie dies ins Werk zu setzen, darüber freilich sind nicht allein die Meinungen sehr getheilt, sondern es ist dies auch ein Problem, dessen praktische Lösung große Schwierigkeiten bereitet.

Der Verfasser selbst bringt zwei Mittel in Vorschlag. Das eine besteht darin, daß man sich angelegen lassen sein soll, den Arbeiter zum landwirthschaftlichen Unternehmer zu befördern, das andere zielt auf eine solche Art der Auslohnung ab,

bei welcher der Arbeiter im Stande ist, durch Fleiß und Tüchtigkeit sein Einkommen zu erhöhen. Das erste Mittel wird als das wichtigste und auch als durchführbar bezeichnet. Der nöthige Grund und Boden könne theils auf dem Wege des Verkaufs von interessirten Großgrundbesitzern selbst abgegeben werden, indem sich dieselben dadurch die Erhaltung eines soliden Stammes seßhafter Arbeiter sicherten. Theils auch könne der Staat Ländereien abgeben und zwar landwirthschaftliches Gelände, zu dessen erfolgreicher Bewirthschaftung er doch nicht fähig sei, sowie sogenannten „Luxuswaldboden“, d. h. solchen, auf welchem die Forstwirthschaft weniger rentire, wie die Landwirthschaft, ohne gerade im Interesse von Klima, der Vertheilung atmosphärischer Niederschläge ꝛc. nothwendig zu sein. Dem Einwande, daß hiermit vielen Arbeitern doch nicht geholfen werden könne, wird mit der Bemerkung begegnet, daß Deutschland insbesondere an solchen Luxuswaldboden sehr reich sei. Weiter würde der Staat, um die Verwirklichung der genannten Idee zu fördern, auf Auflösung von Fideikommissen, Errichtung von Sparkassen, Kreditanstalten u. dgl. hinzuwirken haben. Jenes Mittel soll aber auch von nachhaltiger Wirkung und nicht zu befürchten sein, daß der neu geschaffene Stand kleiner Grundbesitzer im Laufe der Zeit durch die Uebermacht des Großbetriebs wieder verdrängt werde. Denn — und diese Ansicht wird theils durch theoretische Gründe, theils durch statistische Daten gestützt — bei hohem Kulturzustande rentire der Kleingrundbesitz im Großen und Ganzen besser, als der Großgrundbesitz. Für verschiedene Gegenden und Zweige der Landwirthschaft mag diese Bemerkung wohl zutreffend sein, doch möchte ich sie in **ihrer allgemeinen Fassung nicht unterschreiben.**

Von den verschiedenen Formen der Lohnzahlung werden besprochen der Stücklohn, welcher mit Recht überall da empfohlen wird, wo eine zureichende Prüfung der Arbeit und eine genügend genaue Messung ihres speciellen Erfolges möglich ist, einige Verfahren der Prämiirung (das Knauer'sche und das Bolliack'sche) und der Gewährung einer Tantième (das v. Thünen'sche, das Neumann'sche und das Schuhmacher'sche Verfahren).

An eine Lösung der socialen Frage wird, da unsere Wünsche jederzeit unseren Kräften um einige Spannen vorauseilen, niemals zu denken sein. Im praktischen Leben müssen wir uns begnügen mit dem Besten, was zu erreichen ist. Zu den vielen Bausteinen, welche nöthig sind, um diesem Ziele näher zu kommen, liefert der Verfasser mit seiner Arbeit einen recht dankenswerthen Beitrag.

J. Lehr.

10. Prof. Dr. X. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft. Jahrgang 1878. Stuttgart. Verlag von Julius Maier. 1878. Klein 8°. 226 Seiten.

Bereits im ersten Jahrgang dieses Jahrbuchs (S. 431 ff.) wurde ausführlich auf die Vortrefflichkeit, ja Unentbehrlichkeit dieser Uebersichten hingewiesen. Dieselben Vorzüge, welche dort hervorgehoben wurden, sind dem Jahrgang 1878 dieser Uebersichten nachzurühmen. Es ist höchst erfreulich, daß der Verfasser sich entschlossen hat, diese seine periodische Arbeit, welche früher stets nur in Behm's geographischem Jahrbuch zugänglich war, als besonderes Buch erscheinen zu lassen. Nunmehr kann Jedermann sich dieselbe auf das Leichteste beschaffen, und gerade im gegenwärtigen Augenblicke der heftigen Diskussion handelspolitischer Fragen ist dem Büchlein die weiteste Verbreitung zu wünschen.

L. B.

B. Zeitschriften.

11. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen. 1878. Heft 3, **herausgegeben von Schaeffle, Fricker und Ad. Wagner.**

Dem überreichen Doppelhefte einen gleich inhaltvollen Band folgen zu lassen, hält bei der großen Anzahl unserer staatswissenschaftlichen Zeitschriften schwer. Der längste Aufsatz im vorliegenden Hefte ist von Ernst Meier, welcher die literarische Thätigkeit Robert von Mohl's sehr ausführlich darstellt. Ganz unbekannt sind wohl den Meisten Mohl's Ansichten über die sociale Frage, wie er dieselbe schon im Jahre 1835 in grundlegender Weise behandelt hat. Demnach ist er der Erste gewesen, welcher der Alleinherrschaft des Systems der freien Konkurrenz, noch bevor dasselbe

in Deutschland zum vollen Siege gelangt war, entgegengetreten ist, namentlich auch der Erste, welcher die in der Großindustrie liegenden Gefahren klar erkannt hat zu einer Zeit, wo diese sich in Deutschland noch in den frühesten Anfängen befand; sein Urtheil gründete sich wesentlich auf ausländische Beobachtungen. Jedoch ist seine Kritik schärfer als seine positiven Vorschläge. Neben einer strengen Fabrikgesetzgebung über Kinderarbeit, Arbeitszeit und Truckwesen verlangt er eine Betheiligung der Arbeiter am Gewinne und eine Staatssubvention für die Gründung eigener Geschäfte seitens besonders tüchtiger Arbeiter. Man sieht: die Liberalen der damaligen Zeit durften sich Forderungen erlauben, für welche sie heute als Socialisten bezeichnet werden würden.

Seine eingehende Geschichte der Briefportoreform führt J. Holzamer bis zum Berner Weltpostkongreß und schließt sie damit ab; Prof. Jolly kritisirt den neuen württembergischen Verwaltungsgerichtshof, dessen Schaffung an Stelle des früheren Geheimen Raths er keineswegs für einen Fortschritt hält. Zu erwähnen ist, daß die Redaktion einen Zuwachs erfahren hat, indem an die Seite des ihm wissenschaftlich so nahe stehenden Herausgebers Herr Prof. Ad. Wagner getreten ist, so daß die Tübinger Zeitschrift jetzt wohl als Organ jener Gruppe von Nationalökonomen aufzufassen ist, welche man mit dem Namen der wissenschaftlichen Socialisten bezeichnen kann. Möge die Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft davon eine günstige Rückwirkung auf ihren Inhalt erfahren!

A. Thun.

12. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** Herausgegeben von Dr. J. Conrad. 1878. Band I, Heft 2—6 und II, 1—4.

Die Jahrbücher haben ihren Begründer verloren. Lange Jahre hindurch hat Professor Bruno Hildebrand es verstanden, dieselben zum Sammelplatz aller derjenigen Abhandlungen zu machen, in welchen die jüngere Generation an dem Aufbau der Nationalökonomie und Socialpolitik auf einer neuen Basis gearbeitet hat; zahlreiche Schriften von Schülern verdanken seiner Anregung ihre Entstehung und von ihm selbst rühren Aufsätze her, welche unsere Literatur zu den am schönsten geschriebenen und am tiefsten gedachten zählt. Namentlich die älteren Jahrgänge dieser Zeitschrift bergen reiche Schätze; Ehre dem Herausgeber, der sie zu sammeln verstand! —

Die Theorie der Stempelsteuern erfährt durch Dr. Robert Friedberg eine ganz beachtenswerthe Förderung. Zunächst gibt er eine dogmengeschichtliche Uebersicht über die Loslösung der durch den Stempel erhobenen Steuern von den Gebühren und behandelt dann deren verschiedene theoretische Begründung. Er selbst basirt jene Steuern auf den Unterschied in dem Bezuge der Einnahmen, welche nämlich entweder die Resultate einer planmäßigen, regulären Wirthschaft oder einmalige, zufällige, außergewöhnliche Eingänge sind. Die letzteren sind dreierlei Art; sie werden einmal durch produktive Thätigkeit erzielt und rühren entweder aus einem Erwerbe her, den Jemand außerhalb seiner regelmäßigen Erwerbsthätigkeit macht, oder aus Uebertragungen von Gütern, die ihrer Natur nach nicht Gegenstand eines regulären Gewerbebetriebes sein können, also von Immobilien und stehenden Produktivkapitalien; ferner fließen sie ohne eigene Erwerbsthätigkeit als Schenkung oder Erbschaft der Wirthschaft zu; endlich sind sie Konjunkturengewinne, die an Waaren, an Immobilien und an Aktien, Staatspapieren &c. realisirt werden. Diese verschiedenen Arten der außergewöhnlichen Einnahmen sind ungleich schwer zu treffen. Soweit sie aus dem Erwerbe herrühren, den Jemand außerhalb seiner regulären Erwerbsthätigkeit macht, werden sie sich wohl immer der Steuerkontrolle entziehen; den im Waarenhandel aus den Konjunkturen entspringenden Gewinnen stehen auch Verluste gegenüber, und soweit sie überwiegen, sind sie auch durch eine rationelle Gewerbesteuer zu fassen; dagegen sind alle andern Einnahmen und selbst die Konjunkturengewinne an Immobilien und Effekten verhältnißmäßig leichter durch eine Besitzwechsel- und eine Börsensteuer zu treffen.

Neben die Besteuerung der regelmäßigen Einkommen und Erträge müßte also nach den Anforderungen des Verfassers eine ergänzende Besteuerung der außergewöhnlichen Einnahmen treten durch ein System von „Einnahmesteuern", welche nach der speziellen Art ihrer wirthschaftlichen Grundlagen in Erbschafts-, Konjunkturen- &c. Steuern zerfallen würden. Jene Bezeichnung ist zwar eine charakteristischere als die der Stempel- und Verkehrsteuern, aber sie ist eine zu umfassende, da der wissenschaftliche Sprachgebrauch unter Einnahmen sowohl die regelmäßigen wie die außergewöhn-

lichen Eingange begreift. Mit jener Theorie ist eine Begründung für zahlreiche bestehende Steuern und die Forderung nach ihrer Ergänzung gegeben, um alle in Frage kommenden Einnahmen, namentlich die Konjunkturengewinne, zu treffen. Andererseits erscheinen nach derselben die Abgaben von Quittungen und Schulddokumenten als ungerechtfertigt, da ihre Ausstellung im regelmäßigen Gewerbebetriebe stattfindet; meines Erachtens sind sie jedoch in dem praktischen Steuerwesen der meisten Staaten höchst begründet nicht nur durch ihre Einträglichkeit, sondern auch durch die Gelegenheit, Klassen der Bevölkerung zu besteuern, welche sonst nur ungenügend belastet werden.

Eine rein dogmatische Arbeit ist die von Ad. Samter; bei der Erörterung des Eigenthumsbegriffes gelangt er zu folgenden Resultaten. Die Eigenthumsobjekte müssen körperliche Sachen und aneignungsfähig sein, eine abgesonderte Existenz führen und einen gewissen Werth haben; die Eigenthumssubjekte müssen Personen sein, entweder Einzelpersonen oder freiwillig geschlossene Personenverbände (Familien, Genossenschaften, Korporationen, Kirche) oder gesellschaftliche Zwangsgemeinschaften (Gemeinde, Staat); Gegenstände wie Inhaber des Eigenthums bedürfen der rechtlichen Anerkennung, um überhaupt lebensfähig zu werden. Vollends wesentlich wird dieselbe bei dem Eigenthumsverhältniß zwischen Objekt und Subjekt, dessen Umfang und Inhalt von der Rechtsordnung festgesetzt wird, und zwar nicht für alle in gleicher Weise, sondern für jedes der Eigenthumssubjekte je nach den verschiedenen Eigenthumsobjekten verschieden. Die Rechtsordnung entscheidet, ob alle Eigenthumssubjekte auf alle Eigenthumsobjekte Anspruch haben, speciell welche Eigenthumsgegenstände nicht in die Hände der Privaten überzugehen haben, d. h. nicht Privateigenthum werden dürfen und dem Staate vorbehalten bleiben, bezw. welche Befugnisse den Eigenthümern über das ihnen zugesprochene Eigenthum zustehen. Das Eigenthumsverhältniß beruht auf den beiden Grundprincipien, daß das Eigenthum den Charakter der Ausschließlichkeit an sich trägt und die volle Herrschaft des Eigenthümers über sein Eigenthum in sich schließt, die jedoch von den gesellschaftlichen Interessen bestimmt und beschränkt wird. Zum Schluß definirt der Verfasser das Eigenthum als die den Einzelpersonen, den Personenverbänden, den gesellschaftlichen Gemeinschaften (Staat und Gemeinde) von der Rechtsordnung zuertheilte ausschließliche Herrschaft über Sachen. Die Eigenthumsobjekte, Eigenthumssubjekte, das durch die Rechtsordnung bestimmte Eigenthumsrecht sind die konstituirenden Elemente des Eigenthums, die in ihrer sich verändernden Beschaffenheit das Eigenthum in sehr verschiedener Gestaltung in Erscheinung treten lassen.

Ueber die Gesetzgebung Englands in Bezug auf die Preise in den Jahren 1326—1601 stellt Dr. von Ochenkowski eine werthvolle Untersuchung an. Er schildert den Kampf des kleingewerblichen Mittelstandes gegen die freie Arbeit einerseits und gegen den kapitalistischen Betrieb andererseits; allenthalben ergeben sich Hemmnisse gegen die Versuche, die ökonomische Thätigkeit in einem rascheren Tempo wirken zu lassen, den Reichthumserwerb als Zweck aufzustellen und die Freiheit ökonomischer Faktoren zur Geltung zu bringen. Von demselben Verfasser findet sich auch ein Beitrag zur Geschichte des englischen Geldwesens im Mittelalter. Prof. von Inama-Sternegg untersucht die Werth- und Preisbildung in der ältesten Periode deutscher Volkswirthschaft.

Dr. L. Elster stellt die Anschauungen Calvins auf politischem, socialem und wirthschaftlichem Gebiete dar und schildert den Einfluß, den der Calvinismus in politischer und gesellschaftlicher Beziehung auf Genf, auf Frankreich, England und Brandenburg ausgeübt hat. Endlich finden sich noch zwei Aufsätze von A. Bayerdörffer über das Lagerhaus- und Warrant-System und von Emil Witte über Arbeitstheilung und harmonische Ausbildung im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der menschlichen Gesellschaft.

A. Thun.

13. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte**, herausgegeben von Dr. E. Wiß. 1878. Band 3 und 4.

Der vierte Band dieses Jahrganges darf ein für diese Zeitschrift ungewöhnliches Interesse beanspruchen: er enthält zwei Aufsätze, welche als theoretische Manifeste der Freihandelspartei gelten können. Das erste derselben, „die Quintessenz des Kathedersocialismus", von Dr. M. Block, zugleich in französischer und englischer

Sprache erschienen, hat in Folge der internationalen Stellung des Verfassers, der in Frankreich einen guten Theil der öffentlichen Meinung über deutsche Nationalökonomie macht, eine Entgegnung von dem in erster Linie angegriffenen Professor Held in vorliegendem Hefte hervorgerufen. In dem andern Aufsatze über Socialdemokratie und Schutzzoll läßt Dr. E. Wiß seinem Grolle über verschiedene Parteien zügellosen Lauf. Zunächst werden die christlichen Socialisten und die Universitätsprofessoren kurzer Hand abgefertigt. Er macht dem Staate zum Vorwurf, daß er Professoren anstellt, welche das Recht des Eigenthums leugnen, welche mit Trugschlüssen die Volkswirthschaft in ihr Gegentheil verkehren, in die cäsaristische Wirthschaft Einzelner, die mit der Gewalt des Staates bekleidet, die Gütererzeugung regeln und über die Gütervertheilung gebieten sollen. Es sei eine unleugbare Thatsache, daß die echte, ernste Wissenschaft der Volkswirthschaft nur außerhalb des Kreises der Universitäten bestehe; einige ältere ausgenommen, seien fast alle Professoren der Nationalökonomie auf deutschen Universitäten exakter Wissenschaftlichkeit baar. An der Hand seines Klassikers Bastiat sucht der Verfasser dann nachzuweisen, daß Socialdemokratie und Schutzzoll eines Geistes Kinder seien. Den letzteren charakterisirt er als eine Verschleuderung des Nationalkapitals und als willkürlichen Eingriff in das Eigenthumsrecht; mit dieser willkürlichen Verfügung über das Eigenthum der Bürger im Einzelnen habe der Staat das Princip der Socialdemokratie adoptirt, welche fordert, daß der Staat über das Eigenthum der Bürger im Ganzen verfügen soll. Nach den Prätensionen in der Einleitung muß man auf jeder Seite erstaunen, die Stärke der Argumentation so sehr von der Stärke des Ausdrucks übertroffen zu sehen; die maßlose Leidenschaftlichkeit ist einigermaßen entschuldbar durch die Verzweiflung über die allseitigen Angriffe gegen die Manchesterdoktrin und deren Verlassen durch die Praxis.

Der dritte Band ist leider noch vor der Beschlagnahme der echten und ernsten Wissenschaft der Volkswirthschaft seitens des Herausgebers erschienen und enthält daher auch nur eine Fortsetzung seiner Darstellungen aus der Gesundheits- und Volkswirthschaft; er behandelt diesmal Wein, Bier und Branntwein, die Verunreinigung der Flüsse und die Hygiene in Schule, Werkstätte und Fabrik. Herr Lammers schreibt eine Geschichte des Kampfes um das Tabaksmonopol im vergangenen Frühjahr und stellt die Gründe für und wider nochmals zusammen, B. Bauer schildert die humanistische Bildung der Deutschen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Dr. B .... beendet seinen lehrreichen Aufsatz über Budget und Staatsrechnung.

Interessant sind die Mittheilungen von Dr. Stockbauer über einige Zunftstatuten und Verordnungen der Nürnberger Wismutmaler. Es sind uns eine Reihe von kleineren und größeren Kästchen erhalten, welche, aus Buchenbrettern gefertigt, außen und vielfach auch innen mit bunten Malereien verziert sind; der Grund, auf dem dieselben aufgetragen, ist von weißer, silberähnlicher Farbe, die aber im Laufe der Zeit häufig ein schwarzes Aussehn gewonnen hat. Die gemalten Darstellungen sind, soweit sie Figürliches behandeln, selten von künstlerischer Bedeutung, dagegen ist die Ornamentik vielfach von kompositioneller oder malerischer Wirkung, und es scheint darauf auch die Vorliebe für diese Kästchen sich gegründet zu haben. Der Hauptfabrikationsort war Nürnberg, wo am Ende des sechszehnten Jahrhunderts diese Verzierungsart, die Wismutmalerei, aufkam; ihre Blüthe fällt in die Jahre 1650—70, wo es mehrere Meister, 9 Gesellen und 2 Lehrlinge gab; von da ab geht sie abwärts und verschwindet zu Anfang dieses Jahrhunderts.

A. Thun.

14. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin. 1878. Heft 3—5.

Travail du temps perdu haben die Dänen ihre Ausstellung im Pavillon des Hausfleißes genannt. Ein gutes Wort, denn mit jenen Arbeiten werden die Stunden ausgefüllt, welche sonst den Bauern an langen Winterabenden in der Schenke oder in stumpfem Dahinbrüten nutzlos verloren gehen. In einem solchen Falle kann es sich empfehlen, wider den Strom der wirthschaftlichen Entwicklung, welche auf Kauf- und Tauschwirthschaft hindrängt, zur Eigenwirthschaft zurückzukehren und in eigenem Hause den Bedarf zu erzeugen. Nicht industrielle Produkte zum Verkaufe herzustellen, sondern vielmehr die Hauswirthschaft zu erweitern, ist das Ziel, welches

man sich in Dänemark gesteckt hat, und es würden in der That die groben Arbeiten, wie sie ausgestellt waren, auf dem Markte wenig Käufer finden, im Hause aber, von eigener Hand zu eigenem Gebrauche gefertigt, thun sie ihre guten Dienste. Darum spielen die Hausfleißbestrebungen in Dänemark eine gewisse Rolle und es werden ihnen aus pädagogischen Rücksichten Aufmerksamkeit und Geldmittel zugewendet. Jedoch hat Dänemark weder die Priorität in seinen Bestrebungen, noch leistet es besonders viel darin; die schwedische Ausstellung in Paris wies bedeutend schönere Erzeugnisse auf, welche auch für den Markt bestimmt sind, wie denn überhaupt dort die Hauswirthschaft schon in die Hausindustrie übergeht. Es scheint mir daher Herr Hansen das Richtige zu treffen, wenn er in seinen beiden Reiseberichten über den Hausfleiß im Norden Schweden durchaus in den Vordergrund stellt und die dortigen Schulen eingehend schildert.

Von höchstem Interesse sind die Mittheilungen Böhmert's über die Gewerbestatistik Sachsens. Am hervorragendsten ist der Antheil dieses Landes an der Textilindustrie des Reiches mit 203,780 (22%) in derselben beschäftigten Personen. Dieser Procentsatz hebt sich in der Strumpf- und Strickwaarenindustrie auf 58%, in der Spitzen- und Weißzeugfabrikation auf 59%, in der Weberei von gemischten Stoffen auf 96%. Ganz außerordentlich ist die Zunahme der Spindeln und Webstühle gewesen; ihre Zahl betrug in Tausenden:

	Spindeln				Webstühle	
	Mule-	Selfaktor-	Water-	Zwirn-	Hand-	Kraft-
1861	903	137	87	47	69	3,3
1875	436	681	158	108	85	17,0

Die im Maschinenbau und in der Eisengießerei beschäftigten Arbeiter nahmen in den gleichen Jahren von 7.843 auf 18.763 zu, welche mit ihren Familien etwa 60.000 Köpfe repräsentiren. Trotz eines so ungeheuren Aufschwunges der Großbetriebe, welche 260.215 Arbeiter beschäftigten, waren in den Kleinbetrieben doch noch mehr Personen, nämlich 369.445, thätig. Für die Gegenwart ist daher der Kleinbetrieb noch höchst bedeutungsvoll und als Mittel demselben zu helfen, führt Böhmert unter Berufung auf Reuleaux die Verallgemeinerung kleiner Motoren an. Es muß jedoch auffallen, daß in dem Orte, wo vielleicht mehr als sonst irgendwo in der Welt eine Kleinindustrie existirt, nämlich in Paris, die kleinen Motoren verhältnißmäßig wenig verbreitet sind. Die Arbeiter in der fünften Etage haben weder Gas- noch Wasserleitung und können daher die durch diese Kräfte getriebenen Maschinen nicht anwenden; auch würden dieselben ihnen zu theuer zu stehen kommen. Ferner lehrt die Erfahrung, daß, wo kleine Meister sich Dampf und Raum miethen und im Lohn für Fabrikanten arbeiten, wie die Schleifer bei Solingen und die Riemendreher in Barmen, die ärmeren und kleineren von ihnen, namentlich während des schlechten Geschäftsganges, sehr rasch von den größeren aufgesogen werden.

Zu den wichtigeren socialpolitischen Kongressen, welche während der Weltausstellung in Paris tagten, gehörte der für Wohlfahrtseinrichtungen, auf welchem die Spar- und Hülfskassen und die Genossenschaften behandelt wurden. Am fruchtbringendsten waren die Sektionssitzungen am Vormittag, weil in denselben Männer aus den verschiedensten Ländern ungezwungen und ernsthaft ihre Erfahrungen austauschen konnten, die Plenarversammlungen im Trocadero dagegen trugen fast ausschließlich den Charakter öffentlicher Schaugepränge; über die letzteren wird in einem der besprochenen Hefte ein kurzer Bericht geliefert. Die meisten Reden waren ebenso inhaltlos wie schwungvoll und zu höchstem Pathos erhoben sich die Deklamationen, als Mr. Charles Robert in das großartige Gebäude internationaler Wohlfahrtseinrichtungen die Gewinnbetheiligung als Schlußstein einfügte, die Verallgemeinerung jener Institution als Rettungsmittel für die Gesellschaft pries und auf Herrn Böhmert als Verkünder der neuen Heilslehre eine schmeichelhafte Eloge hielt. Dieser suchte seine Ansichten durch Verlesen eines Schriftstücks verständlich zu machen und stellte zum Schluß die Gewinnbetheiligung als dasjenige Gebiet internationaler Kulturarbeit hin, auf welchem Franzosen und Deutsche friedlich einander die Hand reichen könnten, — ein Vorschlag zur Kooperation, welchen die ersteren mit eisigem Schweigen aufnahmen. Einem kaltblütigeren Deutschen rief ein solches Vorgehen ganz andere Reminiscenzen wach. Er erinnerte sich der bekannten Rede über industrielle Theilhaberschaft, welche

Deutschlands größter Statistiker mit den Worten schloß: somit gibt es keine sociale Frage mehr, und vergegenwärtigt sich das große Lärmen, welches damals entstand. Er erinnert sich ferner, daß derselbe vortreffliche Mann später seinen Irrthum mit nicht genug zu rühmender Aufrichtigkeit eingestand, indem er (nach einem Referate in der 1. Beilage der „Berliner Börsen-Zeitung" Nr. 193 vom 26. April 1873) in einem Vortrage in der Berliner polytechnischen Gesellschaft erklärte, die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn werde mit Unrecht für eine Lösung der socialen Frage gehalten; er erinnert sich, daß die Gewinnbetheiligung der Arbeit in der Fabrik des Herrn Borchert schon längst wieder aufgegeben worden ist, und gedenkt all' der erheblichen und unwiderlegten Einwendungen, die gegen die Idee der Verallgemeinerung der Gewinnbetheiligung längst gemacht worden sind. Wie viel wichtiger ist doch in volkswirthschaftlichen Dingen die Tendenz als die wissenschaftliche Argumentation, wie gering ist doch das Verständniß dafür, daß auch wirthschaftliche Dinge wissenschaftlich behandelt werden müssen, und wie wenig Volkswirthe haben eine Ahnung von dem, was Wissenschaft ist!

Einen ganz beachtenswerthen Beitrag zur Lehre von dem Verlaufe der Krisen liefert Oscar Sieber. Er untersucht den Einfluß des Abzuges der Arbeiter zur Industrie und ihres Rückströmens zur Landwirthschaft. Das letztere hat noch nicht ein sofortiges Sinken der Löhne zur Folge, weil eine Reihe von Arbeitern für ihre früheren Beschäftigungen unbrauchbar geworden sind. Zuerst fallen die Löhne bei den leichtfüßigen männlichen Dienstboten, die überall hin wandern und sich auch schlechteren Bedingungen fügen, wenn der Dienst ihnen sonst nur paßt. Die früheren Stallmägde sind aber beispielsweise zu Viehwärterinnen verdorben und der Mangel an ihnen bleibt bestehen; sie sind im Voigtlande auch zum Theil durch Schweizer und Bayern ersetzt worden und der früher seltene Anblick eines Kühe melkenden Mannes ist jetzt ein häufiger. Auch ist in Folge des Arbeitermangels vieler Orten das Betriebssystem geändert und der Uebergang von der Getreide- zur Thierproduktion vollzogen worden; damit begann der Futterbau und der Viehstand nahm nicht allein an Kopfzahl, sondern auch an Nutzungswerth zu; das hatte eine anders geartete Nachfrage nach Arbeitern zur Folge.

Zu erwähnen sind noch die Aufsätze von P. Dehn über die Volkswirthschaft als Unterrichtsgegenstand, von Dr. Geißler über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den deutschen Städten, von H. über den Arbeiterbauverein in Flensburg u. a. m.

A. Thun.

15. **Annalen des deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. 1878. Heft 6—12 und 1879 Heft 1.

Die großen Steuerfragen, welche in Deutschland die Regierungen wie das Volk gleichmäßig beschäftigen, finden auch in dieser Zeitschrift eingehende Behandlung. Zwei neue Steuerprojekte, auf Spiritus und Tabak, gelangen diesmal zur Besprechung und beiden liegt der gleiche Gedanke zu Grunde, daß die Produkte nicht vor oder während, sondern nach dem Fabrikationsproceß beim Händler getroffen werden sollen. Die Besteuerung des Branntweins findet in Norddeutschland bekanntlich in Form einer Maischraumsteuer statt. Da diese Erhebungsart eine ungemein beschwerliche ist, da unter ihrem Einflusse die Zahl der kleinen Brennereien auf dem Lande sich nicht unerheblich vermindert hat und da die Vorauserlegung der Steuer auf die Landwirthschaft fällt, welche im größten Theile Deutschlands schon überlastet ist, so erklärten sich die Interessenten gegen jenes System und über ein Jahrzehnt ventilirten sie in ihren Kreisen die Frage, ob die Maischraum- nicht durch eine Fabrikatsteuer zu ersetzen sei. Seitdem hat man sich jedoch davon überzeugt, daß auch die Fabrikatsteuer ihre großen Schattenseiten hat, und in den zwei letzten Jahren haben der Verein deutscher Spiritusfabrikanten und die beiden Referenten des deutschen Landwirthschaftsraths sich für die Beibehaltung der Maischraum- und gegen die Einführung der Fabrikatsteuer ausgesprochen. Bei einem solchen Schwanken der öffentlichen Meinung schlägt Dr. Perrot als neue Erhebungsart eine allgemeine Schanksteuer vor. Denkt man sich mit ihm die 200.000 Gast-, Speise- und Schankwirthschaften Norddeutschlands in etwa drei Steuerklassen eingetheilt, wo die 130.000 kleinsten, je 100, die 60.000 ferneren 300 und die 10.000 größten 900 Mark entrichten, so erhält man zusammen 40 Mill. Mark, was rund der gegenwärtige Betrag der

Branntweinsteuer ist. Dadurch würden die oben erwähnten Schwierigkeiten der Maischraumbesteuerung beseitigt werden und die Erhebungskosten von jetzt 13½ auf 2–3 Mill Mark sich verringern: die gewerbliche Verwendung und der Export von Spiritus wären vollständig freigegeben: die immer mehr überhand nehmenden Schankstätten aber könnten eine kräftige Mehrbesteuerung vertragen. Durch eine solche Schanksteuer würde das Bier zweimal getroffen werden, da es auch die Braumalzsteuer mit 15 Mill. Mark zu tragen hat; diese könnte man in eine einfache Deklarationssteuer bei gesetzlicher Verpflichtung zur Buchführung verwandeln; es hätten dann die 12.000 Brauereien 5 Mill., die 33.000 Brennereien 10 Mill. Mark zu tragen.

Das System der Steuerverpachtung hinsichtlich des Tabaks vertritt der Oekonomierath Claßen zu Ansbach. In jedem Verwaltungsbezirke der deutschen Staaten wird mindestens eine privilegirte Tabathauptniederlage errichtet und auf fünf Jahre an geeignete Bewerber im Submissionswege verpachtet. Der Auswurfpreis für diese Verpachtungen wird dadurch gewonnen, daß der Bedarf des Reiches an Tabatsteuer auf die Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl ausgeschlagen und dann innerhalb des Staates auf den einzelnen Bezirk nach der Zahl der Einwohner vertheilt wird. Innerhalb ihres Rayons ist die privilegirte Hauptniederlage allein zum Handel mit Tabat berechtigt, sie allein darf Bestellungen bei den Tabakfabrikanten und deren Reisenden machen; dagegen steht die Ausfuhr ins Ausland völlig frei. Bei einem Steuerkontingent von 46 Mill. Mark würden die 2000 Niederlagen um durchschnittlich 200.000 Mark ausgeboten werden. Dieser Vorschlag dürfte im Publikum dem größten Widerstande begegnen; wird doch durch denselben einzelnen Händlern ein bedentliches Monopol innerhalb ihres Bezirks gegeben, vor dessen Mißbrauch die Konkurrenz der einzelnen Hauptniederlagen unter einander wahrscheinlich ganz ungenügend schützen würde. Auch würde in Folge der mangelnden Beaufsichtigung des Tabakbaues bei der starken Parzellirung des deutschen Tabaklandes und der daraus entspringenden häufigen Berührung von Pflanzer und Konsument ein Schmuggel ganz allgemein sein. — Ueber die amerikanischen Tabaksteuerverhältnisse finden sich Aufsätze vom Oberrechnungsrath Felser und einem Anonymus.

Die Enquête über die Wanderlager und Waarenauktionen ist beendet und die Ergebnisse finden sich in einer Denkschrift des Reichskanzleramtes zusammengestellt. Es erhellt, daß sich die Wanderlager im letzten Jahrzehnt zwar nicht überall, wohl aber in den meisten Gegenden nicht unerheblich vermehrt haben und zwar zweifellos in Folge der neueren freiheitlichen Gesetzgebung. Nicht minder steht aber fest, daß Ursachen bleibender Natur, wie die fortschreitende Entwickelung des Personen- und Waarenverkehrs, die zum Theil als Folge hiervon mit dem Kleinhandel sich vollziehenden Veränderungen, die mehrfach erfolgte Beseitigung von Messen und Jahrmärkten, — und daß vorübergehende Einflüsse, wie der Reiz der Neuheit der Verkehrsform, das rasche Aufeinanderfolgen eines außergewöhnlichen geschäftlichen Aufschwungs und einer intensiven, lange währenden Geschäftskrisis, den fraglichen Geschäftsverkehr gefördert haben. Die vermehrten Waarenauktionen können in noch höherem Grade auf die eigenthümlichen Zeitverhältnisse, auf die Folgen der Ueberproduktion, sowie die zahlreichen Konkurse und Liquidationen zurückgeführt werden. Dennoch ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Wanderlager bei Wiederkehr normaler wirthschaftlicher Verhältnisse von ihrem bisherigen, mehrfach ausartenden Charakter voraussichtlich etwas verlieren werden, und daß zur Zeit mit Sicherheit nicht zu unterscheiden ist, inwieweit die hervorgetretenen Mißstände als die unvermeidlichen Folgen einer an sich naturgemäßen wirthschaftlichen Umwandlung anzusehen sind, und inwieweit sie als dauernde Mängel erkannt und deshalb durch gesetzliche Regelung bekämpft werden müssen. Sämmtliche Vorwürfe, welche gegen die Wanderlager erhoben werden, haben ihre Kehrseite: das Publikum wird auch in stehenden Geschäften übervortheilt; die Existenz der ansässigen Detailhändler und Handwerker wird durch weit allgemeinere Ursachen gefährdet; der Ankauf von Gegenständen, welche keinem reellen Bedürfnisse entsprechen, wird auch auf Jahrmärkten begünstigt; und das ungesunde Streben von Industrie und Handel nach einseitiger Billigkeit der Waaren beruht zum Theil auf den Wirkungen der Ueberproduktion, zum Theil auf den wirthschaftlichen Anschauungen und Gewöhnungen des Publikums. Es wird vielmehr den Wanderlagern nachgerühmt, daß sie in dünn bevölkerten und gewerblich wenig entwickelten Gegenden den stehenden Detailhandel ergänzen, demselben

überhaupt eine heilsame Konkurrenz bereitet haben; daß sie nicht selten bessere, sehr häufig bei gleicher Güte billigere Waaren führen als die stehenden Geschäfte; daß sie die Verwerthung mancher in den gewöhnlichen Geschäften nicht mehr gangbaren Artikel erleichtern und nur gegen Baarzahlung verkaufen, wodurch sie dem Kreditunwesen steuern. Die Reformvorschläge sind bekannt: sie laufen im Wesentlichen auf eine Beschränkung der Wanderlager nach Ort, Zeit und Gegenstand, auf eine strengere polizeiliche Regelung und stärkere Heranziehung zu den Steuern hinaus. Nach diesen Erhebungen dürfte die Angelegenheit wohl spruchreif für den Reichstag sein.

K. Burkart nimmt seine vergleichende Darstellung der bestehenden Einkommensteuern wieder auf und behandelt diesmal den Steuerfuß und das Einsteuerungsverfahren. Im Verlaufe seiner lehrreichen Ausführungen kommt er auch auf den Streit um die sogenannte Steuerprogression, welchen er mit Recht für gegenstandslos erklärt. Jedoch scheint mir seine Motivirung gar zu sehr auf die Beruhigung ängstlicher Gemüther berechnet zu sein. Er legt nämlich sehr viel Gewicht darauf, daß in der Gesetzgebung nur eine Degression bestehe, als deren Anhänger er sich bekennt. Konsequenter Weise stellt er das Problem eines absolut beitragsfähigen Einkommens auf, von welchem nach oben die proportionale, nach unten die degressive Besteuerung beginnen soll. Bei der Bemessung soll nicht nur das für alle gebildeten Klassen schlechthin Nothwendige oder selbst Nützliche, sondern auch die mit steigendem Einkommen Hand in Hand gehende Progression der standes- und gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse in Rechnung gebracht werden. Ein Blick auf die thatsächliche Entwicklung läßt aber die Degression ganz anders entstehen, als der Verfasser sie zu konstruiren beliebt. In den Städten mit hohen Zuschlägen zur Klassen- und Einkommensteuer hat man wahrlich nicht an Degressionen gedacht, vielmehr hat man anfangs alle Klassen gleichmäßig belastet, und als später der Exekutor in den unteren nichts mehr vorfand, die höheren Stufen stärker getroffen, von 100 % zu 750 % aufsteigend. In ihrer Finanznoth werden die Städte zu noch höheren Progressionen gelangen, weil die wohlhabenderen Klassen leistungsfähiger sind und ihre Besteuerung einträglicher ist; keine einzige Stadt denkt an eine Degression, um die unteren Klassen zu schonen.

Sonst finden sich in den Heften noch Aufsätze von M. Joël über das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, von Dr. A. Hänel über die Unionsverfassung, von Dr. M. Seydel über das deutsche Gewerbepolizeirecht (eine systematische Darstellung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung) und vom Freiherrn K. von Stengel über Bodenkredit und Bodenkreditanstalten; im Wesentlichen ist letztere Abhandlung nur eine Zusammenstellung bekannten Materials über Hypotheken, landwirthschaftliche Kreditvereine und Hypotheken-Aktienbanken, ohne zu einem rechten Abschluß zu gelangen. Von den Materialien seien erwähnt die deutsche Eisenbahnstatistik für 1876, die deutsche Handelsstatistik 1854—77, die Verwaltungsberichte der Reichsbank und des Reichskommissars für Ueberwachung des Auswandererwesens, die Denkschriften über die Aufgaben und Ziele des Reichs-Gesundheitsamts und über das Vorkommen der Rinderpest, die Socialistengesetze u. a. m.

A. Thun.

16. **Archiv für Post und Telegraphie.** Beihefte zum Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. 1878. Sechster Jahrgang.

Das seit 1873 erscheinende Archiv für Post und Telegraphie, welches im Generalpostamte unter Leitung des Geh. R. Dr. Fischer redigirt wird, bringt in vierundzwanzig Heften von je zwei Druckbogen eine reiche Fülle von Aufsätzen, welche zum Theil auch für die Leser dieser Zeitschrift durch die Berührung der Gebiete von Verwaltung und Volkswirthschaft interessant sein dürften. Referent selbst trägt kein Bedenken, das Archiv zu den interessantesten Fachzeitschriften zu zählen: die Aufsätze, welche darin gebracht werden, behandeln nicht nur speciell postalische, telegraphische und ähnliche Fragen, sondern berücksichtigen auch die Verkehrseinrichtungen im Allgemeinen, Staatswissenschaften, Volkswirthschaft und ebenmäßig Ethnographie und Geographie (cf. die systematische Eintheilung des Inhalts in acht größere und einige Unterabtheilungen). Die einzelnen Nummern bringen zunächst stets größere Aktenstücke und Abhandlungen (deren Zahl im letzten Jahre auf 110 stieg), sodann kleinere Mittheilungen und unter III. eine sehr genaue Zeitschriften-Ueber-

schau, in welcher der Inhalt vieler in- und ausländischer postalischer, telegraphischer, ethnographischer, staatswissenschaftlicher Zeitschriften angegeben wird (so der Union postale, Verkehrszeitung, Journal télégraphique, The telegraphic journal, Ausland, der Tubinger Zeitschrift, Hildebrand-(Conrad-)schen Jahrbücher, dieses Jahrbuches u. a. m.). Soviel im Allgemeinen für diejenigen unserer Leser, welche auf das Archiv noch nicht aufmerksam geworden sein sollten.

Der vorliegende Jahrgang, welcher äußerlich von den früheren nicht abweicht, bringt zunächst (p. 417. 549. 577. 787 u. a.) mehrere technisch-postalische Aufsätze und viele in das Gebiet der Physik übergreifende Abhandlungen über Technik der Telegraphie, Elektricität, Telephonie u. dgl., auf welche hier naturgemäß nicht gerücksichtigt werden kann.

Aus der großen Anzahl der Aufsätze, welche zunächst das Postwesen betreffen, aber auch von allgemeinem Interesse sind, möchte ich mit Uebergehung der Jahresberichte über das bayerische, württembergische, schweizerische, österreichische Postwesen, und bloßer Erwähnung der Erörterungen über die postalischen Verwaltungsumgestaltungen Frankreichs, wie der früher bereits von mir citirten Aufsätze über den Pariser Postkongreß und die Vorlagen zu demselben [1]), zunächst zwei Artikel hervorheben, welche die „Posteinrichtungen der Chinesen“ in geschichtlicher wie administrativer Hinsicht, und zwar gestützt auf die besten Quellen, Ta Ts'ing Hue Tiën (gesammelte Satzungen, ca. 60 Bände über die gesammte Verwaltung ꝛc.) in eingehender und fesselnder Weise darstellen (p. 1. 33.). Der Finanzpolitiker möchte in dem Artikel über das Postwesen, die correos nacionales der Freistaaten von Columbia (p. 370), welches bei einer Einnahme von 339,679 Pesos ein Deficit von 380,146 Pesos nachweist, Stoff zum Nachdenken über Postfinanzwesen finden; und gewiß Jeden wird der Auszug aus der Rede des argentinischen Generalpostdirektors Eduardo Olivera (p. 331) interessiren, welcher gelegentlich der Einweihung des Centralpostgebäudes in Buenos Ayres die Entwicklung der Verkehrseinrichtungen der Neuen Welt von den Zeiten der spanischen Eroberungen und des „amerikanischen Thurn und Taxis“ (Lorenzo Galindez de Carbajal) bis zur Theilhaberschaft am Weltpostverein und der Petersburger Telegraphenkonvention eingehend schildert. (cf. auch p. 417.) — Im Oktoberhefte des Archivs (Nr. 19) hat neben einem als historische Monographie bemerkenswerthen Artikel über die Entwicklung des Postwesens in der Hansestadt Bremen ein mit Fleiß und Fachkenntniß entworfenes Referat über Alles, auf der Pariser Weltausstellung den Postbetriebs- und Verwaltungsdienst Angehende (amerikanische Postamt mit den berühmten eisernen Briefausgabefächern, Briefstempelmaschine aus Florenz, französische Briefstempel, Bahnpostwagen, verschiedene poststatistische Werke, insbesondere die italienischen, österreichischen u. a. m.) Aufnahme gefunden.

In das Gebiet der politischen Wissenschaften spielt schon hinüber: „Die Zeitungspreislisten der Reichspostverwaltung und ihre Bedeutung für die Geschichte des Zeitungswesens“ (p. 257). Ferner sind auf diesem Gebiete neben Erörterung der Frauenfrage (p. 634) folgende drei Artikel ganz besonders hervorzuheben: Die italienischen Postsparkassen (p. 68), ein Aufsatz, welcher die legge per la istituzione delle casse di risparmio postali vom 27. Mai 1875 theilweise wiedergibt, historisch entwickelt und interessante Daten liefert über Sparsinn und Vermögen der italienischen Bevölkerung, die in den nördlichen Provinzen pro Kopf $134,_{95}$ bis $43,_{05}$ (Mailand bis Ravenna), in den südlichen dagegen $17,_{96}$ bis $0,_{13}$ Lire (Catania, Reggio) zurücklegt. Eine höchst eingehende Abhandlung von Fischer (p. 481) betrifft den Pariser Kongreß für Wohlfahrtseinrichtungen und dessen Arbeiten über Sparkassen, Hülfsvereine, Alterversorgungskassen, Konsumvereine, Volksbanken ꝛc. Schließlich erwähnt sei: „Die Grundlagen für Errichtung und Verwaltung von Sterbe- und Begräbnißkassen“ (p. 742), mit praktischer Kenntniß verfaßt und durch gute Tabellen illustrirt.

Neben diesen mehr staatswissenschaftlichen Aufsätzen hat auch in diesem Jahrgange eine Reihe sozusagen philologischer bezw. historischer Skizzen, für welche Richtung die deutsche Postverwaltung ein gewiß dankenswerthes Interesse zeigt, Platz gefunden. Jeder, der die Entwicklung staatlicher Einrichtungen gern verfolgt, wird mit Interesse die Straßen- und Wegeordnung Karl V. von 1525 aus den Straß-

---

1) cf. p. 745 Anm. des vorigen Jahrganges dieses Jahrbuches.

burger Archiven einem größeren Publikum zugänglich gemacht sehen (p. 365), durch denselben Forscher (Löper in Markirch) vom ältesten Post-Reisebuch (p. 623. 651) vernehmen und in den kernigen Schriften Abrahams a Sta. Clara über Postillone, Boten rc. in früheren Zeiten nachlesen (p. 14. 54). In noch weniger erforschte Gebiete führen uns, wenn auch nicht die Bemerkungen über den cursus publicus (p. 121), so doch die Wiedergabe einer altägyptischen Papyrusrolle aus der Zeit der XII. Dynastie (p. 572), welche Erörterungen über die Art der Korrespondenzbeförderung jener Zeiten und einige Uebersetzungen von Anfangsformeln der Briefe u. dgl. bietet (abgedruckt aus der „Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes" XII. Bd. Paris 1873), sowie eine auf Plutarch und Andere gestützte Auseinandersetzung (p. 705) über die lacedämonische σκυτάλη (Stabbrief bei geheimzuhaltenden Mittheilungen im Gegensatz zu den gewöhnlichen Briefen auf πινακίδες oder βιβλίον cf. Plut. lib. gr. XXXII. 19).

Eine große Anzahl interessanter zahlen- und tabellenmäßiger Darstellungen, wie die über den Bremer Schiffs- und Waarenverkehr, deutsche Lebensversicherungsanstalten u. a. m. (z. B. p. 527. 447. 669. 175. 667 rc.), kann ich trotz ihres allgemeinen Interesses nur ebenso andeutungsweise berühren, wie viele Artikel aus dem Gebiete der sonstigen Verkehrseinrichtungen und der Erd- und Völkerkunde (z. B. das Stromgebiet der Weichsel p. 80, Afghanistan p. 758, die Euphratthaleisenbahn p. 682), zumal da die Arbeiten aus letzterem Gebiete oft aus anderen Zeitungen und Zeitschriften (Times, Journal des débats, geographical magazin u. a.) abgedruckt sind. Auf die Aeußerung des eigenartigen Gedankens (p. 534), ein Weltalphabet zu ermöglichen (?) mag zum Schlusse noch hingewiesen, ebenso auf die Probe aus dem allgemein interessanten, sehr gründlich gearbeiteten und schon durch die Tagesblätter bekannt gewordenen topographisch-statistischen Handbuch für das Reichspostgebiet aufmerksam gemacht, auf die übrigen literarischen Notizen dagegen nicht weiter gerücksichtigt werden[1]).

Wenn in diesem Berichte Referent nur eine geringe Anzahl von Aufsätzen aus der großen Fülle herausgreifen und flüchtig berühren konnte, so werden vielleicht auch diese kurzen Andeutungen, verbunden mit dem Hinweise, daß das Archiv für Post und Telegraphie in seinen vierundzwanzig Heften reichen Stoff auch für Nichtfachmänner bietet, genügen, um Diesen oder Jenen von den letzteren, sofern er sich für Verkehrsfragen wie damit in Berührung kommende Gebiete interessirt, auf die bis jetzt in nicht postalischen Kreisen weniger bekannte, immerhin kennenswürdige Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Dr. von Kirchenheim.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

17. Les institutions pour l'amélioration de la condition des classes ouvrières en Russie. 2 livraisons. Bruxelles. Manceaux. 1877.

Bei der Aufmerksamkeit, mit welcher man augenblicklich die socialen Bewegungen in Rußland verfolgt, dürfte vorliegendes Sammelwerk in weiten Kreisen Beachtung verdienen. Dasselbe ist dem Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege, Rettungswesen und Socialökonomie vorgelegt worden und verbreitet sich in zahlreichen Aufsätzen über die Wohlfahrtseinrichtungen in Fabriken und Bergwerken, über das Spar-, Vorschuß- und Hülfskassenwesen, und über die Schul- und Bildungsanstalten für Kinder und Frauen. Selbstverständlich wird man in einem Reiche mit so junger Fabrik- und Maschinenindustrie und folgeweise mit so geringem koncentrirten Arbeiterstande auch nicht Einrichtungen erwarten dürfen, wie sie sich im Laufe des Jahrhunderts unter dem zwingenden Drucke des Elends in Westeuropa herangebildet haben, und man wird gerechter Weise die russischen Zustände nur mit dem Maßstabe

1) Die verschiedenen Kritiken p. 31. 187. 286. 316. 478. 479. 01. 734 sind meist nur für Fachmänner bemerkenswerth. Für unsere Leser von Interesse ist vielleicht die anerkennende Besprechung der im vorigen Hefte dieses Jahrbuches erschienenen Abhandlung des Referenten „über den Pariser Postkongreß" (p. 764 des Archivs).

der deutschen Fabrikindustrie in den 1840er und 1850er Jahren messen; indeß legt der vorliegende stattliche Band Zeugniß davon ab, wie selbst schon in Rußland der entstehenden Arbeiterklasse Aufmerksamkeit zugewendet wird, und er kann als eine mehr oder minder erschöpfende Enquete über die Veranstaltungen zu Gunsten dieses Standes gelten.

Da die Fabrik- und Maschinenindustrie noch in ihren Anfängen ist, so walten der hausindustrielle und der handwerksmäßige Betrieb vor. Um sich zu größeren Unternehmungen zu befähigen, thun sich die kleinen Gewerbtreibenden zu Vereinigungen, den specifisch russischen Artels, zusammen, welche, obwohl sie sich in ihren Endzielen den deutschen Genossenschaften nähern, dennoch bedeutend von denselben abweichen. Statuten nämlich, welche in Westeuropa die unumgängliche Voraussetzung ähnlicher Gesellschaften bilden und die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder feststellen, existiren unter den Artels nur ausnahmsweise. Dieselben bilden sich im Allgemeinen unter dem Einfluß des Augenblicks und regeln sich nur durch Gewohnheitsrecht und den temporären Zweck; ist derselbe erreicht, so lösen sie sich auf, ohne eine geschriebene Spur ihrer Existenz zu hinterlassen. Der Gewinn wird nach der geleisteten Arbeit vertheilt und man bemüht sich stets, ihn nach der Erfahrung und den Kenntnissen eines Jeden zu bemessen. Die Abwesenheit geschriebener Statuten läßt die Beziehungen der Mitglieder unter einander sehr vage und der Willkür des Chefs viel Spielraum; das ist ein Hauptfehler dieser Verbindungen. Dagegen hat gerade dieser Mangel strikt definirter Formeln den Artels erlaubt, sich den Umständen und den verschiedensten Erfordernissen der Etablirung anzupassen, und ihnen jene Lebenskraft gegeben, dank welcher sie durch Jahrhunderte bestanden haben. Dank dieser Beweglichkeit kann ein Artel seine Form verändern, wenn die äußeren Umstände es erheischen; wenn beispielsweise ein Artel sein Kapital einbüßt, so verwandelt er sich in eine Verbindung, welche im Auftrage eines Kapitalisten arbeitet, und umgekehrt hebt ein glückliches Jahr mit reichem Arbeitsertrage ihn wieder zu einer selbständigen Unternehmungsgesellschaft empor. Solchen Umwandlungen hat seit dem XVII. Jahrhundert die Genossenschaft der Fischer in Nowaja Semlá und der Robbenjäger unterlegen.

Die Artels, — führt Herr Lermontow in seinem gehaltvollen Aufsatze aus, — lassen sich in zwei Gruppen zerlegen. Die eine umfaßt diejenigen Verbindungen, zu denen die Mitglieder weiter nichts mitbringen als ihre Arbeitskraft und wo sie sich das nöthige Kapital häufig leihen müssen, in der andern Gruppe sind die Arbeiter selbst kleine Kapitalisten. Beispiele letzterer Art sind die Lootsenkompagnie in Archangelsk und die Artels der Börse in St. Petersburg; diese beiden Verbindungen machen sich durch ihre Sonderart und ihre entwickelte Organisation bemerkbar. Die Artels der Börse hatten anfangs zur Aufgabe die Ueberwachung der Verpackung und des Transports der Waaren, später erwarben sie sich das allgemeine Zutrauen in dem Maße, daß ihnen Kommissionen aller Art, wie Transport und Empfang von Geldsummen, Papieren, Dokumenten 2c., aufgetragen wurden, und gegenwärtig zählen die 25 Artels bereits 2.622 Mitglieder. Um in eine Genossenschaft aufgenommen zu werden, muß der Kandidat lesen und schreiben können und nicht mit schweren Körpermängeln behaftet sein; findet er dann unter den Mitgliedern einen Bürgen, der ihn der Verbindung vorschlägt, so wird die Zulassung des Kandidaten in der Generalversammlung diskutirt. Nachdem seine Aufnahme entschieden, muß sich der Neuling schriftlich verpflichten, die Statuten der Genossenschaft zu befolgen, und das Eintrittsgeld, welches in den verschiedenen Artels zwischen 360—1600 Rubel schwankt, entrichten. Letzteres darf auch in Raten abgetragen werden, wird dann aber um ein Drittel erhöht und der Genosse empfängt bis zur völligen Abzahlung nicht mehr als 10—15 Rubel Lohn monatlich. Außerdem muß der Neuerwählte 100 Rubel in das Gesellschaftskapital einschießen und 30—60 Rubel zur Anschaffung des Inventars und der Geräthschaften beitragen. Die Genossen sind dem Artel haftbar für alle Schäden, welche sie ihm verursachen, und können mit Strafen bis zu 200 Rubel belegt werden; der Artel seinerseits haftet dem Publikum gegenüber nicht nur für Verluste und Beschädigungen, sondern auch für einfache Ungenauigkeiten. Das Kapital von 23 Artels betrug 1873: 328.603 Rubel; die Einnahmen bestehen in Eintrittsgeldern, im Erwerb der Mitglieder, in Bußen und in andern zufälligen Einnahmen. Die Gesammteinnahme von 24 Artels betrug im genannten Jahre 1.035.041 Rubel und schwankte bei den einzelnen Verbindungen

zwischen 11.500—113.000 Rubel; durchschnittlich erhielt jeder Genosse 395 Rubel (255—612 Rubel) jährlich. Die Artels ihrerseits spielen die Rolle von Arbeitgebern, indem viele Arbeiter in ihre Dienste treten, welche im Hafen die Kollis machen und die groben Verrichtungen übernehmen, während die Genossenschafter sie darin überwachen und die Verantwortung gegenüber den Waarenbesitzern tragen.

Genossenschaften der geschilderten Art mit dauernden Zwecken sind bereits fester organisirt und besitzen zum überwiegenden Theile 22 Artels der Kommissionäre von 25 Statuten; sie sind aber weit seltener als die Verbindungen der zweiten Gruppe. Dieselben sind zahllos und viele Industrieen im nördlichen Rußland werden von ihnen betrieben; die Theilnehmer finden sich zu einer einzelnen Unternehmung zusammen und erwählen sich einen Leiter; die Zahl der Mitglieder ist gewöhnlich eine auf 3—4 Personen beschränkte. So werden von den Härings- und Kabeljaufischern, den Robbenjägern, den tabakbauenden Mädchen im Tschernigowschen Gouvernement, von den Salzsiedern und Postunternehmern Artels errichtet. Es sind dies naturgemäß Unternehmungen, welche in kurz bemessener Zeit ablaufen und keinerlei stehendes, sondern nur Betriebskapital beanspruchen. Der Ertrag der Unternehmung wird nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, sei es in natura, sei es in Geld, vertheilt; hat jedoch ein Mitglied mehr Kapital eingeschossen als die andern, so erhält es auch einen größeren Antheil am Gewinne; bei der Robbenjagd erhält z. B. Derjenige, welcher das Schiff geliefert hat, ein Viertel mehr als seine Genossen. Häufig reicht aber das vorhandene Betriebskapital nicht aus und die Arbeiter sehen sich genöthigt, sich an einen Kapitalisten zu wenden, welcher eine Garantie im Gewinne sucht. Bei den Expeditionen zur Walroßfischerei auf Nowaja Semlä, welche 9—11 Genossen zählen, gehören das Schiff, die Werkzeuge und die Nahrungsmittel dem Kapitalisten, welcher oft den Oberbefehl über Schiff und Unternehmung übernimmt, oder doch den Chef aus der Zahl der erfahrensten und ältesten Genossen ernennt. Oft beschäftigt ein Kapitalist mehrere Artels, häufig vereinigen sich mehrere Artels und handeln im Einverständniß. Der Einfluß der Kapitalisten tritt bei der Vertheilung des Ertrages zu Tage. Bei einzelnen Artels für Kabeljaufang erhält er zwei Drittel derselben; der Leiter der Unternehmung erhält 4, 5—10 mal mehr als die gewöhnlichen Genossen; diese erhalten 50—75 Rubel baar und die Verpflegung auf Kosten der Kapitalisten. Bei der Robbenjagd bleibt jeder Genosse im Besitze seines Arbeitsertrages und der Leiter regelt mit einem jeden Einzelnen die Rechnung. Beim Häringsfang sind die Ausgaben am geringsten und hier bleiben $^3/_7$ des Ertrages in den Händen des Artels zurück. Es gab 1872 in Nordrußland 3000 Walroß- und Robbenfänger, 4813 Kabeljau- und 2617 Häringsfischer, mit 5367 Netzen, von denen die ersteren 141.000 und die zweiten 303.800 Rubel erwarben.

Die beiden betrachteten Gruppen von Artels haben das Gemeinsame, daß sie Genossenschaften selbständiger Gewerbtreibender sind; auf wesentlich verschiedener Basis stehen aber die Verbindungen von reinen Lohnarbeitern, welche gleichfalls mit dem Namen Artels belegt werden. Diese Art Artels sind gewöhnlich gegründet von einem Unternehmer, welcher ins Dorf kommt, sich 8—15 Bauern und Arbeiter miethet, sie auf seine Kosten dorthin transportirt, wo er Bestellungen angenommen hat, welche sie mit vereinigten Kräften ausführen, und denen er lediglich den vorher festgesetzten Lohn auszahlt. Solcher Verbindungen zählte man in St. Petersburg, — eine sehr veraltete Angabe sei Mangels einer neueren gestattet — im Jahre 1847 insgesammt 63, davon 19 Artels von Droschkenkutschern, je 6 von Wasserträgern und Zimmerleuten, je 5 von Ofensetzern und Stuckateuren, Malern, Glasern und Karrenschiebern u. s. w. Ein besonderer Zusammenhang besteht unter den Mitgliedern dieser Artels eigentlich nicht; das verbindende Moment ist die Dienstleistung an ein und denselben Arbeitgeber.

Endlich besitzen die Städte noch Verbindungen, welche man Konsumvereine nennen könnte, indem Arbeiter verschiedener Gewerbe sich ein Lokal miethen, in welchem sie gemeinsame Tafel halten, deren Kosten sich pro Kopf repartiren. —

Den hervorragendsten Antheil am Sammelwerke hat der Herausgeber, Prof. von Andrejew, welcher die allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen schildert und einen Bericht über die Kinderarbeit mittheilt. Die Gräuel der Kinderarbeit sind in Rußland allgemein verbreitet; alle Industrieen beschäftigen Kinder, welche 6—40 % der Gesammtzahl der Arbeiter ausmachen. Viele derselben haben noch nicht das zehnte Lebensjahr erreicht; im Alter von 10—12 Jahren standen $2^1/_2$—47 % der Gesammtzahl der jugendlichen Arbeiter, unter 17 Jahren in Petersburg 25 %; der Ver-

dienst in dieser Altersklasse betrug $4\frac{1}{2}$—6 Rubel monatlich. Die Arbeitszeit der Kinder ist die gleiche wie die der Erwachsenen, und erreicht in einigen Industrieen 15—17 Stunden, gewöhnlich aber 12 Stunden, in den Staatswerkstätten noch etwas weniger. Die Kinder, welche zu lesen verstehen, bilden eine schwache Minderheit. Angesichts solcher Zustände war bereits 1874 eine Kommission eingesetzt worden, welche folgende Grundsätze für einen Gesetzentwurf festgestellt hat: Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist verboten; in schaden- und gefahrbringenden Industrieen sind sie erst mit 17 Jahren zuzulassen; die Nachtarbeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist mit Ausnahme einzelner Industrieen ausgeschlossen; die Arbeitszeit der Kinder von 12—15 Jahren darf 5 Stunden nicht überschreiten, über die der jugendlichen Arbeiter von 15—17 Jahren vermochte man sich nicht zu einigen. In den Ortschaften, wo innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometer in Fabriken, Manufakturen und Werkstätten über 500 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Schule gegründet werden, zu welcher jeder Arbeiter einen Rubel beiträgt; die Kinder von 12—15 Jahren müssen daselbst einen Unterricht von 3 Stunden täglich oder 15 Stunden wöchentlich, und zwar in den Stunden zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends, erhalten; Kinder zwischen 15—17 Jahren dürfen nicht vom Schulbesuch abgehalten werden. Eine genaue Kontrolle der Gesetze ist in Aussicht zu nehmen. Leider ist bis jetzt der Entwurf der Kommission nur schätzbares Material geblieben.

Zur vollen Entfaltung seines reichen Wissens gelangt der Herausgeber in der umfangreichen Abhandlung über die Fachschulen für Knaben, auf welchem Gebiete er selbst in internationalen Kreisen den Ruf einer Autorität genießt. Zuerst finden die Schulen für gewerbliches Zeichnen, wie es deren mehrere in St. Petersburg und Moskau gibt, eine eingehende Schilderung. Es folgen die acht von der polytechnischen Gesellschaft gegründeten Schulen für Fabrikarbeiter und deren Kinder, welche gegenwärtig noch kaum den preußischen Fortbildungsschulen gleichkommen, in Zukunft jedoch durch Aufnahme des Unterrichts in der Chemie und angewandten Mechanik auf die Höhe von Schulen für Werkmeister und mittlere gewerbliche Angestellte gebracht werden sollen. Endlich gelangen die eigentlich technischen Schulen zur Betrachtung, wie die für die Werkmeister in den Arsenalen, für die Büchsenschmiede, die 25 Schulen der Eisenbahngesellschaften zur Ausbildung von Maschinisten, Mechanikern, Bauführern und anderen subalternen Technikern, die 77 Elementarschulen in 16 Provinzen, welche am Nachmittag Lehrwerkstätten eingerichtet haben, in denen 114 Werkmeister und Lehrerinnen mehr als 1700 Kinder in der Tischlerei, Schuhmacherei, Buchbinderei, Schlosserei, Drechslerei und im Nähen unterrichten, und noch mehrere andere Fachschulen. Die Schulen der letzteren Gruppe sind in Rußland nicht sehr zahlreich; wo sie vorhanden, sind sie jüngeren Ursprungs, durch die Initiative Privater entstanden, oft von der Regierung unterstützt, jedoch nicht immer mit Erfolg wirkend. Nichts ist da, was sie verbindet, und die von einer Schule gesammelten Erfahrungen gehen allen andern verloren. Die größte Schwierigkeit für die Verallgemeinerung der Fachschulen besteht aber in dem Mangel an der soliden Basis der Elementarschulen. Nur auf dieser Grundlage können sich jene aufbauen, und so lange dieselben fehlen, wird die ganze Kraft des Landes durch deren Schaffung in Anspruch genommen werden.

Dennoch werden der Abschnitt über die technischen Schulen und die durchdachten Reformvorschläge des Prof. von Andrejew mit Nutzen gelesen werden. Besonders die Schulen der Eisenbahngesellschaften scheinen erfreuliche Resultate zu erzielen, jedenfalls übersteigt der Zudrang um das Doppelte und Dreifache die zulässige Schülerzahl. Einzelne derselben vermögen sich zwar noch nicht über den Elementarunterricht zu erheben, andere ergänzen denselben kaum durch einen elementaren Fachunterricht, eine ganze Reihe besitzt jedoch schon einen umfassenderen Kursus. Mit den letzteren sind gewöhnlich drei vorbereitende Klassen mit Elementarunterricht verbunden, dessen man sich jedoch zu entledigen sucht, indem man ihn den allgemeinen Volksschulen überweist. Auf dieser Grundlage erhebt sich die technische Schule mit drei Klassen, in denen neben Religion, russischer Sprache, Arithmetik, Algebra und Geometrie auch in der Physik, Chemie, angewandten Mechanik, Maschinenlehre, Telegraphie, im Baufach und Rechnungswesen unterrichtet wird. Der Lehrplan ist nicht allerorten der gleiche; er wechselt je nach dem Bedürfniß der verschiedenen Zweige der Eisenbahnverwaltung, oder es sind gar in manchen Schulen zwei bis drei Abtheilungen für Mechaniker, Bauführer und Telegraphisten mit verschiedenen Kursen eingerichtet worden. An den theoretischen Unterricht, welcher täglich 2, 3 bis 4

Stunden dauert, schließen sich praktische Arbeiten in den Anstalten und Reparaturwerkstätten der Eisenbahn, auf den Telegraphenämtern und im Wegebau an; — kurz, es ist eine Kombination theoretischer und praktischer Ausbildung, wie sie für Rußland einheimische Eisenbahnbeamte schaffen soll, welche bisher vielfach aus dem Auslande stammen.

Meines Wissens hat in Deutschland nur die Rheinische Bahn ähnliche Maßregeln zur Ausbildung ihrer Angestellten ergriffen; in den Central-Reparaturwerkstatten zu Nippes bei Köln existirt ein doppeltes System von Schulen. Einmal sind die jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren durch schriftlichen Vertrag verpflichtet, die von der Gesellschaft erhaltene Fortbildungsschule zu besuchen, und zwar am Mittwoch und Samstag je drei, am Sonntag zwei Stunden, ohne daß deshalb ein Abzug am Lohn stattfindet. Ein Lehrlingswesen besteht in keiner Weise; die jugendlichen Arbeiter in Nippes unterscheiden sich in Nichts von denen anderweit; den Namen Lehrwerkstätte verdient das Institut durchaus nicht; aus den tüchtigen und intelligenten Arbeitern rekrutiren sich die Werkmeister. Dann gibt es noch eine technische Schule am Ort, welche von Söhnen aller Einwohner besucht und hauptsächlich durch das Schulgeld erhalten wird; den Ausfall deckt die Bahnverwaltung. Diese an den Elementarunterricht anknüpfende Schule lehrt in dreijährigem Kursus, bei einer Stundenzahl von 32 in der Woche, ihren Zöglingen die deutsche, französische und englische Sprache, Geographie und Geschichte, Kalligraphie, Rechnen, Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre, Baukonstruktionslehre, Zeichnen und Buchführung, — sie ist also eine gewerbliche Mittelschule, welche aus dem unglücklichen Ehrgeiz, ihre Abiturienten bis zu einjährig Freiwilligen zu bringen, den ganz zwecklosen Unterricht in den fremden Sprachen mit aufgenommen hat. Mit dieser Schule sind keinerlei praktische Uebungen von Belang verbunden; die ganze Zeit der Zöglinge wird durch Schulbesuch und Schularbeiten in Anspruch genommen. Aus den Tüchtigeren gehen die mittleren Subalternbeamten hervor; sie beginnen als Zeichner im technischen Büreau, als Bauführer u. s. w.; nur Wenige treten in die Praxis als Werkmeister. Bei dem System der Rheinischen Bahn erhalten die jugendlichen Arbeiter eine vortreffliche allgemeine Bildung in den Fortbildungsschulen, werden aber nicht zu Werkmeistern vorgebildet; auf der technischen Schule erhalten aber die Beamten- und Bürgersöhne eine zu hohe theoretische Vorbildung, um später praktisch als Werkmeister noch mitarbeiten zu wollen; das russische System scheint mir demnach vorzuziehen. —

Von allgemeinem Interesse sind die Auslassungen über die kunstgewerbliche Ausbildung (Band II, S. 138—146). Die Anwendung der Kunst auf die Industrie erheischt zweierlei Arten von Mitarbeitern: die Einen geben die Ideen, sie entwerfen die Muster oder bilden die Modelle; die Andern führen dieselben aus, sie sind theils Kopisten, welche die Entwürfe der erforderlichen Größe anpassen, theils Werkmeister, welche (als Graveure, Gießer, Zeichner, Emailleure 2c.) dieselben verwirklichen. In Frankreich ist für kunstgewerbliche Ateliers der ersteren Art Paris das Centrum; es gibt dort für jede Branche der Industrie eine Reihe von Unternehmungen, oft mit Künstlern von Rang an der Spitze, welche neue Muster erfinden und beweglichen Geistes nicht allein der Mode folgen, sondern sie ahnen und errathen, sie sich dienstbar machen und ihr die eigenen Gesetze auferlegen. Das gelingt ihnen nur dadurch, daß sie eine tiefgehende Kenntniß der technischen Mittel der Industrie besitzen, welcher sie sich gewidmet haben, und daß sie sich alle Fortschritte auf diesem Gebiete aneignen. Von diesen kunstgewerblichen Unternehmungen kaufen die Fabrikanten sich ihre Muster und nicht nur Frankreich, die Schweiz und Belgien, sondern zum Theil auch Deutschland und die romanischen Staaten sind Dependenzen der Pariser Ateliers. Die ausführenden Organe, welche die Ideen ins Werk setzen, befinden sich am Orte der Fabrikation.

Gemäß der Verschiedenheit der Mitarbeiterschaft dieser beiden Klassen fordert Herr von Andrejew auch eine verschiedene Vorbildung für dieselben. Die gewerblichen Künstler, welche einen so großen Einfluß auf die Entwicklung des nationalen Geschmacks und dessen Unabhängigkeit haben, müssen in ihrer Doppelstellung als Künstler und als Kenner der industriellen Hülfsmittel in einer speciellen Abtheilung der Kunstakademie vorbereitet werden; für die ausführenden Subalternbeamten werden passender Weise Zeichen- und niedere Fachschulen eingerichtet. Bis jetzt ist jedoch der Unterricht nach einem anderen Systeme ertheilt worden. Die Stroganow'sche Schule in Moskau und die Stieglitz'sche in St. Petersburg sind höhere Zeichen-

schulen, welche ihren Zöglingen zu viel bieten, um Arbeiter oder Werkmeister, und zu wenig, um Künstler zu werden; die meisten wechseln die Carrière und nur in 33 Fällen von 167 erreichten die Abiturienten die erstrebte Stelle eines Zeichners in einer Fabrik oder in einem andern technischen Etablissement. Die Fabrikanten, welche auf Originalität halten, wenden sich nicht an solche Zeichner, sondern mit richtigem Instinkte an akademische Künstler, welche aber leider noch viel zu wenig die technische Durchführbarkeit ihrer Ideen zu beurtheilen vermögen.

In Deutschland ist ein ähnliches Zwitterding im Entstehen begriffen. In Crefeld beabsichtigt man nämlich eine Webeakademie zu gründen, um tüchtige Werkmeister auszubilden und Fabrikzeichner heranzuziehen, welche einen nationalen Styl in der Seidenindustrie anbahnen sollen. Man hält dies für um so nothwendiger, als man vermuthet, daß die Herrschaft des glatten Gewebes, der Stärke Crefelds, aufhören und die der gemusterten an die Stelle treten, und damit Crefeld zu Gunsten Lyons außer Beschäftigung setzen wird; dem soll bei Zeiten vorgebeugt werden. Der Plan scheint mir schon grundsätzlich unhaltbar zu sein. Man träumt die braven Werkmeister und Fabrikzeichner, die ausführenden Organe, welche den schwerfälligen Karren der einfachen Seiden- und Sammetindustrie im eingefahrenen Geleise weiterlenken, zu Flügelrossen empor, die sich in das Reich künstlerischer Erfindung aufschwingen. Diesem Schlage von Leuten wird aber ein noch so tüchtiger Zeichenunterricht auf der Webeakademie doch keine künstlerischen Ideen beibringen; diese strömen nur Männern von höherer künstlerischer Bildung und lediglich an solchen Orten zu, wo sie Anregung dazu empfangen. Das kann aber nur in einer Großstadt geschehen. So beginnt z. B. die Iserlohner Bronceindustrie ihren Centralpunkt in Berlin zu finden; die Seiden- und Bandindustrie hat denselben aber unbestritten in Paris. Der Zeichner, der im Café des Grand Hôtel sitzt, hat an einem Tage mehr Anregung als der Crefelder im ganzen Jahre; er sieht die Anwendbarkeit der Muster und das Bedürfniß nach denselben; in einer kleinen Stadt versimpelt er geradezu in ganz kurzer Zeit, und selbst ein früher so schöpferischer Geist, wie der verstorbene Direktor der eingegangenen Elberfelder Webeakademie, verfiel nach einem einjährigen Aufenthalte in letzterer Stadt auf kein einziges anwendbares Muster mehr. Sämmtliche Fabrikanten von gemusterten Stoffen und Bändern beziehen Musterbücher aus Paris und halten sich alljährlich längere Zeit daselbst auf. Auch lasse man sich nicht durch die Schwärmerei für den deutschen Styl täuschen! Entscheidet überhaupt in der Seiden- und Bandindustrie ein nationaler Styl? Gewiß nicht, es ist die Mode, welche zu Zeiten gewisse nationale Style, wie z. B. die russische Ornamentik, in der Stickerei zur Herrschaft bringen kann. Die Mode zu errathen, sie zu ahnen, ihr zu folgen, ist aber nirgendwo anders möglich als in einer Weltstadt, wo die in der Mode tonangebenden Personen leben, und wo es Leute gibt, welche nicht nach dem Preise des Gegenstandes fragen, wenn er nur nach der allerneusten Mode ist.

Crefeld kann aus seiner Webeschule zweierlei machen: einmal eine Fachschule für Werkmeister, Musterzeichner, Patroneure &c., kurz für die ausführenden Organe dieser komplicirten Industrie, — dann auch eine Fabrikantenschule, wie sie in so vorzüglicher Weise vom Direktor der Webeschule in Mülheim a. R. geleitet wird. Die Schule der ersteren Art bringt den Subalternbeamten der Textilindustrie diejenigen theoretischen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten bei, welche sie zur Ausführung der vorgelegten Entwürfe nöthig haben; die Schule der zweiten Art bietet den Fabrikanten diejenigen theoretischen Kenntnisse, deren sie bedürfen, um ihre Angaben über das technische Verfahren zu machen, und unterrichtet sie nur soweit in der Praxis des Webens, als ihnen dadurch die Theorie verständlich wird. Die gewerblichen Künstler geben die künstlerischen Ideen an, deren technische Durchführbarkeit zu beurtheilen sie im Stande sein müssen, die Fabrikanten prüfen die Entwürfe auf ihre wirthschaftliche Rentabilität und machen dann die technischen Angaben für die Fabrikation, die Werkmeister und übrigen Subalternbeamten bereiten die Durchführung vor und der Arbeiter verrichtet die gedankenlose, aber geschickte Handarbeit. Fabrikanten und Meister wird Crefeld wohl auszubilden vermögen, obwohl die Fabrikantenschule die Konkurrenz von Mülheim kaum wird überwinden können, — auf den Ehrgeiz, innerhalb seiner vier Wälle Ideen angebende gewerbliche Künstler in nennenswerthem Maße aufzuerziehen und zu beherbergen, wird Crefeld verzichten müssen.

Das vorliegende Werk bietet des Anregenden und Belehrenden über die gewerblichen Zustände Rußlands genug, und es darf nicht verschwiegen werden, daß der Herausgeber in seiner hohen Stellung als Präsident der Kommissionen für die technische Bildung und die Hebung der Kleinindustrie das Verdienst hat, eine Reihe von Reformen und Institutionen veranlaßt und dabei bedeutende Schwierigkeiten, wie sie ja in Rußland größer sind als anderswo, überwunden zu haben.

A. Thun.

18. **Constitution and Right in Helgoland by Dr. Friedrich Oetker.** Stuttgart. 1878. Verfassung und Recht auf Helgoland. Nachtrag zu dem Buche: „Helgoland, Schilderungen und Erörterungen" von demselben Verfasser.

Der Verf. gibt den Text seiner Schrift deutsch und englisch. Er bezeichnet sie außerdem als ein Wort an die öffentliche Meinung in England, indeß ist sie wohl ebenso ein Wort an die öffentliche Meinung im gesammten Europa, damit dieses die Zustände der Insel erkenne und sich über sie eine Meinung bilde, denn durch die öffentliche Meinung Englands allein wird schwerlich eine Abhülfe der dargelegten Mißstände herbeigeführt werden. Zwar hat sich in der Tagespresse eine Stimme von Helgoland aus gegen Oetkers Darlegung erhoben, indeß wird wohl eine gründlichere Entgegnung abgewartet werden müssen, um die Darlegung Oetkers zu entkräften.

Schon im Jahre 1855 hatte Oetker den Rechtszustand Helgolands in einem besonderen, bei Franz Duncker in Berlin erschienenen, Werk besprochen Schon damals hatte er nicht blos die Gestaltung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse seit der englischen Besitznahme geschildert, sondern auch die Ursachen der Mißstände und zugleich gezeigt, wie ein besserer Zustand leicht herbeigeführt werden könne. Die in den Jahren 1864, 1865 und 1868 auf Helgoland eingeführten Neuerungen waren aber keine Verbesserungen. Durch sie wurde die Verfassung umgestürzt und alte Berechtigungen von Helgolands Bewohnern und ihnen ertheilte Zusicherungen verletzt.

Im Jahre 1876 brachte Sedley Taylor von Trinity College zu Cambridge den Gegenstand in der Pall Mall Gazette zur Sprache, nachdem ihm vom Kolonialamt eine genaue Kenntnißnahme des Uebergabevertrages verweigert worden war, besonders der Uebereinkunft von 1807, durch welche die Insel in englischen Besitz kam. Er wies darauf hin, daß den Helgoländern zu derselben Zeit ihre Freiheiten genommen worden seien, als man die Rechte vieler Engländer erweitert habe.

Auf desselben Taylor Anregung wurde im englischen Parlament die Vorlegung des Uebergabevertrages vom 5. Septbr. 1807 beantragt, diese aber vom Staatssekretär der Kolonien, dem Earl von Carnarvon verweigert, weil dadurch alte Wunden wieder aufgerissen würden. Dabei nahm der Kolonialminister keinen Anstand, hinsichtlich der angeblichen Gewährleistungs-Bestimmung im Uebergabevertrage zu versichern, daß eine solche Bestimmung überhaupt n i c h t vorhanden sei. Dagegen versprach er den Verfassungserlaß von 1864 und eine Auswahl sonstiger Papiere auf den Tisch des Hauses niederzulegen und rühmte dem Verfassungswechsel nach, daß er möglichst glückliche Erfolge gehabt habe. Da aber die ministerielle Behauptung von der Nichtexistenz jener Bestimmung mit dem Inhalt des Uebergangsvertrages nicht im Einklange ist, trat Oetker wiederholt in der Kölnischen Zeitung und in der Times für Helgolands Recht ein. Während der jetzige Apotheker des Eilandes: Pilger für den Gouverneur und seine Neuerungen plaidirte, plaidirte der frühere: Müntzel wider dieselben. Außerdem veröffentlichte Taylor den Text der vom Minister verleugneten Klausel und ließ Müntzel in der Kölnischen Zeitung den Uebergabevertrag in extenso abdrucken. Mit diesen Veröffentlichungen stimmen auch die Helgoländer Gerichtsbücher überein; denn in Gemäßheit derselben sollen alle Einwohner in ihren Amtsverrichtungen und bei ihren Rechten, Gewerben, „kirchlichen Verfassung, Konstitutionen" ungestört erhalten werden.

Oetker seinerseits veröffentlicht in der vorliegenden Schrift den vollständigen Inhalt der Kapitulationspunkte, wie sie von der Kommandantenschaft der Insel Helgoland für die Uebergabe an die königl. großbritannische Eskadre s. Z. in Vorschlag gebracht wurden. Einige Punkte wurden englischer Seits zugestanden, andere nicht. In § 1 wurde zugestanden, daß die Insel bis zur Restitution an Dänemark blos zur militärischen Besitznahme der großbritannischen Eskadre übergeben werde und im § 4: „Alle obrigkeitlichen und beamteten Individuen geistlichen und civilen Standes und alle Einwohner überhaupt werden in ihren resp. Amtsverrichtungen, Rechten,

Gewerben, kirchlichen Verfassung, Konstitutionen sowie ihre Familien und Wohnungen ungestört erhalten und überhaupt alles Eigenthum respektirt und geschützt." Das ist der Inhalt der von dem Vertreter der englischen Regierung als nicht vorhanden bezeichneten Klausel. Endlich heißt es noch im, gleichfalls zugestandenen, § 10 ausdrücklich: „Nachdem den hiesigen Eingesessenen ihre Privilegien zugestanden worden" 2c.

Mit Recht folgert Oetker aus den angeführten Punkten, daß den Helgoländern, bei der englischen Besetzung der Insel, Zusicherungen in Betreff ihres Rechts- und Verfassungszustandes gemacht worden seien. Die dennoch stattgehabten Neuerungen werden englischer Seits damit zu rechtfertigen gesucht, daß sie zur Abstellung von mehrfachen Mißbräuchen und Uebelständen durchaus nothwendig gewesen seien und auch wirklich zu sehr befriedigenden Verbesserungen geführt hätten. Zur Ausführung dieser Rechtfertigung wurde auf der Insel eine anscheinend halbamtliche, nicht unterzeichnete Denkschrift unter dem Titel: „Heligoland. Memorandum on the changes in 1868 as made by Order in Council" verbreitet. Als ein besonderer Beweggrund für die Verfassungsänderung von 1868 wird aber der Widerstand gegen die Verfassung von 1864 und die Versagung von Steuern angegeben. Zur Würdigung aller bezüglichen, namentlich auch der dem Oberhause mitgetheilten, Schriftstücke gibt Oetker einen Rückblick auf die Verhältnisse zur Zeit der englischen Besitznahme und geht dann auf die Aenderungen ein, die in Folge derselben nach und nach eingetreten sind.

Die Besitznahme der Insel war, wie schon oben hervorgehoben, zunächst nur eine militärische, erst im Kieler Frieden 1814 trat der König von Dänemark das Eiland förmlich an England ab, wobei zwar die den Helgoländern in der obenerwähnten Kapitulation Punkt 4 gemachten Zusicherungen nicht geändert, freilich aber auch nicht erwähnt wurden. Oetker folgert dennoch daraus, daß die Insulaner mit Fug erwarten konnten, daß ihnen ihre Verfassungseinrichtungen und Rechte in weltlicher und kirchlicher Hinsicht belassen, beziehungsweise ohne Grund und ohne ihre Mitwirkung nicht geändert werden würden, und führt an, daß in diesem Sinn auch fast ein halbes Jahrhundert verfahren sei. Dabei räumt aber Oetker ein, daß die Rechtseinrichtungen der Insel, soweit sie sich auf das Verhältniß der Insel zu Schleswig, zu welchem sie vorher gehörte, bezogen, durch die Umwandlung der Insel in eine englische Kolonialbesitzung vielfach berührt und geändert worden seien.

Im Anfange des Jahres 1864 publicirte unerwartet ein Kabinetsbefehl der Königin eine sogenannte „Verfassung" mit der Motivirung, daß die Regierungsform von Helgoland den Bedürfnissen der daselbst wohnenden Unterthanen Ihrer Majestät nicht mehr genüge und es nöthig geworden, zeitweilig Vorkehrungen für die Verwaltung der Insel zu treffen, sowie auch den Umfang der Gewalt des Gouverneurs derselben festzustellen. Dieser Kabinetsbefehl sollte für die Dauer von nur 5 Jahren in Kraft bleiben, es sei denn, daß derselbe früher widerrufen oder geändert werde durch Ihre Majestät.

Mit Recht nennt Oetker diese sogenannte „Verfassung" eine aufgezwungene, richtiger noch wäre es, sie mit dem technischen Ausdruck als eine „oktroyirte" zu bezeichnen.

Es folgten Seitens der englischen Regierung Regeln, Gesetze, Verordnungen und zwar noch ehe die Verfassung in ihren Hauptbestandtheilen völlig ins Leben getreten war. Ein gar nicht vorhandenes, „das letzte bis zum Jahre 1864 erlassene schleswig-holsteinische Civil- und Kriminalgesetzbuch" sollte nach einem Erlaß vom November 1864 als Grundlage dienen für alle vom Gesetzgebenden Rath von Helgoland zu erlassenden Gesetze; in allen Fällen aber, wo von diesem Rath noch kein Gesetz erlassen oder die erlassenen Gesetze nicht ausreichen, sollten jene oben erwähnten Gesetze als Gesetze der Insel angesehen werden. Selbst Steuern wurden durch bloße Verordnungen eingeführt. Und das Alles, trotzdem die neue sogenannte Verfassung einen gesetzgebenden Rath und ein Gemeindehaus für Helgoland angeordnet hatte.

Im Mai 1866 wurde im Namen auf Helgoland angesessener Bürger eine Beschwerdeschrift an die Königin gerichtet, wobei um Herstellung des alten Landesrechts und der gesetzmäßigen Beamten gebeten wurde. Die Regierung aber ließ unter dem 29. Februar 1868 einen neuen Kabinetsbefehl erscheinen, durch welchen der Kabinetsbefehl vom 7. Januar 1864 zwar aufgehoben, aber gleichzeitig ein neuer Zustand der Dinge begründet wurde, welcher der früheren kapitulationsmäßigen Ordnung des Landes und der von 1864 völlig widersprach. Durch den neuen Kabinetsbefehl wurde zum Zweck der Berathung mit dem Gouverneur ein Regierungsrath instituirt, „welcher aus solchen Beamten oder anderen Personen zu bestehen hat, als von Zeit zu Zeit dazu ernannt oder bezeichnet werden mögen".

Oetker schildert die im Gefolge dieser willkürlichen Veränderungen eintretenden neuen willkürlichen Anordnungen, welche für die Insel eine absolute Monarchie herstellten. Dabei begann die englische Regierung die Inselbewohner von ihnen erstrebter Wiedervereinigung mit Schleswig und deutscher Sympathien zu verdächtigen.

Oetker behandelt zwar die Frage der Abtretung Helgolands an Deutschland, erkennt derselben aber einen geringen Werth zu und erblickt darin nicht ein „nothwendiges" Bedürfniß, er behält vielmehr die Rechtsfragen im Auge, und demgemäß behauptet er:

1) daß die Maßnahmen von 1864 und 1868 mit den Zusicherungen von 1807 nicht im Einklange ständen;
2) daß dieselben zur Abstellung der seit 1807 hervorgetretenen Uebelstände, welche fast ganz der englischen Regierung zur Last fallen, durchaus nicht nothwendig, ja nicht einmal halbwegs geeignet gewesen seien;
3) daß vielmehr die Uebelstände dadurch nicht beseitigt, sondern zum Theil noch stark vermehrt worden seien.

Oetker ist der Ansicht, daß es nach völkerrechtlichen Grundsätzen die Pflicht Englands sei, die mit Kriegsgewalt bedrohte, zur Uebergabe genöthigte und vermöge nachgehenden Friedensschlusses in Besitz behaltene Insel verfassungsmäßig zu regieren und mit Wahrung bestehender Rechte ihr Wohl zu fördern. Dabei konstatirt er, daß der englische Text der dem Oberhause vorgelegten Schriftstücke nicht unwesentlich abweiche, daß der ursprüngliche, anders lautende Text ein anderer und allein für die Bewohner von Helgoland maßgebend sei. Andererseits wird englischer Seits auf den Umstand Gewicht gelegt, daß die den Verfassungs- und Rechtszustand verbürgende Klausel des Uebergabevertrages im Friedensvertrage keine ausdrückliche Erwähnung und Bestätigung gefunden hat. Oetker räumt aber ein, daß zur Zeit der Besitznahme der Insel das Recht und die Ausübung der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt in den Händen des Landesherrn derselben gewesen, den Einwohnern nur eine gewisse Mitwirkung dabei zugestanden habe, vornehmlich die Befugniß „Landesbeliebungen", d. h. Satzungen für die eigenen Angelegenheiten, zu errichten, jedoch unter landesherrlicher Genehmigung. Bei der Eroberung, beziehungsweise Abtretung der Insel sei die gesetzgebende Gewalt und das Genehmigungsrecht auf den erwerbenden Staat nach Maßgabe der Verfassung desselben übergegangen. England habe daher ohne allen Zweifel die Helgoländer Einrichtungen im Wege seiner Gesetzgebung ändern können, aber nicht in rein willkürlicher Weise, sondern nur nach altem Herkommen, unter Mitwirkung, nach Anhörung und Rath der Landesvorsteher oder der gesammten Landesgemeinde. Eine solche Heranziehung der Landesvertretung habe aber vor dem Erlasse von 1864 nicht stattgefunden. Nicht minder seien die Neuerungen weit über die Grenzen der Nothwendigkeit, ja selbst über die der Nützlichkeit oder auch nur der Unschädlichkeit hinausgegangen. Oetker führt Das im Einzelnen aus, macht (S. 60) Vorschläge zur Bildung der Landesvertretung und schildert den gegenwärtigen Rechtszustand der Insel mit folgenden Worten: „Jetzt ist der Gouverneur Alles in Allem: er ist die verfügende, anweisende, beaufsichtigende, abhörende, entlastende und richtende Behörde." Allerdings könne man in gewissen Fällen nach England appelliren; es geschehe dies an den Rechtsausschuß des Geheimen Raths der Königin; die Kosten würden aber von einem englischen Rechtskundigen zum Betrage von 150 bis 700 Pfd. Sterl. veranschlagt, eine für Helgoländer Verhältnisse so ungeheure Summe, daß ein solches Rechtsmittel dem völligen Mangel einer Berufungs-Befugniß fast gleich stände. Einigen Aendernungen, welche indeß mit der neuen Verfassung und deren Handhabung Nichts gemein hätten, versagt Oetker nicht seine Anerkennung.

Zum Schluß (S. 86) erklärt Oetker die von der englischen Regierung herbeigeführten Umwälzungen der Rechtszustände der Insel für gänzlich verwerflich, weil sie 1) in unstatthafter Weise und mit Verletzung alter Berechtigungen und Zusicherungen geschehen; weil sie 2) ohne gegründete Veranlassung stattgefunden haben, indem die angeblichen Ziele und Zwecke auch anderweit und zwar einfacher und besser erreicht werden könnten; und weil sie endlich 3) ohne genügende Erfolge geblieben seien, da die erstrebten Ziele theils gar nicht, theils nur unvollständig erreicht worden, und da theilweise sogar Verschlechterungen stattgefunden hätten.

Will man sich ein Urtheil über die Verfahrungsweise der englischen Regierung gegenüber der Insel Helgoland bilden, so muß man zunächst die Vorfrage beant-

worten, ob hier eine völkerrechtliche oder staatsrechtliche Frage vorliege, oder die eine und andere. Wir glauben die letztere Alternative bejahen zu müssen. Ursprünglich war das Verhältniß der Insel zur englischen Regierung ein völkerrechtliches, indem die englische Regierung zunächst durch Uebergabe provisorisch, sodann durch den Kieler Frieden definitiv die Insel dem englischen Staat erwarb. Bei der Uebergabe wurden Kapitulationsbedingungen zugestanden, in dem Kieler Frieden wurden diese Bedingungen mit Stillschweigen übergangen. Haben dadurch diese Bedingungen ihre Rechtskraft verloren? Wir glauben es nicht. Jene Bedingungen und dieser Frieden haben verschiedenen Inhalt und Aufgabe. Durch die Kapitulationsbedingungen wurde das Verhältniß zwischen England und den Bewohnern Helgolands festgestellt, durch den Kieler Frieden wurde die provisorische Besitznahme gegenüber Dänemark in eine definitive Erwerbung Englands verwandelt. Hätten die Kapitulationsbedingungen zugleich durch den Frieden beseitigt werden sollen, so mußte der Friede darüber eine ausdrückliche Bestimmung enthalten. Da jene Bedingungen aber gar nicht erwähnt wurden, so muß angenommen werden, daß sie fortbestehen blieben. Spätere Verfassungs-Oktroyirungen der englischen Regierung konnten sie eben so wenig aus dem Wege räumen, denn ein Verhältniß, das durch zwei Faktoren oder Kontrahenten, die Bevölkerung Helgolands und die englische Regierung, zu Stande gekommen war, konnte nicht durch einen Faktor allein: die englische Regierung abgeändert werden. Die englische Regierung hat sich daher unzweifelhaft, indem sie jene Kapitulationsbedingungen ignorirte, gegenüber den Helgoländern eines Völkerrechtsbruches schuldig gemacht.

Nicht minder hat aber die englische Regierung gegenüber den Helgoländern, als Angehörigen des englischen Staates, einen Staatsrechtsbruch begangen oder, wie es üblicher ausgedrückt wird: einen Verfassungsbruch. Verfassungen können in einem konstitutionellen Staat, daher auch in England nicht einseitig geändert werden. Es konnte daher eine Aenderung nur durch Mitwirkung der kapitulationsmäßig bestehenden Landesvertretung vor sich gehen. Diese Landesvertretung und überhaupt irgend eine, nicht einmal das englische Parlament, ist zur Mitwirkung bei der Aenderung der Verfassung Helgolands nicht aufgefordert worden, die einzige Machtquelle der Aenderung der kapitulationsmäßigen Verfassung Helgolands bildet: ein königlicher Kabinetsbefehl.

Das Beispiel ist lehrreich. So beobachtet die englische Regierung Völker- und Staatsrecht gegenüber einem seinem Ländergebiet einverleibten Landstrich und dennoch rühmt sie sich Dessen: die Zustände der Insel durch die oktroyirte Verfassung wesentlich gebessert zu haben. Ein zweifacher Rechtsbruch kann aber Nichts bessern, es gilt auch von ihm: quod initio vitiosum est, postea convalescere non potest! Welche Macht wird sich aber der fortgesetzt sich beschwerenden Helgoländer annehmen und ihr gutes Recht wiederherstellen?

Zunächst wäre es Aufgabe der öffentlichen Meinung in England, sodann insbesondere des Wächters der englischen Verfassung in allen Landestheilen: des englischen Parlaments, sodann des den Kieler Frieden mit England kontrahirhabenden Staates. Endlich könnte die Frage Gegenstand eines Rechtsspruchs eines Völkerrechtstribunals sein, wenn es ein solches gäbe. In Wirklichkeit wird aber wohl vorläufig Alles in statu quo auf der Insel Helgoland bleiben, wenn nicht die englische Regierung selbst zur Erkenntniß gelangt, daß es der Macht eines großen Staates nicht geziemend ist, eine völkerrechtlich übernommene Verpflichtung zu mißachten, und daß ein Staat, der sich seiner alten Verfassungszustände und ein „Rechtsstaat" par excellence zu sein rühmt, wohl schwerlich bestehende Verfassungen umzustürzen und neue zu oktroyiren sich erlauben darf.

Friedrich Oetker kann aber die öffentliche Rechtsmeinung nur Dank wissen, daß er unentwegt für das Recht des kleinen Helgoland gegen das große Albion eingetreten ist, hoffentlich nicht vergeblich.

A. Bulmerincq.

19. **Luigi Cossa**, Professore di Economia Politica nella R. Università di Pavia. Guida allo studio dell' Economia Politica. 2. Edizione corretta ed aumentata. Ulrico Hoepli, Libraio-Editore. Milano. Napoli. Pisa, 1878. Klein Oktav X u. 270 S.

Der Gedanke, eine Einleitung in das Studium der politischen Oekonomie zu schreiben, in welcher ihre Aufgabe, ihr Verhältniß zu verwandten Disciplinen und

ihre Methode dargelegt und außerdem ein Ueberblick über die Geschichte der ökonomischen Theorie gegeben wird, ist an sich ein zeitgemäßer und glücklicher. Allein eine solche Schrift müßte, wenn sie dem Zeitbedürfnisse entsprechen sollte, weniger ein kurzer Abriß wie vorliegendes Buch sein, als vielmehr eine eingehende, die Fülle der heutigen Kontroversen gründlich erörternde Betrachtung bieten. Niemals waren wir von einer allgemeinen Uebereinstimmung über Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie und über ihr Verhältniß zu verwandten Disciplinen weiter entfernt als gerade gegenwärtig. Niemals konnten daher kurz absprechende Bemerkungen seitens eines Anhängers der einen oder anderen Anschauung weniger befriedigen als gerade heute.

Dem entsprechend dürfte Cossa's Guida heute nur geringen Beifall erwerben. Das Buch zerfällt in zwei Theile. In dem ersten, allgemeinen, werden in sechs Kapiteln, 1) die Definition der politischen Oekonomie, 2) ihre Eintheilung, 3) ihr Verhältniß zur Privatökonomie, zur Moral, zur Geschichte, zur Statistik, zum Recht und zur Politik, 4) ihre Methode, 5) ihre Bedeutung und 6) die Einwendungen gegen ihr Studium vom Standpunkt der Schule, welche alle Lehrsätze der politischen Oekonomie aus dem Streben der Menschen nach dem größtmöglichen Gewinn ableitet, erörtert. Wer auf einem anderen Standpunkt steht, wird gegen die nur wenig begründeten Anschauungen des Verfassers viel einzuwenden haben. Eines größeren Beifalls dürfte sich dagegen der zweite, historische Theil des Buches erfreuen. In sieben Kapiteln werden daselbst: 1) Auffassung, Eintheilung, Methode und Quellen der Geschichte der politischen Oekonomie, 2) die politische Oekonomie im Alterthum und Mittelalter, 3) die der Neuzeit, 4) die der Physiokraten, 5) die A. Smith's und seiner unmittelbaren Nachfolger, 6) die des neunzehnten Jahrhunderts in England, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Spanien und Portugal und 7) die der Italiener von 1796 bis 1877 dargestellt. Allerdings läßt auch hier die Behandlung recht viel zu wünschen übrig. Sollte die Darstellung eine wirklich wissenschaftliche sein, so müßte sie nicht blos Schriften citiren und Lehrmeinungen charakterisiren, sondern den historischen Hintergrund: die wirthschaftlichen Verhältnisse und allgemeinen geistigen Anschauungen der Zeit der einzelnen Schriftsteller sowie die Abhängigkeit der verschiedenen Lehrmeinungen von einander darlegen. Selbst in einem Abriß wäre dies möglich gewesen. Dieser Anforderung entspricht das Buch keineswegs. Nichtsdestoweniger wäre es ungerecht, seine großen Vorzüge, die ungemein große Belesenheit des Verfassers und sein Streben, sich über die verschiedenen von ihm erwähnten Bücher ein gerechtes Urtheil zu bilden und dasselbe auszusprechen, nicht anzuerkennen. Freilich dürfte auch mit der Charakteristik, welche der Verfasser von den verschiedenen Schriften und Lehrmeinungen gibt, Mancher nicht einverstanden sein, wie z. B., wenn der Verfasser auf S. 227 über die sogenannten Kathedersocialisten schreibt: caddero nell' errore di voler sostituire alla graduale e pacifica evoluzione dell' economia una supposta revoluzione!! Wo hat der Verfasser dies her? Worauf basirt er diesen Vorwurf? Wie kommt er überhaupt in einem wissenschaftlichen Buche dazu, die sogenannten Kathedersocialisten als eine in ihren Lehrmeinungen übereinstimmende Schule darzustellen, während doch thatsächlich, wie schon so oft betont wurde, unter den einzelnen Kathedersocialisten so viel Verschiedenheit in den Anschauungen herrscht, daß als „Quintessenz des Kathedersocialismus" nur der Protest gegen die Tyrannei und die Denunciationen gewisser, mit dem Fanatismus der Orthodoxie die Lehrfreiheit bekämpfenden volkswirthschaftlichen Schriftsteller erscheint? So wenig aber auch hier die Ausführungen des Verfassers allgemein befriedigen dürften, so wird doch Niemand das Buch aus der Hand legen, der ihm nicht wegen manchen Hinweises auf die eine oder andere werthvolle, bisher wenig beachtete Schrift dankbar sein wird.

L. Brentano.

Bei einer Reihe anderer der Redaktion eingesendeter Schriften bleibt die Besprechung vorbehalten.

Die Redaktion.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Der deutsche Bundesrath.

Von

Dr. Max Seydel.

I.

Unter den staatsrechtlichen Problemen, welche die Reichsverfassung der Wissenschaft zu lösen aufgibt, ist die Frage nach der rechtlichen Natur des Bundesrathes weitaus die interessanteste. Denn sie steht in nahem Zusammenhange mit der Frage nach der rechtlichen Natur des Reiches. Es ist bezeichnend, daß die Reichsverfassung den vom Bundesrathe handelnden Abschnitt vor jenen stellt, welcher das Bundespräsidium betrifft; nicht minder bezeichnend, daß systematische Werke über unser Reichsrecht die umgekehrte Ordnung einhalten.

Der Eingang der norddeutschen Bundesverfassung wie der Reichsverfassung besagt, daß die dortselbst aufgezählten Herrscher einen ewigen Bund mit dem Namen norddeutscher Bund, bezw. deutsches Reich schließen, dessen Verfassung hienach näher festgesetzt wird. Artikel 6 der Verfassung kennzeichnet alsdann den Bundesrath als die Versammlung der Vertreter der Mitglieder dieses Bundes. Die Bedeutung des letzteren Ausdruckes aber kann nur aus dem Eingange der norddeutschen und der Reichsverfassung gefunden werden, welcher die Bundesglieder aufzählt. Er nennt als solche die Herrscher der Staaten, welche den Bund bilden, nicht die Staaten [1]. Für das deutsche Reichsrecht ist damit die Frage, ob die Herrscher oder die Staaten Bundesglieder sind, entschieden. Bundesglieder sind die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. s. w.; die Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg u. s. w. bilden das Bundesgebiet (Artikel 1). Mit andern Worten, die Ausdrucksweise der Reichsverfassung bezeichnet mit „Staat" den Gegenstand der Herrschaft; als

[1]) G. Meyer, Grundzüge des norddeutschen Bundesrechtes S. 60, staatsrechtliche Erörterungen S. 43, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 309. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes S. 44.

Träger der Herrschaft kennt sie nur physische Personen, eine einzige in den Einherrschaften, eine Mehrzahl in den Freistaaten. Der Begriff der Staatspersönlichkeit ist der Reichsverfassung fremd.

In der That bewegt sich der Streit, ob die Herrscher oder die Staaten Mitglieder des deutschen Bundes seien, abgesehen von seiner positivrechtlichen Erledigung, nur um Worte. Denn das, was persönlicher Staat genannt wird, ist in der Betrachtung der Wirklichkeit eben nur der Herrscher.

Die Herrschaft ist eine Gewalt; Gewalt aber ist Ueberlegenheit eines Willens über einen anderen.

Die Herrschaft ist höchste Gewalt; sie ist demnach Ueberlegenheit über alle Willen innerhalb eines bestimmten Umkreises.

Eine Gewalt innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft kann somit nur Ueberlegenheit eines menschlichen Willens über andere menschliche Willen; Herrschaft in einer menschlichen Gemeinschaft nur Ueberlegenheit eines menschlichen Willens über alle Willen dieser Gemeinschaft sein.

Diese physisch-individuelle Natur kann der Wille, und damit auch die Herrschaft, nie abstreifen. Er verliert sie auch da nicht, wo eine Mehrheit von Menschen zu gleichheitlichem Wollen übereinstimmt.

Ein Ding aber, für das ein Mensch will, ohne daß es als selbstwollendes da ist [1]), ein Ding, dessen Willen nur im Willen eines Anderen zur Erscheinung kommen kann, ist kein wirkliches Wesen, sondern ein Gebilde der Phantasie („gedachte Person“).

Ein solches nur gedachtes, thatsächlich nicht zu gewahrendes Wesen ist der persönliche Staat. [2])

Wir kehren sonach auf einen doppelten Grund, den eines positiven gesetzlichen Ausspruches und den höheren der Erkenntniß der thatsächlichen Erscheinung, gestützt zu dem Satze zurück, daß Mitglieder des deutschen Reiches nur die Herrscher der Bundesstaaten sind und sein können.

Die Herrscher der deutschen Staaten sind Mitglieder einer Vereinigung; sie haben sich zu gemeinsamem Wollen als Herrscher, zu gemeinsamem staatsrechtlichen Wollen zusammengethan. Dieser ihr Wille aber besitzt naturgemäß keine Zeugungskraft; er kann keinen neuen, für sich selbst seienden Willen, welcher die Schöpfung einer neuen physischen Person voraussetzt, ins Leben rufen. Wer von einer Persönlichkeit „deutsches Reich“ redet, welche, selbst willens- und handlungsunfähig, also gerade der Merkmale der Persönlichkeit beraubt, der Willens- und Handlungsfähigkeit ihrer Glieder sich bedient, um zu Wollen und Handeln zu gelangen, kehrt die Wirklichkeit um und macht das Geschöpf zum Schöpfer. [3])

[1]) „Jede juristische Person ist nun aber an sich willens- und handlungsunfähig; sie bedarf eines Vertreters, sie bedarf willens- und handlungsfähiger Organe, deren Willensakte und Rechtshandlungen als Wille und Rechtshandlungen der Person gelten.“ Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. I. S. 87.

[2]) Vgl. auch meine Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre S. 5.

[3]) Laband a. a. O. I. S. 250 sagt: „Ein Bundesrathsbeschluß entsteht zwar durch die Willensentschlüsse der einzelnen Staaten, aber er ist nicht eine übereinstimmende Willenserklärung der letzteren oder der Majorität derselben, sondern er ist die Willenserklärung eines selbständigen, öffentlich-rechtlichen Subjekts, welchem die staatliche Herrschaft über die Einzelstaaten zusteht, das aber durch die Gesammt-

Für die realistische Betrachtung kann die Frage nur die sein, ob die Mitglieder des deutschen Reiches die Absicht hatten und ins Werk setzten, ihr gesammtes staatsrechtliches Wollen zu vereinigen, d. i. die Mitherrscher eines einzigen Staatswesens zu werden, oder ob sie die Meinung hatten und verwirklichten, nur nach bestimmten Richtungen eine gemeinsame Herrscherthätigkeit zu entfalten, d. i. Verbündete zu werden.

Ob das Eine oder das Andere der Fall ist, kann an diesem Orte unerörtert bleiben, da hier lediglich die Beziehungen des Bundesrathes zu den Mitgliedern des Reiches klarzulegen sind.

Artikel 6 der Reichsverfassung sagt, wie schon erwähnt, daß der Bundesrath aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, also, dem eben Entwickelten zu Folge, aus den Vertretern der Herrscher bestehe. Eine Vertretung aber kann in doppelter Weise stattfinden: entweder so, daß der Vertretende seinen Willen anstatt des Willens des Vertretenen mit Wirksamkeit für den Letzteren erklärt, oder so, daß der Vertretende den Willen des Vertretenen erklärt. Im einen Falle ist der Vertreter Erzeuger eines eigenen Willensaktes, im anderen Verkünder eines fremden Willensaktes. Die Mitglieder des Bundesrathes sind das letztere.

Die Reichsverfassung läßt zwar in Absatz 1 des Artikels 6 die Frage unberührt, welcher Art die Vertretung der Bundesglieder im Bundesrathe ist; aber sie spricht den hier behaupteten Satz unmittelbar in Artikel 9 aus, wo sie die Bundesrathsmitglieder als Vertreter der Ansichten ihrer Regierung bezeichnet; sie bringt denselben ferner mittelbar, jedoch nicht minder deutlich in Absatz 2 des Artikels 6 zum Ausdrucke, indem sie festsetzt, daß zwar jedes Mitglied so viel Bundesrathsbevollmächtigte ernennen kann, als es Stimmen im Bundesrathe besitzt, daß indessen die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden darf. Diese Vorschrift wäre nicht zu erklären, wenn die Bundesrathsbevollmächtigten als individuelle, willensfreie Vertreter der Bundesmitglieder gedacht würden. Es kömmt hinzu, daß Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung das Recht, im Bundesrathe Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, nicht den Bundesrathsbevollmächtigten, sondern den Bundesgliedern zuschreibt. Zu beachten ist endlich, daß die Verfassung zwar bezüglich der Reichstagsmitglieder in Artikel 29, nirgends aber bezüglich der Bundesrathsmitglieder ausspricht, daß sie an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden seien.

Dieses Ergebniß ist von hoher Bedeutung. Der Bundesrathsbeschluß ist hienach rechtlich nicht Beschluß der Mitglieder des Bundesrathes, er ist Beschluß der Mitglieder des Bundes. Wenn daher Artikel 5 der Verfassung in allerdings sehr unglücklicher Stilisirung [1]) dem Bundesrathe die Beschlußfassung über die Erlassung von Reichsgesetzen, in Artikel 7 über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, über Reichsverordnungen u. s. w. zuschreibt, so besagt dies vollkommen dasselbe, wie wenn es hieße, daß diese Beschlüsse von den Verbündeten ausgehen.

---

heit der letzteren gebildet wird." Vgl. hiegegen meinen Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich S. 90.

[1]) Vgl. hierüber meinen Kommentar S. 82.

Ist aber der im Bundesrathsbeschlusse sich äußernde Willensakt ein Willensakt der Verbündeten, so folgt von selbst, daß er nicht Willensakt einer andern, von diesen verschiedenen und über ihnen stehenden Persönlichkeit sein kann.[1])

Erkennt man diese Auffassung der Sache als richtig an, so kann von einer Doppelnatur des Bundesrathes[2]) keine Rede sein. Findet innerhalb des Bundesrathes die Souveränetät der Verbündeten ihren Ausdruck[3]), so findet sie auch durch denselben ihren Ausdruck. Der Bundesrath ist, wenn man das Wort anwenden will, Organ der Verbündeten und Niemandes Anderen, und zwar ist er willenloses Organ; er spricht nicht seinen eigenen Willen, sondern den Willen Anderer unmittelbar als ein Werkzeug aus.

Zwischen der Rechtsstellung des Bundesrathes und des Bundespräsidiums besteht sonach keine Analogie. Das Letztere hat in der That eine Doppelstellung: theils besitzt es gleich den anderen Verbündeten Mitgliedschaftsrechte im Bunde, theils ist es Vertreter der Verbündeten in dem Sinne, daß es seinen frei gefaßten Willen als Willen der Gesammtheit ausspricht: so in seiner Eigenschaft als Vertreter des Reiches nach Außen, so in seiner Eigenschaft als Bundesfeldherr.

Es wurde oben gesagt, daß die Bundesrathsbevollmächtigten nicht ihren eigenen Willen mit Wirkung für den Auftraggeber, sondern unmittelbar den Willen des Auftraggebers aussprechen.

Dieser Satz hat die Bedeutung einer praesumtio iuris et de iure.

Die Verbündeten im Bundesrathe haben das Recht und die Pflicht, die Vollmacht der Vertreter ihrer Mitverbündeten zu prüfen. Ist aber diese richtig befunden, dann ist für die Verbündeten die vom Bevollmächtigten abgegebene Willenserklärung die Willenserklärung des betreffenden Bundesgliedes. Die Abstimmung im Bundesrathe ist, wie Laband (I S. 245) bemerkt, ein Formalakt. Die Verbündeten können hienach die Vollmacht ihrer Bundesrathsgesandten mit Wirkung nach Außen nicht beschränken.

Im Verhältnisse zu seinem Herrscher dagegen ist der Bundesrathsbevollmächtigte rechtlich unselbständig; er hat kein Recht auf den Auftrag.

Das Kennzeichnende dieser Stellung wird durch die Vergleichung mit der Rechtsstellung des Reichstagsmitgliedes sehr klar. Für das Letztere ist mit der vollzogenen Wahl ein selbständiges persönliches Recht begründet, das von dem Willen der Wähler völlig unabhängig ist. Das Bundesrathsmitglied dagegen wird durch den Akt der Ernennung von seinem Auftraggeber rechtlich nicht losgelöst; es hängt fortwährend an dem Willen des Letzteren und sobald dieser das verknüpfende Band durchschneidet, ist die Eigenschaft des Bundesrathsmitgliedes erloschen.

Das innere Verhältniß ferner zwischen Bundesrathsgesandtem und Herrscher, die Art und der Umfang des Auftrages werden durch die Reichs-

[1]) Vgl. meine Ausführungen in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1876 S. 647.

[2]) Laband a. a. O. I S. 232.

[3]) Graf Bismarck im verfassungberathenden Reichstage 1867 Stenogr. Ber. S. 388.

verfassung in keiner Weise berührt. Die Instruktion des Gesandten kann in einer carte blanche, sie kann in den weitest gehenden Einzelvorschriften, sie kann auch darin bestehen, daß der Bevollmächtigte für jeden Fall besondere Weisung zu erholen hat.

Die Instruktion der Gesandten ist eine res interna im allerstrengsten Wortsinne.

Hiemit steht die Vorschrift in Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung, wonach bei der Abstimmung im Bundesrathe nicht instruirte Stimmen nicht gezählt werden, nur scheinbar im Widerspruche.

Diese Vorschrift ist nicht wörtlich zu nehmen. Sie will nicht sagen, daß Nichtzählung der Stimme Strafe der mangelnden Instruktion sei, daß etwa die Stimme eines gehörig bevollmächtigten Bundesrathsmitgliedes, welches trotz fehlender Instruktion sein Votum abgibt, nicht in Betracht komme; sie will lediglich feststellen, daß kein Bundesrathsbevollmächtigter mit Berufung auf seine Instruktionslosigkeit die Verschiebung der Abstimmung zu fordern berechtigt ist, und dies eben deshalb, weil die Instruirung des Bevollmächtigten eine Sache ist, welche das Reich (die Mitverbündeten) rechtlich nicht berührt. Der Verbündete, dessen Bevollmächtigter nicht mitstimmt, weil er nicht instruirt ist, wird behandelt, als sei er nicht vertreten, oder als enthalte er sich der Abstimmung.

Von der vorstehend erörterten Frage nach dem Verhältnisse zwischen Bundesrathsbevollmächtigtem und Vollmachtgeber verschieden ist jene, in wie weit der Vollmachtgeber selbst bezüglich des Inhaltes der zu ertheilenden Vollmacht gebunden sein kann.

Eine insbesondere von Laband (I S. 242) scharfsinnig vertretene Ansicht [1]) stellt beide Fragen gleich. Meines Erachtens mit Unrecht. Die Reichsverfassung bestimmt allerdings nichts über den Inhalt der den Bundesrathsbevollmächtigten zu ertheilenden Instruktion. Sie bestimmt aber, wer die Instruktion zu ertheilen habe, dadurch, daß sie in Artikel 6 die Bundesrathsbevollmächtigten als Vertreter der Mitglieder des Bundes d. i. der Herrscher bezeichnet und diese Letzteren bezüglich der Instruirung nirgend an den Willen eines Anderen bindet. Die Reichsverfassung ist in allen Bundesstaaten als Landesgesetz und mit Zustimmung der Faktoren der Landesgesetzgebung ins Leben getreten. In der Zustimmung dieser Faktoren zu Artikel 6 der Verfassung liegt der Verzicht auf jede Mitwirkung zur Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten. [2])

---

[1]) Vgl. die Literatur für und gegen bei Hänel, Die vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung, S. 220 N. 116. Hänel selbst erklärt sich für die oben entwickelte Auffassung; ebenso neuerlich G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 318 N. 8.

[2]) Vgl. meinen Kommentar S. 97 und 270. Uebereinstimmender Ansicht ist Hänel a. a. O. S. 209 ff., dessen Begründung ich mir jedoch nicht durchweg aneignen kann. Meines Erachtens läßt sich die hier vertretene Auffassung nur auf den Grund stützen, der oben angegeben ist, und sie steht und fällt mit diesem. Darüber, daß die Vollmacht der Bundesrathsgesandten an keine Zustimmung der Faktoren der Landesgesetzgebung gebunden werden darf, wird überhaupt nicht wohl gezweifelt werden können. Hier handelt es sich jedoch um die Frage, ob für die Instruktionen der Gesandten das Erforderniß der Zustimmung jener Faktoren aufgestellt werden könne. Hänel bemerkt: „Nicht minder verfassungswidrig ist es, wenn ein Landes-

Wenn nach den vorhin gegebenen Darlegungen nicht zugestanden werden kann, daß der Bundesrath und seine Mitglieder in derjenigen Thätigkeit, welche die Reichsverfassung ihnen zuweist, eine Doppelstellung einnehmen, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Bundesrathsmitglieder, weil und in solange sie dies sind, anderweitige Funktionen ausüben, in welchen sie nicht als Bevollmächtigte des absendenden Herrschers erscheinen.

Dieser letztere Fall liegt da vor, wo ein Reichsgesetz bestimmt, daß in eine Reichsbehörde, gleichviel wie, ob durch Ernennung des Kaisers oder durch Wahl des Bundesrathes, Bundesrathsmitglieder ausschließlich oder theilweise zu berufen sind. Hier ist die Eigenschaft eines Bundesraths-mitgliedes rechtliche Voraussetzung der Möglichkeit, Mitglied der betreffenden Reichsbehörde zu werden. Aber die von den Berufenen entfaltete amtliche Thätigkeit ist nicht Thätigkeit eines Bundesrathsmitgliedes, d. h. eines Vertreters des absendenden Herrschers, sondern sie ist Thätigkeit in persön-lich-amtlicher Eigenschaft.

Der hier gekennzeichnete Fall liegt nicht vor bezüglich der Wirksamkeit der Bundesrathsmitglieder in den Ausschüssen des Bundesrathes. Für diese Thätigkeit ist die Eigenschaft eines Bundesrathsmitgliedes nicht blos Vor-aussetzung der Möglichkeit der Berufung, während die Thätigkeit selbst eine persönlich freie wäre, vielmehr besteht die Thätigkeit des Mitgliedes eines Bundesrathsausschusses in der Vertretung des Willens seines Auftraggebers. Oder mit anderen Worten, Mitglieder der Bundesrathsausschüsse sind nicht die Bevollmächtigten persönlich, sondern die Bundesglieder.

Der Wortlaut der Verfassung zeugt hiefür. Artikel 8 Absatz 2 der-selben spricht von der Vertretung der Bundesstaaten in den Ausschüssen; er spricht von einem ständigen Sitze Bayerns im Ausschusse für das Land-heer und die Festungen. Daß, wie es ebenda heißt, innerhalb der Aus-schüsse jeder S t a a t nur Eine Stimme führt, wäre eine kaum verständliche Bemerkung, wenn es sich nur um eine persönliche Mitgliedschaft handelte.

Allerdings ist in Absatz 3 des Artikels 8, wenn derselbe auch einen Vorsitz „Bayerns“ im diplomatischen Ausschusse bestimmt, von „den Be-vollmächtigten“ Bayerns, Sachsens, Württembergs und zwei vom Bundes-rathe jährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten die Rede. Indeß wird man nicht fehl gehen, wenn man behauptet, daß bei diesem, dem ursprünglichen Wortlaute der norddeutschen Bundesverfassung

---

gesetz das nach Reichsverfassung giltige Reichsgesetz als Bruch eines Landesgesetzes qualificirt, indem dasselbe die vorherige Genehmigung der Landesvertretung zu einer zustimmenden Instruktion der Bundesrathsbevollmächtigten fordert; und an deren Versäumung zwar nicht die Ungiltigkeit des Reichsgesetzes, aber die sonstigen Folgen eines Rechts- und Verfassungsbruches knüpft.“ Hier ist offenbar Vollmacht und Instruktion verwechselt. Das Landesgesetz könnte nie sagen, daß ein Reichsgesetz, welches unter Mitwirkung der Bevollmächtigten des betreffenden Staates zu Stande gekommen ist, einen Bruch des Landesrechtes in sich schließe. Aber es könnte, wenn die hier vertheidigte Auslegung des Artikels 6 der Reichsverfassung unrichtig wäre, sehr wohl sagen, daß der Bevollmächtigte, welcher in gewissen Fällen ohne eine in Gesetzesform ertheilte Instruktion gestimmt hat, instruktionswidrig gehandelt habe und für diese Verletzung seiner Amtspflicht ebenso haftbar sei, wie es der Bevoll-mächtigte unzweifelhaft wäre, der in den übrigen Fällen gegen die Instruktion seine Stimme abgegeben hätte.

beigefügten Zusatze nur eine mangelhafte Fassung vorliegt. Daß auch an dieser Stelle nur an eine Vertretung der Bundesstaaten (Verbündeten) gedacht ist, erhellt deutlich. Es wird von „den" Bevollmächtigten der genannten drei Königreiche gesprochen, nicht wie, da jeder dieser Staaten mehrere Vertreter ernennen kann, andernfalls geschehen mußte, von „einem" Bevollmächtigten. Es wird ferner der Gedanke, daß Mitglieder des bezeichneten Ausschusses die Staaten (Herrscher), nicht die Bevollmächtigten persönlich sind, dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß dem Bundesrathe bezüglich der Bevollmächtigten der drei Königreiche kein Recht der Wahl, sondern daß ihm dieses Recht nur hinsichtlich jener zwei Staaten zugeschrieben ist, die im Ausschusse keinen ständigen Sitz haben. Wäre die hier bekämpfte Ansicht richtig, so müßte es in Artikel 8 Absatz 3 der Reichsverfassung heißen:

„Außerdem wird ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, welcher aus je einem vom Bundesrathe zu wählenden Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zweier anderen Bundesstaaten besteht, und in welchem der bayrische Bevollmächtigte den Vorsitz führt."

Da nun aber die Verfassung dem Bundesrathe nicht das Recht beilegt, die Persönlichkeit des bayrischen, sächsischen und württembergischen Ausschußmitgliedes zu bestimmen, so wird sie dies ebenso wenig hinsichtlich der zwei übrigen Ausschußmitglieder haben thun wollen.

Die von mir vertretene Ansicht wird endlich auch von der Praxis des Bundesrathes bestätigt, nach dessen Geschäftsordnung (§ 17) die Persönlichkeiten der Vertreter in den Ausschüssen von jenen Staaten (Herrschern) bezeichnet werden, welche durch die Verfassung, bezw. durch die Wahl des Bundesrathes oder die Ernennung des Präsidiums als Ausschußmitglieder bezeichnet sind. [1])

Diese Erörterungen über die Zusammensetzung der Bundesrathsausschüsse mußten vorweg genommen werden, weil sie zur Befestigung des Satzes dienen, der als ein wesentlicher zu erachten ist, daß nämlich alle und jede Thätigkeit, welche die Bundesrathsbevollmächtigten im Bundesrathe, sei es im Plenum oder in den Ausschüssen, entfalten, nicht persönliche, sondern Thätigkeit auf den Namen ihres Vollmachtgebers ist.

Der Bundesrath ist ausschließlich eine Versammlung von Vertretern der Mitglieder des Bundes. Er kann nach dem Wesen des Bundes andere Mitglieder nicht haben. Denn nur jene, welche nach dem Eingange zur Reichsverfassung den Bund schlossen, d. i. die Herrscher der Bundesstaaten, können Theilhaber an der Ausübung der Bundesgewalt sein.

Aus diesem Satze ergibt sich, daß es Bundesrathsmitglieder für Elsaß-Lothringen nicht geben kann. [2]) Elsaß-Lothringen ist zwar ein Staat,

---

[1]) Anderer Meinung ist Laband a. a. O. I S. 284. Die von diesem behauptete Unmöglichkeit, daß Artikel 8 der Reichsverfassung unter Mitgliedern des Ausschusses Mitglieder des Bundes verstehe, vermag ich nicht zuzugeben. Mit meiner Ansicht stimmt G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 322 N. 5, überein.

[2]) Hiemit stimmen Laband I S. 234 und G. Meyer S. 317 überein, selbstverständlich aus anderen Gründen als die oben vorgetragenen.

welcher einen Bestandtheil des Bundesgebietes bildet; aber die Staatsgewalt über dasselbe steht den deutschen Verbündeten zu, die im Bundesrathe bereits vertreten sind und in demselben auch ihre Staatshoheit über die Reichslande ausüben.

Es ist ferner klar, daß der Bundesrath keine Mitglieder umfassen kann, welche nicht Vertreter von Bundesgliedern sind, wie z. B. Standesherren, Vertreter von Gemeinden u. dgl.[1])

Es ist nur Recht, nicht Pflicht der Verbündeten, im Bundesrathe durch Bevollmächtigte vertreten zu sein. Dies erhellt daraus, daß die Reichsverfassung in Artikel 7 Absatz 3 an die Nichtvertretung keine andere Folge knüpft als die, daß die Stimmen des Nichtvertretenen bei Beschlußfassungen des Bundesrathes weder für noch gegen gezählt werden.[2])

Was die persönliche Rechtsstellung der Bundesrathsbevollmächtigten nach Außen betrifft, so erscheinen sie als Gesandte, und zwar als Gesandte des Absenders bei seinen Mitverbündeten. Artikel 10 der Reichsverfassung erkennt dieses ausdrücklich an, indem er bestimmt: „Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren." Das will sagen, daß die Bundesrathsmitglieder gegenüber Preußen das Recht der Exterritorialität genießen.[3]) Die in Artikel 10 der Verfassung ausgesprochene Verpflichtung trifft sonach strenge genommen nicht den Kaiser, sondern den König von Preußen; denn da ersterer als solcher keine Landeshoheit hat, kann er auch keine Exterritorialität gewährleisten.

Diese Exterritorialität besteht übrigens nicht blos gegenüber Preußen, sondern gegenüber jedem Bundesstaate, in dessen Gebiete der Bundesrath jeweils versammelt ist.

Die Exterritorialität gilt selbstverständlich nur im Verhältnisse zur Staatsgewalt, nicht im Verhältnisse zum Reiche. Die Pflichten der Bundesrathsbevollmächtigten und ihrer Miterterritorialen gegenüber dem Reiche bleiben unverändert.[4])

Die Mitglieder des Bundesrathes können während ihres Aufenthaltes am Bundesrathssitze an einem anderen Orte nur mit Genehmigung ihres Landesherren als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.[5])

Die Bundesrathsbevollmächtigten können nicht zugleich Reichstagsmitglieder sein. Artikel 9 der Verfassung.)

---

[1]) Alle nach solcher Erweiterung des Bundesrathes zielenden Vorschläge gehören in das Gebiet der staatsrechtlichen und politischen Utopien. Das muß Jedem sofort deutlich werden, der Schriften liest, wie die folgenden: Der Bundesrath und die Reichsoberhausfrage. Von A. Winter. Tübingen 1872. Aus Anlaß einer Botschafter-Audienz. Das Stellvertretungsgesetz und die Zukunft Deutschlands. Kritische Betrachtungen von P. S. Eudonym, Dr. jur. Herausgegeben von Gustav Meyer. Berlin 1878. Eine etwas übellaunige und ungerechtfertigte Kritik der Reichsverfassung und besonders des Bundesrathes gibt Rösler, Gedanken über den konstitutionellen Werth der deutschen Reichsverfassung. Rostock 1877.

[2]) Vgl. Laband a. a. O. I S. 237.

[3]) S. Laband a. a. O. I S. 240 und meinen Kommentar S. 111.

[4]) G. Meyer a. a. O. S. 323.

[5]) Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 347 und 367; Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 §§ 49 und 72.

II.

Die Bundesrathsmitglieder haben als Vertreter der Verbündeten die Aufgabe, den Willen der Letzteren zu erklären, und zwar nicht nur gegenüber den Mitverbündeten im Bundesrathe, sondern auch gegenüber der Volksvertretung im Reichstage. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß dortselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, selbst dann, wenn dieselben vom Bundesrathe nicht angenommen worden sind.[1]) (Artikel 9 der Verfassung.)

Der Bundesrath hat die Aufgabe, den gemeinsamen Willen der Bundesglieder zu erklären. Dieser gemeinsame Wille ist aber nicht nothwendig übereinstimmender Wille Aller. Die Verbündeten haben vielmehr in der Verfassung den Grundsatz als Regel anerkannt, daß der Wille der Mehrheit als übereinstimmender Wille Aller gelten solle. Bei Stimmengleichheit gibt Preußen den Ausschlag.[2]) (Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung.) Wo die Mehrheit entscheidet, stehen sich die Stimmen der Verbündeten im Bundesrathe nicht gleich, sondern es werden die Stimmen der Einen einfach, Anderer dagegen mehrfach gezählt, wie dies Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung näher regelt. Die Festsetzung der Stimmenzahl, welche den einzelnen Verbündeten zukömmt, ist nicht nach einem allgemeinen Grundsatze, wie etwa nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des betreffenden Staatsgebietes, erfolgt, sie ist vielmehr eine individuelle. Wohl sind für die Bemessung der Stimmrechte der Verbündeten Gründe maßgebend gewesen; aber diese Gründe sind nicht Bestandtheile der verfassungsrechtlichen Satzung, sondern rechtlich unerhebliches Motiv.

Artikel 6 der norddeutschen Bundesverfassung besagte:

„Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, **unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt**, so daß" u. s. w.

Es ist nun allerdings zuzugeben, was **Laband** (in **Hirth's** Annalen 1874 S. 1511)[3]) betont, daß der oben im Drucke hervorgehobene Relativsatz im Artikel 6 der Reichsverfassung nur deshalb wegblieb, weil Bayern durch dieselbe zwei Stimmen mehr (nämlich 6) zugestanden erhielt, als es im Bundestagsplenum gehabt hatte.

Gleichwohl enthält die Bezugnahme auf die Stimmenvertheilung im ehemaligen Bundestage nicht die Aufstellung eines Grundsatzes, einfach deshalb nicht, weil die Berufung auf eine bloße geschichtliche Thatsache, auf eine Vertheilung, die selbst auf keinem Rechtsgrundsatze beruhte, auch ihrerseits nicht Aufstellung eines Rechtsgrundsatzes ist.

---

[1]) Vgl. **meinen Kommentar** S. 110.

[2]) Die Präsidialstimme, sagt Artikel 7; das ist die Stimme des Bundespräsidiums, des Königs von Preußen, nicht die des jeweiligen Bundesrathsvorsitzenden. Vgl. **Laband** I S. 279 N. 4.

[3]) Und a. a. O. I S. 128.

Allein auch hievon abgesehen ist die Erwägung ausschlaggebend, daß die Urheber der Verfassung gar nicht beabsichtigten, einen Grundsatz für die Stimmenvertheilung im Bundesrathe auszusprechen.

Dies erhellt, wie schon Löning (in Hirth's Annalen 1875 S. 368) bemerkt hat, mit aller Deutlichkeit aus den Aeußerungen des Grafen von Bismarck im verfassungberathenden Reichstage des norddeutschen Bundes [1]).

„Jede Stimmvertheilung dieser Art," so erklärte der Minister, „hat nothwendig etwas Willkürliches. . . . Die hier vorliegende Vertheilung hat einen ganz außerordentlichen Vorzug, der namentlich, je mehr Spielraum der Willkür geboten ist, um so schwerer ins Gewicht fällt, nämlich denjenigen, daß die Regierungen sich darüber geeinigt haben. . . . Warum haben sie sich darüber geeinigt? Weil hier eine zwar auch willkürliche Vertheilung vorliegt, die aber 50 Jahre alt ist und an die man sich 50 Jahre gewöhnt hat. Es hat in den Wünschen der Regierungen gelegen, daß diesen Motiven gerade Ausdruck gegeben werde. . . . Wir legen darauf Werth, daß dieser, wie der Herr Vorredner bereits bemerkte, jedenfalls unschädliche Zusatz beibehalten werde."

Eine willkürliche Vertheilung, ein bloßes Motiv, ein unschädlicher Zusatz: das ist doch wohl kein Rechtsgrundsatz. [2])

Die Stimmenzahl, welche den Verbündeten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung zukommt, ist nicht nur für die Abstimmung im Bundesrathe, sondern auch für dessen Zusammensetzung von Bedeutung.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, als es Stimmen hat. (Verfassung Artikel 6 Absatz 2.)

Wie die Absendung von Bevollmächtigten, so ist auch die Stimmabgabe im Bundesrathe nur Recht, nicht Pflicht der Verbündeten. Enthalten sich die Vertreter der Abstimmung, so werden die Stimmen der Auftraggeber nicht gezählt. [3]) (Verfassung Artikel 7 Absatz 3.)

Einen Fall kennt die Reichsverfassung, in welchem ein Bundesglied im Bundesrathe seine Stimme gar nicht abgeben darf, dann nämlich, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, bezüglich dessen die Zuständigkeit des Reiches für das Gebiet des betreffenden Bundesgliedes verfassungsmäßig gänzlich ausgeschlossen ist.

Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung drückt dies in folgender Form aus: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Diese Vorschrift hat nur die verfassungsrechtliche, nicht die thatsäch-

---

[1]) Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung, I S. 649.

[2]) Uebereinstimmend Löning a. a. O. S. 367; anderer Meinung Laband in den Annalen 1874 S. 1510 und Staatsrecht des deutschen Reichs I S. 235. Die Frage, ob die Stimmenzahl im Bundesrathe zu den durch Art. 78 der Verfassung geschützten Sonderrechten gehört, ist hier nicht zu erörtern.

[3]) Dieses Präjudiz bezieht sich nur auf die Berechnung der Mehrheit, nicht auf jene Fälle, wo die Zustimmung eines einzelnen Verbündeten verfassungsrechtlich gefordert ist.

liche Gemeinsamkeit oder Nichtgemeinsamkeit der Angelegenheit im Auge.[1] Sie ist insoferne eine nothwendige Folgerung aus der Natur des bestehenden Bundesverhältnisses.

Der Grundsatz, daß für die Beschlüsse der Verbündeten im Bundesrathe einfache Mehrheit entscheidet, gilt, wie bereits angedeutet, nicht ausnahmslos.

Die Ausnahmen beziehen sich vorwiegend auf das Gebiet der Gesetzgebung.

Gesetzesvorschläge, welche die Abänderung bestehender Einrichtungen auf dem Gebiete des Land- und Seekriegswesens, dann hinsichtlich der in Artikel 35 der Verfassung bezeichneten Abgaben bezwecken, sind abgelehnt, wenn Preußen Widerspruch einlegt. (Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung.)

Gesetzesvorschläge, welche auf Abänderung von Verfassungsbestimmungen zielen, durch die bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnisse zur Gesammtheit festgestellt sind, gelten als abgelehnt, wenn der berechtigte Verbündete nicht zustimmt. (Artikel 78 Absatz 2 der Verfassung.)

Gesetzesvorschläge auf Abänderung der Verfassung endlich sind verworfen, wenn 14 Stimmen sich widersetzen. (Artikel 78 Absatz 1 der Verfassung.)

Das an erster Stelle genannte Vetorecht ist ein Recht Preußens, nicht des Kaisers, obschon die Verfassung in Artikel 5 von der Stimme des Präsidiums spricht. Denn es gibt im Bundesrathe nur preußische, keine kaiserlichen Stimmen.[2]

Zwischen dem im ersten und dem im zweiten der angeführten Fälle bestehenden Hinderungsrechte obwaltet kein Unterschied hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung. Die Behauptung, daß im ersten Falle der Kaiser das Recht der Gesetzessanktion besitze, ist eben so unbegründet, als wenn im zweiten Falle dem betreffenden Sonderberechtigten dieses Recht zugeschrieben werden wollte. Aber das Hinderungsrecht kann im ersten und im zweiten Falle verschieden zum Ausdrucke kommen. Das preußische Veto ist nur eingelegt, wenn Preußen einem Vorschlage ausdrücklich entgegenstimmt, das Veto des Sonderberechtigten ist eingelegt, sowohl wenn er entgegen, als wenn er gar nicht stimmt.[3]

Das Erforderniß der Zustimmung bezw. des Nichtentgegenstimmens eines einzelnen Verbündeten in beiden Fällen tritt zu dem normalen Erfordernisse eines verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschlusses hinzu. Das heißt, es bedarf im ersten Falle, je nachdem eine Verfassungsänderung in Frage kommt oder nicht, der Zustimmung einer Mehrheit nach Artikel 78 Absatz 2

---

[1]) Vgl. die in meinem Kommentar S. 105 wiedergegebenen Aeußerungen und Laband a. a. O. I S. 246. Laband hat meine a. a. O. unter Ziffer III gemachte Bemerkung, die er als eine völlig unrichtige Folgerung aus Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung bezeichnet, mißverstanden. Ich habe dort mit Gemeinsamkeit der Angelegenheit die rechtliche Gemeinsamkeit bezeichnen wollen, dabei von dem Gedanken ausgehend, daß in der Bemessung der Zuständigkeit des Bundes auch die Bezeichnung jener Angelegenheiten liegt, bezüglich derer die Verbündeten ein gemeinsames Interesse und damit das Bedürfniß gemeinsamer Regelung anerkennen. Das schließt nicht aus, daß der einzelne Beschluß nur auf bestimmte Bundesglieder Bezug hat und die übrigen unmittelbar unberührt läßt.

[2]) Laband I S. 280.

[3]) Vgl. den Wortlaut der Artikel 5 Absatz 2 und 78 Absatz 2 der Verfassung.

oder der einfachen Mehrheit; im zweiten Falle, wo stets eine Verfassungsänderung in Mitte liegt, immer einer Mehrheit nach Artikel 78 Absatz 2.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Mehrheitsentscheidung besteht auf dem Gebiete der Verwaltung.

Bei der Beschlußfassung über die Ausführungsverordnungen zu den in Artikel 35 der Verfassung bezeichneten Reichsgesetzen und über die zu deren Vollzuge erforderlichen Einrichtungen kann eine Aenderung bestehender Vorschriften oder Einrichtungen nur stattfinden, wenn Preußen keinen Einspruch erhebt. (Artikel 37 der Verfassung.)

III.

Der Bundesrath ist nicht das im persönlichen Range seiner Mitglieder höchste Organ des Reiches. In dieser Hinsicht steht der Kaiser über dem Bundesrathe.

Allein der im Bundesrathe zum Ausdrucke kommende Wille ist der höchste Wille für das Reich, er ist unmittelbarer, durch den Mund von Gesandten ausgesprochener Herrscherwille der Verbündeten. In dieser Hinsicht steht der Bundesrath über dem Kaiser, der als solcher keinen Herrscherwillen ausspricht, sondern im Namen der Verbündeten (des „Reiches") seinen Willen erklärt und thätig wird.

Dieser Unterschied aber ist der rechtlich entscheidende, und darum ist es dem Wesen der Sache entsprechend, daß die Reichsverfassung den Abschnitt über den Bundesrath vor jenen stellt, welcher vom Kaiser handelt.

Der Wirkungskreis des Bundesrathes ist im Allgemeinen durch die Reichszuständigkeit insoferne umgrenzt, als derselbe über diese nicht hinausreichen kann.

Das schließt nicht aus, daß der Bundesrath oder einzelne seiner Mitglieder für den Meinungsaustausch der Verbündeten, ja selbst für Beschlußfassungen benützt werden können. Rechtlich erscheint jedoch diese Thätigkeit nicht als bundesräthliche; sie fällt überhaupt nicht in das Bereich des Bundesrechtes. [1])

Innerhalb des Rahmens der Verfassung ist der Bundesrath das ordentliche Organ des Bundes. Nichts, was des Reiches ist, ist ihm grundsätzlich fremd. Alle Reichsangelegenheiten fallen in seine Zuständigkeit, soferne sie nicht ausdrücklich hievon ausgenommen sind. Er hat innerhalb der Sphäre des Reiches die Vermuthung der Zuständigkeit für sich.

Eine Ausscheidung zwischen den Zuständigkeiten des Bundesrathes und jenen des Kaisers nach grundsätzlichen Gesichtspunkten ist nicht möglich. Es wäre insbesondere falsch, zu sagen, daß der Bundesrath das Organ der Gesetzgebung, der Kaiser das Organ des Vollzuges oder der Verwaltung sei. Richtig ist nur so viel, daß der Kaiser kein Organ der Gesetzgebung ist; aber er ist nicht das ausschließliche Regierungsorgan des Reiches. Er ist blos Regierungsorgan, aber er ist es nur soweit, als sein positiv bestimmter Wirkungskreis reicht. Der Bundesrath hingegen ist grundsätzlich

---

[1]) Vgl. Laband I S. 248.

Organ für alle Gebiete der Reichszuständigkeit; er ist Organ der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung.

Der Bundesrath ist das einzige Organ der Gesetzgebung, d. h. in den der Gesetzgebung des Reiches anheimfallenden Angelegenheiten sprechen die Verbündeten ihren Herrscherwillen unmittelbar durch ihn aus. Dieser Wille ist ein durch die Zustimmung des Reichstages bedingter, er wird nicht wirksamer, wenn diese Zustimmung fehlt. Aber diese letztere ist nicht Bestandtheil des Herrscherwillens.

Der Bundesrath übt nur die materielle Funktion der Gesetzgebung, die Sanktion; die formelle Funktion der Ausfertigung und Verkündigung steht dem Kaiser zu. Der letztere ist hiebei nicht willensfrei; er muß ausfertigen und verkünden, was die Verbündeten im Bundesrathe als Gesetz sanktionirt haben. (Reichsverfassung Artikel 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 Ziffer 1, 17.)

Der Bundesrath ist Organ der Verwaltung.

Er ist das einzige Organ der Verwaltung da, wo nach der Reichsverfassung Verwaltungsakte in der Form des Gesetzes sich zu vollziehen haben.[1])

Er beschließt allein über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und über die von demselben gefaßten Beschlüsse, auch dann, wenn dieselben nicht Gegenstände der Gesetzgebung betreffen. (Reichsverfassung Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 1.)[2])

Die Gesetzes- und anderweitigen Vorlagen an den Reichstag sind Vorlagen der Verbündeten, nicht des Kaisers; der letztere vermittelt nur die Uebersendung. Er kann Vorlagen an den Reichstag auf eigene Hand nicht machen.

Die Vorlagen werden beim Reichstage nicht durch kaiserliche Bevollmächtigte, sondern durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, vom Bundesrathe zu ernennende Kommissäre vertreten.

Diese Vertreter haben lediglich die Willensmeinung der Gesammtheit der Verbündeten, wie sie im Bundesrathsbeschlusse zum Ausdrucke gekommen ist, nicht die eines einzelnen Verbündeten oder ihre persönliche Anschauung zu verfechten. (Artikel 16 der Verfassung.)[3])

Der Bundesrath ist, soweit nicht die Verfassung anders bestimmt, das regelmäßige Organ für die Erlassung der Vollzugsverordnungen. Die Verfassung läßt jedoch weiter offen, daß auf dem Wege des einfachen Reichsgesetzes das Verordnungsrecht anderen Reichsorganen oder den Bundesstaaten übertragen werde. (Reichsverfassung Artikel 7 Ziffer 2.)[4])

Der Bundesrath beschließt mit dem gleichen Vorbehalte über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungseinrichtungen.

Der Bundesrath ist regelmäßig das beschließende Organ für die dem Reiche nach Artikel 4 der Verfassung zustehende Oberaufsicht über die Aus-

---

[1]) Artikel 5 Absatz 1 der Verfassung gebraucht den Ausdruck „Gesetz" im formellen Sinne. Vgl. Artikel 69 der Verfassung.

[2]) Vgl. meinen Kommentar S. 101.

[3]) Vgl. meinen Kommentar S. 123.

[4]) Vgl. über das Nähere meine Erörterungen in Hirth's Annalen 1874 S. 1143 und 1876 S. 13; ferner Laband I S. 254, II S. 67.

führung der Reichsgesetze und Verordnungen durch die Bundesstaaten. Da bezüglich jener Zweige der Rechtsprechung und Verwaltung, welche das Reich durch seine eigenen Behörden besorgt, eine Oberaufsicht des Reiches überhaupt nicht besteht und bestehen kann, so ergibt sich von selbst, daß hier für eine bundesräthliche Beschlußfassung kein Raum ist. Ebenso wenig da, wo die Verfassung die Zuständigkeit des Bundesrathes zur Handhabung der Oberaufsicht ausdrücklich ausschließt, wie dies nach Artikel 63 Absatz 3 hinsichtlich der Heeresangelegenheiten der Fall ist.

Innerhalb des so bestimmten Umkreises aber ist die Thätigkeit des Bundesrathes folgende:

Nach Artikel 17 der Reichsverfassung steht dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze und damit auch der Reichsverordnungen zu.

Nach Artikel 7 Ziffer 3 der Verfassung beschließt der Bundesrath „über die Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.“ [1])

Das will sagen: der Kaiser hat das Recht der Wahrnehmung, die Kontrole darüber, ob die reichsrechtlichen Normen in den Bundesstaaten zum entsprechenden Vollzuge gelangen. Aber er kann diese Wahrnehmungen nicht anders verwerthen als dadurch, daß er sie zur Kenntniß des Bundesrathes bringt. Der Bundesrath beschließt sodann darüber, d. h. er spricht aus, ob im gegebenen Falle die reichsrechtliche Norm zum richtigen Vollzuge gelangt ist oder nicht, bezw. worin der Mangel der Ausführung bestanden habe und was hienach hätte geschehen sollen oder zu geschehen habe. Aber dieser Ausspruch bleibt theoretisch. Er ist keine Entscheidung des betreffenden Falles, kein instanzieller Spruch, sondern ein bundesfreundliches Avertissement an die betheiligte Regierung; er ist gleichsam nicht der Spruch eines obersten Gerichtshofes, sondern eines obersten Rechtshofes. Hinter dem Bundesrathsbeschlusse steht hier nur Ein Vollzugsmittel, die Bundesexekution. [2])

Die oberaufsichtliche Beschlußfassung des Bundesrathes braucht übrigens nicht nothwendig auf Grund vom Kaiser gemachter Anzeige zu geschehen. Auch auf Anzeige einer Bundesregierung oder auf anderweitige Mittheilung hin kann dieselbe erfolgen.

Der Bundesrath ist das oberste Organ der Reichsfinanzverwaltung.

Bei den Finanz-Verwaltungsakten, welche sich in der Form des Gesetzes zu vollziehen haben — Feststellung des Reichshaushaltsetats, Aufnahme einer Anleihe, Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches (Artikel 69 und 73 der Verfassung) — ergibt sich dies aus der Form selbst.

Der Bundesrath nimmt ferner die Rechnungsstellung des Reichskanzlers und, soferne diesen die Erhebung obliegt, der Bundesstaatsbehörden

---

[1]) Für einen besonderen Fall, die Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, sind die obigen Bestimmungen in Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Verfassung eigens wiederholt.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte und das Verhältniß der Bestimmungen in Artikel 7 Ziffer 3 und Artikel 17 der Verfassung vgl. meinen Kommentar S. 57 und 103, dann besonders die ungemein klare Auseinandersetzung bei Laband I S. 255.

über die Einnahmen des Reiches entgegen und beschließt hierüber. (Artikel 72 und 39 der Verfassung.)

Durch eine Reihe von Reichsgesetzen finanzrechtlichen Charakters sind endlich dem Bundesrathe theils unmittelbare Zuständigkeiten überwiesen, theils übt er mittels Wahl von Mitgliedern zu den betreffenden Reichsfinanzbehörden eine mittelbare Einwirkung auf die Verwaltung.[1])

Diese weitgehende Einflußnahme des Bundesrathes auf das Finanzwesen des Reiches erklärt sich daraus, daß der Reichshaushalt gemeinsamer Haushalt der Verbündeten ist, und daß in diesem die Einzelinteressen meistberührenden Verwaltungszweige es am nächsten liegt, wenn die Entscheidung demjenigen Organe zufällt, in welchem der Wille der Verbündeten seinen unmittelbaren Ausdruck findet.

Es ist in der staatsrechtlichen Natur des von den deutschen Herrschern eingegangenen Bündnisses begründet, daß die Gesammtheit ein wesentliches Interesse an der gütlichen Vereinigung politischer Zwistigkeiten hat. Was zunächst Zwistigkeiten zwischen der Gesammtheit der Verbündeten und einem einzelnen Bundesgliede oder zwischen einzelnen Bundesgliedern anlangt, so schließt die Verfassung deren Schlichtung durch das äußerste internationale Erledigungsmittel, den Krieg, aus. Es erwächst ihr daher die Aufgabe, hiefür einen Ersatz zu schaffen.

Sie hat diese Aufgabe gelöst.

Diese Lösung ist für jene Fälle, wo zwischen dem einzelnen Verbündeten und der Gesammtheit über die verfassungsmäßigen Bundespflichten Streit entsteht, durch Artikel 19 der Verfassung erfolgt. „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken."

Dieser Artikel besagt wörtlich nur, daß der Bundesrath Exekution beschließen könne, w e n n ein Bundesglied seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt. Er bestimmt aber nichts darüber, wie die Frage zu entscheiden sei, o b Seitens eines Bundesgliedes die verfassungsmäßigen Pflichten unerfüllt seien. Indeß ist die Beantwortung der letzteren Frage nothwendige Voraussetzung des Exekutionsbeschlusses und es muß angenommen werden, daß, nachdem die Verfassung im ersten Punkte nichts bestimmt, sie die Entscheidung nicht blos darüber, ob Exekution zu verhängen sei, sondern auch ob ein Exekutionsfall vorliege, dem Bundesrathe habe überweisen wollen.[2])

Die Frage aber, wie, d. i. mit welchem Stimmenverhältnisse die Beschlußfassung zu erfolgen habe, ist nicht aus Artikel 19, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beschlußfassung im Bundesrathe zu beantworten.

Hier ist denn die Frage, ob die Voraussetzungen zur Exekution gegeben seien, von jener zu trennen, ob Exekution wirklich zu verhängen sei.

In ersterer Hinsicht ist zu unterscheiden. Der Streit kann sich

---

[1]) Vgl. L a b a n d I S. 262.

[2]) In diesem Punkte nehme ich die in m e i n e m Kommentar S. 137 ausgesprochene Ansicht zurück.

um das Recht oder er kann sich um den Thatbestand drehen. Ist ersteres der Fall, so ist eine Streiterledigung, falls nicht Vereinbarung auf schiedsgerichtlichen Spruch erfolgt, nur auf dem Wege authentischer Gesetzesauslegung denkbar. Je nach der Natur des Streitgegenstandes wird diese in der Form des einfachen oder des Verfassungsänderungsgesetzes vor sich gehen müssen, bezüglich streitiger Sonderrechte aber anders als durch Schiedsspruch überhaupt nicht bewirkt werden können. Bewegt sich dagegen der Streit nur um die Anwendung des unbestrittenen Rechtes, so wird einfache Mehrheit entscheiden.

Einfacher Mehrheitsbeschluß wird ferner nach erledigter Vorfrage für die Verhängung der Exekution genügen.

Bestimmungen über die Art des Vollzuges der beschlossenen Exekution durch den Kaiser fehlen. [1]

Erschöpfender sind die Vorschriften der Verfassung hinsichtlich der Entscheidung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten einzelner Bundesstaaten unter sich.

Artikel 76 Absatz 1 sagt:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, soferne dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt."

Hienach besteht für die Begründung der Zuständigkeit des Bundesrathes eine doppelte, materielle und formelle Voraussetzung.

Die materielle Voraussetzung ist in der Verfassung theils positiv, theils negativ gekennzeichnet.

Positiv dadurch, daß die bundesräthliche Zuständigkeit nur auf Streitigkeiten der Bundesstaaten unter sich erstreckt ist, d. i. auf solche, bei welchen die Bundesfürsten in ihrer Eigenschaft als Herrscher ihrer Staaten in Betracht kommen. [2]

Negativ dadurch, daß die bundesräthliche Zuständigkeit nur für nicht privatrechtliche Streitigkeiten begründet ist. Nicht privatrechtlich aber sind sowohl staatsrechtliche als völkerrechtliche Streitigkeiten. Hier kann es sich nur um letztere handeln, da zwischen Herrschern als solchen andere nichtprivatrechtliche Streitigkeiten nicht möglich sind.

Die formelle Voraussetzung der Zuständigkeit des Bundesrathes ist, daß er mindestens von Einem Streittheile angerufen wurde. Er kann sich also aus eigenem Antriebe und gegen den Willen beider Parteien nicht zum Richter aufwerfen.

Ein mittelbarer Zwang für die Bundesglieder, als Schiedsrichter ihrer völkerrechtlichen Zwistigkeiten die Verbündeten im Bundesrathe anzurufen, liegt darin, daß ihnen nach den Bestimmungen der Verfassung das äußerste Streiterledigungsmittel, der Krieg, versagt ist. Sie haben sonach nur die Wahl zwischen gütlicher Vereinbarung und Schiedsspruch. Zum Vermittler wie zum Schiedsrichter aber können sie nach Belieben entweder den Bundesrath oder irgend einen Andern anrufen. Nur muß, wenn einer der

---

[1] Vgl. meinen Kommentar S. 137.
[2] Vgl. meinen Kommentar S. 253.

Streitenden an den Bundesrath geht, der andere ihm vor dieses Forum folgen.

Sind diese materiellen und formellen Voraussetzungen gegeben, so hat der Bundesrath nach dem Ausdrucke der Verfassung den Streit zu „erledigen".

Ein Streit kann durch Vergleich und durch Spruch erledigt werden. Artikel 76 Absatz 1 der Verfassung läßt beide Erledigungsarten offen. Er gestattet ferner dem Wortlaute nach schiedsrichterliche Entscheidung sowohl durch den Bundesrath selbst als auch durch einen von diesem bestellten Schiedsrichter. Aber die erste, durch den Wortlaut zugelassene Alternative wird durch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung ausgeschlossen.

Die in meinem Kommentare S. 254 f. wiedergegebenen Aeußerungen der Bevollmächtigten Hessens und Hamburgs im Schlußprotokoll zu den Berathungen über die norddeutsche Verfassung, welche Aeußerungen dem verfassungberathenden Reichstage vorgelegen haben, nicht minder die ebenda angeführten Worte des preußischen Kommissärs von Savigny zeigen deutlich, daß eine eigene Streitentscheidung durch den Bundesrath hier nicht gewollt wurde. Da diese Erklärungen im Reichstage nirgends Widerspruch erfahren haben, können sie den Werth einer authentischen Auslegung beanspruchen [1]).

In der That eignet sich auch der Bundesrath nach der für ihn vorgeschriebenen Art der Beschlußfassung nicht zur Schöpfung eines solchen Schiedsspruches: erstlich nicht wegen der nach politischen Machtverhältnissen abgestuften Stimmenzahl der Verbündeten, welche Abstufung bei einer richterlichen Entscheidung keine innere Rechtfertigung hat; ferner deshalb nicht, weil bei bundesräthlicher Beschlußfassung die Parteien selbst, vielleicht sogar mit sehr ungleicher Stimmenzahl, mit zu stimmen hätten.

Die vom Schiedsrichter im Auftrage des Bundesrathes gefällte Entscheidung ist Entscheidung des Bundesrathes, d. i. der Verbündeten. Der Bundesrath ist verfassungsmäßig unbeschränkt in der Frage, durch wen er die Entscheidung will treffen lassen, er ist beschränkt in soferne, als er die Entscheidung nicht selbst treffen kann. Es wird auf seinen Namen, aber nicht durch ihn entschieden. Der Ausspruch des bestellten Schiedsrichters ist kein Rechtsgutachten, sondern ein Urtheil.

Das Verhältniß zwischen Schiedsrichter und Bundesrath ist etwa analog jenem zwischen Gerichtshof und Inhaber der Gerichtshoheit in einem Staate, in welchem die Kabinetsjustiz ausgeschlossen ist.

Die hier vertretene Auffassung wird durch das Verfahren bekräftigt, welches der Bundesrath im Jahre 1877 bei dem Streite zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen über die Berlin-Dresdener Eisenbahn eingehalten hat.

Der Bundesrath beschloß, die Erledigung dieses Streites dadurch herbeizuführen, daß das Oberappellationsgericht Lübeck ersucht werde, einen Schiedsspruch zu fällen, und daß beide Regierungen für verpflichtet zu erklären seien, sich diesem Spruche zu unterwerfen.

---

[1]) Anderer Meinung Laband I S. 268, Meyer S. 558.

Die Entscheidung, welche unterm 28. Juni 1877 erfolgte [1]), wurde vom Bundesrathe lediglich zur Kenntniß genommen, nicht durch Beschluß bestätigt. [2])

Die Reichsverfassung bestellt in gewissem Maße den Bundesrath auch zum Schützer des öffentlichen Rechtes in den Bundesstaaten.

Artikel 76 Absatz 2 bestimmt:

„Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen."

Bezüglich der Bedeutung des Wortes „Verfassungsstreitigkeiten" habe ich in meinem Kommentare (S. 255) bemerkt: „Es darf angenommen werden, daß man das Wort in seinem üblichen Sinne nehmen wollte, und hiernach ist unter Verfassungsstreit nur ein Streit zwischen Regierung und Volksvertretung über die Verfassung zu verstehen. [3]) Der Gegenstand des Streites aber kann nicht blos die Auslegung, sondern auch die Ausführung der Verfassung sein, nicht minder die Rechtmäßigkeit der Verfassung selbst." Verfassungsstreitigkeiten im hier erörterten Sinne sind also insbesondere nicht Beschwerden von Einzelnen oder Körperschaften wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte [4]), sondern nur Streitigkeiten der Faktoren der Gesetzgebung.

Die Zuständigkeit des Bundesrathes ist hier lediglich eine subsidiäre. Sie ist blos dann begründet, wenn das betreffende Landesrecht kein Mittel zur Schlichtung des Streites an die Hand gibt, und außerdem nur dann, wenn einer der streitenden Theile die bundesräthliche Entscheidung anruft.

Ueber diese Grenze hinaus steht dem Bundesrathe ein Eingreifen nicht zu. Insbesondere läßt sich nicht mit Grund behaupten, daß er allgemein befugt sei, auch unangerufen in politische Streitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates sich einzumengen, wenn dieselben das Interesse des Reiches berühren. Haben solche Streitigkeiten zur Folge, daß verfassungsmäßige Pflichten gegen das Reich nicht erfüllt werden, so kann Exekution eintreten. Aber die Exekution enthält keine Entscheidung des Streites, der sie indirekt veranlaßt hat. Ebensowenig ist der Bundesrath allgemein, wenn nicht ein Fall des Artikels 76 Absatz 2 vorliegt, zur Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten berufen. Er wird einfach den Besitzstand anzuerkennen haben, und, wenn ein solcher nicht vorliegt, die Stimme des betreffenden Staates im Bundesrathe als nicht vertreten behandeln [5]).

---

[1]) Sie ist abgedruckt in Hirth's Annalen 1877 S. 993.

[2]) Dies hätte geschehen müssen, wenn die von Laband I S. 269 verfochtene Ansicht richtig wäre.

[3]) Meyer a. a. O. S. 559 rechnet hieher auch Streitigkeiten über Aufhebung von Verfassungsbestimmungen, dann Thronstreitigkeiten und Streitigkeiten über die Regentschaft. Die erstgenannten sind indeß politische, keine Rechtsstreitigkeiten, da es kein Recht auf Aenderung des Rechtes gibt. Die beiden andern Arten von Streitigkeiten aber berühren das Reich nicht, wenn lediglich ein Prätendent gegen eine von der Volksvertretung anerkannte Regierung oder Regentschaft auftritt.

[4]) Vgl. den von Laband I S. 270 N. 1 erwähnten Fall.

[5]) Anderer Meinung Laband I S. 270.

Innerhalb der nach Vorstehendem sich ergebenden Grenzen hat der Bundesrath, wenn angerufen, zunächst gütlichen Ausgleich zu versuchen. Mißlingt dieser, so erfolgt die Streiterledigung durch Reichsgesetz. „Damit ist", wie ich in meinem Kommentare (S. 255) bemerkt habe, „der richterliche Standpunkt ganz verlassen und dem Reiche die Befugniß eingeräumt, geradezu partikulares Verfassungsrecht zu schaffen, und zwar nach Belieben entweder auf dem Wege der authentischen Auslegung oder der Setzung neuen Rechtes." Allerdings muß es, wie Laband (I S. 271) richtig sagt, „als ein ideelles Postulat eines solchen Gesetzes aufgestellt werden, daß es das bestehende Recht deklarirt." Allein dies ist, was auch Laband nicht verkennt, ein ideelles, kein rechtliches Erforderniß.[1]) Wenn Meyer (S. 559) dem entgegen bemerkt, die hier in Rede stehende Bestimmung habe nur die Bedeutung, die Entscheidung den gesetzgebenden Organen des Reiches zu übertragen, materiell solle die Entscheidung nicht gesetzgeberischer Akt, sondern Richterspruch sein[2]), so trifft dies nicht vollkommen zu. Denn die Entscheidung tritt nicht mit den rechtlichen Wirkungen eines Richterspruchs, sondern mit denen eines Gesetzes ans Licht, und die Verfassung gibt für den Inhalt des Reichsgesetzes keinerlei leitende Vorschriften, sie schreibt keine richterliche Entscheidung, sondern nur eine „Erledigung" des Streites vor. Wollte das gesagt werden, was Meyer behauptet, so mußte die Verfassung bestimmen, daß die fragliche Entscheidung durch Schiedsspruch des Bundesrathes erfolge, welcher zu seiner Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages bedürfe.

Das Reich hat, ebenso wie der frühere Deutsche Bund, eine gewisse Aufsicht über die Handhabung der Gerichtshoheit in den Bundesstaaten übernommen. Die diesbezügliche Bestimmung des Artikels 77 der Reichsverfassung, welche mit dem Artikel 29 der Wiener Schlußakte nahezu vollständig übereinstimmt, hat mit der Einführung einer gleichheitlichen Gerichtsordnung für das Reich und gegenüber dem ohnedies dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechte in Gegenständen der Reichsgesetzgebung eine verhältnißmäßig geringe praktische Bedeutung.

Artikel 77 bezieht sich auf die Fälle der Justizverweigerung, d. i. jene, wo die Gerichte entweder selbst unthätig bleiben, oder in ihrer Thätigkeit durch anderweitige Einflüsse gehemmt oder beeinflußt werden. Hier soll der Bundesrath Beschwerden entgegen nehmen, wenn auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht zu erzielen war. Die materielle Begründung der Beschwerde ist durch den Beschwerdeführer darzuthun. Die Thätigkeit des Bundesrathes besteht in der Entscheidung darüber, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist, und eventuell in der Aufforderung an die betreffende Landesregierung, der Beschwerde abzuhelfen. Hinter der Aufforderung steht als einziges Vollzugsmittel die Bundesexekution.

---

[1]) Vgl. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes S. 29.

[2]) Aehnlich ist auch die Auffassung Schulze's, Preußisches Staatsrecht II S. 906.

IV.

In einer Reihe von Fällen sind der Wille des Bundesrathes und der Wille des Kaisers verfassungsmäßig oder gesetzlich so an einander gebunden, daß der eine ohne den andern nicht rechtlich wirksam werden kann. Das Verhältniß ist aber in all diesen Fällen nicht so zu denken, daß die betreffende Handlung von beiden Theilen gemeinsam vorgenommen wird, sondern es tritt stets nur der eine Faktor als handelnd auf, während der andere Faktor durch seine Willenserklärung die rechtliche Möglichkeit des Handelns für den Erstern bedingt.

Der Kaiser hat das Recht, Namens der Verbündeten den Krieg zu erklären; aber er bedarf hierzu, wenn nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet vorliegt, der Zustimmung des Bundesrathes (Artikel 11 der Verfassung). Der Kaiser hat das Recht, Namens der Verbündeten Staatsverträge einzugehen; aber er bedarf, wenn die Verträge Gegenstände der Reichsgesetzgebung betreffen, zum Abschlusse der Zustimmung des Bundesrathes.

In beiden Fällen ist es der Kaiser, welcher Namens des Reiches seine Willenserklärung gegenüber dem fremden Staate abgibt, der Bundesrath nimmt an der Erklärung nicht Theil. Aber die Erklärung des Kaisers ist keine Willenserklärung für das Reich, wenn die Zustimmung des Bundesrathes fehlt.

Der Kaiser ernennt gemäß Artikel 18 der Verfassung die Reichsbeamten. Nach einer Reihe von Reichsgesetzen aber steht dem Bundesrathe die Befugniß zu, die vom Kaiser für gewisse Stellen zu ernennenden Beamten zu wählen oder über die Ernennung einen Vorschlag zu machen oder ein Gutachten abzugeben. Hier ist es der Kaiser allein, welcher die Beamten ernennt; aber eine Ernennung liegt rechtlich nicht vor, wenn die betreffende Persönlichkeit vom Bundesrathe nicht gewählt, oder wenn der Vorschlag des Bundesrathes nicht eingeholt oder seine Vernehmung umgangen wurde.

Nach Artikel 12 der Verfassung steht die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages dem Kaiser, die Auflösung hingegen nach Artikel 24 dem Bundesrathe zu. Aber der auf Auflösung lautende Beschluß des Bundesrathes bedarf der Zustimmung des Kaisers. Nicht der Kaiser löst den Reichstag auf, sondern der Bundesrath; der Auflösungsbeschluß wirkt jedoch nicht, wenn der Kaiser ihm nicht beistimmt.

V.

Der Bundesrath ist weder eine ständige Versammlung, noch hat er verfassungsmäßig einen bestimmten Sitz.

Der Kaiser hat nach Artikel 12 der Verfassung die Befugniß, ihn zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; dagegen kann der Kaiser den Bundesrath der Natur der Sache nach nie auflösen.

In dem Rechte der Berufung und Eröffnung liegt das Recht zur Bestimmung der Zeit und des Ortes des Zusammentrittes.

Der Kaiser ist indessen hiebei nach mehrfachen Richtungen hin verfassungsmäßig gebunden.

1. Er muß den Bundesrath jährlich einmal berufen.

2. Er muß ihn berufen, wenn er den Reichstag beruft.

3. Er muß ihn berufen, wenn ein Drittel der Stimmenzahl der Verbündeten es verlangt.

4. Er kann ihn bei versammeltem Reichstage nur vertagen oder schließen, wenn zugleich der Reichstag vertagt, geschlossen oder aufgelöst wird.

5. Er kann ihn auch abgesehen davon, weder vertagen, noch schließen, wenn ein Drittel der Stimmen sich widersetzt. [1])

Der Bundesrath kann ohne den Reichstag berufen werden. [2]) (Verfassung Artikel 13 und 14.)

Der Vorsitz im Bundesrathe kömmt Preußen zu. Das mit der Stellung des Vorsitzenden im Bundesrathe betraute Bundesrathsmitglied muß zugleich Reichskanzler sein.

Dies ergibt sich, allerdings nur mittelbar, aus Artikel 15 der Verfassung.

Nach diesem (Absatz 2) ist der den Vorsitz im Bundesrathe führende Reichskanzler Bundesrathsmitglied und wird vom Kaiser ernannt (Absatz 1. Da nun der Kaiser als solcher keine Bundesrathsbevollmächtigten ernennen kann, sondern nur als König von Preußen, so ergibt sich, daß der Reichskanzler preußischer Präsidialgesandter sein muß.

Bestätigt wird dies durch Ziffer IX des bayerischen Schlußprotokolls vom 23. November 1870. [3])

Das Verhältniß des Vorsitzenden des Bundesrathes und des Reichskanzlers ist eine Art Personalunion. Der Vorsitzende des Bundesrathes ist dies nicht, weil er Reichskanzler, sondern weil er preußischer Bevollmächtigter ist. Aber Reichskanzler kann nur sein, wer preußischer Präsidialgesandter ist.

Der Reichskanzler muß die Stellung eines Vorsitzenden des Bundesrathes einnehmen; aber er muß nicht in jeder Sitzung des Bundesrathes den Vorsitz persönlich führen. Er kann im Vorsitze vertreten werden.

Diese Vertretung kann in doppelter Weise geschehen.

Wenn nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 17. März 1878, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, auf Antrag des Letztern durch den Kaiser ein allgemeiner Stellvertreter für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Kanzlers ernannt wird, so ist der Vice-

---

[1]) Dies ergibt sich aus dem oben unter Ziffer 3 aufgeführten Satze.

[2]) Artikel 13 der Verfassung fügt bei: „zur Vorbereitung der Arbeiten." In meinem Kommentare S. 120 habe ich daraus gefolgert, daß der Bundesrath die Zustimmung zu Gesetzen giltig nur bei versammeltem Reichstage ertheilen könne. Ich halte diese Ansicht nicht mehr für richtig; denn die angeführten Worte wollen offenbar lediglich Einen Beweggrund der gesetzlichen Bestimmung hervorheben, der, eben weil er nur Beweggrund ist, eigentlich nicht in den Gesetzestext gehört.

[3]) Vgl. meinen Kommentar S. 121 Laband I S. 274.

kanzler auch stellvertretender Vorsitzender im Bundesrathe. Daraus folgt, daß derselbe stets preußisches Bundesrathsmitglied sein muß.[1]

Da der Reichskanzler nach § 3 des angeführten Gesetzes während der Dauer der Stellvertretung jede Amtshandlung selbst vornehmen kann, so kann er auch den Vorsitz im Bundesrathe, so oft es ihm beliebt, führen.

Der Reichskanzler kann sich ferner durch jedes andere Bundesrathsmitglied vermöge schriftlicher Substitution im Vorsitz vertreten lassen. (Verfassung Artikel 15 Absatz 2.) Er muß indeß, falls der Vorsitz an keinen preußischen Vertreter übertragen werden kann oder will, den Vorsitz zunächst an Bayern abgeben. (Bayrisches Schlußprotokoll Ziffer IX.)[2]

Das Recht des Reichskanzlers, bezw. seines Vertreters, im Bundesrathe den Vorsitz zu führen, umfaßt sowohl die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen als auch die Leitung der Geschäfte des Bundesrathes überhaupt.[3] (Verfassung Artikel 15 Absatz 1.)

Ihre nähere Bestimmung erhalten diese Befugnisse durch die Geschäftsordnung des Bundesrathes.[4]

In Bezug auf ihre Betheiligung an den Bundesraths**verhandlungen** stehen die Bundesglieder sich gleich.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium, bezw. der Vorsitzende des Bundesrathes, ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. (Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung.)

---

[1]) Denn nur ein solches kann der Kaiser ernennen. Wenn **Joël** in **Hirth's** Annalen 1878 S. 787 sagt, daß die Minister jedes Einzelstaates mit der allgemeinen Stellvertretung des Reichskanzlers betraut werden können, so ist dies unzutreffend. Abgesehen davon, daß, wenn ein andrer als ein preußischer Stellvertreter überhaupt denkbar wäre, dies nach Ziffer IX des bayrischen Schlußprotokolls nur ein bayrischer Bevollmächtigter sein könnte, wäre die Stellung eines solchen Vertreters von dem Belieben des *ihn* absendenden Verbündeten abhängig. Sobald Letzterer die Vollmacht des Vertreters als Bundesrathsmitglied zurückzöge, wäre auch dessen Eigenschaft als Vicekanzler erloschen. Sollte aber **Joël** annehmen, die allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers beziehe sich nicht auf den Vorsitz im Bundesrathe, so steht ihm, von der politischen Unhaltbarkeit eines solchen Zustandes abgesehen, der Wortlaut des Stellvertretungsgesetzes entgegen. Dasselbe kennt: 1) einen allgemeinen Stellvertreter für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers, zu welchen doch wohl auch der Vorsitz im Bundesrathe gehört; 2) besondere Stellvertreter für die in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches stehenden Amtszweige; 3) besondere Stellvertreter nach Artikel 15 der Verfassung für den Vorsitz im Bundesrathe.

[2]) Vgl. **Laband** I S. 275 und **meinen** Kommentar S. 122.

[3]) Den Versuch **Joël's** in **Hirth's** Annalen 1878 S. 402 ff. nachzuweisen, daß unter Leitung der Geschäfte im Sinne des Artikels 15 der Verfassung nicht die Leitung der Geschäfte des Bundesrathes, sondern die Leitung der dem Reichskanzler überhaupt zugewiesenen, also auch der reichsministeriellen Geschäfte zu verstehen sei (vgl. auch **Martitz**, Betrachtungen S. 48), halte ich nicht für gelungen. Vgl. die Bemerkungen **G. Meyer's** a. a. O. S. 338 N. 3 und S. 339 N. 5. Da indessen diese Frage den Gegenstand vorliegender Abhandlung nicht berührt, so kann auf dieselbe hier nicht näher eingegangen werden.

[4]) Vgl. **Laband** I S. 272 und 276.

VI.

Der Bundesrath bildet nach Artikel 8 der Verfassung aus seiner Mitte Ausschüsse, deren Aufgabe für die Regel in der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrathes besteht.[1] Eine eigene Beschlußfassung, sei es in der Form der Sacherledigung oder der Abgabe einer Zustimmung, kömmt den Ausschüssen nur zu, wo dies gesetzlich besonders ausgesprochen ist.

Mitglieder der Ausschüsse sind die Verbündeten durch ihre Bevollmächtigten, nicht letztere persönlich.

Die Bundesrathsausschüsse können nur aus Bundesrathsmitgliedern bestehen.

Die Ausschüsse sind theils solche, welche verfassungsmäßig stets bestehen müssen, theils solche, welche ohne verfassungsrechtliche Nothwendigkeit mit Rücksicht auf die Geschäfte vom Bundesrathe, sei es ständig oder für den einzelnen Fall, gebildet werden.

Nur die Zusammensetzung der verfassungsmäßig nothwendigen Ausschüsse ist von der Verfassung geregelt; die Zusammensetzung der übrigen Ausschüsse hängt von der Bestimmung des Bundesrathes ab.

Der ersteren Ausschüsse sind es acht: für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen[2]), für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justizwesen, für Rechnungswesen, für die auswärtigen Angelegenheiten.

Der letztgenannte, in seinem Wesen von den übrigen geschiedene Ausschuß ist gesondert zu behandeln; bezüglich der übrigen sieben gilt Folgendes:

In jedem Ausschusse müssen mindestens fünf Bundesstaaten (Verbündete) vertreten sein.

In jedem Ausschusse muß der König von Preußen vertreten sein.

Im Ausschusse für das Landheer und die Festungen muß außerdem der König von Bayern vertreten sein.

Die übrigen Mitglieder dieses und des Ausschusses für das Seewesen ernennt der Kaiser; die Mitglieder der andern Ausschüsse wählt der Bundesrath.

Die Ernennung und die Wahl besteht in der Bezeichnung des Verbündeten, welcher in den Ausschuß seinen Vertreter zu entsenden hat.

In den Bundesrathsausschüssen führt jeder Verbündete nur Eine Stimme. Dies entspricht der Natur der Sache. Die Thätigkeit der Ausschüsse ist wesentlich eine begutachtende; es handelt sich nicht um Geltendmachung des politischen Machteinflusses, sondern um Ertheilung eines Rathes. In Machtfragen soll und muß die Stimme des größern Staates schwerer wiegen als die des kleinen; der intellektuelle Werth einer Ansicht hingegen ist von der politischen Macht desjenigen, der sie äußert, unabhängig.

---

[1]) Artikel 8 Absatz 4 fügt bei: „Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.“ Das versteht sich wohl von selbst.

[2]) D. h. für die Kriegsmarine. Vgl. meinen Kommentar S. 108 und hiemit übereinstimmend Laband I S. 288.

Daß Preußen in den Ausschüssen den Vorsitz führe, fordert die Verfassung nicht mit ausdrücklichen Worten. Aber es liegt in der Natur der Verhältnisse und die dermalen geltende Geschäftsordnung ordnet es an.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist für jede Bundesrathssession, bezw. mit jedem Jahre, zu erneuern; die ausscheidenden Staaten sind wieder wählbar.

Der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten zählt fünf Mitglieder, von welchen drei, Bayern, Sachsen und Württemberg, verfassungsmäßig bestimmt sind, zwei vom Bundesrathe für das Kalenderjahr gewählt werden. Bayern führt den Vorsitz. Daß unter den Mitgliedern Preußen sei, ist zwar nicht durch den Wortlaut der Verfassung, aber durch die Natur der Sache ausgeschlossen.

Der diplomatische Ausschuß hat nämlich für die Regel keine Bundesrathsbeschlüsse vorzubereiten. Er hat nur Mittheilungen des Kaisers über die Reichspolitik entgegen zu nehmen und kann sich wohl auch hierüber äußern. [1])

Diese Verschiedenheit seiner Thätigkeit im Vergleiche mit jener der übrigen Ausschüsse ergibt sich nicht aus dem Wortlaute der Verfassung, wohl aber daraus, daß der Bundesrath im Allgemeinen keinen rechtlichen Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Beziehungen des Reiches hat.

Nur wo zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrathes nothwendig ist, wäre eine Ueberweisung der Vorberathung an den diplomatischen Ausschuß denkbar.

Verträge mit fremden Staaten, welche Gegenstände der Gesetzgebung berühren, werden jenem Ausschusse zu überweisen sein, in dessen Geschäftsbereich die betreffende Materie fällt.

Für den diplomatischen Ausschuß ist es nicht ausdrücklich gesagt, versteht sich aber wohl stillschweigend, daß, soferne er in die Lage kömmt, abzustimmen, jeder Staat nur Eine Stimme zu führen hat.

Ebenso wenig wie für den Bundesrath schreibt die Reichsverfassung für dessen Ausschüsse einen bestimmten Sitz der Versammlung vor; sie schreibt insbesondere nicht vor, daß dieser Sitz mit dem Versammlungsorte des Bundesrathes der gleiche sein müsse. [2])

In der Regel wird es sich von selbst gebieten, daß die Ausschußsitzungen an dem Orte stattfinden, wo der Bundesrath versammelt ist; ausnahmsweise kann die Sachlage auch das Gegentheil erheischen. Darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege, wird nicht der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses, sondern der Bundesrath zu befinden haben.

---

[1]) Vgl. die S. 110 meines Kommentars wiedergegebenen Worte Delbrück's.

[2]) Anderer Meinung Delbrück in der S. 110 meines Kommentars angeführten Aeußerung. Dagegen Laband I S. 249 N. 3.

Die staatlichen Einrichtungen für den Kunstunterricht in Deutschland.

Von

Dr. Max Schasler.

Einleitung.

Lessing legt in seiner „Emilia Galotti" dem Maler — in seinem Gespräch mit dem Prinzen — die Worte in den Mund: „Oder glauben Sie, daß Raphael nicht auch dann der größte Maler gewesen wäre, wenn er zufällig ohne Hände geboren worden?" — Unserer Ansicht nach hätte der Prinz darauf unbedingt mit „Nein" antworten können. Denn was will eine, wenn auch noch so bedeutende, Veranlagung — selbst für Denjenigen, der sie besitzt — besagen, wenn ihr die Mittel abgeschnitten sind, wodurch allein ihre Dynamis zur energischen Entwickelung, d. h. die bloße Möglichkeit eines Könnens, durch die Entwickelung selbst zur inhaltsvollen und lebendigen Thätigkeit sich zu verwirklichen vermag?

Nein, Raphael wäre nimmermehr weder der größte, noch überhaupt ein großer „Maler" — dies Wort nicht etwa blos im technischen (denn da versteht es sich von selbst), sondern auch im rein künstlerischen Sinne genommen — geworden, wenn er ohne Hände geboren wäre; und zwar nicht nur deshalb, weil er seine Veranlagung dazu nicht zu manifestiren vermocht hätte, sondern weil diese Veranlagung, der mangelnden Entwickelung wegen, niemals über das Stadium eines bloßen Keims, d. h. eben einer leeren Möglichkeit, hinausgekommen wäre. —

Die in der obigen Frage ausgesprochene Ansicht Lessing's gehört zu jenen pikant zugespitzten Paradoxen[1]), die um so bestechlicher sind, je weniger sie erkennen lassen, daß ihre Gültigkeit nur eine sehr relative ist,

---

[1]) Es wäre zweckmäßig, wenn statt des Ausdrucks „paradox", d. h. eines Ausspruchs, der zwar gegen die hergebrachte (konventionelle) Meinung verstößt, aber trotzdem eine tiefe Wahrheit enthält, in solchem Falle, wo es sich nur um eine bloße Scheinwahrheit handelt, lieber die Bezeichnung „paralogisch" — d. h. gegen die Wahrheit des Begriffs verstoßend — in Anwendung käme. Lessing's Ausspruch wenigstens ist weniger paradox als paralogisch.

und die deshalb ohne strenge Begrenzung ihres Inhalts, d. h. ohne Sichtung des theilweise Wahren aus dem darin mitenthaltenen Schiefen und Falschen, nur zu Mißverständnissen und, in ihren praktischen Konsequenzen, oft zu unheilvollem Mißbrauch führen. Im vorliegenden Falle kann man ja zugeben, daß der Künstler als solcher „geboren“ wird — denn dies soll doch durch jene Frage ausgedrückt werden —; er wird geboren in dem Sinne, daß die Aneignung des handwerklichen Materials und die nur durch Uebung zu erwerbende Beherrschung der technischen Mittel allein nicht genügen, um einen „Künstler“ zu bilden — dies würde nämlich lediglich zu einem mehr oder weniger routinirten Virtuosenthum führen —, sondern daß dazu eine ursprüngliche, in der Naturanlage begründete Begabung erforderlich ist. In ziemlich demselben Sinne kann man aber auch behaupten, daß der Gelehrte und zwar der Gelehrte nach einer bestimmten Richtung, z. B. der Naturforscher, der Mathematiker, der Sprachforscher, der Philosoph rc., ferner der Kaufmann, der Mechaniker, der Soldat rc. „geboren“ werden. Durchaus falsch, weil auf einer sophistischen Umkehrung des Satzes beruhend, wäre aber der darauf begründete Schluß, daß solche Begabung allein schon genüge und daß man nur der sich meist damit verbindenden Neigung zu folgen habe, im Uebrigen aber es seinem „guten Genius“, d. h. dem Zufall, überlassen dürfe, ob und wie sich jene Begabung zu erfolgreicher Thätigkeit entwickele.

Der Funke künstlerischer Begabung ist allerdings als das die künstlerische Entwickelung erst ermöglichende Samenkorn anzusehen; aber er ist auch nichts weiter als solch' keimfähiges Samenkorn; und wie im organischen Naturleben aus dem Samenkorn oder Keimbläschen nur dann das Pflanzen- oder Thiergebilde in dem ganzen Reichthum seiner Gliederung sich entfalten kann, wenn es befruchtet wird und ihm außerdem die äußerlichen Bedingungen des Wachsthums gewährt werden, so vermag auch das Samenkorn der natürlichen Veranlagung nur dann aus dem Stadium einer blos latenten Fähigkeit zur organischen Verwirklichung und Verlebendigung zu gelangen, wenn es zur Thätigkeit erweckt und in seinem Wachsthum gepflegt wird. Diese Erweckung und Pflege ist aber nur durch ernste Arbeit, und zwar durch fortgesetzte, stetig mit dem Entwickelungsproceß selbst fortschreitende Arbeit, möglich. Aber während diese Arbeit in dem organischen Naturproceß durch die jedem Geschöpf immanente Idee in unbewußter Selbstthätigkeit vollbracht wird, hat sie im Gebiet des selbstbewußten Geistes der individuelle Geist selber mit Freiheit zu übernehmen und zu vollenden, wenn der Keim nicht aus Mangel an Pflege verkümmern soll. Und es genügt hierbei keineswegs, der Entwickelung etwa einen ersten Anstoß zu geben, als ob sie nun, wie ein aufgezogenes Uhrwerk, von selbst fortschritte; sondern jede, auch die kleinste Stufe in diesem Proceß muß durch Arbeit errungen und festgehalten werden, um von dieser neugewonnenen Basis zu einer höheren Entwickelungsstufe emporzusteigen. Denn es ist wohl zu beachten, daß mit der durch die Arbeit selbst sich fort und fort reicher gestaltenden Erfahrung sich zugleich auch ein klareres Bewußtsein über den Inhalt des Schaffens entwickelt, wodurch die schöpferische Kraft selbst nicht nur an Umfang, sondern auch an Intensität gewinnt und sich so auf einen höheren Standpunkt des Könnens erhebt.

Mit Entschiedenheit muß daher jene von dem Lessing'schen Maler aufgeworfene Frage — die aber im Grunde für Lessing keine ist — verneint werden, wenn unter dem „als Künstler Geborenwerden" verstanden werden soll, daß die ursprüngliche Veranlagung nicht nur als die conditio sine qua non, sondern so sehr als die Hauptsache betrachtet werden müsse, daß die Arbeit zwar nützlich und für die Ausbildung des Talents förderlich, unter Umständen aber auch wohl entbehrlich sei, weil — wie eine ähnliche Phrase lautet — „das wahre Genie gleichsam unbewußt und mühelos das Richtige finde und daher weder einer Regel noch eines Studiums bedürfe." — Dergleichen hohle Redereien, welche gerade von dem echten, bis zur Meisterschaft emporgestiegenen Genie am nachdrücklichsten zurückgewiesen werden, weil dieses nur zu gut weiß, welche Kämpfe und Mühen es gekostet, um jene hohe Stufe relativer Vollendung zu erreichen, entstammen meist einer eitlen Oberflächlichkeit und phantastischen Zerfahrenheit, die es höchstens zu einer liederlichen Scheingenialität bringt, welche nicht einmal mit einem vielleicht weniger begabten, aber an ernste Arbeit gewöhnten Talent zu konkurriren vermag. Das Bedenkliche an solchen Phrasen ist aber, daß sie der Unlust an der Arbeit eine bequeme Handhabe darbieten, indem die alte Erfahrung, daß „kein Meister vom Himmel fällt", als philiströs und pedantisch belächelt wird.

I. Die drei Hauptelemente der künstlerischen Ausbildung.

Die hier dargelegten Ansichten — dies dürfte nicht überflüssig zu bemerken sein — stehen mit dem in der Ueberschrift ausgedrückten Thema, wie der Leser sich im Verfolg unserer Untersuchung überzeugen wird, in der allerengsten Verbindung, da sie auf die Principien hinweisen, nach welchen viele wesentlich praktische Fragen, wie z. B. „Ist die Kunst überhaupt lehrbar?" — und wenn sie es ist: „was ist daran lehrbar?" — und „in welcher Form allein ist es lehrbar?" — beantwortet werden müssen, eine principielle Beantwortung aber allein den richtigen Maßstab für die Beurtheilung der Kunstlehranstalten, nämlich ob sie ihrer Bestimmung entsprechen, abzugeben vermag. Wir halten es darum für ersprießlicher und beweiskräftiger, aus dem Wesen der künstlerischen Thätigkeit und der durch sie zu lösenden Aufgaben selbst zunächst die Kriterien zu schöpfen und im Zusammenhange zu entwickeln, statt sie, in vereinzelte, mehr behauptungsweise ausgedrückte Gedanken von mehr aphoristischer Form zersplittert, in die kritische Betrachtung jener Institute einzuflechten; eine Betrachtung, an welche wir mit dem ganzen Ernst, den die Wichtigkeit der Sache verlangt, und mit dem lebhaften Interesse zu gehen beabsichtigen, den wir für die Kunst überhaupt und für die deutsche insbesondere von jeher bethätigt haben. Wir fahren daher in unseren vorläufigen Bemerkungen fort, die, wie bemerkt, keineswegs blos eine einleitende, sondern eine wesentlich principielle Tendenz haben.

Zuvörderst haben wir zu bemerken, daß neben der Veranlagung es noch ein zweites Moment gibt, das als unbedingte Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit zu betrachten ist: eine genügende allgemeine

Vorbildung nämlich, wie sie nur durch einen geordneten wissenschaftlichen Schulunterricht erworben werden kann. Ein Talent kann noch so groß sein und noch so sehr durch Studium in seiner Entwickelung unterstützt werden: fehlt das nöthige Maß an allgemeiner Vorbildung, wodurch allein diese Entwickelung nach der ideellen Seite mit substanziellem Gehalt erfüllt wird, so vermag es trotz aller Anstrengungen weder zu der ihm mit demselben erreichbaren Stufe der Entwickelung emporzusteigen, noch wird es vor Verirrungen mancherlei Art bewahrt bleiben können.

Talent, Bildung und Studium bilden also die drei Hauptfaktoren, welche gleichmäßig und als gleichberechtigte, unentbehrliche Elemente sich zu verbinden haben, um eine wahrhafte künstlerische Entwickelung zu ermöglichen. Man kann vielleicht das eine oder andere für nothwendiger halten und etwa das erstere als das primäre, die beiden anderen als die sekundären Elemente bezeichnen; aber man darf doch nicht vergessen, daß sie für die Realisation des Kunstschaffens alle drei gleiche Wichtigkeit besitzen; ja, wir möchten sogar behaupten, daß die beiden letzteren in dieser Hinsicht sogar von größerer Bedeutung sind, da, wie schon bemerkt, ein verhältnißmäßig geringeres Talent, wenn es nur alles Das, wozu es befähigt ist, durch tüchtige Vorbildung und ernste Arbeit und Uebung aus dem dunkeln Schacht seines Könnens zu Tage fördert, eine achtungswerthere Stufe des Künstlerthums erreichen wird als ein begabteres Talent, welches sich, ohne hinreichende Bildung und strenge Selbstdisciplin, in phantastische Zerfahrenheit verliert. Den Stempel der „Meisterschaft“ wird freilich nur dasjenige Künstlerthum zeigen, welches geniale Veranlagung mit tüchtiger Bildung und ernster Arbeit verbindet und sie in wechselseitig förderndem Zusammenhange erhält.

1. Die Begabung.

Aber diese drei Elemente — Veranlagung, Bildung und Arbeit — sind noch ihrem Inhalt nach näher zu bestimmen, wenn es sich darum handelt, sie durch eine praktische Disciplin für die Ausbildung zu einem bestimmten Künstlerberuf zu verwerthen, d. h. wenn sie vom Gesichtspunkt der Lehrthätigkeit betrachtet werden sollen.

Zunächst tritt uns hier, hinsichtlich des ersteren, die schwere Frage entgegen, wie denn das angeborne Talent überhaupt — vor dem Beginn aller Entwickelung, also vor aller Lebensäußerung — erkannt werden könne, da es seiner Natur nach, wie wir sahen, nur als möglich wirkende Kraft, als latenter Keim vorhanden ist? Es schläft ja gleichsam noch in der künstlerisch veranlagten Seele und muß also immerhin zu einem gewissen Leben erwachen, um sein Vorhandensein als Talent zu manifestiren. Dem fremden Auge wird es so lange verborgen bleiben, als es sein Vorhandensein nicht durch eine, wenn auch noch so schwache und zweifelhafte Aeußerung kund gibt. Diese Aeußerung, welche aber noch — abgesehen von spielerischen Versuchen, wie wenn Knaben „Soldaten spielen“, woraus man schwerlich immer auf ein besonderes militärisches Talent schließen dürfte — durchaus keinen festen Anhaltepunkt gibt, zeigt sich zunächst in Form der besonderen Neigung.

Da die Begabung Naturanlage ist, jede Naturanlage aber zur Entwickelung drängt, so hat sie naturgemäß und nothwendig die Neigung zur Folge. Wo die Quelle der letzteren wirklich in entschiedener Begabung liegt, da bricht sie zuweilen wie ein Bergstrom mit einer alle Hindernisse überwindenden Gewalt hervor und läßt sich weder durch Zwang noch durch ungünstige Lebensverhältnisse von ihrem Ziele ablenken. Man erzählt, daß Giotto, der Begründer der toskanischen Malerschule im Anfang des 13. Jahrhunderts, als armer Bauernknabe die Schafe gehütet und sich die Langeweile damit vertrieben habe, seine Untergebenen auf Steinplatten zu zeichnen: Cimabue habe ihn bei einer Wanderung über Land dabei betroffen und, erstaunt über die natürliche Geschicklichkeit, namentlich in der Auffassung des physiognomischen Thiercharakters, ihn mit sich genommen und in der Malerei unterrichtet. „Päbste und Fürsten," — so schildert Kugler seine spätere Wirksamkeit — „Städte und angesehene Klöster wetteiferten, ihm ehrenvolle Aufträge zu geben und waren stolz auf den Besitz seiner Werke."

Aber — und dieses „Aber" ist sehr zu betonen — es wäre ein verhangnißvoller Irrthum, wenn man den Satz, daß die natürliche Begabung sich nothwendig in der Neigung äußere, umkehrend, daraus den Schluß ziehen wollte, daß überall, wo sich eine Neigung zeigt, diese auch nothwendig aus besonderer Begabung entspringen müsse. Oftmals, ja man kann wohl behaupten: in den überwiegend meisten Fällen stammt die Neigung theils aus der Unkenntniß der Sphäre, worauf sie sich richtet, also aus einer falschen Vorstellung über deren eigentliches Wesen, sowie aus einem Verkennen der zu überwindenden Schwierigkeiten, theils auch aus einer Selbsttäuschung über die eigne Befähigung — in beiden, nur zu häufig zusammentreffenden Punkten also aus einer trügerischen Illusion. Und nach keiner Richtung verfällt der ohne Lebens- und Selbstkenntniß mit vertrauensvoller Unbefangenheit zum Eintritt in die Welt sich anschickende jugendliche Geist so leicht solcher Illusion als nach der Richtung des künstlerischen Schaffens, und nirgends hat die endliche Enttäuschung so traurige Folgen. Denn gerade hier, in der Sphäre künstlerischer Thätigkeit, wird die Neigung mehr als irgendwo anders durch eine Menge bestechender Aeußerlichkeiten angeregt: durch den Zauber, welchen alle geniale Thätigkeit um sich verbreitet, durch den blendenden Ruhm des Erfolgs, ja selbst durch die freie Ungebundenheit des Lebens und den romantischen Nimbus, der die Künstlerexistenz für den Draußenstehenden umschwebt. Wie erklärlich und entschuldbar ist es daher, wenn unerfahrene, mit einiger Phantasie begabte junge Leute die Heftigkeit ihres Verlangens nach diesen Schätzen für ein tief in ihrer Natur wurzelndes Streben nach dem Idealen halten und hierauf wieder ihr Vertrauen auf eine diesem Streben entsprechende besondere Begabung gründen. Wird nun solcher illusorischen Neigung seitens der oft ebenso unerfahrenen und ohnehin parteiischen Eltern nachgegeben, so ist früher oder später Enttäuschung und Verzweiflung über den verfehlten Lebensberuf das unvermeidliche Schicksal Desjenigen, der nicht noch rechtzeitig aus seinem Traume erwacht und dadurch Zeit gewinnt, sich einem anderen, seiner besonderen Fähigkeit entsprechenderen Ziele des Strebens zuzuwenden. Und dieser Augenblick, da sich das innere Auge der

Selbsterkenntniß nicht länger zu verschließen vermag gegen die grausame Wahrheit, daß man sich in eine phantastische Illusion eingewiegt habe: dieser Augenblick, welcher einen kurzen schönen Traum mit dem Verlust des Vertrauens in die eigne Kraft bezahlt und oft den letzten Funken von Energie in der jugendlichen Seele auslöscht, ist so schrecklicher Art, daß damit kein anderer Verlust im Leben vergleichbar erscheint. Und das Bedauerlichste dabei ist, daß solch' Schicksal meistens die verhältnißmäßig noch Begabteren unter den untergeordneten Talenten trifft, weil sie intelligent genug sind, um überhaupt zur Selbsterkenntniß, d. h. zur Erkenntniß der unübersteiglichen Kluft zwischen ihrem Können und dem geträumten Ideal ihres Strebens zu gelangen, während Diejenigen, die zu solcher Erkenntniß überhaupt niemals kommen, weil sie das Ideal eben nur in Aeußerlichkeiten suchen, auf dem bequemen Wege der routinirten Mittelmäßigkeit verharren und sich darin befriedigt fühlen.

Welche schwerwiegende Verantwortlichkeit mithin die Leiter von Kunst-Lehrinstituten übernehmen, wenn sie ihrer Pflicht genügen wollen, die jungen Leute, welche auf Grund einer „ausgesprochenen Neigung" sich der Kunst zu widmen beabsichtigen, in Bezug auf ihre, meist als selbstverständlich vorausgesetzte, Begabung gewissenhaft zu prüfen, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ist man sich aber auf unseren Kunstschulen dieser Verantwortlichkeit in ihrem vollen Umfange und folglich auch dieser Verpflichtung einer gewissenhaften Prüfung des Talents bewußt? — Ohne eine den Boden der sachlichen Betrachtung verlassende Personalkritik üben zu wollen, darf man diese Frage dreist mit Nein beantworten. Denn abgesehen davon, daß zahlreiche thatsächliche Beweise dafür vorliegen — wir werden bei der Frage der akademischen Schülerkonkurrenzen darauf zurückkommen —, daß eine Menge junger Leute jahrelang zum Besuch der Kunstschulen zugelassen werden, die, wie die Resultate ihres Studiums zeigen, selbst den bescheidensten Ansprüchen zu genügen nicht im Stande sind, so bieten, wie wir sehen werden, schon die statutarischen Bestimmungen über die Aufnahme in die betreffenden Lehranstalten eine so schwache Handhabe für eine eingehendere Prüfung dar, daß sie gegen solche Eventualitäten, wie sie oben geschildert wurden, keinerlei Garantie gewähren. Ja, wir stehen — ohne der späteren Betrachtung vorzugreifen — nicht an, die Behauptung auszusprechen, daß gerade dieser Kardinalpunkt zu den schwächsten in der Organisation unserer Kunstlehranstalten gehört.

Man wird uns vielleicht einwerfen, daß über eine bloße Begabung, geschweige denn über das Maß und die specifische Richtung derselben, sich überhaupt durch eine Prüfung nichts ausmachen lasse, da wir ja selbst zugegeben haben, daß aus dem bloßen Vorhandensein einer Neigung kein Rückschluß auf die Existenz eines derselben entsprechenden Talents zulässig sei, eine andere Aeußerung aber als etwa einige nicht maßgebende spielerige Versuche nicht vorliege, auf die sich eine Prüfung mit der Aussicht auf ein einigermaßen sicheres Resultat richten könnte. — Schwierig mag die Sache sein, unmöglich aber scheint sie uns nicht. Wie Cimabue in der oben citirten Erzählung in den rohen Versuchen des armen ungebildeten Hirtenknaben die deutlichen Symptome eines angebornen Talents erkannte, das sich in der prägnanten Erfassung des Naturcharakters und in der charak-

teristischen Wiedergabe des so Beobachteten manifestirte, so dürfte doch wohl auch heutigen Tages ein echter Künstler selbst solchen spielerigen Versuchen es ansehen können, ob sie eine Spur von natürlicher Begabung enthalten oder nicht. Aber es kann hier — um einem Mißverständniß zu begegnen — sogleich darauf hingewiesen werden, daß nicht jene glatten und mit peinlichem Fleiße ausgeführten Zeichnungen „nach Vorlagen" das Objekt solcher Prüfung bilden dürfen, sondern allein die frei und ohne die Absicht sauberer Durchführung hingeworfenen Skizzen nach irgend einem wirklichen Gegenstande. Denn nur an einer solchen „nach der Natur" entworfenen Skizze, wie ungelenk und roh sie sonst sein mag, ist es möglich zu erkennen, ob der Zeichner jene beiden unbedingt erforderlichen Eigenschaften, den Blick für das Charakteristische und die Fähigkeit seiner Wiedergabe, besitze. —

Aber diese beiden Eigenschaften, so unbedingt nothwendig sie für einen Künstler sind, genügen doch noch keineswegs, um ihm ein Anrecht auf dieses Prädikat zu verleihen: ja sie sind, weil sie nur das Aeußerliche der Kunstthätigkeit, die reproduktiven Mittel, also die Technik (im weitesten Sinne des Worts) betreffen, immerhin nur sekundärer Natur: das primäre Element aber jedes echten Talents beruht in jener schöpferischen Kraft, welche wir Phantasie nennen und welche allein die Quelle künstlerischer Produktivität und Originalität ist. Dies ist offenbar auch Lessing's Meinung in der mehrmals erwähnten Frage seines Malers, deren Sinn also folgendermaßen lauten würde: Raphael besaß im höchsten Grade die den echten Künstler als solchen kennzeichnende Kraft der Phantasie, und diese würde ihn auch dann als „gebornen" Künstler charakterisiren, wenn er durch äußere Hindernisse nie dazu gekommen wäre, sich der Mittel zu ihrer thatsächlichen Aeußerung zu bemächtigen. Gewußt haben würde allerdings die Welt dann nichts von ihm als großem Künstler.

Ist nun schon die Prüfung der reproduktiven Begabung — die im engeren Sinne als „Talent" bezeichnet werden mag, weil sich mit der natürlichen Leichtigkeit der Auffassung meist auch (wenigstens bei künstlerisch überhaupt angelegten Naturen) ein gewisses Geschick in der Wiedergabe des Aufgefaßten verbindet — mit Schwierigkeiten verknüpft, so dürften diese bei der Prüfung jenes auf die Production gerichteten Elements, das vorhin als „Phantasie" bezeichnet wurde, sich noch bedeutend steigern. Und doch kann man die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Prüfung nicht verkennen; denn da das ursprüngliche Begabtsein mit diesen Eigenschaften, wenn auch in noch so geringem Grade, die absolute Vorbedingung für eine künstlerische Entwickelung ist, so stehen wir hier vor der unausweichlichen Alternative: Entweder dürfen die Kunstlehranstalten nur solche Zöglinge aufnehmen, die bereits — etwa auf privatem Wege, d. h. durch Vorbereitung in dem Privatatelier eines Meisters — durch ihre Leistungen ihre Begabung unzweifelhaft dokumentirt haben, oder es müssen sich Mittel finden lassen, um eine Prüfung der Begabung, auch ohne Vorbereitung, mit einiger Sicherheit hinsichtlich des Resultats zu ermöglichen.

In dieser Alternative, deren logische Nothwendigkeit schwerlich zu bestreiten sein dürfte, liegt aber schon der Weg angedeutet, der seitens der Kunstlehranstalten einzuschlagen ist, um der letzten Forderung zu genügen: das einzige Mittel nämlich, um dieselbe zu erfüllen, wäre ein kurzer vor-

bereitender Prüfungskursus, nach dessen Ausfall erst über die definitive Aufnahme in die Anstalt und die Zulassung zu den eigentlichen Lehrfächern zu beschließen ist. Nun haben zwar viele unserer Kunstlehranstalten sogenannte „Vorbereitungsklassen“; ob aber ihre Einrichtung und ihr Zweck der hier aufgestellten Forderung einer gewissenhaften Prüfung der Begabung nach beiden Richtungen hin genügend entspricht, ist eine andere Frage, die später ihre Erledigung finden wird.

2. Die allgemeine Vorbildung.

Wir können hiermit die vorläufige Betrachtung über die Frage der „Begabung“, als natürlicher Veranlagung, abschließen, um zu dem zweiten Element der künstlerischen Ausbildung, zur allgemeinen Vorbildung, überzugehen. Die Arbeit setzt nämlich, wie schon bemerkt, wenn sie wirklich erfolgreich sein soll, nicht nur die Begabung, sondern auch ein gewisses Maß geistiger Entwickelung voraus, welches nur durch eine allgemeine Vorbildung zu erreichen ist. Ohne diese beiden Bedingungen ist alles Studium, alle technische Uebung, kurz alle Arbeit nicht nur zweck- und erfolglos, sondern geradezu ruinirend; letzteres nämlich nicht nur der Zeitverschwendung halber, sondern auch, weil eine, wenn auch noch so kurze und äußerliche Berührung mit dieser verführerischen Sphäre, welche man „Kunst“ nennt, den angehenden „Künstler“ (falls er sich eben in seiner Begabung getäuscht haben sollte) nur zu leicht für die Ergreifung irgend eines anderen „praktischen“ Berufs mehr oder weniger unfähig macht: man wandelt eben „nicht ungestraft unter Palmen“. —

Damit tritt uns abermals ein für die Nothwendigkeit vorhergehender gewissenhafter Prüfung der künstlerischen Befähigung sehr ins Gewicht fallendes Moment entgegen; denn wir dürfen uns nicht der bedenklichen Reflexion entziehen, daß das Maß der allgemeinen Vorbildung, auf welches sich heutzutage die große Mehrzahl aller sich der „Kunst“ widmenden jungen Leute beschränken zu dürfen vermeint, schwerlich genügen dürfte, um überhaupt einen zu solcher Selbsterkenntniß gelangten jungen Mann ohne Weiteres für die Ergreifung einer anderen, dem Künstlerberuf in geistiger Beziehung ungefähr gleichwerthigen Laufbahn zu befähigen. Die Ansprüche sind hinsichtlich des Umfangs der allgemeinen Vorbildung, selbst für rein technische Berufsarten, gegenwärtig so gestiegen, daß es mehr als zweifelhaft scheint, ob ein solcher junger Mann auch nur die Kenntnisse besäße, um sich — ohne sozusagen wieder von vorn anzufangen — z. B. dem Kaufmannsstande, dem Forst- oder Militärfache, geschweige denn einer, wenn auch untergeordneten wissenschaftlichen Carrière widmen zu können. Ja, es herrscht unter den Künstlern vielfach sogar das bequeme Vorurtheil, daß jede positive, über die bescheidensten Elementarkenntnisse hinausgehende Bildung zwar im Ganzen recht schön, im Grunde aber für die künstlerische Ausbildung unnütz, unter Umständen sogar schädlich sei; weil sie die Entwickelung des Verstandes auf Kosten der lebendigen Anschauung befördere und dadurch nachtheilig auf „die freie Entfaltung des künstlerischen Genius“, wie die beliebte Phrase lautet, einwirke. Man sehe hierin keine Uebertreibung: jenes Vorurtheil geht mitunter so weit, daß man gerade

in der Unfähigkeit (oder Unlust) zum Lernen und in der Denkfaulheit ein Zeichen künstlerischer Begabung zu erkennen geneigt ist; wie wir denn selber einen Fall (der durchaus nicht vereinzelt dastehen möchte) erlebt haben, daß ein Vater nur deshalb seinen Sohn auf die Akademie schickte, weil dieser durchaus nicht über die Quarta des Gymnasiums hinauszukommen vermochte und konsequent schlechte Censuren nach Hause brachte.

Die Frage der „allgemeinen Vorbildung" ist mithin von hoher Wichtigkeit, wenn es sich um Aufnahme in eine Kunstlehranstalt handelt. Sie ist um so wichtiger, als man im Allgemeinen wohl annehmen kann, daß, je reifer die geistige Entwickelung eines jungen Mannes ist, um so weniger für ihn die Gefahr einer Selbsttäuschung über seine Befähigung befürchtet werden darf. Ohnehin würden die paar Jahre mehr, welche derselbe auf eine gründlichere und umfassendere allgemeine Vorbildung verwendet, reichlich wieder eingebracht durch die mit derselben sich steigernde Leistungs- und Entwickelungsfähigkeit, völlig aber aufgewogen durch den nicht hoch genug anzuschlagenden Gewinn, welcher ihm aus der damit zugleich erworbenen tieferen Weltkenntniß und vielseitigeren Lebenserfahrung für den geistigen Inhalt seiner späteren künstlerischen Thätigkeit selbst erwächst. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ein Künstler ohne genügende Vorbildung niemals so Bedeutendes zu schaffen im Stande sein wird, als ein anderer, der bei gleicher Veranlagung solche allgemeine Bildung sich zu erwerben beflissen war. Vielleicht wird der Letztere, namentlich in technischer Beziehung, etwas später zu einer gewissen Fertigkeit gelangen, dafür wird er aber auch nachher eine Stufe der Entwickelung erreichen, zu welcher jener sich niemals zu erheben vermag. — Man wird nicht fehlgreifen, wenn man als einen der Hauptgründe für die in der heutigen Kunst herrschende Ideenarmuth und allgemeine Zerfahrenheit dem durch das bisherige Lehrsystem unterstützten oder doch geduldeten Mangel an allgemeiner Vorbildung betrachtet, auf den, wie es scheint, die Künstler heutigen Tages ein Privilegium besitzen.

Wenn man die unter den Künstlern früherer Zeiten herrschende Bildung, namentlich im Verhältniß zu dem allgemeinen Bildungsstandpunkt der betreffenden Epoche überhaupt, mit dem analogen Verhältniß in der Gegenwart in Vergleich stellt, so fällt derselbe sehr zum Nachtheil der heutigen Künstler aus. Und doch sollte es eigentlich — und zwar aus künstlerischen Gründen — umgekehrt sein. Denn die heutige Welt- und Lebensanschauung überhaupt ist eine wesentlich andere, nämlich nicht nur freiere, sondern auch inhaltsvollere und umfangreichere geworden. Was insbesondere die Kunstanschauung betrifft, so war diese im Mittelalter an die Religion, oder vielmehr an die kirchliche Tradition gebunden; die Motive waren damit unmittelbar auf eine bestimmte Sphäre beschränkt: man wußte noch nichts von Historienmalerei in der heutigen Bedeutung des Worts, von Genremalerei, Landschaft, Stillleben &c. Auch als sich in der zweiten Hälfte des 15., namentlich aber im Anfang des 16. Jahrhunderts durch die Renaissance, d. h. durch das Zurückgreifen auf die vergessenen Formen des Alterthums, ein Umschwung in der Kunstanschauung vollzogen hatte, der sich wesentlich in der Befreiung derselben von dem geistlichen (kirchlich-religiösen) Bann, d. h. in der Verweltlichung der

Kunst offenbarte, blieb doch der Motivkreis noch lange Zeit ziemlich derselbe, wenn auch die Auffassung eine freiere, allgemein-menschliche wurde: die Kunst erhob sich aus der Stellung einer Dienerin der kirchlichen Tradition zu der einer Beherrscherin der religiösen Anschauung selbst. Wie man von Phidias sagen kann, daß er den Griechen ihr Jupiterideal geschaffen, so darf man in gleicher Weise Raphael als den Schöpfer des Madonnenideals betrachten. — Später, gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, nahm die Verweltlichung der Kunst und damit der Umfang ihrer Motivsphären stetig zu: die Holländer schufen die Genre- und Stilllebenmalerei, die Landschaft entwickelte sich aus der kleinlichen Naturnachahmung zu einer selbständigen subjectiv-künstlerischen Auffassung und selbst die Historienmalerei versuchte sich bereits in einer allegorisirenden Manier. Aber in der inneren Unwahrheit solcher Allegorisirung, verbunden mit der Depravation der ästhetischen Bildung in damaliger Zeit (Zopfzeit) überhaupt, offenbarte sich bereits ein unverkennbares Symptom, daß das organische Leben der Kunst im Absterben begriffen war.

Wir können hier nicht auf alle einzelnen Phasen der weiteren Entwickelung, welche einen durchaus naturgemäßen Gang nahm, näher eingehen, sondern wollen nur kurz daran erinnern, daß nach der tiefen Entwürdigung der Kunst im 18. Jahrhundert eine neue Renaissance folgte, zunächst in dem Versuch Winckelmann's, nochmals auf die Antike zurückzugreifen, sodann, als dieser mißlang, die durch Cornelius und Overbeck angebahnte Restitution der mittelalterlich-religiösen Kunstanschauung, mit welcher fast gleichzeitig, oder doch sich daran anschließend, die künstlerische Verwerthung der mittelalterlichen Romantik überhaupt in der altdüsseldorfer Schule auftrat, bis auch dieser Motivkreis erschöpft war und — in nothwendiger Konsequenz davon — dem einseitigen Idealismus aller dieser Bestrebungen, die sämmtlich in einem Zurückgreifen auf bereits vergangene Anschauungssphären wurzelten, ein ebenso einseitiger Realismus gegenüber trat.

Hier war nun der Moment eingetreten, wo die Kunstanschauung, die bis dahin stets auf ganz bestimmte Ziele hingearbeitet hatte (mochten dieselben immerhin einseitig sein, so gaben sie doch der Kunstthätigkeit eine feste Richtung und damit der Production die nöthige Energie des Wollens), rathlos da stand, weil sie nirgends mehr ein klares Ziel des Strebens vor Augen hatte. Die unbefangene Sicherheit, welche stets die in sich einige Thatkraft, wie beschränkt diese sein mag, begleitet, war verloren gegangen: die Kunst hatte gleichsam ihre Naivetät, ihre Unschuld eingebüßt; und es galt jetzt, Das, was bis dahin nur instinktiv im Gefühle lebte, hinsichtlich der ferner zu lösenden Aufgaben zum klaren Bewußtsein zu bringen.

Damit aber ist für die Kunst der Gegenwart und besonders der Zukunft ein neues, höheres Ziel gesteckt. Zwar der Form nach sind die alten Aufgaben dieselben geblieben; es handelt sich immer noch um eine Ausfüllung der verschiedenen Fächer, welche sich im Laufe der Zeiten zu bestimmten Kunstgattungen herausgebildet haben; aber der Inhalt dieser Fächer, d. h. die ideelle Bedeutung, welche jetzt mit den Worten „Historienmalerei", „Genre", „Landschaft" ꝛc. verknüpft wird, ist eine wesentlich andere, geistig vertieftere geworden. Es gilt nicht blos, die aus dem beschränkten

Zeitgeschmack und dem Mangel an positiven Kenntnissen stammenden Fehler der früheren Meister zu vermeiden — obschon eine verkehrte Stilrichtung noch heute in der Nachahmung von Anachronismen im Kostüm u. s. f. und in Nachäffung sonstiger Beschränktheiten die wahre Panacee des „historischen Stils" suchen zu müssen glaubt —, sondern es gilt jetzt vor Allem, den aus dem Wesen der Kunst selbst zu schöpfenden ideellen Gehalt jeder besonderen Sphäre zu begreifen und in den Kunstwerken zur Anschauung zu bringen. Die Genremalerei z. B. darf sich nicht mehr, wie in der alten Holländerei, auf die bloße Kopirung der gemeinen Natur, auf Darstellung von „prügelnden Bauern" 2c. beschränken, sondern sie muß die tieferen socialen Konflikte des Volkslebens, die idealen Seiten des Familienlebens, kurz das Allgemein-Menschliche im engen Rahmen genremäßiger Detaillirung zur Anschauung bringen. Außerdem aber handelt es sich um strengere Begrenzung der besonderen Gattungen gegeneinander, womit dann weiter die Richtigkeit in der Wahl der Motive und umgekehrt die Wahl der Darstellungsmittel für ein gegebenes Motiv im engsten Zusammenhange steht.

Für solche Regeneration der modernen Kunst, welche — wenn überhaupt noch eine Weiterentwickelung der letzteren möglich sein soll — eine unbedingte Nothwendigkeit ist, kann offenbar die Kunstwissenschaft in dem philosophischen Sinne des Worts, d. h. die Aesthetik, nicht entbehrt werden. Eben weil die naive Epoche der Kunst hinter uns liegt, kann ein Fortschritt nur durch eine mehr oder weniger bewußte Erkenntniß der neu auftretenden Forderungen ermöglicht werden. Dies ist jedoch nicht dahin mißzuverstehen, als ob ein heutiger Künstler bei seiner Thätigkeit sich jedes Motivs derselben bewußt sein solle — das würde der Natur des künstlerischen Schaffens, das als schöpferisches wesentlich instinktiv verfährt, durchaus widersprechen —; aber über die Grenzen seiner Sphäre, sowie über die allgemeinen Ziele seiner Thätigkeit muß er ein klares Bewußtsein sich zu verschaffen suchen, wenn er nicht auf Abwege gerathen oder in völlige Zerfahrenheit sich verlieren will.

Kann man nun mit Recht behaupten, daß unsere heutigen Künstler — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — diese klare Einsicht in die ideellen Ziele des modernen Kunstschaffens wenigstens annäherungsweise besitzen? — Allerdings deuten manche Erscheinungen auf dem Gebiete der heutigen Kunstthätigkeit darauf hin, daß vielfach die Nothwendigkeit einer Vertiefung in den ideellen Gehalt der Aufgabe gefühlt wird; namentlich tauchen aus der überwiegend großen Menge von inhaltsleeren und läppischen Genregemälden und handwerksmäßig für den Kunstmarkt fabricirten Landschaften hin und wieder doch einzelne wahrhaft tief empfundene Darstellungen auf, denen die frühere Kunst, selbst in ihrer Blüthezeit, in Hinsicht auf ideellen Gehalt nichts an die Seite zu stellen hat. Aber im Großen und Ganzen befindet sich unsere Künstlerwelt immer noch in einem Stadium planlosester Willkür und Zerfahrenheit, das sich — milde betrachtet — höchstens als eine „Uebergangsperiode" bezeichnen läßt. — Die Hauptquelle aber dieser Zerfahrenheit ist lediglich, wie schon bemerkt, in jenem Mangel an allgemeiner Vorbildung zu suchen, der heutzutage — aus den angeführten Gründen — viel bedenklicher ist, als er

es jemals in den Zeiten des mehr naiveren Kunstschaffens zu sein vermochte.

Es erscheint mithin als eine selbstverständliche Forderung, daß bei der Organisation einer Kunstlehranstalt auf diesen Punkt wesentliche Rücksicht genommen werden muß. Aber wie selten findet sich unter den officiellen Bestimmungen über die Aufnahme von Zöglingen in den Statuten einiger Akademien hin und wieder eine Andeutung, daß man die Wichtigkeit der Vorbildungsfrage wirklich erkannt hat. Daß durch die betreffenden Bestimmungen der hier in Erwägung kommende Zweck erreicht werde, dies dürfte mithin — wie wir bei der Betrachtung der verschiedenen Organisationen sehen werden — sehr zweifelhaft sein. — Wir beschränken uns vorläufig auf diese allgemeinen Bemerkungen, die später — namentlich nach der praktischen Seite hin — bei der Betrachtung der einzelnen Lehranstalten ihre Ergänzung finden werden.

3. Das Studium.

Wenn in den obigen Bemerkungen über die Vorbedingungen für einen erfolgreichen Kunstunterricht zunächst die intellektuelle Seite der künstlerischen Ausbildung hervorgehoben wurde, so soll damit keineswegs angedeutet werden, daß die andere Seite — nennen wir sie „Technik" im weitesten Sinne des Wortes — nicht gleichfalls hohe Beachtung verdient. Was hilft am Ende alle Begabung, was nützt alle Vorbildung und aller Unterricht in den theoretischen, auf das bloße Wissen gerichteten Disciplinen, wenn dem jungen Kunsteleven nicht frühzeitig ausgiebige Gelegenheit geboten wird, sich im weitesten Umfange der technischen Mittel zu bemächtigen, wodurch allein er im Stande ist, Das, was er innerlich anschaut und schafft, mit dem ganzen Reichthum charakteristischer Details und in vollster Wirkungskraft der künstlerischen Erscheinung zum Ausdruck zu bringen? Die große Wichtigkeit, ja absolute Nothwendigkeit der technischen Ausbildung war ja gerade der Hauptgrund, weshalb wir in der Einleitung gegen den in der paradoxen Frage des Lessing'schen Malers enthaltenen Sinn entschieden Protest einlegen zu müssen glaubten. Es scheint daher um so überflüssiger, hier noch einmal darauf zurückzukommen, als gerade die Seite der Technik diejenige ist, welcher man auf den Kunstschulen eine vorzugsweise sorgfältige und umfassende Pflege angedeihen läßt; und es lag daher für uns kein Grund vor, die Nothwendigkeit derselben im Einzelnen noch besonders hervorzuheben, da wesentliche Lücken in dem betreffenden Unterricht hier kaum nachzuweisen sein dürften.

Würde der intellektuellen (theoretischen) Seite auf den Kunstschulen eine gleich sorgfältige Pflege zu Theil, wie der technischen (praktischen) Seite, und zwar nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Disciplinen, sondern auch hinsichtlich der gründlichen, auf das wirkliche Verständniß der jungen Leute berechneten Weise der Behandlung derselben, so bliebe ja nichts zu wünschen übrig. Dies ist aber so wenig der Fall, daß man im Gegentheil die praktischen Uebungen, welche — wie wichtig sie sein mögen — immerhin, da sie ja doch lediglich auf die Aneignung der künstlerischen Mittel abzielen, nur sekundäre Bedeutung besitzen, als den hauptsächlichsten,

ja wohl als ausschließlichen Zweck der Kunstlehre zu betrachten gewöhnt ist. Wir verstehen hier natürlich unter „Technik“ nicht etwa blos das praktische Zeichnen, Modelliren und Malen in der handwerklichen Bedeutung dieser Ausdrücke, sondern begreifen darunter auch die sogenannten theoretischen Hülfswissenschaften, wie Perspektive, Proportionslehre, Anatomie und Muskellehre rc.; denn alle diese Wissenschaften, obschon sie unmittelbar mit der Praxis nichts zu thun haben, beziehen sich doch nur auf die Mittel der Darstellung, keineswegs auf deren Inhalt. Wie sehr man aber auf den Kunstschulen sich gewöhnt hat, alle diese, mehr auf die handwerkliche oder, wenn man will, mechanische Seite der künstlerischen Ausbildung gerichteten Disciplinen als die Hauptaufgabe des Unterrichts zu betrachten, geht am deutlichsten aus der Bedeutung hervor, welche man mit dem Begriff der „Komposition“ zu verbinden pflegt. Diese, sollte man denken, steht doch sicherlich mit dem Inhalt der Darstellung in engstem Zusammenhang oder ist wenigstens, als rein ästhetische Form desselben, durch denselben in unmittelbarster Weise bedingt. Weit entfernt von dieser Auffassung handelt es sich in der Kompositionslehre, wie sie auf den meisten Kunstschulen behandelt wird, lediglich um gewisse konventionelle Regeln in der Anordnung des Figürlichen, um Gewandlegung und dergleichen Aeußerlichkeiten, die ja alle doch erst durch den besonderen Inhalt, auf welchen sie angewendet werden, Sinn und Bedeutung erlangen. Von „Komposition“ im Sinne dramatischer Gliederung eines gegebenen ideellen Stoffs ist kaum irgendwo die Rede. —

Daß den technischen Disciplinen auf unsern Kunstschulen eine sorgfältige Pflege gewidmet wird, ist gewiß in höchstem Maße anzuerkennen; daß aber darüber die intellektuelle oder besser ästhetische[1]) Seite des Unterrichts vernachlässigt oder doch nur als Nebensache behandelt wird, ist schon darum nicht zu billigen, weil dadurch ein Mißverhältniß zwischen den beiden, mindestens doch gleich wichtigen Seiten der künstlerischen Ausbildung hervorgerufen wird; ein Mißverhältniß, dessen bedenkliche Folgen meist erst später, wenn der junge Künstler sich auf eigene Füße gestellt hat, sich bemerkbar machen. Aus keinem anderen Grunde als aus diesem, schon auf den Kunstschulen so zu sagen systematisch erzeugten Mißverhältniß in der künstlerischen Ausbildung ist es zu erklären, daß (mit sehr geringen, nicht durch den Kunstunterricht, sondern trotz desselben sich bildenden Ausnahmen) die Künstler auf die äußere, technische Seite der künstlerischen Darstellung, auf das sogenannte „virtuose Machwerk“ einen so hohen, ja ausschließlichen Werth legen und den Inhalt, das ideelle „Was“ der Darstellung, nur so weit berücksichtigen, als es dem „Wie“, d. h. der äußer-

[1]) Wir verstehen hier unter „ästhetisch“ die auf die künstlerische Anschauung berechnete Form der Behandlung der eigentlich wissenschaftlichen Fächer, also z. B. die anschauliche Art des Vortrags, wie sie namentlich für die Welt- und Kulturgeschichte als nothwendig zu betrachten ist. In derselben Weise — d. h. immer zunächst an die Anschauung statt an den Verstand oder das Gedächtniß) sich wendend, müßte auch die Psychologie, Mythologie, Kunstgeschichte vorgetragen werden. Dann erst vermögen sie das Interesse des Künstlers zu fesseln und folglich auch wahrhaft bildend auf ihn einzuwirken.

lichen Wirkung, in einer den Effekt erhöhenden Weise zu dienen vermag. —

Darf man sich bei dieser Lage der Dinge über die geistige Leerheit und Ideenlosigkeit oder, was noch schlimmer ist, über die Verirrungen auf das Gebiet des Gemeinen, des Häßlichen und Frivolen, wundern, welche dem Besucher der großen Kunstausstellungen aus der überwiegenden Mehrzahl der ausgestellten Werke in erschreckender Weise entgegenstarrt? — Denn täusche man sich darüber nicht: Ideenarmuth und Verirrung der Phantasie gehen nur zu oft Hand in Hand mit einander; wahrhafte Bildung des Geistes dagegen führt immer nicht blos zu ideeller Bereicherung, sondern auch zu ideeller Reinheit. Wir stehen daher nicht an, die entschiedene Behauptung auszusprechen, daß dem angehenden Künstler eine Disciplinirung seiner *geistigen* Fähigkeiten mindestens ebenso nothwendig ist für seine künstlerische Ausbildung (im höheren und allein wahren Sinne des Worts) als die Disciplinirung seines praktischen Könnens, d. h. seiner mechanischen Fähigkeiten.

II. Die Organisation des Kunstunterrichts.

Fassen wir das bisher Gesagte zu einem positiven Resultat zusammen, um darauf die nothwendigen Requisite für eine auf die wahrhaft künstlerische Ausbildung gerichtete Organisation eines staatlichen Kunstlehrinstituts zu begründen und — was ja doch für eine solche Organisation nothwendig ist — in eine übersichtliche Ordnung zu bringen, so würden sich daraus ganz bestimmte Abtheilungen ergeben; wobei wir es vorläufig dahin gestellt sein lassen, ob es zweckentsprechender wäre, diese Abtheilungen — entsprechend den anderweitigen öffentlichen Lehrinstituten zu allgemeinen Volksbildungs- oder rein wissenschaftlichen Zwecken (Elementarschule, Bürgerschule, Realschule II. und I. Klasse, Gymnasium, Universität) — in besondere Institute zu trennen, oder aber sie in einem einzigen großen Lehrinstitut (Akademie oder Kunstschule) zu vereinigen. Auf diese Frage werden wir später zurückkommen.

Nach den von uns entwickelten, für die künstlerische Ausbildung durchaus nothwendigen Kriterien der *Begabung*, der *allgemeinen Vorbildung* und der *Arbeit*, als des eigentlichen, theoretischen sowohl wie praktischen, Studiums, würde also der Kunstunterricht naturgemäß in drei verschiedene Abtheilungen zerfallen müssen, die zum Theil in Verbindung miteinander stehen: wir können sie, entsprechend den obigen Kriterien, als die „Prüfungsschule", die „Vorbildungsschule" und die „Kunstschule" (im engeren Sinne) bezeichnen. Die letzteren beiden würden selbstverständlich, je nach der Natur der Lehrobjekte und nach dem Grade der Entwickelung der Schüler, wieder in verschiedene Sectionen und Klassen zerfallen, namentlich wäre in der „Kunstschule" eine Trennung des theoretischen vom praktischen Unterricht geboten. Es ist klar, daß diese Abtheilungen, weil sie eben in der Natur der Sache begründet sind, bei jeder

Kunstlehranstalt vertreten sein müssen, gleichviel, ob sie mit den oben gewählten oder anderen Titeln bezeichnet werden [1]).

1. Begrenzung des Begriffs einer Kunstlehranstalt.

Obschon es hier — wo es sich nur um die ganz allgemeinen Gesichtspunkte, d. h. um die beim Kunstunterricht überhaupt in Frage kommenden und daher grundlegenden Principien und um die unerläßlichen Grundformen der Organisation handelt — nicht unsere Aufgabe sein kann, ein vollständig durchgeführtes System solchen Unterrichts, also gleichsam eine ideale Musteranstalt für die künstlerische Ausbildung zu entwerfen, so können wir doch aus praktischen Gründen nicht umhin, die Frage über den Umfang einer Kunstlehranstalt — möge sie nun „Akademie der Künste" (wie sich seit ihrer sog. Reorganisation die Berliner Akademie [2]) nennt) oder „Akademie der bildenden Künste" (wie die betreffenden Institute zu Düsseldorf, München, Dresden ꝛc.), oder endlich „Kunstschule" (wie die zu Weimar, Karlsruhe, Stuttgart ꝛc.) heißen — auf Grund ihrer aus dem Begriff der Kunst selbst geschöpften Bedeutung einer kurzen Erwägung zu unterziehen. Selbstverständlich kann hier von „Kunst" nur in dem strengen Sinne des Worts die Rede sein, da man im weiteren Sinne ja auch von „Gartenkunst", „Feuerwerkskunst", „Reitkunst" ꝛc. spricht; mit anderen Worten, es gehören zur „Kunst" in der hier allein zuläßigen Bedeutung des Worts nur die Architektur, die Bildhauerei, die Malerei, die Musik, die Poesie als produktive, die graphischen Künste (Kupferstecherkunst, Lithographie, Holzschneidekunst), die Schauspielkunst und etwa noch die Tanzkunst (im Sinne der mimischen Bewegung) als reproduktive Kunstgattungen.

Es ist nun vorläufig kein Grund abzusehen, warum, wenn von staatlichen „Kunstlehranstalten" die Rede ist, eine oder die andere dieser Künste ein besonderes Vorrecht vor den übrigen hinsichtlich der ihre Ausbildung bezweckenden Schuleinrichtungen besitzen sollte, es müßte denn ein solches Vorrecht sich etwa auf den principiellen Unterschied zwischen produktiven und reproduktiven Künsten gründen. Daß aber dieser Unterschied thatsächlich als irrelevant betrachtet wird, geht daraus hervor, daß unseres Wissens bei allen Akademien und Kunstschulen die graphischen Künste, namentlich die Kupferstecherkunst, bei vielen auch der Holzschnitt, disciplinarisch vertreten sind. — Es scheint also aus dem Begriff der „Kunst" sich für den Staat die Konsequenz zu ergeben, daß, wenn es überhaupt in seinem Beruf liegt, allgemeine Kunstlehranstalten zu organisiren, in denselben — namentlich wenn sie den stolzen Namen von „Akademien" an der Stirn tragen — alle Künste in gleichberechtigter Weise darin vertreten sein sollten, ähnlich wie dies, um auf eine naheliegende Parallele hinzuweisen, hinsichtlich des viel umfangreicheren Gebiets der Wissen-

---

[1]) Statt „Prüfungsschule" könnte z. B. der bisher übliche, aber nicht ganz bestimmungsgemäße Name „Vorbereitungsklasse" beibehalten werden.

[2]) S. „Provisorisches Statut der königlichen Akademie der Künste zu Berlin" (datirt vom 6. April 1875).

schaften auf den **Universitäten** der Fall ist. Eine „allgemeine Akademie der Künste" müßte demnach aus ebensoviel Schulen bestehen, als es Künste gibt, oder — da manche Künste ihrer inneren Verwandtschaft wegen, wie die verschiedenen graphischen, die bildenden (Malerei und Plastik) und die mimischen Künste, wenigstens in den unteren Klassen in einer Schule vereinigt werden könnten — etwa folgende Schulen enthalten: 1. für die Baukunst, 2. für die bildenden Künste, 3. für die graphischen Künste, 4. für die Musik, 5. für Poesie, 6. für die mimischen Künste. Für die Schulen 1—3 wäre dann etwa eine gemeinsame Vorbereitungsklasse (Zeichnenunterricht ꝛc.), für alle aber gleichmäßig eine allgemeine Vorbildungsschule zur Ergänzung des vielleicht mangelhaften elementaren Schulunterrichts einzurichten. —

Bei dieser universalen Organisation einer „Kunstakademie" kommt es übrigens gar nicht in Betracht, ob diese verschiedenen Schulen in lokaler Verbindung stehen, oder ob sie in verschiedene, lokal gänzlich getrennte Abtheilungen zerfallen; höchstens würden die ihnen gemeinsamen Vorbereitungs- und Vorbildungsklassen eine Vereinigung in derselben Stadt wünschenswerth machen. Der Hauptwerth solcher universalen Organisation liegt vielmehr in der inneren Zusammengehörigkeit der Abtheilungen, welche sich äußerlich in der gemeinsamen Leitung durch eine oberste Directionsinstanz auszudrücken hätte.

Wir brauchen indeß auf die speciellere Organisation eines solchen allgemeinen Kunstlehrinstituts schon deshalb nicht näher einzugehen, weil bekanntlich unsere „Akademien" und „Kunstschulen" von solcher universitären Bedeutung sehr weit entfernt sind und die staatliche Verpflichtung zur Förderung der Kunst sich (gleichviel aus welchem Grunde) stillschweigend nur auf bestimmte Gattungen derselben, namentlich auf die **Baukunst** und die sogenannten **bildenden**, weiterhin auch auf die **Musik** und die **graphischen Künste** beschränken zu dürfen scheint. Da wir hier nur mit Thatsachen zu rechnen haben, so acceptiren wir diese Beschränkung, indem wir nur die Frage daran knüpfen, ob dieselbe denn aber auch für die betreffenden Institute gleichmäßig festbegrenzt sei? Diese Frage muß nun insofern verneint werden, als, wie wir sehen werden, nur wenige von den deutschen Kunstlehranstalten denselben Umfang an Lehrfächern besitzen und die letzteren ohnehin eine dem Grade nach sehr verschiedene Pflege genießen: es herrscht eben eine vollständige Principienlosigkeit in diesem Gebiet. Einige „Kunstschulen" sorgen nur für **Malerei** (wie die Kunstschule zu Weimar), andere auch für **Bildhauerkunst**, andere wieder ziehen auch die **Baukunst** in ihr Bereich, und abermals (aber hier können wir nur **eine** nennen, nämlich die Berliner Akademie) fügen zu den vorigen Kunstgattungen auch noch die **Musik** hinzu. Daß eine solche Elasticität in der Begrenzung ihre großen Nachtheile hat, liegt auf der Hand; tritt nun gar noch der Umstand hinzu, daß mit der eigentlichen Bestimmung dieser Institute als Lehranstalten die eine oder andere derselben noch anderweitige, mit der Schule als solcher gar nicht zusammenhängende, behördliche und administrative Funktionen von allerdings meist sehr zweifelhafter Bedeutung verbinden, dann zerfließt der Begriff der „Kunstakademie" überhaupt in eine ziemlich nebulose Gestalt.

Wir haben oben von der Nothwendigkeit der Eliminirung der nicht zu den Künsten im engeren Sinne gehörigen Productionsweisen gesprochen; wir müssen diese Eliminirung aber auch auf diejenigen Gebiete ausdehnen, welche zwar mit der Kunst in mehr oder weniger enger Verbindung stehen, aber damit zugleich einen wesentlich praktischen Zweck verbinden; wir meinen das weite und wichtige Gebiet des Kunstgewerbes. Deutschland besitzt eine respektable Zahl solcher kunstgewerblicher Lehrinstitute; namentlich gehören dahin außer den sogenannten „Gewerbeinstituten", bei denen, ebenso wie bei den „Gewerkschulen", die praktische Seite vorherrschend ist, die „Bauhandwerksschulen", die „Musterzeichnenschulen" ꝛc. Derartige, meist vortrefflich organisirte Institute existiren z. B. in Aachen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Breslau, Crefeld, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt, Görlitz, Graudenz, Hagen, Halberstadt, Halle, Iserlohn, Koblenz, Köln, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Münster, Potsdam, Saarbrück, Schweidnitz, Stralsund, Stettin, Trier u. a. O., sämmtlich in Preußen; ferner in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zittau in Sachsen; München, Nürnberg in Bayern; Wien, Prag, Pest, Graz, Brünn, Linz u. a. O. in Oesterreich ꝛc. Abgesehen von anderen Gründen, würde indeß eine Betrachtung derselben den uns zu Gebote stehenden Raum weit überschreiten: wir müssen sie also ausschließen. Ohnehin bildet die in ihnen wesentlich vorherrschende Richtung auf praktische Verwendbarkeit (für das Kunsthandwerk) eine für ihre Organisation so günstige Direktive, daß an den meisten derselben principiell wenig auszusetzen sein dürfte. Dasselbe gilt auch von den allerdings höher stehenden „Bauakademien", sofern die Architektur unter den Künsten im engeren Sinne des Worts allein neben ihren rein künstlerischen Aufgaben auch auf die Befriedigung eines wesentlich praktischen Bedürfnisses angewiesen ist. Hiedurch begrenzt sich unsere Aufgabe also ausschließlich auf die sogenannten „Kunstakademien" und „Kunstschulen" und zwar auf diese auch nur insofern, als sie die beiden bildenden Künste, Malerei und Bildhauerkunst, als Lehrobjekte betrachten.

Die oben angedeutete Unsicherheit der Vorstellung von dem eigentlichen Zweck einer Kunstlehranstalt tritt nämlich besonders auch darin zu Tage, daß selbst der Begriff der „bildenden Künste" vom akademischen Standpunkt aus keineswegs ein fester zu sein scheint, indem einige dieser Institute darunter lediglich die „Malerei" und „Skulptur", andere daneben aber auch die „Architektur" mitverstanden wissen wollen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß, wenn die Architektur unter den Gesammtbegriff der bildenden Künste gehört, diese dann auch nicht, wie es thatsächlich geschieht, nur in ihren elementaren Disciplinen und etwaigen Hülfsübungen, sondern in der Gesammtheit aller für die Ausbildung eines Architekten nothwendigen Fächer vertreten sein müßte; in welchem Falle dann natürlich die sogenannten „Bauakademien" als selbständige und von den Kunstakademien unabhängige Lehrinstitute ganz überflüssig erschienen, eventuell, als ingrediente Theile der letzteren, ihnen einzuverleiben oder doch unterzuordnen wären. Aber in Wirklichkeit meint man es nirgends — mit alleiniger Ausnahme vielleicht von der Wiener Akademie — mit der Vertretung der Architektur auf den Kunstakademien

so ernst, wie es den Anschein hat und wie der mit den thatsächlichen Verhältnissen unbekannte Laie bei einem staatlichen Lehrinstitut als selbstverständlich vorauszusetzen geneigt wäre. Wir werden uns sogleich davon überzeugen, daß fast ausnahmslos der Unterricht in den architektonischen Disciplinen auf den nicht ausdrücklich der Architektur gewidmeten Instituten (Bauakademien) eine so durchaus nebensächliche Rolle spielt und derartig lückenhaft ist, daß die Erwähnung der „Baukunst" in den betreffenden Lehrplänen mitunter geradezu den Eindruck eines schlechten Scherzes macht. Wir werden mithin, um nicht diese schwache Seite der Kunstschulen mit in den Bereich unserer kritischen Betrachtung ziehen zu müssen, gut thun, sie als nicht zu dem eigentlichen Inhalt ihres Studienstoffs gehörig ebenfalls zu elimiriren.

2. Ein Blick auf die deutschen Kunstlehrinstitute in Bezug auf ihre allgemeine Organisation.

Nach dem Titel unserer Untersuchung haben wir es nur mit den Kunstlehrinstituten als solchen, d. h. als Schulen für die Ausbildung von Malern, Bildhauern und etwa von graphischen Künstlern zu thun, und nicht mit ihren sonstigen, dieser Bestimmung fremden oder doch nur in entfernter Beziehung stehenden Qualitäten und Funktionen. Bei den meisten derselben prägt sich dieser ausschließliche Charakter der „Schule" auch in deutlicher Weise aus, nur daß, wie bemerkt, hinsichtlich des Umfangs der Lehrfächer große Verschiedenheit herrscht. Diejenigen, welche sich selbst nur „Kunstschulen" (nicht Akademien) nennen, verzichten meist stillschweigend auf jede anderweitige Bestimmung, etwa als autoritative „Vereinigung von Künstlern" mit ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft analog den „Akademien der Wissenschaften" als autoritative Verbindung von Gelehrten), oder als eine dem Kultusministerium theils unter-, theils beigeordnete, ebenfalls autoritative „Behörde", als sachverständige „Appellationsinstanz" in Fragen der öffentlichen Kunstangelegenheiten u. s. w.

Am engsten hat in dieser Beziehung die großherzogliche Kunstschule zu Weimar ihre Sphäre begrenzt, indem sie im § 1 ihrer Statuten den „Zweck" des Instituts einfach dahin formulirt, „junge, mit Talent begabte Leute in jedem Fach der Malerei bis zur künstlerischen Selbständigkeit auszubilden". Hier ist also sogar die Plastik ausgeschlossen, was wohl in örtlichen Verhältnissen liegen mag. Stände in der obigen Definition statt des Ausdrucks „künstlerischen Ausbildung": technischen Ausbildung, so wäre gegen dieselbe Nichts einzuwenden. Aber die sonst anerkennenswerthe Einfachheit des Lehrplans leidet doch nach der ideellen Seite hin an fühlbaren Lücken, auf die wir später näher eingehen werden. Jedenfalls ist hervorzuheben, daß dieser sich auf das Nothwendige beschränkenden Prägnanz auch die sonstige Organisation der Anstalt entspricht, welche überall, ohne dekoratives Beiwerk, nur den Zweck im Auge hat.

Weiter schon dehnt die großherzogliche Kunstschule zu Karlsruhe ihre Bestimmung aus, indem sie (in § 1 der Statuten) es nicht nur als ihre Aufgabe erklärt, „ihre Schüler in der Malerei, Bildhauerei und Radirkunst auszubilden", sondern auch damit „die Bestimmung"

verbindet, „durch die Vereinigung der Künstler, welche in ihren Räumen arbeiten (?) und zum Theil außerhalb des Verbandes der eigentlichen (?) Schule stehen, anregenden künstlerischen Verkehr zu fördern". Die beiden (von uns hinzugefügten) Fragezeichen sollen nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck „Kunstschule" für die beiden angeführten Sätze in ganz verschiedenem Sinne gebraucht erscheint, in dem ersten nämlich im Sinne einer wirklichen Lehranstalt, im zweiten dagegen nur in dem eines mit Atelierlokalitäten ausgestatteten Gebäudes. Nur durch diese unlogische und in einem officiellen Statutenparagraphen, dessen Titel „Zweck der Anstalt" lautet, doppelt auffällige Verbindung zweier ganz unadäquater Bestimmungen werden die Ausdrücke „arbeiten", wo man „lehren" erwartet, und „außerhalb des Verbandes der eigentlichen Schule" verständlich, wenn auch die Fassung selbst ihres inneren Widerspruchs halber unerklärlich bleibt. — Denn was hat die rein private „Ueberlassung" von Ateliers gegen „Miethzins" (s. § 20 des Statuts) an selbständige und gar nicht zu den Lehrern der Anstalt gehörige Künstler mit dem Zweck der Kunstschule als solcher zu thun? Derlei Inkongruenzen, die sich übrigens fast in allen Statuten finden, tragen nicht unwesentlich dazu bei, die nothwendige Klarheit über die eigentlichen Aufgaben einer Kunstlehranstalt zu trüben. Hätten wir den Beruf, ein Statut, z. B. das der Berliner Akademie, welche sich bekanntlich zu den vornehmsten Anstalten dieser Art rechnet, auf die darin enthaltenen Widersprüche und sonstige logische Unzuträglichkeiten hin zu prüfen (einzelne Proben davon folgen unten): man würde über das Resultat solcher Kritik erstaunt sein. Hier handelt es sich — der Leser möge das nicht vergessen — vorläufig nur um die Form dieser Institute, welche, wie wir sahen, fast bei keinem dieselbe ist. Wir müssen in dieser Betrachtung noch fortfahren, um schließlich nach Eliminirung aller derjenigen Formen, welche nicht unmittelbar zu dem Begriff einer Lehranstalt in der oben angegebenen engeren Bedeutung gehören, zu der Betrachtung des Inhalts dieser einen, dem Zweck einer Lehranstalt allein adäquaten Form überzugehen.

Die königlich württembergische Kunstschule zu Stuttgart weicht insofern von anderen Instituten dieser Art ab, als sie in ihren „Statuten" weder von dem Zweck der Anstalt spricht, noch den Umfang ihrer Sphäre angibt, sondern sich auf ein bloßes Regulativ für den Besuch derselben nebst Disciplinarvorschriften beschränkt. Das eigentlich Statutarische, d. h. Alles, was eine principielle, auf den substanziellen Zweck bezogene Grundlegung des Lehrinstituts enthält, faßt sie dagegen in einem „Programm" zusammen, worin „Charakter, Zweck und Gliederung der Anstalt", also ihre eigentliche Organisation, dargelegt wird. Hienach „kommt der Kunstschule der Charakter einer akademischen Lehranstalt zu". — Was „akademisch" zu bedeuten habe, wird aber leider nicht gesagt, und dies ist um so mehr zu bedauern, als diese Bezeichnung, nach den thatsächlichen Zuständen unserer Kunstakademien zu urtheilen, es sehr zweifelhaft erscheinen läßt, ob darunter ein Analogon zur Elementarschule oder zum Gymnasium oder gar zur Universität zu verstehen sei[1]. Als „Zweck"

[1]) Nur die Wiener Akademie bezeichnet sich ausdrücklich als „Hochschule", beansprucht also den Charakter einer Universität für Kunst.

bezeichnet das Programm zunächst die „Ausbildung in den Fächern der Bildhauerkunst und Malerei", sodann auch die „Erlernung der Kupferstecherkunst", und „außerdem finden sowohl Angehörige des Kunstgewerbes, als auch Solche, welche sich zu Lehrern des höheren Zeichnenunterrichts bestimmen wollen, an der Kunstschule Gelegenheit zur Ausbildung". Das Alles ist ebenso verständlich wie zweckmäßig geordnet, namentlich aber beweist der Ausschluß der Architektur eine erfreuliche Klarheit über die durch solche Anstalt möglicherweise zu erreichenden Resultate. Auch der substanzielle Inhalt der Lehrpläne liefert, um dies beiläufig zu bemerken, einen Belag für die Klarheit, die der ganzen Organisation der Anstalt zu Grunde liegt.

Den Titel „Kunstschulen" tragen auch die preußischen, mit der Berliner Akademie zum Theil administrativ verbundenen Lehrinstitute elementarer Ordnung zu Berlin, Danzig, Königsberg, Erfurt, Magdeburg und Breslau. Da indessen der Umfang ihrer Lehrobjekte ein sehr beschränkter ist (hauptsächlich freies Handzeichnen, Modelliren nach Gypsabgüssen und architektonisches Reißen) und sie außerdem eine vorwaltend auf das Kunsthandwerk gerichtete Tendenz haben, so sind sie hier auszuschließen. Gehen wir daher zu den „Akademien" über.

Die königl. bayerische Akademie der bildenden Künste zu München besitzt ebenfalls — nach der „königlichen Verordnung", welche die Principien ihrer Organisation enthält, — den Doppelcharakter einer „Lehranstalt" und einer „Kunstgesellschaft". Es ist nicht ganz klar, was der letztere Ausdruck eigentlich besagen soll, d. h. ob sich damit irgend eine autoritative Bedeutung verknüpft, oder aber ob diese Kategorie — nach dem Muster der „Akademie der Wissenschaften" — nur zu dem Zweck aufgestellt ist, durch die Ernennung resp. Wahl zu „ordentlichen", „außerordentlichen" und „Ehrenmitgliedern" ausgezeichneten einheimischen oder ausländischen Künstlern eine gewisse officielle Anerkennung ihrer Leistungen ausdrücken zu können. Von substanziellen Funktionen der akademischen Mitglieder — nach Analogie der wissenschaftlichen Vorträge seitens der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften — ist freilich hier nicht die Rede; somit möchte diese „Kunstgesellschaft" wohl nur eine mehr dekorative Bedeutung besitzen, welche für unsere Untersuchung nicht in Betracht kommt. —

Was die Akademie als „Lehranstalt" betrifft, so umfaßt sie — nach § 1 der „Satzungen für die Schüler" — „den praktischen und theoretischen Unterricht in der bildenden Kunst" und „zerfällt hienach in die Schulen der Historienmalerei, der Bildhauerei, der Baukunst und der Kupferstecherkunst" nebst ihren nöthigen Vorbereitungsklassen u. s. f. Hier ist also wiederum die Baukunst zu den „bildenden Künsten" gerechnet; dagegen ließe sich ja auch nichts sagen, wenn sie nur in derselben umfassenden Weise wie die Malerei und Bildhauerei auch wirklich Lehrobjekt wäre. Dies ist aber so wenig der Fall, daß, abgesehen von der Beschränkung des Unterrichts auf die Lehre von den Konstructionen und Bauformen sowie auf einige „praktische Uebungen im Entwerfen architektonischer Programme" gerade die Kenntniß derjenigen Fächer, welche auf den wirklichen Bauschulen und Bauakademien den Gegenstand eines besonderen Kursus ausmachen, nämlich die mathematischen

und Naturwissenschaften, sowie die Fertigkeit im architektonischen Zeichnen rc., zur Bedingung für die Aufnahme in die sog. „Schule der Baukunst" gemacht, also schon vorausgesetzt wird. Was danach diese in jeder Beziehung zur Ausbildung von Architekten unzureichende „Schule" auf der Akademie für einen Nutzen hat, ist schwer ersichtlich. Daß dieselbe aber in der That auch nicht zu den Töchtern des Hauses gerechnet wird, sondern auch nur mehr dekorative Bedeutung für die Akademie besitzt, scheint schon aus der zum § 1 unter den Text der „Satzungen" (von 1876) gesetzten Anmerkung hervorzugehen, wonach „wegen Mangels an Raum der Unterricht in der Baukunst erst im neuen Akademiegebäude wieder aufgenommen werden" soll, derselbe also thatsächlich — wegen Mangels an Raum! — gänzlich sistirt war (oder noch ist?). Hier kann man füglich, wenn es mit der Schule der Baukunst ernstlich gemeint wäre, fragen, warum gerade diese, schon ihrer praktischen Bedeutung wegen mindestens ebenso nothwendige Kunst wie die Malerei und Plastik, und nicht eine der letzteren, suspendirt wurde. In Wahrheit also beschränkt sich damit auch auf der Münchener Akademie der Begriff „bildende Kunst" auf Malerei und Plastik, und es wäre nur zu wünschen, daß man dies auch ausdrücklich anerkennen und die Spielerei mit einer angeblichen „Schule der Baukunst" ganz bei Seite werfen wollte; was hier um so ungefährlicher erscheint, als die ausgezeichnete „Polytechnische Schule" in München ganz dasselbe, aber viel gründlicher und umfassender leistet als diese akademische Bauschule.

Einen zweiten formalen Einwurf haben wir gegen § 2 der Satzungen zu machen. Wenn nach § 1 die Akademie „als Lehranstalt den praktischen und theoretischen Unterricht in der bildenden Kunst umfaßt", so ist es entweder überflüssig, noch besonders für die eine Seite des Unterrichts hervorzuheben, daß und in welchem Umfange darin unterrichtet werde, oder aber es müßten (da hier von der „Eintheilung der Akademie als Lehranstalt" die Rede ist) konsequenter Weise beide Seiten in solcher Art specificirt werden. Nun lautet aber der § 2 (der zugleich Schlußparagraph dieses Abschnitts ist): „Für die Kunstgeschichte, sowie für die besonderen Zweige des theoretischen Unterrichts, namentlich über Konstruktionen der Bauformen, über Anatomie, über deskriptive Geometrie, Perspektive und Schattenkonstruktion finden besondere Vorlesungen statt." Was heißt das? Gehören diese Fächer etwa nicht zu dem in § 1 erwähnten „theoretischen" Unterricht, so daß sie also außerhalb des eigentlichen (obligatorischen) Studienplans fallen, oder gehören sie dazu? Im letzteren Falle ist ihre besondere Erwähnung ganz unnöthig und gibt nur zu Mißverständnissen Anlaß, im ersteren drängt sich nothwendig die Frage auf, in welcher Verbindung sie dann zu dem sonstigen (obligatorischen) theoretischen Unterricht stehen? Diese Frage bleibt aber gänzlich unbeantwortet. —

Die königliche Akademie der bildenden Künste zu Dresden — mit deren Organisation die der Leipziger Akademie im Wesentlichen übereinstimmt — scheint sich in der That zu solcher Eliminirung der Baukunst aus ihrem Lehrplan entschlossen zu haben; wenigstens ist auf den uns vorliegenden gedruckten officiellen „Prospekten" überall das Wort „Bauschule", sowohl in den Ueberschriften wie im Paragraphen-

tert — und zwar von dazu berufener Feder (wie ausdrücklich bemerkt werden muß) — ausgestrichen. Wenn sich daher trotzdem in dem unter dem Datum des 1. Oktober veröffentlichten, für das Winterhalbjahr 1878/79 gültigen „Studienplan" unter der Rubrik „Ateliers" auch ein solches „für Architekten" findet, so prätendirt dasselbe doch durchaus keine Geltung als eine Schule der Baukunst. Denn der gesammte architektonische Unterrichtsapparat beschränkt sich lediglich auf etwas „Figurenzeichnen", „Ornamentzeichnen" und „Aquarelliren". Man bemerke übrigens hiebei den Ausdruck „Atelier für Architekten": es handelt sich also, wie ja schon die aufgeführten Fächer erkennen lassen, hierbei um nichts weniger als um einen Unterricht in der Architektur, vielmehr werden die Archtitekten dabei als solche schon vorausgesetzt; es könnten auch ebensogut junge Kaufleute, Mechaniker oder Studenten sein, welche diesen Unterricht genießen möchten. — Läßt sich nun auf solche ganz nebensächliche, die Architektur ihrem eigentlichen Inhalt nach gar nicht berührende Beschäftigung mit bloßem Zeichnen von Figuren (!) und Ornamenten und mit Aquarelliren die Berechtigung gründen, neben der Malerei und Skulptur auch die Architektur als Lehrobjekt in den akademischen Studienplan zu verzeichnen?

Wir kommen nun zu den preußischen Akademien und wollen von denselben zuerst:

Die königliche Akademie der bildenden Künste in Königsberg i. Pr. erwähnen, weil sie die einfachste und doch sachgemäßeste Organisation zeigt. Sie beschränkt sich nur auf Malerei und Kupferstecherkunst. Die praktischen Fächer sind genügend, die theoretischen (im höheren Sinne) dagegen nur unvollständig vertreten. Namentlich vermißt man die auf die allgemeine Bildung der Schüler sich beziehenden, wie allgemeine Kulturgeschichte, Mythologie, Psychologie u. s. f.

Die königliche Akademie der bildenden Künste in Düsseldorf zeigt schon einen komplicirteren, aber auch zugleich, hinsichtlich der Gliederung ihres Lehrplans, unlogischeren Charakter. Sie zerfällt in drei Klassen: I. die Elementarklasse, II. die Vorbereitungsklasse, III. die Klasse der ausübenden Eleven. Von diesen umfaßt die zweite die eigentlichen Lehrfächer, da die erste noch nicht, die letzte nicht mehr unbedingt obligatorische Schule ist, sofern die erstere den Charakter einer Art Prüfungsklasse hat, nach deren Absolvirung erst die wirkliche Aufnahme als Schüler der Akademie erfolgt, während in der letzten schon eine gewisse Selbständigkeit des Studiums Platz greifen soll, der gegenüber der Lehrer nur als „rathender und warnender Leiter" fungirt. Offenbar hat dem Verfasser dieses Organisationsplanes (Wilhelm von Schadow?) in diesen drei Klassen eine Parallelisirung mit der elementaren Bürgerschule, dem Gymnasium und der Universität vorgeschwebt. In wie weit diese Parallele zutreffend ist, kann hier noch nicht erörtert werden. Die zweite Klasse, welche als eigentliche Schule also den Rang eines Kunstgymnasiums beansprucht, zerfällt wieder in fünf Abtheilungen, welche die Titel führen: 1. Antiken-Saal, 2. Malerschule, 3. Bauschule, 4. Kupferstecherschule und 5. Bildhauerschule. — Wir sehen also auch hier, wie es scheint, die Architektur in den Bereich des Kunstschulunterrichts gezogen. Was aber

enthält diese sog. „Bauschule"? — „In dieser Abtheilung" heißt es in dem Lehrplan — „wird Unterricht in folgenden Gegenständen ertheilt: A. Für Maler, Architekten und Kupferstecher: Projectionslehre, Perspektive, Anfangsgründe der Baukunst ꝛc. B. Für Architekten: [folgen einige zum wirklichen Unterricht in der Baukunst gehörige Disciplinen mit dem Zusatz, daß „Fertigkeit im freien Handzeichnen und Bekanntschaft mit der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie erfordert (also vorausgesetzt) wird".] Da wir uns über die Zwecklosigkeit solcher lückenhaften Einrichtung schon oben ausgesprochen, so brauchen wir hier darauf nicht noch besonders hinzuweisen; ebensowenig bedarf es eines Hinweises auf den durchgehenden Mangel an wahrhaft organischer Gliederung in den fünf Unterabtheilungen der II. Klasse (z. B. daß die Bildhauerei nach der Kupferstecherei rangirt wird), sowie auf das Unvollständige und Unlogische in der Zusammenstellung von Maler, Architekten und Kupferstecher unter A. der sogenannten „Bauschule". Warum, kann man fragen, fehlt hier der Bildhauer; und was hat der Kupferstecher als solcher mit Projectionslehre und mit den Säulenordnungen zu thun? Nicht nur aus dieser mangelhaften Gliederung, sondern noch weit mehr aus der durchgängigen Ungleichmäßigkeit in der Begrenzung der Lehrfächer auf eine bestimmt vorgezeichnete, nämlich aus dem Begriff einer „Kunstschule" geschöpfte Sphäre des Unterrichts kann man erkennen, welche auffallende Unklarheit über die wahre Bestimmung eines solchen Instituts herrscht. Mit der Düsseldorfer Akademie werden wir uns übrigens weiter unten, wo wir auf das Kapitel der allgemeinen Vorbildung zu sprechen kommen, noch einmal zu beschäftigen haben. Zunächst haben wir noch einen Blick auf:

Die königliche Akademie der Künste in Berlin zu werfen. Bekanntlich hat es ziemlich lange — nämlich einige dreißig Jahre (seit dem Tode des alten Schadow) — gedauert, bis die Berliner Akademie aus ihrem provisorischen und sehr regenerationsbedürftigen Zustande endlich im Jahre 1875 „unter Aufhebung des Reglements für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790" — wie es in dem betreffenden königlichen Erlaß an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten heißt — durch Genehmigung eines „Provisorischen Statuts" zu einer äußerlich in sich abgeschlossenen Organisation gelangte. Die Zustände auf der Akademie, namentlich auch hinsichtlich ihrer Lehrthätigkeit, befanden sich nämlich schon lange in einem solchen Stadium der Impotenz, es war mit einem Worte in disciplinarischer wie in jeder anderen Beziehung ein solcher Schlendrian — um diesen Ausdruck zu brauchen — eingerissen, daß diese „erste Kunstlehranstalt des preußischen Staates" auf Jeden, der näher mit den Verhältnissen vertraut war, nahezu den Eindruck einer Karikatur machte, mochte man sie nun unter dem Gesichtspunkt einer Kunstschule oder unter dem einer Kunstbehörde betrachten. Geradezu komisch wirkte dabei die Miene von Unnahbarkeit und Unantastbarkeit, mit welcher die Vertreter der akademischen Machtvollkommenheit jedem noch so wohlgemeinten Versuch, durch Aufdeckung der veralteten Schäden des Instituts eine Aufbesserung dieser schließlich unerträglich gewordenen Zustände anzubahnen, mit vornehmer Nichtachtung begegneten, da es offen zu Tage lag, daß diese Nichtachtung lediglich darauf berechnet

war, die eigene Unfähigkeit zu selbstthätigem Vorgehen in dieser Richtung zu maskiren; eine Unfähigkeit, die nicht sowohl in bösem Willen der betreffenden Persönlichkeiten, als in dem beklagenswerthen Mangel an Verständniß für die zu lösenden Aufgaben, sowie an geistiger Bildung überhaupt zu suchen war.

Keinem anderen Institut, das sich in einem ähnlichen Zustande der Verwilderung befunden haben dürfte, hat es an so vielen und zum Theil so wohl unterrichteten und wohlmeinenden Rathgebern gefehlt, aber auch keins hat die auf seine Regeneration abzielenden Vorschläge mit solcher Indolenz, ohne auch nur den Versuch einer Prüfung derselben zu machen, über sich ergehen lassen. Im Jahre 1859 erschien aus dem Nachlaß des der Akademie während seines Lebens sehr nahe stehenden Franz Kugler, einem der intelligentesten Kenner des gesammten Kunstgebiets, eine Denkschrift: „Grundbestimmungen für die Verwaltung der Kunstangelegenheiten im Preußischen Staat", worin auch den „Schulen für die künstlerische Ausbildung" eine eingehende, auf gründliche Reorganisation derselben abzielende Betrachtung gewidmet war. Dieser Entwurf, den Kugler selbst in einer „nachträglichen Bemerkung" als einen „schönen Traum" bezeichnet, wurde im Jahre 1849 vom Minister von Ladenberg veranlaßt; ein zweiter Entwurf, der sich „bestimmter" (wie Kugler bemerkt) „an die bestehenden Verhältnisse anschließt", folgte im Jahre 1850. Wir können hier sogleich bemerken, daß auf diesem zweiten Entwurf theilweise das jetzige „Provisorische Statut" sich gründet. Aus demselben Jahre wie die Veröffentlichung des ersten Kugler'schen Entwurfes stammt eine Schrift von Herman Grimm: „Die Akademie der Künste und das Verhältniß der Künstler zum Staate", welche gleichfalls viel Beherzigenswerthes enthält, obschon sie unsrer Ansicht nach die Bedürfnisse einer heutigen Kunstlehranstalt allzusehr nach dem Maßstab der früheren italienischen Akademien (zur Zeit der großen Kunstblüthe) beurtheilt und abmißt. Aus dem Jahre 1861 haben wir eine Denkschrift von Wolfgang Müller zu notiren: „Das Verhältniß des Staates zu den bildenden Künsten. Zur Reform der Kunstangelegenheiten in Preußen". Ja, sogar der damalige intelligente Sekretär der Berliner Akademie, Ernst Guhl, hat zwei officielle Gelegenheiten — die akademische Feier des Geburtstags Sr. Maj. Königs Friedrich Wilhelm IV. den 15. Oktober 1860 und des Geburtstags Sr. Maj. Königs Wilhelm I. den 22. März 1861 — benutzt, um über „das Wesen und die Bestimmung der Kunstakademien" in öffentlicher Festsitzung zu sprechen. Diese allerdings von einem durch seine Stellung erklärlichen, sehr optimistisch gefärbten Standpunkt aus abgefaßten Reden sind einige Jahre später aus seinem Nachlaß mit anderen Vorträgen veröffentlicht worden [1]). — Selbstverständlich können wir uns hier auf eine Kritik des Inhaltes dieser Schriften nicht einlassen; wir erwähnen sie nur, um zu zeigen, daß es an

[1] Beiläufig wollen wir doch nicht unerwähnt lassen, daß auch Schreiber dieses seit Gründung seiner „Deutschen Kunstzeitung" im Jahre 1850 zu wiederholten Malen die Reorganisation des Kunstunterrichts theils principiell, theils durch Nachweis der vielfachen Unzuträglichkeiten desselben zum Gegenstande der Erörterung gemacht hat; natürlich ebenfalls ohne jede Wirkung.

ernsten Untersuchungen und Rathschlägen für eine Regeneration der schließlich bodenlos gewordenen Zustände im Gebiete der Kunstdisciplin nicht gefehlt hat. Aber es war Alles in den Wind geredet. Denn wenn man auch die Wahrheit des Gesagten erkannt hätte — und dies war wohl bei der Mehrzahl, wenigstens der jüngeren Akademiker, der Fall —: jeder Versuch einer Aufbesserung mußte an der Unmöglichkeit scheitern, mit den einmal vorhandenen Kräften eine wahrhafte Reorganisation, d. h. eine von Grund aus neue Lebensgestaltung durchzuführen. Wo aber sollte man andere Kräfte finden, welche Intelligenz und Energie genug besaßen, um mit ihnen solchen Versuch zu wagen? Es ist bekannt, daß man hie und da — selbst bei Leitern anderer Akademien — angefragt hat; aber es wollte sich kein Herkules für — diese Reinigungsarbeit finden.

Wir haben es aus Gründen, die in der rein sachlichen Tendenz dieser Untersuchung liegen, bis jetzt vermieden, die Namen von Personen hineinzuziehen, und werden daran auch, wo es irgend angänglich, festhalten. Deshalb müssen die obigen allgemeinen Andeutungen über die früheren Zustände der Berliner Akademie, welche bis in die 70er Jahre hinein ziemlich unverändert blieben, genügen; um so mehr, als wir es ja nicht sowohl mit diesen, der Vergangenheit angehörigen Zuständen, als mit der gegenwärtigen Verfassung, welche die Akademie seit Durchführung ihrer — wenn auch nur provisorischen — Reorganisation erhalten hat, zu thun haben. In letzterer Beziehung mag es übrigens füglich dahin gestellt bleiben, ob das provisorische Statut vom 6. April 1875 bereits eine Wahrheit geworden, d. h. die darauf sich gründende „Reorganisation" wirklich durchgeführt ist, oder ob sich die Akademie theilweise noch in dem Stadium jener „Uebergangsbestimmungen" befindet, welche der königliche Erlaß zuvor noch als nöthig für die „Einführung des Statuts" betrachtet; Uebergangsbestimmungen, deren praktische Nothwendigkeit sich vermuthlich eben auf die Thatsache gründeten, daß man hinsichtlich der disponiblen Lehrkräfte nicht reinen Tisch machen konnte, sondern mit ihnen als einmal gegebenen Faktoren um so mehr zu rechnen genöthigt war, als bekanntlich gerade in diesem Gebiet — im Gebiete der Kunstlehre — keineswegs ein Ueberfluß an tüchtigen Kräften herrscht.

Worin also besteht nun diese, von Allen als nothwendig erkannte und auch von den Künstlern so heiß ersehnte Reorganisation im Wesentlichen? Ist es wahrhaft eine solche, d. h. eine aus einem klaren, den hochgesteigerten Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragenden Princip geschöpfte, streng gegliederte Neugestaltung des gesammten akademischen Lehrwesens? Ist darin mit sämmtlichen, als veraltet anerkannten Formen und Einrichtungen wenigstens im Princip gebrochen worden? Ist es — um ein Gleichniß zu brauchen — ein wirklicher Neubau auf neuem, festgegründetem Fundament und mit gänzlich veränderter Disposition der konstruktiven Verhältnisse; oder hat man sich nur damit begnügt, das alte Gebäude neu aufzuputzen und höchstens etwa hie und da einen kleinen Ausbau anzukleben? —

Vor Allem — dies liegt auf der Hand — war es für eine Reorganisation der Akademie als Lehrinstituts unzulänglich, von dieser letz-

teren, ihr allein wesentlichen Bestimmung Alles abzutrennen, was damit in keiner unmittelbaren Beziehung stand; mit anderen Worten: wenn einmal, vom Gesichtspunkt des Staates aus, behufs administrativer Regulirung der allgemeinen Kunstangelegenheiten (wozu ja die Organisation der verschiedenen Lehrinstitute selber, außerdem aber auch die Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Staatssammlungen, Museen u. s. f., die Errichtung von neuen, sowie die Erhaltung der alten Kunstdenkmäler und andere derartige praktische Aufgaben gehören) die Einsetzung einer bestimmten Behörde als sachverständigen, dem Minister bei- resp. unterzuordnenden Beiraths für nothwendig erachtet wurde, so mußte ein solches Institut in völliger Unabhängigkeit von der Akademie in ihrer Eigenschaft als Kunstlehranstalt konstituirt werden. Eine solche Trennung war nach beiden Seiten hin nothwendig; ohnehin läßt sich absolut kein Grund für eine, wenn auch noch so lose Verbindung dieser beiden, gänzlich inkongruenten Functionen denken. Selbstverständlich schließt solche Trennung keineswegs aus, daß nicht in bestimmten Fällen der eine oder andere Lehrer der Kunstschule, wie dies ja auch im wissenschaftlichen Unterrichtsgebiet geschieht, als Sachverständiger zu den Berathungen der administrativen Kunstbehörde hinzugezogen werden mochte, um sein Urtheil über eine in sein Gebiet fallende Frage ad hoc abzugeben.

Um sich die völlige Unzuträglichkeit einer solchen Verbindung von so verschiedenen Functionen, wie sie durch die Thätigkeitssphären einer administrativen Behörde, eines Sachverständigenkollegiums und einer praktischen Lehranstalt repräsentirt werden, klar zu machen, braucht man nur diese Kategorien auf das Schwestergebiet der Kunst, auf die Wissenschaft, anzuwenden. Hier haben wir eine Akademie der Wissenschaften, als selbständige Verbindung notorischer Autoritäten für die verschiedensten Fächer des Wissens, eine Universität als Hochschule des wissenschaftlichen Studiums, und endlich verschieden abgestufte praktische Lehrinstitute (Gymnasien, Realschulen, Bürger- und Elementarschulen). Was würde man nun wohl zu einer Reorganisation in diesem Gebiet sagen, welche den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften die Verpflichtung auferlegte, nicht blos zugleich an der Universität zu lehren, sondern auch als Professoren an Gymnasien und Bürgerschulen zu fungiren und außerdem noch als administrative Beamten thätig zu sein? Alle diese (analogen) Kategorien verbinden sich aber thatsächlich in der Akademie der Künste oder sollen wenigstens, der Absicht des Gesetzgebers nach, darin verbunden werden. Ja, die in dem „Provisorischen Statut“ formulirte Reorganisation geht darin sogar noch weiter als die ursprüngliche, aus dem Jahre 1790 stammende Konstituirung der Akademie, indem sie, durch die Einsetzung eines „Präsidenten“ der (allgemeinen) „Akademie der Künste“ neben oder über dem Direktor der „Akademie der bildenden Künste“, jener früher gleichsam nur mißbräuchlich usurpirten Generalisation der Sphäre einen formalen Ausdruck verliehen hat.

Nach § 1 des Provisorischen Statuts „besteht die Akademie der Künste aus einem Senat als technischer Kunstbehörde, aus der Mitgliederversammlung und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten“. Es ist schon charakteristisch für die Tendenz dieser Reorganisation, daß die „Reihe der Unterrichtsanstalten“, worin doch der

eigentliche Hauptwerth und Schwerpunkt einer Kunstschule beruht, erst ganz zuletzt genannt wird, als ob die ersten beiden Institute hinsichtlich ihrer substanziellen Bedeutung weit darüber erhaben wären, während thatsächlich — man lese nur § 29 des „Provisorischen Statuts“, wo die „Rechte der Mitgliederversammlung“ (*Pflichten* scheinen für sie nicht zu existiren) specificirt werden — ihre Functionen theils nur formaler Natur, theils in so allgemeinen Ausdrücken normirt sind, daß ein solcher Aufwand von Statutenparagraphen, deren größter Theil allerdings in ein bloßes „Geschäftsreglement“ gehörte, Demjenigen, der die Verhältnisse und die Persönlichkeiten kennt, ein unwillkürliches Lächeln abnöthigt.

Wir haben, wie bemerkt, durchaus nicht die Absicht, uns in eine nähere Kritik dieses merkwürdigen Dokuments einzulassen; aber wir können doch nicht umhin die Befürchtung auszusprechen, daß diese ganz unnöthige und in vielen Punkten zweckwidrige Verschmelzung ganz unadäquater Functionen, selbst wenn sie von wirklich substanzieller Bedeutung wären (und dann erst recht!), der Akademie als Kunstlehranstalt in der Erfüllung dieser ihrer Hauptbestimmung nicht unwesentliche Schwierigkeiten bereiten dürfte. Daß dieser Einwurf nicht auf bloßer Vermuthung beruht, dafür wollen wir als Beweis nur auf einen Punkt hinweisen. Die Lehranstalt mit ihrem Direktor ist nur ein Theil der Akademie der Künste und deshalb dem Senat untergeordnet. Abgesehen nun von verschiedenen Kompetenzstreitigkeiten ist es auch geradezu widersinnig, wenn der Senat, welchem nur 2—3 ältere Lehrer, dagegen Viele angehören, denen die Lehranstalt eine durchaus fremde Sache ist, worüber sie gar kein Urtheil haben, über Zuerkennung von Preisen, Stipendien 2c. eine entscheidende Stimme haben soll. Auch könnte der merkwürdige Fall eintreten, daß ein Lehrer der Akademie, der akademisches Mitglied ist, zum Senatspräsidenten ernannt würde und in dieser Eigenschaft den Anordnungen seines eigenen, ihm in seiner Eigenschaft als Lehrer übergeordneten Direktors in den Weg träte. Dieser und anderer Unzuträglichkeiten wegen betrachten wir es geradezu als ein Unglück für die Berliner Akademie, daß ihr der alte Zopf durch die Reorganisation, statt ihn endlich an der Wurzel abzuschneiden, noch um ein gutes Stück in Form eines besonderen Senatspräsidenten verlängert worden ist.

Indem wir hiermit von den administrativ-büreaukratischen Functionen der Akademie, die für uns, selbst wenn sie mehr als eine blos dekorative Bedeutung hätten, nur ein negatives Interesse darbieten, Abschied nehmen, haben wir noch einen Blick auf ihren Studienplan zu werfen, um diejenigen Theile desselben, welche ebenfalls besser besonderen unabhängigen Instituten überlassen würden, zu eliminiren. Dies ist namentlich mit der *Musik* und der *Architektur* der Fall.

Nach § 2 des „Provisorischen Statuts“ zerfallen die *Unterrichtsanstalten der Akademie der Künste* in folgende Abtheilungen:

A. *Für die bildenden Künste*: 1. Die akademischen Meisterateliers, 2. die allgemeine Akademie der bildenden Künste, 3. die Kunst- und Gewerkschule mit dem Seminar für Zeichnenlehrer.

B. *Für die Musik*: 1. Die Hochschule für Musik; 2. das Institut für Kirchenmusik zur Ausbildung von Organisten 2c.

Was die erste Hauptabtheilung betrifft, so fällt dabei zunächst der Mangel an logischer Gliederung auf: die allgemeine Akademie für die bildenden Künste (denn dies bedeutet doch der Titel A) umfaßt 1. die akademischen Meisterateliers; 2. sich selbst; 3. die Kunst- und Gewerkschule. Gehören nun die „Meisterateliers" und die Kunst- und Gewerkschule zu der „Allgemeinen Akademie der bildenden Künste" oder nicht? Und wenn sie, wie es scheint und auch aus §§ 42 und 46 hervorgeht, nicht dazu gehören, welche Stellung nehmen sie dazu ein? Im „Lehrplan", welcher die verschiedenen „Kursus" der Akademie der bildenden Künste specificirt, finden wir unter III: „Atelierunterricht" und unter V „Meisterateliers". Welcher Unterschied ist zwischen beiden? Sollen etwa damit die Herren Schrader, Hertel, Lüderitz, Vogel, welche den erstgenannten Atelierunterricht leiten, als keine „Meister" bezeichnet werden, sondern nur die Herren Werner, Knaus, Mandel und Begas, welche den Unterricht in den zweitgenannten Ateliers leiten? — Wir wissen recht wohl, worin der Unterschied beruhen soll. Wäre es aber, da es sich hier um ein reorganisatorisches Princip handelt, nicht Sache des provisorischen Statuts gewesen, dieses Princip ausdrücklich zu formuliren, d. h. den Begriff der „Meisterateliers" zu definiren. Denn die im § 41 gegebene Erklärung: „dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben", dürfte doch, da solchen Zweck hoffentlich jeder Kunstunterricht verfolgt, schwerlich als eine specifische Charakteristik der „Meisterateliers" anzusehen sein. Oder soll damit etwa angedeutet werden, daß in den anderen Ateliers und Klassen die Schüler ohne „unmittelbare Aufsicht und Leitung eines Meisters" arbeiten dürfen? — Alles dies ist, wie man sieht, sehr vage und unbestimmt.

Hinsichtlich der zweiten Hauptabtheilung drängt sich zunächst und im Allgemeinen die schon oben angeregte Frage auf, welches Vorrecht die Musik neben anderen Künsten, z. B. der Schauspielkunst, besitze, um neben den bildenden Künsten auf der Akademie gelehrt zu werden? Thatsächlich ist dies aber auch gar nicht der Fall, sondern die „Hochschule der Musik" ist, wie allbekannt, eine ganz selbständige Anstalt, die mit dem akademischen Lehrinstitut nicht den geringsten Zusammenhang hat; ebensowenig existirt ein solcher Zusammenhang mit der sogenannten „Kunst- und Gewerkschule": sie haben beide ihre besonderen Direktoren, die dem Direktor der Akademie in keiner Weise untergeordnet sind. Die zu der Abtheilung der bildenden Künste gerechnete „Architekturschule", die bis in die Zeit vor Gründung der königl. Bauakademie datirt und damals als Nothbehelf eine gewisse Bedeutung haben mochte, ist organisch gar nicht mit der Akademie verbunden; was schon daraus hervorgeht, daß zwar der in derselben fungirende Lehrer zum akademischen Lehrerkollegium gehört, die Schüler aber nicht, wie bei den Abtheilungen für Malerei und Bildhauerei, vom Direktor aufgenommen werden und auch ihre Honorare nicht an die Kasse der Akademie der bildenden Künste, sondern in die des Senats entrichten.

Noch mehr geht dieser Mangel an organischer Verbindung aus Folgendem hervor: In dem erwähnten „Lehrplan der Akademie der bildenden

Künste" werden zunächst unter Kursus I, II, III die theoretischen und praktischen Fächer nicht nur für Maler und Bildhauer, sondern auch für Kupferstecher und Holzschneider klassificirt; und dann erscheint schließlich unter dem Titel: „IV. Unterricht in der Architektur" ein Anhängsel, welchem die auffällige Notiz hinzugefügt ist: „verbunden mit der königl. Akademie der bildenden Künste" [1]. Wir wollen hierbei gar nicht einmal urgiren, daß sich diese ganze Nr. IV lediglich auf: 1. „Entwerfen von Gebäuden" und 2. „Modelliren von Ornamenten" beschränkt, als ob damit die Unterrichtsobjekte in der Architektur erschöpft wären; sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck „verbunden mit" jedenfalls die Voraussetzung involvirt, daß dieser sogenannte „Unterricht in der Architektur" keinen ingredienten Theil des akademischen Studienplans bildet und daß folglich auch die Architektur als Kunst nur äußerlich und ganz nebensächlich mit den eigentlichen Lehrobjekten, d. h. der Plastik und Malerei, in Zusammenhang gebracht werden solle. Trotzdem heißt es im § 57 des „Provisorischen Statuts": „Die allgemeine Akademie der bildenden Künste bezweckt die allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, der Bildhauer und der Architekt gleichmäßig bedarf, und die specielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst", also auch — nach der im ersten Satz enthaltenen Definition — der Architektur. — Wir wären, abgesehen von dieser am Tage liegenden Inkonsequenz, begierig zu erfahren, was aus den preußischen Architekten werden möchte, wenn sie im Vertrauen auf das officielle Versprechen der „allseitigen Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften" statt die Bauakademie zu besuchen — es vorzögen, sich auf der Akademie der bildenden Künste „in der Architektur unterrichten" zu lassen, um sich dadurch zu praktischen Baumeistern auszubilden! —

Welchen anderen Zweck und Nutzen also dieser sogenannte „Unterricht in der Architektur" hat als den, diejenigen elementaren Disciplinen, welche, wie Perspektive, Ornamentzeichnen und ähnliche, für alle sich der bildenden Kunst widmenden Zöglinge nothwendig sind, in eine besondere Abtheilung zusammenzufassen, ist vollkommen unersichtlich; um diesen für eine Kunstschule selbstverständlichen Zweck zu erreichen, bedarf es aber um so weniger des Aushängeschildes einer „Architekturschule", als dieser Titel, seines viel

[1] Es findet sich zwar außer diesem Anhängsel unter den Lehrfächern des ersten Kursus auch eine Rubrik „Ornamentenlehre und dekorative Architektur" notirt; allein, wenn nicht schon in diesem Titel die eigentliche Tendenz auf die blos dekorativ-ornamentale Seite der Baukunst angedeutet wäre, so würde ein Blick auf die darunter angegebenen Lehrgegenstände genügen, um zu erkennen, daß es sich durchaus nicht dabei um eine Ausbildung zum praktischen Baumeister handelt. Im Sommersemester nämlich sollen Vorträge gehalten werden über die verschiedenen, in der Geschichte der Baukunst auftretenden Style, im Wintersemester finden gar nur „praktische Uebungen in Leimfarbe, Aquarell, Gouache, Wachsfarbe ꝛc. nach plastischen Ornamenten, farbigen Flachmustern und Flächendekorationen, Stoffmustern" u. dgl. statt. Von einem Unterricht in der Baukunst nach ihrer wesentlichen, nämlich konstruktiven Seite hin ist überall nicht die Rede: was gelehrt wird, kann und muß in jeder Musterzeichnenschule ebenfalls gelehrt werden; wozu also immer dies Pochen auf einen angeblichen Unterricht „in der Architektur"? —

weiteren begrifflichen Umfangs wegen, nur zu Mißverständnissen führen kann. Den besten Beweis für die relative Bedeutungslosigkeit dieser sogenannten Architekturschule liefert die Statistik des Besuchs der verschiedenen Klassen. Nach dem neuesten „Jahresbericht" der Akademie (Oktober 1877 bis August 1878) besuchten im Wintersemester die Akademie 169 Maler und 3 Architekten, im Sommersemester 139 Maler und — 1 Architekt; wobei es noch besonders hervorzuheben ist, daß der Besuch in der einen von den beiden Klassen der „Architekturschule", nämlich für das Modelliren von Ornamenten, sowohl im Winter- wie im Sommersemester, = 0 war (s. Jahresbericht S. 6).

Die kaiserlich-königliche Akademie der Künste in Wien gehört zu den ältesten deutschen Instituten dieser Art, da sie von Kaiser Leopold I. im Jahre 1704 gegründet wurde. Die Kaiserin Maria Theresia vereinigte die damals noch getrennten einzelnen Kunstinstitute unter dem Kollektivnamen „Akademie der bildenden Künste" und gab dieser eine besondere Verfassung. Ursprünglich scheint sie also nur ein Komplex von verschiedenen Kunstlehranstalten gewesen zu sein; als *Kunstgesellschaft* wurde sie durch das Statut vom Jahre 1800 organisirt, den Charakter einer *Kunstbehörde* erhielt sie erst durch das Statut vom Jahre 1812. Man erkennt also auch hier die Tendenz, die allein naturgemäße und ursprüngliche Bestimmung der Akademie als Kunstlehranstalt auf Gebiete, die mit diesem Zweck in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, auszudehnen; eine Tendenz, die von jeher entschieden nachtheilig auf die Entwickelung des Kunstunterrichts eingewirkt hat. Ihre gegenwärtige Verfassung als „Hochschule der bildenden Künste" erhielt sie im Jahre 1850. —

Wenn wir von den andern, ihre Stellung als Lehranstalt nicht unmittelbar berührenden Functionen der Akademie absehen und nur ihren Charakter als Hochschule berücksichtigen, so fällt bei näherer Prüfung des die Organisation derselben enthaltenden Statuts sogleich die auch hier nicht vermiedene zweifelhafte Stellung der Architektur gegenüber der Malerei und Bildhauerei ins Auge. Denn in § 2 werden zwar a als „Hauptfächer" der Hochschule normirt: *Architektur*, *Skulptur*, Graveur- und Medailleurkunst, *Malerei* und Kupferstecherkunst, die also nach dieser Fassung im Studienplan in völliger Gleichberechtigung, also auch hinsichtlich des Umfangs der Disciplinen in gleicher Vollständigkeit vertreten sein müßten; aber schon im § 3 findet eine andere Rangirung derselben statt, indem „für die im § 2 a angeführten Hauptfächer bestehen" sollen: 1. eine *allgemeine Maler*- und eine *allgemeine Bildhauerschule*, 2. eine Reihe von Specialschulen, und zwar für: Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst und — endlich auch — „Architektur". Wie stimmt es nun mit jener Gleichstellung der Hauptfächer im § 2 a, daß unter § 3, 1. neben der „allgemeinen Maler-" und der „allgemeinen Bildhauerschule" nicht auch eine „allgemeine Architekturschule" eingerichtet, sondern hier nur von einer „Specialschule *für* Architektur" die Rede ist? — Berücksichtigt man außerdem, daß nach § 19 der neuesten (im vorigen Jahre erschienenen) „Studienordnung für die Schulen der k. k. Akademie der Künste" die Aufnahme in die Architekturschule an den „Nachweis" gebunden ist, daß die

Kandidaten „die Bauschule eines der polytechnischen Institute des Kaiserstaats oder ähnlicher Institute des Auslandes ... absolvirt haben", während der Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei ꝛc. nur an den „Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler= oder Bildhauerschule" — die, wie oben gezeigt, einen ingredienten Theil der Akademie selber bilden — geknüpft ist, so geht daraus mit Evidenz hervor, daß für die vollständige Ausbildung von Architekten auf der Akademie durchaus nicht in demselben Umfange gesorgt ist, wie für die in den Schwesterkünsten der Malerei und Bildhauerei.

Abgesehen von dieser Inkonsequenz in der Gliederung des akademischen Studienplans ist übrigens anzuerkennen, daß auf keiner anderen Kunstlehranstalt die auf allgemeine ästhetische und technische Ausbildung abzweckenden Lehrfächer in solcher Vollständigkeit vertreten sind, wie auf der Wiener Akademie, deren Organisation — obschon sie, wie bemerkt, ebenfalls an der unzuträglichen Verbindung verschiedenartiger Functionen laborirt — dennoch ziemlich einfach und ohne prätentiösen Aufwand administrativer Scheinapparate sich darstellt.

III. Kritik der deutschen Kunstlehranstalten in Bezug auf die drei Hauptelemente der künstlerischen Ausbildung.

Nach dieser auf Eliminirung der nicht zu unserer eigentlichen Untersuchung gehörigen Functionen und Disciplinen der deutschen Kunstlehrinstitute abzweckenden Uebersicht über die hauptsächlichsten dieser Anstalten können wir nun zur Prüfung des substanziellen Inhalts ihrer Studienordnungen übergehen, und zwar nach Maßgabe der in der ersten Hälfte dieser Betrachtungen entwickelten Kriterien der Begabung — der allgemeinen Vorbildung — und des eigentlichen Studiums. Da, wie wir gezeigt haben, die ersteren beiden als die unerläßlichen Vorbedingungen für eine erfolgreiche Wirksamkeit des letzteren von besonderer Wichtigkeit sind, insofern ein wesentlicher Mangel nach jenen zwei Seiten hin im besten Falle nur zu jener handwerksartigen Mittelmäßigkeit führen kann, welche das Kunstwerk lediglich als Marktwaare für die Ausstellungen betrachtet, so läßt sich schon von vorn herein erwarten, daß die Kunstschulen diesen beiden Momenten auch eine besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Sehen wir daher zu, in welchem Grade die betreffenden organisatorischen Bestimmungen der verschiedenen Statuten solche Erwartung bestätigen, und zwar zunächst hinsichtlich der Begabung, d. h. der Prüfung des Talents. Wir werden bei der Anführung der einzelnen Institute im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge, wie oben, beobachten, aber der Kürze halber statt ihrer vollen Titel nur die Städte nennen, in denen dieselben etablirt sind.

1. Prüfung des Talents.

Eine Prüfung des Talents ist keine Prüfung des Könnens; sie hat sich nicht sowohl auf eine etwa schon begonnene Thätigkeit, als auf die

Quelle derselben, die natürliche Begabung, zu richten: hierin liegt die eigentliche Schwierigkeit. Wenn ein junger Mensch sich zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Lehranstalt, z. B. in ein Gymnasium meldet, so kann in wenig Stunden ein geschickter Examinator sich von dem Umfang seines Wissens wenigstens soweit überzeugen, um danach zu beurtheilen, in welche Klasse er zu setzen sei. Anders hat die Prüfung für eine Kunstlehranstalt zu verfahren. Hier ist eine Täuschung sowohl hinsichtlich des Vorhandenseins, wie des Fehlens des Talents, in beiden Fällen aber zum Nachtheil des Aspiranten, nur zu leicht möglich. Denn gerade die untergeordneten oder einseitigen (namentlich nach der Seite mechanischer Geschicklichkeit hin einseitigen) Talente werden am leichtesten den Eindruck von Begabtheit machen, während sich später, wenn es sich um die höheren, ideellen Ziele der Kunst handelt, plötzlich das Gegentheil herausstellt. Umgekehrt werden zuweilen die vielleicht unbeholfenen, mit geringer mechanischer Geschicklichkeit Begabten, aber im tiefsten Grunde originell angelegten Genies, weil sie dem hergebrachten akademischen Schema sich schwer zu akkommodiren vermögen, anfangs den Eindruck der Talentlosigkeit machen, wenn der betreffende Examinator nicht im Stande ist, durch diese rauhe Schaale hindurch den edlen Kern zu erkennen, der nur der Entwicklung bedarf, um sich in glänzender Weise zu entfalten. Daß dieser Fall ebensowenig wie der erstere zu den Ausnahmen gehört, dafür liefert nichts einen schlagenderen Beweis, als die Thatsache, daß mehrere unserer genialsten Künstler (z. B. Adolph Menzel, von der Berliner Akademie) in ihrer Jugend wegen „Talentlosigkeit" (!) exkludirt worden sind. Ebenso Wilhelm v. Kaulbach, Andreas Achenbach u. A. —

Um solchen Mißgriffen vorzubeugen, dafür gibt es nur ein Mittel: die Ansetzung einer nicht zu kurzen — etwa einjährigen — Prüfungszeit und zwar in Form einer ausdrücklich für diesen Zweck konstituirten Prüfungsklasse, worin den jungen Leuten, namentlich durch freies Zeichnen nach der Natur und Kompositionsversuche, die mannigfachste Gelegenheit gegeben wird, nicht nur die Kraft, sondern auch die besondere Richtung ihrer Begabung an den Tag zu legen. Denn nicht minder in letzterer Beziehung ist eine Täuschung, auch auf Seite des Aspiranten selbst, häufig genug; wie wenn z. B. ein junger Mensch eine Neigung zur Malerei zeigt, während seine hauptsächlich auf die Formanschauung gerichtete Begabung ihn vielmehr für die Bildhauerkunst befähigt, und umgekehrt.

Ist nun auf irgend einer der deutschen Kunstlehrinstitute eine solche speciell und ausschließlich auf die Erkenntniß der Begabung gerichtete, von den eigentlichen Unterrichtsklassen ganz unabhängige Prüfungsklasse vorhanden? — Nein.

Selbst in den sonst sehr zweckmäßigen Statuten von Weimar finden sich hinsichtlich der definitiven Zulassung zum Kunststudium nur folgende Bemerkungen: § 6 („Aufnahme der Schüler"): Aufgenommen kann werden . . ., wer „sowohl durch vorzulegende Zeichnungen, wie durch unter Aufsicht vorgenommene Probearbeiten nachweist, daß er im Zeichnen nach dem Runden genügende Fertigkeit erlangt habe" . . . — es wird also bereits eine „Fertigkeit" und zwar nur eine solche vorausgesetzt. — „Die Aufnahme erfolgt vorläufig auf ein

halbes Jahr und wird erst dann definitiv, wenn sich während dieses Zeitraums die Befähigung des Schülers für den künstlerischen Unterricht herausgestellt hat." Im letzteren Passus liegt der eigentliche Schwerpunkt der Prüfungsfrage, da die im ersten als Bedingung gestellte „Fertigkeit im Zeichnen nach dem Runden" schwerlich eine genügende Gewähr für das Vorhandensein einer specifisch künstlerischen Begabung darbieten möchte. Ebenso zweckmäßig ist auch die weitere Bestimmung, daß „gegen Ende des Probehalbjahrs über den betreffenden Schüler sein Lehrer dem Kollegium Vortrag" halten muß, wonach letzteres „entweder die definitive Aufnahme oder die Entlassung beschließt"; denn im schlimmsten Falle verliert so der junge Mann nur ein halbes Jahr und kann sich nach der Entlassung immer noch einer anderen Berufsart widmen. Aber der von uns oben aufgestellten Forderung einer bestimmten „Prüfungsklasse" entspricht doch die Einrichtung nicht in genügender Weise.

Etwas abweichend, aber noch weniger genügend sind die Aufnahmebestimmungen in Karlsruhe (§ 12 des Statuts), auch ist hier von einem obligatorischen Vortrag des Lehrers über die Befähigung des Schülers nach Ablauf des Probehalbjahres nichts gesagt. Außerdem halten wir die im § 16 ausgesprochene „Berechtigung des Lehrerkollegiums, einem Schüler wegen Mangels an genügenden Fortschritten den Austritt anzurathen, resp. dessen Entlassung auszusprechen", deshalb für bedenklich, weil keine bestimmte Zeitfrist dafür angegeben ist und daher die Entlassung während der acht, für die Absolvirung des gesammten Unterrichts festgesetzten Jahre zu jeder Zeit, also auch noch im achten Jahre, zulässig ist, was einer Zerstörung des ganzen Lebensberufs ziemlich gleichkommt. Zweckmäßiger wäre dann noch jedenfalls die Verlängerung der Probezeit auf ein ganzes Jahr, nach dessen Ablauf dann aber definitiv entweder die Aufnahme oder Entlassung beschlossen werden müßte. Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um die Frage der Begabung, nicht aber um andere Gründe, wie Mangel an Fleiß oder Sittenlosigkeit u. dgl., die etwa eine Ausschließung nöthig machen könnten.

In Stuttgart wird diese Verlängerung der Probezeit auf ein Jahr wenigstens „ausnahmsweise" gewährt, nämlich (nach § 15 des Programms) „denjenigen Zöglingen, welche im Verlauf des ersten Halbjahrs zwar nicht die erforderlichen Fortschritte gemacht, sonst aber durch Fleiß und Eifer sich ausgezeichnet haben". Nach Ablauf dieses zweiten Probehalbjahres wird aber — „bei dann noch mangelnden Fortschritten — die definitive Entlassung des Schülers — als für den Künstlerberuf nicht befähigt" — ausgesprochen. Eigentlich widersprechend mit dieser Erklärung lautet der § 11, wonach die provisorische Aufnahme schon dann erfolgen soll, wenn „die vorgelegten Probearbeiten über die Befähigung des Aufzunehmenden keinen Zweifel lassen". In diesem Fall hat der Schüler — wofür der Grund, wenn die Befähigung zweifellos ist, nicht ersichtlich — „eine Prüfungsarbeit unter Aufsicht des betreffenden Klassenlehrers zu fertigen". — Ist es aber überhaupt denkbar, daß blos auf Grund „vorgelegter Probearbeiten" eine „zweifellose Befähigung" zu konstatiren ist; und wenn sie es wäre, wozu dann noch die obligatorische halb-, resp. ganzjährige Probezeit mit der Aussicht auf eine möglicher Weise

schließlich doch eintretende Entlassung „wegen Nichtbefähigung“? — Der (in Weimar sehr zweckmäßig angeordnete) Vortrag des Lehrers über die Fortschritte, resp. die Befähigung der Schüler nach Ablauf des Probehalbjahres wird hier durch eine „jährlich“ (besser wohl, entsprechend dem halbjährigen Prüfungskursus, halbjährlich) „zu veranstaltende Ausstellung der Schülerarbeiten“, woran sich alle Schüler — falls sie nicht freiwillig auf die Theilnahme an dem ferneren Unterricht Verzicht leisten wollen — betheiligen müssen, nur sehr surrogativ ersetzt.

In München leiden die Aufnahmebedingungen ebenfalls an dieser ungenügenden und widerspruchsvollen Fassung. Abgesehen davon, daß in § 10 die seitens einer Kunstlehranstalt ganz ungerechtfertigte Forderung gestellt wird, daß der „Bittsteller um Aufnahme“ sich „über bereits gemachte Fortschritte in der Kunst auszuweisen“ haben und daß (§ 16) „nach Maßgabe der vorgelegten Arbeiten über seine Aufnahme entschieden“ werden soll, so ist es auf der anderen Seite wieder viel zu wenig gefordert, daß, wenn (§ 17) „die zur Vorlage gebrachten Arbeiten über die Befähigung und die Kenntnisse des Aufzunehmenden in Zweifel lassen“ — als ob solche Arbeiten jemals eine Gewißheit über die Befähigung gewähren könnten! — dann „eine Prüfungsarbeit unter Aufsicht des betreffenden Klassenlehrers stattzufinden“ hat. Ist nun durch diese neue Prüfungsarbeit die Befähigung festgestellt — ein Kunststück, dessen in der That nur ein Akademieprofessor kapabel zu sein scheint — dann wird dem Aufgenommenen „entweder definitiv“ (hier haben wir also einen eigenthümlichen Fortschritt über Weimar, Karlsruhe und Stuttgart hinaus!) „oder versuchsweise auf die Dauer eines Halbjahres die Theilnahme am Unterricht gestattet“. Warum aber, da doch die Befähigung als zweifellos erkannt ist, dann noch überhaupt eine Probezeit? — Man sieht aus allen diesen, theilweise einander wieder aufhebenden, ohnehin gänzlich ungenügenden Bestimmungen, welche Unklarheit und Unsicherheit hinsichtlich der einzuschlagenden Maßregeln zur Feststellung des Vorhandenseins eines Talents in diesem Gebiet überhaupt herrscht. Wenn wir noch erwähnen, daß auch hier „ausnahmsweise“ unter denselben Modalitäten wie in Stuttgart die Probezeit auf ein Jahr verlängert werden kann und daß sich die Schüler obligatorisch an den Ausstellungen der Arbeiten zu betheiligen haben, so wäre über die in München eingeführte Prüfungsmanier der Befähigung nichts weiter zu bemerken, als daß sie eben durchaus ungenügend ist.

Auch in Dresden werden als Prüfungsobjekt „Probearbeiten“ verlangt (§ 1 des Prospekts), „auf Grund deren der akademische Rath entscheidet, ob der Ansuchende aufzunehmen“, ja sogar „welcher Klasse er zuzutheilen ist“. Nach § 2 gilt „in der unteren, wesentlich als Vorbereitung zu betrachtenden Klasse das erste Halbjahr als Probezeit“, nach deren Ablauf eine Prüfung stattfindet und, als Resultat derselben, definitive Aufnahme oder Entlassung erfolgt. — Wie wenig Vertrauen man aber zu der Sicherheit dieses Verfahrens hat, dafür liefert § 7 einen Beweis, nach welchem ein Schüler, trotz der nach erfolgter Prüfung beschlossenen definitiven Aufnahme, immer noch exkludirt werden kann, „wenn er in der Unterklasse nach vier Semestern, in der Mittelklasse nach fünf

Semestern zur Versetzung nicht reif befunden worden ist". Hienach kann ein Schüler noch im neunten Semester, d. h. nach Ablauf von fast fünf Jahren, wegen Talentlosigkeit exkludirt werden. Setzen wir nun den Fall, daß ein junger Mann, welcher sich eine gute Gymnasialbildung erworben, also etwa mit 16 Jahren, sich zur Aufnahme in die Akademie gemeldet, nachdem er noch zuvor einige Zeit privatim sich im Zeichnen geübt (da ja „Probearbeiten" verlangt werden), und es stellte sich dann schließlich trotz alles Fleißes nach fünf Jahren — d. h. in seinem 21. Jahre — heraus, daß er kein genügendes Talent besitze: was — fragen wir — soll dann dieser junge Mann, der inzwischen den größten Theil seiner auf dem Gymnasium erworbenen Kenntnisse während seiner fünfjährigen akademischen Carrière wieder vergessen haben mochte, schließlich anfangen? — Man wird sagen, daß ein solcher Fall wohl zu den seltensten Ausnahmen gehören dürfte. Zugegeben; aber die Möglichkeit einer solchen Ausnahme allein ist vollkommen hinreichend, um das durchaus Ungenügende, ja Bedenkliche solcher Bestimmungen darzuthun. Wenigstens geht unzweifelhaft daraus dies hervor, daß dadurch keinerlei Garantie für eine zweifellose Prüfung der Begabung gegeben ist: die Schüler werden durch Vernichtung ihres Lebensberufs dafür bestraft, daß die Lehrer nicht im Stande sind, rechtzeitig zu beurtheilen, ob ein junger Mann Talent besitze oder nicht.

Das Königsberger Statut ist mit seinem Erlaß vor 34 Jahren durch die persönlichen Bemühungen der Leiter der Anstalt so vielfach den Zeitbedürfnissen entsprechend modificirt worden, daß die heutige Praxis nach demselben nicht mehr beurtheilt werden kann. Ueber die Aufnahmebedingungen ist uns nichts Näheres bekannt geworden, außer daß auch dort eine eigentliche Prüfungsklasse nicht besteht.

In Düsseldorf nimmt die sogenannte „Elementarklasse" in der That die ungefähre Stellung einer Prüfungsklasse ein. Sie soll nämlich ausdrücklich, als „allgemeine Vorschule zu allen Abtheilungen, noch keine Rücksicht auf besondere Kunstfächer nehmen" — das ist eine gute Bestimmung —, indem in ihr nur „die Handhabung der gewöhnlichen Zeichnenutensilien, freies Handzeichnen nach einfachen Naturgegenständen u. s. f. vermittelst schwarzer Kreide auf Tonpapier geübt wird". Demnach ist die Aufnahme, wie es scheint, an keine besondere, schon erworbene Fertigkeit geknüpft. Auch die Forderung, daß „ein Schüler nicht länger als zwei Jahre" in dieser Klasse bleiben darf, weil, wenn er nach Ablauf dieser Frist „nicht als reif für das Aufsteigen in eine höhere Klasse erkannt wird", dann seine Ausschließung von der Akademie erfolgt. — Hier haben wir also in der That fast alle Requisite für eine Prüfungsklasse in unserem Sinne, nur daß ein unserer Ansicht nach wesentliches Moment der Prüfung fehlt, nämlich die Versuche im Komponiren. Denn mögen diese, da ja die meisten Vorkenntnisse dafür fehlen, noch so roh und ungeschickt ausfallen, so liefern sie doch hinsichtlich der Begabung des Schülers nach Seite der Erfindung, d. h. der Phantasie, die einzigen Anhaltpunkte für eine Beurtheilung seines produktiven Talents, sofern alles Andere, da es nur eine reproduktive Thätigkeit voraussetzt, mehr oder weniger durch mechanische Geschicklichkeit erreicht werden kann. Hierauf

und auf die zu lange Frist (zwei Jahre), da ein halbes oder höchstens ein Jahr vollkommen für eine Prüfung der Begabung genügen dürfte, weil die längere Zurückhaltung eines Talentlosen von der Möglichkeit, einen anderen Beruf zu ergreifen, als ein Unrecht gegen denselben erscheint, — beschränken sich die Einwürfe, welche wir gegen diese sonst vortreffliche Einrichtung zu machen haben.

In Berlin wird (nach § 65c des „Prov. Statuts") „eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst genügende Begabung und eine über die Elemente hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen" als Bedingung für die „Aufnahme in die allgemeine Akademie der bildenden Künste" verlangt. Wie die „Begabung" als „genügend" zu erkennen sei, darüber belehrt uns ein betreffender Passus in § 66 ziemlich lakonisch: „Ueber die ad 65c verlangte Qualifikation haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen". Also auch hier beschränkt sich die Beurtheilung der Begabung (nicht etwa der mechanischen Fertigkeit) auf eine einmalige „Prüfung vor dem" (heißt dies soviel wie durch oder nur in Gegenwart?) „Direktor und dem Lehrerkollegium". Dann heißt es in § 68: „Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt" (eventuell) „die Immatrikulation auf drei Jahre, deren Gültigkeit von dem Direktor verlängert werden kann". Trotzdem, daß durch das Resultat der Prüfung die Begabung oder Nichtbegabung bereits festgestellt ist, kann (nach § 72) der Schüler ... wenn er „durch einen" (später) „zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewährt, vom Direktor auf Beschluß des Lehrerkollegiums ohne Weiteres entlassen werden". — Einer Wiederholung der Gründe für die völlige Unzuträglichkeit und Willkür in diesen Bestimmungen, die noch bedenklicher sind als Alles, was bereits oben bei den anderen Instituten angeführt wurde, bedarf es nicht; sie werden in dieser Beziehung nur übertroffen von den auf Prüfung der allgemeinen Vorbildung abzielenden Aufnahmebedingungen, wovon später.

Sehr charakteristisch und unsere Bedenken unzweifelhaft bestätigend, erscheinen die ursprünglich mit denen der Berliner Akademie fast gleichlautenden Bestimmungen der Wiener „Hochschule für bildende Kunst". Hier lautet nämlich § 4b des Statuts wörtlich: „Zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, welche in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren umfaßt, ist erforderlich: ... der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus welcher die Ueberzeugung gewonnen wird, daß der Kandidat einen entschiedenen Beruf zum Studium eines der „Hauptfächer der Kunst hat". Wir brauchten vorhin den Ausdruck „ursprünglich"; denn dies erst 1872 veröffentlichte Statut scheint hinsichtlich der obigen (von uns gesperrten) Worte seitdem auch an maßgebender Stelle Bedenken erregt zu haben, insofern in dem uns vorliegenden Exemplar von dazu berufener Feder statt der ersten Worte — nach Durchstreichung derselben — gesetzt worden ist: „deren Resultat vernehmen läßt", während das Wort „entschieden" ganz ausgemerzt wurde. Eines Kommentars dieser mildernden Redaction bedarf es wohl nicht. In einem Zusatz zu dem Paragraphen heißt

es sodann, daß „der Kandidat" (nach erfolgter günstiger Prüfung) „vorläufig die Zulassung zum Unterricht für ein halbes Jahr erlange, definitive Aufnahme aber nur dann erfolge, wenn der Kandidat in dieser Zeit Proben (verbessert „Beweise") einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat". Durch letztere Bestimmung wird, wie bei der Düsseldorfer Akademie, wenigstens annäherungsweise dem Zweck einer Prüfungsklasse genügt, obschon die durch den Charakter der Akademie als Hochschule bedingte Forderung des Nachweises einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung bereits eine mehrjährige Beschäftigung mit den technischen Elementen der Kunst voraussetzt, immerhin also, falls eine Ausschließung nach Ablauf des Probehalbjahres sich als nothwendig herausstellt, mehrere Jahre verloren gehen; ein Verlust, der dem Ausgeschlossenen die Ergreifung eines anderen Lebensberufes außerordentlich erschwert, wenn überhaupt noch ermöglicht.

Allen diesen, bei dem jetzigen System unvermeidlichen Unzuträglichkeiten wird nur sicher und gründlich durch Einrichtung einer ausschließlich auf die zweifellose Erkenntniß der Begabung abzweckenden Prüfungsklasse abgeholfen und vorgebeugt. Wahrscheinlich stimmen Viele mit unserer Ansicht von der Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung überein, sind aber vielleicht der Ansicht, daß die auf den meisten Kunstlehranstalten vorhandene „Elementarklasse", vielleicht mit einigen Modifikationen, diesem Bedürfniß vollständig genügen dürfte, so daß etwa der in Düsseldorf eingeführte Modus seitens des Staats als obligatorisches Vorbild dienen könnte. Allein, abgesehen von dem auch hier fühlbaren Mangel einer Prüfung der produktiven Fähigkeit — den wir schon oben als sehr in's Gewicht fallenden Einwurf dagegen geltend gemacht haben — handelt es sich bei der Prüfung überhaupt um ein von der Tendenz und dem Charakter eines Elementarunterrichts wesentlich verschiedenes Princip. In der Prüfungsklasse müßte dem darin Aufgenommenen — und die Aufnahme dürfte nur an ein bestimmtes Maß allgemeiner Vorbildung geknüpft sein — ein möglichst weiter Spielraum zur Darlegung seines etwaigen Talents gegeben werden, da eine Beschränkung auf und Einzwängung in eine bei einer Elementarklasse nicht zu vermeidende systematische Unterrichtsform dem zu erreichenden Zweck — Erkenntniß der Begabung, auch hinsichtlich ihrer besonderen Richtung — nur hinderlich sein könnte. Der Prüfungslehrer — um diesen Ausdruck zu brauchen — müßte in erster Linie ein praktischer Psycholog, d. h. ein Kenner und Beobachter des inneren Lebens, und im Stande sein, jeden Einzelnen der seiner Leitung Anvertrauten nach seiner besonderen Individualität zu beurtheilen und zu behandeln; vor Allem müßte sich die Beobachtung aber nicht auf die Seite der mechanischen (reproduktiven) Fähigkeiten, wie sie sich im bloßen Zeichnen, sei es nach Vorlagen oder nach der Natur, kundgeben, beschränken, sondern vorzugsweise auch auf die Seite der produktiven Begabung, unter Berücksichtigung der specifischen Richtung derselben, ausdehnen.

Alles dies sind nun aber Momente, welche bei einer bereits zum Unterrichtstenor gehörigen Elementar- oder Vorbereitungsklasse wenig oder gar nicht in Frage kommen können. Was endlich die unserer Ansicht nach nicht nur überflüssige, sondern auch bedenkliche Prüfung auf Grund

vorzulegender Arbeiten, als Proben einer schon erworbenen Fertigkeit, betrifft, so soll nur, der Analogie halber, daran erinnert werden, daß es einem tüchtigen Gesang-, überhaupt Musiklehrer viel lieber ist, wenn der ihm übergebene Schüler gar nichts weiß, als wenn derselbe sich bereits eine gewisse mechanische Fertigkeit erworben hat, weil er dann genöthigt ist, das fehlerhaft Angewöhnte erst wieder auszumerzen, ehe er den eigentlichen Unterricht beginnen kann; am allerwenigsten aber wird er aus solcher mechanischen Fertigkeit einen Schluß auf etwa vorhandene Begabung ziehen wollen. — Als einzige, aber auch unerläßliche Vorbedingung zur Aufnahme in die Prüfungsklasse betrachten wir nur eine hinreichende allgemeine Vorbildung, worüber ein Zeugniß der betreffenden Schulanstalt (Gymnasium oder Realschule) vorzulegen wäre. — Wie es nun aber mit der Erfüllung dieser Bedingung, welche das zweite wichtige Moment unserer Untersuchung bildet, auf unseren Kunstlehranstalten beschaffen ist, das haben wir jetzt zu betrachten.

2. Forderung einer allgemeinen Vorbildung.

Ehe wir hinsichtlich der allgemeinen Vorbildungsfrage die oben bereits namhaft gemachten Kunstlehranstalten noch einmal die Revue passiren lassen, um diejenigen Statutenparagraphen, worin die auf diese Frage bezüglichen Aufnahmebedingungen enthalten sind, darauf hin zu prüfen, ob und wie weit dieselben den in dem betreffenden Abschnitt (s. S. 32 ff.) von uns entwickelten Forderungen entsprechen, haben wir die letzteren zuvor noch nach ihrer praktischen Seite hin zu betrachten, welche von nicht minder großer Wichtigkeit ist als die principielle. — Ohne Zweifel gibt es verschiedene wissenschaftliche Disciplinen, deren Kenntniß, wenn auch nur in elementarer Weise, für den Kunstunterricht, theils in technischer theils in inhaltlicher Beziehung, unbedingt erforderlich ist. Dahin gehören namentlich Mathematik (für das Verständniß der Perspektive), Naturkunde (für die Anatomie des menschlichen und thierischen Körpers), Welt- und Kulturgeschichte (für den Historien- und Genremaler hinsichtlich der Wahl und Behandlung der Motive), Mythologie &c. Aber es wäre ein großer Irrthum, zu meinen, daß man aus diesen und anderen Wissenschaften gerade nur Das, was unmittelbar für den Gebrauch des Künstlers erforderlich ist, herausnehmen, das Uebrige aber als unnützen Ballast über Bord werfen könnte. Jede Wissenschaft besitzt hinsichtlich ihrer Theile einen so organischen Zusammenhang, daß man Einzelnes nicht daraus herausreißen kann; nur das Ganze macht erst das Einzelne verständlich, das Ganze wohlverstanden nicht als Summe aller Details, sondern als ideelle Totalität. Darum ist — abgesehen von anderen Gründen — dem sich der Kunst widmenden jungen Mann eine höhere Schulbildung — etwa bis zur Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Klasse — durchaus nothwendig. Aber hiemit ist die Sache noch keineswegs erledigt, sondern es muß auch dem angehenden Künstler auf der Kunstschule selbst Gelegenheit gegeben werden, sich in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, welche mit seinem Beruf in näherer Beziehung stehen, in gründlicher Weise zu unterrichten. Setzen wir den Fall, ein junger Mann von entschiedener Begabung, der

aber durch äußere Verhältnisse verhindert worden wäre, weiter als bis zur Quarta oder Untertertia einer Realschule oder eines Gymnasiums zu gelangen, faßte den Entschluß, sich der Kunst zu widmen; er hätte sich zunächst, sei es auf eigene Hand, sei es durch Privatunterricht, bereits eine gewisse technische Fertigkeit erworben und beabsichtigte nun behufs gründlicherer und umfassenderer künstlerischer Ausbildung die Akademie zu besuchen: soll nun von ihm verlangt werden, daß er zuvor wieder auf das Gymnasium zurückkehre und vielleicht noch 4–5 Jahre hindurch daselbst bleibe, um das nöthige Maß der wissenschaftlichen Vorbildung zu erreichen? — Schwerlich wohl; und wenn man es verlangte, so würde es sicherlich vergeblich sein, da durch seine (wenn auch beschränkte und untergeordnete) Beschäftigung mit der Kunst bereits die Thätigkeit seines Geistes eine so wesentlich andere Richtung eingeschlagen haben wird, daß an eine Rückkehr zu solcher Schuldisciplin gar nicht mehr zu denken wäre.

Trotzdem ist es ohne Zweifel für ihn hinsichtlich seiner höheren künstlerischen Ausbildung eine Lebensfrage, daß er jene einmal vorhandene, ihm selbst vielleicht sehr fühlbare Lücke in seiner Vorbildung ausfülle. — Wir stehen also auch hier, bei der Frage der allgemeinen Vorbildung, vor einer ähnlichen Alternative wie bei der Prüfungsfrage: entweder muß an der statutenmäßigen Bedingung einer der Sekunda eines Gymnasiums entsprechenden Schulbildung unbedingt festgehalten, oder es muß dafür Sorge getragen werden, daß dem nicht genügend vorbereiteten, aber entschieden begabten Aspiranten an der Kunstschule selbst in ausgiebiger Weise die Mittel geboten werden, die Lücken seiner Bildung auszufüllen. In letzter Hinsicht wäre eine nach einer gewissen Zeit anzustellende Prüfung erforderlich, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig gemacht werden müßte. Stellte es sich dann heraus, daß der Zögling die ihm gebotenen Mittel der Bildung nicht benutzt hätte, so wäre es lediglich seine eigene Schuld, wenn ihm der Verbleib an der Kunstschule verweigert würde.

Wir halten den letzteren Modus, nämlich die Einrichtung einer Vorbildungsschule, als eines besonderen wissenschaftlichen Zweiginstituts der Kunstschule, entschieden für den besten, und zwar aus zwei Gründen: einmal könnten dann die Bedingungen für die provisorische Aufnahme hinsichtlich des Bildungsmaßes bedeutend, etwa bis auf die Elemente (Lesen, Schreiben, Rechnen), herabgemindert werden — es bliebe ja deshalb dem Aspiranten unbenommen, durch ein Gymnasialzeugniß den Nachweis zu führen, daß er einer solchen Vorbildung auf der Kunstschule selber nicht mehr bedürfe —; sodann ist auch wohl zu berücksichtigen, daß die Form des Unterrichts in solcher Vorbildungsschule der Anschauungsweise des jungen Künstlers weit mehr angepaßt werden kann, als dies in einer specifisch auf wissenschaftliche Ausbildung angelegten Anstalt möglich ist. Denn es handelt sich für den Künstler nicht sowohl um die Menge der dem Gedächtniß einzuprägenden Einzeldaten, z. B. bei dem Vortrage über „Weltgeschichte" nicht um die vielen Jahreszahlen, die Namen der Kaiser, Könige, Päpste, diplomatische Verhandlungen, Schlachten, Friedensschlüsse rc., sondern um die eine klare Einsicht in den allgemeinen Gesammtzusammenhang der geschichtlichen Begebenheiten, um die Erkenntniß des kulturhistori-

schen Entwickelungsgesetzes, das wie ein rother Faden die Geschicke der Menschheit wie der einzelnen Völkerindividualitäten mit einander verknüpft, ein Faden, der in seinen Knotenpunkten die großen Krisen und Wendepunkte in der fortschreitenden Entwickelung selbst erkennen läßt. Es handelt sich ferner, im Zusammenhang damit: nach der ideellen Seite hin, um eine lebendige Anschauung von dem inneren Leben der Völker, von dem Wesen ihrer religiösen, sittlichen und künstlerischen Vorstellungen, um die persönliche Charakterschilderung der geschichtlichen Helden rc., nach der realen Seite, um ihre äußerliche Individualisirung, d. h. um die mit dem inneren Leben der Völker in engster Beziehung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten, um die klimatischen und geographischen Verhältnisse ihrer Wohnsitze, um ihre kostümliche Erscheinung u. s. f.: alles Gesichtspunkte, die beim Gymnasialunterricht nur sehr beiläufig in Betracht kommen, während sie für die künstlerische Anschauung, also auch für die Ausbildung des Künstlers, gerade die Hauptsache sind. Namentlich gilt das Gesagte für den Vortrag der Kunstgeschichte, der nur dann für den angehenden Künstler von wahrhaft bildendem Einfluß sein kann, wenn er sich nicht — wie es leider meist geschieht — auf äußerliche, chronologische und an die Personalien der einzelnen Künstler sich anlehnende Darstellung des in den Lehrbüchern aufgehäuften geschichtlichen Stoffs beschränkt, sondern auch hier die innere Entwickelung der mit der Kulturgeschichte der Völker im engsten Zusammenhange stehenden ästhetischen Weltanschauung derselben, aus der ja die besonderen Künste und die Leistungen der Künstler selbst in ihrer specifischen Entwickelung allein erklärbar sind, als Hauptgesichtspunkt betrachtet.

Mit diesen Beispielen haben wir übrigens bereits ein Gebiet betreten, welches auf dem dritten der früher als „Hauptelemente für die Ausbildung eines Künstlers" bezeichneten Gesichtspunkte, nämlich auf der Arbeit, und zwar auf dem ideellen Theil derselben, beruht. In der That müßte die „Vorbildungsklasse" mit denjenigen Disciplinen, welche auf den Kunstschulen die intellektuelle Ausbildung der Kunsteleven bezwecken, in unmittelbarer Verbindung stehen. Aber die thatsächliche Organisation unserer meisten Kunstlehranstalten zeigt fast überall hierin, wie wir sehen werden, sehr beträchtliche Lücken. Es ist selbst unter den eigentlichen Studienfächern fast nirgends von allgemeiner Kulturgeschichte, von vergleichender Mythologie, von einer (für den Genre- und Historienmaler so sehr nothwendigen) Seelenkunde (Psychologie) und einer damit im Zusammenhang stehenden Physiognomik und Mimik rc. die Rede; um wie viel weniger von den zu einer Vorbildungsklasse gehörigen elementaren Fächern, wie Mathematik, deutsche Sprache und Literatur, Geographie, Naturkunde rc.

Sollte man maßgebenden Orts der Ansicht sein, daß die Einrichtung einer solchen Vorbildungsklasse auf unübersteigliche Hindernisse stoßen würde — wovon wir den Grund übrigens nicht einzusehen vermögen —, so bliebe, da aus dem Entweder — Oder jener Alternative einmal nicht hinauszukommen ist, nichts übrig, als die unbedingte Forderung, daß Niemandem die Aufnahme in eine staatliche Kunstlehranstalt höherer Ordnung gewährt werde, der nicht mindestens das Zeugniß der Reife für die

Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Klasse vorwiese. Es erscheint geradezu als eine Pflicht des Staates gegen die jungen Leute, welche sich der Kunst widmen wollen, auf dieser Forderung unbedingt zu bestehen, wenn er nicht an den Kunstlehrinstituten selbst solche Vorbildungsklassen einzurichten vermag, worin sich dieselben die entsprechenden allgemeinen Kenntnisse erwerben können. Daß damit das gesammte Lehrsystem unserer Kunstschulen, wie es gegenwärtig besteht, einer gründlichen Reorganisation unterworfen werden müßte, liegt zwar auf der Hand, kann aber die Nothwendigkeit einer solchen Forderung nicht umstoßen.

Daß aber eine solche Reorganisation — und zwar in einer für das gesammte Deutsche Reich gleichmäßigen Form dringend nothwendig sei, davon können wir uns durch einen Blick auf die betreffenden Statutenparagraphen der verschiedenen Kunstanstalten, in denen die Vorbildungsfrage berührt wird, überzeugen. Wir werden da zu unserem Erstaunen erkennen, daß — mit einer einzigen Ausnahme, die aber nicht in's Gebiet des Deutschen Reichs fällt — nach dieser Richtung hin die Aufnahmebedingungen, wo überhaupt welche gestellt werden, theils ein so niedriges Maß von Kenntnissen voraussetzen, theils in ihrer Fassung so vage und unbestimmt sind, daß in Wahrheit von einer eigentlichen Vorbildung bei der Aufnahme kaum die Rede sein kann. Wir können uns hier sehr kurz fassen, so kurz fast wie die betreffenden Statutenparagraphen selber, da in den meisten Fällen eine bloße Citirung des Wortlautes genügt, um das vollkommen Ungenügende der an die Bildung der Aufzunehmenden gestellten Ansprüche darzuthun:

Weimar verlangt lediglich eine „genügende Vorbildung", ohne daß im Geringsten das Maß derselben angedeutet wird; ja es scheint, dem Zusammenhange nach, damit gar nicht einmal die Schulbildung, sondern nur die künstlerische Vorbildung gemeint zu sein, in welchem Falle also hinsichtlich der ersteren gar keine Bedingung gestellt wäre.

Karlsruhe beansprucht „Darlegung eines Zeugnisses über . . bisher genossenen wissenschaftlichen . . Unterricht" — eines Zeugnisses also, das jede Dorfschule ausstellen kann —; Stuttgart wenigstens einen „Nachweis über hinreichend genossene Schulbildung" — ohne daß indessen auch hier gesagt wird, welches Maß derselben denn als „hinreichend" zu betrachten sei —, München ebenso einen „Ausweis über hinreichend genossene Schulbildung"; Dresden verlangt gar nichts in dieser Hinsicht, wenn man nicht etwa in der Forderung, daß dem Aufnahmegesuche „mündliche (!) oder schriftliche Angaben über . . . die bisherigen Lebensverhältnisse und Vorstudien . . . beizulegen" seien, ebenfalls eine Angabe über „bisher genossenen Schulunterricht" — welches Kind „genießt" heutzutage keinen Schulunterricht? — miteinbegriffen vermuthen will. — Düsseldorf begnügt sich mit der Forderung, daß der Aufzunehmende wenigstens 12 Jahre alt (!) sei und „Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den Elementen des Rechnens" besitze, ist also ebenfalls mit dem bescheidenen Maß von Dorfschulkenntnissen zufrieden. —

Wir haben nun noch zwei Akademien namhaft zu machen, in deren Statuten wir endlich eine bestimmtere Formulirung der Aufnahmebedingungen und strengere Anforderungen finden: Die Berliner nämlich

und die Wiener Akademie. Wir werden aber sogleich sehen, daß wenigstens bei erstgenannter Anstalt diese Strenge durch verschiedene Verklausulirungen wieder illusorisch gemacht ist.

Der betreffende § 65 des „Provisorischen Statuts“ erklärt nämlich unter a) als erforderlich zur Aufnahme „eine allgemeine Bildung, welche den Inländer zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt“. Dies wäre nun, weil damit eine Vorbildung verlangt wird, die der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Klasse entspricht, allenfalls genügend; wenigstens wird der soweit Gebildete ohne große Schwierigkeit im Stande sein, auch noch auf der Akademie durch Privat- und Selbstunterricht in einigen Fächern, — wie z. B. Welt-, Kultur- und Litteraturgeschichte ꝛc. — sich noch weiter auszubilden. Wir sagen, es wäre genügend, nämlich wenn daran festgehalten würde. Nun liegt es zwar in der Natur der Sache, daß manche junge Leute, die einen gesunden Körper, also keine Aussicht auf Befreiung vom Militärdienst haben, schon aus diesem Grunde — nämlich um dieser Pflicht in einem Jahre genügen zu können — sich das dazu nöthige Zeugniß zu erwerben suchen, also auch ohne Rücksicht auf eine etwaige künstlerische Laufbahn bis zur Sekunda auf dem Gymnasium bleiben werden [1]). Daß dieser Fall aber durchaus nicht zu den gewöhnlichen gehört, daß vielmehr im Gegentheil meistens ein viel geringeres Maß von Kenntnissen genügt, um die Aufnahme in die Akademie zu erlangen, ist eine so notorische Thatsache, daß das „Provisorische Statut“, um derselben wenigstens formell eine gewisse Berechtigungsbasis zu verleihen, sehr vorsorglich in § 66 den merkwürdigen und dem Anschein nach ziemlich unverfänglichen Zusatz eingeschoben hat, „von dem Erforderniß ad a“ (s. oben) könne „der Direktor, im Einverständniß mit dem Lehrerkollegium, ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung — Dispens ertheilen“.

Wir wollen — unter Hinweis auf die früher als völlig ungenügend dargelegte Beurtheilung des Talents auf Grund von vorgelegten „Probearbeiten“ und einer einmaligen kurzen „Prüfung“ im Zeichnen — zunächst fragen, wie denn der Direktor im Stande ist, diese „hervorragend künstlerische Begabung“ als zweifellos zu erkennen, um darauf hin ein so schwer wiegendes Recht, wie die Dispensirung von einem Nachweis genügender Schulbildung ohne Zweifel ist, ausüben zu dürfen? Aber selbst den Fall angenommen, daß wirklich eine hervorragende Begabung vorhanden sei, sollte diese nicht umgekehrt erst recht die Forderung involviren, daß dem Betreffenden — eben weil er nach einem höheren Ziel zu streben befähigt ist — nicht aus dem Mangel an Vorbildung ein wesentliches Hinderniß für Erreichung dieses Ziels erwachse? — Mittelmäßige Talente, die, wie die große Mehrzahl der Porträt- und Landschaftsmaler, auch der Thier- und Stilllebenmaler, keiner besonderen Geistesbildung bedürfen zu können

[1]) Es ist dabei aber allerdings der auf den Gymnasien selbst vielfach herrschende Usus zu berücksichtigen, daß beim Abgang auf Grund des einjährigen Freiwilligendienstes viel milder verfahren, d. h. auch dann ein Zeugniß ertheilt wird, wenn eine vollständige Reife für die höhere (obligatorische) Klasse noch nicht genügend konstatirt ist.

glauben, mögen allenfalls solchen Dispens ohne große Gefahr für ihre Ausbildung beanspruchen; hervorragende Talente aber, namentlich wenn sie sich dem Historien- und Genrefach in der Malerei oder der Skulptur widmen, bedürfen gerade vorzugsweise einer tieferen und umfassenderen Vorbildung, um neben der blos technischen Befähigung auch die ideelle Seite ihrer Veranlagung zu reicherer Entwickelung zu bringen.

Der genannte Paragraph setzt zwar hinzu, daß „in solchem Falle" (nämlich wo Dispens auf Grund „hervorragend künstlerischer Begabung" ertheilt wird) der Direktor „den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten" habe. Aber auf welche Weise soll dies kontrollirt und, daß es geschehen, konstatirt werden? Und dann, wenn sich nun der „hervorragend Begabte" nicht daran kehrt, wäre es nicht schade, ihn deshalb von der Akademie auszuschließen, oder ist dies etwa jemals geschehen? Auf solche Weise wird also die ursprünglich ganz verständige Bestimmung des § 65a durch den erwähnten Zusatz wieder völlig illusorisch gemacht und aufgehoben.

Und alles dies sind hochansehnliche Staatsinstitute, welche — wie schon der Name der meisten von ihnen, „Akademien", beweist — mit den Universitäten und Akademien der Wissenschaften zu rangiren beanspruchen; Institute, aus denen später die Kunstlehrer selber hervorgehen sollten. Ist es da zu verwundern, wenn bei dieser Lage der Dinge die Durchschnittsbildung unter unsern Künstlern diesem mehr als bescheidenen Maß von allgemeiner Vorbildung entspricht, und daß selbst „Senatsmitglieder" zuweilen auf etwas gespanntem Fuße mit der deutschen Grammatik stehen? — Vielleicht wird man uns mit selbstbewußtem Lächeln erwiedern: „Gleichviel, wenn sie nur tüchtige Künstler sind". — Tüchtige Künstler! Ja wohl: routinirte Macher, fingerfertige Farbenvirtuosen allenfalls — aber „tüchtige Künstler"? Man betrachte doch nur, was im Großen und Ganzen die heutige Kunst in ihren Leistungen an ideellem Gehalt producirt, man denke an die erschreckende Geistesarmuth, welche auf den großen Kunstausstellungen, trotz allen Aufwandes an technischer Virtuosität und prachtvollen Goldrahmen, den Beschauer aus den ausgestellten Werken angähnt, während die echten Kunstwerke an den Fingern einer Hand abzuzählen sind: und man wird das Prädikat „tüchtige Künstler" auf ein sehr bescheidenes Minimum zu beschränken haben. Man klagt in künstlerischen Kreisen über die wachsende Theilnahmlosigkeit des Publikums, aber man denkt nicht daran, daß diese Theilnahme sich nur durch geistvolle Schöpfungen anregen läßt; man beschwert sich über das Ueberhandnehmen materialistischer Tendenzen im öffentlichen Leben, aber man vergißt, daß man durch die Hinneigung zum rohesten Naturalismus, der lediglich aus jener Ideenarmuth, einer Folge jenes Mangels an geistiger Vorbildung, entspringt, diesem Materialismus im Bereich des Geschmacks selber den stärksten Vorschub leistet. Wie eine bittere Selbstironie klingt jenes Schiller'sche Wort (aus dem Gedicht „An die Künstler"), welches die Herren Redner auf den großen Künstlerkongressen so gern im Munde führen:

Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben: bewahret sie!

Wahrlich, es würde wunderlich um die „Würde der Menschheit" aussehen, wenn man die Künstler heutigen Schlages zu ausschließlichen Bewahreen

derselben machen wollte! Es gibt sicherlich manche ausgezeichnete Ausnahmen von dieser Regel, „weiße Raben", gewiß! aber gerade diese Ausnahmen werden, dessen sind wir sicher, am ersten bereit sein, in unsere Klage über den im Allgemeinen trostlosen Bildungszustand der ungeheueren Mehrzahl ihrer Kollegen einzustimmen!

Und wen trifft schließlich die Schuld für diese Misère? Wen anders als den Staat, der, während er in allen anderen Gebieten die Anforderungen auf's Höchste spannt, in ganz unbegreiflicher Weise hier, im künstlerischen Gebiet, eine Nachsicht übt, die nothwendig zur geistigen Impotenz führen muß.

Ja, als ob es an dieser Nachsicht noch nicht genug sei, werden die jungen Leute zum Ueberfluß noch durch besondere Anlockungsmittel, wie Staatspreise, Medaillen, freien Unterricht, Studienreisen nach Italien[1] u. dgl. geradezu verführt, sich einem Berufe zu widmen, welcher — da der Erfolg in ihm hauptsächlich durch den Besitz eines der seltensten Naturgeschenke, der genialen Begabung, bedingt ist — zu den allerschwierigsten gehört. — —

Die einzige Kunstlehranstalt, welche es wirklich ernstlich mit der Bedingung der allgemeinen Vorbildung meint, ist die Wiener Akademie, die darum — und weil sie außerdem für die Aufnahme den absolvirten Besuch einer elementaren Kunstschule bereits voraussetzt — allein auch das Recht hat und ausübt, sich eine „Hochschule" zu nennen (s. § 1 des Statuts vom Jahre 1772). In § 4 heißt es ausdrücklich und ohne Vorbehalt: „Zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, welche in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren umfaßt, ist erforderlich: a) der Nachweis über die mit „gutem Erfolge beendeten Studien" — wie klingt das anders als die Phrase vom „genossenen Unterricht"! — „des Untergymnasium's, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule, oder über ein Wissen, das dem in diesen Schulen Verlangten gleichkommt." Und selbst wenn dieser Nachweis geliefert wird, so erlangt „der Kandidat vorläufig nur die Zulassung zum Unterricht auf ein halbes Jahr". Der Verlust dieses halben Jahres fällt — wenigstens im Hinblick auf das Quantum an Vorbildung — denn doch nicht so sehr in's Gewicht, daß der Schüler, im Falle des Ausscheidens, den unterbrochenen Gymnasialunterricht nicht wieder aufnehmen oder sich einem anderen Beruf, welcher keine höheren Ansprüche erhebt, sollte widmen können.

Das ist also unseres Wissens die einzige deutsche Kunstlehranstalt, welche ein wirkliches Gewicht auf die allgemeine Vorbildung legt — denn das Abiturientenzeugniß eines österreichischen Untergymnasiums entspricht ungefähr der Absolvirung der Untersekunda eines preußischen Gymnasiums — und welche diesem Gewicht auch einen bestimmten und festen Ausdruck verleiht, ohne durch Verklausulirungen die darauf basirten Forderungen wieder in's Ungewisse zerfließen zu lassen, wie wir es bei den betreffenden Bestimmungen der neureorganisirten Berliner Akademie gesehen haben.

---

[1]) Siehe Näheres am Schluß (S. 76 unten und folg.).

3. Die Studienpläne.

Als das Resultat unserer bisherigen Erörterungen können wir also kurz dies bezeichnen, daß — wenn überhaupt seitens des Staats Werth darauf gelegt wird, daß die deutsche Kunst aus ihrem gegenwärtigen Zustande der Stagnation und planlosen Zerfahrenheit sich allmälig herausarbeite und durch geistige Regeneration sich befähige, eine neue Bahn höherer Entwicklung zu betreten — er zunächst die Quellen zu öffnen habe, aus denen allein die Kunst die Kraft zu solcher Selbstwiedergeburt schöpfen kann. Als die Hauptquelle aber ist eine wirkliche — nicht, wie bei der Berliner Akademie, blos formelle und bedeutungslose — Reorganisation des Kunstunterrichts zu betrachten, welche vor Allem den diesen Unterricht zu Grunde liegenden Vorbedingungen: einer gewissenhaften Prüfung der Begabung und einer genügenden allgemeinen Vorbildung, Rechnung trägt. Erstere ist, wie wir zu zeigen gesucht, nur möglich durch Einrichtung einer „Prüfungsschule", letztere nur durch die einer „Vorbildungsschule" in der oben in allgemeinen Zügen angedeuteten Form. Nur auf diese Weise, d. h. wenn diese Vorbedingungen erfüllt werden, ist erst in Wahrheit von dem eigentlichen Kunststudium ein Erfolg, nämlich eine naturgemäße und alle Fähigkeiten des Künstlers zu möglichst hoher Entfaltung bringende Ausbildung denkbar und zu erwarten.

Daß der Staat zu einer solchen Reorganisation das Recht habe, darüber kann wohl kein Zweifel existiren; daß er aber auch die Pflicht dazu habe — falls unsere Erörterungen den geringsten Anspruch auf logische Objektivität machen dürfen — scheint nicht minder zweifellos; er müßte denn das gesammte Gebiet der Kunstausbildung der Privatkonkurrenz überlassen, d. h. alle officiellen Kunstschulen und Kunstanstalten überhaupt als solche aufheben. —

Es bleibt uns nun noch die Erörterung des dritten Hauptpunktes, nämlich die Betrachtung der Organisation des Kunststudiums, der eigentlichen Arbeitsfächer der Kunstschule oder des „Studienplans" übrig. Hier können wir uns um so eher kurz fassen, als — wie bereits früher bemerkt wurde — der Unterricht auf den meisten Kunstlehranstalten, wenigstens nach der technischen Seite hin, kaum wesentliche Lücken zeigt. Zweierlei Uebelstände nur sind in dieser Hinsicht hervorzuheben, wenigstens wenn man dabei — wie uns obliegt — den Gesichtspunkt festhält, daß es sich nicht um Privatanstalten, sondern um Staatsinstitute handelt: einmal das oben (S. 36 ff.) bereits angedeutete Mißverhältniß in dem Umfang und der Bedeutung der ideellen und der rein technischen Lehrfächer — ein Mißverhältniß zu Gunsten der letzteren, welches allerdings aus der durch den Mangel an genügender Vorbildung begründeten Unfähigkeit des Verständnisses der meisten Zöglinge für höhere Aufgaben sich erklärt — und sodann die auffallende Ungleichmäßigkeit, welche durchgehends in den Studienplänen hinsichtlich der Zahl und des Inhalts der betreffenden Lehrfächer, namentlich auch wieder nach der ideellen Seite hin, herrscht. Eine kurze Vergleichung der Studienpläne wird dies deutlich darthun.

Im Allgemeinen kann man, abgesehen von dem allgemeinen Unterschied der technischen und der ideellen (historischen oder ästhetischen) Lehrfächer, vier verschiedene Stufen (Abtheilungen oder Klassen) des gesammten Kunstunterrichts unterscheiden; nämlich 1. den Elementarunterricht (rein technisch) in der sogenanten Elementar-, oder Vorbereitungsklasse, 2. die Specialschulen für Maler, Bildhauer und Kupferstecher (hauptsächlich technisch), 3. die theoretischen Fächer, welche theils ebenfalls technischer Art sind, wie „Perspektive", „Anatomie", „Proportionslehre" u. s. f., theils ideeller, wie Kunst- und „Kostümgeschichte", „Kompositionslehre", „Aesthetik" u. s. f., endlich 4. die sogenannten Meisterateliers, in denen in einer mehr freien Weise das in den drei ersten Abtheilungen Gelernte unter Leitung renommirter Künstler versuchsweise in selbständigen Arbeiten verwerthet werden soll. In den Rahmen dieser vier Kategorien, deren Gliederung, wie wohl nicht näher nachzuweisen nöthig ist, auf einem naturgemäßen, d. h. in der Sache selbst liegenden Eintheilungsprincip beruht, dürften sich sämmtliche Lehrfächer einer Kunstschule unterbringen lassen.

Das Nächste nun, was bei der Prüfung der Studienpläne unserer Kunstlehranstalten auffällt, ist eben der Mangel einer solchen organischen Gliederung. In dem Weimar'schen Lehrplan z. B. werden (s. Statut § 2: „Umfang des Unterrichts") die Fächer nur in zwei Abtheilungen, nämlich in „Uebungen zum Zweck der praktischen Ausbildung" und in „Vorlesungen zum Zweck der theoretischen Ausbildung" unterschieden. Die in der ersteren zusammengefaßten Fächer oder Kursus — nämlich a) Zeichnen und Malen nach der Antike, b) Aktzeichnen, c) Malen nach Studien, d) nach Stillleben, e) nach dem lebenden Modell, f) Komponiren, g) nach der freien Natur, h) Ausführung von Cartons und Gemälden — zeigen allerdings insofern eine gewisse Stufenfolge vom Leichteren zum Schwereren, als die unter a—d verzeichneten allenfalls den Elementarunterricht umfassen könnten. Die übrigen e—h geben dagegen zu manchem Bedenken Anlaß; vor Allem, daß hier „Komponiren" auch nur als rein praktische Uebung gefaßt, also das so wichtige psychologische Element darin, d. h. die ideelle Seite der Gestaltung eines gegebenen Motivs, unberücksichtigt bleibt. Ferner, was heißt „nach der freien Natur", und welcher Unterschied existirt dazwischen und „nach dem lebenden Modell", ja selbst „nach Stillleben". Gehört letzteres, wenn es auch arrangirt ist, nicht zur freien Natur? Unter Zeichnen oder Malen „nach der Natur" versteht man doch jedes Zeichnen oder Malen nach wirklichen Gegenständen (statt nach Vorlagen oder Studien). — Uebler noch steht es mit der zweiten Abtheilung; hier finden wir Vorlesungen a) über Kunstgeschichte, b) Aesthetik, c) Perspektive, d) Anatomie, e) Proportionslehre, f) Architektur. Das Unlogische in dieser Zusammenstellung liegt auf der Hand: a und b sind rein ideelle, c, d, e theoretisch-technische Fächer. Ohnehin dürften bloße „Vorlesungen" über die drei letzteren wenig nützen, wenn damit nicht praktische Uebungen verknüpft werden. Was endlich die letzte Disciplin, die Architektur, betrifft, so muß man fragen: gehören „Vorlesungen über Architektur" nicht mit zu denen über Kunstgeschichte (unter a)? und wenn nicht, was ist damit gemeint? Man erwäge, daß hier nicht

von praktischen Uebungen, etwa Ornamentzeichnen oder Entwerfen von Gebäuden, sondern von „Vorlesungen" die Rede ist. —

Es ist ja möglich, daß hinter dieser schon früher erwähnten Prägnanz des Ausdrucks viel mehr steckt, als es den Anschein hat, und die in technischer Beziehung überraschend günstigen Resultate der Weimar'schen Kunstschule machen dies sogar sehr wahrscheinlich; aber dies entschuldigt doch nicht den Mangel an logischer Gliederung in der Aufführung der Fächer eines officiellen Studienplans. Außerdem sind fühlbare Lücken darin. In einer Kunstlehranstalt, die sich nur auf Malerei beschränkt, sollten dann auch alle für das Specialfach nöthigen, sowohl technischen wie ideellen, Hülfsdisciplinen vertreten sein; in technischer Beziehung vermißt man aber z. B. chemische und optische Farbenlehre, in ideeller: Physiognomik, Psychologie, Kostümkunde, Kultur- und Weltgeschichte, Mythologie, kompositionelle Styllehre 2c.

In Karlsruhe „gliedert sich der Unterricht" (Statut § 2) ebenfalls in zwei Abtheilungen, die aber auf einem ganz anderen Eintheilungsprincip beruhen: I. Allgemeiner und vorbereitender Unterricht für alle Schüler und II. Unterricht in den Fachschulen. Der erstere umfaßt sowohl die praktischen wie die theoretischen (technischen und ideellen) Fächer, und zwar zusammen in fünf Klassen: 1. Zeichnen nach der Antike, 2. Aktmodellzeichnen, 3. Anatomie und Proportion, 4. Perspektive, 5. Kunstgeschichte; der zweite die Fachschulen 1. für Figuren-, 2. für Landschaftsmalerei, 3. für Bildhauerei, 4. für Radirkunst. Was also in Weimar sich in zwei Abtheilungen zerlegt, ist hier Alles in den fünf Nummern der ersten vereinigt, so daß die „Fachschulen" sich nur mit den speciellen Techniken und praktischen Uebungen befassen können, wie dies auch aus § 5 deutlich hervorgeht. — Ueber die Lückenhaftigkeit dieses Unterrichts, in welchem weder von Farbenlehre noch von Kostümkunde und Mythologie, geschweige denn von Kulturgeschichte 2c. die Rede ist, bedarf es keiner näheren Erläuterung.

In erfreulicher Weise zeichnet sich dieser Lückenhaftigkeit gegenüber der Studienplan der Stuttgarter Kunstschule durch Vollständigkeit und organische Gliederung aus. Hier sind zwar ebenfalls nur zwei Abtheilungen, nämlich A. für den praktischen Unterricht, B. für den theoretischen Unterricht; aber durch die Gliederung des ersteren in weitere zwei Unterabtheilungen, nämlich a) für den vorbereitenden Unterricht, b) für den speciellen Fachunterricht, gestaltet sich das Ganze schon viel logischer, um so mehr, als in a) der Anfang noch mit einer besonderen „eigentlichen Vorbereitungsklasse", die also den eigentlichen Elementarunterricht enthält, gemacht wird. B. ist zwar nicht in technische und ideelle Fächer getheilt: in der That aber umfaßt diese Abtheilung beide Elemente, nämlich die technischen in 1. Anatomie, 2. Perspektive und Schattenlehre, die ideellen in 3. Mythologie, 4. Kunstgeschichte, 5. Kostümkunde, 6. Aesthetik und Literaturgeschichte. Hier vermissen wir nur in erster Beziehung Farbenlehre, in zweiter Kulturgeschichte und Psychologie. — Dieser Plan gehört demnach zu den klarsten und vollständigsten, die wir kennen. Sehr anerkennenswerth ist außerdem die in §§ 24—38 gegebene ausführliche Erläuterung der einzelnen Disciplinen, sowohl ihrem Inhalt wie ihrer Behandlung nach.

Gehen wir zu den Akademien über.

In den „Satzungen" der Münchener Akademie ist unter dem Titel „Eintheilung der Akademie als Lehranstalt" zwar in §§ 1 und 2 eine Zusammenstellung der einzelnen Disciplinen, aber ohne organische Gliederung gegeben. „Die Akademie" — heißt es darin — „zerfällt in die Schulen der Historienmalerei, der Bildhauerkunst, der Baukunst [1]) und der Kupferstecherkunst, und in zwei allgemeine Vorbereitungsklassen für das Zeichnen nach der Antike und nach der Natur, und für das Malen in der technischen Malklasse". Zunächst fällt auf, daß hier von einer „Schule für Historienmalerei", statt von Malerei überhaupt die Rede ist. Soll etwa die Genremalerei, die Landschaft, das Stillleben ꝛc. — denn von allen diesen Fächern ist nicht die Rede — ausgeschlossen werden? Sodann widerspricht der Titel „Zwei allgemeine Vorbildungsklassen" dem Inhalt derselben, da er eben nicht allgemein, d. h. für alle Zöglinge, gleichviel welchem Fach sie sich widmen wollen, obligatorisch, sondern speciell ist. Denn was hat der Bildhauer mit der „technischen Malklasse" zu thun? — § 2 besagt, daß „für die Kunstgeschichte, sowie für die besonderen Zweige des theoretischen Unterrichts (Anatomie, Perspektive und Schattenkonstruction) besondere Vorlesungen stattfinden". Was das Wort „besondere" bedeuten soll, ist ganz unverständlich. Hierüber haben wir uns schon früher ausgesprochen und es bleibt also nur zu konstatiren, daß diese sogenannte „Eintheilung" ebenso lückenhaft wie unlogisch ist.

In Dresden gibt es eine „Untere Klasse" (Kopirsaal), eine „Mittlere Klasse" (Gypssaal) und eine „Obere Klasse (Aktsaal und Malsaal). Die nähere Inhaltsangabe der darin enthaltenen Disciplinen zeigt indeß, daß der sämmtliche Unterricht nur elementarer Art ist, daselbst in den beiden Abtheilungen der „oberen Klasse" es sich nur um Zeichnen, Modelliren und Malen nach dem Modell und Gewändern handelt. Diesem Unterricht schließen sich nun die „Ateliers" an und zwar „für Architekten [2]), Bildhauer, Geschichtsmaler, Landschaftsmaler, Kupferstecher und Holzschneider" (vom Genre, Porträt, Stillleben ꝛc. scheint man hier also auch nichts wissen zu wollen; oder soll „Geschichtsmaler" etwa nach dem akademischen Lexikon soviel bedeuten wie Figurenmaler überhaupt?). — Was den „Wissenschaftlichen (besser wohl: theoretischen) Unterricht" betrifft, so sind zwar in dem allgemeinen officiellen „Prospekt und Studienplan" in sehr erfreulicher Weise „Vorlesungen über Knochen- und Muskellehre" und „über Anatomie der Haussäugethiere", ferner solche „über Kunstgeschichte, Literatur, allgemeine Weltgeschichte" und zwar ausschließlich für das Winterhalbjahr, vorgeschrieben, thatsächlich findet sich aber in dem „Studienplan für das Winterhalbjahr 1878/79" nichts von Welt- und Literaturgeschichte, während im vergangenen Sommerhalbjahr sich der gesammte „wissenschaftliche" Unterricht auf „Perspektive" beschränkte; anderer Disciplinen, wie Kostümkunde, Farbenlehre, Aesthetik ꝛc. gar nicht zu gedenken.

[1]) u. [2]) Ueber diesen Punkt ist oben unter II, 2 (S. 44 ff.) das Nöthige gesagt.

Der Königsberger Studienplan theilt mit dem Stuttgarter die klare Uebersichtlichkeit. Hier finden wir zunächst eine „Elementarklasse", worin das Zeichnen (nach den Originalen) der verschiedenen Körpertheile des Menschen in Verbindung mit der Proportionslehre (nach Schadow) geübt wird. Dann folgt 2. die „Gypsklasse" (Zeichnen nach antiken und modernen Abgüssen, 3. die „Modellklasse" (Zeichnen und später Malen nach dem lebenden Modell; in Verbindung mit Gewandstudien und Stillleben), 4. die „Bildermalklasse für Figuren" (nach eigenen Kompositionen der Schüler), 5. die „Landschaftsklasse" (Zeichnen nach Originalen, im Sommer nach der Natur; und Landschaftsmalen nach eigenen Studien und in eigener Komposition), 6. die „Kupferstecherklasse". Die übrigen Fächer sind theoretisch: Anatomie, Perspektive, Kunstgeschichte und Archäologie 2c. — Auffällig ist hier, abgesehen von den sich auch hier vorfindenden Lücken, besonders die Abwesenheit einer besonderen Schule für Bildhauerei.

Düsseldorf besitzt, was schon früher hervorgehoben wurde (s. Nr. 7), eine sich dem Princip einer Prüfungsschule wenigstens annähernde Elementarklasse; im Uebrigen ist seine Organisation bereits oben (in Nr. II. 2) hinreichend charakterisirt. Die technischen Fächer sind, wie überall, so auch hier die Hauptsache, so daß eine Wiederholung überflüssig ist. Für die wissenschaftlichen ist höchst dürftig, nach der ideellen Seite hin sogar fast gar nicht gesorgt.

In Berlin (die allgemeine Organisation des Instituts ist bereits besprochen; hier handelt es sich nur um den Inhalt der Lehrfächer) beschränkt sich die Reorganisation gegen früher, außer der Erneuerung der Lehrkräfte, hauptsächlich 1. auf Einrichtung einer zweiten Malklasse, in welcher nach dem Akt gemalt wird, und einer zweiten Modellirklasse, worin nach dem Akt modellirt wird, 2. auf Zulassung sämmtlicher Schüler zum Abendaktsaal und 3. auf Errichtung eines Ateliers für Landschafter, im Anschluß an die bisherige Landschafterklasse. Der ebenfalls neueingeführte Unterricht über „Geschichte des Ornaments" mit praktischen Uebungen, sowie das „Aquarelliren nach Kostümfiguren" kann auch dazu gerechnet werden. Die Reorganisation ist also wesentlich eine solche nach der technischen Seite hin. Die „Meisterateliers" — ebenfalls eine neue Einrichtung — gehören, als ein selbständiges, vom Direktorium unabhängiges Institut, nicht zu den eigentlichen Unterrichtsfächern der „Akademie der bildenden Künste". Im Uebrigen haben die früher bestandenen Lehrfächer keine Aenderung erfahren, so daß eigentlich in dieser Hinsicht nur von einer Erweiterung oder Ergänzung, nicht aber von einer Reorganisation die Rede sein kann.

Das Hauptverdienst des neuen Direktoriums liegt aber nach einer anderen Seite hin, nämlich in der Besetzung der Lehrerstellen mit frischen, dem alten Schlendrian abholden Kräften. Wir haben uns gegen den auf der Berliner Akademie gegenwärtig herrschenden Naturalismus ausgesprochen und nehmen auch das Gesagte nicht zurück. Wenn wir daher hier — im scheinbaren Widerspruch mit jenem Tadel — gerade die Tendenz auf realistische Anschauung für den technischen Unterricht als ein Verdienst der jetzigen Leitung hervorheben müssen, so bedarf dies einer Erklärung. Früher war der Unterricht hier, wie in allen deutschen Kunst-

schulen, ein rein schematischer, einseitiger und am wenigsten dazu angethan, „Maler“ zu bilden. Er begann mit „Zeichnen“, d. h. mit Zeichnen von Linien als Formgrenzen, wo in der Wirklichkeit nichts von Linien zu sehen war; dann wurden die Formen ohne Rücksicht auf ihre specifisch malerische Erscheinung modellirt, so daß z. B. ein Gegenstand, der bei aller Rundung als helle Masse auf dunkelm Hintergrunde stand, stets als dunkle Masse auf hellem Grunde wiedergegeben wurde. Daß ein so gebildeter „Zeichner“ bei dieser unwahren Naturanschauung nicht im Stande war, zu malen, sondern höchstens mit Farben zu zeichnen und seine Begrenzungslinien zu koloriren (auszutuschen) vermochte, liegt auf der Hand. Es handelte sich also vor Allem um die korrekte Vorstellung der malerischen Erscheinung, d. h. um die Fähigkeit, die Natur so sehen zu lernen, wie sie dem Auge erscheint. In dieser Auffassung des Zeichnens als Wiedergabe der malerischen Naturrealität liegt nun offenbar für die Malerei ein großer Fortschritt, weil hier in Wahrheit — mit Ausnahme der Farbigkeit — gar kein Unterschied zwischen der Anschauung des Zeichners und des Malers vorhanden ist. Dies Malen unterscheidet sich nur technisch vom Zeichnen, nämlich durch den größeren Reichthum an materiellen Ausdrucksmitteln. Indem nun die neue Malklasse eben in diesem Sinne — d. h. nach dem Princip unmittelbarer und rücksichtsloser Nachbildung der wirklichen Naturerscheinung — geleitet wird, kann man diese Tendenz eine „realistische“ nennen; aber wohlgemerkt: hier ist nur von den Darstellungsmitteln, nicht von den Darstellungsobjekten die Rede, und da ist solche Tendenz nicht nur zu rechtfertigen, sondern in Wahrheit die einzig richtige. Etwas ganz Verschiedenes davon ist aber, wie es auch in gewissen Ateliers der Berliner Akademie geschieht, wenn diese Tendenz von den Mitteln auf die Objekte der Darstellung übertragen wird, d. h. wenn als Gegenstände der Kompositionen geflissentlich und mit einer Art Verhöhnung aller idealen Zwecke der Kunst nur Motive aus dem Gebiet der gemeinen, künstlerisch werthlosen Natur gewählt und zur Darstellung gebracht werden. Jener technische Realismus der Mittel hat mit diesem Naturalismus der Motive nicht das Geringste zu thun. Soviel zur Aufklärung eines etwaigen Mißverständnisses.

Allem Anschein nach beruht das Princip, nach welchem gegenwärtig der Unterricht auf der Berliner Akademie geleitet wird, auf der Voraussetzung, daß die Akademie keineswegs — wie ihr sonstiger großartiger Organisationsapparat vermuthen lassen könnte — eine Hochschule, sondern lediglich eine Elementarschule der Kunst sein soll, d. h. daß sie nichts lehren wolle als die künstlerische Orthographie. Wer — um eine naheliegende Parallele anzuwenden — richtig und korrekt zu schreiben gelernt hat, kann später ideale Dichtungen im großen Styl oder kleine Erzählungen, religiöse Erbauungsschriften oder Zotenbücher verfassen — je nach Anlage und Erziehung, vor Allem aber nach dem Umfang und der Tiefe seiner geistigen Vorbildung: in gleicher Weise macht diese den Kunstschüler entweder zu einem „Künstler“ im höheren Sinne des Worts oder zu einem geschickten Pinselakrobaten. — Aber den Unterricht nach einem konventionellen Schema einzurichten, statt die immer und allein wahre Natur zum unverrückbaren Vorbilde zu wählen, führt zu nichts

als zum Zopf oder zur künstlerisch bedeutungslosen Phrase. Wohin eine Kunstlehranstalt auf solchem Wege kommen kann, hat früher Berlin gezeigt, zeigt aber auch heute noch Dresden. Hätte hier nicht ein Rietschel gelebt, von dessen gesunder Naturanschauung noch Spuren zurück geblieben sind – Dresden würde unter den Kunststädten (im Sinne der Production) gar nicht mehr genannt. Hoffentlich wird sich dies unter der einsichtsvollen Leitung von Pauwels bald zum Bessern werden.

Jene Tendenz auf Naturwahrheit ist also vom Gesichtspunkte des technischen Unterrichts als ein wirklicher Fortschritt zum Besseren zu bezeichnen. Wäre nach der Seite der ideellen Lehrobjekte ein ähnlicher Fortschritt zu konstatiren, so könnte man in der That von einer Reorganisation der Berliner Akademie sprechen. Dies ist aber leider nicht der Fall, sondern hier ist Alles beim Alten geblieben und wird solange nothwendig beim Alten bleiben, als nicht die eine Grundfrage – die Frage der geistigen Vorbildung – in umfassendster und gründlichster Weise gelöst ist.

An der Wiener Akademie finden wir nun in der That nicht nur nach der praktischen, sondern auch nach der theoretischen Seite hin, und in letzterer sowohl in ideeller, wie in technischer Beziehung, die größte Vollständigkeit in der Vertretung der einzelnen Fächer; eine Vollständigkeit, die, in Verbindung mit den höheren und strengeren Anforderungen theils hinsichtlich der allgemeinen Vorbildung, theils hinsichtlich der künstlerisch-technischen Vorbildung, dem Institut ein gegründetes Anrecht auf den von ihm beanspruchten Charakter einer „Hochschule der Kunstbildung" verleiht. Wir haben hier zunächst die in gewisser Beziehung noch elementaren Abtheilungen der „allgemeinen Malerschule" und der „allgemeinen Bildhauerschule" zu erwähnen, in denen die auch in den anderen Kunstschulen obligaten praktischen Uebungen im Aktzeichnen ꝛc. vorgenommen werden; außerdem aber die Specialschulen für „Historienmalerei", „höhere Bildhauerei", „Landschaftsmalerei", „Kupferstecherei", „Graveur- und Medailleurkunst". Neben diesen praktischen Fächern stehen, zum Theil in obligatorischer Verbindung mit ihnen, a) die Hülfsfächer der „Anatomie", „Perspektive" und „Stillehre" und b) die Hülfswissenschaften der „Allgemeinen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte", „Alterthumskunde", „Kunstgeschichte", „Kostümlehre", „Kunstmythologie", „Farbenlehre und Farbenchemie" (letztere beiden eigentlich zu a) gehörig). Hier vermissen wir nur Psychologie und Physiognomik, als Grundlagen für ideelle Kompositionslehre. — Was die hier nicht erwähnte „Specialschule für Architektur" betrifft, so ist das Betreffende bereits oben darüber bemerkt worden. — So stellt sich die Wiener Akademie, obgleich nicht zum Deutschen Reich gehörig, doch als die vollständigste und am strengsten gegliederte deutsche Kunstschule heraus. Daß trotzdem — namentlich auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Prüfung der Begabung — auch bei ihr noch mancher Wunsch zu erfüllen übrig bleibt, darf allerdings nicht verschwiegen werden.

Schluß.

Mag man nun unseren Ausstellungen über die einzelnen Kunstlehrinstitute ein größeres oder geringeres Gewicht beilegen, so geht doch aus der hier gegebenen Uebersicht ohne Zweifel hervor, daß von einer auch nur annäherungsweise angestrebten Gleichmäßigkeit der Studienpläne, wie sie vergleichsweise auf den Gymnasien und Realschulen herrscht, keine Rede ist, sondern gerade das Gegentheil, absolute Verschiedenheit der Organisation sowohl hinsichtlich der Gliederung wie hinsichtlich des Umfangs der Lehrfächer, an der Tagesordnung ist. Auf diese Gleichmäßigkeit aber müßte nächst der Erfüllung der oben erwähnten Vorbedingungen, bei einer durchgreifenden Reorganisation derselben, die unmöglich lange auf sich warten lassen kann, da dies ganze Gebiet der Kunstlehre allzusehr mit den bescheidensten Ansprüchen allgemeiner Bildung im Widerspruch steht, das Hauptaugenmerk sich richten. Die bedauerlichen Zustände auf unseren deutschen Kunstlehrinstituten, die hier nur auf Grund der officiellen Lehrpläne beurtheilt sind, würden sich natürlich noch als viel bedenklicher herausstellen, wenn wir die faktische Art und Weise, in welcher die vorgeschriebenen Fächer behandelt werden, überall einer Kritik unterziehen wollten.

„Die Hauptsache" — schreibt uns darüber ein selbst als akademischer Kunstlehrer fungirender Freund, und darin stimmen wir ihm vollständig bei — „bleibt immer doch, wie der Unterricht in den verschiedenen Fächern gehandhabt wird, d. h. ob man die jungen Leute sich naturgemäß ausbilden läßt oder Treibhauspflanzen aus ihnen erzieht, die sich in kurzer Zeit überblühen und dann absterben; ob man der modernen Zeitströmung rückhaltslos nachgibt, der Mode huldigt, um schnell glänzende Erfolge zu erzielen oder ob man gewisse unwandelbare Gesetze festhält, deren Aneignung zwar Mühe macht und Zeit erfordert, die aber dann auch zur gesunden Entwickelung der künstlerischen Individualität führen . . ." Es kommt eben auf die Behandlung des Unterrichts an, ob derselbe erfolgreich wirken kann, und diese Behandlung hängt wieder sehr von der Befähigung und dem Verständniß der betreffenden Persönlichkeiten ab. — Da wir uns nun bei dieser ganzen Untersuchung principiell von jeder Personalkritik fern gehalten, so können wir nur im Allgemeinen darauf hinweisen, daß die mangelhafte Basis der Organisation unserer Kunstschulen, namentlich aber die fast durchgängig lückenhafte und unzureichende Vorbildung für dieselben, selbstverständlich auch nur eine geringe Garantie für die Qualifikation der aus diesem Kunstunterricht selbst hervorgegangenen „Kunstlehrer" darbieten kann. Ohnehin ist unsers Wissens von einer eigentlichen Prüfung solcher Qualifikation bei Besetzung der betreffenden Stellen — einer Prüfung, wie sie etwa für die Besetzung von Lehrerstellen bei einem Gymnasium, ja der geringsten Bürgerschule obligatorisch ist — nirgends die Rede, außer wenn es sich etwa um die Anstellung eines Zeichnenlehrers an einer wissenschaftlichen oder auch kunstindustrieellen Lehranstalt handelt. Es herrscht eben auch hierin dieselbe Principienlosigkeit wie in der gesammten Organisation unserer Lehranstalten für Kunstunterricht überhaupt. —

Schließlich müssen wir noch einen Punkt in Betracht ziehen, welcher auf diese haltlosen Zustände gleichsam das Siegel drückt: wir meinen die fast auf allen Kunstschulen üblichen, aber nirgends in solchem Umfange wie auf den preußischen Akademien eingeführten Preise und Belohnungen, welche statutarisch für die relativ besten Arbeiten in den verschiedenen Klassen jährlich zur Vertheilung bestimmt sind. Auf Universitäten existiren zwar auch — für unbemittelte Studirende — Freitische, Erlaß von Honoraren, Stipendien rc.; auch auf Gymnasien werden an besonders ausgezeichnete Schüler bei ihrem Abgang Prämien in Form von Büchern vertheilt. Aber abgesehen davon, daß dies eben nur für Ausnahmsfälle gilt, so hat diese Art von Belohnungen doch bei Weitem nicht den Umfang und die Bedeutung, wie auf den Kunstschulen. Vor der sogenannten Reorganisation wurde ein durch König Friedrich Wilhelm III. gestifteter Preis von 500 Thalern für drei aufeinander folgende Jahre (also 1500 Thaler, später auf 750 erhöht) zu einer „dreijährigen Studienreise nach Italien" vertheilt in Folge der sogenannten „großen akademischen Konkurrenz" —; dazu kam noch der Preis der „Michael-Beer'schen Stiftung" für Künstler jüdischer Religion, bestehend in einem Stipendium von 500 Thalern zu einer „Studienreise nach Rom". Diese Konkurrenzen sind für die drei preußischen Akademien gemeinschaftlich.

Auf der Berliner Akademie der Künste allein erhielten beispielsweise im Jahre 1876 (laut Jahresbericht pro 1875—1876) „Unterstützungen verbunden mit Freiunterricht": im Wintersemester 17 Eleven im Betrage von 3159 Mark, im Sommersemester 16 Eleven im Betrage von 3060 Mark. Außerdem wurden Preise vertheilt: 1) im Maler-Aktsaal 500 und 450 Mark, 2) in der Malklasse 400 Mark und eine silberne Medaille, 3) in der Kompositionsklasse 300 Mark, außerdem Kunstwerke, 4) im Antikensaal 100 Mark und silberne Medaille, 5) in der Vorbereitungsklasse 100 Mark und silberne Medaille, 6) im Atelier für Landschaft 600 Mark (Blechen'sche Stiftung), 150 Mark und 100 Mark, 7) im Bildhauer-Aktsaal 150 Mark, 8) in der Modellirklasse 150 Mark, 100 Mark und 75 Mark: in Summa — die großen Konkurrenzpreise, die silbernen Medaillen, die Freihonorare, Kunstwerke und sonstige Auszeichnungen ungerechnet — 9394 Mark. Dies war also im ersten Jahr nach der sogenannten Reorganisation; im zweiten stellt sich die Sache schon etwas, im dritten aber bedeutend ungünstiger, insofern im Maleraktsaal — offenbar weil die gesammten Leistungen unter dem Normalmaß der obligatorischen Forderungen blieben — weder der erste, noch einmal der zweite Preis „zur Vertheilung kam" (s. Jahresbericht pro 1876/77). Unter 2. (s. o.) finden wir statt 400 als ersten Preis nur 150, unter 3. statt 300 nur 200, unter 8. statt 150, 100 und 75 in regelmäßiger Abstufung nur 100, 75 und eine „Anerkennung". —

Diese Zahlen dürften nicht gerade für einen durch die Reorganisation bewirkten Fortschritt in der Wirksamkeit der Akademie als Lehrinstituts sprechen.

Was — um noch dies zu erwähnen — die sogenannte große akademische Konkurrenz betrifft, so hat die Akademie zu verschiedenen Malen das Unglück gehabt, daß trotz der lockenden „italienischen Studienreise" auf Kosten des Staats kein einziger Bewerber sich als qualificirt dazu

herausstellte, so daß der Preis (dreimal 500 Thlr.) nicht zur Vertheilung kommen konnte. Der officielle Katalog (z. B. von 1866) war dann immer genöthigt einzugestehen, daß schon „das Ergebniß der Vorprüfungen nicht befriedigte und auch bei der Wiederholung sich nicht einmal ein engerer Kreis der Mehrbegabten und Bessergeübten herausstellte"; daß „vielmehr die sämmtlichen Bewerber nicht im Besitz derjenigen Reife seien ꝛc.", der Senat „daher beschlossen habe, dieselben gar nicht zur Hauptaufgabe schreiten zu lassen". — Eines Kommentars hierzu bedarf es schwerlich; wohl aber können wir nicht umhin, daran folgende Reflexion zu knüpfen:

Wenn schon — wie wir im Abschnitt I unserer Abhandlung [1]) darzuthun versuchten — in der Künstlerexistenz selbst für jugendliche, so leicht der Selbsttäuschung zugängliche Gemüther ein großer, allerdings meist nur durch äußerliche Motive erweckter Reiz liegt, muß dieser durch jenen bestechlichen Köder der Geldprämien, italienischen Studienreisen ꝛc. nicht vollends eine Stärke gewinnen, welche schließlich alle etwaigen Bedenklichkeiten überwindet? Kann es für solche, vielleicht ebenso phantastisch angelegte wie lernunlustige junge Menschen etwas Verführerischeres geben als die Aussicht, sobald als möglich die Schulbücher hinter sich werfen zu dürfen und jahrelang ein von künstlerischem Nimbus umflossenes freies Dasein auf Kosten des Staats zu führen?

Was thut nun aber der Staat diesem in der eigenthümlichen Natur der Künstlerexistenz liegenden, meist auf Illusionen sich gründenden Reiz gegenüber? Sucht er durch alle in seiner Macht liegenden Mittel die in solcher Verführung liegende Gefahr, welcher sich die unerfahrenen jungen Leute aussetzen, wenigstens auf ein Minimum zu reduciren? Im Gegentheil. Nicht genug, daß er durch lockende Belohnungen der verschiedensten Art und in weitestem Umfange — und wofür Belohnungen? doch nur dafür, daß sie ihrem selbstgewählten Beruf zu genügen suchen! — die Mittel der Verführung noch vervielfacht, so verfährt er auch hinsichtlich derjenigen Anforderungen, welche für ein wirklich erfolgreiches Studium von unbedingter Nothwendigkeit sind — nämlich hinsichtlich der Prüfung der Begabung und der nöthigen Vorbildung — mit einer Nachlässigkeit, die um so unbegreiflicher ist, als sie in Wahrheit sich nur auf dies eine und der rigorosesten Strenge gerade bedürftigste Gebiet beschränkt. Der Staat mag — wie dies wohl von seinem wesentlich praktischen Standpunkt aus allenfalls erklärlich wäre — immerhin die Kunst als eine Art Luxus betrachten, dessen er sich zur Dekoration des öffentlichen Kulturlebens bedient: gegen die Künstler oder vielmehr gegen Diejenigen, welche es werden wollen, hat er ohne Zweifel nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob sie den wirklichen Beruf dazu und die Qualifikation besitzen, eine diesem Beruf entsprechende Thätigkeit zu entwickeln.

Denn daß 90 Procent unter den in die Kunstschulen Aufgenommenen besser thäten, sich irgend einem soliden Handwerk zu widmen, dafür liefern keinen schlagenderen Beweis als die sogenannten akademischen Schüler-Konkurrenzen, für welche eben die „Italienische Studienreise" als Köder

---

[1]) S. S. 29.

aufgehängt wird! Wer hat nicht die meist stümperhaften Farbenklexereien gesehen, welche am Schlusse des Studienjahres in einem Seitenkorridor der Berliner Akademie als „Konkurrenzarbeiten" alljährlich zur Ausstellung gebracht zu werden pflegen, und war nicht mit Recht erstaunt darüber, daß die Verfasser solcher Produkte für eine „italienische Studienreise" reif sein sollten? Eben so gut könnte man einen Quartaner von einem Gymnasium, mit Ueberspringung aller anderen Klassen, sogleich auf die Universität schicken wollen! —

Doch genug! Wir schließen unsere Betrachtung der deutschen Kunstlehrinstitute mit dem caeterum censeo, daß an eine Aufbesserung dieser ziemlich trostlosen Zustände — deren Trostlosigkeit (und das ist das Schlimmste!) nicht einmal begriffen wird — so lange nicht zu denken ist, als man nicht eine ernstliche, principiell tief eingreifende Reorganisation des Kunstlehrwesens überhaupt in Angriff nimmt, vor Allem aber jene beiden von uns als absolut nothwendig nachgewiesenen Vorbedingungen — gleichviel in welcher Form — erfüllt: Gewissenhaftere Prüfung der Begabung und Forderung einer umfassenderen allgemeinen Vorbildung. —

So lange nach diesen beiden Seiten hin nicht eine wesentliche Besserung eintritt, so lange kann auch von einer Regeneration der deutschen Kunst, von einem geordneten, im Bewußtsein ihrer höheren Aufgaben sich gründenden Fortschreiten über den gegenwärtigen zerfahrenen Zustand hinaus nicht die Rede sein.



Die Reichsgesetzgebung in den Jahren 1877 und 1878.

Seit dem letzten Bericht (s. Jahrb. Neue Folge, Jahrgang I, Heft 2, S. 1) im Anfange des Jahres 1877 sind zwei volle Jahre verflossen. Unter solchen Umständen hat sich der Stoff zu einer weiteren Uebersicht der Reichsgesetzgebung und der Thätigkeit des Reichstags gehäuft. Es ist das Material von drei Sessionen zu bewältigen: nämlich 1) der ersten Session der dritten Legislaturperiode, welche vom 22. Februar bis zum 3. Mai 1877, 2) der zweiten Session derselben, welche vom 6. Februar bis zum 25. Mai 1878, und 3) der ersten Session der vierten Legislaturperiode, welche vom 9. September bis zum 19. Oktober 1878 dauerte.

Für die äußere Anordnung konnten im Ganzen die Rubriken, welche in dem vorigen Berichte aufgestellt worden waren, beibehalten werden. Die einzige Abweichung, zu der Anlaß war, macht Abschnitt III. Von den übrigen Abschnitten des Berichtes von 1877 einen ausfallen zu lassen, war kein Grund, wenn auch einigen diesmal nur ein dürftiger Inhalt zu geben ist.

I. Verfassung. Reichstag. Reichsbehörden und deren Einrichtungen.

1. Verfassungsänderungen haben in den verflossenen beiden Jahren nicht stattgefunden, sind auch nicht beantragt worden. Auch von Anträgen auf solche ist wenig zu sagen. Der sonst üblich gewesene Antrag auf Bewilligung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten kam nicht zum Vorschein. Dagegen wurde ein Antrag auf Abänderung des Artikels 31 von den Socialdemokraten gestellt, wonach verordnet werden sollte, daß kein Mitglied des Reichstags während der ganzen Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags, abgesehen von Ergreifung auf handhafter That, verhaftet werden dürfe. Der Antrag erfuhr nur die erste Lesung (Drucks. 1878 Nr. 42; Stenograph. Berichte S. 492—500). Nicht einmal zur ersten Berathung brachte es der von früher her wohlbekannte Antrag mecklenburgischer Abgeordneten (Drucks. Nr. 115), hinter Artikel 3 der Reichsverfassung einen Artikel einzuschieben, wonach in jedem Bundesstaate eine aus Wahlen hervorgehende Volksvertretung vorhanden sein soll, von deren Zustimmung der Erlaß von Gesetzen und

die Feststellung des Staatshaushalts abhängig ist. Auch blieb der auf Anerkennung des unbedingten Vereins- und Versammlungsrechts gerichtete Antrag der Socialdemokraten (Drucks. Nr. 103) unberathen. Ein von derselben Seite ausgegangener Antrag auf Abänderung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements zum Reichstag (Drucks. Nr. 66) wurde zwar an die Wahlprüfungskommission verwiesen, kam aber von dort nicht wieder auf die Tagesordnung (Stenograph. Berichte S. 869—876).

Dagegen sind zwei wichtige Vorgänge, welche die oberste Leitung und die Verwaltung des Reichs betreffen, zu verzeichnen.

A. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 101) übertrug der Kaiser für die Dauer seiner Behinderung, welche in Folge der bei dem zweiten Attentat erlittenen Verwundung eingetreten war, dem Kronprinzen des deutschen Reichs die Verwaltung. Durch besondere Beglaubigung, daß der Kaiser von dem Inhalte der Verordnung Kenntniß genommen und dieselbe genehmigt habe, mußte die eigenhändige Unterschrift ersetzt werden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1878 (R. G. Bl. S. 363) wurde dann kund gethan, daß der Kaiser von diesem Tage an die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wieder übernommen habe.

B. In der obersten Stelle der Reichsverwaltung ist eine wichtige Neuerung getroffen worden durch das Gesetz vom 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers (R. G. Bl. 1878, S. 7). Die Motive, welche dem Entwurf dieses Gesetzes (Drucks. Nr. 36) beigegeben waren, wiesen darauf hin, in welchem stets sich mehrenden Umfang der Reichskanzler mit Geschäften überhäuft, daß andrerseits nach dem Princip der Reichsverfassung nur er für die Führung der gesammten Verwaltung verantwortlich sei, woraus die Nothwendigkeit folge, für den Fall seiner Verhinderung Vorsorge zu treffen.

Aber die Verhandlungen im Reichstag beschränkten sich keineswegs auf diese Gesichtspunkte. Schon in der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 321—348) kam es zu eingehender Erörterung der Frage, ob nicht Reichsministerien zu bilden seien. Es wurde das Verhältniß der Reichsvertretung zu den preußischen Ministerien in Mitleidenschaft gezogen und es fehlte nicht an Kritik des für die Gestaltung der ersteren adoptirten Systems.

Die zweite Lesung zog sich durch die 16. und 17. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 373—400, S. 401—421) hin. Sie endete trotz einer ziemlichen Menge von Amendements mit der unveränderten Annahme der vier Paragraphen der Regierungsvorlage. Dabei hatte es auch in der dritten Lesung (Stenograph. Berichte S. 431—439) sein Bewenden.

Nach dem Gesetz steht es nunmehr folgendermaßen: Wenn ein Fall der Behinderung des Reichskanzlers in der Führung der Geschäfte eintritt, gleichviel aus welchem Grunde, so kann durch Ernennung von Seiten des Kaisers, die natürlich unter Kontrasignatur des Reichskanzlers zu erfolgen hat, in solchem Fall dem Reichskanzler ein Stellvertreter bestellt werden. Der Antrag dazu muß vom Reichskanzler ausgehen und die Ernennung des Stellvertreters geschieht nur von Fall zu Fall. Eine ständige Stellvertretung hat man nicht gewollt. Neben der hieraus sich ergebenden

Generalstellvertretung, die sich auf das ganze Amt des Reichskanzlers bezieht, kann aber auch eine Stellvertretung in einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung in der Weise stattfinden, daß die Vorstände der obersten Reichsbehörden, die unter dem Reichskanzler stehen, mit derselben im vollen Umfange oder auch nur für einen Theil ihres Geschäftskreises beauftragt werden. Die Wirkung besteht darin, daß der Generalstellvertreter im ganzen, der betreffende Specialvertreter in dem limitirten Umfang alle Handlungen gültig und mit derselben Verantwortlichkeit vornimmt, wie der Reichskanzler. Diesem ist aber ausdrücklich vorbehalten, auch während der Stellvertretung jede Amtshandlung selber vorzunehmen. Endlich hebt § 4 noch hervor, daß der Artikel 15 der Reichsverfassung durchaus unberührt bleibt.

II. Von Gesetzen oder Anordnungen, die den Reichstag betreffen, ist höchstens zu erwähnen, daß derselbe in Folge der Behandlung, welche der Gesetzentwurf zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen erfuhr (s. unten) durch Verordnung vom 11. Juni 1878 aufgelöst wurde (R. G. Bl. 1878, S. 103). Es war die erste Auflösung seit Begründung des Norddeutschen Bundes.

Eine Reihe von Anträgen auf Einstellung des gegen den einen oder den andern Reichstagsabgeordneten anhängigen Strafverfahrens, die in jeder Session vorkam und ihre Erledigung fand, bedarf keiner nähern Erwähnung.

In zwei Fällen handelte es sich darum, ob die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstags ertheilt werde (Drucks. Nr. 127, 160). In dem einen wurde die Ermächtigung versagt (Stenograph. Berichte S. 351, 869); der andere kam nicht zur Entscheidung; ebenso wenig ein in der Herbstsession 1878 dem Reichstag vorgelegter Fall.

Auf die Geschäftsordnung bezog sich nur ein einziger Antrag, mit dem der Abgeordnete Liebknecht eine Abänderung des § 46, die Verweisung zur Sache und den Ordnungsruf betreffend, sowie ferner eine Abwehr der Schlußanträge zu erzielen gedachte. Der Antrag wurde in der Session von 1877 gestellt (Drucks. Nr. 116), kam aber nicht zur Berathung, und dasselbe Schicksal hatte er, als er in der Frühjahrssession von 1878 erneuert wurde (Drucks. Nr. 69).

Ueber das Reichstagsgebäude s. die Bemerkung unter IV, 3.

III. Neue Behörden, die sich das Reich gegeben hat, sind:

1. Das Oberseeamt nach dem Gesetz vom 27. Juni 1877. Dasselbe kann immerhin nach seiner Zusammensetzung als eine Reichsbehörde betrachtet werden. S. über dasselbe unten Abschnitt V.

2. Das Patentamt nach dem Patentgesetz vom 18. Juni 1877 (s. dessen § 20), von dem unten in Abschnitt IX näher die Rede sein muß.

3. Ueber den Sitz des Reichsgerichts s. Abschnitt XIII.

IV. Zwei Gesetze beziehen sich auf die Erwerbung von Grundstücken für Reichszwecke.

1. Das eine ist das Gesetz vom 23. Mai 1877 betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (R. G. Bl. 1877 S. 509). Es handelte sich (s. Entwurf in

der Drucks. Nr. 139) um das Decker'sche Grundstück sammt der darauf befindlichen Druckerei und ein anderes, das zur Abrundung des dem Reiche bereits gehörigen und für Reichsbehörden dienenden Komplexes günstig gelegen erschien. Der Reichskanzler forderte die Ermächtigung, zu diesem Zwecke die Summe von etwas über 7½ Million Mark zu verwenden und die Mittel durch Anleihe und Schatzanweisungen zu beschaffen. Weniger der Erwerb des Areals, als der Erwerb der Druckerei, gegen den auch petitionirt worden war, erregten im Reichstag Bedenken (Stenograph. Berichte S. 949—972). Doch wurde schließlich das Gesetz mit der Zusatzbestimmung, daß die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen blos zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staates, und zwar nur in dem bisherigen Umfang, benutzt werden dürfe, nachdem selbst noch in dritter Lesung darüber gestritten worden war (Stenograph. Berichte S. 1014—1022), angenommen.

In dem zweiten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1877 war vorbehalten, daß über den Zweck, zu dem die erworbenen Grundstücke dauernd zu verwenden seien, erst dann verfügt werden könne, wenn über die Baustelle des Reichstagsgebäudes Entscheidung getroffen sei.

2. Diesem Vorbehalt gemäß mußte das Gesetz vom 8. März 1878, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße zu Berlin gelegene Grundstück (R. G. Bl. 1878 S. 6), hinweggeräumt werden. Ohne Diskussion war auch diese Vorlage (Drucks. Nr. 19) nicht durchzubringen (Stenograph. Berichte S. 49—51, 62—65).

3. Es begreift sich leicht, daß die Berathung der beiden Gesetze auch auf die seit Jahren schwebende Angelegenheit des Reichstagsgebäudes führte. Auf denselben Punkt wies auch die Berathung des in Abschnitt IV unter Nr. 1 zu erwähnenden Gesetzes vom 11. Mai 1877 hin. Durch die Auffammlung der Zinsen seit Jahren droht der Reichstagsgebäudefond derartig anzuschwellen, daß man sich genöthigt sah, die Verwendung der Zinsen zu andern Zwecken in Aussicht zu nehmen. So viel auch über den Plan des Baues hin und her debattirt wurde, so läßt sich doch nicht ersehen, daß derselbe wesentlich von der Stelle gerückt sei.

4. Die Nachweisungen über den Bestand an Grundstücken, welche das Reich durch speciellen Rechtstitel erworben hat, wurden dem Reichstag sowohl in der Session von 1877 (Drucks. Nr. 212), als auch in der von 1878 (Drucks. Nr. 150) mitgetheilt.

II. Auswärtige Angelegenheiten. Staatsverträge.

Wir haben in diesem Abschnitt nur über eine Reihe von Verträgen zu referiren.

1. Der Niederlassungsvertrag des Deutschen Reichs mit der Schweiz vom 27. April 1876, über dessen Inhalt und Genehmigung Seitens des Reichstags in unserem vorigen Bericht (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 6) bereits Näheres mitgetheilt wurde, ist im Jahre 1877 zur Publikation gelangt (R. G. Bl. S. 3).

2. Zwei andere Verträge, welche die Erbauung von Eisenbahnen

betreffen, nämlich eine Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 31. Juli 1875 und eine Uebereinkunft mit Oesterreich vom 2. März 1877, sind unten in Abschnitt VI einzureihen. Ebenso der Vertrag mit den Niederlanden vom 12. Oktober 1876 wegen gewisser Kanäle.

3. Ein Freundschaftsvertrag vom 1. November 1876 ist geschlossen worden zwischen dem Deutschen Reich und dem König von Tonga. Die Denkschrift, von der die Vorlage desselben bei dem Reichstage (Drucks. Nr. 80) begleitet war, schilderte die Erheblichkeit der Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Inseln der Südsee im Allgemeinen und insbesondere zu der Gruppe der Tongainseln, sodann die Entwicklung der letzteren in zunehmender Kultur und die überaus günstige Stimmung des Herrschers und der Einwohner gegen Deutschland. Der Vertrag garantirt Sicherung der Person und des Eigenthums der beiderseitigen Angehörigen, Freiheit des Kultus, volle Handelsfreiheit u. s. w. Im Reichstag wurde bei der ersten Lesung der Vertrag wesentlich deshalb mit Anerkennung begrüßt, weil er der Anfang sei für die Etablirung von Kohlenstationen in der Südsee und weil durch ihn das Reich aus der zögernden Politik herauszutreten beginne, durch welche andern Staaten, namentlich England, die Veranlassung gegeben worden, ihren Einfluß zum schweren Schaden der deutschen Interessen in der Südsee auszubreiten. Im Uebrigen drehte sich die Debatte nur um Bedenken oder Versehen der doppelsprachlichen Redaktion (Stenograph. Berichte S. 378—382). Dieselben spielten auch noch in der dritten Lesung einige Rolle. Hauptsächlich aber nahm die letztere noch dadurch Raum in Anspruch, daß der Kampf um die Berechtigung der verschiedenen christlichen Konfessionen auf den Südseeinseln herangezogen wurde (Stenograph. Berichte S. 632—641). Die Diskussion endete mit unveränderter Annahme des Vertrags.

Ein über den Verkehr auf den Suluinseln zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens aufgenommenes Protokoll vom 11. März 1877 wurde dem Reichstag nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt (Drucks. Nr. 205).

4. Ebenso eine Denkschrift sammt Aktenstücken über die Differenzen, welche mit Nicaragua wegen bewaffneter Angriffe auf deutsche Konsularbeamte im Oktober 1876 gemacht worden waren, und deren Beilegung (s. Drucks. 1878 Nr. 100 und 281).

5. Ein Auslieferungsvertrag wurde unter dem 17. September 1877 zwischen dem Deutschen Reiche und Brasilien geschlossen und publicirt (R. G. Bl. 1878 S. 293). Derselbe folgt im Wesentlichen den seither bei solchen Verträgen beobachteten Principien und bedarf daher keiner näheren Schilderung.

6. Ebenso verhält es sich mit einem Auslieferungsvertrag vom 19. Januar 1878 mit Schweden-Norwegen (R. G. Bl. 1878 S. 110), der ohne Bedenken die Genehmigung des Reichstags erhielt, da er durchaus den Principien ähnlicher Verträge entsprach (Drucks. Nr. 18; Stenograph. Berichte S. 1326, 1389).

7. Dasselbe gilt von dem Auslieferungsvertrag vom 2. Mai

1878, der mit Spanien geschlossen worden ist (R. G. Bl. S. 213; s. Drucks. Nr. 252; Stenograph. Berichte S. 1429, 1487).

8. Ein Handelsvertrag mit Rumänien (Drucks. 1878 Nr. 176), auf Grund der Meistbegünstigungsklausel geschlossen, erzeugte in erster Lesung eine ziemlich bewegte Debatte über den Werth der Klausel, die Handelsverhältnisse, die rechtlichen und Kulturzustände Rumäniens (Stenograph. Berichte S. 1313—1323). In der unmittelbar anschließenden zweiten Lesung aber wurde er einer Kommission überantwortet, die mit einem Bericht nicht mehr fertig wurde.

9. Endlich wurde im Reichsgesetzblatt (S. 307) der sogenannte Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 veröffentlicht, durch welchen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und Türkei die orientalischen Angelegenheiten geordnet wurden. Wenigstens beiläufig mag darauf hingewiesen werden, daß während der Reichstagssession im Frühjahr 1878 auf eine Interpellation des Abgeordneten von Bennigsen (Drucks. Nr. 16) von dem Reichskanzler über die Stellung des Deutschen Reichs zur orientalischen Frage ausführliche Auskunft ertheilt wurde, an die sich eine interessante Debatte anschloß (Stenograph. Berichte S. 92—116).

III. Maßregeln gegen die Socialdemokratie.

Die in unserem letzten Bericht unter Nr. III aufgestellte Rubrik „Kirche und Staat" ist diesmal fallen zu lassen. Gesetzgeberische Leistungen, die darunter gehören würden, sind aus den Jahren 1877 und 1878 nicht zu verzeichnen. Wir benutzen daher die vakante Nr. III, um eine eigene Rubrik für das Gesetz gegen die Socialdemokratie zu bilden. Dies erscheint gerechtfertigt einmal, weil dieses Gesetz weder blos als ein unserm Abschnitt XIII angehöriges Rechts-, noch als ein blos in Abschnitt X zu erwähnendes Polizeigesetz betrachtet werden kann; sodann aber, weil dasselbe weit über die Tendenz anderer Rechts- oder Polizeigesetze hinaus geradezu den Schutz des Reiches gegen eine seiner ganzen Existenz feindliche Partei bezweckt.

Es ist noch in frischer Erinnerung, daß in Folge des Hödel'schen Attentates auf den Kaiser dem Reichstag am Ende seiner Sitzung im Frühjahr 1878 der Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen zuging (Drucks. Nr. 274). In aller Eile hatten die verbündeten Regierungen sich zu dem Vorschlage schlüssig gemacht, von dem Reichstag eine gesetzliche Ermächtigung zu fordern, wonach der Bundesrath bis zu Außerkraftsetzung seiner Anordnung, die dem Reichstage vorbehalten blieb, Druckschriften und Vereine, welche „die Ziele der Socialdemokratie verfolgen", und die Polizeibehörde die Verbreitung von Druckschriften und die Abhaltung von Versammlungen ähnlicher Richtung zu verbieten befugt sein sollte. Für die Zuwiderhandlung gegen die Verbote, sowie die Betheiligung an verbotenen Vereinen und Versammlungen wurde Bestrafung mit Gefängniß angedroht.

Der Bevollmächtigte des Bundesraths entwickelte zu Eingang der

ersten Lesung die Gründe, aus denen es der Bundesrath für dringende Pflicht hielt, im Wege der Specialgesetzgebung gegen eine Partei vorzugehen, welche die sittliche und staatliche Ordnung vollständig negire. Indessen stieß der Entwurf doch sofort auf Bedenken. Manche hielten die bestehenden Gesetze über Presse und Vereine bei straffer Handhabung für ausreichend, um den drohenden Gefahren zu begegnen. Andere freilich erklärten sich zu Gunsten der Absicht der Reichsregierung. Daß es an Rückblicken auf die Entwicklung der Socialdemokratie nicht fehlte, wobei der Regierung manche Schuld beigemessen wurde, begreift sich leicht. Am schwersten wog aber die unbestimmte objektive Begrenzung des Gesetzes, die an den allen möglichen Auslegungen zugänglichen Worten: „welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen“ gerügt wurde. Zwar wurde von Einigen der Versuch gemacht, durch Amendirungsanträge dem Entwurfe zu Hülfe zu kommen; allein der Reichstag war nicht geneigt, sich seinerseits auf eine Neubearbeitung, denn um diese schien es sich alsdann zu handeln, des Gesetzes in den letzten Tagen vor seinem ohnehin schon lange hinausgerückten Schluß einzulassen. So wurde denn in der zweiten Lesung, die sich unmittelbar an die erste anschloß, § 1 der Vorlage verworfen und damit fiel die ganze Vorlage. S. über die Verhandlungen Stenograph. Berichte S. 1495—1554.

Am 24. Mai 1878 wurde die Reichstagssession geschlossen. Am 2. Juni ereignete sich das zweite Attentat auf das Leben des Kaisers. Durch Verordnung vom 11. Juni 1878 wurde der Reichstag aufgelöst und durch eine andere Verordnung von demselben Tage eine Neuwahl auf den 30. Juli anberaumt (R. G. Bl. S. 103, 104). Dem neugewählten Reichstage wurde sofort bei seinem Zusammentritt ein neuer Entwurf des Gesetzes gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie vorgelegt (Drucks. Nr. 4). Es war nicht unterlassen worden, demselben ein reiches Material über die Zwecke und die Agitationen der socialdemokratischen Partei beizufügen, die hauptsächlichsten Statuten, Programme, sowie die Berichte über den Gang und Stand ihrer Propaganda.

Die erste Lesung beanspruchte zwei volle Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 30—91). Regierungsseitig wurden die Gründe entwickelt, aus denen man der in dem Gesetzentwurf verlangten Waffen nothwendig bedürfe. Mit ihnen hoffe man mit Erfolg der socialdemokratischen Bewegung entgegentreten zu können, wenn man sich auch nicht verhehle, daß zur gründlichen Hülfe gegen die Verführungen jener Partei noch andere Faktoren, Zucht und guter Wille jedes Einzelnen und aller betheiligten Kreise, erforderlich seien. Durch eine Reihe von Rednern des Reichstags wurde der Standpunkt der Parteien klar. Man sah, daß das Centrum gegen ein Ausnahmegesetz sei, das die wesentlichsten Freiheitsrechte in der willkührlichsten und unbeschränktesten Weise beseitige. Man wies auf Umkehr zu wahrem Christenthum als das einzige Heilmittel hin und war nur geneigt, allenfalls am Strafgesetzbuch etwas zu bessern. Von konservativer Seite wurde das Gesetz, das entschieden eine Verbesserung des dem vorigen Reichstag vorgelegten darstelle, als eine Stärkung der Autorität der Regierung freundlich begrüßt. Selbstverständlich wiesen die Socialdemokraten, indem sie die Berechtigung ihrer Partei aus der Entwicklung derselben und der

Haltung der preußischen Regierung, insbesondere des Reichskanzlers selbst darzulegen suchten, den Entwurf zurück. Ein Redner der nationalliberalen Partei erkannte die Nothwendigkeit des Gesetzes an, bezeichnete aber bereits eine Reihe der Abänderung bedürftiger Punkte. Die Fortschrittspartei erblickte in dem Gesetze nur die verschärfte Durchführung des in dem vorigen Reichstag verworfenen Gedankens und war gegen dasselbe, sowohl weil es ein Ausnahmegesetz sei, als weil es als solches über die Socialdemokratie hinausreiche. Darauf folgte eine Entgegnung des Reichskanzlers, die sich namentlich auch über seine angeblichen Beziehungen zu einzelnen Führern der Socialdemokratie verbreitete. Eine Auseinandersetzung der konservativen Seite, welche die Gebrechen der heutigen Zustände hervorhob und gleich dem Redner des Centrums die rechte Heilung erst von einer Wiederherstellung des christlichen Lebens im Volke erwartete, wurde noch einmal von einem der Socialdemokraten erwidert, welcher jede Verbindung ihrer Partei mit den Attentaten zurückwies und die Theorie des socialistischen Kollektivbesitzes gegenüber dem herrschenden Princip des Privatbesitzes zu rechtfertigen suchte. Beachtenswerth war ferner die Darstellung, welche ein Elsässer von den Einrichtungen gab, die im Elsaß getroffen worden seien und dazu gedient hätten, dort dem Socialismus den Boden zu entziehen. Die Freikonservativen waren für das Gesetz, das an Härte von den englischen und französischen Strafbestimmungen übertroffen werde. Letzteres bestreitend zeigten sich endlich die Polen, wie nicht anders zu erwarten, als Gegner.

Nach Schluß der ersten Lesung wurde eine Kommission mit der Vorbereitung der zweiten betraut. Diese brauchte, um zwei Durchberathungen vorzunehmen, neun Sitzungen und erstattete dann unter dem 4. Oktober einen ausführlichen schriftlichen Bericht. Aus diesem ging hervor, daß die Majorität sich principiell auf den Boden des Gesetzes gestellt hatte, und, da einmal Abwehr gemeingefährlicher Bestrebungen geboten erschien, für energische Maßregeln war. Aber es erhellte zugleich, wie vielen und schweren Bedenken in Betreff der einzelnen Bestimmungen man hatte Raum geben müssen. Nach der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse sollten aus dem kurzen § 1 der Regierungsvorlage vier weitläufige Paragraphen werden, von den 21 Paragraphen derselben überhaupt nur die §§ 10, 17, 21 unverändert bleiben, während alle andern Veränderungen, und zwar meist erhebliche, erlitten.

Dem entsprechend nahm die zweite Lesung große Dimensionen an. Mit derselben wurden die 8.—14. Sitzung vollständig ausgefüllt. Zu vielen Paragraphen wurden im Plenum Abänderungsanträge gestellt. Zur Erledigung des § 1, der schließlich mit einem Amendement angenommen wurde, brauchte man zwei Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 112—173). Bei den hinter § 1 von der Kommission eingeschobenen Paragraphen handelte es sich besonders darum, die Genossenschaften eingeschriebener Hülfskassen und sonstigen selbständigen Kassenvereine vor der Anwendung des Gesetzes sicher zu stellen (s. das. S. 175—193). Während dann die folgenden §§ 1^b—4 der Kommissionsbeschlüsse ziemlich glatte Annahme fanden (s. das. S. 195—206), entspann sich in Betreff des § 5, der von dem Verbot der Versammlungen handelte, eine längere Debatte, namentlich aus

Rücksicht auf die Wahlversammlungen. Indessen endete sie mit Billigung des Kommissionsvorschlags (s. das. S. 207—225). Dagegen wurde nach Annahme auch des § 5a der § 6, das Verbot der Druckschriften betreffend, sowohl in der Fassung der Kommission, als auch in der der Regierung nach längerer Diskussion (s. das. S. 225—256) abgelehnt, womit dann auch die §§ 7—10 fallen mußten.

Dadurch war anscheinend dem Zustandekommen des Gesetzes eine schwere Gefahr bereitet; doch nur anscheinend. Es war ausgemacht, daß man ernstlich bemüht sein werde, die entstandene Lücke in der dritten Lesung auszufüllen. Dies ist dann auch geschehen.

Einiger Streit drehte sich auch um § 11, der das Einsammeln von Beiträgen für socialdemokratische Zwecke untersagte (Stenograph. Berichte S. 257—265). Auch hier ließ sich jedoch die Annahme des Kommissionsantrags nicht abwenden. Ueber die §§ 12—15a entstanden keine nennenswerthen Debatten (s. das. S. 265—268); wohl aber über die Bestimmung des § 16, wonach den socialistischen Agitatoren die Freiheit des Aufenthalts sollte beschränkt werden können (s. das. S. 271—287). Der Erfolg der letztern Debatte riß eine weitere Lücke, indem § 16 abgelehnt wurde. Dagegen fand der gegen Gast-, Schankwirthe u. s. w. gerichtete § 16a in amendirter Fassung, und fanden die §§ 17, 18, 21, 22 unverändert, wie die Kommission wollte, § 19, der von zur Entscheidung über Beschwerden berufenen Stellen handelte (s. das. S. 292—305), und § 20, der außerordentliche Anordnungen in besonders bedrohten Orten oder Bezirken gestattet (s. das. S. 307—318), nach ausführlicheren Besprechungen in amendirter Gestalt Annahme.

Bei der dritten Berathung erhob sich noch einmal eine längere Generaldiskussion (s. das. S. 333—360), in der es an Ausfällen der Socialdemokraten, aber auch der Klerikalen nicht fehlte. Die Specialdiskussion fand dann verhältnißmäßig wenig Schwierigkeiten. Sie wurde in der 15. und 16. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 360—371, 373—386) vollendet. Auch über die Bestimmungen, welche zum Ersatz der in der zweiten Lesung ausgefallenen Paragraphen dienen sollten, wurde nur wenig debattirt, da die deshalbigen Anträge durch Vereinbarung zwischen den dem Gesetz geneigten Parteien und mit der Regierung vorher vereinbart waren. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in seiner dermaligen Gestalt mit 221 gegen 149 Stimmen gebilligt (Stenograph. Berichte S. 387—389), worauf alsbald die Schließung der Session stattfand.

Demgemäß wurde das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie publicirt (R. G. Bl. S. 351).

Was den objektiven Umfang seiner Wirkung anlangt, so schreibt es geradezu vor, daß Vereine und Verbindungen, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, oder in denen solche Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise hervortreten, zu verbieten sind (§ 1). Eingetragene Genossenschaften und Hülfskassen bleiben bei ihrem seitherigen Recht (§ 2). Selbständige Kassen-

vereine zu gegenseitiger Unterstützung können, wenn dergleichen Tendenzen hervortreten, zunächst unter Kontrole gestellt werden (§ 3), welche zu den in § 4 bezeichneten besonderen Anordnungen Anlaß gibt. Bei Zuwiderhandlung gegen diese kann der Verein verboten werden (§ 5). Kompetent für Verbot und Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Ausländische Vereine verbietet der Reichskanzler. Das Verbot ist zu publiciren (§ 6). In Folge desselben tritt Beschlagnahme der Vereinskasse und Liquidation ein (§ 7). Wider das Verbot kann nach § 8 Beschwerde vom Vorstande ergriffen werden.

Fernerhin sind Versammlungen von solchem Karakter, wie § 1 an die Hand gibt, aufzulösen und zu verbieten; ebenso Festlichkeiten und Aufzüge (§ 9). Zuständig dafür ist die Polizeibehörde, von der die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde geht (§ 10).

Die §§ 11—15 handeln ferner von dem Verbot der Druckschriften, das von der Landespolizeibehörde ausgeht, mit Vorbehalt des Beschwerderechts.

Der § 16 verfügt, daß das Einsammeln von Beiträgen, sowie die öffentliche Aufforderung zu solchen zu verbieten ist. Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Dann folgen Strafandrohungen für die Theilnahme an verbotenen Vereinen und Versammlungen (§ 17), für Stellung von Räumlichkeiten zu solchen (§ 18), für Verbreitung verbotener oder mit Beschlag belegter Druckschriften, oder deren Fortsetzung oder Wiederabdruck (§ 19), für Sammlung oder Aufruf zu Beiträgen (§ 20). Auch kann Derjenige bestraft werden, der ohne Kenntniß des erlassenen Verbots eine der in den §§ 17—19 bezeichneten Handlungen begeht (§ 21).

Gegen gewerbsmäßige Agitatoren kann neben Strafe nach den §§ 17 bis 20 auf Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden, die von der Landespolizeibehörde auszuführen und bei weiterer Strafe zu befolgen ist (§ 22). Einer Reihe von Geschäftsleuten kann aus demselben Grunde der Gewerbebetrieb untersagt werden (§ 23); ebenso die Befugniß zum Betrieb von Druckschriften (§ 24). Zuwiderhandlung gegen Verbote nach §§ 23 und 24 werden nach § 25 gestraft.

Zur Erledigung der Beschwerden nach §§ 8, 13 wird dem § 26 zufolge eine Kommission aus 9 Mitgliedern gebildet, die der Bundesrath, und zwar 4 aus seiner Mitte, 5 aus den höchsten Gerichtshöfen wählt. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus den 9 Mitgliedern dessen Stellvertreter. Wie die Kommission in Beschwerdefällen zu verfahren hat, setzt § 27 auseinander.

Schließlich ertheilt § 28 den Centralbehörden der Bundesstaaten die Befugniß, wenn in Bezirken oder Ortschaften durch die in § 1 bezeichneten Bestrebungen die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, noch besondere Maßregeln, jedoch soweit sie nicht schon nach Landesrecht zulässig, nur mit Genehmigung des Bundesraths für längstens ein Jahr, zu treffen; nämlich Beschränkung aller Versammlungen, Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, Ausweisung gefährlicher Personen, Verbot des Tragens und des Verkehrs von Waffen.

Die Dauer des Gesetzes ist bis zum 31. März 1881 beschränkt.

IV. Militär und Marine.

Was von Gesetzen und anderen Erlassen in den Jahren 1877 und 1878 bezüglich des Militär- und Marinewesens erlassen worden ist, betrifft durchweg die finanzielle Seite desselben. In chronologischer Folge sind aufzuführen:

1. Das Gesetz vom 11. Mai 1877 wegen Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend den Invalidenfond, und des Gesetzes vom 8. Juli 1873, betreffend den zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes reservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung (R. G. Bl. 1877 S. 495). Der Entwurf zu diesem Gesetz ging aus der Initiative des Reichstags hervor (Drucks. Nr. 25), wurde nach der ersten Berathung (Stenograph. Berichte S. 91—93) der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen und nach deren Bericht und Antrag (Drucks. Nr. 120) mit einem Amendement in zweiter (Stenograph. Berichte S. 721—734) und in dritter Lesung (s. das. S. 813) angenommen und dann auch vom Bundesrath genehmigt. Gestützt auf die Thatsache, daß der Invalidenfond erheblich höher bemessen worden war, als sich das Bedürfniß herausgestellt hat, daß also, wenn man sich auf die im Gesetze vom 23. Mai 1873 vorgesehene Verwendung beschränkt, ein sehr beträchtlicher Ueberschuß verbleiben würde, weist § 1 zur Entlastung des Reichsetats eine Reihe von Ausgaben auf den Invalidenfond an. Es sind die Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals Schleswig-Holstein'schen Armee, deren Wittwen und Waisen, die dem Reich zur Last fallenden Pensionen und Pensionszulagen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und Marine, die vor dem französischen Krieg invalid oder dienstunfähig geworden, und die dem Reiche zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

In § 2 wird Angesichts des Umstandes, daß der Fond für Errichtung eines Reichstagsgebäudes noch immer keine Verwendung findet und durch beständigen Zuschlag der Zinsen außerordentlich anwächst, die Möglichkeit eröffnet, über die fortan erwachsenden Zinsen zu anderen Zwecken zu disponiren. Einen bestimmten Zweck faßt dieses Gesetz noch nicht in das Auge.

2. Das Gesetz vom 31. Mai 1877, betreffend die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstab redigirten Werk „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“ (R. G. Bl. 1877 S. 523) verordnet, daß aus jenem Gewinn dem Kaiser 300,000 Mark zur Verfügung gestellt werden, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge im Interesse des großen Generalstabs zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen zu verwenden sind. Der Reichstag stimmte dem Entwurf (Drucks. Nr. 177) ohne Debatte bei (Stenograph. Berichte S. 915, 1011), da diese Verwendung einer durch die Arbeit des Generalstabs erzielten Frucht in jeder Beziehung angemessen erschien.

Auf Grund dieses Gesetzes erfolgte dann durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 die Begründung der Stiftung, welcher der Name „Generalstabsstiftung“ beigelegt wurde (R. G. Bl. 1878 S. 13).

3. Weiter erging ein Gesetz vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern (R. G. Bl. 1878 S. 85). Der Vorlage, welche die Reichsregierung im Frühjahr 1878 machte (Drucks. Nr. 37), war eine Berechnung der Bestände an Verpflegungsgeldern beigegeben, welche daraus erwachsen waren, daß durch die Verpflegungseinrichtungen der Okkupationsarmee ein erheblicher Theil der von Frankreich für den Unterhalt derselben gezahlten Summen erspart wurde. In dem Reichstag stieß der Entwurf auf mancherlei Bedenken (Stenograph. Berichte S. 423—431). Indessen wurde er in zweiter Lesung nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen (s. das. S. 730—750) und dann in der dritten (s. das. S. 936) nicht weiter beanstandet. Nach Art. 1 sollen 3 Millionen Mark zur Bildung eines Garantiefonds der zu Berlin begründeten Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine dienen, und an Würtemberg zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen von Militärs, oder zur Ermöglichung des Anschlusses an die Lebensversicherungsanstalt 165,950 Mark überwiesen werden. Art. 2 bestimmt die Summe von 4,500,000 Mark zur Erbauung einer Konservenfabrik für das deutsche Heer in Mainz, worüber mit am meisten debattirt worden war, ferner 1,090,467 Mark für ein Dienstgebäude des Generalkommando's des 3. Armeekorps und 403,776 Mark für die Erweiterung der sächsischen Unteroffizierschule zu Marienberg. In Art. 3 wird Bayern zur Ausgleichung der Betrag von 613,500 Mark mit der Verpflichtung zugewendet, ihn zu einmaligen Ausgaben für militärische Zwecke zu verbrauchen. Art. 4 führt den Restbestand von 6,842,906 Mark als außerordentliche Einnahme dem Reichshaushaltsetat zu.

4. Aus unveränderter Annahme eines deshalbigen Entwurfs (Drucks. Nr. 232; Stenograph. Berichte S. 1343, 1389) ging das Gesetz vom 2. Juni 1878, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 hervor (R. G. Bl. 1878 S. 99). Die Inhaber erster Klasse vom Feldwebel abwärts erhalten darnach vom 1. April 1878 ab eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. Eine gleiche empfangen die Inhaber zweiter Klasse, wenn sie zugleich das preußische Militärehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichstehende Dienstauszeichnung vor 1870 erworben haben. Die Zulage dauert lebenslänglich, es sei denn, daß sie durch Straferkenntniß erlischt. Die in Betracht kommenden Auszeichnungen, welche dem preußischen Militärehrenzeichen gleich zu achten sind, bezeichnet ein Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1878 (R. G. Bl. S. 361).

5. Der Reichstag billigte ferner einen Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 218), wonach vom 1. April 1878 ab die Pensionen und Unterstützungen, welche bisher aus preußischen und oldenburgischen Landesmitteln an Angehörige der vormals schleswig-holstein'schen und dänischen Armee, oder an deren Wittwen oder Waisen, sowie Pensionen und Unterstützungen, die bisher aus sächsischen Landesfonds an sächsische Militärinvaliden oder deren Hinterbliebene aus der Zeit vor 1870 gezahlt wurden, auf das Reich zu übernehmen sind. Nach Antrag der Budgetkommission wurde nur ein Zusatz hinzugefügt, der darauf hinweist, daß die Zahlung aus den Mitteln des Reichs-

invalidenfonds zu erfolgen habe, was dann weiter Ausgleichung in Betreff Bayerns bedingte (Stenograph. Berichte S. 1329, 1430, 1487). Daraufhin wurde das Gesetz vom 17. Juni 1878, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlten Pensionen auf das Reich, verkündet (R. G. Bl. 1878 S. 127).

6. Das Gesetz vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte (R. G. Bl. 1878 S. 243) bringt für die aktiven Militärs des Landheers und der Marine, sowie für die Militärbeamten Erhöhungen. Die Regierungsvorlage (Drucks. Nr. 183) machte verhältnißmäßig Mühe, da theils von der eigens zur Vorberathung eingesetzten Kommission, theils in der zweiten Plenarverhandlung eine Reihe von einzelnen Ansätzen diskutirt und amendirt wurden (Stenograph. Berichte S. 1096—1099, 1448—1459). Die dritte Berathung wurde ohne Debatte erledigt (s. das. S. 1487).

7. Als unter die vorliegende Rubrik gehörig können, da sie sich auf Militärbedürfnisse mitbeziehen, auch betrachtet werden die Anleihegesetze vom 10. Mai 1877 und vom 12. Juni 1878, deren unten im Abschnitt XIV nähere Erwähnung geschieht.

8. Ein Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1878 genehmigt Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion vom 2. September 1875, die zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen, für die bewaffnete Macht im Frieden erlassen worden war (R. G. Bl. 1878 S. 229).

9. Endlich mag noch bemerkt werden, daß im Reichstag des Frühjahrs 1878 eine Interpellation (Drucks Nr. 30) wegen Erhöhung der Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner, sowie wegen gesetzlicher Regelung der Kommunalsteuerverhältnisse der Militärs gestellt und beantwortet wurde (Stenograph. Berichte S. 252—256). Ein Antrag (Drucks. Nr. 50), die Befreiung des Militärs von Kommunalabgaben nach der V.-O. vom 22. December 1868 zu beseitigen, blieb, nachdem er zu einer ersten Berathung gelangt war (Stenogr. Berichte S. 876 bis 885), unerledigt.

V. Schifffahrt.

Die Reihe der gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Schifffahrt beziehen, ist vermehrt worden um das Gesetz vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877 S. 549). Ein Entwurf zu solchem Gesetze hatte bereits in der Session von 1876 dem Reichstage vorgelegen, war aber damals nicht zur zweiten Lesung gelangt (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 12). Die neue Vorlage (Drucks. Nr. 4) schloß sich bis auf einige Modifikationen in der Zusammensetzung der Seeämter dem Kommissionsbericht von 1876 (Drucks. Nr. 120) an. In den Motiven wurde hervorgehoben, daß die nach dem Handelsgesetzbuch von dem Schiffer unter Zuziehung der Schiffsbesatzung vor Gericht oder in ausländischen Häfen von dem Konsul aufzunehmende Verklarung keineswegs genüge, um Seeunfälle überall so zu konstatiren, wie es bei dem

ausgedehnten Seeverkehr nothwendig sei. Man wies ferner darauf hin, in welcher Weise in England durch die dortigen Strandbeamten verfahren wird, denen sich nach speciellem Uebereinkommen die deutschen Schiffer und Schiffsmannschaften zu unterwerfen haben, sofern sie nach dem Unfall das britische Gebiet betreten. Um regelmäßig den Zweck einer Feststellung der Ursachen von Seeunfällen deutscher Schiffe zu erreichen, hielten die verbündeten Regierungen die Einsetzung deutscher Behörden und die Aufstellung eines geordneten Verfahrens vor denselben geboten.

Der Reichstag verschloß sich nicht der gleichen Ueberzeugung. Nach einigen kurzen Bemerkungen in der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 16—17) ging der Entwurf an eine Kommission, die einen sehr gründlichen Bericht (Drucks. Nr. 95) erstattete und eine Reihe von Aenderungen vorschlug. In zweiter Lesung wurde das Gesetz, nachdem der Berichterstatter gesprochen hatte, en bloc angenommen (Stenograph. Berichte S. 864—866). In dritter (s. das. S. 877—881) fand nur noch an einem Paragraphen eine Aenderung statt.

Aus dem Inhalte des Gesetzes theilen wir Folgendes mit. An den deutschen Küsten sollen Seeämter errichtet werden, welche die Seeunfälle deutscher Handelsschiffe, wo immer der Unfall stattgefunden haben mag, und ausländischer, wenn sich der Unfall innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder wenn es der Reichskanzler anordnet, untersuchen. Die Untersuchung muß vorgenommen werden, sobald bei dem Unfall Menschenleben verloren gegangen, das Schiff gesunken oder aufgegeben ist, oder wenn es der Reichskanzler befiehlt. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so hängt es vom Ermessen des Seeamtes ab, ob eine Untersuchung erforderlich erscheint. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Ursachen des Unfalls und alle damit zusammenhängenden Thatsachen, die Verschuldungen, die Mängel des Schiffs, den Zustand des Fahrwassers, die Beobachtung der zur Verhütung des Zusammenstoßes zu beobachtenden Vorschriften u. dgl. Unter den Seeämtern ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk der von dem Schiff nach dem Unfall zunächst erreichte deutsche Hafen liegt, sonst dasjenige, das dem Orte des Unfalls am nächsten gelegen ist, eventuell dasjenige, zu dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes gehört. Das Reich beaufsichtigt die Seeämter, überläßt aber deren Errichtung den Landesregierungen. Indessen gibt das Reichsgesetz, wie bei der Organisation der ordentlichen Gerichte, die Normen an, die für die Besetzung, die Fähigkeit der Beisitzer, deren Auswahl behufs Bildung einer Liste der zum Beisitzeramt tauglichen Personen, und für die Heranziehung im einzelnen Fall, für die Entschuldigung und Ablehnung der Beisitzer maßgebend sind. Der Vorsitzende wird vom Kaiser ernannt. Zur Ausübung seiner Kontrole bestellt das Reich bei jedem Seeamt einen Reichskommissar, der Einsicht nehmen, Anträge einbringen kann u. s. w. Ueber die Unfälle, die von den Konsuln im Auslande in Erfahrung gebracht werden, haben diese dem zuständigen Seeamt ungesäumt Anzeige zu machen.

Dann folgt die Ordnung des Verfahrens, von dem hier nur erwähnt werden mag, daß es mündlich und öffentlich vor sich geht. Das Ergebniß ist in einem Protokoll niederzulegen. Nach Schluß der Verhandlungen ertheilt das Seeamt seinen Spruch über die Ursachen des Unfalls mit Bei=

fügung von Gründen. Zugleich kann es auf Antrag des Reichskommissars, wenn die Untersuchung ergibt, daß einen Schiffer oder Steuermann die Schuld des Unfalls trifft, und zwar in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, die zur Ausübung des Gewerbes zu erheischen sind, die Ausübung des Gewerbes untersagen. Gegen ein solches Urtheil steht dem Betheiligten der Rekurs an das Oberseeamt zu, eine kollegiale Behörde, welche die höhere Instanz der Seeämter bildet. Den Vorsitzenden und einen schifffahrtskundigen Beisitzer ernennt der Kaiser. Die übrigen Beisitzer wählt der Vorsitzende aus sachkundigen Personen, deren jeder Bundesseestaat drei für je drei Jahre vorschlägt. Außerdem kann dem Schiffer oder Steuermann nach Ablauf eines Jahres im Verwaltungswege durch das Reichskanzleramt die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes wieder verliehen werden.

Unter dem 5. April 1878 legte die Regierung des Reichs dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, vor. Derselbe enthält nur den einzigen Paragraphen, daß Rheder und Schiffsführer, welche den durch Verordnung zu erlassenden Vorschriften über die Ausrüstung der Schiffe mit Booten zuwiderhandeln, in eine Geldstrafe bis zu 1500 Mark verfallen (Drucks. Nr. 149). Die Motive beriefen sich auf die Erfahrung, daß bei Unglücksfällen auf See häufig Menschenleben nur deshalb zu Grunde gehen, weil es an Booten fehlt, und auf englische Bestimmungen. Zugleich entwickelten sie, warum die Anordnungen über Zahl und Einrichtung der Boote, da diese technischer Natur seien, am besten im Administrativwege zu erlassen und durch Gesetz nur eine Strafbestimmung nach Analogie des Str. G. B.'s § 145 zu ertheilen sei. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 786—787) verlief einfach; aber in der zweiten (s. das. S. 948—951) sah man sich, da das Bedürfniß eines solchen Gesetzes bestritten wurde, bewogen, den Entwurf an eine Kommission gehen zu lassen, in der derselbe dann sein Grab fand.

VI. Verkehrsanstalten.

I. Auf die Herstellung von Verkehrsstraßen beziehen sich A. mehrere Verträge, welche von dem Deutschen Reich abgeschlossen worden sind

1. Das Reichsgesetzblatt von 1877 bringt zunächst zur Veröffentlichung eine Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 31. Juli 1875 (R. G. Bl. 1877 S. 397), betreffend die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Zütphen bis in die Nähe von Gelsenkirchen nebst einer Zweigbahn nach Bocholt, welche von einer Aktiengesellschaft übernommen worden ist.

2. Sodann folgt ein Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 2. März 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 415) wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen, für welche die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die österreichische Staatseisenbahngesellschaft koncessionirt wurden.

3. Weiter gehört hieher ein Vertrag mit den Niederlanden vom 12. Oktober 1876 (R. G. Bl. 1877 S. 539), betreffend die Verbindung des niederländischen Kanalnetzes mit den Kanälen links der Ems auf preußischem Gebiet.

4. Ein Nachtragsvertrag zu dem Vertrag vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und Betrieb der Gotthard-Eisenbahn, wonach sich Deutschland an der Erhöhung der Subvention mit 10 Millionen Franken betheiligt (Drucks. Nr. 180 nebst einer ausführlichen Denkschrift) wurde, freilich nicht ohne mancherlei kritische Bemerkungen über den Kostenanschlag und die Ausführung des Unternehmens, vom Reichstag bewilligt. In der Debatte fand auch der Wunsch, Deutschland mit dem adriatischen Meer durch einen Schienenweg verbunden zu sehen, Ausdruck (Stenograph. Berichte S. 1326—1329, 1376—1382, 1431).

B. Von Gesetzen, welche die Verkehrsstraßen zum Gegenstande haben, sind:

1. das Gesetz vom 21. Mai 1877, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und Völklingen (R. G. Bl. 1877 S. 513), und

2. das Gesetz vom 8. Mai 1878, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen (R. G. Bl. 1878 S. 93), ausführlicher unten in Abschnitt XV zu erwähnen.

C. Im Uebrigen sind aus den Verhandlungen des Reichstags zwar einige Anregungen ersichtlich. Dieselben blieben aber ohne Erfolg. Die Verzögerung des längst erwarteten Eisenbahngesetzes wurde in der Etatsberathung gerügt, die auch nicht unterließ, die Thätigkeit des Reichseisenbahnamtes zu bemängeln. Ein Antrag, die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen gesetzlich zu regeln (Drucks. 1877 Nr. 183), gelangte nicht zur Berathung. Ebenso wenig ein anderer Antrag (Drucks. 1877 Nr. 125), der Bundesrath möge die Gestaltung der Eisenbahntarife einer umfassenden Prüfung unterziehen.

II. Auf das Post- und Telegraphenwesen beziehen sich nur folgende Erscheinungen der Legislative.

1. Die Anleihegesetze vom 10. Mai 1877 und vom 29. April 1878, welche im Abschnitt XIV unter Nr. III A. 1 und B. 1 ausführlicher zu erwähnen sind.

2. Die Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen (R. G. Bl. 1877 Nr. 524) bestimmt, wem persönlich und in welchen Angelegenheiten sachlich Gebührenfreiheit für Telegramme zukommt; im Ganzen übereinstimmend mit den Grundsätzen, welche für die Portofreiheit der Post gegenüber existiren. Auf baare Auslagen für Weiterbeförderung erstreckt sich die Befreiung nicht. Um letztere zu genießen, muß das dienstliche Telegramm mit amtlichem Siegel oder Stempel, sowie mit einer die Berechtigung ausdrückenden Bezeichnung versehen sein. Zugleich ist bestimmt, in welcher Form die Telegramme Allerhöchster und Höchster Herrschaften zu gebührenfreier Beförderung angenommen werden und wie solche von Civil- und Militärbehörden auszustellen sind.

3. Eine Verordnung vom 29. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877

S. 549) setzt die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung fest.

VII. Zoll- und Steuerwesen.

I. Aus dem Reichsgesetzblatt von 1877 ist kein anderer Erlaß, der in die vorliegende Rubrik einschlüge, namhaft zu machen, als die Bekanntmachung vom 15. Januar 1877, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben (R. G. Bl. S. 9).

Indessen darf daraus nicht geschlossen werden, daß Zölle und Steuern den Reichstag während dieser Session gar nicht beschäftigt hätten. Die Berathung des Etats, von der unten in Abschnitt XIV die Rede sein wird, rief an den geeigneten Stellen gar manche Reden über die Zoll- und Steuerverhältnisse und deren von manchen Seiten dringend befürwortete Reform hervor.

Einen unmittelbaren Versuch der Einwirkung machte jedoch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf Eisen (Drucks. Nr. 76), der von Reichstagsabgeordneten verschiedener Fraktionen ausging. Bald darauf legte die Reichsregierung auch ihrerseits von Neuem den in der vorigen Session (s. Jahrb. 1877, Heft 2, S. 20) dem Reichstag zur Genehmigung mitgetheilten, aber unerledigt gelassenen Gesetzentwurf über dieselbe Materie vor (Drucks. Nr. 123), indem sie sich darauf bezog, daß die Zustände, welche damals die proponirte Maßregel wünschenswerth machten, noch fortbeständen. In Folge dieser Regierungsvorlage wurde dann der erstere Antrag zurückgezogen. Eine lange Reihe von Petitionen gingen noch weiter und forderten geradezu einen Zollschutz gegen fremdes Eisen, wogegen freilich auch viele Petitionen die Wiedereinführung von Eisenzöllen energisch widerriethen.

Die Debatte über den Entwurf war wieder eine sehr umfassende und lebhafte. Ausgehend von den oft bezeugten titres d'acquits Frankreichs verbreitete sie sich insbesondere über die Nothstände der deutschen Eisenindustrie. Aber es war der Natur der Sache nach nicht zu vermeiden, daß sie auch die Vertheidigung und die Bestreitung der seitherigen Handelspolitik in ihren Hauptgrundsätzen umfaßte. Nach der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 655—717) wurde zweite Lesung im Plenum beschlossen. Diese fand aber, nach einer abermaligen großen Debatte (Stenograph. Berichte S. 815—841), durch Ablehnung des § 1 ihr Ende, womit das ganze Gesetz gefallen war.

Außerdem lief von mehreren Reichstagsabgeordneten ein Antrag ein (Drucks. Nr. 75), der die gesammte Zollgesetzgebung angriff. Weil diese den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung nicht entspreche und Industrie und Landwirthschaft benachtheilige, wurde von der Reichsregierung die Veranstaltung einer Enquête über die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirthschaft begehrt und zugleich verlangt, daß vor Beendigung dieser Untersuchung überhaupt kein Handelsvertrag abzuschließen sei.

In der Diskussion über diesen Antrag (Stenograph. Berichte S. 845—864) erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, daß die verbündeten Regierungen, nachdem sie von vielen Handelskammern gutachtliche Aeußerungen eingezogen, die Veranstaltung einer Untersuchung im Sinne des Antrags beschlossen und eine Untersuchungskommission ernannt hätten. Darauf wurde der Antrag zurückgezogen, was jedoch nicht hinderte, daß dann noch die schwebenden Verhandlungen mit Oesterreich über einen Handelsvertrag diskutirt wurden.

II. In der Session des Frühjahrs 1878 wurde:

1. zu Stande gebracht das Gesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel (R. G. Bl. 1878 S. 133). Durch eine Vorlage, die unter den allerersten war (Druckſ. Nr. 7), wurde proponirt, den Spielkartenstempel dem Reich zu überweisen und auf diese Weise Einheitlichkeit der Abgabe und damit freien Verkehr mit Spielkarten zwischen den Bundesstaaten herzustellen. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 179) bestand nur in der Ueberweisung an die Budgetkommission. In der zweiten Lesung wurde nur über die Höhe der Stempelabgabe gestritten (§ 1), dann über die Bedingungen eines Steuernachlasses oder Ersatzes (§ 7). Im Uebrigen fanden mit ein paar untergeordneten Modifikationen die Kommissionsanträge, die meist mit der Regierungsvorlage übereinstimmten, ohne Weiteres Billigung (Stenograph. Berichte S. 1331 bis 1343). Die dritte Lesung (s. das. S. 1431–1436) brachte keine Aenderung. Der Stempel beträgt nach § 1 des Gesetzes für ein Kartenspiel bis zu 30 Blättern 30, für ein größeres 50 Pfennig.

2. Dem Reichstag war ferner vorgelegt worden ein Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks (Druckſ. Nr. 20). Zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs, die gegenüber den steigenden Bedürfnissen dringend geboten, sollte eine wesentlich höhere Eingangsabgabe und Besteuerung des ausländischen Tabaks eintreten. Der aus 44 Paragraphen bestehende Entwurf war von ausführlichen Motiven begleitet und mit Anlagen versehen, welche sich auf die Rechtfertigung der Maßregel nach Lage des Budgets bezogen und eine Uebersicht der Tabakbesteuerung in den bedeutenderen Staaten lieferten.

Aus derselben Absicht, dem Reiche größere eigene Einnahmen zuzuführen, zugleich aber auch um etwas für die Heranziehung des Handelsverkehrs mit beweglichen Sachen, namentlich Börsenwerthen, zur Besteuerung zu thun, die so oft unter Hinweis auf die Belastung des Grundbesitzes verlangt worden war, legten gleichzeitig die verbündeten Regierungen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vor (Druckſ. Nr. 22). Darnach sollten Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Lombarddarlehne, Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere und Lotterieloose einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterworfen werden.

Beide Gesetzentwürfe gelangten nur zur ersten Lesung und blieben dann in der Budgetkommission begraben (Stenograph. Berichte S. 118 bis 178). Ebendeshalb erscheint ein näheres Referat über die außerordentlich weitläufige Debatte, in der das gesammte Steuersystem, Etats-

wesen, Steuerbewilligungsrecht u. s. w. von den verschiedensten Seiten her beleuchtet wurde, überflüssig.

3. Mit dem Schicksal der unter Nr. 2 erwähnten Vorlagen steht in Zusammenhang das Gesetz vom 26. Juni 1878, betreffend statistische Erhebungen über den Tabakhandel, das zugleich wegen der zu dieser Enquête erforderlichen Mittel als ein Nachtrag zu dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79 bezeichnet wurde. Die zweifelhafte Stimmung des Reichstags in Betreff der proponirten Tabakssteuer, sowie überhaupt die Unsicherheit gegenüber der Frage, welche Art von Steuer vorzuziehen sei, oder ob sich das Tabaksmonopol empfehle, bestimmten die verbündeten Regierungen durch eine Gesetzesvorlage (Drucks. Nr. 159), die Veranstaltung einer Untersuchung vorzuschlagen. In der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1203—1236) erhob sich abermals eine weitläufige Debatte nicht blos über Tabakssteuer und Tabaksmonopol, sondern über das gesammte Besteuerungssystem und dessen Reformbedürftigkeit. In der zweiten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1355—1376) nahm der Reichstag den § 1, der die Vornahme einer Untersuchung über den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten, sowie über den Tabakbau im Reich unter Zuziehung von Sachverständigen verfügt, an. Die §§ 2—4, welche den Tabakfabrikanten und Tabakhändlern die Pflicht auferlegten, über die für die Untersuchung interessanten Punkte wahrheitsgetreue Angaben zu machen und auch den Zutritt zu ihren Betriebs- und Lagerräumen, sowie die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, wurden sammt den darauf gesetzten Strafandrohungen (§§ 6—9) abgelehnt, also außer § 1 nur der § 10 angenommen, der die Summe von 800,000 Mark zur Bestreitung der Kosten auswirft. In dieser Gestalt wurde dann auch nach einiger Debatte in dritter Lesung (Stenograph. Berichte S. 1480—1486) das Gesetz gebilligt.

4. Der Reichstag trat ferner einem Antrage (Drucks. Nr. 154; Stenograph. Berichte S. 937—942) bei, der Reichsregierung in Folge einer durch Interpellation (Drucks. Nr. 114) und deren Besprechung (Stenograph. Berichte S. 717—727) veranlaßten Mittheilung derselben, wonach der Bundesrath beabsichtige, den aus den süddeutschen Staaten eingehenden Essig einer Uebergangsabgabe zu unterwerfen, die Erklärung abzugeben, daß die Einführung dieser Uebergangsabgabe nur durch Reichsgesetz erfolgen könne. Der Bundesrath ließ sich denn auch überzeugen und brachte darauf einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig (Drucks. Nr. 256), ein. Derselbe blieb aber vollständig unerledigt.

5. Eine Bekanntmachung vom 25. September 1878 (R. G. Bl. S. 347) betrifft die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz.

6. Der Reichstag nahm endlich noch mehrere auf das Steuerwesen bezügliche Anträge an. So den Antrag auf Vorlage eines Gesetzes, durch das das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders dessen § 2, mit der neueren Gesetzgebung in Einklang gebracht werde (Drucks. Nr. 47). In der Diskussion desselben wurden

Andeutungen über die Art einer noch weiter gehenden Reform gegeben (Stenograph. Berichte S. 503—506).

Sodann den Antrag, die Zurückgabe der Branntweinsteuer für allen zu gewerblichen Zwecken benutzten Alkohol anzuordnen und die Denaturirung desselben nach Maßgabe der technischen Benutzung ausführen zu lassen (Drucks. Nr. 96; Stenograph. Berichte S. 690—700).

VIII. Münz- und Bankwesen.

Von Gesetzen, welche diesen Zweig der Reichsverwaltung angehen, ist gar nichts zu melden, sondern höchstens von einzelnen Ausführungsmaßregeln.

I. Auf das Münzwesen bezieht sich

1. eine Bekanntmachung vom 22. Februar 1878, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen (R. G. Bl. 1878 S. 3), nämlich der $^1/_6$-, $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Thalerstücke, der $^1/_5$-, $^1/_{10}$- und $^1/_{12}$-Groschenstücke und der Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges. Die Außerkurssetzung ist mit dem 1. Mai 1878 eingetreten, die Umwechselungsfrist wurde bis zum ersten Juli 1878 gesetzt.

2. In der Frühjahrssession 1878 ging dem Reichstag die sechste Denkschrift über die Ausführung des Münzgesetzes mit ausführlichen Uebersichten und Nachweisungen zu (Drucks. Nr. 15).

3. Der zur weiteren Ausführung der Münzreform bewilligten Anleihe wird unten in Abschnitt XIV unter Nr. III B. 1 gedacht werden.

II. Auf das Bankwesen, beziehungsweise die Ausführung des Bankgesetzes beziehen sich

1. Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1877, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Hundertmarknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (R. G. Bl. 1877 S. 527).

2. Die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1877, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem steuerfreien Notenumlauf (R. G. Bl. S. 567).

3. Die Bekanntmachung vom 19. December 1877, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Rostocker Bank (R. G. Bl. S. 575), die durch eine Bekanntmachung vom 9. April 1878 wieder aufgehoben und ersetzt wurde (R. G. Bl. 1878 S. 11), welche letztere ihrerseits später durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 350), indem andere Anordnungen getroffen wurden, Aufhebung erfuhr.

4. Die Bekanntmachung vom 15. März 1878, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten (R. G. Bl. 1878 S. 6), die dann durch eine Bekanntmachung vom 10. April 1878 in gewissen Richtungen abgeändert wurde (R. G. Bl. 1878 S. 12).

5. Ueber die Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten s. unten Abschnitt XIV.

IX. Gewerbewesen.

1. An erster Stelle ist hier zu nennen das wichtige Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. 1878 S. 199).

Präliminarien zu diesem Gesetz liegen schon in den Reichstagsverhandlungen von 1877 und lassen sich sogar noch früher nachweisen. Seit einer Reihe von Jahren fehlte es nicht an Klagen über solche Zustände des Gewerbewesens, denen durch anderweite gesetzliche Regelung abgeholfen werden müsse. Wir bemerkten in dem letzten Bericht (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 25), daß über eine größere Anzahl darauf bezüglicher Petitionen in der Session von 1876 nur darum hinweggegangen wurde, weil man wußte, daß die Reichsregierung bereits umfassende Erhebungen vorgenommen habe und die Vorlage eines Gesetzes, namentlich zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Geschäftsherrn und den Lehrlingen oder Gesellen, sowie der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beabsichtige. In der Session von 1877 liefen abermals viele die Gewerbeordnung berührende Petitionen ein. Zum großen Theil betrafen sie noch ganz andere, als die vorberührten Punkte, wenn auch die Reform des Lehrlingswesens und die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter den aufgestellten Wünschen nicht vermißt wurde. So wurde die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände, gesetzliche Bestimmung über die Arbeit von Kindern in den Fabriken gefordert, die Einführung von Legitimationskarten und Arbeitsbüchern theils befürwortet, theils perhorrescirt, Bestrafung des Kontraktbruchs verlangt u. s. w. Von Seiten der Petitionskommission wurde über die meisten ein ausführlicher schriftlicher Bericht (Drucks. Nr. 208) erstattet. Dieser kam freilich im Plenum nicht mehr zur Berathung und über 107 Petitionen von Handwerkern, Innungen, Korporationen, Gewerbevereinen u. s. w., welche eine Fülle von Stoff enthielten, nur zu einer kurzen mündlichen Berichterstattung (Drucks. Nr. 104 und Stenograph. Berichte S. 517–518). Inmittelst hatte sich aber der Reichstag schon in anderer Weise den betreffenden Fragen zugewandt.

Den Anfang machte eine Interpellation (Drucks. Nr. 20), welche, anknüpfend an die letzterwähnte Massenpetition, anfragte, ob die Reichsregierung dem Reichstage eine Abänderung der Gewerbeordnung vorschlagen werde. Der Interpellant hob bei Begründung seiner Anfrage namentlich das Lehrlingswesen, die Prüfung der Lehrlinge, die Frauen- und Kinderarbeit, den Kontraktsbruch, die Wanderlager und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft als solche Punkte hervor, die einer gründlichen Reform bedürften. Der Vertreter des Bundesraths erklärte, daß für diesmal eine umfassendere Vorlage wegen Abänderung der Gewerbeordnung nicht zu erwarten sei, und gab im Uebrigen nur zu vernehmen, daß man mit der Prüfung mancher Punkte fortwährend sich beschäftigte. Als solche Punkte bezeichnete er zunächst den Hausirhandel und die Wanderlager; nicht ohne zugleich die Warnung auszusprechen, daß man sich durch die augenblicklich schlechte wirthschaftliche Lage nicht verleiten lassen möge, in

der Bemängelung der Gewerbeordnung zu viel zu thun. Die anschließende Debatte (Stenograph. Berichte S. 93—109) zeigte hauptsächlich nur in allgemeinsten Umrissen, wie die Stimmung der Parteien bezüglich dieser Reform beschaffen sei. Die konservativen Parteien sprachen sich wie schon längst für eine gründliche Umgestaltung vieler Bestimmungen aus, die liberalen dagegen hielten an den Principien der Gewerbeordnung entschieden fest und gaben höchstens Geneigtheit kund, einzelne Partieen zu verbessern. Natürlich fehlte es auch nicht an Auslassungen der Centrums- und der socialdemokratischen Partei, die vollends in das Weite griffen.

Ungleich mehr auf bestimmte Gegenstände eingehend gestaltete sich die erste Berathung eines Antrags der konservativen Partei (Drucks. Nr. 23), mit welchem dem Reichstag ein fertiger Gesetzentwurf behufs Abänderung des Titels VII der Gewerbeordnung (Vertragsverhältniß der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) unterbreitet wurde. In der Berathung wurden damit noch vier weitere Anträge (Drucks. Nr. 74, 77, 92, 107) verbunden, von denen der eine, ausgehend von den Socialdemokraten, Abänderungen der Titel I, II, VII, IX, X der Gewerbeordnung vorschlug, die anderen aber Vervollständigung der gewerblichen Enquête, Revision der Gewerbeordnung und zugleich des Freizügigkeitsgesetzes, oder wenigstens Reform des Abschnitts VII und. Einsetzung von Schiedsgerichten, sowie Vorschriften über die Ausbildung jugendlicher Arbeiter betrafen. Es war somit für Gelegenheit zu der Besprechung der verschiedensten Dinge gesorgt und von dieser Gelegenheit wurde der ausgiebigste Gebrauch gemacht. Die Debatte erfüllte den größten Theil dreier Sitzungen (Stenograph. Berichte S. 495—519, 529—578). Sie verbreitete sich nicht nur über die schon erwähnten Punkte, sondern bezog sich auch weiter auf die Aufrechterhaltung der christlich-socialen Ordnung, Sonntagsheiligung u. dgl., von anderer Seite her auf Anerkennung des Rechts auf Arbeit, Organisation derselben in genossenschaftlichem Sinn und, wenn auch nicht mit Aufhebung allen Privateigenthums, doch mit gemeinsamen Mitteln. Man verlangte Einschränkung der Strafarbeit, Bestimmung eines Normalarbeitstages, Verbot der Nachtarbeit u. s. w. Diese und ähnliche, noch weiter reichende Forderungen der Socialdemokraten wurden natürlich von anderen Rednern abgelehnt. Im Uebrigen ließ sich schwer erkennen, ob und welche sonstige Forderungen, die theilweise, wie die Reform des Lehrlingswesens, auch von liberaler Seite als berechtigt erklärt wurden, die Majorität hinter sich haben würden. Wiederum aber wurde von einigen Rednern entschieden und mit Genugthuung konstatirt, daß man an der Gewerbeordnung zwar bessern, nicht aber dieselbe principiell bei Seite setzen werde.

Die Debatte endete mit der Verweisung sämmtlicher Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern, aus der sie dann nicht wieder zum Vorschein kamen.

Wenn auch ohne unmittelbaren Erfolg bleibend, hatten diese Verhandlungen doch die Wirkung, daß die Reichsregierung sich entschloß, nach einigen Richtungen hin die Initiative zu ergreifen. Im Frühjahr 1878 machte sie dem Reichstag eine Vorlage (Drucks. Nr. 41), in der 1) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, und 2) der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung

der Gewerbeordnung, zusammengefaßt waren. Die Verbindung schützte jedoch die beiden Entwürfe nicht vor verschiedenen Schicksalen. In der ersten Berathung blieben sie allerdings noch vereinigt (Stenograph. Berichte S. 286—320). Später aber gingen sie auseinander.

In dem ersteren Entwurf wurde die fakultative Errichtung von Gewerbegerichten für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen einer- und ihren Arbeitgebern andererseits in Aussicht genommen, und zwar als durchaus selbständiges Institut, nicht als bloßes Anhängsel der ordentlichen Gerichte. Freilich tauchten schon in der ersten Berathung mancherlei Bedenken auf. Man fand die Art der Wahl zu diesen Gerichten nicht befriedigend, wollte dazu die Innungen benutzt, die Wählbarkeit der Arbeiter ausgedehnt wissen, oder verlangte obligatorische Einführung, wobei aber wieder die beabsichtigte Belastung der Gemeinden mit den Kosten der ganzen Einrichtung bemängelt wurde, kritisirte insbesondere auch die in dem Entwurf vorgesehene Berufung u. dgl.

Man überantwortete am Ende den Entwurf einer Kommission, die eine Reihe von Abänderungen vorschlug und schriftlichen Bericht (Drucks. Nr. 110) erstattete. Obwohl es auch im Plenum nicht an Amendements zu einzelnen Paragraphen und an widerstreitenden Meinungen über Einzelnes gebrach, wurden doch in zweiter Lesung meist die Kommissionsanträge oder nur solche Verbesserungsanträge gebilligt, die für das endliche Zustandekommen des Gesetzes unverfänglich erschienen (Stenograph. Berichte S. 967—1029). Einer der bestrittensten war § 8, der von der Bestellung der Mitglieder handelte. Diese sollte durch Wahl des Magistrats, der Gemeinde- oder Kommunalverbandsvertretung auf drei Jahre erfolgen, sollte aber auch den Arbeitgebern und Arbeitern übertragen werden können, jedoch unter Vorbehalt der Prüfung der Wahlen durch die höhere Verwaltungsbehörde und der ausschließlichen Befugniß der Gemeindevertretung, wenn eine Wahl nicht zu Stande komme oder für ungültig erklärt werde. Mit einer Modification der Zeitbestimmung, indem man eine Verlängerung beliebte, fand auch § 8 Annahme. Nicht weniger als sieben Anträge bezweckten mehr oder minder erhebliche Abänderungen, wurden aber abgelehnt. Allein in der dritten Lesung, die bis zum § 7 einschließlich ganz glatt verlaufen war, erhoben sich Schwierigkeiten. Es wurden mehrere Amendements gestellt und die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß für diese das Gesetz unannehmbar sei, wenn bei den Beschlüssen der zweiten Lesung beharrt und den Regierungen jeder Einfluß auf die Ernennung des Vorsitzenden versagt werde. Nach mehrfachem Hin- und Herstreiten beschloß man, den § 8 nebst den dazu gestellten Anträgen noch einmal an die Kommission zu verweisen (Stenograph. Berichte S. 1425 bis 1448). Die Kommission entschied sich in ihrer Majorität für Aufrechterhaltung der Beschlüsse zweiter Lesung. Im Plenum wurde ein Antrag, welcher der Absicht der Regierungen entsprach, mit knapper Majorität abgelehnt, dann aber auch die Fassung des § 8 nach der zweiten Lesung, womit sich Mangels irgend einer Bestimmung über die Zusammensetzung des Gerichts der ganze Gesetzentwurf erledigte (Stenograph. Berichte S. 1487—1491).

Bei dem andern Entwurf ging die Reichsregierung, wie sie in den Motiven und zur Einleitung der ersten Lesung auch mündlich auseinandersetzen ließ, von dem Gedanken aus, daß es sich vorerst nur darum handle, den Mißständen zu begegnen, die sich im Gebiete des Arbeitsvertrags, des Lehrlingsverhältnisses und hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken gezeigt hatten; also um eine Reihe von Abänderungen, die nur den Titel VII der Gewerbeordnung und eine Anzahl anschließender Strafbestimmungen betreffen. So sehr im Reichstage Manche davon befriedigt waren, so wurde doch von Anderen mehr gewünscht, sei es die Verbesserung weiterer Sätze der Gewerbeordnung oder Ergänzungen derselben, sei es, denn auch solche Meinungsäußerungen traten auf, eine totale Reform der Gewerbeordnung

Die Kommission, welcher der Entwurf übergeben wurde, erstattete einen eingehenden Bericht (Drucks. Nr. 177), auf dessen Grundlage hin die zweite Lesung vor sich ging. Wie nicht anders zu erwarten, entstand über gar manche Bestimmungen Streit. Als Punkte, die hauptsächlich zu Amendements und Reden Anlaß gaben, können bezeichnet werden die Frage der Sonntagsarbeit (§ 105[a]), die Verpflichtung der Arbeiter zur Führung eines Arbeitsbuches, welche nach dem Entwurf nur die Arbeiter unter 18 Jahren trifft (§ 107), die gegen das Trucksystem zu ergreifenden Vorschriften (§ 114), die Verbindlichkeit der Arbeitgeber, für die Arbeiter unter 18 Jahren besondere Fürsorge wegen Erhaltung der Gesundheit, in Bezug auf Sittlichkeit und Gewährung der Möglichkeit, an Fortbildungsschulen theilzunehmen (§ 119), ferner die Verbindlichkeit, Fabrik- und Werkstattordnungen der Gemeindebehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 119[a]), sodann das Kündigungsrecht der Gesellen und Gehülfen vor Ablauf der Vertragszeit und die Verleitung derselben durch andere Arbeitsgeber (§§ 123, 124), der Vertragsbruch der Lehrlinge (§ 128), die Beschäftigung der Kinder in Fabriken, die vor dem vollendeten zwölften Jahre gar nicht, bis zu vierzehn Jahren nur mit sechs, bis zu sechszehn nur mit zehn Stunden täglich stattfinden darf (§ 133), woneben für gewisse Fabrikationszweige die Verwendung jugendlicher Arbeiter, sowie von Arbeiterinnen gänzlich untersagt werden kann (§ 138), weiter die Zuständigkeit der mit Ueberwachung der Ausführung betrauten Behörden (§ 130), endlich auch einige der in Art. 2 proponirten Strafbestimmungen. Im Ganzen wurden die Kommissionsanträge mit verhältnißmäßig wenigen Amendirungen gebilligt. Am Schluß der zweiten Berathung aber nahm dann der Reichstag noch eine Resolution an, welche darthut, daß man das Thema selbst in der von der Reichsregierung festgehaltenen Beschränkung noch nicht für erschöpft erachtete. Der Reichskanzler wurde ersucht, über die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten unter 16 Jahren in der Hausindustrie eine Untersuchung anzustellen und dem Reichstage über die Mittel zur Beseitigung sich ergebender Mißstände eine Gesetzesvorlage zu machen (Stenograph. Berichte S. 1031—1200).

In der dritten Lesung wurde noch einmal die Sonntagsarbeit Gegenstand der Debatte. Der Reichstag kehrte über die Beschlüsse zweiter Lesung hinweg zur Regierungsvorlage § 105 zurück. Außerdem wurde nochmals ein vergeblicher Versuch gemacht, die Bestimmung über die Arbeitsbücher

zu modificiren. Im Uebrigen entschloß man sich noch zu einigen minder wichtigen Verbesserungen (Stenograph. Berichte S. 1383—1425).

Zu erwähnen ist endlich, daß in Folge der Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte schnell noch eine Bestimmung (§ 120a) über die Erledigung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern über Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses u. s. w. eingeschoben werden mußte (Stenograph Berichte S. 1491—1492). Darnach wurde der ganze Entwurf angenommen und publicirt.

2. Mit der Gewerbeordnung stand außerdem im Zusammenhange ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der §§ 30, 33 der Gewerbeordnung (Drucks. Nr. 182). Er betraf die Koncessionen für die Unternehmung von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, zum Ausschenken und Kleinhandel von Branntwein und Spiritus, zum Ausschenken von Wein und Bier, sowie zum Betriebe der Gastwirthschaft. Er kam so spät zur Vorlage, daß er überhaupt nicht mehr zur Berathung gezogen werden konnte. Ebensowenig kam der von den Konservativen von Neuem vorgelegte Gesetzentwurf, der umfassendere Abänderungen der Gewerbeordnung bezweckte (Drucks. Nr. 107) zur Berathung.

3. Dagegen wurde berathen und angenommen ein Antrag, den Reichskanzler aufzufordern, über die Gefangenenarbeit in den Strafanstalten Angesichts der vielfach von Gewerbetreibenden erhobenen Beschwerden eine eingehende Untersuchung zu veranstalten und über deren Ergebnisse dem Reichstage Mittheilung zu machen (Drucks. Nr. 18; Stenograph. Berichte S. 34—47). Auf specielle Vorschläge, die von den Socialdemokraten proponirt wurden, ließ sich der Reichstag nicht ein.

Ein anderer Antrag, der aus derselben Quelle stammte, sprach Verlangen aus nach einem Gesetzentwurf, welcher unter Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 die Haftpflicht auf alle mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbebetriebe ausdehne (Drucks. Nr. 28). Es fand darüber eine Berathung statt (Stenograph. Berichte S. 838—857), die zur Verweisung an die Gewerbekommission führte. Der von dieser in Aussicht gestellte mündliche Bericht, der den Antrag auf Anstellung einer Enquête befürworten sollte (Drucks. Nr. 251), konnte aber vom Plenum nicht mehr entgegengenommen werden.

In Bezug auf die Wanderlager und Waarenauktionen waren Erhebungen bewirkt und dem Reichstage mitgetheilt worden (Drucks. Nr. 186). Ein Antrag wurde darauf nicht gegründet.

4. Als Resultat der Session von 1878 ist ferner noch zu verzeichnen das Gesetz vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (R. G. Bl. 1878 S. 109). Der einzige Paragraph, aus dem dasselbe besteht, erstreckt auf die Maschinisten die Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung in Betreff der Nothwendigkeit einer Prüfung und nach dem Gesetz vom 27. Juli 1877 über die Untersuchungen der Seeunfälle für die Steuerleute gelten. Zwar wurde im Reichstage der Entwurf zu dem Gesetz (Drucks. Nr. 148) in erster Lesung bemängelt, weil er unterlasse, die an die Maschinisten zu stellenden Anforderungen näher zu präcisiren (Stenograph.

Berichte S. 783—786). Nichtsdestoweniger wurde in zweiter Lesung ein mehr specialisirender Verbesserungsantrag abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage gutgeheißen (Stenograph. Berichte S. 946—948, 1436).

5. Eine besondere Bestimmung über die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb eines Schiffers oder Steuermannes nach § 31 der Gewerbeordnung, welche von dem Seeamt ausgesprochen werden kann, wenn die Untersuchung eines Seeunfalls ergibt, daß demselben die nöthigen Eigenschaften mangeln, bringt das Gesetz vom 27. Juni 1877 S. über dasselbe Abschnitt V.

6. Der Bundesrath hat neue Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte erlassen, welche vom 1. Oktober 1879 ab gelten und nach einer Bekanntmachung vom 27. März 1878 (C. G. Bl. 1878 S. 10) im Centralblatt des Reichs veröffentlicht worden sind.

7. Auch wurde in der Session des Frühjahrs 1878 der Versuch gemacht, das Auswandererwesen durch ein Gesetz zu ordnen, das mit seinem größten Theil unter den vorliegenden, zum Theil aber auch in den Abschnitt XIII gehört. Aus dem Schooße des Reichstags reichte man den von vielen Mitgliedern unterstützten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, ein (Drucks. Nr. 14). In dem ersten Abschnitt sollte die Befugniß der Auswanderungsunternehmer und Agenten zum Gewerbebetrieb, zugleich aber auch Form und Inhalt des Beförderungsvertrags geregelt werden. Der zweite handelte von der Beförderung nach überseeischen Ländern und setzte die Normen fest, nach denen die Beförderungsunternehmer zu verfahren haben. Im dritten folgten Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen. Zur Motivirung war eine ausführliche Darstellung der Auswanderungsverhältnisse und der obwaltenden Mängel beigegeben. Auf dieselbe Materie bezog sich auch ein Bericht des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens, der dem Reichstage fast gleichzeitig zuging (Drucks. Nr. 38). Derselbe wurde in der ersten Lesung des Entwurfs ziemlich scharf kritisirt. Die erste Lesung, die sonst nur noch einmal mündlich die Gesichtspunkte der Motive wiederholte (Stenograph. Berichte S. 500—503), schloß mit der Verweisung an eine Kommission. Der die Annahme empfehlende Bericht derselben (Drucks. Nr. 282) kam jedoch nicht mehr zur Berathung.

8. Unerledigt blieb ein Gesetzentwurf über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, den die Reichsregierung im Frühjahr 1878 vorlegte (Drucks. Nr. 65). Es sollte gesetzlich bestimmt werden, in welcher Weise der Feingehalt anzugeben und von dem Verkäufer oder Demjenigen, welcher die Stempelung vorgenommen, zu vertreten sei. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 514—522) führte zu allgemeinen Betrachtungen über die Lage der Gold- und Silberwaarenindustrie, von der aus durch Petitionen sowohl für als auch wider das Gesetz sich Stimmen erhoben hatten. Dann ging der Entwurf an eine Kommission; aber der Bericht derselben, der sich mit einigen Abänderungen für die Annahme aussprach (Drucks. Nr. 231), kam nicht zur Berathung.

9. Als eine Hauptfrucht der Session von 1877 ist hier weiter, weil sein Hauptzweck in dem Schutz gewerblicher Interessen besteht, das Patent-

gesetz vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 501) zu nennen, das freilich um eines Theils seiner Bestimmungen willen ebenso gut in Abschnitt XIII Erwähnung finden könnte.

Der Entwurf zu demselben (Drucks. Nr. 8) war von sehr eingehenden Motiven begleitet. Dieselben führten aus, daß bis in die neueste Zeit hinein über die Frage, ob überhaupt die Ertheilung von Patenten mit ausschließender oder monopolisirender Wirkung der Gerechtigkeit entspreche und der Entwicklung der Technik und Industrie förderlich erscheine, vielfach gestritten worden sei, wiesen aber zugleich an dem Beispiel anderer Staaten und an den Vorgängen in Deutschland nach, daß sich sichtlich immer mehr ein Umschwung zu Gunsten der Patentirung gezeigt habe. Die verbündeten Regierungen hielten es daher, wenn auch der Reichstag sich bis dahin zurückhaltend erwiesen habe, für ihre Pflicht, den sich mehrenden Aufforderungen der betheiligten Kreise nachzugeben und ein Patentgesetz vorzuschlagen; umsomehr als schwerlich Aussicht dazu vorhanden sei, daß die großen Industriestaaten, welche Patentgesetze besitzen, vorerst Neigung zeigen würden, den gesetzlichen Schutz der Erfindungen aufzugeben. In dem zwischen den verschiedenen Systemen des Patentschutzes, dem Vorprüfungs- und dem Anmeldungssystem, bestehenden Gegensatz glaubte man sich für das erstere entscheiden zu sollen. Dabei werde jedoch, wo nicht auf die gänzliche Beseitigung, doch auf thunlichste Milderung derjenigen Mängel Bedacht zu nehmen sein, welche sich an dem Vorprüfungssystem ergeben haben. Insbesondere handle es sich um schärfere Begrenzung der Vorbedingungen für die Ertheilung eines Patentes, die Erweiterung der Vorprüfung durch ein Aufgebot aller gegen die angebliche Erfindung zu erhebenden Einwendungen und endlich um eine Revision des Prüfungsergebnisses, die auf Beschwerde hin durch neue Sachverständige zu gewähren sei. Darauf folgte eine detaillirte Begründung der einzelnen Paragraphen.

Die erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 25—29) brachte nicht viel mehr zu Tage, als die wiederholte Behauptung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Patentschutzes für das Wohl der deutschen Industrie, und die üblichen Rekriminationen gegen die Manchesterschule, welche der Patentirung aus unstichhaltigen theoretischen Gründen abgeneigt sei, was natürlich von anderer Seite nicht unwidersprochen blieb. Es wurde darauf Vorberathung durch eine eigene Kommission beschlossen.

Diese unterzog den Entwurf einer gründlichen Durchprüfung und erstattete einen ausführlichen Bericht (Drucks. Nr 144). Im Ganzen mit der Tendenz des Entwurfs sich einverstanden erklärend, hatte sie doch gegen die einzelnen Bestimmungen mancherlei einzuwenden. Von den 38 Paragraphen ließ sie nur 15 unamendirt. Doch waren nicht wenige ihrer Abänderungsvorschläge vorwiegend nur von redaktioneller Beschaffenheit.

Die zweite Berathung im Plenum nahm nicht viel Zeit in Anspruch. Sie konnte in einer einzigen Sitzung durchgeführt werden (Stenograph. Berichte S. 915—946). Die auf Verständigung mit den Regierungskommissaren beruhenden Kommissionsanträge wurden fast überall acceptirt, nur zu den §§ 11, 28ᵃ Abänderungen beschlossen und ein Antrag der Kommission, der Reichskanzler möge die Errichtung eines deutschen Museums für Modelle und neue Erfindungen in Erwägung ziehen, sowie die Ueber-

schüsse der Patentamtsverwaltung zur Förderung nützlicher Erfindungen verwenden, verworfen. Zu größeren Debatten gaben hauptsächlich § 1 über den Begriff der patentfähigen und der von der Patentfähigkeit ausgeschlossenen Erfindungen, die Definition der Neuheit in § 2, die Zurücknahme des Patents, die § 11 gestattet, allenfalls auch das Institut des Patentamtes und dessen Geschäftsführung nach den §§ 13, 19, endlich das Verhältniß des Patentamtes zu den Gerichten in § 28[b] Veranlassung.

Aus der dritten Berathung (Stenograph. Berichte S. 1011—1014), die sehr kurz verlief, gingen keine anderen Veränderungen mehr hervor, als die Streichung eines Absatzes in § 2 und eine Anzahl redaktioneller Verbesserungen.

Das Gesetz zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste (§§ 1—12) handelt von dem Patentrecht. Mit Ausnahme solcher, die den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, und solcher, welche Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel oder auf chemischem Wege herstellbare Stoffe zum Gegenstand haben, soweit sie nicht ein bestimmtes Herstellungsverfahren betreffen, können Erfindungen, ein Begriff, den man absichtlich nicht genauer definirt hat, patentirt werden. Vorausgesetzt wird Neuheit der Erfindung. Das Patent wird Demjenigen ertheilt, der die erste Anmeldung bei dem Patentamt macht. Es hat die Wirkung, daß kein Anderer befugt ist, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten. Indessen kann nach § 5 die Wirkung der Ausschließlichkeit beschränkt sein. Denn sie tritt nicht ein, wenn zur Zeit der Anmeldung die Erfindung im Inlande bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderliche Veranstaltung getroffen worden ist, sowie, wenn der Reichskanzler, was jedoch nur gegen angemessene Vergütung geschehen soll, verfügt, daß die Erfindung für Heer, Flotte oder im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt ungehindert und allgemein benutzt werden soll. Das Patentrecht, das auf die Erben übergeht, auch durch Vertrag übertragen werden kann, dauert 15 Jahre und gibt das Recht, für Verbesserungen ein Zusatzpatent zu nehmen. Das Patent erlischt durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren, wird nichtig, wenn sich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, und kann zurückgenommen werden, wenn innerhalb dreier Jahre der Patentberechtigte die Erfindung nicht zur Ausführung bringt, oder wenn im öffentlichen Interesse geboten erscheint, gegen Vergütung des Berechtigten die freie Benutzung auch Anderen zu gestatten

Der zweite Abschnitt handelt von dem Patentamt, in dem der Organisation der Reichsverwaltung eine neue Behörde zugewachsen ist (§§ 13—19). Besetzung, Sitz, sodann Gliederung in mehrere Abtheilungen nach Form und Inhalt der Erfindungen wird bestimmt, mit Vorbehalt weiterer Regelung der Abtheilungen, des Geschäftskreises, der Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges durch Kaiserliche Verordnung. Letztere ist ergangen in der Verordnung vom 18. Juni 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 533). Darnach sind 7 Abtheilungen gebildet worden, Nr. 1, 2 für die mechanische Technik, Nr. 3, 4 für die chemische Technik, Nr. 5, 6 für die Erfindungen, welche beide Gebiete zugleich berühren, und sonstige Gesuche, Nr. 7 für die Entscheidung über Nichtigkeit und Zurücknahme.

Denn nach § 16 des Gesetzes findet eine Beschwerde gegen Abtheilungsbeschlüsse statt, die an eine andere Abtheilung des Patentamtes zieht. Das Patentamt soll auch auf Ersuchen der Gerichte über Patentfragen Gutachten erstatten. Ueber die Patentangelegenheiten wird bei ihm eine Patentrolle geführt.

Im dritten Abschnitt (§§ 20—33) wird das Verfahren in Patentsachen, also vor dem Patentamt, in Betreff der Anmeldung, der Ertheilung des Beschlusses, der Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung, der Ausfertigung der Patenturkunde, und der Nichtigerklärung oder Zurücknahme geordnet. Die Gerichte haben dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Gegen die Entscheidungen über die Richtigkeit oder Zurücknahme des Patentes findet die Berufung an das Reichsoberhandelsgericht statt.

Der vierte Abschnitt (§§ 34—40) spricht von Strafen und Entschädigung; Verurtheilung im Strafverfahren kann auf Antrag erfolgen wegen wissentlicher, dem Patentrecht widersprechender Benutzung der Erfindung. Aus demselben Grunde tritt Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten ein, die, wenn nicht an deren Stelle im Strafverfahren eine Buße erwirkt wird, im Wege des Civilprocesses vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist und deren Zubilligung lediglich von dem freien Ermessen des Gerichts abhängt. In letzter Instanz ist das Oberhandelsgericht zuständig. Sämmtliche Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren binnen drei Jahren von der verletzenden Handlung an gerechnet. Außerdem droht Strafe Demjenigen, der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, oder in öffentlichen Anzeigen, Ausführungsschildern u. s. w. eine Bezeichnung anwendet, welche die irrthümliche Unterstellung des Patentschutzes zu erregen geeignet sind.

Endlich schließen sich in dem fünften Abschnitt noch Uebergangsbestimmungen für die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits bestehenden Patente an, die hier nicht weiter berührt zu werden brauchen.

10. Endlich ist der Antrag auf ein Gesetz zu erwähnen, durch das obligatorische, nach dem Muster der Knappschaftsvereine zu bildende Alterversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter eingerichtet werden. Derselbe wurde neben Berathung des Socialdemokratengesetzes in der Herbstsession 1878 gestellt (Drucks. Nr. 9), aber trotz dringender Befürwortung des Antragstellers (Stenograph. Berichte S. 330) nicht berathen.

X. Polizei.

Wir haben es unter dieser Rubrik mit einer Anzahl höchst verschiedenartige Gegenstände betreffender Erlasse oder Anregungen zu thun, die am besten in chronologischer Folge aufgeführt werden.

1. Abermals wurde in der Session von 1877 beantragt (Drucks. Nr. 56), den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz nützlicher Vogelarten, der auch schon 1876 eingebracht worden war (s. Jahrb. 1877, Heft 2, S. 26), anzunehmen. Allein die Geschäftslage des Reichstages ließ die Erledigung dieser Angelegenheit unthunlich erscheinen. Der Entwurf wurde daher, ehe es noch zu einer ersten Lesung kam, zurück=

gezogen (Stenograph. Berichte S. 616). In der Session von 1878 suchten mehrere Petitionen die Sache von Neuem anzuregen. Aber auch sie gelangten nicht zur Verhandlung.

2. Eine Verordnung vom 29. März 1877, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben (R. G. Bl. 1877 S. 409) bestimmt, wie in dem Gesetz vom 4. December 1876 (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 25 a. E.) der Bestimmung im Wege der Verordnung vorbehalten war, für die Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grade nördlicher Breite und dem 5. und 17. Grade westlicher Länge, von dem Meridian Greenwich an gerechnet, daß der Fang von Robben und Klappmützen den Deutschen und den Schiffsbesatzungen deutscher Schiffe vor dem 3. April verboten sein soll.

3. Ein Verbot der Pferdeausfuhr wurde durch Verordnung vom 7. Juli 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 547) erlassen und durch Verordnung vom 22. Juli 1878 (R. G. Bl. 1878 S. 227) wieder aufgehoben, nachdem im Reichstage durch die Besprechung einer das Pferdeausfuhrverbot betreffenden Interpellation hervorgehoben worden war, daß das Fortbestehen desselben erheblichen Schaden bringe (Stenograph. Berichte S. 1301—1307).

4. Als eine in die vorliegende Rubrik gehörige Petition ist diejenige zu erwähnen, in welcher eine Anzahl von Aerzten dringend beantragte, den Fortbestand der Bordelle in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen. Durch ihre Begründung veranlaßte sie wenigstens die Petitionskommission zu dem Antrage, der Reichskanzler möge statistisches Material über den Umfang der Prostitution und die Ausbreitung der Syphilis in größeren Städten, insbesondere in Vergleichung mit dem Zustande vor Einführung des Strafgesetzbuches, sammeln (Drucks. 1877 Nr. 210 B).

5. Anschließend an das Gesetz vom 7. April 1869 wurde erlassen ein Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehseinfuhrverbote. Da es wesentlich nur strafrechtlichen Inhalt hat, ist das Nähere unten in Abschnitt XIII, Nr. II, zu erwähnen.

6. Als polizeiliche Maßregel ist ferner anzuführen die Verordnung vom 26. Juni 1878, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflichtigkeit für Berlin (R. G. Bl. 1878 S. 131). In Folge der bekannten Vorgänge wurde auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen von jedem in Berlin ankommenden Fremden oder Neuanziehenden verlangt, daß er sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person ausweise.

7. Vorgelegt wurde ferner ein Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Drucks. 1878 Nr. 98). Darnach sollte der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gegenständen, die zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren der Beaufsichtigung unterliegen. Zu diesem Behufe sollten die Beamten der Gesundheitspolizei berechtigt sein, die Räume der Feilbietung oder Aufbewahrung solcher Sachen zu betreten und zu revidiren, auch überall von den aufbewahrten oder irgendwo feil=

gehaltenen Sachen eine Probe behufs Untersuchung zu entnehmen. Zugleich sollte dem Bundesrath Befugniß ertheilt werden, über die Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung gewisser Nahrungs- und Genußmittel, über deren Beschaffenheit und Bezeichnung, über das Schlachten des Viehs und das Feilhalten von Vieh, Fleisch und Milch, über die Reinhaltung der Schlachthäuser und der Räume, wo Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, insbesondere der Märkte, sowie über die Herstellung und Beschaffenheit aller übrigen der Aufsicht unterworfenen Dinge Bestimmungen zu treffen. Weiterhin folgte eine Reihe von Strafandrohungen zur Sicherung der beabsichtigten Kontrole. Man kann nicht anders sagen, als daß das Gesetz sehr sorgfältig vorbereitet war. Außer einer eingehenden Motivirung waren demselben noch beigegeben: 1) Materialien zur technischen Begründung, indem nach den gemachten Erfahrungen übersichtlich zusammengestellt war, welche Verfälschungen an Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Fleisch, Wurst, Butter, Bier, Wein, Kaffee, Thee, Chokolade, Mineralwasser, Petroleum u. s. w. häufig vorkommen; 2) eine Darstellung der fremden Gesetzgebung, sammt 3) einer vergleichenden Uebersicht der in Frankreich, Oesterreich, England, Belgien u. s. w. geltenden, und 4) endlich eine besondere Darstellung des englischen Rechts.

Im Reichstag fand bei der ersten Lesung die Tendenz des Entwurfs mehrfach Anerkennung. Indessen äußerten sich doch auch Bedenken gegen den objektiven Umfang und gegen die weitgehenden Befugnisse, welche der Polizeibehörde eingeräumt werden sollten. Man beschloß Verweisung an eine Kommission (Stenograph. Berichte S. 621—639). Es kam noch zur Berichterstattung (Drucks. Nr. 206), an die sich mehrere Anträge anschlossen, aber nicht weiter zur Verhandlung im Plenum.

8. Als Anregungen, die in das Gebiet der Polizei einschlagen, mögen aus der Session von 1878 noch angeführt werden: einmal eine Interpellation, wie sich die Reichsregierung zu der Frage der Flußverunreinigung ferner zu verhalten gedenke (Drucks. Nr. 175), die mit der Beantwortung im Sande verlief (Stenograph. Berichte S. 1093—1096); sodann eine Interpellation, ob der Erlaß eines Leichenschaugesetzes sowie die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik beabsichtigt werde (Drucks. Nr. 26), an deren Beantwortung sich eine längere Debatte anschloß, welche sich auch wieder einmal über das Impfgesetz verbreitete. Die Regierung erklärte, daß die in der Interpellation bezeichneten Gegenstände den Bundesrath beschäftigten, indessen zu einer Vorlage noch nicht reif seien. Endlich rief der bestehende Impfzwang eine größere Anzahl von Petitionen für und wider hervor, über welche die Petitionskommission in ihrem neunten Bericht zur Tagesordnung überzugehen rieth. Eine Verhandlung im Plenum fand wegen Schlusses der Session nicht mehr statt.

9. Von dem Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die Socialdemokratie, das unleugbar einen polizeilichen Karakter hat, ist wegen seiner Wichtigkeit bereits in unserem Abschnitt III gehandelt worden.

XI. Maaß und Gewicht.

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. März 1877 (R. G. Bl. S. 408) macht darauf aufmerksam, daß die Kaiserliche Normaleichungskommission zur Abänderung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 Bestimmungen getroffen habe, die im Centralblatt für das Deutsche Reich Veröffentlichung gefunden haben.

Sonst ist nur noch einer Anzahl von an den Reichstag in der Frühjahrssession 1878 gerichteten Petitionen zu gedenken, welche unter anderen Punkten die obligatorische Eichung aller Schankgefäße forderten. Der Reichstag überantwortete diesen Antrag dem Bundesrath insoweit zur Erwägung, als eine eichamtliche Beglaubigung des Rauminhalts aller Biergefäße ins Auge zu fassen sei (Stenograph. Berichte S. 701—702).

Weitergehende Wünsche nach einer Revision der Maaß- und Gewichtsordnung kamen gelegentlich der Berathung des Etats in der Session von 1877 zur Sprache.

XII. Reichsbeamte.

Unter diesem Titel ist höchstens hinzuweisen

1. auf das Gesetz vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und die Klasseneintheilung der Orte, welche letztere für die Rechnungsgeldzuschüsse der Reichsbeamten erheblich erscheint. Ueber dieses Gesetz s. Abschnitt IV Nr. 6;

2. auf die Verordnung vom 29. Juni 1877, betreffend die Diäten und Reisekosten der Post- und Telegraphenbeamten, die in VI unter II Nr. 3 erwähnt wurde.

XIII. Reichsgesetzgebung.

I. Hier mögen zunächst diejenigen Gesetze vorangestellt werden, welche sich an die großen Justizgesetze, über deren Erlaß wir das vorige Mal berichteten (Jahrb. 1877 Heft 2, S. 84 ff.), behufs Ausführung derselben anschließen.

1. Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 war nach dessen § 125 die Bestimmung des Sitzes des Reichsgerichts erforderlich. Von Seiten der Regierung wurde durch eine Vorlage (Drucks. Nr. 26), die dem Reichstag in der Session von 1877 zuging, kurzweg Leipzig als Sitz vorgeschlagen. Als Grund, weshalb der Bundesrath sich für Leipzig und nicht für Berlin entschieden habe, wurde in der beigegebenen, sehr knapp gegebenen Motivirung lediglich der Umstand angeführt, daß das Reichsoberhandelsgericht bereits in Leipzig existire. Ueber den Gang der Verhandlungen unter den verbündeten Regierungen und die gegen die Reichshauptstadt gefallene Entscheidung derselben war schon in der Presse viel gestritten worden. Umsomehr mußte sich im Reichstag ein

lebhafter Streit entspinnen. Einen merkwürdigen Eindruck machte es, daß der Hauptvertreter der Regierungsvorlage seine Abneigung gegen dieselbe nicht verhehlte. Selbstverständlich trat der dem Bundesrath ebenfalls angehörige preußische Justizminister energisch für Berlin und der sächsische für Leipzig ein. Die politischen und Zweckmäßigkeitsgründe, welche für und wider von den Rednern des Reichstags angeführt wurden, sind hier nicht zu wiederholen und zu beleuchten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß sich die Debatte zu einem Votum für oder wider Preußen zuspitzte. Das lehrte schon die höchst gründliche erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 229—256), noch mehr die zweite (s. das. S. 291—316), und gerade darum erregte das Resultat zu Gunsten Leipzigs, für welches sich 213 gegen 142 Stimmen erklärten, und die Art seines Zustandekommens kein geringes Aufsehen. Zugleich wurde in der zweiten Lesung ein Zusatzparagraph beigefügt, wonach der Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, nicht befugt ist, ein oberstes Landesgericht nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu errichten. Dies Opfer aufzuerlegen, erschien denn doch einer sehr großen Majorität angemessen. Mit diesem Zusatz wurde das Gesetz, obwohl nicht ohne nochmalige Bemängelung der Art und Weise, wie dasselbe in getheilter Stimmung von dem Tische des Bundesrathes aus vertreten worden, gebilligt (Stenograph. Berichte S. 339—344). Es ist darauf als Gesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts publicirt worden (R. G. Bl. 1877 S. 415).

2. In der Frühjahrssession 1878 wurden die das Kostenwesen der Rechtspflege betreffenden Gesetze vorgelegt und erledigt, deren Erlaß in den Einführungsgesetzen zu den Proceßordnungen und dem Gerichtsverfassungsgesetz als Vorbedingung des Inkrafttretens derselben hingestellt war (vgl. Jahrb. 1877 Heft 2, S. 40). Zu einer Vorlage (Drucks. Nr. 76) vereinigt, gingen dem Reichstag zu a) der Entwurf eines Gerichtskostengesetzes, b) der Entwurf einer Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher, und c) der Entwurf einer Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den nöthigen, namentlich den erstgenannten Entwurf betreffenden Nachweisungen. Die erste Lesung bestand fast nur in einer kurzen Darlegung des Bundesrathsbevollmächtigten über die Entstehung der Vorlage und deren Schwierigkeiten, sowie der Gründe, aus denen die Gebührenordnung der Rechtsanwälte noch rückständig gelassen worden (Stenograph. Berichte S. 509—511). Darauf hatte sich eine Kommission ausführlich mit der Sache zu beschäftigen, die mancherlei Aenderungen beantragte (Drucks. Nr. 228). In zweiter Lesung wurden nach kurzer Debatte (Stenograph. Berichte S. 1344—1349) sämmtliche Paragraphen den Kommissionsanträgen gemäß angenommen, ebenso eine Resolution, der zufolge der Reichskanzler binnen vier Jahren eine Uebersicht der financiellen Ergebnisse in den einzelnen Staaten vorlegen soll. In der dritten Lesung (Stenograph. Berichte S. 1476—1480) erfolgte Annahme en bloc.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141) enthält in 102 Paragraphen zunächst allgemeine Bestimmungen. Diese unterscheiden Gebühren und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Civil- und in Strafsachen. Es dürfen nur die in dem Gesetz zugelassenen Gebühren, welche von dem Gericht anzusetzen sind, erhoben werden.

Es folgen dann die Bestimmungen über die Höhe der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den §§ 8—49, in Konkurssachen in den §§ 50—58, in Strafsachen in den §§ 59—78. Daran schließt sich die Bezeichnung der in allen Sachen zur Erhebung kommenden baaren Auslagen in den §§ 79, 80. Ein weiterer Abschnitt handelt von dem Kostenvorschuß und der Kostenzahlung in den §§ 81—97. Endlich finden sich noch einige Schlußbestimmungen in den §§ 98—101.

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 166) handelt, was die Gebühren anlangt, nur von denjenigen, welche für die in den Justizgesetzen den Gerichtsvollziehern zugewiesenen Akte zur Erhebung kommen und in deren Sätzen die Vergütung für alle Nebenhandlungen mitbegriffen ist. Außerdem haben die Gerichtsvollzieher ein Recht auf Vergütung der in dem Gesetz bestimmten baaren Auslagen, Schreibegebühren, Post- und Telegraphengebühren, Reisekosten u. dgl. Selbstverständlich besagt das Gesetz zugleich das Nähere darüber, wie der Gerichtsvollzieher zu dem Bezug seiner Gebühren und Auslagen gelangt.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 173) schreibt vor, wie in Civil-, Konkurs- und Strafprocessen die Entschädigung der Auskunftspersonen wegen Zeitversäumniß und der Ersatz ihrer Reisekosten zu bemessen und an dieselben zu berichtigen ist.

3. Außerdem kam in derselben Session zu Stande die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177, ein wichtiges und ausführliches Gesetz.

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf (Drucks. Nr. 5) war mit einem reichen Material in Betreff der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen versehen. Wie man sich erinnern wird, hatte der Reichstag bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes einen eigenen Titel IX a einschieben wollen, der die leitenden Grundsätze für die Ordnung der Rechtsanwaltschaft enthielt. In Folge der beharrlichen Weigerung der verbündeten Regierungen hatte man, wenn auch sehr ungern, diesen Titel fallen lassen müssen. Es war das einer der Hauptpunkte, von denen schließlich das Zustandekommen des Gerichtsverfassungsgesetzes und damit zugleich der Proceßordnungen abhing. Auch diese Beschlüsse, welche der Reichstag zur Vervollständigung der Justizorganisation schon damals für nöthig gehalten hatte, wurden dem Entwurf beigefügt; ebenso die Beschlüsse des Anwaltstages.

In der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 12—28) wies der Vertreter des Bundesraths auf die großen Schwierigkeiten hin, mit denen Angesichts der bestehenden Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern die einheitliche Regelung dieser Materie zu kämpfen habe. Er konstatirte nicht blos Uebereinstimmung mit den erwähnten Beschlüssen der Kommission für die Justizgesetze in Betreff einer Reihe von Hauptgrundsätzen; nämlich in Betreff der Aufgebung des Unterschiedes zwischen Advokatur und Anwaltschaft, in Betreff der Beseitigung des Amtscharakters der Rechtsanwälte, in Betreff des Erfordernisses der Befähigung zum Richteramt und in Betreff der Lokalisirung. Dagegen habe man sich nicht entschließen können zur

Freigebung der Advokatur und eine andere Gestaltung der Rechtsanwaltschaft bei den höchsten Gerichtshöfen in Aussicht genommen. Es läßt sich leicht denken, daß nun in der Diskussion der erstere Punkt, die Frage der Freigebung der Advokatur, den Tummelplatz entgegengesetzter Meinungen abgab. Es erfolgte Verweisung an eine besondere Kommission.

Die Kommission schlug in ihrem umfassenden schriftlichen Bericht (Druckf. Nr. 173) mancherlei Aenderungen vor. Die meisten Paragraphen machten in zweiter Lesung, welche zwei Sitzungen in Anspruch nahm (die 46. Stenograph. Berichte S. 1237—1268 und die 47. S. 1269—1296), nur geringe Mühe. Um so erheblicher war der Streit um einzelne Paragraphen. So vor allen um denjenigen, welcher von der Lokalisirung der Rechtsanwälte und deren Konsequenzen handelte (§ 7 der Kommissionsanträge). Einige Diskussion verursachte auch die Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem andern Gericht versagt werden kann (s. das. § 12), eine größere die Art der Zulassung und deren Zurücknahme bei dem Reichsgericht (s. das. §§ 95, 96), ferner die Behandlung der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Anwälte (§ 103) und endlich die Bestimmung (§ 106a), wonach durch landesherrliche Verordnung innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denen versagt werden kann, welche als Richter oder Staatsanwälte angestellt und nicht schon bei dem Ausscheiden aus dem Amte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren. Letztere Bestimmung wurde nur mit erheblicher Modifikation angenommen.

Die dritte Lesung konnte in einer Sitzung durchgeführt werden (Stenograph. Berichte S. 1461—1495). Einige Aenderungsanträge wurden gebilligt, verursachten aber nur in Betreff eines § 7a wegen Zulassung der bei Amtsgerichten zugelassenen Anwälte zugleich bei dem Landgericht und in Betreff des § 104a, der, beschränkt auf die Zeit von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes, der Landesjustizverwaltung eine außerordentliche Befugniß gibt, die Zulassung zu versagen, Diskussion.

Zum Schluß wurde noch eine Resolution gutgeheißen, wonach die baldigste Vorlage eines Gesetzes behufs einheitlicher Regelung des juristischen Prüfungswesens im Deutschen Reich gewünscht wird.

Ueber den Inhalt der Rechtsanwaltsordnung bemerken wir Folgendes: Abschnitt 1 handelt von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dazu befähigt, und zwar für das ganze Reich, ist Jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Die Zulassung erfolgt nach gutachtlicher Vernehmung der Anwaltskammer durch die Landesjustizverwaltung, kann aber in dem Lande, wo die Richterprüfung bestanden worden ist, nur aus den gesetzlichen Gründen versagt werden. Die Gründe, aus denen versagt werden muß oder kann, sind speciell aufgeführt.

Die Zulassung besteht in der Zuweisung an ein bestimmtes Gericht. Doch kann, und unter Umständen muß sogar ein bei dem Amtsgericht zugelassener Anwalt zugleich bei dem Landgericht zugelassen werden. Zugleich ist bestimmt, unter welchen Bedingungen ein bei einem Kollegialgericht zugelassener Anwalt zugleich bei einem andern, namentlich höheren Kollegialgerichte desselben Ortes, oder auch bei einem gemeinsamen Oberlandesgericht, das

8*

an einem andern Orte seinen Sitz hat, zuzulassen ist. Es ist ferner Zulassung auf Widerruf bei einem benachbarten Landgericht gestattet.

Wegen mangelnden Bedürfnisses darf die Zulassung bei einem bestimmten Gericht nicht versagt werden, sondern nur aus näher angegebenen Gründen, z. B. wegen Verwandtschaft mit einem Richter, wegen Bestrafung oder Verfolgung im ehrengerichtlichen Verfahren u. dgl.

Der Anwalt muß am Orte des Gerichts wohnen, bei dem er zugelassen ist; es sei denn, daß einer der näher bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, wo dann derselbe am Orte des Gerichts einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hat.

Die Befugniß der Ausübung des Anwaltsberufs beginnt mit dem Eintrag in der bei jedem Gericht zu führenden Anwaltsliste.

Im Weiteren wird die Zurücknahme der Zulassung und die Stellvertretung in Behinderungsfällen geregelt.

Der zweite Abschnitt verbreitet sich über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. Im Wesentlichen ist darin nichts Neues enthalten. Besonders hervorgehoben mag nur werden, daß der Anwalt die Ablehnung eines Auftrags ausdrücklich zu erklären hat. Die Gründe, aus denen er versagen muß, sind einzeln aufgeführt. Außerdem ist der Anwalt schuldig, sich die Beiordnung im Armenrecht gefallen zu lassen.

Im dritten Abschnitt wird von den Anwaltskammern, deren Bildung, Kompetenz, Verhandlungen und Beschlüssen gehandelt.

Gegenstand des vierten Abschnitts ist eine detaillirte Ordnung der ehrengerichtlichen Strafen, die den Anwalt treffen können, und das deshalbige Verfahren, welches vor dem Ehrengericht, bestehend aus fünf Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer, stattfindet. Gegen die Urtheile des letztern ist Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des letztern und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht zusammengesetzt ist.

Einige besondere Vorschriften über die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht bringt der fünfte Abschnitt. Die Zulassung erfolgt hier durch das Präsidium des Reichsgerichts. Sie ist unvereinbar mit der Zulassung bei einem andern Gericht und schließt ebenso das Auftreten eines Reichsgerichtsanwalts bei einem andern Gericht aus. Demgemäß ist auch eine Uebertragung der Vertretung vor dem Reichsgericht auf einen bei diesem nicht zugelassenen Anwalt unmöglich.

Den sechsten Abschnitt füllen Schluß- und Uebergangsbestimmungen, welche letzteren die einigermaßen schwierige Regelung der Rechtsverhältnisse Derjenigen unternehmen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Anwaltsordnung bereits Anwälte sind oder die Fähigkeit zur Anwaltschaft besitzen. Darunter befindet sich denn auch die oben berührte außerordentliche Befugniß der Landesjustizverwaltung, welche aus der Sorge entsprang, daß der Andrang zur Rechtsanwaltschaft von Seiten aktiver und inaktiver Justizbeamten bei Beginn der neuen Justizverfassung zu stark werden könnte.

Eine Gebührenordnung der Rechtsanwälte festzusetzen, wird eine der Aufgaben der nächsten Reichstagssession bilden.

II. Das Strafrecht ist durch eine Reihe von Gesetzen bereichert worden, welche in andern Abschnitten erwähnt werden mußten, aber inso-

fern auch hieher gehören, als sie von den Gerichten auszusprechende Strafen androhen. Dahin gehören:

1. das Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (s. oben Abschnitt IX, Nr. 1), dessen Artikel 2 eine ganze Reihe von Strafbestimmungen der Gewerbeordnung durch neue ersetzt;

2. das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (s. Abschnitt IX, Nr. 9), indem der vierte Abschnitt, § 34 ff., verschiedene Strafandrohungen enthält;

3. das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie (s. Abschnitt III), dessen §§ 17—25 strafrechtlichen Inhalts sind;

4. das Gesetz vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel, welches Strafen auf die Hinterziehung dieser Abgabe setzt; s. darüber Abschnitt VII, Nr. II, 1.

5. Es gehören ferner hieher die beiden Auslieferungsverträge, welche in Abschnitt II, Nr. 5 erwähnt worden sind.

6. Geradezu als Strafgesetz erscheint das in der Frühjahrssession 1878 zu Stande gebrachte Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehe infuhrverbote (R. G. Bl. 1878 S. 95). Die Reichsregierung legte in den Motiven ihrer Vorlage (Drucks. Nr. 91) dar, daß sich die energischen Repressivmaßregeln gegen die Rinderpest, welche in Deutschland ergriffen worden seien, im Ganzen gut bewährt haben. Allein sie wies zugleich darauf hin, daß die seitherigen Bestimmungen unzureichend gewesen seien, der Gefahr der Einführung erkrankten Viehes zu begegnen. Namentlich wurde die Einfuhr durch Schmuggler aus Rußland als gefahrbringend bezeichnet und ebendeshalb die Ergreifung scharfer Strafmittel für unentbehrlich erachtet. Die Kritik der Strafbestimmungen des Entwurfs, welche bei der ersten Lesung (Stenograph. Berichte S. 647 bis 652) geübt wurde, ließ schon ahnen, daß die zweite Lesung nicht ohne Amendirungen abgehen werde. In der That wurden denn auch nicht wenige Anträge gestellt, die §§ 1, 3 unverändert angenommen, die §§ 2, 4 dagegen amendirt (Stenograph. Berichte S. 807—818, 821—826). Indessen erlitten die §§ 2, 4 in der dritten Lesung wieder eine Abänderung, da die verbündeten Regierungen sich gegen die Beschlüsse der zweiten Lesung erklärt hatten (Stenograph. Berichte S. 953—967).

7. Als Anregungen, welche die Strafrechtsgesetzgebung angehen, ist aus der Frühjahrssession 1878 zu nennen einmal der Antrag der Socialdemokraten (Drucks. Nr. 68), dem Strafgesetzbuch einen § 107ª einzuverleiben, dahin lautend, daß Jeder, der einem Andern Geschenke oder Vortheile anbietet oder gewährt, oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem besonderen Sinne (!) zu veranlassen, mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft wird. Er blieb unbesprochen. Nicht so eine Interpellation wegen Vorlegung eines Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Drucks. Nr. 214), auf welche regierungsseitig erwidert wurde, daß man sich damit ernstlich beschäftige.

8. Eine Materie, mit der sich der Reichstag zu befassen hatte, war der Zeugnißzwang in Strafsachen. Die Veranlassung dazu gab ein

specieller Fall. Der Redakteur einer polnischen Zeitung war längere Zeit hindurch in Haft gehalten worden, um ihn zur Nennung des Postbeamten zu zwingen, von dem ihm Mittheilung über eine die Beschlagnahme von Briefen des Kardinals Ledochowski anordnende Verfügung zugegangen war. Von der Fraktion der Polen aus wurde dieserhalb in der Session 1877 eine Interpellation gestellt (Drucks. Nr. 18), an deren Beantwortung sich eine Besprechung anknüpfte. Letztere ließ zur Genüge erkennen, daß ein großer Theil des Reichstags die Ausübung eines solchen Zwanges über ein bestimmtes Maß hinaus entschieden mißbilligte. Darauf wurde weiter ein Antrag auf Haftentlassung jenes Redakteurs eingebracht (Drucks. Nr. 49). Ehe er noch zur Verhandlung kam, unterbreiteten Reichstagsmitglieder dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zeugnißzwang (Drucks. Nr. 66). Es sollte darnach bestimmt werden, daß auch schon vor dem Inkrafttreten der Justizgesetze in allen Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, die Bestimmung des § 69 der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 über das Maximum der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft Geltung habe. Ein zweiter Paragraph, der dieselbe Bestimmung mit einiger Beschränkung auch auf das Disciplinarverfahren wegen Dienstvergehen von Beamten angewendet wissen wollte, wurde zurückgezogen. Obwohl in der ersten Berathung von der Regierung kundgethan wurde, daß der betreffende Redakteur, nachdem man den schuldigen Beamten ermittelt habe, aus der Haft entlassen worden sei, wurde der Entwurf in drei Lesungen (Stenograph. Berichte S. 616—630, 881—887) durchberathen und ungeachtet des Widerspruchs der Regierungsvertreter angenommen. Indessen ist ihm die Zustimmung des Bundesraths nicht zu Theil geworden.

III. Für das Gebiet des Civilrechts sind von Bedeutung folgende gesetzgeberische Erlasse und Anregungen:

1. Wesentlich kommt auch für das Civilrecht in Betracht das Gesetz vom 17. Juli 1878 über Abänderungen der Gewerbeordnung. Aus den Mittheilungen über den Inhalt desselben, welche in Abschnitt IX, Nr. 1 gegeben wurden, erhellt zur Genüge, daß dasselbe eine eingreifende Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und den Gehülfen, Arbeitern u. s. w., sowie des Lehrlingsverhältnisses enthält.

2. Civilrechtlichen Inhaltes ist auch ein Theil des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (s. Abschnitt IX, Nr. 9); so insbesondere § 5, Abs. 2, § 12, der sich nicht auf die §§ 10, 11 bezieht, § 29, Abs. 1, § 31, § 32.

3. Ein das Civilrecht, freilich aber auch den Proceß berührendes Gesetz ist das Gesetz vom 1. Mai 1878, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (R. G.-Bl. 1878 S. 89). Es verfügt, daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes ausgestellt sind, für den Gebrauch im Inlande keiner Legalisation bedürfen; ferner, daß zur Annahme der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs genügt. Der

Entwurf (Drucks. Nr. 95) passirte sämmtliche Lesungen im Reichstag ohne Mühe (Stenograph. Berichte S. 664—665, 774).

4. Außerdem sind noch verschiedene Anträge zu nennen, die vorerst zu keinem endlichen Resultat führten.

Abermals versuchte Schulze-Delitzsch in der Session von 1878, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der in der vierten Session des Reichstages unerledigt geblieben war (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 32 a. E.), durchzubringen. Die Vorlage erfolgte diesmal sehr zeitig (Drucks. Nr. 11). Sie bezweckte, wie aus den früheren Verhandlungen bekannt, namentlich die solidarische Haftbarkeit der Genossenschafter und das Verfahren in Konkursfällen zu modificiren. Die erste Lesung (Stenograph. Berichte S. 28—31) nahm nur dadurch einigen Raum in Anspruch, daß ein Redner einzelne Fallissements von Genossenschaften, die sich in jüngster Zeit zugetragen hatten, bitter kritisirte. Von der zur Vorprüfung eingesetzten Kommission wurde ein mündlicher Bericht mit dem Antrage erstattet, den Reichskanzler aufzufordern, eine Novelle zu dem Genossenschaftsgesetz mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen, in welcher die in dem Entwurfe Schulze-Delitzsch's angeregten Punkte ihre Berücksichtigung fänden. Die Kommission erklärte, daß sich bei näherer Prüfung die Unmöglichkeit herausgestellt habe, die Sache in der Form des Entwurfs zu erledigen. Man könne nicht wohl einzelne Punkte aus dem Genossenschaftsgesetz herausgreifen, ohne damit andere Materien zu berühren. Zudem erscheine Abhülfe nicht so dringend geboten, um sich sofort für den Entwurf zu entscheiden. Nach einigen Debatten über das Genossenschaftswesen in zweiter Lesung (Stenograph. Berichte S. 441—450) nahm man den Kommissionsantrag, dem auch Schulze-Delitzsch zustimmte, an.

Der Antrag in Betreff der Haftpflicht, dessen in Abschnitt IX, Nr. 3 gedacht wurde, war dazu bestimmt, die Haftbarkeit nach dem Gesetz vom 7. Juni 1871 erheblich auszudehnen und würde, wenn er sein Ziel erreichte, tief in das Civilrecht des Arbeitsvertrags einschneiden.

Ferner gehört auch der in Abschnitt IX, Nr. 7 erwähnte Entwurf eines Gesetzes über das Auswanderungswesen hieher, insofern er sich zu einem erheblichen Theil mit Normativbestimmungen für den Beförderungsvertrag befaßte.

Nicht minder gehört der in Abschnitt VI unter I C verzeichnete Antrag hieher, welcher die Regelung der Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften und des Konkurses derselben begehrte.

Endlich sei erwähnt, daß bei der Berathung des Justizetats für 1878/79 der Wunsch nach Reform der Aktiengesetzgebung wiederholt und die gesetzliche Regelung der Vorrechte gewisser Werthpapiere, Pfandbriefe und Prioritätsobligationen angeregt wurde (Stenograph. Berichte S. 189—195).

XIV. Finanzwesen.

I. Wir erwähnen hier zuerst die in den Jahren 1877 und 1878 die Feststellung des Reichshaushalts betreffenden Gesetze. Was die

Feststellung des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen angeht, so wird diese im Abschnitt XV zu erwähnen sein.

A. Mit der Regelung des Etats war im Jahre 1877 der Reichstag

1. zuvörderst insofern beschäftigt, als es sich um die Erstreckung des letzten Etats, welcher in Folge der Verschiebung des Etatsjahres für das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März 1877 hatte aufgerichtet werden müssen (Jahrb. 1877, Heft 2, S. 44—45), auf den Monat April 1877 handelte. Man mußte zu diesem Auskunftsmittel greifen, da es nicht möglich war, die Feststellung des Haushalts für 1877/78 vor dem 31. März zu erledigen. Der bezüglichen Vorlage der Regierung (Drucks. Nr. 69) wurde in erster und zweiter Lesung ohne Anstand (Stenograph. Berichte S. 319—320), in dritter nach einigen Bemerkungen über die Vertheilung der Restbestände aus der französischen Kriegskostenentschädigung (Stenograph. Berichte S. 337—339) zugestimmt. Demgemäß erging das Gesetz vom 26. März 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 407), betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats auf den Monat April 1877.

2. Nach Erlaß des eben erwähnten Gesetzes wurden die Berathungen über den Etat für das Jahr 1877/78, die schon vorher begonnen hatten, weiter und zu Ende geführt. Die Vorlage (Drucks. Nr. 24) war in gewohnter Weise unter Beigabe mehrerer Denkschriften und Specialnachweisungen erfolgt. Wie immer verbreitete sich die erste Berathung in zwei Sitzungen bereits über eine große Menge von einzelnen Punkten, Bemängelungen, Wünschen u. s. w. (Stenograph. Berichte S. 44—91). Das Wichtigste war, daß, wie der Präsident des Reichskanzleramtes noch näher begründete, der Voranschlag eine erhebliche Verminderung des im Jahre 1876 noch vorhanden gewesenen Ueberschusses, eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben und eine Erhöhung der Matrikularbeiträge zeigte, welche auf die Frage führte, ob nicht die Steuern zu vermehren oder neue einzuführen seien. Abgesehen von der Prüfung der eingestellten einmaligen Ausgaben, hielt der Reichstag Kommissionsberathungen nur zu einzelnen Kapiteln des Ordinariums der Ausgaben und der Einnahmen für nöthig.

Die zweite Berathung nahm wieder einen sehr großen Umfang an. Sie begann in der 8. Sitzung, zog sich dann durch die 9. und 10. hin (Stenograph. Berichte S. 122—195), wurde nach einiger Unterbrechung in der 13. (Stenograph. Berichte S. 282—289), dann in der 18., 19. (s. das. S. 382—415), in der 20. (s. das. S. 434—449), in der 21. (s. das. S. 451—487) und in der 29. (s. das. S. 719—775) fortgesetzt.

Als wichtigere Gegenstände der Berathung verdienen folgende bezeichnet zu werden. Bei dem Etat des Reichskanzleramtes wurde die schon öfter angeregte Frage der Organisation eines Reichsministeriums von Neuem aufgeworfen. Die Unterstützung der künstlichen Fischzucht, die Ueberwachung des Auswanderungswesens, die Ausstattung des Heimaths- und des Gesundheitsamtes, sowie der Zweck und die Einrichtung des letzteren, führten zu längeren Erörterungen. Ebenso die Gehälter der Botschafter und die Hôtels derselben. Verhältnißmäßig rasch erledigte sich bis auf einige Positionen, die, wie z. B. die Kasernenbauten und die Officierswohnungen in denselben betreffend, Ausstellungen hervorriefen, der Militäretät, indem

namentlich, soweit die Budgetkommission denselben vorberathen hatte, fast überall deren Anträge Billigung fanden. Etwas mehr wurde am Etat der Marineverwaltung amendirt. Am meisten aber gab der Abschnitt von den Zöllen und Verbrauchssteuern Anlaß zu weit ausgreifenden Debatten, indem das ganze Zoll-, Handels- und Besteuerungssystem in deren Umkreis gezogen wurde. Viele Desiderien tauchten namentlich auch auf in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltung und einige Klagen in Betreff des Münzwesens, wogegen die Kapitel der Eisenbahnverwaltung, des Bankwesens u. a. wenig Schwierigkeiten verursachten.

Die dritte Berathung des Etats selbst verlief sehr kurz (Stenograph. Berichte S. 777—778).

Dagegen entstand über das Etatsgesetz, dessen zweite Lesung (Stenograph. Berichte S. 775) nur geringen Raum beanspruchte, in der dritten (Stenograph. Berichte S. 778—781) noch eine Diskussion, die sich über die Principien der Reichsfinanzverwaltung, die Pläne derselben, über die politische Stellung des Reichs, insbesondere zur orientalischen Frage u. dgl. verbreitete.

Durch Gesetz vom 28. April 1877, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs auf das Etatsjahr 1877/78 (R. G. Bl. 1877 S. 425), wurde nach den Beschlüssen des Reichstages Einnahme und Ausgabe auf die Summe von 540,536,915 Mark balancirt. Die Höhe der Matrikularbeiträge wurde in Kap. 20 auf 81,044,171 Mark festgesetzt.

3. Um die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1877/78 auf die einzelnen Bundesstaaten zu bewirken, wurde, wie in dem unter Nr. 1 erwähnten Etatsgesetz vorbehalten worden war, das Gesetz vom 26. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 514) erlassen. Die Annahme der Regierungsvorlage (Drucks. Nr. 203) ging leicht von statten (Stenograph. Berichte S. 995—999, 1029—1030). Nur wurde die erste Lesung benutzt, um einige Ansätze des Etats des Patentamtes noch zu bemängeln.

B. Auch in der zweiten Session des Reichstages im Frühjahr 1878 wurde es, da der Etat für das Etatsjahr 1878/79 vor dem 1. April 1878 sich nicht fertig stellen ließ,

1. nothwendig, eine vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats für das Jahr 1877/78 auf den Monat April 1878 auszusprechen. Dies geschah auf Proposition Seitens der verbündeten Regierungen (Drucks. Nr. 101), der der Reichstag mit einem Zusatz zu § 1 zustimmte (Stenograph. Berichte S. 563—564, 597), durch das Gesetz vom 30. März 1878 (R. G. Bl. S. 9) ganz in derselben Weise wie im vorangegangenen Jahr.

2. Die Berathung des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1878/79 konnte bei der zeitigen Vorlegung, für welche die Reichsregierung gesorgt hatte und die von den üblichen Nachweisungen, Uebersichten und Specialetats begleitet war (Drucks. Nr. 9 sammt Beilagen), schon in der fünften Sitzung der ersten Berathung unterzogen werden (Stenograph. Berichte S. 65—89). Der Hauptvorlage folgte später noch eine Ergänzung nach (Drucks. Nr. 140), die sich auf die Errichtung eines Reichs-

finanzamtes, sowie auf einige Positionen der Etats des Auswärtigen und des Reichsjustizamtes bezog. Die einleitenden Bemerkungen des Präsidenten des Reichskanzleramtes schilderten die Finanzlage, die sich aus dem Etat ergebe. Es wurde hingewiesen auf den Mehrbedarf der Militärverwaltung und Marine wegen der höheren Preise der Naturalverpflegung und der Erweiterung der Marine, ferner auf größere Ausgaben wegen Ausbruchs der Rinderpest, Mehrausgaben in verschiedenen Zweigen der Reichsverwaltung, bei dem Reichskanzleramt, dem Reichsjustizamt, in dem Pensionsfond, an Zinsen der Reichsschuld. Auf der andern Seite seien neben einigen geringen Minderausgaben und Mehreinnahmen bedeutende Mindereinnahmen an Zöllen und Steuern, bei der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung vorauszusehen. Man müsse also nothgedrungen die Matrikularbeiträge erhöhen oder auf Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs bedacht sein. Die Redner des Reichstages fanden theilweise die Darstellung der Reichsregierung allzu pessimistisch. Man kritisirte mit aller Schärfe das Hinaufschrauben einer Reihe von Ausgaben, wies auf Mängel des Haushaltsplans und mögliche Ersparnisse hin, nicht ohne die allgemeinen politischen Zustände mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Ein anderer Redner erging sich in der Darlegung von Fehlern, durch welche die Gesetzgebung und die Verwaltung des Reichs Ausgaben und Verluste herbeigeführt habe. Hauptsächlich aber beschäftigte man sich auch schon in dieser allgemeinen Berathung mit der Frage der Einführung neuer Steuern, und es ist begreiflich, daß hierbei der Gegensatz schutzzöllnerischer und freihändlerischer Bestrebungen nicht unberührt blieb.

Zur Kommissionsberathung wurden nur die Etats der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, sowie einzelne Kapitel des Etats des Reichskanzleramtes, des Reichsheers und der Marine verwiesen.

Die zweite Berathung nahm die 10. (Stenograph. Berichte S. 211 bis 236), den größten Theil der 11. und 12. (s. das. S. 757—264, 265—282), dann einen Theil der 19. (s. das. S. 455—479), der 22. (s. das. S. 523—528), die ganze 23. und 24. (s. das. S. 529—596), einen Theil der 25. (s. das. S. 597—619), die 26. (s. das. S. 640—647), die 27. (s. das. S. 665—673), die 29. (s. das S. 727—730), die 30. (s. das. S. 753—754) und die 33. Sitzung (s. das. S. 857—862) in Anspruch. Es erhellt schon aus dieser Zusammenstellung, daß die Erledigung der Aufgabe mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Heben wir wieder nur einige Hauptpunkte aus den betreffenden Debatten heraus.

Sogleich der erste Beginn der zweiten Berathung führte zu einer lebhaften Debatte. Diese bewegte sich um die in dem Etat vorgeschlagene Errichtung eines Centralbüreau's des Reichskanzlers, gegen welche insbesondere von Seiten der Centrumspartei Bedenken vorgetragen und persönliche Angriffe so wenig gespart wurden, daß der Reichskanzler selbst fünfmal zu Erwiderungen Anlaß nahm.

Die Majorität des Reichstages bewilligte die in den Etat aufgenommenen Ansätze.

Bei dem Etat des statistischen Amtes schloß sich der Reichstag einem Antrage an, der die Ausführung des schon im Jahre 1873 gefaßten Bundes-

rathsbeschlusses über Aufstellung einer deutschen Forststatistik in Erinnerung brachte.

Nicht unangefochten wurde ferner die beabsichtigte Errichtung eines Reichsfinanzamtes gelassen. Man fand dessen Stellung und Kompetenz unklar. Doch endete auch diese Debatte mit Bewilligung.

Neben einigen Desiderien, welche bei Gelegenheit der die Normaleichungskommission betreffenden Positionen geäußert wurden, sah sich namentlich auch diesmal die Thätigkeit des Gesundheitsamtes empfindlichen Angriffen ausgesetzt. An dem Patentamt bemängelte man unter Anerkennung seines wohlthätigen Wirkens einigermaßen seine Zusammensetzung.

Unter den einmaligen Ausgaben war über die Subvention der Gotthardsbahn in Folge der Lage dieses Unternehmens zu reden, ohne darum die Bewilligung des in den Etat eingestellten Betrags zu beanstanden. Eine Erhöhung der Unterstützung der Fischzucht wurde abgelehnt, für den Universitätsbau zu Straßburg, dessen Plan und Kostenanschlag eine lange Debatte veranlaßte, nur eine Jahresrate von 100,000 Mark statt der geforderten 600,000 Mark genehmigt, jedoch in dritter Lesung auf 300,000 Mark erhöht. Gegen den Antrag der Budgetkommission übernahm man einen Beitrag zur Restauration der Katharinenkirche in Oppenheim. Die Bewilligung eines Beitrags zur Förderung der Erschließung Afrikas wurde in zweiter Lesung verworfen, dagegen in dritter gutgeheißen.

Bei den Bedürfnissen des Reichstages fand insbesondere die Vervollständigung und Unterbringung der Bibliothek Berücksichtigung.

Die Erhöhung des Gehaltes des Botschafters in London um 30,000 Mark stieß zwar auf Widerspruch, wurde aber doch nach lebhafter Wechselrede zwischen dem Reichskanzler und einem Mitgliede der Centrumspartei gutgeheißen. Nicht unerwähnt blieb bei dem Etat des auswärtigen Amtes die alte Klage über den Zustand des russischen Grenzverkehrs, der Streit mit Nicaragua, die Ausgrabung zu Olympia. In der dritten Berathung war außerdem noch von der Erwerbung eines Hauses in Rom für die deutschen Künstler, der Berufung eines Marineattaché's zu der Gesandtschaft in London, der Anstellung der Konsuln in Südamerika, dem Bau eines Gesandtschaftsgebäudes in Japan, für den man sich entschied, theilweise mit wechselndem Erfolg in den verschiedenen Lesungen, die Rede. Mehrfach entschloß man sich noch in dritter Lesung zu Bewilligungen, die in zweiter versagt worden waren.

Ziemlich langwierige Debatten verursachte auch der Erwerb und die Stellung der von Preußen erworbenen Staatsdruckerei, die im Etat des auswärtigen Amtes eingestellt ist.

Die Positionen des Militäretats wurden im Ganzen ohne große Weiterungen nach den ursprünglichen Ansätzen oder nach den Anträgen der Budgetkommission bewilligt. Ausführlicher diskutirte man nur über die Kosten der Naturalverpflegung, die Kadettenanstalten, die Unteroffizierschule zu Annaberg und über einige Militär-, namentlich Kasernenbauten.

Ebenso verhielt es sich mit dem Etat der Marine, aus dem ebenfalls nur einzelne Punkte, gewisse Gehälter, die Pulvermagazinsanlage zu Wilhelmshaven u. s. w. Diskussion veranlaßten. Am Schluß der zweiten Lesung faßte der Reichstag die Resolution, den Reichskanzler um eine Vor-

lage zum Marineetat des Jahres 1879/80 zu ersuchen, aus der eine Uebersicht über die seit 1873 zur Durchführung des Flottengründungsplanes verwendeten und noch erforderlichen Summen zu gewinnen sei.

Der Etat der Reichsjustizverwaltung bewog verschiedene Redner, auf die Nothwendigkeit gewisser Gesetze hinzuweisen. Namentlich betonte man das Bedürfniß eines Gesetzes über die Vorrechte mancher Werthpapiere, Pfandbriefe, Prioritäten u. s. w., sowie einer Reform der Aktiengesetzgebung. Daran schlossen sich sehr berechtigte Klagen über die mangelhafte Durchführung der Gerichtsorganisation zumal in den Thüringer Staaten.

Zum Etat des Reichseisenbahnamtes, der bewilligt wurde, verlangte man nähere Auskunft über die Thätigkeit dieser Behörde, war auch mit dessen Stellung zu der Tarifreform nicht zufrieden. Zugleich erhoben sich Klagen über die Differentialtarife und das Fahrplanwesen.

Aus den Uebersichten über den Zustand des Invalidenfonds wurde konstatirt, daß dieser ein weit über die ursprüngliche Berechnung hinaus günstiger sei.

Wo von den Zöllen und Verbrauchssteuern die Rede war, gab man dem Reichskanzler die Erwägung anheim, ob nicht die Aversa Hamburgs und Bremens künftig anders zu reguliren seien.

Verhältnißmäßig viel debattirt wurde über eine Reihe von Positionen der Post und der Telegraphie, die hier nicht einzeln aufzuführen sind. Auch ging es nicht ohne mehrere Resolutionen ab, deren Aufforderungen sich vorzugsweise auf die Herstellung der Dienstgebäude und den Erwerb von Grundstücken bezogen.

Außerdem wurde noch die Ausführung der Münzreform näher erörtert und endlich sehr eingehend die Ermäßigung der Matrikularbeiträge und im Zusammenhange damit deren Ersatz durch eine umfassende Finanzreform, ferner die Bemessung der Matrikularbeiträge nach der Vermögensfähigkeit der Bundesstaaten in Erwägung gezogen.

Die dritte Berathung des Etats konnte in zwei Sitzungen abgethan werden (Stenograph. Berichte S. 887—916, 918—936).

Die Feststellung des Etatsgesetzes in zweiter Lesung ging rasch von statten (Stenograph. Berichte S. 771). In dritter (s. das. S. 887 bis 891) dagegen erfolgten noch einige kritische Bemerkungen. Nachdem die Annahme des Gesetzes und des Etats nach den gefaßten Beschlüssen ausgesprochen worden war, wurde das Gesetz vom 29. April 1878 (R. G. Bl. S. 17) sammt Etat publicirt. Die Summe der Ausgabe wie der Einnahme betrug demnach 536,496,000 Mark. In § 2 wurde zufolge besonderer Anlage der Besoldungsetat des Reichsbankdirektoriums auf 132,000 Mark festgestellt.

3. An dieses Etatsgesetz schloß sich wie im Jahre 1877 dann ein weiteres Gesetz vom 1. Juni 1878, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für das Etatsjahr 1878/79 an (R. G. Bl. 1878 S. 98), welches die in ersterem vorbehaltene Vertheilung der auf 87,145,516 Mark bestimmten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten regelte. Es passirte sämmtliche Lesungen (Stenograph. Berichte S. 1129, 1355) ohne Debatte.

II. An die Ordnung des allgemeinen Finanzhaushalts schließen sich noch einige andere Regelungen von finanziellem Charakter an.

A. Von Dispositionen über die französische Kriegskostenentschädigung, welche in den früheren Sessionen den Reichstag so oft beschäftigten, ist Nichts zu sagen.

Den Reichstag beschäftigte in der Session von 1877 nur noch eine Zusammenstellung, die von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten und aus jener Entschädigung zu ersetzenden Kosten (Drucks. Nr. 56). Mit Vorbehalt von Erinnerungen wurden die liquidirten Ausgaben vom Reichstag in den näher angegebenen Beträgen als solche anerkannt, die nach dem Gesetz vom 8. Juli 1872 Art. 5 auf die Kriegskostenentschädigung zu übernehmen seien (Stenograph. Berichte S. 529, 1001, 1030). Einige Anträge bezüglich Vorlage einer Nachweisung über sämmtliche auf die Milliarden verrechneten Beträge und die Anregung, daß über die weitere Vertheilung der Restbestände vorerst noch nicht verfügt werde (Drucks. Nr. 17, 79; Stenograph. Berichte S. 141), kamen nicht zur Erledigung.

In der Session von 1878 ging dem Reichstag weiter eine Zusammenstellung der festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Beträge zu (Drucks. Nr. 170). Nach Vorberathung in der Regierungskommission wurde sie vorbehaltlich später sich ergebender Erinnerungen genehmigt (Stenograph. Berichte S. 967, 1331, 1389). In derselben Session kam eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Kriegskostenentschädigung zur Vertheilung (Drucks. Nr. 34).

Mehrere selbständige Gesetze, die finanzielle Verfügungen zu gewissen Zwecken enthalten, sind bereits an anderem Orte erwähnt worden. So namentlich das Gesetz vom 11. Mai 1877, betreffend Verwendungen aus dem Invalidenfond &c., und das Gesetz vom 29. April 1878, betreffend die Ersparnisse an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern in Abschnitt IV. Von dem Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 wurde in Abschnitt XIII das Nöthige gesagt.

III. Mehrfach hat sich der Reichstag mit Anleihen zu befassen gehabt.

A. In der Session von 1877 wurde demselben zunächst

1. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung, vorgelegt (Drucks. Nr. 88). Des zu gleichem Zweck erlassenen Anleihegesetzes vom 3. Januar 1877 ist in dem vorigen Bericht (Jahrg. 1877, Heft 2, S. 18) gedacht worden. Zur Begründung verwies die Reichsregierung lediglich auf Dasjenige, was zu den betreffenden Abschnitten des Etats auseinandergesetzt worden sei und woraus das Bedürfniß, in dieser Weise einmalige außerordentliche Ausgaben zu decken, erhelle. Nach mündlichem Bericht der Budgetkommission, an welche der Entwurf verwiesen worden (Stenograph. Berichte S. 525), wurde in zweiter Berathung (s. das. S. 774) ohne vorherige Debatte die Anleihe

im Betrage von 42,264,388 Mark bewilligt, und zwar 10,265,388 für die Marine, 25,577,000 für die Post und Telegraphie, zugleich auch 6,422,000 für die Verwaltung des Reichsheeres. Es wurde bestimmt, daß die Verwaltung die Anleihe, die durch Ausgabe von Obligationen und Schatzanweisungen aufzunehmen, nach dem Gesetz vom 19. Juni 1868 nur zu geschehen habe und daß die Bestimmungen des ebenfalls eine Anleihe für die Marine, Post und Telegraphie anordnenden Gesetzes vom 27. Januar 1875 Anwendung finden. Nach Genehmigung in dritter Lesung ist das Gesetz vom 10. Mai 1877 (R. G. Bl, 1877, S. 494) publicirt worden.

2. In derselben Session ging dem Reichstag die Proposition zu, eine Anleihe von 168 Millionen Mark zu bewilligen zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres (Drucks. Nr. 22). Die verbündeten Regierungen bezogen sich auf den vom Reichstag in den Verhandlungen von 1873 geäußerten Wunsch, daß die im Quartierleistungsgesetz von 25. Juni 1868 eingeräumte Befugniß, Quartiere und Stallungen auch während des Friedens zu verlangen, jedenfalls in Reichsfestungen künftig nicht mehr in Anspruch genommen werde, sowie, daß auch sonst im Reichstag mehrfach vollständige Kasernirung des Reichsheeres und damit Ersparung der Naturalquartierleistungen angeregt worden sei. Dem Entwurf war ein sehr detaillirter Kasernirungsplan für sämmtliche Armeekorps, ein Kostenüberschlag und eine Berechnung über die Erstattungsansprüche Sachsens und Württembergs beigefügt. Bei der ersten Berathung zeigte sich alsbald, daß der Entwurf auf Schwierigkeiten stoßen würde (Stenograph. Berichte S. 523—529). Er wurde der Budgetkommission überwiesen. Zu einer zweiten Berathung kam es nicht, da die Session bereits zu weit vorgerückt war, als die Vorlage erfolgte. Man mußte sich damit begnügen, über einzelne Kasernenbauten gelegentlich des Etats zu beschließen. Seitdem ist die Vorlage nicht erneuert worden.

In gewissem Zusammenhang mit dieser Sache stand eine Petition, welche zur Erleichterung der den Artillerieschießplätzen benachbarten Ortschaften die Errichtung von Baracken für die bei den Schießübungen betheiligten Truppen verlangte. Die Petitionskommission wollte sie dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überweisen (Drucks. 1877 Nr. 148 A). Im Plenum gelangte sie nicht mehr zur Berathung.

3. Es gehört ferner hierher die Anleihe, welche durch Gesetz vom 23. Mai 1877 behufs Erwerbs zweier Grundstücke für Reichszwecke votirt wurde. S. darüber oben Abschnitt I.

B. Im Zusammenhange mit dem Etat für das Jahr 1878/79 wurde ferner in der zweiten Session 1878

1. das Gesetz vom 29. April 1878 (R. G. Bl. S. 878, S. 82), betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform erlassen. Die Nothwendigkeit einer Anleihe zur Deckung einmaliger Ausgaben, die in den gedachten Verwaltungszweigen vorgesehen wurden, ergab sich bereits aus den Etatsberathungen. Ueber den Entwurf (Drucks. Nr. 8) war daher nur noch insofern zu berathen, als es sich um die Festsetzung der Beträge

im Einzelnen und die Modalitäten ihrer Deckung handelte. Den Anträgen der Budgetkommission entsprechend wurde der Reichskanzler ermächtigt, im Ganzen die Summe von 77,504,465 Mark durch Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Die auf frühere Anleihen bezüglichen Bestimmungen über die Verwaltung ꝛc. wurden auf diese Anleihe erstreckt. (Stenograph. Berichte S. 92, 755, 936.)

2. Ein Gesetz vom 12. Juni 1878, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichsheeres (R. G. Bl. 1878 S. 105), ordnet weiter die Aufnahme einer Anleihe im Betrage von 5,759,600 Mark für Garnisonseinrichtungen in Elsaß-Lothringen an. Die Vorlage auch des Entwurfs zu diesem Gesetze (Drucks. Nr. 208) war Folge der Berathungen des Militäretats, insbesondere der dort eingestellten Kasernirungskosten. Dieselbe wurde einfach nach den Anträgen der Budgetkommission angenommen (Stenograph. Berichte S. 1382, 1431).

3. In derselben Session theilte der Bundesrath dem Reichstag eine Denkschrift mit über die Ausführung der Gesetze, betreffend die Aufnahme von Anleihen, welche der Reichstag als dem gesetzlichen Erforderniß entsprechend erklärte (Stenograph. Berichte S. 967). Sie bezog sich auf 6 Anleihen, welche mit dem Gesetz vom 27. Januar 1875 beginnend, bis zum Gesetz vom 23. Mai 1877 einschließlich gemacht worden waren.

Die Erlasse über die Ausführung der Anleihegesetze (R. G. Bl. 1877 S. 531, 1878 S. 125) und die zahlreichen Bekanntmachungen, insbesondere über die Ausgabe von Schatzanweisungen, die sich in dem Reichsgesetzblatt vorfinden, bedürfen keiner speciellen Anführung.

4. Dagegen ist als in das Anleihewesen einschlagend hier noch bemerklich zu machen das Gesetz vom 6. März 1878, betreffend die Einlösung und Präklusion der vom Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine (R. G. Bl. 1878 S. 5). Solche Scheine waren nach Gesetz vom 21. Juli 1870 zur Aufrechterhaltung des Kredits ausgegeben worden. Der Reichstag billigte ohne Weiteres die Vorlage (Drucks. Nr. 14), welche bestimmte, daß jene Geldzeichen mit dem 31. December 1878 ungültig werden sollten, und zugleich die Einlösungsstellen bezeichnete.

IV. Das Rechnungswesen des Reichs geht an

A. die Vorlage verschiedener Rechnungen. In der Session von 1877 wurde dem Reichstage vorgelegt (Drucks. Nr. 2) und nach Antrag der Rechnungskommission durch Decharge erledigt (Stenograph. Berichte S. 1000) die Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer für das Jahr 1874.

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches für das Jahr 1873, die mit den nöthigen Specialrechnungen ꝛc. dem Reichstage in derselben Sitzung unterbreitet wurde (Drucks. Nr. 55), konnte von der Rechnungskommission während dieser Session nicht erledigt werden. In der zweiten Session 1878 wurde sie von Neuem vorgelegt (Drucks. Nr. 12) und erlangte auf Bericht der Rechnungskommission mit einigen Vorbehalten Genehmigung (Stenograph. Berichte S. 774). In der ersten Berathung (s. das. S. 48, 49) war

übrigens das Fehlen des Nachweises über die Verwendung der Ersparnisse an den Verpflegungsgeldern der Okkupationstruppen in Frankreich gerügt worden.

Die Vorlage der Rechnung über den Haushalt des Reichs für 1874 (Drucks. Nr. 56) hatte in der Session von 1878 dasselbe Schicksal, welches sie 1877 erlitten hatte. Zwar kam es zu einer Berichterstattung der Rechnungskommission (Drucks. Nr. 229); aber die zweite Berathung im Plenum konnte nicht mehr stattfinden. Der Kommissionsantrag erinnerte dringend an den noch immer rückständigen Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes.

Dechargirt wurden ferner auf Kommissionsantrag die in der nämlichen Session vorgelegten (Drucks. Nr. 6, 189) Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer für 1875 (Stenograph. Berichte S. 451) und bezüglich desjenigen Theils, der die Reichsverwaltung für das Jahr 1876 und das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 betraf (Stenograph. Berichte S. 1311—1312).

Die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs für 1875, die in der Session von 1877 zur Mittheilung gelangte (Drucks. Nr. 7 A), genehmigte der Reichstag wenigstens vorläufig, mit Vorbehalt der demnächstigen Prüfung der Rechnungen, bezüglich der darin enthaltenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben oder Einnahmen (Stenograph. Berichte S. 999). In der ersten Berathung war darauf hingewiesen worden, daß die Nachweise über die französische Kriegskostenentschädigung zu vervollständigen seien.

Ebenso wurden in der zweiten Session 1878 die Uebersichten 1) der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung, 2) der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf Reste aus den Jahren 1871—1875 und 3) der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt waren (Drucks. Nr. 52), erledigt (Stenograph. Berichte S. 1331, 1389), nachdem ein Gleiches schon mit einer älteren, auf Nr. 3 bezüglichen Uebersicht (Drucks. Nr. 7 B) in der Session von 1877 geschehen war (Stenograph. Berichte S. 22, 99, 1030).

Ein Bericht der Reichsschuldenkommission über 1) die Verwaltung des Schuldenwesens, 2) über die Aufsicht in Betreff des Invalidenfonds, Festungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds, 3) über den Reichskriegsschatz, 4) über die Anfertigung, Einziehung und Vernichtung der Noten der Reichsbank (Drucks. Nr. 269 nebst den nöthigen Uebersichten) gelangte nicht zur Berathung.

B. Wie schon früher, so wurde auch in der Session von 1877 wieder der Versuch gemacht, endlich die lange erhoffte Regelung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Einrichtung eines Rechnungshofes eintreten zu lassen. Die Reichsregierung legte zunächst einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Drucks. Nr. 15), und einen Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Drucks. Nr. 16, vgl. auch Nr. 32) vor. Allein

schon die erste Berathung lehrte, daß noch immer genug Differenzpunkte vorhanden seien. Als solche wurden namentlich bezeichnet, einmal die Anwendung des Begriffs der Etatsüberschreitungen auf alle Reichseinnahmen, sodann die Ausschließung der justificirenden Kabinetsordres bei Rechnungsdefekten, welche sich auf Etatsüberschreitungen ohne Anordnung der höchsten Reichsbehörden beziehen, die Verwendung von Ersparnissen an vakanten Gehältern zu Stellvertretungskosten und Remunerationen, endlich die Uebertragbarkeit der Baufonds. Die Zweifel an dem Zustandekommen der Gesetze, die sich hieraus ergaben, konnten nicht hindern, die Vornahme der zweiten Berathung im Plenum zu beschließen (Stenograph. Berichte S. 35—41). Indessen kam es zu der zweiten Berathung nicht und in der folgenden Reichstagssession wurde die Vorlage von Seiten der Reichsregierung nicht erneuert, obwohl der Reichstag gelegentlich der Prüfung der Rechnungen von Neuem auf das Bedürfniß endlicher Regelung hingewiesen hatte.

Ueber solchen Umständen blieb nichts übrig, als die seitherige provisorische Kontrole in der Session von 1877 auf die bis Ende März 1877 (Drucks. Nr. 202, Stenograph. Berichte S. 999, 1030) und in der zweiten Session 1878 auf das Etatsjahr 1877/78 (Drucks. Nr. 233, Stenograph. Berichte S. 1343, 1390) zu erstrecken. So kamen das Gesetz vom 22. Mai 1877 (R.G.Bl. 1877 S. 499) und das Gesetz vom 1. Juni 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 97), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, für die erwähnten Perioden zu Stande. Bei Berathung des letzteren wiederholte der Reichstag nochmals ausdrücklich die Aufforderung der Reichsregierung zur Vorlegung der Gesetze über den Rechnungshof und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstreckung des ersteren Gesetzes bezog sich zugleich auf die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, die des letzteren auf die Kontrole desselben für 1878.

Der oben (s. A. a. E.) erwähnte Bericht der Reichsschuldenkommission wurde 1878 dem Reichstag von Neuem vorgelegt (Drucks. Nr. 90) und auf Antrag der Rechnungskommission mit Dechargeertheilung genehmigt (Stenograph. Berichte S. 826—27, 1492—1493); ebenso ein weiterer Bericht derselben Kommission vom 16. März 1878 (Drucks. Nr. 118), der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 bezog.

XV. Elsaß-Lothringen.

I. In diesem Abschnitt mögen zunächst erwähnt werden die Reichsgesetze, welche in Bezug auf Elsaß-Lothringen erlassen oder angeregt worden sind.

A. Aus der Session des Reichstags von 1877 sind folgende entsprungen:

1. Am 22. Februar 1877 wurde dem Reichstage eine Vorlage mitgetheilt, die, obwohl nur aus einem einzigen Paragraphen bestehend, mit Recht als sehr wichtig für die weitere Entwicklung verfassungsmäßiger Zu-

stände in dem Reichslande betrachtet wurde (Drucks. Nr. 5). Darnach sollten Landesgesetze für Elsaß-Lothringen künftig mit Zustimmung des Bundesraths und ohne Mitwirkung des Reichstags erlassen werden, wenn der durch kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesetzte Landesausschuß zugestimmt habe.

Durch den letzteren war, um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden waren, und um die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Sachkunde und Erfahrung von Vertrauensmännern unterstützt zu sehen, angeordnet worden, daß Entwürfe zu Gesetzen über Angelegenheiten, die nicht der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, einem Landesausschuß behufs gutachtlicher Berathung vorzulegen seien, ehe von den Faktoren der Gesetzgebung beschlossen werde. Dieser Landesausschuß wurde aus Mitgliedern der Bezirkstage gebildet; in der Weise, daß jeder derselben je 10 Mitglieder und 3 Stellvertreter zu wählen hat. Den Vorsitzenden und einen, nach einem weiteren Erlaß vom 13. Februar 1877 zwei Stellvertreter wählt der Ausschuß selbst. Er beschließt über seine Geschäftsordnung. Im Namen der Reichsregierung verkehrt mit ihm der Oberpräsident, der auch allen Sitzungen beiwohnen, oder sich durch Kommissare vertreten lassen kann. Dem Oberpräsidenten sind dann die Beschlüsse und deren Begründungen mitzutheilen.

Diese Anfänge einer konstitutionellen Landesvertretung, die zunächst dem Landesausschuß vorerst nur eine berathende Stimme beimaß, sollten durch ein Reichsgesetz weiter entwickelt, nämlich die Möglichkeit proklamirt werden, Landesgesetze mit Zustimmung des Landesausschusses an Stelle der Zustimmung des Reichstags zu erlassen.

Wie leicht zu denken, rief der Vorschlag der verbündeten Regierungen schon bei der ersten Berathung (Stenograph. Berichte S. 197—221) umfängliche Reden hervor. Die Ansichten gingen weit auseinander. Während von der einen Seite der Entwurf als ein Fortschritt begrüßt wurde, fanden ihn Andere geradezu verwerflich, sei es, weil er unzulänglich, sei es, weil die Zeit noch nicht gekommen schien, die Herstellung verfassungsmäßiger Einrichtungen solcher Art zu unternehmen. Der Reichstag beschloß zweite Berathung im Plenum.

In dieser (Stenograph. Berichte S. 257—282) wurde eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen, entsprechend den verschiedenen Standpunkten, die sich in der ersten Lesung kundgethan hatten, eingebracht. Einer der Anträge ging dahin, die von der Regierung proponirte Bestimmung anzunehmen, aber derselben noch einen § 2 hinzuzufügen, dem zufolge neben der ersteren die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte und wonach die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden durften. Ein § 3 sollte weiter die Vorlage der Rechnungen über den Landeshaushalt an den Landesausschuß verordnen. Ein § 4 erklärte die bis zu anderweiter reichsgesetzlicher Regelung fortdauernde Geltung der kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877. Dieser Antrag, für den sich bereits eine sehr große Anzahl von Mitgliedern des Reichstags durch Unterschrift erklärt hatte und dem von Seiten des Bundesraths nicht widerstrebt wurde, gelangte

zur Annahme. Alle übrigen Anträge, namentlich der auf Einsetzung einer aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgegangenen Landesvertretung, auf Oeffentlichkeit der Landesausschußsitzungen und Unverantwortlichkeit der Mitglieder 2c. wurden abgelehnt.

Die dritte Lesung (Stenograph. Berichte S. 320—325) brachte noch eine Generaldiskussion, in der noch einmal von allerlei Beschwerden über die Zustände im Reichslande, über den politischen Eid, die Zeitungsstempelsteuer, die Preßverhältnisse und den obligatorischen Unterricht 2c. die Rede war. Die Specialkommission aber trug nur noch eine Modifikation des § 3 ein, durch die bestimmt wurde, daß die Rechnungen des Landeshaushalts auch dem Bundesrath vorzulegen seien und daß die Entlastung, wenn sie der Landesausschuß versage, durch den Reichstag erfolgen könne.

In der hiernach sich ergebenden Gestalt wurde das Gesetz vom Reichstag angenommen und nach Billigung von Seiten des Bundesraths als Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 verkündigt (R. G. Bl. 1877, S. 491).

2. Sodann gehört noch hierher das Gesetz vom 21. Mai 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 23), durch das der Reichskanzler ermächtigt wurde, eine Eisenbahn von Teterchen in Lothringen bis zur Saarbahn anzulegen und dazu die Mittel im Betrage von 6,415,000 Mark im Wege einer verzinslichen Anleihe und durch Schatzanweisungen zu beschaffen. Die drei Berathungen (Stenograph. Berichte S. 994. 995. 1029) der betreffenden Vorlage (Drucks. Nr. 198) verliefen sehr einfach und schlossen mit der unveränderten Annahme der Regierungsvorlage.

3. Es wurde ferner in der üblichen Weise berathen und zu Stande gebracht das Gesetz vom 25. Mai 1877, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Der Entwurf (Drucks. Nr. 81) enthielt neben einer Uebersicht über die auf das Jahr 1878 auszuschreibenden direkten Steuern und über die Vertheilung der Repartitionssteuern auf die drei Bezirke des Reichslandes den Haushaltsplan in 13 Specialetats getheilt. In der ersten Berathung legte der Regierungsvertreter die Gründe dar, aus denen zur Zeit eine volle Uebereinstimmung des Etatsjahres mit dem Reich noch nicht zu erzielen gewesen sei, und wies durch Vergleichung mit dem vorjährigen Etat nach, daß die Finanzlage eine günstige sei. Einige Punkte, wie die Höhe der Ortszulagen der Beamten, die Existenz der Bezirkspräsidien neben den Kreisdirektionen, der Dispositionsfond des Oberpräsidiums, die Kosten der Kriminaljustiz, Polizei und Gensdarmerie wurden schon jetzt verschiedentlich bemängelt (Stenograph. Berichte S. 370—375).

Vor der zweiten Lesung fand Vorberathung durch eine Kommission statt, die mündlich berichten und den Antrag stellen ließ, den Etat in allen seinen Theilen zu genehmigen. Die Durchberathung der Specialetats erfüllte die 32., 33. Sitzung (Stenograph. Berichte S. 867—875, S. 887 bis 914). Natürlich fehlte es nicht an Gelegenheit zur Diskussion über eine Reihe von einzelnen Punkten. Namentlich wurde über die Regelung der Branntweinsteuer, die Kosten für die Verwaltung der Reichszölle und Reichssteuern, die Nothwendigkeit des literarischen Büreaus, wobei es an

Angriffen wegen der Behandlung der Presse nicht fehlte, die Vornahme von Municipalwahlen in Straßburg, die nochmalige Prüfung der Entwürfe für den Universitätsbau in Straßburg u. dgl. gesprochen.

Die dritte Berathung (Stenograph. Berichte S. 1002—1008) führte in der Generaldiskussion noch auf Querelen der Centrumspartei wegen des Verbotes deutscher Zeitungen in Elsaß-Lothringen, endete jedoch mit der Billigung des Etats und des Etatsgesetzes nach Maßgabe der in zweiter und dritter Lesung gefaßten Beschlüsse. Einnahme und Ausgabe wurde hiernach auf die Summe von 39,353,315 Mark festgestellt.

4. Endlich mag der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß das Gesetz vom 22. Mai 1877, das für das Reich erlassen werden mußte, als sich die Unmöglichkeit ergab, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben definitiv zu regeln, für die Kontrole auch des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1876 in derselben Weise sorgen mußte, wie für die Kontrole des Reichshaushalts. S. darüber oben XIV. Nr. II.

B. Aus der zweiten Sitzung des Reichstags 1878 stammt von fertig gewordenen Gesetzen

1. das Gesetz vom 8. Mai 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 93), betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Aus politischen, militärischen und lokalen Interessen glaubte die Reichsregierung den Vorschlag (Drucks. Nr. 93) machen zu müssen, noch einige Strecken auf Reichskosten anzulegen. Die erste Berathung (Stenograph. Berichte S. 655—664) ergab einigen Widerstreit. Indessen wurde auf Empfehlung der Budgetkommission, welche sich der Vorprüfung unterzog, in zweiter und dritter Lesung (Stenograph. Berichte S. 771—774. 783) der Gesetzentwurf unverändert gebilligt. Der Reichskanzler ist nach § 1 ermächtigt, die näher bezeichneten Bauten mit einem Kostenaufwand von 15,120,000 Mark herstellen zu lassen und den Betrag in der üblichen Weise durch Anleihe und Schatzanweisungen aufzunehmen.

2. Mit der Feststellung des Haushaltsetats Elsaß-Lothringens für das Jahr 1878 war in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1877 der Reichstag nicht befaßt.

3. Aber wie im vorausgegangenen Jahre (s. A. 4), mußte die provisorische Kontrole des Landeshaushaltes durch Gesetz vom 1. Juni 1878 auf den Etat des Jahres 1877 erstreckt werden. S. darüber XIV. Nr. II.

II. Von Gesetzen und Gesetzesanregungen, welche lediglich als zur Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen gehörig den Reichstag beschäftigten, sind

A. aus der Session von 1877 zu erwähnen:

1. das Gesetz vom 10. Mai 1877 (G. Bl. für Elsaß.-Lothr. 1877 S. 11), betreffend die Errichtung von Apotheken. Letztere soll bis auf weiteres nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten statthaft sein und unbefugte Errichtung oder Betrieb einer unbefugt errichteten Apotheke neben deren Schließung mit Geldstrafe oder Haft geahndet werden. Die Regierungsvorlage (Drucks. Nr. 57) wurde nach einiger Diskussion unverändert gutgeheißen (Stenograph. Berichte S. 347—352, 630—632), zugleich eine Resolution gefaßt, den Reichskanzler zur Vorlage eines Gesetzes behufs einheitlicher Regelung des Apothekerwesens im Deutschen Reich aufzufordern.

2. Ein Gesetz vom 23. Mai 1877, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 20. März 1873 über die Weinsteuer, dessen Entwurf (Drucks. Nr. 58) unverändert gebilligt wurde, nachdem in der ersten Berathung (Stenograph. Berichte S. 352) Verweisung an die Budgetkommission für Elsaß-Lothringen beschlossen und von dieser mündlich Bericht erstattet worden war (Stenograph. Berichte S. 866 bis 867, 1001—1002).

3. Noch rascher erledigte sich eine Vorlage, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts (Drucks. Nr. 82), durch unveränderte Annahme, in Folge deren das Gesetz vom 11. Mai 1877 (G. Bl. 1877 S. 12) zur Publikation gelangte.

4. Gleiches Schicksal hatte eine andere Vorlage (Drucks. Nr. 83), betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (Stenograph. Berichte S. 376—377, 632), aus der das Gesetz vom 16. Mai 1877 (G. Bl. 1877 S. 20) hervorging.

5. Die nämliche Bewandtniß hatte es mit dem Gesetz vom 14. Mai 1877, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. Bl. 1877 S. 15), dessen Entwurf (Drucks. Nr. 84) ebenfalls unverändert angenommen wurde (Stenograph. Berichte S. 377—378, 632).

6. Endlich sei nicht unerwähnt, daß ein Antrag elsässischer Abgeordneten, den Reichskanzler aufzufordern, daß baldmöglichst das Gesetz vom 30. December 1871 über die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen abgeändert werde, speciell in Bezug auf einzeln bezeichnete Bestimmungen, nachdem bei dessen Diskussion allerlei Klagen über den Zustand der Verwaltung erhoben und bestritten worden waren, abgelehnt wurde (Stenograph. Berichte S. 221—227).

B. In der zweiten Session, 1878, wurde

1. ein Antrag, Denjenigen, welche für Frankreich optirt haben, den Aufenthalt in Elsaß-Lothringen unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen fremder Staaten zu gestatten und die aus dringenden Familienverhältnissen zur Rückkehr genöthigten Optanten im Alter von 23 bis 27 Jahren nicht zum Militärdienst anzuhalten, wenn sie die Staatsangehörigkeit zu erlangen wollen (Drucks. Nr. 27), zwar verworfen; aber der Reichstag beschloß doch, nach einer eingehenden Debatte (Stenograph. Berichte S. 352 bis 371), den Wunsch auszusprechen, daß die Entscheidung über die Verhältnisse der Optanten nach gleichmäßigen Rechtsgrundsätzen und billiger Berücksichtigung des einzelnen Falls erfolgen möge, und forderte den Reichskanzler auf, nöthigenfalls für eine darauf bezügliche Gesetzesvorlage zu sorgen.

2. Eine Interpellation, betreffend das Verbot der Herausgabe einer projektirten kirchlich-politischen Zeitschrift (Drucks. Nr. 29) gab zu einem erregten Redegefecht, an dem sich besonders das Centrum betheiligte, Anlaß (Stenograph. Berichte S. 237 bis 252), hatte aber sonst keinen weiteren Erfolg.

3. Eine Interpellation, betreffend die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über das höhere Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen (Drucks. Nr. 212) blieb unerledigt.



Die türkische Frage vom staatswissenschaftlichen Standpunkt.

Von

Lorenz v. Stein.

Wirklich bedeutende Thatsachen im Leben der Völker haben das gemein, daß sie keineswegs blos für den Augenblick die Aufmerksamkeit und die Anstrengungen der Staaten wie der Einzelnen auf sich ziehen. Denn in der That sind sie eben darum bedeutend, weil doch zuletzt ihren einzelnen Erscheinungen Ursachen und Kräfte zum Grunde liegen, die sich weder in einer einzelnen praktischen Thatsache, noch in einem einzelnen theoretischen Satze erschöpfen lassen. An der in ihnen lebendigen Wechselwirkung dieser Kräfte entwickelt sich aber eben deshalb nicht blos das Verständniß der nächsten Vergangenheit und der Gegenwart, sondern eben so sehr das ihrer Folgen. Und wir glauben, es habe einen Werth die letzteren auch in einer eignen, wenn auch theoretischen Form zusammenzufassen. Denn das ist die Gewalt einer solchen theoretischen Betrachtung, daß sie das Wahrscheinliche und selbst das Nothwendige in jener Gestalt uns vorführt welche wir die objektive nennen, und die, wenigstens ihrem Wesen nach gegen den subjektiven Eindruck gleichgültig, uns zeigt und uns an das mahnt, was nicht mehr durch unseren eigenen Willen und unsere Wohlmeinung, sondern durch die Natur der Sache unsere Aufgabe sein soll.

Wir glauben nun, daß die Gesammtheit von staatlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, welche wir im Worte „Türkei" zusammenfassen, eben zu jenen Dingen gehört, welche nicht blos gekannt und publicistisch besprochen, sondern auch in ihren inneren kausalen Verhältnissen denn doch zuletzt auch begriffen sein wollen. Denn das, meinen wir, sei wohl Jedem klar, daß es sich hier nicht um eine jener gewöhnlichen Tagesfragen, ja nicht einmal um einen jener Kriege handelt, welche trotz all' der Gewalt, mit welcher sie das tägliche Leben und die Theilnahme Aller erfassen, doch nur wenig hinterlassen als die Erinnerung an die Thatsache daß sie da waren, und die oft nur geringe Mühe, mit ihren unmittelbaren Folgen abzurechnen. Da nun wo sich mehr vollzieht als etwas, das auch mit der größten Umsicht in einer einzelnen Darstellung erschöpft, oder auch durch die größte Energie in einer einzelnen Anstrengung vollbracht werden kann, pflegen wir im neueren europäischen Leben von einer „Frage"

zu sprechen. Jene „Türkei" aber ist eine solche Frage, und zwar richtet sich dieselbe nicht blos an Feldherrn und Diplomaten, sondern auch an das staatswissenschaftliche Bewußtsein und Verständniß unserer Zeit; ja wir wagen es unbedingt zu behaupten, daß, so groß auch die Schwierigkeiten der ersteren sein mögen, die der letztern noch weit größer und ernster sind. Denn das was hier zur Sprache kommt, ist nicht erst heute fraglich, und das was hier zu entscheiden ist, wird durch keinen einzelnen Friedensvertrag zu seinem Ende geführt werden.

Denn es ist kaum mehr ein Zweifel, daß diese Türkei, einmal aus ihrer alten Stellung herausgerissen, nicht mehr blos ein Land, ein Volk, ein Reich, sondern daß sie eine mindestens auf hundert Jahre berechnete Aufgabe ist, und daß Jedermann sich ernstlich täuschen würde, wollte er glauben, daß diese Aufgabe nur die der einzelnen betheiligten Staaten, oder daß sie für diese eine willkürliche oder vermeidliche wäre. Es ergibt sich vielmehr fast schon auf den ersten Blick, daß sie für uns alle eine europäische Aufgabe bedeutet, an deren Lösung wir alle mitwirken müssen, weil wir alle die Früchte der letzteren mitgenießen werden. Die Stellung aber welche jeder Staat bei dieser Lösung einnimmt, wird sich nach aller menschlichen Berechnung für jeden derselben zu einer jetzt noch nicht zu ermessenden Bedeutung schon vor dem Ablauf unseres Jahrhunderts entfalten. Und zwar meinen wir keineswegs, daß es sich dabei um militärische Macht oder territorialen Einfluß handle. Nicht das ist es, was Europa von jener Türkei will oder erstrebt; hier handelt es sich wahrlich um ganz andere Dinge; möge der Augenblick und sein Erfolg das dort Gefundene vertheilen wie er will — hinter der ersten großen kriegerischen Woge, die sich gleichsam als Vergeltung für eine düstere und blutige Vergangenheit, welche unter dem Fußtritt jener entwicklungsunfähigen Horden die Gesittung Europa's einst vernichtete und bedrohte, wird die zweite breitere, größere kommen, und diese ist es, die alle Kräfte und alle Gedanken Europa's mit sich reißen und sie jenem Oriente zuwälzen wird, in dem unsere historischen Erinnerungen wie die märchenhaften Träume unserer Kindheit uns noch immer suchen lassen, was wir unter der rauhen Gewalt unseres feuchten Europa's und seiner unerbittlichen Arbeit nicht zu finden wissen.

Freilich glauben wir nun, gegenüber einer solchen großen europäischen Thatsache wie dieser Krieg und gegenüber solchen Folgen, wie er sie uns bringen muß, das Recht zu haben, auch von den allgemeinsten Gesichtspunkten ausgehen zu dürfen. In der That aber haben wir nicht blos dies Recht, sondern selbst dem einfachsten Verständniß jener Dinge gegenüber auch die Pflicht dazu Denn wenige wohl werden von der türkischen Frage auch im gegenwärtigen Augenblicke allein reden; Jeder, der jemals einen Blick dahin geworfen, wird zugleich in den Horizont derselben die Verhältnisse von Mittelasien und Egypten mit aufnehmen, und Niemand wird leicht glauben, weder daß diese Dinge je für sich allein entschieden werden, noch daß sie je ohne gegenseitige Wechselwirkung bleiben können. Dem aber ist eben darum so, weil das was sich jetzt vollzieht, doch zuletzt nur einer jener großen elementaren Processe der Weltgeschichte ist, deren Grundlage man nirgends suchen darf, als in dieser Weltgeschichte selbst.

Das Bild nun, welches sich uns hier ausbreitet und in welchem die einzelnen „Fragen" überhaupt erst ihren rechten Platz finden, ist ein großartiges, und der tiefsten Erwägung nicht blos der Staatsmänner, sondern auch ihrer Völker werth.

I.

Je weiter unser Europa fortschreitet, ein desto größerer Theil seiner Geschichte liegt außerhalb seiner Grenzen. Europa gleicht einem goldenen Becher, welcher den Wein den der Genius der Weltgeschichte hinein geschenkt hat, nicht zu fassen vermag. So lange die Erinnerungen des Menschengeschlechtes zurückgreifen, sehen wir beständig einen fast unerschöpflichen Strom von Kräften aus diesem Europa nach allen anderen Welttheilen überfluthen. Die gewaltige, unwiderstehlichste und zugleich unverkennbarste Thatsache der ganzen Geschichte ist es, daß Europa das lebendige und lebengebende Princip derselben geworden ist.

Der neueste Theil dieses Lebensprocesses der Erde nun, auf den es uns hier ankommt, ist die Bewältigung von Süd= und Mittelasien durch die Europäer. Niemand wird an diesem Orte eine Geschichte derselben erwarten. Es ist genug zu sagen, daß das was wir Indien nennen, in der That nichts Anderes ist, als Asien, so weit es europäisch geworden. Ihm gegenüber steht die zweite große, in ihren gewaltigen Umrissen noch gar nicht meßbare Gestalt des zweiten Theiles jenes Processes; wie Indien, so ist auch Sibirien der Theil Asiens, der Europa gehört.

So lange man diese Thatsachen im Allgemeinen betrachtet mögen sie sehr groß und bedeutsam sein, und der Phantasie mehr als dem praktischen Verständniß gehören. Lösen wir sie aber auf, so tritt uns ein Verhältniß entgegen, das nicht mehr blos Europa und Asien im Ganzen, sondern vielmehr den Einzelnen selbst mit all' seinen Interessen und Strebungen erfaßt. Asien gehört zu Europa vor Allem dadurch, daß das letztere mit seiner ungeheuren Arbeitskraft das Leben jenes Welttheils vor Allem mit Kapitalien und Unternehmungen befruchtet hat. Ohne Indien gibt es kein England, ohne England keinen Welthandel. Die Gewalt aber, die damit zum Ausdruck gelangt, bedeutet in der That die Summe aller wirthschaftlichen Interessen, zunächst Englands und dann des gesammten mit ihm innig verbundenen Europa's; das was Indien an Europa bindet, ist in der That das den Welthandel selbst bewegende Kapital, die größte Macht die unsere Zeit kennt, und die zuletzt dadurch so unwiderstehlich wird, daß sie, wie das Kapital an sich, aus der unendlichen Wiederholung der kleinsten Kräfte besteht, in welcher doch wieder jede dieser kleinsten Kräfte die eigene Kraft besitzt, beständig aus sich selbst zuerst sich selbst und damit zugleich ihre gewaltige Gesammtwirkung wieder zu erzeugen. So ist das Band zwischen Europa und Mittelasien nicht blos ein mächtiges, sondern es ist zugleich ein lebendiges.

Nun aber ist es klar daß die erste Voraussetzung dafür, daß diese Faktoren zu ihrer vollen Entwickelung gedeihen, der räumliche Zusammenhang, die örtliche, möglichst kurze aber auch möglichst ungestörte Verbindung beider Theile ist.

Die Gestalt der Erde hat ihrerseits diese Verbindung zu einer doppelten gemacht, und auf der Natur dieser Verbindungswege beruht ein wesentlicher Theil der Weltgeschichte. Der erste dieser Verbindungswege ist der Seeweg. Der Werth, den Asien für Europa hat, hat in die europäische Geschichte den Begriff und die Bedeutung der Seemacht eingeführt; was schon zur Zeit des alten Griechenlands geschah auf dem engen Gebiet des Archipelagus, die Ausbildung einer Großmacht deren Kraft wie deren Funktion auf dem Kiele der Schiffe beruhte, welche von Europa nach Asien zu segeln den Muth und die Kraft besaßen, das geschieht seit dem 16. Jahrhundert noch einmal, aber in viel größerem Maßstabe. Wieder ist es Indien das Seemächte und Seekriege geschaffen hat, deren Geschichte wir alle kennen. Wichtig aber ist es, nicht zu vergessen daß die Größe der Seemacht jetzt in Europa wie einst in seinem kleinsten Spiegelbilde, dem herrlichen Athen, weder auf dem Umfang des einzelnen Landes noch der Zahl seiner Bewohner, sondern in der That einzig und allein auf der Größe der Kapitalien beruht, deren Verbindung in Europa und Asien eben das Schiff ist. Das eigne Kapital im fremden Lande ist es, das neben die Handelsmarine die Flotte gestellt, und neben den Feldzügen zu Lande die Seekriege geschaffen hat. So alt wie die Geschichte der Welt ist der Satz, daß die Seekriege erst da entstehen, wo Europa in Asien Kapitalien anlegt, und daß das was wir die Herrschaft zur See nennen, schließlich doch zu seiner materiellen Substanz nichts Anderes hat als die Verbindung Europa's mit seinem außereuropäischen Kapital. Wenn wir künftig noch von einer Philosophie der Geschichte reden — unmöglich wird es sein sie ohne diese großen volkswirthschaftlichen Thatsachen des Erdenlebens zu Ende zu denken.

Wie nun die Geschichte des Kaps der guten Hoffnung zur Geschichte Batavia's, welches die Kapstadt erzeugte, geworden, wie die Eroberung Südafrika's durch die Engländer, die ohne Calcutta und Bombay sinnlos, durch diese aber unvermeidlich ward, und wie die Entwickelung der indischen Herrschaft auf die Seemächte gewirkt, wie zuletzt sogar der Mangel an transatlantischen Besitzungen für Nordamerika zum Mangel an einem Bedürfniß nach einer achtbaren Flotte geworden, das ist hier nicht zu betrachten. Klar aber ist schon hier, welchen Platz das was wir die egyptische Frage nennen, in der Weltpolitik einnimmt. Wie wäre es denkbar, daß man um Egyptens willen sich in Egypten seßhaft machte? Indien ist der Werth den Egypten hat, und die Darlehen welche der Kapitalist dem Khedive macht, sind Darlehen an den Welthandel, welche derselbe vor Allem durch die Sicherung des billigsten Weges und der niedrigsten Fracht nach Indien verzinst und amortisirt. Doch auch dies ist nicht das Gebiet, von dem wir reden.

Denn neben diesem Seeweg gibt es nun einen zweiten, wohlbekannten. Es ist der Landweg von Europa nach Asien und seinem Indien.

Dieser Landweg nun ist es, welcher fast ausschließlich durch die Türkei führt. Er ist zwar theurer als der Seeweg, aber die Eisenbahn wird ihn kürzer machen; und Zeit ist Geld. Er hat aber gegenüber dem Seeweg eine zweite Eigenschaft. Er geht durch lauter einst herrliche und reiche Länder. Wenn der Seeweg seine Kosten erst an seinem letzten Endpunkt zahlt, kann der Landweg seine Kosten schon unterwegs zahlen. Der Land=

weg durchzieht nicht die Türkei wie der Kiel der Schiffe den Ocean, sondern er verbindet sie mit Europa. Europa selbst aber hat sich mit menschlichem und mit Arbeiterkapital so bis an den Rand gefüllt, daß es auf allen Punkten unwiderstehlich überschäumt. Es muß einen Ausweg suchen. Das Ziel desselben schien bisher Asien. Je mächtiger der Aufschwung ist den Asien selbst nimmt, je nothwendiger es in allen Dingen für Europa wird, und je lauter das Kapital Europa's dies anerkennt, um so unwiderstehlicher wird daher auch der Drang, diesen Landweg dem Seeweg hinzuzufügen. Europa, das seines Asiens nicht mehr entbehren kann, kann auch dieser Verbindung nicht entbehren.

Es ist schon fast ein Menschenalter her, als dies den denkenden Männern klar wurde. Schon in den funfziger Jahren, in derselben Zeit, wo Lesseps den Suezkanal entwarf, begannen von Oesterreich und von England die ersten Forschungen nach den Bedingungen, unter denen man in das Innere jener asiatischen Gebiete auch zu Lande gelangen könne. Damals war es wo Hahn veranlaßt wurde seine Reise durch Albanien zu machen, um festzustellen ob überhaupt ein Eisenbahnweg den Balkan übersteigen könne, und wo die zweite große Linie, die Linie von Wien längs der Donau nach Trapezunt die Untersuchungen über die im Norden Kleinasiens vorhandene Kohle, dieser ersten Bedingung der regelmäßigen Dampfschifffahrt auf den Gewässern des Schwarzen Meeres hervorriefen. Damals war es, wo Sinope zuerst als Kohlenplatz von Hochstetter entdeckt wurde, Gödel seine Konsularberichte über den versandeten Hafen von Trapezunt schrieb, und der kühne Plan dem Minister Bruck vorgelegt ward, daß Oesterreich in Gemeinschaft mit Preußen von Trapezunt aus eine internationale Straße nach Astrabad und Teheran durch eine Gesellschaft bauen, der deutsche Bund das Anlagekapital garantiren und beide Großmächte längs dieser Straße abwechselnd Stationen errichten sollten, damit zugleich eine definitive Grenze für das sonst unabweisliche, jetzt wirklich eingetretene Vorrücken Rußlands gegeben werde. Zu gleicher Zeit besuchte der englische Kapitän Smith den Euphrat und Tigris, um die Möglichkeit einer Flußdampfschifffahrt dort zu untersuchen, und Bagdad und Bassora waren eine Zeit lang sehr wichtige handelspolitische Punkte, welche von Fachmännern für die Handelspolitik Europa's unbedingt an die Seite Alexandriens gestellt wurden. Es war eine große und doch mehr innerlich als äußerlich bewegte Zeit; wir charakterisiren sie für unseren Zweck mit dem an sich einfachen Satze, daß sie den Punkt bezeichnen auf welchem Europa eigentlich erst zum Bewußtsein über die Türkei und ihre Zukunft gelangte.

Es war das eine sehr ernste Sache. Viele Leute sind der Meinung, als sei der Krieg Rußlands gegen die Türkei einzig durch das Streben des ersteren, Konstantinopel zu erobern, entstanden. Allerdings ist dies für die nächste causa efficiens ganz richtig. Allein betrachtet man genauer was vorherging, so wird man begreifen, daß dieser Krieg, wenn Rußland ihn veranlaßte, doch erst durch die Türkei unvermeidlich wurde.

Die Geschichte der Völkerwanderung nämlich hat zwischen Europa und jenes große Asien seit dem siebenten Jahrhunderte einen Stamm hineingeschoben, der dazu bestimmt war, der gesammten Welt eine große Frage

zu beantworten. Das war die Frage, ob ein Kultus der die geistige Arbeit verneint und verachten lehrt, auch dann noch zu jedem Fortschritt der geistigen Entwickelung unfähig bleibt, wo er mit braver Ehrlichkeit des Einzelnen die glänzende Tapferkeit des Ganzen verbindet. Die Geschichte hat die Antwort in der Bildung des großen Osmanenreiches gegeben, und hat sie endgültig verneint. Das Osmanenthum hat wie eine kalte und rohe Faust Alles zerstört, was es nicht begriffen hat; es hat sich aber, und das ist für uns das Entscheidende, einem kahlen und ewig unurbaren Gebirge ähnlich, zwischen die beiden großen Gebiete des eigentlichen Lebens der Erde, Europa und Asien, hingelegt. Es hat von jeher Europa tief gehaßt und Asien tief verachtet. Es hat beide daher nicht blos gründlich geschieden, sondern es hat jedem gegenüber seine besondere Stellung eingenommen. Es hat Asien zu beherrschen angefangen ohne es beleben, es hat Europa definitiv von seinen Grenzen abgewiesen, ohne mit ihm rivalisiren zu können. Es hat — reden wir jetzt nur von dem, was unsere Frage betrifft — sich unfähig erwiesen, nicht etwa blos die Bedürfnisse der höheren Gesittung zu befriedigen, sondern es war unfähig sie selbst zu haben. So wie es mit seiner Eroberung fertig war, war es auch mit dem ganzen Inhalt seiner inneren Lebenskraft fertig. Sein Koran ist ein Buch, bei dem in der That absolut nichts interessant ist als die Möglichkeit, daß dieses Werk Einfluß auf hunderte von Jahren und hunderte von Völkern haben konnte. Doch auch das zu besprechen ist nicht unsere Sache. Aber das was man noch vor hundert Jahren nicht geglaubt hätte, das überraschte jetzt in den fünfziger Jahren das erstaunte Europa als eine ganz neue Thatsache; diese Türkei war unter ihren Sultanen und ihrem Koran ein armes Land geworden. Das Osmanenthum hatte die europäische wie die asiatische Türkei zu einer furchtbaren Wüste gemacht; unter den Hufen seiner Pferde war jede Kultur niedergetreten, unter der Herrschaft seiner Gesetze war jedes Auftauchen einer neuen Kultur unmöglich geworden. Während Europa strotzend in seiner Kraftfülle seine Söhne und seine Kapitalien in alle Länder der Welt schickte, war nur ein Land ihm unzugänglich, und das war gerade das Land welches zwischen dem jungen Europa und dem alten Asien lag, das Land, das Europa gerade so wenig entbehren konnte als den atlantischen und den indischen Ocean. Ein Land, das keine Straßen, keine Bahnen, keine Schifffahrt, keine Städte, keine Gesetzbücher, keine Richter, und doch den Hochmuth hatte, sich von der ganzen Civilisation auszuschließen! Ein Land, welches die herrlichsten Gegenden der Welt besaß, und nicht die Kraft hatte sie zu bebauen! Ein Land, das Europa von seinem Asien trennte, und doch die Mission hatte, beide zu verbinden! Ein Land, das für Alles was in der europäischen Gesittung lebte, nur ein Hinderniß, für Alles was die europäische Arbeit darbot, nur eine Negation ward! Und dies Land stemmte sich gegen Alles, was aus dem Westen kam, und sollte auf Grundlage seiner formalen Souveränetät den naturgemäßen Entwickelungsgang einer Kraft hemmen dürfen, die fast gleichzeitig drei ganze Welttheile, Amerika, Asien und Australien, der Kultur entgegen führte?

Nein — es war nicht denkbar. Ein solcher organischer Widerspruch kann nun einmal nicht dauern. Seit dem Krimkriege stand die Ueberzeugung im ganzen gesitteten Europa fest: diese Türkei ist unmöglich!

II.

Wenn einmal eine solche Empfindung in einem hochgebildeten Welttheil lebendig ist, so wird aus ihr eine historische Kraft, die ihre Bethätigung sucht. Eine Reihe von Gründen die wir nicht untersuchen wollen, haben es hervorgebracht, daß Rußland die Vollziehung des Urtheils der organischen Forderungen des europäischen Lebens übernahm. Es kann nun nichts weniger als unsere Aufgabe sein, den Proceß zu verfolgen, durch den sich diese organische Nothwendigkeit wirklich realisirte. Nur eine große, scheinbar höchst merkwürdige und doch im tieferen Grunde sehr einfache Thatsache wollen wir konstatiren. Sie ist die Basis der künftigen Geschichte.

Europa hat ruhig zugeschaut, wie Rußland dieser lebensunfähigen Staaten- und Völkerbuldung den Todesstreich versetzte. Es war in seinem Rechte, nichts zu thun. Da nun aber das morsche Gebäude zusammenbrach, trat ganz Europa hinzu und erklärte mit mehr oder weniger Bestimmtheit, daß diese Türkei ein Gesammteigenthum des europäischen Staatensystems sei. Hatte es d a z u ein Recht?

Wir werden wohl, denken wir, auf dieser Basis mit Niemandem streiten. Hatten die Türken vor vierhundert Jahren ein Recht, Konstantinopel zu erobern? Hatten sie vor hundertfünfzig Jahren noch ein Recht, einen Pascha in Pesth zu haben? Welchen Sinn verbinde ich hier mit dem Worte Recht? Hier darf man jedes andere Wort gegenüber einem durch Gewaltthat entstandenen Staate eher gebrauchen, als das des Rechts. Aber etwas Anderes steht fest. Und dieses ist es, welche wir wenigstens bezeichnen wollen.

Das Eine nämlich scheint klar, daß diese Türkei mit der Lage welche sie zwischen Europa und seine orientale Strömung stellt, überhaupt kein Land ist das einem einzelnen Theile Europa's gehören kann. Es mußte Europa als Ganzem gehören.

Nun aber ist Europa ein Staatensystem. Untersuchen wir hier nicht genauer, was das heißt. Gewiß ist nur, daß es nicht die Natur einer persönlichen und damit staatlichen Individualität hat. Es ist eine Einheit, aber es ist eine Einheit selbständiger staatlicher Persönlichkeiten. Eine solche nun erscheint ihrem Wesen nach nie in einem individuellen Willen, sondern nur in einem Vertrage. Gab es also ein Europa, so war es ein gänzliches Verkennen jener Natur desselben, als ein bekannter Minister während der ernstlichen Bedrohung der Türkei durch Rußland einen bestimmten, als europäischen Akt sich äußernden einheitlichen Willen Europa's gegen das letztere Reich erwartete. Sein „Ou est l'Europe?“ dachte daß es ein Europa gebe, welches mit Bataillonen marschiren werde. Es kann keine europäischen Bataillone geben. Jede That hat zur Voraussetzung den Willen, der sie erzeugt und bestimmt. Der Wille einer Mehrheit selbstherrlicher Persönlichkeiten aber ist ein Vertrag. Vor dem Krimkrieg war ein solcher Vertrag möglich, denn noch glaubte man an die selbständige Gesittungsfähigkeit der Türkei. Die Epoche der zwanzig Jahre seit 1855 hat diesen Glauben gründlich beseitigt. Die Türkei zwischen Europa und Asien war, in ihrer bisherigen

Ordnung an und für sich unmöglich geworden. Und jener Staatsmann wollte einen Vertrag, der das Unmögliche möglich machen sollte. Dennoch war auf der anderen Seite die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung nothwendig. Und die Wechselwirkung jener beiden Faktoren, die in scheinbarem Gegensatze sich aufheben, bildete den Inhalt der zwanzig Jahre, welche dem Krimkriege folgten. Ihr Resultat war die Ueberzeugung, daß sich eine entscheidende Umgestaltung vorbereite, daß man es aber, da Europa als Einheit aktionsunfähig sei, den Ereignissen überlassen müsse, den Stoß auf jene lebensunfähige Staatenbildung zu führen, den Alle stillschweigend erwarteten und den doch niemand vollbringen wollte.

So wie daher Rußland sich rüstete, der exécuteur des hautes oeuvres dieser Weltlage zu werden, entstand ein höchst interessanter internationaler Zustand, der seines Gleichen in der Weltgeschichte nicht hat, und in welchem wir im Wesentlichen noch gegenwärtig stehen.

Mit dem Aufmarsch der russischen Bataillone am Pruth begann nämlich nicht blos in den Cabinetten, sondern zugleich in der Gesammtempfindung der europäischen Völker eine doppelte Strömung, deren eigentlicher Inhalt erst jetzt ein klar formulirter geworden ist. Die eine Richtung derselben war der Ausdruck jenes großen Widerspruches, den die Türkei selbst hervorgerufen. Dieselbe lag nun einmal mitten in der Weltbewegung, deren Inhalt doch schließlich das Hinausströmen der europäischen Elemente nach fremden Welttheilen war, und beherrschte vollkommen den Hauptweg nach Asien. Trotzdem stemmte sie sich dieser Strömung entschieden entgegen. Europa mußte, wollend oder nicht, ein Glied des Weltlebens zur Auflösung verurtheilen, das sich selbst zur Negation seiner weiteren Entwickelung machte. Andererseits wäre wieder das was Europa wollte, nicht erreicht worden, wenn diese Türkei ganz in die Hände irgend einer einzelnen der Großmächte gefallen wäre; denn diese mußte alsdann die Erbin der politischen Macht sein, welche die geographische Lage der Türkei über die Welt gab. Die Gesammtheit konnte nicht wünschen, daß die Türkei erhalten werde; sie konnte sie selbst nicht auflösen; sie konnte sie aber doch nicht der Macht überlassen, welche sie zu Boden warf. Da das Letztere aber dennoch geschah, so entstand das was leicht berechenbar entstehen mußte. Während die militärische Macht Rußlands die Türkei bewältigte, begann sich in den staatsmännischen Kreisen das Suchen nach derjenigen Stellung auszubilden, welche jede dieser Mächte nach der Niederwerfung der Türkei auf diesem damit dem Weltleben zurückgegebenen Gebiet in beiden Welttheilen für sich in Anspruch nehmen musse. Und dies Gefühl war ein so bestimmtes und mehr und mehr klar werdendes, das es alsbald seinen eigenen, specifischen Namen fand. Mit diesem Namen eigentlich ist die Türkei als ein so gut als aufgelöster, dem europäischen Gesammtleben inkorporirter Staat geworden. Es hieß die „Interessensphäre". Die Interessensphäre bedeutete den Antheil, den jeder jener Staaten an jenem Substrat der kommenden, vom Occident gegen den Orient sich wälzenden europäischen Bewegung seiner eigenen Stellung nach zu nehmen habe. Die Interessensphäre war es, welche im Geiste der Völker wie der Staatsmänner die Grenze suchte, bis zu welcher die ge-

waltsame Entwickelung der russischen Streitkräfte die Verhältnisse des türkischen Reiches auf die Dauer umgestalten dürfe, ohne jene großen Funktionen für die freie Bewegung des Weltlebens, die wir oben bezeichnet haben, unter die souveräne Macht eines einzelnen und noch dazu sehr mächtigen Staates zu stellen, das heißt sie unfrei zu machen. Daß wir dabei nicht von Verfassung und staatsbürgerlichen Rechten sprechen, ist wohl, denken wir, selbstverständlich. Aber viel wichtiger ist der zweite Punkt, der sich allmählich zu immer größerer Klarheit in dieser beständigen Beschäftigung mit dem Inhalt des Gedankens über jene „Interessensphäre" entwickelte. Mochte man sich nämlich jene Idee der Inkorporirung der Türkei in die Anforderungen des europäischen Gesammtlebens nun denken wie man immer wollte, stets ergab sich, daß jene Interessen eines bestimmten Körpers, eines bestimmten Landesgebietes bedurften, um dieselben auch wirklich zur Geltung zu bringen. Daß man darin Recht hatte, bedarf für jeden objektiv Urtheilenden wohl keines Beweises. So wie also die Interessensphäre einmal da war, begann sie ihre Arbeit im Geiste der europäischen Staatsmänner, und das Ziel dieser Arbeit konnte zuletzt, mochte man auch vor der an sich gewiß harten Konsequenz noch so sehr zurückscheuen, absolut kein anderes sein, als eine faktische Auftheilung der Türkei, in welcher jede einzelne Grenzlinie zuletzt dasjenige Gebiet bezeichnete, auf welchem die natürlichen Verbindungslinien des betreffenden Staates mit den großen Hinterländern, Kleinasien, Großasien und den türkischen Meeren sich in die östliche Zukunft hineinzogen. Und hier begann nun eine Arbeit, welche wir an diesem Orte natürlich publicistisch nicht verfolgen können. Wohl aber müssen wir ihren natürlichen Ausgangspunkt zeigen.

Die erste Frage war dabei natürlich die, ob es sich um die Existenz der Türkei als solche handele. So weit ging dabei aus guten Gründen kein Staat, die ganze Türkei aus der Reihe der Staaten auszustreichen. Andererseits war es eben so klar, daß bei der gänzlichen Verständnißlosigkeit der türkischen Herrschaft für Alles was Verwaltung heißt, man den gegebenen Bestand nicht einfach bestehen lassen konnte. Die große Verbindung zwischen der europäischen und asiatischen Welt mußte absolut der Willkühr jener unfähigen Hände entzogen werden. Es fragte sich dann nur noch, wie man einerseits die Form der Türkei noch fortdauern lassen, und doch den Inhalt derselben in die Hände Europa's legen könne. Und da nun ergab sich, zuerst dunkel gefühlt, dann in klarer Bestimmtheit das Resultat, welches jetzt und wohl noch für zwei bis drei kommende Geschlechter hinaus die Grundlage aller dort bestehenden Verhältnisse bleiben wird.

In der That nämlich ist die Türkei in ihrer staatlichen Formation dem großen Gesetze der äußeren, geodätischen Staatenbildung gefolgt, das man mit schlagender Klarheit in jedem Staate Europa's als die natürliche Grundlage seiner, wir möchten ganz konkret sagen, körperlichen Entwickelung erkennt. Jeder Staat hat irgendwo eine Hauptebene; an diese Ebene schließen sich langsam, aber unvermeidlich alle kleineren Ebenen an, und zwar stets diejenigen, welche so gelegen sind, daß ihre nächsten und besten Verkehrslinien unter einander mitten durch die Hauptebene

gehen und sich hier begegnen. Auf dem Punkte wo dies geschieht, entsteht alsdann vermöge leicht nachweisbarer volkswirthschaftlicher Gesetze ein bestimmter Verkehrsplatz, auf welchem jene Linien sich zusammenfinden und sich kreuzen, indem hier jede jener Linien die Personen und Güter, welche sie ihrerseits bis zu jenem Punkte gebracht, gleichsam deponirt, um das von einer andern der Kreuzungslinien Herangebrachte ihrerseits aufzunehmen und in ihre Ebene — ihren Ausgangspunkt — zurückzuführen. Ein Physiolog, ohne sich genauer um die Sache zu kümmern, würde sagen, daß sich jene Bewegungen dort „auslösen". Der Grund dafür ist natürlich die Ersparniß der Transportkosten — etwas eben so Einfaches und doch eben so Gewaltiges als die Gravitation welche das Firmament regiert. Naturgemäß bildet sich daher ferner auf diesem Punkte Etwas, das einem Niederschlag ähnlich ist — Menschen, Gebäude, Wirthschaften, Unternehmungen aller Art, welche ihrerseits alsbald eine selbständige wirthschaftliche Kraft und Erscheinung erzeugen. Eine solche nun nennen wir kurz eine Handelsstadt. Man wird uns das Eingehen auf Einzelnes wohl erlassen. Allein das steht fest als das oberste Gesetz aller Städtebildung, daß jede Handelsstadt in der Mitte ihrer Produktions- und Konsumtionsebene liegt, und daß sie natürlich um so größer und mächtiger wird, je größer und mächtiger die Ebenen selbst sind, für welche sie den Mittelpunkt abgibt. Denn da wo Produktion und Konsumtion sich berühren, entsteht stets Das, was wir den Ueberschuß nennen, und was als volkswirthschaftliche selbständige Kraft gedacht und in Geld gemessen, das Kapital heißt. Nun aber ist die größte aller Ebenen und die billigste Verkehrsstraße immer das Meer. Da wo sich daher Ebenen und Meer berühren, muß mit derselben Gewißheit, mit der sich die Erde um die Sonne bewegt und die Jahreszeiten einander folgen, die Haupthandelsstadt entstehen; nur daß die Oertlichkeit dabei allerdings von dem specifischen Faktor eines vorhandenen guten Hafens bedingt ist. Rom, Athen, London, Kopenhagen, Stockholm, Petersburg sind Beispiele. Ist dagegen das Ebenensystem des Landes ein in sich abgeschlossenes, so herrschen die Kommunikationsverhältnisse des Landes vor und die Hauptstadt des Verkehrs liegt dann in der Mitte des Landes, stets aber vermöge desselben Gesetzes der Städtebildung einen schiffbaren Fluß, das Analogon des Hafens suchend. Beispiele dieser Städtebildung sind Madrid, Paris, Berlin, Wien, Turin, hundert andere. Wir sagen daher in der Lehre von der nationalökonomischen Physiologie, daß die Vertheilung der Städte in der Welt von der Vertheilung der Ebenen, der Platz derselben von den Verkehrsbedingungen, und ihre Größe und Bedeutung von der Größe und wirthschaftlichen Entwickelung der Ebenen bedingt ist, welche sie verbinden.

Unter allen Städten der Welt hat nun keine eine größere Bedeutung in diesem Sinne als Konstantinopel; denn dasselbe verbindet nicht blos die Ebenen der Türkei und Kleinasiens als die Gebiete ihrer natürlichen Herrschaft, sondern auch die des Schwarzen und des Mittel-Meeres auf dem Seeweg. Konstantinopel ist daher nicht durch Sultan oder Regierung, sondern es ist vermöge elementarer Gesetze der Physiologie des Güterlebens eine Hauptstadt und wird es auch bleiben. Durch diese seine Natur scheidet es sich nun von allen einzelnen Gebieten, die zu demselben gehören, wirth-

schaftlich und damit politisch aus, und ist und bleibt ein selbständiges Ganze. Man mag daher über jene Theile verfügen, wie man will, immer wird ihr Schicksal von dem Konstantinopels bis zu einem sehr hohen Grade abhängig bleiben. Das empfand die Vergangenheit, das erkennt die Gegenwart, das wird die Zukunft erfüllen.

Was war nun davon die natürliche Folge, als die Interessensphären Europa zwangen, über eine Theilung der Türkei im Sinne der früher dargestellten Forderungen das Erstere zu entscheiden?

Man mußte sich sagen, daß zuerst und vor allen Dingen, möge man nun wie immer über jene einzelnen Gebiete entscheiden, Konstantinopel und die eigentliche Ebene desselben absolut keiner einzelnen Macht gehören, sondern unter der Herrschaft der allgemeinen Kräfte, welche Europa's Leben bilden, stehen müsse. Man mußte sich zweitens sagen, daß bei der Unfähigkeit der Türkei, Länder zu verwalten, die weiter liegenden Ebenen, die in der Konstantinopler Ebene erst ihren Mittelpunkt finden, von der Türkei abgeschieden und zu selbständigen Gebieten für die Entwickelung der europäischen Kultur gemacht werden müßten. Man mußte sich drittens sagen, daß Rußland zwar vollkommen freie Hand haben solle die alte Türkei zu vernichten, aber nicht vollkommen freie Hand die neue zu beherrschen. Und auf dieser Grundlage mußte Europa nunmehr den einzelnen Staaten dasjenige zuweisen, was für jeden derselben als natürliche Bedingung seiner Theilnahme an der großen Völkerbewegung erscheinen mußte, die ohne allen Zweifel sich an die Freiheit europäischer Entwickelung sofort anschließen würde. Erst mit dieser Berechnung hatten jene Interessensphären ihren festen Körper empfangen. Konstantinopel blieb der Mittelpunkt der europäischen, die Nebenstaaten Gebiete der Einzelinteressen. Unter diesen aber mußte man wiederum scheiden. Alle eigentlichen Seemächte konnten Konstantinopel zur See erreichen; nur ein gewaltiges Gebiet war allein davon ausgeschlossen, und das war Oesterreich, das zugleich als Träger der orientalen Bewegung Deutschlands an der Donau stand. Es war daher eine ganz natürliche Folge der oben bezeichneten Faktoren, daß Oesterreich einen Besitz forderte und empfing, der auch ihm den Weg an die Gestade der archipelagischen Meeresebene und damit nach dem Orient dauernd sicherte. So gelangte es in den Besitz von Bosnien und der Herzegowina, welche den Weg nach Salonich offen halten. Rußland seinerseits konnte nicht in Rumelien bleiben, da der Besitz dieser großen Ebene Konstantinopel beherrscht. Dagegen konnte man ihm unbedenklich die herrschende Stellung in Bulgarien lassen, und dieser Nothwendigkeit mußte Rumänien sein Bessarabien opfern. Serbien war schon ein selbständiger Staat und bedurfte nur der Souveränetät, ebenso Rumänien; sie blieben unfähig, die europäische Bewegung zu stören. England und Frankreich hatten ohnehin den Seeweg; ihnen konnte von Seiten Europa's Nichts zugesprochen werden: sie mußten in ihren asiatischen Interessensphären für sich selber sorgen, und England verstand das, wie wir wissen, in vortrefflicher Weise, während Frankreich und Italien, deren Gebiete dem östlichen Strome der Weltbewegung ohnehin nahe genug, jenes mit seiner Süd- und dieses mit seiner gesammten Küste verständigerweise auf Land keinen Anspruch machen konnten; ihnen konnte und mußte es genügen, daß durch

die Einverleibung der Türkei in das Gesammtleben Europa's ihre ganze west-östliche Entwickelung unter europäischer Gewährleistung frei von den willkührlichen und rechtlosen Elementen der türkischen Herrschaft blieb; denn in der That, um diese und nicht um Ländererwerb handelte es sich und handelt sich für die Zukunft in dem großen Proceß der die alte Türkei endlich unerbittlich vernichtet.

So waren die elementaren Faktoren, welche aus dem russischen Kriege hervorgingen, das Gesammtbewußtsein Europa's an sich, die Interessensphären der einzelnen Staaten und die Vertheilung und Aufstellung der neuen Staatenbildung, welche jener welthistorische Proceß nicht etwa vollendet, sondern begonnen hat. Und jetzt trat das letzte Element hinzu, das bisher all' jenen Dingen mit einer fast unbegreiflichen Ruhe zugeschaut hatte. Das war das Deutsche Reich.

Der Deutsche ist Alles in der Welt was man will, aber es scheint in der That als ob er absolut kein Staatsmann ist. Es ist die entscheidende Eigenthümlichkeit des deutschen Volkes, daß es fast alle Dinge begreift die sich wissenschaftlich oder künstlerisch formuliren lassen, daß es aber mit einer fast souveränen Indifferenz dem großen Proceß der Staatenbildung der Welt zuschaut, fast als lebte es selbst nicht darin, sondern als hätte es und seine Geschichtschreiber und Philosophen der kommenden Zeit nur zu berichten über Das, was geschehen. Kein Volk der Welt weiß so viel Geschichte und macht so wenig, als das deutsche. In der That liegt diese seine Eigenschaft keineswegs im Mangel an Freiheit oder an Volksvertretung. Gar kein Volk der Welt hat auch nur annähernd so viele ganz freie Vertretungen wie dies deutsche Volk; vertheilt man die Zahl seiner Volksvertreter auf den Kopf der Bevölkerung, wie man etwa Zeitungen, Steuern, Spiritus- oder Bierkonsum oder Geldumlauf vertheilt, so ergibt sich im Vergleich mit England und Frankreich, daß auf den Kopf in Deutschland 50 Procent mehr Volksfreiheit in diesem Sinne entfällt, als in diesen Ländern der höchst ausgebildeten Verfassung. Wenn die letzteren es wären welche ein Staatsbewußtsein geben, so müßte Deutschland mindestens das Dreifache von dem letzteren gegenüber seinen Nachbarn besitzen. Allein alle diese schönen Gestaltungen des öffentlichen Lebens erfüllen sich jahraus jahrein höchstens mit streng juridischen und administrativen Fragen und Debatten, in denen die Deutschen Meister sind und über alle anderen Völker der Welt weit hervorragen. Wo es sich dagegen um europäische Angelegenheiten handelt, da ist das deutsche Volk als solches für Europa, ja für sich selber kaum vorhanden. Und eine fast wunderbare Erscheinung ist es, daß dasselbe in seiner höchsten Vertretung sich nicht einmal dazu aufgeschwungen hat, auch nur eine Vorlage seiner höchsten Regierung über ihre Politik zu fordern, während rund um dasselbe herum kein Parlament sich befriedigen würde, wenn ihm sein Ministerium nicht sein Blau- oder Rothbuch vorlegen würde. Es mag wohl sein, daß der historische Grund dafür der Mangel an transatlantischen Verbindungen ist, welche durch ihre eigene Natur eine größere, das Staatenleben der Welt umfassende Auffassung nicht etwa blos bei den Staatsmännern, sondern bei jedem Einzelnen erzeugt und sie dadurch in Vertretung und Literatur zum Ausdruck bringt. Es mag auch sein, daß die centrale Lage Deutschlands,

welches rund herum von fertigen und festen Staatsbildungen umgeben ist, demselben die bloße Defensive genügen ließ. Es mag endlich sein, daß Alles dies künftig einmal anders wird. Aber vor der Hand steht es thatsächlich fest, daß an jenem Staatenbildungsproceß Deutschlands Volksbewußtsein eigentlich gar keinen Antheil nahm. Die Bevölkerung mochte denken, daß das was die anderen Mächte dort schufen, ihr ohnehin schon zu gute kommen werde; die Staatsmänner mußten allerdings den Blick auf künftige Eventualitäten mit Wechselwirkungen zwischen Frankreich und Rußland richten. Das Gesammtresultat war, daß das Deutsche Reich in jener gewaltigen Bewegung, die wir eben bezeichnet haben, überhaupt keine Stellung einnahm.

Offenbar war das ein Widerspruch in der Sache, obwohl es dem Geiste des deutschen Volkes keinesweges als solcher erschien. Denn es bleibt doch wahr, daß eine Großmacht wesentlich von einer großen Macht verschieden ist, und daß die letztere zur ersteren werden muß, wenn sie nicht zuletzt zu einer kleinen Macht werden soll. Die Staatsmänner Deutschlands empfanden das sehr wohl. Während des eigentlichen Kampfes zwischen Rußland und der Türkei war allerdings kein rechter Raum, dafür einen Ausdruck zu finden. Nur zeigte sich schon damals in den Verhandlungen die eine große Thatsache, daß gerade Deutschland der einzige Theil Europa's sei, der selbst keine direkte „Interessensphäre" habe. Und das nun ward allmählich neben der Stellung einer ersten Landmacht zu einem entscheidenden Moment für die ganze folgende Gestaltung der Dinge. Denn natürlich schloß sich an jenen Proceß, welcher den Interessensphären der einzelnen Großstaaten Europa's ihre besondere Stellung und namentlich ihr besonderes Gebiet anwies, die Frage, ob und wie weit in jenen für ganz Europa und seine Zukunft so entscheidenden Ländern nicht ein oder der andere Staat zu umfassende Bedingungen der künftigen Herrschaft über die westöstliche Bewegung Europa für sich gewinnen — ob und in wieweit jene Interessensphären nicht etwa mit der Türkei, sondern unter einander in ernsthafte Kollision gerathen würden, da in der That jeder einzelne Staat recht gut wußte, wie unendlich viel von der theils territorialen, theils auch rechtlichen Stellung abhänge, welche er in jenen Ländern künftig einnehmen werde. Dies Gefühl war es, was man damals mit der Besorgniß vor einem „allgemeinen Krieg" aussprach, ein Krieg, dessen Tragweite und Gefahr nicht blos in der Störung des Friedens und Gleichgewichts von Europa, sondern vor Allem darin bestand, daß ja noch eigentlich gar kein Staat genau wußte was er eigentlich wolle, während ein Krieg selbst durch seine schließlich gar nicht voraussehbaren Folgen vielleicht eine ganz andere Vertheilung der wirklichen Rechts- und Besitzessphären erzeugt hätte, als das Interesse Europa's es schließlich doch fordern mußte. Mit großem Recht hatten daher alle Besonnenen gerade auf diese Möglichkeit eines solchen allgemeinen Krieges hingewiesen. Einigen schien es nun, daß die ganze Sache am leichtesten ein Ende finden werde, wenn die Westmächte mit erneuter Kraft ganz einfach den Vormarsch Rußlands verhindert und seiner gewaltigen Bewegung ihr gewaltigeres Veto entgegengesetzt hätten. Und es war keinen Augenblick zweifelhaft, daß Rußland dem gemeinsamen Willen Europa selbst in dieser Beziehung hätte nach-

geben müssen. Allein diese Auffassung war eine kurzsichtige. Denn in der That war es für keinen Verständigen mehr zu leugnen, daß die Türkei unfähig sei diejenige Stellung einzunehmen, welche Europa unbedingt von ihr fordern mußte. Es scheint fast nur einen einzigen Mann in dieser ganzen Türkei gegeben zu haben, der mit Klarheit erkannte daß die Rettung derselben nicht etwa in diesem oder jenem Siege, nicht in Plewna oder dem Schipka-Passe liege, sondern einzig und allein darin daß die Türkei nach den tausend niemals gehaltenen Versprechungen seit dem Hat-i-Humaium nun endlich mit der That Ernst mache und das verfassungsmäßige und verwaltungsrechtliche Leben, das das Wesen Europa's bildet, auch in der Türkei zur offenbaren Geltung bringe. Dieser Mann war Midhat Pascha, ein Mann den nur Europa und nicht die Türkei verstand, dessen Muth bewundert, aber dessen Erfolg von allen wirklich Sachkundigen schon von vorn herein geleugnet ward. Midhat Pascha hat etwas vom deutschen Burschenschafter in sich; er vertraut seinem Gefühl, weil er weiß daß sein Verstand ihm das Vertrauen einfach verweigern würde. Freilich hatte er kein deutsches Volk vor sich; sein Ideal verschwand wie der glänzende Thautropfen der Begeisterung an der Sonne, mit welcher der wirkliche Tag sich geltend macht. Und jetzt war auch den weiteren Kreisen klar, was die engeren lange gesehen hatten. Ein Einschreiten gegen Rußland war einfach nichts Anderes mehr, als eine Sanktionirung des ewigen Bestandes der alten Türkei mit all ihren unmöglichen Zuständen — war es denkbar, daß vernünftige Staatsmänner den Sieg Rußlands und damit das ungeheure Opfer, das dieser Staat der Zukunft Europa's zu bringen im Begriff stand, ohne je durch das belohnt zu werden warum er das Schwert ergriffen, hätte hemmen sollen? Allerdings war jenes Europa das einst Beust gesucht, da, aber es war nicht da um etwas zu thun, sondern um ruhig zu erwarten „comment la Russie faisait les affaires d'autrui". Allein je weiter dies vorschritt, um so ernster und näher rückten sich nun auch jene Interessensphären, und ängstlich blickte Europa auf die Flotte Englands und die Noten Oesterreichs. Dabei galt es nicht die Türkei zu schützen, sondern den Zusammenstoß der Interessen aufzuhalten; und auch für das fand Europa den Namen — es wollte den Krieg „lokalisirt" lassen. War das noch thunlich bei einer so tief verschiedenen Stellung, wie sie Rußland, England und Oesterreich schon einnahmen? Offenbar nur unter einer Bedingung; es mußte ein Organ auftreten, welches allein das große gemeinsame Moment, die friedliche Vertheilung von Recht und Besitz in seine eine Hand, und sein gewichtiges Schwert in die andere Hand nehmen konnte, ohne doch selbst betheiligt zu sein an dem, worüber es entscheiden sollte. Und dies Organ in Europa, diese Großmacht die Alles vermochte weil sie Alles konnte und doch Nichts für sich forderte, war eben das Deutsche Reich. Das war seine Stellung und seine großartige Funktion in diesem historischen Proceß. Es hat verstanden, sie zu erfüllen. Aus ihr ging der Berliner Frieden hervor. Mit diesem Frieden ist der erste endgültige Schritt geschehen, um dem Bedürfniß Europa's zu genügen. Europa wollte eine Organisirung der Stellung seiner Großmächte in Beziehung auf seine unwiderstehliche Entwickelungsnothwendigkeit nach dem Orient und es hat dieselbe ge-

funden: das Deutsche Reich aber hat dafür in Berlin die Gewähr übernommen.

Und jetzt beginnt die zweite große Epoche, an deren Schwelle wir stehen. Sie wird unendlich viel mehr Zeit brauchen, als die erstere. Es liegt gar nicht viel daran, ob hier ein paar Jahre in dieser oder jener Weise vorübergehen. Aber es kommt darauf an, daß wir uns klar bewußt werden, was sie eigentlich für dort uns bringen wird.

Nach dem obigen ist es wohl kein Zweifel, daß es sich in dieser ganzen Bewegung nicht um das handelt, was wir einen Machtzuwachs nennen. Kein Land Europa's wird je durch das, was es im Orient gewinnt, stärker werden. Man wird uns die Beweise erlassen; sie liegen wesentlich im Folgenden, leicht erkennbar für jedes vorurtheilsfreie Auge vor uns. Sondern wir müssen alle in allen Theilen Europa's uns darüber einig werden, daß die Theilnahme und das Hineingehen in die orientalische Frage nichts enthält als Aufgaben für jede Macht, große und nirgends schnell zu lösende Aufgaben, Aufgaben, deren Erledigung nicht mit einem und nicht mit zwei, sondern erst mit einer Reihe von Geschlechtern gegeben werden kann. Die Gesammtheit dieser Aufgaben nun fassen wir in dem Satze zusammen, daß die Mächte jetzt in der Türkei das herstellen müssen, durch dessen Mangel sie eben lebensunfähig geworden ist, eine verständige und zugleich freisinnige Verwaltung. Die Verwaltung ist es, welche im Orient zu ihrem Rechte kommen will, und die Verwaltung ist es, welche Europa in die Türkei hineintragen muß. Und wieder einmal wird es sich zeigen, daß es auch hier umgekehrt geht wie in der Theorie, und daß niemals die Verfassung der Verwaltung, sondern in Wahrheit die Verwaltung der Verfassung vorauf geht. Bei diesem Punkte ist die Geschichte der neueren Zeit im Orient angelangt. Die Verwaltung ist es, welche die Türkei mit Europa und dadurch Europa mit Asien verbinden soll und wird; und bei diesem Punkte ist es auch, wo sich dem Wenigen, das wir zu sagen haben, dasjenige Gebiet eröffnet, das doch vielleicht neben den höheren staatsmännischen Erwägungen seinen praktischen Werth bethätigen dürfte.

Nun ist aber eben diese „Verwaltung" so hingestellt ein gradezu maßloses Gebiet, und darum ist gegenüber jenen Zuständen, von denen wir geredet, mit dem einfachen Worte Verwaltung eigentlich so viel gesagt, daß eigentlich gar nichts gesagt erscheint. Die erste Aufgabe für eine solche Verwaltung ist es daher, zuerst ihre speciellen Gebiete zu unterscheiden, auf welche hier vor Allem Alles ankommt. Denn Allem kann auch der Staat nicht in derselben Zeit genügen. Uns nun scheint es, daß es sich dabei nicht um solche Punkte handeln kann, bei denen es eigentlich gar kein fragliches Princip, sondern nur Schwierigkeiten der Ausführung gibt. Daß man Wege und Brücken bauen, Bahnen anlegen, Post herrichten, Telegraphenlinien ziehen, polizeiliche Sicherheit geben muß, ist ohnehin keine Frage, und die administrative Ordnung dieser Dinge ist eben so wenig zweifelhaft als ihre Nothwendigkeit und ihr Nutzen. Wollten wir die Aufgabe der kommenden Verwaltung daher auf diese Dinge beschränken, so hätten wir eigentlich gar nichts gesagt.

Dagegen gibt es allerdings zwei Gebiete, auf denen die Verwaltung theils ihre eigenen und wahrlich keineswegs einfachen Principien für die Türkei fordert, theils aber auch, je nachdem sie richtig verstanden wird, ganz unermeßbare Folgen hat. Diese beiden Gebiete sind die Finanzen und die Verhältnisse des Grundbesitzes. Und an ihnen zunächst wird die europäische Verwaltungsthätigkeit ihre Arbeit finden.

Nun aber hat sich in der Türkei die Sache so gestaltet, daß diese beiden Hauptgruppen der künftigen Verwaltungsarbeit Europa's sich fast von selber nach den beiden großen Hauptbestandtheilen scheiden, aus denen wie wir gesehen die Türkei besteht, die Hauptebene mit ihrem Mittelpunkt in Konstantinopel, und die Nebengebiete mit je ihrer eigenthümlichen Selbständigkeit. Nachdem nun einmal die alte Türkei in der ersteren noch fortlebt, wird sie für sich betrachtet das ganze Gebiet bilden, in welchem die Gewalt der Finanzen und ihre verwaltungsbildende Kraft sich geltend zu machen haben wird. In den einzelnen türkischen Ländern dagegen wird noch auf Menschenalter hinaus die Frage des Grundbesitzes und seiner Regelung entscheidend sein, und jedes dieser Länder wird nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen gerade in dieser Beziehung behandelt werden müssen. Wir werden uns an diesem Orte auf diese beiden Punkte beschränken; ein drittes Gebiet, die Frage der Bahnen der Türkei, wird vielleicht ein anderes Mal seinen Platz suchen dürfen. Und demnach glauben wir, daß wir mit gutem Recht die Zukunft der Mitte der Türkei mit ihrer Hauptstadt und ihr Verhältniß zu Europa als die türkische Finanzfrage bezeichnen, die Nebenländer aber unter die Kategorien der örtlichen türkischen Fragen jede für sich behandeln dürfen.

Konstantinopel und die Finanzfrage.

Es ist, wie wir glauben, einer der größten Fortschritte der Staatswissenschaften der neueren Zeit, in dem was wir die Finanzen und die Finanzfragen nennen, nicht mehr, wie noch vor zwanzig und dreißig Jahren, blos eine ziffermäßige Bilanz von Einnahmen, Ausgaben und Schulden zu sehen. Im Lichte unserer heutigen Staatswissenschaften hat sich vielmehr jede dieser einzelnen, scheinbar so trockenen Ziffern umgestaltet; sie alle sind lebendig geworden, wie sie heißen mögen; sie haben jede für sich Sinn und Bedeutung empfangen; sie erscheinen uns als ein dem wahren menschlichen Leben Angehöriges; sie sind Wirkungen und Ursachen zugleich, und doch auch zugleich das Medium, durch welches man jetzt, wie in der Spektralanalyse die uns die Natur der Sterne enthüllt, Kräfte und Erscheinungen verstehen und berechnen lernt, für welche wir bisher nur allgemeine Empfindungen und Phrasen hatten. Die Finanzen sind aus dem was sie immer waren, einer Reihe alter Thatsachen und neuer Sorge wie man ihrer Herr werden könne, zu dem geworden was sie wirklich sind, einer selbstwirkenden Macht im Leben der Staaten.

Wir haben von diesen Finanzen in der türkischen Frage noch gar nicht gesprochen. Jetzt, nachdem die allgemeine Lage der Dinge in ihren Grundkräften und Faktoren klar ist, ist es Zeit, sich ihnen zuzuwenden.

Im Allgemeinen gilt allerdings der Satz, daß kein Staat sich um die Finanzen des anderen bekümmern solle. Ebenso allgemein aber ist allerdings auch die erste große Voraussetzung desselben, daß dies darum richtig sei, weil jeder Staat sich selbst darum kümmern werde und müsse.

Das hat wiederum zur weiteren Voraussetzung, daß jeder Staat wisse, wie in seinen Finanzen die wirthschaftliche Grundlage seines ganzen Lebens, seine wirthschaftliche Kraft einerseits und ihr richtiges Maß andererseits gegeben sei.

Die einfache Thatsache daß dem so ist, beruht nun, wie die alte Wissenschaft es lange empfunden und die neuere es organisch nachgewiesen, darauf, daß die Bedingung aller Einnahmen die vernünftige Verwendung der Ausgaben sei, und daß die ersteren geradezu unmöglich werden, wo die letztere nicht vorhanden ist.

Jene Verwendung der Ausgaben nun durch den Staat und für den Staat nennen wir die Verwaltung. Eine Finanzverwaltung ohne innere Verwaltung, eine Finanzwissenschaft ohne Verwaltungslehre ist, wie wir es als angenommen betrachten dürfen, für die Zukunft unmöglich.

Erst jetzt erscheint es demnach klar, was eigentlich jener internationale Satz sagen will, daß kein Staat sich um die Finanzen des anderen zu bekümmern habe. Er heißt, daß die Verwaltung des einen Staats niemals Gegenstand des Willens und der That des anderen Staates sein dürfe und könne, ohne ihm das zu gefährden was eben sein eigenstes Wesen, seine Souveränetät ausmacht.

Ohne allen Zweifel ist nun das ganz richtig. Allein, wie in allen menschlichen Dingen, tritt auch hier ein Fall ein, in welchem sich jenes Princip nicht durchführen läßt. Nur daß auch hier eine solche Ausnahme in ihrem tieferen Grunde doch wieder zur Bethätigung des obigen Princips wird.

Da, wo nämlich ein Staat einerseits die Hülfe des europäischen Kapitals in Anspruch nimmt und dennoch in gleicher Zeit andererseits seine Finanzen absolut von der Verwaltung trennt, das heißt, sie absolut nicht für die Entwickelung des Volkes verwendet, das ihm ja erst durch seine wirthschaftliche Bewegung diese Finanzen schaffen soll, da ist ein solcher Staat mit dem Wesen der gesammten Staatswissenschaft in einen so entscheidenden Widerspruch getreten, daß er, nachdem er den Inhalt seiner Souveränetät auf dem wirthschaftlichen Lebensgebiet selbst aufgelöst hat, zuletzt auch die äußere Form derselben aufgeben muß. Ein Staat, der unfähig ist seine Finanzen zu verwalten, und dennoch Schulden kontrahirt, muß auf die Dauer seine wirthschaftliche Souveränetät gefährden.

Denn diese Staatsschulden sind keineswegs bloße Schulden. Sie haben stets einen doppelten Inhalt, den man wohl beachten muß um die Natur der Dinge zu verstehen, welche jetzt in Konstantinopel wie in Egypten sich vollziehen. Und es ist zuletzt doch nur Kurzsichtigkeit, wenn Diejenigen welche in der sogenannten Praxis leben, glauben daß diese innere Natur der Dinge eigentlich nur Sache der abstrakten Wissenschaft sei. Glücklicherweise hat die Physiologie auf dem Gebiete der realen Erscheinungen sie schon jetzt eines Anderen belehrt. Wann werden sie verständig genug werden, dies auch für andere Dinge gelten zu lassen?

Jede Staatsschuld, ganz gewiß wenigstens jedes feste Anlehen, enthält regelmäßig keine Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals, sondern nur zur Verzinsung. Das erste Moment würde daher jedes Darlehen an den Staat unmöglich machen, wenn das zweite nicht als Voraussetzung desselben zu Grunde gelegt würde. Nun aber hat, und das wenigstens ist kein Zweifel, die Zinszahlung durch die Kassen des Staats die Steuerfähigkeit des Volkes, und diese wieder eine wenigstens einigermaßen verständige Verwaltung zur Voraussetzung. Steht das fest, so erscheint als tiefere Grundlage jeder Zinszahlung, als staatsrechtlicher Inhalt jedes Koupons einer Obligation, die stillschweigend angenommene Verpflichtung, daß der Staat, indem er ein Darlehen aufnimmt, nicht blos für die formelle Zahlung des Koupons, sondern auch für eine, die letztere bedingende Verwaltung haftе. Ohne diese an sich einfachen Grundsätze wäre das ganze europäische Staatsschuldenwesen geradezu unverständlich.

Demgemäß hat jeder Koupon neben seinem zunächst privatrechtlichen Inhalt einen staatsrechtlichen Hintergrund, dessen er gar nicht entbehren kann, weil es sehr wohl vorkommen kann, daß der privatrechtliche Inhalt des Koupons durch Zahlungsunfähigkeit eines Staats null wird, obgleich eine Exekution gegen die Güter desselben nicht thunlich ist. Ist dies der Fall, so wird sich sofort jener staatsrechtliche Hintergrund geltend machen.

Die Basis desselben aber ist die mit der Ausgabe des Koupons übernommene Verpflichung des Staats, seine Verwaltung so einzurichten, daß sie die Obliegenheiten der Finanzen erfülle. Ob diese Verwaltung nun gerade den Erfolg habe den Gläubiger und Schuldner sich gegenseitig versprechen, und dessen Wahrscheinlichkeit im Emissionskurse der Obligation ausgesprochen wird, ist einfach ein von beiden Theilen acceptirtes wirthschaftliches Problem. Allein wenn der Obligation gar keine Verwaltung entspricht, dann tritt ein Proceß ein, den wir jetzt wohl mit einem Worte bezeichnen können. Der Gläubiger wird naturgemäß streben, selbst die Verwaltung des Staats insoweit in seine Hände zu bekommen, als dies zur Lösung der eingegangenen Verpflichtungen des Staats nothwendig ist. Er wird und muß versuchen, nicht durch Steuern und Pfändung, wohl aber durch Eingreifen in die Finanzverwaltung selbst die Aufgaben zu erfüllen, welche der Staat durch seine Organe nun einmal nicht zu lösen vermag.

Das sind lauter theoretisch absolut wahre Sätze. Aus diesen theoretisch wichtigen Sätzen aber sind lauter sehr ernste Thatsachen geworden. Sie sind es, welche die gesammte Lage der Dinge sowohl in der Türkei als in Egypten nicht blos im Ganzen beherrschen, sondern zum Theil in der Wirklichkeit auch bilden. Jedermann kennt sie.

Mit richtigem Instinkt soll Mohamed den traditionellen Satz für seine Dynastie ausgesprochen haben, daß die Türkei keine Schulden machen dürfe. Er mag mit seinem scharfen Gefühl wohl empfunden haben, daß Schuldenmachen und Kreditbenutzung an sich für einen Staat ebenso wenig zu vermeiden sind, als für den Einzelnen. Aber sein Volk, auf Erden nur zur Verwüstung bestimmt und die Lösung aller irdischen Mühen dem Himmel überlassend, statt die eigne Kraft der Arbeit einzusetzen, erkannte er offenbar viel richtiger als man gewöhnlich glaubt. Er erkannte, daß

dasselbe arbeits- und verwaltungsunfähig sei. Daher gab er ihm auf, nie zu ruhen, sondern den ewigen Krieg mit den Ungläubigen zu suchen, zu Hause aber von dem zu leben, was die unterworfene Rajah zahlen würde. Daß ein Krieg Geld fordert, wenn man stehende Heere hat, konnte er natürlich nicht verstehen. Der Sold seiner Spahi's, Begs und Pascha's war ihm eben der eroberte Grundbesitz. So wie das Geld hinzutrat, war das Heer und mit dem Heere sein Staat ein anderer. So wie aber gar ein Fremder ein Recht an dem Gute des Staats durch ein Darlehen gewann, mußte naturgemäß dieser Staat aufhören zu sein; denn mit Schlachten zahle ich keine Zinsen und mit Eroberungen kein Kapital. Und nun gar ein arbeitender, mit der Rajah in Werkstatt und Künstler sich vermischender, ja gar von einem Giaur bezahlter Osmane? Alles hätte der Koran als Willen Gottes anerkannt, nur das nicht!

So hatte sich die Türkei vor Schulden gehütet, bis unser Jahrhundert kam. Unser Jahrhundert aber hat das Kapital nicht blos zu einer Macht, sondern auch zu einer Waffe gemacht. Das Aufgebot der pfeilbewehrten Ispahis war keine Armee mehr und der Archipelagus konnte in vergoldeten Barken nicht vertheidigt werden. Die Dinge waren andere geworden.

Das nun war gerade dieselbe Zeit, in welcher das europäische persönliche und wirthschaftliche Kapitel sich das Innere von Asien eröffnet hatte, und nun den Weg dahin suchte. Wird man behaupten, daß das Kapital, dieser gewaltige Theil des persönlichen Lebens, so innig verbunden mit Allem was wir sind und haben, nicht auch jenes Vorgefühl der großen Bewegungen, den Instinkt seiner Aufgaben, besitze? Es kann ja sein, daß man es leugnet. Gewiß aber ist, daß kaum jenes Asien sich konsolidirt hatte, als auch das europäische Kapital seine Bewegung nach jenem Staate begann, der zwischen Europa und Asien lagerte. In weniger als fünfzig Jahren hatte die Türkei, unkundig der Begriffe und der Gewalt von Schuld und Zinsen, eine Staatsschuld, an deren Rückzahlung sie vielleicht schon vor zwanzig Jahren nicht denken konnte, gewiß aber nie gedacht hat. Es ist nutzlos, hier in das Einzelne jener für einen Europäer geradezu unglaublichen Mißwirthschaft einzugehen, welche nur Der versteht der nie in seinem Leben daran gedacht hat, seine Schulden zurück zu zahlen. Die Türkei war eigentlich bankrott mit den ersten fünfzig Millionen, welche sie Europa schuldete. Der Grund aber lag nicht in ihrem Mangel an Kapitalskraft, sondern einzig und allein an ihrer elenden Verwaltung. Jeder Betheiligte sah in ernster Weise das neue Princip des türkischen Staatsschuldenwesens: die Verwaltungslosigkeit ward zur Kreditlosigkeit.

Das nun war Sache der Türkei und ihrer Gläubiger, so lange die erstere in ihren alten Verhältnissen blieb. Nun kam der russische Krieg und die europäische Ordnung desselben, deren Grundlage die Auflösung in souveräne, höchstens noch tributpflichtige Staaten war. Neben diesen wollte Europa aber noch immer den Kern der Türkei seinem Gesammtleben erhalten, damit derselbe nicht in die Hände einer einzelnen Macht falle. Das war ganz konsequent. Daß diese eigentliche Türkei nun finanziell vollständig ruinirt und unter der Herrschaft seines ganz unverantwortlich verwirthschafteten Papiergeldes zu Allem unfähig war was Zahlung heißt, war allerdings ganz richtig, aber zuletzt doch Sache des Einzelnen.

Allein daneben stand die zweite große Thatsache. Die Türkei sollte nicht blos bestehen, sondern sie mußte vermöge desselben Princips, das sie übrig gelassen aus den Trümmern des Osmanenthums, doch zugleich auch lebensfähig sein. Lebensfähig nun hieß zuerst und vor Allem in der gegebenen Lage der Dinge kreditfähig sein. Kreditfähigkeit aber war und blieb einfach unmöglich, ohne eine gewisse Verwaltungsfähigkeit. Was mußte die natürliche, die unabweisbare Konsequenz dieser Kardinalsätze des europäischen Lebens sein, und was wird sie bleiben?

Wir brauchen wahrlich nicht viel in der Theorie zu fragen. Die Praxis liegt offen genug vor. Die großen Staaten, welche das entscheidende Interesse an einer unmittelbar in ihren Händen liegenden Verbindung mit dem inneren Asien hatten, welche letztere eben doch nur durch eine Verwaltung möglich war, vor Allem also England und Frankreich, denen weniger an Länderbesitz, als am gesicherten Verkehr nach Asien lag, mußten und müssen auch künftig dieser Türkei Kredit geben und dafür die eigentliche Verwaltung in ihre Hände nehmen. Nie war eine wissenschaftliche Konsequenz sicherer; aber nie ist dieselbe auch mehr und rascher von den Thatsachen bestätigt worden, und nie in größerer Harmonie mit der naturgemäßen Entwickelung Europa's gewesen. England und Frankreich zogen nicht mit Truppen und Kanonen, sondern mit Geld und Kredit in Konstantinopel ein, boten Millionen und forderten Verwaltungsrechte. Es war die Erfüllung der Idee, welche mit den russischen Bataillonen begann, mit der Besetzung Bosniens, der Ordnung von Montenegro und Albanien zum festen Ausdruck gebracht, und durch die Abgesandten des europäischen Kapitals in Konstantinopel zu Ende gebracht wird. Die Politik wird die Stellung Rußlands, die Landesverwaltung diejenige Oesterreichs und das Kapital diejenige von England und Frankreich begründen, formen und zu Ende führen. Es ist kein abnormer Proceß der Geschichte, der sich hier vollzieht; in ihm ist nichts mehr zweifelhaft, als die Modalitäten und der Zeitraum seiner Vollziehung.

Das nun, meinen wir, sei der Charakter dieser ersten, allgemeinen türkischen Frage und das Wesen der Stellung Englands und Frankreichs in Konstantinopel.

Die örtlichen türkischen Fragen und der Grundbesitz.

So wie man nun diese konstantinopolitanische Türkei verläßt und in die einzelnen Gebiete hineintritt welche der türkischen Macht angehörten, entstehen nun so viele Fragen, daß es geradezu unthunlich ist dieselben einzeln zu behandeln, um so mehr als sie in jedem Theile wieder ihre Gestalt annehmen. Es ist aber auch ziemlich werthlos, das zu versuchen; denn jede besondere Gestalt dieser Dinge wird so sehr von den Oertlichkeiten beherrscht, daß das an sich Richtige ohnehin zum rein örtlich Berechtigten wird. Dagegen aber gibt es allerdings ein Moment das, obwohl auch seinerseits in den Theilen der Türkei verschieden, doch wieder im Ganzen gleichartig ist; und dies Moment ist es, welches zunächst über die Aufgaben der Verwaltung entscheidet und ihr wahrscheinlich ihre dauernde Ge-

stalt geben und über ihren Erfolg entscheiden wird. Das ist der Grundbesitz in all' diesen Ländern, seine Vertheilung und seine künftige Rechtsordnung.

Wir wissen recht wohl, daß wir mit dem Grundbesitz nur einen Theil des Lebens jener neuen Staatenbildung berühren, die sich unter den Händen der einzelnen europäischen Staaten dort zu bilden beginnt. Allein es kann sich hier ja überhaupt nicht darum handeln, allgemeine Politik zu treiben. Die können wir füglich den Dingen selbst und Denen überlassen, deren Beruf es mit sich bringt, schneller mit Allem fertig zu sein als Alles selber fertig ist, der allbereiten und selbstgewissen Tagespresse. Wir glauben aber daß eine objektive, nach festen Grundlagen suchende Behandlung unseres Gebietes gerade hier nur für den Grundbesitz gegeben ist.

Es ist eine alte Meinung, daß in der Türkei die Nationalitäten viel bedeuten, und viele neuere Erscheinungen haben dazu beigetragen, diese Meinung neu zu bestärken. Wir halten unsererseits fest, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Dem Osmanen ist jede Nationalität gleich untergeordnet; der Gedanke einer Veredlung, einer Entwickelung der Gesittung in derselben ist ihm nie gekommen. Und diese Nationalitäten waren selber Schuld daran. Denn in der ganzen Türkei haben nur Wenige, als die türkische Eroberung ihnen die Wahl zwischen dem Behalten ihres Grundbesitzes und dem Wechsel ihres Glaubens stellte, den ersteren dem letzteren geopfert.

Wir wissen recht gut, was Bekenntniß ist. Als die Osmanli's die slavischen und albanischen Besitzer bedrohten und ihre Gründe zum Wakuf machen wollten, begannen die Bedrohten zu Mohamed zu beten. Wir wissen recht gut, wie tief der Unterschied zwischen Bulgaren und Türken ist. Ehe die Russen kamen fürchtete der bulgarische Bauer den türkischen Grundherrn; als jene kamen, verjagte er diesen, und Bulgarien verstand seine Freiheit nur als die seiner freien Hufe. Erst wenn ein Volk auf einer höheren Stufe der Gesittung steht, löst es sich zwar nicht im Ganzen, aber doch im Einzelnen von der Scholle; je niedriger es aber steht, desto heiliger ist ihm der Grund, auf dem sein Geschlecht erwachsen ist und der es nährt. Auf den Grundbesitz muß man die „Fragen" zurückführen, so weit sie türkische im engeren Sinne des Wortes sind; erst wo sie europäische werden, tritt neben dem Grundbesitz die Frage nach dem Werthbesitze für die Einzelnen, nach der staatlichen Macht für die staatlichen Einheiten auf. Daher müssen wir zunächst uns darauf beschränken, gerade im Grundbesitze nicht blos die eigentlichen Fragen für die neuen Formationen, sondern auch die Elemente ihrer Lösung zu suchen.

Nur darf man zwei Dinge nicht glauben. Zuerst das nicht, daß diese Frage ganz gleichartig in den verschiedenen Theilen der Balkan-Halbinsel ist. Dann das Zweite nicht, daß man jemals der sehr ernsten Aufgabe entgehen wird, die großen Grundsätze für die Freiheit und das Recht des Grundbesitzes, welche das neunzehnte Jahrhundert in den europäischen Staaten heimisch gemacht hat, auch in diesen Gebieten zur vollen Geltung zu bringen. Ob Russen, Serben, Oesterreicher, Griechen, Engländer — Keiner von ihnen wird sich dem entziehen können. Und in diesem Sinne sagen wir nun, ohne uns weiter als es hier gestattet sein kann, auf Ein-

zelnes einzulassen, daß das was wir die einzelnen türkischen Fragen genannt haben, innerhalb weniger Jahre in der allenthalben gleichartigen Frage kulminiren wird, ob und in welcher Weise die europäischen Elemente die Aufgabe lösen werden, jene Principien für diese Länder praktisch durchzuführen. Denn das glauben wir steht fest, daß mit dieser Frage alle anderen entschieden sind.

Nun muß es, wie wir meinen, genügen, wenn wir uns hier auf das beschränken, was wir den Charakter der Frage nach den Verhältnissen des Grundbesitzes in den einzelnen Gebieten nennen müssen, von denen hier die Rede ist, Montenegro, Bosnien, Rumelien, Bulgarien, Serbien. Niemand war je weiter davon entfernt zu glauben, daß unser Gegenstand mit den folgenden Andeutungen erschöpft sein könne; aber auch davon sind wir überzeugt, daß man ohne die folgenden Gesichtspunkte hier überhaupt zu keinem Abschluß gelangen wird.

Montenegro zuerst besitzt Gebirge statt des Grundbesitzes. Seine Kriege waren von jeher Kriege um das Korn, das die schwarzen Berge ihm versagen. Es will nicht Spuz und Podgorizza, um eine Macht zu haben oder zu sein; es will sie, weil sie ihm das erreichbare Kornland bedeuten. Rußland hatte die tiefe Einsicht ihm das zu versprechen; der Einfluß Rußlands besteht in der Hoffnung, daß Rußland ihm diese seine Kornländer garantirt. Die Spartaner von Cettinje suchen ihre Heloten. Sie stehen mit dem Degen in der Faust vor den Grenzen, sehnsüchtigen Auges auf ein Gebiet gerichtet, wo es neben dem „ewigen Hammel" auch noch Brod gibt. Und wer wehrt ihnen den Eingang in dies Paradies pflugfähigen Ackerlandes? Die Türkei? Ach, wo ist die Zeit, in der der Pascha von Skutari etwas zu befehlen hatte! Kaum daß er des eigenen Lebens sicher ist. Aber Jemand Anderes ist da, der den Montenegrinern den Wall gegen ihre Begehrlichkeit aufrichtet; das sind die Albanesen, welche im Norden wie im Süden des Sees von Skutari die Grundherren sind. Mit den Türken sind die Montenegriner zehn Mal fertig geworden; jene waren nur Eroberer. Aber die Albanesen sind selbst Grund- und Clanherren. Es ist kein Federspiel, mit ihnen um ihre Dörfer und Hufen Kugeln zu wechseln. Wer nun sollte den Montenegrinern helfen? Die Türken können nicht, obgeich sie den Berliner Vertrag wollen; es wäre thöricht gewesen, die Linie von Tschataltscha zu entblößen gegenüber den Todleben'schen Kanonen, um sich die Albanier zum Feinde zu machen, während die Türken von den Montenegrinern nichts für gewaltsame Bewältigung der ersteren zu erwarten gehabt hätten, als die kühle Anerkennung, daß sie ihre Pflicht gethan. Nun hatte Montenegro, von den Bergen herabsteigend, allerdings die Nordufer des See's von Skutari erobert, aber noch standen die Türken in den Hauptstädten, während die Oesterreicher bereits die Herzegowina und Bosnien besetzt hatten, Rußland viel zu weit war um helfen zu können, die Albanesen aber, denen das wenig flache Land dort gehörte, nur auf den Augenblick warteten, um über die Montenegriner herzufallen, die ihnen ihre Hintersassen nehmen wollten. So blieb den Montenegrinern nichts als Gewehr beim Fuß zu warten, bis der Einmarsch und die Konsolidirung der Oesterreicher ihnen den Frieden von Berlin zu sichern schien und jeden-

falls die Aufstellung der letzteren die Hauptmasse der Albanesen, die nur zu gerne ihre Grundherrschaften um Spuz und Podgorizza den Montenegrinern wieder entrissen hätten, von jeder Aktion gegen die letzteren abhielt. Montenegro rechnete daher richtig. Albanien gab seine Hoffnung, die Türkei ihren verlorenen Posten auf, indem es seine Truppen zurückzog; Oesterreich war zufrieden, denn es fand Muße für die Herzegowina, deren Montenegro jetzt nicht mehr bedurfte, und der erste Theil der montenegrinischen Frage war gelöst. Montenegro hatte, was es wollte. Jetzt beginnt der zweite. Was wird dasselbe mit dem eroberten Gebiete machen? Es ist ein großer Irrthum mit der kirchlichen Freiheit der Osmanen abzuschließen, welche Fürst Nikita zusichert; der Montenegriner hat nie den nichtsbesitzenden Türken gehaßt. Wie er sich mit dem Besitzenden, dem alten albanesischen Grundherrn abfinden wird, das ist es worauf es ankommt; und hier liegt die montenegrinische Frage, deren Lösung uns wohl das nächste Jahr bringen wird.

Einen etwas anderen Charakter hat die bosnische Frage. Nie war etwas verkehrter, als dieselbe aus dem rein militärischen Gesichtspunkte auffassen zu wollen. Es wird bald genug eine Geschichtschreibung kommen, welche uns dies zeigen, und welche uns auch im Einzelnen das scheinbare Räthsel jenes Doppelfeldzuges in der Herzegowina und in Bosnien lösen wird, von dem nicht immer Diejenigen am liebsten reden, die es am besten verstehen.

Das nun ist bewältigt. Warum hat man denn eigentlich so wüthend gekämpft? War es der Glaube an Mohamed? War es Patriotismus für das Land, das jene den Muth hatten, ihr Vaterland zu nennen? Wir wissen es jetzt besser. Die Begs, einst überzeugungstreue Slaven, hatten nach dem Falle des serbischen Reiches die Gefahr wohl erkannt, daß die siegenden Türken sie hinschlachten und ihre Grundherrschaften an einen Osmanli geben würden. Sie ergriffen das einzige Mittel, sich dagegen zu schützen. Im Namen ihres Grundbesitzes standen sie keinen Augenblick an, ihre Nationalität und ihren Glauben zu opfern; sie schworen zum Koran, und blieben auf ihren wilden, fensterlosen Schlössern die unbeschränkten Herren ihrer Lassen und Sassen. Diese nun mißhandelten sie baldmöglichst in grausamster Weise; aber eigentlich nicht um der Grausamkeit willen, sondern um die armen vilains der bosnischen Berge aufs äußerste zu unermeßlichen Abgaben zu zwingen. Das System derselben war einfach. Der Staat — der Türke — nahm zuerst den Zehnten, dann nahm der Beg wieder den dritten Theil, die Tretinje; und dazu bestimmte er selbst die Elle, mit der er diese Pflichten ausmaß. Es ist das baare Mittelalter, die reinste Unfreiheit der alten Bauern, der wir hier wieder begegnen. Nun kam der Oesterreicher. Was wird Philippowitsch, was wird Jovanowitsch ihnen bringen? Neue Bildung? Es gibt ja keine alte. Neue Verwaltung? Aber es war ja überhaupt keine da. Neue Steuern? Aber der arme Teufel konnte ja absolut nicht einmal die alten zahlen. Neue Religion? Aber es gab ja ohnehin Katholiken und Griechen genug. Neue Sprache? Aber die Armee war ja ohnehin selbst slavisch. Also was konnten sie von den Fremden fürchten? Die Frage war bald gelöst, wenn man nach dem hinschaute, was in Bulgarien vor sich ging. Da wurde der Türke, der Grundbesitzer, von dem Bulgaren erschlagen, weil

die Russen einmarschirt waren. Und was mußten die bosnischen, osmanisch gewordenen Begs erwarten, als die Oesterreicher ihre Fahnen entwickelten? Was anderes als dasselbe, das den bulgarischen Türken geschehen war; daß man sie niedermetzelte, ihre Häuser verbrannte, ihre Frauen schändete, ihre Kinder ermordete — oder glaubt man, daß die Thatsachen der bulgarian atrocities nur der Rhodoper Kommission bekannt gewesen? Da griffen sie zu den Waffen und schlugen sich. Es ist ein tiefer Unterschied zwischen der Art und Weise, wie Philippowitsch und Jovanowitsch gesiegt haben. Der Letztere hat Montenegro in zwei großen Gefechten erobert, Philippowitsch dagegen Bosnien in einem einzigen Gefecht, nur daß dies letztere zwei Monate lang unter Blut und Grausamkeit gedauert hat. Für Jovanowitsch war der Sieg das Mittel, für Philippowitsch der Zweck; der Erstere hat die Herzegowina in wunderbar schneller Weise pacificirt, obgleich er hat kämpfen müssen, der Zweite hat Bosnien nicht ganz beruhigt, obgleich er gesiegt hat. Doch das nebenbei. Indeß waren die Oesterreicher Herren. Und was geschah den Grundherren? Zu ihrem Erstaunen — nichts. Obgleich sich sofort alle kleinen Leute der nichtbesitzenden Klasse naturgemäß den Oesterreichern in die Arme warfen und alle christliche Rajah ihnen zuströmte, ward kein Beg geköpft, verbrannt, seiner Güter beraubt, kein Ort mit unerschwinglichen Kontributionen belastet, keine Moschee verunreinigt, keine Kartätschen säeten ihre blutige Saat unter den Türken, kein Aufstand der verthierten Bulgaren gegen den Osmanen ward geduldet, und während Tirnowa verödet dalag, begannen Serajewo und Mostar in gesichertem Verkehr aufzublühen. Was war die Folge? Zunächst, daß der gesicherte Grundbesitz den Begs das Schwert aus den Händen wand und daß sie förmlich mit Erstaunen zuschauten, wie eine siegreiche Macht gar nicht auf den Gedanken kam das gegen sie zu thun, was sie jedenfalls selbst gegen Andere gethan hätten. Dem Erstaunen folgte Schweigen; das Schweigen war Friede. Aber schon kam das zweite Element. Die nicht besitzende Rajah, zunächst die Christen, hatten gehofft, bulgarische Siege über die Osmanli's und Begs zu feiern. Oesterreich litt es nicht. Und jetzt ging die Frage von dem Gebiete des Besitzes auf das der Grundrente, von dem Grundstück auf seinen Ertrag über. Der auf seiner Herrschaft belassene Beg wollte nach wie vor seine Tretina und rechnete, daß Oesterreich ihm seine Renten eben so ungeschädigt lassen werde, wie das Grundstück selbst, von dem er sie bezogen hatte; die Rajah dagegen hoffte Erleichterung der harten Last und Schutz gegen den Grundherrn. Oesterreich nun hatte zunächst die Macht; seine erste Aufgabe war die Herstellung der öffentlichen Sicherheit; Gensd'armerie ward errichtet und noch hat man auf keinem Punkte gehört, daß auch nur die geringste Gewalt gegen sie stattgefunden hätte. Das war gut, aber es war ein negatives Resultat. Dann entwarf man Organisationen für Bosnien mit Bezirks- und Landesgerichten und dergleichen und das war wieder gut, aber es war ein formales Resultat. Unterdessen rückte die eigentliche Sache denn doch der Regierung auf den Leib. Die Bosnier fingen an, als wären sie Europäer, Deputationen zu schicken. Es waren ihrer bisher drei. Die erste waren die Notablen der Intelligenz, Priester, Lehrer, Kaufleute; die begriffen bald daß sie es unter Oesterreich besser haben würden, gingen nach Pest,

gingen nach Wien, aßen, tranken, waren fröhlich und guter Dinge und das Ganze hatte nicht viel zu bedeuten. Bosnien hatte Oesterreich sein compliment de reception gemacht. Dann kam aber die zweite. Die war schon ernster. Es waren die kleinen Besitzer, die sich vor den großen fürchteten, weil Oesterreich die letzteren und ihre Rechte ihnen nicht in die Hände geliefert hatten. Sie kamen und gingen, wieder wie zuvor. Oesterreich erklärte sie vor der Willführ der Herren, aber auch das Recht der Herren vor der Willführ der Lassen beschützen zu wollen. Indeß merkten die Grundherren, daß es Zeit sei, auch ihrerseits sich zu regen, und kamen mit Deputationen und Bittschriften; namentlich hatten sie jetzt noch Angst, daß Oesterreich als christlicher Staat ihren Vakuf, auf dem sie sich so wohl befanden, nehmen werde. Oesterreich fiel das gar nicht ein; es ließ dem Bestehenden sein Recht, und seine Verwaltung die gegen nichts Widerstand Leistendes anrennen wollte, wie die der Russen in Bulgarien, fand auch keinen Widerstand. Rings in den Bergen ward man sich klar, daß man Oesterreich nach sich selber beurtheilt habe und als es nun ziemlich unvermeidlich schien, daß das letztere gezwungen sei nach Novi Bazar weiter zu gehen, da sagten sich die Grundherren dieses Theiles, daß ein Widerstand gegen Oesterreich erstlich erfolglos bleiben und zweitens eigentlich zwecklos sein würde; denn man sah, daß man in einem Kampfe gegen Oesterreich etwas vertheidigen würde, was Oesterreich gar nicht angriff, den Besitz und das Recht der Grundherren, während man von außen her gehetzt in Wahrheit das vertheidigt hätte, was Allen entweder gleichgültig oder gar fremdartig und unbequem war, nämlich die türkische Souveränetät. So ist denn nun so, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß es in Novi Bazar sich nicht um einen Krieg, wie der von Philippowitsch, sondern um einen Einmarsch, wie der von Jovanowitsch handeln dürfte, freilich unter der wesentlichen Voraussetzung, daß man die albanesische Frage richtig behandelt, wozu, Gott sei Dank, alle Aussicht vorhanden ist. Aber allerdings fordern die Verhältnisse der Landwirthschaft und der Grundherrschaft in Bosnien die vorsichtigste Behandlung, und den Vakuf darf man noch nicht anrühren, weil zu viele Interessen mit demselben verbunden sind. Versieht man sich auf diesem Gebiete und reizt man die bosnischen Herren da wo sie sterblich sind, so ist keine endgültige Sicherheit für die Zustände vorhanden, welche jetzt geschaffen sind. Und so ist es die bosnische Frage, wie Oesterreich in diesen Dingen zu handeln habe.

Sie selbst aber ist unfertig ohne die albanesische, und gerade der Besitz von Novi Bazar ist dazu bestimmt, zu zeigen ob Oesterreichs Politik hoch genug steht, nicht blos um zu nehmen was es bekommen kann, sondern um friedlich zu behalten, was es genommen hat. Albanien ist die Mitte der Türkei; es ist die Schweiz des Balkanlandes. Von tausend Klüften und Thälern zerrissen, ist es eine ewige Wiederholung größerer und kleinerer Gebiete, die von schroffen Dolomitfelsen umgeben, wenig durch Wege und Verkehr verbunden sind, und sich nördlich und südlich von der wilden Drina ablagern, ohne daß die letztere doch einer Schifffahrt an die Küste Raum gäbe. In diesen Thälern haust ein Urvolk, das uns erst unser Hahn aufgeschlossen hat, aus dessen Schätzen jetzt schreibfertige Franzosen und betrachtungslustige Deutsche Münze zu schlagen wissen. Dies Volk

weiß von ganz Europa und ebenso von der ganzen Türkei nichts, als daß es von beiden eben nichts wissen will. Es ist ein Volk, in welchem eine jahrtausend alte Geschlechterordnung die strengste Clanwirthschaft erzeugt hat die wir kennen, und wo jeder Thalhäuptling ein Fürst ist, wie die alten Knese des Kaukasus. Es ist eine leere Redensart, hier von einer Herrschaft der Türkei zu sprechen; die Türkei empfängt aus Albanien nichts als die überschüssige junge Mannschaft für seine Redifs, und das ist ein tüchtiges Soldatenvolk. Es ist aber auch ziemlich ohne Sinn, Albanien als eine aktive Macht aufzufassen. Es ist viel zu arm um Krieg zu führen; es kann sehr leicht ein mächtiges Heer stellen, aber es kann absolut keins unterhalten, und vor Allem fehlt ihm Das, ohne was es keine europäische Armee gibt, ein eigentliches Officierkorps und ein Generalstab. Das Merkwürdigste aber in Albanien ist, daß es dies selbst weiß; seine Ammänner, namentlich der junge „Fürst" Prinz von Prizrend, hat dies wenigstens in Konstantinopel gelernt, und die Anderen haben es verstanden. Dagegen ist das eigentliche Albanien fast unangreifbar, weil jedes Thal für sich seinen kleinen Krieg macht, und man in jedem Thal einen eigenen Krieg führen muß. Seine Häuptlinge sind daher frei und wollen es bleiben; sie wollen nicht türkisch, nicht griechisch, nicht italienisch, nicht österreichisch sein, sie wollen albanesisch bleiben. Sie wollen durchaus keinen Einfluß auf ihre Nachbarn, aber sie wollen auch keinen Einfluß ihrer Nachbarn auf sich selber. Sie haben keinen Ehrgeiz, als den der Unabhängigkeit. Sie sind ein Volk von Odalsbauern und lassen ihre Jugend Dienst bei Anderen suchen, wenn nur sie selber nicht im Dienste stehen. Wir unsererseits glauben, daß sie gar nicht zu behandeln sind wenn man sie angreift, aber leicht, wenn man sie innerhalb ihrer Grenzen gewähren läßt. Nur werden sie mit Recht fordern, daß diese ihre Selbständigkeit selber als ein Recht anerkannt werde. Oesterreich könnte es thun, wenn es so verständig wäre es zu wollen, und würde sich dadurch an seiner südlichen Grenze denselben Freund und Landfrieden wieder gewinnen, den es einst an der bosnischen hatte; Griechenland müßte es thun, auch wenn es das nicht wollte, sobald Oesterreich sich zum Schutzherrn Albaniens machte, und das wäre das größte Geschenk, das ihm das Jahr 1879 machen könnte. Allein dies Albanien ist nicht blos Albanien; und **hier ist es, wo die albanesische Frage beginnt.**

Jene ältesten Insassen und Herren der albanesischen Berge nämlich haben seit undenklichen Zeiten, in analoger Weise wie die Montenegriner aus ihren Felsthälern hervorbrechend, zwei große Ebenen unterworfen; das ist die Ebene von Spuz und Podgorizza im Norden von Skutari, und die von Janina, dem Herzen von Epirus. Hier besitzen die Herren der albanesischen Berge große und schöne Landherrschaften; am See von Skutari gehören ihnen ganze Dörfer, in denen die Hintersassen slavisch sind; ebenso in der Umgebung von Janina, wo die Griechen mit den Nachkommen der Albanesen sich so vermischt haben, daß die Letzteren zum Theil die Sprache und ganz das griechische Alphabet aufgenommen haben. Jetzt ist nun der Berliner Friede, der immer nur mit den europäischen Elementen des Balkans und nie mit den einheimischen gerechnet hat, daher gekommen, und hat die nördlichen Ufer des See's von Skutari den

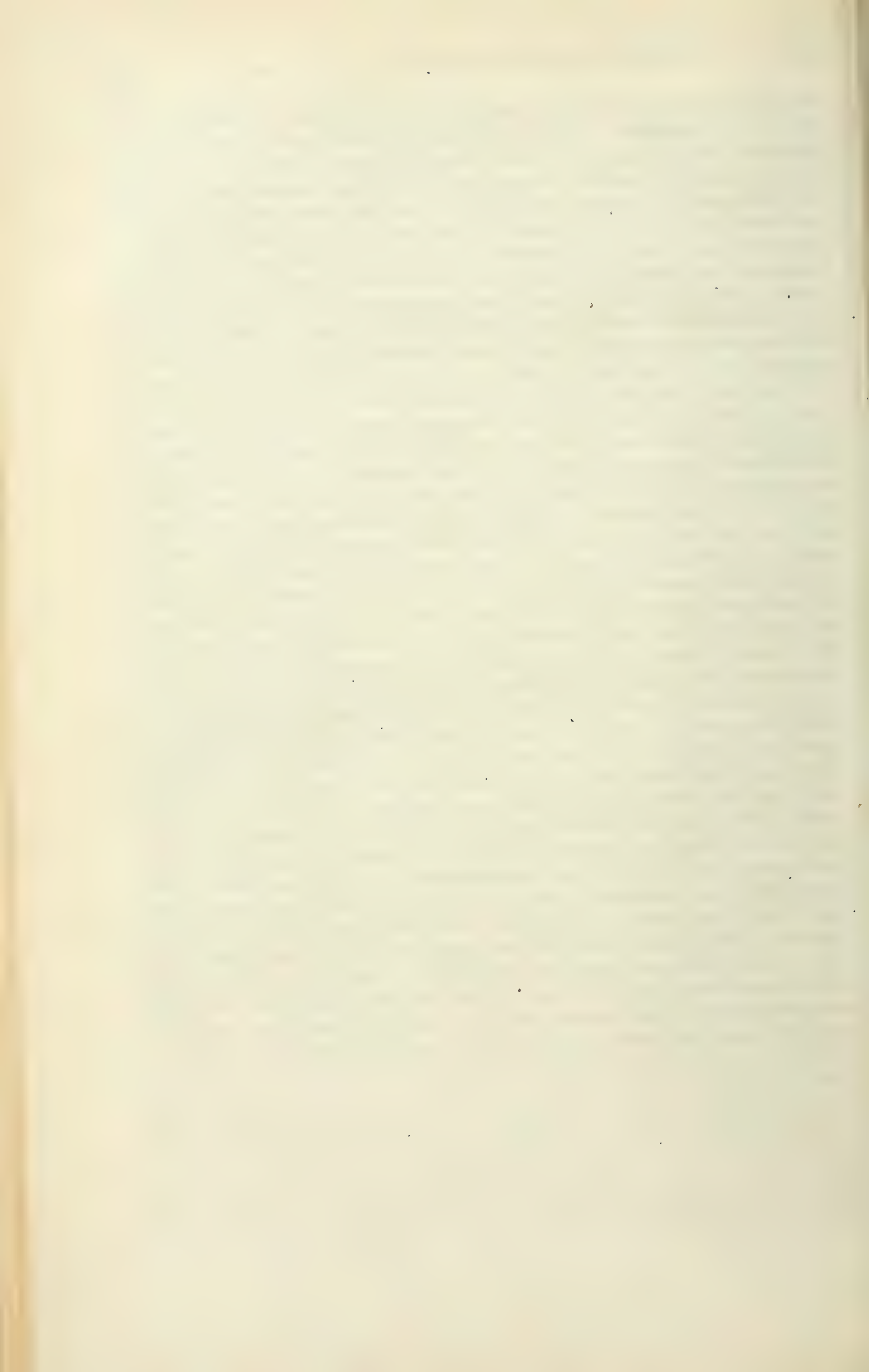
Montenegrinern, die Güter um Janina den Griechen versprochen. Damit hat man Nichts erreicht, als daß Rußland seine Gewalt über die Türkei in der, wie es selbst sehr gut weiß, für die letzteren unerfüllbaren Forderung zur Geltung brachte, daß die Türkei diese Albanesen zwingen solle, jene Grundstücke an die Fremden auszuliefern! Es wußte recht wohl, daß noch kein Albanese begreift, wie man Grundbesitzungen auch unter einem fremden Souverän ganz gut besitzen kann. So traten die Montenegriner nicht den Oesterreichern, sondern den Albanesen mit den Waffen in der Hand gegenüber — die Sioux gegen die Cheeroquees, und in Janina steht die Hoffnung der Griechen auf französische Unterstützung für die Besetzung von Epirus gegen den Unmuth der Albanesen, an Griechenland umsonst zu geben, was es selbst zu erwerben nicht die Macht hatte — nicht eine staatliche Herrschaft, welche Albanien überhaupt nicht kennt, sondern eine ganze Reihe von höchst werthvollen Grundherrschaften, welche der Albanese für verloren ansieht, wenn ein Anderer als er dort Steuern auflegt und Richter bestellt. Und das ist die albanesische Frage, deren Lösung eine so wesentliche Aufgabe Oesterreichs ist. Möge es ihm gelingen — denn wir dürfen mit so viel Bestimmtheit als hier überhaupt zulässig ist voraussagen, daß der freie Weg über Novi Bazar nach Salonich der Preis für das Gelingen eines Verständnisses mit Albanien sein wird!

Anders und doch dieselbe ist die ostrumelische und die bulgarische Frage. Nach vielen Mühsalen ist das Verständniß Europa's dahin gekommen zu erkennen, daß das sogenannte türkische Joch in Bulgarien nichts weniger als ein schweres war, und daß möge man sonst über die Türkei denken wie man will, die Türken in jedem Falle ein edlerer Stamm sind als jenes miserable Gesindel, deren Christenthum Rußland von einem Koran befreite, der das erstere niemals unterdrückt hatte. Allein der Bulgare ist faul, seine Faulheit wird zum Neid gegen den Türken, der neben ihm Grundstücke und oft die besseren besitzt, und sein Neid wird darum zur Hoffnung, den Türken zu verjagen, nicht etwa um das Christenthum rein zu erhalten, sondern theils um die Güter der Osmanen zu gewinnen, theils das Emirje, das Staatsland des Sultans, zu erwerben. Freilich hat dieser Bulgare selbst nicht den Muth und die Kraft, den tapferen Namen der Osmanlis zu bewältigen; aber um so größer war der Jubel als Rußland kam, um so furchtbarer der Vertilgungskrieg gegen den türkischen Grundherrn, um so lauter und unverschämter die Lüge über die Grausamkeiten der Türken gegen die Bulgaren, die nur durch die Elendigkeit der Parteitaktik eines Gladstone übertroffen wurde. Denn Rußland hatte den furchtbarsten Feind der Ordnung unter den landwirthschaftlichen Besitzern entfesselt, die Hoffnung, durch den Mord des Nachbarn seine Hufe zu gewinnen. Dieser Hoffnung widerstand weder die Menschlichkeit, noch die Wahrheit bei den Bulgaren; jede ermordete Familie der Türken war der Gewinn einer Hufe des Nachbarn, jedes niedergebrannte Haus die Vernichtung eines Beweisdokumentes, jedes geschlachtete Kind die Beseitigung eines berechtigten Erbens des geraubten Gutes. Und so viel tausend Türken unter den Kanonen und Bayonnetten der Russen fielen, so viel tausend Bulgaren wurden Anhänger der russischen Macht, die allein sie vor der Rückkehr des alten Besitzers schützen, der russischen Verwaltung, die allein den neuen

blutigen Akt der bulgarischen Seisachtheia dauernd sichern konnte. Was war da zu wundern daß die Bulgaren, gleichsam unter den Flügeln des russischen Adlers hinauslugend, Himmel und Erde zum Zeugen riefen, daß sie allein von Rußland die Sicherheit ihrer „christlichen Religion" hofften? Und was war zu wundern, daß Rußland, um die Hoffnung dieser Hyänen des Grundbesitzes zu erfüllen, nicht etwa die einfache Unterwerfung der Türken, sondern geradezu ihre Vernichtung predigen und vollbringen konnte? Rußland allein hat in der Besitzesfrage die Lösung der bulgarischen Machtfrage zu finden gewußt; nicht daß, die griechische Religion, nicht daß nationaler Haß, nicht daß die Idee der Selbständigkeit, sondern daß einzig und allein die Sicherheit des grausam gewonnenen Einzelbesitzes von der Herrschaft Rußlands abhängt, das ist es was Rußlands Armeen den Weg in den bulgarischen Ebenen bahnte, und das seine Stellung an der Mündung der Donau sicherte. Und wiederum dadurch ist auch die Aufgabe Rußlands in Bulgarien so viel einfacher als die Oesterreichs in Bosnien. Denn Oesterreich soll die Gerechtigkeit für Herren und Lassen zur Geltung bringen, und nie war ein Menschengeschlecht dankbar für Gerechtigkeit; in Bulgarien aber sind die Türken todt — todt — todt — und wäre die russische Gerechtigkeit, sie hätte Niemanden, dem sie sein Recht zurückgeben könnte. Nie gab es eine fürchterlichere, aber auch nie eine einfachere Frage als die bulgarische — und wunderbar, gerade diese Frage hat die Rhodope-Kommission nicht zu stellen verstanden. Sie hat keinem Türken gesagt wie groß sein Besitz gewesen, und wie viel Quadratmeter Land auf jedes vergossene Blut von Männern, Frauen und Kindern entfallen sind. Wunderbar, wie Europa, das die Gesetze studirt hat welche die Sterne bewegen, bei den Gräuelthaten in Bulgarien an die so einfache und doch so furchtbare „Kausalität" der Entwickelung des Grundbesitzes nicht gedacht hat! Und das in einem Augenblick zu vergessen, wo nicht so sehr die Kanonen der englischen Kriegsschiffe den Russen Halt geboten, als vielmehr die Thatsache, daß es in Ostrumelien und Makedonien vermöge der Minorität der Bulgaren gegenüber den Türken und Griechen eben physisch nicht möglich ist, den ersteren den Grundbesitz der letzteren zu geben und sie dadurch als Sklaven des unrecht erworbenen Gutes zu Sklaven des unrechten Herrschers zu machen! Diese Frage, die Frage ob man den türkisch-griechischen Bauernstamm in Ostrumelien wie in Bulgarien ausrotten kann, war die ostrumelische Frage, und Rußland hat sich dieselbe verneinen müssen. Das bischen Aufruhr der makedonischen Batyaren zeigte nur, daß die Wiederholung des „Enteignungsverfahrens" in Bulgarien für dieses Land nicht thunlich sei — und Rußland ging den Berliner Vertrag nicht blos ein, sondern beschloß auch ihn wirklich auszuführen, als die Administration in Adrianopel neben der Majorität der Rumelioten-Bauern der europäischen Kommission begegnete, welche der Entvölkerung und Entwährung der Hufen durch Kosaken und Bulgaren ein Ziel setzte. Daher braucht man in Ostrumelien gar nicht so sehr eine gemeinsame Besetzung, als vielmehr nur einen Schutz des Einzelbesitzers, und Rumelien ist für Rußland verloren — freilich ohne damit für die europäische Kultur gewonnen zu sein. Denn es ist nur ein formaler Satz, daß man Rumelien der türkischen Herrschaft erhalten wolle; es ist eine Art um Zeit zu gewinnen, bis man sich vermöge der Finanzfragen

über Konstantinopel einig geworden ist. Ist man das, so täuschen wir uns keinen Augenblick — so wie Europa in Konstantinopel herrscht, wird europäische Verwaltung in Rumelien herrschen, und wenn die Hauptebene für Konstantinopel nur erst einmal unter europäischer Verwaltung ist, wird die Türkei auch in ihrem inneren Leben das sein, was sie jetzt in ihrem politischen ist, ein Theil Europa's, bei dem es gleichgültig ist wem er gehört, wenn er nur frei geworden ist für das europäische Kapital, seine Bewegung nach dem Orient und die Geschichte der Zukunft, welche dem großen transatlantischen Strome des Ueberschusses europäischer Lebenskraft den zweiten in die Urheimath aller europäischen Gesittung, in die Uferländer des Archipelagus, den Reichthum Kleinasiens und die unermeßlichen Gebiete Indiens entgegen zu setzen beginnt! —

Wir schließen hier. Wohl keiner unserer Leser wird glauben, daß wir gemeint haben, mit alledem etwas Abgeschlossenes oder Fertiges zu sagen. Nur Eines meinen wir. Mit dem Berliner Vertrage und seiner Erfüllung durch den russischen wird eine ruhige Zeit für den Orient kommen, die vielleicht durch einzelne Stürme in Konstantinopel und durch einzelne Aufregungen an dem Fuße der Mittelgebirge der Balkanhalbinsel unterbrochen, aber wie wir glauben, etwa für ein Menschenleben nicht mehr ernsthaft gestört werden wird. Jetzt sind die Elemente der Entwickelung in große Formen gefaßt und ihre Bewegung hat ihren Weg gefunden. Es ist wahr daß wichtige Dinge erst begonnen sind. Noch kann Niemand sagen wohin England noch gehen muß, welchen Platz sich Frankreich, welche Stellung sich Italien fordern und gewinnen wird; denn es ist klar, daß kein großes Reich ohne Theil an demjenigen bleiben kann, was doch allen großen Reichen gehört. Darüber zu reden, und namentlich in Rumänien den Punkt schon jetzt zu bezeichnen, welchen das Deutsche Reich sich als seinen specifischen Stützpunkt für seine orientalische „Interessensphäre" vorbereiten wird, das bleibt noch ziemlich vage Kombination. Aber Eines behaupten wir. An den vorliegenden, oben charakterisirten Grundzügen der Vertheilung der europäischen Aufgaben im Orient wird schwerlich für die nächsten 15 Jahre viel geändert werden. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß von jetzt an diejenige Bewegung beginnen wird, deren Schwerpunkt die Herstellung der großen V e r k e h r s s t r a ß e n vom Westen nach dem Osten bilden muß. Auf die Politik der Landesgebiete wird jetzt eine Politik der Verbindungswege zwischen Europa und dem Orient folgen, vor Allem eine Politik der Eisenbahnen, und ehe ein Jahr vergeht, wird der Artikel 85 des Berliner Friedens der Ausgangspunkt der zweiten Epoche einer Bewegung werden, deren erste wir in ihren elementaren Verhältnissen dem Nachdenken unserer Leser vorgelegt haben.



Schutzzoll und Freihandel.

Von

Professor A. Held in Bonn.

I. Allgemeines.

In den folgenden Zeilen möchte ich die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte kurz zusammenstellen, auf die es ankommt, wenn man entscheiden will, ob ein Schutzzoll der Volksgesammtheit schädlich oder nützlich sei. Ich will nicht diese Frage für bestimmte einzelne Fälle unter Benutzung eines detaillirten Materials entscheiden — nur gewissermaßen für Alle, die in einem solchen Fall praktisch entscheiden wollen resp. müssen, die Vorfragen formuliren, die man sich selbst beantworten muß, ehe man praktisch entscheidet. Es veranlaßt mich hierzu die Beobachtung, daß in dem jetzigen Streit von beiden Parteien vielfach höchst einseitige Argumente mit Leidenschaft gebraucht werden, ohne daß man sich der Gesammtheit der für und wider sprechenden Gründe bewußt ist. Auch werden die ältesten Argumente — und in dieser alten Frage gibt es nur alte Argumente —, deren Einseitigkeit oder Falschheit längst erkannt ist, immer wieder mit naivem Selbstbewußtsein als etwas Neues vorgebracht.

Ich will also eine rein nationalökonomisch theoretische Abhandlung schreiben, bei der ich auf Originalität keinen Anspruch mache. Da ich nur als Nationalökonom schreiben will, so kann ich auf schwebende Gesetzgebungsfragen keine specielle Rücksicht nehmen; diese hat der Politiker zu entscheiden, und der Politiker mag unter Umständen einem an sich nicht gemeinnützlichen Schutzzoll zustimmen, wenn dieser nach seiner Ansicht überhaupt nicht viel wirken, also auch nicht viel schaden wird, wohl aber für andere wichtigere Zwecke die nöthige Stimmenmehrheit erzeugen kann; oder aber der Politiker mag unter Umständen mehr vorschlagen, als er für möglich oder nützlich hält — in der sicheren Rechnung darauf, daß in der Ausführung ein ursprüngliches Projekt nothwendig abgeschwächt wird. Derartiges zu besprechen, liegt nicht in meinem Plan — objektive nationalökonomische Betrachtungen ergeben aber jedenfalls Resultate, die der Politiker klar erkennen und die er neben anderen Motiven mit berücksichtigen muß.

Daß ich nur theoretisch schreiben will, wird leicht von vornherein eine ablehnende Haltung des Praktikers hervorrufen. Aber die Frage, wie ein Schutzzoll auf die Gesammtheit wirkt, ist immer eine theoretische, d. h. sie kann nur durch Abstraktion aus einer Menge von praktischen Einzelfällen beantwortet werden. Die reine Praxis sagt nur, daß ein Schutzzoll einer Klasse von Producenten nützt — dies ist aber eine selbstverständliche und daher werthlose Wahrheit.

Was ist ein Schutzzoll?

Er ist ein Zoll, der eine ausländische Waare, welche im Inland auch producirt wird oder doch producirt werden kann, auf dem inländischen Markt gegenüber der gleichartigen inländischen Waare künstlich vertheuert.

Er unterscheidet sich von dem reinen Finanzzoll, der auf im Inland gar nicht erzeugte resp. erzeugbare Waaren gelegt ist, und von dem Ausgleichungszoll, der auf vom Ausland eingehende Waaren gelegt ist, welche, wenn im Inland erzeugt, hier mit einer Accise beschwert sind.

Aus diesen Definitionen ergibt sich zunächst, daß man mit Schutzzöllen keine finanziellen Zwecke verfolgen kann, sondern nur gewerbspolizeiliche resp. handelspolitische Zwecke. Denn jeder Schutzzoll, der als solcher wirkt, muß den Import verringern, also kleine und abnehmende, jedenfalls unsichere Staatseinnahmen erzeugen; jeder Schutzzoll ferner ist dem Schicksal ausgesetzt, bei Handelsverträgen gegen wichtigere Gegenleistungen des Auslands herabgesetzt oder abgeschafft zu werden, es können also darauf keine sicheren und dauernden Staatseinnahmen basirt werden. Schutzzölle werfen wohl nebenbei auch Staatseinnahmen ab; aber dieser Nebenerfolg kann nie ein Motiv für Einführung von Schutzzöllen sein, da es in allen Fällen möglich ist, den finanziellen Zweck durch reine Finanzzölle besser und sicherer zu erreichen. —

Ferner folgt aus den Definitionen, daß Ausgleichungszölle nicht in Anbetracht hoher direkter Steuern oder hoher persönlicher Lasten, z. B. Militärlasten der Inländer, eingeführt werden können. Wenn ein specieller Produktionszweig, z. B. die Bierbrauerei, im Inland durch eine Accise in ganz exceptioneller Weise vertheuert wird, so liegt eine nachweisliche, berechenbare Belastung vor, die durch Zoll auf die entsprechende ausländische Waare ausgeglichen werden kann. Freilich ist die Ausgleichung nur ungenau möglich, sowie die Qualität der ausländischen Waare eine andere ist als die der inländischen. Wenn z. B. ein Zoll eine inländische Tabakssteuer ausgleichen soll und der ausländische Tabak durchschnittlich besser und theurer ist als der inländische, so wird es nicht zu vermeiden sein, daß der dann höher zu bemessende Ausgleichungs-Tabakszoll zugleich unter Umständen als Schutzzoll für den schlechteren inländischen Tabak wirkt. Indessen hier tritt der Schutzzoll nur gewissermaßen unwillkürlich als Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge ein; und es kann deshalb auf den Ausgleichungszoll nicht verzichtet werden, der ein nothwendiges Komplement inländischer Accisen ist. Der Ausgleichungszoll, in Folge von inländischen Accisen erzeugt, nebenbei bemerkt, die Nothwendigkeit, daß man überhaupt Zölle haben muß, so lange man überhaupt indirekte Steuern, d. h. Accisen, hat.

In welchem Maße aber direkte Steuern, Militärlasten 2c., die inländische Produktion im Ganzen und in ihren einzelnen Zweigen belasten resp. vertheuern, ist völlig unberechenbar, kann also auch durch einen Zoll nicht ausgeglichen werden. Ueberdies steht es unzweifelhaft so, daß industriell vorgeschrittene Länder fast immer höhere direkte Steuern haben, ihnen gegenüber also weiter zurückgebliebene Länder nichts auszugleichen haben. Staaten in primitiveren Zuständen mit geringen direkten Steuern dagegen pflegen ihren producirenden Unterthanen in Bezug auf Rechtssicherheit, Straßenbau 2c. auch weniger zu leisten, so daß diese trotz der geringeren Steuern doch nicht unter günstigeren Bedingungen arbeiten, ihnen gegenüber eine Ausgleichung also ebenfalls unnöthig ist.

Es läßt sich also das Bereich des Ausgleichungszolls scharf und eng begrenzen, der Schutzzoll und der reine Finanzzoll[1] sind so definirt, daß sie von einander auf's Klarste und Vollständigste getrennt sind. Wenden wir uns nun zu dem eigentlichen Schutzzoll, so lautet der erste Satz, von dem man ausgehen muß:

Jeder Schutzzoll, der als solcher wirkt und nicht nur so heißt, muß die betreffende Waare im Inland vertheuern.

Die Vertheurung muß nicht im ganzen Inland und nicht überall gleichmäßig eintreten; sie braucht nicht mit der Höhe des Zolls zusammenzufallen; aber sie muß überhaupt eintreten, wenn ein Schutzzoll vorhanden ist. Sehen wir des Näheren an einzelnen Beispielen, warum dies der Fall sein muß und wie es sich in verschiedenen Fällen stellen kann.

Ein Zoll, der unserer obigen Definition vom Schutzzoll entspricht, erschwert die Konkurrenz ausländischer Producenten mit einer gewissen Kategorie inländischer Producenten und ermöglicht es letzteren, zu demjenigen Preis zu verkaufen, welcher durch ihre eigene Konkurrenz bedingt ist, während das Preisminimum, zu dem ausländische Konkurrenz den Preis an sich herabdrücken könnte, durch den Zoll hinaufgeschraubt wird. Eine Kategorie inländischer Producenten wird von der Wirkung eines die Preise drückenden Umstands wenigstens theilweise befreit und die Preise sind sonach höher, als wenn dieser Umstand, nämlich die ausländische Konkurrenz, uneingeschränkt wirken würde.

Solche Preiserhöhung kann nur in zwei Fällen vermieden werden, nämlich wenn die inländische Konkurrenz den Preis bereits so tief gedrückt hat, daß der Ausländer nicht noch billiger verkaufen, seine Konkurrenz also den Preis nicht noch tiefer drücken kann — oder wenn der Ausländer trotz

[1] Ich bemerke hier nebenbei, daß ich gleich jedem vorurtheilsfreien Beurtheiler die Erhöhung von Finanzzöllen, d. h. von indirekten Steuern des Reichs, derzeit für eine finanzielle und politische Nothwendigkeit halte. Unsere direkten Steuern sind namentlich durch die Kommunalzuschläge bis zum Uebermaß gesteigert: die direkten Staats- und Kommunalsteuern können ohne Steigerung der indirekten Steuern nicht reformirt werden; das Reich bedarf selbständiger Einnahmen, wir brauchen überhaupt, nachdem die Milliardenzeit vorüber ist, gesteigerter Staats- und Reichseinnahmen 2c. S. darüber meinen Aufsatz über die neuere Literatur über die Kommunalsteuerfrage in Hildebrand's Jahrbüchern XXI, S. 236. Ich behaupte nur, daß diese finanziellen Fragen einen nothwendigen inneren Zusammenhang mit den Schutzzollfragen nicht haben.

des Zolls zu dem alten billigen Preise verkauft, den Zoll also selbst trägt, indem er sich in einen verminderten Gewinn fügt.

Es ist klar, daß im ersteren Fall der Zoll weder ein Schutz- noch ein Finanzzoll ist, da er weder schützt noch Etwas einträgt; er ist einfach eine zwecklose Maßregel, an der Niemand ein Interesse hat und die nur aus Irrthum noch fortbestehen kann. Es ist undenkbar, daß die Inländer rein aus Bosheit oder Laune lieber im Ausland kaufen, obwohl der Ausländer die gleichgute Waare nicht billiger liefert [1]). Diejenigen, welche Schutzzölle fordern für ihre Industrie und in demselben Athem behaupten, diese Zölle würden die Waare nicht vertheuren, weil die inländischen Producenten gerade so gut und billig producirten wie die Ausländer — begehen entweder bewußte Lüge, oder verlieren in der Leidenschaft die ruhige Besinnung — oder sie wollen den Schutzzoll wenigstens, um einer demnächst bevorstehenden Herabdrückung ihrer Preise durch ausländische Konkurrenz vorzubeugen. Nach den einfachsten Regeln der Logik ist es selbstverständlich: Nur wer Vertheurung seiner Produkte von einem Zoll erwartet, kann ihn als Schutzzoll verlangen — wer das nicht erwartet und doch Schutzzoll verlangt, verlangt eine wirkungslose Vermehrung der Seitenzahl unserer Gesetzsammlung.

Im letzteren der beiden obigen Fälle wird der Zoll keinem inländischen Producenten nützen, weil er keinen ausländischen vom Markte vertreibt. Dieser Fall ist übrigens unendlich selten, nur vorübergehend bei momentan sehr guten Konjunkturen der Importeure vorhanden. Nehmen wir an, es liege die Sache so, daß z. B. die Importeure von amerikanischen Werkzeugen diese in Deutschland zu gleichem Preise wie deutsche Werkzeuge verkaufen und dabei 30 Procent Gewinn machen. Legt man auf diese Werkzeuge einen Zoll von 10 Procent, so können die Importeure nach wie vor zu den alten Preisen verkaufen, indem sie eben jetzt mit 20 statt 30 Procent Gewinn verkaufen.

Es ist doch klar, daß bei solcher Sachlage ohne Schutzzoll sicher bald die Konkurrenz der Importeure den Preis der amerikanischen Werkzeuge unter den bisherigen der deutschen herabgedrückt haben würde, der Schutzzoll also mindestens eine Verbilligung der Waare verhindert.

D. h. wenn ein sogenannter Schutzzoll den Preis auswärtiger Waaren für den inländischen Konsumenten nicht steigert, also auch den Preis inländischer Waaren nicht zu steigern erlaubt, so ist er kein Schutzzoll, weil er Niemand schützt — es ist dieses sogenannte Abwälzen des Schutzzolls auf den Importeur und ausländischen Producenten aber nur so selten und nur so vorübergehend möglich, daß es ganz klar ist:

Wer nach Schutzzoll begehrt und verheißt, dies werde nur den Gewinn von Ausländern beschneiden, der sucht seine inländischen Konsumenten durch unerfüllbare Verheißungen zu beruhigen. —

Durch jeden Schutzzoll muß also eine Waare den inländischen Konsumenten vertheuert werden — aber es ist eine freihändlerische Uebertreibung, wenn man das Maß dieser Vertheurung im ganzen Lande gleich der Höhe des Schutzzolls oder darüber setzt.

[1]) Vorübergehende Begünstigung des Auslands durch Thorheit der Mode kommt quantitativ kaum in Betracht.

Es ist z. B. eine große Uebertreibung, wenn man behauptet, in Folge eines Getreidezolls von 5 Procent würde Alles im Lande verzehrte Getreide mindestens um 5 Procent theurer werden.

Es ist zunächst zu bedenken, daß es eine Konkurrenz der inländischen Getreideverkäufer gibt, welche im Stande ist, auch nach Vertreibung des fremden Getreides doch den Preis des inländischen zu drücken. Vor Allem aber ist zu bedenken, daß die einzelnen Theile eines großen Landes wie Deutschland sich in Bezug auf Import und Export aller einzelnen Waaren sehr verschieden verhalten und keineswegs das gesammte Inland als ein einheitlich geartetes Marktgebiet dem ganzen Ausland gegenübersteht. Da der Fall des Getreidezolls besonders belehrend ist, so wollen wir bei diesem Beispiel bleiben.

Ein Getreidezoll von 5 Procent würde voraussichtlich in denjenigen Theilen Deutschlands, die regelmäßig weder Getreide importiren noch exportiren, sondern ihr eigenes Produkt selbst verzehren, gar keine Wirkung ausüben – abgesehen von einer Rückwirkung durch Nachfrage aus benachbarten Landestheilen, die ihre Nachfrage bisher nach dem Ausland gerichtet haben. In denjenigen Theilen, die bisher in der Regel auf importirtes Getreide angewiesen waren, könnte aber der Getreidepreis unter Umständen sogar um mehr als 5 Procent steigen, indem bei abnehmendem Angebot, d. h. hier bei Absperrung resp. Erschwerung der ausländischen Zufuhr der Preis dieses unentbehrlichen Guts leicht unverhältnißmäßig steigen kann und nach solcher Steigerung das ausländische Getreide aus Angst vor weiterer Zollerhöhung möglicher Weise doch nicht wieder erscheint. In den Gegenden, die Getreide exportiren, würde der Export voraussichtlich eine andere Richtung, nämlich nach dem Theile des Inlands, der bisher fremdes Getreide importirt hat, annehmen. Ob dabei die Preise des Getreides in den exportirenden Landestheilen sich ändern würden und wie stark, ist von den neuen Transportkosten und anderen schwer berechenbaren Umständen abhängig. Die gesammten, durch den Zoll bedingten Aenderungen der Getreidepreise werden obendrein dadurch unberechenbar, daß gleichzeitig mit ihnen Aenderungen der Produktionsverhältnisse, der Transportverhältnisse, der Ernten &c. eintreten. Die durch den Zoll bewirkte Preissteigerung besteht in der Differenz zwischen den Preisen, wie sie jetzt *sind* und den Preisen, wie sie ohne den Zoll jetzt *sein würden*, was sich absolut nicht genau angeben läßt.

Bei anderen Waaren als bei Getreide mag die Verschiedenheit des Resultats nach Landestheilen weniger stark sein; das aber ist bei allen zuzugestehen, daß die Vertheurung die Höhe des Schutzzolls erreichen *kann*, nicht *muß*. Uebersteigen kann sie den Schutzzoll nicht nur um den Betrag seines eigenen Zinses, sondern auch sonst noch, insoferne Störungen und Aenderungen des ganzen Verkehrs eintreten, die eine indirekte Wirkung auf die Waarenpreise üben.

Wir kommen also zu dem Resultate, daß jeder wirkliche Schutzzoll, d. h. jeder Eingangszoll auf auch im Inland producirte Waaren, der nicht eine ganz zwecklose Maßregel ist, die Preise der betreffenden Waaren im Inland steigern muß, oft im ganzen Inland, immer aber wenigstens in einem Theil des Inlands, auf den der Schutz wirkt. Das Maß der Vertheurung ist im einzelnen Fall unberechenbar; nur das ist dabei selbst-

verständlich, daß der gesammte finanzielle Ertrag des Schutzzolls meist geringer sein wird als die Summe der den inländischen Konsumenten der geschützten Waare zur Last fallenden Preiserhöhungen, da der Import nach dem Zoll ein geringer sein, also der Zoll davon wenig eintragen wird, während die, wenn auch nicht starke Vertheurung sich auf eine große Menge in- und ausländischer Waaren bezieht.

Wenn wir nun von den jedenfalls geringfügigen und nur vorübergehenden Gewinnverringerungen der ausländischen Importeure absehen, so ergibt sich aus diesen Vordersätzen der Folgesatz:

Jeder Schutzzoll ermöglicht inländischen Producenten theurer, d. h. mit höherem Gewinn, zu verkaufen und ermöglicht Inländern unter schlechteren, bisher nicht benutzbaren Produktionsbedingungen zu produciren, nützt also den geschützten inländischen Producenten — schadet aber mindestens ebensoviel den inländischen Konsumenten, welche die höheren Preise bezahlen müssen — er bewirkt also eine künstliche Verschiebung der Einkommensverhältnisse und kann dem Inland im Ganzen direkt nichts nützen.

Ja er muß sogar direkt dem Inland und der Welt im Ganzen schaden. Er bewirkt, daß im Inland Kapital und Arbeit sich in die geschützten Produktionszweige hinein- und aus anderen, die vielleicht bisher exportirt haben, herausziehen, während im Ausland die Industrie, die dort bisher exportirt hat, eingeschränkt werden muß. An Stelle geschulter, tüchtiger ausländischer Arbeitskräfte treten ungeübtere inländische, die in gleicher Zeit weniger gut und viel produciren. Günstige natürliche Produktionsbedingungen, z. B. vorhandene Wasserkräfte, gute Eisenerzbergwerke, ergiebige Kohlenlager bleiben unbenutzt, schlechterer Boden &c. wird in Folge des Zolls zur Produktion benutzt. In allen betheiligten Ländern in Summa wird in Folge des Zolls unter ungünstigeren Verhältnissen, d. h. mit derselben Anstrengung wird weniger producirt, also auch konsumirt. Ein deutscher Getreidezoll kann bewirken, daß in Rußland und Deutschland, beide Länder zusammengenommen, weniger Getreide und weniger Tuch producirt und konsumirt wird, indem in Deutschland auf schlechtem Boden mit großen Kosten Getreide und in Rußland mit ungeübten Arbeitern wenig und schlechtes Tuch gemacht wird. Ein deutscher Eisenzoll kann bewirken, daß Deutschland und England in Summa weniger Eisen und Seidenstoffe produciren. Es kann auch vorkommen, daß so und so viel Arbeitskräfte in Folge mangelnden Absatzes ihre unter günstigen natürlichen Bedingungen gestandene Produktion verlassen müssen und eine andere Erwerbsgelegenheit zunächst gar nicht finden. —

Diese Sätze, welche sich auf die nothwendigen direkten Wirkungen jedes Schutzzolls beziehen, sprechen unbedingt gegen den Schutzzoll. Es gibt aber hier wie in allen ökonomischen Fragen auch indirekte Wirkungen, und diese können den Schutzzoll rechtfertigen. Es ist von vornherein schwer denkbar, daß eine Einrichtung, die Jahrhunderte hindurch überall bestanden hat, unbedingt verfehlt war. Betreffs dieser indirekten Wirkungen müssen verschiedene Fälle unterschieden werden. —

Schützt man eine Produktion, die in Folge des Klima's, des Bodens oder sonst unabänderlicher Verhältnisse niemals so gut und billig produ-

ciren kann, als das Ausland, so wird man dauernd Unheil und auch keinen indirekten Vortheil stiften.

Es ist oft das Beispiel eines Schutzzolls zu Gunsten einer Treibhausproduktion von Thee in Europa aufgeführt worden — es wäre nur dem Grade nach davon verschieden, wollte man durch hohen Zoll auf ausländische Steinkohlen die Produktion schlechter Braunkohlen im Inland heben. Es gehört hierher auch der Fall eines Schutzzolls zu Gunsten der Produktion von Wein oder Getreide. Ein solcher könnte ausnahmsweise am Platz sein zur Abwehr der Produkte ausländischen Raubbaues, der ja nicht dauernd fortgetrieben werden kann und wenn er, angeregt durch freien Export, vorübergehend getrieben wird, schließlich die ganze Welt schädigt. In anderen Fällen wird aber solcher Schutzzoll nur bewirken, daß der inländische Boden zu solchen Kulturarten verwendet wird, die an sich weniger vortheilhaft sind, daß im Inland unvortheilhafter Weise mehr Ackerbau und weniger Industrie getrieben wird — und daß die Preise des inländischen Bodens steigen, während Inland und Ausland zusammengenommen weniger Boden- und Industrieprodukte haben.

Ich werde unten noch ein Mal auf Getreidezölle kommen; um jetzt im Allgemeinen die möglichen Fälle zu skizziren, so ist in dem zweiten denkbaren Falle, dem, daß die inländische Produktion bereits ebenso gut und billig producirt resp. produciren kann als das Ausland, der Schutzzoll mindestens eine ganz zwecklose, eventuell aber eine einschläfernde und dadurch schädliche Einrichtung.

In beiden Fällen kann in größeren Ländern die Sache so liegen, daß die dauernde Konkurrenzunfähigkeit des Inlands mit dem Ausland oder die schon vorhandene volle Konkurrenzfähigkeit sich nur auf einen Theil des Landes und ein gewisses Quantum der Produktion bezieht — dann werden obige Sätze nicht aufgehoben, aber modificirt. Ob einer der beiden Fälle vorliegt, mag im einzelnen Fall schwer zu entscheiden sein: es ist dies eine quaestio facti im einzelnen Fall, die oft unrichtig beantwortet werden wird, so daß erst die Erfahrung der Zukunft definitiv aufklärt. Es kann z. B. sehr zweifelhaft sein, ob die Eisenindustrie eines Landes dem Ausland schon völlig ebenbürtig ist, ob sie wegen schlechter Kohlen und Erze oder schlechter Lage der Kohlen- und Erzbergwerke zu einander dauernd konkurrenzunfähig ist, ob nicht wenigstens ein Theil der bestehenden Werke an sich lebensunfähig oder schon völlig ebenbürtig ist. —

Es gibt nun aber noch einen dritten Fall.

Es kann so liegen, daß für einen Produktionszweig im Inland alle natürlichen Bedingungen gegeben sind — es fehlt nur der Muth zum Anfang, es fehlt die nöthige Uebung und Erfahrung, es fehlt der sichere Absatz, da das Ausland den Markt beherrscht. Wenn man in diesem Fall einen Schutzzoll einführt, entstehen zunächst, während die junge inländische Industrie ihre Erfahrungen macht, auch Verluste für die Konsumenten und für die ganze Welt — —, aber schließlich ist eine dem Ausland ebenbürtige Produktion herangezogen und nun hat das Inland für alle Zukunft gewonnen, indem es eine Erwerbsquelle mehr besitzt, ohne daß die Konsumenten den Schaden tragen müssen; und es profitirt jetzt sogar dauernd die ganze Welt, indem die Menschen überall mit den nöthigen

Produkten mit geringeren Transportkosten versehen werden und an allen Punkten eine anregend wirkende größere Vielseitigkeit der Thätigkeiten erzeugt ist.

Diesen wegen seiner indirekten Wirkungen in der ganzen Zukunft überwiegend vortheilhaften also berechtigten Schutzzoll kann man Erziehungszoll nennen. Er war das große Mittel, die entstehende Industrie zu befördern; er ist heute noch in industriell unentwickelteren Ländern am Platze. Doch ich will den geschichtlichen Bemerkungen nicht vorgreifen. Betrachten wir die Frage zunächst noch ganz allgemein, so ergibt sich:

Der berechtigte Erziehungszoll darf nicht plötzlich massenhaft eingeführt werden, weil nicht auf einmal unmäßig viele neue Erwerbszweige sich entwickeln können und man durch Uebermaß des Schutzzolles nur schädliche Ueberspekulation erzeugen kann.

Jeder berechtigte Erziehungszoll muß im Laufe der Zeit, wenn er sein Ziel erreicht hat, wieder wegfallen.

Der Erziehungszoll ist zumeist nur zu Gunsten der Industrie anwendbar, zu Gunsten der Landwirthschaft nur, wenn es sich um Ermuthigung neuer (intensiverer) Kulturarten und Einführung neuer Kulturpflanzen handelt — nicht aber zum Schutz gegen jüngere Länder mit extensiver Wirthschaft und gutem billigen Boden, da in diesem Fall nur Vertheuerung der Bodenprodukte und des Bodens das Resultat sein kann.

Landwirthschaftliche Schutzzölle gegenüber jungen Ländern mit fruchtbarem Boden und extensiver Wirthschaft müssen einen den industriellen Schutzzöllen geradezu entgegengesetzten Effekt haben. Sie verhindern den Import von Getreide, also auch den Export von Industrieprodukten. Sie ziehen im Inland Arbeit und Kapital aus der Industrie und in die Landwirthschaft. Sie hemmen die steigende Entwickelung der Industrie. Sie mit industriellen Schutzzöllen kombiniren heißt also: zwei Maßregeln einführen, die sich gegenseitig aufheben und nur das gemeinsame Resultat der Verkehrserschwerung und der Steigerung der Zollerhebungskosten erzeugen. Wenn aber solche landwirthschaftlichen Zölle ausschließlich herrschen oder vorwiegen, so können sie, an sich theoretisch betrachtet, die Wirkung haben, daß im Inland ein besseres, in socialer und politischer Hinsicht wünschenswertheres Gleichgewicht zwischen Ackerbau und Industrie erhalten und ein einseitiges, auf die Dauer unhaltbares Anwachsen der Industrie verhindert wird.

Leider hat die Erfahrung — in England — gezeigt, daß diese von hervorragendsten Theoretikern, z. B. Malthus, gehoffte Wirkung praktisch nicht erreicht wird. Ist einmal die Natur des Landes und der Absatzverhältnisse derart, daß ein einseitiges Wachsen der Industrie dadurch angeregt wird, so findet dieses trotz aller Kornzölle statt, und es wird nur erreicht, daß die wachsende Industrie mit wachsendem Elend, d. h. Hunger der industriellen Arbeiter, Hand in Hand geht. Es gelingt, das Gebiet der Industrie mäßig einzuschränken, während man die Schattenseiten industrieller Entwickelung, d. h. die Leiden eines industriellen Proletariats, unmäßig steigert. —

Wir können sonach zumeist nur industrielle Schutzzölle in Ländern, deren industrielle Entwickelung vergleichsweise jung ist, als überwiegend

nützlich anerkennen [1]. Da aber auch diese zunächst direkt Schaden erzeugen, so ist jedenfalls Vorsicht bei ihrer Einführung zu empfehlen schon deshalb, damit man nicht nach erkanntem Irrthum mit der Zollpolitik wechseln muß. Vorsichtige Erziehungszölle können reelle Produktion „enkouragiren", wie der technische Ausdruck des vorigen Jahrhunderts heißt, unvorsichtige, unmäßige und daher oft wechselnde Zölle werfen nur ein Element des Spielgeistes in die sich überhastende Spekulation. Es ist auch klar, daß der Nutzen eines Schutzzolles um so sicherer zu berechnen ist, je einfacher die Verhältnisse sind, während seine Einführung um so riskirter wird, je komplicirter die Verhältnisse schon sind, je mehr exportirende Industrien z. B. existiren, je öfter es vorkommt, daß ausländische Halbfabrikate im Inland weiter verarbeitet werden, je häufiger eine in- und ausländische Industrie sich faktisch gegenseitig ergänzen.

Jedenfalls ist es das wichtigste Resultat dieser allgemeinen Auseinandersetzungen, daß bei jedem Schutzzoll nicht ein geschlossenes Interesse des ganzen Inlands dem Interesse des ganzen Auslands gegenübersteht, sondern daß stets mindestens zwei Interessen des Inlands selbst gegeneinander abzuwägen sind — auch wenn etwa nur das eine sich lärmend geltend macht. Deshalb ist es verwirrend, allgemein zu fragen, ob Freihandel oder Schutzzoll vorzuziehen sei, sondern es ist vernünftig zu fragen,

ob ein specieller Schutzzoll in einem bestimmten Land zu bestimmter Zeit voraussichtlich überwiegende Vortheile bringen wird.

Und erst wenn diese Frage in vielen Fällen bejahend beantwortet ist, kann man in Folge hiervon ein überwiegend protektionistisches Zollsystem empfehlen.

II. Allerlei populäre Argumente für Freihandel und Schutzzoll.

Nichts ist den heutigen Schutzzöllnern günstiger als das triviale Manchesterthum und die offen bekannte Interessenpolitik des industriell hochentwickelten, auf Export angewiesenen Englands.

Schutzzölle immer und überall zu bekämpfen als einen unberechtigten Eingriff des Staats in die Wirthschaft der Unterthanen, ist eine sinnlose petitio principii. Staatsintervention im wirthschaftlichen Leben des Volks ist doch nur verwerflich, weil und insoweit sie überwiegend schädlich ist; die allgemeine Behauptung von der Schädlichkeit der Staatsintervention,

[1]) Darin liegt keine Ungerechtigkeit gegen die Landwirthschaft: denn nicht die Landwirthschaft als solche, sondern das Grundeigenthum profitirt von Getreidezöllen. Die Landwirthschaft kann weniger und seltener Schutzzölle beanspruchen, weil sie dieselben weniger braucht. Von weisen industriellen Schutzzöllen profitirt schließlich nur die Landwirthschaft, indem die dichtere industrielle Bevölkerung des Landes den Preis der Ackerbauprodukte steigert. Aus der Ungleichheit in dem natürlichen Anrecht von Landwirthschaft und Industrie auf Schutzzölle folgt weiter nichts, als daß die Landwirthe jedes Landes naturgemäß in dubio gegen Einführung neuer und Erhaltung alter Schutzzölle der Industrie sind.

die nur wahr ist, wenn sie in allen einzelnen Fällen bewiesen ist, kann also nie von dem Beweis im einzelnen Fall dispensiren.

Es sind zu allen Zeiten Beeinflussungen der Wirthschaft durch den Staat wünschenswerth und nützlich gewesen — nur nicht zu jeder Zeit dieselben. Wenn nachgewiesener Maßen ein Schutzzoll für das Inland überwiegenden Vortheil bringt, so wird kein Vernünftiger ihn wegen irgend eines angeblichen Princips verwerfen können, gerade so wenig, wie man aus solchem Grunde Fabrikgesetze ablehnen kann. Der Freihandel als Konsequenz des allgemeinen laissez faire ist so unmotivirt, wie dieses selbst. Besonders aber ist es unmotivirt, wenn radikale Freihändler, das laissez faire-Princip in neuer wirksamer Modifikation benutzend, den Schutzzoll als „Socialismus" brandmarken. Das heißt nicht widerlegen, sondern nur eine Ansicht durch einen unangenehm klingenden Namen verdächtigen. Man kann ja jede wirthschaftliche Staatsthätigkeit Socialismus nennen, muß sich aber bewußt bleiben, daß damit nur ein Wort ausgesprochen und gar kein Urtheil gefällt ist. Wenn man es in dem Sinne meint, daß Schutzzoll und Socialdemokratie mit einander auf eine Stufe gesetzt werden, so ist dies jedenfalls eine unerlaubte Sophistik.

Denn der Schutzzöllner will nur eine Einrichtung wieder beleben, die Jahrhunderte hindurch bestanden hat, und der Socialdemokrat will alle gewordenen Einrichtungen von Grund aus umgestalten und mit revolutionärer Gewalt einen noch ganz unklaren und jedenfalls allem Bestehenden principiell entgegengesetzten Zustand einführen — und in dieser revolutionären, extrem negativen Haltung liegt allein das Charakteristische der Socialdemokratie, welche zugleich im höchsten Maß antinational und kosmopolitisch ist, während der Schutzzoll dies durchaus nicht ist.

Das tertium comparationis bei diesem sophistischen Vergleich zwischen Schutzzoll und Socialdemokratie wird in dem „Recht auf Arbeit" gefunden, d. h. darin, daß die Socialdemokratie jedem Arbeitenden den vollen Ertrag seiner Arbeit, der Schutzzoll wenigstens dem Unternehmer lohnenden Absatz garantiren will.

Nun kann es nicht oft genug gesagt werden, daß die rein ökonomischen Ideen der Socialdemokraten zwar meistens höchst übertrieben und utopisch, aber keineswegs an sich verbrecherisch und der Diskussion unwerth sind — dies sind nur ihre politischen Tendenzen. Jedenfalls aber ist zwischen dem Postulat, Jedem den vollen Ertrag seiner Arbeit zu garantiren, und der Idee, den Absatz der Unternehmer einigermaßen zu sichern, ein so himmelweiter Gradunterschied, daß wir ihn als einen Gegensatz qualitativer Art bezeichnen müssen. Man könnte sonst mit demselben Rechte die Reichsbank mit ihrer beherrschenden Diskontopolitik, das Verbot des trucks, ein Eisenbahntarifgesetz ꝛc. socialdemokratisch nennen.

Die Idee, Demjenigen, der redlich arbeitet, der ein reelles Geschäft betreibt, einen gewissen Lohn resp. Absatz zu garantiren und dadurch die Produktion anzueifern und zu unterstützen, das ganze Erwerbsleben stätiger und dadurch moralischer zu machen, ist uralt. Sie durchzog das ganze Zunftwesen und sie wurde von dem Schutzzollsystem des Merkantilismus nur den vergrößerten Marktverhältnissen entsprechend in nationalem Sinne

umgestaltet. Sie äußerte sich nicht nur in der Zunftpolizei und den Schutzzöllen, sondern auch in den gesetzlichen resp. amtlichen Lohnregulirungen, gewissermaßen auch in den Brod- und Fleischtaxen &c. Kurz, wenn man den Schutzzoll socialdemokratisch nennt, so war die ganze Wirthschaftspolitik aller vergangenen Jahrhunderte noch viel mehr socialdemokratisch.

Ich stehe nicht an zu behaupten, daß es in der That ein Mißstand ist, wenn der Absatz der Unternehmer und der Lohnerwerb der Arbeiter unsicher und schwankend ist. Soweit der Staat in diese Verhältnisse ohne Beschädigung größerer Interessen Stätigkeit bringen *kann*, ist er sogar dazu *verpflichtet*. Die Frage ist nur, ob er dies *heute durch Schutzzölle* mit Erfolg *kann*? In früheren Zeiten konnte man entschieden einen unentwickelten Unternehmungsgeist durch Sicherung des inländischen Marktes anfeuern — heute läuft man Gefahr, ihn durch Absperren des ausländischen Marktes zu entmuthigen und den Spekulationstrieb, der schon äußerst lebendig ist, durch Schutzzölle am Finden der günstigsten Erwerbs- und Absatzverhältnisse zu verhindern. Es ist noch heute eine große Aufgabe des Staats, die zerstörenden Schwankungen in den Erwerbs- und Absatzverhältnissen zu vermindern; aber es wird dies meines Erachtens heute erfolgreicher durch Belebung gewerblicher und kaufmännischer Korporationen geschehen, als durch den mechanisch eingreifenden Schutzzoll, der die Berechnungen unserer Gewerbetreibenden leicht mehr stört als sichert. Wieder sind es eben nur die *thatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart*, nicht ein *allgemeines Princip* oder gar ein Schlagwort, das man mit Recht gegen den Schutzzoll ins Feld führen kann.

Eine kleine Analogie besteht allerdings auch nach meiner Ansicht zwischen der Socialdemokratie — und nicht dem Schutzzoll überhaupt, aber einem Theil der heutigen Schutzzollagitation. Es ist dies aber nur eine psychologische Analogie, die darin besteht, daß manche Schutzzollagitatoren, den Socialdemokraten vergleichbar, über dem Druck ihrer persönlichen Lage total den Kopf verlieren, weder rechts noch links schauen, das Mögliche vom Unmöglichen nicht mehr unterscheiden — und im Allgemeinen eine *Aenderung* verlangen, weil es ihnen schlecht geht. Es ist das aber nichts Weiteres, als die allgemeine Aehnlichkeit der Gemüthsverfassung unzufriedener Menschen — und daraus kann Nichts gefolgert werden.

Die radikalen Freihändler, die unbedingt auf ihrem laissez faire stehen und den Schutzzoll Socialismus nennen, schaden ihrer Sache auch dadurch, daß sie ihr einseitiges Princip ganz allgemein anwenden, z. B. auch gegen Staatseisenbahnen sind und die Differenzialtarife in Schutz nehmen.

Nun ist es ja gewiß eine praktisch schwierige Frage, zu entscheiden, ob und wann der Zeitpunkt zu Einführung ausschließlicher Staatsbahnen gekommen ist. Diese aber als Socialismus zu bekämpfen, ist baarer Unsinn, so lange man nicht daran denkt, die Chausseen dem Staate zu nehmen, die staatliche Post und Münze abzuschaffen. Und was die Differenzialtarife betrifft, so weiß jeder Vernünftige, daß es unmöglich ist, jeden Centner beliebiger Güter auf jeder Meile beliebiger Bahnen zum absolut gleichen Satz zu transportiren — aber es weiß auch jeder Unparteiische,

daß die Privatbahnen die Differenzialtarife heillos übertrieben und dadurch unnatürliche Verschiebungen der Produktions- und Absatzverhältnisse erzeugt haben.

Wer nicht gänzlich von dem allgemeinen Glauben an die unbedingt heilbringende Wirkung uneingeschränkter Spekulation von Privaten und Aktiengesellschaften geblendet ist, wer nicht aus instinktiver Abneigung gegen jede Bethätigung der Staatsmacht urtheilt, sondern wer jede einzelne Frage nach ihren speciellen Verhältnissen untersucht, dem kann es nicht einfallen, heute gegen Schutzzölle und für Differenzialtarife einzutreten, sondern er wird aus ähnlichen Gründen gegen Schutzzölle und gegen Differenzialtarife sein.

Schutzzölle begünstigen künstlich den näheren und den inländischen Producenten, Differenzialtarife wirken einfach als umgekehrte Schutzzölle, sie begünstigen künstlich den entfernten und den ausländischen Producenten. Beide Einrichtungen verschieben die Produktions- und Absatzverhältnisse, erschweren die Berechnungen von Käufern und Verkäufern, beide wechseln in Folge von Agitationen resp. Verträgen und machen dadurch die Spekulationen des Handels unsicher, ohne daß sich bei heutigen komplicirten Zuständen das Gesammtresultat für Producenten und Konsumenten noch mit einiger Sicherheit berechnen ließe.

Versetzen wir uns in die Zeit von Adam Smith. Es breitete sich damals der Gedanke aus, mit allen Schutzzöllen radikal aufzuräumen. Warum? Es existirten Tausende von Schutzzöllen, die sich gegenseitig aufhoben in ihrer Wirkung, die auf einer Seite nützten und auf der anderen schadeten, die alljährlich wechselten ꝛc. Es war ein Weichselzopf von regulirenden Bestimmungen, die im Laufe der Zeit durch jeweilig übermächtige Interessen angehäuft wurden, deren Gesammtresultat aber kein Staatsmann und kein Gewerbetreibender mehr übersah. Der faktische Zustand in seiner Verworrenheit hatte die ursprüngliche Absicht, die inländische Industrie sicher zu begünstigen, überwuchert und so wurde man der ganzen Einrichtung überdrüssig, die sich durch Uebertreibung selbst ruinirt hatte.

Und sehen wir unsere heutigen Eisenbahntarife an. Sie sind für Jeden, der verschiedene Waaren auf längere Strecken verfrachten will, ein Gegenstand schwierigsten Studiums; sie wechseln und werden dadurch unberechenbar. Ihre unzähligen Variationen, durch zufällige Ansichten einzelner Direktionen und durch Verträge bei vorübergehenden Konjunkturen entstanden, sind nicht mehr zu überschauen und es entsteht die Frage: Sind diese zahllosen Abstufungen und Differenzen der Tarife geeignet, den Verkehr im Allgemeinen zu beleben, oder ihn zu kompliciren und zu erschweren? Sind sie in ihrer Gesammtheit wirklich weise oder unsinnig und willkürlich? Wie man sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Wegfall aller Schutzzölle sehnte, weil dies das Einfachste war, so fängt man jetzt an, nach einfachen Tarifen zu begehren, wie sie nur ein einheitliches Staatsbahnsystem gewähren kann. So bin ich aus gleichen Gründen gegen Steigerung der Schutzzölle und für einfache gleichmäßige Tarife bei Staatsbahnen[1]). Diejenigen, welche in allen wirthschaftlichen Fragen

[1]) Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß nach meiner Meinung unsere Industrie an dem Bau von Eisenbahnen und Kanälen, sowie an Herabsetzung

nur das Princip des laissez faire gelten lassen, verdienen meines Erachtens in der That den Namen einseitiger, unpraktischer, abstrakter Doktrinäre, die den Blick für die entscheidenden realen Bedürfnisse verloren haben.

Als vor jetzt 40 Jahren in England der große siegreiche Kampf gegen den Schutzzoll und namentlich gegen den Getreidezoll begann, bediente man sich derselben einseitigen Argumente. Dies schadete aber damals wenig, weil der Angriff zumeist gegen die absolut unhaltbar gewordenen Kornzölle gerichtet war und die industriellen Schutzzölle faktisch fast ganz wirkungslos geworden waren. Es hat aber keinen Sinn, heute bei uns die Kampfesweise der damaligen Leagisten sklavisch nachzuahmen. Diese geistigen Väter unserer heutigen radikalen Freihändler liebten es, sich als die wahren Menschenfreunde und als Verkündiger des ewigen Völkerfriedens aufzuspielen und dadurch ihrem Freihandel noch einen idealen Heiligenschein zu verleihen.

Wenn bei den Nationen ein starkes leidenschaftliches Streben nach Schutzzoll herrscht, so werden sie sich allerdings gegenseitig beständig mit feindseligen Gefühlen betrachten; es wird eine Leidenschaft entstehen, der fremden Nation niedrige Zölle abzuzwingen, sich selbst mit hohen Zöllen zu ummauern — und es ist bekannt, wie daraus nicht nur eine Zollpolitik entstand, in der das Streben, den Nachbar zu schädigen, das andere, sich selbst zu nützen, überwog: es sind daraus sogar schon verheerende Kriege erwachsen. Diese Art nationaler Feindseligkeit hört auf, wenn die Nationen sich principiell zum Fallenlassen der Schutzzölle bekehren. Daß aber der Geist des Freihandels nicht blutige Kriege verhindert, welche aus anderen als handelspolitischen Motiven entstehen, hat die Erfahrung sattsam gelehrt. Glücklicherweise — so kann man sagen — beherrschen die Handelsinteressen noch nicht das ganze Völkerleben. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß die radikalen Freihändler selbst von der Ausdehnung des Freihandels eine gewaltige Steigerung des friedlichen Wettkampfes der Nationen, mit anderen Worten, der Konkurrenz der Producenten erwarten. Ist dieser Wettkampf wirklich so überaus friedlich?

Wenn die Producenten vieler Erwerbszweige die Producenten gleicher Art in anderen Ländern durch Anstrengung aller ihrer Kräfte zu überflügeln und vom Weltmarkt zu verdrängen suchen, so fallen dabei auch Existenzen zum Opfer. Und je nach dem Ausfall des Wettkampfes wird auch das eine Land im Gegensatz zum anderen zwar nicht größer in Bezug auf das Territorium, aber reicher an Einwohnern und an Erwerbsquellen.

---

und Vereinfachung der Tarife ein viel größeres Interesse hat, als an irgend welchen Schutzzöllen. Daß man sich auf letztere mit einer gewissen Ausschließlichkeit der Leidenschaft wirft, ist ebenso eine praktische Verirrung wie die, daß die Agrarier Abschaffung der ganzen Grundsteuer verlangen und darüber die Verbesserung der ländlichen Krediteinrichtungen vergessen. Es muß insbesondere bemerkt werden, daß es Differenzialtarife für Getreide gibt, welche das ausländische Getreide auf unserem Markt weit mehr begünstigen, als dieses durch einen Getreidezoll von selbst 10 Procent und darüber beschädigt werden kann. Gerade unsere Landwirthe, deren schwer wiegende Produkte so sehr von den Tarifen beeinflußt werden, haben allen Grund, ihre Kraft auf Abschaffung der Differenzialtarife zu koncentriren, statt einen Theil derselben in Kornzoll-Agitation zu verschleudern.

Ich meine, wenn der Freihandel eine Quelle internationalen Zanks verstopft, so hat er deshalb keinen Grund, sich als weltbeglückenden Friedensbringer allzusehr zu rühmen.

Man hat auch gesagt, der Freihandel flöße jeder Nation ein Interesse an der Zunahme des Reichthums anderer Nationen ein und begründe sonach internationale Interessenharmonie. Der Vordersatz ist richtig, der Nachsatz nicht. Bei Freihandel wächst das Interesse an Absatz nach dem Ausland. Dieser Absatz wächst mit der Zahlungsfähigkeit des Auslandes: also hat jedes Land allen Grund, den Nachbarn ihren Reichthum zu gönnen, ja ihn sogar zu steigern — ganz wahr, aber nur insoferne wir die Ausländer als Abnehmer und Konsumenten betrachten. Und diese eine Seite der Sache hebt die andere nicht auf, daß wir die Producenten des Auslandes vom Markt zu verdrängen suchen. So hat der englische Industrielle gewiß ein großes Interesse, daß der amerikanische Farmer reich werde — aber jeder Kategorie von englischen Industriellen, Eisenleuten, Spinnern, Webern &c. wird es überwiegend unangenehm sein, wenn in Amerika die gleiche Industrie stark aufblüht.

Von einer Seite her haben wir harmonische Interessen, dies aber hebt nicht auf, daß von der anderen her streitende Interessen bestehen — und wir dürfen nicht vergessen, daß die Menschen diejenigen ihrer Interessen immer am leidenschaftlichsten empfinden, die im Kampfe geltend gemacht werden müssen. Die kämpfenden Interessen der Nationen könnten nur dadurch zum Schweigen gebracht werden, daß jede Nation definitiv und ausschließlich sich auf diejenigen Produktionszweige beschränkte, zu denen sie die günstigsten Vorbedingungen hat. Dann würde das Ideal einer die größte Gesammtproduktion und -Konsumtion verbürgenden, alle Völker friedlich umschlingenden internationalen Arbeitstheilung erfüllt werden. Schade nur, daß jede einzelne Nation mit Recht von sich behaupten kann, daß sie in Bezug auf die Majorität aller Erwerbszweige die günstigsten Produktionsbedingungen hat und daß z. B. der schöne Traum internationaler Arbeitstheilung die Amerikaner nicht verhindern wird, neben der Rohbaumwollproduktion die Spinnerei zu entwickeln.

Der Wegfall aller streitenden Interessen könnte in der That nur durch den Gegensatz des Freihandels, nämlich durch zwangsweise internationale Arbeitstheilung erzielt werden. Wenn man jeder Nation definitiv und unwiderruflich bestimmte Produktionszweige ausschließlich resp. eine bestimmte Ausdehnung derselben ausschließlich zuwiese, so daß jeder Gedanke von Verschiebung dieser Grenzen für immer ausgeschlossen wäre, so würde dann allerdings nur noch der Wunsch natürlich sein, daß jede Nation in ihren Produktionszweigen möglichst prosperiren möge. Die Zwangsarbeitstheilung, aber auch nur die Zwangsarbeitstheilung, macht den Konkurrenzneid definitiv todt, während ihn freie, also bewegliche Arbeitstheilung steigert. Ein Bierbrauer, der das Recht hat, allein in seiner Gemeinde Bier zu brauen und zu verkaufen, wird den aufsteigenden Reichthum seiner Mitbürger nur mit Freuden betrachten, weil unter diesen kein anderer Brauer ist. Wenn die Städter keine Landwirthschaft, die Bauern keine Handwerke betreiben dürfen und können, so werden die städtischen Handwerker reiche Bauern und letztere blühende Gewerbe unbedingt

wünschen. Ganz anders aber steht es, wenn die Frage ist, ob eine neue Fabrik auf dem Lande oder in der Stadt errichtet werden soll.

Es ist wahr, daß gegenüber den Wirkungen übertriebener Schutzzölle der Freihandel ein Fortschritt in der Richtung freundschaftlicher gegenseitiger Verständigung der Nationen untereinander war und ist. Namentlich hat die berühmte Klausel der meistbegünstigsten Nationen im Gegensatz zu dem Geist früherer Handelsverträge gut gewirkt. Aber nie wird der Freihandel die Welt in ein Paradies verwandeln, in dem die Menschen sich gegenseitig nur Gutes wünschen. Ja ein übertriebener radikaler Freihandel kann Feindseligkeiten erzeugen, die den durch übertriebene leidenschaftliche Schutzzöllnerei hervorgerufenen nicht nachstehen. Es muß z. B. Erbitterung erzeugen, wenn eine industriell weit vorgeschrittene Nation andere mit sehr junger Industrie, die in der That des Schutzzolls bedürfen, an industrieller Entwickelung zu hindern sucht. Und wenn der radikale Freihandel alle staatliche Ordnung des Erwerbslebens überhaupt verschmäht, so kann und muß daraus schließlich ein Konkurrenzkampf entstehen, den man füglich ein bellum omnium contra omnes nennen kann.

Eine seltsame Ausgeburt einseitiger Freihandelstheorien ist die schon von Ricardo entwickelte Theorie von den „relativ oder vergleichsweise geringsten Produktionskosten“ — welche Lehre Say sofort zu einem Grund gegen Schutzzölle ausbeutete (siehe die Noten Say's zu Kap. VII. von Ricardo's Principles) und welche Stuart Mill Principles Bd. III. c. 17) acceptirte.

Ricardo führt zunächst aus, daß bei voller Handelsfreiheit Individual- und Gesammtinteresse unbedingt zusammenfallen, indem dann jedes Land seine Arbeit und sein Kapital auf die ihm nützlichste Weise verwende.

Dies werde innerhalb eines Landes dadurch erzielt, daß alles Kapital da beschäftigt werde, wo es den höchsten Gewinn abwirft, wodurch die Gewinne sich im Lande ausgleichen. Von Land zu Land aber könne aus verschiedenen Gründen das Kapital nicht nach Belieben wandern und es bliebe daher oft im Lande, obwohl es auswärts noch gewinnreicher angelegt werden könnte.

Gesetzt also, in Portugal könne eine Quantität Tuch, zu deren Herstellung in England 100 Arbeitstage nöthig sind, mit 80 Arbeitstagen hergestellt werden — so wandere deshalb das in der Tuchindustrie Englands angelegte Kapital nicht ohne Weiteres nach Portugal. In Portugal dagegen werde das vorhandene Kapital nicht auf Tuchfabrikation, sondern auf Weinbau verwendet, wenn man dadurch soviel Wein produciren kann, daß es immer noch vortheilhafter ist, mit dem Wein englisches Tuch zu kaufen, als einen Theil des portugiesischen Kapitals dem Weinbau zu entziehen und der Tuchfabrikation zu widmen.

Ricardo selbst gesteht zu, für die ganze Welt wäre es in diesem Fall am allervortheilhaftesten, wenn das englische Kapital der Tuchindustrie nach Portugal auswandere, wenn Wein und Tuch in Portugal mit den absolut geringsten Produktionskosten hergestellt würden; es geschehe das nur faktisch nicht. Say aber deducirt: bei freiem Handel erwerbe jedenfalls jedes Land die von ihm benöthigten Güter mit den geringsten Kosten, die

nach dem jetzigen Stande der Dinge möglich sind, und Schutzzölle seien daher verfehlt.

Diese außerordentlich abstrakte Theorie ist sehr vielen Einwänden ausgesetzt. Man sieht ja leicht, daß und wie hierbei die durchaus unbewiesenen Theorien von den Produktionskosten und von den nöthigen Arbeitsmengen als des einzig maßgebenden Preisbestimmungsgrundes zu Grunde liegen. Ferner ist zu sehen, wie der Kapitalgewinn als einziger Maßstab der Höhe nationalen Einkommens fungirt, und wie bei dem Worte Kapital im Grunde nur an den „Lohnfonds" gedacht ist, der nöthig ist, eine Anzahl von Arbeitstagen möglich zu machen — — doch sehen wir von all diesen Schwächen in der Herleitung der Theorie von den relativ geringsten Produktionskosten ab und betrachten diese nach ihren Folgen, indem wir uns sogar auf Ricardo's allgemein theoretischen Standpunkt stellen, so ist Folgendes klar:

Ricardo gesteht selbst zu, daß mehrere Länder zusammengenommen nicht in derselben Weise ein einheitliches Wirthschaftsgebiet sind, wie ein Land. Er folgert aber daraus nicht, daß ein Land unter Umständen im Gegensatz zu anderen seinen größten Vortheil zu erstreben Grund haben könne, sondern er folgert daraus nur, daß in Folge der leidigen Landesgrenzen man sich oft unvermeidlicher Weise in Störungen des idealen Zustandes fügen müsse, so daß ausnahmsweise das Kapital nicht dem größten Gewinn nachziehe 2c.

Warum muß man sich in diese Störungen fügen? Ich sehe keinen Grund ein.

Bleiben wir bei dem Beispiel von dem englischen Tuch und portugiesischen Wein. Wenn wirklich nicht nur der Wein, sondern auch das Tuch in Portugal an sich besser und billiger hergestellt werden kann, so wird allerdings das englische Kapital der Tuchindustrie nicht ohne Weiteres nach Portugal auswandern. Aber es ist durchaus möglich, es liegt im Interesse Portugals und der ganzen Welt, daß in Portugal eine Kapitalvermehrung stattfinde, welche, nachdem der Weinbau in seiner möglichen Ausdehnung mit Kapital gesättigt ist, nunmehr eine allmählich aufwachsende Tuchindustrie mit Kapital speist und dadurch ins Leben ruft. Diese aufstrebende, unter günstigeren Verhältnissen arbeitende portugiesische Tuchindustrie wird dann mit der englischen siegreich konkurriren und die in der englischen Tuchindustrie ungünstig angelegten Kapitalien werden sich durch unterlassene Erneuerung verbrauchter Kapitalien 2c. allmählich vermindern.

Es wäre thöricht von Portugal, wollte es eine Tuchindustrie erziehen, so lange es seine sich vermehrenden Arbeitskräfte und Kapitalien mit noch größerem Vortheil im Weinbau beschäftigen kann. Aber es wäre noch thörichter, wollte Portugal sich mit einem gewissen Maximum seiner Bevölkerung und seines Kapitals begnügen und ewig auf eigene Tuchindustrie verzichten.

Eben wenn und weil ein Verkehr zwischen zwei Ländern nicht auf absolut, sondern nur auf relativ geringeren Produktionskosten beruht, liegt der Fall vor, daß ein Land Erwerbszweige, zu denen es alle natürlichen Bedingungen hat, in Folge zurückgebliebener wirthschaftlicher Entwickelung noch nicht besitzt, und dann thut es gut, sich der Reihe nach diese Er=

werbszweige durch weise Beförderung derselben heranzuziehen. Der Fehler bei Ricardo's Darstellung besteht darin, daß er in seiner abstrakten Manier Bevölkerung und Kapital jedes Landes als konstante Größen betrachtet — die allerdings in ihrem relativen Stand nicht durch Schutzzölle und dadurch bewirkte Kapitalauswanderung momentan alterirt werden können — die aber sehr wohl im Laufe der Zeit unter Mitwirkung weise angelegter Schutzzölle sich in einem Land relativ vermehren, im anderen relativ vermindern können.

Was ich sagen will, ist also, man dürfe aus der Lehre von den relativ geringsten Produktionskosten nun und nimmer die absolute Nutzlosigkeit von Schutzzöllen schließen; wer das thut, sagt, daß ein von einem Land in Bezug auf industrielle Entwickelung und Kapitalfülle erreichtes Uebergewicht ewig erhalten werden müsse. Solche Uebertreibung will ich zurückweisen — keineswegs ein Unmaß von Schutzzöllen unter allen Verhältnissen rechtfertigen, oder die Perspektive eröffnen, daß ein Land durch Schutzzölle im Stande sei, das ganze Kapital und die ganze Bevölkerung der Erde innerhalb seiner Grenzen zu koncentiren.

Es ist ja nach dem Gesagten klar, daß die Berechtigung, d. h. wahrscheinliche Nützlichkeit der Schutzzölle nur vorliegt, wenn

1) konstatirt ist, daß in der That an einem bestehenden internationalen Verkehr nur relativ, nicht absolut geringere Produktionskosten Schuld sind, und wenn
2) die in der nächsten Zukunft mögliche Vermehrung von Kapital und Arbeitskraft des Landes in den schon bestehenden Produktionszweigen nicht mehr die allervortheilhafteste Unterkunft finden kann.

Und nun ist vor Allem zu bedenken, daß zwar jedes Land leicht in einigen Produktionszweigen ein natürliches Uebergewicht hat und mit den absolut geringsten Kosten produciren kann, daß das aber nie in allen Produktionszweigen der Fall ist. In den Hauptzweigen der Landwirthschaft und in einer Unmasse von Gewerben steht die Sache unbedingt so, daß fast alle Länder mit gleichen Produktionskosten produciren können, sofern sie sich nur auf das richtige Maß in der Ausdehnung der betreffenden Erwerbszweige beschränken. Wenn z. B. Südrußland auch besseren Weizenboden hat, als Mitteldeutschland, so wird doch der deutsche Weizen bis zu einem gewissen Quantum und bei richtiger Kulturmethode mit dem russischen immer konkurriren können. In den allermeisten Fällen wird aber das Maß der natürlich nothwendigen Produktionskosten derselben Güterart in verschiedenen Ländern gar nicht bestimmt zu berechnen sein und der Vorsprung eines Landes gegenüber dem anderen nicht auf natürlichen Vorbedingungen, sondern auf größerer technischen Bildung, reicherer Erfahrung 2c. beruhen. Und diese keineswegs konstanten Größen sind von so überwiegender Wichtigkeit, daß ich behaupten möchte, die ganze Lehre von den relativ geringsten Produktionskosten sei nicht viel mehr als eine theoretische Spielerei, welche zur Beurtheilung der allein entscheidenden Frage, ob der Fall eines berechtigten Erziehungszolles vorliegt oder nicht, überhaupt außerordentlich wenig beiträgt. Das Interesse dieser ganzen Theorie scheint mir hauptsächlich einerseits in dem Zugeständniß zu liegen, daß zwei Länder sich zu einander nicht immer so verhalten, wie zwei Bezirke desselben Landes — und andererseits darin, daß diese Theorie Ein-

blick in die einseitigen Fiktionen und Abstraktionen gewährt, mit denen die radikale Freihandelslehre zu operiren liebt. —

Es gibt also übertriebene einseitige Argumente von Freihändlern, die man zurückweisen muß, so sehr man der Meinung sein kann, daß in gegebenen Verhältnissen der Schutzzoll nicht mehr nützlich ist. Bei den übertriebenen Argumenten der Schutzzöllner muß ich mich länger aufhalten — der Leser wird erkennen, daß dies nicht aus Parteilichkeit geschieht, da ich ja in vielen dieser Argumente einen Kern von Wahrheit gerne zugestehe. Ich muß mich mit der Widerlegung schutzzöllnerischer Uebertreibungen einfach deshalb länger befassen, weil die Schutzzöllner heute der angreifende Theil und deshalb in ihren Argumenten erfinderischer und interessanter sind. Auch ist zu bedenken, daß der Schutzzoll nicht principiell immer verwerflich ist, wohl aber seine überwiegende Nützlichkeit im einzelnen Fall speciell bewiesen werden muß; also müssen die schutzzöllnerischen Argumente sehr genau geprüft werden.

Zunächst gibt es Leute, die selbst gar kein Interesse an irgend einem Schutzzoll haben, die aber für den Schutzzoll an sich schwärmen, weil er überhaupt ein Staatseingriff ist, weil er die Ordnung der Erwerbsverhältnisse repräsentirt — oder gar weil er als büreaukratische Zwangsmaßregel eine Art von polizeilich reaktionärem Charakter hat — oder endlich, weil er überhaupt eine Umkehr der bisherigen Entwickelung ist. Hier handelt es sich um Gefühle, die ebenso einseitig, ja thöricht sind, wie das krampfhafte Schwören auf das laissez faire. Der Freund einer gewissen Ordnung im Erwerbsleben kann doch sein Ideal nicht ärger kompromittiren, als wenn er dazu treibt, die Ordnung an einem Punkte zu beginnen, an dem sie voraussichtlich Fiasco machen wird. Staatseingriffe in das Wirthschaftsleben sind doch nie Selbstzweck, sondern nur wünschenswerth, weil und wenn sie nützlich sind, d. h. weil und wenn sie entweder gerechtfertigten wirthschaftlichen oder höheren ethischen und politischen Zwecken mit Erfolg dienen. Es gibt anarchisches Treiben der Gesellschaft, es gibt aber auch Vielregiererei. Wir dürfen uns nicht wundern, daß es Leute gibt, die aus solchen Gefühlen Schutzzöllner sind, denn allezeit haben in der politischen Entwickelung der Völker Vorurtheile und Stimmungen eine große Bedeutung gehabt. Weite Kreise sind heute der liberalen Phrase müde und neigen zum Gegentheil, ohne dies im Einzelnen zu untersuchen. Diese sind dann für Tabaksmonopol, Schutzzölle und Staatseisenbahnen, ohne diese Einrichtungen speciell zu prüfen — möge ein guter Genius über unserem Schicksal walten, so daß aus dieser Reaktion der Stimmung — wir meinen dabei das Wort Reaktion einfach im wörtlichen Sinne — nur soviel an dauernden Gesetzen resultirt als wir praktisch brauchen!

Es ist schwer, mit solchen Gefühlen und Neigungen zu rechten; wir rechnen darauf, daß sie sich von selbst ermäßigen werden, wenn es einmal an die Ausführung im Detail geht. Doch möchten wir warnen, daß man nicht Gesetze machen möge einfach aus Verstimmung; man könnte leicht die vorhandenen Uebel dadurch vergrößern.

Es entspricht dieser allgemeinen Neigung für Staatsthätigkeit, wenn die Schutzzöllner ihre Gegner kurzweg Manchesterleute tituliren und

in diesen Ruf stimmen natürlich auch solche Schutzzöllner ein, die dieser Fahne aus Interesse zugeschworen haben. Das ist einfach das Gegenstück dazu, daß die Freihändler ihren Gegnern Socialismus vorwerfen. Manchesterthum ist auch ein übel klingendes Wort, das man in leidenschaftlich entbranntem Kampfe kritiklos anwendet.

Niemand wird mich im Verdachte des Manchesterthums haben. Wie Burke dereinst von den „metaphysischen Doktrinen der Politik" sagte, so kann ich vom Manchesterthum sagen: „Ich hasse schon den Klang des Wortes". Aber eben deshalb bin ich sehr der Meinung, daß man das verhaßte Wort nicht unmotivirt gebrauchen dürfe. Manchesterthum ist ebensowenig identisch mit Freihandel als Socialdemokratie identisch ist mit wirthschaftlicher Staatsthätigkeit.

Manchester war der Sitz der oben erwähnten großartigen Antikornzollagitation, die gegen Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts begann und deren einflußreichster Führer Richard Cobden war. An einem anderen Orte [1]) habe ich ausgeführt, wie ehrenwerth Richard Cobden war. Ebenda aber habe ich auch gezeigt, daß die gesammte Weltanschauung von Richard Cobden und seinen Anhängern eine äußerst beschränkte genannt werden muß. Die Beschränktheit dieser Anschauung war aber keineswegs nöthig, um die Kornzölle zu bekämpfen, und so kann man noch heute Freihändler sein, ohne Manchestermann zu sein.

Das volle Manchesterthum besteht darin, daß man überhaupt gar keine anderen Interessen als die des beweglichen Kapitals anerkennt, die auf kaufmännischem Wege verfolgt werden können. Der wahre Manchestermann ist principieller Feind des großen Grundbesitzes, des Militärs, des Beamtenthums. Eine Staatsaktion, die nicht zum Zweck hat, die Geschäfte der großen Kapitalisten zu befördern, erkennt er nicht als gerechtfertigt an. Die Ehre der Nation ist ihm ein Phantom; das einzig Reelle, was es für ihn gibt, sind hohe Kapitalgewinne. Der Manchestermann entschuldigt die Sklaverei und ist gegen Fabrikgesetze zum Schutz von Frauen und Kindern. Er ist gegen jede Staatsthätigkeit, die über den „Generalnachtwächterdienst" hinausgeht, aber nicht weil er an sich freiheitsdurstig ist und jeden Zwang haßt, sondern lediglich deshalb, weil er der Meinung ist, daß bei möglichst schwacher Staatsregierung das Kapital die größte und Ausschlag gebende Macht sein werde, der dann Alles dienen muß. Mac Culloch spricht das naiv aus:

„Die wichtigsten moralischen Verhältnisse, die den Fortschritt der Manufakturen begünstigen, scheinen zu sein: Sicherheit und freie Verfügung des Eigenthums, Abwesenheit von Monopolen und Nichtintervention der Regierung in industrielle Unternehmungen, Verbreitung von Bildung im Volke, freundliche Aufnahme von Fremden, Wetteifer der Energie, eingeflößt durch Ungleichheit des Besitzes und allmähliche Erhöhung der Steuern. — — Kein Schriftsteller von Autorität hat in der jüngsten Zeit gewagt, die veraltete und unhaltbare Lehre aufrecht zu erhalten, daß die Regierung in die Bestrebungen der Unterthanen regulirend mit gutem Erfolg eingreifen könne. Ihre Aufgabe ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Einen abzuhalten, daß sie

[1]) S. Preußische Jahrbücher 1876.

Unrecht gegen Andere thun — kurz, die gleichen Rechte und Privilegien Aller aufrecht zu erhalten. Aber sie kann keinen Schritt weiter gehen, ohne das Princip der Nichtintervention zu verlassen und sich dem Vorwurf der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit auszusetzen".

So Mac Culloch, der Gesinnungsgenosse eines Ure, der in „Entzücken" ausbricht, wenn er die siebenjährigen Kinder in Spinnereien arbeiten sieht.

Cobden war oft sehr manchesterlich, und doch nicht immer ein voller Manchestermann, wenigstens war er es nie in den persönlichen Motiven seiner Handlungen, wenn auch seine Worte oft von Manchestergeist voll waren. Wenige gibt es, die nicht an irgend einer Stelle gegenüber dem extremen Manchesterthum eine Inkonsequenz begehen, indem sich ihre edlere Menschlichkeit gegen den reinen materialistischen Dienst der Kapitalinteressen auflehnt; das Manchesterthum als solches ist eben ein Extrem, ja man könnte sagen, eine Karikatur — denn alle schroffe Einseitigkeit wird schließlich zum Zerrbild. Sein Wesen ist Negation aller Rücksichten, die nicht mit dem Kapitalinteresse zusammenfallen.

Man kann Freihändler sein aus Manchesterthum. Aber man kann auch Freihändler sein aus Staatsraison, wie es seinerzeit Sir Robert Peel wurde — weil man einsieht, daß der Freihandel jetzt ein Bedürfniß ist. Das reine Manchesterthum wäre in England nie zur Herrschaft gelangt, so wenig als die extreme Socialdemokratie bei uns jemals zur Herrschaft gelangen wird. Der Freihandel aber, den unter Anderem sehr manchesterliche Leute vertreten, konnte und mußte dort zur Herrschaft gelangen.

Der Freihandel an und für sich ist mit dem vollen Manchesterthum so wenig identisch, daß man viel eher umgekehrt behaupten könnte, der übertriebene Schutzzoll erzeuge das Manchesterthum. Wenigstens hat in England Nichts so sehr die allgemeine Abneigung gegen Staatsthätigkeit gesteigert, als die schutzzöllnerische Politik in ihrer Uebertreibung, die schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts Zoll auf Zoll aufhäufte, so daß immer auf einer Seite geschadet wurde und schließlich überhaupt ein Gesammtresultat nicht mehr nachweisbar war. Der Fanatismus des Schutzzolls erzeugt den Fanatismus wirthschaftlicher Freiheit [1].

Und was will ein enragirter Schutzzöllner sagen, wenn ihm ein Freihändler vorwerfen wollte: Du bist der wahre Manchestermann, denn du begnügst dich nicht damit, zu verlangen, daß dir der Staat absolut freie Hand lasse, nach Belieben reich zu werden, du verlangst sogar, daß der Staat seine Macht in den Dienst deiner einseitigen Geldinteressen stelle. Wer ist der schlimmere Manchestermann, Derjenige, der den Staat zum Nachtwächter degradiren will, oder Derjenige, der ihn zwingen will, daß er im Haus des Fabrikanten unbezahlte Arbeiterdienste leiste?

So könnte der Freihändler antworten, wenn man ihn des Manchesterthums beschuldigt. Jedenfalls ist die Verbindung von Manchesterthum mit Freihandel nur eine zufällig historische, und es kann ebensogut einmal in Schutzzöllnerei ein vorwiegend manchesterlicher Geist spuken.

[1]) Und wird nicht heute das Manchesterthum dadurch gestärkt, daß man es in dem einen Punkt, in dem es Recht hat, nämlich dem Freihandel, angreift?

Diese gegenseitigen Anklagen von Socialismus und Manchesterthum sind nicht nur verwirrend, sie sind widerwärtig. Müssen wir uns denn in Deutschland, wenn wir verschiedener Meinung sind, immer gegenseitig moralische Schlechtigkeit vorwerfen? Man geht ja leider so weit, daß den Freihändlern Bestechung durch englisches Geld, den Schutzzöllnern insgesammt eine Art von Raublust gegenüber ihren Mitbürgern vorgeworfen wird — wer die Frage sachlich untersuchen will, kann solche Waffen nur mit Entrüstung abweisen. —

Eine Uebertreibung und Einseitigkeit, mit der die Schutzzöllner nicht den Gegner verdächtigen, aber sich selbst in ein möglichst angenehmes Licht setzen wollen, ist die Redensart vom Schutz der nationalen Interessen, der nationalen Arbeit &c. Es steckt etwas Wahres darin, aber keine Wahrheit, die immer und überall durchschlagende Bedeutung hat.

Gewiß haben die einzelnen Nationen eigenthümliche wirthschaftliche Interessen und es wäre thöricht und unrecht, wenn ein Staat seinen Reichthum der Menschheit opfern wollte. Er würde dadurch der Menschheit nicht dienen, daß er sich selbst zu einem kraftlosen Gliede derselben herabwürdigt. Jede Nation hat das Recht und die Pflicht in ihren Grenzen eine möglichste Vielfältigkeit natürlich lebensfähiger Produktionszweige großzuziehen. Der Erziehungszoll, den wir oben anerkannt haben, hat in der That nicht nur eine allgemein ökonomische, sondern auch eine speciell nationale Bedeutung. Aber kein nationales Interesse verlangt möglichste Vernichtung der internationalen Arbeitstheilung oder ein Monopol des inländischen Producenten auf dem inländischen Markt.

Der Ausschluß der internationalen Arbeitstheilung würde das Inland wirthschaftlich ganz selbständig machen. Allein dies ist identisch mit dem Verzicht auf den Gewinn, der entsteht, wenn wir Produkte bei uns blühender Erwerbszweige gegen Produkte, die auswärts besonders gut hergestellt werden, austauschen. Man würde das Bewußtsein, gar nichts vom Auslande zu brauchen, mit einem nothwendig geringeren Gesammtmaß von Genüssen erkaufen, und ersteres Bewußtsein ist überdies werthlos. Denn kein noch so gesteigerter Patriotismus verlangt, daß wir den geistigen und materiellen Tauschverkehr mit anderen Nationen aufgeben. Es ist auch nicht wahr, daß eine auf Austausch mit dem Ausland basirte Wirthschaft durch Krieg u. dgl. völlig zerrüttet werden könnte — selbst die Kontinentalsperre hat England nicht ruinirt und heute ist nicht daran zu denken, daß ein Krieg den Handel mit allen anderen Völkern lahm legen würde. Das Interesse der Nation verlangt vielleicht, daß wir ganz unentbehrliche Güter, z. B. Eisen, wenigstens nothdürftig selbst machen können, daß wir die Kunst und Fähigkeit, Waffen zu machen, besitzen u. dgl. und es verlangt, daß wir überhaupt nicht einseitig auf wenige große Produktionszweige beschränkt seien. Außer dem Erziehungszoll kann noch sehr gelegentlich ein Schutzzoll zu Gunsten einer Produktion am Platze sein, an deren Besitz wir aus irgend einem nichtwirthschaftlichen Grund ein hohes Interesse haben. Aber das nationale Interesse verlangt nicht Absperrung gegen das Ausland, wenn dieses viele Industrieprodukte von uns ebenso kauft, als es uns solche verkauft. Wenn dann noch immer hohe Schutzzölle aus nationalen Gründen verlangt werden, so heißt das: es sei ein nationales

Interesse, daß starke exportirende Industrieen zu Gunsten schwacher anderer gedrückt werden.

Selbst Getreidezölle sind zu Ehren der Selbständigkeit der Nation nicht nöthig. Vor Allem sind gelegentlich alle Nationen auf Getreideimport angewiesen, um die Ungunst einzelner Erndten auszugleichen, in welchem Falle gerade der Import ein eminent nationales Interesse ist. Wenn dagegen ein Land regelmäßig einen großen Theil seines Getreides importirt, so bedeutet dies eine einseitige Uebermacht der Industrie; ein solcher Zustand ist nicht an sich erstrebens werth, aber auch für die Mehrzahl der Nationen nicht erreichbar. Wenn aber einzelne Völker dazu gelangt sind, so zeigt die Erfahrung, daß es ihnen am nöthigen Getreideimport nie fehlt, daß sie sogar unter Brodtheurung weniger leiden, als rein ackerbauende Völker bei Mißerndten. Auch die Prophezeiung, daß ein solches Land elend sinken müsse, wenn einmal die anderen Völker in industrieller Hinsicht nachgekommen sind, braucht nicht zu schrecken. Das relative Uebergewicht der Industrie eines Landes muß allerdings in unberechenbarer Zukunft aufhören, die absolute Höhe seiner Industrie kann sich bei allgemeiner Zunahme des Reichthums in der ganzen Welt erhalten. Schon Genovesi sagte: „L' Inghilterra, a chi considera a sangue freddo, è ora una potenza che avendo allargate tutte le vele della cupidigia, corre con vento in poppa al suo fine“. Seitdem sind über 100 Jahre ins Land gegangen und noch ist England das reichste Land!

Einseitiges industrielles Uebergewicht hat seine socialen Gefahren; aber es untergräbt absolut nicht die nationale Selbständigkeit; übrigens dürfte, wer dies fürchtet, jedenfalls nur Getreidezölle und nicht zugleich Industrie-Schutzzölle fordern, welche ja die Industrie künstlich befördern. —

Der Schutz der nationalen Arbeit ist ein berechtigtes Motiv für Schutzzoll, wenn es sich darum handelt, vorhandenen Arbeitskräften neue Erwerbsgelegenheit zu geben, die bis jetzt wegen mangelnden Muthes zu neuen Unternehmungen fehlt; aber er ist eine gefährliche Phrase, wenn man durch Schutzzoll exportirende Industrieen gleichzeitig zur Einschränkung ihrer Thätigkeit zwingt. Daß man durch Schutzzölle nicht etwa bei allgemeinem Darniederliegen der Produktion in Folge von Krisen Hülfe schaffen kann, davon werden wir unten reden. Hier nur soviel: Es kann der Erziehungszoll die nationale Arbeit nicht sowohl schützen, als befördern und heben, aber nur der Erziehungszoll. Bei jedem darüber hinausgehenden Schutzzoll muß man immer bedenken, daß man nicht ohne Weiteres die nationale Arbeit im Ganzen schützt, wenn man eine Kategorie nationaler Arbeiter schützt — und gleichzeitig indirekt andere Kategorieen beschädigt. Selbst ein allgemeiner gleicher Schutzzoll für die gesammte nationale Produktion kann den gewünschten Zweck nicht erreichen, denn er würde faktisch nur die schwächeren Produktionszweige befördern, die starken exportirenden aber nicht, ja er würde letztere indirekt schädigen, indem er ihnen Arbeit und Kapital zu Gunsten der ersteren entzieht und ihre Angehörigen als Konsumenten belastet. —

Und nun gar das natürliche Vorrecht der inländischen Producenten auf den inländischen Markt! Man sagt, das gewähre Sicherheit, unter deren Schutz die inländische Produktion erstarke und allmählich exportfähig

werde. Ja das tritt eben nur dann ein, wenn ein Erziehungszoll am Platze ist. Außerdem aber tritt das ein, daß der inländischen Produktion der Ansporn zu Fortschritten und Verbesserungen verloren geht. Und wieder ist zu beachten: In demselben Maß als man inländischen Producenten den inländischen Markt künstlich sichert, versperrt man anderen inländischen Producenten künstlich den ausländischen Markt. Soweit man mit dem nationalen Markt etwas Besonderes über den Erziehungszoll hinaus verlangt, versucht man meines Erachtens bewußt oder unbewußt eine wenig berechtigte Spekulation auf höchst egoistische Leidenschaften.

Ich kenne einen Fall, daß zwischen zwei Buchdruckereien in einer mittleren Stadt eine Erbfeindschaft besteht, die lediglich darauf beruht, daß jede dieser Firmen die ganze Stadt für verpflichtet hält, bei ihr allein drucken zu lassen. Häufig sind die Fälle, daß Feindschaft entsteht, wenn Jemand seine Cigarren nicht beim nächsten Kolonialwaarenhändler kauft und letzterer bezeichnet das Verhalten eines solchen theilweise abtrünnigen Kunden ohne Weiteres als Unrecht. Es fühlt eben Jedermann seine Interessen als Producent und Verkäufer besonders stark, weil sie koncentrirt sind, und er auf diesem Gebiet seine Energie am meisten bethätigen muß. — Jeder hat ein gewisses Gefühl, daß die Welt verpflichtet sei, ihm seine Leistungen zu bezahlen — denn man verwechselt leicht seine Interessen und seine Rechte. Nun sind die Interessen jedes Einzelnen unbegrenzt, seine Rechte aber begrenzt durch die Rechte Anderer: und Niemand hat ein wirkliches Recht, daß seine schlechten Produkte theuer bezahlt werden, während er selbst in dieser oder in einer anderen Produktion Besseres leisten könnte. Die Redensart von der Sicherung des nationalen Markts scheint mir nichts Weiteres als die wirksame Benutzung eines allgemeinen Wunsches der Verkäufer, indem man diesem egoistischen Wunsch ein patriotisches Mäntelchen umhängt.

Wohlgemerkt: ich verschmähe nicht eine Sicherung des Absatzes, wenn sie möglich ist, und wenn sie die Produktion hebt, statt sie einzuschläfern. Aber ich wehre mich dagegen, sie unter allen Umständen und mit allen Mitteln unter patriotischem Aushängeschild durchsetzen zu wollen. Sowie einmal die gesammte Industrie des Inlandes schon stark exportirt, muß man sich mit der Sicherung des nationalen Markts in Acht nehmen. Denn dann kann es leicht passiren, daß man dadurch nicht Producenten, die noch schwach sind, zum Heile des Ganzen stärkt, sondern daß man Leute in einer selbstgewählten schwachen Position künstlich stärkt, während man Andere in natürlich starker Position zum Schaden des Ganzen schwächt. Die Sicherung des nationalen Marktes erhält übrigens eine hübsche Illustration durch die bekannt gewordenen Fälle, in denen deutsche Producenten dieselbe Waare im Inland theuer, im Ausland zu Schleuderpreisen verkauften. Auf dem nationalen Markt sind doch zweierlei Leute: Verkäufer und Käufer — und die letzteren gehören auch zur Nation.

Ich mußte eine Reihe schutzzöllnerischer Argumente resp. Redensarten bekämpfen, soweit dadurch und weil dadurch mehr bezweckt wird als berechtigter Erziehungszoll — und gelegentlich ein kleiner Zoll zur Erhaltung der Wehrfähigkeit des Landes. Es hängen diese Argumente nun alle zusammen mit den Lehren von der Handelsbilanz.

Wie oft schreckt man noch heute Unkundige mit dem „schönen Gelde,

das ins Ausland geht", oder mit dem kolossalen Mehrimport des eigenen Landes u. dgl. Dies sind populäre Variationen der Theorie, daß eine ungünstige Handelsbilanz ein unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu verhütendes Unglück sei. Mit dieser Lehre allein wollen wir uns befassen, nicht mit den daraus abgeleiteten Schreckschüssen für natioökonomische Kinder. Die Handelsbilanz im engeren Sinne des Wortes (im Gegensatz zur sogenannten Zahlungsbilanz) ist die Gegenüberstellung der gesammten Werthsummen der von einem Lande innerhalb einer gewissen Zeit aus- und eingeführten Produkte von Ackerbau, Bergbau und Industrie — d. h. von allen Waaren exklusive Geld und Werthpapieren resp. Forderungsrechten überhaupt. Die Uebertragung von Geld und Forderungsrechten von einem Land aufs andere kann in Folge der Bezahlung von Waaren der ersten Kategorie stattfinden, oder auch von Reisenden und Auswanderern durch das von ihnen mitgenommene Vermögen effektuirt werden, oder die Folge von Kriegskontributionen und anderen politischen Verträgen sein — immer werden sie bei der Handelsbilanz im engeren Sinne nicht mitgezählt.

Bei Aufstellung dieser Handelsbilanz stellt man sich das ganze Inland und das ganze Ausland resp. einen ausländischen Staat als zwei Individuen vor, gleichsam als zwei Kaufleute. Diese Vorstellung ist auch in gewissem Maße berechtigt, da zwar auf beiden Seiten faktisch sehr viele Leute in Betracht kommen, diese aber doch namentlich in Anbetracht der Bezahlung durch Wechsel eine zusammengehörige einheitliche Gruppe bilden. Nur muß man sich natürlich hüten, den in der Handelsbilanz zur Erscheinung kommenden Verkehr mit dem ganzen Geschäftsumfang der beiden Nationen zu identificiren. Man darf nicht vergessen, daß unter allen Umständen der Verkehr der Inländer unter einander enorm viel größer ist als der der Inländer mit dem Ausland — und diese Thatsache verbietet jedenfalls von vornherein, daß man die Handelsbilanz zum einzigen Maßstabe für Beurtheilung des Standes des inländischen gewerblichen Lebens mache.

Ehe wir nun nach der wahren Bedeutung der Handelsbilanz fragen, ist zu untersuchen, wie man denn den Stand derselben richtig erkennen könne [1]), und da ist nun vor Allem zu fragen, welcher Werth resp. Preis der ein- und ausgeführten Waaren ist anzusetzen? Der Preis am Produktionsort, der Preis an der einen oder anderen Landesgrenze, oder der Preis am Orte des Absatzes?

Das ist offenbar verschieden zu handhaben, je nachdem die auf dem Wege der Waare vom Produktions- zum Absatzort entstehenden Transportvergütungen und Handelsgewinne von In- oder Ausländern percipirt werden, und da dies praktisch nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß schon deshalb in die Werthsummen der Aus- und Einfuhr eine sehr beträchtliche

---

[1]) Ich vermied es bisher, einzelne Schutzzöllner und Freihändler der Gegenwart zu citiren, um desto mehr die Frage rein sachlich zu behandeln. Demgemäß unterlasse ich es auch hier, manche interessante Schriften aus jüngerer Zeit über die Handelsbilanz zu citiren und beschränke mich wieder darauf, die Sache überhaupt für Denjenigen, der mit dem Begriff Handelsbilanz operiren will, klar zu stellen.

und unvermeidliche Ungenauigkeit kommen. Es kommt nun dazu, daß die Aufzeichnungen der Zollämter nothwendig immer, wenn auch in verschiedenem Maße mangelhaft sein müssen. Die Werthansätze werden theilweise immer willkürlich sein, namentlich bei der Ausfuhr und bei zollfreien Waaren, bei denen man sich unmöglich lange aufhalten kann. In manchen Ländern spielt der Schmuggel sowie der Umstand, daß die Durchfuhr von der eigentlichen Ausfuhr und Einfuhr nicht unterschieden wird, eine störende Rolle.

Es ist unmöglich, die wirklichen Werthmengen der Ein- und Ausfuhr durch direkte Beobachtung genau zu konstatiren und die betreffenden amtlichen Statistiken haben zumeist nur in sofern einen Werth, als man daraus einen Schluß über das Steigen und Sinken der Ausfuhr oder Einfuhr ziehen kann, indem man annimmt, daß die jährlich gemachten Fehler etwa gleich groß und gleichartig sind. Diese Statistiken zeigen uns die Richtung, in der sich der internationale Handel bewegt, aber nicht den genauen Stand der Bilanz zu irgend einer gegebenen Zeit.

Man könnte sich aber an den Wechselkurs halten, der ja in der That davon abhängt, ob das Inland in Summa mehr Forderungen oder Schulden gegenüber dem Ausland hat. Es ist aber zunächst schwierig, das wirkliche Wechselpari und somit den wirklichen Wechselkurs bei der Verschiedenheit des Münzwesens der einzelnen Länder zu berechnen. Vor Allem aber ist zu bedenken, daß Wechsel im internationalen Verkehr nicht *nur* in Folge von Waarenversendungen gezogen werden, welche zur Handelsbilanz im engeren Sinne gehören, sondern daß sie entstehen in *allen* Fällen, in denen ein Land nach dem anderen Zahlungen zu machen hat. Es kann ein starker Waarenmehrimport, wenn derselbe durch Zinsforderungen auf das Ausland, zu fordernde Kriegskontributionen ꝛc. gedeckt ist, keinen Einfluß auf den Wechselkurs üben: es kann ein solcher Mehrimport a tempo durch Uebertragung von zinstragenden Werthpapieren auf das Ausland bezahlt werden, so daß dann das Inland den Waarenmehrimport nicht durch ein Mehr von Wechseln zu bezahlen braucht ꝛc. ꝛc. Kurz die Wechselkurse hängen von den Verhältnissen der *ganzen* Zahlungsbilanz, nicht der Handelsbilanz im engeren Sinne allein ab, und dies wird um so wichtiger, je mehr neben den Handelswaaren im engeren Sinne noch andere Werthe von Land zu Land gehen. Das Steigen und Sinken der Wechselkurse läßt wohl oft und ceteris paribus auf eine Veränderung im Stande der Handelsbilanz schließen, aber es läßt sich nicht immer mit Sicherheit Gunst oder Ungunst der Handelsbilanz aus dem Stande des Wechselkurses über oder unter pari entnehmen und niemals läßt sich aus diesem Kurse das *Maß* der Gunst oder Ungunst ableiten.

Wir müssen sonach sagen, daß wir kein Mittel haben, den wirklichen Stand der Handelsbilanz in jeder Zeit genau zu konstatiren. Ich will aber zugestehen, daß man diesen oft indirekt und annähernd erkennen, wenigstens im Allgemeinen wissen kann, ob die Bilanz in nennenswerthem Maße günstig oder ungünstig ist. Dann ist zu behaupten, daß eine günstige und ungünstige Bilanz, d. h. ein Mehrexport oder Mehrimport von Handelswaaren im engeren Sinne eine sehr verschiedene Bedeutung haben kann und keineswegs immer etwas Gutes resp. Schlimmes ist.

Sehen wir von dem exceptionellen Fall, daß der Saldo einer Bilanz einfach in Folge von Bankerott oder Gewaltthat unbezahlt bleibt, ab, so muß jeder Mehrimport bezahlt werden entweder mit Metallgeld oder dadurch daß das Inland dem Ausland verschuldet und zinspflichtig wird.

Und für jeden Mehrexport muß Bezahlung kommen entweder in Metallgeld oder dadurch, daß das Inland (zinsberechtigter) Gläubiger des Auslandes wird.

Es ergeben sich somit vier verschiedene Fälle, von denen wieder jeder keineswegs dieselbe Bedeutung hat.

Wird ein Mehrimport mit Geld bezahlt, so kann das schädlich sein, indem das Land einen Theil derjenigen Geldmenge verliert, die es nach dem gegenwärtigen Stande seines Verkehrs und bei Aufrechterhaltung eines gleichen Niveau's der Waarenpreise mit dem Auslande braucht.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß in jedem Land die Menge des vorhandenen Metallgeldes im Vergleich mit der Menge anderer Waaren klein ist, und zwar um so kleiner, je schneller das Geld cirkulirt und je mehr man sich statt dessen mit Kredit behilft. Es ist ferner eine bekannte Wahrheit, daß Geldvermehrung an sich ein einzelnes Land und die ganze Menschheit direkt nicht bereichert, daß mit verschiedenen Geldmengen an sich der ganz gleiche Umsatz und Verkehr unterhalten werden kann — nur bei verschiedener Höhe der nominellen Preise.

Die nominellen Durchschnittspreise der Waaren aber ändern sich nicht so schnell, als die Geldmenge eines Landes ab- und zunehmen kann, und sie können sich überhaupt auch dauernd nicht in dem gleichen Maße ändern als die Geldmenge des einzelnen Landes, weil sie bei starkem internationalen Verkehr in wachsendem Maße durch den internationalen Stand von Angebot und Nachfrage d. h. durch den Weltmarkt bestimmt werden. Weil und insoweit die durchschnittlichen Waarenpreise sich dem Abfluß von Metallgeld nicht anpassen, d. h. sinken können, wird dann also Geldabfluß Verlegenheiten bereiten. Da das Geld zur Bezahlung der noch höheren Preise nicht vorhanden ist, stockt der Absatz, es sammeln sich auch keine neuen flüssigen Geldkapitalien und der Zinsfuß steigt. Der Kredit muß schließlich den Mangel an Zahlungsmitteln ausgleichen und da der Privatkredit, überhaupt der freiwillige Kredit eben in Folge des Mangels einer genügenden Metallgeldbasis stockt, so greift man zum Papiergeld mit Zwangskurs und schwankendem Agio. Dann haben wir den Fall: Das Land hat mehr importirt, d. h. konsumirt, als producirt; es entsteht daraus Krisis, d. h. starke Einschränkung der Produktion und Konsumtion und schließlich büßt man gleichsam zur Strafe die sichere Basis seines Zahlungswesens ein. Der Geldabfluß in Folge ungünstiger Bilanz kann aber auch ganz unschädlich, ja wünschenswerth sein, wenn das Land durch zeitweiligen starken Geldzufluß aus dem Ausland oder durch inländische Edelmetallproduktion mehr Geld hat, als es im Vergleich mit dem Auslande braucht, der Geldabfluß also nur zur Korrektur resp. Verhütung unverhältnißmäßig hoher Waarenpreise dient. In beiden Fällen hängt das Maß der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Geldabflusses von dem Maße und der Zeitdauer des letzteren ab. Es ist klar, daß periodischer Geldabfluß und Geldzufluß überall in Folge des Wechsels der menschlichen Dinge vor-

kommen und sich im Laufe der Zeit gegenseitig ausgleichen kann. Es ist ebenso klar, daß in Folge von Entdeckung neuer Gold- resp. Silberquellen, in Folge plötzlicher starker Entwickelung eines gesunden Kredits, in Folge von vorher in Geld eingangenen großen Kriegskontributionen ꝛc. der Fall eintreten kann, daß ein Land zeitweilig zu seinem Heile viel Geld abgeben muß. Und es ist endlich klar, daß vor Allem nur diejenigen Länder Grund haben, den Stand der Handelsbilanz mit besonderer Aengstlichkeit zu betrachten, welche an dem Punkte angekommen sind, daß sie leicht zum Papiergeld mit Zwangskurs gedrängt werden können, oder welche beabsichtigen, eine schon bestehende Papiervaluta wieder abzuschaffen, was nur durch Metallgeldzufluß möglich ist.

Nehmen wir nun den zweiten Fall, den des Geldzuflusses in Folge von günstiger Handelsbilanz. Dieser kann zunächst einfach eine Ausgleichung vorangegangenen Geldabflusses in Folge der kleinen periodischen Schwankungen des Handels sein. Er kann aber auch eine länger dauernde, an sich weder erfreuliche noch beklagenswerthe Nothwendigkeit sein, wenn ein Land keine Edelmetallproduktion hat, in anderen Ländern aber eine starke Vermehrung der edlen Metalle stattfindet. Dann muß in der ganzen, am internationalen Verkehre theilnehmenden Welt eine Vermehrung des Geldes und eine Erhöhung der nominellen Waarenpreise stattfinden, der sich das einzelne Land nicht entziehen kann und in die es durch Geldzufluß hineingezogen wird. Es profitirt dann direkt Nichts, ja es verliert sogar ein Weniges, indem es konsumirbare Dinge gegen preiserhöhendes Geld abgibt — aber es kann indirekt durch Belebung des gesammten internationalen Verkehrs sich dieser Schaden wieder ausgleichen. Der gleichen Beurtheilung unterliegt der Fall, wenn ein bisher international abgesperrtes Land mit wenig Geld und niedrigen Preisen plötzlich mit geldreicheren Ländern in Verkehr tritt und nun eine Zeit lang Waaren gegen Geld verkaufen muß, bis die Waarenpreise annähernd auf dasselbe Niveau gekommen sind.

Findet aber in einem Lande ein Geldzufluß statt, der relativ stärker ist als die Geldvermehrung in der ganzen Welt und der stärker und länger dauernd ist als die gewöhnlichen sich selbst ausgleichenden Schwankungen des Handels es bedingen, so kann dies eine sehr verschiedene Wirkung haben.

Es kann ein günstiges Zeichen sein, daß Handel und Produktion unverhältnißmäßig aufblühen, also mehr Geld brauchen; es kann aber auch eine günstig anregende Ursache sein, indem das leichte allmähliche Steigen der Preise den Spekulationstrieb und dadurch die ganze Produktion fördert. Es kann ein Fall eintreten, der dem Falle der Fabel mit dem Weinberge vergleichbar ist. Der Vater verhieß seinen Söhnen, sie würden bei Umgrabung des Weinberges einen Goldklumpen finden — die Söhne gruben, fanden kein Gold, aber steigerten die Fruchtbarkeit des Bodens durch das Graben. Ebenso kann eine allgemeine Preissteigerung der Waaren einer Nation im Ganzen nichts direkt nützen, sondern Vortheil und Schaden der verschiedenen Mitglieder der Nation müssen sich gegenseitig ausgleichen. Wenn aber in der Hoffnung auf außerordentliche Gewinne Viele sich mehr anstrengen als sonst, so kann eben diese Anstrengung selbst die Gesammtheit bereichern.

Es kann aber endlich der Geldzufluß auch Schaden stiften, indem die Preissteigerung nicht wünschenswerthe Erhöhung der Leistungen, sondern schwindelhafte Ueberspekulation anregt, die noch dadurch gesteigert werden kann, daß sich bei Geldzufluß flüssiges Geldkapital massenhaft zu günstigem Zinsfuß anbietet. Der Geldzufluß kann sich, statt rechtzeitig wieder abzufließen und andere Waaren im Auslande zu kaufen, auch in vorübergehenden fiktiven, übertriebenen Werthsteigerungen der inländischen Privatvermögen verflüchtigen, so daß eine Zeit lang zu viel konsumirt und hinterher ein Ausfall in dem Besitz reeller Kapitalgüter entdeckt wird.

Die beiden letzten Fälle können auch bei allgemeiner starker Vermehrung des Edelmetalls resp. der Zahlungsmittel in der ganzen Welt in vielen Ländern zugleich eintreten [1]. Alle aufgeführten Fälle sind nicht etwa willkürlich erfunden, sondern im Laufe der Geschichte vorgekommen. Der Edelmetallzufluß nach Spanien seit Beginn des 16. Jahrhunderts regte nur Trägheit an und leitete wirthschaftlichen Rückgang ein. Derselbe Edelmetallzufluß in Frankreich und England seit der Mitte des 16. Jahrhunderts regte in diesen Ländern die Produktion an: die allgemeine Edelmetallvermehrung seit 1848 trug dazu bei, die Ueberspekulation und Krisis von 1857 vorzubereiten, die Vermehrung der Zahlungsmittel insbesondere in Deutschland seit 1871 erzeugte nachweisbar Ueberspekulation und Krisis.

---

[1] Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin eine Bemerkung über die Währungsfrage einzufügen. Die Anhänger des sogenannten Bimetallismus schreiben diesem die vortheilhafte Wirkung zu, daß ein auf zwei Metallen aufgebautes Geldwesen weniger von den Schwankungen in der Produktion des einen und anderen Metalles abhänge, also konstanter sei, d. h. weniger leicht allgemeine Aenderungen der nominellen Waarenpreise nach sich ziehe. Nun müssen aber die Bimetallisten selbst zugestehen, daß gegenwärtig, wenn auch in wechselndem Verhältniß, doch überhaupt die Produktion beider Edelmetalle zunimmt, so daß bei Bimetallismus die Summe alles vorhandenen Geldes mehr zunehmen muß als bei einfacher Goldwährung. Bei Letzterer tritt Geldvermehrung nur durch Vermehrung der Goldproduktion, nicht auch der Silberproduktion ein, und es tritt sogar, indem Silber aus dem Verkehr ausscheidet, Geldverminderung ein. Bisher ist in Summa die Geldvermehrung überwiegend gewesen, aber dieselbe würde bei allgemeiner Herrschaft des Bimetallismus jedenfalls noch stärker sein. Nun sagen darauf die Bimetallisten, daß Geldvermehrung und allgemeine Waarenpreissteigerung eben im allgemeinen Interesse wünschenswerth sei, weil sie den produktiven Theil des Volkes, nämlich die Schuldner gegenüber den unthätigen Gläubigern, begünstige.

Darauf aber ist hinwider zu antworten, daß durch starke Waarenpreissteigerung jedenfalls Rechtsunsicherheit und materielle Ungerechtigkeiten entstehen; ferner daß unter den Gläubigern auch sehr produktive Leute sind, die, von fixen Renten eines Vermögens lebend, ungenügend bezahlte, sehr nützliche Dienste leisten; daß mit den Gläubigern alle Arbeiter leiden, deren Löhne nicht so schnell und nicht so ohne Kampf steigen als die Preise der von den Unternehmern verkauften Produkte — und daß es jedenfalls eine übermäßige Begünstigung der mit fremdem Kapital arbeitenden produktiven Unternehmer gibt, die nur schädlichen Spielgeist und unnatürliche Ueberspekulation erzeugt. Und zwar ist dies um so mehr zu befürchten, je reger und lebhafter der Spekulationsgeist schon an und für sich ist. Ich möchte sonach behaupten, es sei gerade ein Hauptgrund für die gegenwärtige Ausdehnung der Goldwährung und ihre allmähliche Weiterverbreitung, daß sie bei dem gegenwärtigen Stande der Edelmetallproduktion die allgemeine Geldvermehrung und Waarenpreissteigerung zwar nicht in ihr Gegentheil zu verwandeln, aber doch einigermaßen zu hemmen im Stande ist.

Japan erlebte seit Eröffnung des Handelsverkehrs mit Europa Anfangs nur Geldzufuhr und Preissteigerung und konnte diesen Verkehr daher Anfangs nicht für vortheilhaft halten ꝛc. ꝛc. Für jeden oben aufgeführten Fall werden sich Beispiele aufführen lassen.

Nun aber müssen wir die zwei noch übrigen Hauptfälle oder Gruppen von Fällen besprechen, in denen der Saldo der Handelsbilanz nicht in Metallgeld sondern mit Forderungsrechten bezahlt wird. Wenn man bedenkt, wie gering die Menge des gemünzten Geldes überhaupt ist, und daß selbst bei länger dauernder und stärkerer Unterbilanz nicht jedes Land ohne Weiteres zur Papiergeldwirthschaft gezwungen wird — wenn man bedenkt, daß ja auch nach eingeführter Papiervaluta eine ungünstige Bilanz vorkommen, diese aber durch Geld absolut nicht mehr gedeckt werden kann, so ergibt sich daß die Deckung der Unterbilanz durch Abtretung von Forderungsrechten in großem Maßstab stattfinden muß — und zwar um so mehr, je größer die Summen in den Handelsbilanzen sind und je mehr von Land zu Land übertragbare Forderungsrechte existiren. Die Deckung der Unterbilanz durch Forderungen wird oft mit der durch Metallgeld kombinirt sein, wir müssen aber die Wirkungen der ersteren isoliren, um sie sicher beurtheilen zu können.

Wenn ein Land mehr Waaren importirt als exportirt hat und den Betrag für diesen Ueberschuß nun schuldig bleibt, so kann dies in sehr verschiedenen Formen geschehen. Es können zunächst eine Reihe inländischer Kaufleute einfach Buchschuldner von Ausländern werden und bleiben, oder es können bestehende Wechselschulden prolongirt werden ꝛc. ꝛc. Diese Mittel reichen aber natürlich nur für kleine Beträge und kurze Zeiten aus. Wird die Unterbilanz des Inlandes nicht bald wieder ausgeglichen und wird sie beträchtlicher, so müssen eine Anzahl von Inländern in ein dauerndes Schuldverhältniß zu ausländischen Gläubigern treten.

Dies geschieht, indem Ausländer Hypothekengläubiger inländischer Grundbesitzer, indem sie stille Compagnons inländischer Geschäfte, Aktionäre oder Prioritätsgläubiger inländischer Aktiengesellschaften werden, indem sie dem Staat oder den Kommunen des Inlandes Geld darleihen ꝛc. — — schließlich können Ausländer Eigenthümer inländischer Immobilien werden und die Renten davon im Ausland verzehren — was einfach eine Potenzirung des Verhältnisses hypothekarischer Gläubigerschaft ist. In all diesen Fällen werden Inländer den Ausländern dauernd zinspflichtig oder das Inland wird dem Ausland bis zum Betrag dieser Zinsen nach Privatrecht tributpflichtig. Es gehört dies zu den charakteristischen Zeichen der neuen Zeit, daß solche privatrechtliche ökonomische Uebermacht ältere gewaltthätige Unterdrückung gewissermaßen ersetzt — auch im Innern der Staaten macht durch Staatsschulden der Kapitalist den arbeitenden Theil der Bevölkerung sich zinspflichtig nach Privatrecht. Früher unterwarf sich der Ritter einzelne Bauernfamilien persönlich, heute wechseln die Personen der Gläubiger und Schuldner — ein Stand aber ist ökonomisch dem andern bis zu einem gewissen Grade unterworfen und der Staat als Schuldner selbst vermittelt dies privatrechtliche Abhängigkeitsverhältniß.

Die Tributpflichtigkeit des Inlands gegenüber dem Ausland wird aber keineswegs immer dadurch begründet, daß neue Schuldverhältnisse,

bei denen der Gläubiger ein Ausländer, der Schuldner ein Inländer ist, entstehen, sondern dadurch, daß schon bestehende Forderungsrechte von inländischen Gläubigern auf Ausländer übertragen werden. Inländische Staatspapiere, Aktien, Hypotheken, Prioritäten 2c. werden an Ausländer verkauft. Es ist dies sogar ein äußerst bequemes Mittel, ungünstige Bilanzen momentan rechnerisch abzugleichen; und es können dann die betreffenden Papiere später bei günstigeren Bilanzen wieder langsam rückgekauft werden. — Die modernen Werthpapiere spielen so heute bei ungünstigen Bilanzen eine Rolle, die wohl größer ist als die des Metallgeldes [1]).

Solche internationale Verschuldung und Tributpflichtigkeit ist ihrem Maße nach schwer konstatirbar, weil die Werthpapiere sich jeder statistischen Messung entziehen. Daß sie überhaupt vorhanden sei, weiß man aber oft bestimmt. Länder mit entwertheter Papiervaluta, deren Eisenbahnen fremden Gesellschaften gehören, in deren Bereich ausländische Hypothekenbanken Geschäfte machen, und deren Staatspapiere stark an fremden Börsen verhandelt werden, sind in dieser Lage. Es ist kein Zweifel, daß Oesterreich und Rußland dem Auslande verschuldet sind, während England und Holland — wenn nicht alle Zeichen trügen auch Deutschland — sich in der entgegengesetzten Lage befinden. Aber der Zustand internationaler Verschuldung ist nicht in allen Fällen gleich zu beurtheilen. Wenn ein junges Land, wie die Vereinigten Staaten, so verschuldet ist, so kann dies nur die Folge davon sein, daß das junge Land viele Kapitalien vom Auslande bezogen hat, die es nun auf günstigem Boden mit energischer Arbeit benutzt, so daß es bald heimzahlen kann und durch den ganzen Proceß rascher vorwärts schreitet. Selbst wenn der Zustand durch Kriegsanleihen

[1]) Werthpapiere, ökonomisch betrachtet, sind eine Art von (beweglichen) Urkunden über abgeschlossene Kreditgeschäfte, welche das Forderungsrecht des Gläubigers zu einer umlaufsfähigen Waare machen. Es liegt nicht in der Natur des Forderungsrechts, daß es übertragbar sei, sondern nur, daß es durch Leistung des Schuldners an den Gläubiger erfüllt und dadurch vernichtet werde. Wenn es möglich wird, ein Forderungsrecht nicht nur aufzulösen und durch ein neues zu ersetzen, sondern das als solches fortbestehende Forderungsrecht an einen neuen Gläubiger abzutreten; so wird das Forderungsrecht eine Verkehrswaare, wie das Eigenthum an beliebigen Gütern. Es gibt drei Abstufungen dieser Uebertragbarkeit der Forderungsrechte: durch Umschreibung mit Einwilligung des Schuldners, durch Umschreibung ohne Wissen des Schuldners (Ordrepapiere) und durch einfache Uebergabe der Krediturkunde Inhaberpapiere). Ordre- und Inhaberpapiere können nicht von Jedermann in jedem Falle und nicht in beliebigen Formen kreirt werden. Soweit sie gestattet sind, machen sie die Forderungsrechte zu Waaren, und zwar die Inhaberpapiere zu Waaren, die ebenso beweglich sind wie Eigenthumsrechte an Mobilien. Durch diese Werthpapiere wird der Verkehr ungeheuer erleichtert. Durch freie Uebertragbarkeit des Eigenthums werden ihrer Art nach festbestimmte Antheile am Gesammtvermögen beweglich; durch Werthpapiere gehen auch Antheile am Gesammtvermögen, die nur dem Maße nach bestimmt sind, von Hand zu Hand. Oekonomische Macht, Kaufkraft gegenüber dem Markt im Ganzen wechselt ihren Besitzer. Gehen die Werthpapiere von Land zu Land, so wechselt der Antheil der Nationen am jeweiligen Gesammtvermögen der Menschheit seinem Maße nach, ohne daß im Augenblick kostspielige Gütertransporte stattzufinden brauchen. Es setzt dies große allgemeine Rechtssicherheit, aber auch stark entwickelte Arbeitstheilung und innigen Zusammenhang der Wirthschaft aller Menschen voraus.

verschuldet worden ist, kann ein solches Land bei blühenden wirthschaftlichen Verhältnissen getrost in die Zukunft sehen. Anders steht es in einem alten Land mit zerrütteter Staatsverwaltung und erschlafften Bewohnern. Dann ist die Verschuldung die Folge davon, daß man eine Zeit lang leichtsinnig mehr konsumirt als producirt hat, und sie kann, wenn ihr nicht Einhalt gethan wird, der Anfang des Bankerotts sein.

Der Zustand der Verschuldung kann durch starke und dauernde Ungunst der Handelsbilanz hervorgerufen werden. Da er selbst nicht immer etwas Trauriges und Schlimmes ist, so ist es auch seine Ursache, die ungünstige Handelsbilanz, nicht immer.

Wenn nun aber ein Land umgekehrt durch dauernden starken Mehrexport, d. h. durch günstige Handelsbilanz, sich andere tributpflichtig gemacht hat, so ist dies ein erfreulicher Zustand — identisch mit wirthschaftlicher Uebermacht, mit errungenem Vorsprung. Ein Land, das viele zinstragende Forderungen aufs Ausland hat, kann nun alljährlich vom Ausland Waaren beziehen, die nicht durch exportirte Waaren bezahlt zu werden brauchen, sondern die schon durch die erworbenen Zinsrechte bezahlt sind. Fährt das Land fort, mehr zu exportiren, so steigert es sein ökonomisches Uebergewicht immer weiter, allein das muß im Laufe der Zeit ein Ende nehmen, indem die anderen Länder sich auch stärker entwickeln, und es ein gefährlicher unnatürlicher Zustand wäre, läge der Besitz eines Volkes zum größeren Theil im Auslande. Nach langer Zeit energischen Schaffens, relativ übermächtiger Produktion kommt naturgemäß eine Zeit, in der man den erworbenen Reichthum genießen und das Land sich mit Recht einer ungünstigen Handelsbilanz, d. h. eines schon bezahlten Mehrimports, erfreuen kann. Ob Deutschland überhaupt schon in dieser Lage ist, mag zweifelhaft sein. Unzweifelhaft aber mußte es während und unmittelbar nach Zahlung der französischen Milliarden eine ungünstige Bilanz haben und brauchte Frankreich um seine günstige Handelsbilanz nicht zu beneiden, denn es konnte und mußte viel importiren, das durch die Milliarden bezahlt war und nicht durch Export bezahlt zu werden brauchte.

Fassen wir dies zusammen, so sind periodische Schwankungen der Handelsbilanz in jedem Lande natürlich. Länder mit zerrütteter Valuta müssen ungünstige Bilanz scheuen und sie in günstige zu verwandeln trachten. Verhältnißmäßig junge, noch zurückgebliebene Länder können ungünstige Bilanz leicht tragen, wenn sie nur energisch wirthschaften. Alte, sehr reiche Länder müssen eine ungünstige Bilanz haben. Verschiedene Länder, die alle auf annähernd gleichem Niveau der wirthschaftlichen Entwickelung stehen und einen Anlauf zu stärkerem Aufschwung nehmen, rivalisiren naturgemäß untereinander, welches zuerst durch häufige günstige Bilanzen einen Vorsprung gewinnen und Uebermacht erlangen werde. So ist es erklärlich, daß im 16. bis ins 18. Jahrhundert alle europäischen Kulturländer sich leidenschaftlich um die Handelsbilanz bekümmerten, daß aber heute England seine ungünstige Bilanz sehr kühl betrachtet, während zwischen Deutschland und Frankreich ein beständiges Schwanken natürlich ist, Oesterreich und Nordamerika wegen ihres Papiergelds nach Verbesserung ihrer Bilanz streben.

Die Frage, ob nach günstiger Bilanz zu streben sei, ist also nach

Ort und Zeit ebenso verschieden zu beantworten, wie die Frage nach der Nützlichkeit des Schutzzolls selbst. Es bleibt nur zu untersuchen, ob in den Fällen, in denen wirklich günstige Bilanz zu erstreben ist, der Schutzzoll dazu ein geeignetes Mittel sei.

Der Schutzzoll wirkt auf Verminderung des Imports. Das genügt aber nicht, denn es kommt darauf an, daß der Export größer sei als der Import. Wenn also Schutzzölle zwar den Import verringern, gleichzeitig aber auch den Export erschweren, so nützen sie nichts. Und diesen doppelten Effekt haben sie immer, wenn das Land bereits stark exportirende Produktionszweige besitzt. Das wahre Mittel zur Verbesserung der Bilanz besteht darin, daß man die Produktion hebt, ohne daß gleichzeitig die Konsumtion mehr oder doch in gleichem Maße steigt. Und eine solche überwiegende Anregung und Ermuthigung der Produktion werden die Schutzzölle eben nur dann ausüben, wenn sie nach den obigen Ausführungen berechtigte Erziehungszölle in einem industriell schwächer entwickelten Lande sind. Eine nüchterne Betrachtung der Handelsbilanz, ihrer Ursachen und Wirkungen lehrt also, daß aus der Handelsbilanz gar nichts für oder gegen Schutzzölle abzuleiten ist.

Der Hinweis auf die Handelsbilanz ist nichts als ein Kampfmittel, gerade wie die Betonung der nationalen Interessen. Jedermann verkauft gern viel zu guten Preisen und strebt danach mit einer gewissen Leidenschaft. Man schmeichelt dieser Leidenschaft, indem man die Sache so darstellt, als ob das Interesse jedes einzelnen Verkäufers an solchem Verkauf zusammenfalle mit dem gleichartigen Interesse der ganzen Nation gegenüber dem Auslande. Man verschweigt, daß es in der Nation auch exportirende Producenten und Konsumenten gibt, deren Interessen gerade so berechtigt sind. Wenn die Nation an einem deutlich erkennbaren Punkte, d. h. wenn einzelne Producenten gewinnen, so ist das nicht nothwendig ein Reingewinn der Nation, an dem kein Abzug zu machen wäre.

Bei der Betrachtung der Handelsbilanz kam ich vorübergehend auf die Handelskrisen zu sprechen. Von diesen ist nun ein anderes Argument übertriebener Schutzzöllner hergenommen — vielleicht von allen das beachtenswertheste.

Ueber die Natur und Ursachen der Krisen hat Nasse im vorigen Heft dieser Zeitschrift sich so erschöpfend ausgesprochen, daß ich mich einfach darauf beziehen kann. Der periodische Wechsel von Zeiten voll fieberhafter Spekulation, hochgesteigerten Preisen, energischster Produktion und reichlichem Verzehr mit Zeiten allgemeiner Depression, stockenden Absatzes, eingeschränkter Produktion und Konsumtion gehört in der That zu den bedenklichsten Krankheitserscheinungen der Zeit. In der Zeit der Ueberspekulation werden Gebrauchswerthe durch eine übermäßige Konsumtion zerstört, die im Vertrauen auf den nur scheinbar durch fiktive Preissteigerung gestiegenen Reichthum stattfindet. Nachher findet Werthverschleuderung durch zahlreiche Bankerotte statt, feiernde Arbeitskräfte hören auf zu produciren. Es ist ja nicht unnatürlich, daß auch im wirthschaftlichen Leben gute und schlechte Zeiten wechseln, daß Hoffnung und Furcht von einem Menschen sich auf den anderen verpflanzen und so unter Massen von Menschen sich zu gewaltiger Höhe entwickeln — ähnlich wie der im Regi-

ment marschirende Soldat, von den anderen zum muthigen Angriff oder zur Flucht hingerissen, muthiger und feiger wird, als er es für sich allein je würde. Aber die Sache hat doch erschreckende Dimensionen angenommen, so daß man auf Milderung der Ueberspekulation und der Krisen ernstlich bedacht sein muß. Die ökonomischen, wie die moralischen Wirkungen der Krisen sind um so schlimmer, als sie nach heutigen Verhältnissen alle Stände, auch die Arbeiter, ergreifen und der Einzelne selbst bei höchster wirthschaftlicher Weisheit und Sittlichkeit sich ihnen nicht ganz entziehen kann. Sie sind eine Folge unserer gesammten Institutionen und Zustände, und der Gedanke liegt nahe, ihnen durch eine Korrektur unserer Institutionen zu begegnen.

Das radikalste Mittel gegen die Krisen schlägt die Socialdemokratie vor, und in der That es ist ganz logisch gedacht. Die eigentlich schlimmen und verheerenden Krisen rühren nie von Krieg und anderen unvorherschbaren Ereignissen allein her, sondern sind immer der Rückschlag gegen vorangegangene Ueberspekulation. Letztere aber wird nur dadurch möglich, daß die einzelnen Producenten jedes Produktionszweigs nicht nach gemeinsamem Plane wirthschaften, sondern jeder für sich allein ohne genaue Kenntniß von dem Stande der Dinge bei seinen Konkurrenten. Ferner kann bei der herrschenden Freizügigkeit jeder Unternehmer seine Produktion rasch durch Heranziehung fremder Arbeiter ausdehnen und übertriebenem Hinaufschrauben der Preise durch Spekulation ist bei der herrschenden Vertragsfreiheit kein Riegel vorgeschoben. So ist in jedem einzelnen Erwerbszweig unmäßige Steigerung der Gesammtproduktion zu unmäßigen Preisen möglich, und solche einseitige Entwickelung einzelner Produktionszweige ist immer der Anfang allgemeiner Ueberspekulation, also auch der Krise. Dies wird aber unmöglich, sowie Menge und Art aller Produktion durch einen allgemeinen Plan vorgeschrieben wird. Es könnten sich freilich die Obrigkeiten des socialdemokratischen Zukunftstaates über das Maß des künftigen Bedürfnisses nach jeder Güterart auch einmal irren — allein das würde nicht viel schaden, da dieselben Obrigkeiten ja auch den Absatz resp. die Konsumtion reguliren, also unter allen Umständen jedem reglementsmäßigen Producenten seinen Antheil am konsumirbaren Gesammtprodukte garantiren können. Unleugbar würden im socialdemokratischen Staat eigentliche Krisen nicht mehr vorkommen — leider nur wäre der stärkste Trieb zu energischer Produktion, nämlich die Freude am selbstgewählten Beruf und die Hoffnung auf eigenen Gewinn zugleich vernichtet. Es würde keine Schwankungen des Reichthums, aber bald überhaupt keinen Reichthum mehr geben.

Ein radikales Mittel gegen Krisen wäre auch das absolute Verbot des Kredits. Ohne Kredit würden zwar Zeiten ausgedehnter und eingeschränkter Produktion, aber es könnten keine Massenbankerotte und keine allgemeine Panik vorkommen — es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß auch dies Mittel unendlich viel mehr schaden als nützen würde.

Endlich wären alle Krisen sicher verhütet, wenn man die Arbeitstheilung aufheben würde. Denn dann würde es keinen Absatz und keine Preise mehr geben und keine Ueberproduktion mehr in Folge falscher

Rechnung auf lohnenden Absatz. Solch radikales, alle Kultur aufhebendes Mittel schlägt freilich kein Vernünftiger vor — aber man schlägt wenigstens Beschränkung der Arbeitstheilung durch Erschwerung der internationalen Arbeitstheilung vor, wodurch dann die Krisen wenigstens stark gemildert werden sollen.

Nun ist es wahr, daß jede Ausdehnung der Arbeitstheilung die Gefahr der Krisen erheblich verschärft. Je weiter Producent und Konsument auseinander wohnen, je mehr auf Vorrath an einzelnen Punkten producirt wird, desto leichter können sich einzelne und viele Producenten über den wahren Stand der Nachfrage und des Gesammtangebots täuschen. Je mehr die Geschäftsleute der ganzen Welt mit einander zusammenhängen, auf desto weitere Kreise wird ein an einem Punkt gemachter Fehler wirken, desto mehr wird eine an einem Punkte entflammte Leidenschaft sich ausdehnen.

Lägen die Dinge so, daß jede Stadt mit dem sie umgebenden platten Lande ein geschlossenes Wirthschaftsgebiet bildete und in jeder Stadt die Zahl und erlaubte Geschäftsausdehnung jedes Gewerbetreibenden bestimmt wäre, so würde man von lokalen Krisen wenig, von Weltkrisen gar nichts hören. Nur würden dann freilich lokale Mißernten und sonstige äußere Störungen um so empfindlicher sein. Solche potenzirte Rückkehr ins zünftige Mittelalter begehrt nun kein Schutzzöllner, aber man wirft die an sich ganz vernünftige Frage auf:

Jede Ausdehnung der Arbeitstheilung ist eine Steigerung des Gesammtreichthums, aber gibt es nicht eine Grenze, von der ab die Steigerung des Gesammtreichthums geringer wird, als die Unsicherheit und das störende Schwanken des Absatzes? Beschränken wir um ein Weniges die Produktion in guten Zeiten, damit schlechte überhaupt nicht mehr kommen — und ziehen wir die Grenze, von der ab Ausdehnung der Arbeitstheilung auf die Dauer mehr schadet als nützt, so, daß sie mit den Landesgrenzen zusammenfällt.

Darauf ist nun zu antworten, daß es jedenfalls unberechenbar ist, ob eine bei freiem Verkehr entstehende Arbeitstheilung mehr schadet als nützt und daß die mit der Landesgrenze zusammenfallende Grenze jedenfalls höchst willkürlich ist. Ferner ist zu sagen, daß dann Absperrung des Verkehrs mit dem Auslande, Prohibition, nicht Schutzzoll das Konsequente wäre. Auch spricht gegen den Vorschlag eine Analogie: Die wachsende Arbeitstheilung bringt Gefahren für einseitige geistige und körperliche Entwicklung der Arbeiter, sowie für die Sicherheit ihrer ökonomischen Existenz. Dennoch beschränken wir deshalb die Arbeitstheilung nicht, sondern wir wirken diesen Uebeln durch selbständige Mittel, Schulen, Verkürzung der Arbeitszeit, Hülfskassen ꝛc. entgegen. Doch ist mit all' diesen Einwänden die oben angeführte vernünftige Frage noch nicht entschieden und endgültig in negativem Sinne beantwortet, und es sprechen zu Gunsten bejahender Antwort allerlei Gründe. Man kann darauf hinweisen, wie wenig Frankreich von der Krise anno 1857 litt, und kann mit Recht sagen, ein in Summa etwas geringerer und langsamer, aber stätig wachsender Reichthum schaffe mehr Zufriedenheit, sei also besser als ein großer, stark wachsender, der jähen Wechseln ausgesetzt ist.

Dennoch bin ich mit Nasse der Meinung, daß Schutzzölle gegenwärtig gegen Krisen nichts helfen können und daß wir gegen dies Uebel andere, bessere Mittel haben.

Große, durch Schutzzölle ummauerte Länder sind nämlich heute für sich allein gewaltige Verkehrsgebiete, in denen Ueberspekulation und Irrthum über Angebot und Nachfrage sich sehr wohl entwickeln können und unbedingt ist 1871—73 der ausländische Markt auf die Ueberspekulation von relativ viel geringerem Einfluß gewesen als 1857. Dennoch ist er immer überhaupt von Einfluß und kann das Uebel noch vergrößern; aber dem gegenüber muß man bedenken, daß der Schutzzoll selbst zur Ueberschätzung des gesicherten inländischen Marktes verleitet. Er hebt einen Grund falscher Spekulation auf oder schränkt ihn ein und ist selbst ein anderer Grund dafür. Auch muß man bedenken, daß gleichwie eine aufstrebende Industrie trotz vorhandener Kornzölle wächst, so auch die internationale Arbeitstheilung trotz aller Schutzzölle sich Bahn bricht — nur mit vergrößerten Schwierigkeiten. Sie wächst unwiderstehlich und wenn sie bei Schutzzöllen etwas weniger wächst, so werden die Berechnungen im internationalen Handel dafür um so schwieriger und unsicherer. So können Schutzzölle den internationalen Handel vermindern und doch die mit ihm verbundenen Uebel vergrößern. Dies wird vor Allem dadurch bewirkt, daß eine einmal eingeleitete schutzzöllnerische Gesetzgebung resp. eine Umkehr von mehr freihändlerischer Politik niemals einen festen Zustand schafft. Als im vorigen Jahrhundert die Schutzzölle in England blühten, liefen alljährlich zahlreiche, sich gegenseitig bekämpfende Petitionen um neue oder erhöhte Schutzzölle ein, und das Parlament suchte tastend das Richtige, gab gewöhnlich nach, wenn die Petenten mächtig waren oder schienen und änderte alljährlich den Tarif im Einzelnen. Sowie Steigerung der Schutzzölle principiell zugestanden ist, entwickelt sich eine allgemeine stürmische Agitation. Stets neu sich erzeugende Gruppen setzen auf neue Schutzzölle übertriebene Hoffnungen. Die Energie der Producenten wird von der Technik und soliden Produktion auf politische Agitation gelenkt, in deren Geleite sich Ueberspekulation einstellt, gerade wie politisch agitirende Arbeiter an demokratische Verfassungsänderungen die utopischsten Hoffnungen knüpfen. Ein lehrreiches Beispiel liefert die englische Wolltuchindustrie, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die beginnende Konkurrenz von Leinen- und Baumwollstoffen litt und leidenschaftlich in erhöhtem Schutz Hülfe suchte, was sich so weit verstieg, daß man das Ausfuhrverbot für inländische Schafwolle bis zu allgemeiner amtlichen Registrirung aller inländischen Schafe zu steigern verlangte — — es half aber Alles nichts und erst später gelangte die Tuchindustrie wieder zu neuer Blüthe, indem sie die verbesserte Technik der Baumwollspinnerei und Weberei nachahmte.

Nicht nur im Inland erzeugt der Schutzzoll Agitation, Wechsel des Tarifs und unsinnige Hoffnung — er wirkt auch auf das Ausland und ruft hier Repressalien, ebenfalls wechselnde Zollpolitik hervor. Wer im Bruch mit alten festen Traditionen verschärfte Schutzzölle zur Abwehr von Krisen empfiehlt, der wird einfach den inländischen und internationalen Verkehr erregt, unsicher und verwirrt machen, während er zugleich jedenfalls die exportirende Industrie schädigt und drückt. So lange eine denkende

Staatsverwaltung einen noch schlummernden Geist des Handels und der Industrie zu wecken und in neue Bahnen zu lenken die Aufgabe hat, sind die Folgen des Schutzzolls berechenbar und derselbe kann mit Erfolg angewendet werden. Wenn aber Handel und Industrie einmal in den internationalen Verkehr stark verstrickt sind, wenn in ihnen einmal schon der Geist überreizter Spekulation lebt — dann wachsen die Verhältnisse dem Schutzzoll über den Kopf und seine einzig sichere Wirkung ist die, daß er irgendwo und irgendwie den Verkehr erschwert.

Das Eine gestehe ich zu, daß man nach Ausbruch einer Krisis mit der Abschaffung von Schutzzöllen inne halten muß, weil es dann doppelt gilt: Quieta non movere. Durch Einführung von Schutzzöllen aber den Krisen vorbeugen zu wollen, erscheint mir bei heutigen Verhältnissen praktisch als ein Wahn. Die Schutzzölle hatten in vergangenen Jahrhunderten ja eben den Zweck, die Völker zur großen Industrie und zum großen Handel heranzuziehen, sie mit Aussicht auf Erfolg in den internationalen Verkehr einzuführen — wie sollen sie jetzt dazu dienen, einen erstarkten Handelsgeist vor den Schäden des internationalen Verkehrs zu bewahren?

Ein wirksames Mittel gegen Krisen ist, wie Nasse ausführt, weise Diskontopolitik der Banken. Ein anderes, wenn gleich nur indirekt und allmälig, aber eben deshalb sehr gut wirkendes Mittel scheint mir in der Erstarkung gewerblicher K o r p o r a t i o n e n zu liegen.

Handelskammern, Verbände der Industriellen ꝛc. schaffen Zusammenhang unter den Unternehmern und sind im Stande, über den wirklichen Stand von Angebot und Nachfrage in ihrer Gesammtheit Aufklärung zu verschaffen. In solchen Korporationen kann allmälig ein verschärftes kaufmännisches Ehrgefühl herangezogen werden, das den leichtsinnigen Spekulanten und Denjenigen, der durch gewerbsmäßiges Spiel die Preise unsinnig steigert, mit der Verachtung seiner Standesgenossen straft. Alle gut verwalteten Korporationen sind geeignet, die individualistischen Leidenschaften ihrer Mitglieder zu mäßigen und eine Pflegestätte sittlicher Zucht zu werden. Arbeiterkorporationen, die darauf halten, daß der Arbeiter sein Gewerbe hochhalte und liebe und daß die Konkurrenz ungelernter Arbeiter vermindert werde, können ein Hemmschuh gegen momentane übertriebene Ausdehnung der Produktion in einzelnen Gewerbszweigen durch Heranziehung fremder Arbeiter werden. Erwachendes Standesehrgefühl bei Arbeitgebern und Arbeitern lenkt von einseitigem Jagen nach momentan höchstem Gewinn überhaupt ab.

Noch einmal: ich bin kein Anhänger des laissez faire, kein G e g n e r der O r d n u n g im gewerblichen Leben. Aber die Ordnung muß zeitgemäß sein. Schutzzölle sind eine Ordnung und eine Zwangsmaßregel, aber eine mechanisch wirkende Maßregel, durch welche die Staatsgewalt die Produktion von Außen beeinflußt. Sie passen in die Zeit, in der die große Industrie überhaupt das Geschöpf einer geistig überlegenen Bureaukratie war, in der die Koncessionen und Privilegien blühten, der Industrie die technischen Processe vorgeschrieben, die Produkte nach Quantität und Qualität amtlich geprüft und gestempelt wurden. Ein erstarkter Unternehmerstand braucht auch noch Ordnung, aber eine Ordnung o r g a n i s c h e r Art, die nach Art der Selbstverwaltung eingerichtet ist, nicht zwangsweise Unter-

stützung durch Behörden von ungenügender Sachkunde, die das ganze verwickelte Getriebe der Gewerbe nicht mehr übersehen können, und wenn sie sich beherrschend einmischen wollen, leicht der Spielball einseitiger Interessen werden. —

Man suche die gewerblichen Korporationen zu entwickeln, zu stärken, sie mehr und mehr aus einseitigen Interessenverbänden zu Organen der gewerbepolizeilichen Selbstverwaltung im Dienste des allgemeinen Wohls umzugestalten: Sie können Frieden und Ordnung im Innern jedes einzelnen Gewerbes, Stätigkeit in der Entwicklung der Industrie überhaupt herstellen. Darauf setze ich Hoffnungen, wenn ich die Uebel der Krisen betrachte — Schutzzölle zu Abhilfe gegen Krisen sind einfach ein Sprung ins Dunkle.

Glücklicher Weise hat ja unsere verstimmte Zeit nicht allein einen verstärkten Ruf nach Schutzzoll erzeugt, sondern man plant auch Vereinfachung der Eisenbahntarife, Vermehrung der Staatsbahnen — und Wiederbelebung gewerblicher Innungen. Irrende Bestrebungen erregter Leidenschaft und gesunde Anfänge neuer nothwendiger Entwicklungen, mit bedächtigem Sinn und fester Hand geleitet, liegen neben einander. Wer nicht die Leidenschaften benutzen will oder von eigenem Gewinntrieb ganz geblendet ist, wird Beides zu unterscheiden wissen.

Man kann nicht mathematisch beweisen, daß Schutzzölle absolut nicht im Stande sind, Ueberspekulation einzudämmen; aber man kann beweisen, daß sie hiezu ein in seinen Folgen absolut nicht berechenbares, also gefährliches Mittel sind, daß sie jedenfalls auf anderer Seite Schaden stiften und daß daher ein vorsichtiger Gesetzgeber sich vor diesem reinen Experiment hüten wird [1]). Und man kann jedenfalls mit Recht fragen: Warum gerade dieses Mittel zur Beschränkung der Arbeitstheilung? Jede neue Eisenbahn vermehrt die Arbeitstheilung stärker, als irgend ein Schutzzoll sie einschränken kann. Was hat es für einen Sinn, Eisenbahnen und Schutzzölle zugleich zu betreiben? Wäre es nicht einfacher, die Eisenbahnen, die den Verkehr mit dem Auslande erleichtern, ungebaut zu lassen?

Aehnlich wie die Schutzzölle zur Verhütung von Krisen sind auch die sogenannten Nothstandszölle bedenklich.

Wenn man auch darauf verzichtet, durch dauernde Schutzzölle den Krisen vorbeugen zu wollen, so bleibt die Frage, ob nicht nach ausgebrochener Krisis vorübergehende Schutzzölle die Panik und die Krisis mil-

---

[1]) Dagegen beweist es auch Nichts, wenn man sich darauf beruft, daß das vergleichsweise schutzzöllnerische Frankreich auch von der jetzigen Krisis relativ wenig betroffen worden sei. Denn Frankreich konnte, da es die Milliarden zu bezahlen hatte, seine Produktion viel mehr steigern als andere Länder, ohne daß diese Steigerung Ueberproduktion war. Da es in Folge der Milliarden lange Zeit stark exportiren konnte, ja mußte, so konnte der Rückschlag und die Krisis hier nicht so bald eintreten wie anderswo — jetzt fängt es aber auch an den Rückschlag zu spüren, und daß dies vorher weniger der Fall war, daran ist eben nicht ein geringer internationaler Verkehr in Folge von Schutzzöllen, sondern eine enorme Exportfähigkeit in Folge exceptioneller Verhältnisse Schuld. Der größere Verlust der Milliarden bewahrte Frankreich theilweise vor dem kleineren durch Krisis — das schutzzöllnerische Nordamerika hat aber die Krisis nicht minder empfunden als wir.

dern und die Nation vor manchen Verlusten bewahren können. Auch das ist, meines Erachtens, ein äußerst bedenkliches Experiment, dessen Erfolg sich bei dem Mangel sicherer Unterlagen nicht berechnen läßt.

Wenn eine Krisis ausgebrochen ist, so tritt eine Muthlosigkeit ein, welche gegenüber den reellen Verhältnissen übertrieben ist. Soll man dies nun nicht dadurch bekämpfen, daß man künstlich den Muth wieder etwas hebt, indem man wenigstens Vertrauen auf den Absatz im Inlande erzeugt? Insbesondere soll man die gedrückten, aber noch nicht vernichteten inländischen Producenten nicht schützen gegen die vernichtende Konkurrenz ausländischer Bankerotteure, die im Inlande zu Schleuderpreisen verkaufen? Der Gewinn inländischer Konsumenten steht in diesem Falle nicht im Verhältniß zu dem dauernden, nicht rasch wieder ersetzbaren Verlust, der durch Eingehen an sich lebensfähiger Etablissements entsteht. Oder nehmen wir an, es seien die Preise von Landgütern und ihre hypothekarische Verschuldung lange und zu stark gestiegen unter dem Einfluß hoher Getreidepreise. Diese Preise sind nicht mehr, die Gutsbesitzer können ihre Hypothekenzinsen nicht zahlen und stehen massenhaft in der Gefahr, subhastirt zu werden. Soll man nun nicht auf 10 Jahre einen Kornzoll gewähren, damit unter der vorübergehenden künstlichen Erhöhung der Getreidepreise die Gutsbesitzer Zeit gewinnen, ihre Schulden zu vermindern und sich an eine Verringerung ihres Vermögens zu gewöhnen, und damit es vermieden werde, daß plötzlich massenhafte Güter zu Schleuderpreisen in die Hand unkundiger Landwirthe übergehen?

Die Absicht, die man hier mit Schutzzöllen verbindet, ist gewiß gerechtfertigt. Aber wird sie erreicht werden? Bleiben wir bei den obigen Beispielen: in dem letzteren Falle der landwirthschaftlichen Krisis ist 100 gegen 1 zu wetten, daß die Mehrzahl der Gutsbesitzer nicht sparen und Schulden heimzahlen, sondern fröhlich in der alten Weise weiter wirthschaften wird — sicher hoffend, daß es ihnen nach 10 Jahren durch erneute Sturmagitation gelingen wird, die Fortsetzung der Kornzölle durchzusetzen. Man muß sich also bei solchen Zöllen gefaßt machen, entweder ewig das Brod zu vertheuern — oder die Krisis nur hinauszuschieben, ja vielleicht, wenn man inzwischen neue Hoffnungen angeregt hat, schließlich zu erschweren.

Die Konkurrenz ausländischer Bankerotteure mit ihren Schleuderpreisen momentan durch Schutzzölle absperren zu wollen, ist durchaus eine richtige Absicht. Aber ist diese Gefahr nennenswerth groß? Wird sie nicht von den Interessenten entsetzlich übertrieben? Man bedenke, daß Repressalien des Auslandes auch unserer soliden Exportindustrie den Markt abschneiden können. Man bedenke jedenfalls, daß es unmöglich ist, einen Schutzzoll einzuführen, der lediglich solche ungesunde Konkurrenz abhält. Jeder Schutzzoll wird zugleich gesunde und fast immer mehr gesunde Konkurrenz unterdrücken. Ferner liegt heute die Sache gewöhnlich so, daß wenn z. B. die ausländische Industrie Ueberproduktion in Eisen getrieben hat und droht, mit den Produkten dieser Ueberproduktion unseren Markt zu überschwemmen, daß dann gleichzeitig die inländische Eisenindustrie ebenfalls Ueberproduktion getrieben hat. Der Schutzzoll wird dann zwar Schwindelkonkurrenz von Außen abhalten und der Panik im Inlande entgegenwirken, er wird aber nothwendig zugleich bewirken, daß die inländischen Werke, die zu viel und

unter schlechten Bedingungen producirt haben, noch eine Zeit lang künstlich am Leben gehalten werden, daß die inländische Konkurrenz selbst in ungesunder Höhe erhalten wird.

Wenn einmal Ueberproduktion stattgefunden hat und eine Krisis folgt, so ist es das Wünschenswertheste, daß Schwindelunternehmungen, die das Angebot irgend einer Waarenart über das durch die dauernde Nachfrage bestimmte Maß steigern, möglichst rasch untergehen; je schneller dies geschieht, desto schneller ist die Panik vorbei. Den gesunden alten Unternehmungen selbst wird der schlechteste Dienst geleistet, wenn man den Untergang ihrer faulen inländischen Konkurrenten hinausschiebt. Und so können die sogenannten Nothstandszölle leicht mehr schaden als nützen, und ihre gepriesene moralische Wirkung kann nur der geschäftlichen Immoralität im Inlande zu Gute kommen.

Es können ja einmal Nothstandszölle unter Umständen mehr nützen als schaden, so daß sie gegen verfehlte Produktion des Auslandes schützen, so wie etwa eine Grenzsperre gegen die Rinderpest. Dies wird aber meist nur dann zu beweisen sein, wenn das Ausland allein Ueberproduktion getrieben hat und jetzt in der Krisis steckt, während das Inland seinen ruhigen gewöhnlichen Gang fortgegangen ist. Hat aber das Inland mitgesündigt, handelt es sich um eine Weltkrisis, so dürfte der überwiegende Vortheil der Nothstandszölle nicht zu beweisen sein. Auch dieser Schutzzoll wird also gewöhnlich nur für industriell relativ zurückgebliebene Länder, die am Weltverkehr und seinen Schwankungen noch weniger betheiligt sind, zu rechtfertigen sein. Es handelt sich eben auch hier darum, nicht eine mögliche Wirkung einer vorgeschlagenen Maßregel einseitig ins Auge zu fassen.

Dasselbe gilt von dem letzten, wichtigeren Argument der sogenannten Schutzzöllner, nämlich von den Kampf- und Retorsionszöllen. Es handelt sich hier um zwei nicht identische, wohl aber sich gegenseitig ergänzende Gesichtspunkte.

Freihandel, so sagt man, ist das einzig Wahre, ist ein Ideal; aber er muß auf Gegenseitigkeit beruhen. Wenn das Ausland uns seine Grenzen versperrt, so können wir ihm die unserigen nicht öffnen. Gibt das Ausland sich Schutzzölle und schädigt dadurch uns, so geben wir uns auch Zölle und beschädigen auch unsere Nachbarn.

Und damit hängt es zusammen, daß man sagt: Wenn wir auch Schutzzölle haben, so wird das Ausland diesen ihm zugefügten Schaden wieder entfernen wollen und diesem Zweck zu Ehren, damit wir unsere Schutzzölle wieder aufheben, als Gegenleistung auch die seinigen ermäßigen.

Beide Argumente verfehlen nicht, großen Eindruck zu machen bei Allen, die stark für die Rechte und Interessen ihres Landes empfinden und welche gewöhnt sind, alle internationalen Beziehungen als Krieg oder als ein Schachspiel zu betrachten, in dem bei jedem Zug eigener Vortheil und fremder Schaden zusammenfallen. Beide Argumente, namentlich das erstere, spekuliren auf die Anschauung, die das gesammte Interesse des Inlandes als etwas Einheitliches auffaßt, und appelliren an das noch lange nicht er-

storbene Vorurtheil, daß bei jedem Handel die eine Partei gewinnen, die andere verlieren müsse.

Dieses Vorurtheil ist ein sehr gefährliches. Bei jedem reellen Handel kann zwar eine Partei mehr als die andere gewinnen, es ist aber eben das Charakteristische des reellen Handels, daß nach Abschluß desselben *jede* Partei Etwas hat, das ihr subjektiv lieber ist, das für *sie* höhere Brauchbarkeit hat, als was sie vorher hatte. Eben dadurch unterscheidet sich der reelle Handel, der die Summe von Brauchbarkeit in der ganzen Welt steigert, von dem betrügerischen Verkauf verfälschter, nachträglich als unbrauchbar erkannter Waaren und von dem reinen Börsenspiel. Diese Erkenntniß ist überaus wichtig, sollen scharfe Begriffe von Anstand und Ehre im Geschäftsleben herrschend werden. Es ist klar, daß vor Allem auch der internationale Handel ein reeller, bei dem beide Parteien gewinnen, sein soll — und der Hauptsache nach auch ist. Wenn Rußland mit England Getreide gegen Baumwolle eintauscht, so geben beide Länder ab, was sie im Ueberfluß billig produciren, und erwerben, wonach sie begehren. —

Doch wenden wir uns zu den Argumenten selbst. Das erstere derselben heißt einfach, es sei gerechtfertigt, Schutzzölle aus *Rache* einzuführen. Rache an sich ist aber kein vernünftiges Motiv. Es muß bewiesen werden, daß der Rache-Schutzzoll *uns nützt*. Nun sind zwei Fälle möglich: entweder der Schutzzoll des Auslandes ist ein gerechtfertigter Erziehungszoll und nützt dem Ausland selbst, oder er ist ein verkehrter Schutzzoll, der dem Ausland selbst schadet. Im letzteren Falle sollen wir uns schaden, weil sich das Ausland schadet? Im ersteren Falle können wir das Ausland verhindern, sich allmählich eine Industrie groß zu ziehen, indem wir es uns erschweren, ausländische Waaren zu kaufen, die wir brauchen, also auch erschweren, unsere überflüssigen Waaren abzusetzen? Ein Mittel friedlicher und gerechter Art, den natürlich möglichen Aufschwung des Reichthums unserer Nachbarn zu verhindern, haben wir nicht — wir müssen uns vielmehr rechtzeitig darauf einrichten, daß wir durch Verkehr mit dem reichen Nachbar beiderseitig profitiren.

Natürlich wenn *unsere* Schutzzölle an *sich* uns nützen, so mögen sie eingeführt werden; ich behaupte nur, daß die Retorsion für sich allein einen nicht überhaupt nützlichen Schutzzoll nicht rechtfertigen kann. Darum denkt ja auch England nicht daran, bei sich Schutzzölle einzuführen, weil Frankreich es thut. Man muß nur immer bedenken, daß es in beiden Ländern, auch im Auslande, Producenten und Konsumenten, junge und exportirende Produktionszweige gibt. Wenn das Ausland thörichter Weise eine Klasse von Producenten auf Kosten der Konsumenten und anderen Producenten begünstigt, sollen wir deshalb die gleiche Thorheit begehen?

Ganz ähnlich wie Schutzzölle wirken bekanntlich Exportprämien. Sie ermöglichen einzelnen Producenten auf Kosten der inländischen Steuerzahler und zu Gunsten der ausländischen Konsumenten, allerdings auch unter Benachtheiligung der ausländischen Producenten gleicher Art Gewinn zu machen. Sie haben insbesondere den Ruf nach Repressalien ertönen machen; man mag sie auch, *wenn man sie isolirt bekämpfen kann*, durch inländische Schutzzölle ausgleichen, weil sie ja an sich ein Unfug sind. Aber man sollte sich doch bewußt bleiben, daß ihre Wirkungen gemeinhin er-

staunlich übertrieben werden, und daß das Inland im Ganzen gar keinen Grund hat, sich darüber schwer zu ärgern, da sie den inländischen Konsumenten auf Kosten der ausländischen Steuerzahler Vortheil bringen.

Die Absicht, durch eigene Schutzzölle das Ausland zur Ermäßigung der seinigen zu bewegen, ist praktisch schwer zu erreichen. Meistens wird man nur erzielen, daß das Ausland seine Schutzzölle noch mehr steigert und daß die gegenseitig sich auf einander berufenden schutzzöllnerischen Länder sich gegenseitig in den Schutzzoll immer tiefer hineinhetzen. Soviel ist Wahres an dem Gedanken, daß man mit Abschaffung bestehender Schutzzölle, namentlich bei bevorstehendem Abschluß neuer Handelsverträge vorsichtig sein soll. Auch kann es ja einmal vorkommen, daß man mit sicherer Aussicht auf Erfolg auf das Ausland einen Druck ausüben kann, indem man eine Waare mit Schutzzoll belegt, deren Export für das Ausland sehr wichtig ist. Aber die Gefahr, daß man die Schutzzölle nur gegenseitig steigere, ist meistens überwiegend. Gegenseitige gleiche Schutzzölle auf dieselben Waaren zu legen, hat meistens keinen Sinn, weil In- und Ausland nicht in denselben Produktionszweigen auf Export spekuliren. Und es ist jedenfalls sehr bedenklich, Schutzzölle neu einzuführen, die man baldmöglichst, wenn das Ausland nachgegeben hat, wieder abzuschaffen beabsichtigt. Man versetzt dadurch die ganze Zollpolitik in Unsicherheit und Schwanken — und dies wirkt schlimmer als selbst hohe verkehrte aber dauernde Schutzzölle. —

So ergibt eine nüchterne Betrachtung, daß — immer abgesehen vom Erziehungszoll — aus anderen Motiven sich Schutzzölle nur in kleinstem Maßstabe und seltensten Fällen genügend rechtfertigen lassen, so sehr auch diese anderen Motive die Leidenschaften anregen und dadurch wirksam sein mögen. Es kann wohl vorkommen, daß auch sonst einmal ein Schutzzoll überwiegend nützt, die Thatsachen, die dies sicher beweisen, sind aber außerordentlich selten unzweifelhaft zu konstatiren und immer sind große Gefahren, auf irgend einer Seite zu schaden, gegen den behaupteten Nutzen abzuwägen. Die Berechtigung dieser anderen Schutzzollmotive schrumpft zumeist dahin zusammen, daß man in dubio einen alten Schutzzoll nicht übereilt abschaffen soll, während die Neueinführung von Schutzzöllen außer den Erziehungszöllen meist ein höchst bedenklicher Schritt ist, vor dem sich die Staatsgewalt um so mehr hüten muß, als es ihre Aufgabe ist, gegenüber dem Ansturme einzelner Interessentengruppen das objektiv abgewogene Interesse der Gesammtheit zu wahren. Wenn es plausibel gemacht wird, daß ein Schutzzoll irgend einen kleinen Mißstand entfernen könne, so darf man nie vergessen, daß es Einem dabei leicht ergehen kann, wie Demjenigen, der mit einem schweren Steine eine Fliege entfernen wollte, zugleich aber den von der Fliege geplagten Mann todtschlug — d. h. ein Schutzzoll kann irgend eine kleine Unordnung des Verkehrs heben und zugleich schwerwiegende Lebensinteressen des ganzen Verkehrs vernichten.

Vorsicht und Langsamkeit in der Abschaffung alter Schutzzölle braucht aber gar nicht durch besondere Gründe empfohlen zu werden, da die Konstanz der Zollgesetzgebung an und für sich von größtem Vortheil ist und es sich von selbst versteht, daß man nur unzweifelhaft und total wirkungs-

los gewordene Schutzzölle ganz, und nur total als verfehlt erkannte Schutzzölle allmählich und schonend aufheben soll. —

Wir haben nun noch eine Reihe kleinerer, minder wichtiger Schutzzollmotive kurz zu berühren:

Da wird geklagt über die großen Transportkosten und Handelsgewinne bei ausgedehntem internationalen Verkehr: Nun diese sind offenbar unschädlich, so lange solcher Verkehr nicht künstlich erzwungen wird, sondern die Waare den Konsumenten sammt diesen Kosten noch immer billiger kommt, als wenn sie in der Nähe schlecht hergestellt würde.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Getreide ausführendes Land ohne Industrie allmählich seinen Boden aussauge und verschlechtere. Darauf ist zu sagen, daß innerhalb desselben Landes die Düngstoffe auch noch nicht aus den Städten auf das Land vollständig zurückströmen, und daß das ganze Argument sich offenbar nur auf ein Land mit zurückgebliebener industriellen Entwickelung bezieht, in dem wir ja Erziehungszölle anerkennen.

Es wird behauptet, alle europäischen Länder in gemäßigtem Klima seien dazu berufen, Produkte einer mächtig entwickelten resp. zu entwickelnden Industrie gegen Bodenprodukte der Tropen umzusetzen, aber sie seien gar nicht dazu berufen, untereinander Arbeitstheilung zu haben. Dies widerspricht einerseits den Thatsachen, indem Boden, Klima und Bewohner der einzelnen europäischen Länder zu verschiedenen Produktionszweigen ganz insbesondere angelegt sind — z. B. der Kohlenreichthum einzelner Gegenden sich anderswo nicht ersetzen läßt. Anderseits, soweit das Argument etwas Wahres enthält, fällt die Behauptung nur wieder mit dem schon anerkannten Satze zusammen, daß Erziehungszölle gerechtfertigt sind, wenn im Lande die Industrie überhaupt gegenüber den vorhandenen natürlichen Kräften zu schwach entwickelt ist.

Allgemeine Behauptungen, daß England selbst die reiche Entwickelung seiner Industrie dem Schutzzoll älterer Zeiten verdanke, daß Frankreich und die Vereinigten Staaten den Segen des Schutzzolls bewiesen ꝛc. sind so allgemein — und oft so übertrieben, daß sich daraus für einen einzelnen Fall gar nichts folgern läßt. Jede historische Betrachtung lehrt jedenfalls, daß Eines sich nicht für Alle schickt. Der Reichthum Englands wuchs jedenfalls am kolossalsten durch seine nicht geschützten Industrieen. In Amerika ist die allgemeine wirthschaftliche Energie des Volks, in Frankreich die Sparsamkeit und der anerzogene Geschmack des Volks jedenfalls wichtiger als der Schutzzoll. —

Oft wird endlich behauptet, das Inland brauche Schutz gegen die Vortheile, welche die ausländische Industrie in Folge wohlfeilerer Arbeitskraft, niedrigeren Kapitalzinses oder besserer Transporteinrichtungen besitze.

Von diesen drei Behauptungen ist die erste positiv unwahr. Es gibt freilich kleine schwankende Differenzen des Lohns zwischen verschiedenen Orten, diese sind aber außerordentlich schwer nachweisbar. Was aber ganze Länder betrifft, so ist es ein kaum zu bestreitender Erfahrungssatz, daß bei durchschnittlich höherem Lohne auch die Leistung entsprechend höher ist, so daß die niedrigeren Löhne dem Arbeitgeber keinen Vortheil gewähren. Ich

sage keineswegs, daß der höhere Lohn die Ursache höherer Leistung sei, ich behaupte nur, daß in großen Durchschnitten, die hier allein maßgebend sind, beides zusammenfällt. Und wenn in einem Lande Kinderarbeit in höherem Maße gestattet ist als in dem anderen, so ist bekannt, wie sich dies an den geringeren Leistungen, der häufigeren Invalidität und Schwächlichkeit der erwachsenen Arbeiter rächt. Man lese nur, was der Fabrikant Mundella im englischen Parlament 1874 bei den Verhandlungen über eine größere Herabsetzung der faktischen Arbeitszeit in den Fabriken von der Ueberlegenheit des kurze Zeit arbeitenden, gut gelohnten englischen Arbeiters über den von Kindesbeinen an überangestrengten belgischen Arbeiter gesagt hat. Hat doch auch die von ihrer Industrie so sehr abhängige Schweiz nicht gezaudert, Fabrikarbeit unter 14jähriger Kinder total zu verbieten. Jedenfalls hat der ganze Kontinent exklusive der Schweiz nicht den geringsten Grund, Schutz gegenüber billigerer Arbeit des industriell übermächtigen Englands zu verlangen.

Eine durchschnittlich geringere Höhe des Zinses von Leihkapitalien gewährt den Industriellen des betreffenden Landes allerdings unbedingt einen Vorsprung. Diese nun kann auf größerer Rechtssicherheit oder auf größerem Kapitalreichthume beruhen. Im ersteren Falle werden in anderen Ländern nicht Schutzzölle, sondern Herstellung der gleichen Rechtssicherheit, Errichtung guter Kreditinstitute &c. am Platze sein. Im letzteren Falle wird man zunächst auf Heranziehung fremder Kapitalien ins Inland bedacht sein müssen, was gerade durch Freihandel begünstigt, durch Schutzzoll erschwert wird. Freilich wird man dann auch die Ansammlung inländischer Kapitalien zu befördern Ursache haben. Dies aber erreicht man nur durch Anregung von rationeller, intelligenter Wirthschaft, von Fleiß und Sparsamkeit. Schutzzölle können dazu direkt Nichts nützen, sondern nur indirekt, insoferne als sie als berechtigte Erziehungszölle die Produktion anregen. Wieder nur finden wir den Erziehungszoll nützlich — denn einen höheren Zinsfuß des Inlands als solchen zu schützen und zu erhalten, kann doch absolut nicht Aufgabe einer weisen Regierung sein.

Was nun endlich billigere und bessere Transportverhältnisse des Auslands betrifft, so können diese auf natürlichen Verhältnissen — z. B. natürlichen Wasserstraßen — beruhen oder darauf, daß das dichter bevölkerte und reichere Ausland mehr Kunststraßen aller Art besitzt. In beiden Fällen erleichtern nun diese besseren Transportanstalten nicht nur den Export nach dem Ausland, sondern ebenso unseren Import dahin, sind also insoweit Nichts, was dem Auslande einen einseitigen Vortheil verschafft. Aber sie erleichtern und verbilligen auch die Produktion des Auslandes, indem der ausländische Producent dadurch seine Rohstoffe von verschiedenen Orten billiger zusammenbringen kann. Soweit dies auf der Natur des Landes beruht, wird es einzelnen, aber auch nur einzelnen Produktionszweigen des Auslandes ein natürliches Uebergewicht verschaffen, das sich durch ähnliche natürliche Vortheile des Inlandes in Bezug auf andere Produktionszweige leicht ausgleichen kann und eine beiderseits nützliche Arbeitstheilung erzeugt. Soweit es aber auf Kunststraßen beruht, so ist offenbar das richtige Gegenmittel Vermehrung der Kunststraßen auch bei uns, eventuell durch Heranziehung fremder Kapitalien.

Freilich kann dies nicht plötzlich geschehen und es bleibt die Frage, ob nicht in der Zwischenzeit Schutzzoll am Platze sei. Aber in dieser Zwischenzeit haben wir naturgemäß immer den Fall, daß das an künstlichen Transportanstalten ärmere Land überhaupt ärmer und schwächer in seiner industriellen Entwickelung ist. Und so kann die Ungleichheit in Menge und Güte der Transportanstalten kein eigenthümliches Motiv für Schutzzölle abgeben in anderen Fällen als in denjenigen, in denen überhaupt schon Erziehungszölle am Platze sind. Was aber Erziehungszölle betrifft, so sind diese nicht deshalb schon in großer Ausdehnung am Platze, wenn uns ein anderes Land industriell überlegen ist — während wir allen anderen unserseits überlegen sind. Es kommt darauf an, ob das Inland der ganzen Welt gegenüber relativ zurückgeblieben ist oder nicht — gerade um die höchste einseitigste Entwickelung der Industrie zu konkurriren, liegt nicht im wahren Interesse des Landes.

Ich schließe damit meinen vielleicht schon zu weit ausgedehnten Ueberblick über die Argumente der sogenannten Schutzzöllner. Er ist freilich nicht erschöpfend. Aber die nicht von mir berührten Argumente werden sich bei einiger Kritik leicht als Variationen und Kombinationen derjenigen, die ich besprochen habe, erkennen lassen und so mag das Gesagte genügen, für den mir vorgesetzten Zweck, die Gesichtspunkte zu entwickeln, die man bei Beurtheilung des Streites zwischen Freihandel und Schutzzoll ins Auge zu fassen hat. Man mag sich drehen und wenden wie man will, so bleibt das Resultat, daß ernsthaft nur gestritten werden kann über die Frage:

Ist ein Schutzzoll von bestimmter Höhe für eine specielle Waare in einem gegebenen Lande zu gegebener Zeit und gegenüber bestimmten anderen Länderen als Erziehungszoll gerechtfertigt oder nicht? D. h. bedarf das Land einer weiteren Vervielfältigung seiner Erwerbszweige und liegen die Dinge so, daß ein bestimmter Erwerbszweig durch Schutzzoll schneller zu dauernder natürlicher Lebensfähigkeit emporgehoben werden kann, ohne daß man gleichzeitig andere Produktionszweige beschädigt?

Das ist es allein, worüber, abgesehen von einigen sehr seltenen und unwichtigen Fällen in Anbetracht der Selbständigkeit des Landes, in Anbetracht der Unterstützung der Diplomatie bei Abschluß von Verträgen 2c. vernünftiger Weise gestritten werden kann. Jeder solcher Streit sollte vor Allem ohne Leidenschaft und nur auf Grundlage höchst gewissenhaft konstatirter Thatsachen ausgefochten werden — aber nicht auf Grundlage einzelner imponirenden und überraschenden Thatsachen, sondern auf Grundlage aller in Betracht kommenden Thatsachen. —

III. Schluß.

Zum Schlusse unserer Rekapitulation aller theoretischen resp. kritischen Wahrheiten sei es erlaubt, noch zwei allgemeine Sätze auszusprechen und kurz zu motiviren:

Ich glaube, daß die Wichtigkeit der Schutzzölle heute (abgesehen von ihrer Berechtigung) allgemein überschätzt wird und daß man sich vielfach sehr unnöthig erhitzt.

Und ich glaube, daß die etwaigen Vortheile aller Schutzzölle sich sehr bedeutend vermindern, sowie die Dinge so liegen, daß dieselben vielfach mit sogenannten Rückzöllen kombinirt werden müssen.

Die Menschen haben allgemein eine Neigung, an einfache Berechnungen zu glauben und direkte Erfolge zu überschätzen. Es ist eine einfache Rechnung und ein direkter Erfolg, wenn man sich kurzweg vorstellt, ein Schutzzoll von 10 Procent ermögliche zu 10 Procent höher zu verkaufen und 10 Procent mehr zu gewinnen. Allein dieser Erfolg kann durch die inländische Konkurrenz so sehr vereitelt werden, daß der Schutzzoll aufhört ein Schutzzoll zu sein; und daß dieser Erfolg in vollem Maße eintreten müsse, ist absolut keine Nothwendigkeit. So wirft man sich leicht mit Leidenschaft auf das Postulat der Schutzzölle, ohne zu bedenken, daß Aenderung der Transportverhältnisse, der Technik, der Mode 2c. die Wirkung des Schutzzolls jeden Augenblick durchkreuzen und schließlich von überwiegendem Einfluß sind. Ganz sicher ist bei jedem Schutzzoll nur die Wirkung, daß die Gesammtkosten der Zollerhebung steigen und der Verkehr durch ein neu zu berechnendes Element erschwert wird. Die Wirkung auf die Preise und die Höhe des Absatzes ist aber stets unsicher und wird oft genug verschwindend klein. Wir haben ein ausgezeichnetes Buch von Lexis über die französischen Ausfuhrprämien (Bonn 1870), in welchem durch die eingehendsten Untersuchungen bewiesen ist, „daß positive Begünstigungen des Handels durch den Staat mit weit geringerem Gewichte in den Gang der ökonomischen Bewegung eingreifen als Zugeständnisse in freihändlerischem Sinne" (S. 420). Ebenda weis't Lexis hin „auf die außerordentliche Komplikation der funktionellen Abhängigkeit der ökonomischen Erscheinungen von den als wesentlich angenommenen Elementen. Ein neu hinzutretendes Moment oder die Veränderung eines bereits wirksamen ruft häufig andere Einflüsse unerwarteter Art hervor, welche die ersteren vollständig neutralisiren können" 2c. 2c.

Aehnliche Untersuchungen sind über die eigentlichen Schutzzölle nicht angestellt — es wäre wünschenswerth, daß es geschehe. Jedenfalls aber sind wir zu der Vermuthung berechtigt, daß es sich hier ähnlich verhalte: denn die Schutzzölle wirken ja ganz ähnlich wie die Exportprämien, und es steht jedenfalls die eine große Thatsache fest, daß die freihändlerischen Aenderungen der Zollpolitik seit 1860 eine nachweisbare kolossale Steigerung des gesammten internationalen Handels zur Folge gehabt haben, während ähnliche große Effekte schutzzöllnerischer Neuerungen auf den Absatz der inländischen Produktion ganz unbeweisbar sind.

Dies ist aber auch völlig erklärbar: Schutzzölle können direkt die gesammte Produktion und Konsumtion des Inlands nicht heben, sondern müssen, wenn sie überhaupt wirken und auf einer Seite fördern und nützen, nothwendig auf einer anderen mindestens ebensoviel schaden, während freientwickelte Ausdehnung der Arbeitstheilung bei reellem Handel auf beiden Seiten nothwendig direkt nützen muß. Die Schutzzölle können nur im Laufe der Zeit einen überwiegenden Nutzen durch indirekte Wirkung haben, wenn sie den Muth geben, überhaupt mehr Produktion anzufangen. Ich habe ja oben schon erklärt, unter welchen Verhältnissen dies zu erwarten ist, und es ist klar, daß diese Verhältnisse in heutigen hoch entwickelten

Kulturländern nur mehr selten und in geringem Maße vorhanden sein können. Wer Schutzzölle für seine Industrie verlangt, muß zugestehen, daß es in dieser an Uebung, Erfahrung und an Kourage zur Spekulation fehlt. Kann aber die Majorität der Angehörigen der Industrie dies bei uns noch mit Wahrheit behaupten? Beweisen nicht die Ueberspekulationen das Gegentheil?

Unter allen großen Staaten ist an industrieller und merkantiler Entwickelung nur England dem Deutschen Reich unbedingt und unbestritten überlegen. Was dagegen Frankreich betrifft, so ist es uns nur in der Kunstindustrie und in Bezug auf die Güte mancher Produkte unbestreitbar voran. Aber wenn in Frankreich schönere bronzene Leuchter, und überraschendere Modestoffe gemacht werden, so beweis't dies nicht, daß Frankreich mehr Eisenbahnschienen, besseres gewöhnliches Tuch und mehr groben Kattun macht als wir. Vielmehr steht unzweifelhaft fest, daß die relative Zahl der Ackerbauer in Frankreich größer, die der Industriellen also kleiner ist als in Preußen, und die Masse fremder Papiere an unseren Börsen, die Masse unserer mit eigenem Kapital gebauten Bahnen rc. deuten darauf hin, daß wir bereits in Summa mehr Kapital im Auslande angelegt als fremdes bei uns haben. Wenn in Frankreich uns imponirende Reichthumsentfaltung von Privaten und erstaunliche Kapitalansammlung bei Aufnahme von Staatsanleihen entgegentritt, so ist keineswegs ausgemacht, daß dies von allgemein größerer Produktionskraft Frankreichs herrührt, sondern es kann wenigstens großentheils von der stärkeren Koncentration des Reichthums in *einer* Stadt, sowie von der durchschnittlich größeren Genügsamkeit und Sparsamkeit der Bevölkerung herrühren. Es ist Mode geworden, die wirthschaftlichen Zustände Deutschlands übertrieben zu schmähen; ich will ja auch gestehen; daß ich den Beweis, daß wir industriell mehr produciren als Frankreich, nicht strikte führen kann; aber das steht fest: Unter den großen Staaten stehen wir in Bezug auf industrielle Entwickelung mindestens an dritter Stelle, und unsere Betheiligung am internationalen Verkehre ist eine so großartige geworden, daß unsere Interessen unbedingt die Ausdehnung, nicht Einschränkung desselben als wünschenswerth erscheinen lassen. Unsere Industrie läßt freilich noch viel zu wünschen übrig; aber nicht an Menge der Produkte, nicht an Lust und Muth zur Produktion fehlt es, sondern an Solidität der Ausführung, an Feinheit der Technik und an Geschmack. Diese Mängel aber wird kein Schutzzoll wegschaffen. Die *Erziehung*, die unserer Industrie Noth thut, kann nur durch Ordnung des Lehrlingswesens, technische Schule u. dgl. geboten werden. Der Staat braucht noch lange nicht abzutreten und kann die Industrie keineswegs sich selbst überlassen; aber es handelt sich nicht mehr darum, eine junge Pflanze zum Wachsthum zu bringen, sondern eher darum, eine recht stattlich ins Kraut geschossene Pflanze durch richtigen Schnitt dahin zu bringen, daß sie allenthalben gute Früchte trägt.

Unsere Einfuhr- und Ausfuhrstatistik ist sehr mangelhaft. Aber unzweifelhaft führen wir dauernd weit mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe ein als aus. Und somit muß unsere Industrie im Ganzen auf dem Punkte angekommen sein, daß wir den Gefahren eines vorwiegend Ackerbau treibenden Landes definitiv entronnen sind. Es ist sicher, daß wir entweder bereits

mehr Industrieprodukte aus= als einführen, oder daß wir bereits alljährlich Rohprodukte ohne neue Bezahlung beziehen können.

Was können bei solcher Sachlage Schutzzölle noch bewirken? Entweder müssen sie, während sie eine Industrie heben, eine andere exportirende schädigen, d. h. die Lage in der Industrie verschieben, ohne diese im Ganzen zu fördern; oder wenn sie die Industrie im Ganzen steigern, so kann dies nur dahin führen, daß wir England einen Theil seines ganz kolossalen industriellen Uebergewichts gleichsam abgewinnen und statt seiner ferne Welttheile mit Eisen und Geweben versehen. Ist dies aber in der That im Interesse der Nation, so einseitig industriell zu werden wie England?

Die Zünfte gewährten der vorwiegend lokalen Industrie, welche zuerst anfing, statt auf Bestellung, auf Markt zu produciren, Schutz, Sicherheit, Ordnung und Erziehung. Die merkantilistischen Schutzzölle hatten die Bedeutung, eine auf den nationalen und internationalen Markt spekulirende Industrie zu erziehen, und unvergessen muß bleiben, daß ihre Einführung Hand in Hand ging mit der Abschaffung inländischer Zollschranken. Sie bedeuteten ursprünglich nicht nur Regulirung und Sicherung, sondern auch Erweiterung des Markts. Sie waren der Ausdruck des erwachenden Bewußtseins, daß Nationen auch wirthschaftliche Einheiten seien, natürlich in einer Zeit, in der ein junges, unsicher strebendes Bürgerthum sich an eine geistig überlegene, machtvolle Regierungsgewalt hülfesuchend und dienend anschloß.

Seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts aber hat die Zeit der Großindustrie, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts die Zeit der Eisenbahnen begonnen. Die Staatsgewalt braucht nicht mehr einen jungen industriellen Unternehmungsgeist zu erziehen, sondern hat die neue Aufgabe, das mächtig gewordene Kapital durch Einkommensteuern in den Dienst des Staats zu stellen, durch Fabrikgesetze zur Berücksichtigung des Gesammtwohls zu zwingen, durch staatliche Selbstverwaltung politisch zu erziehen rc. rc. Jede Großindustrie muß trotz aller Schutzzölle auf weiten, also auch ausländischen Absatz spekuliren, jede Eisenbahn durchschneidet die gezogenen Zolllinien. Die Baumwollindustrie war es, an die sich seinerzeit der Aufschwung der Großindustrie überhaupt hauptsächlich knüpfte. Sie verarbeitete in England ein billiges überseeisches Naturprodukt für die ganze Welt, sie war ihrer Natur nach von Anfang an international und errang sich ihre Existenz in mühevollem Kampfe gegen die schutzzöllnerische Begünstigung der Schafwollindustrie. Manchester, der Sitz der Baumwollindustrie, hat den Schutzzoll gestürzt — wenn das Manchesterthum nicht bei seinem Auftreten dieses richtige, ja nothwendige Ziel vertreten hätte, so wäre es nie überhaupt zu Sieg und Macht gelangt, und hätte es bei diesem einen richtigen Postulat nicht so viele Gegner gefunden, so wären seine Uebertreibungen nicht so stark geworden.

Wie die Baumwollindustrie, so verarbeiten aber heute sehr viele Gewerbe ein ausländisches Rohmaterial, das, wie z. B. Roheisen, Garn, Leder rc., oft schon selbst Industrieprodukt ist. Es fehlt uns leider auch darüber jede genaue Statistik, welche Ausdehnung dieses Ineinandergreifen der Industrieen verschiedener Länder bereits erreicht hat. Jedenfalls spielt es in

den zwei größten Industriezweigen, die es überhaupt gibt, in der Textil- und Metallindustrie eine sehr bedeutende Rolle. Es beruht einerseits auf natürlichen Vortheilen eines Landes in Bezug auf gewisse Produktionszweige, anderseits ist es gewissermaßen zufällig aber jedenfalls ein gewordener Zustand, der sich nicht ohne Weiteres mit rauher Hand durchbrechen läßt. Es rührt oft nur daher, daß ein in seiner Industrie vorwärtsstrebendes Land sich nicht gleichmäßig und gleichzeitig auf alle Industriezweige wirft, sondern in einem nach dem anderen zur Perfektion zu gelangen strebt. Die Weberei kommt z. B. eher zur Ausbildung als die Spinnerei, und wenn dies einmal der Fall ist, so daß die inländische Weberei theilweise ausländisches Garn verbraucht, so wäre es ebenso unzweckmäßig als unbedacht, die Weberei zum Zurückgehen oder Stillstand zu verdammen, bis die Spinnerei nachgekommen ist. Nehmen wir an, in einem Lande verbrauche die Baumwollweberei zur Hälfte ausländisches Baumwollgarn und exportire von ihrem Gesammtprodukte ein Viertheil. Ein Schutzzoll auf Garn muß nun die Weberei mindestens ebenso stark beschädigen, als er die Spinnerei heben kann. Ein Schutzzoll auf Gewebe kann dies nicht ausgleichen, da ja die Weberei schon den inländischen Markt beherrscht. Ihr kann nur geholfen werden, indem man die Erschwerung ihrer Ausfuhr wieder aufhebt, d. h. durch Rückzoll, oder Vergütung des Garnzolls bei der Ausfuhr.

Diese Rückzölle sind aber eine außerordentlich mißliche Einrichtung. Wieviel Rohstoff resp. Halbfabrikat in einer zum Export gelangenden Menge von Fabrikat genau enthalten ist, das ist in den meisten Fällen nicht sicher zu eruiren, und so läuft man immer Gefahr, daß der Rückzoll ungenügend ist, oder aber in eine Exportprämie ausartet. In all' den Fällen, in denen das Rohmaterial resp. Halbfabrikat nicht ausschließlich aus dem Auslande kommt, ist ferner nicht zu unterscheiden, ob ein fertiges Fabrikat in- oder ausländisches Rohmaterial enthält. Die exportirende Industrie verlangt dann auch den Rückzoll in allen Fällen, gleichgültig, ob verzolltes ausländisches oder unverzolltes inländisches Rohmaterial verwendet wurde. Und sie hat von ihrem Standpunkte aus ganz recht, da ja der Zoll auf das ausländische Rohmaterial auch den Preis des gleichartigen inländischen vertheuert und wenigstens um den ganzen Betrag des Zolls vertheuern kann.

Schutzzölle zu Gunsten irgend einer Industrie schädigen also nicht nur indirekt irgend eine andere exportirende Industrie, sondern sie schädigen in genau nachweisbarer Weise direkt specielle exportirende Industrieen, die das zollpflichtige Rohmaterial verwenden. Das muß ausgeglichen werden, und so entsteht nothwendig ein System von einander gegenseitig aufhebenden Zollmaßregeln, deren Kombination die Verkehrserschwerung, die Zollerhebungskosten und die Unberechenbarkeit des Totaleffekts jedenfalls bedeutend steigert.

Im Jahre 1787 waren in England über 3000 Parlamentsbeschlüsse nöthig, um alte Zollgesetze, die im Laufe der Zeit aufeinander gethürmt waren, aufzuheben; und es handelte sich dabei gar nicht um Einführung des Freihandels, nur um Vereinfachung des Zollwesens. Bei dem heute viel weiter entwickelten internationalen Verkehr würde jede energische

Erhöhung von Schutzzöllen sofort eine Unmasse von Ergänzungs- und Ausgleichungsmaßregeln hervorrufen, und wir würden in überraschender Schnelligkeit zu einem babylonischen Thurmbau von Zöllen und Rückzöllen gelangen, dessen Gefüge für unser Auge unübersehbar wäre, der aber durch seine eigene Massenhaftigkeit bald einstürzen würde.

Man denke sich folgendes Experiment: Es werde eine Kommission zusammengesetzt, in der nicht einmal die Konsumenten, sondern nur die Producenten vertreten sind, d. h. in die alle Produktionszweige und namentlich die von schutzzöllnerischen Neigungen ergriffenen eine ihrer Größe annähernd entsprechende Zahl von Vertretern schicken. Eine solche Kommission würde ja ganz anders sein als etwa der Reichstag oder eine amtlich zusammengesetzte Sachverständigen-Kommission. Es würden darin nur die Sonderinteressen nach ihrer vollen Kraft sprechen. Nun fange man bei irgend einem Produktionszweig an, lasse diesen Schutzzölle für sich vorschlagen und dann die Gesammtheit darüber abstimmen. Dann frage man, wer in Folge dessen Rückzölle oder sonstige Ausgleichungsmaßregeln wolle, und lasse wieder abstimmen. Und so mache man's der Reihe nach bei allen Produktionszweigen. Man wird schließlich durch Majoritätsbeschlüsse über jede einzelne Waarenart einen höchst komplicirten Tarif bekommen. Nun aber lege man das fertige Werk noch einmal der Kommission im Ganzen vor und lasse über das Ganze abstimmen. Wird dies eine Majorität bekommen, oder wird nicht sicher die Zahl der Unzufriedenen größer sein?

Nicht in Folge irgend einer allgemeinen abstrakten Theorie, nicht aus principieller Abneigung gegen Staatsintervention, sondern einfach in Folge nüchterner Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung und der gegenwärtigen Zustände komme ich zu dem Resultate:

Für ein Land mit entwickeltem Handelsgeiste und mit ausgedehnten komplicirten Handelsbeziehungen sind Schutzzölle eine unrettbar absterbende Institution, weil sie mehr Leidenschaft als Kraft erzeugen und sich in ihrem Erfolge nicht mehr berechnen lassen. —

Noch heute mögen sie bei zurückgebliebenen oder jungen Ländern, die sich aus dem Zustande vorwiegender Agrikultur herausarbeiten wollen, angewendet sein; selbst solche Länder aber müssen sich hüten, auf einmal zu viele und zu hohe Zölle einzuführen und müssen Rücksicht auf die auch bei ihnen heute viel mehr als in früheren Jahrhunderten entwickelte internationale Arbeitstheilung nehmen.

Noch heute müssen sogar Länder mit hoch entwickelter Industrie in der Abschaffung ihrer Schutzzölle gegenüber anderen Ländern, die in einzelnen oder allen Industriezweigen noch höher entwickelt sind, vorsichtig sein; und es kann sogar ganz vereinzelt hier ein neuer Schutzzoll einmal mehr Nutzen als Schaden bringen — im Allgemeinen aber werden solche Länder am besten und sichersten fahren, wenn sie unentwegt die Politik festhalten, ihre überkommenen Schutzzölle langsam und möglichst unter Hervorrufung reciproker Maßregeln des Auslands, zu vermindern und abzuschaffen.

Macht sich dennoch in solchen Ländern einmal ein starker Drang nach Schutzzöllen in Producentenkreisen geltend, was ja namentlich in schlechten Zeiten so leicht passirt, so hat man keinen Grund, sich darüber übermäßig aufzuregen, denn die Natur der Dinge ist stärker als eine vorübergehende Stimmung resp. Verstimmung.

Zu allgemeinen, starken Schutzzöllen wird es doch nicht kommen. Mag die principielle Neigung dazu in allen maßgebenden Kreisen noch so groß sein, diese Neigung wird sich bei Ausarbeitung und Debattirung eines detaillirten Zolltarifs nothwendig erheblich abkühlen, weil dann die verschiedenen Interessen gegen einander abgewogen werden müssen.

Zur Einführung einiger starken oder vieler schwachen Schutzzölle aber kann es freilich kommen, indem entweder einige besonders starke und einflußreiche Interessenkreise siegreich durchdringen, oder indem der allgemeinen Stimmung überhaupt eine Koncession gemacht wird. Solche vereinzelt durchgesetzte starken Schutzzölle werden aber sicher bald eine Reaktion erzeugen; ein allgemeiner niedriger Schutzzoll dagegen wird für die Mehrzahl der Produktionszweige sehr wirkungslos bleiben. Ein Staatsmann, der weiß, wie sehr Schutzzölle überschätzt werden, kann unter Umständen weise thun, einem allgemeinen Schutzzolldrängen Etwas nachzugeben. Es kann sein, daß er dadurch andere wichtigere Dinge durchsetzt und er sich betreffs des Schutzzolls trösten kann mit dem Gedanken: das Volk hat's so gewollt, und wenn der Schutzzoll nichts nützt, so kann er in mäßigen Dimensionen auch nicht nennenswerth schaden. Uebrigens kann man sicher sein, daß auch der allgemeine niedrige Schutzzoll im Laufe der Zeit eine Reaktion erzeugen muß. Nicht nur, weil man allmählich entdecken wird, daß er, wenn überhaupt, so sicher ungleich wirkt, sondern namentlich dann, wenn er auf Getreide sich mitbezieht. Bei der ersten schlechten Ernte werden die Getreidezölle sicher unhaltbar, und dann werden alle Landwirthe geschworene Feinde der übrigen Schutzzölle. Je stärker oder je allgemeiner die Schutzzölle sind — desto mehr tragen sie in beiden Fällen ihren eigenen Todeskeim in sich. Wer unsere heutige Schutzzollbewegung vorurtheilsfrei betrachtet, der wird sich ruhig sagen können, daß es sich nur um eine aufsteigende Woge der Volksleidenschaft handelt, die dem Abgrunde der jetzigen Krisis entspricht, und, wenn diese abnimmt, ohne Zweifel wieder sinken wird.

Was die allernächste Zeit bringen wird, ist freilich nicht abzusehen. Die Welle des Schutzzolls kann ja noch eine Zeit lang[1]) steigen und das erregte Vaterland mit allerlei unerwarteten Folgen überschwemmen.

Die Kombinationen von Kräften, welche die nächste Zukunft beherrschen werden, sind höchst unberechenbar. Wenn einige Steigerung der Schutzzölle herauskommen sollte — so werden wir uns wohl trösten mit dem Gedanken, daß wir es vorübergehend ertragen können, wenn gleichzeitig Größeres von unbedingt guter Wirkung erreicht wird. Eine dauernde Herrschaft steigenden Schutzzolls ist doch nicht zu erwarten. Da aber jedenfalls die gegenwärtigen Agitationen ein unerquickliches Bild erregter egoistischer Leidenschaft darbieten, wobei es oft scheint, als wollte jeder Einzelne bei den allgemein schlechten Verhältnissen sich wenigstens auf Kosten seiner nächsten Nachbarn schadlos halten — so wollte ich nicht unterlassen durch eine wissenschaftliche Betrachtung Einiges zur Beruhigung der Leidenschaften beizutragen. Die Hitzigkeit einseitigen Wollens muß ja nothwendig bei Jedem abnehmen, der von einem allgemeineren Standpunkte die Sache zu überdenken anfängt.

[1]) Diese Zeilen sind Ende Februar 1879 geschrieben.

Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine.

Eine Replik.

Von

Lujo Brentano.

1.

In dem ersten und zweiten Jahrgang dieses Jahrbuchs sind zwei von mir verfaßte Abhandlungen abgedruckt: in dem ersten eine über „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen", in dem zweiten eine über „Die Produktionskrisen und die Arbeiter". Beide Abhandlungen, welche sachlich enge zusammenhängen, erschienen gegen Ende verflossenen Jahres in neuer Bearbeitung unter dem Titel „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung". In jenen Abhandlungen, wie in diesem Büchlein zeigte ich, daß bei einer Erwerbsordnung, welche dem Arbeiter keinerlei Recht auf Arbeit gewährt und somit in keiner Weise ein Einkommen garantirt, die Wirksamkeit jeder Versicherung des Arbeiters gegen irgend welche Gefahr bedingt sei von seiner Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit: denn nur, wenn er durch eine solche Versicherung die Mittel erhalte, um bei Arbeitslosigkeit die Prämien für die Versicherung gegen andere Gefahren weiter zu zahlen, könne er sicher sein, bei Eintritt dieser Gefahren wirklich Unterstützung zu erhalten. Ich betrachtete dann die hauptsächlichsten Arten der im Deutschen Reiche bestehenden Krankenkassen, und zeigte, daß alle diese Kassen den bei ihnen versicherten Arbeitern keine wirkliche Sicherheit gäben, im Fall der Erkrankung Unterstützung zu erhalten, weil es im Deutschen Reiche keinerlei Kasse gebe, bei der sich die Arbeiter für den Fall des Eintritts von Arbeitslosigkeit eine Unterstützung sichern könne.

Unter den Kassen, an denen ich dies zeigte, befinden sich auch die Krankenkassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine. Diese Gewerkvereine geben, im Gegensatz zu ihren Vorbildern, den englischen Gewerkvereinen, ihren Mitgliedern keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, und daher bringt jede länger dauernde Arbeitslosigkeit die in der Gewerkvereinskrankenkasse Versicherten in Gefahr, ihre Ansprüche auf Unterstützung im Fall von Krankheit zu verlieren. Dieses Fehlen der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit unter den Unterstützungen, welche die deutschen Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewähren, habe ich als einen von den nachtheiligsten Wirkungen begleiteten Mangel der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bezeichnet. Indeß ist es für das Folgende von solcher Wichtigkeit, das, was ich an den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen ausgestellt habe, vor Augen zu haben, daß es mir gestattet sein möge, meine in jenen Abhandlungen und in meiner Schrift „Die Arbeiterversicherung" rc. enthaltenen, diesbezüglichen Ausführungen zu rekapituliren, theilweise sogar wörtlich anzuführen.

Auf S. 175 meiner Schrift „Die Arbeiterversicherung" (vgl. dieses Jahrbuch, Jahrgang I. S. 497 ff., Jahrgang II. S. 611 u. ff.) sage ich: „Diejenige Fürsorge

der Gewerkvereine für ihre Mitglieder, in welcher ihr eigentliches Wesen besteht und die nirgendswo fehlen darf, wo von einem Gewerkvereine die Rede sein soll, ist die Unterstützung, welche sie ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit, einerlei ob dieselbe durch Mangel an Nachfrage oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung hervorgerufen ist, zu Theil werden lassen."

Die englischen Gewerkvereine, führe ich weiter aus, gewähren ihren Mitgliedern diese Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Einige unter ihnen erstrecken ihre Fürsorge auch auf die Unterstützung der Kranken, der Invaliden, der Altersschwachen und auf das Begräbniß der Gestorbenen. In diesem Falle werden aber für diese weiteren Unterstützungen seitens der Gewerkvereine nicht verschiedene Kassen geführt: alle Unterstützungen, welche die Gewerkvereine gewähren, werden nur aus einer Kasse gezahlt, ebenso wie auch behufs Versicherung für den Fall des Eintritts von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität, für den Fall des Alters und des Todes nur ein einheitlicher Betrag von einem Shilling wöchentlich entrichtet werden muß. Der Vortheil dieser Kasseneinheit ist, daß ein Mitglied, welches wegen Arbeitslosigkeit Unterstützung erhält, keine Beiträge zur Versicherung gegen Krankheit und die übrigen Unglücksfälle, von denen es bedroht ist, bezahlen muß, und daß somit der Eintritt von Arbeitslosigkeit die in der Gewerkvereinskasse Versicherten nicht in Gefahr bringt, ihre Ansprüche auf Unterstützung im Fall des Eintritts jener Unglücksfälle zu verlieren.

So großartig die Resultate sind, bemerke ich weiter, welche die englischen Gewerkvereine auf diese Weise erzielt haben, so hat die geschilderte Kasseneinheit doch eine Schattenseite. Diese ist zwar nicht da zu suchen, wo sie als Regel gesucht wird: die üblichen gegen jene Kasseneinheit gemachten Einwendungen sind nicht stichhaltig. „Dagegen", sage ich wörtlich auf S. 184, „ist es ein schwerwiegendes Bedenken gegen die Kasseneinheit, daß jedes Ausscheiden aus dem Gewerkvereine für den Ausscheidenden auch den Verlust aller Ansprüche auf Kranken-, Alters-, Invaliden- und Begräbniß-Unterstützung nach sich zieht. Damit wird ein nicht zu rechtfertigender Zwang auf die Gewerkvereinsmitglieder geübt: Entweder sie müssen ihre Ansprüche auf Kranken-, Alters-, Invaliden- und Begräbniß-Unterstützung verlieren, wenn sie mit dem Thun und Lassen des Gewerkvereins nicht mehr übereinstimmen, oder sich Maßnahmen, die sie mißbilligen, fügen, um jene Ansprüche auf Unterstützung nicht preiszugeben. Und dieser Verstoß gegen die individuelle Freiheit ist so schwerwiegend, daß eine Neuordnung des Kassenwesens der Gewerkvereine dringend nothwendig erscheint."

Entschiedener kann man sich gegen die „Kasseneinheit" offenbar nicht aussprechen. Allein, so fahre ich fort, diese Neuordnung darf freilich nicht so stattfinden, wie Dr. Max Hirsch sie in seinen, den englischen nachgeahmten deutschen Gewerkvereinen versucht hat. Derselbe hat nämlich an die Stelle der Kasseneinheit der englischen Gewerkvereine eine Vielheit von Kassen gesetzt; er hat je eine besondere Kasse für Versicherung für den Fall von Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und Arbeitslosigkeit errichtet; allein seine Kasse für Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit unterstützt ihre Mitglieder nur bei Arbeitseinstellung und Aussperrung; bei Arbeitslosigkeit in Folge mangelnder Nachfrage gewährt sie keine Unterstützung, von welcher diese Mitglieder leben und ihre verschiedenen Kassenbeiträge bestreiten könnten. „Diese für die Gewerkvereine wesentliche und unentbehrliche Art der Versicherung", sage ich wörtlich, „fehlt dermalen bei den deutschen Gewerkvereinen! Die deutschen Gewerkvereine geben ihren in Folge mangelnder Nachfrage arbeitslos gewordenen Mitgliedern keine Unterstützung: ihre Statuten enthalten blos die Bemerkung, daß die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge der Geschäftsstockung arbeitslos werden, eine zukünftige Aufgabe der Gewerkvereine sei, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben. Da die deutschen Gewerkvereine sonach eine der wesentlichsten, vielleicht die wesentlichste der Aufgaben der Gewerkvereinsorganisation nicht erfüllen, in den zehn Jahren ihres Bestehens aber auch nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgange aufzuweisen haben, haben sie als Gewerkvereine den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt und es erklärt sich hieraus zur Genüge ihr geringes Fortschreiten, wo man nicht sogar von ihrem Rückgang gegenüber der socialdemokratischen Bewegung zu reden hat. Die Kranken-, Invaliden-, Alterversorgungs- und Begräbnißkassen, welche ursprünglich den Arbeitern als zu erwartende Nebenvortheile

die Mitgliedschaft in den Gewerkvereinen sollten wünschenswerth erscheinen lassen, sind die Hauptsache geworden. Die Gewerkvereine sind zu reinen Kranken-, Invaliden- und Begräbnißkassen geworden, nur daß die Mitglieder dieser auch Mitglieder von Vereinen sein müssen, welche eine platonische Liebe zu gewissen Gewerkvereinsidealen hegen. Seitdem der § 15 des Hülfskassengesetzes vom 7. April 1876 aber bestimmt hat, daß Mitglieder einer Gewerkvereinskrankenkasse wegen ihres Austritts oder Ausschlusses aus dem Gewerkvereine nicht auch aus der Krankenkasse ausgeschlossen werden können, wenn sie dieser bereits zwei Jahre angehört haben, unterscheidet auch dieses Erforderniß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine nicht mehr wesentlich von anderen Krankenkassen. Das Einzige, was die Gewerkvereine vor anderen Krankenkassen voraus haben, bleibt also nur ihr nationaler Charakter."

„Aber auch als nationale Kranken-, Invaliden- ꝛc. Kassen können die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine den Arbeitern nicht die Sicherheit geben, daß dieselben für ihre Beiträge, wenn der Fall eintritt, für den sie sich versichern, wirklich Unterstützung erhalten, eben wegen der fehlenden Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit. Wer soll denn die Kranken-, Invaliden- ꝛc. Kassenbeiträge zahlen, wenn der Arbeiter, wie oft während der letzten Krise, vier, fünf Monate und länger keine Arbeit findet? Die deutschen Gewerkvereine beschäftigen sich nicht mit dieser Frage. Dagegen bestimmen ihre Statuten: wer mehr als sechs wöchentliche Beiträge schuldet, wird aus der Krankenkasse ausgeschlossen; nur bei andauernder Verdienstlosigkeit kann die Frist von sechs Wochen auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand auf höchstens weitere sechs Wochen verlängert werden; die rückständigen Beiträge müssen aber spätestens in einem halben Jahre nachgezahlt werden, also in einer Zeit, wenn der Arbeiter in Folge der langen Beschäftigungslosigkeit besonders dringende Bedürfnisse zu befriedigen hat. Dies sind für Arbeiter unerschwingliche Bedingungen. Und bei jeder längeren Verdienstlosigkeit sehen sich die deutschen Gewerkvereinler deshalb der Gefahr ausgesetzt, ihre Krankenunterstützungsansprüche zu verlieren."

„Wie groß die Anzahl der Gewerkvereinsmitglieder ist, welche in Folge mangelnder Versicherung für den Fall von Arbeitslosigkeit alljährlich, weil sie die nöthigen Beiträge nicht leisten können, aus den Krankenkassen der Gewerkvereine ausscheiden müssen, kann ich nicht angeben, da es mir nicht möglich war, mir die nöthigen statistischen Daten über die Gesammtheit der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine seit ihrem Bestehen zu verschaffen. Ich besitze nur Angaben über den Gewerkverein der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen in den Jahren 1875 und 1876. Danach stellt sich die Sache folgendermaßen:

Tabelle 5.

Jahr	Zahl der Zweige am 1. Jänner	Mitglieder der Ortsvereine				Mitglieder der Krankenkasse			
		Anfang des Jahres	Zugang	Abgang	Ende des Jahres	Anfang des Jahres	Zugang	Abgang	Ende des Jahres
1875	34	2665	885	813	2737	2619	840	764	2695
1876	35	2737	770	735	2772	2695	749	719	2725

„Es erhellt aus dieser Uebersicht, daß nicht alle Mitglieder der Gewerkvereine auch der Gewerkvereinskasse angehören; ein Theil der Gewerkvereinler gehört wohl den Zwangskassen oder Fabrikkrankenkassen an. Es erhellt ferner, daß von 2619 zu Anfang des Jahres 1875 vorhandenen Mitgliedern der Krankenkasse im Laufe des Jahres 764, von 2695 zu Anfang des Jahres 1876 vorhandenen Mitgliedern im Laufe des Jahres 719 ausgeschieden sind. Nimmt man für diese Gewerkvereinler, die an 35 verschiedenen Orten des Deutschen Reiches leben, eine Durchschnittssterblichkeit von 30 per Mille an, so sind von jenen 764 23, von diesen 719 21 wegen Todes

aus der Krankenkasse ausgeschieden. Die übrigen 741, resp. 698 sind, da sich die Organisation dieses Gewerkvereins über 35 Orte erstreckt und ein Mitglied wohl nicht leicht einem Orte zuwandert, wo ein Ortsverein nicht besteht, wohl in der Mehrheit in Folge der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Unfähigkeit, die erforderlichen Beiträge zu zahlen, in der Minderheit, weil sie Orten sich zuwandten, an denen Krankenkassen ihres Gewerkvereins nicht bestanden, aus der Krankenkasse ausgeschlossen worden. Somit waren 28,2 Procent der zu Anfang 1875 und 25,9 Procent der zu Anfang 1876 zur Krankenkasse des „Gewerkvereins der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen" gehörigen Arbeiter in Folge der Mängel der Kassenorganisation thatsächlich nicht wirksam versichert. Ist dieser Procentsatz in Folge des nationalen Charakters der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine auch geringer als der Procentsatz derjenigen, welche wir bei den Zwangskassen und den Fabrikkrankenkassen als thatsächlich nicht wirksam versichert kennen lernten, so zeigt er doch zur Genüge, daß auch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine dem Arbeiter keine Möglichkeit geben, die Selbstkosten der Arbeit aus dem Ertrage seiner Arbeit zu decken."

Ich dächte der Gedankengang dieser Kritik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinsorganisation wäre klar. Das eigentliche Wesen der Gewerkvereine, so sage ich, besteht in der Fürsorge für die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, einerlei ob dieselbe durch Mangel an Nachfrage oder durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung hervorgerufen ist. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine gewähren nach ihren Statuten ihren Mitgliedern keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit in Folge mangelnder Nachfrage. In den zehn Jahren ihres Bestehens haben sie aber auch nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgange aufzuweisen. Als Gewerkvereine haben sie also den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt. Daraus erklärt sich zur Genüge, daß sie trotz zehnjährigen Bestehens eine so geringe Arbeiterzahl umfassen und so einflußlos sind, ja sogar Rückschritte gemacht haben. Als Hauptursache ihrer Bedeutungslosigkeit bezeichne ich aber an einer späteren Stelle („Arbeiterversicherung" S. 222, Jahrbuch II. S. 628) das Künstliche in ihrer Entstehung, ihren Mangel an Naturwüchsigkeit. Aus diesem Grundfehler entspringen alle die Nachtheile, welche den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen anhaften und welche ihr Fortschreiten gehindert haben: daß sie als Arbeiterorganisationen im Interesse einer einzelnen politischen Partei erscheinen, ihre gänzlich unnöthige, ja schädliche Centralisation in einer Person, dem Gewerkvereinsanwalt, das Schablonenhafte ihrer Organisation, das Schwächliche ihrer Arbeiterpolitik, und ebenso die Abwesenheit der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit. Denn auch das Fehlen dieser Versicherung ist eine Folge des Künstlichen in der Entstehung dieser Gewerkvereine. Hätten sie sich naturwüchsig wie die englischen Gewerkvereine aus dem Bedürfniß entwickelt, so hätte sie das Bedürfniß alsbald auf die Einführung der Versicherung für den Fall der Verdienstlosigkeit geführt. So aber fertigten außerhalb der Arbeiterkreise stehende Personen nach dem Vorbild der Organisation der vorgeschrittensten englischen Gewerkvereine eine Schablone von doktrinärstem Gepräge, in welche die Arbeiter der in verschiedene große Rubriken getheilten Industriezweige erst hineinwachsen sollten; und da die Fertiger dieser Schablone, wie ich noch zeigen werde, von der Organisation der englischen Gewerkvereine und ihrem Wirken nur eine oberflächliche Kenntniß hatten, verbesserten sie in ihrer Schablone die zu Tage liegenden Mängel dieser Organisation in einer Weise, daß die Wirksamkeit der ganzen Gewerkvereinsorganisation durch diese Verbesserungen in Frage gestellt wurde. So behielt man die Kranken- und Begräbnißunterstützung, die sich nur bei einem Theile der englischen Gewerkvereine findet, die Alters- und Invalidenunterstützung, die sich nur bei einzelnen (im Jahre 1869 fand sie sich nur erst bei dreien) englischen Gewerkvereinen findet, aus den Statuten der englischen Maschinenbauer bei, allein man unterließ die Unterstützung bei Verdienstlosigkeit, die sich bei j e d e m englischen Gewerkverein und zwar seit der Entstehung der englischen Gewerkvereine findet und durch welche jene übrigen Unterstützungen dem Versicherten erst wirklich gesichert werden, aufzunehmen. So suchte man den Nachtheilen der Kasseneinheit vorzubeugen, indem man für jede zu gewährende Unterstützung eine besondere Kasse errichtete, allein da man lediglich vom doktrinären Standpunkte aus und ohne genügende Kenntniß des Wirkens der englischen Vorbilder zu Wege ging, unterließ man, aus der Kasse für Unterstützung

bei Arbeitslosigkeit sofort auch den Verdienstlosen eine Unterstützung in Aussicht zu stellen, welche diesen die Wirksamkeit jener gesonderten Kassen für sie garantirte. Und indem so das Wesen der Gewerkvereinsorganisation und des gewerkvereinlichen Wirkens in den Hintergrund trat, machte man das Unwesentliche zum Wesentlichen.

Trotz dieser Mangelhaftigkeit der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, führe ich in meiner Schrift weiter aus, dürfe man aber nicht an der Zukunft der deutschen Gewerkvereine verzweifeln. Zehn Jahre seien ein kurzer Zeitraum in der Entwickelung von Massenorganisationen. Allerdings bedürften die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine einer gründlichen Reform; aber warum sollten sie die ihnen anhaftenden Fehler nicht abstreifen? Und als diejenige Organisation der Arbeiterversicherung, welche, weil sie den Grundsätzen der heutigen Erwerbsordnung und insbesondere dem Erwerbsleben der heutigen Arbeiterbevölkerung angepaßt ist, deren Bedürfnissen nach Sicherheit gegenüber verschiedenen Gefahren entspricht, entwickele ich in meiner Schrift eine solche, bei welcher die Versicherung einer Unterstützung für den Fall von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod die Aufgabe besonderer nach den dafür üblichen technischen Grundsätzen geordneter Versicherungsanstalten ist, die für jedes Gewerbe auf möglichst breiter Grundlage zu errichten sind und die außer aller Verbindung mit den Gewerkvereinen stehen, bei welcher die Gewerkvereine dagegen lediglich die Aufgabe haben, im Fall von Arbeitslosigkeit, sei es in Folge mangelnder Nachfrage, sei es in Folge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung, Unterstützung zu gewähren und, indem sie ihre Mitglieder dadurch in Stand setzen, sich bei jenen übrigen Kassen wirksam zu versichern, gewissermaßen die Rückversicherung ihrer Mitglieder bei jenen Kassen zu übernehmen.

Ich hatte, als ich dies schrieb, erwartet, die Leiter der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine würden in Anbetracht der sachlichen Argumente, welche ich für eine derartige Reform der Gewerkvereinsorganisation angeführt hatte, die Zweckmäßigkeit ihrer Durchführung wenigstens in ernsthafte Erwägung ziehen, um so mehr, als die Uebernahme der geforderten Rückversicherung durch die Gewerkvereine deren Einfluß offenbar ungemein vergrößern müßte. Statt dessen haben sich ihre leitenden Organe in außerordentlich heftigen Angriffen gegen mich gewendet, in denen die Uebernahme der geforderten Rückversicherung seitens der Gewerkvereine nicht einmal erörtert wird, ja in denen man sich zur Bekämpfung meiner rein sachlichen Kritik nicht einmal auf sachliche Argumente beschränkt. Um dem Mangel an ausreichenden sachlichen Argumenten zu Hülfe zu kommen, hat man nämlich in der verschiedensten Weise insinuirt, ich hege eine Abneigung gegen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, die um so auffallender sei, als ich ja dem Studium ihrer englischen Vorbilder so viel Mühe und Sorgfalt gewidmet habe. Man hat weiter geschrieben, ich breche über diese Organisation den Stab, deren Organ ich, nach eigenem naivem Zugeständniß, „von unbekannter Hand" zugesandt erhalten müsse, um einmal von einer Nummer desselben Kenntniß zu erhalten, und deren Statuten und Abschlüsse ich als speciellster Fachmann mir erst dann ausbitte, wenn meine bezügliche Abhandlung bereits in Arbeit sei. Von meiner Angabe, daß die Wirksamkeit einer Versicherung in den Krankenkassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine dadurch gefährdet werde, daß diese Gewerkvereine ihren Mitgliedern die Zahlung der Kassenbeiträge während der Arbeitslosigkeit nicht ermöglichten, hat man zu sagen gewagt, sie sei „in der Hauptsache eine Unwahrheit, von der ich mich durch einen Blick in die mir übersandten Statuten sehr leicht hätte überzeugen können"; es sei dieselbe „ein — angesichts der klaren Statutenbestimmung schwer begreiflicher — Irrthum". Man hat ferner erklärt, daß es den deutschen Gewerkvereinen nicht möglich gewesen sein würde, ihren Mitgliedern bisher schon bei Verdienstlosigkeit Unterstützung zu gewähren. Gegen meine Bemerkung, daß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, da sie ihren Mitgliedern bei Verdienstlosigkeit keine Unterstützung gewährten und nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgange aufzuweisen hätten, in ihrer Eigenschaft als Gewerkvereine den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genutzt hätten, hat man gar erwidert: ich verlange offenbar von den Gewerkvereinen Dutzende von Arbeitseinstellungen; die Arbeitseinstellungen zu Waldenburg und Forst seien nicht blos von zweifelhaftem Werthe gewesen; die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine hätten den deutschen Arbeitern durch Petitionen, Gutachten und Enquêten genutzt. Endlich hat man sogar behauptet, ich muthe den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen in meinem Büchlein zu, sich zur Kasseneinheit zu bekehren, und hat

dann gegen diese von mir angeblich befürwortete Kasseneinheit theilweise mit denselben Argumenten polemisirt, die ich selbst gegen jede Verbindung von Gewerkvereinen mit Versicherungskassen gegen Krankheit, Alter, Invalidität rc. ins Feld geführt habe!

Ich kann nicht leugnen, daß es mir große Ueberwindung verursacht, auf diese Angriffe auch nur ein Wort zu erwidern, und handelte es sich um einen rein wissenschaftlichen Streit, so würde ich einen Gegner, der sich eine Kampfweise, wie die hier theilweise angewandte erlaubt, ohne jede Erwiderung lassen. Allein es ist nicht nöthig, die große praktische Bedeutung der Frage des Weiteren zu zeigen; und die Rücksicht auf die vielen Männer, welche die Frage praktisch interessirt, welche aber die Richtigkeit der gegen mich gerichteten Angriffe der Organe der Gewerkvereine nicht selbständig prüfen, nöthigt mich, die Richtigkeit der von diesen vorgebrachten Insinuationen und unhaltbaren Argumente im Einzelnen zu zeigen. Ich werde mich daher dieser unangenehmen Aufgabe im Folgenden unterziehen.

2.

Was die verschiedentlichen Insinuationen des von Dr. Max Hirsch herausgegebenen Wochenblattes „Der Gewerkverein, Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktiv-Genossenschaften", angeht, welche meine sachlichen Ausstellungen an den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen als Ausfluß einer kaum zu erklärenden Abneigung erscheinen lassen, so sind sie durch nichts substantiirt. Ich könnte dieselben daher völlig ignoriren und dies um so mehr, als ja die sachliche Richtigkeit eines Arguments nicht davon abhängt, ob es aus Freundes oder Feindes Mund kommt. Und wenn es auch leider der Fall ist, daß im politischen Leben gar manches sachliche Argument dadurch beseitigt wird, daß man Demjenigen, der es vorbringt, persönliche Motive nachweist oder unterschiebt, so würde mich doch selbst dies nicht bewegen können, auf die Darlegung meiner persönlichen Stellung zu den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen auch nur ein Wort zu verwenden, glaubte ich nicht, daß diese Darlegung Manches beibringt, was für die Geschichte und Kritik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine von Bedeutung und was mein soeben über dieselben ausgesprochenes Urtheil näher zu begründen geeignet ist.

Als ich im August 1868 mit Herrn Geheimrath Engel auf einer Studienreise nach England kam, machte ich durch Geheimrath Engel in London die Bekanntschaft des Dr. Max Hirsch, der eben von einer Studienreise aus dem Norden von England kam. Mit Recht war derselbe voll Bewunderung für die verschiedenen Kooperativ-Genossenschaften, deren Organisation und großartiges Wirken er dort kennen gelernt hatte. Allein mit so großem Eifer er diese Genossenschaften studirt hatte, den Gewerkvereinen hatte er sein Studium nicht zugewandt, und ich erinnere mich noch lebhaft, wie ich ihm auseinandersetzte, daß die Gewerkvereine mir in England weit einflußreicher zu sein schienen, als die Kooperativgenossenschaften, und wie dann Dr. Max Hirsch noch kurz vor Antritt seiner Heimreise von der ihm von Mr. John Malcolm Ludlow, dem heutigen Registrar General of Friendly Societies, gegebenen Einführung bei mehreren Gewerkvereinssekretären Gebrauch machte und von diesen mit Statuten und einigen Berichten ausgestattet zurückkehrte.

Man wird es danach begreiflich finden, daß ich in hohem Maße erstaunt war, als ich wenige Wochen darauf hörte, Dr. Max Hirsch habe in Deutschland eine Agitation für die Gründung von Gewerkvereinen und Einigungsämtern nach englischem Muster ins Leben gerufen, welche gegen eine von J. B. von Schweitzer hervorgerufene Agitation für socialdemokratische Gewerkschaften anzukämpfen habe. Die Berechtigung dieses Gefühls des Staunens wurde mir bald darauf durch folgendes Schreiben des Dr. Max Hirsch bestätigt, das ich vollständig und wörtlich wiedergebe.

Berlin, 25. Oktober 1868.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Vor einigen Tagen hatte ich die Freude, durch Geh. Rath Engel Ihr Wohlbefinden und zugleich Ihre w. Adresse zu erfahren, und ich beeile mich, aus dieser Kenntniß Nutzen zu ziehen. Sie sind zu beneiden, dort in aller Ruhe die Erfahrungen und Forschungen der Reise zu verarbeiten, und täglich vermehren zu können, während ich seit dem Tage meiner Rückkehr in eine wilde Agitation hineingerissen wurde, die meine ganze Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, und deren Ende

ich nicht absehe. Weit mehr, als den Fanatismus unserer Gegner fürchte ich den Indifferentismus der Anhänger — doch was hilft es, ich kann nicht mehr zurück, und Etwas wird hoffentlich erreicht werden.

Daß sich diese Worte auf die Bewegung zur Gründung von deutschen Gewerk-Vereinen nach englischem Muster beziehen, brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Und hieran knüpft sich sofort eine Bitte, deren Gewährung Sie mir ja freundlichst von vornherein zugesagt haben. Ich habe nämlich als Material nur die Statuten und Berichte der Amalgamated Society of Engineers, der Amalg. Soc. of Carpenters, und der Thames Lightermen und Watermen; endlich eine Kleinigkeit von den Carpenters in Schottland. Zur Vervollständigung wäre es mir sehr erwünscht, auch von anderen Trades' Unions Statuten u. Berichte zu haben, besonders von denen, welche zu der Richtung von Mr. Odger u. Mr. Potter, der „Working Mens' Association" gehören, sowie von solchen, welche in den Provinzen, besonders in Sheffield ihren Sitz haben. — Ferner wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir das „Paper" das Mr. Mundella auf dem Social Science Congress in Birmingham gelesen, ganz oder auszugsweise recht bald verschaffen könnten. Ich besitze **über die Arbitration leider gar kein Material.**

Ihre Schrift über die Ind. Partnerships habe ich bestellt und bin sehr begierig darauf, so wie auch auf Engel's neueste Broschüre. Bitte, lassen Sie recht bald etwas von Sich hören, und senden Sie mir freundlichst solche Sachen, welche für die soziale Frage, besonders Trades-Unions, besonderes Interesse haben — natürlich auf meine Kosten. Meinen ganz besonderen Dank im Voraus, und die Versicherung, daß ich zu allen Gegendiensten von Herzen gern bereit bin.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener

Dr. Max Hirsch.

Sollte man, abgesehen von dem durch innere Gründe geführten Beweis, daß die Gründer der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine „nach englischem Muster" bei dieser Gründung ohne genügende Kenntniß des Wirkens der englischen Vorbilder zu Wege gingen, für diese Behauptung noch einen urkundlichen Beweis fordern, so ist er mit diesem Briefe geliefert. Dr. Hirsch erklärt darin selbst, daß er die Bewegung zur Gründung von deutschen Gewerkvereinen nach englischem Muster ins Leben rief, ohne auch nur genügendes Material zur Kenntniß der englischen Gewerkvereine zu haben, und daß er, während er für die Einführung von Einigungsämtern ähnlich den englischen plädirte, über die englischen Schieds- und Einigungskammern „leider gar kein Material" besaß.

So viel Bedenken eine solche Gründung von deutschen Gewerkvereinen nach englischem Muster auch in mir hervorrufen mußte, so war doch für mein Verhalten gegenüber den von Dr. Hirsch an mich gerichteten Bitten sofort der Gesichtspunkt maßgebend, der bis zum heutigen Tage mein Verhalten gegenüber den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen bestimmt hat: ich sah in ihnen, wie in dem deutschen Buchdruckerverband, welchen letzteren ich erst viel später kennen lernte, den einzigen Versuch, die Arbeiter durch Organisation auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung den socialdemokratischen Bestrebungen abspenstig zu machen. Dies bestimmte mich damals wie seitdem zu ihrer Unterstützung. Und so sandte ich dem Dr. Hirsch das von ihm Gewünschte und erhielt dafür die nach dem englischen Muster **ausgearbeiteten Statuten seiner Gewerkvereine.**

Diese Statuten waren in der That eine Nachbildung derjenigen der großen englischen amalgamirten Gewerkvereine, nur daß statt der Einheit der Kassen eine Trennung der verschiedenen Kassen unter Weglassung der Versicherung für den Fall der Verdienstlosigkeit eingeführt war, und daß die ersten Paragraphen der Statuten der eigentlichen Gewerkvereinskasse deren Aufgabe als über die Sicherung der Arbeiterinteressen in dem gegenwärtig üblicher Weise bestehenden Arbeitsverhältniß weithinausgehend darstellten, daß sie einen programmartigen Charakter hatten und den Statuten der kaum erstehenden Vereine auch äußerlich ein doktrinäres Gepräge gaben. Dies trat um so mehr hervor, als die von Dr. Hirsch gleichzeitig übersandten, angeblich von Bebel verfaßten Gewerkvereinsstatuten sich durchaus auf die den Gewerkvereinen eigentlich obliegenden Aufgaben beschränkten und durch einfache Anspruchslosigkeit einen guten Eindruck machten, oder, wie John Malcolm Ludlow, dem ich beide Statuten im Auftrage Hirsch's mittheilte, sich ausdrückte, much more work-

manlike waren. Zur Rüge jenes sachlichen Fehlers der Hirsch'schen Statuten war ich damals, da ich erst am Anfang meiner Gewerkvereinsstudien stand, noch nicht in der Lage. Ueber den doktrinären Eindruck, den die Statuten machten, ließ ich mich brieflich aus. Es rief dies die lebhaftesten Protestationen des Dr. Hirsch hervor, der indeß nichts desto weniger in mich drang, meine auf seinen Antrag erfolgte Ernennung zum Ehrenmitglied des Centralrathes der deutschen Gewerkvereine anzunehmen; und da diese Annahme meinerseits nichts weiter bedeutete, als den Ausdruck der Sympathie mit einer Arbeiterbewegung, welche, im Gegensatz zu dem socialdemokratischen Programm, das Loos der Arbeiter in Gemäßheit der heutigen Erwerbsordnung zu heben suchte, willfahrte ich seinem Wunsche.

Von da ab hörte ich, abgesehen von gelegentlichen Bitten um Uebersendung dieser oder jener Schrift, denen ich stets gern entsprach, nichts mehr von Dr. Hirsch und seinen Gewerkvereinen bis zur Waldenburger Arbeitseinstellung. Ueber seine bei der letzteren Gelegenheit an mich gestellte Bitten werde ich besser unten, wenn ich von dem Proteste des Dr. Hirsch gegen meine Bezeichnung jener Arbeitseinstellung „als von zweifelhaftem Werthe" zu reden habe, Einiges sagen. Abgesehen von diesen meinerseits passiven Beziehungen befaßte ich mich mit den Hirsch=Duncker'schen Gewerkvereinen in keiner Weise bis nach Vollendung meiner „Arbeitergilden der Gegenwart", in denen ich bekanntlich nur die englischen Gewerkvereine behandelt habe. Nach Berlin zurückgekehrt, nahm ich nun auch nähere Kenntniß von den Hirsch=Duncker'schen Nachbildungen derselben. Da erschienen mir denn die von mir oben gerügten Mängel dieser Hirsch=Duncker'schen Nachbildungen als von solcher Bedeutung, daß sie die erfolgreiche Entwickelung der ganzen Organisation in Frage stellten. Es sei mir gestattet, einen Theil meiner obigen Ausstellungen mit ein paar Worten noch weiter zu begründen.

Als Hauptursache der Hirsch=Duncker'schen Gewerkvereine habe ich ihre künstliche Entstehung, ihren Mangel an Naturwüchsigkeit bezeichnet. Ich habe damit nicht, wie man dies ausgelegt hat, den Hirsch=Duncker'schen Gewerkvereinen zum Vorwurf machen wollen, daß sie durch die Agitation des Dr. Hirsch ins Leben gerufen worden sind. Ohne Agitation wird eine nicht von der Regierung ausgehende Arbeiterorganisation nie ins Leben gerufen werden, und darin, daß Dr. Hirsch der Hauptträger dieser Agitation war, sehe ich keinen Vorwurf. Ich habe dies bereits 1873 gegenüber von Angriffen von Bamberger hervorgehoben und mich darauf berufen, daß ja auch die deutschen Genossenschaften aus der Agitation von Schulze=Delitzsch hervorgegangen seien. Allein Schulze=Delitzsch ging bei seiner Agitation ganz anders zu Wege als Dr. Hirsch. Wie Eduard Pfeiffer in seinem „Genossenschaftswesen" sagt, bestrebte sich Schulze, „eine Association unter den Arbeitern anzubahnen, nicht durch Aufstellung eines verzweigten und komplicirten Systems, dem die gesunde Unterlage fehlte, sondern durch langsames Aufbauen von unten herauf." Er begann mit der Gründung von lokalen Genossenschaften an den Orten, an denen zunächst ein Bedürfniß dafür war, und diese Entwickelung aus dem Bedürfniß war ebenso naturwüchsig wie die der englischen Gewerkvereine. Auch in Schulze koncentrirte sich in gewissem Sinne das deutsche Genossenschaftswesen, allein seine Thätigkeit war die einer Registrirbehörde, eines Rathgebers, eines juristischen Beistandes in und außerhalb der gesetzgebenden Versammlungen. Das Hauptleben der deutschen Genossenschaften, die sich zwar unter Anregung von Schulze aber individuell entwickelten, lag daher da, wo es hingehörte, in den lokalen Genossenschaften.

Ganz anders Dr. Hirsch. Dasjenige, worin bei seinen Gewerkvereinen von Anfang an der Schwerpunkt lag, waren nicht die lokalen Vereine, sondern die Centralstelle der deutschen Gewerkvereine. Nicht lokal, je nach dem hervortretenden Bedürfnisse, rief man an den einzelnen Orten die verschiedenen Gewerkvereine ins Leben, sondern jener Centralrath theilte von Anfang an, ähnlich wie man es wohl bei statistischen Aufnahmen zu machen pflegt, die Arbeiter der verschiedenen Industriezweige in Gruppen verwandter Gewerbe. Dies war ein Verstoß gegen das Wesen der Gewerkvereine, der nothwendig von Nachtheilen begleitet war. Die Frage, ob Gewerbe mit einander verwandt sind, ist für die Organisation der Gewerkvereine oft von gar keiner, immer aber nur von sekundärer Bedeutung. Die Gewerkvereine sind Interessentenverbände. Diejenigen, welche gleiche Interessen haben, verbinden sich, um sich da, wo gemeinsame Interessen in Gefahr sind, zu unterstützen. Es kann ein Gewerkverein daher immer nur Arbeiter mit gemeinsamen Interessen umschließen,

wenn er gedeihen soll. Da umfaßt aber z. B. der Hirsch-Duncker'sche Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter: Weißgerber, Holzarbeiter, Mühlenbauer, Hechler, Nagelschmiede, Schlosser, Maschinensticker ꝛc.; der Hirsch-Duncker'sche Gewerkverein der deutschen Stuhlarbeiter und verwandten Berufsgenossen: Weber, Seidenwirker, Tuchmacher, Spinner u. A. In England vereinigt nicht einmal die Spinner und Weber ein und derselbe Gewerkverein, weil ihre Interessen thatsächlich oft auseinander gehen. Welches Interesse aber haben z. B. Weißgerber und Holzarbeiter, einander zu unterstützen, wenn die Einen von Beiden bei einer Differenz mit ihren Arbeitgebern über den Preis ihrer Waare, deren Angebot vom Markte zurückziehen? Das nenne ich eine schablonenhafte Organisation, die das Gegentheil einer naturwüchsigen ist. Sie erklärt nicht nur, warum der Indifferentismus der Anhänger, über den Dr. Hirsch von Anfang an mehr als über die Feindschaft der Gegner geklagt hatte, nicht nur nicht schwand, sondern die Gewerkvereinsbewegung seit ihrer Entstehung sogar zurückging. Soll aus den deutschen Gewerkvereinen etwas werden, so müssen sie sich vor Allem lokal und je nach den Gewerben mit gemeinsamen Interessen auf eigene Füße stellen.

Als weiterer Nachtheil, unter dem die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine leiden, habe ich es bezeichnet, daß sie trotz der entgegenstehenden Bestimmung ihrer Statuten, welche den Gewerkvereinen die Beschäftigung mit Politik untersagt, einen politischen Charakter haben, indem sie als Arbeiterorganisationen im Interesse der Fortschrittspartei erscheinen. Selbstverständlich sage ich dies nicht, weil ich etwa wünschte, daß sie als Arbeiterorganisationen im Interesse der einen oder der anderen politischen Partei erschienen. Ich habe weder etwas dagegen, daß sie von einem Fortschrittler ins Leben gerufen worden sind, noch auch, daß ihre Mitglieder im Einzelnen sich zur Fortschrittspartei halten, wenn deren Programm ihrer politischen Ueberzeugung entspricht. Dies habe ich gleichfalls schon 1873 gegenüber Bamberger hervorgehoben. Allein ich finde es beklagenswerth, daß sie thatsächlich als Arbeiterorganisationen im Interesse einer politischen Partei erschienen und dadurch die zu anderen Parteien sich rechnenden Arbeiter abgehalten haben, praktisch zu versuchen, durch Betheiligung an ihrer Organisation auf Grundlage der heutigen Erwerbsordnung ihre Lage zu bessern. England hatte bekanntlich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sowohl eine socialistische, als auch eine socialdemokratische Bewegung. Daneben fand die allmälige Entwickelung der englischen Gewerkvereine statt. Allein diese englischen Gewerkvereine schlossen weder Socialisten noch Chartisten von der Theilnahme an ihrer Organisation aus; sie erstreckten vielmehr die Bestimmung ihrer Statuten, daß weder religiöse noch politische Erörterungen in den Gewerkvereinen stattfinden durften, auch auf das Socialisten- und Chartistenprogramm, und in den Gewerkvereinen fanden nur die nüchternen Erörterungen der jeweiligen Geschäftsinteressen der Arbeiter der betreffenden Industriezweige auf Grundlage der gegebenen Erwerbsordnung statt. Und so kam es, daß auch Socialisten und Chartisten Mitglieder der englischen Gewerkvereine wurden; ja der bekannte englische Arbeiterschriftsteller Lloyd Jonas versicherte mir, daß die Mehrzahl der Mitglieder der englischen Gewerkvereine zur Zeit der Chartistenbewegung an dieser theilnahm. Die Ueberwindung dieser Bewegung in der Arbeiterbevölkerung fand eben dadurch statt, daß die Arbeiter in ihren auf dem Boden der heutigen Erwerbsordnung stehenden Gewerkvereinen praktisch erprobten, daß auf dem Boden dieser Erwerbsordnung eine Besserung ihres Looses ein Ding der Möglichkeit sei, wobei dann Viele das socialistische Ziel als eine Art Ideal noch weiter in ihren Herzen bewahrten. So erzählte mir Allan, der verstorbene Generalsekretär der englischen Maschinenbauer, der durch mehr als 20 Jahre den Gewerkverein derselben mit erstaunlicher Geschicklichkeit und untadelhafter Nüchternheit leitete, daß er in seiner Jugend Anhänger Owen's gewesen sei und noch jetzt die Gütergemeinschaft als das Ideal einer wirthschaftlichen Organisation betrachte. Als ich darauf scherzend bemerkte, warum er, wenn dies sein Ideal sei, seinen Gewerkverein nicht zu bewegen versuche, sein großes Vermögen auf die Verwirklichung dieses Ideals zu verwenden, brauste er bei dem Gedanken auf, daß man ihm die Verwirklichung einer solchen Utopie zumuthen könne. Es war ihm sein Ideal wie eine Nippsache, die man hinstellt, um sich an ihrem Anblick zu freuen, ohne daran zu denken, sie je in Gebrauch zu nehmen. Ganz analog den englischen Gewerkvereinen hat sich bei uns der deutsche Buchdruckerverband verhalten, den ich keineswegs, wie Dr. Hirsch mir zuschreibt, für ein Ideal halte, von dem ich vielmehr recht gut weiß, daß er auch manches Thörichte unternommen und manche verdiente Niederlage er-

litten hat. Allein vor den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen hat er sehr große Vorzüge, und zu den vornehmsten derselben gehört, daß er keineswegs als Arbeiterorganisation auch nur irgend einer politischen Partei erscheint. Deshalb umfaßt er Angehörige der verschiedensten Parteien, die unter den gewerblichen Arbeitern vorkommen, und darunter auch Angehörige der socialdemokratischen Partei, insbesondere da, wo diese, wie in Berlin, unter der Arbeiterbevölkerung sehr stark ist. Aber nie hat der Präsident dieses Verbands auch nur die geringste politische Parteiäußerung seitens der Verbandsmitglieder als solcher gestattet; nie hat sein Blatt sich im Geringsten auf die Erörterung anderer Fragen als gewerblicher Arbeiterfragen eingelassen, sehr zum Aerger der socialdemokratischen Mitglieder des Verbands, die stets diesen im Interesse ihrer Partei mit sich fortreißen wollten. Indessen trotz aller Anfeindungen hielt der Verbandspräsident den Verband stets allem politischen Treiben zu Gunsten dieser oder jener Partei vollständig fern. Und die Folge war, daß sein Verband in Wahrheit zum Gewerkverein der deutschen Buchdrucker wurde, der die Mehrheit der Buchdruckergehülfen umfaßt, daß er den Buchdruckergehülfen in seiner Eigenschaft als Gewerkverein wirklich etwas, nach Manchen sogar zu viel geleistet hat, daß er damit die Buchdruckergehülfen der verschiedensten Parteien an seinen Verband gefesselt hat, und daß es ihm wahrscheinlich ebenso wie den englischen Gewerkvereinen, nachdem der socialdemokratische Rausch verflogen ist, gelingen wird, die Buchdruckergehülfen mit der bestehenden Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung zu versöhnen. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine haben es dagegen durch das politische Parteigepräge, welches ihnen anhaftet, den Arbeitern anderer Parteien und darunter auch der socialdemokratischen Partei unmöglich gemacht, ihnen beizutreten. Sollen die Arbeiter aber von der socialdemokratischen Partei abgezogen und der bestehenden Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung wiedergewonnen werden, so dürfen die in Gemäßheit der letzteren errichteten Gewerkvereine sie nicht zurückstoßen, bis sie ihre socialdemokratischen Ideale abgeschworen haben; die Ueberwindung dieser wird hier wie in England nur auf dem Boden der Praxis erfolgen können; dazu ist aber vor Allem nöthig, daß diese Arbeiter Mitglieder der Gewerkvereine seien, welche ihnen praktisch den Beweis liefern sollen, daß es ihnen bei Fortbestand der heutigen Erwerbsordnung vollständig möglich sei, ihre Lage zu heben.

Die erörterten Mängel in der Gewerkvereins-Organisation und die in Folge dieser Mängel und in Folge des fortschrittlichen Parteigepräges geringe Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine verursachen eine Schwäche der ganzen Organisation, aus der sich auch das Schwächliche ihrer Arbeiterpolitik erklärt. Die Leitung der Gewerkvereine zeigte sich nämlich schwach sowohl gegenüber den Arbeitern, wie auch gegenüber den Arbeitgebern. Gegenüber den Arbeitern z. B. in der Waldenburger Arbeitseinstellung, die, wie ich noch zeigen werde, von sehr zweifelhaftem Werthe war. Dr. Hirsch konnte sich diesem Urtheil, als diese Arbeitseinstellung ausbrach, auch nicht entschlagen; wenigstens hat er wiederholt erklärt, daß er, wenn auch vergeblich, Alles, was in seinen Kräften stand, versucht habe, um die Arbeiter vom Niederlegen der Arbeit abzuhalten: aus welchem Grunde, wenn er die Arbeitseinstellung nicht unter den gegebenen Verhältnissen mißbilligte? Wenn er sie aber mißbilligte, mußte er nicht blos von ihr abrathen, sondern ihr auch jede Unterstützung versagen, wie dies die Leiter der englischen Gewerkvereine in ähnlichem Falle thun. Statt dessen setzte er Alles in Bewegung, um den Feiernden Unterstützung zu verschaffen. Daß er dies that, war schwächlich. Wahrscheinlich geschah es, um nicht schon damals den Abfall der Waldenburger Bergleute herbeizuführen, die später dennoch Socialdemokraten wurden. Gegenüber den Arbeitgebern aber hat die Schwäche der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinsorganisation die Folge, daß die Gewerkvereine und ihr Leiter, wenn sie etwas für die Arbeiter erreichen wollen, lediglich vom guten Willen der Arbeitgeber abhängen. Ich glaube mich mit dieser Bemerkung keinerlei Mißverständniß seitens irgend eines Kenners meiner Schriften aussetzen zu können, denn ich habe so oft die Regelung der Arbeitsbedingungen in den Schieds- und Einigungskammern durch Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitern als die unserer Erwerbsordnung entsprechende Ordnung des Arbeitsverhältnisses hingestellt, daß kein Zweifel darüber herrschen kann, was ich für wünschenswerther halte: Kampf oder Vereinbarung. Allein damit die Schieds- und Einigungskammern für die Arbeiter Bedeutung haben können, müssen diese selbst erst in Achtung gebietender Weise organisirt sein, so daß die Vertreter der Arbeitgeber erwägen müssen, daß die Vertreter der Arbeiter

eventuell durch ihre Organisation ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen vermögen. Ohne dies werden die Arbeitgeber den Vertretern der Gewerkvereine nie mehr bewilligen, als sie ihren Arbeitern auch ohne Gewerkvereine bewilligt haben würden; und die Folge ist, daß die Vertreter der Gewerkvereine auch nicht mehr fordern können, daß sie viel mehr Rücksichten auf den Willen der Arbeitgeber als auf die Interessen der Arbeiter zu nehmen genöthigt sind.

Zu den erörterten Mängeln der Organisation, zu dem politischen Parteicharakter und zu dem Schwächlichen in der Arbeiterpolitik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine kommt dann noch der bereits oben gemäß den Ausführungen meiner „Arbeiterversicherung" dargelegte Fehler, daß diese Gewerkvereine ihren Mitgliedern bei Verdienstlosigkeit keine Unterstützung gewähren.

Trotzdem ich alle diese Mängel der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, sobald ich mich näher mit ihnen befaßte, erkannte, ließ ich mich in meinem Verhalten gegenüber denselben nach wie vor von der bereits betonten Erwägung leiten, daß man diesen Gewerkvereinen, als dem einzigen Versuche, die Arbeiter durch Organisation auf Grundlage der heutigen Wirthschaftsordnung den socialdemokratischen Bestrebungen abspenstig zu machen, Sympathie schulde, und daß sie die Mängel, die ihnen anhafteten, von dem Leben genöthigt, wohl bessern würden. Aus diesem Gesichtspunkte nahm ich mich ihrer auch 1873 in meiner Schrift gegen Bamberger an, allerdings nicht ohne trotzdem Klagen des Dr. Hirsch über Kälte gegenüber seinen Gewerkvereinen hervorzurufen. Dieser verlangte von mir eine förmliche Parteinahme für dieselben, was doch bei den erörterten Ausstellungen, die ich an ihnen zu machen hatte, einfach unmöglich war. Ebenso habe ich noch bei späteren Gelegenheiten, so auf einem Eisenacher Kongresse, der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine mich angenommen, allerdings ohne jemals die Ansprüche, die Dr. Hirsch an meine Theilnahme für seine Vereine stellte, zu befriedigen. Da indeß die erörterten Mängel aus der Organisation der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine nicht schwanden, und da ihre daraus entspringende Bedeutungslosigkeit den Gedanken, für den ich so eifrig thätig gewesen, in Deutschland zu kompromittiren geeignet schien, hielt ich es für an der Zeit, auch öffentlich meine Ausstellungen an diesen Gewerkvereinen auszusprechen, um auf diese Weise auf die Vornahme einer ihnen nöthigen Reform hinzuwirken. Daher hob ich in meiner „Arbeiterversicherung" das, was ich an den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen zu tadeln hatte, insbesondere den Fehler, daß sie ihren Mitgliedern keine Unterstützung bei Verdienstlosigkeit gewähren, hervor, und unmittelbar nach dem Erscheinen meines Büchleins schrieb ich verschiedenen Gönnern dieser Gewerkvereine, sie möchten doch dahin wirken, daß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine die Unterstützung ihrer Mitglieder bei Verdienstlosigkeit bei sich einführten, dagegen die Krankenversicherung aufgäben. Was die Krankenversicherung angehe, so scheine es mir am besten, wenn die verschiedenen deutschen Kommunen, welche Kassenzwang eingeführt haben, im Interesse der Zugfreiheit ihre Gewerkskrankenkassen zu je einer Kasse für jedes Gewerbe, die sich über ganz Deutschland erstrecke, vereinten, und daß die Gewerkvereine durch Gewährung von Unterstützung bei Verdienstlosigkeit gewissermaßen die Rückversicherung ihrer Mitglieder bei diesen Krankenkassen übernähmen.

Dies meine von Anfang an gleichmäßige, durchaus sachliche Stellung gegenüber den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen.

3.

„Der Gewerkverein" hat mich sodann beschuldigt, über eine Organisation den Stab zu brechen, deren Organ ich, nach eigenem naiven Zugeständniß „von unbekannter Hand" zugesandt erhalten müsse, um einmal von einer Nummer desselben Kenntniß zu erhalten, und „deren Statuten und Abschlüsse ich als speciellster Fachmann mir erst dann ausbitte, wenn meine bezügliche Abhandlung bereits in Arbeit sei".

Aus dieser ganzen Bemerkung geht nur das eine Erfreuliche hervor, daß die Leiter der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine seit deren Gründung einen beträchtlich größeren Sinn für Gründlichkeit wie früher erlangt haben. Um Gewerkvereine nach englischem Muster zu gründen, hielten sie, wie gezeigt wurde, eine höchst oberflächliche Bekanntschaft mit den englischen Gewerkvereinen für ausreichend, und zur Agitation für Einigungskammern ähnlich den englischen schritten sie sogar, ohne über diese letzteren „irgend welches Material zu besitzen". Jetzt haben sie so-

gar die Empfindung dafür erlangt, daß es unrecht sei, über Etwas auch nur zu schreiben, was man nicht schon lange kenne. Abgesehen von diesem Fortschritt, der sich in dem angeführten Satze ausspricht, verdient derselbe wegen seiner Unwahrhaftigkeit aber den herbsten Tadel.

Da die Redaktion „des Gewerkvereins“ mir Jahre lang die Nummern dieses Blattes selbst regelmäßig zusandte, muß sie wissen, daß meine Bekanntschaft mit demselben nicht von jener einzelnen Nummer herrührt, in der meine auf Grund meiner früheren Bekanntschaft mit demselben abgefaßten Arbeiten in einer Weise besprochen werden, von der ich allerdings erst Notiz nahm, nachdem mir die Besprechung von unbekannter Hand zugeschickt wurde. Herr Dr. Hirsch kann ferner bezeugen, daß die Behauptung, ich habe mir die Statuten und Abschlüsse seiner Gewerkvereine erst ausgebeten, nachdem meine auf diese bezügliche Abhandlung bereits in Arbeit gewesen, mit der Wahrheit in vollem Widerspruch steht: denn im Frühjahr 1877 schrieb ich ihm, ich beabsichtige über die Hülfskassen zu arbeiten; da ich nur das von ihm verfaßte Musterstatut seiner Gewerkvereine besitze, bitte ich um Uebersendung der neuesten Statuten, damit ich sehen könne, ob sich dieselben in etwas Wesentlichem geändert hätten; insbesondere bitte ich ihn, mir zu sagen, ob seine Gewerkvereine ihren Mitgliedern nun endlich bei Verdienstlosigkeit Unterstützung gewährten. Erst Ende August 1877 wurde sodann mein Aufsatz über Erwerbsordnung und Unterstützungswesen hier in diesem Jahrbuch veröffentlicht und erst ein volles Jahr später schrieb ich den Aufsatz, in dem ich die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine einer Kritik unterzog. Auf jene Anfrage im Frühjahr 1877 erhielt ich aber, nebst den neuesten Gewerkvereinsstatuten, von Dr. Hirsch folgendes Schreiben:

B. 18. 4. 77.

Sehr geehrter Herr!

Anbei die gewünschten Statuten. Die der Hülfskassen der Maurer und Maschinenbauer entsprechen fast ausnahmslos dem von mir verfaßten Musterstatut; Porzellan-Arbeiter und Tischler weichen besonders durch Weglassung des Ausschlusses ab. 1) Unsere G.-V. unterstützen in der Regel nur bei Arbeitslosigkeit in Folge von Maßregelung, Aussperrung oder anerkanntem Strike (vgl. § 2 Nr. 4 u. §§ 44 bis 49 d. Stat. d. G.-V. d. Maschinenb.), außerdem bei außerord. Nothfällen. Es ist aber auch Unterstütz. b. gewöhnl. Arbeitlosigkeit schon mehrfach vorgekommen u. soll baldmöglichst eingeführt werden. 2) Bei Arbeitlosigkeit tritt eine Verlängerung der Zahlungsfrist ein (s. § 5 d. Hülfsk.-St. d. Maurer). 3) Nach 12 wöchentl. (Masch. 8 wöch.) Nichtzahlung erfolgt Ausschluß — leider jetzt noch nothwendig!

Dr. M. H.

Ganz übereinstimmend mit diesem Schreiben lauten die mir übersandten Statuten. So sagt der § 2 Nr. 4 der Statuten des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter von 1876, ebenso wie das Musterstatut der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine dies bestimmt hatte: „Die Unterstützung derjenigen Mitglieder, welche in Folge von Geschäftsstockung arbeitslos werden, ist eine zukünftige Aufgabe des Gewerkvereins, sobald die Kassenverhältnisse es erlauben.“ So sagt ferner der § 5 des Statuts der Kranken- und Begräbnißkasse der Maschinenbauer: „Der Ausschluß aus der Hülfskasse kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied a) mehr als vier (bei den Maurern sechs) wöchentliche Beiträge schuldet . . . Im Falle andauernder Verdienstlosigkeit kann die Frist von vier Wochen auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle durch den Vorstand auf höchstens weitere vier Wochen verlängert werden. Die rückständigen Beiträge sind durch Nachzahlung in spätestens einem halben Jahre resp. durch Abzug von dem Kranken- oder Begräbnißgelde, soweit ersteres den gesetzlichen Mindestbetrag übersteigt, auszugleichen.“

Ganz übereinstimmend mit dem hier wiedergegebenen Schreiben und mit diesen Statutenbestimmungen sage ich ferner in meiner oben (S. 216) wörtlich wiedergegebenen Kritik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, daß dieselben ihren Mitgliedern bei Arbeitslosigkeit keine Unterstützung geben und daß diese deshalb für ihre Krankenkassenbeiträge auch nicht die Sicherheit erlangen, im Fall von Krankheit wirklich Unterstützung zu erhalten. Wer soll denn, so frage ich, die Krankenkassenbeiträge zahlen, wenn der Arbeiter, wie oft während der letzten Krise, vier, fünf Monate und länger keine Arbeit findet? Die deutschen Gewerkvereine beschäftigten sich nicht mit dieser Frage. Dagegen stundeten sie bei Arbeitslosigkeit die Beiträge höchstens während 12 Wochen. Die rückständigen Beiträge müßten aber spätestens in einem

halben Jahre nachgezahlt werden, also in einer Zeit, wenn der Arbeiter in Folge der langen Beschäftigungslosigkeit besonders dringende andere Bedürfnisse zu befriedigen habe. Dies seien für den Arbeiter unerschwingliche Bedingungen. Und bei jeder längeren Verdienstlosigkeit sähen sich die deutschen Gewerkvereinler deshalb der Gefahr ausgesetzt, ihre Krankenunterstützungsansprüche zu verlieren, wie ich dies ziffernmäßig darthue.

Allein was soll man dazu sagen, wenn trotz dieser genauen Uebereinstimmung meiner Kritik mit Dr. Hirsch's Schreiben und mit den Statuten seiner Gewerkvereine „Der Gewerkverein" schreibt, meine Beschuldigung, die Versicherung in den Hülfskassen der Gewerkvereine sei deshalb von zweifelhafter Wirksamkeit, weil den Mitgliedern die Zahlung der Kassenbeiträge während der Arbeitslosigkeit nicht ermöglicht werde, sei in der Hauptsache eine Unwahrheit, von der ich mich durch einen Blick in die mir übersandten Statuten sehr leicht hätte überzeugen können; es sei dies ein angesichts der klaren Statutenbestimmung schwer begreiflicher Irrthum!

Was soll man dazu sagen, wenn „Der Gewerkverein" auf meine Frage: „Wer soll denn die Kranken-, Invaliden- &c. Kassenbeiträge zahlen, wenn der Arbeiter, wie oft während der letzten Krise, vier, fünf Monate und länger keine Arbeit findet?" antwortet, die Stundung der Beiträge, welche die Statuten während 13 Wochen gestatteten, und welche zum Theil noch weiter ausgedehnt werden könne und müsse, heiße nichts Anderes, als daß der Gewerkverein schon von Anfang an seinen Mitgliedern für ein Vierteljahr und länger ihre Kassenbeiträge versichere, und Arbeitslosigkeit, die länger als ein Viertel- oder Halbjahr dauere, werde wohl auch ich als Ausnahme bei einem tüchtigen Arbeiter betrachten! — Ich habe in den Statuten der Krankenkasse der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine keine Bestimmung gefunden, welche den Mitgliedern länger als 12 Wochen Stundung gewährt; und will „Der Gewerkverein" die Arbeiter, die, wie oft während der letzten Krise, zu Hunderten und Tausenden 4, 5 Monate und länger ohne Arbeit waren, alle als untüchtige Arbeiter bezeichnen?

Nicht von größerem Belang ist es, wenn „Der Gewerkverein" die angeblich bei allen Kassen stattfindende Stundung der Kassenbeiträge während 13 Wochen bei Arbeitslosigkeit als außerordentliche Liberalität der Hirsch-Duncker'schen Krankenkassen hinstellt. Nach den Statuten der Maschinenbauer werden die Beiträge höchstens während 8 Wochen, nach denen der Maurer und der Tischler höchstens während 12 Wochen gestundet. Eine so lange Stundung findet sich bei fast allen Krankenkassen, nicht blos bei denen der Gewerkvereine, und ist durch § 7 des Gesetzes vom 7. April 1876 schon besonders nahe gelegt. Wenn aber die Verdienstlosigkeit auch nur 8 oder 12 oder 13 Wochen dauert, müssen die rückständigen Beiträge von dem versicherten Arbeiter spätestens in einem halben Jahre nachgezahlt werden, und „Der Gewerkverein" hat es unterlassen zu zeigen, daß die Arbeiter zu dieser Nachzahlung in einer Zeit im Stande sind, wenn sie in Folge der langen Beschäftigungslosigkeit besonders dringende andere Bedürfnisse zu befriedigen haben; ebenso wie er es unterlassen hat, zu zeigen, daß die Sammlungen, welche nach seiner Angabe hier und da zu Gunsten arbeitsloser Gewerkvereinsmitglieder stattfinden sollen, ausreichen, um die den Gewerkvereinen obliegende Aufgabe, ihre beschäftigungslosen Mitglieder zu unterstützen, zu erfüllen.

Nur was den Procentsatz derjenigen Gewerkvereinsmitglieder angeht, welche in Folge der Mängel der Kassenorganisation der Gewerkvereine thatsächlich nicht wirksam versichert sind, ist bei meiner oben S. 217 und 218 wiedergegebenen Berechnung ein unbedeutendes Versehen vorgekommen. Dieser Procentsatz betrug im Gewerkverein der deutschen Tischler und verwandten Berufsgenossen statt 28,2 Procent im Jahre 1875 nur 26,2, statt 25,9 Procent im Jahre 1876 nur 23,7 Procent. Bezüglich dieser verbesserten Procentsätze behauptet „Der Gewerkverein", daß es nicht richtig sei, daß diese Mitglieder in Folge ihrer Unfähigkeit, Beiträge zu zahlen, aus den Krankenkassen ausgeschieden seien; es gebe außer dem Tode und dieser Unfähigkeit noch andere Ursachen solchen Ausscheidens, wie Veränderung der Beschäftigung, Selbständigwerden, Anschluß an andere Parteien, persönliche Streitigkeiten, Unbeständigkeit und Leichtfertigkeit; und er beruft sich auf die englischen Gewerkvereine, welche doch ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit unterstützten, und trotzdem alljährlich eine große Anzahl ihrer Mitglieder ausschlössen. — Aber warum hat nicht „Der Gewerkverein", wie die englischen Gewerkvereine dies thun, die Statistik der Ausgeschiedenen und der Ursachen ihres Ausscheidens veröffentlicht? So lange er

nicht gleich den englischen Gewerkvereinen die Namen der in jedem Jahre Ausgeschiedenen mit der Ursache des Ausscheidens eines Jeden veröffentlicht und auf diese Weise nicht nachgewiesen hat, daß andere Ursachen als Tod und Unfähigkeit die Beiträge zu zahlen, das Ausscheiden hervorrufen, wird, da jeder Beschäftigte gezwungen ist, einer Krankenkasse anzugehören, die Vermuthung immer dafür sprechen, daß Tod und Unfähigkeit in Folge von Beschäftigungslosigkeit die Beiträge zu zahlen, die Hauptursachen des Ausscheidens aus der Krankenkasse waren. Völlig verkehrt aber ist die Berufung auf die englischen Gewerkvereine, die alljährlich eine große Anzahl Mitglieder ausschlössen, obwohl sie ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit unterstützten. Gewiß, die englischen Gewerkvereine schließen alljährlich eine große Anzahl Mitglieder, wenn auch bei weitem nicht einen so großen Procentsatz, wie die deutschen Gewerkvereine, aus: die enorme Mehrzahl der so Ausgeschlossenen wird ausgeschlossen wegen Nichtzahlens der Beiträge; allein sie werden nicht ausgeschlossen aus der Krankenkasse des Gewerkvereins, weil sie, obwohl bei Arbeitslosigkeit unterstützt, ihre Krankenkassenbeiträge nicht zahlten, sondern sie werden aus dem Gewerkverein ausgeschlossen, weil sie ihre Versicherungsbeiträge für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht zahlen. Es besteht aber in England kein Zwang der Beschäftigten zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ähnlich wie es bei uns einen Krankenkassenzwang gibt!

So läßt sich denn nicht sagen, daß „Der Gewerkverein“ die Bedeutung meiner Kritik der Kassenorganisation der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine auch nur im Geringsten geschmälert hat!

4.

Indeß „Der Gewerkverein“ war nicht nur bestrebt, das Fehlen der Unterstützung bei Verdienstlosigkeit als für die Wirksamkeit der Versicherung in den übrigen Kassen der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine hinzustellen, er hat es auch für unmöglich erklärt, daß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bislang bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährten.

Bei dem Nachweis dieser Unmöglichkeit verfährt „Der Gewerkverein“ allerdings nicht wie die „Zeitschrift für Versicherungswesen“ vom 24. Februar 1879, welche die Versicherung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wegen Fehlens einer genügenden statistischen Grundlage für unmöglich erklärt. Und gewiß wird nicht nur jeder Fachmann, sondern auch jeder Laie ohne Weiteres zugeben, daß es, will man eine Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit einführen, allezeit an einer rechnerischen Grundlage ähnlich derjenigen anderer Versicherungszweige fehlen wird. Freilich ist damit ebensowenig die Unmöglichkeit der Versicherung einer Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit dargethan, wie der dermals noch bestehende Mangel einer genügenden Morbiditätsstatistik die Existenz von Krankenkassen unmöglich gemacht hat. Es muß eben bei Kassen zur Unterstützuug bei Arbeitslosigkeit in noch höherem Maße als bei Krankenkassen die Möglichkeit gegeben sein, durch Extrasteuern größeren als den vorhergesehenen Ansprüchen an die Kassen zu genügen. Daß die Versicherung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit möglich ist, sobald man solche Extrasteuern, die ja auch das deutsche Hülfskassengesetz kennt, eingeführt hat, zeigt das Beispiel der Friendly societies und der englischen Gewerkvereine.

Nicht aber von diesem Standpunkt aus hat „Der Gewerkverein“ es für unmöglich erklärt, daß die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bislang bei Arbeitslosigkeit Unterstützung gewährten. Er erklärte dies vielmehr für unmöglich in Anbetracht ihrer Jugend, und berief sich dafür auf eine Stelle meiner Arbeitergilden (I, 144), an der ich, nach Betonen, daß die Natur des Einkommens des Arbeiters bei der Arbeiterversicherung größere Elasticität in den Beiträgen wie in der Hülfe, als mit einer modernen Versicherungsgesellschaft vereinbar sei, fordere, folgendermaßen fortfahre:

„Dem entsprach nun vollkommen jene erste Unterstützungweise der Arbeiter durch ihre Genossen. Arbeitslose Arbeiter erhielten ein Zeugniß von dem Vorstande ihrer Vereinigung. Gegen Vorzeigung desselben erhielten sie einen Beitrag von jedem Arbeiter der Werkstätte, in der sie beim Wandern nach Arbeit umschauten. Und bei Arbeitseinstellung wurden die Feiernden durch außerordentliche Beitragserhebungen von den übrigen Mitgliedern unterstützt. Die gesammten Verhältnisse änderten sich jedoch allmäh-

lich mit der festeren Organisation der Gewerkvereine. Vor Allem wurde durch sie die Beitragsfähigkeit des Arbeiters erhöht. Die nachtheiligen Wirkungen der Unregelmäßigkeit im Einkommen und in der Lage der Arbeiter wurden durch die Gewerkvereine nämlich bedeutend geschwächt. Indem diese nur Leute aufnahmen, die so tüchtige Arbeiter waren, daß sie einen gewissen Minimallohn verdienten, verhinderten sie mehr oder minder überall, daß der Lohn unter einen gewissen Minimalsatz sinke, bei dem sich leben ließ. Waren diese Arbeiter aber außer Arbeit, so wurden sie von ihnen vor Noth geschützt. Durch die Gewerkvereine entstand für sie also die Möglichkeit regelmäßige, wenn auch noch niedrige Beiträge zu zahlen."

„Hier kann also", ruft „der Gewerkverein", „der Pamphletist Brentano von dem Historiker Brentano erfahren, wie selbst in dem Lande, auf dessen Boden die Gewerkvereine „naturwüchsig" entsprossen, erst ihr vieljähriges Bestehen die wirkliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit allmählich einführte und wie gänzlich unhistorisch und frivol daher der Vorwurf, daß die deutschen Gewerkvereine in zehn Jahren — und noch dazu Jahren unerhörter Schwierigkeiten — diese Versicherung noch nicht gleich den englischen Millionärvereinen durchgeführt und sich dadurch unfähig für ihre Aufgabe gezeigt hätten!"

Staune Leser ob dieser Schlußfolgerung, nach welcher keine weitere Ausführung desselben Organs mehr staunenswerth scheint! Eben die Stelle, welche zeigt, daß die allererste Unterstützung, welche die Gewerkvereine ihren Mitgliedern gewährten, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit war, indem sie jedem arbeitslosen Mitgliede ein Zeugniß gewährten, auf Grund dessen es von jedem beschäftigten Arbeiter Unterstützung erhielt, und daß eben diese Unterstützung bei Arbeitslosigkeit es war, welche die Arbeiter in Stand setzte, später regelmäßige Kassenbeiträge zu zahlen, eben die Stelle wird angeführt, um zu zeigen, daß auch die englischen Gewerkvereine die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erst später eingeführt haben! Nach dieser Probe wird gar Vieles in der Entwickelung der deutschen Gewerkvereine sehr viel verständlicher!

Damit fällt denn auch das Argument des Schneidermeisters Adolph Ebeling aus Schönebeck, den „Der Gewerkverein" ferner gegen mich ins Feld führt, und der mich belehrt, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit fehle dermalen in Deutschland noch, weil alle deutschen Gewerkvereine zusammen nicht so viel Mitglieder hätten wie in England ein einziger. Auch wird derselbe aus meinen Arbeitergilden II, 56—59 ersehen, daß ich über das Benehmen der englischen Gewerkvereinler gegenüber den Nichtgewerkvereinlern genau dieselbe Kenntniß wie er besitze. Allerdings bin ich außer Stande, aus demselben gleich ihm zu erklären, warum bei den englischen Gewerkvereinen seit ihrer ersten Entstehung die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit vorkommt.

5.

In Folge des Fehlens der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit unter den von den deutschen Gewerkvereinen gewährten Unterstützungen hatte ich geschrieben: „Da die deutschen Gewerkvereine sonach eine der wesentlichsten, vielleicht die wesentlichste der Aufgaben der Gewerkvereinsorganisation nicht erfüllen, aber auch nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgang aufzuweisen haben, haben sie als Gewerkvereine den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt, und es erklärt sich hieraus zur Genüge ihr geringes Fortschreiten, wo man nicht sogar von ihrem Rückgang gegenüber der socialdemokratischen Bewegung zu reden hat."

Diese Bemerkung hat in ganz besonderem Maße den Zorn des Organs „Der Gewerkverein" wachgerufen, und in der mannigfachsten Weise haben nicht nur er, sondern ebenso von ihm beeinflußte Organe derselben zu begegnen gesucht.

Das nächstliegende Hülfsmittel nämlich war das, den Sinn meiner Bemerkung zu verzerren. „Nur ein paar Arbeitseinstellungen!" ruft „Der Gewerkverein". „Wir bitten Namens der Organisation den Herrn Professor tausendmal um Entschuldigung, daß unsere Gewerkvereine so feige waren, nicht wenigstens ein paar Dutzend oder Schock Arbeitseinstellungen in Scene zu setzen" ꝛc. Die Tendenz ist deutlich. Es soll so hingestellt werden, als mache ich es den Gewerkvereinen zum Vorwurf, daß sie nicht mehr Arbeitseinstellungen gehabt hätten, und in der That hat die lithographirte „Deutsche Korrespondenz", herausgegeben von Julius Stein in Berlin,

auf Grund jener Entstellung des „Gewerkvereins“ diese Beschuldigung in weitere Kreise zu verbreiten gesucht. Und doch ist der Sinn meiner Worte, wie aus der oben stattgefundenen Mittheilung derselben hervorgeht, nicht mißzuverstehen. Das Wesen der Gewerkvereine, sage ich, besteht in der Unterstützung ihrer Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, sei es in Folge mangelnder Nachfrage, sei es in Folge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung. Die erstere Unterstützung fehlt bei den deutschen Gewerkvereinen. Auch haben dieselben nur ein paar Arbeitseinstellungen von höchst zweifelhaftem Werthe und mit unglücklichem Ausgang aufzuweisen gehabt. Als Gewerkvereine haben sie daher den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt. — Hat „Der Gewerkverein“ diese Kampfweise von den Socialdemokraten, denen er eine ähnliche oft vorgeworfen hat, gelernt?

Abgesehen von dieser Entstellung des Sinnes meiner Worte, versucht „Der Gewerkverein“ zu zeigen, daß die „paar Arbeitseinstellungen“, von denen ich rede, keineswegs von höchst zweifelhaftem Werthe gewesen seien. Er bezieht meine Worte auf den Waldenburger und den Forster Strike. „Und diese“, ruft er, „vor Allem den großen Waldenburger Strike, wagt ein Brentano, als „von höchst zweifelhaftem Werthe zu bezeichnen!“ Das nöthigt, ein paar weitere Worte auf diese Arbeitseinstellungen zu verwenden.

Zur Zeit der Waldenburger Arbeitseinstellung, im December 1869, saß ich in einem süddeutschen Städtchen, um fern von dem Getriebe der Welt mein in England gesammeltes Material zu verarbeiten. Da erhielt ich wenige Tage vor Weihnachten einen Brief des Dr. Max Hirsch. In Waldenburg, schrieb er, sei eine Arbeitseinstellung; er habe alles Mögliche gethan, den Ausbruch derselben zu verhindern; nun, da sie ausgebrochen sei, sei Geld nöthig; er habe an die englischen Gewerkvereine geschrieben, an den Präsidenten des Gewerkvereins der Grubenarbeiter und an Allan, den Generalsekretär der Maschinenbauer, sie möchten, wie sie so oft schon Arbeiter, die ihr Recht vertheidigten, unterstützten, den schlesischen Bergarbeitern Unterstützungen schicken; allein er fürchte, daß seine Bitten unerhört bleiben würden, wenn sie nicht von anderer Seite unterstützt würden; er beschwöre mich, dies zu thun, und sende mir zu meiner Information die Nummern des Gewerkvereins, aus denen ich mich über die Arbeitseinstellung orientiren könne. Bis Weihnachten müsse er Geld haben; und auch in dem „Gewerkvereine“ wurde englisches Geld für Weihnachten in Aussicht gestellt.

In der Zurückgezogenheit, in der ich lebte, war ich nun nicht im Stande, mir über die Waldenburger Arbeitseinstellung selbständig ein Urtheil zu bilden; das aber, was ich aus den von Dr. Hirsch mir übersandten Papieren erfuhr, ließ mir dieselbe als von sehr zweifelhaftem Werthe erscheinen. Die Waldenburger Bergleute stellten neben einer Reihe materieller Forderungen als erste Forderung an die Arbeitgeber die der formalen Anerkennung ihres Gewerkvereins, eine theoretische Forderung, wie ich sie mir ungeschickter nicht denken konnte und wie sie mir noch bei keiner einzigen englischen Arbeitseinstellung vorgekommen war. Ich begnügte mich daher, einfach den Brief des Dr. Hirsch in englischer Uebersetzung und die mir übersandten Nummern des „Gewerkvereins“ an John Malcolm Ludlow, zu übersenden, mit der Bitte nach Gutdünken das Gesuch des Dr. Hirsch bei den englischen Gewerkvereinen zu unterstützen. Die Antwort, die ich darauf erhielt, will ich dem Publikum nicht vorenthalten. „Ich schickte“, so schrieb Ludlow, „den Brief an Allan. Ich habe nichts weiter gehört und nichts weiter gethan. Um völlig offen mit Ihnen zu sein, ich glaube nicht, daß unsere Arbeiter den Ihren einen Penny geben werden. Die schlesische Arbeitseinstellung ist eine vollständig absurde. Man vergegenwärtige sich, daß Arbeiter einen so theoretischen Punkt wie die Anerkennung ihres Gewerkvereins als e r s t e Forderung aufstellen, und dann noch gleichzeitig eine Minderung der Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung verlangen! So lange die deutschen Arbeiter nicht mehr gesunden Menschenverstand lernen, ist es unmöglich, daß die unseren sie unterstützen. Die Arbeitseinstellung m u ß fehlschlagen, und jeder Penny, der darauf verwendet wird, ist einfach ins Wasser geworfen.“ So urtheilte über die Waldenburger Arbeitseinstellung ein Mann, der im Studium der Arbeiterverhältnisse sein Leben zugebracht hat und als einer der wärmsten Arbeiterfreunde bekannt ist. Gegenüber den Schmähungen des „Gewerkvereins“ über mein gleiches Urtheil ist es mir mehr als vollkommene Beruhigung, mich bei demselben in solcher Gesellschaft zu finden.

Was aber den Forster Strike angeht, so erklärt „Der Gewerkverein“ selbst, daß derselbe noch „weniger nothwendig und rühmlich als der Waldenburger“ war.

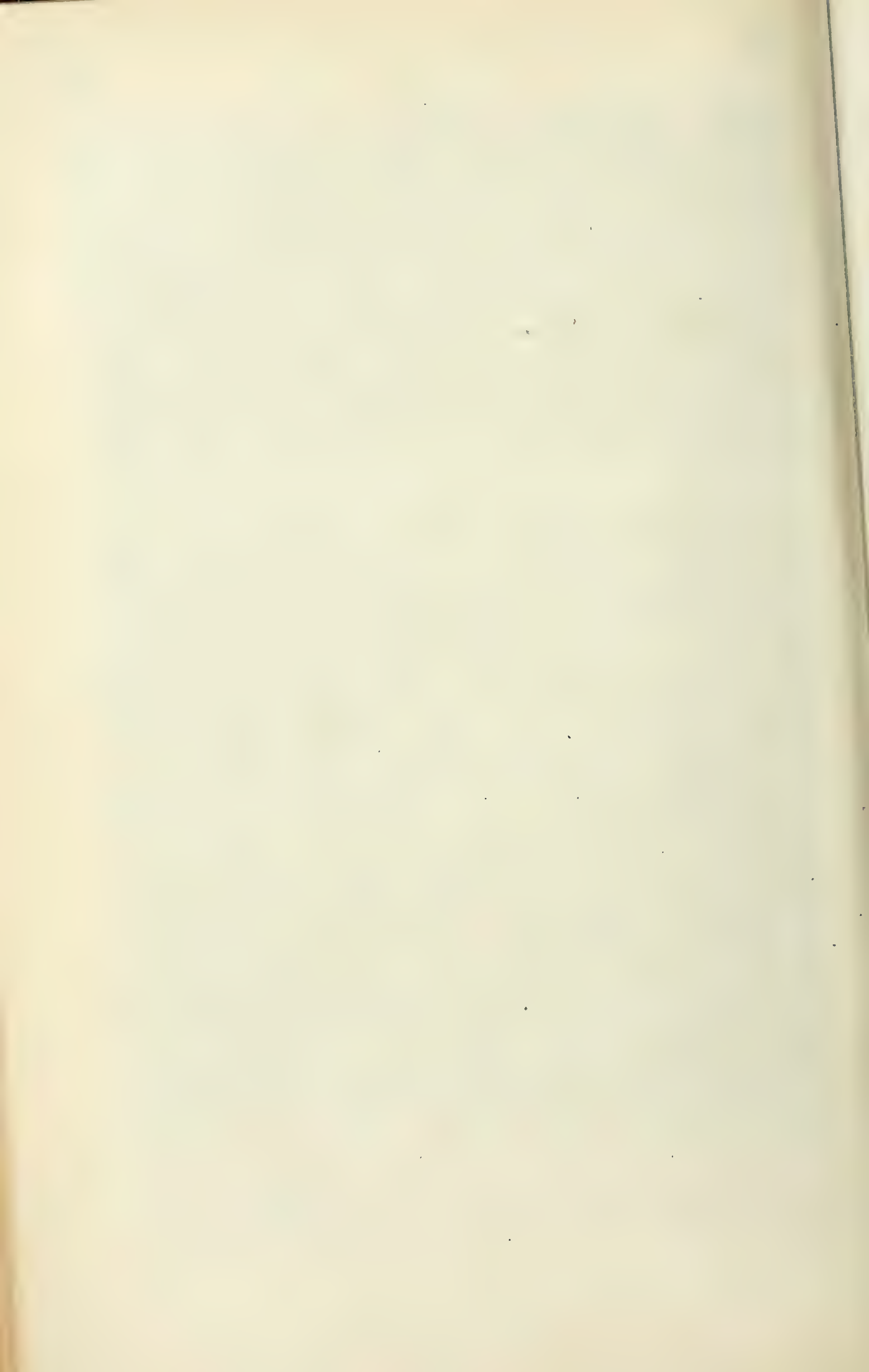
Indeß „Der Gewerkverein" sucht noch weiter zu zeigen, daß meine Bemerkung, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine hätten in ihrer Eigenschaft als Gewerkvereine den deutschen Arbeitern bisher noch gar nichts genützt, unrichtig sei. Er beruft sich auf zahlreiche nützliche Petitionen, Enquêten, Gutachten und Vorstellungen, die von ihnen ausgegangen seien, auf Rücksprachen mit Arbeitgebern, durch welche sie Minderungen der Arbeitszeit herbeigeführt hätten, auf ihre Bestrebungen für Arbeitsstatistik, Arbeitsvermittelung, Rechtsschutz der Arbeiter und Hochhaltung des Lohns, bezüglich deren sie doch wenigstens auf das Wort sich berufen könnten: in magnis rebus voluisse sat est. Allein selbst wenn man das Letztere als auch hier geltend zugeben wollte, so sind doch alle Leistungen, deren die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine hier sich rühmen mögen, keine Gewerkvereinsleistungen: denn weder Petitionen, noch Gutachtenabgeben, noch Ueberreden der Arbeitgeber zu Minderungen der Arbeitszeit in Rücksprachen, noch das Aufstellen eines Lohnideals an die Spitze der Statuten sind Leistungen, welche den Gewerkvereinen eigenthümlich und für sie charakteristisch sind. Das Charakteristische für den Gewerkverein ist die Unterstützung seiner Mitglieder bei Arbeitslosigkeit, sei es bei mangelnder Nachfrage, sei es bei Aussperrung oder Arbeitseinstellung, und die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche diese Unterstützungen verleihen. Und in dieser Beziehung haben die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine den Arbeitern weder in Zeiten des Aufschwungs, noch in Zeiten des Niedergangs, weder von 1868—1873 noch von 1873—1879 etwas geleistet!

6.

Was endlich die Vorwürfe angeht, welche sowohl „Der Gewerkverein", als auch insbesondere die vom Redakteur des „Gewerkvereins" Hugo Polke verfaßte Schrift „Die deutschen Gewerkvereine", Stuttgart, Karl Krabbe, 1879 S. 44 ff. und nach dieser „Die Ameise" vom 21. Februar 1879 und die „Süddeutsche Arbeiter-Zeitung" vom 22. Februar 1879 gegen mich gerichtet haben, als verlange ich von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen Einführung der Kasseneinheit statt der Kassentrennung, so ist es nach der oben gegebenen Darlegung dessen, was ich wirklich verlange, nicht mehr nöthig darauf, ein Wort zu erwidern. Während ich für die völlige Loslösung aller anderen Arbeiterversicherung von der Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit sei es in Folge mangelnder Nachfrage sei es in Folge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung eintrete, eifert Herr Polke, theilweise mit den von mir hierbei angewandten Argumenten, gegen meine angebliche Forderung der Kasseneinheit!

Noch weniger wird man mir zumuthen können, auf die Schreib- oder richtiger Scheltweise der verschiedenen Organe der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine mir gegenüber näher einzugehen. Der Styl derselben steht allenthalben auf der Höhe ihrer sachlichen Argumentation.

Trotz dieser freundlichen Erfahrungen, die mir seitens der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine zu Theil geworden sind, stehe ich indeß keinen Augenblick an, zu erklären, daß in meiner Stellung zu ihnen nicht die geringste Aenderung eingetreten ist. Die rein sachliche Stellung, die ich ihnen gegenüber bisher eingehalten habe, wird auch in Zukunft mein Verhalten zu ihnen kennzeichnen. Und wie mich ihre Annäherungsversuche in der Vergangenheit nicht zu einem Lobe veranlassen konnten, das sachlich nicht gerechtfertigt war, so sollen mich ihre Anfeindungen in Zukunft auch nicht zu einem sachlich ungerechtfertigten Tadel hinreißen können. Von diesem rein sachlichen Standpunkt aus kann ich diese Erörterung indeß nicht schließen, ohne eine ernste Ermahnung an die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine zu richten. Die Zeitverhältnisse sind ihrer Ausbreitung außerordentlich günstig. Ihr heftigster Gegner, die Socialdemokratie, ist lahm gelegt und wird wol kaum mehr die frühere Agitationsfreiheit erlangen. Es hängt nunmehr nur von den Gewerkvereinen ab, die großen Massen der Arbeiter an ihre Fahnen zu fesseln. Mögen sie in ihrem Interesse und in dem der Gesellschaft die Reformen vornehmen, die unentbehrlich sind, damit ihnen diese Aufgabe gelinge!



Extrait des Compte-Rendus de l'Académie des Sciences.

(Séance du 3 février 1879.)

Extension du système métrique des poids et mesures; développement de systèmes monetaires conformes ou concordants, dans les divers États du monde civilisé; Résumé statistique de l'Exposé général des systèmes monétaires métriques.

Par M. de Malarce.

„Ces travaux ont été aussi présentés, avec Rapport par M. Hippolyte Passy, à l'académie des Sciences morales et politiques le 22 février.

„Ils sont basés sur les textes mêmes des lois, conventions et rapports officiels des divers Etats, et sur les commentaires qui ont été produits au Congrès international tenu à Paris en septembre dernier.

„I. *Poids et mesures.* — Les deux Tableaux statistiques montrent:

„1° Que le système métrique décimal est, en 1879, établi légalement et obligatoirement dans dix-huit Etats, comprenant une population de 239.2 millions d'habitants; 2° qu'il est légalement admis à titre facultatif dans trois Etats, comprenant une population de 75.5 millions d'habitants; 3° qu'il est admis en principe, ou partiellement pour les douanes, dans cinq Etats, comprenant une population de 343.6 millions d'habitants; 4° que, au total, le système métrique décimal est établi obligatoirement, ou à titre facultatif, ou en principe, dans vingt-six Etats, comprenant 658 millions d'habitants.

„Quatre Etats ont des systèmes divers, décimaux quant aux multiples et aux divisions, mais basés sur une unité autre que le mètre: ils comprennent 474 millions d'habitants (Perse, Mexique, Japon et Chine); ajoutez quelques médiocres Etats à systèmes divers non décimaux et non métriques.

„En définitive, en 1879, plus de la moitié de la population des Etats civilisés, comprenant 1180 millions d'habitants, connaissent légalement le système métrique décimal des poids et mesures: et une bonne part du progrès date de ces dernières années, ce qui promet pour l'avenir.

„II. *Monnaies.* — Pour les systèmes monétaires, les cinq Etats, unis d'après la convention de Paris de 1865, et formant une population de 78.6 millions d'habitants, ont des monnaies conformes, admises dans la circulation des cinq Etats. En outre, quatre Etats d'Europe (60.4) et six Etats d'Amérique (11), ensemble dix Etats ayant 71.4 millions d'habitants, ont frappé des monnaies conformes à certaines monnaies de l'Union occidentale.

„En 1871, l'Allemagne a réuni, sous un seul régime monétaire, les vingt-cinq Etats du nouvel empire, dont la plupart des anciens Etats allemands

formaient, de 1857 à 1871, trois groupes monétaires. Le nouveau système est décimal, mais basé sur une unité, le marc d'empire, de 1^{fr}, 2345, qui ne concorde avec l'unité d'aucun autre pays. L'Allemagne comprend 42.7 millions d'habitants.

„En 1872, les trois États scandinaves (8 millions d'habitants) ont formé une union monétaire basée sur une unité, la couronne, de 1^{fr}, 39, qui n'offre aucune concordance avec les monnaies des autres pays.

„Tous les autres États, l'Angleterre et ses colonies (45.7 millions), l'Inde anglaise (231), les Pays-Bas et leurs colonies (27.4), la Russie (85), la Chine (425), le Japon (33.7), les États-Unis (39), le Brésil (11), etc., sont restés particuliers dans leurs divers systèmes monétaires, qui, pour la plupart, sont décimaux quant aux divisions, mais basés sur des unités diverses.

„Notons, toutefois, que le Japon a adopté en 1868—71 une unité monétaire, le yen, de 5^{fr}, 16, très-voisine de l'unité monétaire des États-Unis; et, comme signe du mouvement qui tend à la concordance des monnaies des États modernes, on doit signaler encore, en Russie, la Finlande, qui, depuis le 1[er] juillet 1878, a frappé des pièces de 10 et de 20 marcs absolument conformes aux pièces françaises de 10 et de 20 francs.

POIDS ET MESURES.

(Population en millions d'habitants.)

PAYS OÙ LE SYSTÈME DÉCIMAL EST

Légalement et obligatoirement établi.		Légalement et obligatoirement établi.	
France et colonies	42,4	*Report*	207,6
Belgique	5,3	Portugal	3,9
Pays-Bas et colonies	27,5	Roumanie	4,5
Allemagne	42,7	Grèce	1,5
Suède	4,5	Brésil	11,1
Norvége	1,8	Colombie	2,9
Autriche-Hongrie	37,5	Équateur	1,0
Italie	26,8	Pérou	2,7
Espagne	16,5	Chili	2,1
Suisse	2,6	Argentine (Rép.)	1,9
A reporter	207,6	Total	239,6

PAYS OÙ LE SYSTÈME DÉCIMAL EST

Légalement facultatif.		Admis en principe.	
Angleterre	33,0	Inde anglaise	231,0
Canada	3,6	Russie	86,7
États-Unis	38,9	Turquie	23,6
		Venezuela	1,8
Total	75,5	Uruguay	,5
		Total	343,6

MONNAIES.

SYSTÈME DE L'UNION OCCIDENTALE.

	hab.	hab.
France, Algérie et colonies	42 403 892	
Belgique	5 336 185	
Italie	26 801 154	
Suisse	2 668 147	
Grèce	1 457 894	
Total de l'Union de 1865		78 667 272
Roumanie	4 475 000	
Espagne	16 507 000	
Autriche-Hongrie	37 515 858	
Finlande	1 912 647	
Total des pays d'Europe ayant frappé des monnaies conformes à certaines monnaies de l'Union		60 410 505
Colombie	2 910 000	
Venezuela	1 784 194	
Équateur	1 066 000	
Pérou	2 720 735	
Chili	2 116 778	
Uruguay	450 000	
Total des pays d'Amérique ayant frappé des monnaies conformes à certaines monnaies de l'Union		11 047 707
Total des États ayant des monnaies propres à une circulation internationale d'après le système français		150 125 484 hab.
Total des États ayant des systèmes monétaires divers et autres que le système français		1 029 027 278 hab.

SYSTÈMES DIVERS.

	hab.
PAYS-BAS et COLONIES HOLL. BASE : le florin de 2fr, 09 (système décimal quant aux multiples et aux divisions)	27 480 000
ALLEMAGNE (25 États). Base : le marc d'or de 1fr, 2345 (décimal)	42 727 360
UNION SCANDINAVE (3 États) : la couronne de 1fr, 39 (décimal)	8 103 918
ANGLETERRE et COLONIES ORDIN. : le souverain de 25fr, 22 128 (non décimal)	45 776 000
INDE ANGLAISE : la roupie de 2fr, 38 (non décimal)	230 928 000
ÉTATS-UNIS : le dollar de 5fr, 18 (décimal)	38 926 000
JAPON : le yen de 5fr, 16 (décimal)	33 700 000
CHINE : le taël de 7fr, 56 (décimal)	425 515 000
PERSE : le thoman de 11fr, 88 (décimal)	5 000 000
RUSSIE (moins la Finlande) : le rouble de 3fr, 99 (décimal)	84 909 000
TURQUIE : la piastre de 0fr, 2279 (décimal)	23 610 000
ÉGYPTE : la piastre de 0fr, 2562 (décimal)	6 921 000
TUNIS : la piastre de 0fr, 60 (non décimal)	2 000 000
MAROC : le métikal de 2fr, 63 (décimal)	6 300 000
SIAM : le tical de 3fr, 25 (non décimal)	5 750 000
MEXIQUE : la piastre de 5fr, 43 (décimal)	9 276 000
GUATEMALA : la piastre de 5fr, 41 (décimal)	1 190 000
CUBA : la piastre de 5fr, 33 (décimal)	1 400 000
ILES PHILIPPINES : la piastre de 5fr, 10 (décimal)	6 000 000
HAITI : la piastre de 5fr, 25 (décimal)	700 000
BOLIVIE : la piastre de 5fr, 40 (non décimal)	2 000 000
PARAGUAY : la piastre de 4fr, 66 (non décimal)	226 000
ARGENTINE (RÉPUBLIQUE) : la piastre de 5fr, 40 (décimal)	1 871 000
BRÉSIL : le milreis de 2fr, 83 (décimal)	11 108 000
PORTUGAL : le milreis de 5fr, 59 (décimal)	3 954 000
COLONIES PORTUGAISES (idem)	3 656 090
	1 029 027 278 hab.

(3 février 1879.)

Note.

Herr v. Malarce in Paris wird demnächst eine Allgemeine Geschichte der Sparkassen veröffentlichen. Welche Bedeutung die Sparkassen, die entwickeltste aller Einrichtungen, welche für die Zukunft zu sorgen bestimmt sind, erlangt haben, mag man aus den folgenden statistischen Daten erkennen, welche im vergangenen Juli dem internationalen Kongreß für Wohlfahrts-Einrichtungen zu Paris vorgelegt worden sind: Nach der englischen Statistik, welche seit 1841 regelmäßig geführt wird, und nach der französischen Statistik, die seit 1835 geführt wird, beträgt die Summe der in die Sparkassen gemachten Einlagen im Vereinigten Königreich (bei einem gesetzlichen Maximum der Spareinlage von 5000 Francs) in der Periode von 1841—77 9 Milliarden 325 Millionen Franken, und die Summe der in den französischen Sparkassen (bei einem Maximum von 3000 Francs in der Zeit von 1835—45 und von 1500 Francs von 1845—51, und von nur 1000 Francs von 1851 bis jetzt) gemachten Einlagen in der Periode von 1835—77 6 Milliarden 200 Millionen Franken.

Die Summe der Einleger in allen Ländern Europa's, welche eine regelmäßige Statistik führen, beträgt augenblicklich mehr als 14 Millionen und ihr Guthaben beträgt mehr als 8 Milliarden Franken.

Um seine große geschichtliche und administrative Arbeit zu vollenden, hat Herr v. Malarce die Kenntnisse nutzbar gemacht, die er auf officiellen wissenschaftlichen Missionen zum Zweck des Studiums der gesetzlichen und administrativen Organisation und der Funktion der Sparkassen während 10 Jahren gesammelt hat; auch hat er die zahlreichen Daten verwerthet, welche die Société des Institutions de Prévoyance de France, deren Gründer und ständiger Sekretär er ist, und die von dem internationalen Kongreß für Wohlfahrts-Einrichtungen veranstaltete allgemeine Enquête gesammelt hat.

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

20. Die Gesichtspunkte und Aufgaben der Politik. Eine Streitschrift nach verschiedenen Richtungen von Julius Fröbel. Leipzig, 1878.

Derselbe Verfasser hatte 1861 und 1864 Wien eine Theorie der Politik herausgegeben. Die jetzt zur Anzeige zu bringende Schrift kann als angewandte Politik bezeichnet werden. Sie ist von Algier (November 1877) datirt, wo der Verfasser sich dem Vernehmen nach in einem praktischen Wirkungskreise befindet.

Wenn Dahlmann die „Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände" zurückführte, so hat er neben antiken Staatsverfassungen die englische besonders behandelt, Fröbel berücksichtigt besonders deutsche Zustände und Streitfragen, wenn auch von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend. Dahlmann's Werk blieb unvollendet, er erörterte nur die Staatsverfassung und die Volksbildung, Fröbel's Werk ist ein vollendetes und in sich geschlossenes Ganzes. Dazu kömmt der Unterschied der Zeit. Dahlmann's Werk erschien zuerst schon 1835.

Fröbel's neuestes Werk wird vorzugsweise praktischen Politikern zu empfehlen sein und wir wüßten in dieser Beziehung unter den modernen Schriften demselben kein zweites an die Seite zu stellen. Es zeichnet sich durch eine lichtvolle Darstellung und durch eine praktische Tendenz aus. Das neue Deutsche Reich hat neue Aufgaben und bedarf daher auch einer auf dasselbe anzuwendenden Politik, die Grundzüge einer solchen sind in dem vorliegenden Werk gegeben, aber auch die Politik der einzelnen deutschen Staaten wird aus demselben reiche Anregung gewinnen.

In welcher Weise seine Schrift sich als Streitschrift charakterisirt, hat Fröbel in der Vorrede selbst ausgeführt. Darnach streitet seine Schrift gegen praktische Zeitrichtungen und auf der Bühne des wirklichen Lebens sich bewegende Parteien. Er bezeichnet seinen Standpunkt als den des politischen Darwinismus, nur will er damit keine materialistische Weltansicht geltend machen, sondern eine idealistische und für diese sei der Darwinismus eine große Eroberung. Der politische Darwinismus stelle die Politik unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Biologie, mache ihre Aufgaben zu einer bewußten Betheiligung der dem sittlichen Organismus der Menschheit unentbehrlichen Vielheit souveräner Zweckgemeinschaft an dem biologischen Verlaufe der Entwickelung des Menschengeschlechtes. Eduard von Hartmann's Ansichten (Philosophie des Unbewußten) und Bluntschli's Lehre vom Staat sind von Fröbel wiederholt gewürdigt, wenn auch nicht immer beistimmend.

Der Verfasser ist sich bewußt, zu keiner der anerkannten Parteien zu gehören. Jedenfalls wird man nach diesem Werk ihn der demokratischen nicht zurechnen können,

ebensowenig der liberalen, deren Ansichten er als Liberalismus vielfach perhorrescirt, eher schon der konservativen, und zwar der von ihm bezeichneten konservativ-progressiven, welche freilich, der liberalen nahe verwandt, vielfach mit derselben zu identificiren ist. Wenn Fröbel ferner in einigen Streitfragen zu ähnlichen Resultaten wie der leitende Staatsmann des Deutschen Reiches gelangt, so ist doch dafür dessen Autorität ihm nicht maßgebend gewesen, sondern ist er auf selbständigem Wege dahin gelangt. Was in jenen Fragen der leitende Staatsmann praktisch zu verwirklichen bestrebt ist, hat Fröbel nach ernster Erwägung des Für und Wider gedankenmäßig begründet. Nicht weil, sondern obgleich Bismarck's Anschauungen mit denen Fröbel's in einigen wichtigen Fragen verwandt sind, hat Fröbel sich zu ihnen nach eigenem Gedankengange bekannt und es wäre thöricht, dem alle Zeit selbständigen Denker zu imputiren, daß er eine Apotheose der Bismarck'schen Politik habe schreiben wollen. Nicht minder wäre es thöricht, einer Ansicht deshalb nicht huldigen zu wollen, weil sie Bismarck vertritt. Wer darauf ausgeht, so seine Selbständigkeit zu retten, der kann leicht in die Lage kommen, an die Stelle der richtigen und als solcher auch von ihm anerkannten Ansicht, weil sie die einer maßgebenden Autorität ist, eine falsche zu setzen. Fröbel hat sich aber weder des Autoritätsglaubens, noch der Autoritätsfurcht, d. h. der Furcht vor Verdächtigung einer Autorität gefolgt zu sein, schuldig gemacht. Wer sein Werk nicht durchblättert, sondern ernstlich durchstudirt von Anfang bis zu Ende, wird dieses Urtheil begründet finden.

Haben wir das Fröbel'sche Werk oben als ein besonders von Praktikern zu berücksichtigendes empfohlen, so bezweifeln wir doch deshalb nicht, daß es selbst Zunft- oder Fachgelehrten vielfach zur Anregung gereichen und auch dazu dienen könne, Kathedervorträgen Grundrichtungen und Entscheidungen in Einzelfragen zu weisen. Vorträge über Politik haben an den Hochschulen Deutschlands in den letzten Decennien eher ab- als zugenommen, und sind vielfach als allgemeine Staatslehre oder in Verbindung mit dem allgemeinen Staatsrecht gehalten worden. Hierdurch können aber ebensowenig selbständige Vorträge über die Politik ersetzt werden, als es durch allgemeine geschichtliche Collegia geschehen kann, denn die Politik ruht nicht blos auf historischer Basis, wie nicht blos auf philosophischer. Bei den verschiedenen Grundrichtungen der Politik und des Rechts ist die Verbindung von Vorträgen über Politik und Recht um so weniger zu empfehlen, als die ihnen eigenen, so wesentlich verschiedenen Grundrichtungen gerade in ihrer Unterscheidung von einander zu lehren sind, damit der Lernende jene Grundrichtungen von Anfang an als verschiedene erkennt und nicht schon in seiner Vorbildung, anstatt Politik und Recht strenge von einander zu scheiden, diese mit einander vermengt. Die nothwendige Folge der Vermengung in der Theorie ist dann später die in der Praxis, wo außerdem der politische und Rechtsstandspunkt häufig so nahe an einander gelangen, daß nur ein von Anfang an geschärfter Blick die oft feinen Grenzen wahrnimmt und zieht.

Das neue politische Stadium, in welches Deutschland durch Stiftung des neuen Deutschen Reichs getreten, stellt auch neue Anforderungen an die Lehre der Politik, mit Beziehung auf die neuen Zustände, und kann diesem wesentlich praktischen Bedürfniß durch eine allgemeine Vorlesung über Politik nicht Genüge geschehen. Gleichzeitig ist der Hochschule die wichtige Aufgabe in einer Zeit vielfacher politischer Verwirrung der Jugend durch destruktive Volksbeglücker geworden, die politische Wahrheit zu lehren zur Zerstörung der politischen Illusionen. Dieser Richtung zur Wahrheit strebt nun auch das Fröbel'sche Werk ohne Furcht und Tadel nach und insoweit wird es auch einen indirekten Einfluß auf die Lehre und den Lehrer der Politik üben können. Außerdem wird das moderne Werk mehr der neuesten Politik und Dem, was ihr Noth thut, Männer der Schrift und Rede zuwenden.

Wenden wir uns nun den Einzelheiten des Buches zu.

Der Verfasser vertheilt sein Werk in 21 Kapitel und behandelt dem Gegenstande nach in denselben: den allgemeinen Inhalt der politischen Thätigkeit, die Territorialpolitik, die Bevölkerungspolitik, die Socialpolitik, welcher letzteren er mit Rücksicht auf deren heutige Wichtigkeit fünf Kapitel widmet (S. 67—170), die Wirthschaftspolitik in drei Kapiteln, die Kulturpolitik in vier Kapiteln, die Rechtspolitik, die Verfassungspolitik in drei Kapiteln, endlich die Regierungs- und die Machtpolitik.

Schon in dieser Vertheilung des Stoffes ist eine Eigenthümlichkeit des Verfassers erkennbar, wenn wir auch darin nicht systematische Eintheilungen, sondern solche nach praktischen Rücksichten des vorzugsweise praktischen Buches zu erblicken

haben. Uebrigens ist auch in den Werken politischer Theoretiker Uebereinstimmung in der Eintheilung in einzelne Abschnitte nicht zu finden und sind einzelne von Fröbel gewählte anderen Sonderdisciplinen wie: der politischen Oekonomie und der Polizeiwissenschaft, besonders nach R. v. Mohl, zugetheilt worden. Die Darstellung und Lehre der Politik als Wissenschaft wird aber stets von den drei Momenten im Staatsbegriff: Land, Leuten und Obrigkeit als obersten und Hauptkategorien auszugehen haben und diese finden wir im Grunde auch bei Fröbel erörtert.

Als Aufgabe der Politik erkennt Fröbel, nach leitenden sittlichen Ideen die Welt durch die Welt zu gestalten. Er erkennt darin zugleich die Aufgabe der Kultur, insofern dieselbe durch den Staat zu lösen ist. Der Staat ist ihm nicht ein technisches Mittel, sondern ein sittlicher Zweck und die Erkenntniß dieser Grundwahrheit der Politik die Voraussetzung ihres richtigen Betriebes. Weiter ist ihm aber die zweckhafte Stellung des Staates im sittlichen Organismus der Menschheit durch die Souveränetät bestimmt. Der Staat wird erkannt als souveräne Zweckgemeinschaft, und als ein sittliches Wesen, für dessen Leben und Thaten im praktischen Sinne kein außer ihm oder über ihm stehender Gesetzgeber und Richter vorhanden seien. Seines sittlichen Wesens könne aber der Staat nur in einer Gesellschaft von Staaten sich bewußt werden und nur in solcher Gesellschaft sich entwickeln und bethätigen. Ohne auswärtige Politik könne er so wenig sein Wesen entwickeln und darstellen wie der einzelne Mensch ohne Beziehung zu anderen Menschen. Der Universalstaat wird nicht als politisches Ideal erkannt, weder als ein Ziel noch als eine Hoffnung der Menschheit, sondern als eine sie bedrohende Gefahr. Die Vielheit souveräner Zweckgemeinschaften erscheint Fröbel als die Grundlage des sittlichen Organismus der Menschheit.

Mit dieser letzten Ansicht wendet sich Fröbel gegen Bluntschli, nicht minder bekämpft er aber auch den von Anderen gewollten Universalstaat in Form einer Föderation. Jedem Staat erkennt er einen kulturhistorischen Beruf zu. Dem Deutschen Reich insbesondere den Beruf: „dem modernen Gleichheitsschwindel und der demokratischen Unbotmäßigkeit gegenüber das Princip der Autorität im Geiste der heutigen Kultur, der gesellschaftlichen Ordnung und Disciplin wieder zur Geltung zu bringen; zwischen den Verirrungen des Individualismus und Kommunismus vernünftigen Anforderungen ihr Recht zu verschaffen oder zu wahren; einer in der geistigen Entwickelung vorbedingten religiösen Neubildung Stätte und Nahrung zu geben; und zur Lösung dieser zusammengesetzten und dennoch einheitlichen Aufgabe in dem zwischen den beiden außerhalb liegenden Kulturkreisen von Amerika und Rußland eingeschlossenen europäischen Staatensysteme die dazu erforderliche Macht zu erwerben und geltend zu machen." Dem Deutschen Reiche wird dadurch eine wichtige, aber auch schwierige und umfassende Aufgabe vindicirt. Zur Lösung derselben muß es in sich geschlossen sein und zunächst mit sich selbst fertig werden.

Fröbel schließt sein erstes Kapitel mit den Worten ab: „die Macht soll kulturerzeugend, die Kultur machterzeugend sein, — darin liegt ein Maßstab für den Werth beider. Machtzwecke und Kulturzwecke, die sich mit ihrem Inhalt gegenseitig durchdringen, erschöpfen die Aufgaben der Politik."

Bei der Erörterung der Territorialpolitik treffen wir auf einen Vergleich zwischen Wüste und Meer, indem diesen für die angrenzenden Staaten die Wirkung gemein sei, daß aus ihrer Herrenlosigkeit völkerrechtliche Grundsätze entspringen, welche ein dem Seerecht ähnliches Wüstenrecht begründen, und diesen Staaten im Wüstenverkehre gewisse Befugnisse zusprechen und Verpflichtungen auferlegen. Der Gedanke ist neu, bis jetzt hat sich aber das Völkerrecht der Wüsten noch nicht bemächtigt, weil der Wüstenverkehr bisher dazu, wegen mangelnder Kollisionen, keine dringende Veranlassung geboten hat. Auch sind die völkerrechtlichen Grundsätze über das Seerecht noch so wenig festgestellt und als übereinstimmende allgemein verbindlich, daß bei solchem unsicheren Bestande und solcher verschiedenen Geltung eine Anwendung derselben auf andere Verhältnisse kaum ausführbar erscheint.

Von unmittelbar praktischerem Interesse sind die Ausführungen Fröbel's über die natürlichen Grenzen, welche mit Recht in ein System doktrinärer Vorstellungen verwiesen werden, und über die Abstimmung der Bevölkerung eines Landestheiles über seine Hinzufügung zu einem oder dem anderen Staate. Die Behandlung dieser letzteren Frage in Elsaß-Lothringen erachtet der Verfasser für die richtige.

In der Bevölkerungspolitik wird unter Anderem das Verhältniß einer Eroberung

zu Land und Leuten besprochen und die Eroberung von Land ohne Rücksicht auf das Volk wohl, die gewaltsame Einverleibung von Menschen in das Volk aber ohne Rücksicht auf das Land nicht für statthaft erklärt. Auch wird der Politik gestattet, in die Bevölkerungsverhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen über den Ab- und Zuzug von Menschen mit bleibender Wohnsitzveränderung einzugreifen. Es handle sich dabei im Innern der Staaten um die nationale, zwischen verschiedenen Staaten um die internationale Freizügigkeit und ihre allfällige Beschränkung. Der Bewegung der Menschen soll nicht unbedingte Freiheit gelassen werden. Daß Deutschland sich ein eigenes Kolonialgebiet zu verschaffen habe, um diesem die jetzt nach fremden Ländern auswandernden und in fremde Nationen aufgehenden Landeskinder zuzuführen, wird angezweifelt. Denn die Periode eigentlicher Kolonisation durch Besitznahme und Besiedelung wilder und wenig bewohnter Länder sei in der Hauptsache vorüber. Die Freiheit der Auswanderung wird zwar als allgemeiner Grundsatz anerkannt, indeß soll der Staat deshalb nicht sich jeder Einwirkung auf dieselbe enthalten. Endlich wird ein Recht des Eintrittes geltend zu machen, Fremden nicht zugestanden.

Einer Gliederung der Gesellschaft in Klassen von verschiedener Rangstellung wird das Wort geredet, weil ohne eine solche auf die Dauer keine höhere Kultur möglich sei. Indeß soll diese Gliederung und Rangstellung keine der Natur widersprechende, keine erzwungene, keine starre, sondern eine flüssige, aus der Natur der Menschen von selbst sich ergebende sein. Dieser Forderung, meint Fröbel, würde die Racenmischung genügen. Mit der Zeit werde die sociale Frage in die Racenfrage übergehen und durch Aus- und Einwanderung beantwortet werden. Die höheren Menschenracen seien berufen, auf allen Schauplätzen der Erde die Führung und Herrschaft zu übernehmen. —

Uns erscheint die Racenmischung als eine wesentlich internationale Frage, die Gliederung in verschiedene Klassen als eine nur sonderstaatliche Frage. Eine Einwirkung jener Mischung auf diese Gliederung kann aber trotzdem sowohl in der einen als anderen Beziehung nicht in Abrede genommen werden. Denn der Unterschied der Racen hat sowohl auf die Bildung des einzelnen Staates als auf die Beziehung der Staaten zu einander Einfluß gewonnen. Darnach aber sind wir der Ansicht, daß die Racenfrage vorhergeht, die sociale folgt, nicht aber umgekehrt. Auch sind beide Fragen principiell so verschiedene, daß die eine die andere schwerlich ablösen kann, es fehlt ihnen dazu die Kontinuität gedankenmäßiger Entwickelung. Allenfalls kann die Racenfrage eine sociale Frage im weiteren Sinne sein, im engeren ist sie es entschieden nicht.

Im Systeme der Politik sind Racen- und Klassenfrage in einen Haupttheil derselben: den von der Bevölkerung einzureihen, aber dennoch unterscheiden sie sich wesentlich von einander. Denn die Racen sind natürliche, die Klassen politische Kategorien, die Racen sind eine Eintheilung der Menschheit, die Klassen solche eines bestimmten Volkes. Der Begriff social sollte aber nicht bald auf die Welt-, bald auf die Staatsgesellschaft bezogen werden. Weil auf beide: Welt und Staatsgemeinschaft nicht gleiche Gesetze anzuwenden sind, hat jener Promiscuegebrauch nur Verwirrung zur Folge, die praktisch schon in der sogenannten Internationale, einer socialen Weltverbrüderung, hervorgetreten ist, welche die Staaten in ihrem Bestande und in ihrer Festigkeit bedroht, weshalb die sociale Staatsgesellschaft sich des internationalen Socialismus zu erwehren hat. Ein Theil der Staatsregierungen ist schon zur Einsicht in die Nothwendigkeit der Abwehr oder Gegenwehr gelangt, andere haben die Gefahr noch nicht erkannt oder halten sie noch nicht für so nahe. Eine gute Politik läßt aber die Gefahr nicht weiter wachsen, sie wehrt ihr zeitig ab. Auch das deutsche Socialistengesetz hat, weil es nicht früher kam, mehr individuelle Existenzen und diese härter betroffen, und so wird eine Verzögerung internationaler Vereinbarungen gegen die sogenannte „Internationale" schärfere und härtere Ausnahmen zur Konsequenz haben müssen.

Zur Lösung der Probleme der gesellschaftlichen Ordnung sucht Fröbel zunächst das Verhältniß der beiden Begriffe „Staat und Gesellschaft" in das richtige Licht zu stellen. Die Ansichten des Liberalismus, Socialismus, der Demokratie und Aristokratie werden hierbei vorgeführt und gewürdigt. Auch die philosophischen Schulen sollen sich über die Einseitigkeiten praktischer Parteistandpunkte nicht erhoben haben. Ebensowenig kann Fröbel die Theorie der Gesellschaft, einer besonderen neuen

Wissenschaft zu vindiciren, gutheißen, indem diese Theorie doch nichts Anderes sein konne als ein aus naturhistorischen und ethisch-technologischen Elementen zusammengesetzter Bestandtheil der Theorie der Politik, weil der leitende Gedanke für die darin vereinigten Thatsachen und Urtheile kein anderer als der politische sein konne. Fröbel's eigene Ansicht ist folgende: „Ein Staat ist ein konkretes Ding. Er ist eine souverane Zweckgemeinschaft von wirklichen Menschen. Er besteht aus einer auf ihrem Territorium konstituirten Nation. Eine Nation ist ein politisch organisirtes Volk unter und mit seiner Regierung. Die Nation hat ein öffentliches und Privatleben. Die Gesellschaft in der allgemeinen Bedeutung des Wortes ist die Nation, insofern sie sich im Privatleben bewegt. Da aber die Nation im Staate sich als souveräne Zweckgemeinschaft organisirt hat, so muß ihr Privatleben sich ihrem öffentlichen Interesse unterordnen." In Bezug auf den wesentlichen Zweck und Charakter einer Gesellschaft wird die Gleichheit ihrer Glieder vorausgesetzt, da nur unter dem Gesichtspunkt darauf bezüglicher Gleichheit sie fähig seien, einer Gesellschaft anzugehoren. Aber die Gleichheit des ethischen Ranges eines zur Mitarbeiterschaft am Werke der Kultur berufenen und in der Idee zu bewußter sittlicher Freiheit bestimmten Wesens sei nicht zu verwechseln mit einer unmoglichen Gleichheit des individuellen Werthes, welcher mit dem Maßstabe jener gemessen werde, nur um für jeden besonderen Menschen ein anderes Resultat zu geben, — nicht zu verwechseln mit einer eben so unmoglichen Gleichheit der intellektuellen Begabung oder der physischen Kräfte, der wirthschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Stellung. In allen diesen Beziehungen sei die Ungleichheit so unvermeidlich und so nothwendig, so natur- und so kulturgemäß, wie im Unterschiede des Alters und des Geschlechtes. Eine Ansammlung unterschiedsloser Bestandtheile sei eine Masse oder Menge, aber keine Gesellschaft. Die Moglichkeit einer Gesellschaft sei durch die Gleichheit, ihre Wirklichkeit durch die Ungleichheit bedingt. Die Gleichheit in der menschlichen Gesellschaft sei die der Würde, die Ungleichheit die des Werthes und der Form, in welcher derselbe erscheine und sich geltend mache. Die Würde sei aber eine ethische, der Werth eine technische Kategorie.

Den Gleichheitswahn unterzieht Fröbel nach Ursprung, Art und Wirkung einer genaueren Betrachtung. Auch hierbei werden die verschiedenen Parteistandpunkte gewürdigt und wird schließlich die Frage beantwortet: wie sich die Politik dem thatsächlich gegebenen Bestande der Gesellschaft gegenüber zu verhalten habe, und hierbei die praktisch wichtige Grenze der politischen Gewalt gegen die individuelle Freiheit im gesellschaftlichen Leben gezogen. Darnach höre die politische Gewalt auf, wo das politische Gebiet aufhört. Nicht an der individuellen Freiheit im politischen Sinne, sondern an der individuellen Freiheit im außerpolitischen Sinne finde sie ihre Grenze. Sie erstrecke sich weder auf die Religion, noch auf die Wissenschaft und Kunst, außer insofern diese für äußere Zwecke äußere Hülfsmittel in Anspruch nehmen, welche das politische Zwecksystem berühren. Im Uebrigen entscheide der Staat, was als Angelegenheit des Privatlebens gelten dürfe und was nicht. Was imme[illegible] aus dem Dunkel des Privatlebens ans Licht ziehe, das werde damit öffentliche und politische Angelegenheit. Sein Recht sei dazu unbegrenzt. Die alte Maxime: salus reipublicae suprema lex, bleibe der Inbegriff politischer Weisheit und Moral.

Diesen Standpunkt führt der Verfasser auch in wirthschaftlicher Beziehung aus. Mit der zunehmenden Einsicht, meint er, müsse auch das Eingreifen der Staatsgewalt in die Privatwirthschaft zunehmen. So müßten z. B. ein Mal auch alle Privatbahnen Staatsbahnen im Sinne öffentlicher Straßen werden.

Fröbel statuirt eine Gesammtheit gesetzlicher Feststellungen, durch welche die rein persönlichen Verhältnisse der gesellschaftlichen Elemente als solcher geordnet werden und die er als Gesellschaft bezeichnet. Dasselbe beziehe sich auf das Geschlechtsverhältniß, auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern und auf die verschiedenen gesellschaftlichen Stände und Rangklassen. Er geht hierauf näher ein. Der Cölibat wird dabei als eine staatsfeindliche Institution bezeichnet und dem Staat, welcher derselben seinen Schutz und seine Stütze leihe, eine unpolitische Politik Schuld gegeben. Anerkannt wird die Civilehe, dabei aber keineswegs denen Unrecht gegeben, welche die Beibehaltung kirchlicher Weihe als freie Ehrensache für wünschenswerth halten. Die politische Eheschließung habe eine realistisch-praktische, die kirchliche Weihe eine idealistisch-symbolische Bedeutung, so daß die eine der beiden Handlungen die andere ergänze. Der Idee entsprechend müsse die politische Eheschließung obliga-

torisch, die religiöse Weihe dem freien Willen überlassen sein, so wie auch jene dieser voranszugehen habe, weil diese das Dasein jener voraussetze. Dagegen erachtet Fröbel alle gesetzlichen Bestimmungen, welche irgend einer Macht das Recht geben, zu einer Ehe zu zwingen, als der Moralität des Verhältnisses widersprechend, für verwerflich.

Der demokratische Kampf gegen Familientradition wird nur dann gebilligt, wenn auf diese Tradition falsche oder unhaltbare Ansprüche gegründet werden, außerdem sei eine er machtlose Empörung gegen das historische Bewußtsein und die Kultur überhaupt, welche stets und auf allen Gebieten des Lebens durch Auszeichnung und Unterscheidung fortschreite. Der Familie wird ein hoher Grad politischer Bedeutung zuerkannt. Die Eintheilung der Gesellschaft in Klassen und Stände bestehe, obgleich ihr Fortbestehen geleugnet werde, dennoch fort, eine geringe Bedeutung oder eine Verwischung der Standesunterschiede sei nicht Beweis einer hohen, sondern einer niederen Stufe socialer Kultur und sie bezeichne eine rückgängige und in Verfall gerathene. Endlich wird das Bestreben, den Volksklassen und Standesunterschieden durch gesetzliche Bestimmungen den Charakter socialpolitischer Institutionen und dem gesellschaftlichen Leben damit eine gewisse Stabilität zu geben, eingehend gewürdigt.

Seine Betrachtungen über die Wirthschaftspolitik leitet Fröbel mit den Sätzen ein: „Das wirthschaftliche Vermögen des Staates ist zugleich sein politisches, d. h. seine Macht. Die Staatsmacht ist das Staatsvermögen im allgemeinsten Sinne, die Kraft, mit welcher der Staatswille seine Zwecke ausführen kann. Das Staatsvermögen aber ist abhängig vom Volksvermögen. Das Recht der Verfügung über Theile dieses letzteren ist wesentlichster Bestandtheil des ersteren. Volksvermögen und Staatsvermögen zusammengefaßt bilden das Nationalvermögen. Dessen Behandlung ist Nationalwirthschaft, und die Wirthschaftpolitik hat dafür die Gesichtspunkte aufzustellen." Das Recht, dem wirthschaftlichen Leben Gesetze vorzuschreiben, wird aus der Souveränetät des Staates abgeleitet. Die Volkswirthschaft werde nur als nationaler Organismus aller Privatwirthschaften des Volkes und in der Wechselwirkung wirthschaftlicher Kräfte zur Hervorbringung eines nationalen Gesammtergebnisses zu einer öffentlichen Angelegenheit. Die Staatswirthschaft dagegen sei ihrer Natur nach von Anfang an eine solche, sie sei der Vorgang der wirthschaftlichen Selbstentwickelung des Staates. Einheit des wirthschaftlichen Subjekts, Einheit des wirthschaftlichen Objekts und Identität beider, Das sei es, was der Staatswirthschaft ihren durchaus eigenthümlichen Charakter verleihe.

Auf Einzelfragen übergehend wird der Unterschied des Monopols und Regals dahin festgestellt: im Regal erfüllt der Staat eine Pflicht, im Monopol sucht er einen Vortheil.

Auf die brennende Frage des Tabakmonopols eingehend, wird dasselbe nur dadurch gerechtfertigt, daß es bei richtiger Ausführung nichts Anderes als die Erhebung einer Aufwandsteuer am Erzeugungsorte beabsichtige. Zur Rechtfertigung der Betheiligung des Staates an der freien Konkurrenz der Privatwirthschaften aber wird der Nachweis eines Kulturzweckes verlangt. Die rein fiskalische Absicht dagegen, Staatseinkünfte aus Staatserwerb zu ziehen, wird als einem ausgebildeten Staatswesen nicht entsprechend erkannt. Die Eisenbahnfrage sei aber nicht: ob Staatsbahnen oder Privatbahnen, sondern ob Monopol oder Regal, und die Wirthschaftspolitik könne sich nur für das Regal entscheiden. Nicht als Eigenthümer, sondern als Souverän sei der Staat Herr des nationalen Eisenbahnsystems. Die Frage: von wem auf dem nationalen Eisenbahn-Straßensysteme das Fahrwesen betrieben und wie es eingerichtet werden soll, wird dabei besonders erörtert. Auch dieser Betrieb soll regalischen Charakter erhalten.

Sodann wird das Verhältniß der Staatsgewalt zu den der Privatwirthschaft zu überlassenden Betrieben festgestellt, wobei die Expropriation des Grundeigenthums erörtert wird, deren Fälle mit fortschreitender Kultur sich vermehren müssen. Die Volkswirthschaft wird in keiner Beziehung als außer dem Bereich der Gesetzgebung stehend erklärt, dabei ihre Abhängigkeit von der Rechtspflege erörtert und die Polizei als wichtiger für sie als die Justiz erklärt.

Der Verfasser wendet sich endlich zur Bewegung von Geld, Waaren und Menschen im Zusammenhange. Nur einer bedingten Gewerbefreiheit wird das Wort geredet. Eine besondere Gesetzgebung für die Arbeit in Fabriken, für das Verhältniß

von Handwerksunternehmern und Gehilfen und von Herrschaften und Dienstboten wird befürwortet.

Ferner wird ein Weltmünzsystem für durchführbar erklärt und ein zweckmäßiges, einheitliches, nationales Banksystem gefordert. Die Streitfrage des Freihandels und Schutzzolles soll nicht als Principienfrage aufgefaßt werden, der Gegensatz sei auch an sich ein falscher. Es werde übersehen, daß die handelspolitische Frage der Besteuerung fremder Waaren nur ein Bestandtheil der allgemeinen Frage der Waarenbesteuerung überhaupt, also des Steuersystems im Allgemeinen sei, über welches noch ganz andere Interessen als die des internationalen Wirthschaftsverkehrs zu entscheiden hätten. Demnächst wird das Steuersystem eingehender erörtert. Für den Theil des Vermögens, welcher in äußeren Besitzthümern besteht, wird die Vermögenssteuer, für den anderen aber, welcher die Gestalt leiblicher oder geistiger Fähigkeiten habe, eine Einkommensteuer als die richtige Form erkannt. Erst in der Aufwandsteuer sei aber die wirkliche Möglichkeit einer gerechten Besteuerung gegeben. Jede indirekte Steuer sei aber von selbst eine Aufwandsteuer, ebenso sei sie die beste Erhebungsart der Aufwandsteuer. Fremde und einheimische Artikel würden für eine qualitativ fortschreitende Aufwandsteuer in einer vom utilitarisch-nationalen Gesichtspunkte ausgehende Steuerskala unterzubringen sein. -- Zum Schluß werden die Fragen behandelt: inwiefern durch das Steuersystem der Nationalwohlstand befördert werden könne und inwiefern sie dem Staat das ihm nöthige Geld zuführen. Der Verfasser gelangt in ersterer Beziehung zu dem Resultat: daß Schutzzölle nicht mit Nutzen zur Vermehrung des nationalen Wohlstandes in Anwendung gebracht werden könnten, und in letzterer Beziehung dahin, daß sich zwar die Staatseinnahmen nach den Staatsausgaben zu richten hätten, dabei aber Sparsamkeit und verständige Rücksichtnahme auf die Einnahmequellen die Regeln der Finanzwirthschaft bilden müßten. Das Budget der Privatwirthschaft gehe von den Einnahmen, das der Staatswirthschaft von den Ausgaben aus. — Die Staatsausgaben werden im Einzelnen besprochen. In Bezug auf die Diäten für Mitglieder der parlamentarischen Versammlungen bemerkt der Verfasser, daß alle verständigen Erwägungen der Politik dagegen sprechen, indem sie als eine schädliche Verfälschung der parlamentarischen Volksvertretung bezeichnet werden müßten.

Eine allgemeine Steuerverweigerung ist, nach Fröbel, eine Revolution und die Folge, daß der Staat sich vertheidige, wie er könne, nöthigenfalls mit den Waffen.

Von der Wirthschaftspolitik wendet sich der Verfasser zur Kulturpolitik. Der Zusammenhang mit der Religion wird als nothwendig erkannt und für einen Irrthum erklärt, daß die Menschheit sich auf dem Wege zu einem religionslosen Zustande befinde. Vielmehr sei die Frage die: ob das Christenthum die Entwickelungsfähigkeit besitze, welche es ihm ermögliche, die Ergebnisse der neuzeitlichen Kultur in sich aufzunehmen und die Aufgabe der Religion im weiteren Verlauf der Entwickelung des Menschengeschlechts fortzuführen. Der Verfasser meint, daß unsere heutige Kultur sich nur mit einer pantheistischen Religion vertrage, deren Vorstellungen und Lehren auf der Höhe unserer philosophischen und wissenschaftlichen Bildung stehen, und daß das Christenthum einer Reinigung, Klärung und Fortbildung fähig sei, durch welche es geeignet werde, die Religion einer neuen Kulturperiode zu werden. Auch im Islam seien pantheistische Ideen wirksam, deren Verwandtschaft mit denen des Christenthums unverkennbar sei.

Der Verfasser huldigt hiemit einer mehr als freien Auffassung des Christenthums und vindicirt ihm eine Fortbildungsfähigkeit bis zum Pantheismus hin. Indeß kann durch den Pantheismus das Christenthum, welches seinem Grundcharakter nach monotheistisch ist, weder erhalten noch fortgebildet werden. Des Verfassers gewollte Fortbildung erscheint in Wahrheit als eine Aufhebung des Christenthums seinem Grundcharakter nach.

Befriedigender sind des Verfassers Ausführungen über das Verhalten des Staates zur Religion. Er hält es für Aufgabe der Politik, falls der Staat durch eine Lehre oder Meinung sich unmittelbar praktisch bedroht sieht, ihn zu vertheidigen, den theoretischen Angriff, welcher zu einem praktischen geworden, als einen solchen zu behandeln, d. h. ihm die Macht entgegenzustellen. — Der Verfasser erhebt sich ferner gegen Nationalreligionen und eine Staatsreligion. Dagegen glaubt er wahrzunehmen, daß die christliche Civilisation in allen Theilen der Welt an der Herbeiführung eines Zustandes arbeite, welcher geeignet sei, den Boden für ein im pantheistischen Geist fortentwickeltes Christenthum als Weltreligion zu bilden. Für eine

praktische Frage der Politik wird aber erklärt: wie weit die Bekenner verschiedener Religionen in dem gleichen Staatswesen vereinigt sein können. Die Antwort lautet dahin, daß die Forderung unbegrenzter Duldung aller Religionen unsinnig sei und eine gedankenlose Verkennung aller Kulturpflichten der höher gebildeten Macht für ein politisches Gemeinwesen. — Bei Betrachtung der Stellung der Juden im christlichen Staat wirft sich dem Verfasser die Frage auf: „ob ein jüdischer Staat Christen das Bürgerrecht ertheilen würde".

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche präcisirt der Verfasser näher dahin: „Der Staat wird der Kirche vollkommen gerecht, wenn er sagt: „„glaube, was Du willst, aber thuen darfst Du, wie jede andere physische oder moralische Person im Staate, nur, was nicht mit meinem Zwecksystem, welches das Wohl der Gesellschaft und den Fortschritt des Menschengeschlechts zum Ziele hat, im Widerspruch steht, und darüber habe ich zu entscheiden."" Behauptet die Kirche, daß die Entscheidung ihr zukomme, so wirft sie sich zum Ober- oder Gegenstaat auf, und der „„Staat hat es in ihr mit einem Rivalen zu thun"". — Der Kirche die Leitung des Schulwesens anzuvertrauen, wird als gefährlich erkannt, ebenso wenig könne der Staat sie für eine konservative Politik zur Hülfe nehmen, denn konservativ heiße nicht stabil, sondern progressiv sein (?) und wenn die Kirche selbst nicht progressiv sei, könne sie auch keine konservative Wirkung ausüben. Auch der Religionsunterricht sei durch vom Staat erlassene Schulgesetze zu bestimmen, denn der Staat sei für die Jugendbildung verantwortlich, Staaten mit religiös verschiedener Bevölkerung würden aber den Religionsunterricht der Privaterziehung zu überlassen haben."

Der Verfasser legt dem Staat ferner die Pflicht auf, ein nationales Erziehungs- und Unterrichtssystem herzustellen. Es habe der Volksbildung, höheren Geistes- und Berufsbildung zu dienen. Auf die einzelnen Zwecke der Volksbildung wird näher eingegangen, vor Allem aber sittlicher Gehalt derselben gefordert. Das pädagogische Ideal pflichtmäßiger Allgemeinheit höchster menschlicher Bildung gehe aber von einer Ueberschätzung des individuellen Daseins und Lebens aus. Die wahre Aufgabe realistischer Moral und Bildung sei darin zu finden, daß das menschliche Individuum sich als einen mit besonderer und beschränkter Lebensaufgabe betrauten Mitarbeiter am Werke der Weltkultur fühlen und die innere Ehre dieser dem Ganzen dienenden Stellung in Bescheidenheit tragen und wahren lerne. Obligatorischer und unentgeltlicher Volksunterricht sei zu verlangen, während die Benutzung von Anstalten zur Erlangung höherer Bildung frei und unentgeltlich sein müsse. Die Unabhängigkeit der Fakultäten einer Universität wird als ein vom Staat nicht zu beeinträchtigendes Princip hingestellt. Zur Vorbildung für bestimmte Specialitäten der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes von vorzugsweise ökonomischer oder technischer Natur würden aber für die dazu vom Staate geschaffenen Lehranstalten gewisse Studienpläne vom Staate vorzuschreiben sein, und für die höhere militärische Ausbildung sind besondere Anstalten als erforderlich zu erachten. Der relative Werth humanistischer und realistischer Bildung wird gewürdigt und ausgesprochen, daß die pädagogische Frage nicht die sei: „welche Studien zu bevorzugen", sondern „in welchem Geiste sie zu betreiben seien". Zum Schluß wird die Methode der Erziehung besprochen und die praktische Bedeutung der entwickelnden Erziehungs- und Unterrichtsmethode in der durch dieselbe bewirkten vollständigen Ueberwindung der Scholastik gefunden, welche von der Vorstellung einer ein- für allemal gegebenen stabilen Welt ausgehe.

Unter Wahrung des Aufsichtsrechtes des Staates soll den möglichen Fehlern und Verirrungen der Staatserziehung durch die Freiheit der Privaterziehung entgegengewirkt werden, von welcher auch die Fortschritte der Erziehungswissenschaft und Erziehungskunst vorzugsweise ausgehen.

Die Pflege der Wissenschaft wird verhältnißmäßig in zu knapper Weise behandelt, was wohl in der Grundansicht des Verfassers einen Anlaß hat, daß Dasjenige, was der Staat für die Wissenschaft als selbständiges Kulturinteresse thuen könne und thuen solle, nicht aus seiner Initiative hervorzugehen habe. Weit ausführlicher wird von der Kunst gehandelt und auch das Theater eingehend berücksichtigt, dieses wird als die weltliche Kirche, die Kirche als das geistliche Theater bezeichnet.

Von Juristen wird der Verfasser wohl den stärksten Widerspruch gegen seine Ausführungen über Rechtspolitik zu erwarten haben. Zunächst wird ein solcher der folgenden Ausführung zu Theil werden: „Jedes nationale Rechtssystem, sowohl

nach der Seite des öffentlichen wie nach der des privaten Rechts, ist ein Erzeugniß der Politik. In der Staatsverfassung, der bürgerlichen Rechtsordnung und dem Strafrecht bringt die Politik selbst nur ein System nationaler Zwecke zu feststehender Geltung, im Gegensatze zu den flüssigen, veränderlichen Zwecken, welche sich aus dem Verlauf der Geschichte und den dadurch geschaffenen vorübergehenden Umständen und politischen wie privaten Lagen ergeben." Das Recht entsteht indeß, nach der noch immer, trotz aller Angriffe gegen die juristische historische Schule, herrschenden Ansicht: aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes und nicht aus der vom Recht principiell verschiedenen Politik. Referent hat das Verhältniß beider in neuester Zeit in der Revue de droit international[1] in dem Artikel „La politique et le droit dans la vie des États" dargelegt. Es ist zuzugeben, daß das positive Recht, wie der Verfasser ferner ausführt, eine feste Formulirung sei, aber es entwickelt sich fort und fort mit der sich entwickelnden Rechtsanschauung. Fröbel verlangt zwar, daß das von der Politik geschaffene positive Rechtssystem auch von der Politik geachtet werde, indeß muß das Recht nicht, weil es angeblich aus der Politik entsprungen, geachtet werden, sondern weil es der Ausdruck des Rechtsbewußtseins des Volkes ist.

Nach Fröbel sollen nur dem absoluten Recht, dem Recht an sich, alle sekundären Zwecke der Politik weichen. Das Staats- und Staatenrecht aber, welche, weil sie eben Recht sind, nur Disciplinen der Rechtswissenschaft sein können, denn a potiori fit denominatio, hält Fröbel für Theile der Politik. Ebenso soll der Beweggrund zur Strafe nicht aus der Rechtsidee abgeleitet werden. Was Fröbel dabei über die falsche Humanität, die Vorliebe für den Verbrecher oder Unrechtthuer, über die kriminalistische Sentimentalität ausführt, ist vollkommen zutreffend, aber diese Uebelstände sind ja nicht Wirkung der Rechtsidee, sondern haben nur in Auflehnung gegen dieselbe ihren Grund, und es ist daher vollständig falsch, wenn Fröbel der sentimentalen Humanität zuschreibt, als habe sie den Irrthum, die Strafe als logisch begründete Rechtsfolge zu betrachten, ausgebeutet. Andererseits erkennt Fröbel zwar an, daß die Besserungstheorie nur der Reinigung von Mißverständnissen und unverständigen Anwendungen bedürfe, um sich als die richtige zu legitimiren und der Strafrechtspolitik die richtigen Gesichtspunkte für die Gesetzgebung zu eröffnen, indeß hält er die allgemeine Verbesserlichkeit für einen so großen und plumpen Irrthum, wie die absolute Zurechnungsfähigkeit. So wie es unheilbare Krankheiten gebe, so gebe es auch unverbesserliche Charakterfehler. Schließlich gelangt Fröbel zu dem Resultat, daß die Strafe in dem höheren ethischen Sinn allgemeiner Vervollkommnung der Gesellschaft und der Menschheit einen praktisch-utilitarischen Zweck habe, welcher, wie andere allgemeine Zwecke, einer rechtlichen Ausbildung bedürfe. Diese, aber nicht mehr, sei das Strafrecht.

In der Betrachtung des Staatsrechtes hält Fröbel mit Recht es als für nicht zum Heile jeder Nation gereichend, daß sie mit einer „Konstitution" bedacht werde, erklärt es vielmehr vom ganzen Kulturzustande jeder einzelnen Nation für abhängig: in weit in der Idee vorhandenen allgemeinen Rechtsforderungen in der Verfassung eines Staates Genüge geleistet werden solle. Von der Verfassungspolitik verlangt Fröbel, daß sie nicht blos das Rechtsbedürfniß des Volkes, sondern auch das Machtbedürfniß der Staatsgewalt im Auge habe. Das Staatsoberhaupt vertrete und bethätige nicht nur die Einheit des nationalen Willens, sondern müsse auch seinen eigenen persönlichen politischen Willen haben. Die Nation begreife auch die Regierung in sich, das Staatsoberhaupt gehöre mit zu ihr.

Die öffentliche Meinung wird zwar als das allgemeine Ergebniß theoretischer Meinungsverbreitung durch Wort und Schrift als eine Macht anerkannt, indeß sei ihr innerer Werth sehr zweifelhaft und werde sehr überschätzt. — Für die konstitutionelle Verfassung werden zwei Kammern als unbedingt nöthig erachtet und soll das Staatsoberhaupt nicht als bloße Dekoration dienen. — Das Verhältniß der Minorität zur Majorität wird eingehend besprochen, ebenso das aktive und passive Wahlrecht und das Verhältniß der Gewählten zu ihren Wählern. Die Forderung des Wahlrechts für das weibliche Geschlecht wird zu den verkehrtesten Bestrebungen gerechnet. Auch der Staatsbeamte wird vom Wahlrecht ausgeschlossen, da er den Willen der Regierung durchzuführen habe, während er als Volksvertreter Parteimann

---

[1]) Vol. 9. 1877. Nr. III. 361 ff.

sein müsse. Ausgeschlossen wird ebenfalls der Soldat im Dienst. Militärische Autoritäten werden aber in das Oberhaus gewiesen, ebenso die Diener der Kirche, von der Volksvertretung sei die Geistlichkeit auszuschließen. In das Oberhaus gehörten überhaupt Männer, welche die Stellung von Autoritäten in irgend einem wichtigeren Gebiete des nationalen Lebens einnehmen. Uebrigens sei die Wählbarkeit der Geistlichen immer noch weniger bedenklich, als ihre Betheiligung an der Wahlagitation, welche vom Staat nicht zu dulden sei. Gegen die allgemeine Stimmberechtigung bei Wahlen tritt Fröbel mit guten Gründen ein. Er verlangt mit Recht vom Wähler nicht blos unabhängiges politisches Urtheil, sondern auch unabhängige Urtheils- und Willensäußerung und auch ökonomische und persönliche Unabhängigkeit, d. h. daß er in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehe.

Das Parteiwesen wird zwar für eine normale und durchaus begründete Erscheinung des politischen Lebens erklärt, indeß auch die Gefahr großer und schädlicher Entartung erkannt, wie z. B. bei der Besetzung der ganzen Staatsverwaltung mit Parteimännern. Es wird verlangt, daß die Regierung über den Parteien stehe und keine Parteiregierung sei, indeß könne sie sich nicht für die Dauer mit einer Mehrheitspartei im wesentlichen Widerspruche befinden, wenn auch das Staatsoberhaupt in der Wahl seiner Minister nicht an parlamentarische Majoritäten gebunden werden soll. Durch den ultramontanen Katholicismus und den kosmopolitischen Republikanismus und Socialismus werde aber die Wesenheit des nationalen Staates überhaupt verneint oder abstrakten Forderungen untergeordnet. Die schwarze und rothe Internationale seien Sekten von schlechthin antipolitischem Charakter.

Das Veto des Staatsoberhauptes, wenn auch kein unbedingtes und unbeschränktes, wird anerkannt, das Staatsoberhaupt aber als die Spitze der Vollziehungsgewalt anzusehen, als fehlerhaft bezeichnet. Der Unterschied zwischen Gesetz und Befehl, wohl gewöhnlicher Verordnung genannt, wird darin erblickt, daß jenes eine allgemeine Regel des Verhaltens zur Geltung bringe, während dieser eine Willensentscheidung für einen einzelnen Fall ausspreche. Der Unterschied dürfe nicht auf die Entstehungsweise des darin ausgedrückten Willens gegründet werden, da Befehle auch von einem Parlament ausgehen könnten. Diese Begründung wird aber wohl ebenso wenig allgemeine Zustimmung finden, als daß die Rechtspflege eine wesentlich theoretische Funktion sei, weßhalb auch Geschworene und Schöffen nicht als ein Mittel der Rechtserkenntniß gelten sollen. Auch kann es nicht zugegeben werden, daß auch in der auswärtigen Politik Gesetzgebung, Rechtsprechung und praktische Verwirklichung sich unterscheiden lassen. Der Vergleich ist nicht durchführbar, von einer Rechtsprechung kann wie in der inneren, so auch in der äußeren Politik nie die Rede sein, wenn auch die internationalen Beziehungen rechtlich geregelt und internationale Rechtsfragen dem völkerrechtlichen Schiedsspruch unterworfen werden können.

Nachdem Fröbel verlangt, daß in dem Gange der nationalen Politik Volk und Regierung einander gegenseitig bestimmen, wird der Einfluß der Regierung auf das Volksurtheil und die im Volk zur Herrschaft gelangenden Willensrichtungen festgestellt. Dieser Einfluß habe den Zweck, die Ueberzeugungen und Willensrichtungen des Volkes selbst zu leiten. Beim Volksurtheil werden zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile unterschieden: die sogenannte öffentliche Meinung und die individuellen Urtheile einzelner mehr oder minder selbständig denkender Menschen im Volk. Jene sei mehr Gemüthssache als Sache der Einsicht und Vernunft. Dennoch habe der Staatsmann mit ihr zu rechnen, wie mit einer Naturkraft, welche er zu leiten, zu benutzen, sich dienstbar zu machen suchen müsse. Ein höherer Werth wird aber dem selbständigen politischen Urtheil einzelner Menschen im Volk zuerkannt. Es wird hiebei der Werth der Presse für die Bildung des Volksurtheiles gewürdigt und sie als das große Mittel des Zusammenhanges von Theorie und Praxis und als ihre wesentliche politische Funktion die Bildung von Majoritäten für politische Maßregeln erkannt. Einer Regierung ständen in der Aufklärung politischer Fragen durch die Presse untadelhafte Mittel zu Gebote, auf das Volksurtheil und die Parteibildung zu wirken, und es sei politischer Unverstand, von ihr zu verlangen, daß sie sich der Benutzung derselben enthalte. Indeß müsse die Regierung sich offen zu ihren Organen bekennen, wobei die Unterscheidung zwischen officiellen und officiösen Blättern beibehalten werden könne. Ferner müßten die eigentlichen Regierungsorgane von den unabhängigen Organen einer die Regierung

aus freiem Antriebe unterstützenden Partei geschieden werden. Zum äußeren Beweise der geistigen Unabhängigkeit dieser Preßorgane gehöre indeß die ökonomische, ein falsches System sei es daher, wenn die Regierung diese subventionire. Endlich habe die Regierung nicht selbst in Betreff ihrer Politik eine getheilte Meinung an den Tag zu legen. Unter diesen Bedingungen sei die Bewilligung eines Preßfonds statthaft.

Regierungskandidaten den Volkskandidaten gegenüberzustellen, sei keineswegs untadelhaft, ebenso Versprechungen bei Wahlen. Mündliche Aeußerungen der Minister und persönliche Berührungen des Staatsoberhauptes mit dem Volke oder einzelnen ausgezeichneten Personen erscheinen dagegen als passende Mittel zur Einwirkung auf die Parteibildung und den Wahlgang.

Mit der Erörterung der Machtpolitik wird das Werk beschlossen. Die inneren und äußeren Machtbedingungen werden dabei als von einander abhängig erkannt. Eine im Innern schwache Regierung könne nicht nach außen stark sein und umgekehrt. Jeder Staat müsse eine bestimmte Kulturmacht sein und dürfe sich auch nicht isoliren. In das Staatensystem der christlich civilisirten Welt, meint der Verfasser, könnten sehr wohl, wie schon längst das Judenthum, so auch der Islam aufgenommen werden. Indeß ist dabei doch der Unterschied, daß ersteres keinen Staat für sich bilde.

Durch die einem Staate zugefallene Weltarbeit: Ausübung eines kulturhistorischen Berufs, werde Kraft verbraucht, aber auch Kraft erworben. Ueberwiege der Erwerb den Verbrauch, so sei eine Machtvermehrung, im entgegengesetzten Falle eine Minderung die Folge. Beispiele werden der Geschichte der Kolonialpolitik entnommen. Der zukünftige Lauf der Weltkultur wird im Großen von dem Machtverhältniß abhängig gedacht, welches sich zwischen den drei Hauptgliedern der dermaligen aktiven Welttrias: Europa, Rußland und Nordamerika, herausbilde. — Freilich eine eigenthümliche Trias, bestehend auf der einen Seite aus einem Welttheile mit Ausschluß des größten Staates desselben und auf der anderen Seite aus zwei Staaten. Die Kulturentwickelung, welche der Verfasser doch offenbar erstrebt und als Aufgabe der Staaten hinstellt, wird schwerlich von einer solchen Entgegensetzung Vortheil haben können, vielmehr wird es darauf ankommen, bestehende staatliche Gegensätze zu mildern und die genannten Glieder der sogenannten Welttrias zur Durchführung ihnen gemeinsamer Interessen hinzuleiten. Daß aber alle Staaten solche gemeinsame Interessen haben, hat uns der Verfasser in seinem Werk selbst gelehrt. Das höchste Interesse für die Gesammtkulturentwickelung ist aber der Weltfriede und der wird durch eine Entgegensetzung der genannten Faktoren der Welttrias gewiß nicht gefördert werden. Fröbel's Anschauung, daß „Rußland so wenig wie Amerika in den Kulturkreis der europäischen Staatengruppe gerechnet werden könne", ist schon wegen der unzweifelhaften Rechtsbeziehungen jener Staaten zu dieser eine unhaltbare.

Mit Recht polemisirt dagegen Fröbel gegen das sogenannte politische Gleichgewicht als einen Vorwand, bald für eine konservative, bald für eine agressive Politik. Ebenso erklärt er alle Theorien, welche den Krieg mißbilligen und die Anerkennung des Grundsatzes der Nichtintervention verlangen, für ohne politischen Sinn und Verstand. Von Interesse sind seine Ausführungen über die politische Moral, welche das Verhältniß eines Staates zu anderen Staaten zu bestimmen habe. Die ganze Frage der politischen Moral drehe sich um die ethische Rangordnung der Zwecke und das Verhältniß des Zweckes zu den Mitteln. Für das klare und gewissenhafte Urtheil beruhe die politische Moral in der Weisheit und Tugend, welche die politischen Handlungen nach ihren Folgen für die wesentlichen Kulturzwecke und das damit identische Wohl der Menschheit schätze und einrichte.

Obgleich Fröbel, wie wir früher anführten, gegen den Universalstaat in Form einer Föderation sich ausgesprochen, befindet er doch zum Schluß seines Werkes, daß in dem Gedanken einer Föderation der Vereinigten Staaten von Europa, wiederum mit Anschluß Rußlands, ein kulturhistorisches Bedürfniß zum Ausdruck gelangt sei, welches von der großen Politik nicht übersehen werden dürfe und dessen Geringschätzung dem Eindringen fremder Kulturprincipien, fremden Einflusses, fremder Macht und fremder Gestaltungen den Weg bahnen würde. Der Verfasser überschätzt offenbar die Gefahr und wählt jedenfalls nicht das richtige Mittel, ihr zu begegnen, welches nicht in Konstatirung, sondern in Eliminirung der Gegensätze bestehen müßte.

Wir haben die Ausführungen des Verfassers in einem vielleicht schon zu großem Umfange entwickelt, indeß doch nicht genügenden, damit darnach seine Ansichten gehörig gewürdigt werden könnten. Uns lag wesentlich daran, auf das bedeutende Werk weitere Leserkreise aufmerksam zu machen und die ihm wesentlichen eigenen Anschauungen zu bezeichnen. Dem Leser geben wir anheim, sein eigenes Urtheil sich über dieselben zu bilden, und nur, wo unsere Anschauungen zu sehr von denen des Verfassers abweichen, haben wir unsere Gegenbemerkungen nicht zurückgehalten. Eine vollständige Widerlegung hätte noch größeren Raum beansprucht, welcher der Besprechung eines einzelnen Werkes nicht gegönnt werden kann. Mögen vom anderen Standpunkte als dem des Verfassers den gleichen Gegenstand behandelnde Werke erscheinen, immerhin wird dem Verfasser das Verdienst bleiben, die innere und äußere Politik der Kulturstaaten in ihren Hauptfragen, mit Berücksichtigung der unmittelbaren Gegenwart und der bestehenden Hauptrichtungen, in tiefgehender und anschaulicher Weise, wie nie zuvor, erörtert zu haben. Eine Besprechung der politischen Fragen der Gegenwart vom objektiven Standpunkte aus in konsequenter Durchführung bestimmter Grundideen that Noth, um sich über die mehr oder weniger in Einseitigkeit befangene Anschauung der Parteien zu erheben. Nicht minder war eine stete Rücksichtsnahme auf die Praxis gefordert und auch dieser Forderung hat der Verfasser Rechnung getragen. Dabei hat der Verfasser seinen Standpunkt als den des politischen Darwinismus bezeichnet. Seine Grundansicht hätte er aber wohl auch ohne diesen gewinnen können und in seinen Ausführungen ist denn auch weiter keine Rücksicht auf Darwin genommen. Ebenso hat der Verfasser auch einer anderen, in religiöser Beziehung die Herrschaft erstrebenden Richtung: dem Pantheismus die Wege gebahnt zur Fortbildung des Christenthums. Ohne diese beiden der politischen Grundlegung und Ausführung nicht nöthigen Zuthaten hätte der Verfasser indeß seine Aufgabe auch lösen können und dann die Gegner des Darwinismus und Pantheismus nicht provocirt. A. Bulmerincq.

21. **Der Untergang der alten Parteien und die Parteien der Zukunft.** Von Constantin Frantz. Berlin 1878. IV, 206 S. gr. 8.

Zu den bald größeren, bald kleineren Schriften des Verfassers ist damit eine neue, wenn auch nicht vollständig neue, so doch wesentlich umgearbeitete hinzugekommen. Die Grundlage bildet seine frühere Schrift: „Kritik aller Parteien", 1862. Rein kirchliche Parteien blieben damals ausgeschlossen. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Parteien war dem Verfasser insbesondere in Bezug auf die Aufgaben einer deutschen Gesammtpartei entgegengetreten und ergab sich ihm das dringendste Bedürfniß zur Begründung eines neuen höheren Standpunktes, dessen principielle Basis er im Wesen der Föderation fand. Hieraus wollte er die leitenden Ideen für eine Reorganisation Deutschlands entnehmen. Zugleich entwickelte er das föderative Princip nach seiner universalen Bedeutung und erwies es sich ihm dabei als das deutsche.

Auch bewegt sich die neueste Schrift mehr auf dem Gebiete der allgemeinen Civilisation, und wird in derselben auch der Socialismus ausführlicher erörtert. Wegen des vermeinlichen Umschwunges der ganzen bisherigen politischen Denkweise wird aber eine Reform der gesammten politischen Wissenschaften gefordert. Als auffälligstes Zeugniß des behaupteten Umschwunges erscheint dem Verfasser das dermalige Parteiwesen, welches er sodann einer zersetzenden Kritik unterzieht, mit einigem studio, aber nicht sine ira. Die alten Parteien werden dann auch zum Ersatz durch Parteien der Zukunft abgelöst.

Die Betrachtung Englands und des Kontinents, womit der Verfasser seine Kritik beginnt, bietet nicht wesentlich neue Gesichtspunkte. Das kontinentale Parteiwesen wird auf Frankreich zurückgeführt. Die Uebereinstimmung zwischen dem Parteiwesen Englands und des Kontinents wird nur darin gefunden, daß auch in England die alten Parteien sich ausgelebt. Der Verfasser meint, daß nachdem das Parlament selbst die regierende Körperschaft geworden, welcher die Krone nur noch als Zierrath diene, kein weiterer Fortschritt möglich sei, außer der Uebergang zur förmlichen Republik. Wir meinen, daß dieser Uebergang noch lange auf sich warten lassen wird, wenn es auch an Republikanern schon jetzt nicht in England fehlt. Ebensowenig ist der Gegensatz zwischen England und den kontinentalen Parteien so groß, wie der Verfasser meint. Konservative, Liberale und Radikale gibt es ebenso in England.

Trotzdem daß sie in England andere Namen führen und die beiden ersteren aristokratischen Ursprunges sind, erscheinen dennoch in ihrer weiteren Entwickelung die charakteristischen Gegensätze des Kontinents.

Auf die alten Parteien Frankreichs und Deutschlands übergehend, behauptet der Verfasser, daß mit Napoleon's Sturz der Konservatismus begonnen habe, praktisch aufzutreten, und daß ihm sofort der Liberalismus entgegengetreten sei, von daher aber die förmliche Organisation der beiden Parteien sich datire (S. 9). Fünf Seiten zurück (S. 4.) erblickt der Verfasser für das kontinentale Parteiwesen den Ausgangspunkt in der französischen Revolution. Unseren Studien nach ist das Ergebniß folgendes: Am 5. Mai 1789 ward in Frankreich eine Versammlung der Reichsstände eröffnet. Als Klerus und Adel aus Hochmuth ihre Vollmachten nicht gemeinsam mit dem dritten Stande verificiren wollten, konstituirte sich der dritte Stand für sich als Nationalversammlung und es trat hierauf zu demselben die Hälfte des Klerus und eine ansehnliche Anzahl von Edelleuten. In der Nationalversammlung organisirte sich zum ersten Male die Parteibildung durch Wahl bestimmter Sitze. Auf der Linken saßen die Angreifer des Alten, auf der Rechten dessen Vertheidiger, im Mittelpunkt die Gemäßigten. Nach Umsturz der Privilegien in der Sturmnacht des 4. August trat bei der Debatte über die neue Verfassung die principielle Parteiung bestimmter hervor: die Linke mit immer stärkerer demokratischer Färbung und ihr gegenüber Konstitutionelle, vielfach aus der Blüthe des hohen Adels. Der Konservatismus ist denn daher doch wohl schon vor der Restauration als Rechte und Konstitutionelle aufgetreten. Richtig ist nur, daß in der nach der Restauration unter Ludwig XVIII. am 7. Oktober 1815 eröffneten Wahlkammer die Opposition den Namen der Liberalen führte, indeß wurden damals die Bourbonisten und Reaktionäre nicht Konservative, sondern Ultras genannt. In der nach Auflösung dieser Kammern neugebildeten unterschied man zum ersten Mal eine äußerste Linke und Rechte als die beiden Extreme und ein linkes und rechtes Centrum als die Mittelparteien. Unter Karl X. wurde die opponirende liberale Partei immer zahlreicher. Die Bezeichnung der Parteien nach den Sitzen, auf der Linken oder Rechten oder im linken oder rechten Centrum setzte sich auch unter Louis Philippe fort. Von geschlossenen und gehörig organisirten politischen Parteien konnte unter der scheinkonstitutionellen Herrschaft Napoleons nicht die Rede sein. Die Parteien der Republik der Gegenwart aber haben die Eintheilung in Rechte, Centrum und Linke mit ihren Unterabtheilungen, gleich den Parteien zur Zeit der bourbonistischen und orleanistischen Monarchie, wieder aufgenommen und beibehalten.

Was aber speciell Deutschland betrifft, so hat es dem Wesen nach zwar in der Einzelkammern Deutschlands und in den Gesammtversammlungen des Nationalparlaments Konservative, Liberale und Radikale gegeben, und den Sitzen nach: eine Rechte und Linke, und später auch Centrum, aber die Bezeichnungen für dieselben waren wohl sehr verschiedene und sind es noch. So zählte z. B. der Reichstag des Norddeutschen Bundes sieben Fractionen: die konservative, die freikonservative, das Centrum, die bundesstaatlich-konstitutionelle, die nationalliberale, die freie vereinigte und die deutsche Fortschrittspartei. In Bezug auf die erste Parteibildung im Reichstage sagte Ludwig Bamberger: „Das überkommene Partei-Gefüge hat sich durch das Schwergewicht seiner eigenen Daseinsgründe als ein berechtigtes und unvermeidliches bewährt." Es bildeten sich neben der konservativen, freikonservativen, nationalliberalen, Fortschrittspartei, den nicht deutschen Fraktionen und der der Socialdemokraten die liberale Reichspartei und das Centrum der ultramontanen Katholiken nebst ihren protestantischen Hospitanten, erstere als neue und letztere als so kompakte Partei heraus wie nie zuvor. In neuerer Zeit hat sich noch eine besondere deutsch-konservative Partei, welche wohl auch so ziemlich die Agrarier absorbirt hat, gebildet. Ob mit allen diesen zahlreichen Parteien die Bildung von Parteien für den deutschen Reichstag abgeschlossen ist, steht dahin. Freihandel oder Schutzzoll, Regierungsfolge oder Opposition wider dieselbe können vielleicht noch zu neuen Parteien führen.

Alle diese Parteien sind aber aus deutschen Zuständen entstanden, und wenn ihre Bezeichnungen wie Liberale, Rechte und Linke französischen verwandt sind, so ist doch dadurch ihr Wesen dem der Parteien Frankreichs nicht nachgebildet. Auch in Deutschland wird sich die Sichtung und Vereinfachung des Parteiwesens vollziehen müssen nach den drei großen Grundrichtungen: den Konservativen mit dem Princip

der Erhaltung, den Liberalen mit dem Princip der Fortbildung, den Radikalen mit dem Princip der Vernichtung des Bestehenden, mit oder ohne Schaffung innerer Neubildung, — oder nach der Räumlichkeit der von ihnen eingenommenen Sitze in: eine Rechte, Mitte und Linke. In verschiedenen Staaten haben sich jedoch diese Gegensätze, weil sie geschichtliches Material vorfanden und unter dem Einfluß der sich fortbildenden Geschichte jedes bezüglichen einzelnen Staates in diesem und für diesen gestaltet und verschieden entwickelt. In Deutschland wird aber eine nationalliberale Partei so lange gerechtfertigten Bestand haben, als es dort antinationale Parteien gibt, wie das ultramontane Centrum, die Partikularisten, die Socialdemokraten, die Polen und Nordschleswig-Dänen.

Nach diesen unseren Ausführungen sind auch die Urtheile von Constantin Frantz über die vorhandenen und die von ihm vorgeschlagenen Zukunftsparteien zu beurtheilen, damit nicht seinen Negationen und Positionen nur mit Negationen entgegengetreten wird. Frantz huldigt der Ansicht, daß auf den Gegensatz von Konservativ und Liberal nie eine dauerhafte Ordnung zu begründen sein werde. So lange man gleichwohl in diesem Gegensatz befangen bleibe, werde dann auch eine Katastrophe auf die andere folgen. Für Frankreich sei mit dem Coup d'état und dem neuen Empire die Herrschaft des Liberalismus definitiv bestätigt worden. In Deutschland stehe es aber nur insoweit anders, als dort keine so radikale Revolution durchgemacht und Deutschland kein so centralisirtes Land als Frankreich sei. Was aber die Unzulänglichkeit des Konservatismus und Liberalismus, wie die Unfruchtbarkeit dieses Gegensatzes anbeträfe, so hätte Deutschland schon ganz dasselbe erlebt. Ein politischer Streifzug von 1848 bis in die Gegenwart soll Das erweisen. Das neue Deutsche Reich sei je mehr und mehr zu einem Abbild des französischen Empire geworden, soweit nur immer die doch nicht ganz zu beseitigende Eigenthümlichkeit deutscher Verhältnisse dies gestattete. Der Konservatismus wie der Liberalismus hätten ihre Principien auf dem Altar des Vaterlandes geopfert und das Resultat sei daher, daß sie beide eben keine Principien mehr haben, sie vegetiren nur noch fort als gebrochene Existenzen und was könne von solchen noch ausgehen? — Die Antwort auf diese kühne Frage des Verfassers gibt uns aber die Geschichte der Gegenwart, deren Werk offenbar ist: der innere Aufbau des Deutschen Reiches und an welchem sich beide Parteien als reichsfreundliche betheiligten. Principlose Parteien hätten ein solches Werk, welches natürlich noch nicht nach allen Richtungen beendet ist, schwerlich ausführen können.

Frantz ist bemüht, die innere Unzulänglichkeit des Konservatismus und Liberalismus zu erweisen. In ersterer Beziehung werden nun manche richtige Gedanken ausgeführt, so z. B. gegen die Patronage des Handwerkerstandes durch den Adel, weil das Handwerk doch nicht mehr das entscheidende Element in der Industrie bilde; gegen die Berufung auf göttliche Fügungen, wodurch angeblich (?) alle Verhältnisse dieser Welt geordnet und sanktionirt seien, natürlich zu allererst die Rechte der höheren Stände, wobei das zweite Gebot: „Du sollst den Namen Deines Gottes nicht unnützlich führen" rundweg ignorirt werde. Dabei wird gegen Stahl nachdrücklichst polemisirt. Nach 1866 aber sei die innere Haltlosigkeit des Konservatismus erst recht offenbar geworden durch seinen fortschreitenden Zerfall in verschiedene Fraktionen: Altkonservative, Neukonservative, Freikonservative und Deutschkonservative. — Indeß ist das nicht Zerfall, sondern durch die wesentlich veränderten politischen Zustände Deutschlands geursachte Umbildungen zu nennen, aus welchen sich dann mit der Zeit eine einheitlich geschlossene konservative Partei mit festen Principien ergeben wird, zu welcher neue Mitglieder hinzutreten, und in welche alte Konservative nicht eintreten werden. Auch der Konservatismus ist nicht für immer derselbe, auch er steht unter dem Einfluß der Geschichte, sein Grundprincip aber: das des Erhaltens, muß dasselbe bleiben. Nur der sich der geschichtlichen Fortbildung widersetzende Konservatismus verfällt. Schon Burke sagte: „Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit zum Verbessern sind die beiden Elemente, deren Vereinigung den großen Staatsmann bildet." In diesem Sinne kann man auch Julius Fröbel beistimmen, wenn er in seinem neuesten Werke über Politik vom Konservatismus fordert, daß er progressiv sei, und wenn die Konservativen auch fortbilden wollen, ist es leicht erklärlich, weshalb sie mit den Liberalen, deren Hauptrichtung darin besteht, gemeinsam wirken und wie es auch beim inneren Aufbau des Deutschen Reiches geschehen, zusammen gewirkt haben.

Dem Liberalismus wird dann auch von Frantz zugestanden, daß er sich aus einem Grundprincip entwickle, indeß ihm vorgeworfen, daß er seine Ideen aus der rationalistischen Philosophie geschöpft habe. Sein Grundprincip sei denn auch nichts weiter als die möglichste Geltendmachung der individuellen Freiheit. Nun, wir meinen, dieser Vorwurf ließe sich ertragen, besonders da nur die möglichste Geltendmachung behauptet wird, wobei noch daran zu erinnern ist, daß den Liberalen, besonders den Nationalliberalen, z. B. in der Frage der Justizorganisationsgesetz im Deutschen Reichstage, von anderer Seite vorgeworfen worden ist: sie hätten dem Staatsministerium Koncessionen gemacht, mit Nichtachtung des Grundprincips der individuellen Freiheit.

Bei der Ausführung gegen den Liberalismus kommen zwar eigenhümliche, aber zum Theil irrthümliche, Anschauungen zum Vorschein. So z. B. wird der Krieg als ein gewaltsamer Eingriff in die internationale Rechtsordnung bezeichnet. Der Verfasser scheint nicht zu wissen, daß der Krieg ein völkerrechtlich gestattetes Rechtsmittel ist und daß es auch gerechte Kriege gibt und gegeben hat. Weiter wird dem Liberalismus als Hauptgeschäft zugewiesen: Altbestehendes abzuschaffen und daß er ununterbrochen an den überkommenen Institutionen gerüttelt habe. Bisher ist Das für Radikalismus gehalten worden. Noch weiter soll den Liberalismus blos der negative Freiheitsbegriff, das Entbundensein von der Schranke charakterisiren. Weiß der Verfasser etwa nicht, daß die Liberalen es wesentlich waren, die in allen Staaten die auch entsprechenden bestehenden positiven Einrichtungen geschaffen haben? — Ferner soll der Liberalismus an die Stelle der Familie das Individuum gesetzt haben. Weiß der Verfasser wiederum nicht, daß die Grundlehre, wonach die Gemeinde aus mehreren Familien gebildet sei, der Staat aus mehreren Gemeinden, von den Liberalen gleichfalls als Grundlehre für die Gemeinde- und Staatenbildung anerkannt ist? Endlich wird die Stärke des Liberalismus in der Agitation und Opposition gefunden. Bisher hat man diese Eigenschaften der Fortschrittspartei zugeschrieben und hat diese den Nationalliberalen vorgeworfen, daß sie der Regierung gegenüber zu gefügig seien und daß sie bei den Wahlen zu wenig agitirten.

Andererseits wird wiederum der Liberalismus in seiner Mehrheit als stationär und gouvernemental geworden bezeichnet, aus dem sich dann deshalb einzelne Elemente als Fortschritt absonderten, diese sollen außerdem dazu getrieben sein durch Dasjenige, was zum Theil kurz vorher dem Liberalismus vorgeworfen wurde, durch Scham über das Preisgeben der Principien und Oppositionsgeist. Nach diesen Irrthümern und Widersprüchen wird dann der Fortschritt charakterisirt. „Sie proklamirten also den Fortschritt als ihr specifisches Princip. Nichts weiter als ein tönendes Wort, so leer wie eine klingende Schelle. Denn sollte damit etwas gesagt sein, so müßte doch das Endziel feststehen, welches die Richtung der Bewegung bestimmte, sonst wäre der Fortschritt vielleicht mehr eine Abirrung von dem Endziel als eine Annäherung an dasselbe. Davon ist aber keine Rede. Statt dessen erhalten wir eine Reihe von ganz willkürlich zusammengestoppelten Forderungen, die man als Forderungen des Fortschritts aufzustellen übereingekommen ist. Also die reine Principlosigkeit, welche den Einfluß, über welchen sie allerdings kommandirt, nur durch ein wohlorganisirtes Kliquenwesen gewinnen konnte."

Sind diese Züge auch für die gegenwärtige Art der Berliner Fortschrittspartei leider ziemlich bezeichnend, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Partei bei ihrer Entstehung im preußischen Abgeordnetenhause ganz bestimmte Ziele verfolgte, und daß die Fortschrittspartei in verschiedenen Theilen Deutschlands wesentlich von der Berliner verschieden ist. Die bayerische Fortschrittspartei z. B. mit der preußischen zu identificiren, wäre ganz widersinnig.

Endlich wird die Demokratie ganz unbedenklich als Tochter des Liberalismus proklamirt, diese verlange nur außerdem, daß die große Masse herrschen soll. Da der Liberalismus Das nun nie verlangt, so kann sie nur als eine sehr entartete Tochter desselben bezeichnet werden. Gegen die Volkssouveränetät wird dann in anzuerkennender Weise polemisirt und dabei an das Wort erinnert: „Zuschlagen kann sie (sc. die Masse), da ist sie respektabel, urtheilen gelingt ihr miserabel." Indeß sei die reine Demokratie heute schon so gut wie todt und müsse, um überhaupt noch Eindruck zu machen, socialistische Tendenzen in sich aufnehmen. — Das hat dann in der That auch die deutsche Demokratie schon erkannt und der Socialismus ihr die Thore durch die Firma: Socialdemokratie weit geöffnet.

Den alten Parteien wird dann von Frantz als gemeinsam zuerkannt, daß sie nur in der Gegensätzlichkeit zu einander bestehen, und wenn sie sich nicht gegenseitig bekämpften, fast gar nichts zu thun und keinen Existenzgrund mehr haben würden. Es kann dies zugegeben werden, daß die alten Parteien zu viel Zeit, sowohl im Parlament als bei Wahlen auf die Hervorhebung und Behauptung der Gegensätze verschwenden, aber dieser Vorwurf trifft am stärksten diejenigen Parteien aus den alten, welchen Frantz die Zukunft vindicirt: das Centrum und die Socialdemokratie beweist also nichts gegen die alten, sondern Alles gegen die sogenannten neuen Parteien.

Der zweite Vorwurf gegen die alten Parteien ist, daß sie sich lediglich mit der Organisation und den Interessen des einzelnen Staates oder der einzelnen Nation befassen, nicht aber mit den Fragen, welche die ganze civilisirte Welt bewegen. Daß die Parteien als die eines bestimmten Staates sich zunächst und zumeist mit diesen befassen, ist aber unzweifelhaft ihre Pflicht. Erst wenn sie diese gelöst, und für das Deutsche Reich ist sie noch nach vielen Richtungen zu lösen, sollten sie allgemeinen Aufgaben sich zuwenden. Thäten sie es vorher, so würden sie nach einem Fernerliegenden streben, ohne ein Näherliegendes vorher erreicht zu haben. Nur in sich vollendete Staatswesen können nach Außen mit Effekt wirken und das Beispiel derjenigen Staaten, welche wegen unbefriedigender innerer Zustände die Aufmerksamkeit des Volkes nach Außen ablenken, ist wenig verführerisch und sicherlich nicht zu befolgen. Der Verfasser ist freilich schon weiter. Er geht schon „aus der ganzen jetzt zu Ende gehenden Periode der Weltentwickelung", welche er als die partikularistische bezeichnet, — auch das neue Deutsche Reich erscheint ihm von seinem höheren Standpunkt als ein partikularistisches Wesen, — in die universale über. Fiat applicatio. Der Nationalliberalismus ist gerichtet, da derselbe, so lautet die Anklage, uns ganz ausdrücklich (?) in dem engen Ideenkreis staatlicher und nationaler Interessen gefangen halten will. Auch das Verdikt hat der in seiner Ausdrucksweise nicht gerade wählerische Verfasser schon gefällt „Wie räudige Hunde wird man seine (sc. des Nationalliberalismus) Stimmführer vertreiben, deren zeitweilige Herrschaft so unsägliches Elend über Deutschland gebracht." Es ist wohl nie zu dem Verfasser die Kunde gedrungen, daß der innere Aufbau des neuen Deutschen Reiches, soweit er jetzt vollendet ist, namentlich den Nationalliberalen zu danken ist, und daß trotz ihrer Verdienste die Nationalliberalen sich hartnäckig geweigert haben, und zwar weil ihren Principien nicht die von ihnen geforderten Koncessionen gemacht wurden, an der Herrschaft, d. h. als Glieder des Staatsministeriums, sich zu betheiligen. Dem schimpfenden Propheten werden diese vom deutschen Volk durch die Wiederwahl der Nationalliberalen, trotz aller erlaubten und unerlaubten Agitationen gegen sie, dankbar anerkannten Thatsachen wohl auch nicht unbekannt und sie werden wohl selbst bis nach Blasewitz, dem Aufenthaltsorte des Verfassers, das den Vortheil der Nähe einer Residenz: Dresden hat, gedrungen sein. Aber der Zukunftspolitiker mußte Raum schaffen für seine sogenannten neuen Parteien und dazu mußte die mächtigste und daher in den Augen des Verfassers schuldigste, die nationalliberale, zuerst in einem, wohl nur dem Geschmack des Verfassers zusagenden, grotesken Zukunftsbilde vernichtet werden.

Wir folgen dem Verfasser zum Ultramontanismus, mit welchem er, wie er selbst voraussieht, auffälliger Weise, seine neue Parteibildung beginnt, da er ihn doch eigentlich nur aus den alten Parteien hinüberrettet. „Indeß liege in dem Ultramontanismus zugleich „das Bewußtsein einer ewigen Aufgabe, die keineswegs an die mittelalterliche Weltanschauung gebunden sei", denn im Mittelalter, wo die politische und kirchliche Organisation überall mit einander „verquickt" gewesen, hätte um deswillen gar keine Rede davon sein können. Ebenso wenig in der darauf gefolgten neueren Zeit, wo hingegen die rein weltlichen Interessen der Nationen und Staaten so in den Vordergrund getreten, daß die kirchlichen Fragen zuletzt ganz bedeutungslos erschienen. Erst als im Rückschlag des in der Revolution triumphirenden Unglaubens das religiöse Leben und mit ihm die Kirche wieder neue Impulse empfangen, habe auf Grund dessen allmählich eine besondere politische Partei entstehen können." Dafür, daß der Ultramontanismus sich zu einer solchen in Deutschland ausgebildet, wird zunächst das suffrage universel verantwortlich gemacht und sodann die Parteibildung daraus erklärt, daß das neue Reich von jeder Beziehung zu Religion und Kirche abstrahirt, indem es seinem Kerne nach sich nur als ein Militair- und Handelsetablissement darstelle. Da hätten sich dann Leute finden

müssen, die solchem Reiche gegenüber ausdrücklich die kirchlichen Interessen vertreten. Wäre ferner durch den Ausschluß Oesterreichs der Katholicismus in dem neudeutschen Reiche in eine bedenkliche Minorität gerathen, so sei es um so erklärlicher, daß sich seitdem eine Partei gebildet, welche die Wahrung der katholischen Interessen zu ihrer specifischen Aufgabe machte. Für Anreiz und Stoff zu ihrer Bethätigung hätten hinterher die Maigesetze gesorgt.

Aus dieser Deduktion acceptiren wir zunächst, daß es sich hier wesentlich um keine politische, sondern eine kirchliche und zwar nur um eine unfehlbare Partei handelt, weshalb denn auch der Staat sie, weil sie trotzdem in politische Angelegenheiten sich gemischt, und sich als politische Partei geriren wollte, in ihre Schranken zurückgewiesen hat und weshalb ihr auch gar nicht die Aufgabe zustehen kann, die kirchlichen Interessen ganz im Allgemeinen zu vertreten. Dafür werden sich wohl selbst viele Neukatholiken bedanken. Für kirchliche Interessen zu sorgen, bleibt ja der Kirche selbst, nicht aber politischen Parteien, auch nicht einer politischen Versammlung vorbehalten, welche keineswegs blos aus Unfehlbarkeitskatholiken, die das Centrum, abgesehen von seinen Hospitanten, bilden, besteht, sondern auch aus dem Centrum nicht anhängenden Katholiken, ferner Altkatholiken, Protestanten, Sektirern aller Art und Juden. Maßt sich aber eine Religionspartei an, politische Beziehungen, nach ihrem kirchlichen Dafürhalten, gegenüber dem Staat in Angriff zu nehmen und regeln zu wollen, so treten ihr der Vertreter der Politik: der Staat und für diesen die Staatsregierung, sowie die eigentlich und nicht blos zum Schein sogenannten politischen Parteien, mit Recht und in Uebung ihrer Pflicht, entgegen. Die Auflehnung des Centrums aber gegen die politische Macht des Staates auch hinsichtlich seiner Beziehungen zu den Unfehlbargläubigen verwirrt das Volk und die Negationen des Centrums in Bezug auf, zur inneren Einrichtung des Deutschen Reiches, wesentliche Gesetze charakterisirt die Partei als eine antistaatliche oder antipolitische und zugleich als eine unpatriotische, da der Patriotismus, welcher das Reich stiftete, auch zu dessen Bestande seine innere Einrichtung wollen muß. Wir vermögen daher nicht, das durch den Verfasser den Ultramontanen geschenkte Lob anzuerkennen: daß sie sich, mit der ihnen eigenen Art der Vertretung kirchlicher Interessen, ein wirkliches Verdienst erworben hätten, wohl aber hat jene sogenannte politische Partei thatsächlich Unfrieden gewirkt und die Entwickelung des Deutschen Reiches geschädigt, außerdem aber durch ihre endlosen Reden und gehäuften Interpellationen dem Reichstage eine weit besser auszunutzende Zeit gekostet.

Die weiteren Verherrlichungen des Ultramontanismus sind: daß er zu Folge des Vatikanums als Weltmacht auftritt und sich schon dadurch von den alten Parteien unterscheide; sodann, daß er wegen der Weite seines Gesichtskreises (!) auch den alten Parteien geistig überlegen sein müsse. Zwar verkennt der im Zuge befindliche Lobredner nicht, daß das Autoritätsprincip der Kirche und deren hierarchische Ordnung der freien Entwickelung der Geister drückende Fesseln anlegen, aber auch damit kommt er zurecht, denn „nichtsdestoweniger sei sie doch selbst eine geistige Macht und stelle ihre Hierarchie im gewissen Sinne eine Aristokratie des Geistes dar.“ Einer näheren Untersuchung der „vielleicht doch eines Beweises bedürftigen Voraussetzungen des römischen Kirchensystems“ muß (?) sich aber der Verfasser enthalten, sonst würde er aus der Politik in die Dogmatik gerathen, mit welcher seine Blätter unverworren bleiben sollen. Der Verfasser hat dabei in seinem Eifer wohl nicht bemerkt, daß er schon von dem Augenblick an, daß er die Folgen des Vatikanums schilderte und daß er der sogenannten geistigen Macht der Kirche die Herrschaft zuwies, sich bereits völlig auf dem Boden der Dogmatik oder blindester Gläubigkeit befand. Ist er Katholik oder Protestant?

Ueberraschend sind nach solchen Prämissen die Schlußsätze. Der Verfasser sagt: „Offenbar ist der Ultramontanismus im buchstäblichsten Sinne ein zweideutiges Wesen, eine ebenso politische, wie kirchlich-religiöse Partei“. Bisher hatte der Verfasser sie ja als politische bezeichnet. Indeß meint er, könne das ja nicht anders sein, da es schon in dem Wesen der katholischen Kirche selbst liege, daß sie zugleich eine weltliche und weltmächtige Organisation habe, die freilich nach katholischer Lehre nicht aus der Welt stammen und nur auf überweltliche Zwecke gerichtet sein solle. Ferner wird der ultramontanen Partei politische Unzuverlässigkeit nachgesagt, weil sie um ihrer kirchlichen Interessen willen unter Umständen ihren politischen Standpunkt wie im Handumdrehen verändern könne,

wovon selbst schon in Deutschland Beispiele erlebt seien. Weiter wird anerkannt, daß es mißlich insbesondere für die Regierungen sein müsse, sich auf eine Partei zu stützen, deren Wendungen unberechenbar seien. Wenn sie (sc. die Regierungen) sich aber ihres Beistandes versichert halten wollten, so müßten sie sich auch ihrer (d. h. der ultramontanen Partei) Leitung ergeben, wodurch sie sich aber alsbald zu Konsequenzen getrieben sehen würden, worauf keine Regierung eingehen könne, ohne abzudanken oder den Staat zu Grunde zu richten. Endlich heißt es: daß die ultramontane Partei im religiösen Gebiet ihre Pfahlwurzeln habe, und nur mit ihren Seitenwurzeln dem politischen Gebiet angehöre.

Wir gehen wesentlich weiter und behaupten, daß die ultramontane Partei gar keine politische Partei ihrem Wesen nach sei und daß ihr unberechtigtes Sichhineindrängen Deutschlands politische Entwickelung nur aufgehalten und einen nicht unwesentlichen Theil des deutschen Volkes zu der rückläufigen Ansicht verwirrt habe, daß Politisches und Kirchliches wiederum, wie in den guten alten Zeiten, mit einander zu vermengen sei.

Nachdem das deutsche Volk sich politisch frei und zur Einheit durchgekämpft gegenüber der politischen Anmaßung Frankreichs, glaubte die katholische Centrumspartei es nunmehr in die Fesseln der römischen Oberherrschaft schlagen zu können. Der äußere Feind war zu bezwingen, der innere, von einer äußeren Macht befehligte ist jetzt zu bezwingen. Auch dieser Sieg ist eine nothwendige Voraussetzung zur Konsolidirung des Deutschen Reiches, dessen Volk politisch selbstbewußt sein muß und nicht das Maß der politischen Freiheit sich durch das Vatikanum bestimmen lassen darf. Die Centrumspartei ist ebenso auszutilgen aus dem Reichstage und überhaupt, wo sie vorhanden, aus den deutschen Volksvertretungen als die Socialistenpartei, da diese ebenso wenig eine politische Partei ist, indem sie die Gesellschaft an die Stelle des Staates setzen will, wie die ultramontane Partei darnach strebt, den Staat unter die Kirche zu beugen. Damit sollen weder die berechtigten Forderungen der Gesellschaft, noch die der Kirche angezweifelt werden, sondern ist nur dem Staat gewahrt, was ihm zukommt.

Vom Ultramontanismus wendet sich Frantz zum Socialismus. Er untersucht: 1) die realen Ursachen, welche den Socialismus hervorriefen, 2) die von den Socialisten entwickelten Doctrinen und 3) ihr praktisches Auftreten als Partei.

Aus dem inneren Widerspruch zwischen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit und der thatsächlichen Unfreiheit und Ungleichheit sei der Socialismus geboren. Auch der Socialismus sei aus Frankreich herzuleiten und auch für ihn sei das Jahr 1866 entscheidend gewesen. Die damals geschehene große gewaltsame Umwälzung und das damals eingeführte suffrage universel hätten dem Socialismus resp. Muth gemacht und resp. die Möglichkeit gewährt, sich in voller Form und mit Aussicht auf Erfolg als eine selbständige Partei aufzuthun. — Jene Umwälzung war indeß keine socialistische, sondern eine politische und sie erstrebte eine politische Einheit Deutschlands mit Beseitigung des politischen Dualismus in der Hegemonie Oesterreichs und Preußens und kann daher die gesellschaftliche Umwälzung nicht durch jene veranlaßt sein. Zu politischer Einheit hat das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit von je hingestrebt, die socialistischen Irrlehren haben nur in Bestandtheilen, wenn auch in immer größeren desselben, Anhang gefunden. Daß aber das suffrage universel dem Ultramontanismus wie dem Socialismus Vorschub geleistet, räumen wir unbedingt ein. Die Einführung desselben in Deutschland war einer der gewaltigsten Fehler und politisch einsichtige verlangen daher auch immer mehr dessen Beschränkung. Der Schritt zurück wird freilich weit schwieriger sein, als es der nach vorwärts war.

Ferner wird den heutigen Parteiverhältnissen vom Verfasser die Schuld an der immer größeren Zahl socialistischer Volksvertreter beigemessen. Nicht nur die Fabrikarbeiter, sondern überhaupt die besitzlosen Klassen würden, je mehr sie zur Erkenntniß jener Parteiverhältnisse gelangen, auch um so mehr Socialisten wählen. Dagegen ist aber anzuführen: Unzufriedene gibt es auch aus anderen Gründen und diese schaaren sich zur Wahl von Socialdemokraten mit diesen zusammen, nicht in Anerkennung ihrer Lehren, sondern weil sie überhaupt eine Umwälzung wollen und weil sie gegen die Regierung frondiren, welcher ein beschränkter politischer Verstand in der Regel die meiste Schuld auch an den einzelne Personen treffenden Nothständen beimißt. Daß aber die Socialisten die Nothstände heben werden, glauben die mit ihnen stimmenden Nichtsocialisten wahrlich nicht, sie erkennen sehr wohl, daß die Socialisten

in der Negation stärker sind als in der Position, und daß der Socialistenstaat in Einschränkung der freien Selbstbestimmung des Individuums weit mehr leistet als der konstitutionelle.

Auch die socialistischen Theorien werden vom Verfasser als aus Frankreich stammend erkannt, nur auf Marx und Lassalle als die beiden vornehmsten deutschen Socialisten wird eingegangen; in beiden sei der Judengeist sehr deutlich hervorgetreten. Der erstere habe den Hauptanstoß zur Bildung der socialistischen Internationale gegeben, der letztere den allgemeinen deutschen Arbeiterverein 1863 in Leipzig gestiftet. Der Judengeist jener beiden Hauptschriftsteller des deutschen Socialismus habe sehr wesentlich dazu beigetragen, diesen von vornherein in eine dem Christenthum abgewandte und noch mehr der Kirche feindliche Richtung zu drängen. Während das bloße Individualitätsprincip des Liberalismus durch seinen Egoismus die Gesellschaft zerstört habe, zerstöre das Kollektivprincip des Socialismus hingegen die Individualität. Ein höheres drittes System habe Karl Marlo in dem föderalen zu begründen unternommen, welcher sich zugleich wesentlich auf christliche Lebensansichten stütze.

Als Partei, führt der Verfasser weiter aus, fühle sich der Socialismus, gleich dem Ultramontanismus, schon heute als Weltmacht. Er sei über die Nationalitätstendenzen hinausgekommen, trotzdem soll er an und für sich betrachtet keine internationale Tendenz haben. Nur mit der Partei der Demokratie stehe er im Zusammenhange, indem er sich selbst Socialdemokratie nenne. Das thue er aber, weil er sich auf die Massen stütze. Dennoch sei er seinem inneren Wesen nach von der Demokratie durchaus verschieden, denn er strebe eine positive Organisation an, worüber der blinde Volkswille nichts entscheiden könne und wobei mit dem formalen Gleichheitsprincip gar nicht auszukommen wäre. — Wir fragen: wer soll denn entscheiden? Wohl nur die Führer des dann doch auch wohl nicht aus Ueberzeugung, sondern blind folgenden Volks. — Auch sei der Socialismus an keine Regierungsform gebunden, es müsse nur durch sie die Organisation der Arbeit verwirklicht werden. In gewissem Sinne müsse auch der Socialismus revolutionär gesinnt sein und daraus könne man ihm keinen Vorwurf machen. Warum, fragt der Verfasser, wären gewaltsame Revolutionen nur für politische Zwecke erlaubt, nicht aber für sociale Zwecke? Wir fragen aber: seit wann gelten Revolutionen, außer beim Jesuitismus, überhaupt für erlaubt?

Die materialistische Lebensansicht, die Zerstörung der Familie, die irreligiöse Richtung, welche dem Socialismus vorgeworfen würden, seien auch Anderen, insbesondere der Plutokratie vorzuwerfen. — Kann denn aber ein Vorwurf dadurch abgeschwächt werden, daß er auch Anderen gemacht werden kann und erblickt der ungebildete Socialist, und der macht doch den größten Theil der Socialisten aus, nicht leicht in einer solchen Hineinziehung Anderer in dem Vorwurf eine genügende Entschuldigung, wenn nicht gar Rechtfertigung für die Fehler des Socialismus selbst? — Der Kirche aber wird der Rath ertheilt, anstatt gegen den Socialismus zu predigen, ihre Angriffe gegen die Ursachen zu richten, aus welchen der Socialismus entspringe. Von den Theologen wird damit ein Studium gefordert, in welchem nicht ein Mal die Staatswissenschaftlichen zu genügenden Resultaten gelangt sind.

In überraschender Weise gelangt dann der Verfasser vom Socialismus zum neuen Civilgesetzbuch, denn die Gesetzgebung habe wesentlich zu den Ursachen des Socialismus mitgewirkt. Die Gesetzgebung hänge aber wieder mit der ganzen Staatsordnung zusammen und eben deshalb forderten auch die Socialisten eine neue Staatsordnung. So wird denn aus einer wirthschaftlichen eine politische Partei. Unbedenklich wird gegen die besitzenden Klassen, welche die Gesetze machen und die Verwaltung führen, der Vorwurf erhoben, daß sie dabei zunächst für sich selbst sorgen. Der Verfasser vergißt dabei, daß die eigentlich arbeitenden Gesetzgeber häufig auch nicht viel besitzen und gleiches gilt von einem nicht geringen Theile der administrativen Kräfte. Auch phantasirt der Verfasser, daß das deutsche Handelsgesetzbuch nur aus Nachahmungssucht der Franzosen entstanden sei; aus gleichem Grunde solle auch Deutschland, um nicht länger hinter Frankreich zurückzubleiben, noch das entsprechende allgemeine Civilgesetzbuch dazu bekommen. Wie einst der große deutsche Rechtsgelehrte vor Kodifikation warnte, aber mit weit größerer Autorität und mit besseren Gründen, so warnt jetzt der Zukunftspolitiker vor Unificirung. Denn seitdem der Socialismus Einsprache erhoben, sei die Unzulänglichkeit der liberalen Rechts-

begriffe nicht mehr zu bestreiten. Was aber in Wahrheit die Entwickelung unserer Verhältnisse fordere, wisse noch Niemand mit genügender Bestimmtheit anzugeben. Unter solchen Umständen habe die Gesetzgebung sich auf das unabweisbar nothwendige zu beschränken, mit dem Bewußtsein, selbst in diesem Falle nur ein Provisorium schaffen zu können. — Wegen der großen Verschiedenheit der socialen Verhältnisse, der Sitten und Gewohnheiten in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs wird dann ferner auch eine einheitliche Gerichtsverfassung als unräthlich betrachtet. Der Konservatismus aber habe seine innere Nullität nicht deutlicher bekunden können, als indem er sich gegen die Unifikation des Rechts und Gerichtswesens mit allen Kräften erhoben. —

Die Antwort auf diese Ausführungen des Verfassers kann in Kürze folgende sein. Wer die Einheit des deutschen Volkes will, muß auch die Einheit des Rechts wollen und gegen ihre Verwirklichung kann weder mit socialistischen Irrlehren, noch mit partikularistischen Absonderungsgelüsten wirksam argumentirt werden. Socialisten wie Partikularisten wollen eben jene Einheit nicht und suchen sie daher mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Von dem Exkurs in das Rechtsgebiet gelangt der Verfasser zu den Agrariern, welche er Ackersocialisten nennt, wobei anerkannt wird, daß es sich bei ihnen insbesondere um die Interessen der Grundbesitzer handle, und die persönliche Lage der ländlichen Arbeiter erst in zweiter Stelle in Frage komme, während die Socialisten von der Arbeiterfrage ausgehen. Dennoch wird auch ihnen, gleich wie früher den Ultramontanen, ein gewisses Verdienst zugesprochen. Denn sie seien gegen die durch die Gesetzgebung und Verwaltung geschehene Beförderung des Zuströmens der Kapitalien, Intelligenzen und Arbeitskräfte zum Handel und Gewerbe aufgetreten. Indeß hätten sie ihren Erfolg dadurch geschmälert und erschwert, daß sie ihre Reformbestrebungen mit den sogenannten konservativen Tendenzen verquickt hätten. Die Uebelstände, gegen welche die Agrarier aufgetreten, seien indeß auch von Anderen und früher erkannt worden, ihre positiven Vorschläge sind aber von geringerem Werthe, ebenso wie die der Socialisten, welchen sie zu parallelisiren der Verfasser für thunlich hält.

Von den Agrariern wendet sich Frantz zur Socialpolitik. Hier wird auch von der konstitutionellen Monarchie gesagt, daß sie nur noch ein kümmerliches Leben führe und daß sie in Deutschland nur noch ein Zerrbild des Konstitutionalismus sei. Denn das neue Kaiserthum und Reich könnten überhaupt nicht als eine konstitutionelle Monarchie gelten. Es würden dazu zwei wesentliche Stücke fehlen: das verantwortliche Ministerium und das Zweikammersystem, während das suffrage universel dem Konstitutionalismus widerspräche. — Wir antworten: Im Deutschen Reich ersetzt das verantwortliche Ministerium der Reichskanzler, womit wir keineswegs diesen Ersatz gutheißen; ferner ist ein Zweikammersystem keine nothwendige Bedingung der konstitutionellen Monarchie und hebt das allgemeine Stimmrecht sie nicht auf. Der reformirende Verfasser will die konstitutionelle Monarchie durch die sociale ersetzen; ersetzt aber dabei die Form durch die Aufgabe. Die Monarchie, meint er ferner, soll sich der Sympathie des arbeitenden Volkes versichern. Denn „will erst das arbeitende Volk die Monarchie nicht mehr, so wird das Volk in Waffen sie auch nicht lange mehr halten können, und wenn auch alle Kasernen für die socialistische Presse hermetisch verschlossen blieben. Will hingegen das arbeitende Volk die Monarchie, so wird ihr Niemand etwas anhaben können". Das deutsche Fürstenthum müsse sich daher der socialen Aufgabe widmen, sonst sei es verloren. Die Verfassung des Deutschen Reichs rede von Handel und Gewerbe, schweige aber vom Ackerbau. Es sei ein Fingerzeig für das deutsche Fürstenthum, daß gerade der Ackerbau und die Organisation der ländlichen Verhältnisse den Ausgangspunkt für seine sociale Thätigkeit zu bilden hätten. — Das deutsche Fürstenthum ist sich dieser Aufgaben gewiß vor der Mahnung des Verfassers bewußt gewesen; aber es wird dieselben im Interesse des gesammten Volkes, wie bisher, zu lösen fortfahren und nicht, um sich oft nur zu sehr wechselnde Sympathien zu erwerben und um gegen angedrohte Revolutionen auf dem Throne sich festzuhalten, sondern im Bewußtsein der Pflichterfüllung als Regenten. Mitwirken werden aber dazu in erfolgreicher Weise alle diejenigen politischen Parteien, welche auch bisher an diesen Aufgaben sich im Gemeininteresse und nicht blos aus Sonderinteressen betheiligten. Die Erfüllung der Aufgabe wird aber nie ohne die Ge-

setzgebung gelingen. Bei dieser werden dann aber freilich wieder die vom Verfasser abgesetzten alten Parteien, da des Verfassers Zukunftsparteien für lange nur auf seinem Programm stehen, aktiv sein müssen.

Bis zu der vom Verfasser gewollten „*Neubildung der Gesellschaft*" wird er wol weder bei den Fürsten, noch bei den alten Parteien Begleitung finden, wenngleich seine Socialpolitik von der bestehenden Ordnung ausgehen und derselben durch zeitgemäße Reformen neuen Halt geben soll. Obgleich die Tendenzen des Socialismus, principiell betrachtet, gegenüber der bestehenden Ordnung, ihm durchaus als revolutionär erscheinen, so hält er dennoch Zusammenhang zwischen beiden für unverkennbar, denn erst der Socialismus habe die Idee einer Socialpolitik hervorgerufen. —

Uns erscheint der Socialismus als eine Krankheit, welche zu heilen, Aufgabe der Socialpolitik ist und insoweit eine richtige Diagnose zur Bestimmung der richtigen Heilmittel führen kann, gibt es auch eine Beziehung zwischen beiden, aber keinen Zusammenhang. Wir können ebensowenig die Anerkennung des Verfassers theilen, daß der Socialismus nicht blos die Mängel des liberalen Systems und „das daraus entspringende Verderben" aufgedeckt, sondern auch *positiv* gewirkt habe, und noch weniger, daß man dazu gelangen werde, „das wirklich Wahre und Große an dem Socialismus anzuerkennen und demgemäß zu handeln und daß dann als bleibendes Resultat aus der socialistischen Partei die Partei der socialen Reformer hervorgehen werde". Es gehört eine nicht geringe Voreingenommenheit dazu, wie der Verfasser es thut, den Positives schaffenden Liberalismus über den negativ destruirenden Socialismus zu stellen und vom letzteren eine sociale Reform zu erwarten.

Endlich gelangen wir zur Haupt- und Grundidee des Werkes: *dem Föderalismus*. Schon dem Ultramontanismus und dem Socialismus hatte der Verfasser einen „überstaatlichen und internationalen Charakter" zugeschrieben, indeß sei darauf, eine *internationale Organisation* zu begründen, weder der eine, noch der andere gerichtet, eine solche zu begründen, bleibe vielmehr nur die specifische Aufgabe des Föderalismus. — Wozu, kann man wol schon gleich anfangs fragen, bedarf es für staatliche Parteien einer internationalen Organisation? Bilden der Einzelstaat und die Internationalität nicht strikte Gegensätze, und kann man daher so ohne Weiteres eine staatliche Institution in eine zwischenstaatliche oder internationale umbilden? Es erscheint uns Das nach, wenigstens bisherigen, staats- und völkerrechtlichen Begriffen, unthunlich, aber der Verfasser ist ja ein Reformer und ist daher an bestehende Begriffe und Gegensätze nicht gebunden, er geht vernichtend zu Werke. Sehen wir nun zu, wie er zu seinem Ziele gelangt und welches er erreicht.

Es handelt sich dem Verfasser bei seiner Organisation um die Begründung eines dauerhaften *Friedensstandes*, und deshalb gehört zu ihr eine internationale Organisation. Diese Aufgabe sei bisher noch gar nicht ernstlich in Untersuchung gezogen, geschweige denn praktisch in Angriff genommen. Auch werde sich darin nichts ändern, so lange man noch „in der bornirten Vorstellung stecken bleibe", daß es sich dabei *nur um auswärtige* Angelegenheiten handle. Wie der Mensch sein Wesen erst in der menschlichen Gesellschaft entfalte, so seien die Völker, was sie sind, nur in der Völkergesellschaft, von welcher auch in der sogenannten *inneren* Politik niemals zu abstrahiren sei. Die *Verschiedenheit* der inneren und äußeren Politik wird auch vom Verfasser anerkannt, aber Verschiedenheit bedeute nicht Trennung. Das Charakteristische des Föderalismus aber erblickt der Verfasser darin, daß er jene Trennung von vornherein verwerfe und aufhebe, indem er ausdrücklich von der Idee der Wechselwirkung zwischen innerer und äußerer Politik ausgehe. Der Verfasser hat hiermit das Wort Föderalismus um eine neue Bedeutung bereichert, bisher hat man einen anderen, den später auch vom Verfasser acceptirten, Sinn damit verbunden. Daß aber zwischen innerer und äußerer Politik Wechselwirkung bestehe, ist von jedem denkenden Politiker schon längst erkannt, auch war sie stets thatsächlich vorhanden. Es kommt daher nur darauf an: welche *neue* Schlußfolgerungen darauf gegründet werden können?

Wie aber der sogenannte *Föderalismus*, nach des Verfassers eigener Ausführung: eine internationale Organisation, „den *alten Parteien* gegenüber etwas wesentlich Neues darstelle", ist auf den ersten Blick logisch nicht recht einleuchtend. Der Verfasser bedauert, daß eine organisirte föderative *Partei* bis jetzt überhaupt noch nicht existire, sondern nur erst *einige* Ansätze dazu vorhanden seien, indem

die Vorarbeiten für die föderative Aufgabe in theoretischer wie praktischer Hinsicht noch gering und unzulänglich seien. Wir fragen aber: wo sind die Anfänge hervorgetreten, und kann man bei so ungenügenden Vorarbeiten wohl darauf ausgehen, trotz solchen Bestandes, die alten Parteien durch eine neue, so wenig vorbereitete ersetzen zu wollen?

Als universales Princip des Föderalismus erkennt Frantz, daß es eine allgemeine Organisation der Völkergesellschaft anzustreben habe, wofür die große Masse nie ein Verständniß gewinnen könne. Wir folgern daraus, daß deshalb eine aus solcher Grundidee hervorgehende Partei eine vom Volk nie begriffene Existenz führen würde. Kein beneidenswerthes Verhältniß für eine politische Partei! Indeß, meint der Proponent, würde dennoch der praktische Weg zum Ziele sein, daß die inneren Zustände der einzelnen Nationen sich allmälig so gestalten, daß die nationale Organisation aus sich selbst heraus zur internationalen übergehe. Das wird bei den grundverschiedenen Begriffen: „national und international“ wiederum für unmöglich gehalten werden müssen, daß der letztere sich aus dem ersteren entwickle. Der Verfasser denkt sich aber seinerseits dennoch die Entwickelung so. „Große abgeschlossene Nationalkörper, die dann ihre besondere Macht und Herrlichkeit geltend machen wollen, widerstreben der internationalen Organisation. Dahingegen wird die internationale Organisation in demselben Maße erleichtert, als neben den großen Staaten kleinere bestehen, und in den großen centralisirten Staaten hinterher eine Decentralisation eintritt, wonach die Provinzen oder Landschaften, die Kreise und Kommunen wieder eine größere Selbständigkeit gewinnen, und so die Staatsverfassungen selbst allmälig einen föderativen Charakter annehmen.“ Von dieser Seite aufgefaßt, werde dann das Föderativprincip auch der großen Volksmasse verständlich. Nun wir denken, daß Das, was der Verfasser erstrebt, auch in einem Hauptpunkte des Programms des von ihm so sehr perhorrescirten Nationalliberalismus vorkömmt, nur unter einem anderen Namen und zwar dem dafür bisher üblichen: der Autonomie oder Selbstverwaltung. Kaum hat irgend eine Partei mehr für sie gefordert und geleistet. Daß in einer Staatsverfassung auch die Autonomie gewährleistet werden könne, bezweifeln wir nicht, aber der Staatsverfassung deshalb einen föderalen Charakter zu vindiciren, ist wiederum neu. Eine Föderation kann nur zwischen gleichberechtigten Faktoren vorkommen, wesentlich verschiedene Staatstheile sind aber weder unter einander noch dem Staat gegenüber gleichberechtigt. Der Staat steht über den Provinzen, die Provinz über den Kreisen, der Kreis über den Kommunen. Eine Föderation ist daher zwischen ihnen undenkbar, oder haben etwa dem Verfasser die foedera iniqua der alten Römer vorgeschwebt, welche es indeß dem Rechtssubjekt nach auch nicht waren?

Das Grundprincip der Selbstverwaltung oder Autonomie ist die Selbstbestimmung. Diese ist aber schon längst wirksam in der internationalen Organisation. Sie heißt dort Selbständigkeit und ist ein Grundrecht des modernen Völkerrechts, welches ja selbständige und daher gleichberechtigte Staaten zur Voraussetzung hat. Die vom Verfasser gewollte Aufgabe ist daher schon gelöst, freilich nicht auf dem von ihm gewollten und auch nicht anzuerkennenden Wege, denn aus ungleicher Berechtigung im Staat kann sich nicht gleiche im Staatenverkehr entwickeln.

Im neuen Deutschen Reich, dessen Gründung doch den definitiven Sieg der Centralisation zu bezeichnen scheine, hätten, meint der Verfasser, schon wenige Jahre dazu genügt, daß trotz des Siegesrausches von 1870 eine Opposition dagegen erwacht, und eine föderative Partei thatsächlich in der Bildung begriffen sei(?) Die Elemente seien da, es fehle nur noch an der Klarheit des Bewußtseins darüber, worauf es praktisch ankomme. Dieses Bewußtsein gewonnen, so würden sie zu vereinigtem Wirken sich zusammenschließen. In diesem Sinne genommen, erweise der Föderalismus sich schon als ein lebendiges Glied(?) Je mehr es denn in die innere Entwickelung der Nationen eindringe, um so mehr werde sich der Blick auch auf die internationale Organisation richten. Selbst unabsichtlich werde sie thatsächlich vorbereitet und eingeleitet sein. Der Verfasser meint, daß Das von Deutschland aus geschehen werde und müsse.

Deutschland sei vor allen Ländern am meisten dazu berufen, durch seine eigene föderative Organisation die Basis einer allgemeinen europäischen Föderation zu werden, und selbst als Vorbild dazu zu dienen. Der Verfasser bezeichnet jetzt richtig und näher als eine föderative Organisation: „daß deren Glieder

ein selbständiges Leben haben und doch zu einem Ganzen zusammenwirken". Damit aber Deutschland in eine föderative Entwickelung eintrete(?) müsse eine föderative Partei, welche sich ausdrücklich dieser Aufgabe widme, gebildet werden, während alle anderen Parteien wirklich nichts dafür thun, noch auch zu thun fähig sein.

Das Deutsche Reich ist aber schon mit seiner Stiftung eine Föderation und kann daher gar nicht anders, als so lange es in dieser Form besteht, sich föderativ entwickeln. Jede für dasselbe wirkende politische Partei ist daher schon eo ipso auf dieses Grundprincip hingewiesen. Eine besondere Partei dazu zu bilden, wäre erst dann geboten, wenn es eine Partei im Deutschen Reich gäbe, welche den Einheitsstaat anstrebt. Aber selbst unter den alten Parteien ist keine solche nachgewiesen und vorhanden. Daß aber die in Deutschland gebildete Föderation als Basis und Vorbild einer europäischen Föderation dienen könne, muß auf das Bestimmteste in Abrede genommen werden. Denn die deutsche Föderation ist aus der Stammeseinheit hervorgegangen, diese ist aber für das Verhältniß stammesverschiedener Staaten nicht vorhanden. Im Alterthum gab es eine hellenische Föderation, die anderen Staaten haben sie trotzdem nicht nachgeahmt und noch weniger ihr gegenseitiges Verhältniß föderativ geordnet. Eine Form, welche sich für Glieder eines Stammes eignet, ist deshalb noch nicht geeignet für Völker verschiedenen Stammes. Im Deutschen Reich selbst aber sind die von Frantz, wegen ihrer universalen Tendenz, günstiger beurtheilten Parteien der Ultramontanen und Socialisten dem Deutschen Reich, trotz seiner föderativen Organisation, nicht günstig gestimmt und haben gegen dessen Konsolidirung Alles, für dessen Konsolidirung Nichts gewirkt. Zur festeren Begründung des deutschen Föderalismus wäre daher vor Allem nöthig, daß die dem föderalistischen Charakter des Deutschen Reichs widerstrebenden Ultramontanen und Socialdemokraten zunächst selbst föderalistischer würden, erst dann würden sie im Verein mit den anderen Parteien eine universale Richtung zu Gunsten des Deutschen Reichs nach Außen verfolgen können. Nur Parteien eines im Innern starken Reichs können die geeinte Kraft auch nach Außen verwenden. Und nur innerlich starke Staaten werden gesuchte Glieder einer erstrebten allgemeinen Staatenföderation sein, Staaten aber, welche erst innerlich zu erstarken haben, werden von anderen Staaten zu einer Föderation mit ihnen nicht begehrt werden. Der Starke eint sich nicht mit Schwachen.

Der Verfasser gelangt zu dem Resultat, daß mit den drei Hauptparteien: den Ultramontanen, Socialisten und Föderalisten, die Grundrichtungen gegeben seien, nach welchen das zukünftige Parteiwesen sich entwickeln werde. Indeß sei in dem Ultramontanismus nur der erste Anfang zu einer neuen Parteibildung und werde sie erst in Zukunft zur vollen und reinen Entfaltung ihres Wesens gelangen als Ultramundanismus. Der religiösen Seite des menschlichen Lebens sei entgegengesetzt die Naturseite, wonach der Mensch nur als Naturwesen erscheine und seine Bestimmung darin finde, durch Arbeit die Befriedigungsmittel seiner natürlichen Bedürfnisse zu gewinnen und sich das Leben möglichst genußreich zu machen. Darin liege die Grundtendenz des Socialismus. — Wir erwidern. Längst bevor Ultramontanismus und Socialismus entstanden, sind diese Grundrichtungen des menschlichen Lebens erkannt worden und es ist daher nicht zur Bildung besonderer Parteien dafür Anlaß gegeben. In den alten Parteien sind sie ebenso vertreten. Neue, einseitig die Hauptrichtung verfolgende wären ihnen gewiß nicht vorzuziehen.

Der Föderalismus soll, nach dem Verfasser, als das Mittlere zwischen beiden vermitteln. Wozu aber erst gegensätzliche Parteien schaffen, um dann wieder zwischen ihnen zu vermitteln. Und wozu überhaupt eine neue vermittelnde Partei? Eine solche hat es stets in der liberalen, welche die Vermittlung zwischen Konservativen und Radikalen zu übernehmen hat, gegeben und in der Partei der Mitte oder des juste milieu, welche zwischen der Rechten und Linken vermittelt. Dieses Mittlere ist aber keineswegs „eine Abstumpfung der Gegensätze und nichts als die Principlosigkeit selbst, sondern ein lebendiges Princip"; nie hätte wohl sonst der Liberalismus so Vieles, namentlich für das Deutsche Reich, schaffen können?

Nachdem der Verfasser hierauf den ungeschichtlichen Charakter des Socialismus und Ultramontanismus, der unseres Erachtens eben deshalb nicht zur geschichtlichen Wirksamkeit berufen werden kann, dargelegt, erhebt er sich selbst in das Reich der Geschichte und meint, daß in Zukunft die sogenannte hohe Politik die

leitenden Ideen aus der Geschichtsphilosophie zu entnehmen habe, als derjenigen Wissenschaft, welche allein die Frage nach der Bestimmung der Völker zu behandeln fähig sei. Die historische Schule habe mehr verwirrend als aufklärend gewirkt, weil in ihrer eigenen Auffassung der geschichtlichen Entwickelung das Irrige das Wahre überwiege. Das Falsche ihrer Lehren wird nachzuweisen gesucht, dabei aber ein mit der Wahrheit im grellsten Widerspruch stehendes Urtheil gefällt: „daß die historische Schule keinen eigentlich genialen Kopf aufzuweisen habe, noch eine gebietende Persönlichkeit": Leo, Stahl, Savigny werden flüchtig gewürdigt. Der historischen Schule wird zwar das Verdienst zugesprochen, die rationalistischen Doktrinen bekämpft zu haben, indeß hätte sie selbst nur eine geschichtliche Entwickelung imaginirt, wie sie nie gewesen, noch sein werde. Nachdem dann mit mehr Recht auch die Unhaltbarkeit theologischer Staats- und Gesellschaftsansichten nachzuweisen versucht und das göttliche Recht als das mächtigste Hinderniß jedes Fortschritts erkannt worden, gelangt der Verfasser zu dem überraschenden Abschluß: „daß wir uns ganz allgemein in einer Periode revolutionärer Entwickelung befinden, die nicht zum Abschluß kommen kann, außer durch eine Erneuerung des religiösen Bewußtseins". Auch der Föderalismus sei weit entfernt, den dogmatischen Inhalt des Christenthums aufzugeben, aber auf das Reich der Geschichte gerichtet, fasse er das Christenthum von der Seite auf, wonach es selbst auf die Weltentwickelung einwirke und einwirken soll. Darum stützen sich also seine Ideen nicht auf die Dogmatik, sondern auf die Geschichtsphilosophie. Also weder blos auf Geschichte, noch Art der historischen Schule, noch auf bloße Philosophie, nach Art der Rationalisten. Der Föderalismus fasse zusammen, was auf anderen Standpunkten aus einander falle. Der Ultramontanismus lasse die Philosophie bei Seite legen, insofern aber der Socialismus die Religion in sein System aufnimmt, verliere sie (er?) ihren (seinen? wahren Charakter. Der Föderalismus hingegen, der zunächst als das Mittlere erscheine, erweise sich zugleich als das Höhere, als der den Gegensatz überwunden habe und darüber hinausgekommen sei. —

Die geschichtsphilosophische Richtung ist indeß, wie allbekannt, schon längst vor diesem neu gefundenen Föderalismus zur Geltung gekommen und bedarf daher eines solch neuen Organes zu ihrer Vorbereitung nicht. Auch die alten Parteien sind in ihrer Fortbildung schon zu dieser geschichts-philosophischen Auffassung durchgedrungen. Sie sind weder mehr auf rein historischem, noch auf rein rationellem Standpunkt, es bedarf also keiner neuen Partei dazuneben ihnen. Völlig unbegreiflich bleibt aber in der Frantz'schen Lehre: wie so grundverschiedene Parteien, wie die Ultramontanen, Socialisten und Föderalisten, doch alle drei als die neuen Parteien neben einander wirken sollen! Oder glaubt etwa der Verfasser, daß die beiden ersteren den letzteren sich willig als dem Höheren unterordnen werden? Bisher haben Ultramontane und Socialisten Proben von solcher Unterwürfigkeit nicht gegeben, sie wollen ja auch mit ihren Ideen die Welt erobern und sind ja nach des Verfassers eigener Anschauung Parteien universaler Bedeutung.

Im Nachwort führt dann der Verfasser aus, daß die politischen Wissenschaften stationär geblieben und hinter den Aufgaben der Zeit zurückgeblieben seien. Hierin stimmen wir ihm zum Theil bei. Der Verfasser verlangt eine totale Reform der social-politischen Wissenschaften. Es sei Das eine deutsche Nationalaufgabe. Endlich räumt der Verfasser ein, daß, wenn gleich die wahre Gestaltung Deutschlands nur eine föderative sein könne, doch solche föderative Gestaltung erst selbst noch eine Aufgabe sei, für welche ein fertiges System vorlegen zu wollen, leere Charlatanerie wäre.

Kehren wir von den Ideen des Verfassers zur Realität zurück. Die jetzige Gestaltung Deutschlands ist schon eine föderative, kann daher nicht mehr eine Aufgabe sein. Die Aufgabe besteht nur darin, wie bisher auch fernerhin, im föderativen Sinn das Reich weiter einzurichten. Zu diesen Aufgaben haben die vom Verfasser verworfenen Parteien mitgewirkt und es kann darin kein Stillstand entstehen, bis endlich des Verfassers gewollte Zukunftsparteien an die Stelle jener zu treten fertig gerüstet sind. Das Verdienst des Verfassers besteht für uns darin, daß er den föderativen Charakter des Deutschen Reichs aufs Neue zum Bewußtsein gebracht hat und daß er ferner erwiesen, daß die ultramontane und sociale Partei überstaatliche, daher nicht staatliche oder widerstaatliche Parteien seien. Eben deshalb schließen wir

sie aber aus der Reihe der politischen Parteien gänzlich aus. Des Verfassers föderalistische Partei erscheint uns aber für das Deutsche Reich, dem sie doch wesentlich dedicirt ist, als ein post festum und superfluum, da der Geist der Föderation in allen für das Deutsche Reich wirkenden Parteien schon lebendig ist, weshalb sie auch zur Durchführung der Föderation mitgearbeitet haben, während dieser Geist nur den vom Verfasser bevorzugten Ultramontanen und Socialdemokraten fehlt, weshalb diese auch gegen das Reich, wenn auch nicht gearbeitet, so doch agitirt und deklamirt haben. Erkennt nun der Verfasser die Leistungen der alten Parteien, mit Ausschluß der Ultramontanen und Socialdemokraten, nicht an, sondern behandelt sie in verächtlichster Weise, so liegt darin ein arger Widerspruch, daß er, der Föderalist, denjenigen opponirt, welche den Föderalismus, wenn auch nicht blos in Worten, so doch durch Thaten verwirklicht haben. Den alten Parteien wird für solche Unbill indeß reichlicher Ersatz werden von derjenigen Macht, welche der Verfasser auf die höchste Stufe hebt — der geschichtsphilosophischen. Sie wird die Verdienste der Geschmähten anerkennen und über die Ultramontanen und Socialdemokraten zur Tagesordnung übergehen. Sie wird auch darin keinen Grund für ihre Forteristenz anerkennen, daß sie vorhanden sein müssen, um die Existenz des Frantz'schen Mediums: des sogenannten Mittleren und Höheren: des Föderalismus zu motiviren. Denn dieser besteht ohnehin und hat schon zur Stiftung des Deutschen Reiches als das maßgebende Princip gewirkt. Er wird dasselbe weiter fortbilden und die Arbeit dazu wird denjenigen Parteien zufallen, welche wahrhaft föderalistisch gesinnt sind, insbesondere den Konservativen und noch mehr dem hochverdienten Nationalliberalismus. Die nicht gewollte Wirkung des letzten Werkes von Frantz wird aber die sein, daß die Nation erkennt, welche große Verdienste sich der Nationalliberalismus um den Föderalismus erworben. Zu solcher Einsicht sind ruhig erwägende Politiker freilich schon längst gekommen und was auch Konstantin Frantz selbst nicht sieht, das ahnet in Einfalt ein kindlich Gemüth. Dieses Gemüth ist das des deutschen Volkes, welches trotz der dem Liberalismus zugefügten Verunglimpfungen, auch in Zukunft ihm seine Anerkennung wird zu Theil werden lassen, wie zuvor, wenn er fortfährt, den Föderalismus des Reiches in Wirklichkeit umzusetzen, ohne das System abzuwarten, das ihn erst lehren soll und ohne der Partei zu weichen, die in Zukunft als die föderalistische die anderen Parteien zu überstrahlen bestimmt ist.

Wenn wir also auch die neuen Parteien des Verfassers für zum Theil verfehlt halten, zum Theil für verspätete Zukunftserscheinungen und wenn wir auch das Urtheil des Verfassers über die alten Parteien für unbillig erachten und vielfach unbegründet, so ist doch der Versuch von Frantz als ein mißglückter in negativer Beziehung lehrreich und sind einzelnen seiner Ausführungen treffende Bemerkungen nicht abzusprechen. Im Großen und Ganzen ist aber der ideale Politiker zu keinem realen Ziele gelangt und dabei guckt doch überall aus dem gewollten Universalismus ein gewisser Partikularismus hervor, den der Föderalismus doch als wahrer hätte überwinden müssen. Die alten Parteien bleiben aber trotz Frantzens Reformen bestehen, sie gehen nicht unter und die von Frantz feiern wenigstens noch nicht ihre Auferstehung!

A. Bulmerincq.

22. **Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staate.** Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung von K. J. Schmitt, Mitglied des badischen Verwaltungs-Gerichtshofes. Stuttgart, 1878.

In der Literatur wird dem Verwaltungsrecht immer mehr Beachtung zu Theil. Nach den bereits früher erschienenen Schriften des Württemberger Oberamtmanns F. F. Mayer: „Grundzüge des Verwaltungs-Rechts und -Rechtsverfahrens" (Tübingen, 1857) und „Grundsätze des Verwaltungs-Rechts, mit besonderer Rücksicht auf gemeinsames deutsches Recht, sowie auf neuere Gesetzgebung und bemerkenswerthe Entscheidungen der obersten Behörden, zunächst der Königreiche Preußen, Baiern und Württemberg" (Tübingen, 1862) liegt nunmehr die Schrift eines badischen Verwaltungsrechtpraktikers K. J. Schmitt vor. Solche Mitwirkung der Praktiker muß um so dankbarer anerkannt werden, als die deutschen Staatsrechtskompendien dem wichtigen Gegenstande erst in neuester Zeit anfangen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ein neuestes ihn noch völlig ausschließt und auch die Hochschulen besondere Vorträge

über diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Rechts noch vielfach vermissen lassen, wenn auch einige damit begonnen haben.

Anerkennend sind hier ferner zu erwähnen die fortgesetzten Berichte über die Verwaltungsrechtsgesetzgebung von Pözl in der von ihm herausgegebenen Münchener kritischen Vierteljahrsschrift. Endlich haben sich verschiedene Zeitschriften besonders dem Verwaltungsrecht gewidmet. Neben der österreichischen süddeutsche, wie die badische und bayerische, und als norddeutsche die in Berlin erscheinende, einem längst herrschenden Zeitbedürfnisse entsprechende Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (1875 u. ff.) von Hartmann, deren Abhandlungen und Publikationen von Gesetzen, Erlassen und Entscheidungen wesentlich dem Verwaltungsrecht zu Gute kommen. Auf Grund dieses immer mehr anwachsenden praktischen Materials wird dann, nach Sichtung, Prüfung und Verarbeitung desselben, mit der Zeit eine zur Zeit fehlende systematische Darstellung des gesammten Verwaltungsrechtes in Deutschland sich ermöglichen lassen. Aber auch vor dem Erscheinen einer solchen wird das Verwaltungsrechtsstudium auf den deutschen Hochschulen immer allgemeiner betrieben und das entsprechende Recht gelehrt werden können und müssen. Von den zukünftigen Verwaltungsrechtsbeamten, welche doch wesentlich Juristen sein müssen, blos ganz allgemein neben der juristischen eine „staatswissenschaftliche Bildung" zu verlangen, ist ungenügend. Es müssen vielmehr die einzelnen Disciplinen namhaft gemacht und unter ihnen muß dann dem Verwaltungsrecht, soweit es überhaupt dahin und nicht eher zur Jurisprudenz gehört, eine ganz besonders hervorragende Stellung eingeräumt werden. Erst dann werden die gerechtfertigten Klagen, daß die Verwaltungsmänner zu privatrechtlich oder nur wesentlich so und kriminalrechtlich geschult sind, aufhören und wird sich die Rückwirkung auf die Verwaltungsrechtspraxis fühlbar machen. Auch im Verwaltungsrecht muß ein festes Recht zur Geltung kommen und nicht zu Vieles blos willkürlichem Ermessen und Dafürhalten oder auch nur der praktischen Routine überlassen bleiben. Daß das freie Ermessen im Verwaltungsrecht seinen Spielraum habe, soll damit nicht in Abrede genommen werden, aber es ist dasselbe möglichst durch Gesetze zu beschränken. Die Grundzüge einer wissenschaftlichen Behandlung des Verwaltungsrechts sind uns nun in neuester Zeit von dem erwähnten Schmitt in seiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift: „Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staate" geboten. Gleicher Aufgabe hatten sich in ausgeführterer Weise bereits früher, außer Mayer, dessen größeres Werk als das erste von Bedeutung in der deutschen Literatur des Verwaltungsrechts erscheint, Lorenz Stein in seinem Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts (1870) und besonders Ernst Meier (Halle) in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft unterzogen. Schmitt schreibt und urtheilt aus vieljähriger Praxis am badischen Verwaltungsgericht und als tüchtig durchgebildeter theoretischer Jurist. Ein näheres Eingehen auf seine Schrift scheint uns daher völlig gerechtfertigt in einem Jahrbuch für Verwaltung im Deutschen Reich. Der Verfasser konstatirt zunächst, daß im Verwaltungsrecht nicht die Theorie, sondern die staatliche Gesetzgebung vorangegangen sei, indem sie mit kühnem Griff zur Errichtung eigener Verwaltungsgerichte schritt, ohne vorher über Ziel und Mittel gerade in voller Klarheit zu sein. Seine Schrift beabsichtigt zunächst, das Recht in dem Nachweis seines einheitlichen Zusammenhanges begreiflich zu machen. Ist ihr das gelungen, so hat sie die bestmöglichste Grundlage für eine systematische Darstellung des Verwaltungsrechts geschaffen, wenn auch in Einzelheiten Verschiedenheit der Meinung bestehen bleibt. Jener Nachweis des Zusammenhangs des Rechts ist aber nur Begründung des Hauptzweckes: der Reform der Verwaltungsrechtspflege.

Mit der Bedeutung der Verwaltungsrechtspflege wird sachgemäß begonnen. Die herrschenden Ansichten hierüber, die Folgen für die Praxis und die Stellung der Wissenschaft zur Disciplin werden treffend dargelegt. In letzterer Beziehung heißt es: „das Verwaltungsrecht ist von einer strengen juristisch-technischen Durcharbeitung noch weit entfernt. Ueberall waltet hier noch Unfertigkeit sowohl der rechtlichen Begriffe wie auch ihrer Beziehungen und ein fast gänzlicher Mangel an juristisch-technischer Konstruktion der rechtlichen Verhältnisse und Institute ob."

Die herrschende Ansicht über die wesentliche Verschiedenheit der richterlichen Behandlung des Privat- und öffentlichen Rechts wird für irrig erklärt. Wenn aber der Verfasser „mit voller Sicherheit" glaubt behaupten zu können, daß der Irrthum

in nicht mehr ferner Zeit allgemein erkannt sein werde, so theilen wir diese Erwartung nicht. Der Irrthum ist dazu zu tief gewurzelt. Der nicht so leicht bezwingbare Sonderstandpunkt der Civilisten und Kriminalisten, welche dem Verwaltungsrecht die rechte und streng juristische Qualifikation nicht zuerkennen wollen, und die landläufigen schiefen Auffassungen von Verwaltungsrechtssachen, welche trotzdem, daß sie zum Recht gehören, doch als wesentlich politischer Erwägung und Bestimmung bedürftig und unterworfen gekennzeichnet werden, erschweren das Durchdringen der richtigen Auffassung sehr. Wol aber glauben wir mit dem Verfasser, daß in den Verwaltungsgerichten selbst zuerst die richtige Erkenntniß sich Bahn brechen werde, besonders wenn diese die folgenden Sätze des Verfassers über die juristisch technische Behandlung des einzelnen Falles zur Gewinnung eines Urtheils beherzigen. Der Verfasser sagt: „Zunächst sind die juristischen Elemente jedes konkreten Rechtsverhältnisses ins Auge zu fassen, diese in ihrem Einzelbestande mit den begrifflichen Bestimmungen des Gesetzes zu vergleichen, sodann ihre gegenseitigen Beziehungen als Rechtsgrund und Rechtsfolge darzulegen und so das allgemeine Gesetz mit seinem Gebot oder Verbot als in dem einzelnen Falle enthalten nachzuweisen."

Die Schrift des Verfassers unternimmt eine Kritik der bestehenden Verwaltungsgerichts-Einrichtung und gibt zum Schluß einen historischen Ueberblick über die Entwickelung der Verwaltungsrechtspflege. Er erklärt den jetzigen Zustand, ungeachtet seiner Mangelhaftigkeit, als temporäres Uebergangsstadium von Bedeutung und Werth. Eine sofortige Reform wird also nicht gefordert. Da das Verwaltungsrecht einerseits als Recht und andererseits als staatliche Lebensfunktion als im Zusammenhange mit dem Staate aufgewiesen werden müsse, so beginnt der Verfasser mit der Deduktion des Rechts im Allgemeinen, der Rechtsverhältnisse und Rechtsgebote, geht dann über zum Staat, dessen Zwecken und Mitteln, und gelangt hierauf aus dem Staatsrecht und der Rechtsordnung überhaupt zum konstitutionell-monarchischen Staatsrecht. Nach Erörterung dieser bestimmenden Voraussetzungen wendet sich der Verfasser, nach der Voraussendung einer Erörterung über den Schutz für streitige öffentliche Rechtsverhältnisse überhaupt, zu seinem Hauptgegenstande: zur Verwaltungsrechtspflege. Er prüft hier zunächst die Begründung der bestehenden und die Gründe für die angebliche Eigenthümlichkeit der Verwaltungsrechtspflege und organisirt dann dieselbe nach der Natur der Sache; zu dem Zweck zunächst die Verfassung der Verwaltungsrechtspflege, sodann den verwaltungsgerichtlichen Proceß in Hauptfragen erörternd, freilich nur auf dem knappen Raume von 23 Seiten. Indeß wollte ja der Verfasser nur Grundzüge geben und die Hauptpunkte hat er berücksichtigt.

Wenn auch Referent wiederholt Vorträge über das Verwaltungsrecht an der Dorpater Hochschule gehalten, so ist er doch in keinem Verwalltungsgericht praktisch thätig gewesen und hält sich daher nicht für kompetent, den wesentlich aus praktischer Erfahrung hervorgegangenen Anschauungen des Verfassers entgegen zu treten, anders verhält es sich mit den theoretischen Voraussetzungen. In Bezug auf diese werden einige Gegenbemerkungen nicht ausgeschlossen sein.

Den Unterschied von allgemeinen, vom Standpunkte der Klugheit und Zweckmäßigkeit ausgehenden Verhaltungsregeln zur Bewirkung des allgemeinen Wohles und der inneren verpflichtenden Kraft des Rechtes legt der Verfasser allgemein ververständlich dar. Er bezeichnet das Recht näher als die im Staat durch höchst autoritative Gebote gesicherte allgemeine Möglichkeit menschlicher Existenz und Entwickelung, insoweit diese in einem übereinstimmenden, gegenseitigen Thun und Lassen begründet ist. Das allgemeine Wohl sei auch wesentlicher Inhalt und Zweck des Rechts, ja erst durch die Verbindung des Rechts mit dem allgemeinen Nutzen erhalte dasselbe Inhalt und volle Verständlichkeit. Alles Recht verwirkliche sich aber nur in Beziehungen von Mensch zu Mensch. Als Recht in seiner vollen Verwirklichung gelte jener Zustand, der für die in solchen Beziehungen befindlichen Menschen aus der Lösung der Bedingtheit auf Grund des autoritativen Gebotes hervorgehe. Eine autoritativ determinirte menschliche Lebensbeziehung werde ein Rechtsverhältniß genannt. Ein solches entstehe oder bestehe, wenn die von dem Rechtsgebot hiefür verlangten Voraussetzungen vorliegen, d. h. die juristischen Thatsachen. Der Inhalt äußere sich in subjektiven Rechten und Pflichten.

Das Rechtsverhältniß konstruirt der Verfasser als eine Verknüpfung

zweier Glieder. Das erste Glied begreife als die stofflichen Elemente zwei oder mehrere Menschen als Subjekte, ein Lebensgut als Objekt und einen damit zu erzielenden Lebensgenuß; das zweite Glied dagegen das der Verwirklichung des Genusses entsprechende Verhalten selbst als Recht und Pflicht. — Für uns aber besteht das Rechtsverhältniß aus drei Gliedern: Subjekt, Objekt und rechtlichem Akt, durch welchen das erstere auf das zweite gerichtet ist, und erachten wir einen damit zu erzielenden Lebensgenuß keineswegs als nothwendig maßgebend für jedes Rechtsverhältniß. Vielmehr ist durch die Hineinnahme des Begriffs: Lebensgenuß eine die allgemeine Natur des Rechtsverhältnisses specialisirende Zweckbestimmung hineingenommen, welche zur Aufhellung des Rechtverhältnisses selbst nichts beiträgt, wogegen durch Hinzufügung eines Rechtsaktes, als eines dem Subjekt und Objekt gleichberechtigten Gliedes, der Rechtsakt diesen koordinirt und besonders premirt wird, wodurch das Verhältniß selbst als rechtliches von anderen Verhältnissen deutlich unterschieden wird, woran ja dem Verfasser für seine wesentlich rechtliche Anschauung und Konstruktion gelegen sein mußte.

Private und öffentliche Rechtsverhältnisse unterscheidet der Verfasser so, daß das positive Recht diejenigen als private bezeichnet, in welchen den auf einander bezogenen Subjekten einem jeden ein Lebensgut für sich ausschließlich zu Theil werden soll, während in öffentlichen die Subjekte einen das invidueile Leben übersteigenden, anerkannten generellen Zweck in bleibender Gemeinschaft verfolgen. Wir glauben, daß die beiden verschiedenen Rechtsverhältnisse einfacher nach dem Gliede, von welchem das Rechtsverhältniß ausgeht, unterschieden werden können, d. h. nach dem Rechtssubjekt. Staat und Staaten begründen regelmäßig öffentliche Rechtsverhältnisse, Private private, erst wenn das eine Rechtssubjekt ersterer, das andere letzterer Art ist, wird die Natur des Rechtsverhältnisses eine fragliche und werden dann Objekt, sowie der Willensakt mit in Betracht zu ziehen sein. Mit dieser unseren Unterscheidung glauben wir den praktisch möglichen verschiedenen Kategorien von Rechtsverhältnissen Rechnung getragen zu haben.

Zur Unterscheidung von Verfassungs- und Verwaltungsrechtsverhältnissen für die autoritative rechtliche Bestimmung des öffentlichen Gesammtverhältnisses geht der Verfasser von der Vertretung des öffentlichen Rechtsverhältnisses aus. Dieses letztere äußere sich nämlich in der Unmittelbarkeit der Beziehung Aller zu jedem Betheiligten in Wirklichkeit fast niemals. Darin, daß die verbundenen Vielen, wo und insoferne es das Bedürfniß erheische und die Objektivität des Zweckes es verstatte, sich aus ihrer eigenen Mitte vertreten lasse, sei aber das Mittel gefunden, womit das in iher Vielheit liegende Hemmniß einheitlicher Aktionsfähigkeit gehoben werde. Diese einheitliche Vertretung gestalte sich dadurch zu einem eigenen bleibenden Faktor des ganzen Verhältnisses selbst. Da aber die stellvertretenden Persönlichkeiten gleich allen anderen Gliedern der Verbindung immerhin aus diskreten Menschen beständen, so ergebe sich für die autoritative rechtliche Bestimmung des öffentlichen Gesammtverhältnisses die Nothwendigkeit, in dessen eigenem Innern wieder eine doppelte Beziehung zu unterscheiden, d. h. die Beziehung der Totalität der Verbindung zu der aus ihrer Mitte zu bildenden Vertretung muß von der Beziehung der Vertretung an Stelle der Totalität zu jedem einzelnen Theile derselben als solchem gesondert behandelt werden. Dort handle es sich darum, daß außer der Vertretung an sich deren allgemeine Funktionen für den dauernden Zweck des Ganzen als solchen nach Ziel, Mittel und Form bestimmt werden; hier, daß die den Gesammtzwecken entsprechenden Rechte und Pflichten Aller oder des Ganzen gegen jeden einzelnen Theil durch die Vertretung in der verfassungsmäßigen Schranke und Form bethätigt werden.

In ihrer autoritativen rechtlichen Bestimmtheit nenne man die erstere Beziehung das Verfassungs-, die letztere das Verwaltungs-Rechts-Verhältniß. Die Verschiedenheit beider Verhältnisse spreche sich rechtlich hauptsächlich durch eine eigenthümliche Verschiebung von Recht und Pflicht aus.

Aus dieser Entwickelung folgert nun der Verfasser: daß der Natur der Sache gemäß sich in dem Verfassungsverhältniß sämmtliche Funktionen der Vertretung zu persönlichen Rechtspflichten derselben gegen das Ganze gestalten, während dieselben Funktionen im Verwaltungsverhältniß, als gegenüber jedem einzelnen Theile unverändert theils als Rechte, theils als Pflichten des Ganzen, je nach der allgemeinen, unmittelbaren Grundbeziehung zur Geltung kommen. Die Behauptung,

daß alle öffentlichen Rechte zugleich öffentliche Pflichten seien, sei daher dahin zu beschränken, daß die öffentlichen Rechte der Gesammtheit gegenüber jedem Theil in Gestalt von Pflichten der Vertretung gegen das Ganze sich vollziehen, daher in ihrer Geltendmachung nicht dem persönlich freien Belieben der Vertretung unterstellt seien, sondern ausgeübt werden müssen: wenn und wie es das Wohl des Ganzen erheische; daß dagegen die öffentlichen Rechte jedes einzelnen Theils gegen das Ganze ihren eigentlichen Charakter als freie Rechtsmöglichkeiten auch in der Beziehung zur Vertretung unverändert beibehalten, mithin nicht zugleich Rechtspflichten seien.

Als Rechtsgesetz bezeichnet der Verfasser eine autoritativ kund gegebene rechtliche Bestimmung eines menschlichen Lebensverhältnisses als einer allgemein geltenden in der Art, daß in jedem konkreten Falle, in welchem die begrifflich aufgestellten thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, auch die mit denselben verknüpften begrifflich bestimmten Rechtsfolgen wirklich sein sollen. Alle Verhältnisse schlechthin jedoch durch allgemeine Gesetze zum Voraus zu regeln, sei nicht möglich. Es müßten daher auch unvollständige oder relativ bestimmte Rechtsgesetze erlassen werden und müsse das darin unbestimmt gebliebene Element erst im einzelnen Fall durch konkrete autoritative Intercession näher bestimmt werden. Eine konkrete autoritative Rechtsanordnung zur Ergänzung eines Gesetzes sei, im Gegensatz zu diesem selbst, die Verordnung.

Die Staatsverbindung bestimmt der Verfasser als die rechtlich bestimmte öffentliche Verbindung eines Volkes zum Zwecke der Verwirklichung des allgmeinen Rechtszustandes. Der Inbegriff der auf dieselben bezüglichen Rechtsnormen ist das (objektive) Staatsrecht und der aus der Bethätigung der Staatsverbindung resultirende allgemeine Zustand des Volkes: der Staat schlechtweg. Das Recht ist das wesentliche Staatsziel, aber nicht das einzige. Dieselben Menschen bilden in ihrer öffentlichen Verbindung für die allgemeine Verwirklichung des Rechts als solchen — den Staat; in der freien Verfolgung ihrer übrigen Lebenszwecke innerhalb des Rechtes — die Gesellschaft. In Wirklichkeit gibt es aber weder einen Staat, der sich allein bei dem Recht begnügt, noch einen solchen, der der freien Thätigkeit der Gesellschaft Alles entzieht.

Mit Berücksichtigung der in der Erfahrung gegebenen Zwecke des Staats und der Eigenthümlichkeit der für ihre Verwirklichung erforderlichen Mittel und Funktionen unterscheidet der Verfasser einen formellen Staatszweck, dessen Verwirklichung im Hinblick auf die Verschiedenheit der hiefür erforderlichen Funktionen zu folgenden Theilzwecken führt: zur Auffindung und Kundgebung der Rechtsgesetze für sämmtliche des Rechts bedürftige Lebensverhältnisse oder zur Gesetzgebung; zum Rechtsschutz, als Rechtsstreitentscheidung und Bestrafung rechtswidriger Handlungen, und zur Vollziehung. Die zur Streitentscheidung und Bestrafung zu entfaltende Thätigkeit ist im Wesentlichen gleicher Natur. Das Gesetz in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall und nur dieses, das Recht als Gebot der geltenden Autorität schlechthin und keinerlei andere Rücksicht sind und müssen der Natur der Sache nach ihr einziges Ziel sein. Sowohl bei der Streitentscheidung wie bei der Strafanwendung handelt es sich stets um eine streng syllogistische Gedankenoperation. Das Rechts- oder Strafgesetz mit seinen begrifflichen Verbindungen bildet den Obersatz, die juristischen Thatsachen oder der Thatbestand des konkreten Falles den Untersatz, den Schlußsatz aber das Urtheil, welches die mit den Thatsachen gesetzlich zu verbindenden Folgen ausspricht.

In Bezug auf die Vollziehung erörtert der Verfasser die Verordnung, die staatliche Exekution und Polizei.

Von dem formellen unterscheidet der Verfasser als materielle Staatszwecke: die Bereithaltung einer organisirten und disciplinirten bewaffneten Macht — das Heer; die Haltung und Betreibung einer staatlichen Wirthschaft zur Beschaffung, Bewahrung und Verwendung der staatlich erforderlichen Sachgüter — die Finanzen; und alle diejenigen socialen Zwecke, die ein Staat je nach seiner historischen Entwickelung oder freien Selbstbestimmung zu direkten förmlichen Staatszwecken erhoben hat. Alle diese materiellen Zwecke betreffen ganz anders geartete Güter als das Recht. Ihre Beschaffung, Erhaltung und Pflege erfordern daher auch anders geartete Funktionen, wenn auch diese Güter, um in Gemeinschaft beschafft, erhalten und genossen werden zu können, durch das Recht bedingt sind.

Der Verfasser wendet sich in seiner Entwickelung nunmehr dem Staatsrecht zu

und der Rechtsordnung überhaupt. Das Rechtsgebot mit seiner autoritativen Determinirung aller menschlichen Bedingtheitsverhältnisse muß an die Staatsverbindung selbst als Staatsrecht herantreten. Damit aber die Vielheit der verbundenen Rechtssubjekte nicht der Verwirklichung der Staatszwecke hindernd im Wege stehe, ist eine Einheit der Aktion erforderlich. Auch die öffentliche Staatsverbindung hat daher die ihr unterliegende Grundbeziehung Aller zu Allen durch das Zwischenverhältniß von Verfassung und Verwaltung zu vermitteln und muß eine einheitliche Vertretung der zum Staate verbundenen Vielheit als wesentliche faktische Voraussetzung der Staatsthätigkeit besitzen. Diese Vertretung hat zur Grundlage eine höchste persönliche Macht in Durchführung der staatlichen Zwecke — die Staatsmacht, zur rechtlichen Erzwingung des Gehorsams aller Einzelnen aber: die Staatsgewalt. Das Staatsrecht theilt sich in das staatliche Verfassungs-, und Verwaltungsrecht, je nachdem es die rechtlichen Beziehungen der staatlichen Vertretung zum Ganzen der staatlichen Verbindung oder zu den einzelnen Gliedern derselben behandelt. Der stoffliche Inhalt beider ist im Wesentlichen der gleiche, verschieden sind nur die subjektiven Beziehungen, in welchen er vorkömmt. Während das Staatsverfassungsrecht sich darauf beschränkt, mehr die festen dauernden Elemente des Staatsverhaltnisses rechtlich zu bestimmen, wie solche in den persönlichen Bestandtheilen, in den objektiven Zielen, sowie in den bleibenden Mitteln und Grundformen ihrer Verfolgung an sich liegen, entfaltet das Staatsverwaltungsrecht die für die konkrete verfassungsmäßige Verwirklichung dieser Ziele in allen Einzelheiten nöthigen, nach Zeit und Umständen wechselnden Rechtsbestimmungen.

Wir bemerken dazu:

Die Eintheilung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist alt und bei Vorträgen über das System des Staatsrechts wiederholt in Anwendung getreten. Darüber aber hat freilich Verschiedenheit der Ansichten bestanden, welche Materien in den einen, welche in den anderen Haupttheil gehören. Uns scheint die Frage dahin zu beantworten. In das Verfassungsrecht gehört das zu verwirklichende oder materielle Recht, in das Verwaltungsrecht, die Art der Verwirklichung oder das formelle Recht. Letzteres ist dann das staatsrechtliche Proceßrecht oder die Lehre von den Organen und dem Verfahren. Hiernach ist denn das Staatsrecht sehr wohl zu gliedern und hat Referent seine staatsrechtlichen Vorträge nach diesen Haupttheilen stets übersichtlich geordnet. Will man das Staatsrecht als rechtliche Disciplin gestalten, so liegt es nahe, den Stoff, wie den anderer Rechtsdisciplinen: des Civil- und Strafrechts, zu scheiden. Darüber, was dann in den einen oder anderen Haupttheil gehöre, kann vielleicht wieder Verschiedenheit der Ansicht bestehen, indeß ist die Scheidung keine so schwierige. In gleicher Weise ist auch die andere öffentlich-rechtliche Disciplin: das Völkerrecht zu ordnen, wie Referent es in seiner Schrift: Praxis, Theorie und Kodifikation (1874, S. 153 ff.) dargelegt und vorhergehend motivirt hat. Wenn jene obersten Eintheilungen in deutschen Staatsrechtskompendien nicht allgemein zur Herrschaft gelangt sind, so schreiben wir Das dem Umstande zu, daß das Verwaltungsrecht seither weit weniger entwickelt ist. Andererseits wurde dieses Recht noch in neuester Zeit durch Autoren ganz aus dem Staatsrecht ausgeschieden, was entschieden zu mißbilligen ist, denn das Verfassungsrecht ist ohne Verwaltungsrecht ganz undurchführbar und gehört daher vollständig zum Staatsrecht. Ebenso haben die Mängel der bisherigen Verwaltungsrechtsorganisation in Deutschland, insbesondere die vielfach noch nicht gesetzlich vollzogene Feststellung der Selbstverwaltungsorgane — wie der Gemeinden — das Verwaltungsrecht bisher nicht zur vollen Durchführung gelangen lassen. Während in England sich die Verfassung aus der Verwaltung entwickelte, wurde in Deutschland die Verfassung schon vor der Verwaltung geschaffen und damit zuerst die höchste Spitze aufgeführt. Auch selbst mit der Provinzial- und Kreisordnung gelangte man noch immer nicht zu der nothwendigen Grundlage, insbesondere der konstitutionellen Monarchie, zu der deren Recht entsprechenden — Gemeindeordnung.

Nach Analogie der früheren, weiter oben mitgetheilten Ausführung des Verfassers sollen nun sämmtliche Funktionen der Vertretung als solcher gegenüber dem staatlichen Ganzen schlechthin nur als deren Pflichten gelten können, während dieselben in Beziehung zu jedem Einzelnen theils als staatliche Rechte, theils als staatliche Pflichten sich darstellen, je nachdem die Vertretung gesetzlich berufen ist, Namens des Ganzen an den Einzelnen eine Forderung stellen zu können, oder einem

Anspruch desselben genügen zu müssen. — Es ist nicht zu leugnen, daß diese Auffassung der Staatslenkung den Pflichtweg weist und deren Willkür als unberechtigt erscheinen läßt. Wenn aber der Verfasser dagegen polemisirt, daß der Staat als eine von seinen Mitgliedern absolut unterschiedene Person für sich und besonders als höchste aufgefaßt wird, denn der Begriff Person wurzele nur im Menschen als Einzelwesen, so hält er es doch zugleich für statthaft, sich des Begriffs des Staats als Person als Hülfsmittel zur Erleichterung der juristisch technischen Konstruktion der staatlichen Rechtsverhältnisse zu bedienen. Dazu erscheint uns aber dieser Begriff als ganz unumgänglich nothwendig. Die Staatssouveränetät selbst kann nur an der Staatspersönlichkeit haften, dann allein ist ihr Bestehen und Recht unabhängig vom Wechsel der Verfassungsform gesichert.

Nach des Verfassers jetzt zu erörternder Systematisirung beziehen sich die in das Staatsverwaltungsrecht gehörigen Gesetze auf die staatlichen Verwaltungsrechtsverhältnisse: 1. wegen der Gesetze an sich, ohne Rücksicht auf deren Inhalt; 2. wegen des staatlichen Schutzes gegen Rechtsverletzungen; 3. wegen realer Vollführung des formellen Staatszweckes, mittels Verordnung, Exekution und Staatspolizei, und der mittelbaren Staatszwecke: des Heer- und Finanzwesens. Haben wir den Verfasser recht verstanden, so nimmt er den gesammten Civil- und Kriminalproceß, welche früher von Autoritäten der Jurisprudenz zum öffentlichen Recht gerechnet worden sind, in das Staatsverwaltungsrecht hinein. Dieses würde dann dadurch sehr an Umfang gewinnen. Freilich ist die Rechtspflege schon vielfach als Zweig der Verwaltung aufgefaßt worden.

Neben dem Staatsrecht richtet der Verfasser dann das Socialrecht als Inbegriff aller staatlichen oder staatlich anerkannten Rechtsnormen für direkte Verwirklichung der socialen (materiellen) Zwecke der Staatsangehörigen mittels besonderer Rechtsverknüpfungen auf und zwar: 1. in öffentlichen Verbindungen, also den autonomischen und subsidiären staatlichen Satzungen, als örtliches Gemeinderecht, Kirchenrecht 2c., 2. in privaten Verknüpfungen, d. i. das sogenannte Privat- oder bürgerliche Recht mit seinen staatlich anerkannten privaten Stipulationen, sowie den subsidiären Staatsgesetzen. Indeß scheidet der Verfasser aus dem unter 1) erwähnten Recht wieder dasjenige Recht aus, welches sich auf sociale Zwecke bezieht, die der Staat zum Gegenstande der eigenen direkten Staatsthätigkeit macht, dieses reiht er wieder in das Staatsverwaltungsrecht für materielle sociale Zwecke ein. Alsdann, meint der Verfasser weiter, kann das gesammte objektive Recht in erster Reihe nach der Formverschiedenheit (?) der behandelten Rechtsverhältnisse, d. i. in sogenanntes öffentliches und privates Recht, eingetheilt werden. — Diese Systematisirung des Verfassers weicht von der bisherigen wesentlich ab, sie muß ernster Erwägung unterliegen, ehe man sich zu ihr bekennen könnte, und läßt manchen Widerspruch zu, indem beispielsweise Disciplinen des öffentlichen Rechts bald in das Staatsrecht aufgenommen sind, bald wiederum das Staatsrecht als Disciplin des öffentlichen Rechts erscheint. Der Hauptzweck der Systematisirung des Verfassers war aber offenbar kein anderer, als den untrennbaren Zusammenhang des Rechts und aller Rechtsverhältnisse in voller Evidenz zu erweisen. Dem bestehenden Zusammenhange ist grundsätzlich gewiß zuzustimmen, wogegen die vorgeschlagene Systematisirung in Staats- und Socialrecht und die Einordnung der einzelnen Disciplinen in jene eine Reform fordert, durch welche der Zusammenhang nicht gerade sehr einfach veranschaulicht wird. Zwar muß Derjenige, welcher den Zweck will, auch die Mittel wollen, allein es gibt verschiedene Mittel zum Zweck und die vom Verfasser gewählte Systematisirung erscheint uns als ein etwas zu kühner Griff.

Nachdem der Verfasser seine allgemeine juristische Untersuchung beendet, rückt er seinem Hauptgegenstande durch Betrachtung des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts näher, soweit es zur Feststellung der Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsfunktionen gefordert ist. Daß der Verfasser hiebei eine Nutzanwendung seiner früheren allgemeinen Entwickelung macht, ist selbstverständlich. Er konstatirt daher auch in Bezug auf das deutsche Staatsverfassungsrecht, daß der Staat seinen Zweck nicht auf die Verwirklichung der Rechtsidee beschränke, sondern daß er auch das öffentliche Wohl unmittelbar in den Kreis seiner Thätigkeit hineinbeziehe, wobei die höchste Autorität zwar in einer Dynastenfamilie ruhe, aber die Ausübung und Leitung der staatlichen Funktionen durch den Fürsten nur in rechtlich beschränkter Weise stattfinde. Die

Fürsten und seine (?) Beamten üben wegen der Ministerverantwortlichkeit ihre Staatsfunktionen als Rechtspflicht gegen das Staatsganze. Das Staatsverwaltungsrecht enthält aber das Recht bezüglich der Staatsverwaltungsorganisation, wobei Justiz- und eigentliche Verwaltungsorganisation zu unterscheiden ist, und außerdem ein sogenanntes sachliches Staatsverwaltungsrecht. Die Aburtheilung von Rechtsstreitigkeiten aus öffentlichen Rechtsverhältnissen rechnet der Verfasser zur sogenannten eigentlichen Verwaltung. Bei dem sachlichen Staatsverwaltungsrecht behandelt er aber: a) das Staatsverwaltungsrecht bezüglich der rechtlichen Gebundenheit der Betheiligten in den Staatsverwaltungsverhältnissen überhaupt und b) das Staatsverwaltungsrecht bezüglich der einzelnen Staatsverwaltungszweige.

Der Schutz für streitige öffentliche Rechtsverhältnisse wird eingehend vom Verfasser behandelt, ein judicieller Schutz hier als ganz besonders nöthig erachtet und in der konstitutionellen Monarchie als unvermeidliche Konsequenz der wesentlichen Grundlage der Verfassung. Nachdem auch die Gesetze dafür gegeben, ist das Richten auf Grund derselben möglich geworden.

Vom praktischen Standpunkte aber sollen mehr nur die Verwaltungsbeziehungen der einzelnen Theile als solcher eines direkten judiciellen Schutzes gegen unbefangene (?) Verletzungen seitens der Verwaltung bedürftig und fähig sein. Denn eine Handlung der Vertretung, welche der Verfassung widerstreitet, werde doch in der Regel erst in der Verwaltung in eine reale bestimmte Rechtsverletzung sich umsetzen, wenn auch bei einer gerichtlichen Behandlung derselben die Verfassungsfrage Vorfrage sein wird. Der Verfasser entwickelt ausführlich: wann bei einem Streit aus einer verwaltungsrechtlichen Beziehung, für den angeblich verletzten, die Anrufung der staatsrichterlichen Hülfe im Sinne des konstitutionellen Staatsrechts begründet ist. Nicht die Behauptung, daß das Begehren des Verletzten auf einer für die öffentliche Verwaltung begründeten Rechtsnothwendigkeit beruhe, genügt dazu, sondern es muß auch der Theil als solcher zur gerichtlichen Verfolgung der Verletzung als sachlich legitimirt erscheinen. Klage und Beschwerde erklärt der Verfasser beide für statthaft. Erstere begründet er wegen Verletzungen seitens der Verwaltung, die sich als eine im Theile als solchem bestimmt abgegrenzte und eben darum auch durch und für diesen gerichtlich verfolgbare förmliche Rechtswidrigkeit darstellen. Die Beschwerde tritt aber ein bei der Verwaltung selbst und zwar wegen behaupteter Benachtheiligungen, welche jenen von den Verletzungen geforderten Charakter entbehren. Nur in der Klage sind aber die Voraussetzungen für den Eintritt jener eigenthümlichen staatlichen Funktion gegeben, die als verwaltungsgerichtliche zu bezeichnen ist.

Alle in das Gebiet der sogenannten ordentlichen Justizverwaltung fallenden öffentlichen Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen werden aus dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege vom Verfasser ausgeschieden, die Wirksamkeit derselben wird auf das Bereich der Verwaltung im engeren Sinne beschränkt, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungsrechtsverhältnisse, welche im Falle einer Verletzung bereits den ordentlichen Gerichten zur Behandlung und Beurtheilung zugewiesen sind.

Der Verfasser prüft dann die bestehende Verwaltungsrechtspflege und führt dabei unter Anderem aus, daß in zwei deutschen Staaten, Baden und Oesterreich, die Verwaltungsrechtspflege sich beschränke auf die Entscheidung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten unter Beachtung des Unterschiedes von Klage und Beschwerde, in Preußen aber sie sich ausdehne auf Verwaltungsstreitigkeiten, ohne Beachtung jenes Unterschiedes. In allen drei Staaten seien aber für die bezüglichen Streitigkeiten besondere, nicht zum eigentlichen Justizorganismus rechnende Verwaltungsgerichte eingesetzt; auch sei die Befähigung zum Verwaltungsrichteramt nicht durch die Erfordernisse für das ordentliche Richteramt absolut bedingt. Ferner sei in Baden und Preußen in der untersten Instanz die Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung selbst nicht getrennt, so daß ein und dieselbe Behörde gleichzeitig als verwaltendes und richtendes Organ funktionirt. Für die Stellung des Gerichts zu den Parteien gelte dann nicht die sogenannte Verhandlungs-, sondern die Untersuchungsmaxime. Der Verfasser rügt, daß, trotz der Neuerungen im Verwaltungsrecht, von den Regierungen und in der Theorie noch die Ansicht festgehalten werde, daß zwischen Recht als Gegenstand der Civil- und Kriminalrechtspflege, und Recht als Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege ein so tief greifender Unterschied obwalte, daß die Rechtsprechung hier andere Ziele nach anderer Methode als dort verfolgen, mithin auch verschiedenartig orga-

nisirt und verwaltet werden müsse. Nach Darlegung der bezüglichen Ansichten von Stahl, Gerber, Bluntschli und Gneist gelangt der Verfasser derselben zu folgenden eigenen Ansichten:

Es gehört zum Wesen der Staatsverbindung, daß sie die Anwendung des gesammten objektiven Rechts auf konkrete Fälle, sofern hierüber unter den Betheiligten Uneinigkeit und Zweifel sich erheben, als Richter vermittelt. Diese Anwendung ist Sache unabhängiger Gerichte. Das praktische Bedürfniß drängte aber dazu, das freie Ermessen der koncentrirten Verwaltung als Vertreterin des Ganzen, vorbehältlich ihrer Verantwortung gegen dieses ergänzend eintreten zu lassen, wie dies die Gesetze selbst allenthalben anerkennen. Dem Gericht bleibt entzogen die Beurtheilung all' jener streitigen Verletzungen aus Verwaltungsrechts-Beziehungen, welche Gegenstand einer bei der Verwaltung selbst zu erhebenden sogenannten administrativen Beschwerde sind. Während das Gericht unabhängig von der Regierung sein muß, muß das Verwaltungsorgan im Falle der Beschwerde-Erledigung der Centralleitung unterstellt bleiben, damit der Gesammtzweck nicht verfehlt werde. Das Princip des gleichen Maßes soll auch die Seele des Rechts für öffentliche Lebensverhältnisse sein. Auf dem Gebiete des freien Ermessens soll das Princip der aequitas seine Wirksamkeit äußern. In der Natur der Rechtsgesetze an sich ist kein Grund zu finden für eine Verschiedenartigkeit in Ziel und Methode der Anwendung auf Streitfälle. Daher bedingt auch die verschiedene Natur des objektiven Rechts an sich in seiner Eigenschaft als öffentliches und privates Recht keine Verschiedenheit in Ziel und Methode der Rechtsanwendung in Streitfällen. Auch kann, da alle Rechtsgesetze eine Gestalt und einen Erfolg für das Ganze bedingen, ihre Anwendung auf den gegebenen Fall unmöglich je nach dem formalen Unterschied der von ihnen bestimmten Rechtsverhältnisse als privater oder öffentlicher variiren, sondern nur durch die Erkenntniß bedingt sein, ob der specielle Fall unter das generelle Gesetz fällt oder nicht. Ueberall, auch für die öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen für die Dauer des gesetzlichen Bestandes derselben, handelt es sich bei der richterlichen Streitbeurtheilung nur absolut um das bestehende Recht, relativ frei ist nur der Standpunkt des Gesetzgebers. Soll aber den Staatsangehörigen eine Gewähr dafür werden, daß genau vollbestimmte Rechtsgesetze ihnen gegenüber auch in allen öffentlichen Einzelbeziehungen zur Geltung kommen, so gibt es eben für streitige Rechtsfälle nur einen Weg: den der richterlichen Kognition durch ein von der Krone bestelltes, in der Sache nicht befangenes und nach freier innerer Rechtserkenntniß urtheilendes Staatsorgan. Wenn es keine Verletzung der Rechtsstellung der Krone ist, daß ihre Gehilfen, die Beamten überhaupt verantwortlich sind, so kann es auch keine sein, wenn die rein rechtliche Seite ihrer Handlungen, falls sie von einem angeblich verletzten Staatsangehörigen bestritten wird, von einem unparteiischen Gericht geprüft wird. Nur eine Kräftigung der Regierung darf in der Gewährung einer streng juristischen Verwaltungsrechtspflege gefunden werden. Die Gerichte haben nicht zu administriren, sonst müßten sie mit der Centralleitung der Verwaltung verbunden werden, sondern Rechtsfälle juristisch zu entscheiden.

Der Verfasser gedenkt dann der wesentlichen Einrichtung der Verwaltungsrechtspflege nach der Natur der Sache und unterzieht dabei die bestehende einer Beurtheilung. Die Verfassung oder Organisation wird von der Proceßordnung unterschieden. Als Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege erkennt er dem Klagerecht der Staatsangehörigen für deren bestrittene Rechtsforderungen aus ihren öffentlichen Verwaltungsrechtsverhältnissen zu genügen. Die Gerichtsbarkeit für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten kann und soll generell, nicht durch Aufzählung einzelner Klassen von Verwaltungsverhältnissen, bestimmt werden. Dabei ist die Grenzscheide zwischen Justiz und Administration mit aller Schärfe festzuhalten, für administrative Beschwerden darf kein gerichtlicher Antrag zugelassen werden. Auch eine in genereller Form erlassene Verordnung kann zwar auf konkrete Fälle, nach Art eines Gesetzes, angewendet werden, aber, da die Verwaltung an deren Beibehaltung nicht gebunden ist, mithin jedes darauf gestützte richterliche Urtheil wirkungslos machen kann, so ist eine derartige Judikatur völlig sinnlos und ohne Zweck.

Der Verfasser, und Das ist die wichtigste von ihm vorgeschlagene Reform, strebt die Zuweisung der Verwaltungsrechtspflege an die ordentlichen Gerichte an, den neu geschaffenen besonderen Organen für dieselben erkennt er nur die Bedeutung von Uebergangsstadien. Dennoch gibt er zu, daß die Natur

des öffentlichen Rechtsverhältnisses, wie nicht minder die jeder öffentlichen Verwaltung gebührende Stellung, wie für den Proceß, so auch für das Gericht selbst, Modifikationen nöthig machen werden. Er macht dieselben namhaft. Für den Verwaltungsrichter fordert er ferner streng rechtswissenschaftliche Vorbildung in Theorie und Praxis. Gegen die Kompetenzkonflikts-Gerichte spricht er sich entschieden aus, denn das Verwaltungsgericht muß selbständig über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden.

Bei den auf den verwaltungsgerichtlichen Proceß bezüglichen Grundzügen beschränkt sich der Verfasser auf einzelne Bemerkungen in Bezug auf Gericht, Parteien, Verhandlung, Beweis und Urtheil. Auch im Verwaltungsrechtsstreit soll zum Verfahren regelmäßig der Antrag der Parteien abgewartet werden und im Verfahren nur die sogenannte Verhandlungsmaxime Platz greifen. Als Parteien können nicht Einzelne gegen Einzelne derselben Verbindung auftreten. Ein besonderer Staatsanwalt zur Vertretung der Verwaltung vor Gericht ist überflüssig, die Staatsverwaltung vielmehr durch diejenige Mittelbehörde zu vertreten, welcher auch die zur Klage erforderliche administrative Vorprüfung zufällt. Die Rolle des Klägers wird in der Regel dem einzelnen Gliede, die des Beklagten der öffentlichen Verwaltung zufallen. Bei der Verhandlung ist es statthaft, Präklusivfristen zu setzen. Für den Beweis der juristischen Thatsachen ist dem Richter keine sogenannte positive Beweistheorie vorzuschreiben. Das Urtheil ist nicht auf die Kassation der angefochtenen Verwaltungsverfügung zu beschränken. Die Frage der Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse unterliegt für einzelne einmalige Leistungen keiner Schwierigkeit, für Erkenntnisse über dauernde Leistungen ist aber dieselbe durch den Fortbestand theils der einschlagenden Rechtsnorm, theils der von derselben für die ausgesprochene Rechtsfolge verlangten Thatsachen bedingt.

Der Verfasser schließt seine Arbeit, wie wir bereits oben referirt, mit einer vom alten Deutschen Reich an beginnenden Entwickelung der Verwaltungsrechtspflege ab, auf die neuesten bezüglichen Gesetze ist er in einem früheren Abschnitt seiner Schrift bereits eingegangen, auf das Bayerns, das erst kürzlich zu Stande gekommen, hat er noch nicht eingehen können.

So wenig wir uns mit der Systematisirung des Verfassers einverstanden erklären können, so sehr stimmen wir grundsätzlich seinen Reformvorschlägen in Bezug auf die Verwaltungsrechtspflege zu und was er in dieser Beziehung gegen bisher herrschende Ansichten ausgeführt hat, erscheint uns als höchst beachtenswerth. In Bezug auf die Zeit des Eintritts der Reform glauben wir aber doch folgenden Bedenken Raum geben zu müssen.

Wie der Verfasser selbst anerkennt, ist sowohl die wissenschaftliche Behandlung, als die praktische Uebung des modernen Verwaltungsrechts noch jüngsten Datums und daher auch wenig vollendet und ausreichend. Sollte es denn da nicht gerathen sein, in beiden Beziehungen eine weitere, wesentliche Fortbildung abzuwarten, ehe zu einer Reform geschritten wird? Eine Rechtsinstitution, ist ihr Bau auch principiell noch so sehr architektonisch vollendet, bewährt sich doch erst in der Praxis, welche die Mängel bloßlegt. Der Verfasser verlangt mit Recht für die Verwaltungsrechtspraxis auch theoretisch, nicht blos praktisch vorgebildete Richter. Ist denn die Zahl der aus der Praxis hinüberzunehmenden schon jetzt eine genügende und deren Bildung eine entsprechende, haben nicht die Verwaltungsgerichte sich aus den mannichfaltigst vorgebildeten Elementen zusammensetzen müssen, und sind nicht auch wegen Mangels von geeigneten Praktikern, Theoretiker, wie z. B. in Preußen, hinzugezogen worden, welchen dann doch, wenn sie stets nur solche waren, jedenfalls die praktische Vorbildung fehlt? Und von wem soll die Reform berathen werden? Wie viele Kammermitglieder gibt es denn, welche dazu die erforderliche Sachkenntniß mitbringen? Es ist aber doch ein schlimmes Ding, wenn in den Kammern beschlossen werden soll, hauptsächlich auf das Urtheil einiger Autoritäten hin, welche, wie es bei einer relativ so neuen Materie nur zu natürlich ist, leicht wieder unter einander dissentiren, sowie auch die in verschiedenen Staaten bestehenden Verwaltungsrechtsgesetze noch wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Der Verfasser unterscheidet in seiner Schrift Rechtsstreitigkeiten der Staatsangehörigen mit einer Kommunalverwaltung von solchen mit der Staatsverwaltung. Als Partei führt er demgemäß einerseits auch die kommunale Verwaltung an.

Nun da bringen wir denn in Erinnerung, daß die Kommunalordnung der ländlichen Gemeinden in dem größten Staate Deutschlands, trotz aller Interpellationen, noch immer aussteht und daß die in der Kreisordnung für blos einzelne Provinzen dieses Staates vom 13. December 1872 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Landgemeinden § 22 ff. nicht Genügendes für den Zweck des Verwaltungsrechtsverfahrens hinsichtlich der Landgemeinden, auch nur jener Provinzen des Staates, darbieten. Da heißt es denn wol, mit einer Reform temporisiren, so lange nicht ein Mal die Rechtsstellung einer wichtigen Partei gesetzlich feststeht.

Ferner gibt es in demselben Staat einen wichtigen Verwaltungsbeamten: den Landrath, für dessen Vorbildung immer noch mildere Bedingungen gelten sollen, obgleich seine amtliche Stellung eine so sehr wichtige ist. Der einzige triftige Entschuldigungsgrund ist ein thatsächlicher: „Mangel an besser vorgebildeten". Dieser Mangel erstreckt sich aber leider nicht blos auf die Landräthe, er ist ein allgemeinerer. Denn die gesammte verwaltungsrechtliche Vorbildung ist noch eine ungenügende. Soll aber auch nach der Ansicht des Verfassers das Studium auf der Hochschule allein nicht genügen, sondern noch eine praktische richterliche Bewährung vorhergehen, so wird wohl nahe an ein Jahrzehnt mindestens vergehen, ehe die beiden Ansprüchen genügenden Kandidaten vorhanden sind, und zwar insbesondere für den Dienst beim Verwaltungsgericht, oder wenn das ordentliche Gericht auch für Verwaltungsrechtssachen kompetent sein soll, auch für dieses, soweit es mit solchen Sachen betraut wird.

Der Verfasser läßt neben der Klage die Beschwerde zu. Das englische Verfahren bringt die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten unter die Herrschaft der Klage, das französische unter die der Beschwerde. Weshalb soll das deutsche die eine und andere zulassen? Sind die deutschen Verwaltungsrechtssachen etwa anders gestaltet als die englischen oder französischen? Es ist das eine Kardinalfrage für die Reform und wie es scheint, eine noch nicht völlig genügend und jedenfalls nicht übereinstimmend entschiedene.

Uns erscheint die Errichtung eigener Verwaltungsgerichte als ein großer Fortschritt und, wie auch der Verfasser anerkennt, als ein nothwendiges Uebergangsstadium. In diesem werden sich auch am Besten die verschiedenen Ansichten über Organisation und Verfahren praktisch austragen und auf Grund solcher praktischen Erfahrungen und Belehrungen wird dann auch die nothwendige Reform in allen einzelnen Punkten sich bewerkstelligen lassen. Auf die möglichen Reformen hingewiesen zu haben, und zwar mit überzeugenden Gründen, bleibt des Verfassers dauerndes Verdienst und wir empfehlen daher seine Schrift bestens nicht nur den Praktikern, sondern auch den Gesetzgebern. Wann aber ein Gesetz die vorgeschlagenen Reformen oder andere zum Abschluß bringen wird, diese Frage überlassen wir der Zeit zur Beantwortung. Die Wissenschaft kann aber die Erfahrungen der Praxis verwerthen und so der Reform in Gestalt eines Gesetzes vorarbeiten. An Material dazu fehlt es schon jetzt nicht in den am Eingange dieses Referats mitgetheilten Zeitschriften, wol aber leiden diese Mangel an dogmatischen Arbeiten und wir meinen, weil es vielfach an tüchtigen dogmatischen Arbeitern für diese Materien fehlt. Diese sind erst vorzubilden und dazu erwächst allen deutschen Hochschulen die wichtige Aufgabe, für regelmäßige Vorträge über das Verwaltungsrecht Sorge zu tragen. Nicht blos Civil-, Straf- und Kirchenrecht soll an ihnen gelehrt werden, auch Staats- und Völkerrecht und mit dem ersteren verbunden oder als besonderer ausgeschiedener Theil desselben das in der Praxis schon geübte, von der Theorie noch längst nicht ausreichend berücksichtigte Verwaltungsrecht.

März 1879. A. Bulmerincq.

23. **Personal- und Realunion.** Mit einem Anhange: Das rechtliche Verhältniß zwischen Oesterreich und Ungarn. Von Franz von Juraschek. Berlin 1878.

Der Verfasser beginnt mit einem Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung der den Gegenstand seiner Schrift bildenden Begriffe und unterscheidet dann drei Abschnitte in der bezüglichen wissenschaftlichen Lehre. Von Pufendorf (nicht Puffendorf) bis auf die Feststellung der Begriffe durch Pütter, Klübers Darstellung der Begriffe und ihre nächste Wandlung, Zachariä und die neuesten Begriffsbestimmungen. Zu den Beispielen unter den Staaten übergehend, führt er als „rein persönliche Vereinigungen" Holland-Luxemburg, England-Hannover, Spanien-Deutschland,

Sachsen-Polen, Neuenburg-Preußen auf, und als „innigere Vereinigungen" Schweden-Norwegen, Rußland-Polen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Sachsen-Koburg-Gotha. Dann kehrt der Verfasser zu den üblichen Terminologien: Personal- und Realunion, zurück. Im Anhange wird Oesterreich-Ungarns staatsrechtliches Verhältniß unter folgenden Gesichtspunkten behandelt. Der allgemeine erörtert: welchen Staatenvereinigungen Oesterreich-Ungarn beigezählt wird, der besondere die Verbindung Oesterreichs mit Ungarn durch den Träger der Staatsgewalten und durch die bei Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt mitwirkenden Organe und schließt ab mit: „Oesterreich-Ungarn eine Realunion". Wir beschränkten uns auf den allgemeinen Inhalt der Schrift.

Eine Monographie über den behandelten Gegenstand bedarf kaum einer Rechtfertigung, der vollendetere Aufbau des Staatsrechts, insbesondere des allgemeinen, auf positiver Grundlage ruhenden, vergleichenden Staatsrechts bedarf noch sehr der Einzelforschungen und hat noch ein gewaltiges Material zu bewältigen, über welches man nicht mit bloßen Ideen und gelegentlicher Anführung einer positiven Bestimmung hinwegkommt. Vor Allem ist aber die Abscheidung der politischen, oder zwischen Politik und Staatsrecht verschwimmenden oder lavirenden, Anschauungen von dem Rechtsstoff nöthig, um in Besitz einer wahrhaften, auf historischer Basis ruhenden Theorie des Staatsrechts zu gelangen. Dem jüngeren Zachariä gebührt das Verdienst für das deutsche Staats- und Bundesrecht eine solche rein juridische Konstruktion und Auffassung durchgeführt zu haben, v. Mohl leistete Dasselbe für das würtembergische Staatsrecht (1829—31), welches er schon als Verfassungs- und Verwaltungsrecht systematisirte, wenn er auch im letzteren das damals noch unausgebildete Verwaltungsrechtsverfahren nicht gehörig abschied und entwickelte. Hermann Schulze hat, nachdem er seine Ansichten über „Princip, Methode und System des deutschen Staatsrechts" in der leider bald wiederum eingegangenen, von Aegidi im Jahre 1867 herausgegebenen „Zeitschrift für deutsches Staatsrecht" dargelegt hatte, — in welcher Zeitschrift auch v. Mohl „Bemerkungen über die neuesten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechts" und J. Held (Würzburg) eine Abhandlung über „Den Begriff des Staatsrechts im Allgemeinen und den des deutschen Staatsrechts insbesondere" veröffentlicht hatten, — seine Grundansichten in seinem Werk: „Das preußische Staatsrecht, auf Grundlage des deutschen Staatsrechts" (1872—77) durchgeführt und dabei als Erster in einem eigenen Abschnitt und ausführlicher von dem „Rechtsschutz auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts" gehandelt. G. Meyer gab früher „Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts" (1868), in welchen er eine systematische Behandlung vom staatsrechtlichen Standpunkt, im Gegensatz zu F. v. Martitz's politischen Betrachtungen beabsichtigte, und Laband erkannte in dem Vorwort zu seinem „Staatsrecht des Deutschen Reichs" (bisher erschienen I. Bd. 1876 und II. Bd. 1878), daß es sich nunmehr, nach den zunächst politischen Auffassungen der Neuschöpfung, handle „um die Analyse der neu entstandenen öffentlich rechtlichen Verhältnisse, um die Feststellung der juristischen Natur derselben und um die Auffindung der allgemeineren Rechtsbegriffe, denen sie untergeordnet sind". Dabei erkennt Laband zugleich, daß die einfache Uebertragung civilrechtlicher Begriffe und Regeln auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der richtigen Erkenntniß der letzteren gewiß nicht förderlich, daß die „civilistische Behandlung des Staatsrechts" eine verkehrte sei. Von diesen Gesichtspunkten aus hat Laband seine Darstellung des Staatsrechts des Deutschen Reichs unternommen und in mustergültiger Weise ausgeführt. Seine Systematik hat sich aber mehr durch den zu behandelnden positiven Stoff bestimmen lassen, wodurch dann aber das Buch für Praktiker unmittelbarer verwendbar wird. Ob die Lehre indeß nicht andere Konstruktion erfordert, und ob der Stoff überhaupt eine andere, d. h. eine dem Staatsrechtssystem entlehnte und entsprechende, verträgt, wollen wir einstweilen dahingestellt sein lassen, indem wir dankend für Das „Was", das „Wie" einer theoretischen Untersuchung über die Systematik anheim geben. Auf die Systematisirung des deutschen Staatsrechts hätte v. Gerber aber mit seinen „Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts" (1865 1. Aufl., 1869 2. Aufl.) einen einschneidenderen Einfluß üben können, wenn er nicht von vornherein das Verwaltungsrecht, diesen integrirenden Theil des Staatsrechts, aus dem Staatsrecht ausgeschieden hätte, obgleich ihn diese principielle Ausscheidung nicht verhinderte, in seine Grundzüge dennoch „den Rechtsschutz im Gebiete des Staats-

rechts" hineinzunehmen, welcher offenbar doch in das Verwaltungsrecht hinein gehört.

Alle diese genannten Werke kommen aber dem allgemeinen oder besonderen deutschen Staatsrecht zu Gute, für das allgemeine Staatsrecht bleibt Bluntschli's Werk das einzige umfassendere und von Bedeutung. In dieses allgemeine Staatsrecht gehört auch die Studie Juraschek's in Bezug auf ihren Hauptinhalt, wenn auch die Personal- und Realunion in Kürze auch in völkerrechtlichen Kompendien, z. B. dem Heffter's behandelt wurde. Der eine Begriff kann ohne den anderen, der eine nicht für sich im Staats-, der andere nicht für sich im Völkerrecht behandelt werden, wenn auch der Personalunion vorzugsweise ein völkerrechtlicher Charakter, der Realunion nur ein staatsrechtlicher vindicirt wird.

In seinem „Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung der Begriffe" weist Juraschek zunächst nach, daß im Alterthum von der Wissenschaft weder entsprechende Verbindungen, noch deren Begriffe untersucht wurden. Hugo Grotius theilte zuerst die Staatenvereinigungen in zwei große Gruppen, in Unionen und Bünde. Den praktischen Ausgestaltungen der deutschen Territorien im 16. und 17. Jahrhundert Rechnung tragend, schied man aber von den Staatenvereinigungen diejenigen Verbindungen aus, welche ihr charakteristisches Merkmal in der Beherrschung durch einen Regenten finden. Erst Pütter gibt den Namen: „personalis unio" und verschafft dieser Union die theoretische Existenz. Ihr stellt er gegenüber Realverbindungen, und unterscheidet, innerhalb dieser Unterarten, als eine derselben die „realis unio aequalis", welche, nach des Verfassers Ansicht, dem Namen und Begriff nach den Ausgangspunkt für die Realunion bildet. Bei Schnaubert kommt zuerst der Ausdruck „Realunion" vor und das ist neben dem Fallenlassen des Begriffes „Realverbindung" der ganze Fortschritt bis auf Klüber's Zeit. Pütter's Begriffsformen verdankten dem festeren Zusammenfassen der Staaten im 18. Jahrhundert ihre Entstehung, die Revision jener Begriffsformen wurde aber geursacht durch die Umwandlungen der staatlichen Erscheinungsformen, welche der Wiener Kongreß bewirkte. Klüber unterscheidet demgemäß zwischen „uniones sub eodem imperante" und „jure societatis". Eine intensivere Untersuchung des Gegenstandes brachte der schleswig-holsteinische Streit. H. A. Zachariä stellte als Oberbegriff: „Die Staatenunion" auf und beschränkt denselben auf wahre Staatenvereinigungen. Personal- und Realunion, welche allein in demselben Begriffe sind, erscheinen seitdem als Verbindungen wahrer Staaten. Der Unterschied beider wird aber in der Begründung durch ein persönliches Recht oder durch ein Verfassungsgesetz gefunden. Eine Unterscheidung innerhalb der Personal- oder Realunion wird nicht gemacht. Diesen Standpunkt Zachariä's bezeichnet der Verfasser als den in der Gelehrtenwelt vorherrschenden, wie der Klüber's als populare Anschauung allgemeine Geltung habe, nur Holtzendorff und Zöpfl werden in ersterer Beziehung noch Eigenthümlichkeiten zugesprochen. Der Verfasser hält Zachariä's Darstellung nicht für vollbefriedigend und für nothwendig, daß das Eintheilungsprincip allgemeiner durchgeführt werde und daß Klüber's Gedanke, vom Vorhandensein größerer oder geringerer Gemeinschaft Unterschiede abzuleiten, seine entsprechende Berücksichtigung finde.

Der Verfasser geht dazu näher ein auf die einzelnen Phasen wissenschaftlicher Entwickelung. Die Darlegung der Ansichten der einzelnen Vertreter ist erschöpfend, die Kritik maßvoll. Bevor aber der Verfasser zur Feststellung seiner Begriffe übergeht, gibt er eine Darlegung bestehender und bestandener Vereinigungen in bisher nicht erreichter Vollständigkeit, wobei die letzteren kürzer als die ersteren behandelt werden. Des Verfassers Hauptlehren sind folgende:

Die Personalunion besteht durch das Anrecht einer Person auf die Trägerschaft mehrerer Souveränetäten, sie muß daher eine Verbindung von Staaten sein. Weil aber die Personalunion eine Verbindung durch die Trägerschaft von Souveränetäten ist, so kann sie nur zwischen monarchischen Staaten bestehen. Der Monarch ist das Subjekt der Souveränetät und ganz allein darauf beruht die Personalunion, ob die in Frage kommende Monarchie eine absolute oder konstitutionelle, ist gleichgültig. Weil ferner die Personalunion besteht als Vereinigung persönlicher Rechte auf die Trägerschaft von Souveränetäten in einer einzigen Person, ist sie zwar eine Staatenverbindung, jedoch nur eine thatsächliche, keine rechtliche. — Dieser Schlußfolgerung des Verfassers können wir nicht beistimmen, ein rechtlich begründetes Verhältniß hat das thatsächliche überholt, und kann daher nicht als letzteres er-

scheinen, dem thatsächlichen an sich fehlt noch die rechtliche Charakterisirung, sobald es sie erhält, wird aber ersteres von letzteren an Werth beträchtlich überragt und bildet nur noch dessen Substrat. — Der Verfasser sagt endlich zum Schluß seiner Entwickelung der Personalunion: „Da die Personalunion rechtlich nur die Kumulation persönlicher Rechte in einer Hand und nur thatsächlich eine Staatenvereinigung ist, so ist mit der Gemeinsamkeit der leiblichen Person des Souveräns das Ganze der Verbindung erschöpft." Wir geben den Schlußsatz ohne die Vordersätze zu. Um den Schlußsatz zu begründen, genügt auch von den beiden Vordersätzen völlig der erste derselben und er begründet den Schlußsatz auch ganz allein, denn das thatsächliche Moment kann das Rechtliche eines Rechtsverhältnisses nicht erklären. Der Verfasser ist nicht anderer Ansicht, wenn er sagt: „Die Entstehung, die Dauer und das Ende der Personalunion wird ausschließlich durch ihr Wesen, eine Vereinigung persönlicher Rechte auf die Trägerschaft verschiedener Souveränetäten in einer Person zu sein bestimmt." Auch dem Verfasser ist also das Maßgebende für das Wesen der Personalunion, daß sie eine Vereinigung von Rechten ist. Und wenn der Verfasser weiter definirt: „Die Personalunion ist die Vereinigung monarchischer Staaten durch die ausschließlich zufolge persönlichen Rechts einer und derselben Person auf die verschiedenen Kronen bewirkte physische Einheit ihrer Regentenpersonen", so ist doch hier das Recht das Wesentliche, denn sonst wäre die vom Verfasser nicht gerade mit einem glücklich gewählten Ausdruck bezeichnete sogenannte physische Einheit doch nicht im Stande, eine Personalunion zu begründen. Daß ein Monarch in Bezug auf verschiedene Staaten ein Recht zur Ausübung der Souveränetät über sie hat, kann schwerlich eine physische Einheit bewirken. Ein jeder Mensch, also auch der Monarch, ist eine physische Einheit von Anfang an, er kann es nicht erst dadurch werden, daß er verschiedene Rechte ausübt. Ebensowenig entsteht dadurch eine rechtliche Einheit, sondern nur eine Verschiedenheit von Rechten, welche einer und derselben Person zustehen. Rechtliche Einheiten sind nach der bisher üblichen Terminologie ganz etwas Anderes, sowohl im Privat- als öffentlichen Recht. Das hat auch der Verfasser sich gegenwärtig gehalten und eben deshalb hat er wohl den Ausdruck physische Einheit gewählt, er ist aber dadurch aus der Scylla in die Charybdis gefallen.

Wie der Verfasser die Vereinigungen der ersten Gruppe, wegen des vorherrschenden persönlichen Elements in der Begründung, wie im Bestande der Union, Personalunionen nennt, so nennt er die der zweiten Gruppe, weil sie ein wirkliches reelles Band zwischen Staaten knüpfen, Realunionen. Eine Schwierigkeit entsteht aber dadurch, wie der Verfasser selbst bemerkt, daß die Staatenvereinigungen der zweiten Gruppe in ihrem Aeußeren weit mehr untereinander verschieden sind als jene der ersten Gruppe Sind sie es aber denn wirklich nur in ihrem Aeußeren? Wir meinen doch, daß sie es ihrem Wesen nach sind, und zwar nach den Verschiedenheiten, welche der Verfasser selbst hervorhebt. Dem Verfasser stellen sich nun als wesentliche Merkmale der Realunion dar: das Vorhandensein souveräner gleichberechtigter und unabhängiger Staaten als Grundlagen der Einigung; die Begründung der Union durch Verfassungsgesetze; endlich der Bestand der Verbindung in gemeinsamen öffentlich rechtlichen Instituten und Verhältnissen. Aus diesen Merkmalen, meint der Verfasser, müssen sich die Unterschiede, wie das ganze Wesen und alle Erscheinungsformen der Realunionen ableiten und erklären lassen. Es muß die Absicht bestehen, die Realunion als Staatenverbindung hinzustellen. Weil die Realunion nur durch Verfassungsgesetze begründet werden kann, erscheint sie dem Verfasser als eine wirkliche und staatsrechtliche, denn sie ist nicht die zufällige und nur scheinbare Vereinigung zweier auch in der leiblichen Einheit getrennter (?) Regentenpersonen, sondern die durch einen staatsrechtlichen Akt (daher staatsrechtliche) festgestellte Verbindung der Staaten selbst, sei es durch dieses, sei es durch jenes gemeinsame Staatsorgan (daher wirkliche Verbindung). Der Inhalt der Realunion sind die verfassungsmäßig festgestellten gemeinsamen Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse öffentlich rechtlicher Natur. Die gemeinsamen Institute stehen in allen Realunionen nicht außer und über den unirten Staaten, sondern ihr Dasein ist in und mit den verbundenen Staaten gegeben. Gegenstand der Gemeinschaft kann jede staatliche Einrichtung, jedes staatsrechtliche Organ sein, aber auch nur staatliche Einrichtungen und Organe. Eine Realunion durch Erklärung der Gemeinschaft in beiden Staatsgrundlagen, in Land und Volk, kommt seltener vor, häufiger ist die Verbindung durch

das Staatsgebiet allein. Meist auf Grund der Verbindung des Staatsgebietes erfolgt die Einigung der obersten Staatsgewalt. Eine Verbindung durch den gesetzgebenden Körper allein ist selten und die bezüglichen beiden Verbindungen: Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Koburg-Gotha sind wiederum von einander verschieden. Ferner hat fast jede Realunion gemeinsame Regierungsorgane, auch müssen in derselben gemeinsame Justizorgane eingerichtet sein. Dennoch kann von einer festen Form der Realunion nicht die Rede sein, als Wesen derselben erscheint vielmehr die vollste Entwickelungsfähigkeit. Nach allen diesen Merkmalen gelangt der Verfasser schließlich zu folgender Definition: „Die Realunion ist jene Staatenvereinigung, welche besteht durch ein oder mehrere (?) von einem Verfassungsgesetze begründete, zwischen mehreren Staaten gemeinsame, staatsrechtliche Institute oder Verhältnisse, ohne neben oder über den unirten Staaten einen neuen Staat zu errichten. Sollte es nicht in dieser Definition heißen: „Durch ein oder mehrere Verfassungsgesetze“, anstatt „durch ein oder mehrere von einem Verfassungsgesetze“, letzteres ist uns wenigstens unverständlich, da doch ein oder mehrere nur auf Verfassungsgesetze bezogen werden kann, oder worauf sonst?

Neben den Begriffen: Personal- und Realunion läßt der Verfasser noch die Begriffe Bundesstaat und Staatenbund bestehen, für reine und wirkliche Staatenvereinigungen auf staatsrechtlichem Boden erklärt er aber nur die Realunion und den Bundesstaat. Das Gemeinsame in diesen letzteren und dem Staatenbunde erblickt er aber darin, das sie, wenn auch in anderer Weise, die gemeinsame Lösung der gemeinschaftlichen Interessen mehrerer Staaten bezwecken. Die Unterschiede stellt der Verfasser folgendermaßen fest. Der Staatenbund schafft ein gänzlich außer und neben den Staaten stehendes Organ, welches einen socialen (?) Charakter hat, direkten Einfluß nur auf die Regierungen nimmt und in das Staatsleben selbst erst durch diese eingreift. Die Realunion dagegen errichtet gemeinschaftliche Staatsorgane, welche in und mit den unirten Staaten bestehen, unmittelbar das Staatsleben bestimmen und leiten und die früher vorhandenen Sonderorgane ganz in sich aufnehmen oder ersetzen oder doch für einen Theil ihres Wirkungskreises beseitigen. Die Zusammenfassung zu einem Organismus erfolgt erst, wenn die Realunion in den Einheitsstaat übergeht. Der Bundesstaat endlich errichtet gleichfalls gemeinsame und wahre Staatsorgane, welche unmittelbar thätig sind, oder stellt sie neben, auch über jene der Einzelstaaten, beseitigt diese in den meisten Fällen gar nicht, sondern beschränkt sie höchstens in ihrem Thätigkeitskreise. Deshalb bildet er keine Summe von Gemeinschaften, sondern einen vollen Organismus, der alle staatlichen Organe in sich selbst besitzen und ausbilden muß.

Die praktischen Politiker sind nur gar zu sehr geneigt, alle diese Distinktionen für unfruchtbare Abstraktionen zu halten und verweisen zur Erkenntniß des Charakters eines bestimmten Staates auf die Verfassung dieses als Grundgesetz seiner Organisation. Daß jene Verfassung wesentlich dazu befragt werden muß, unterliegt keinem Zweifel. Aber die wissenschaftliche Läuterung nach allgemeinen Principien bleibt trotzdem unentbehrlich und sie erbringt erst völlige Klarheit und Einsicht in das wahre Wesen der Organisation der Einzelstaaten. Diese Einsicht ist aber sowohl den Staatsregierungen derselben als auch deren politischen Parteien nöthig, um die Organisation entsprechend ihrem Wesen durchzuführen und unklaren Befürchtungen den Vorwand zu nehmen. Das neue Deutsche Reich fordert solche Einsicht und wird nur durch eine ihr entsprechende Handlungsweise der bestehenden Besorgniß vor dem Einheitsstaat das Fundament entzogen werden können. Seiner Verfassung und seinem Wesen nach ist das Deutsche Reich ein Staatenbund oder Föderativstaat, und es ist daher eine Verkennung dieses Charakters, wenn dasselbe der Tendenz zum Einheitsstaat verdächtigt wird. So wie das Deutsche Reich konstituirt ist, kann es kein Einheitsstaat sein, und werden kann es ein solcher nur nach völliger Umbildung seiner Verfassung. Die Reservatrechte der zur Bildung des Deutschen Reichs hinzugetretenen Staaten sind zwar eine Waffe gegen den Einheitsstaat, aber auch ohne die ausdrückliche Verbürgung jener in Verträgen der hinzutretenden Staaten mit dem bisherigen Norddeutschen Bunde ist das Wesen des Deutschen Reiches schon an sich föderativ und schließt den Einheitsstaat aus. Es ist daher die Bildung einer eigenen föderativen Partei innerhalb des Deutschen Reiches mit der Aufgabe der Durchführung der föderativen Tendenz, wie es Constantin Frantz vorschlägt, eine erst dann geforderte, wenn zuvor eine andere Partei den Einheitsstaat als ihre Tendenz

sich gesetzt hat, oder die Reichsregierung einer solchen sich hingiebt. Eine solche Partei und eine solche Regierungstendenz gibt es aber zuvörderst nicht und wenn es solche gabe innerhab des Deutschen Reiches, so würde sie ebenso sehr dem Wesen als auch einer diesem entsprechenden weiteren Ausbildung desselben widersprechen, als die Partikularisten und die sonst dem Deutschen Reiche widerstrebenden Parteien, wie die Ultramontanen oder das sogenannte Centrum und die Socialdemokraten, Polen und dänisch gesinnten Reichstagsmitglieder. Alle dem Wesen des Deutschen Reiches entsprechenden Parteien müssen an sich schon föderativ sein, sind sie es nicht, so können sie weder zur Erhaltung noch zur Weiterbildung desselben geeignet erscheinen.

Des Verfassers Hauptaufgabe war, das Wesen der Real- und Personalunion festzustellen und er hat dieselbe mit Berücksichtigung der wirklichen Erscheinungen im Staatsleben und der wissenschaftlichen Auffassungen gelöst. Seinen eigenen Ansichten könnte beigestimmt werden, wenn er bei den rechtlichen Merkmalen stehen geblieben wäre und diesen als den allein maßgebenden und Klarheit erbringenden nicht noch bei Bestimmung der Personalunion eine sogenannte physische Einheit hinzugefügt hätte, welche die durch die rechtlichen Merkmale gewonnene Klarheit in Frage oder in Schatten stellt. Auch kann unseres Erachtens zur völligen Klärung jedes Unterschiedes und der übrigen: Staatenbund und Bundesstaat eine vorhergehende Unterscheidung: völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Persönlichkeit beitragen. Die letztere ist vom Verfasser erwogen und ausgesprochen, die erstere kann aus seiner Darstellung nur gefolgert werden. Was ergibt nun die Unterscheidung jener Persönlichkeiten?

Man hat wiederholt eine innere und eine äußere Souveränetät unterschieden. Die Souveränetät hat zu ihrer Verwirklichung verschiedene Attribute, die einen beziehen sich auf das Einzelleben eines Staates, die anderen auf seine Beziehungen zu anderen Staaten. Alle diese Attribute gehören der Souveränetät als einer einheitlichen Macht, wenn auch bei einzelnen Attributen in der konstitutionellen Monarchie an der Ausübung jener Attribute, am augenscheinlichsten bei der Gesetzgebung, wenn auch nicht blos bei ihr, die deshalb auch gesetzgebender Körper genannten, Kammern oder in England das Parlament mitwirken. Die sogenannte äußere Souveränetät ist in der Regel in ihrer Wirksamkeit an jene Mitwirkung, außer bei einer gewissen Kategorie von Verträgen und rücksichtlich der Bewilligung von Kriegssubsidien nicht gebunden. Die einheitliche Souveränetät eines Staates äußert sich aber nach Innen und nach Außen völlig einheitlich oder nicht. Bei der Personalunion findet diese völlige Einheitlichkeit nach Außen nicht Statt, man unterscheidet deutlich die Souveränetät über den einen von der über den anderen Staat. Ein und derselbe Souverän ist daher eine völkerrechtlich verschiedene Persönlichkeit. Bei der Realunion ist Das nicht der Fall. Der Unterschied besteht bei dieser nur in Bezug auf die innere Souveränetät, nach außen ist eine völlige Einheit vorhanden.

Welcher Unterschied besteht dann aber rücksichtlich der inneren und äußeren Souveränetät bei Bundesstaaten und Staatenbünden? Bei den ersteren ist die Einheit eine völlige nur nach Außen also wie bei der Realunion, wogegen bei den Staatenbünden nicht einmal nach Außen, die Einheit eine völlige ist. Die sogenannten Reservatrechte drücken im Deutschen Reiche diese Beschränkung am deutlichsten aus. — Die Folgen für die völkerrechtliche und staatsrechtliche Persönlichkeit sind. Die Personalunion und der Staatenbund haben verschiedene Völkerrechtssubjekte, die Realunion und der Bundesstaat haben nur ein Völkerrechtssubjekt. Die ersteren sind mehr rücksichtlich der äußeren Souveränetät verbunden, wobei ihre Einzelwillen nach Außen noch immer sichtbar werden, das Verhältniß geschaffen haben, weiter fortbilden, und sowohl verändern als auch aufheben können. Die drei letzten Thätigkeiten gelten zwar mehr für bie Staatenverbindungen als die Personalunion. Bei der Realunion und dem Bundesstaat dagegen treten die Einzelwillen nach Außen nicht mehr in die Erscheinung, es gibt nur eine einheitliche äußere Souveränetät, im Inneren dagegen ist die Souveränetät der Einzelwillen geblieben. Der Schluß lautet: die Staaten der Personalunion und des Staatenbundes haben eine äußere und innere Souveränetät für sich, die Glieder der Realunion und des Bundesstaates haben keine äußere Souveränetät für sich, nur eine innere, die äußere haben die Realunion und der Bundesstaat nur als Ganzes. Die ersteren: Personalunion und Staatenbund erscheinen uns daher mehr als völkerrechtliche, die letzteren: Realunion und Bundesstaat als staatsrechtliche Gebilde. Deshalb sind auf die ersteren mehr völkerrechtliche, auf die letzteren mehr staatsrechtliche Grundsätze anzuwenden,

wenn nicht die letzteren unter Mitwirkung oder gar Garantie anderer Staaten errichtet wurden, welchenfalls deren völkerrechtliche Intervention begründet ist.

Wir müssen es dieses Mal bei diesen Andeutungen bewenden lassen. Die ausgesprochenen Ansichten sind längst erwogen und wurden bei akademischen Vorträgen über die unterschiedenen Staatenbildungen verwandt. Hier sind sie nur geäußert worden, um als Mittel zur Beurtheilung der Resultate des Verfassers zu dienen.

Zum Schluß können wir nur wünschen, daß auch für andere Fragen des allgemeinen Staatsrechts und auch des Völkerrechts bald so gediegene Monographien veröffentlicht werden wie die des Verfassers, denn beide Wissenschaften werden nur auf diesem Wege der Vervollkommnung in den Einzelheiten zugeführt werden.

24. **Die Disciplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder.** Von Dr. R. Schleiden. Berlin, 1879.

25. **Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung.** Von Dr. Rudolf Heinze, Prof. der Rechte in Heidelberg. Stuttgart, 1879.

Je seltener gründlichere Erörterungen politischer Fragen von parteilosem Standpunkte in der Tagespresse geboten werden, um so dankenswerther ist, wenn hervorragende Parlamentarier und Publicisten eine solche in Monographien darbieten. Der bekannte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Berichte über die Verhandlungen des Reichstages und der Landtage, hat zu den vorstehend angeführten Schriften die äußere Veranlassung geboten. Mit dem Gegenstande sich eingehender zu beschäftigen, wäre freilich schon früher zweckmäßig gewesen, aber das deutsche Reichs- und Landesstaatsrecht entbehren insbesondere das erstere, mit auch weil es erst seit kürzerer Zeit wirksam geworden ist, noch in Bezug auf die meisten Materien monographischer Behandlung, welche zum Theil erst hervortritt, wenn periculum in mora. Von den genannten Schriften bringt die erstere historisches Material in dankenswerther Vollständigkeit, nicht nur in Bezug auf Deutschland und seine Einzelstaaten, sondern auch in Bezug auf England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und Belgien. Bei den häufigen Berufungen im Deutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause auf Englands Verfassungsrecht, ist ein Zurückgehen auf dieses Land besonders erwünscht. Nur trifft auch in Bezug auf diesen Rechtstheil dasselbe zu, was von fast allen Englands gilt. Mehr als die Gesetzgebung bieten die Praxis und Doktrin Quellen zur Erkenntniß und oft nur die Doktrin, deren Auskünfte über bestehendes Recht, wie fast natürlich, nicht immer übereinstimmen. Im vorzugsweisen Rechtsstaat herrscht daher in nicht geringen Materien Ungewißheit des Rechts, welcher nur durch Parlamentsakte im Einzelnen oder Kodifikation im Ganzen abgeholfen werden könnte. Die Kodifikationsantipathie Old Englands ist nun zwar bekannt genug, indeß beginnt auch sie überwunden zu werden. Es ist von großem Interesse, was hinsichtlich der Entwürfe des Strafrechts und Strafprocesses für England Prof. Dr. S. Mayer in Wien im Goltdammer'schen Strafrechtsarchiv (XXVI. Bd. S. 385 ff. mittheilt. Auf politischem Gebiete hat zwar England von der Magna Charta an verschiedene Grundgesetze gehabt, aber weder ihre theilweise Weitläufigkeit, noch ihre theilweise Kürze haben die Rechtsmaterie erschöpfend und präcis geordnet. So verhält es sich denn auch mit dem von Schleiden in Bezug auf England berichteten. Die vorwiegenden und verschiedenen Darlegungen der Doktrin haben denn auch zur Folge gehabt, daß bei einer politischen Debatte man pro et contra sich auf sie hat berufen können, ohne daß der eine Berufende unbedingt Recht, ein anderer unbedingt Unrecht gehabt hätte. Ueberhaupt aber sollte mit Berufungen auf Rechtsbestimmungen bei den von des eigenen Staates abweichenden Zuständen, nicht zu leicht vorgegangen werden, es schickt sich nicht Eines für Alle und auch das konstitutionelle Staatsrecht und der Parlamentarismus sind nicht überall nach einer Schablone zu gestalten, sondern nach des Einzelstaates Eigenthümlichkeit, beruhend auf seiner historischen Entwickelung.

I. Das Resultat der Schleiden'schen Ermittelungen über Englands bezügliches Recht ist so weit es uns zur Beurtheilung des für den deutschen Reichstag bestimmten Gesetzentwurfs von Interesse ist, in Kürze folgendes.

Nachdem die parlamentarische Redefreiheit durch die „Bill of Rights“ ihre letzte Bestätigung erhalten hatte, stand es fest: daß kein Parlamentsmitglied wegen im Parlament gethaner Aeußerungen außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden könne, und daß es nur dem Hause, welchem es angehört, und das die Strafgewalt übt, verantwortlich sei. Erst wenn ein Redner selbst seine verletzenden Aeußerungen veröffentlicht, ist er einer Klage ausgesetzt. Die Sitzungen des Parlaments sind zwar seit 1845 thatsächlich öffentlich, aber jedem Mitgliede und selbverständlich auch dem Sprecher — steht es jeden Augenblick frei, durch die Bemerkung: daß er Fremde erblicke, die Entfernung des Publikums aus dem Sitzungssaale zu veranlassen. Von dieser Befugniß wird aber sehr selten, fast nie Gebrauch gemacht. Niemals ist die Oeffentlichkeit der Sitzungen gesetzlich anerkannt, ebenso ist auch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse, welche einst als schwerer Privilegienbruch scharf verfolgt wurde, seit 1777 nur in Folge der stillschweigenden Zustimmung des Parlaments gestattet, und sind die aus dem 17. Jahrhundert stammenden Verbote jeder solchen Veröffentlichung niemals formell aufgehoben, weil man darin ein Mittel besitzt, die Presse in Schranken zu halten. Auch gibt es in England authentische stenographische Berichte über die Parlamentsverhandlungen nicht. Dagegen wird die richtige und getreue tägliche Berichterstattung der Zeitungen in jeder Weise begünstigt und wird nur für mala fide berichtete Unrichtigkeiten der Verleger mit einem Verweise bestraft. Ein derartiges Vergehen ist indeß heutzutage kaum vorgekommen. Durch einen förmlichen Beschluß des Hauses ist das Parlament befugt, jeder Zeit ungebührliche Aeußerungen von der Veröffentlichung auszuschließen.

Dem Unterhause steht eine weitgehende Disciplinar- und Strafgewalt im Fall von Ordnungswidrigkeiten seiner Mitglieder zu. Schon eine Order desselben vom 19. April 1604 bestimmte: daß der Sprecher alle Persönlichkeiten und Verdächtigungen Anderer unterdrücken müsse. Der Sprecher pflegt aber von der Verletzung der Anstandsregeln meistens erst dann Notiz zu nehmen, wenn irgend ein Mitglied sich darüber beschwert. Er erläßt dann eine Ermahnung (admonition) und nur bei ernsteren Störungen einen Ordnungsruf durch Nennung des Namens des Schuldigen, in der Regel erfolgt aber nur die erstere. Sind aber wirklich beleidigende Aeußerungen gegen Mitglieder des Hauses oder gar gegen den Charakter und das Verfahren des Parlaments selbst gefallen, so muß der deshalb zur Ordnung Gerufene seine Worte zurücknehmen oder erläutern und eine befriedigende Entschuldigung machen. Von einer eigentlichen Abbitte ist nur ausnahmsweise die Rede, sofern solche nicht etwa freiwillig geleistet wird. Unterbleibt die Entschuldigung oder findet der Beleidigte sich nicht befriedigt, so wird in der Regel die Ertheilung eines Verweises oder auch Haft beantragt. Der Betreffende, dessen Worte sofort aufgezeichnet werden müssen, kann sich von seinem Platze aus vertheidigen, muß sich dann aber während der weiteren Berathung entfernen, um später vor den Schranken des Hauses vom Sprecher das Urtheil desselben entgegenzunehmen. Beide Häuser können gegen ihre Mitglieder auf Haft erkennen und können die dazu Verurtheilten sich nicht, wie es sonst üblich ist, durch Bürgschaftsleistung davon frei machen. Meist wird aber der Verhaftete nach kurzer Zeit, nach Erklärung seiner Reue oder auf den Antrag eines Mitgliedes, wieder entlassen. Der einzige Fall einer Verurtheilung zur Haft, welcher sich fast in jeder Session wiederholt, ist der, wenn bei einem „Call of the House“ (Namensaufruf) die Abwesenden ihr Ausbleiben nicht ausreichend zu entschuldigen vermögen, weil darin ein „Contempt“ gefunden wird. Auch kann das Unterhaus seine Mitglieder ausstoßen, in welchen Fällen aber das erfolgen kann, darüber sind die verschiedenen Auctoritäten verschiedener Ansicht, und gilt hierüber kein statutarisches Recht. In diesem Jahrhundert hat eine Ausschließung nur zwei Mal stattgefunden. Ueber diesen wichtigen Punkt gibt also das englische Recht keine bestimmte Antwort. Obgleich Schleiden kein Fall bekannt ist, in welchem das Unterhaus einen ihm als Mitglied angehörigen Minister wegen Privilegienbruchs, unwürdigen Verhaltens oder grober Ordnungswidrigkeit ausgestoßen, oder auch nur mit Verweis oder Haft bestraft hätte, so läßt er es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die englischen Minister als Abgeordnete der Disciplinar- und Strafgewalt des Hauses in

ganz dem gleichen Maße unterworfen sind, wie jeder ihrer Kollegen. Wir glauben, daß man auch in Bezug auf diesen Punkt des englischen Rechts mindestens sagen muß: Non liquet.

Noch negativer als in Bezug auf England ist die Ausbeute in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Unionsverfassung statuirt zwar, daß jedes Haus seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Benehmens bestrafen, auch mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen dürfe, indeß ist niemals in autoritativer Weise entschieden, welches Benehmen damit gemeint sei und welche andere Strafen zulässig sind. Fälle des Ausstoßens von Mitgliedern kamen bis zum Secessionskriege selten vor und dann geschah es wegen Rebellion und Eintritt in die Armee der südlichen Konföderation. Fast alle Verfassungen der Einzelstaaten verlangen eine Zweidrittel-Majorität der Anwesenden für die Ausstoßung eines Mitgliedes aus ihren Legislaturen.

Als Verhaftungsgrund ist ausdrücklich nur der Fall der unentschuldigten Abwesenheit eines Mitgliedes bei einem Namensaufruf angeführt.

Der Art. I Sekt VI § 1 besagt zwar, daß Senatoren und Repräsentanten, abgesehen von Fällen des Hochverraths, von Kapitalverbrechen und Friedensbruch, während ihrer Anwesenheit beim Kongreß, sowie auf der Hin- und Rückreise zu und nach der Session, nicht verhaftet und wegen ihrer Reden und Debatten in einem der beiden Häuser nicht außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden dürfen, aber es ist ein Gesetz zur Ausführung des ersten Theiles dieser Bestimmung niemals vom Kongreß beschlossen worden. Ein Vertreter der Praxis Jefferson und einer der Doktrin R. v. Mohl folgern daraus, daß jeder während der befriedeten Zeit gegen ein Kongreßmitglied erlassene Verhaftungsbefehl von vorn herein null und nichtig ist, und ein außer der Kongreßzeit gesetzmäßig verhafteter Abgeordneter rechtzeitig wieder freigelassen werden muß, um beim Beginn der Sitzungen im Kongreß erscheinen zu können. In Bezug auf den zweiten Theil der Bestimmung folgert aber v. Mohl: daß auch ein Privatmann sich wegen Verläumdungen oder sonstiger Injurien, welche ein Abgeordneter im Kongreß gegen ihn ausgesprochen hat, in keiner anderen Weise beschweren kann, als durch eine Petition an das betreffende Haus, in welcher um Bestrafung des Mitgliedes gebeten wird. Nur in dem Falle würde er, eben so wie in England, direkt gegen den Beleidiger klagbar werden können, wenn dieser seine verletzende Rede selbst veröffentlicht hätte.

Alle Sitzungen des Kongresses, mit alleiniger Ausnahme derjenigen des Senats zur Verhandlung von sogenannten exekutiven Geschäften, sind öffentlich, obgleich die Unionsverfassung nichts darüber bestimmt. Aber die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jederzeit beschlossen, im Repräsentantenhause sogar zur Entgegennahme vertraulicher Mittheilungen vom Sprecher allein angeordnet werden. Nach der Verfassung soll jedes Haus zwar nur sein Protokoll, mit Ausnahme der nach seinem Erachten geheim zu haltenden Theile, veröffentlichen, thatsächlich aber werden, mit Ausnahme der Verhandlungen in den geheimen Exekutiv-Sitzungen des Senats, — seit langen Jahren die Verhandlungen beider Häuser täglich in officiellen stenographischen Berichten wie von sämmtlich größeren Blättern vollständig publicirt. — Ueber die Minister kann der Kongreß keine Disciplinargewalt üben, weil sie nur als Zuhörer in den Sitzungssaal zugelassen werden.

Was Frankreich anbetrifft, so ist es Schleiden nicht bekannt, ob die französische Nationalversammlung bei Wiederherstellung der Republik zu der Geschäftsordnung ihrer Vorgängerin vom 6. Juli 1849 zurückgekehrt ist, oder ob sie das von Napoleon III. durch Décret Impérial vom 2. Februar 1867 angeordnete, bis auf eine einzige Bestimmung viel mildere Reglement zur Richtschnur nimmt. Ihm ist ersteres wahrscheinlicher und daher nimmt er das ohnehin viel vollständigere Chap XIII „de la discipline“ des Reglements von 1849 zum Ausgangspunkt und erwähnt nur die Abweichungen der kaiserlichen Anordnungen. Nach art. 113 des ersteren werden verhängt der Ordnungsruf mit oder ohne Eintragung in das Protokoll und die Censur mit zeitweiligem Ausschluß von den Sitzungen. Die Censur wird gegen denjenigen Abgeordneten angewandt, welcher nach ergangenem Ordnungsruf mit Eintragung in das Protokoll, nicht zu pflichtmäßigem Benehmen zurückkehrte; ferner gegen denjenigen, welcher innerhalb 30 Tage drei Mal zur Ordnung gerufen wurde; gegen denjenigen, welcher in der Versammlung eine tumultuarische Scene hervorgerufen oder eine kollektive Enthaltung von der Theilnahme und den gesetzgeberischen

Arbeiten; endlich gegen denjenigen, welcher einen oder mehrere seiner Kollegen injuriirt, provocirt oder bedroht. Die Censur, mit zeitweiligem Ausschluß von den Sitzungen, wird gegen dasjenige Mitglied verhängt, welches sich der einfachen Censur widersetzte, gegen dasjenige, welches in öffentlicher Sitzung zur Gewaltthätigkeit oder zum Bürgerkriege provocirt, und endlich gegen dasjenige, welches gegen die Versammlung oder einen Theil derselben, oder einen Präsidenten gröblicher Beleidigungen (outrages) sich schuldig gemacht. Nach Verhängung der Censur, mit zeitweiligem Ausschluß, muß das davon betroffene Mitglied unmittelbar die Versammlung verlassen und während der drei folgenden Sitzungen fortbleiben. Erscheint dasselbe aber vor dieser Frist wieder in der Sitzung, so soll es, nach sofortiger Aufhebung derselben, auf Befehl des Präsidenten drei Tage in Haft gehalten werden. Beide Arten der Censur werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung ohne Debatte votirt, indeß hat der Repräsentant, gegen welchen eine solche Ruge beantragt ist, immer das Recht gehört zu werden oder einen Kollegen für sich sprechen zu lassen. Die Folge beider Arten der Censur ist außerdem die Entziehung der Hälfte der Indemnität während eines Monats, und Druck und Anschlag, auf Kosten des Repräsentanten, eines die Censur enthaltenden protokollarischen Auszuges in allen Gemeinden desjenigen Departements, in welchem das bezügliche Mitglied gewählt wurde. Während des Kaiserreichs gab es freilich weder Censuren, noch Entziehung der Diäten, wohl aber wurde mit der Eintragung des Ordnungsrufs ins Protokoll der Ausschluß von den Sitzungen für höchstens fünf Tage verhängt und der Anschlag dieser Entscheidung in dem Wahldepartement als für zulässig erklärt. Die Sitzungen waren öffentliche, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime verlangten. Durch Senatus-Konsulte vom 2. Februar 1861 wurde der vollständige Wiederabdruck der im Journal officiel veröffentlichten stenographischen Berichte über die Verhandlungen gestattet.

Auch Belgien geht nicht über den in das Protokoll eingezeichneten Ordnungsruf hinaus. Die Sitzungen sind öffentlich, indeß können sie auch geheim sein. Ueber die Veröffentlichung der Verhandlungen ist nichts bestimmt. Den Repräsentanten ist in den Kammern jede Imputirung einer bösen Absicht, jede Persönlichkeit, jedes Zeichen des Beifalls oder Mißfallens untersagt. Beim Abweichen eines Redners vom Gegenstande weist der Präsident darauf zurück und veranlaßt, wenn Das zwei Mal geschehen ist, die Entziehung des Wortes durch die Versammlung für den Rest der Sitzung.

Deutschland behandelt Schleiden zunächst für die Zeit von 1848—50. Es gab damals nur zwei Bestimmungen. Die eine für das Vorparlament, wornach der Präsident zur Ordnung ruft und das Wort entzieht, wenn der Redner von dem Gegenstande der Berathung oder in Persönlichkeiten abschweift, wobei gegen einen solchen Ausspruch dem Redner noch die Berufung an die Versammlung zustand. Die für das Nationalparlament vorher ausgearbeitete Geschäftsordnung weist nur dem Präsidenten die Aufrechterhaltung der Ordnung zu. Das Nationalparlament selbst räumte außerdem dem Präsidenten das Recht ein, im Fall von Ordnungsstörungen die Sitzungen zu suspendiren, einzelne Ruhestörer entfernen und äußersten Falles die Gallerien räumen zu lassen Eine nöthig befundene eingehendere Geschäftsordnung gelangte nicht über den Bericht des zu ihrem Entwurf gewählten Ausschusses hinaus, welcher indeß in den Verhandlungen des Nationalparlaments (Frankfurt 1848/9, II. S. 505—11) publicirt ist und nach Schleiden's Dafürhalten dem neuen Gesetzentwurf des Bundesraths über die Strafgewalt des Reichstages zur Grundlage gedient zu haben scheint. Wir verweisen auf die deshalb von ihm unternommene Prüfung und bemerken nur, daß zeitweise und gänzliche Ausschließung, letztere zu verfügen von zwei Drittheilen der Abstimmenden, darin vorkommen und sogar für die Zeit des zeitweiligen Ausschlusses Verhaftung des dennoch in der Sitzung erscheinenden Mitgliedes. Auch die Reichsverfassung vom 28. März 1849 verstattet die Anwendung des Ausschlusses mit zwei Drittheilen der Stimmen. Von Bedeutung ist auch die Ansicht des Geschäftsordnungs-Ausschusses, daß das, was sonst einem Abgeordneten zur Last gelegt werden könne, durch richterliches Urtheil zu entscheiden sei und nicht auf dem Wege eines Disciplinarverfahrens erledigt werden könne.

Der Verfasser geht hierauf zur Prüfung der Geschäftsordnungen größerer und mittlerer deutscher Staaten eingehender, anderer nur allgemeiner ein. Die preu-

sische Verfassung kennt die Strafe der Ausschließung nur für das Herrenhaus, im Uebrigen sollen für ihre in den Kammern ausgesprochenen Meinungen die Mitglieder nur innerhalb derselben zur Rechenschaft gezogen werden. Die Geschäftsordnung reformirende Anträge von Mitgliedern wurden abgelehnt. Die bayerische Kammer hatte das Recht, einem Mitgliede für die ganze Dauer der Sitzung das Wort zu versagen und in der darauf folgenden Sitzung, auf Vortrag des Präsidenten, zu beschließen, ob ein weiteres Disciplinarfahren einzuleiten sei; ferner das Recht, ein Mitglied auszuschließen von der Theilnahme an den Sitzungen mit oder ohne Entziehung der Diäten. Nach der neuesten Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 19. Januar 1872 ist nur der Ordnungsruf geblieben und verliert seinen Sitz der Abgeordnete nur dann und zwar eo ipso, wenn er nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung, auf die dritte, unter Androhung des Ausschlusses, an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt.

Auch das Königreich Sachsen hat in seiner Landtagsordnung vom 13. Okt. 1874 nur Ordnungsruf und Wortentziehung. In Württemberg hat nach Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 bei Beleidigung oder Verläumdungen der Regierung, Stände oder einzelner Personen in den Kammern die betreffende Kammer Das nur zu rügen. Oldenburg dagegen hält noch immer nach dem noch gültigen Gesetz vom 22. April 1853 die Ausschließung aufrecht im Falle wiederholter, nicht gehörig begründeter Versäumniß von Sitzungen des Landtages oder Ausschusses, oder bei Ueberweisung zur gerichtlichen Aburtheilung, im Falle des Art. 131 § 2 des Staatsgrundgesetzes und der Verhaftung nach Art. 132 desselben auf länger als drei Tage. Nach dem citirten Art. 131 § 2 kann der Landtag einen Abgeordneten, welcher durch Aeußerungen in der Kammer eine Uebertretung des Strafgesetzes begangen hat, zur strafrechtlichen Erledigung des Falles an das Gericht verweisen. Der erwähnte Art. 132 betrifft den Fall, daß ein Abgeordneter wegen Verbrechens oder Vergehens auf frischer That ergriffen oder mit Zustimmung des Landtages oder seines Ausschusses verhaftet ist. In den Fällen des § 102 hat der Landtag den Ausschluß zu beschließen nach zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen nach Anhörung des Auszuschließenden, wenn thunlich, von dem Ausschuß. Die braunschweigische Geschäftsordnung vom 30. Mai 1871 gestattet, daß ein Abgeordneter sofort entfernt und von den Verhandlungen ausgeschlossen werde auf bestimmte Zeit oder auf immer. Auch wegen Versäumung von Sitzungen erfolgt Ausscheidung und außerdem Diätenentziehung. Auch Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck kennen eine Ausschließung von Landtagsabgeordneten wegen begangener Ordnungswidrigkeiten. Ein strafrechtliches Verfahren gegen Abgeordnete wegen durch Aeußerungen in den resp. Landesversammlungen begangener Verbrechen oder Vergehen ist nach den Staatsgrundgesetzen mehrerer kleinerer deutscher Staaten zuläßig.

Dem deutschen Reichstag stand bisher nur zu der Ordnungsruf durch den Präsidenten und die Wortentziehung durch die Versammlung, letztere wurde erst ein Mal geübt. Der Wortentziehung muß eine Androhung dieser Folge fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten vorausgehen. Nach Art. 27 der deutschen Reichsverfassung regelt der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung. Es kommen aber noch andere Artikel der Reichsverfassung hier in Betracht. Der Art. 22 besagt: „Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei." Art. 30 lautet: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden." Nicht minder aber kömmt in Betracht das letzte Alinea des Art. 31: „Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Schleiden schließt seine dankenswerthe Darlegung mit den Worten: „Ich habe den Gesetzentwurf vom 31. December (sc. den die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder betreffenden) als einen Warnungsruf aufgefaßt, um der Wiederkehr beklagenswerther Ausschreitungen, wie sie in jeder größeren parlamenta-

rischen Versammlung vorkommen und auch im deutschen Reichstage nur zu oft vorgekommen sind, nach Möglichkeit vorzubeugen. Sollten sich solche dennoch wiederholen, so wird sich vielleicht der Reichstag gemüssigt sehen, von der ihm im Art. 27 der Reichsverfassung ertheilten Befugniß Gebrauch zu machen und seine Disciplin in schärferer Weise zu regeln, als das bisher geschehen ist. Einer Abänderung der Art. 30 und 22 der Reichsverfassung wird es jedoch zur Unterdrückung selbst der gefährlichsten Ausschreitungen gewiß niemals bedürfen, so lange das deutsche Volk sich selbst und seinem Kaiser nicht untreu wird." — Der Werth der Schleiden'schen Schrift liegt in der Mittheilung des historischen Inhalts. Daß eine Reform nur eventuell nöthig sein werde, glauben wir nicht, sie ist schon jetzt dringend geboten. Mit Recht fordert sie daher unbedingt Prof. Heinze, zu dessen Schrift wir uns jetzt wenden.

II. Die Aufgabe, welche sich Prof Heinze gestellt, kennzeichnet sich durch folgende Ausführung: „Gewiß in sehr vielen Fällen werden die Meinungen getheilt bleiben über die Wirksamkeit des einzelnen Redners, über Nutzen oder Schaden der Verbreitung eines Vortrags. Aber die Eigenart und das Recht der subjektiven Anschauung finden nothwendig ihre Grenze, sobald die Reden, die aus dem Reichstagssaal durch das Land hallen, sich verirren in das Gebiet des mit Strafe bedrohten Unrechts Alsdann haben wir es zu thun mit einer rechtlich und objektiv feststellbaren Größe. Und die Frage ist nur zu berechtigt, ob die bestehende Gesetzgebung diese Größe mit der Unbefangenheit und mit dem Ernst behandelt, die unser Rechtsleben und Rechtsbewußtsein gebieterisch fordern. Man kann sagen: der staatsrechtlich bestehende Rechtszustand enthält eine umfassende und einschneidende Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Insofern ist in der Vorlage (sc. dem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder), wenn auch nur nebensächlich, die Anregung gegeben zu einer bedeutungsvollen Aenderung des bestehenden Strafrechts." Unter diesem Gesichtspunkt bietet dem Verfasser der Gesetzentwurf die „willkommene Veranlassung, die eigentlich strafrechtliche Seite des Gegenstandes einer Kritik zu unterziehen."

Sehr richtig sagt der Verfasser: „Begreiflich sind es nicht allzu zahlreiche Verbrechensspecies, die von der Rednerbühne des Reichstages aus und zwar in Ausübung des volksvertretenden Berufs verübt werden können. Aber wer sich das Ziel gesetzt hätte, zum Klassenkampf anzureizen, zu hochverrätherischen Unternehmungen zu ermuntern, politische, kirchliche, persönliche Feinde zu lästern, nichts hindert ihn, sich um einen Platz im Reichstag oder in einem Landtag zu bewerben, zu dem Zweck von dieser über das Strafgesetz erhabenen Stelle aus seine Anschläge ungestraft zur Ausführung zu bringen." Ein gleiches oder ähnliches Privilegium sei keiner anderen Kategorie von Staatsbürgern, nicht ein Mal den Ministern, wenn sie nicht als Abgeordnete sprechen, verliehen. Ein sachliches Privilegium sei aber den wahrheitsgetreuen Berichten über Verhandlungen des Reichstages zuerkannt, nicht blos den Berichten selbst, sondern auch deren Verbreitung. Die Reichsverfassung beschränke die Straffreiheit auf Berichterstattungen über Verhandlungen des Reichstages in den öffentlichen Sitzungen. Dem allgemeinen Strafrecht blieben daher unterworfen: Berichterstattungen über Verhandlungen in vertraulichen Berathungen, in Abtheilungs-Kommissionssitzungen u. dgl. Das Reichsstrafgesetzbuch beschäftigt sich aber nicht mit den Reichstagsversammlungen. Straffrei seien aber auch die in den Sitzungen des Reichstages abgegebenen Erklärungen der Bundesrathsmitglieder, Minister und Regierungskommissäre, da sie Bestandtheile der Verhandlungen des Reichstages seien. Mittel und Form der Berichterstattung seien für deren Straflosigkeit ohne rechtliche Bedeutung, indeß müsse der Bericht ein „wahrheitsgetreuer" sein.

Der Verfasser führt weiter aus, daß die Wahrheitstreue als Bedingung der Straflosigkeit sich nur auf den Wortinhalt der gepflogenen Verhandlungen beziehen könne, daß nur dieser mit einiger Zuverlässigkeit wiedergegeben werden könne. Bei aller Wahrheitstreue hält er aber Auslassungen und Abkürzungen nicht für ausgeschlossen. Eine aus dem Zusammenhange der Verhandlungen losgerissene, in tendenziöser Weise einzeln abgedruckte Rede, selbst wenn dieser Abdruck den Inhalt der Rede wörtlich wiedergebe, will auch der Ver-

fasser nicht als einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Verhandlung eines Landtages ansehen. Denn das sachliche Privilegium der Straffreiheit gelte nur für die Verhandlungen der Gesammtheit. Mit Recht bemerkt dabei der Verfasser, daß die Ausdehnung der Verhandlung, über welche ein wahrheitsgetreuer Bericht mindestens sich erstrecken müsse, schwer zu bestimmen sei. Endlich gelangt er zu dem Resultat: daß, praktisch genommen, die Wahrheitstreue als Bedingung der Straflosigkeit bei Berichterstattung über parlamentarische Verhandlungen fast völlig zusammenschrumpfe zu einem negativen Moment: der Berichterstatter darf nichts Neues hinzudichten, er ist in seinem Bericht beschränkt auf das, was wirklich vorgekommen ist." Und sogar diese bescheidenste aller Forderungen habe Bestrafung des Berichterstatters nur dann zur Folge, wenn derselbe aus eigenem Vorrath Zuthaten sachlich oder formell strafbaren Inhalts geliefert hätte.

Zum Schluß seiner ersten Betrachtung wirft der Verfasser die Frage auf: ob es wohl und recht gethan ist, mit dem Privilegium absoluter Straflosigkeit eine Thätigkeit auszustatten, die nach objektiven Kriterien so wenig meßbar ist, die vielmehr ihre Gesetze im Grunde doch nur in der Gesinnung des Einzelnen findet und finden kann.

Von besonderem Interesse ist die Darlegung der Rechtsverhältnisse, welche hervorgerufen werden durch die Herstellung und Verbreitung der officiellen stenographischen Sitzungsberichte. Wir heben nur den vom Verfasser hier angeführten Thatumstand hervor, daß dem einzelnen Mitgliede die Niederschriften über seine eigenen Vorträge, sei es im Manuskript, sei es in vorläufigen Abdrücken, vorgelegt oder doch zugänglich gemacht werden, damit es Gelegenheit erhalte, etwaige Irrthümer oder Weglassungen zu berichtigen. Da, nach des Verfassers Ansicht, die ganze sachliche Verantwortlichkeit für den etwaigen rechtswidrigen Erfolg auf dem einzelnen Mitgliede ruht, um dessen Vortrag es sich handelt, so wirft er die Frage auf: was der Redner thun kann, wenn er die durch seine Auslassungen begangene Rechtsverletzung wieder gut machen, wenigstens deren Weiterverbreitung hindern will, namentlich ob er die verletzende Aeußerung aus den stenographischen Niederschriften tilgen kann? Der Verfasser antwortet: „Thatsächlich wird er meistens in der Lage dazu sein; rechtlich befugt ist er nicht; auch die thatsächliche Aenderung kann er nur bewerkstelligen durch eine Unwahrheit; dadurch nämlich, daß er den wirklichen Vorgang, wie ihn die Niederschrift wiedergibt, entstellt. Diese Entstellung ist zugleich eine Rechtswidrigkeit, sie kommt in der Form der intellektuellen Fälschung nahe, die in § 271 d. R. Str. G. B. bedroht ist. Aber diese formelle Rechtsverletzung ist das einzige Mittel, der Ausbreitung der verletzenden Aeußerung durch die stenographischen Berichte zu steuern. Einen rechtmäßigen Weg zur Herbeiführung dieses Erfolges gibt es nicht. Das alleinige rechtmäßige Mittel einer Ausgleichung ist Widerruf, besonders in einer Erklärung vor derselben Versammlung, deren Verbreitung alsdann von demselben officiellen Apparat in die Hand genommen wird." Wir erlauben uns dazu folgende Bemerkungen. Sind jene vom Verfasser gemeinten Aenderungen statthaft, so kann nicht gesagt werden, daß wahrheitsgetreue Berichte verbreitet werden, und ist der Widerruf die einzig rechtmäßige Remedur, so müßte es dabei sein Bewenden haben, wenn er auch ex post kömmt, wobei dann nicht ausgeschlossen ist, daß die von den Niederschreibern gewollten wahrheitsgetreuen Berichte es in der That nicht sind. Es gibt aus diesem Dilemma nur den Ausweg, daß die Verbreitung nicht eher stattfindet als nach der nächsten Sitzung, in welchem dem Mitgliede das Recht gewährt wird, gegen den Inhalt der Niederschreibung zu remonstriren oder, wenn sein Remonstriren von der Versammlung nicht als im Einklange mit dem wirklichen Vorgange befunden wird, dann einen zu den zu verbreitenden Verhandlungen der vorigen Sitzung hinzuzufügenden Widerruf zu verlautbaren. Die selbsteigene, im Widerspruch mit dem Vorgange vorgenommene, Korrektur des Niedergeschriebenen durch den bezüglichen Redner erscheint aber als ebenso unstatthaft, als wenn die Glieder eines Gerichts oder einer Behörde das den wirklichen Vorgang wiedergebende Protokoll ex post korrigiren wollten. Es wäre Das unzweifelhaft eine Fälschung, denn das Protokoll muß das Passirte treu wiedergeben.

Der Verfasser geht zur Prüfung der Momente der Gesetzesvorlage des Reichskanzlers an den Bundesrath über. Er unterscheidet deren drei. Die Handhabung und die Mittel der häuslichen Disciplin im Inneren des einzelnen parlamentarischen

Körpers: die Unverantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die in Ausübung eines Mitgliedsberufs gethanen Aeußerungen; das den wahrheitsgetreuen Berichten zugestandene Privilegium der Straflosigkeit. Ersterer will der Verfasser sich nur dem letzten, von ihm als sachliches Privilegium bezeichneten, Punkte zuwenden. Nachdem er daher die Gründe für Dies persönliche Straflosigkeitsprivilegium erörtert, geht er zum sachlichen über, bei welchem die Dinge in Beziehung auf Straflosigkeit der Berichte, durch deren Verbreitung die Begehung des ursprünglichen Delikts wiederholt oder befördert wird, ganz anders liegen sollen. Ihm erscheint nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in einem solchen Fall der dritte Verbreiter als Urheber resp. Miturheber oder Gehilfe, vorausgesetzt, daß bei ihm für diese Verbrechensformen erforderliche Kenntniß und Willensrichtung vorhanden war.

In Bezug auf diesen Punkt hebt denn der Verfasser mit der sehr zutreffenden Feststellung des Berufs des Volksvertreters dahin an, daß sein Beruf nicht sei, in dem Reichstage durch Vermittelung der Presse zu reden zu dem Volk außerhalb desselben, sondern nur so weit reiche, als er Einzelglied des parlamentarischen Körpers ist und in dem Gesammtorganismus dieses Körpers Einzelfunktionen auszuüben hat. Wir wüßten nicht, daß je vorher so klar und präcis der Beruf des Volksvertreters abgegrenzt worden sei. Ganz konsequent folgert der Verfasser daraus den für seine weitere Ausführung wichtigen Satz: „zum Beruf des einzelnen Abgeordneten als solchen gehört also die Verbreitung seiner Parlamentsreden sicherlich nicht." Daß nicht alle Abgeordneten ihren Beruf so auffassen, ist leider nur zu wahr, aber es hat Das auch wesentlich zu den agitatorischen und von der Sache abgehenden Reden derselben geführt, und daß die Volksvertreter nicht blos zu dem Volk im Allgemeinen, sondern insbesondere zu dem Theil desselben, welches ihn gewählt, eventuell wieder wählen soll, geredet, und somit entweder agitatorische Zwecke im weiteren oder engeren Kreise verfolgten.

Der Verfasser geht weiter. Er prüft die Annahme, daß die Straflosigkeit der Berichte über parlamentarische Verhandlungen eine unerläßliche Ergänzung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst sei und wirft die hier gewiß maßgebende Frage auf: wer ist das Subjekt, dessen Ansprüche durch die Oeffentlichkeit zu befriedigen sind? Die Antwort lautet: Nicht die Versammlung, wenn es möglich wäre, noch weniger der einzelne Redner, sondern die außenstehenden Nichtmitglieder, die Angehörigen der Gesammtheit, für welche die Versammlung thätig sein soll. Aus dem Satz, daß für die Körperschaft die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht Ausübung einer Berechtigung, sondern Erfüllung einer Pflicht sei, folgert der Verfasser, daß die Straflosigkeit der Berichterstattung zunächst nicht betrachtet werden kann als ein Privilegium des Reichstages oder der Reichstagsmitglieder, sondern nur als ein Priveligium der Berichterstatter, und wirft dann die Frage auf: ob das Interesse der unmittelbar privilegirten oder der Bürger außerhalb des Reichstages, oder endlich des Reichstages oder seiner Mitglieder an der Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichte stark genug ist, um eintretenden Falls die Anwendung des allgemeinen Strafrechts mit Grund auszuschließen? Nach der vom Verfasser geschehenen Feststellung des Rechtssubjekts hätte man zwar erwarten können, daß er sich nur auf die erstere Kategorie als die maßgebende beschränken werde, indeß sind der Reichstag oder vielmehr seine Mitglieder bei Erörterung der Straflosigkeit stets sehr in den Vordergrund, freilich durch ihre eigene Sachwaltung, gestellt gewesen, so daß der Verfasser von deren Interessen nicht wohl geglaubt hat, Umgang nehmen zu können, um so mehr, als sie etwaige Strafanwendung zunächst und zumeist treffen würde.

Der Verfasser frägt weiter: ob der Nutzen der Oeffentlichkeit bedingt ist durch vollständige Mittheilung und Kenntnißnahme in allen Theilen der Verhandlungen, in allen ihren gleichviel wie gearteten Einzelheiten. Zur Würdigung dieser Frage wird ausgeführt: was alles in den Mittheilungen fehle und ob dann einzelne in den Sitzungen vorkommende sachlich strafbare Aeußerungen, unentbehrliche Bestandtheile der Berichte seien? Der Verfasser erörtert hiebei die Wirkung solcher Aeußerungen nach Außen, das Axiom, daß die Mitglieder sich selbst am meisten dadurch schaden und die wirkende Kraft des Ordnungsrufs, dessen Schwäche er darin erblickt, daß er weit zurückbleibe hinter den heutigen Dimensionen und Mitteln der Verbreitung, während die Wortentziehung nicht den gehaltenen, sondern den nicht gehaltenen Theil des Vor-

trages treffe. Endlich gelangt der Verfasser zu dem wichtigsten Resultat seiner Ausführung: „*Die weiteste und unbeschränkteste Oeffentlichkeit wird zugelassen; aber es fehlt ganz an einem dieser Oeffentlichkeit angepaßten Mittel zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.*" Die *Ausgleichung* sucht nun der Verfasser dort, wo der Hauptsitz der ungesühnten Verletzung ist, außerhalb des Hauses, bei dem bürgerlichen Strafrecht und den gewöhnlichen Gerichten, und erklärt die Straflosigkeit der Verbreitung für nicht erforderlich, weder für die thatsächliche Unabhängigkeit der parlamentarischen Körperschaften, noch für das allgemeine Vertrauen zu ihrer Freiheit von außersachlichen Einflüssen. Kein berufliches Interesse des einzelnen Abgeordneten fordert diese Straflosigkeit, wohl aber stehen gegenüber unwidersprechlich schwere Schaden, welche aus diesem Straflosigkeitsprivilegium hervorgehen. Und daher sieht der Verfasser *keinen Grund, diese Bevorrechtung aufrecht zu erhalten, wohl aber liege die stärkst mögliche sachliche Aufforderung vor zu ihrer Unterdrückung.* Der Verfasser proponirt zu dem Zweck Aufhebung des Art. 22 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 12 des Strafgesetzbuchs, wonach wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages resp. eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben. Die Verbreiter *strafwürdiger parlamentarischer Aeußerungen* würden dann nach denselben Grundsätzen behandelt werden wie Jedermann und in jedem Fall wegen Verbreitung einer solchen Aeußerung außerhalb einer Kammer. Nach allgemeinen Grundsätzen werde dann die Strafbarkeit des Verbreiters dadurch bedingt sein, daß dessen Wille gerichtet ist auf diejenige Rechtsverletzung, welche das Wesen des in Rede stehenden Delikts ausmacht.

Als die *Berichte*, welche, praktisch betrachtet, ausschließlich in Frage kommen, erscheinen dem Verfasser *die durch die Presse verbreiteten.* Hieraus läßt sich zur Genüge die Animosität erklären, mit welcher die Tagespresse gegen den Vorschlag des Verfassers vorgegangen ist. Wer aber die Berichte von Organen der Tagespresse mit den stenographischen je verglichen hat, der wird gerade in den Verbreitungen durch die Presse den größten Schaden erblicken und dagegen Abhülfe verlangen. Die Interessen der Gesammtheit stehen wahrlich über denen der Presse, welche jener ja nur in wahrheitsgetreuer Weise zu dienen hat, wenn auch vielleicht Genauigkeit oder Vollständigkeit nicht immer mit telegraphischer Geschwindigkeit zu vereinbaren ist. Hier gilt aber nicht qui cito dat bis dat, sondern eile mit Weile und zwar im Interesse größerer Genauigkeit und Vollständigkeit. Der Verfasser schlägt aber zugleich und wohl zum Trost für die Presse eine beschränkte Anwendung des Preßgesetzes auf Berichte über parlamentarische Verhandlungen in der Weise vor, daß sie den besonderen Bestimmungen des Preßgesetzes in § 20 Abs. 2 und § 21 entzogen werden, ausgenommen den Fall der Mittheilung einer durch Ordnungsruf des Präsidenten oder eine gleichstehende Maßregel gerügten Aeußerung. In Bezug auf die Anwendung des sogenannten objektiven Strafverfahrens auf die officiellen stenographischen Berichte meint der Verfasser, daß, wenn gleich diese selbst nicht Gegenstand des Strafverfahrens sein können, doch ein Auszug aus dem Strafurtheil gegen die Verbreiter in jene stenographischen Berichte aufgenommen werden könnte.

Die Presse möge ferner darin einen Trost finden, daß sie, nach des Verfassers Vorschlag, Genossen haben soll im Mißgeschick. Denn auch der Urheber der strafbaren Aeußerung: *der Abgeordnete selbst soll dem gemeinen Strafrecht verfallen*, wenn er sich einer Verbreitung außerhalb des Reichstages schuldig machte, durch welche eine Strafe verwirkt erscheint. Der Verfasser erörtert auch den Fall, ob der Abgeordnete verantwortlich zu machen wäre für die Verbreitung seiner strafwürdigen Aeußerungen durch die amtlichen stenographischen Berichte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführung des Verfassers S. 46 ff.

Er schließt die Abhandlung mit der Aufforderung, daß man nicht aus Hyperpolitik dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtssinn des Volkes die schwersten Wunden schlage. Angefügt ist ein Gesetzentwurf, im Sinne der Vorschläge des Verfassers, dessen Hauptpunkt so lautet: „*Für Verbreitung* von Aeußerungen eines Mitgliedes des Reichstages, eines Landtages oder einer Kammer eines Landtages, welche durch die amtlichen Sitzungsberichte über die öffentlichen Sitzungen erfolgt, ist der Urheber der Aeußerung verantwortlich, wenn derselbe vom Vorsitzenden entweder

wegen dieser Aeußerung zur Ordnung gerufen oder für die Aeußerung ausdrücklich verantwortlich gemacht war." Die Disciplin im Hause ist diesem belassen, die Verbreitung außerhalb desselben verfällt bedingungsweise dem gemeinen Strafrecht.

Da beide vorstehend referirte Schriften in Anlaß des, bei Schleiden im Anhange abgedruckten, die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder betreffenden, vom Bundesrath eingebrachten Gesetzentwurfs erschienen sind, so wird eine Beurtheilung jener Schriften im Vergleich zu diesem Entwurf zu erfolgen haben.

Nach dem Bundesraths-Entwurf wird die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder einer Kommission überwiesen, deren Ahndungen bestehen in einem Verweise, Abbitte, temporärer Ausschließung. Für den Fall, daß die Ungebühr den Thatbestand einer nach den Bestimmungen des gemeinen Strafrechts strafbaren Handlung ausmacht, kann, außer einer der genannten Ahndungen, noch die Ueberweisung an den Strafrichter von dem Reichstag beschlossen werden. Die Kommission entscheidet über Ahndungen endgültig, bei der Ausschließung aus dem Reichstage aber kann der Ausgeschlossene, innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung, schriftlich die Entscheidung des Reichstages anrufen. Diese Bestimmungen betreffen die Disciplin über die Mitglieder, andere beziehen sich auf die Verbreitung.

Darnach kann, falls die Ahndung wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhaltes einer Rede ausgesprochen worden, zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall ist zugleich auch *jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.* Auch ist der Präsident berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder *vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, so wie jede andere Veröffentlichung derselben durch die Presse zu untersagen. Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Aeußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Kommission angeordnet oder beantragt wird.* — Hier hätte man wohl eine andere Fassung erwarten sollen. Die Kommission könnte wohl die Entscheidung des Präsidenten reformiren, aber daß diese Entscheidung eo ipso annullirt werde, weil die Kommission nicht in Aktivität tritt, ist nicht recht begreiflich. Vielmehr sollte man in dem Fall erwarten, daß die vorläufige Entscheidung des Präsidenten sich in eine dauernde verwandelt, da keine anderweitige Entscheidung getroffen wurde.

Schleiden's Schrift hat wesentlich historisches Material und zwar zum Inhalt beider Haupttheile des Gesetzentwurfs beigebracht, Heinze's Schrift hat sich auf den letzterwähnten, die Verbreitung betreffenden, Inhalt beschränkt. Was nun die Disciplin über die Mitglieder betrifft, so gehen die Ahndungen an sich, wenn auch die Verhängung durch eine Kommission, nicht über das auch in anderen Staaten beobachtete Verfahren hinaus, wohl aber stellt sich außerhalb des parlamentarisch Ueblichen der Antrag, für Ungebühr *im* Hause auch Ueberweisung an den Strafrichter eintreten zu lassen. Und in diesen Abweichungen ist das Bedenkliche des Gesetzentwurfs zu finden. Das Ahndungsrecht des Reichstags kann nicht einer Kommission übertragen werden, gegen welche Remedur erst nach verhängter Strafe und zwar nur in einem Fall, dem der Ausschließung, erfolgen kann. Und die Disciplin des Hauses ist ungenügend, wenn die von demselben oder vielmehr seiner Kommission verhängten Ahndungen noch eine Beurtheilnng durch den Strafrichter zulassen. Es gilt auch hier: non bis in idem.

Heinze hat nun die Uebergabe an den Strafrichter beschränkt auf die Verbreitung außerhalb des Hauses und hat damit das richtige Maß gehalten. Sein Vorschlag erscheint von der höchsten Bedeutung, die Motive dazu sind durchaus zutreffend. Und wenn auch derselbe jetzt im Reichstage keine Berücksichtigung durch dessen Majorität finden sollte, so wird über kurz oder lang doch darauf zurückgekommen werden müssen, da die Verbreitung der im Reichstag gehaltenen Agitationsreden mit der Tendenz, die sonst verbotenen Aeußerungen durch die Verbreitung der Reichstagsverhandlungen nach Außen in Kurs zu bringen, eine ganz unzuläßige Umgehung bestehender Gesetze involvirt. Die öffentliche Ordnung muß auch durch den Reichstag unterstützt werden, es kann kein Privilegium gegen dieselbe geben. Die Redefreiheit hat ihre Grenzen, ihr Mißbrauch darf nicht geschützt, sondern ihm muß gewehrt werden, sowohl im Hause, als in ihrer Wirkung nach außerhalb desselben.

Die von Heinze aufgenommene Unterscheidung von persönlichem und sachlichem Privilegium bringt Klarheit in die Sache, aber auch das erstere kann kein unbeschränktes sein, wenn auch gegen dasselbe nur im Hause zu reagiren ist. Diese Reaktion muß aber eine wirksame sein und ist vom Präsidenten bei geringeren und dem Hause bei schwereren Vergehen gegen die Geschäftsordnung zu üben.

Die bisher dem Präsidenten und Hause in disciplinärer Beziehung zustehenden Befugnisse reichen nicht aus, unbedenklich können sie, und zwar die beider Faktoren, des Präsidenten und Hauses, gesteigert werden nach dem von anderen Staaten, wie Schleiden beibringt, gegebenen Beispiele, wie z. B. durch die Censur.

Der bundesräthliche Gesetzesentwurf ist zwar vom Reichstage nicht angenommen worden, indeß seine Absicht damit nicht erledigt, er bleibt auf der Tagesordnung dieser oder der nächsten Session des Reichstages. Die von dem Hause zur Erörterung der Frage niedergesetzte Geschäftsordnungs-Kommission hat zwar zur Zeit ihre Beschlüsse noch nicht gefaßt, indeß theilen die Tagesblätter mit, daß sie beschlossen habe: nur die Bestimmungen über die Entziehung des Wortes einer Revision zu unterziehen und von einer allgemeinen Revision der Geschäftsordnung Umgang zu nehmen. Hiermit wäre denn aber nur das von Heinze gemeinte persönliche Privilegium mit einer Reform bedacht, nicht das sachliche der Verbreitung. Beide Privilegien bedürfen aber einer Revision. Es würde, falls jene Nachricht begründet ist, die Frage der Verbreitung vorläufig in statu quo bleiben, wenn diese, da sie außerhalb des Hauses von Bedeutung wird, überhaupt in die Geschäftsordnung hineinbezogen werden kann, was zu bezweifeln sein möchte. Zugleich bliebe dann der bezügliche Inhalt der Heinze'schen Reformvorschläge vorläufig unberücksichtigt. Dessen Diskussion wäre dann aber außerhalb des Hauses um so mehr fortzusetzen, als die außerhalb des Hauses sich bewegenden Kreise ein wesentliches Interesse daran haben, daß durch den Reichstag nicht Verhandlungen verbreitet werden, welche die friedliche Entwickelung des Staates beirren, indem diese nur bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Behinderung oder Beseitigung ihr widerstrebender Leistungen möglich ist. Solchen Bestrebungen eine sichere Zuflucht auf der Rednerbühne des Reichstages und ein Mittel der Verbreitung in den von diesem zu verbreitenden bezüglichen Verhandlungen zu gewähren, kann nicht Aufgabe des Reichstages und der Reichsgesetzgebung sein. Die Wortentziehung kann aber nicht als ein genügendes Mittel gegen den Redeunfug betrachtet werden, denn sie kann erst erfolgen nach bereits geübtem Unfuge und die wahrheitsgetreuen Berichte verbreiten den geübten Unfug in die weitesten Kreise, da der Ausschluß des ihn betreffenden Passus aus dem stenographischen Berichte und die Verhinderung der Verbreitung desselben durch die Presse durch keine gesetzliche Bestimmung geboten ist.

Beide Materien: die Bestimmungen über die Disciplinargewalt und die Verbreitung der Verhandlungen bedürfen einer Reform. Schleiden gebührt das Verdienst, die Materialien in beiden Beziehungen dargeboten zu haben, Heinze das Verdienst, in letzterer Beziehung eine wichtige Reform angeregt und wohlbegründet zu haben. Die öffentliche Meinung kann sich im Anschluß und Prüfung der beiden Schriften ihre eigene selbständige Ansicht bilden und wird auf Grund derselben einen Einfluß auf die nöthige Reform zu üben nicht unterlassen.

Im März 1879. A. Bulmerincq.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

26. **Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen**, während der Jahre 1871–1877. Zusammengestellt im kaiserlichen Oberpräsidium. Straßburg, C. F. Schmidt. 1878.

In dieser Schrift gibt das kaiserliche Oberpräsidium eine Darstellung der Arbeiten, welche im Laufe der deutschen Verwaltung auf den genannten Kulturgebieten

in Ausführung gebracht worden sind, und ohne Zweifel auch für weitere Kreise interessant sein dürften. Wir wollen deshalb, auf Grund dieser Darstellung, das Wichtigste aus derselben mittheilen:

A. Landwirthschaft.

1. Das Meliorationswesen.

Dasselbe umfaßt:

a) die Regulirungen und Eindeichungen von öffentlichen Flüssen und Bächen, welche nicht zum Ressort der Wasserbauverwaltung gehören[1];
b) die Trockenlegung von Sümpfen und Urbarmachung von Oedlandereien, welche sich in einem gemeinschaftlichen Besitz befinden;
c) die Anlagen von Ent- und Bewässerungen, Drainagen und Wiesenbauten für Gemeinden und autorisirte Genossenschaften, die Zusammenlegung der Grundstücke und die Gemeinheitstheilungen, so wie überhaupt alle landwirthschaftlichen Meliorationen von einem Gesammtinteresse;
d) die Koncessionirung von Stauwerken aller Art an schiffbaren und nicht schiffbaren Flüssen, von Sammelteichen und Uferbauten;
e) die Reglementirung der Wasserbenutzung im öffentlichen Interesse,
f) die Unterhaltung und Räumung der Wasserläufe.

Was die Organisation des Meliorationswesens anbetrifft, so ist dieselbe in Bezug auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden aus der französischen Verwaltung unverändert beibehalten worden. Eine wichtige Aenderung gegen die französische ist dagegen dadurch eingeführt worden, daß man besondere Techniker für das Meliorationswesen angestellt hat, welche die Projekte und Kostenanschläge für die oben als Aufgabe des Meliorationswesens bezeichneten Arbeiten liefern. Damit ist ein Wunsch erfüllt, welcher bei der Ackerbauenquête 1866 ausgesprochen wurde. Die Regierung möge einführen:

„Application de la législation badoise et hessoise aux termes de laquelle le gouvernement doit faire les plans et devis des travaux à exécuter, de façon que les interessés n'ont plus qu'à délibérer sur l'exécution du projet, le vote de la majorité obligeant la minorité." —

Der Oberpräsident übt auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Verwaltnng vom 30. December 1871 und der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Januar 1872 die Befugnisse des französischen Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten aus.

Es steht demselben hiernach die Prüfung und Genehmigung aller auf das Meliorationswesen bezüglichen Maßregeln zu, für deren Durchführung ein kaiserlicher Erlaß beantragt werden muß. Ein solcher ist aber erforderlich:

1. für die Regulirung schiffbarer Flüsse;
2. für die Eindeichung schiffbarer und nicht schiffbarer Flüsse, für die Räumung und Regulirung nicht schiffbarer Flüsse und für die Trockenlegung von Sümpfen, sofern diese Arbeiten im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
3. für die Koncessionirung von Stauwerken an schiffbaren Flüssen;
4. für den Erlaß der Räumungsordnungen oder für die Reglementirung der Wasserbenutzung an nicht schiffbaren Flüssen, sofern für dieselben noch keine alten Reglements oder Ortsgebräuche vorhanden sind;
5. für die zwangsweise Urbarmachung von Gemeindeländereien; und
6. für die Räumung und Unterhaltung der schiffbaren Flüsse.

Die Prüfung und Genehmigung durch den Oberpräsidenten findet ferner statt für alle Projekte, welche ganz oder theilweise mit Landesfonds ausgeführt werden. Endlich erläßt der Oberpräsident alle Instruktionen, welche sich auf die formale Handhabung des Dienstes beziehen.

Hinsichtlich der sachlichen Behandlung der betreffenden Fragen wird eine Uebereinstimmung in den verschiedenen Bezirken dadurch herbeigeführt, daß:

---

[1] Zur Wasserbauverwaltung gehören nur die schiffbaren Flüsse und Kanäle.

a) alle Konceſſionen und Reglements, welche von den Bezirkspräſidenten erlaſſen werden, der nachträglichen Prüfung des Oberpräſidenten unterliegen, und
b) der Oberpräſident von Zeit zu Zeit örtliche Reviſionen der Geſchäftsführung der betreffenden techniſchen Beamten verfügt.

Die Bezirkspräſidenten haben hinſichtlich des Meliorationsweſens die Kompetenz der franzöſiſchen Präfekten beibehalten. Denſelben ſteht hiernach die unmittelbare Leitung des Meliorationsweſens zu. Sie autoriſiren:

1. alle genoſſenſchaftlichen Unternehmungen, welche in Ausführung der Geſetze vom 21. Juni 1865 und 11 Mai 1877 von der vorgeſchriebenen Mehrheit der Eigenthümer beſchloſſen werden.

   Dieſe Unternehmungen können umfaſſen: Dammbauten gegen ſchiffbare und nicht ſchiffbare Flüſſe, Räumung oder Regulirung der nicht ſchiffbaren Flüſſe und Kanäle, alle Arten von Ent- und Bewäſſerungen, Drainagen oder Urbarmachungen und alle landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen, welche ein Geſammtintereſſe darſtellen.
2. Ferner konceſſioniren die Bezirkspräſidenten die Stauwerke oder Waſſerentnahmen, welche mittelſt Maſchinen bewerkſtelligt werden können und nur eine geringe Waſſermenge erfordern, alſo z. B. für die Speiſung von Dampfkeſſeln ꝛc., oder welche nur einen vorübergehenden Charakter haben. Die letztgenannten Anlagen dürfen übrigens höchſtens ein Jahr beſtehen bleiben.
3. Sie ordnen weiter die Räumung der nicht ſchiff- und floßbaren Waſſerläufe durch Erlaß von Räumungsordnungen, ſofern alte Reglements oder Ortsgebräuche vorhanden ſind, auf welche ſich dieſe Ordnungen ſtützen können. Sind weder Reglements noch Ortsgebräuche vorhanden, ſo können die Bezirkspräſidenten nur in ganz dringenden Fällen eine einmalige Räumung verfügen.
4. Ebenſo verfügen ſie die Waſſervertheilung zwiſchen Induſtrie und Landwirthſchaft an nicht ſchiff- und floßbaren Gewäſſern nur in der Weiſe, wie dieſelbe durch alte Reglements oder Ortsgebräuche vorgeſchrieben iſt.

In Ausübung obiger Befugniſſe bedienen ſich die Bezirkspräſidenten als ihrer Organe der Kreisdirektoren (Landräthe) und der Kulturingenieure.

Die Kreisdirektoren haben eine eigene Kompetenz zur Genehmigung von Meliorationsarbeiten nur in den Fällen, in welchen der Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Auguſt 1875, die Zuſtändigkeit der Kreisdirektoren betreffend, Anwendung findet. In allen übrigen Fällen aber hat der Kreisdirektor die wichtige Aufgabe, in perſönlichem Verkehr mit der Bevölkerung die Wünſche und Bedürfniſſe derſelben zu ſtudiren, die Anregung zu nützlichen Verbeſſerungen zu geben, die betreffenden Vorlagen beim Bezirkspräſidenten zur Erwirkung der Autoriſation zu veranlaſſen, und bei allen Verhandlungen mit den Intereſſenten den Letzteren zu vertreten. — Sodann hat der Kreisdirektor die richtige Verwendung der bewilligten Gelder und die ordnungsmäßige Unterhaltung der ausgeführten Anlagen zu überwachen.

Die Kulturingenieure haben die techniſche Einleitung und Ausführung aller der vorſtehend unter Meliorationsweſen bezeichneten Arbeiten zu führen. Die Geſchäfte des Meliorationsweſens, wozu auch die techniſche Waſſerpolizei gehört, werden gegenwärtig im ganzen Lande durch 4 Ingenieure beſorgt. Dieſelben haben im Weſentlichen alle größeren Projekte zu bearbeiten, die Ausführung der Bauten zu beſorgen, die Konceſſionen und Reglements vorzubereiten und die geſammte Thätigkeit des Unterperſonals zu leiten und zu überwachen.

Das techniſche Unterperſonal des Meliorationsweſens beſteht aus den Wieſenbaumeiſtern, den Kulturaufſehern und den Zöglingen. Die dienſtliche Stellung und die Thätigkeit der Wieſenbaumeiſter iſt durch eine vom Oberpräſidenten erlaſſene Inſtruktion geregelt, in welcher der § 1 wie folgt lautet:

„Die Wieſenbaumeiſter haben alle auf das Meliorationsweſen und den waſſerpolizeilichen Dienſt bezüglichen Arbeiten auszuführen, welche ihnen durch allgemeine Erlaſſe oder durch ſpecielle Weiſungen ihres Vorgeſetzten übertragen werden.

Dieſe Arbeiten ſind namentlich:

1. die Anregung, Begutachtung, Projektirung, Ausführung und Verrechnung von:
   a) Fluß- und Bachkorrektionen und Räumungen,
   b) Wieſenanlagen und Oedungskultivirungen aller Art,

c) Drainagen und Entwässerungen aller Art, zu landwirthschaftlichen sowie zu sanitären Zwecken,
d) Wasser- und Brunnenleitungen im landwirthschaftlichen Interesse,
e) Anlage von Feldwegen und Verlegung von Grundstücken;
2) Begutachtung und Bearbeitung aller zur Regelung von Wassertriebwerken oder Wasserentnahmen erforderlichen Bestimmungen und Projekte;
3) Beaufsichtigung der Wasserläufe und aller den hydraulischen Dienst betreffenden Anlagen;
4) Beobachtung von Pegeln und Kontrole von der Verwaltung gehörigen Maschinen und Geräthschaften;
5) Beaufsichtigung und Leitung des in ihren betreffenden Dienstbezirken beschäftigten Meliorationspersonals an Kulturaufsehern und Zöglingen, so wie der Fluß- und Fischereiaufseher, so weit dieselben nicht den Beamten der Wasserbauverwaltung untergeordnet sind ꝛc.

Die Wiesenbaumeister sind dem Kulturingenieur des Bezirks dienstlich unterstellt. Sie haben unter seiner Leitung die Geschäfte für den Umfang von durchschnittlich 2 Kreisen (= 25—30 □Meilen) als ständige Beamte zu besorgen, und die auf ihren Dienst bezüglichen Aufträge der betreffenden Kreisdirektoren auszuführen.

Diese Geschäfte haben auch die Förderung und den geregelten Betrieb der industriellen Anlagen zum Zweck, welche nicht unbedeutend sind. Denn was z. B. die Koncessionirung von Triebwerken und die Reglementirung der Wasserbenutzung betrifft, so wird der Handhabung dieses Dienstzweiges von Seiten der Verwaltung die größte Sorgfalt zugewendet. Die Ausdehnung der industriellen Benutzung der Wasserkräfte wird aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Die Zahl der Wassertriebwerke beträgt:

im Bezirk Oberelsaß	717
„ „ Unterelsaß	608
„ „ Lothringen und im ehemaligen Moseldepartement	582
Zusammen:	1907

Diese Triebkräfte beanspruchen Pferdekräfte (Brutto):

im Bezirk Oberelsaß	12,650
„ „ Unterelsaß	9690
„ „ Lothringen	5548
Zusammen:	27,888

Zu den Arbeiten, welche der Koncessionirung unterliegen, gehört auch die Anlage von Gebirgsreservoirs.

Den Wiesenbaumeistern werden als Gehülfen für einzelne Bauausführungen oder Aufnahmen, Kulturaufseher und Zöglinge der technischen Winterschule[1]) (zu Straßburg) beigegeben. Die Kulturaufseher erhalten eine Tagesgebühr von 2 bis 3 Mark für Bureauarbeiten und 3—6 Mark für auswärtige Arbeiten und Ersatz der Reisekosten mit Post und Eisenbahn.

Kulturaufseher werden solche Zöglinge der technischen Winterschule, welche vier Kurse dieser Schule durchgemacht und während der betreffenden Sommermonate bei der Bauverwaltung praktisch gearbeitet haben. Aus den älteren Kulturaufsehern werden die Wiesenbaumeister genommen. —

Die Bezahlung des Unterpersonals des Meliorationswesens erfolgt zum Theil endgültig, zum Theil vorschußweise aus der Landeskasse. Um die Thätigkeit der Bevölkerung auf dem Gebiete des Meliorationswesens zu unterstützen, wird von Seiten der Landesverwaltung die Mitwirkung des ständigen Hülfspersonals für die Anregung und Ausarbeitung von Meliorationsprojekten in der Regel unentgeldlich gewährt. Die Gebühren (resp. Diäten) und Reisekosten fallen nur dann den Interessenten zur Last, wenn die betreffenden Beamten im Dienste der Wasserpolizei thätig sind, in so weit diese Ausgaben durch die Leitung der Bauten erwachsen, ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Ausführungen auf das Meliorationswesen oder auf den wasserpolizeilichen Dienst beziehen. —

Zur Heranbildung eines tüchtigen Unterpersonals ist eine besondere Schule eingerichtet worden, die bereits erwähnte technische Winterschule in Straßburg. Diese Schule, welche im Jahre 1875 eröffnet wurde, umfaßt vier Winterkurse, in

[1]) Vgl. Vierter Jahresbericht über die technische Winterschule in Straßburg pro 1877—1878, von Dr. Ludwig. Straßburg, bei R. Schultz & Co. 1878.

welchen die Zöglinge vom 15. November bis 15. März die genannte Schule besuchen, und während der dazwischen liegenden Sommermonate unter Leitung und Kontrole der Kulturingenieure und Wiesenbaumeister bei Ausführung von Meliorationen beschäftigt werden. – Die Resultate dieses Instituts haben den daran geknüpften Erwartungen durchaus entsprochen, und gibt die Schrift nähere Angaben über das Maß des ziemlich umfassenden Wissens, welches in dieser Schule gelehrt und gefordert wird. —

Es ist im Vorstehenden eine so eingehende Darlegung über die Organisation des Meliorationssystems im Reichsland gegeben worden, weil dieser Gegenstand gegenwärtig auch die Regierungen in den rechtsrheinischen Ländern mehrfach beschäftigt, und ein um so größeres Interesse beansprucht, als man diesen wichtigsten Theil der gesammten Wasserwirthschaft noch vielfach mißversteht oder nach unpraktischen oder theoretischen Doktrinen beurtheilt, welche niemals zu einem guten Ziele führen können. —

Aus den beiliegenden Tabellen und Berechnungen ergibt es sich, daß im Jahre 1877 in Elsaß-Lothringen für Meliorationsarbeiten die Summe von 142,126 Mark verausgabt wurde, gegen 73,818 Mark im Jahre 1876. — Endgültig beschlossen und alsbald in Angriff zu nehmen sind im gegenwärtigen Moment 107 Unternehmungen, welche einen Aufwand von 587,042 Mark erfordern, gegen 194,228 Mark im Anfang des Jahres 1876. — In Vorbereitung befindlich sind 270 Unternehmungen, mit einem Aufwand von 2,176,755 Mark, gegen 943,336 Mark im Jahre 1876.

Es sind gegenwärtig außer den vier Kulturingenieuren, neun Wiesenbaumeister und 20 Aufseher und Zöglinge im Meliorationswesen thätig. —

2. Die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach.

Dieses Institut wurde im Jahre 1874 gegründet. Das Lokal hat die Stadt Rufach unentgeldlich gestellt, wogegen das Land die Unterhaltungskosten trägt.

Der jährliche Etat beläuft sich auf 6672 Mark, von welchen 3000 Mark für die Besoldung des Direktors, 672 Mark für den Hausdiener und 3000 Mark für sächliche Ausgaben verwendet werden.

Der Anstaltsdirektor beschäftigt sich hauptsächlich mit önologischen Studien, wozu der ziemlich bedeutende Weinbau des Landes, ca. 30,000 Hektaren, die natürliche Anregung gibt.

Nach den Journalen der Anstalt wurden überhaupt 79 Arbeiten in Angriff genommen, wovon 8 im Jahre 1878 ihre Erledigung finden sollen, eine mußte wegen Mangels der erforderlichen Apparate aufgegeben werden.

Die übrigen 70 Aufgaben bezogen sich auf 198 einzelne Untersuchungen, die sich ihrer Natur nach folgendermaßen klassificiren lassen:

Weine	73	Untersuchungen,
Moste	59	„
Futtermittel	19	„
Sämereien	12	„
Düngemittel	9	„
Wasser	6	„
Verschieden	20	„
Zusammen:	198	Untersuchungen.

Das Korrespondenzjournal der Versuchsstation für 1877 umfaßt 635 Ein- und Ausgänge. — Diese Leistungen sind im Ganzen mäßig, und wir stellen daher die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das Institut in Straßburg zu placiren, wo der Dirigent nicht nur in dauernden Verkehr mit den hervorragendsten Landwirthen des Landes treten kann, sondern auch günstige Gelegenheit findet, mit den Vertretern der Wissenschaft persönlich in Beziehung zu treten. —

3. Das Veterinärwesen.

Bei der Einrichtung der deutschen Verwaltung fand sich ein staatsseitig angestelltes Personal für die Veterinärpolizei nicht vor. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurden schon im Jahre 1872 eine Anzahl Thierärzte den Kreisdirektoren als Hülfsarbeiter für die Veterinärpolizeiangelegenheiten beigegeben. Die Remuneration dieser Thierärzte wurde mit 600 Mark jährlich festgestellt und hierzu ein Pauschquantum

von 300 Mark zur Bestreitung der Reisekosten gewährt. Den Bezirkspräsidien wurden Bezirks-Thierärzte und dem Oberpräsidenten ein Landes-Thierarzt zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der angestellten Thierärzte betrug am Schlusse des Jahres 1877

in Unterelsaß	30
„ Oberelsaß	13
„ Lothringen	22
in Elsaß-Lothringen zusammen:	65

Außer diesen waren noch 34 Militär-Thierärzte im Lande vorhanden. Auf einen Thierarzt kamen durchschnittlich auf je 223 □Kilometer:

1999	Pferde und Esel,
6341	Rinder,
3753	Ziegen und Schafe und
4038	Schweine
Zusammen: 16,131	Stück Vieh.

Durch die Rinderpest, welche im Jahre 1870 und 71 Elsaß-Lothringen in Folge des Krieges heimsuchte, sind dem Lande bedeutende Verluste zugefügt worden. Dieselben beziffern sich auf 12,500 Stück Rindvieh und 3600 Schafe, wofür aus Landesfond 3,500,000 Mark an Entschädigungen gezahlt worden sind.

Die Rotzkrankheit der Pferde schwankte vor 1870 zwischen 8 bis 10 : 10,000; in den Jahren 1872—73 waren auf je 10,000 Pferde 25 rotzkranke Thiere, welche in den Jahren 1874—75 auf 15 : 10,000 gefallen waren.

Im Jahre 1872 war die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes im Lande sehr verbreitet; kein Kreis blieb verschont.

Auch im Jahre 1874 trat die Seuche noch einmal auf, und wenn dieselbe auch nicht lebensgefährlich ist, so erkrankten doch durchschnittlich 5 Procent des vorhandenen Rindviehstandes. Da aber ein Minimalverlust von 30 Mark pro Stück durch diese Krankheit berechnet werden muß, so ist, ohne den Verlust an Schafen und Schweinen zu zählen, bei jeder derartigen Seuchenerscheinung ein Verlust von 600,000 Mark zu berechnen. Auch die Lungenseuche wurde im Spätsommer 1877 aus Italien eingeschleppt, so wie überhaupt die meisten der bekannten Krankheiten unserer Hausthiere während dieser Zeit im Lande zu bekämpfen waren. Die Hundswuth kam in den sieben Jahren nur in sehr vereinzelten und nicht immer konstatirten Fällen vor.

4. Thierzucht.

1. Pferdezucht. Das Landgestüt in Straßburg bestand bereits unter französischer Verwaltung, aber dasselbe ist durch den Zutritt des Moseldepartements erweitert worden.

Das Gestüt wird unter Aufsicht des Oberpräsidenten von einem Gestütsdirektor verwaltet.

Die Anzahl der Beschälstationen hat sich von 11 auf 27 vermehrt, von welchen:

14	mit 55 Hengsten	auf Unterelsaß,
3	„ 8 „	„ Oberelsaß,
9	„ 28 „	„ Lothringen

kommen.

Die Zahl der gedeckten Stuten ist von 1147 auf 4413 gebracht worden, und auf einen Hengst kommen von denselben im Jahre 1877 durchschnittlich 51. Die Zahl der gebornen Fohlen hat sich von 461 im Jahre 1872 auf 1809 im Jahre 1877 gehoben. Lebend geborne Fohlen kamen nahezu 45 auf 100 gedeckte Stuten.

Nach der letzten Zählung gab es überhaupt 1277 Hengste, wovon 82 dem Landesgestüt angehören. Die Benutzung von nicht dem Landgestüt angehörigen Hengsten ist also noch bedeutend überwiegend. Von 18,536 gedeckten Stuten waren nur 4032 von Gestütshengsten gedeckt worden. Im Großen und Ganzen ist jedoch ein entschiedener Fortschritt in der Pferdezucht zu konstatiren.

Die sämmtlichen Ausgaben für Förderung der Pferdezucht im Jahre 1877 betrugen 191,035 Mark, von welchem Betrag nach Abzug der Einnahmen des Gestüts 145,409 Mark aus der Landeskasse zuzulegen waren.

Es werden alljährlich für die Landwirthe aus der Bretagne und Normandie ca. 20 Zuchthengste angekauft und öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß dieselben eine bestimmte Reihe von Jahren im Lande bleiben und zur Zucht verwendet werden.

Im Unterelsaß werden alljährlich Pferderennen zu Weißenburg und Straßburg abgehalten, deren Kosten ebenfalls der Landeskasse zum Theil zur Last fallen.

2. Rindviehzucht. Der Bericht konstatirt eine gewisse Mangelhaftigkeit in der Rindviehzucht und ist die Verwaltung daher bestrebt, diese Zustände zu verbessern.

Die Viehzählung vom 10. Januar 1873 ergibt für den Bezirk:

Unterelsaß: 106,343 Kühe mit 1040 Stieren, also 1 Stier auf 102 Kühe.
Oberelsaß: 60,439 „ „ 685 „ „ 1 „ „ 89 „
Lothringen: 85,649 „ „ 1290 „ „ 1 „ „ 67 „

Gemeinden, in welchen 200 Kühe auf einen Stier kommen, sind keine Seltenheit im Elsaß, und es gibt Ortschaften mit 300, ja 400 Kühen, in welchen nur ein einziger Stier vorhanden ist; man trifft auch Gemeinden an, in welchen für 100 und 150 Kühe gar kein Stier vorhanden ist und diese daher die Stiere anderer Dörfer benutzen müssen. — In einem gleich schlechten Zustande befindet sich die Qualität der vorhandenen Stiere in den meisten Kreisen des Landes.

Unter dem 9. April 1878 ist daher ein Gesetz, betreffend die Verwendung von Zuchtstieren nebst einer Ausführungsverordnung, erlassen worden, in welchem der § 1 wie folgt lautet:

„Vom 1. Oktober 1878 an darf kein Gemeinde-Zuchtstier zur Bedeckung benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegt die Verwendung von Zuchtstieren, welche von Privatpersonen gehalten werden, wenn die Zuchtstiere gegen Bezahlung oder unentgeldlich zur Bedeckung fremden Viehes zugelassen werden sollen ꝛc."

In Folge dieser Maßnahmen darf eine solide Förderung der Rindviehzucht wohl mit Sicherheit erwartet werden.

3. Die Fischzuchtanstalt zu Hüningen. Diese Anstalt ist im Jahre 1852 auf einem ca. 30 Hektaren umfassenden Grundstücke der Gemeinde Blotzheim, ungefähr 5 Kilometer von Hüningen entfernt, gebaut worden, welche letztere alljährlich ein Pachtgeld von 2100 Mark erhält. Am 26. Mai 1871 übernahm der gegenwärtige Direktor die Leitung der Anstalt.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt ein übersichtliches Bild von der Thätigkeit der Anstalt in den letzten sieben Jahren.

An embryonirten Edelfischeiern wurden versendet:

im Betriebsjahr 1871—72	.	2,940,000 Stück,
„ „ 1872—73	.	2,801,000 „
„ „ 1873—74	.	2,814,000 „
„ „ 1874—75	.	2,355,000 „
„ „ 1875—76	.	1,752,000 „
„ „ 1876—77	.	2,109,000 „
„ „ 1877—78	.	2,921,000 „
Zusammen		17,692,000 Stück.
Außerdem wurden befruchtete Felcheneier versendet	. .	3,163,000 Stück,
Summa:		20,855,000 Stück.

Von den in Deutschland gebliebenen 15,916,000 Eiern erhielt Elsaß-Lothringen 467,000 Stück.

Der Betrieb der Anstalt wird durch ein vom Reichskanzler am 5. Oktober 1877 erlassenes Reglement geregelt. Die Einnahmen der Anstalt fließen theils aus dem Verkaufe von embryonirten Fischeiern und jungen Fischen, theils aus einem Zuschusse des Deutschen Reiches im Betrage von 7 Mark für jedes Tausend an deutsche Besteller abgegebener Lachsforellen- und Saiblingseier, und von 44 Mark für jedes Tausend in den Rhein ausgesetzter jungen Lachse; der Zuschuß des Reiches wird jedoch im Gesammtbetrag nur in soweit gewährt, daß dadurch das Deficit der Anstalt gedeckt wird.

Im Jahre 1877 haben betragen:

die Einnahmen für embryonirte Eier und verkaufte Fische zus.	14839,12 Mark,
die Ausgaben für Besoldung der Beamten und Unterhaltung der Anstalt zusammen	31184,96 „
Das Deficit der Anstalt und in Folge dessen der vom Deutschen Reiche geleistete Zuschuß betrug	16345,84 Mark.

5. Landwirthschaftliche Schulen.

1. Die Obstbauschule zu Brumath. Im April 1873 kaufte die Verwaltung zur Einrichtung dieser Anstalt das Gut Grafenburg bei Brumath, in der Nähe von Straßburg. Der Anstalt ist die Förderung der Obstkultur in Elsaß-Lothringen zur Aufgabe gestellt, wozu Lage und Bodenverhältnisse sich ganz vorzüglich eignen. Die Einrichtungskosten einschließlich der Ankaufsummen der Grundstücke belaufen sich nach Abzug der während der Einrichtung in den Jahren 1873—74 erzielten Einnahmen von 2762,86 Mark auf 147544 Mark.

Der Etat für 1878 setzt aus:

an Einnahmen	4800 Mark,
an Ausgaben	20100 „

Der Obstbauschule steht unter der oberen Leitung des Oberpräsidenten ein Direktor vor.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Zweige des Obst- und Weinbaues, Zeichnen, Düngerlehre und Pflanzenphysiologie, Rechnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Blumenzucht, Gemüsebau, Spalierzucht und Treiberei.

Der erste Lehrkursus nahm am 6. November 1876 mit 10 Schülern seinen Anfang.

Außer den regelmäßigen Unterrichtskursen für junge Leute, welche sich der Obstkultur berufsmäßig widmen wollen, werden auch kürzere, nur wenige Wochen dauernde Unterrichtskurse abgehalten, an welchen Straßen- und Wasserbaubeamte, Lehrer und sonstige Liebhaber des Obstbaues sich betheiligen können.

In den Jahren 1875 bis inkl. 1877 haben an diesen Kursen theilgenommen:

Wiesenbau-Zöglinge	9 Personen,
Lehrer, Geistliche rc.	84 „
Reblaus-Kurse	4 „
Wegemeister und Kanalaufseher	53 „
Straßen- und Baumwärter	85 „
Kreisingenieure	13 „
Zusammen:	248 Personen.

Der Flächeninhalt der der Anstalt gehörigen Anlagen ist nicht angegeben. Im Großen und Ganzen scheint das Institut im Aufblühen begriffen zu sein. —

2. Die landwirthschaftlichen Winterschulen. Die deutsche Verwaltung fand nur eine landwirthschaftliche Lehranstalt im Lande vor, nämlich die Privat-Ackerbauschule zu Insmingen im Kreise Chateau-Salins in Lothringen, welche im Jahre 1872 noch 40 Schüler zählte, seither aber aufgelöst worden ist. —

Die deutsche Verwaltung machte zunächst den Versuch zur Einrichtung sogenannter Winterschulen, d. h. Schulen, welche unter Leitung landwirthschaftlicher Wanderlehrer stehen. Die erste Schule wurde 1872 in Hagenau mit 13 Schülern eröffnet, welche jedoch im Winter von 1877—78 keinen Kursus abgehalten hat.

Von den später eingerichteten Schulen hatten im Winter von 1877—78

Schlettstadt	16 Schüler,
St. Avold	22 „
Rufach	48 „
Zusammen:	86 Schüler,

wobei zu bemerken, daß in Rufach seit dem Jahre 1875 auch im Sommerhalbjahre Unterricht ertheilt wird.

Der Unterricht steht unter Kontrole eines Schulrathes, welchem ein Kuratorium zur Seite steht. Der wöchentliche Lektions- und Stundenplan ist wie folgt festgestellt:

I. Kursus.			II. Kursus.		
Deutsch	5	Stunden,	Deutsch	4	Stunden,
Rechnen	5	"	Rechnen und Geometrie	3	"
Geometrie	4	"	Geschichte	2	"
Geschichte	2	"	Geographie	2	"
Geographie	2	"	Physik	3	"
Naturgeschichte	3	"	Chemie	2	"
Naturlehre	3	"	Ackerbaukunde	3	"
Schreiben	2	"	Pflanzenkunde	3	"
Zeichnen	3	"	Thierzucht	3	"
Bodenkunde	3	"	Betriebslehre	3	"
Geschäftliche Aufsätze	2	"	Obst- und Weinbau	2	"
Zusammen:	34	Stunden.	Drainage und Wiesenbau	2	"
			Feldmessen und Zeichnen	4	"
			Zusammen:	36	Stunden.

Zu einer festen Organisation hat jedoch noch keine dieser Schulen gelangen können. Wir möchten daher mit dem Wunsche diesen Bericht schließen, daß es recht bald gelingen möge, im Anschluß an das Vereinswesen eine praktische Ackerbauschule im Lande einzurichten, mit welcher dann die obigen theoretischen Institute immerhin sich in Verbindung erhalten können. —

B. Die Wasserbau-Verwaltung.

Die Leitung und Ausführung der Strom- und Kanalbauten, überhaupt der schiffbaren Flüsse und Kanäle ist der unmittelbaren Verwaltung des Oberpräsidenten unterstellt. Der speciell technische Theil dieses Ressorts steht unter Leitung des kaiserlichen Wasserbaudirektors in Straßburg, welchem die Wasserbaubezirks-Ingenieure zu Straßburg, Breisach, Mühlhausen, Saarburg und Metz unterstellt sind. Diese Verwaltung bezieht sich auf die Unterhaltung des Rheinbettes auf eine Strecke von 184,14 Kilometer und einer schiffbaren Kanalstrecke und kanalisirten Flußstrecke von rund 530 Kilometern, so daß mithin fast genau 2 Kilometer pro □Meile fallen.

Den gewöhnlichen Aufsichtsdienst versehen 5 Brückenmeister für die Rheinschiffbrücken, 11 Dammmeister auf den Rheindämmen und für den Rhein, 3 Stromaufseher für die Mosel und den Moselkanal, 11 Kanalaufseher am Rhein-Rhone-Kanal, 1 Kanalaufseher am Breuschkanal und 8 am Rhein-Marne-Kanal. Diesem Personal sind 41 Stromwärter und 213 Schleusen- und Brückenwärter untergeordnet.

Um ein tüchtiges, mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehenes Personal für die Unterbeamten der Wasserbau-Verwaltung zu gewinnen, wurde unter dem 27. Februar 1874 ein Regulativ über die Ausbildung der Anwärter ꝛc. versuchsweise aufgestellt und unter dem 22. August 1876 definitiv erlassen. Der Text ist in der Schrift speciell eingetragen und erläutert.

Von den einzelnen Gegenständen der Wasserbau-Verwaltung ist zu bemerken:

Der Rhein. Derselbe hat von der schweizerischen Grenze bis zur baierischen Pfalz eine Länge von 184,14 Kilometer.

Das Gefälle beträgt auf 1000 Meter:

Von Hüningen bis Breisach	0,973	Meter,
" da bis Rhenau	0,866	"
" " " Straßburg	0,687	"
" " " Gamsheim	0,560	"
" " " Drusenheim	0,565	"
" " " Selz	0,496	"
" " " Lauterburg	0,460	"
" " " Neuburg	0,364	"

Die Geschwindigkeit der Oberfläche des Stromes ist im Thalweg bei mittlerem Sommerwasserstand: bei Hüningen 3,0 Meter, bei Kehl 2,57 Meter und bei Lauterburg, an der Grenze der Pfalz, 2,2 Meter pro Sekunde. Bei Hochwasser ist die Geschwindigkeit der Oberfläche des Stromes in der Sekunde auf 5,0 Meter bei Hüningen anzunehmen. Bei Kehl beträgt die Durchflußmenge in der Sekunde 400 bis 500 Kubikmeter. Am Pegel an der Kehler Rheinbrücke wurde der niedrigste

Wasserstand am 15. März 1874 mit — 0,70 Meter und der höchste am 15. Juni 1876 mit + 4,70 Meter angezeigt, was mithin eine Differenz von 5,40 Meter ergibt. Der Rhein steht auf seinem linken (elsaßischen) Ufer mit folgenden schiffbaren Nebengewässern in Verbindung:

1. mit dem Hüninger Zweigkanal,
2. mit dem Breisacher Zweigkanal,
3. mit dem kleinen Rhein,
4. mit der Ill, welche von Colmar ab schiffbar ist;
5. der Moder, die vom Dorf Stattmatten bis zu ihrem Eintritte in den Rhein bei Fort Louis schiffbar ist.

Die Wassertiefen wechseln von 6—13 Meter.

In den Jahren 1874 und 1875 ist ein genaues Rheinnivellement angefertigt und, nach dem Amsterdamer Pegel, bei Hüningen mit 240,87 Meter und bei Neuburg an der Grenze der Pfalz mit 104,35 Meter kotirt worden.

Die ganze Länge der in den Jahren 1872—77 ausgeführten Rheinbauten beträgt 20,39 Kilometer.

In dem System der Rheinbauten ist gegenüber demjenigen der französischen Verwaltung eine Aenderung in der Hinsicht eingetreten, daß jetzt:

1. die Bauten niedriger angelegt werden, um die Verlandung der hinter denselben liegenden Altwässer mehr zu fördern;
2. die Deckung des Böschungsfußes gegen den Stromangriff ausschließlich mit Senkfaschinen statt mit losen Steinen vorgenommen und nach und nach überall ein Vorfuß zum Schutz des Böschungspflasters angelegt wird;
3. die Böschungen und Kronen abgepflastert und zu den Berauhwehrungen auf der Rückseite der Parallelbauten, welche den Ueberssturz des Hochwassers abzuhalten haben, nur Weidenfaschinen verwendet werden.

Außerdem ist die Generalentreprise aufgegeben und der Regie-Bau dafür eingeführt worden, bei welchem nur diejenigen Arbeiten in kleineren Akkorden vergeben werden, die über Wasser ausgeführt werden und bei welchen eine genügende Kontrole möglich ist. —

Die gewöhnliche Unterhaltung der Rheinbauten erforderte in den Jahren 1872 bis inkl. 1877 zusammen 4,053,670 Mark, oder durchschnittlich pro Jahr 675,610 und pro Kilometer 3669 Mark; für einmalige und außerordentliche Neubauten und durch Hochwasser zerstörte Anlagen wurden zusammen 3,833,970 Mark verausgabt.

Die Hochwasserdämme betragen eine Gesammtlänge von 207,3 Kilometer mit einer Kronenbreite von 3,5—40 Meter und haben meist 1,2metrige Böschungen. Ihre Höhe beträgt durchschnittlich 4 Meter. Dieselben liegen stellenweise hart am Ufer, jedoch oft auch bis 1500 Meter davon entfernt. Trotzdem sind im Laufe der letzten Jahre bedeutende Dammbrüche vorgekommen, so im Jahre 1876, wo der größte Hochwasserstand, an 14 Stellen, welche zusammen eine Länge von 994 Meter umfassen. —

Die Dammbauten haben in den Jahren 1873 bis inkl. 1877 im Ganzen 338,070 Mark gekostet.

Am 7. April 1872 wurde mit der großherzoglich badischen Regierung ein Vertrag über Erbauung von 8 neuen Schiffbrücken über den Rhein auf gemeinschaftliche Kosten abgeschlossen. Der auf Elsaß-Lothringen kommende Antheil berechnete sich rund mit 579,185 Mark.

Für die gewöhnliche Unterhaltung dieser Brücken wurden von Elsaß-Lothringen zusammen ausgegeben 293,030 Mark, oder pro Jahr durchschnittlich 58,660 Mark.

Die Frequenz auf den von Elsaß-Lothringen unterhaltenen 5 Rheinbrücken bei Hüningen, Markelsheim-Sasbach, Schönau-Weisweil, Rheinau-Kappel und Gerstheim-Ottenheim, also sämmtlich oberhalb Straßburg liegend:

	Im Jahre 1873	im Jahre 1877		Zunahme des Verkehrs von:
Personen	326,808	531,862	=	62 Procent,
Wagen	64,091	116,123	=	81 „
Thiere	11,641	26,556	=	128 „
Schiffe	3779	11,895	=	215 „

Diese Zunahme des Verkehrs und sogar der Schifffahrt ist ein sehr erfreuliches Zeichen und ohne Zweifel von einer gewissen volkswirthschaftlichen Bedeutung. Der

Schifffahrtsverkehr auf dem Rheine beschränkt sich meist nur auf Flößerei und Steinschifffahrt. Die Geschwindigkeit dieser Steinschiffe stromab beträgt durchschnittlich 2 Meter in der Sekunde, und haben einen Maximaltiefgang von 0,80 Meter. Die größten Schiffe, welche den Rhein zu Berg nach Straßburg kommen, sind eiserne Schleppkahne mit Kohlen von 100 Tonnen Ladefähigkeit.

Die Unterbrechung der Schiffahrt wegen zu niederen Wasserstandes dauert zwischen Kehl und Lauterburg in der Regel vom Oktober bis März, wegen Eisgang und Einwinterung selten länger als 5—6 Wochen, und wegen Hochwasser höchstens 5—6 Tage.

Bis Lauterburg, also an den nördlichsten Punkt des Elsaß, kommen größere Rheinschiffe von Mannheim mit 1,80 bis 2,0 Meter Tiefgang von Ende März bis Ende Oktober, kleinere Rheinschiffe mit 1,4 Meter Tiefgang von Anfang März bis Ende November. Sowohl die Vergrößerung des Hafens an diesem Punkte, als auch die Anlage eines Verbindungsgeleises mit der Eisenbahnstation Lauterburg ist in Aussicht genommen.

Die Schrift gibt hier über zwei Geschäftsunternehmungen Auskunft, welche wohl in den Sommermonaten die Fahrbarkeit des Rheins bis Straßburg konstatirten, aber wegen mangelnden Interesses des Publikums eingestellt werden mußten. Die Köln-Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft eröffnete am 20. Juli 1873 mit zwei Schiffen regelmäßige Fahrten bis Straßburg, welche auch im Jahre 1874 ohne jeden Anstand fortgesetzt wurden, aber theils wegen der enormen Kohlenpreise, theils wegen der beregten Theilnahmslosigkeit des Publikums und der nachfolgenden Geschäftsstockung mußte die Unternehmung als zu wenig lohnend eingestellt werden.

Ein anderer Unternehmer in Mühlheim a. d. Ruhr machte im Juli 1875 einen Versuch mit einem großen Schleppdampfer und einer Ladung Ruhrkohlen. Leider haben die gemachten Erfahrungen auch diese Unternehmung nicht begünstigt.

Von Straßburg bis Lauterburg verkehren Steinschiffe mit 1200—2000 Centner Tragkraft. Dieselben haben einen Tiefgang von 1,0—1,2 Meter. Diesem Verkehr schließen sich auch die Frachtschiffe an, welche aus dem Rhein-Marne-Kanal nach Mannheim fahren.

Wir sind der Meinung, daß nur mit Hülfe eines großen Schifffahrtskanales, welcher von Straßburg ab, mindestens bei Lauterburg in den Rhein mündet, sich eine wirkliche Verkehrsader erschließen läßt, wodurch Elsaß-Lothringen auch in wirthschaftlicher Beziehung dem Deutschen Reiche näher gebracht werden kann. —

Die Mosel. Die von Elsaß-Lothringen zu unterhaltende Flußstrecke der Mosel beträgt von der französischen Grenze bei La Lobe bis zur preußischen Grenze bei Sierk rund 80,5 Kilometer. Die Mosel ist auf dieser Strecke oberhalb Metz kanalisirt und unterhalb dieser Stadt nur in einem geringen Maße schiffbar. Die Notirung der Schiffahrtsfrequenz fand in Noveant und Metz für den Moselkanal und in Diedenhofen für die Mosel statt.

Nach derselben sind im Jahre 1877 im Hafen angekommen:

	zu Berg	zu Thal gehend:	
in Noveant	23 Schiffe	3 Schiffe mit zusammen	67,070 Centner,
„ Metz	7 „	50 „ und	
		12 Flöße mit zusammen	95,463 „
		Durchgegangen:	
bei Noveant	36 Schiffe	33 Schiffe und	
		60 Flöße mit zusammen	225,147 „
„ Metz	14 „	11 Schiffe und	
		29 Flöße mit zusammen	2919 „
		Zusammen:	390,599 Centner.

In Diedenhofen sind umgebunden 22 Flöße mit 15,186 Centner und abgegangen 4 Flöße mit 2115 Centner. Der Schiffsverkehr war gering, weil die regelmäßige Füllung des Moselkanals wegen der im Jahre 1876 vorgekommenen Dammbrüche nicht gesichert war.

Die Fertigstellung der Kanalisirung der Mosel von der französischen Grenze bis Metz erfolgte durch die deutsche Verwaltung in den Jahren 1872—76. — Die Kosten dieser Anlage der auf deutschem Gebiet liegenden 31,6 Kilometer Länge betragenden Kanalstrecke betrugen 3,580,000 Mark, oder auf den Kilometer 165,740 Mark.

Diese Kanalhaltungen haben eine normale Wassertiefe von 2 Meter, bei einer Sohlenbreite von 10,8 Meter. Ihr kleinster Krümmungshalbmesser ist 120 Meter; dem Leinpfad ist eine Breite von 4 und dem Gegenleinpfad eine solche von 3 Meter gegeben. Die 9 Schleusen haben zur Ueberwindung des Gesammtgefälles von 22,3 Meter einen Fall von je 2,2 bis 2,75 Meter. Diese Schleusen können benutzt werden von Schiffen von 37,5 Meter Länge, 5,80 Meter Breite und 1,85 Meter Tiefgang. Die richtige Stauhöhe in den schiffbaren Haltungen wird durch Nadelwehre bewirkt.

An größeren Kunstbauten enthält diese Strecke: 5 Schifffahrtsschleusen, 2 Hochwasserschleusen, 1 großes Nadelwehr, 25 Durchlässe und Syphens, 13 Brücken, 1 Kanaltunnel, 1 Kanalbatterie und 3 Wärterhäuser.

Im Monat Oktober 1877 ist auch die telegraphische Leitung längs der Mosel fertig gestellt.

Diese Mittheilungen geben den Beweis, daß von Seiten der deutschen Verwaltung auch in der Förderung und Unterhaltung der schiffbaren Flüsse und Kanäle sehr bedeutende Arbeiten ausgeführt worden sind, und bei welchen auch bereits die Erfahrungen benutzt wurden, welche auf diesem wichtigen Kulturgebiete seither gemacht worden sind. —

Es folgt hiernach ein sehr detaillirter Bericht über die Unterhaltung und den weiteren Ausbau der Kanäle, welcher sehr instruktiv für alle diejenigen Verwaltungen und Vereine sein dürfte, welche sich mit der Anlage von Schifffahrskanälen beschäftigen. —

Schließlich gibt der Bericht Mittheilung von dem Projekte eines Niedkanales, welcher das Kohlenbecken bei Saarbrücken mit den Eisenwerken bei Metz verbinden sollte. Durch die Anlage dieses Kanals von 83 Kilometer Länge würde der bereits bestehende Wasserweg zwischen Saarbrücken und Metz (mittelst des Saarkohlen- und Rhein-Marne-Kanales) um 119 Kilometer verkürzt werden.

Obwohl die angestellten Wassermessungen den Beweis lieferten, daß die betreffenden Bäche selbst beim niedrigsten Wasserstande mehr Wasser lieferten, als der Maximalverbrauch des Kanals betragen würde, so dürften, nach Herstellung der Eisenbahn zwischen Metz und Saarlouis, die Aussichten zur Ausführung dieses Kanalprojektes bis auf Weiteres doch in die Ferne gerückt sein.

C. Die Wegebau-Verwaltung.

Für den Straßen- und Wegebau gilt im Wesentlichen noch das französische öffentliche Recht. Dieses unterscheidet drei Arten von Kommunikationswegen: Staatsstraßen, Bezirksstraßen und Vicinalwege. Die ersteren werden vom Staate gebaut und unterhalten, die zweiten von den Bezirken und die dritten von den betheiligten Gemeinden, so weit nöthig mit Unterstützung aus Bezirks- und Landesmitteln. Die Vicinalwege werden eingetheilt in Vicinalstraßen und Vicinalwege im engeren Sinne, von welchen die ersteren die in der französischen Gesetzgebung als „chemins de grand communication" und „d'intérêt commun" bezeichneten Kategorien und Verbindungswegen in sich schließen, die letzteren aber den chemins vincinaux ordinaires entsprechen (Gesetz vom 21. Mai 1876 über die Vicinalwege.

Es sind im Ganzen vorhanden:

Staatsstraßen	1170,43	Kilometer,
Bezirksstraßen	700,43	„
Vicinalstraßen	5919,80	„
Vicinalwege	6321,03	„
Zus.	14,111,69	Kilometer,

von welchen jedoch noch 2283,017 im Bau begriffen sind. Mithin fallen auf den □Kilometer im Durchschnitt 0,972 Kilometer Wege.

Für die einzelnen Kategorien der Verbindungswege gestaltet sich das Verhältniß so, daß im Durchschnitt für das ganze Land auf den □Kilometer kommen:

0,080	Kilometer	Staatsstraßen,
0,048	„	Bezirksstraßen,
0,408	„	Vicinalstraßen und
0,436	„	Vicinalwege.

In den einzelnen Bezirken fallen auf den □Kilometer:

In Unterelsaß 0,981 Kilometer

„ Oberelsaß 0,888 „

„ Lothringen 1,013 „

Die Organisation der Wegebau-Verwaltung gestaltet sich wie folgt:

Die Straßen- und Wegebau-Verwaltung steht unter der oberen Leitung des Bezirkspräsidenten, welchem für jeden Kreis ein Kreisingenieur hierfür zur Verfügung steht. Diesem liegt die Aufstellung der Kostenanschläge für den Bau und die Unterhaltung sämmtlicher Straßen und Wege ob, und hat die Ausführung der von dem Bezirkspräsidenten festgestellten Anschläge zu besorgen. Als Organe für die lokale Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten sind den Kreisingenieuren Wegemeister untergeordnet, welche nach dem in der Schrift näher deklarirten Reglement vom 5. Februar 1875 eine technische Ausbildung besitzen sollen, die sie zur selbständigen Beaufsichtigung und Leitung der Neubau- und Unterhaltungsarbeiten an den chaussirten Wegen befähigt. Für die Besorgung der Bureauarbeiten und des Rechnungswesens ist einem jeden Kreisingenieur ein Bauschreiber beigegeben.

Im Durchschnitt hat ein Kreisingenieur 6665,03 Kilometer Straßen aller Art zu unterhalten.

Nach dem Etat pro 1877 sind 144 Wegemeister vorhanden, wonach auf einen Wegemeisterbezirk 99,117 Kilometer Wege fallen.

Die Gehaltsbezüge dieser Beamten gestalten sich wie folgt:

Die Kreisingenieure beziehen einen durchschnittlichen Gehalt von 3000 Mark und eine pensionsfähige Ortszulage von 600—900 Mark. Zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse erhalten sie gleichmäßig den Betrag von 900 Mark und zur Bestreitung ihrer Reisekosten ein Pauschquantum von durchschnittlich 1800 Mark. Zu diesen Bezügen der Kreisingenieure trägt die Landeskasse die eine Hälfte und die andere Hälfte der Bezirk bei.

Die Bauschreiber beziehen Gehalte von 1200—2100 Mark und Ortszulagen von 450—600 Mark. Diese, so wie auch die Gehälter der Wegemeister, werden zur Hälfte aus der Landeskasse und zur Hälfte vom Bezirk bezahlt.

Die jährlichen Unterhaltungskosten berechnen sich durchschnittlich für die Staatsstraßen pro Kilometer mit rund 667 Mark. Für die Bezirksstraßen werden durchschnittlich 949 Mark pro Kilometer verausgabt. Als Kosten zur Unterhaltung der Straßen und Wege werden durchschnittlich für die Bezirke 14,96 Procent Zuschläge zur Grundsteuer und Personal- und Mobiliarsteuer erhoben.

Unter Vicinalwegen versteht man Verbindungswege zwischen Ortschaften, welche auf Antrag des Gemeinderathes durch Beschluß des Bezirkspräsidenten für die Verbindung als nothwendig anerkannt sind (Art. 1. Gesetz vom 28. Juli 1824).

Der Bau und die Unterhaltung der Vicinalwege bilden regelmäßig eine Last derjenigen Gemeinden, in deren Gemarkung sie liegen. Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Vicinalstraßen, d. h. Wege, deren Unterhaltung für mehrere Gemeinden ein Interesse hat.

Für den Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte können gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 die Gemeinden zu Naturalleistungen (Frohnden) herangezogen oder die Bewilligung besonderer Steuerzuschläge veranlaßt werden.

Zu einer jährlichen Leistung von 3 Arbeitstagen können herangezogen werden: jeder Einwohner, Haushaltungsvorstand oder Geschäftsinhaber, und zwar sowohl für seine Person, als für jede männliche, erwachsene (gesunde), mindestens 18 und höchstens 60 Jahre alte, zu seiner Familie gehörige oder in seinen Diensten befindliche, in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Person, ferner für jeden bespannten Wagen oder Karren, sowie für jedes Zug-, Last- oder Reitthier, welches im Dienste der Familie oder des Geschäftsbetriebes verwendet wird.

Die Frohndeleistung wird gemäß Art. 4 des genannten Gesetzes (nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirkstage über den Werth eines Arbeitstages in den einzelnen Gemeinden) in Geld abgeschätzt; der Pflichtige kann die Frohnden in Natura oder in Geld leisten, und zu diesem Zwecke innerhalb eines vom Bezirkspräsidenten festgesetzten Termins eine Erklärung über seine Wahl vor dem Bürgermeisteramte abgeben. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so wird die Wahl der Geldleistung präsumirt und letztere eingezogen.

Weibliche Personen können nach dem Gesetze nicht zur Frohndeleistung herangezogen werden, dahingegen sind etwa ein Drittheil der gesammten männlichen Bevölkerung des Landes als frohndepflichtig in den Rollen verzeichnet.

Eine Reihe wohlhabender Gemeinden, darunter insbesondere die größeren Städte, bringen aus eigenen Mitteln das erforderliche Geld auf und haben daher keine Prästationsrollen aufzustellen.

Der Gesammtwerth der von den einzelnen Gemeinden votirten Frohndeleistungen betrug im Jahre 1873 nach dem Umwandlungstarife zusammen, also für das ganze Land 1,610,276,41 Mark.

Der Werth eines Frohndetages ist durchschnittlich festgestellt, für die Tagesleistung:

eines Mannes mit	1,20	Mark,
„ Pferdes mit	1,90	„
„ Maulthieres mit	1,72	„
„ Esels mit	0,85	„
„ Ochsens mit	1,64	„
einer Kuh mit	0,85	„
eines Fuhrwerks mit 4 Rädern mit	1,04	„
„ „ „ 2 Rädern mit	0,36	„

Der durchschnittlich bestehende Preis für eine derartige Tagesleistung ist aber:

für einen Mann mit	1,86	Mark,
für ein Pferd mit	3,75	„
„ „ Maulthier mit	2,44	„
für einen Esel mit	1,98	„
„ „ Ochsen mit	2,85	„
für eine Kuh mit	1,86	„
für ein Fuhrwerk mit 4 Rädern mit	1,83	„
„ „ „ „ 2 Rädern mit	0,75	„

zu berechnen.

Von dem Gesammtwerthe der Frohndeleistungen wurden durchschnittlich geleistet:

In Natura	1,260,233,67	Mark,
„ Geld	350,042,74	„
Zus.:	1,610,276,41	Mark

oder 78,3 Procent in Natura und 21,7 Procent in Geld.

Neben oder mit den Naturalfrohnden können Seitens der Gemeinden Specialzuschläge bis zu 5 Procent der direkten Steuern bewilligt werden, oder nöthigenfalls von Amtes wegen denselben auferlegt werden. —

Die Wichtigkeit der durch das Gesetz vom 21. Mai 1876 begründeten Organisation des Vicinalwegedienstes, für dessen weitere Ausführung in den einzelnen Departements besondere Reglements erlassen worden sind, erhellt aus den für Zwecke disponibel gestellten und zur Verwendung gelangenden Mitteln zur Genüge, wie denn auch die Bestimmungen dieses Gesetzes es ermöglicht haben, in den Vicinalstraßen und gewöhnlichen Vicinalwegen ein Netz von Verkehrswegen zu schaffen, welches sowohl in seiner Ausdehnung wie in seiner Bedeutung für die landwirthschaftlichen und industriellen Interessen gegen die außerdem noch vorhandenen 1170,428 Kilometer Staatsstraßen und 700,428 Kilometer Bezirksstraßen besonders hervortritt. —

Diese Darstellung gibt dem Leser in kurzen Zügen einen interessanten Einblick in einen Theil der wichtigsten Kulturverhältnisse des Reichslandes, und wir müssen hinzufügen, daß die sich daran anknüpfenden Resultate auf dem Gebiete der technischen Verwaltung des Landes nur allein dem Umstande zu verdanken sein dürften, daß man in der Hauptsache nur darauf bedacht gewesen ist, einen successiven Fortschritt an die traditionellen Kulturbestrebungen der Bevölkerung und die bestehenden Gesetze und Volksgewohnheiten des Landes anzuknüpfen. T.

27. **Isaacsohn**, Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Band II: Das preußische Beamtenthum im 17. Jahrhundert. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1878. 8. 384 S.

Obwohl es seit Droysen's Wirksamkeit nicht mehr so schlecht bestellt ist um die Studien auf dem Gebiete der preußischen Geschichte, obwohl neuerdings auch einige

werthvolle, hieher gehörige Quellenpublikationen erschienen sind, kümmerlich genug steht es noch immer vor Allem mit der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des preußischen Staates. Die Ursachen liegen klar zu Tage: die Kluft zwischen dem preußischen Staat und dem Liberalismus wies unsere älteren Gelehrten auf andere Bahnen; Alterthum, Mittelalter, Reformation, Alles schien wichtiger als dieser preußische Staat; wie der Pandektist nichts nach dem Landrecht, so fragte der Rechtshistoriker nichts nach der preußischen Verwaltung, der Nationalökonom erging sich in einem abstrakten Dogmatismus, der den Einrichtungen eines fremden Staats entlehnt war. Für die Alterthümer aller Zeiten und Völker stellte man Professoren an, gaben Akademien und Regierungen die größten Summen aus. Aber für die des eigenen Staates hatte man bis vor kurzer Zeit keinen Sinn, kein Geld, kein Interesse.

Zu den erfreulichen Zeichen, daß es in dieser Beziehung endlich anders wird, gehört auch das Werk von Isaacsohn über die Geschichte des preußischen Beamtenthums, dessen zweiter Band, 1878 erschienen, die Zeit von 1604—1713 behandelt. Freilich auch das ist noch charakteristisch, daß ein solches Buch nicht etwa von einer unserer Koryphäen in Geschichte oder Staatsrecht, nicht etwa mit amtlicher Unterstützung, glänzend ausgestattet, mit Urkundenbänden und reichen Belegen erscheint. Und wie wünschenswerth wäre das. Wie Großes wäre erreicht, wenn ein Mann wie Mommsen den juristischen Scharfsinn, die Gelehrsamkeit, die phantasiereiche Genialität, die er der Geschichte des römischen Staatsrechts zugewandt hat, auf die Geschichte des Staates verwandt hätte, dem er selbst angehört. Nein, ein junger bescheidener preußischer Oberlehrer ringt sich, durch Droysen angeregt, mühsam neben seinem Beruf die Zeit ab, die Geschichte des Beamtenthums zu schreiben, auf dessen Thätigkeit alle Größe des heutigen deutschen Reiches beruht. Und wenn er mit seiner ausschließlich philologisch-historischen Vorbildung, mit seiner karg zugemessenen Zeit nicht das leistet, was wir eigentlich in einem solchen Werke wünschen, was wir brauchen, höchst dankenswerth und bedeutungsvoll bleibt seine Leistung. Doch werfen wir, ehe wir kritisiren, einen Blick auf den Inhalt des eben erschienenen Bandes.

Er zerfällt in drei Abschnitte: der erste behandelt die Zeit von 1604—40, in welcher Brandenburg durch die Erwerbung von Preußen und Cleve-Mark seine große historische Mission erhielt, durch die Begründung des Geh. Raths und den Uebertritt der Fürstenfamilie zum reformirten Bekenntniß die ersten Schritte geschahen, um der neuen Aufgabe zu genügen, daneben aber durch den 30jährigen Krieg der brandenburgisch-preußische Staat bis an den Rand des Abgrundes kam. Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit des großen Kurfürsten, der dritte die Regierung Friedrichs I. von 1687—1713.

Der erste Abschnitt geht von der Verfassung und Verwaltung der Marken beim Regierungsantritt Joachim Friedrichs aus; das ständische Wesen wird uns geschildert, der Sieg der Stände nach allen Seiten, in der Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung, die Ausbildung der patrimonialen Obrigkeiten, deren ständischer Selbstsucht vergeblich des Kanzlers Distelmeier allgemeine Landesordnung entgegen zu treten sucht. Wir werden dann nach Preußen und Cleve-Mark geführt, wo im Ganzen ähnliche Zustände sind; es wird uns geschildert, wie in Preußen der kräftige Kurator Georg Friedrich von Ansbach den ersten Anlauf nimmt, die Gevatterschaftsregierung der adeligen Herren Oberräthe durch tüchtige fränkische Räthe zu durchbrechen. Die Begründung des Geh. Raths in Berlin (1604) sollte den weit auseinander liegenden Territorien die erste dürftige Einheit der Regierung, sollte dem Kurfürsten die feste Stütze zu einer dauernden kollegialischen Berathung geben. Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte, mit Ausnahme der Rechtspflege und des Kirchenregiments, war ihm anvertraut. Es war, so lückenhaft seine Verfassung, so wenig genau seine Kompetenz bestimmt war, doch ein großer Fortschritt damit angebahnt. Es war für die Verfolgung einer klaren und konsequenten Politik überhaupt und speciell der Wehr- und Finanzpolitik ein fester Körper geschaffen, der durch das Gewicht seiner eigenen Tradition das Staatsschiff in gewissen Bahnen hielt, die Beamten selbst zu etwas Anderem als bisher machte. Brandenburg hatte ja damals noch nicht einmal eine kollegialische Amtskammer, wie so manche der anderen deutschen Staaten. Die Bildung einer solchen, wie die eines besonderen geh. Kriegsrathes fand erst jetzt statt. Die Amtskammerinstruktion von 1617 sucht eine feste Ordnung in die bisher unklare Domänen- und Regalienverwaltung zu bringen; eine Anzahl fleißiger, sorg-

fältiger und sparsamer Kammerbeamten wurden herangezogen, die vereinzelt dann auch schon in Preußen und Cleve-Mark verwendet wurden. In der Rechtspflege erhielten sich im Allgemeinen die alten unerquicklichen Zustände, während in der Kirchenverfassung der Bruch mit dem alten Grundsatz: „Cujus regio ejus religio" erfolgte, die Bildung eines paritätischen obersten Kirchenraths zwar nicht gelang, für die ganze Auffassung des Kirchenregiments aber nun andere Grundsätze als früher maßgebend wurden, die Theilnahme der obersten Beamten an dem Streit zwischen dem freisinnigen Standpunkt der Fürsten und der kurzsichtigen ständischen Orthodoxie einen befruchtenden Einfluß auf den Beamtenstand ausübte.

In dem letzten Kapitel des ersten Abschnittes wird uns der allgemeine Charakter des Beamtenthums von 1604—40, ihre sociale Herkunft, ihre Bildung, werden uns hauptsächlich einzelne der hervorragenderen Minister und Räthe, wie der Kanzler Pruckmann, Daniel Mathias, Schwarzenberg und Thomas von dem Knesebeck geschildert.

Der zweite Abschnitt behandelt in einer Einleitung zuerst ganz summarisch die Verfassungs- und Verwaltungszustände in Pommern, Ravensberg, Minden, Halberstadt und Magdeburg, d. h. in den Territorien, die der große Kurfürst neu erwarb. Alle diese Lande hatten ständische Verfassungen, welche von der brandenburgischen Regierung zunächst anerkannt werden mußten; freilich suchte Friedrich Wilhelm überall die fürstlichen Zügel wieder etwas straffer anzuziehen; er setzte den Landesregierungen ihm persönlich ergebene zuverlässige Statthalter vor, ordnete theilweise die Centralbehörden neu, suchte zum Zwecke besserer Domänenverwaltung besondere Amtskammern einzuführen, den Rechtsweg zum Reichskammergericht abzuschneiden. Mannigfach aber mußte er nach Händeln und Reibungen aller Art, um nur überhaupt zu einem friedlichen Ausgleich mit den neuen Landen, zu einer rechtlichen Anerkennung in denselben zu kommen, später wieder Dies und Jenes fallen lassen, was er ursprünglich angeordnet.

Auch was die allgemeine Leitung der Regierungsgeschäfte betrifft, bezeichnet, wie Isaacsohn richtig sagt, der Regierungsantritt des großen Kurfürsten mehr in der Politik, als in der Landesverwaltung einen Systemwechsel. Die Demüthigung des allmächtigen Statthalters Schwarzenberg in Berlin, die Rückberufung der schwedisch gesinnten, die Anstellung einer Anzahl neuer zuverlässiger Räthe, die dürftigste Neuordnung der ganz zerrütteten Finanzen, die Visitation der Domänen, — das waren die ersten Schritte; und gerade, daß zwei Beamte alten Schlags, der ständisch gesinnte, etwas kleinliche Kanzler Göze und der talentvoll brutale, gewinn- und genußsüchtige, kaum über den Charakter eines Landknechtsobersten sich erhebende Burgsdorf die erste Rolle dabei spielten, zeigt die Richtung der damaligen Verwaltung.

Wie von 1651 andere Persönlichkeiten, wie Graf Waldeck, Schwerin, Johann Moritz von Nassau, Erasmus Seidel und Ewald von Kleist in den Vordergrund der politischen und Verwaltungsthätigkeit treten, so bezeichnet diese Zeit auch den Anfang einer Reform im größeren Stil; sie findet ihren ersten Ausdruck in der neuen Instruktion und Belebung des Geh. Raths, in der Kommission der vier Staatskammerräthe, die sich mit mehr Eifer als Erfolg an die Besserung des kurfürstlichen Kammerstaates macht, in dem Kampf des Beamtenthums mit den territorialen Ständen, der uns mehr episodisch durch Vorführung einzelner Beamter geschildert wird, und endlich in der Bildung des kurfürstlichen „Kriegsstaates", wobei uns Isaacsohn aber nicht etwa eine Schilderung der jungen brandenburgischen Armee, sondern nur eine solche der Beamtungen gibt, die unter dem Namen des Kommissariats zusammengefaßt wurden, mit einzelnen Ausblicken auf die Geschichte der Steuerverwaltung. Daran schließen sich dann noch drei Kapitel über den auswärtigen Dienst (die Diplomaten), die Justizverwaltung und die Kirchenverfassung unter dem großen Kurfürsten. Das erste dieser drei Kapitel ist mehr biographischen Inhalts, die beiden anderen suchen zugleich den rechtsgeschichtlichen Boden für die Darstellung der maßgebenden Persönlichkeiten zu gewinnen.

Fast ebenso umfangreich als der Abschnitt über den großen Kurfürsten ist endlich der über Friedrich I., was freilich theilweise dadurch bedingt ist, daß der Verfasser gewisse tief eingreifende Verwaltungsänderungen aus der letzten Zeit des großen Kurfürsten mit in diese Periode hereinzieht, was sachlich ganz gerechtfertigt ist. Die Zeit von 1670—80 bis zum Falle Dankelmann's (1697) ist eine gerade für die

Ausbildung der höheren Verwaltungsstellen außerordentlich wichtige und in sich einheitliche. Der Geh. Rath blieb in dieser Zeit der eigentliche Mittelpunkt des Staates, aber die einzelnen Geh. Räthe wurden jetzt mehr und mehr Ressortchefs, Minister im modernen Sinne. Der Staatsrath wurde der Vereinigungspunkt aller Ressortchefs und zwar hauptsächlich nur dieser; die Verwaltung der einzelnen Ressorts hatte im Staatsrath ihren lebendigen Mittelpunkt gefunden. Am wichtigsten aber von den Ressorts war die Kammerverwaltung und das Kriegskommissariat: die fünfzehnjährige Kammerverwaltung Dodo von Knyphausen's (1683—98) gab den preußisch-brandenburgischen Staatsfinanzen erst eine wirkliche Einheit; er hat die ersten einheitlichen Etats aufgestellt, hat mit Dankelmann die kollegialische Hofkammer 1690 als Oberbehörde für alle Provinzialkammern geschaffen, hat zum ersten Mal klar und fest Hof- und Staatsverwaltung geschieden. Und was Knyphausen für die Kammerverwaltung, das haben in der Hauptsache der ältere Grumbkow und Daniel Ludolf von Dankelmann (der Bruder des Ministers) für die Heeres- und Steuerverwaltung gethan. Die Ausdehnung der Accise auf die mittleren Provinzen, die Schaffung der provinziellen Kriegskommissariate neben den Provinzialregierungen, die beginnende Thätigkeit derselben auf dem Gebiete der Polizei, der Gewerbe, der inneren Reformen überhaupt ist ihnen zu danken; die Ausbildung aber des General-Kriegs-Kommissariats zu einer kollegialischen großen Oberbehörde war erst dem jüngeren Grumbkow (1712) vorbehalten.

Auch die Aufnahme der Refugiés, die Einrichtung der gesonderten Gemeinde- und Kirchenverwaltung derselben fällt nur in ihrem ersten Anfang noch in die Lebzeiten des großen Kurfürsten und wird daher von Isaacsohn in Zusammenhang mit den sonstigen glänzenden Kulturbestrebungen jener Tage, wie z. B. der Gründung der Universität Halle geschildert. Der Fall Dankelmann's, über den wir jedoch nichts wesentlich Neues erfahren, bildet den Uebergang zu der zweiten, traurigeren Hälfte der Regierung Friedrichs.

Ein Kapitel „Das Ober-Domänen-Direktorium" erzählt uns nun die große Krisis in der Domänenverwaltung, die Lüben'schen Erbpachtprojekte und deren Scheitern und den endlichen Umschwung und Sieg der kronprinzlichen Partei (1711—12); das folgende „Die Reorganisation des General-Kommissariats" bespricht den vorhin schon erwähnten Abschluß in der Ausbildung dieser Centralbehörde und gibt Beiträge zur Geschichte des Landrathsamts bis 1713. Die zwei letzten Kapitel behandeln die Justizverwaltung, sowie die materielle und sociale Stellung der Beamten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ein Rückblick und eine Anzahl Beilagen (z. B. die Geh. Raths-Instruktion vom 4. Dezember 1651) schließen den Band.

So viel über den Inhalt. Wenn ich nun noch ein Wort der Kritik hinzufügen soll, so ist zunächst anzuerkennen, daß dieser zweite Band einen ganz außerordentlichen Fortschritt gegenüber dem ersten darstellt. Der erste erhob sich kaum über eine freilich sehr gute und mühevolle Sammlung von Notizen und Urkundenauszügen; auf eine Darstellung, auf eine Würdigung der Resultate war dort fast ganz verzichtet. Hier ist durchaus eine solche angestrebt; auf allen Gebieten, die der Verfasser behandelt, bringt er, wie im ersten Band, viel Neues; fast seine ganze Arbeit ruht auf archivalischen Studien, auf ungedrucktem Material; einzelne Partien der Verwaltungsgeschichte sind von ihm aus dem Rohen ganz neu geschaffen und überall versucht er von allgemeinerem Standpunkte aus Ordnung und Uebersicht in diese Masse des Stoffes zu bringen.

Die Geschichte des Beamtenthums strebt überall sich zur Verwaltungsgeschichte zu erweitern und sie mußte dies, wenn sie nicht wieder todten Notizenkram geben wollte. Diese Tendenz also ist nicht zu tadeln, sondern zu loben; — aber freilich liegt in dieser an sich ganz berechtigten Richtung zugleich die Schwäche des Verfassers. Eine solche Verwaltungsgeschichte existirt noch nicht; und um sie zu schreiben, hätte der Verfasser ganz andere, viel umfassendere Studien machen müssen; er hätte sich dazu auch erst eine ganz andere staatswissenschaftliche und juristische Vorbildung erwerben müssen. Da er dies nicht wollte und konnte, da er offenbar rasch mit dem Buche fertig werden wollte, keine eingehenderen Studien über Geschichte der Verwaltung überhaupt, der Finanzen, der Volkswirthschaft, des Processes gemacht hat, nicht einmal der gedruckten Gesetzgebung der preußischen Territorien so viel Zeit und Sorgfalt zugewendet hat, wie seinen archivalisch-biographischen Studien über die höheren Beamten, — so konnte er zu selbständigen allgemeinen Resultaten über Ge-

schichte der preußischen Verwaltung nicht oder nur vereinzelt kommen. Aber er gibt angelehnt an die allgemeinen Gedanken Anderer eine Reihe der werthvollsten Beiträge und Specialuntersuchungen. Während seine Schilderungen z. B. des Verfassungs- und Verwaltungszustandes in den einzelnen Territorien gegen 1640 mager, unanschaulich und unlebendig sind, zeigt sich die ganze Kraft und das eigentliche Talent des Verfassers in einzelnen biographischen Bildern hervorragender Staatsmänner. Während das territoriale ständische Stillleben vor 1640, der neue zum Absolutismus neigende Verfassungszustand nach 1653—63 und die Zeit nach 1713 nirgends in fester großer Zeichnung einander gegenüber treten, ist die Entwicklung der Kammerverwaltung von 1651—1711 sehr gelungen. Die Lokalverwaltung und das Justizwesen sind kümmerlich bedacht, während die kirchlichen Dinge und die allgemeinen Kulturbestrebungen mit Vorliebe behandelt sind.

Vielleicht thue ich dem Verfasser Unrecht (da hiefür Charakter, Temperament, Lebensstellung und anderweite Lebensaufgaben bestimmend sein können) — aber ich habe im Ganzen den Eindruck: er hätte das Werk vor dem Drucke noch längere Zeit ausreifen lassen, nach allen Seiten sich erst noch einen etwas breiteren Hintergrund schaffen, die Darstellung noch etwas sorgfältiger durcharbeiten sollen. Er hätte dann sich zwar die mangelnde staatswissenschaftliche und rechtsgeschichtliche Bildung nicht geben, aber ein an sich so werthvolles und treffliches Buch doch noch um sehr viel besser machen können; es wäre dann ein schönes Ganze geworden, während es jetzt doch mehr nur Studien von sehr verschiedenem Werthe sind. Er hätte dann wohl auch die zahlreichen Druckfehler in Text und Anmerkungen vermieden; auch ohne Jurist zu sein, hätte er dann wohl seinen Sprachgebrauch den Rechtszuständen sicherer angepaßt. Er hätte dann z. B. nicht von einer Publikation der Geh. Raths-Instruktion am 4. December 1651 gesprochen, die erst er selbst im Jahre 1878 publicirt hat (S. 111); er würde dann nicht (S. 100) jeder Provinz einen Geheimen Rath geben — statt einer Regierung —, während eben der Berliner Geh. Rath im Gegensatz zu den Territorial-Regierungen die neue Staatseinheit repräsentirte. Es würden ihm dann wohl auch nicht so manche ganz störende Flüchtigkeiten des Stils passirt sein, wie z. B. das in einander Mengen von zwei synonymen Redensarten: auf S. 134 z. B. wird ihm aus den zwei Sätzen, man muß stets daran denken und man darf es nicht vergessen: „Man darf nie daran vergessen“.

Der Verfasser nehme mir diese Ausstellungen nicht übel. Er hat wohl überhaupt keinen aufmerksameren Leser als mich gefunden, der sich das Buch so genau ansah, es 4—5 Mal las, es für Vorlesungs- und andere Zwecke auszog, fast ein ganzes Semester lang täglich in der Hand hatte. Und eine solche genaue Lektüre macht kritisch, wie mich daneben der Umstand zu einer nicht weniger dankbaren, aber um so kritischeren Aufnahme veranlaßte, daß ich über manche Partien, die der Verfasser behandelt, z. B. über die Entstehung des Landrathsamts, viel ausführlichere Darstellungen bereits druckfertig daliegen habe. Ich kann ihm speciell bei dieser eben erwähnten Frage hauptsächlich darin nicht zustimmen, daß die Ertheilung des Titels „Landrath“ im Jahre 1701 an die brandenburgischen Kreisdirektoren das Entscheidende für die Konsolidirung dieses Amtes gewesen sei. Das Entscheidende war die Einführung des einheitlichen Landrathsamtes in den sämmtlichen mittleren Provinzen 1713—15 (hauptsächlich die in Pommern, Magdeburg &c. erst jetzt erfolgende Zusammenlegung des Marschkommissariats mit dem Selbstverwaltungsamt) und die Uebertragung immer weiterer staatlicher und polizeilicher Aufträge hauptsächlich 1715—21 auf die Landräthe. Als sie sich dem, hauptsächlich der staatlichen Wollzollpolitik (1718—21) nicht fügen wollten, da eröffnet ihnen der König, sie hätten überhaupt zu gehorchen, überhaupt alle aus dem General-Kriegs-Kommissariat emanirte Edikte zur Ausführung zu bringen, wie ihnen die Publikation aller Gesetze und Verordnungen auf dem Lande (24. August 1717) aufgetragen worden war.

Mit diesen Schritten waren die Landräthe aus blosen Vorsitzenden der ständischen Kreisversammlungen und Marschkommissarien, was sie längst waren, königliche Verwaltungs- und Polizeibeamte geworden.

Auch sonst würde dem Verfasser wohl Manches anders erschienen sein, wenn er schon eingehendere Studien über die Zeit nach 1713 gemacht hätte. Von seinem Stoffe begeistert scheint er mir manche Fortschritte bis 1713 hin eher zu über- als zu unterschätzen. Es ist ja ein Fehler, in den freilich viele größeren Historiker als er verfallen sind, die Keime der späteren preußischen Größe möglichst früh nachweisen

zu wollen. Nach meinem persönlichen Urtheil würde ich das Gute in der preußisch-brandenburgischen Verwaltung bis 1640 weniger als eine specifische Eigenschaft dieser Territorien, wie als den Niederschlag der allgemein politischen und juristischen Bildung Deutschlands im 16. Jahrhundert auffassen. Und auch das, was bis 1713 geschah, fasse ich etwas anders auf, als es Isaacsohn hauptsächlich in seinem Schlußwort thut. Aber ich gebe zu, daß bei solch allgemeinen Urtheilen immer eine verschiedene subjektive Auffassung möglich ist und hebe zum Schluß nur nochmals meinen Dank und meine Anerkennung hervor. Der Verfasser ist in gewisser Beziehung ein Pionnier, der in einem bisher fast unbetretenen Urwald die ersten Wege geschlagen hat. Wer wollte ihn tadeln, daß diese nicht so vollkommen sind, wie sie in altangebauten Gebieten ausfallen? Gustav Schmoller.

B. Zeitschriften.

28. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** Herausgegeben von Schäffle, Fricker und Ad. Wagner. Tübingen 1878. Heft 4.

Dies Heft bietet viel des Belehrenden und Interessanten. Der Altmeister unserer Geschichte des Agrarwesens, Hanssen, gibt uns in einer Abhandlung: Historische Fragmente zur Erkenntniß der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft, in einem ersten Artikel seine, wie es scheint, wohl begründete Ansicht über den Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit. Die Resultate, welche er, gestützt auf die bekannten Stellen in Cäsar (den er noch einmal gegen die verschiedenen Angriffe auf seine Glaubwürdigkeit vertheidigt) gewinnt, sind folgende: Zu Cäsar's Zeit wechselten die Genossenschaften noch in der Nutzung der Ackerfeldmarken, die längst eingerichtet waren, aber im Gesammteigenthum eines ganzen Volkes oder eines Stammes desselben sich befanden. Wald, Weide und Wiese waren noch nicht den einzelnen Feldmarken zugetheilt und wurden von den Feldgenossenschaften ganzer Bezirke ohne bestimmte, innere Abgrenzung nach Bedürfniß genutzt. Der Wechsel wurde jährlich von den Behörden nach Volksbeschluß geleitet. Die Neueintretenden bezogen die Wohnungen, welche die Abziehenden verließen; der Anbau des Feldes konnte in dem einen Jahr nur im Bau von Sommergetreide bestehen, doch konnte mit dem Wechsel der Feldmarken auch ein Wechsel des Ackers in der Weise stattfinden, daß eine eintretende Genossenschaft die im letzten Jahre von den Vorgängern bestellten Aecker liegen ließ und statt derselben andere, in noch früheren Jahren von den betreffenden Genossenschaften bebaute Aecker wieder bestellte. Zur Bestätigung seiner Ansicht führt Hanssen einen Brief des verstorbenen Archivdirektors Leverkus an, der wesentlich die gleichen Resultate enthält. Jedenfalls dürfen wir den folgenden Artikeln mit Spannung entgegensehen. —

Verhältnißmäßig wenig neue Thatsachen bringt die Abhandlung J. Zeller's (in Karlsruhe) über die plötzlichen und zeitweisen Stockungen der volkswirthschaftlichen Bewegung. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß allgemeine gewerbliche Produktionskrisen erst in neuester Zeit in Folge der modernen Industrie vorkommen. Im Alterthum konnte keine solche Krisis eintreten, weil damals jede Hauswirthschaft selbständig war und sich selbst versorgte, im Mittelalter, weil die Gewerbeverfassung überwiegend lokal eingerichtet war. Erst mit Errichtung der Manufakturen und noch mehr seit Erfindung der Maschinen hat die Produktion sich ungeheuer vermehrt, der Markt sich erweitert; zu der beschleunigten Massenproduktion trat die beschleunigte Massenbeförderung von Waaren und Korrespondenzen, ein beschleunigtes Liquidationsverfahren durch Wechsel und Banknote, und eine beschleunigte Ansammlung von Produktionsfond durch das Kreditwesen und die Aktienunternehmung. Im Folgenden verspricht uns nun der Verfasser, zu zeigen, daß der ungeregelte, unbeschränkte und rücksichtslose Gebrauch dieser Mittel, deren jedes für sich die Tendenz maßloser Vermehrung habe, und die damit verbundene Produktions- und Umsatzbeschleunigung mit innerer Nothwendigkeit zu plötzlichen Stockungen führen müsse. Als früheste Lehre in dieser Beziehung erscheinen dem Verfasser die bekannten Law'schen Finanzoperationen, welche er eingehender betrachtet und kritisirt. —

Bela Weisz setzt seine sehr beachtenswerthen Ausführungen über die Lehre vom Einkommen fort, indem er auf die Darstellung der Einkommenstheorie übergeht. Er weist ihr im System den Platz nach der Produktion an, und nimmt für sie das Prädikat hoher Wichtigkeit in Anspruch, da das Einkommen als Maßstab des Konsums und der Kapitalbildung, der Steuer- und Abgabenfähigkeit, als einflußreich auf den Proceß der Bevölkerungszunahme 2c. erscheint. Von den weiteren Ausführungen beansprucht besonders die über die Einkommensvertheilung ein höheres Interesse, da diese auf das ganze sociale Leben entscheidend einwirkt, und das physische Gedeihen des Einzelnen wie der Gesammtheit bedingt. Die Vertheilung hängt wiederum ab von der Eigenthumsordnung, als deren Grundlage heutzutage das Eigenthumsrecht und das Vertragsrecht zu betrachten sind. Nach einer zutreffenden Kritik und einer kurzen geschichtlichen Entwicklung der Eigenthumsordnung kommt der Verfasser zu dem Schlusse, daß heute allerdings die politisch-sociale Bewegung nach Freiheit und Gleichheit alle bisherigen Verbindungen und Abhängigkeiten auflöst, welche den Eigenthumsordnungen der patriarchalischen und feudalen Zeit eigen waren, daß aber trotz der juristischen Freiheit des Einzelnen sich ein neues Feld für Ungleichheiten bildet. Das große Princip der Neuzeit, die Hochschätzung der Arbeit, eröffnet uns die Aussicht, daß die gerechte Reform des Einkommensprocesses im Einklang mit den Forderungen einer gesunden Fortbildung der Kulturzustände gelingen wird. Die weiteren Ausführungen über Privat- und National-, Roh- und Reineinkommen bieten wenig Neues. Als die zwei großen Gruppen der Einkommensformen betrachtet er das Sacheinkommen (Naturalwirthschaft) und das Geldeinkommen (Geldwirthschaft), als Einkommenstitel in erster Linie die Arbeit, in zweiter das Vermögen und in dritter Rechte. Zum Schlusse kommt er noch einmal auf die Einkommensdisparität zu sprechen. Wenn auch diese wegen der Vielheit der sie bewirkenden Ursachen selbst dann nicht beseitigt werden könne, wenn Arbeit als einzige Einkommensquelle anerkannt würde, so sollten ihre Mängel doch durch bessere Leitung des Konsumtions- und Produktionsprocesses theilweise gehoben werden. Eine indirekte Einwirkung dieser Art, welche der Staat durch eine richtige Einkommenspolitik bewirken solle, scheint ihm besser zu sein, als Maßregeln, welche direkt die Einkommensvertheilung berühren, abgesehen davon, daß solche Maßregeln ohne gefährliche Klassenkriege gar nicht durchgeführt, und wenn durchgeführt, doch zumeist ohne Umgestaltung der Produktion nicht befestigt werden können. Hierin hat Weisz nach meiner Meinung unbedingt Recht.

Noch ist die Abhandlung Helferich's: Fr. B. W. von Hermann als nationalökonomischer Schriftsteller, zu erwähnen, welche lediglich Hermann's Ansichten, soweit sie Bezug haben auf die ökonomischen Aufgaben des Volks, darstellen will. Soweit sie sich darauf beschränkt, gibt sie unzweifelhaft ein richtiges Bild der Hermann'schen Ansichten. Soweit sie auf die nationalökonomische Wissenschaft im Allgemeinen zu sprechen kömmt, betont sie eben so gerecht Hermann's hervorragende Verdienste, als sie ungerechter Weise die neueste Entwicklung unserer Wissenschaft vollständig übersieht. —

Dr. Eheberg.

29. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** Herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1879. Bd. I, Heft 1 u. 2.

Der neue Jahrgang wird durch eine gelehrte, mit neun sehr instruktiven Karten illustrirte Abhandlung von August Meitzen über die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete eröffnet. Nachdem der Verfasser die deutsche Völkerbewegung von den ältesten Zeiten an und die Geschichte der Eroberung und Kolonisation der ehemaligen Slawengebiete in großen Umrissen gezeichnet, geht er specieller auf die Frage ein, wie sich die Nationalitätsverhältnisse in dem von den Deutschen successiv zurückeroberten Slawenland (jetzt $^2/_5$ des gesammten deutschen Gebietes) in der Gegenwart verglichen mit früheren Jahrhunderten stellen. Für die Beantwortung der Frage nach der Reinheit oder Mischung der Bevölkerung kommt es hauptsächlich darauf an, festzustellen, wo sich der deutsche Bauer in mehr oder minder kompakten Massen zur Kolonisation niederließ. Da demnach die Frage nach der Art der Besiedelung mit der Frage nach der Verschiedenheit des deutschen und slawischen Agrarwesens zusammenfällt, so wird zuerst dieser Unterschied von Meitzen auseinandergesetzt. In dieser Untersuchung und in der gelungenen Verwendung der dabei gewonnenen Resultate liegt der Schwerpunkt der Abhandlung.

Dem deutschen Agrarwesen eigenthümlich ist die Markgenossenschafts- und die Hufenverfassung, sowie die enge Beziehung der Leibeigenschaft zur Hufenverfassung, während bei den Slawen die letztere in gar keinem Verhältniß zum Grundbesitz steht, die ersteren ganz fehlen oder durch andere Einrichtungen ersetzt sind. Mit Hülfe dieser Unterscheidungsmerkmale werden die Spuren des deutschen resp. slawischen Ackerbaus in den ehemaligen Slawenländern verfolgt und dann das Resultat der Untersuchung für den Ausgang des 14. Jahrhunderts festgestellt. Vergleicht man dieses nun mit den gegenwärtigen Ermittlungen über das Verhältniß der Nationalitäten in den fraglichen Gebieten, wie sie für Oesterreich im Jahre 1857, für Preußen in den Aufnahmen über die Sprachverhältnisse der Bevölkerung in den Jahren 1858 und 1861 gemacht wurden, so ergibt sich, daß viele Gegenden der österreichischen Länder wesentlich noch dasselbe Verhältniß aufweisen. Die Germanisirung hat nur zugenommen in den alten österreichischen Ländern, dagegen eher abgenommen in dem früheren Königreich Böhmen. Für Preußen ist im Allgemeinen, abgesehen von den immer noch stark gemischten östlichen Gegenden, ein erhebliches Fortschreiten der Germanisirung in dem Zeitraum seit 1500 zu konstatiren, an dem nur Oberschlesien trotz seiner frühen und intensiven deutschen Besiedelung, wohl in Folge der hier massenweise lebenden slawischen Bergarbeiter, nicht Theil nimmt. —

Die mathematische Statistik wird von W. Lexis um eine Abhandlung über die Theorie der Stabilität der statistischen Reihen vermehrt. Die statistischen Zahlenreihen lassen sich nach ihren Erscheinungsformen in gewisse Gruppen eintheilen, als deren wesentlichste die der typischen und nicht typischen Reihen sich darstellen. Auch in relativ konstanten Reihen können Stabilität und Dispersion verschieden sein. Es muß deshalb ein Maß der Stabilität und Dispersion gefunden werden, das auch bei Reihen von verschiedenartiger Natur, wie sie der Verfasser im Vorhergehenden charakterisirt, benutzt werden kann. Die durchschnittliche Abweichung der Einzelglieder von ihrem Mittelwerthe als Kriterium und Maßgröße der Schwankungen zu betrachten, ist ein empirisches, in der Theorie nur bei typischen Reihen und nur bei Reihen absoluter Zahlen anwendbares Verfahren; auch hier ist die Berechnung der wahrscheinlichen Abweichung sicherer. Bei nicht typischen Reihen kann die Schwankungsintensität nur empirisch gemessen werden. Indem Lexis zur Untersuchung der Schwankungen von Verhältnißzahlen übergeht, theilt er diese ebenfalls in die aufgestellten Kategorien und betrachtet vorzugsweise die typischen Verhältnißzahlen. Diesen kann eine konstante oder eine nicht konstante Wahrscheinlichkeit zu Grunde liegen. Die folgenden Untersuchungen ergeben, daß die Stabilität typischer Reihen ein Maximum hat, das nur bei ganz besonderen Verbindungen und Beziehungen überschritten werden kann. Tritt dieser Fall ein, so spricht man von „gebundenen" Reihen, d. h. Reihen, welche mehr oder weniger dem Bereiche der planmäßigen Ordnung oder der zwingenden Gesetze angehören; hier kommt es nicht auf eine rein statistische Behandlung an, sondern auf Auffindung der Beziehung solcher Reihen zu der regelnden Kraft oder dem zwingenden Gesetz. Gegenstand rein statistischer Behandlung sind die diesen entgegengesetzten „unverbundenen", konkreten Massenerscheinungen. Doch genügt nicht immer eine einzige Reihe von Zahlen oder Verhältnißzahlen, um die Normalität der Dispersion eines Verhältnisses zu erkennen, sondern nur die Betrachtung einer größeren Anzahl von Reihen gleicher Art. Als neues Beispiel der Anwendung der des Weiteren erörterten Theorie der Dispersion statistischer Reihen betrachtet Lexis das Geschlechtsverhältniß der Gestorbenen in verschiedenen Altersstufen. Es erscheint damit klar der Nutzen, den die Stabilitätsbestimmung für massenphysiologische Untersuchungen gewährt, indem dieselbe zur Kenntniß derjenigen Zahlenverhältnisse führt, welche gewissermaßen als massenphysiologische Konstanten zu betrachten sind. Die überwiegende Rolle, welche das theoretische, nicht auf Zwang, sondern auf Zufall beruhende Gesetz der Schwankungen in den Zahlenverhältnissen spielt, wird dadurch eben so deutlich, als die Thatsache, daß eine den Grad der Stabilität überschreitende Regelmäßigkeit demologischer und moralstatistischer Zahlen nicht existirt. — Dr. Eheberg.

30. Der Arbeiterfreund, herausgegeben von V. Böhmert und R. Gneist. Berlin 1878. Heft 6.

Das letzte Heft des 16. Jahrgangs, von Böhmert mit einem kurzen Rückblick auf die bekannten Ereignisse des Jahres 1878 eingeleitet, bringt eine Abhandlung

von Gneist, in welcher die Wilhelmsspende als Altersversorgungsanstalt im Allgemeinen ohne näheres Eingehen auf Details behandelt wird. Er spricht sich anerkennend aus über eine derartige Verwendung, macht aber auf die bekannten technischen Schwierigkeiten bei Errichtung einer solchen Anstalt aufmerksam, und hält sie überhaupt nur für segensreich, wenn man die Durchschnittsalter für die verschiedenen Gewerbe verschieden festsetzt, wenn man bei eintretendem Todesfall vor erreichtem pensionsfähigem Alter die geleisteten Beiträge den Ueberlebenden zuwachsen läßt, und vor Allem, wenn diese Anstalt durch Zuschüsse der Arbeitgeber in den Stand gesetzt wird, das Drei- und Vierfache einer rechnungsmäßigen Versicherung zu bieten. – Die in weitesten Kreisen bekannten, allerdings äußerst segensreichen Arbeiter-Wohlfahrtsanstalten im Oberelsaß werden von Paul Dehn auf Grundlage des anläßlich der jüngsten Pariser Weltausstellung veröffentlichten Berichtes der Mühlhauser industriellen Gesellschaft aufgezählt. Ein Theil derselben ist ausschließlich von den Fabrikanten eingerichtet und unterhalten, wie die Sorge für die Wöchnerinnen (wodurch nach dem Berichte eine Besserung in der Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre von 28 Procent auf 21 Procent bewirkt wurde), Kinderbewahranstalten ꝛc., ein Theil ist durch das Zusammenwirken von Fabrikanten und Arbeitern hergestellt, wie die Altersversorgungskassen. Doch gibt es, wie der Bericht zum Schlusse selbst betont, noch viel zu thun; denn obwohl hier die Fürsorge der Fabrikanten für ihre Arbeiter ein so ungewohntes Maß erreicht hat, nimmt z. B. der Fleischkonsum unter den Ausgaben der Arbeiterfamilien für Lebensmittel doch erst 14 Procent ein. — Ein Artikel eines A. G.: Eine Niederlage der Socialdemagogie in Belgien, wärmt ohne Grund und Zweck einen alten Streit der Socialkorrespondenz mit dem ehemaligen Leipziger Vorwärts, betreffend den Austritt von 1500 Arbeitern aus der Sektion der Internationale Jemappes', im Jahre 1878, wieder auf. — Böhmert theilt, um an ihn ergangenen Anfragen zu genügen, verschiedene Statuten von Kranken-, Unterstützungs- und Begräbnißkassen einiger Tabakfabriken für ihre Arbeiter und ein gleiches Statut der Stadt Waldheim für Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter, sowie eine Uebersicht der Thätigkeit der Arbeiterkasse in Gladbach mit.

Dr. Eheberg.

31. **Annalen des Deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. Leipzig 1879. Heft 2—6.

In diesen fünf Heften sind nur zwei Abhandlungen enthalten. Paul Dehn vervollständigt seinen Bericht über oberelsässische Arbeiterverhältnisse im Arbeiterfreund gewissermaßen dadurch, daß er hier auf Grundlage desselben Materials über die Budgets der dortigen Arbeiterfamilien referirt. Er gibt eine Statistik des Budgets von 16 Arbeiterfamilien geordnet nach dem Stand der Arbeiter und der Familiengröße für das Jahr 1875. Darnach verwenden die elsässischen Arbeiter:

15 Procent für Wohnung,
16 „ „ Bekleidung,
61 „ „ Ernährung,
8 „ „ verschiedene Ausgaben.

Dabei treffen von dem Nahrungsbudget:

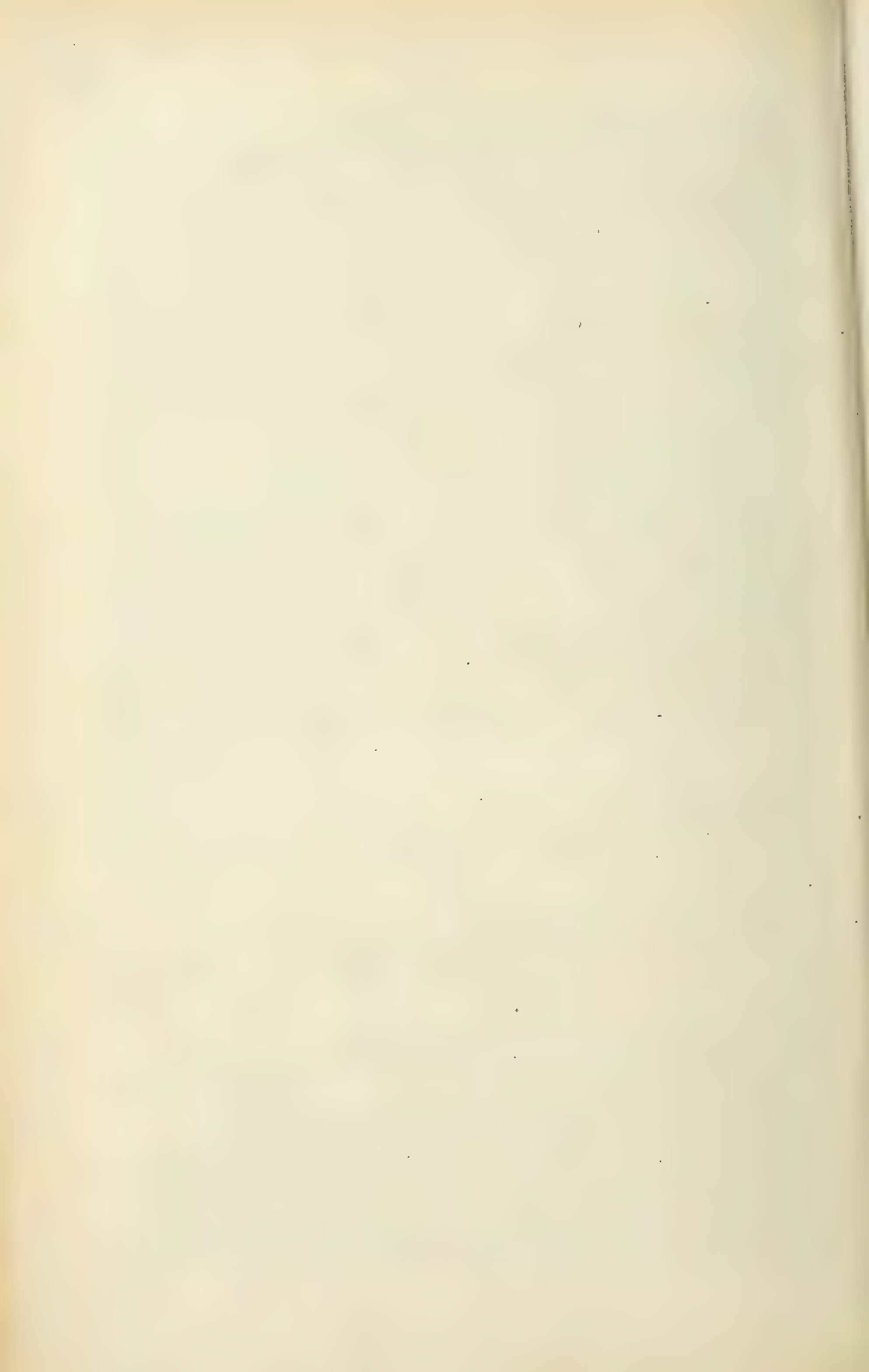
für Brod . . . 33 Procent,
„ Fleisch . . . 14 „
„ Milch . . . 13 „
„ Krämerwaaren 24 „
„ Verschiedenes . 16 „

Eine interessante Vergleichung versprechen die vom Verfasser für folgende Artikel angekündigten Mittheilungen von Arbeiterhaushaltungsbudgets aus Bayern und anderen deutschen Ländern.

In einer Abhandlung des elsässischen Reichstagsabgeordneten, Charles Grad, über die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen wird zuerst die Organisation der Steuerverwaltung besprochen, deren Vorzug gegenwärtig darin besteht, daß die Steuern direkt in die Staatskasse eingezogen werden, während die französische Methode sie zunächst einem Schatzmeister übergab, der zu gewissen Zeiten bestimmte Summen abzuliefern hatte, ein Verfahren, das an die alten Verpachtungen und ihre Mißstände erinnert; dagegen sind nach den Zahlen, die Grad gibt, die Verwaltungskosten der direkten Steuern seit der deutschen Regierung um das Doppelte gestiegen.

Nach einer geschichtlichen Entwickelung der direkten Steuern in Elsaß-Lothringen, betrachtet er dieselben und die Art ihrer Veranlagung genauer. Bekanntlich sind von den den dortigen direkten Steuern: Grundsteuer (inkl. Gebäudesteuer), Personal-Mobiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Patentsteuer, alle mit Ausnahme der letzten Repartitionssteuern, d. h. die zur Erhebung kommenden Gesammtsummen werden von der Regierung oder Vertretung des Landes jährlich durch ein besonderes Gesetz bis in alle Einzelnheiten festgestellt, durch die Bezirkstage auf die Departements, durch die Kreisräthe auf die einzelnen Gemeinden ihres Kreises, von einer Kommunalrepartitionskommission unter Assistenz des Steuerempfängers auf die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt. Dies Repartitionssystem gilt nicht für die sogenannten Zusatz-Centimes. Grad sucht an einzelnen Beispielen nachzuweisen, daß die Erhebung der Grundsteuer wegen der gegenwärtig in Elsaß allgemein besprochenen Mangelhaftigkeit des Katasters die Gemeinden sehr ungleich belaste, und wünscht überhaupt die Repartitionssteuern in Quotitätssteuern umgewandelt. Auch sollte für die Veranlagung der Patentsteuer, die gegenwärtig sehr ungerecht trifft, ein anderer Modus gefunden werden, etwa indem man dieselbe nach dem Reingewinn bestimmte, dessen Höhe mit Hülfe von industriellen Enquêten und gewissenhaften statistischen Erhebungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahrfünfte oder Jahrzehnte berechnet werden könnte. Der Reichstagsabgeordnete Prof. Gareis liefert einen Kommentar zu dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, zu dem er als Einleitung die Verhandlungen des Reichstages, soweit sie das Gesetz im Allgemeinen betreffen, vorausschickt. Von den fast alle Spalten einnehmenden Materialien ist noch zu erwähnen ein Verzeichniß der Hamburger Waaren-Durchschnittspreise für die Jahre 1876, 77, welches auch eine Specialübersicht der Preisbewegung einiger Hauptartikel im I. bis IV. Quartal 1877 enthält, eine Statistik des Verhältnisses der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen in Deutschland zur mittleren Bevölkerung für die Jahre 1872—75. Da gegenwärtig die handels- und zollpolitischen Fragen das allgemeine Interesse beanspruchen, so ist es erklärlich, daß auch die Annalen darauf bezügliches Material bringen. So finden wir das handelspolitische Programm des Reichskanzlers, die Eingabe des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit an den Bundesrath, die Kammerrede des württembergischen Direktors Dr. v. Riecke über die wirthschaftliche Krisis und die Zolltariffrage, den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom December 1878 ꝛc. ꝛc.

Dr. Eheberg.



Bericht,

abgegeben von der zufolge der königlichen Resolution vom 20. September 1875 zur

Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark

niedergesetzten Commission.

Durch königliche Resolution resp. vom 20. September und 18. Oktober 1875 wurde in Dänemark eine Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse niedergesetzt. Zu Mitgliedern der Kommission wurden folgende Herren ernannt:

Kammerherr, Oberpräsident Rosenörn (Kopenhagen),
Kammerherr, Bürgermeister v. Jessen,
Kammerherr, Baron Zytphen-Adeler (Gutsbesitzer),
Stiftsphysikus F. Chr. Krebs,
Bürgermeister in Kopenhagen H. N. Hansen,
Redakteur C. V. Rimestad,
Fabrikant S. Fraenkel,
Tischlermeister A. Jensen,
Bankbuchhalter, Redakteur des „Arbeideren" V. S. V. Faber,
Posamentirwaarenmacher-Geselle J. Chr. J. Andersen und
Bureauchef V. A. Falbe-Hansen (jetzt Professor der National-Oekonomie an der Kopenhagener Universität).

Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Erstgenannter erwählt.

Das dänische Ministerium des Innern hatte in seiner bezüglichen Vorstellung beim König folgende Hauptpunkte hervorgehoben, welche nach Ansicht des Ministeriums zunächst Gegenstand der Untersuchungen und Erwägungen der Kommission zu sein hätten:

„Es ist bekannt, daß die neuere Gewerbegesetzgebung in Dänemark sich so gut wie gar nicht auf die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Gehülfen eingelassen hat, indem das Gesetz vom 29. December 1857 über Handwerks- und Fabrikbetrieb 2c. sich in dieser Beziehung im Wesentlichen auf einen Hinweis auf die älteren bezüglichen Bestimmungen bezieht. Sofern hiermit die Verordnung vom 21. März 1800, betreffend die Handwerker-Innungen in Kopenhagen mit späterer Ausdehnung dieser Verordnung auf die Provinzstädte gemeint, ist es klar, daß Bestimmungen, die unter der Voraussetzung des Bestehens der Innungs-Institution gegeben worden sind, nicht für genügend erachtet werden können, nachdem der zwangartige Charakter

der Innungen fortgefallen ist; und das Verhältniß ist in Wirklichkeit auch derartig, daß jene Verordnung jetzt so gut wie gar nicht mehr in Anwendung gebracht wird. Hierzu kommt, daß die Verhältnisse der eigentlichen Fabrik-Arbeiter, auf welche jetzt ganz besonders Rücksicht genommen werden muß, außerhalb des Gebietes der genannten Verordnung und damit im Ganzen außerhalb jeder gesetzlichen Ordnung fällt. Indem diese Verhältnisse demnach der unbegrenztesten Kontrakt-Freiheit überlassen waren, ist die natürliche Folge gewesen, daß vielerwärts beim Abschluß von Kontrakten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter weniger zweckmäßige Bestimmungen getroffen wurden. Es dürfte daher alle Veranlassung vorliegen, die solcherweise vorhandene Lücke in der dänischen Gesetzgebung durch Gesetzesbestimmungen über das Kontraktsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Gehülfen auszufüllen, wobei es sich namentlich darum handeln könnte, Regeln zu geben für die längste Dauer des Arbeitskontraktes, über die Dauer der Kündigungsfrist, das Recht die Arbeit zu verlassen, oder den Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, die Strafe für gewisse Kontraktsbrüche sowohl von Seiten der Arbeitsgeber wie der Arbeiter, das Recht, verfallenen Lohn zurückzuhalten oder Abzüge von demselben zu machen, sowie dem Arbeiter Brüchen als Privatstrafe aufzuerlegen. — Besonders soll noch ein Verhältniß hervorgehoben werden, das in neuester Zeit auch anderswo zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht worden ist, nämlich die Verpflichtung der Arbeitgeber im Falle der Verletzung oder des Todes des Arbeiters in Folge der Arbeit, diesem selbst, oder dessen Hinterlassenen entsprechende Entschädigung zu geben. Gleichfalls wird besonders die Abschaffung der Sonntagsarbeit, als eine für das materielle und geistige Wohl der Arbeiter und namentlich für die Entwickelung des Familienlebens wichtige Maßregel hervorgehoben, für welche die Erfahrung anderer Länder in hohem Grade spricht, welche aber unter der Herrschaft der unbegrenzten Kontraktsfreiheit nicht allgemein durchgeführt werden kann.

Mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Lehrmeister und Lehrling sind nähere Bestimmungen zu geben über den Abschluß des Lehrkontraktes unter öffentlicher Approbation, über die Verantwortlichkeit des Lehrmeisters für genügende Belehrung und sonstige Behandlung während der Lehrzeit, über den Besuch technischer Schulen Seitens der Lehrlinge u. s. w.

Auf einem einzelnen Gebiete der Gewerbeverhältnisse ist bereits durch Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten u. s. w. eine wirksame staatliche Aufsicht über die Verhältnisse, unter denen ein Theil der Arbeiter lebt, eingeführt worden. Es dürfte indessen einleuchtend sein, daß das genannte Gesetz, welches nur als ein erster Anfang betrachtet werden kann, in mehreren Punkten Gegenstand einer dienlichen Entwickelung werden kann. Es könnte somit vielleicht Anlaß sein, das Verbot der in so mancher Beziehung unglückseligen Kinderarbeit in den Fabriken bis zum vollendeten 12. Jahre auszudehnen, welches auch in anderen Gesetzgebungen die niedrigste Altersgrenze bildet, sowie auch die Frauenarbeit unter staatliche Aufsicht oder unter ähnliche Regeln wie die Arbeit junger Leute zu stellen. Ebenso könnte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die ärztliche Genehmigung, welche nach dem jetzt geltenden Gesetze bei der Annahme von Kindern und

jungen Leuten zur Arbeit erforderlich ist, in eine periodische ärztliche Aufsicht über die sanitären Verhältnisse in sämmtlichen Fabriken, ohne Rücksicht, ob in denselben Kinder und junge Leute arbeiten oder nicht, zu verwandeln ist, sowie ob nicht vielleicht auch die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Gesundheit, des Leibes und Lebens des Arbeiters, eine gleiche Ausdehnung auf alle Fabriken erhalten sollten. Endlich dürfte Grund vorhanden sein, zu verfügen, daß Pläne von Fabriken und anderen Arbeitsstätten, welche neu eingerichtet werden, wenigstens was einzelne Klassen derselben betrifft, der Arbeitsinspektion zur Approbation hinsichtlich des Raumes, der Ventilation, der Beleuchtung, der Ausgänge, Retiraden und ähnlicher Verhältnisse, welche die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit berühren, vorgelegt werden.

Auch in anderer Richtung hat das Gewerbegesetz von 1857 dem Staate wichtige Aufgaben zu lösen hinterlassen. Während nämlich mit der Institution der Innungen ein vollständiges System von Unterstützungskassen verbunden war, welche eine bedeutende Thätigkeit zum Nutzen alternder und schwächlicher Arbeiter übte, und ihn in der Regel davon befreite, dem öffentlichen Armenwesen zu verfallen, ist diese unterstützende Thätigkeit jetzt meistens den freien Vereinigungen der Arbeiter überlassen, welche nicht vermocht haben, die ihnen solcherweise gestellte Aufgabe zu bewältigen. Es ist somit von Staatswegen eine R e o r g a n i s a t i o n d e r U n t e r s t ü t z u n g s- k a s s e n in der Weise vorzunehmen, daß diese dem Arbeiter Krankenhülfe, Invaliditätshülfe, Altersversorgung, Beerdigungshülfe und Unterstützung für die Hinterlassenen in einem solchen Umfange gewähren können, daß die Betreffenden in den angegebenen Fällen von der Hinwendung an das öffentliche Armenwesen befreit werden. Zu diesem Zwecke wäre zu untersuchen, theils ob es nicht jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht werden sollte, zu diesen Kassen beizutragen, sofern er nicht nachweist, sich in anderer Weise entsprechende Vortheile versichert zu haben, theils ob nicht jedem Arbeitsgeber auferlegt werden sollte, Beiträge im Verhältniß zu dem Arbeitslohn, den er entrichtet, zu leisten. Dabei wäre zum Gegenstande der Erwägung zu machen, ob es nicht das Richtigste sein würde, den Arbeitsgebern gleichen Antheil mit den Arbeitern an der Verwaltung dieser Kassen zu gewähren, deren Gebiet allerdings nicht auf einzelne Orte oder Distrikte beschränkt sein dürfte, sondern aus Rücksicht auf die dadurch wachsende Sicherheit, wie auch auf die Unabhängigkeit der Arbeiter zu den einzelnen Arbeitgebern und deren Recht, von einem Ort zum anderen zu ziehen, auf das ganze Land ausgedehnt werden sollte. Andererseits sollte die Organisation sich an einzelne Fächer knüpfen, da theils die Bedürfnisse und Anforderungen an das Leben gewiß ziemlich verschieden sind, theils die vielen individuellen Rücksichten, welche bei der Vertheilung der Unterstützungen zu nehmen sein möchten, solcherweise am leichtesten beobachtet werden dürften. Schließlich könnte die Frage entstehen, dem Staate die Mittel der Kassen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen garantiren zu lassen und zum Ersatz hierfür den Staat durch ein übergeordnetes Element an deren Verwaltung Theil nehmen zu lassen.

An die Organisation, welche hiernach den Unterstützungskassen zu geben sein würde, könnte möglicherweise eine andere Wirksamkeit geknüpft

werden, welche von größter Bedeutung für die ruhige Entwickelung der Arbeiterverhältnisse sein dürfte. In der Verwaltung der Kassen, zusammengesetzt wie angedeutet aus Arbeitgebern und Arbeitern unter der Leitung eines den Staat repräsentirenden Elementes, würde nämlich eine Behörde gefunden sein, welcher die Entscheidung über die von Zeit zu Zeit innerhalb der einzelnen Fächer entstehenden Fragen wegen der Höhe des Arbeitslohnes und der Dauer der Arbeitszeit übertragen werden könnte. Einer von diesen Behörden getroffenen Entscheidung könnte möglicherweise verpflichtende Kraft für sämmtliche Mitglieder des betreffenden Faches, sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber, zugesprochen werden, bis eine neue Entscheidung getroffen worden wäre.

Neben vorstehenden Vorschlägen, welche eine Organisation der Verhältnisse der Arbeiter zu den Arbeitgebern und zu der übrigen Gesellschaft bezwecken, ist ferner auf die einzelnen Maßregeln hinzuweisen, durch welche dem Arbeiterstande eine direktere Unterstützung in dessen Beziehungen gegenüber der heutigen einseitigen Entwickelung der Industrie und des Kapitals gewährt werden kann.

Es hat sich u. A. herausgestellt, daß die Privatschulen, welche bisher dem Arbeiterstande seine eigentliche technische Bildung übermittelt haben, nicht länger den an sie gestellten Ansprüchen gewachsen sind. Soll es fortan den Arbeitern möglich sein sich eine technische Bildung anzueignen, sowie in Verbindung damit die allgemeinen Kenntnisse zu vervollständigen, die sie aus der Volksschule mitbringen, was die unerläßlichen Bedingungen für die Möglichkeit einer Verbesserung der Lage der Einzelnen sind, dann sind jedenfalls theils in Kopenhagen theils in einer größeren Anzahl Provinzstädten mit Anschluß einerseits an die Volksschulen, andererseits an die technischen Hochschulen des Landes öffentliche Schulen zur Ausbildung der Handwerker zu errichten; es könnte dann den Lehrmeistern in denjenigen Städten, in welchen solche Schulen bestehen, zur Pflicht gemacht werden, ihre Lehrlinge dieselben besuchen zu lassen, gleichwie Bestimmungen darüber zu treffen wären, welche Bedeutung dem Besuche dieser Schulen hinsichtlich der Erwerbung von Gewerbegerechtsamen u. s. w. beizulegen wäre.

Da die kooperative Thätigkeit, welche von den Arbeitern selbst ausgeht, auf verschiedenen Gewerbegebieten nicht ganz Unbedeutendes ausrichten zu können scheint, hat der Staat möglicherweise Anlaß, diesen Bestrebungen seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Namentlich würde dies vielleicht durch Errichtung von Vorschußbanken geschehen können, welche ohne besondere Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes arbeiten und daher möglichst von Oben herab zu stützen sind.

Zum überwiegenden Theil haben die Schwierigkeiten, welche dem Handwerkerstande in unseren Tagen bereitet sind und welche namentlich den Uebergang zu selbstständigen Stellungen erschweren, ihren Ursprung in der fortschreitenden Anwendung von mechanischer Kraft im Dienste der Industrie. Es ist daher eine besonders wichtige Aufgabe, durch Beschaffung von Kraftmaschinen geringeren Umfanges und billigen Betriebes den kleinen Meister in den Stand zu setzen, mit den großen Maschinen konkurriren

zu können, und die Technik scheint auch auf diesem Gebiete in eine neue Spur geleitet zu sein, auf welcher neue und entscheidende Fortschritte hervorzurufen von größestem Interesse für die Gesellschaft sein würde.

Wegen der großen Schwierigkeiten, die in Folge der Bauverhältnisse in den großen Städten sowohl wie auf dem Lande mit der Herstellung guter Wohnungen verbunden, sind die Wohnungsverhältnisse an verschiedenen Orten derartig, daß Anlaß vorhanden ist, eine Aenderung in dieser Beziehung zu Wege zu bringen. Namentlich liegt die Frage vor, ob es nicht den Besitzern größerer Fabriken besonders auf dem Lande zur Pflicht zu machen ist, gute Arbeiterwohnungen in genügender Zahl zu beschaffen.

In Betreff der eigentlichen Landarbeiter, besonders der besitzlosen, entstehen ähnliche Fragen wie in Betreff der industriellen Arbeiter. Namentlich würde hier die Organisation zweckmäßiger Unterstützungskassen in Erwägung zu ziehen sein, da die Art des Beitrages und der Verwaltung wegen der besonderen Verhältnisse und der geringen Entwickelung der Landarbeiter sicher eine wesentlich andere sein müßte, als die in Betreff der industriellen Arbeiter vorgeschlagene. Ebenso dürfte derselbe Grund, der vorhin betreffs der Fabrikarbeiter hervorgehoben, vorliegen, die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter und eine Verbesserung derselben in besondere Erwägung zu ziehen.

Schließlich bemerkt das Ministerium, daß es durchaus nicht glaube, durch das Angeführte die Reihe der Fragen, zu welchen die Arbeiterverhältnisse Anlaß geben, erschöpft zu haben, oder daß es den Erklärungen der Kommission vorzugreifen gedenke, sondern daß es vielmehr nur die Richtung anzugeben bezwecke, in welcher erwünschterweise die Erwägungen der Kommission sich zu bewegen, und die Punkte, über welche man vor allen Dingen deren Vorschläge entgegennehmen möchte."

In Folge der Eingangs genannten königlichen Resolution und der, derselben vorangegangenen Eingabe des Ministeriums des Innern an den König hat dann die Kommission folgenden Bericht erstattet:

An das Ministerium des Innern.

Indem ich hiermit den von der Arbeiterkommission festgestellten Bericht übermittele, erlaube ich mir in Betreff des Verlaufes der Arbeiten folgende Aufklärungen zu geben:

Nachdem die zufolge der königlichen Resolution vom 20. September 1875 zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark niedergesetzte Kommission im Laufe der ersten Monate eine Reihe von Sitzungen abgehalten hatte, in welchen die den Erwägungen der Kommission überwiesenen Fragen einer vorläufigen Diskussion unterworfen worden waren, wurde beschlossen, das vorliegende bedeutende Material unter fünf Ausschüsse, aus Mitgliedern der Kommission bestehend, zu vertheilen, so daß:

der 1. Ausschuß, bestehend aus Jessen, Hansen, Fraenkel, Jensen und Andersen, unter dem Vorsitze des Erstgenannten das Kontraktsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, einbegriffen das Lehrlingsverhältniß, sowie den technischen Unterricht, Alles soweit es die Industrie, den Handel und andere bürgerliche Gewerbe betraf, zu berathen hatte;

der 2. Ausschuß, bestehend aus Zytphen-Adeler, Krebs und Falbe-Hansen, unter dem Vorsitz des Erstgenannten, sollte dieselben Fragen wie der 1. Ausschuß in Betreff der Landwirthschaft, sowie im Allgemeinen die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande behandeln;

der 3. Ausschuß, bestehend aus Falbe-Hansen, Krebs, Hansen, Jensen und Faber, unter dem Vorsitze des Erstgenannten, sollte die Unterstützungssachen, die Selbsthülfsvereine und andere ähnliche Associationen behandeln;

der 4. Ausschuß, bestehend aus Jessen, Krebs, Rimestad und Fraenkel, unter dem Vorsitz des Erstgenannten, sollte das Aktienwesen, die Aufsicht über die Lebensmittel, die Bedeutung kleiner Kraftmaschinen behandeln;

der 5. Ausschuß, bestehend aus Zytphen-Adeler, Rimestad, Faber und Falbe-Hansen, unter dem Vorsitz des Erstgenannten, sollte die Fragen wegen des öffentlichen Unterrichts, der Sonntagsarbeit und der Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land behandeln.

Auf Einladung der Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse haben folgende Männer diesen bei ihren Arbeiten Beistand geleistet:

1. Ausschuß: Professor W. Scharling.

2. Ausschuß: Gutsbesitzer Ingerslev auf Marselisborg, Landsthingsmitglied Sören Pedersen aus Jetsmark, Folkethingsmitglied Jens Busk aus Aars, Hausmann Anders Pedersen aus Aunsley und Hausmann Johann Christiansen aus Sönderstad.

3. Ausschuß: Professor W. Scharling und Dr. Julius Petersen, Lehrer an der polytechnischen Lehranstalt.

5. Ausschuß: Landsthingsmitglied Sören Pedersen aus Jetsmark und Jens Busk aus Aars.

Ferner hat Grossist E. Tvermoes, auf meine Anforderung, die Güte gehabt, der Kommission eine im Bericht enthaltene Erklärung über das Verhältniß des Aktienwesens zu den Arbeiterverhältnissen mitzutheilen.

Nachdem die Ausschüsse ihre Arbeiten abgeschlossen hatten, wurden die aus denselben hervorgegangenen Berichte in einer längeren Reihe von Sitzungen, welche in den Monaten Februar bis April d. J. abgehalten wurden, zum Gegenstande der Erwägungen der gesammten Kommission gemacht, so daß die vorhin angeführten, von den Ausschüssen berufenen Männer ebenfalls zu den Sitzungen der Gesammtkommission eingeladen wurden, in welchen die betreffenden Abschnitte, an deren Abfassung sie mitgewirkt hatten, verhandelt wurden. Gutsbesitzer Ingerslev hat an diesen Versammlungen jedoch nicht theilgenommen.

Bevor diese Sitzungen begannen, war die Krankheit bereits eingetreten, an welcher das Kommissionsmitglied Baron Zytphen-Adeler später starb, und dieses Mitglied, welches einen sehr wesentlichen Antheil namentlich an den Arbeiten des 2. Ausschusses gehabt, nahm daher an den von der Gesammtkommission bei dieser Gelegenheit gepflogenen Verhandlungen keinen Antheil. Da derselbe somit keinen Einfluß auf die Schlußabfassung des Kommissionsberichtes gehabt hat, konnte seine Stellung zu demselben nur bei einem einzelnen Punkte angegeben werden. Hierbei ist zu bemerken, daß der Umstand, daß die Kommission der Mitwirkung dieses Mitgliedes

beraubt war, bevor die betreffenden Ausschußarbeiten abgeschlossen waren, zur Folge hatte, daß verschiedene, die landwirthschaftlichen Verhältnisse berührende Fragen, welche sonst in Erwägung gezogen worden wären (wie weit der Staat den Hausfleiß [die Hausindustrie] zu unterstützen hat, über Auswanderung u. s. w.), eine befriedigende Behandlung nicht erfahren konnten, so daß man sich genöthigt sah, diese Fragen unerwähnt zu lassen.

Die abschließenden Sitzungen, in welchen der Bericht, wie er jetzt vorliegt, angenommen wurde, fanden im September und Oktober d. J. statt.

Wie aus nachstehendem Berichte hervorgehen wird, haben die Mitglieder der Kommission sich im Ganzen wegen derjenigen in Vorschlag gebrachten Maßregeln geeinigt, welche eine Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes durch Mitwirkung des Staates, sowie eine Regelung der Verhältnisse dieses Standes durch Eingreifen der gesetzgebenden Gewalt bezwecken. Jedoch wird es sich zeigen, daß diese Einigkeit hinsichtlich eines wesentlichen Punktes nicht erzielt werden konnte, nämlich nicht hinsichtlich der Organisation des eigentlichen Handwerkerstandes. Während nämlich Alle darin einig waren, daß der durch die Gewerbeordnung vom 29. December 1857 geschaffene Zustand als ein unbefriedigender zu betrachten sei, da die Interessen der Gesellschaft größere Abgrenzungen der Gewerbefreiheit erfordern, als im Jahre 1857 für nöthig befunden worden ist, stellt sich heraus, daß die Mehrzahl immerhin im Wesentlichen innerhalb des durch die Gewerbefreiheit geschaffenen Zustandes verbleiben will, während eine Minderzahl (Krebs, Fraenkel und Andersen, sowie der unterzeichnete Vorsitzende der Kommission) fordern, daß zum Schutze der Gesellschaft gegen den Mißbrauch der Freiheit ähnliche Institutionen errichtet werden, wie die Vergangenheit sie in der Innungsordnung hatte, welche aber durch die Einführung der Gewerbefreiheit vollständig fortgefallen sind. Zu welchen Resultaten die Kommission im Uebrigen bei ihren Berathungen gekommen ist, wird aus der nachstehenden Uebersicht über den Inhalt der verschiedenen Abschnitte des Berichtes hervorgehen.

Der erste Abschnitt des Kommissionsberichtes: „Ueber die Arbeitssysteme" bezweckt die Stellung der Kommission gegenüber den gegenwärtig vorkommenden Versuchen anzugeben, die Schwierigkeiten der Arbeiterfrage durch die Beseitigung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, sei es mittelst Errichtung von Produktionsvereinigungen oder mittelst des sogenannten Antheilsystems, zu lösen. Während diese Versuche Anschluß Seitens zweier Mitglieder (Jessen und Faber) gefunden haben, sind sie in den Augen der übrigen Mitglieder der Kommission von untergeordneter Bedeutung, da diese Mehrzahl die jetzt geltende Ordnung, das von der freien Konkurrenz geregelte Lohnsystem, für das natürliche System hält, von dem nicht zu erwarten ist, daß es in einer übersehbaren Zukunft verändert wird. — Die Minderzahl kann dieser Ansicht der Mehrzahl über die Naturnothwendigkeit der Herrschaft der freien Konkurrenz über den Arbeitsmarkt nicht beitreten; indem sie aber die Nothwendigkeit der Staatshülfe zur Lösung der Schwierigkeiten betont, fordert sie eine neue Organisation des industriellen Standes als Bedingung für den, den Produktionsvereinen und ähnlichen Versuchen zu leistenden Beistand.

Zur Regelung des jetzt allzu losen Kontraktsverhältnisses

zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Gesellen wie Fabrikarbeiter, wird von der ganzen Kommission (mit Ausnahme Fabers) die Einführung eines Arbeitskontraktbuches vorgeschlagen, welches die wichtigsten Punkte zur Konstatirung der zwischen den Betreffenden getroffenen Vereinbarungen enthält. Ein hiervon handelnder Gesetzentwurf enthält zugleich andere Bestimmungen, welche über diese Kontrakte wachen sollen, so die Festsetzung einer Kündigungsfrist, das Verbot der Annahme eines Arbeiters, der seiner früheren Kontraktsverhältnisse nicht gesetzlich entbunden ist, die Auszahlung des Lohnes u. s. w. Während diese Bestimmungen im Ganzen unabänderlich für jegliches Kontraktsverhältniß dieser Art geltend sein müssen, wird im Uebrigen der Arbeitskontrakt der Kontraktsfreiheit zu überlassen sein. Namentlich hat dieses nach Ansicht der Majorität auch bezüglich der Dauer der Arbeitszeit zu gelten, während die Minorität nicht abgeneigt sein würde, gewisse Grenzen hierfür durch Gesetz festzustellen, so daß die nähere Bestimmung innerhalb derselben der eigenen Entscheidung der betreffenden Korporation überlassen wird. Wie man sich die Ausgleichung von Streitigkeiten wegen der Höhe des Lohnes denkt, wird aus dem Folgenden hervorgehen.

In Verbindung hiermit ist der Vorschlag gemacht worden, daß das Verbot der Kinderarbeit bis zum Alter von 12 Jahren ausgedehnt wird, daß die Vorschriften des Fabrikgesetzes, betreffend die Einrichtung von Fabriken zum Schutze der Gesundheit, des Leibes und Lebens der Arbeiter auf alle Fabriken ausgedehnt werden, ohne Rücksicht darauf, ob in denselben junge Menschen und Kinder arbeiten oder nicht, sowie endlich von einer Majorität (der vorgenannten Minorität im Verein mit Faber): daß das Fabrikgesetz auf sämmtliche Werkstätten ausgedehnt wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie fabrikmäßig eingerichtet sind oder nicht.

Hinsichtlich der Regelung der Lehrlingsverhältnisse haben sämmtliche Mitglieder der Kommission sich wegen eines Gesetzentwurfes geeinigt, dessen Vorschriften bezwecken, daß die fachmäßige Ausbildung des Lehrlings wirklich die Hauptsache im Lehrlingsverhältniß wird. Derselbe schließt daher diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur einen einzelnen weniger wesentlichen Theil dessen ausführen, was zur Fertigstellung des Fabrikates gehört, von der Annahme von Lehrlingen aus, gleichwie der Meister, der es an entsprechender Fürsorge für die Ausbildung des Lehrlings fehlen läßt, dieserwegen der Strafe der Entschädigung schuldig wird. — Während indessen die Majorität der Kommission die Garantie dafür, daß das Gesetz befolgt wird, im Wesentlichen in der Bestimmung gefunden zu haben glaubt, daß die Lehrlingskontrakte schriftlich ausgefertigt werden, hat die Minorität dieses für ungenügend angesehen und fordert, daß die Kontrole über die Erfüllung der Verpflichtungen der Lehrmeister als eine Hauptpflicht den von der Minorität in Vorschlag gebrachten Innungen auferlegt wird.

Die Kommission betont einstimmig die Nothwendigkeit einer festen und bestimmten, von der Obrigkeit anerkannten Verbindung zwischen den Gesellen der einzelnen Fächer, welche gegenwärtig vollständig entbehrt wird. Während indessen die Majorität hofft eine solche Verbindung auf dem Wege des freien Willens ohne neue Gesetzesbestimmungen durch einzelne Modifikationen in den Statuten der bestehenden

Vereine zu erzielen, glaubt die Minorität, daß dieselbe nicht dem freien Willen zu überlassen ist, sondern daß der Eintritt in den Gesellenverein jedem Gesellen zur Pflicht zu machen ist, der in dem betreffenden Fache arbeitet, so daß die bezügliche weitere Regelung auf Grundlage der älteren Innungen vor sich geht. In Verbindung hiermit stehen weitere Vorschläge zur Regelung der Gesellenproben sowohl wie der Meistervereine, welche von der Majorität gleich wie die Gesellenvereine als freiwillige festgehalten werden, während die Minorität die Errichtung von Innungen mit der Verpflichtung für die Meister, denselben beizutreten, fordert: auch fordert dieselbe in Verbindung mit Jensen die Ablegung einer Probe (Gesellenprobe, und in gewissen Fächern eine weitere Probe) als Bedingung für die Erwerbung der Mitgliedschaft. — Es ergibt sich als eine Folge des Vorstehenden, daß, während die Majorität Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wegen der Höhe des Lohnes oder ähnlicher Punkte, die nicht eigentliche Rechtsfragen sind, durch freiwillige schiedsrichterliche Entscheidungen erledigt wissen will, finden derartige Streitigkeiten nach Ansicht der Minorität ihre rechte Erledigung durch den Vorstand der Innungen, welche beide streitende Theile repräsentiren.

Was die Entscheidung eigentlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrifft, so meint ein Theil der Mitglieder der Kommission (Jessen und Jensen, sowie die vorgenannte Minorität mit Ausnahme Andersen's), daß diese am schnellsten und besten durch die Bildung besonderer Arbeitsgerichte getroffen werden kann, in welchen die Arbeiter und Arbeitgeber als Mitglieder Sitz zu nehmen haben, und hat derselbe sich in dieser Veranlassung wegen eines Gesetzentwurfes geeinigt; die übrigen Mitglieder haben dagegen die Einführung einer solchen neuen Institution für diese besondere Art von Angelegenheiten nicht genügend motivirt befunden.

Was das Verhältniß der Landarbeiter betrifft, so glaubt die Kommission, daß die Stellung der Arbeiter, welche nicht Besitzer großer Ländereien sind, dahin gebracht werden muß, daß sie ihr Eigenthum besser bewirthschaften. Um dieselben dazu in den Stand zu setzen, wünscht die Kommission (jedoch mit Ausnahme von Jessen, der die Sache durch größere Bewilligungen an die landwirthschaftlichen Vereine geordnet wünscht), daß ihnen Darlehen gewährt werden, jedoch in der Weise, wie Jensen und Faber meinen, daß solche Darlehen auf privatem Wege durch Errichtung von Leihkassen bewerkstelligt werden, während die übrigen Mitglieder vorschlagen, daß der Staat eine Summe zu Darlehen zu diesem Zwecke nach weiteren in Vorschlag gebrachten Regeln anweise.

Das Ueberhandnehmen des Branntweingenusses hat die Kommission veranlaßt, eine Reihe von Vorschlägen zu machen, welche die Beschränkung des Branntweinkonsums, die Verschärfung der Kontrole über unzulässigen Branntweinshandel, strengere Bestrafung hierfür, Strafe für Trunkenheit, welche sich öffentlich zeigt u. s. w., bezweckt. — Ferner werden vorgeschlagen: die Einführung einer Aufsicht über uneheliche Kinder, sowie über die Erziehung von Pflegekindern, um der großen Sterblichkeit unter diesen vorzubeugen, Regeln für die Errichtung von Miethewohnungen

auf dem Lande, Anstellung eines Armenarztes in jeder Kommune, Erweiterung des Arbeitsgebietes, auf welches die Landarbeiter angewiesen sind, durch Ermunterung zur Kultur der Haiden, Förderung der Fischerei u. s. w., endlich Gewährung freier Beförderung in Krankheitsfällen von Landbewohnern, die nicht selbst im Besitz von Pferden und Wagen sind.

Zur Regelung der Verhältnisse von Kranken- und Beerdigungskassen, welche namentlich nach Aufhören des Innungskassenzwanges an verschiedenen Mängeln leiden, hat die Majorität der Kommission einen detaillirten Vorschlag ausgearbeitet, der, ohne von dem Principe der Freiheit und Selbsthülfe abzuweichen, den Mängeln bei den jetzt bestehenden gegenseitigen Hülfsvereinen abhilft und diesen gewisse Begünstigungen von Seiten des Staates darbietet. Da jedoch zu befürchten ist, daß solche Kassen nicht die gewünschte Ausbreitung erlangen werden, proponirt die Minorität, daß Zwangs-Krankenkassen eingeführt werden, so daß jeder Arbeiter nachweisen muß, daß er Mitglied einer öffentlich anerkannten Krankenkasse ist; und namentlich empfiehlt die Minorität, daß man besonders für den Handwerkerstand in Verbindung mit der Wiederbelebung der Innungen die früher bestandenen pflichtigen Gesellenladen zu gegenseitiger Hülfe in Krankheitsfällen und bei Beerdigungen wieder errichtet.

In Anerkennung der Bedeutung der Haushalts- (Wirthschafts-) Vereine für die unbemittelten Klassen beantragt die Kommission, daß denselben verschiedene Erleichterungen hinsichtlich der Stempelsteuer, Firmenanmeldung, Bauabgaben u. s. w. gewährt werden.

Hinsichtlich der Altersversorgung hat die Majorität einen Antrag auf Errichtung von Altersversorgungskassen für Unbemittelte als Staatsanstalten und mit Staatszuschüssen gestellt. Diesem Antrage würde die Minorität subsidiär sich anschließen können, sofern es jeder männlichen und weiblichen Person zwischen dem 15. und 20. Jahre, die eine dienende Stellung einnimmt, sei es als Handwerkslehrling oder Fabrikarbeiter, zur Pflicht gemacht wird, Mitglied dieser Anstalt zu sein, so daß der betreffende Hausherr, Meister oder Fabrikbesitzer den Einschuß für diese Mitglieder entrichtet. Principiell hält die Minorität es aber für das Richtigste, daß eine allgemeine Zwangsverpflichtung, Mitglied einer Altersversorgungskasse zu sein, eingeführt wird, eine Verpflichtung, die, soweit der Handwerkerstand in Betracht kommt, mittelst der Innungen zu erfüllen ist, welche zu diesem Zwecke die nöthigen Beiträge von den Meistern und Gesellen einfordern.

Für den Fall, daß der Arbeiter in Ausübung der ihm auferlegten Arbeit zu Schaden kommt oder unter Umständen getödtet wird, die dem Mangel gehöriger Vorsicht auf Seiten des Arbeitgebers zuzuschreiben ist, hat die Kommission Vorschläge zu weiterer Regelung der Entschädigungspflicht, welche alsdann dem Arbeitgeber zufällt, gemacht.

Die Kommission hat sich schließlich in Betreff einer Reihe speciellerer Fragen geäußert, zu welchen die Arbeiterverhältnisse Anlaß geben.

Hinsichtlich des Aktienwesens in seinem Verhältniß zu den arbeitenden Klassen schließt die Kommission sich den von dem Groß-

händler E. Ivermoes dargelegten Anschauungen über die Nothwendigkeit eines Gesetzes über das Aktienwesen an, damit die Vortheile, welche die Aktienunternehmungen gewähren, dem Arbeiterstande zu Gute kommen können.

Um den Schattenseiten entgegenzuarbeiten, welche dem Leben in den großen Fabriken anhaften, schließt die Kommission sich den Bestrebungen an, welche von Seiten der Technik gemacht werden, durch kleine Kraftmaschinen mit billiger Bewegungskraft den kleinen Betrieb in den Stand zu setzen, mit dem großen zu konkurriren und die Arbeiterbevölkerung auf kleinen industriellen Organismen zu decentralisiren.

Die Kontrole über Lebensmittel soll durch Herstellung öffentlicher Schlachthäuser und ähnliche Mittel bewerkstelligt werden.

Die Errichtung von Sparkassen ist wesentlich zu fördern, ebenso ist eine wirksame Aufsicht über die Verwaltung dieser Kassen einzurichten.

Die Herstellung guter Arbeiterwohnungen ist vom Staate zu unterstützen, und namentlich sind die Gesetze über Bauabgaben zu ändern, so daß die Befreiung von Abgaben nur zweckmäßig eingerichteten Wohnungen zu Gute kommt.

Die Resultate des Schulunterrichtes der Arbeiterbevölkerung sind durch Errichtung von Fortbildungsschulen zu erweitern und namentlich durch das Verbot der Verwendung von Kindern unter 12 Jahren zur Fabrikarbeit und dgl.

Das Recht zur Eingehung der Ehe ist durch die erreichte Mündigkeit bedingt, für welche das vollendete 23. Jahr festgesetzt wird; dieselbe Bedingung ist für die Berechtigung zur Niederlassung als Handwerker ohne den Besitz des Bürgerrechts zu stellen.

Schließlich hat die Kommission in Anerkennung der Bedeutung, welche es für den Arbeiter hat, daß ihm ein wirklicher Ruhetag an Sonn- und Festtagen verschafft wird, vorgeschlagen, daß jegliche Sonntagsarbeit in den Fabriken verboten wird, und zu der Arbeit in den Werkstätten u. s. w. an diesen Tagen Niemand verpflichtet werden kann, in welcher Hinsicht die Kommission es für selbstverständlich hält, daß der Staat selbst mit gutem Beispiel vorangeht und jegliche Sonntagsarbeit in seinem Dienste verbietet, welche nicht unumgänglich nothwendig ist. Was das Verhältniß der Dienstboten anbetrifft, so will ein Theil der Mitglieder der Kommission ebenfalls jegliche aussetzbare Sonntagsarbeit durch ein Gesetz abgeschafft wissen, welches den Dienstboten Recht geben soll, die Ausführung solcher Arbeiten zu verweigern; die anderen Mitglieder glaubten einem solchen Gesetze nicht zustimmen zu können, aus Furcht vor den daraus folgenden Eingriffen in das häusliche Leben.

Nachdem ich somit Rechenschaft über den Gang der Arbeiten der Kommission und die Resultate abgelegt habe, zu denen dieselbe gekommen, sowie über die verschiedenen Betrachtungen, die sich in derselben geltend gemacht haben, glaube ich Namens der gesammten Kommission erklären zu können, daß wir selbstverständlich nicht annehmen, daß unser Gutachten in erschöpfender Weise auf alle Mittel und Wege zur schließlichen Lösung der großen Arbeiterfrage hingewiesen hat, dazu sind unsere Kräfte nicht aus-

reichend gewesen, wie denn auch die Aufgabe zu groß, zu schwierig und zu neu gewesen ist; wir würden uns befriedigt fühlen, wenn zugegeben würde, daß unser Gutachten doch wenigstens in einigen Richtungen den richtigen Weg zur wirklichen Verbesserung der Stellung der arbeitenden Klasse in der Gesellschaft gezeigt hat.

Bevor ich jedoch schließe, sei es mir noch erlaubt, an die gestellten Anträge, welche selbstverständlich sämmtlich speciellen Inhalts sind, einige wenige Bemerkungen allgemeinerer Natur darüber zu knüpfen, wie ich glaube, daß die Arbeiterfrage in ihrer Gesammtheit betrachtet und annähernd gelöst werden sollte. Versteht man unter deren Lösung, daß die Armuth verschwinden und Glück und Zufriedenheit für Alle geschaffen wird, so kann natürlich keine Rede davon sein, daß ein solches Ziel vollständig erreicht wird; denn Arme wird es stets geben, und Glück und Zufriedenheit wird durch so viele verschiedene Umstände und Eigenschaften bei dem Einzelnen bedingt, daß es stets gar Viele geben wird, die diese Güter entbehren. Aber man kann doch, wo gewisse Bedingungen hierfür vorhanden sind, hoffen, dem Ziele näher zu kommen. Diese Bedingungen sind theils sociale beim Volke selbst, theils beruhen sie auf der Kraft und dem Willen der Regierung, die Lage der Arbeiter zu heben und zu verbessern. Wohnt im Volke männliche Kraft, verbunden mit wahrer Religiosität und Moralität, und kehrt die frühere Mäßigkeit wieder, und findet sich in den herrschenden Gesellschaftsklassen eine politische Bildung und Reife, welche Ehrfurcht vor den ererbten Institutionen mit der Geneigtheit vereinen, diesen die Formen zu geben, welche die fortschreitende Entwickelung erfordert; und nimmt eine kräftige Regierung, die sich stark genug fühlt, sowohl die revolutionären Neigungen im Zaume zu halten, wie den großen Forderungen der Zeit Genüge zu leisten, die Arbeiterfrage in ihre Hand, dann wird die Armuth seltener und die Zufriedenheit vorherrschend werden, wie das eine nothwendige Bedingung für die Ruhe und den wirklichen Fortschritt der Gesellschaft ist. Wenn man sich nicht scheut, an die Aufgaben heranzutreten, sondern successive mittelst zweckmäßiger Maßregeln und Gesetze die Stellung der Arbeiter in der Gesellschaft zu verbessern sucht, dann wird vieler Widerstand gegen eine billige und gerechte Lösung der Arbeiterfrage sich beugen, und viele gute Kräfte mit warmem Interesse für die Sache, welche sich jetzt beobachtend und abwartend verhalten, werden werthvollen Beistand leisten und dahin wirken, daß das Ziel erreicht werden kann, und nach und nach werden immer mehr von den als nothwendig hervorgehobenen Bedingungen als Resultat der vereinten Bestrebungen der Regierung und tüchtiger Mitbürger zu Stande kommen.

Kopenhagen, den 25. Oktober 1878.

E. Emil Rosenörn.

Ueber Arbeitssysteme.

Indem die Kommission sich mit dem Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu beschäftigen hatte, soweit die industrielle Thätigkeit in Betracht kommt, war es zunächst Gegenstand ihrer Erwägung, wie sie sich

zu den beiden sich einander gegenüberstehenden Hauptprincipien auf diesem Gebiete stellen solle, nämlich zu dem jetzigen Arbeitssystem mit fest besoldeten Arbeitern unter einem Meister oder Arbeitgeber, der das Kapital einschießt oder das Geschäft leitet, von welchem er den ganzen Ertrag, aber auch den ganzen Verlust hat, im Gegensatz zu dem von anderer Seite aufgestellten System, das in einer Geschäftsthätigkeit besteht, unter welcher alle Theilnehmer an einem Unternehmen, welches den Theilnehmern Gewinn bringen soll, dasselbe in Gemeinschaft ausführen und dessen Erträgnisse oder Früchte theilen.

Von allen Seiten wurde in der Kommission anerkannt, daß das Lohnsystem sich durch Einfachheit und Bequemlichkeit auszeichne, gleichwie auch eingeräumt wurde, daß der Lohn das eigentliche Aequivalent für die Leistung des Arbeiters an Kraft, Fertigkeit und Einsicht sein müsse, wenn diese Leistung als eine Waare betrachtet werde, deren Preis gleichwie andere Waaren durch Nachfrage und Angebot bestimmt und deren Weg nach Dem festgesetzt wurde, was der Lebensunterhalt zu den verschiedenen Zeiten nothwendig koste. Von der einen Seite (Jessen und Faber) wurde aber hervorgehoben, daß der Arbeiter sich diese Ansicht vom Lohnsystem unter der Voraussetzung der freien Konkurrenz nicht aneignen könne und wolle, denn er werde nicht ohne Fug darauf hinweisen, wie der sogenannte freie Markt beschaffen sei, auf welchem der Preis der Arbeit festgesetzt werde, und der nicht selten aus Koalitionen von Arbeitgebern auf der einen Seite und strikenden oder brotlosen Arbeitern auf der andern Seite gebildet werde. Es werde Selbsterhaltung, Bedürfniß und Nothwendigkeit, nicht aber Freiheit oder Nachfrage und Angebot sein, welche solchenfalls den Preis bestimmten. Der Handel, welcher wegen der Arbeit geschlossen werde, sei nebenbei auch von anderer Beschaffenheit als der Handel wegen anderer Gegenstände. Der Käufer gehe nicht wie bei dem Handel wegen dieser von dem Verkäufer mit dem gekauften Gegenstande fort, Beide müßten gerade in ununterbrochener Berührung mit einander bleiben, und sei der Eine unzufrieden mit dem Handel, bekomme der Andere es täglich zu fühlen. Durch das Lohnsystem werde aber außerdem eine Theilung der Industrietreibenden in zwei Klassen — Meister oder Arbeitgeber auf der einen Seite und besoldete Arbeiter auf der anderen Seite — herbeigeführt, welche eine Kluft bilde, die immer seltener überbrückt werde. Es komme in der großen Industrie ganz ausnahmsweise vor, daß der Fabrikarbeiter es zum Arbeitsherrn bringe; Arbeit und Kapital blieben ja auf ihrer Seite. Es seien nicht Alliirte, sondern streitende Theile, welche sich auf dem Boden der Industrie begegneten, und das Verhältniß werde ebenso unerträglich für Den, der Lohn empfange, als für Den, der es zahle.

Soll die Kluft ausgefüllt werden, und sollen die Unzufriedenheit und der Streit, welcher nach der Natur der freien Konkurrenz nothwendig zwischen Kapital und Arbeit hervorgerufen werden muß, nicht allzu tiefe Wurzel schlagen und das Zusammenwirken zwischen diesen Faktoren der Industrie unerträglich machen, dann muß nach der Ansicht der genannten Kommissionsmitglieder *eine neue versöhnende Form für die industrielle Gesellschaftsordnung* gesucht werden. Die streitenden Interessen müssen vereint werden; der Arbeiter muß an das Geschäft ge-

knüpft werden, an welchem er theilnimmt, so daß es ihm am Herzen liegt, daß es glückt; sein Muth, seine Treue und seine Hoffnung müssen durch die Aussicht gekräftigt werden, daß er durch Ordnung und Sparsamkeit von seiner Stellung als Rad in der Arbeitsmaschine es zur Leitung derselben bringen kann.

Das Mittel dazu liegt nach dieser Anschauung vorerst und allein in dem eigenen ausdauernden Willen zu sparen, und die Gelegenheit zur Aufklärung und Bildung zu benutzen, die sich auf mancherlei Arten darbieten, sowie ferner in der Freiheit der Arbeit, dem Rechte und der Erlaubniß, mit Anderen eine Verbindung einzugehen, um durch vereinte Hülfe zu erreichen, was die Kräfte eines Einzelnen übersteigt. Auf der Vereinigung Mehrerer zur Erreichung besserer Lebensbedingungen für Alle seien die sogenannten kooperativen Vereine zu dem Zwecke begründet, entweder die Herstellung oder Ansammlung eines Kapitals zum Ankauf von Maschinen, Rohstoffen zu einem Geschäfte u. s. w. zu erleichtern (die sogenannten kooperativen Kreditvereine), oder ihre Lebensbedürfnisse zu einem billigen Preise herzustellen und dadurch gleichzeitig ein Kapital zu ersparen (die sogenannten kooperativen Konsumvereine), oder endlich, was hier besprochen werden soll, eine Erhöhung des Lohnes oder Ertrages der Arbeit dadurch zu erzielen, daß diese gemeinschaftlich ohne Arbeitsherrn ausgeführt und somit, zum Vortheil aller Theilnehmer, der Theil des Lohnes und des Ertrages erspart wird, welche diesem, dem Arbeitsherrn, zukommen könnten (die sogenannten kooperativen **Produktionsvereine**). Durch diese letztere Art kooperativer Vereine würde dem Bedürfnisse eines Gemeinschafts-Betriebssystems entgegengekommen, und das Gleichheitsgefühl würde dadurch zufriedengestellt sein, die Arbeit werde, angespornt durch den eigenen Vortheil aller Theilnehmer, mit größerer Energie und größerer Umsicht ausgeführt werden, die Theilnehmer würden gegenseitig über ihren Fleiß, ihre Treue und ihre moralische Führung wachen, besonders werde Jeder gezwungen werden, Etwas zu seinem und dem Besten des gemeinsamen Vereins zu ersparen, und der Lohn und Gewinn jedes einzelnen Theilnehmers werde größer werden, wenn das Geschäft so angelegt sei, daß es im Ganzen einen Gewinn geben könne. Ob jedoch dieses Ziel erreicht werden könne, hänge davon ab, daß die einzelnen Theilnehmer am Geschäft so viel besäßen oder sich unter mäßigen Bedingungen verschafften, daß sie das Geschäft in Gang setzen und erhalten könnten, selbst wenn weniger günstige Konjunkturen für den Absatz des Producirten einträten, und daß sie im Besitz der Einsicht und der übrigen unentbehrlichen Eigenschaften seien, um entweder selbst den technischen oder den merkantilen Theil des Unternehmens zu leiten oder den Willen, sich eines Anderen Führung und Leitung des Geschäftes zu unterwerfen, sei dieser nun ein Theilnehmer am Geschäfte oder eine von allen Theilnehmern gewählte, nicht zu diesen gehörende Person. Endlich sei erforderlich, daß die Theilnehmer die Kenntniß und das Vertrauen zu einander hätten, daß Alle überzeugt seien, daß jeder Einzelne eine Arbeit ausführe, welche dem für Jeden besonders bestimmten Antheil am Ertrage entspreche, sowie daß dieser stets im Ganzen gerecht zwischen ihnen berechnet und vertheilt werde. Könnten alle diese Bedingungen vorhanden sein — und die Erfahrung habe gelehrt, daß

dieses der Fall sein könne, namentlich in solchen Fächern, in denen die Forderungen an die merkantile Einsicht der Arbeiter im Niveau mit ihrer Intelligenz stehen, — dann müßten solche Vereine nicht nur der Produktion vom Nutzen sein und dieselbe vermehren, sondern auch zur Lösung jener Streitfrage beitragen und sowohl für die Arbeiter wie für die ganze Gesellschaft nützliche Wirkungen ausüben.

Jessen hält es jedoch nicht für wahrscheinlich, daß Produktionsvereine in einer übersehbaren Zukunft einen solchen Umfang würden erreichen können, daß sie der Entwickelung ihr Hauptgepräge aufdrücken, und daß das Lohnsystem zu einem untergeordneten, nur an einzelne Geschäftszweige geknüpften System herabsinke, während das kooperative System das herrschende werde, worauf bei allen die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betreffenden Fragen die wesentlichste Rücksicht genommen werden müsse. Es ist nicht häufig, daß alle jene obengenannten Bedingungen dafür, daß ein solcher Verein gebildet und auf die Dauer betrieben werden kann, vorhanden sein und bleiben können, und nicht wenige Versuche, welche hierauf gemacht worden, sind schon nach Verlauf von wenigen Jahren gescheitert.

Aber zwischen diesen kooperativen Produktionsvereinen und dem Lohnsystem mit dem Kapital als Besitzer des Geschäftes und Herren der Leitung und des Betriebes desselben sowie mit angenommenen gelohnten Arbeitern ist seiner Meinung nach Raum für ein dazwischenliegendes System, das sogenannte **Antheilssystem**, welches gewissermaßen jene beiden Formen ausgleicht und verschmilzt, indem es den sichern und festen Lohn als Hauptäquivalent für die Arbeit erhält und außerdem, als Zulage zum Lohn, der Arbeit einen Theil des Ertrages des Kapitals und Geschäftes gibt und dadurch das Interesse der Arbeit bindet, Erträge hervorzubringen.

Nach der hier dargestellten Ansicht wird auch auf diesem Wege erreicht werden können, daß jener Streit zwischen den Interessen des Kapitals und der Arbeit fortfällt, und daß der Arbeiter sich nicht nur anstrengen wird, seine eigene Arbeit so gut wie möglich zu machen, sondern auch darüber zu wachen, daß seine Mitarbeiter ihre Pflicht thun, sowie daß der Arbeiter mit dem Arbeitsmaterial und den Arbeitsgeräthen sparsam und umsichtig umgehen und auf eine Verbesserung der Arbeitsweise hinwirken wird, wobei in jedem Geschäfte ein fester Stamm, fleißiger, sparsamer Arbeiter gebildet werden wird, welche durch diese Zulage zu ihrem festen Lohn Mittel erhalten werden, sich sowohl bessere Lebensbedingungen zu sichern wie sich Kapital zur Begründung eines eigenen Geschäftes zu verschaffen. Wie der Arbeiter voraussichtlich dabei gewinnen wird, daß er außer seinem gewöhnlichen, der Bestreitung seiner täglichen Lebensbedürfnisse angepaßten und sicheren Lohne eine Zulage oder Aussicht auf eine Zulage zu diesem erhält, und es ihn in seinen eigenen Augen heben wird, daß er Antheil an dem Gewinn hat, welchen hervorzubringen er durch seine Arbeit mitwirkt, so darf auch angenommen werden, daß der Besitzer des Kapitals reichlichen Ersatz für den Theil des Ertrages, welchen er zu jenem Zwecke absteht, in dem Gefühle finden wird, von zufriedenen Arbeitern umgeben zu sein und in dem Eifer und Interesse, mit welchem diese ihre Arbeiten ausführen, sowie in der Sicherheit für den ungestörten Gang der Geschäfte und besseren

Ausführung der Arbeit, welche dadurch zu Wege gebracht wird. Soll aber das beabsichtigte Ziel erreicht und durch dieses Antheilssystem etwas wirklich dauernd Gutes für die Arbeiter erzielt werden, dann wird es nothwendig sein, daß jener Ertragsantheil den Arbeitern nicht sofort ausgezahlt, sondern jedenfalls zum Theil für ihn aufbewahrt wird und nur nach Verlauf einer gewissen Zeit und unter gewissen Bedingungen zur Auszahlung kommt; andernfalls würde die Zulage nur eine andere Form für den festen Lohn werden, welche er mit diesem zugleich verbrauchen würde, und es würde nicht ausbleiben, daß diese Zulage eine Rückwirkung auf die Herabsetzung dieses Lohnes ausüben würde. Es würde dann, falls der erwartete Gewinn entweder gar nicht erzielt wird oder doch geringer als erwartet ist, eine große Täuschung und häufig eine große Verlegenheit für den Arbeiter hervorgerufen werden.

In der großen Zahl von Betrieben, welche dieses Gewinnantheilssystem eingeführt haben, ist auch, so verschieden auch die besonderen in denselben existirenden Regeln sind, gewöhnlich bestimmt, daß der jährlich erhaltene Antheil nicht ausbezahlt, sondern dem Arbeiter nur in einem ihm gelieferten Buche gutgeschrieben und verzinst wird, daß er aber über den ihm gutgeschriebenen Betrag disponiren kann, bevor dieser eine gewisse Höhe erreicht, oder bis eine gewisse Anzahl von Jahren verstrichen oder wenn der Arbeiter ein gewisses Alter erreicht hat. Und sowohl für die Arbeit wie für das Kapital ist es von großer Bedeutung, daß eine solche Beschränkung der Disposition über die Summen der gutgeschriebenen Gewinnantheile stattfindet. Für das Kapital wird es ein Mittel sein, den Arbeiter zu behalten, welcher seinen Platz nicht aufgeben kann, ohne zugleich das aufzugeben, was er durch den Gewinn gutgeschrieben erhalten hat, und bei dem Arbeiter wird der Besitz dieses Buches und dessen Zuwachs den Sparsinn stärken und Eifer erwecken, das Kapital zu vermehren, welches er seiner Ordnung, seinem Fleiß und seiner Treue verdankt, und nach Verlauf einiger Jahre, wenn das Dispositionsrecht erreicht ist, wird er eine gesammelte Summe haben, welche ihm den Weg bahnen kann, selber Arbeitsherr zu werden.

Wenn er dagegen ohne seinen eigenen Willen seine Stellung als Arbeiter in dem betreffenden Geschäfte verliert, etwa durch dessen Zahlungseinstellung oder Schließung oder in dem Falle eigener Krankheit oder Schwäche, wird er selbstverständlich über das Ersparte verfügen können, ebenso wie im Falle seines Todes dasselbe seiner Wittwe, seinen Kindern oder Erben zufällt. Die näheren Regeln für dieses Gewinnantheils-System sind selbstverständlich in den verschiedenen Geschäften, in denen es eingeführt ist, sehr verschieden, man hat aber namentlich in der Schweiz, in Frankreich und England ein weitgehendes Vertrauen, daß mit demselben ein wirksames Mittel zur Vorbeugung von Arbeitseinstellungen und zur Verbesserung der materiellen und moralischen Lebensbedingungen der Arbeiter gefunden ist. Von dem Antheil am Gewinn, der unter den Arbeitern zur Theilung gelangt, wird meistens ein Theil zu allen gemeinsamen Zwecken, wie Schulen, Asylen, Kranken- und Versicherungskassen u. s. w. verwendet, während der übrige Theil den Einzelnen entweder als Prämie, welche außer der gewöhnlichen Zahlung für Stück- oder Akkordarbeit ge-

währt wird, oder als Zulage zu dem festen Lohn jedes Einzelnen im Laufe des Jahres und im Verhältniß zu dem, was dieser geleistet hat, zu Gute kommt.

Während nun die hier besprochene Form für den Lohn der Arbeiter eine große Zahl von Anhängern gefunden hat, ist doch von Anderen geltend gemacht worden, daß man den Arbeitern, indem man ihnen Antheil am Gewinne des Geschäftes gewährt, das Recht oder jedenfalls einen begründeten Anlaß eröffnet, die gesammte Geschäftsführung und Geschäftsrechnenschaft sowie die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, von welcher die Berechnung des Betriebsgewinnes so wesentlich abhängt, zu kritisiren und kontroliren, und daß dieses sowohl für den Arbeitgeber eine große Schwierigkeit, wie für den Arbeiter eine Quelle zum Streit mit dem Arbeitgeber im Gefolge haben kann.

Gleichwie aber in den meisten Geschäften, in denen das besprochene System eingeführt, an und für sich, auch ohne bezügliche Bestimmungen in den betreffenden Reglements, vorausgesetzt ist, daß die Arbeiter kein Recht haben, die Betriebsrechnenschaft zu untersuchen und durchzugehen, wozu sie auch wohl selten im Stande sein werden, so liegt doch eine Garantie für die Arbeiter darin, daß die gesammte Buchführung durch dazu bestellte Personen geschieht, die gleich den Arbeitern Antheil am Geschäftsgewinn haben, und sofern das betreffende Geschäft in den Händen einer Aktiengesellschaft sich befindet, zugleich darin, daß dieselbe Rechnenschaft, welche einer Gewinnvertheilung an die Arbeiter zu Grunde gelegt wird, gleichzeitig die Grundlage für den Gewinn der Aktionäre ist. In einigen Geschäften ist bestimmt, daß ein gewisser Theil des Kapitals, welches im Geschäfte steckt, von den Arbeitern durch den ersparten Gewinn erworben werden kann, und diese werden dann selbst Aktionäre und erhalten dadurch Erlaubniß, an den Versammlungen, in denen die Rechnungsablage erfolgt, theilzunehmen, und in anderen Geschäften ist es, selbst wenn eine solche Aktienerwerbung nicht stattfindet, den Arbeitern durch einen von ihnen Delegirten erlaubt, Sitz in der Administration des Geschäftes zu nehmen. Die angeführte Einwendung gegen das hier besprochene System scheint daher nicht von sehr wesentlicher Bedeutung zu sein, und gleichwie es mehr und mehr in den größeren industriellen Ländern Eingang findet, so scheint es an und für sich wohl geeignet zu sein, die Aufgabe: Arbeit und Kapital zu einem guten und fruchtbringenden Zusammenwirken zu vereinigen, zu lösen. Es hat alle Vortheile der rein kooperativen Produktionsgeschäfte, ohne die Schwierigkeiten und Gefahren zu haben, welche diese zum Mißlingen bringen. Es hat dabei die Fähigkeit, die Verschiedenheit in der Form, in den Bedingungen und der Vertheilungsweise anzunehmen, welche die verschiedenen Unternehmungen, in welchen es zur Anwendung gebracht wird, erforderte: daher wird es möglicher Weise auf diesem Wege gelingen können, eine allgemeine Verbesserung der Lage der Arbeiter zu erzielen und die Mißgunst zu beseitigen, welche Haß gegen andere Gesellschaftsklassen erzeugt und nothwendig zum Bürgerkrieg führt.

Von den übrigen Mitgliedern der Kommission können H. N. Hansen, Falbe-Hansen, Rimestad und Jensen, denen sich Scharling anschließt, den

vorstehenden Auslassungen über Produktionsgenossenschaften und Antheilssystem nicht beitreten. Sie sind allerdings mit Jessen darin einig, daß die vielen und großen Bedingungen, welche vorhanden sein müssen, damit die Produktionsgenossenschaften prosperiren können, es höchst unwahrscheinlich machen, daß dieselben in einer übersehbaren Zukunft eine solche Ausdehnung erhalten würden, daß sie der Entwickelung ihr Hauptgepräge aufzudrücken vermöchten, und daß das Lohnsystem zu einem untergeordneten, nur in einzelnen Geschäftszweigen benutzten System herabsinke. So weit aber der Blick in die Zukunft zu sehen vermag, wird das jetzt bestehende Lohnsystem ganz gewiß das herrschende bleiben, und zahlreiche Erklärungen der Industriellen selbst, von Arbeitern sowohl wie von Arbeitgebern, welche in Beantwortung der vom ersten Ausschuß der Kommission versandten Cirkuläre vorliegen, stimmen hiermit überein und bekräftigen diese Auffassung. Es darf gesagt werden, daß die empfangenen Antworten durchgehends sich gegen das Verlassen des Jetztbestehenden aussprachen. Die socialistische Hauptleitung antwortet wesentlich in allgemeinen Kundgebungen, welche nicht ins Gebiet des Gewerbes fallen, und auf diese Kundgebungen haben allerdings mehrere (socialistische) Fachvereine hingewiesen; aber die selbstständigen Gesellenvereine haben die Sache wesentlich anders angesehen, und von allen Anderen lauteten die Forderungen auf eine Organisation und strengere Regelung des Bestehenden, nicht auf Beseitigung desselben.

Diese Mitglieder halten daher dafür, daß die Einführung von Produktionsgenossenschaften unter den Handwerkern selbstverständlich in einzelnen Fällen wie jedes andere Unternehmen wohl gelingen kann; aber es würde höchst unrichtig sein, hierin eine Lösung der Arbeiterfrage zu sehen. Die Hauptschwierigkeit wird vielleicht in den moralischen Verhältnissen liegen, da die Arbeiter nicht im Stande sein werden, die erforderliche Einigkeit und das gegenseitige Vertrauen aufrecht zu erhalten, damit das Unternehmen seinen geregelten Gang geht. Die Industrie setzt ein eigenthümliches Ueber- und Unterordnungsverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern voraus, welches allenfalls auf der gegenwärtigen Stufe der Entwickelung kaum wird entbehrt werden können.

Was dagegen das Antheilssystem betrifft, so bemerken die genannten Mitglieder gegen Jessen, daß die vorhin hervorgehobenen Vortheile desselben zum größten Theile an die bestimmte Voraussetzung geknüpft sind, daß der Antheil am Ertrage geradezu eine Zulage zu dem früheren Lohne wird. Nur unter dieser Voraussetzung wird es im Allgemeinen für die Arbeiter möglich sein, darauf einzugehen, daß der ganze Gewinnantheil ihnen nicht ausbezahlt, sondern für kommende Zeiten erspart wird. Daß eine solche Zulage zum Lohn, welche nichts als eine Erhöhung desselben ist, unbedingt sein Gutes für die Arbeiter haben würde, ist klar, und daß sie zuweilen ohne Verlust für den Arbeitsherrn würde gewährt werden, weil unter diesem System mit größerer Energie und Oekonomie gearbeitet wird, darf kaum geleugnet werden; aber es darf dann auch nicht vergessen werden, daß in demselben Grade, wie daran festgehalten wird, daß der gewohnte feste Lohn in seinem ganzen Umfange beibehalten wird, diese Zulage von so untergeordneter Bedeutung für den Arbeiter werden würde, daß es zweifelhaft wird, ob sie wirklich den Einfluß ausüben würde, welchen man ihr

zumißt, und deren Eintreten gerade die Voraussetzung für deren eigene Existenz ist. Löst man dagegen den Lohn in zwei Bestandtheile auf, in eine feste und eine veränderliche, letztere nach der variirenden Größe des Gewinnes bestimmt, dann wird diese ganz bestimmt von so großer Bedeutung für den Arbeiter werden können, daß sie die beabsichtigte Wirkung, ihn interessirt an dem Gang des Betriebes zu machen und ihn dauernder an diesen zu knüpfen, übt. Es ist aber dann auch zu erinnern, daß in demselben Grade wie dieser Theil des Lohnes zu einer Hauptsache gemacht wird, einerseits die Ansprüche der Arbeiter: Einfluß auf den Betrieb zu erhalten und als Associirte des Betriebsherrn aufzutreten, wachsen, andererseits der Vortheil, den das feste Lohnsystem dadurch gewährt, daß es ihnen das Nöthige zum eigenen und zu der Familie Unterhalt von Tag zu Tag oder Woche zu Woche sichert, ohne daß es sie der Brotlosigkeit unter ungünstigen Konjunkturen aussetzt, fortfallen wird. Im Allgemeinen dürfte es sich daher in der Praxis zeigen, daß das Antheilssystem in Wirklichkeit nur eine theilweise und gelindere Durchführung des Principes der Produktionsgenossenschaften ist. Und namentlich ist dann bestimmt daran festzuhalten, daß dieses System wegen der hervorgehobenen Schwierigkeiten verschiedener Art sich nicht erzwingen läßt, sondern daß dessen Durchführung einer freiwilligen Uebereinkunft von Seiten beider Theile überlassen werden muß, sowie daß es jedenfalls in größerem oder geringerem Umfange auf dem eigentlichen Lohnsystem beruht oder von demselben getragen werden muß. Der große und nicht zu unterschätzende Vorzug des letzteren ist, daß es die Arbeiter davon befreit, das mit jedem Betrieb unzertrennlich verbundene Risiko und die eventuellen Verluste zu tragen, welche längere Zeit zu tragen sie wegen ihres Mangels an Kapital außer Stande sein würden. Selbst der bloße Antheil am Ertrage des Geschäftes hat daher sein großes Bedenken. Derselbe kann für gewisse einzelne ältere und bedeutendere Arbeitgeber ein Mittel sein, ihren Arbeitern erkenntlich zu sein, aber es erscheint unrichtig und gegen eine vernünftige Arbeitsordnung streitend, denselben als etwas Allgemeines einführen zu wollen. — Daß der Gedanke vom Antheil des Arbeiters am Geschäftsgewinn auch im Auslande nicht für praktisch ausführbar befunden ist, dürfte genügend durch die in den „Schriften des Vereins für Socialpolitik" VI. enthaltenen Bedenken verschiedener Sachkundigen dieses System betreffend dargethan sein.

In diesen Richtungen gibt es daher, nach der Ueberzeugung dieser Mitglieder, nichts, was der Staat fördern könnte. Dieses Verhältniß muß seinen eigenen Gang gehen, da es ungeeignet ist, vom Staate gestützt zu werden. Selbst wenn von Seiten des Staates Anstrengungen gemacht werden sollten, solchen Bestrebungen zur Hülfe zu kommen — was man nicht anrathen darf, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die durch künstliche Mittel emporgeholfenen Produktionsgenossenschaften es so gut wie niemals zu einer sicheren, selbstständigen Existenz gebracht haben —, wird, wie vorhin bemerkt, nach Ansicht dieser Mitglieder, das jetzt bestehende Lohnsystem ganz sicher, so weit sich jetzt voraussehen läßt, das vorherrschende bleiben.

Der Vorsitzende, Krebs, Fränckel und Andersen stimmen mit Jessen und Faber hinsichtlich der Bedeutung von kooperativen Produktionsgenossenschaften in mancher Beziehung überein, dagegen ist man mit diesen nicht darin einig, wie der Staat sich zu dieser Vereinigung stellen soll. Während nämlich Jessen und Faber festhalten, daß es in dieser Hinsicht nichts für den Staat zu thun gibt, sondern daß Alles der Selbsthülfe des Staates zu überlassen ist, nehmen die erstgenannten Mitglieder in dieser Frage einen principiell verschiedenen Standpunkt ein. Den der Kommission vorliegenden Fragen in Betreff der Verhältnisse der Arbeiter ist nach Ansicht dieser Mitglieder die größte Bedeutung beizulegen; sie treten mehr und mehr als die wichtigste sociale Aufgabe der Gegenwart hervor, deren richtige Lösung von entscheidender Bedeutung für die ruhige Entwickelung der gesellschaftlichen Zustände, für welche daher selbst bedeutende Opfer nicht gescheut werden sollten, sein würde. Daß eine solche Lösung durch die Herrschaft der freien Konkurrenz über den Arbeitsmarkt gefunden sein sollte, dürfte hinreichend durch die voraufgegangenen Bemerkungen widerlegt sein. Will man aber eine wirkliche Verbesserung der Zustände, dann genügt es nicht, die Arbeiter ausschließlich darauf hinzuweisen, was sie durch eigene Kräfte oder durch Selbsthülfe ausrichten sollen, sondern es wird hierzu auf verschiedenen Punkten die **Staatshülfe** und das ordnende Eingreifen der Gesellschaft unumgänglich nöthig sein. Dieses Princip ist für die Mitglieder das Wesentliche. Die Frage der Anwendung desselben auf Produktionsgenossenschaften ist dagegen zweifelhafter, da nicht geleugnet werden kann, daß die Bildung dieser Genossenschaften große Schwierigkeiten hat, den Mangel an Einsicht und Disciplin der Arbeiter bei diesen selbst, wie nach Außen hin zu bekämpfen. Andererseits aber dürfte nicht zu widerstreiten sein, daß diese Vereinigungen auf den Gebieten, auf denen sie überhaupt denkbar sind, namentlich innerhalb des Kreises der eigentlichen Handwerker, so wesentlich zur sittlichen und intellektuellen Entwickelung der Arbeiter sowohl wie zu einer gleichmäßigeren und gerechteren Vertheilung des Arbeitsertrages beitragen werden, daß ein bedeutender Theil der Schwierigkeiten, welche die Arbeiterverhältnisse darbieten, beseitigt sein würde, falls die Produktionsgenossenschaften eine allgemeinere Verbreitung gewinnen könnten. Das wesentlichste äußere Hinderniß für ihr Entstehen liegt jedenfalls jetzt in der Schwierigkeit für die Arbeiter, das nothwendige erste Betriebskapital herbeizuschaffen, und selbstfolglich ist es wünschenswerth, daß versucht wird, dieses Hinderniß, ebensowohl wie Alles, was sich sonst dem Fortschritt des Arbeiterstandes in materieller Hinsicht in den Weg stellt, durch den eigenen Fleiß und die eigene Sparsamkeit dieses Standes zu überwinden. Wo indessen diese Eigenschaften wirklich nachgewiesen werden können, sollte dem Staate nicht abgerathen werden, solchen Unternehmungen eine Unterstützung bei ihren ersten schwierigen Anfängen, z. B. durch Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Maschinen, angedeihen zu lassen, jedoch in der Weise, daß die Unterstützung die Hälfte dessen nicht übersteigt, was die Arbeiter selbst beschaffen. Was unter Voraussetzung entsprechender Kritik bei solchen Unternehmungen gewagt wird, würde nur gering im Vergleich zu Dem sein, was gewonnen werden würde, wenn es wenigstens auf einem einzelnen

Gebiete gelingen würde, die Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in ein neues und fruchtbares Geleise zu leiten.

Hiermit ist aber selbstverständlich nicht Alles gethan. Was die industrielle Gesellschaft jetzt noch vollständig entbehrt, ist die nothwendige organische Verbindung zwischen dem Staat und den einzelnen Fächern und Gruppen, in welche dieselbe mit unwiderstehlicher Naturnothwendigkeit zerfällt, sowie zwischen diesen unter sich. Eine solche Verbindung erstrebte in früheren Zeiten die Innungs- und Korporationsordnung herzustellen, an deren Stelle jetzt die freien und zufälligen Vereine getreten sind. Es ist eine große Frage, ob der Gesellschaft nicht besser gedient gewesen wäre, wenn man s. Z. die Innungen und Korporationen, gereinigt von Mißbräuchen und veralteten Formen, welche keineswegs unzertrennlich von diesen Institutionen waren, beibehalten hätte, als daß das Ganze über Bord geworfen wurde. Es wird jetzt weit schwieriger sein, solche Institutionen auf's Neue zu begründen. Der Versuch sollte jedoch nicht unterlassen werden, denn erst dann wird es gelingen, die in Wirklichkeit versöhnende Form für die widerstreitenden Interessen zu finden, wenn diese auf's Neue unter die ordnende Herrschaft der Staatsgewalt gebracht wird, welche unter dem herrschenden System überall entbehrt wird. Nicht nur werden die Klagen über den jetzigen vollständigen Mangel an Ordnung und Zusammenhalt von Seiten der betreffenden Gesellschaftsklassen immer lauter, sondern es zeigt sich auch mehr und mehr, daß auch von Seiten des Staates zur Beseitigung der Schwierigkeiten nichts gethan werden kann, es sei denn, daß die erforderlichen Organe für die verschiedenen industriellen Fächer und Gruppen, neue Innungen und Korporationen, gebildet werden. Diese sollen nicht nur die vielen humanen Aufgaben wieder übernehmen, die man durch das Innungswesen zu erfüllen suchte und deren die freien Vereinigungen sich nicht bemächtigt haben, sondern sie sollen auch über ihre Mitglieder wachen und dieselben in dem Verkehr unter sich wie mit der übrigen Gesellschaft schützen. Wenn somit vorhin die Rede von Staatshülfe für Produktionsgenossenschaften gewesen ist, würde es die hier angedeutete neue Innung sein, welche sich darüber auszusprechen hätte, ob der betreffende Petent würdig ist, in Betracht gezogen zu werden. Die folgenden Abschnitte des Gutachtens der Kommission werden andere Beweise enthalten, wie nothwendig es ist, über die jetzigen anarchischen Zustände hinwegzukommen und neue kooperative Autoritäten zu schaffen. Ein nothwendiges Supplement zu der hier angedeuteten Ordnung würde schließlich sein, daß in der Regierung selbst eine selbstständige Abtheilung (Ministerium oder Departement) zur Behandlung der Arbeiterverhältnisse und der damit zusammenhängenden Gewerbeverhältnisse überhaupt gebildet wird.

Ueber das Kontraktsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Schon zur Zeit des Innungswesens war das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen und mehr noch andere Arbeitsverhältnisse der freien Vereinbarung überlassen. Unsere Innungsordnung für Kopenhagen vom 21. März 1800 (auf die übrigen Städte durch Plakat vom 3. November

1832 ausgedehnt) besagt in dieser Hinsicht in § 1 Nr. 1: „Es soll hiernach Meistern und Gesellen aller Innungen freistehen, solche Kontrakte mit einander über die Bedingungen, unter welchen erstere letztere in Dienst nehmen, einzugehen, wegen welcher sie selber sich am besten einigen können, sowohl hinsichtlich der Kündigungszeit und des Lohnes, wie des Uebrigen." Indem das Gesetz sodann bestimmt, daß das Kontraktsformular auf der Rathsstube ausliegt, enthält es des Weiteren gewisse Bestimmungen, welche gelten sollen, falls nichts Anderes beschlossen ist, gleichwie auch die Folgen des Kontraktsbruches in der Verordnung bestimmt werden.

Das Gewerbegesetz vom 29. December 1857 § 65 bestimmt über diese Verhältnisse: „Im Uebrigen bleibt das Verhältniß zwischen Handwerksmeister und Gesellen, insofern es nicht zum Gegenstand eines Kontraktes gemacht ist, bis auf Weiteres nach den jetzt geltenden Vorschriften zu beurtheilen, jedoch so, daß die Bestimmungen, welche Mangels einer bezüglichen Uebereinkunft eine bestimmte Kündigungszeit (14 Tage) zwischen Meister und Gesellen festsetzen, fortfallen."

Aus dem Angeführten ersieht man, daß nicht die Abänderung der Innungsverhältnisse an dem hier besprochenen Rechtsverhältnisse Wesentliches geändert hat; wenn aber trotzdem das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen in neuerer Zeit ein bedeutend loseres als früher geworden ist, so rührt das hauptsächlich von der ganzen Entwickelung der Gewerbethätigkeit her, welche auf diesem Gebiete wie auf so vielen anderen dahin geführt hat, im Verhältniß beider Theile den schnellen und leichten augenblicklichen größeren Gewinn und damit auch die losere Verbindung dem weniger einträglichen, aber sichereren Zusammenwirken vorzuziehen. Es ist dieselbe Entwickelung, die in dieser Hinsicht überall in Europa vor sich gegangen ist, und in allen fremden Staaten ist man, gleichwie bei uns, mit Erwägungen darüber beschäftigt, wie weit sich auf dem Wege der Gesetzgebung in dieser Sache etwas ausrichten läßt. Es scheint indessen, als ob man überall zu der Erkenntniß gekommen ist, daß die Gesetzgebung hier schwerlich wird eingreifen können. In den Staaten, in welchen große Fabriken bestehen, die zuweilen mehrere hundert Arbeiter beschäftigen, ist man allerdings geneigt, vorzuschreiben, daß für jeden einzelnen Betrieb gewisse feste Regeln für die Rechtsverhältnisse der im Betrieb arbeitenden Personen, deren Annahmezeit, Kündigung, Arbeitszeit, Lohnzahlung, Ersparniß eines Theiles des Lohnes, Strafen u. s. w. erlassen und vielleicht von der Obrigkeit bekräftigt werden. Aber selbst hier wird der Inhalt dieser Regeln der näheren Bestimmung jeder Fabrik überlassen und Abweichungen von denselben können meistens Gegenstand besonderer Vereinbarungen sein. Für die kleineren Fabriken ist eine allgemeine bestimmte Ordnung noch schwerer zu treffen. Hier bringen die Verhältnisse mit sich, daß eine solche Gleichartigkeit für die Thätigkeit wie in den größeren Fabriken sich nicht leicht erzielen läßt, und sowohl die pekuniäre Stellung der Arbeitgeber wie der Arbeiter bietet auch oft Schwierigkeiten dar, welche die vorhin aufgestellten Regeln illusorisch machen würden. Unter diesen Umständen, sowie mit Rücksicht auch auf die Beschaffenheit des Verhältnisses an und für sich, glaubt die Kommission allerdings, daß Kontraktsfreiheit als die erste Hauptregel gelten muß. Nebenbei aber ist es als eine Pflicht des Staates zu betrachten, theils

durch allgemeine Vorschriften über die Ordnung und Berechtigung des Verhältnisses zu wachen, theils solche Bestimmungen zu treffen, welche leitend und ergänzend hinsichtlich des Rechtsverhältnisses im Einzelnen sein können, und welche zu gelten haben, wo Anderes nicht beschlossen ist.

In ersterer Beziehung drängt sich die Frage betreffs der Einführung von Arbeitskontraktbüchern auf. Bei uns sind im Handwerkerstande derartige Bücher nur für reisende Gesellen (Wanderbücher) durch Verordnung vom 10. December 1828 geboten gewesen und in neuerer Zeit sind Aufenthaltsbücher für Ausländer vorgeschrieben. Außerdem sind namentlich in früheren Tagen Gesellenbücher in mehreren Fächern nicht ungewöhnlich gewesen, in welchen Büchern dann Auskunft über die Annahme und Entlassung des Betreffenden Seitens der verschiedenen Meister gegeben wird. Im Auslande ist das Verhältniß bis in die neuere Zeit ein gleiches gewesen; aber gegenwärtig an immer mehr Orten, und namentlich in der Schweiz, die Nothwendigkeit der Führung derartiger Bücher für alle Arbeiter mehr und mehr geltend gemacht, und die Majorität der Kommission (sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme von Faber) schließt sich dem als richtig an. Nicht nur wird jedem Arbeiter dadurch ein nützlicher Beistand geleistet, sich überall gehörig legitimiren zu können, sondern es wird sich dadurch namentlich ein festes und geordnetes Verhältniß zwischen Meister und Gesellen entwickeln können, welches bisher nur allzu sehr vermißt wird. Arbeitskontraktbücher werden gleichwie Zeugnißbücher eine Sicherheit für den besseren Theil der betreffenden Gesellschaftsklasse sein, es wird eine Sicherheit für den Gesellen nicht weniger wie für den Meister, und namentlich eine nothwendige Bedingung für jegliche Organisation des Handwerkerstandes in den Städten sein. Wenn hiergegen geltend gemacht worden ist, daß es unbillig sein würde, diesem einzelnen Stande die Benutzung von Arbeitskontraktbüchern aufzuerlegen, falls diese Verpflichtung nicht gleichzeitig für alle anderen Stände einzuführen, ist daran zu erinnern, daß in allen Lebensverhältnissen, in denen sich der Eine an den Andern wendet, um Beschäftigung oder Beistand zu erhalten, eine Legitimation gefordert wird, und daß bei der Auferlegung zur Führung von Arbeitskontraktbüchern nichts Anderes bezweckt wird, als daß der Betreffende stets im Besitz einer Legitimation ist, die somit die beste Stütze für ihn werden wird. Es ist in der Kommission Gegenstand des Zweifels gewesen, in welcher Ausdehnung die Benutzung der Arbeitsbücher zur Pflicht zu machen sei; die Kommission ist aber in dieser Hinsicht zu dem Resultate gekommen, daß, wenn eine wirkliche Sicherheit erzielt werden soll, die Verpflichtung nicht nur den eigentlichen Gesellen im Handwerk, sondern Allen, welche als Arbeiter an der Fabrikthätigkeit theilnehmen, aufzuerlegen ist. Den Gesellen ist das Kontraktbuch gleichzeitig mit dem Gesellenbriefe zu verabfolgen. Die Fabrikarbeiter sind zu verpflichten, sich Kontraktbücher von der Obrigkeit zu verschaffen. In fremden Ländern ist außerdem gewöhnlich noch gesetzlich vorgeschrieben, daß auch jeder Arbeitgeber Buch über die bei ihm arbeitenden Gesellen und anderen Personen führt. Diese Bücher stehen unter Kontrole der Behörden und sollen diesen stets zugänglich sein. Daß solche Bücher in mancher Beziehung von Bedeutung sein können, ist einleuchtend, und die Kommission

empfiehlt daher, daß dieselben als Voraussetzung der Einführung der Kontraktbücher geboten werden.

Die Minorität (Faber) kann nicht für die Einführung der hier vorgeschlagenen Kontraktbücher stimmen. Dieselbe ist nicht, wie die Majorität, der Ansicht, daß die loseren Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen hauptsächlich von der ganzen Entwickelung der Gewerbethätigkeit herrührten, eher nimmt die Minorität an, daß der Uebergang im Verhältniß zwischen Meister und Gesellen vom Zwang zur vollständigen Freiheit ohne die richtige Begrenzung die wesentlichste Ursache des jetzigen Verhältnisses sei. Diese Begrenzung der Freiheit zu ordnen, lag für die Arbeitgeber am nächsten: und hätte man dieselbe Kraft und Ausdauer, mit der man z. B. gegen die Gewerbefreiheit agitirte, auf die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber auf der einen und Gesellen und Lehrlingen auf der andern Seite durch Maßregeln verwendet, die man jetzt in späterer Zeit versucht hat, dann hätten die Verhältnisse sich kaum so weit über die richtigen Grenzen hinaus entwickelt, wie es gegenwärtig der Fall ist. Dieses geschah indessen nicht, und da keine Grundlage vorhanden war, auf der man bauen konnte, nahm man die Verhältnisse, wie sie vorlagen, und diese in Verbindung mit der Gewerbethätigkeit führten dahin, daß beide Theile den leichten augenblicklichen größeren Gewinn und die lose Verbindung, dem langsameren, aber sichereren Zusammenwirken vorzog. Wenn die Minorität von vorgenannten Anschauungen ausgeht, ist sie mit der Majorität darin einig, daß es wünschenswerth sei, wenn man die richtigen Grenzen für die jetzigen Verhältnisse setzen könnte, aber die Minorität stimmt mit der Mehrzahl nicht in der Art und Weise überein, auf welche diese Sache geordnet werden sollte, indem die Majorität Kontraktszwang vorschlägt. Allerdings habe die Majorität in ihren Motiven Kontraktsfreiheit als Hauptregel aufgestellt, aber dieses ist so zu verstehen, daß keine bestimmten Regeln für die Höhe des Lohnes oder die Arbeitszeit und dergleichen festgestellt werden können; dagegen hält die Majorität daran fest, daß schriftliche Kontrakte zwischen Meister und Gesellen, Fabrikanten und Fabrikarbeiter vorhanden sein sollen, die Annahme, Kündigung und Entlassung enthalten. Die Form dieser Kontrakte soll die von Kontraktsbüchern sein. Sofern die Majorität in ihren Motiven anführt, daß es jedem Arbeiter von Vortheil sein würde, sich überall gehörig legitimiren zu können, ist zu erwähnen, daß jeder Geselle nach abgelegter Gesellenprobe seinen Gesellenbrief hat, und außerdem hat ja z. B. jeder Arbeiter seinen Wehrpflichtspaß, der hinsichtlich der Legitimation genügend für ihn sein muß; anders aber stellt sich die Sache gegenüber dem Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, denn dann wird das Buch nichts Anderes als ein Zeugnißbuch, und hinsichtlich der Beurtheilung eines Arbeiters nach einem solchen Buch weist die Minorität auf die jetzt existirenden Zeugnißbücher für Dienstboten hin, bezüglich welcher man zugeben wird, daß durch dieselben manches ungerechte Urtheil gefällt wird.

Bezeichnend für das Kontraktsbuch ist es auch, daß nirgends eine Aeußerung zu Gunsten desselben Seitens der Arbeiter vorliegt, sondern daß nur Seitens der Arbeitgeber solche Erklärungen vorliegen. Die Minorität weist u. A. auf den Jubel hin, mit welchem die französischen Arbeiter

z. B. den Antrag Napoleons auf Aufhebung der Arbeitsbücher in Frankreich begrüßten. Ferner kann die Minorität nicht unterlassen, an den Mißbrauch zu erinnern, der von Seiten der Arbeitgeber im Auslande mit diesen Arbeitsbüchern stattgefunden hat, indem man mit Zeichen in dem Buche den Arbeiter als einen Mann bezeichnet hat, den in Arbeit zu nehmen nicht zu empfehlen sei. Die Folge ist für den Arbeiter gewesen, daß er schließlich, nachdem er vergeblich Arbeit gesucht, auswandern mußte.

Wenn somit die Minorität mit der Majorität nicht darin übereinstimmen kann, daß das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen mittelst Kontraktzwanges zu ordnen ist, welcher dem Gesellen eine unverhältnißmäßige Last aufbürdet, es jedoch für wünschenswerth hält, daß das Verhältniß festerer Natur wird, so ist die Minorität der Meinung, daß der Schwerpunkt anderswo gesucht werden muß, und dieser muß dann nach der Ueberzeugung der Minorität in der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien zu finden sein. Gegenwärtig werden Streitigkeiten zwischen den Parteien als private Polizeisachen entschieden, aber dieses Vorgehen hat wesentlich dazu beigetragen, das Verhältniß noch loser zu machen, da man, um die bedeutenden Unkosten, Zeitversäumniß u. s. w. zu vermeiden, lieber auf sein gutes Recht verzichtet. Die Minorität glaubt daher, daß, sofern die Streitigkeiten zwischen den Parteien als öffentliche Polizeiangelegenheiten entschieden würden, die jetzigen losen Verhältnisse sich nach und nach auf eine sicherere Weise formen würden. Zum Schluß erlaubt die Minorität sich zu beantragen, daß, sofern der Vorschlag der Majorität in Betreff des Kontraktzwanges berücksichtigt würde, von der Benutzung des vorgenannten Kontraktbuches jedenfalls abgesehen werden sollte, da neue Kontrakte in jedem einzelnen Falle vorzuziehen seien. Das Formular für die Einrichtung der letzteren sollte, wie in früherer Zeit, auf dem Rathhause zu erhalten sein.

Neben der Bedeutung, welche die Führung von Arbeitskontraktbüchern, wie die Majorität glaubt, haben wird, wird alsdann erst mittelst dieser ermöglicht werden, diejenigen Regeln einzuführen, auf welche von vielen Seiten Gewicht gelegt wird, daß nämlich unter Strafe verboten wird, Gesellen oder Arbeiter anzunehmen, welche nicht ihres früheren Kontraktsverhältnisses entbunden sind. Das Verbot hiergegen liegt in Wirklichkeit in unsrer bisherigen Gesetzgebung, sowohl in der Innungsordnung wie in anderen Rechtsbestimmungen (Verfügung vom 5. Februar 1759); wenn indessen hierüber Sachen vor die Gerichte gebracht worden sind, ist es wegen der Unvollständigkeit der Gesetzesbestimmungen schwierig gewesen, ein Resultat zu erzielen. Auch unter den jüngsten Verhandlungen über das Gesindegesetz hat es sich als sehr schwierig erwiesen, genügende Regeln festzustellen. Die Bestimmungen sollten nur dahin gehen, daß Handwerksmeister oder Fabrikherrn, welche einen Gesellen oder Arbeiter in ihren Dienst zu einer Zeit nehmen, wo dieser, wie sie wissen, gesetzlich noch nicht von dem geschieden ist, bei dem er bisher gearbeitet hat, mit Brüchen von 20—200 Kronen bestraft werden. Gleiche Strafe trifft den Gesellen oder Arbeiter, der unter solchen Verhältnissen Arbeit übernimmt. Kenntniß hiervon würde stets vorhanden sein, wo das Kontraktsbuch Anmerkungen über die Annahme auf einer bestimmten Stelle

enthält, ohne daß später eingezeichnet ist, daß die Thätigkeit aufgehört hat.

Während diese Bestimmungen als unbedingt geltend geboten werden sollten, ist die Gesetzgebung im Uebrigen, wie gesagt, wesentlich darauf hingewiesen, anleitend aufzutreten. Der Unterschied, welcher sich bisher zwischen Akkord-Arbeit und Annahme auf Zeit entwickelt hat, sollte selbstverständlich auch ferner beibehalten werden, und wegen der Zeitdauer würden freie Verabredungen zu treffen sein. Aber hier würde nach Ansicht der Majorität der Kommission gute Veranlassung für die Gesetzgebung vorliegen, vorzuschreiben, daß, wo Anderes nicht beschlossen ist, der eingegangene Akkord sowohl für die Meister wie für die Gesellen bindend ist, so lange die Arbeit dauert, und daß auf Zeit ohne nähere Bestimmungen geschlossene Verhältnisse von beiden Seiten nur mit achttägiger Kündigung auflösbar sind. (Eine Minorität [Jessen, Hansen, Krebs und Jensen] würde vorziehen, daß eine 14tägige Kündigung festgesetzt würde.) Gegen die Feststellung einer solchen Kündigung ist allerdings geltend gemacht, daß das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen so persönlichen Charakters ist, daß es unmöglich sein würde, im Voraus alle diejenigen Gründe aufzustellen, welche es für einen der beiden Theile wünschenswerth machen könnten, dasselbe ohne Kündigung aufheben zu können, und wegen welcher es für unbillig gehalten werden müßte, die Erfüllung eines solchen Wunsches zu verweigern. Die Kommission hält jedoch dafür, daß es im Interesse beider Theile liegt, wenn das Verhältniß, sofern Anderes nicht beschlossen ist, nicht plötzlich abgebrochen wird. Die solcherweise vorgeschlagenen Bestimmungen fassen selbstverständlich nicht die Fälle ins Auge, in welchen das Verhalten des Meisters oder des Gesellen dem anderen Theil guten Grund gibt, das Verhältniß sofort zu lösen. Wegen dieser Fälle wären nähere gesetzliche Bestimmungen analog mit denjenigen zu treffen, die darüber im Gesindegesetz enthalten sind.

Weit schwieriger ist es, mit einiger Wirkung die Folgen eines Bruches der für die Dauer des Verhältnisses gesetzten Frist festzustellen. In dieser Hinsicht wird nichts Anderes vorzuschlagen sein, als was unsere älteren Innungsgesetze enthalten, daß der Meister, welcher zu unrechter Zeit einen Gesellen ohne gültigen Grund entläßt, diesem vollen Ersatz für den ganzen eingegangenen Akkord oder für die Zeit zu zahlen hat, welche an der Kündigungszeit fehlt, und außerdem Brüchen von 10 bis 200 Kronen; und daß der Geselle, welcher zu unrechter Zeit die Arbeit verläßt, damit den Lohn verliert, den er für die verlaufene Zeit zu gute hat, und dem Hausherrn halb so viel zu bezahlen hat, als der Lohn für den eingegangenen Akkord oder für die für das Verhältniß geltende Kündigungszeit beträgt, und außerdem Brüchen von 10 bis 50 Kronen. Beim Urtheil ist zu bestimmen, daß an Stelle der Brüchen, falls sie nicht vollständig bezahlt werden, Gefängnißstrafe tritt. Die solcherweise erkannten Brüchen sind zum Besten des Handwerkerstandes zu verwenden.

Es ist Gegenstand sehr eingehender Erwägungen in der Kommission gewesen, ob die Feststellung eines Normal-Arbeitstages anzurathen ist, allenfalls eines solchen, der, wo nichts Anderes beschlossen ist, gültig ist. Bei uns wird gewöhnlich eine 10stündige Arbeitszeit pro Tag gefordert

(11—12 Stunden tägliche Arbeitszeit, inkl. 1—1½ Stunde zum Mittag und zuweilen ½ Stunde außerdem zu andern Mahlzeiten). Im Sommer ist die Arbeitszeit in der Regel von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; im Winter von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. In Uebereinstimmung hiermit mußte die Norm festgesetzt werden und dieses stimmt auch im Ganzen mit dem, was in dieser Beziehung hier und da im Auslande versucht ist. Die Majorität der Kommission glaubt jedoch, daß es nicht richtig ist, derartige Bestimmungen durch Gesetz einzuführen. Es kann nicht anders sein, als daß das Bedürfniß in dieser Beziehung sich in den verschiedenen Betrieben sehr verschieden stellt, und es muß alsdann zugegeben werden, da es sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer eine natürliche Befugniß ist, die Bestimmung über die Anwendung ihrer Zeit zu treffen, die sie selber wollen, so liegt bei uns, wo die Freiheit in dieser Hinsicht, so weit die Industrie in Betracht kommt, bisher zu keinem ausgedehnteren Mißbrauch geführt hat, kein Grund zu gesetzlichem Einschreiten vor.

Eine Minorität (der Vorsitzende, Krebs, Fraenkel und Andersen) bemerken hierzu jedoch, es lasse sich kaum leugnen, daß wesentliche Mißbräuche in dieser Hinsicht stattgefunden haben und zum Theil noch stattfinden, wenn auch nicht so sehr auf dem Gebiete der eigentlichen Industrie, wie in verwandten Verhältnissen, z. B. in Apotheken und Ladengeschäften, in welchen Lehrlinge und Gehülfen ohne Unterbrechung während einer unverantwortlich langen Zeit beschäftigt würden, ohne daß die Kontraktsfreiheit hiergegen ein Hülfsmittel biete. Diese Minorität will nun allerdings nicht die Einführung eines gesetzlich festgestellten allgemeinen Normalarbeitstages vorschlagen, da eingeräumt werden müsse, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Thätigkeiten verschiedene Ansprüche stellen könnten. Jedoch würde es gewiß sehr zweckmäßig sein, wenn durch eine Gesetzesbestimmung eine allgemeine Grenze für die Zeit gezogen würde, über welche hinaus unter gewöhnlichen Verhältnissen es nicht gestattet sein müßte, Lehrlinge oder Gehülfen zur Arbeit zu benutzen, z. B. 12 Stunden am Tage. Die weitere Regelung innerhalb dieser Grenzen zu treffen, würde dann der betreffenden Korporation für die denselben angehörenden Betriebe zu überlassen sein. Ausnahmen für die außerordentlichen Fälle einzuräumen, müßte der Regierung vorbehalten sein.

Noch ein Verhältniß sei hier erwähnt, nämlich die Frage des Lohnes. In neueren ausländischen Gesetzen ist gewöhnlich vorgeschrieben, daß der Lohn nur in Geld zu leisten ist, und namentlich nicht in Waaren, deren Werth dann vom Lohne abgeht; alle Vereinbarungen in entgegengesetzter Richtung werden für ungültig erklärt und der Lohn kann, obwohl für denselben Waaren gegeben sind, aufs Neue in Geld gefordert werden. Zu dergleichen Bestimmungen ist, so viel der Kommission bekannt, gegenwärtig bei uns kein Anlaß. Weit größere Mißstände entstehen bei uns durch die Unregelmäßigkeit und Unordentlichkeit der Zahlung, die Aufnahme von Vorschüssen u. s. w., und obgleich es hier selbstverständlich sehr schwierig ist — namentlich den kleinen Betrieben gegenüber — Etwas durch die Gesetzgebung auszurichten, würde es doch gewiß von Nutzen sein, eine allgemeine Bestimmung darüber zu treffen, daß die Zahlung, falls Anderes beim Eingehen des Kontraktsverhältnisses nicht festgesetzt ist, stets wöchentlich

für die verflossene Woche zu erlegen sei es mit dem fest bestimmten Lohn pro Tag oder mit einer verhältnißmäßigen Summe nach dem ausgeführten Theil der Akkordarbeit. Ebenso hat man gemeint, daß die Gesetzgebung durch ein ausdrückliches Verbot die Mißbräuche zu hemmen suchen sollte, welche unzertrennbar mit der sehr allgemeinen Sitte verbunden sind, daß der Lohn in einem Wirthshause ausgezahlt wird. — In den Betrieben, in denen es sich hat machen lassen können zu bestimmen, daß bei der wöchentlichen Auszahlung ein Theil des Lohnes zurückbehalten wird (z. B. 10 Oere von jeder Krone), um erst nach Schluß des viertel- oder halben Jahres ausbezahlt zu werden, oder, wie es auch geschehen ist, daß der Lohn auf einen gewissen Betrag gesetzt wird, zu welchem wöchentlich eine feste Quote (10 Oere pro Krone) gelegt wird, die jedoch erst unter den und den Bedingungen, zu der und der Zeit ausbezahlt wird, — hat sich dieses in mancher Beziehung nützlich erwiesen, und wenn die Kommission im Ganzen empfehlen kann, daß dahin gewirkt wird, so findet sie doch keinen Anlaß, ein ausdrückliches bezügliches Gebot vorzuschlagen. Soll eine Sicherheit auch für die Arbeiter vorhanden sein, so ist es nothwendig, daß ein solcher Theil des Lohnes sofort am Schlusse der Woche in die Sparkasse gelegt wird, und auf diesem Wege müßte die Veranstaltung dann weitere Verbreitung finden. Die Kommission mußte daher in dieser Beziehung wie in anderen Gewicht darauf legen, daß der Sparkassen-Institution allgemeinere Verbreitung geschafft wird.

Im Kommissorium ist erwähnt, daß auch das Gesetz vom 23. Mai 1873 und was mit demselben die Fabrikarbeits-Verhältnisse betreffend zusammenhängt, zum Gegenstand der Verhandlungen der Kommission gemacht werden sollte. Die Kommission ist, was diese Punkte anbetrifft, zu dem Resultate gekommen, daß das genannte Gesetz, welches nach so vielen Richtungen hin seine gute Bedeutung gehabt hat, noch für einige Zeit hinaus im Ganzen unberührt gelassen werden sollte. Jedoch ist die Kommission der Ueberzeugung, daß eine Veränderung schon jetzt hinsichtlich des Anfangsalters für Kinderarbeit in den Fabriken getroffen werden sollte. Diese Altersgrenze ist jetzt auf das 10. Jahr gesetzt. Dieses ist zu zeitig. In Deutschland, in der Schweiz und zum Theil auch in Frankreich ist es verboten, Kinder zur Arbeit in den Fabriken zu verwenden, bevor sie das 12. oder sogar das 14. Jahr vollendet haben. Die körperlichen und moralischen Verhältnisse des Kindes leiden allzu sehr durch die frühe Arbeit in den Fabriken, und die Kommission theilt zugleich die Ansicht, daß es hinsichtlich des Schulbesuches des Kindes besonders wünschenswerth sein würde, wenn nach und nach der Regel Eingang verschafft würde, daß die Schule allenfalls *bis zum 12. Jahre* Anspruch auf die volle Thätigkeit des Kindes hat. Erst wenn die Unterrichtszeit in diesen Jahren, vom 8. bis zum 11., auf einen *ganzen* Tag ausgedehnt wird, würde Seitens unserer Schulen mit guten Resultaten gearbeitet werden können, und nach dem Alter läßt es sich dann weit besser verantworten, die Ansprüche der Schule den Arbeitsrücksichten anzubequemen.

Die Kommission hat sich zu demselben Zwecke verständigt, vorzuschlagen, daß gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen werden, daß

Kinder, welche nicht gesetzlich von dem Schulbesuch dispensirt sind, von keinem Arbeitgeber zur Arbeit in der Zeit verwendet werden dürfen, in welcher sie die Schule besuchen sollen, oder in welcher die öffentliche Schule ihnen freien Unterricht gewährt, und auch nicht während der Zeit von wenigstens einer Stunde vor der Schulzeit.

Jeder Arbeitgeber, welcher dieser Bestimmung entgegen Kinder im schulpflichtigen Alter während der soeben genannten Zeit zur Arbeit verwendet, ist für jedes Kind einer der Gemeindekasse zu erlegenden Brüche von 10 bis 100 Kronen verfallen.

Dadurch würde hoffentlich eine wesentliche Garantie dafür erzielt werden, daß alle Kinder, nicht allein solche, die in Fabriken arbeiten, sondern auch andere, nicht dadurch am Schulbesuch gehindert werden; und die Verantwortlichkeit für die Beiseitesetzung der Schulpflicht, welche jetzt nur auf den Eltern beruht, würde zugleich den Arbeitgebern zufallen und dadurch vermuthlich wirksamer werden.

Eine Majorität der Kommission (der Vorsitzende, Krebs, Fraenkel, Faber und Andersen) hat sich dafür erklärt, daß die durch das Fabrikgesetz eingeführte Arbeitsaufsicht sowohl, wie deren Regeln für die Arbeitszeit u. s. w. für Personen unter 18 Jahren auf sämmtliche Werkstätten ausgedehnt wird, da die sanitären Verhältnisse in diesen meistens schlechter als in den Fabriken sind, sowie auf Lehrlinge u. s. w. in den Läden (darunter auch Apotheken), in welchen die Arbeitszeit in der Regel eine allzu lange ist. Für alle Arbeitsstätten sollten nebenbei gewisse weitere sanitäre Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Größe der Arbeitsräume, um jedem Arbeiter ein Minimum an Luftraum zu sichern, erlassen werden. Im Uebrigen ist es allerdings möglich, daß die Aufsicht unter diesen Voraussetzungen von den gegenwärtig vom Staate angestellten Arbeitsinspektoren nicht zu bewältigen ist; diesem würde aber dadurch abzuhelfen sein, daß die Innungen u. s. w. selbst durch ihre Vorstände diesen Theil der Aufsicht übernehmen.

Schließlich mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, was in dem folgenden Abschnitt über das Lehrlingsverhältniß vorgeschlagen ist, daß alle Arbeitsstätten, in denen junge Leute unter 18 Jahren, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, als Gehülfen verwendet werden, der Aufsicht unterstellt werden, damit diesem loseren Arbeitsverhältniß entgegengewirkt wird.

Gesetzentwurf

betreffend die Einführung von Arbeitskontraktbüchern sowie das Kontraktsverhältniß zwischen Meister und Gesellen und Fabrikanten und Fabrikarbeiter.

§ 1.

Jeder Handwerksmeister oder Fabrikant soll fortan verpflichtet sein, ein von der Obrigkeit autorisirtes Buch zu führen, in welches die Bedingungen, welche mit den bei ihm arbeitenden Gesellen oder anderen Arbeitern oder Arbeiterinnen, hinsichtlich der Annahme- oder Eintrittszeit, der Kündigungs- oder Austrittszeit, des Lohnes und dessen Auszahlung, sowie andere eventuelle Bemerkungen unter einer besonderen Rubrik für

jeden Arbeiter, dessen Namen, Alter, Geburts- und Wohnort anzuführen sind, eingetragen werden sollen.

Wer es unterläßt, dieses Buch zu führen wird mit Brüchen von 3—100 Kronen bestraft.

Ein jedes dieser Bücher soll der Kontrole der Behörden unterstellt und diesen stets zugänglich sein; im Falle von Zwistigkeiten und Rechtsstreitigkeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Buch selbst oder eine bekräftigte Abschrift des in der Rubrik des betreffenden Arbeiters Aufgeführten vorzulegen.

§ 2.

Ebenso soll Jeder, der sich als Handwerksgeselle oder durch Fabrikarbeit ernähren will, mit einem von der Obrigkeit autorisirten Arbeitskontraktbuch, bezeichnet mit Namen, Alter und Geburtsort des Betreffenden und einem gedruckten Auszug aus den wichtigsten Gesetzesbestimmungen über das rechtliche Verhältniß der Arbeiter enthaltend, versehen sein, in welches Buch der betreffende Handwerker oder Fabrikant verpflichtet sein soll, eine genaue Abschrift der in seinem Buch aufgeführten Bestimmungen bezüglich des betreffenden Arbeiters einzutragen. Beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses versieht er ferner das Buch mit einer bezüglichen Bescheinigung.

§ 3.

Den Gesellen, welche öffentlich Gesellenprobe ablegen, wird das Kontraktbuch gleichzeitig mit dem Gesellenbrief ausgehändigt, sonst aber soll Jeder, der Arbeiter als Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter übernimmt, sich selber ein solches von der Obrigkeit verschaffen, wo es stets zu erhalten sein soll.

Zur erforderlichen Legitimation hat der Betreffende seinen Taufschein vorzulegen.

An Fremde, welche hier zu Lande Erwerb als Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter suchen, ist das Arbeitskontraktbuch gleichzeitig mit dem Aufenthaltsbuch auszuliefern.

Für das Arbeitskontraktbuch sind 20 Oere zu zahlen.

§ 4.

Der Handwerksgeselle oder Fabrikarbeiter, welcher nicht mit einem Kontraktbuch versehen ist, wird mit Brüchen von 2—20 Kronen bestraft.

Werden Blätter aus dem Kontraktbuch gerissen oder wird Etwas von demselben vorsätzlich unleserlich gemacht, so ist der Betreffende mit einer Brüche von 10—20 Kronen zu belegen oder mit einfachem Gefängniß bis zu acht Tagen oder Gefängniß auf Wasser und Brot bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer ein Kontraktbuch fälscht, wird nach den im Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz vom 10. Februar 1866 enthaltenen Bestimmungen über Fälschungen bestraft.

Geht ein Kontraktbuch verloren, so hat der Betreffende sich sofort ein neues zu verschaffen und unter der im zweiten Stück für das Ausreißen von Blättern vorgeschriebenen Strafe der Obrigkeit die Arbeitsstätte an-

zugeben, die er zuletzt verlassen hat, worauf die erforderliche Eintragung ins Buch erfolgt.

§ 5.

Versäumt ein Handwerksmeister oder Fabrikant, dem Kontraktbuch die in § 2 vorgeschriebene Bescheinigung über den Antritt oder die Entlassung des Buchinhabers zu geben, so wird derselbe mit Brüchen von 10—40 Kronen bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt er, wenn er ins Kontraktbuch ein Zeugniß einträgt.

Sofern der Meister oder Fabrikant beim Aufhören des Verhältnisses sich mit Unrecht weigert, dem Arbeiter das Kontraktbuch zu verabfolgen, oder in diesem den Austritt zu bemerken, wird er mit einer Brüche von 20—100 Kronen bestraft, wobei er verpflichtet werden kann, dem Arbeiter Erstattung des ihm dadurch zugefügten Verlustes zu geben.

§ 6.

Der Handwerksmeister oder Fabrikant, welcher einen Gesellen oder Fabrikarbeiter zu einer Zeit in Arbeit nimmt, wo dieser, wie er weiß, gesetzlich noch nicht von dem entlassen ist, für den er bisher gearbeitet hat, wird derselbe mit Brüchen von 20—200 Kronen bestraft.

Mit dieser Strafe wird der Geselle belegt, welcher unter solchen Umständen Arbeit annimmt.

Es wird angenommen, daß man stets Kenntniß hiervon hat, wenn das Arbeitsbuch eine Bescheinigung über die Annahme auf einer bestimmten Stelle enthält, ohne daß später bemerkt ist, daß die Thätigkeit dort aufgehört hat.

§ 7.

Es soll fortan wie bisher Meistern und Gesellen aller Handwerke und Fabrikanten und Fabrikarbeitern freistehen, solche Kontrakte mit einander zu vereinbaren, wegen welcher sie selber unter einander einig werden können, sowohl hinsichtlich der Kündigungsfrist und des Lohnes, wie im Uebrigen.

§ 8.

Sofern nichts Anderes beschlossen, ist die zwischen Meister und Gesellen und Fabrikant und Fabrikarbeiter getroffene Vereinbarung wegen Ausführung einer bestimmten Arbeit (Akkord) für beide Theile bindend, bis die Arbeit ausgeführt ist.

Ist das Verhältniß auf Zeit ohne nähere Bestimmung begründet, so ist es von beiden Seiten nur mit 8 tägiger Kündigung lösbar.

Die Kündigung kann nur durch Eintragung ins Arbeitskontraktbuch geschehen.

§ 9.

Der Meister, welcher zu unrechter Zeit einen Gesellen ohne gültigen Grund verabschiedet, soll ihm vollen Ersatz für den ganzen eingegangenen Akkord oder für die Zeit zahlen, welche an der Kontrakts- oder Kündigungszeit fehlt, und außerdem mit 10—200 Kronen gebrücht werden.

Der Geselle, welcher zu unrechter Zeit seine Arbeit verläßt, verliert dadurch den Lohn, welchen er für die verlaufene Zeit zu fordern hat, und soll dem Meister oder Fabrikanten halb so viel bezahlen, als der Lohn für den eingegangenen Akkord oder für die für das Verhältniß geltende Kündigungszeit beträgt, und außerdem mit 10—50 Kronen gebrücht werden.

§ 10.

Wenn nichts Anderes zwischen den Parteien ausgemacht ist, soll die dem Gesellen oder Fabrikarbeiter zukommende Zahlung stets wöchentlich für die verlaufene Woche bezahlt werden, sei es mit dem fest bestimmten Betrag pro Tag oder mit einer nach dem ausgeführten Theil der Akkordarbeit verhältnißmäßig bemessenen Summe. Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstätte oder im Komptoir des Arbeitgebers auszuzahlen; unter keinen Umständen darf derselbe in einem Wirthshaus ausbezahlt werden.

§ 11.

Die in den §§ 6 und 9 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Brüchen fallen der an dem betreffenden Orte bestehenden, öffentlich autorisirten Krankenkasse des betreffendes Handwerkes zu; ist keine solche vorhanden, dann fallen sie, gleichwie die übrigen nach diesem Gesetz erkannten Brüchen, der Gemeindekasse zu.

§ 12.

Für den Fall, daß eine Person, welche zu einer Brüche auf Grund dieses Gesetzes verurtheilt ist, dieselbe innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht voll bezahlt, tritt an Stelle der Brüche eine im Urtheil festgesetzte einfache Gefängnißstrafe, welche in Uebereinstimmung mit den in § 30 des Strafgesetzes vorgeschriebenen Regeln zu bestimmen ist.

§ 13.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Meister und Gesellen und Fabrikanten sind wie bisher zu behandeln.

Ueber das Lehrlingsverhältniß.

Als das Gewerbegesetz vom 29. December 1857 die Innungen aufhob, und die für Gesellen und Meister in den Handwerksfächern anbefohlenen Prüfungen fortfielen, mußte dieses in Verbindung mit dem Uebergange von manchem Handwerk zur Fabrikindustrie sowie der Theilung der einzelnen Handwerksfächer in mehrere besondere Gewerbearten einen bedeutenden Einfluß auf die Verhältnisse der Lehrlinge sowie auf deren Anknüpfung an die einzelnen industriellen Thätigkeiten und deren Ausbildung in denselben ausüben. Während das einzelne Handwerksfach mit seiner Begrenzung und seinem ausschließlichen Gewerberecht früher stark daran interessirt war, daß Alles, was an dieses geknüpft war, für dessen Entwickelung und Förderung zusammen wirkte, und mittelst der Innungseinrichtung eine

Aufsicht darüber geführt und Sorge dafür getragen wurde, daß die jungen Leute, welche sich entschlossen hatten, in das Fach als Lehrlinge einzutreten, um in demselben später Geselle und Meister zu werden, das Fach lernten, tritt jetzt die Ausbildung der Lehrlinge zuweilen in den Hintergrund und ihre Verwendung als Gehülfen der erwachsenen Arbeiter ist zur Hauptsache geworden. Da sie dabei Fach und Beschäftigung frei wechseln können und keine Prüfung ihrer fachmäßigen Ausbildung anbefohlen ist, wird es, zum Schaden sowohl der Gesellschaft wie der Industrie, schwieriger, diese mit demjenigen Zugang von tüchtigen Kräften versehen zu erhalten, von welchem deren Fortschritt bedingt ist. Aber auch für die jungen Leute, welche in den Dienst der Industrie treten wollen, ist die jetzige Lockerheit in der Stellung der Lehrlinge sehr schädlich; denn ihre Arbeitskraft wird durch den Mißbrauch unter dem Gehülfensystem aufgerieben, ihre geistige Entwickelung versäumt und ihre Fähigkeit, sich zu einer selbstständigen Stellung zu erheben, geht somit verloren. Der junge Mann beginnt oft Gehülfe bei einer sehr beschränkten Thätigkeit zu sein und endet gewöhnlich als solcher. Soll hierin eine Veränderung eintreten — und Alle sind darin einig, daß diese dringend nothwendig ist — dann muß die fachmäßige Ausbildung der jungen Leute wieder die Hauptsache im Lehrlingsverhältniß, der Lehrling an das Fach gebunden werden, welches er in seiner frühen Jugend wählt, so daß eine solche Ausbildung in diesem möglich ist. Erfordert dieses auch Opfer von Seiten der Meister und Arbeitgeber, so werden diese doch reichlich dadurch aufgewogen werden, daß auf diesem Wege jeder einzelnen industriellen Thätigkeit tüchtigere Kräfte zugeführt werden. Von allen Seiten sind daher auch sowohl gleichlautende Klagen über die Mängel des jetzigen Zustandes wie einstimmige Wünsche darüber laut geworden, daß diesen Mängeln durch die Gesetzgebung abgeholfen werde. Es ist allerdings anzuerkennen, daß durch private Kräfte in letzterer Zeit nicht wenig geschehen ist, diesen Mängeln abzuhelfen, aber wenn das Ziel, um welches es sich hier handelt, im großen Ganzen erreicht werden soll, und wenn die Bestimmungen, welche allseitig für wünschenswerth gehalten werden, der Lockerheit im Lehrlingsverhältniß und dem Mißbrauch der Lehrlinge entgegenzuwirken, Gültigkeit erlangen sollen, und das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen dem Meister und dem Lehrling so klar gemacht werden soll, wie dessen Beschaffenheit es erfordert, dann wird es erforderlich sein, daß durch das Gesetz Regeln gegeben werden, welche diejenigen Seiten dieses Verhältnisses ordnen, auf welche die jetzt bestehenden Gesetze entweder keine Rücksicht genommen haben, oder welche unter der Entwickelung der neueren Zeit anders als früher hervortreten.

Das Lehrlingsverhältniß ist namentlich in der Verordnung vom 21. März 1800, §§ 14 und 16 und im Gesetz über Handwerks- und Fabrikbetrieb vom 29. Decbr. 1857 § 65 berücksichtigt. Letztgenanntes Gesetz bestimmt, daß Lehrlinge der Hauszucht nicht länger als bis zum 18. Jahre unterworfen sind, und in welchen Fällen das Lehrlingsverhältniß aufhört, ohne daß dafür von irgend einer Seite Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, sowie die Verpflichtungen der Meister in Krankheitsfällen der Lehrlinge. In jener älteren Verordnung sind dagegen

etliche allgemeinere Regeln gegeben, welche bezwecken, den Lehrling gegen Mißhandlungen zu schützen und ihm eine sachliche Ausbildung zu sichern, wobei bestimmt wird, „daß, wenn ein Knabe zur Lehre angenommen und eingeschrieben wird, der Meister darüber einen schriftlichen Kontrakt mit den Eltern oder Vormündern abzuschließen hat, in welchem Kontrakt sowohl die Lehrjahre wie alle übrigen Bedingungen genau angegeben werden sollen", und verfügt ist, daß Formulare zu solchen Kontrakten beim Rathsschreiber zu erhalten sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen indessen auf der früheren Innungsordnung und auf der Aufsicht, die damals Seitens des Innungsvorstandes für jedes einzelne Handwerk an und für sich mit Allem, was Interesse für dieses besondere Fach bot, stattfand. Diese Bestimmungen sind daher nicht direkt anwendbar, nachdem die Innungen aufgehoben sind, und da namentlich die gezwungene Einschreibung der Lehrjungen in die Innungen, welche die Verordnung als Bedingung für die anbefohlene Errichtung eines schriftlichen Kontraktes festsetzt, nicht mehr stattfindet, ist jetzt die Verpflichtung zur Errichtung eines schriftlichen Lehrkontraktes keiner Kontrole mehr unterworfen, und die Unterlassung der Erfüllung derselben kann nicht mehr bestraft werden. Sofern jedoch nachgewiesen werden kann, daß mündliche Vereinbarungen wegen des Lehrverhältnisses getroffen waren, sind sie von den Gerichten für gleichbedeutend mit den schriftlichen erachtet worden, und werden dieselben auch keineswegs selten getroffen, gerade weil beide Theile im Kontraktsverhältnisse vermeiden können, diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche erfüllt zu sehen die Beschaffenheit des Verhältnisses selbst wünschenswerth macht. Dazu kommt, daß die Verordnung keine Rücksicht auf Lehrlinge genommen hat, die von Fabrikanten in den großen Industrien angenommen werden, sondern nur Handwerkslehrlinge berücksichtigt, die durch die Innungen gebunden sind. Die Kommission hält es daher für erwünscht, daß mehrere Bestimmungen der gedachten Verordnung jetzt auf das gesammte Lehrlingsverhältniß angewendet werden, in der Weise, wie das Gesetz vom 29. Decbr. 1857 § 65 dieses bezeichnet: auf das Verhältniß „zwischen Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden sowohl in Kopenhagen wie in den Provinzstädten und auf dem Lande und den von diesen angenommenen Lehrlingen", und daß namentlich jene Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1800, daß ein schriftlicher Kontrakt errichtet werden soll, volle Gültigkeit hinsichtlich aller Lehrlinge erhalten. Unter diesen sind dann die jungen Leute zu verstehen, welche nach ihrer Schulzeit oder Konfirmation zur Erlernung eines Handwerksfaches oder einer industriellen Thätigkeit angenommen worden sind, um dadurch im späteren Leben ihren Erwerb zu finden, und welche sich gerade dadurch von anderen jungen Arbeitern unterscheiden, welche als Gehülfen bei Arbeiten betrachtet werden können, die von Erwachsenen ausgeführt werden, oder zu welchen nur junge Leute geeignet sind, z. B. wegen der kleinen Finger derselben oder des scharfen Auges, welches die betreffende Industrie erfordert u. s. w., ohne daß diese Arbeiter in der Regel beabsichtigen, durch diese Thätigkeit dauernd ihren Lebenserwerb zu suchen. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß zwischen diesen verschiedenen Klassen von jungen Arbeitern eine bestimmte Scheide gezogen

wird, wenn das Lehrlingsverhältniß gesetzlich geordnet werden soll, um klar zu stellen, daß das Gesetz nur Anwendung auf diejenigen jungen Leute findet, deren Ausbildung und Auslehrung in der betreffenden Thätigkeit das Wesentliche ist, und deren Annahme daher zu diesem Zwecke geschieht und bindend für einen längeren Zeitraum ist. Aus diesem wesentlichen Unterschiede folgt wiederum, daß, während der junge Arbeiter, welcher zur Assistenz angenommen wird, gleich den erwachsenen Arbeitern Anspruch auf Lohn für seine Arbeit hat, dem Lehrling kein Lohn, wenigstens nicht zu Anfang der Lehrzeit, zukommen kann, weil seine Auslehrung und Ausbildung Opfer von Seiten der Meister erfordert, die auf die eine oder andere Weise ersetzt werden müssen. Auch aus diesem Grunde ist es von Wichtigkeit für beide Theile, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch schriftlichen Kontrakt bestimmt werden, ohne welchen Jeder besonders geschädigt werden wird, da für die Leistungen des Meisters im Interesse des Lehrlings erst im letzten Theile des längeren Zeitraumes, in welchem das Verhältniß bestehen muß, eine Entschädigung erwartet werden kann, und gleich wie der Meister dagegen gesichert werden sollte, daß das Verhältniß nicht einseitig Seitens des Lehrlings vor Ablauf dieser Zeit gebrochen wird, ebenso muß auch dem Lehrling Sicherheit dafür gegeben werden, daß ihm gerade in der Zeit, in welcher er nicht mittelst seiner Arbeit Ersatz leisten kann, Unterweisung und Kenntnisse zu Theil werden, und daß seine Zeit und Arbeit verwendet werden, ihm diese zu verschaffen.

Es ist nicht zu erwarten, daß mündliche Verabredungen die Vollständigkeit und das Band enthalten, welche wünschenswerth, um beiden Theilen während eines langen Zeitraumes jene Sicherheit zu gewähren, und während selbstverständlich eine große Freiheit in den Einzelheiten jedem Theile beim Abschlusse des Kontraktes überlassen werden muß, ist es doch zu wünschen, daß von Staatswegen ein Formular für den Kontrakt gegeben wird, das zu diesem zu benutzen ist, damit die Aufmerksamkeit der Parteien auf solche Punkte gelenkt werden kann, über welche von beiden Seiten Bestimmungen getroffen werden sollten.

Die Kommission ist daher nicht darüber im Zweifel gewesen, daß jene Bestimmungen in der Verordnung vom 21. März 1800, betreffend die Verpflichtung zur Errichtung schriftlicher Lehrlingskontrakte, geltend gemacht werden sollten, so daß fortan das Lehrlingsverhältniß nicht mehr durch mündliche Verabredungen gestiftet werden kann, und daß die jungen Leute, welche zur Assistenz in einem Handwerke oder einer Industrie angenommen werden, ohne daß ein solcher Lehrkontrakt errichtet ist, nicht als Lehrlinge betrachtet werden, so daß sie also nicht gebunden sind, in diesem Verhältniß längere Zeit zu bleiben. — Auch diese jungen Arbeiter und die Vereinbarungen, welche hinsichtlich derselben zwischen den betreffenden Meistern und Eltern getroffen werden, Gesetzesbestimmungen zu unterwerfen, läßt sich wegen der Lockerheit dieses Verhältnisses und der sehr verschiedenen Formen, unter welchen dasselbe zu Tage tritt, kaum machen. — Der Rücksichtslosigkeit, mit welcher Eltern in sehr jungem Alter der Kinder Vortheil aus den geringen Arbeitskräften zu ziehen suchen, gleichviel, ob diese Kräfte gemißbraucht und die körperliche

und geistige Entwickelung der Kinder gehemmt wird, kann kaum vorgebeugt werden, ohne Erweiterung der Schulzeit und des Unterrichts, und Verschärfung der Aufsicht über den Schulbesuch der Kinder sowie Verschärfung der Gesetze über die Arbeit der Kinder und jungen Leute in den Fabriken und Werkstätten, welche der staatlichen Aufsicht unterworfen sind oder werden könnten. In dieser Hinsicht wäre gewiß gute Veranlassung, alle Arbeitsstätten, wo junge Leute unter 18 Jahren, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, als Gehülfen verwendet werden, der Kontrole zu unterstellen, und dieses wird wiederum dazu beitragen, daß jene lockeren Arbeitsverhältnisse, welche keine Sicherheit für die fachmäßige Ausbildung des jungen Arbeiters bieten, in vielen Fällen durch das festere Lehrlingsverhältniß abgelöst werden werden. — Da das Wesentliche bei diesem im Gegensatze zum Arbeitsverhältniß, wie bemerkt, die fachmäßige Ausbildung der Lehrlinge ist, ist es eine Selbstfolge, daß die Berechtigung zur Annahme von Lehrlingen davon abhängig werden muß, daß die Beschäftigung, zu welcher der Lehrling zur Mitwirkung angenommen wird, an und für sich im Stande ist, dem Lehrlinge eine für seinen späteren Lebenserwerb hinreichende fruchtbringende Kenntniß und Fertigkeit zu gewähren. Mit durch die große Arbeitstheilung, welche jetzt in der großen industriellen Thätigkeit stattfindet, sind manche Arbeiten von einer so speciellen Beschaffenheit geworden, daß selbst die größte Fähigkeit in diesem Einzelnen eine vollständige Unkenntniß in der ganzen betreffenden fachmäßigen Thätigkeit nicht ausschließt. Wenn z. B. ein Optikus durch einzelne feste Arbeiter das Schleifen der Ränder von Brillengläsern vornehmen läßt, damit diese in die Falzen der Brilleneinfassung gesetzt werden können, würde ein Lehrling, welcher mehrere Jahre nur Gehülfe bei diesem Randschleifen war, nicht die geringste Kenntniß in dem Fache erhalten haben, oder wenn die Arbeiter, welche für einen Büchsenmacher Pistons drehen oder kleine Schrauben von einer gewissen Größe machen, dazu Lehrlinge oder Gehülfen annehmen würden, würde die Kenntniß, welche der Lehrling solcherweise von der Büchsenmacherei erhalten hat, von einer so untergeordneten und für seine Zukunft so wenig nützlichen Beschaffenheit sein, daß es ein Unrecht gegenüber der ganzen Zukunft des Lehrlings wäre. Es darf daher gewiß für nothwendig erachtet werden, daß den Arbeitern, welche sich solcherweise nur mit einem ganz besonderen, kleineren Theil dessen beschäftigen, was der Gegenstand eines Handwerksfaches, oder einer industriellen Thätigkeit ist, die Erlaubniß verweigert wird, Lehrlinge anzunehmen, und wenngleich es ziemlich schwierig ist, eine bestimmte Grenze zwischen den Arbeitsthätigkeiten zu ziehen, welche zu erlernen dem Lehrling in Zukunft von Vortheil sein kann, und denen, hinsichtlich welcher dieses nicht der Fall ist, darf doch angenommen werden, daß die Behörden, indem sie die Lehrkontrakte kontroliren oder bei der Untersuchung derselben, durch Verhandlungen mit den Eltern und Beschützern des Lehrlinges dazu beitragen können, daß das Richtige gefunden wird, und eine solche Bestimmung mit Liberalität und Schonung anzuwenden suchen. — Sehr erwünscht würde es sein, wenn von tüchtigen Handwerksmeistern, welche einen genügend großen Betrieb haben, Handwerksschulen errichtet würden, in welchen die Lehrlinge unter kundiger und ständiger Leitung alle Zweige des betreffenden

Handwerks erlernten. Es ist hierbei zunächst an eine Einrichtung gedacht worden, ähnlich der, die sich bei der Tischlerwerkstätte der Gebrüder S. und A. Jensen in Kopenhagen befindet.

Ebenfalls folgt aus der Natur des Verhältnisses, daß, um Lehrlinge mit Aufenthalt im Hause annehmen zu dürfen, die persönlichen Verhältnisse des Meisters von der Beschaffenheit sind, daß junge Leute — Knaben oder Mädchen — dessen Obhut anvertraut werden können. Auch in dieser Beziehung hat die Kommission es für nothwendig gehalten, daß einige bezügliche gesetzliche Bestimmungen gegeben werden, um so mehr, als die häufige Verwendung von Frauen als Gehülfen in der Industrie es mit sich bringt, daß jetzt nicht selten junge Mädchen als Lehrlinge in verschiedenen Industriezweigen angenommen werden, und daß Sittlichkeitsrücksichten in solchen Verhältnissen nicht selten unbeachtet bleiben. Bestimmte Regeln für die Lehrzeit, die Arbeitszeit der Lehrlinge, die Anwendung seiner Kräfte, die Zahlung, welche der Lehrling dem Meister oder dieser dem Lehrling zu leisten hat u. s. w. zu geben, läßt sich kaum machen, da dieses theils verschieden nach den Verschiedenheiten der betreffenden Fächer ist, theils Gegenstand freier Vereinbarung sein sollte. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß das Gesetz einzelne allgemeinere Bestimmungen über diese Verhältnisse enthalten kann, welche in den Fällen zur Richtschnur dienen können, in welchen der Kontrakt Regeln entbehrt, und welche der Obrigkeit die Befugniß geben, die Genehmigung des Kontraktes in solchen Fällen zu verweigern, in denen die getroffenen Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, welche in besonderem Grade ein Unrecht gegen den Lehrling involviren. Dagegen glaubte man vorschlagen zu dürfen, daß der Lehrlingskontrakt eine Verpflichtung für den Meister enthält, dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling die technischen Schulen, Abend- oder solche Schulen, welche sich an betreffendem Orte finden, und deren Zweck ist, jungen Leuten einen weitergehenden Unterricht zu geben, als der ist, den die Volksschule bieten kann, besucht, gleichwie auch geglaubt wird, daß geboten werden könnte, daß die Arbeitszeit für Lehrlinge nicht 12 Stunden pro Tag überschreitet.

Inzwischen gilt sowohl von diesen Bestimmungen, wie von mehreren anderen durch den Kontrakt übernommenen Verpflichtungen, daß eine behördliche Kontrole wünschenswerth sein würde, um die Erfüllung zu überwachen und Diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche gegen die Gebote des Gesetzes oder dagegen handeln, was im Interesse des Gemeinwohls im Kontrakte festgesetzt ist. Es wird jedoch kaum zu ermöglichen sein, eine Kontrole einzuführen, die wirksam ist und dem Zwecke entspricht, ohne in die Freiheit des Hauses und des häuslichen Lebens einzugreifen, die zu respektiren Jeder fordern muß, und es darf dabei erwartet werden, daß in dem Umstande selbst, daß das gegenseitige Recht und die gegenseitige Pflicht des Meisters und Lehrlings in einem Beiden sowie dem Beschützer des Lehrlings bekannten schriftlichen Kontrakt festgestellt ist, eine wesentliche Sicherheit dafür sein wird, daß das, was das Gesetz oder der Kontrakt im Interesse des Einen bestimmt, nicht von dem Andern bei Seite gesetzt wird.

Eine Minorität der Kommission (der Vorsitzende, Krebs, Fränkel und Andersen) bemerken jedoch, daß eine kräftige Kontrole über die Nachlebung

der Verpflichtungen der Lehrmeister nicht nur wünschenswerth, sondern durchaus nothwendig ist. Ohne eine solche Kontrole ist zu befürchten, daß dem Zwecke des Gesetzes in allzu vielen Fällen nicht Genüge geschehen würde. Es würde indessen kaum zweckentsprechend sein, diese Kontrole den Arbeitsinspektoren zu übertragen, wogegen sie als eine Hauptpflicht den später in Vorschlag gebrachten Innungen zufallen würde, welche nicht nur im Besitze aller Bedingungen einer effektiven Kontrole sein würden, sondern auch das größte Interesse an der Behandlung und Ausbildung der Lehrlinge haben würden, auf denen die ganze Zukunft der industriellen Fächer beruht.

Die Streitigkeiten, welche entstehen, sind am besten durch ein besonderes Gericht oder Schiedsgericht zu erledigen, und ein solches ist unter dem Namen von Arbeitsgerichten in einem anderen Gesetzentwurfe vorgeschlagen, welchen Einige von den Mitgliedern der Kommission in dem Folgenden vorlegen werden; bis auf Weiteres müßte man jedoch die Entscheidung an die öffentlichen Polizeigerichte verweisen, vor welchen das persönliche Erscheinen der Parteien, das von höchster Wichtigkeit bei Vergleichsverhandlungen ist, erzwungen werden kann.

Ferner müßte das Gesetz die Fälle bestimmen, in welchen der Lehrkontrakt als aufgehoben zu betrachten ist, und die Fälle, in welchen die Aufhebung von beiden Theilen oder von einem der Theile verlangt werden kann, sowie endlich die Strafe für Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen. In Gemäßheit des somit Angeführten wird folgender Entwurf zu einem Gesetze über Lehrlingskontrakte vorgelegt:

Entwurf zum Gesetze über Lehrkontrakte.

§ 1.

Wenn ein Handeltreibender, ein Fabrikant, ein Handwerker oder anderer Gewerbetreibender einen Unmündigen zur Erlernung seines Faches annimmt, und die Lehrzeit erstreckt sich über sechs Monate, so soll derselbe dieserwegen einen schriftlichen Lehrlingskontrakt mit dem Vormund des Unmündigen in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes errichten.

Der für einen Unmündigen eingegangene Kontrakt ist jedoch für den Lehrling nicht länger bindend als bis er ein Alter von 20 Jahren erreicht hat.

§ 2.

Der Gewerbetreibende, welcher nur einen einzelnen, weniger wesentlichen Theil von dem ausführt, was zur Anfertigung oder Producirung eines Fabrikats oder einer Handwerksarbeit gehört, darf keine Lehrlinge annehmen.

Kein Unmündiger oder Minderjähriger ist berechtigt, Lehrlinge anzunehmen.

Kein unverheiratheter Mann oder Wittwer darf als Lehrlinge unmündige oder minderjährige Mädchen mit Aufenthalt in seiner Wohnung

annehmen. Personen, welche wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder wegen Verbrechen gegen die §§ 159—185 16. Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches bestraft worden, sind nicht berechtigt, Lehrlinge anzunehmen. Sobald fünf Jahre nach überstandener Strafe verflossen sind, kann dieses Verbot jedoch in Kopenhagen von dem Oberpräsidenten und außerhalb Kopenhagens von dem Amtmann aufgehoben werden, sofern der Betreffende während dieses Zeitraumes in derselben Kommune gewohnt und eine sittliche und tadellose Führung gezeigt hat. Das Verbot erlischt, wenn der Betreffende Ehrenvergeltung erhalten hat.

§ 3.

Lehrlingskontrakte sollen, um gültig zu sein, der Obrigkeit vorgezeigt werden, welche nachsieht, daß der Kontrakt nichts enthält, was gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes streitet und darüber dem Kontrakte eine Bescheinigung gibt. — Die Obrigkeit soll, auf Veranstaltung des Ministeriums des Innern, mit Blankets zu Lehrkontrakten versehen sein, welche den Betreffenden unentgeltlich geliefert werden.

§ 4.

Der Lehrmeister hat dieselben Rechte und Pflichten gegen einen Lehrling während der Lehrzeit wie ein guter Hausherr, und soll wachen über die Führung und das sittliche Verhalten des Lehrlings sowohl im Hause wie außerhalb des Hauses. Er darf den Lehrling nicht zu anderer Arbeit verwenden, als zu der, die zu seiner Auslehrung oder Ausbildung in dem Fache dient oder doch in Verbindung mit seiner Beschäftigung in diesem steht, auch darf er ihn nicht zu Arbeiten anhalten, welche entweder schädlich für die Gesundheit des Lehrlings sind, oder welche nicht in passendem Verhältniß zu seinen Kräften stehen.

§ 5.

Die Arbeitszeit für Lehrlinge unter 18 Jahren darf, wenn diese zu Handwerks- oder Fabrikarbeit verwendet wird, keinenfalls 12 Stunden pro Tag übersteigen, darunter die gewohnheitsmäßigen Ruhe- und Mahlzeiten inbegriffen.

An Sonn- und Festtagen der Landeskirche darf den Lehrlingen nicht die Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes verweigert werden, und in der Regel soll er die Nachmittage derselben frei haben.

§ 6.

Der Lehrling soll seinem Meister Treue, Gehorsam und Ehrerbietung zeigen; er soll dem Meister bei dessen Arbeit in dem ganzen Umfange helfen, die seine Arbeitskräfte und Fertigkeiten gestatten.

Ist er durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert gewesen, in einer Zeit zu arbeiten, die zusammen in der Lehrzeit mehr als 30 Arbeitstage ausmacht, so ist er verpflichtet, eine Verlängerung der kontraktmäßigen

Lehrzeit um einen ebenso langen Zeitraum zu dulden, wie der ist, den die Verhinderung über 30 Tage gedauert hat.

§ 7.

Der Meister hat in der Lehrzeit nach und nach dem Lehrling das betreffende Fach, welches zu erlernen der Lehrling angenommen worden ist, so vollständig wie möglich zu lehren, und so, daß der Lehrling bei Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprobe in den Fächern ablegen kann, in denen diese dem Gesetze gemäß stattfinden kann, oder er soll, wenn das Fach nicht zu diesen gehört, ihm einen Lehrbrief geben, in welchem kund zu geben ist, wie lange er in der Lehre gestanden hat, und welche Tüchtigkeit er erreicht hat. Hat der Meister es an gebührender Fürsorge für die Ausbildung des Lehrlings fehlen lassen, und ist dieses der Grund, daß der Lehrling bei Ablauf der Lehrzeit nicht im Stande ist, die Gesellenprobe abzulegen, oder den Lehrbrief zu erhalten, so ist der Meister verpflichtet, dem Lehrling Entschädigung nach Befinden des Gerichtes zu geben.

§ 8.

Der Meister soll dafür Sorge tragen, daß der Lehrling während der Lehrzeit denjenigen Unterricht erhält, welcher an dem betreffenden Orte in dazu vom Staate unterstützten oder auf andere Weise anerkannten technischen, industriellen oder anderen für Lehrlinge berechneten Schulen dem Lehrlinge geboten wird, und dazu nicht nur dem Lehrling die nöthige Zeit bewilligen, sondern ihm dazu auch die erforderliche Unterstützung gewähren, sowie die Eltern oder Verwandten des Lehrlings sich nicht kontraktlich verpflichtet haben, eine solche Unterstützung zu entrichten, oder, selbst wenn dieses der Fall ist, später außer Stande sein sollten, dieselbe zu entrichten.

§ 9.

Es soll durch Kontrakt genau bestimmt werden, wie weit der Meister oder die Eltern oder Vormünder des Lehrlings den Lehrling mit Wohnung, Nahrung, Kleidung, Wäsche und anderen Bedürfnissen in der Lehrzeit zu versehen haben, und wie weit dem Lehrling Entgelt für seine Arbeit zu geben, je nachdem diese dem Meister mehr und mehr von Nutzen sein kann, und in solchem Falle, welcher Theil der Gratifikation dem Lehrling ausbezahlt und welcher Theil fruchtbringend für den Lehrling gemacht werden soll, bis dieser Geselle wird oder aus der Lehre geschrieben wird. — Hinsichtlich der Verpflichtungen des Meisters gegen den Lehrling, welcher seinen Aufenthalt im Hause des Meisters hat, in Krankheitsfällen bleibt das Gesetz vom 29. Decbr. 1857, § 62 2) in Geltung, und sofern der Lehrling außerhalb des Meisters Haus Aufenthalt hat, soll der Kontrakt Bestimmungen darüber zu enthalten haben, von wem die Kosten des Aufenthaltes, der Kur und Pflege des Lehrlings zu bezahlen sind. Enthält der Kontrakt keine Bestimmungen hierüber, dann sind die Regeln zu befolgen, welche bezüglich der Lehrlinge gelten, die Aufnahme im Hause des Meisters haben.

Bevor ein abgeschlossener Lehrlingskontrakt gesetzlich aufgehoben ist, darf der Lehrling von keinem Anderen in die Lehre genommen oder als

Gehülfe zu einer Arbeit oder Handelsthätigkeit verwendet werden. Der Lehrling, welcher unberechtigt die Lehre verlassen hat, kann polizeilich in dieselbe zurückgebracht werden.

§ 10.

Die drei ersten Monate der Lehrzeit gelten als eine gegenseitige Probezeit, in welcher sowohl der Meister wie der Lehrling mit Genehmigung der Eltern oder des Vormundes und ohne Angabe von Gründen die Aufhebung des Kontraktes mit obrigkeitlicher Bescheinigung verlangen können. In solchem Falle ist keine von den Parteien zu einer Schadloshaltung der anderen berechtigt, es sei denn, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber in den Kontrakt aufgenommen ist.

§ 11.

Der Lehrkontrakt soll aufgehoben sein:

1) Wenn der Meister oder Lehrling stirbt;
2) wenn der Betrieb oder das Geschäft des Betreffenden aufgehoben oder wegen Konkurses geschlossen wird;
3) wenn der Meister oder Lehrling wegen eines der in dem vorstehenden § 2 erwähnten Verbrechen verurtheilt wird.

Wie weit in einem der unter Nr. 2—3 genannten Fälle Entschädigung von dem Meister oder dessen Masse zu leisten ist, wird durch Kontrakt bestimmt.

§ 12.

Der Kontrakt kann auf Begehren beider Theile oder eines Theiles aufgehoben werden:

1) Wenn den durch gegenwärtiges Gesetz oder durch Kontrakt dem Meister auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird;
2) im Falle häufiger oder grober Versehen des Lehrlings oder dessen dauernder schlechter Führung;
3) falls der Meister weiter als eine Meile von der Kommune verzieht, in welcher er wohnte oder seinen Betrieb hatte, als der Kontrakt abgeschlossen wurde, und dieser Grund zu dem Verlangen der Aufhebung des Kontraktes binnen drei Wochen nach vollzogenem Umzug gemacht wird;
4 falls der Meister oder Lehrling zu Gefängnißstrafe über einen Monat oder zu Haft über zwei Monate verurtheilt wird;
5) was unmündige oder minderjährige weibliche Lehrlinge anbetrifft, wenn die Gemahlin des Meisters stirbt oder aus anderen Gründen das Haus verläßt.

§ 13.

Alle Streitsachen, welche in Betreff des Verhältnisses zwischen Meistern und Lehrlingen entstehen, werden, bis auf Weiteres, als öffentliche Polizeisachen behandelt, jedoch so, daß der Richter berechtigt und verpflichtet ist, einen Vergleich zwischen den Parteien zu vermitteln, und, ohne daß eine bezügliche Forderung gestellt worden ist, dem geschädigten Theile eine nach

seinem Befinden aus den Umständen der Sache angebrachte Entschädigung des anderen Theiles durch Urtheil erkennen kann.

§ 14.

Für die Uebertretung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden der oder die Schuldigen mit Brüchen von 1—200 Kronen bestraft.

Ueber die Organisation von Gesellen= und Meisterverbindungen.

Als das Gewerbegesetz vom 29. December 1857 sich von den früheren durch Innungen gebundenen Gewerben trennte und, mit einer Uebergangszeit von fünf Jahren bis zum 1. Januar 1862, zur Gewerbefreiheit überging, gestaltete es sich, was die bis dahin bestandenen Vereinigungen der Gewerbetreibenden (Meister wie Gesellen) betraf, so, daß es in seinem § 25 festsetzte: „jede Innung, welche vom Ministerium des Innern als solche anerkannt wird und mindestens 5 Mitglieder hat, bleibt bestehen bis von der Mehrzahl ihrer Mitglieder die Aufhebung der Innung beschlossen worden ist, oder bis die Zahl der Mitglieder unter 5 herabsinkt. Es steht jedem Mitgliede einer Innung frei, sich auszumelden, wann es will." Nach § 26 kann „der Minister des Innern im Namen des Königs Aenderungen in den geltenden Innungsartikeln oder anderen die Innungsverfassung betreffenden Einrichtungen, welche von den Betreffenden etwa verlangt werden, bestätigen." Im § 67 wird der Obrigkeit auferlegt, darauf zu achten, daß die Aufhebung einer Innung, wenn solche von den Mitgliedern beschlossen wird, in geregelter Weise vor sich geht, gleichwie auch das Ministerium des Innern mit königlicher Approbation die künftige Verwendung des Innungsvermögens beaufsichtigt. Ebenso hat die Obrigkeit das Erforderliche vorzunehmen, sobald die Mitgliederzahl der Innung auf 5 herabgesunken ist. Im § 68 werden dieselben Regeln für die älteren sogenannten „Korporationen" geltend gemacht. Alsdann setzt der § 69 des Gesetzes fest: „Es ist dem Ministerium des Innern überlassen, im Namen des Königs die Bestätigung neuer Gebräuche sowohl für die jetzt bestehenden Innungen und Korporationen wie für neue Vereinigungen zu ertheilen, welche entweder von Handwerkern, Handeltreibenden oder anderen Gewerbetreibenden begründet werden. Ein Gleiches soll bezüglich der Vereinigungen von Gesellen und Fabrikarbeitern zum Zwecke der Errichtung von Krankenkassen, Beerdigungskassen und ähnlichen Institutionen gelten. Es soll durch solche Einrichtungen den Meistern und Fabrikanten auferlegt werden können, Beiträge für dieselben vom Lohne einzuhalten, gleichwie auch beschlossen werden kann, daß die Beiträge zwangsweise durch Pfändung und Mulct eingetrieben werden.

Zur Zeit der älteren Innungseinrichtung bestand sowohl in Kopenhagen wie in den Provinzstädten eine enge Verbindung zwischen den Gesellen= und den Meistervereinigungen. Ordnungsgemäß war die „Innung" die beide Klassen umfassende Vereinigung, deren Vorsitzender, Aeltermann, welcher aus der Meisterschaft gewählt wurde, der gesammten Innung vorstand, also auch der derselben eingefügten Gesellenlade. Seine Beisitzer waren ebenfalls

Meister. Die von den Gesellen erwählten Altgesellen und Gesellenvertreter waren allerdings mit besonderen Wahrnehmungen der Interessen der Gesellen in der Innung beauftragt, gleichwie auch besondere Generalversammlungen von den Gesellen abgehalten wurden, aber doch war Alles, wie erwähnt, der Innung und dem Aeltermann untergeordnet. Sodann stand die Innung in einem bestimmten Unterordnungsverhältniß zur Obrigkeit, und galt dieses sowohl von den Meister- wie von den Gesellenverbindungen in der Innung. Die Zwecke der Gesellenlade waren fast ausschließlich: Betrieb der Herberge, Kranken- und Beerdigungshülfe; was erspart wurde, ward zur Unterstützung alter Gesellen oder Errichtung von Stiftungen verwendet, welche letzteren namentlich auch durch Einschüsse der Meister in die Innungskasse unterstützt wurden. Die Gesellen waren zur Zahlung von Kranken- und Armengeldern verpflichtet und der Beitrag wurde von den Meistern vom verdienten Lohn einbehalten. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben wurde dem Magistrat Rechenschaft abgelegt.

Als das Gewerbegesetz erlassen wurde, bestanden in Kopenhagen 41 Handwerker-Innungen mit zugehörigen Gesellenladen mit einem Gesammtvermögen von ca. 200,000 Kronen (darunter der Werth verschiedener Stiftungen einbegriffen), mit einer jährlichen Einnahme von zusammen ca. 115,000 Kronen, wovon 81,000 Kronen jährlich zu Krankenhülfe, Unterstützungen und dgl. und 24,000 Kronen zu anderen Zwecken verwendet wurden, während also der Rest erspart wurde. Die Gesellenladen der Schuhmacher-, Zimmerer- und Maurer-Innungen waren die größten mit je einer jährlichen Einnahme von 10—12,000 Kronen und einer Mitgliederzahl von je 900—1000.

Auf Veranstaltung des Ministeriums des Innern wurde im Jahre 1861 eine Kommission zur Ausarbeitung von Normativentwürfen zur Einrichtung von Krankenkassen und ähnlichen Vereinigungen niedergesetzt, und diese faßten auch einen Entwurf ab, welcher später im Wesentlichen bei der Organisation der Gesellenvereinigungen befolgt worden ist. Die meisten älteren Gesellenvereinigungen haben sich darnach umgeformt und bestehen jetzt unabhängig von den Innungsverbindungen; jedoch haben noch einige das alte Innungsverhältniß beibehalten und namentlich auch das Verhältniß zu einem den Innungsmeistern entnommenen Aeltermann. Von den umgeformten Vereinigungen hat ein Theil die königliche Bestätigung ihrer Einrichtungen erworben, welche Bestätigung jedoch nur für drei Jahre zur Zeit ertheilt wird; sie haben in der Regel das Vermögen der älteren Vereinigungen übernommen; die angegebenen Hauptzwecke derselben sind: Krankenhülfe, Beerdigungshülfe und Unterstützung in Nothfällen. Den meisten derselben sind Ermäßigungen Seitens der Gemeinden bei Hospitalszahlungen eingeräumt. Im Uebrigen ist das Verhältniß der Vereinigungen zum Staate nicht klar und jedenfalls von keiner wesentlichen Bedeutung.

Die Kommission hält es für durchaus nothwendig, daß *eine feste und bestimmte, vom Staate anerkannte Verbindung zwischen den Gesellen der einzelnen Fächer hergestellt wird.* Es wird dadurch ein wirksames Mittel erzielt die Gesellen zu der Selbstständigkeit und Bedeutung zu erheben, die ihnen zukommt, und sie andererseits in das richtige Verhältniß zu ihren Meistern und zum Staate zu stellen, worauf es nach der gegenwärtigen Entwickelung der Gewerbeverhältnisse nicht weniger ankommt.

Der Zweck dieser Vereinigungen müßte hiernach im Allgemeinen sein: die gemeinschaftlichen und allgemeinen Interessen der Gesellen wahrzunehmen, und selbstverständlich müßten die Vereinigungen in einer relativen Unabhängigkeit zu den Meistern und den Meistervereinigungen stehen. Dieser Zweck würde seine Erfüllung dadurch finden, daß die Vereinigungen einen Sammelpunkt für die Mitglieder bilden, und hier müßte dann versucht werden, daß durch Unterhaltungen, durch Vorlesungen und Vorträge, durch Errichtung einer Bibliothek zum Gebrauch der Mitglieder, durch Bildung von Gesangvereinen u. s. w. unter den Mitgliedern den einzelnen Vereinigungen ein solches Gepräge gegeben wird, daß sie ihren Mitgliedern zu wirklichem Nutzen und zur Freude gereichen; einige der jetzt bestehenden Vereinigungen wirken gerade am besten durch solche Mittel. Für die kleineren Vereinigungen würde es jedoch kaum möglich sein, in dieser Weise zu wirken.

Die Kommission hält es außerdem für unbedingt richtig, daß diese Vereinigungen gleichwie bisher als Krankenvereine für die Mitglieder wirken. Eine der gefährlichsten Lagen für manche Arbeiterfamilie ist es, wenn Krankheitsfälle eintreten und der Versorger außer Stande ist, den dadurch entstehenden Druck zu tragen; die Regierung kann es sich daher nicht genug angelegen sein lassen, daß man sich vorsorglicherweise gegen solche Eventualitäten schützt. Dieses ist von den Handwerkerklassen auch stets anerkannt worden. Zweifelhaft war man, ob die Krankenkassen am richtigsten für weitere Kreise einzurichten oder an die einzelnen Vereinigungen zu knüpfen sind; das Richtigste dürfte gewiß sein, bei den reinen fachlichen Kassen stehen zu bleiben; nur in diesen läßt sich eine innere Kontrole erwarten, welche eine nothwendige Bedingung für das Bestehen der Kassen ist. Es ist bisher meistens den von Oben herab anerkannten Gesellen-Kranken-Vereinigungen eine Preisermäßigung Seitens der kommunalen Hospitäler eingeräumt worden, und dieses sollte auch fernerhin geschehen. — Mit der Benutzung der Gesellenvereinigungen als Beerdigungskassen verhält es sich im Wesentlichen ebenso; auch hierauf wird Seitens der Bevölkerung großes Gewicht gelegt, und wir halten es für sehr wünschenswerth, daß von Oben herab gethan wird, was gethan werden kann, um dieses Interesse zu fördern. — Es ist noch die Thätigkeit der Vereinigungen zu erwähnen, welche auf die Unterstützung älterer Mitglieder gerichtet ist; auch dieser Zweck verdient selbstverständlich jede mögliche Förderung. — Eine besondere Form, in welcher dieselbe hervortritt, ist die Schaffung von Stiftungen mit Freiwohnungen; die Kommission hält es für sehr erwünscht, daß diese Stiftungen von Oben herab aufs Beste unterstützt werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Kranken- und Beerdigungskassen sowie die Alterversorgung, was deren Rechenschaftswesen betrifft, von denjenigen Mitteln, welche von den Vereinigungen zu gesellschaftlichen und ähnlichen Zwecken eingefordert werden, abgesondert gehalten werden sollten. — In einigen Vereinsstatuten hat man in neuerer Zeit Bestimmungen darüber aufzunehmen versucht, daß die Kasse der Vereinigung zur Unterstützung der Arbeiter bei Strikes und Arbeitslosigkeit benutzt werden könne. Eine solche Absicht liegt nach der Anschauung der Kommission vollständig außerhalb des Zweckes der Vereinigungen, von welchen hier die Rede ist. Selbst wenn es überhaupt

möglich wäre, auf diesem Wege etwas wirklich Gutes für die Arbeiter zu schaffen, dann sollten jedenfalls die hier in Frage stehenden Vereinigungen die Aufgabe haben, ein Glied in der Organisation zu bilden, die mittelst Schiedsspruches oder bindender Entscheidungen die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen ordnen sollte, und hiermit würde es nicht vereinbarlich sein, sie zu Organen für die Unterstützung der Strikes zu machen.

Was das Verhältniß des Staates zu diesen Vereinigungen betrifft, so ist zu bemerken, daß eine Minorität der Kommission (der Vorsitzende, Krebs, Fraenkel und Andersen), wie bereits früher angedeutet, diese Vereinigungen in Verbindung mit entsprechenden Meistervereinigungen für das bedeutungsvollste Glied in der ganzen Reorganisation der gegenwärtig so bedauernswerth aufgelösten Arbeiterbevölkerung halten. Diese Vereinigungen sind es, die für Krankenhülfe, Beerdigungshülfe und Altersversorgung sorgen sollen, sie sind es, die die Erziehung der Lehrlinge zu selbstständigen Mitarbeitern, sowie die Gesellenherbergen und ähnliche Institutionen beaufsichtigen sollen, die darüber wachen sollen, daß Gerechtigkeit und Billigkeit in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herrscht, und die das Fach dem Staate und dessen Leitung gegenüber repräsentiren sollen. Es ist nun durchaus zu billigen, daß eine feste und bestimmte, vom Staate anerkannte Verbindung zwischen den Meistern in den einzelnen Fächern verlangt wird. Soll indessen diese erzielt werden, so darf es nicht dem Zufall überlassen werden, ob der Einzelne der Vereinigung angehören will oder nicht, was die feste und bestimmte Ordnung vollständig unmöglich machen und statt dessen die lockeren und in jeder Hinsicht unbefriedigenden Zustände, welche seit Aufhebung der älteren Innungsverbindungen geherrscht haben, erzeugen würde. Es ist daher die Ansicht der Minorität, daß der Eintritt in die Gesellenvereinigungen keine freiwillige Sache, sondern eine unbedingte Verpflichtung für jeden Gesellen sein sollte, der in dem betreffenden Fache arbeitet; und die Minorität legt ein um so größeres Gewicht auf diesen Punkt, als im Ganzen Alles, was im Uebrigen zur Regelung und Verbesserung der Verhältnisse der Handwerker in Vorschlag gebracht ist und gebracht werden kann, für ziemlich bedeutungslos angesehen werden muß, wenn diese Verpflichtung nach wie vor fehlen soll. Worauf es also ankommt, ist eine Erneuerung der Innungsverbindungen der Gesellen, die zu retabliren vermuthlich jetzt noch nicht so schwierig sein wird, da die Tradition der früher bestandenen Verhältnisse noch als vorhanden betrachtet werden darf. Auf Details der Organisation soll übrigens hier nicht eingegangen werden; dazu wird eine eingehendere Verhandlung mit den an der Sache betheiligten Parteien vorausgesetzt, als sie der gegenwärtigen Minorität anzustellen möglich gewesen ist. Selbstverständlich aber ist keine Regelung der Innungsverhältnisse denkbar ohne eine innige Verbindung zwischen dem Vorstande der Innung und der vorgesetzten Staatsgewalt, deren Aufgabe es sein wird, diejenigen Mißbräuche abzuwehren, die früher so düstere Schatten auf die in ihrem Grundgedanken so gesunde und nützliche Institution geworfen hat.

Die Majorität der Kommission (die übrigen Mitglieder, welchen sich Scharling anschließt) haben sich nicht erkühnt, obligatorische Gesellen-

vereinigungen in Vorschlag zu bringen, sondern glauben, daß es sein Bewenden bei den gegenwärtig bestehenden freiwilligen haben muß. Was das staatliche Verhältniß zu diesen betrifft, so ist es stets, auch von Seiten der Vereinigungen für wünschenswerth erachtet worden, daß sie durch königliche Konfirmation diejenige Sicherheit in ihrem Bestande erhalten, die durch diese erworben wird. Die Majorität hält es für richtig, daß eine solche Konfirmation für eine längere Zeit als bisher üblich: drei Jahre, gegeben wird, z. B. für zehn Jahre zur Zeit, wodurch die gegenwärtig so häufigen und nicht gerade dienlichen Statuten-Abänderungen vielleicht eher umgangen werden können. Bei den Behörden sind jährlich die Rechenschaftsberichte Seitens sämmtlicher anerkannten Vereinigungen einzureichen und von diesen zu veröffentlichen; dadurch erhalten dieselben eine Publicität und erwecken ein Interesse, was für die Vereinigungen selbst von außerordentlichem Nutzen sein wird. Im Uebrigen ist aber kein Kontrol-Verhältniß von Seiten der Behörden herzustellen, sondern ein Vertrauensverhältniß, so daß die Vereinigungen wissen, daß sie hinsichtlich ihrer Angelegenheiten auf den Beistand der Behörden rechnen können. Bei der Abfassung der Statuten, bei der Verwendung und Verwaltung der Geldmittel, bei der Abhaltung gemeinschaftlicher Versammlungen u. s. w. gibt es vielfache Gelegenheiten, wo dieselbe von Bedeutung werden kann, und je mehr dieses Verhältniß im Wege des freien Willens entwickelt werden kann, desto günstiger ist es. Wir halten es für richtig, daß die den Vereinigungen gehörenden Werthpapiere, wie solches in letzterer Zeit vom Ministerium des Innern bei Konfirmations-Gesuchen bereits verlangt worden ist, mit Prohibitivunterschrift der Behörden versehen werden, gleichwie auch, daß die Behörden berechtigt sind, sich auf den Generalversammlungen der Vereinigungen vertreten zu lassen.

Die rechtliche Stellung hinsichtlich der Verfügung über die Mittel dürfte die sein, daß eine Verwendung der Mittel der Vereinigung zu einem Zwecke der außerhalb der im Gesetz aufgestellten Regeln liegt, dem Vorstande nicht gestattet ist, sobald auch nur ein einziges Mitglied der Vereinigung sich derselben widersetzt.

Mit einer Vereins-Organisation, wie die angegebene, wird es betreffs derjenigen Vereinigungen, deren Statuten königliche Konfirmation erhalten, sich empfehlen, wie solches auch mit dem Gewerbegesetz im Einklang steht, festzusetzen, daß die Beiträge zu den Vereinigungen bei der Auszahlung des Lohnes von den Meistern zurückbehalten werden. Dieses hat sich früher sehr nützlich erwiesen und wird auch jetzt das richtige Verhältniß im Bestande und gesichertem Gange der Vereinigung hervorrufen. Es versteht sich dem Angeführten nach von selbst, daß der Eintritt in die Vereinigung, wie der Austritt aus derselben stets dem freien Willen anheimgegeben werden muß, gleichwie es auch vollkommen freisteht, andere Vereinigungen zu bilden; je mehr Ordnung und Zusammenhalt indessen in dem einzelnen Verein ist, desto günstiger werden die Verhältnisse sich für alle Betheiligten entwickeln.

Die Organisation, welche die Majorität für die Vereine vorgeschlagen hat, erfordert somit keine gesetzgeberischen Bestimmungen, sondern wird nur gemäß den bestehenden Gesetzen durch Mitwirkung des Ministeriums des

Innern und der Behörden durchgeführt werden können. Betreffs der bereits bestehenden Vereinigungen wird hiernach eine Umwandlung und damit selbstverständlich auch die Erhaltung derselben aus den bisher angesammelten Mitteln leicht geschehen können.

Bemerkt wird noch, daß, gleichwie die Majorität davon ausgeht, daß die Gesellen in verschiedenen Fächern sich zu einer Vereinigung zu verbinden wissen werden, wo jedes Fach nur wenige Mitglieder zählt, so auch die anderen selbstständigen Arbeiter in Fächern, in denen Gesellenproben nicht abgelegt werden, zu gleichen gesetzlichen und von den Behörden anerkannten Vereinigungen sollten zusammentreten können.

Wenn die Gesellen-Institution sich zu derjenigen Bedeutung erheben soll, welche ihr zukommt, muß es eine Hauptbedingung sein, daß die Erlaubniß, Geselle zu werden — die Gesellenprobe (Prüfung) — auf das Genaueste geregelt wird; und alle Erklärungen, welche die Kommission aus dem ganzen Reiche erhalten hat, gehen daher auch dahin, daß eine zweckmäßige Abänderung der Regeln für die Ablegung der Gesellenprüfungen nothwendig ist.

Seit der Veränderung vom Jahre 1857 ist man in einigen Fächern dabeigeblieben, Gesellenprüfungen bei den Innungen unter Mitwirkung des Magistrates abzuhalten; das Urtheil erfolgt dann Seitens des Aeltermannes nebst zweien Meistern. — Außerdem wurden, übereinstimmend mit dem § 27 der Gewerbe-Ordnung sogenannte freiwillige Gesellenprüfungen eingeführt. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß Denjenigen, welche es wünschen, gestattet sein soll, Gesellenproben in den Handwerksfächern in Uebereinstimmung mit den Regeln abzulegen, welche vom Könige näher festgesetzt werden. Dem gemäß erließ das Ministerium des Innern das Regulativ vom 6. August 1862 für Kopenhagen, und ähnliche Regeln sind in verschiedenen Regulativen für die übrigen Städte des Landes enthalten. Es wird hierdurch festgestellt, worin die Prüfung für die verschiedenen Fächer bestehen soll. Das Urtheil wird von einem Komité abgegeben, in welchem sich auch zwei Meister befinden. Endlich halten einige Innungs- oder Meisterverbindungen auf eigene Hand Gesellenprüfungen ab und stellen Gesellenbriefe ohne Mitwirkung der Obrigkeit aus, obgleich dieses für unvereinbarlich mit den vorgenannten Bestimmungen des Gewerbegesetzes anzusehen ist, und obgleich das Ministerium wiederholt erklärt hat, daß eine solche Prüfung von einer Verbindung ohne behördliche Mitwirkung nicht abgehalten werden darf.

Wenn diese ganze Prüfung eine wirkliche Bedeutung erlangen soll, ist es, nach Ansicht der Kommission, vorerst nöthig, daß nur eine Art Gesellenprüfungen in Zukunft hier zu Lande anerkannt wird, so daß Andere als die gesetzlich dazu Bevollmächtigten zur Abhaltung von solchen Prüfungen für unberechtigt erklärt werden. Sodann ist es nöthig, daß die Prüfungen an den technischen Unterricht und die technischen Schulen geknüpft werden, die jetzt vielerorts errichtet sind. Dadurch wird der eigene Werth der Prüfung bedeutend steigen und Gleichheit und Sicherheit in die Forderungen und Urtheile gebracht werden, während andererseits eine solche Ordnung einen wesentlichen Anstoß dafür geben wird, daß dem technischen Unterricht

diejenige Bedeutung zu Theil wird, welche derselbe verdient. Es haben hierbei die Regeln als wegweisend vorgeschwebt, welche für die Navigationsschulen und das Steuermannsexamen eingeführt sind. Bei der Gesellenprüfung ist Seitens Aller Beikommenden der Nachweis gewöhnlicher Fertigkeit im Schreiben, Rechtschreiben und Rechnen zu fordern. Der Nachweis ist entweder durch ein Attest des betreffenden staatlich angestellten Lehrers oder einer technischen Schule zu führen. Bei denjenigen Fächern, in denen Zeichnen in seinen verschiedenen Arten eine Hauptrolle für die Ausbildung der jungen Handwerker bildet, also für Bauhandwerker aller Art, Maurer, Zimmerer, Tischler, Maler u. s. w., ferner für Schmiede, Wagenfabrikanten, Maschinenbauer, Gürtler u. s. w. ist auch das Bestehen einer Prüfung in diesem Fache zu fordern. Hinsichtlich des Umfanges dieser Prüfung ist gemäß einer Seitens der technischen Gesellschaft in Kopenhagen erhaltenen Erklärung zu bemerken, daß als Grundlage der Fachzeichnung Uebung im elementar=geometrischen, stereometrischen und Freihandzeichnen genügt; was Letzteres anbetrifft, so ist zu fordern, daß die gewöhnlichsten Formen und Konstruktionen durchgegangen und einigermaßen verstanden sind. Die Zeichnenprüfung müßte vor allen vom Staate auf die eine oder andere Weise anerkannten technischen Schulen abgenommen werden können. Vom Staate müßte ein technischer Unterrichtsdirektor angestellt werden, der die Oberaufsicht über die Schulen und gleichwie der Navigationsdirektor die Oberaufsicht über die Prüfungen führt. Der Vorsteher der Schule und einige Lehrer derselben im Verein mit berufenen Männern haben das Examen abzunehmen. Endlich würde eine praktische Probe abzulegen sein, welche letztere im Wesentlichen nach den jetzt geltenden Bestimmungen zu ordnen wäre, jedoch dürften zur Abgabe des Urtheils auch Gesellen hinzuzuziehen sein.

Außer bestandener Prüfung ist des Weiteren, um als Geselle anerkannt werden zu können, erforderlich, daß der Betreffende wenigstens 18 Jahre alt ist, daß er während der Lehrzeit einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat, daß er sich wenigstens fünf Jahre hier zu Lande aufgehalten hat. Wenn der Betreffende sich hierüber mit Nachweisen bei der Obrigkeit ausgewiesen hat, würde der Gesellenbrief auszustellen sein; andere Gesellenbriefe sollten hier zu Lande nicht ertheilt werden können.

Zur Regelung dieser Verhältnisse dürften wohl neue Gesetze erforderlich sein.

Was die Meisterverbindungen anbetrifft, so theilt die Kommission sich gleich wie bei der Frage der Gesellenverbindungen in eine Majorität und eine Minorität, beide aus den vorgenannten Mitgliedern bestehend. Die Majorität hebt nur hervor, daß auch in Betreff dieser Verbindungen, wenn auch nicht eine eigentliche Konfirmation Seitens der Regierung, so doch eine Art behördliche Anerkennung als Bedingung dafür stattzufinden hat, daß sie ein Glied der beabsichtigten Organisation sollen sein können und als solche berechtigt sind, daß ihnen bei der Wahl von Schiedsrichtern, von Mitgliedern bei der Gesellenprüfungskommission u. s. w. eine Bedeutung auch in amtlichen Verhältnissen beigelegt wird. Es dürfte dann, wenn dieses anerkannt wird, zugleich zu erstreben sein, daß fortan

nur eine Art Meisterverbindungen besteht; denn jedenfalls in der Hauptstadt (Kopenhagen) sind Unzuträglichkeiten daraus entstanden, daß neben nicht wenigen Innungsverbindungen von Meistern, welche sich erhalten haben, nach und nach neue Meistervereinigungen entstanden sind, welche in verschiedenen Richtungen mit den älteren Innungsverbindungen nicht zusammenwirken können. Die älteren Innungsverbindungen haben so große Bedeutung gehabt und vereinen eine so große Solidität in sich, daß sie nur Gegenstand einer Umbildung sein sollten; eine solche aber, glauben wir, sollte auch stattfinden, damit sie solcherweise in ein freieres und richtigeres Verhältniß zur gegenwärtigen Gewerbefrage gestellt werden, als es geschehen kann, so lange allzu viele alte Gewohnheiten konservirt werden.

Die Minorität muß in dieser Sache in Uebereinstimmung mit ihren vorausgegangenen Erklärungen über Gesellenvereinigungen fordern, daß versucht wird, Innungsverbindungen in ihrer früheren Bedeutung wieder herzustellen, so daß die Meister verpflichtet werden, in dieselben als Mitglieder einzutreten. Es sollen hier die Betrachtungen nicht wiederholt werden, welche zu diesem Resultate geführt haben, und welche des Weiteren durch Das bestärkt werden, was die Majorität über die gegenwärtigen Zustände bemerkt hat. Nur auf diesem Wege läßt sich erwarten, daß der vorhin aufgestellte Zweck: das Bestehen nur einer Art Meisterverbindungen, erreicht wird. Auch soll sich hier nicht auf Details hinsichtlich der Regelung der Angelegenheit eingelassen werden, da solche dem früher Bestandenen entnommen werden können. Nur ist zu bemerken, daß man unter allen Umständen als Bedingung für die Erlaubniß zur Erwerbung des Bürgerrechtes als Meister fordern muß, daß der Betreffende die Gesellenprüfung in dem betreffenden Fache bestanden hat; in manchen Fächern wird selbstverständlich eine weitere Probe nothwendig sein (Baufächern u. dgl.). Dieser Forderung für die Erwerbung der Bürgerschaft als Meister schließt sich Jensen an, während er im Uebrigen die Ansichten der Majorität über die Stellung der Meisterverbindungen theilt.

Ueber schiedsrichterliche Entscheidungen von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Bei den Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen können, existirt ein natürlicher Unterschied zwischen den eigentlichen Rechtsfragen, welche in diesem wie in allen Kontraktsverhältnissen vorkommen: wegen Auslegung der getroffenen Vereinbarungen, wegen der daraus fließenden Gerechtsame und Pflichten, wegen des Bruches von Kontrakten, wegen rechtsstreitiger Schädigungen u. s. w., — und den Fragen, welche in neuerer Zeit so oft Streitigkeiten hervorgerufen haben, und welche namentlich durch die gewöhnlicheren Strikes und dgl. zunehmen, welche aber doch häufig auf einen kleineren Kreis oder auf eine einzelne Thätigkeit beschränkt sind, wie z. B. in Betreff der Erhöhung oder Herabsetzung des Lohnes, der Preiskourante, der Arbeitszeit, der Verhältnisse, in denen die Arbeiter hinsichtlich des Lokalen der Behandlungsweise stehen u. s. w. Die erste Reihe dieser Fragen gehört natürlich in die Kategorie

der Entscheidungen der Gerichtshöfe, und hier muß das gewöhnliche Gesetz über die Organisation und Behandlungsweise der Rechtssachen maßgebend sein. In wie weit Anlaß ist, in diesen ein Laien-Element zuzulassen, ist in der Kommission Gegenstand der Erwägung gewesen, welche dahin geführt hat, daß einige Mitglieder den nachfolgenden Vorschlag, betreffend Arbeitsgerichte, gemacht haben, welche derartige Elemente enthalten sollen, während die anderen glaubten, sich darauf nicht einlassen zu können, sondern der Ansicht waren, daß man hinsichtlich aller dieser Verhältnisse die bestehenden Gerichte zu benutzen habe.

Anders stellt es sich hinsichtlich der Herstellung vergleichender Autoritäten zur Behandlung der nächsten Reihe von Fragen, wenn solche entstehen. Im Uebrigen folgt es aus sich selbst, daß die Grenze zwischen den beiden Arten von Zwistigkeiten sich im Einzelnen keineswegs mit Bestimmtheit ziehen läßt; dieses ist aber auch durchaus unnöthig, da Nichts hindert, daß auch Fragen mehr rechtlicher Natur, wenn die Parteien sich dieserwegen einigen, den gedachten Schiedsbehörden vorgelegt werden.

Die Fragen, welche hinsichtlich der Bildung und Einrichtung solcher Autoritäten (Behörden) entstehen, sind im Wesentlichen wohl: ob sie durch Gesetz geboten werden sollen, oder ob ihre Bildung eine freiwillige Sache sein soll; ob ihre Entscheidungen mit rechtlichem Zwange zu ihrer Durchführung verbunden sein, oder ob sie nur von vergleichender Bedeutung sein sollen; sowie wie sie zusammengesetzt werden sollen.

Die Majorität der Kommission hält es für richtig, auch in diesem Verhältniß dem Wege des freien Willens zu folgen. Durch Zwang würden diese Vergleichsbehörden kaum eine Bedeutung erlangen; dagegen ist es durchaus nothwendig, daß durch die Meister- und Gesellenverbindungen, welche von der Obrigkeit konfirmirt werden, Bestimmungen darüber getroffen werden, daß aus denselben derartige Vergleichsbehörden gewählt werden können. Dergleichen Einrichtungen haben anderswo mit großem Nutzen gewirkt, und bei uns sind sie in den letzten Jahren nicht selten entbehrt worden; es kann kaum fehlen, daß, falls sie ins Leben gerufen werden, sowohl Meister wie Gesellen mit Vertrauen zu ihnen halten werden, und ohne daß ihren Beschlüssen ein rechtlicher Zwang zugesprochen zu werden braucht, werden sie oft durch ihren Einfluß im Stande sein, Streitpunkte zu ordnen und beizulegen.

Solche Institute sollten aus fünf Mitgliedern bestehen, welche auf eine gewisse Zeit, z. B. auf fünf Jahre, gewählt werden. Zwei Mitglieder wären aus den Meisterverbindungen, zwei aus den Gesellenverbindungen zu wählen. Wo die Verbindungen in gewissen Fächern nicht sehr zahlreich sind, sind mehrere derselben zu einem Institut zu vereinen. Die vier Gewählten treten sofort zusammen und wählen einen außerhalb des Faches stehenden Mann, zu welchem man von beiden Seiten Vertrauen hat, zum Vorsitzenden des Instituts. Im Auslande ist von mehreren Seiten vorgeschlagen, daß die Obrigkeit oder ein Mitglied derselben Vorsitzender sein soll; meistens hält man es aber für besser, daß die Obrigkeit nicht in einem solchen festen Verhältniß zu dieser Thätigkeit tritt, welche gerade dadurch ihre Bedeutung haben dürfte, daß sie aus den Betreffenden selbst hervorgegangen ist. Die Obrigkeit hätte durch ihre Aufsicht und

Initiative dahin zu wirken, daß die verschiedenen Fächer solche Institutionen bilden; sie hätte diese zu veranlassen, daß sie in formeller Hinsicht das richtige Verhältniß und eine geordnete Geschäftsweise beobachten; die Thätigkeit derselben nach Außen hin hätte sie nach Kräften zu fördern, aber an der Entscheidung der einzelnen Fragen selbst nicht Theil zu nehmen. (Jensen und Faber halten es jedoch für das Richtigste, daß die Obrigkeit an der Entscheidung Theil nimmt.)

Wird die Institution auf diese Weise und mit diesem Gebiete eingerichtet, dann wird man sehen, daß es keiner näheren Vorschriften hinsichtlich der Geschäftsordnung, welche bei der Thätigkeit derselben befolgt werden soll, bedarf. Ebenso wenig bedarf es überhaupt dazu der Mitwirkung der Gesetzgebung. Namentlich ist es die Verwaltung, welche durch Bestätigung der Statuten der Verbindungen für die Sache arbeiten muß, und erst wenn die Institution einige Zeit thätig gewesen ist und ihre Bedeutung gezeigt hat, wird vielleicht Veranlassung sein, durch Hinzutritt der Gesetzgebung dieselbe des Weiteren zu fördern zu suchen.

Die Minorität der Kommission (der Vorsitzende, Krebs, Fraenkel und Andersen) meint, daß die hier angedeuteten Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Höhe des Lohnes, die Dauer der Arbeitszeit u. dgl., welche nicht aus Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Parteien entstehen, sondern als Frage darüber, was in Zukunft als Norm für das Verhältniß innerhalb des ganzen Faches zwischen sämmtlichen dazu gehörenden Interessenten gelten soll, ihre natürliche Entscheidung durch die von der Minorität geforderten Innungsverbindungen finden werden, welche sowohl Meister wie Gesellen umfassen. Was die Vorstände der letzteren unter Betheiligung der Obrigkeit und unter deren Leitung über Fragen der hier genannten Art beschließen, dürfte alle billigen Forderungen von beiden Seiten befriedigen, so daß mit Recht gefordert werden kann, daß sich der Einzelne fügt. Schon jetzt üben die bestehenden Verbindungen einen so starken Druck auf ihre Mitglieder aus, daß es bei ausbrechenden Streitigkeiten in der Regel dem Einzelnen nicht möglich ist, sich Dem zu entziehen, was die Verbindung als Ganzes beschließt. Es scheint daher eine wesentliche Garantie nicht nur für die Billigkeit der Entscheidung, sondern auch für die berechtigte individuelle Freiheit darin zu liegen, daß die Entscheidung nicht der Willkür freier Verbindungen überlassen, sondern von dem gesetzlichen Innungsvorstande nach Verhandlungen zwischen den betreffenden Parteien und unter Bestätigung der zuständigen Obrigkeit getroffen wird. Ein direkter rechtlicher Zwang kann bei dieser Art von Entscheidungen, welche nicht eigentliche Rechtsstreitigkeiten betreffen, wohl nicht leicht zur Anwendung gebracht werden, sie werden jedoch als deklaratorische Regeln durch ihre eigene innere Autorität wirken, bis eine neue Regel beschlossen ist.

Ueber die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter.

Wenn gleich in weniger bemerkenswerther Weise als in den größeren industrietreibenden Ländern, so hat die Entwickelung des Verhältnisses

zwischen Arbeitgeber und Arbeiter doch auch hier zu Lande eine bedenkliche Richtung eingeschlagen, indem die Eigenmächtigkeit, welche sich häufig eingegangenen Verpflichtungen gegenüber zeigt, sich auch in diesem Verhältniß unter einer ausgedehnten Kontrakts- und Vereinsfreiheit geltend gemacht hat. Verschiedene Gesetzesbestimmungen, welche früher die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeiter durch ein Einschreiten Seitens der Obrigkeit zu überwachen suchten, sind nach und nach fortgefallen. Die zweckmäßigen Vorschriften, welche die Verordnung vom 21. März 1800 über das Kontraktsverhältniß zwischen Gesellen und Meister in den Innungen und über die beiderseitige Verpflichtung zur Kündigung des Kontraktverhältnisses mit 14tägiger Frist enthält, sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 10. December 1828 über die polizeiliche Beaufsichtigung der in Dänemark heimathsberechtigten reisenden Gesellen und des Umherziehens der arbeitenden Bevölkerung, sind jetzt nicht länger anwendbar, was auch hinsichtlich der sich daran schließenden Strafbestimmungen gilt. Es ist daher lediglich Gegenstand des Privatprocesses, wenn der Arbeiter die Arbeit des Arbeitgebers ohne Rücksicht auf eine eingegangene Vereinbarung verläßt, oder entweder dadurch oder durch anderes ungebührliches Verhalten dem Arbeitgeber Verlust oder Schaden zufügt, oder wenn der Arbeitgeber den Verpflichtungen nicht nachkommt, die er dem Arbeiter gegenüber hinsichtlich des Lohnes, des Reisegeldes, der Materialien, der Arbeitszeit, der Beköstigung u. s. w., übernommen hat. Aber der Proceß zur Entscheidung dieser Fragen, bei dem gegenwärtigen Rechtsgange führt sowohl für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter nicht geringe Belästigungen mit sich. Die Unkosten, welche mit einer solchen privaten Polizeigerichtssache verbunden sind und die civilgerichtliche Procedur bei derselben, welche, wenn der eine Theil einen Anwalt stellt, dieses auch für den anderen nöthig machen kann, was wiederum mit sich bringt, daß die Entscheidung der Sache unendlich hinausgezogen werden kann, rufen bei beiden Theilen, besonders aber bei dem Arbeiter einen Widerwillen hervor, sich mit Klagen über das Unrecht, welches ihm vermeintlich zugefügt, an die Gerichte zu wenden. Dazu kommt, was den Arbeitgeber anbetrifft, daß dieser in vielen Fällen weder des Arbeiters habhaft werden kann, noch, selbst wenn dieses gelingt, eine Entschädigung wird erhalten können, weil es dem Arbeiter an Mitteln fehlt, einen Schadenersatz zu leisten. In den Fällen, in denen der Arbeiter durch Zwangsmittel zu der Arbeit zurückgebracht wird, die er unrechtmäßig verlassen hat, wird dieses ohne eigentlichen Werth für den Arbeitgeber sein, weil die Fortsetzung der Arbeit unwillig geschieht und daher schlecht ausgeführt wird. Endlich kommt noch hinzu, daß der Streit oft die Erfüllung oder Verweigerung von Forderungen betreffen kann, welche mehr in einem fachmäßigen Gebrauche als in eigentlichen Rechtsregeln begründet sind, und welche zu beurtheilen dem rechtskundigen Richter oft die erforderliche Einsicht fehlen kann. Dieser mangelhafte Zustand hat daher neben einer Agitation, welche gerade unter schwierigen Arbeitsverhältnissen häufig stattfindet, dazu beigetragen, daß nicht wenige Arbeiter, namentlich in der industriellen und Handwerkerthätigkeit, ohne Rücksicht auf getroffene Vereinbarungen oder übernommene Verpflichtungen nach Laune oder wegen momentanen Vortheiles die Arbeit

verlassen und von dem einen Arbeitgeber zum anderen gehen, sowie daß andererseits der Arbeitgeber, welcher sieht, daß er den betreffenden Arbeiter mit wirklichem Erfolge nicht zur Verantwortung ziehen kann, Nichts unternimmt, sondern wegen Mangels wirksamen Rechtsschutzes nur mißmüthig wird. Durch ein verändertes Vorgehen bei der Behandlung solcher Sachen wird hier allerdings einigermaßen Wandel geschafft werden können, aber die Hauptsache, worauf es ankommt, wird doch sein, eine Strafe mit der Uebertretung der bezüglich dieser Verhältnisse geltenden Gesetzesregeln und mit dem Bruche der kontraktmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu verbinden und zwar in der Weise, daß die Straffälligkeit mit gleicher Wirkung, Arbeitgeber wie Arbeiter trifft und dadurch bei Beiden Achtung vor den gegenseitigen Rechten und Pflichten und das Bewußtsein hervorruft, daß sie hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit gleichgestellt sind.

Der nachstehende von folgenden Kommissionsmitgliedern: dem Vorsitzenden, Jessen, Krebs, Fraenkel und Jensen angenommene Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsgerichte erstrebt dieses Ziel theils dadurch, daß er den jetzigen Polizeigerichten in zwei Mitrichtern, einen aus den Arbeitgebern, den anderen aus den Arbeitern des Faches, welchem die Parteien der Sache angehören, gewählt, ein sachkundiges Element beigibt, theils durch eine mehr summarische Proceßform mit mündlicher Verhandlung in der Weise, daß in der betreffenden Sache mit großer Schnelligkeit definitiv erkannt werden kann, und ohne daß den Parteien dadurch Unkosten entstehen, theils dadurch, daß Strafen für den Bruch von Verpflichtungen, die durch Gesetz bestimmt sind, oder von getroffenen Verabredungen oder Vereinbarungen festgesetzt werden.

Indem den jetzigen Polizeigerichten ein sach- und fachkundiger Beistand gegeben wird, welcher dem eigenen Arbeitskreis der Parteien entnommen und somit mit den Verhältnissen vertraut ist, welche sich in diesem gewohnheitsmäßig entwickelt haben, wird nach Ansicht der Minorität auf die leichteste und einfachste Art sowohl die zur Entscheidung der erwähnten Streitigkeiten erforderliche Fähigkeit wie zugleich das erforderliche Vertrauen zu der Billigkeit und Gerechtigkeit hergestellt, so daß Appellationen gegen diese Erkenntnisse werden umgangen werden können. Wenn die Gemeindebehörden mit Umsicht diejenigen Männer wählen, welche als Beisitzer benutzt werden können, wird die Berufung Derjenigen, welche in der einzelnen Sache fungiren sollen, dem Polizeirichter überlassen werden können. Eine andersgeartete Konstituirung des Gerichtes wird Zeitverlust und Umständlichkeit hervorrufen, ohne daß dadurch eine größere Garantie dafür erreicht wird, daß die in jedem einzelnen Falle sachkundigsten und gerechtesten Männer berufen werden; und die Parteien selbst in den einzelnen Fächern die Beisitzer auswählen zu lassen, würde bedenklich sein, weil sich solcherweise leicht Einseitigkeit und Parteilichkeit einschleichen könnten, was das Vertrauen zur Gerechtigkeit der Entscheidung auch in anderen Fällen schwächen würde.

Wenngleich zunächst für städtische Jurisdiktionen derartige Arbeitsgerichte zu errichten sein würden, dürfte doch möglicher Weise auch für mehrere Orte auf dem Lande, z. B. bei Eisenbahnstationen, die Sitz einer Handwerker- oder anderen industriellen Thätigkeit geworden sind, Bedürfniß

für eine ähnliche Ordnung sein und es ist daher für wichtig befunden worden, durch das Gesetz zu gestatten, daß die Kompetenz der Arbeitsgerichte auch auf die Landdistrikte ausgedehnt werden kann. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes hat man vor allen die Verhältnisse in den Provinzialstädten im Auge gehabt; sofern ähnliche Bestimmungen für Kopenhagen getroffen werden sollten, würden Modifikationen in einzelnen Regeln nothwendig sein.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Streitigkeiten, die zwischen Arbeiter und Arbeitgeber entstehen, ist es das Allerwesentlichste für beide Theile, daß die Sache sofort definitiv erledigt werden kann. Dieses wird sehr häufig die Bedingung dafür sein, daß die Entscheidung im Ganzen einen Werth für die Parteien hat. Soll dieses erreicht werden, dann muß eine derartige Schnelligkeit und Simplificirung der ganzen Behandlung der Sache, wie sie nur irgend mit einer gesetzmäßigen Rechtspflege vereinbarlich ist, hergestellt werden. Zu dem Behufe ist es für durchaus nothwendig befunden worden, theils das persönliche Erscheinen der Parteien zu fordern, theils Vernehmung Seitens des Gerichtes, Ausschluß von Anwälten und so wenig Protokollation wie möglich zu fordern, sowie daß das Gericht keine Beweismittel zu fordern und nicht das Genügende des Beweises zu beurtheilen braucht. Daraus wird wiederum die Nothwendigkeit folgen, das Recht zum Rekurs oder zur Appellation gegen die erkannten Urtheile aufzugeben, und nach der Beschaffenheit der betreffenden Sachen und der Einrichtung des Gerichtes wird kaum Gefahr dabei sein, das Urtheil ein definitives und unanfechtbares sein zu lassen. Die Strafen, welche die Arbeitsgerichte erkennen können, dürften auf Brüchen und Haft zu beschränken sein. — Ist die betreffende ungesetzliche Handlung nach dem Strafgesetze strafbar, dann ist die Sache dem gewöhnlichen Rechtsgange zur Entscheidung zu überweisen.

Gesetzentwurf über Arbeitsgerichte.

§ 1.

Zwistigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Fabrikanten oder anderen selbstständigen Arbeitgebern, welche industriellen oder künstlerischen Thätigkeiten vorstehen, und deren Lehrlingen oder Arbeitern, betreffend Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse, werden in jeder Provinzstadt und in den Landdistrikten, welche laut Königlicher Anordnung mit Rücksicht hierauf den Städten zugezählt werden, von einem Arbeitsgerichte entschieden, welches aus dem Polizeirichter als Vorsitzendem und zwei gewählten Mitgliedern besteht.

§ 2.

Für jedes Fach für sich oder für eine Vereinigung verwandter Fächer wählt der Stadtrath im December-Monat für einen Zeitraum von drei Monaten vier Arbeitgeber, von welchen durch Wahl des Polizeirichters in jeder Sache Einer als Mitrichter berufen wird, und gleichfalls vier Gesellen oder Arbeiter, von welchen der Polizeirichter Einen zum Mitrichter in der

betreffenden Sache beruft, so daß jeder dieser beiden Mitrichter besonders bezw. aus den Arbeitgebern und den Arbeitern genommen werden sollen, welche vom Stadtrath für das Fach oder die Vereinigung von Fächern, welchem die streitenden Parteien angehören, gewählt sind.

Die Liste der vom Stadtrath gewählten Mitrichter soll öffentlich vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres bekannt gemacht werden.

Der Stadtrath entscheidet, wiefern das Gesuch um Befreiung zur Uebernahme dieses Amtes bewilligt werden kann, jedoch ist ein solches Gesuch innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung der Liste einzureichen. Wird dem Gesuche entsprochen, dann nimmt der Stadtrath eine Neuwahl vor.

§ 3.

Im Gerichte wird ein vom Amtmann autorisirtes Protokoll von einem dazu vom Stadtrath angestellten und aus der Gemeindekasse besoldeten Schreiber geführt.

§ 4.

Wenn eine Klage vom Polizeigerichte entgegengenommen wird, ist von diesem eine Bescheinigung darüber zu geben, wann die Sache vorgenommen wird, und diese Anberaumung der Sache wird alsdann den Parteien verkündet.

Bei der Anberaumung der Sache zur Vernehmung sollen die Parteien aufgefordert werden, ihre Zeugen und andere Beweismittel mitzubringen.

§ 5.

Zur anberaumten Zeit sollen die Parteien persönlich erscheinen. Nur in Krankheitsfällen oder anderen unumgänglichen Vorfällen, welche sofort bei der Vornahme der Sache gehörig aufzuklären sind, kann den Parteien gestattet werden, durch Andere zu erscheinen, aber durch Vormünder, Kuratoren oder einen nahen Verwandten. Bleibt der Kläger aus, dann wird die Klage als hinfällig betrachtet. — Falls der Angeklagte Anspruch darauf macht und das Gericht es für berechtigt hält, kann dem Kläger auferlegt werden, dem Angeklagten für vergebliches Erscheinen eine passende Entschädigung zu zahlen, und ebenso kann das Gericht dem Kläger zuerkennen, eine Brüche für die dem Gerichte verursachte Zeitversäumniß und Mühe zu erlegen. — Bleibt der Angeklagte ohne guten Grund aus und läßt sich nicht durch einen dazu Berechtigten vertreten, dann wird die in der Klage gegebene Darstellung der Sache als vom Angeklagten eingeräumt betrachtet und dem Erkenntniß in der Sache zu Grunde gelegt.

§ 6.

Wenn die Sache zur anberaumten Zeit im Gerichte vorgenommen wird, dann fordert der Polizeirichter, welcher die Verhandlungen leitet, die Parteien auf, zu erklären, ob sie Einspruch gegen einen der berufenen Mitrichter zu erheben haben. Wird ein solcher Einspruch erhoben, dann entscheidet das Gericht, wie weit demselben Folge zu geben ist. — Geschieht Letzteres, dann veranstaltet der Polizeirichter die baldmöglichste Berufung

eines anderen Mitrichters. Wird kein solcher Einspruch erhoben, oder wird einem solchen keine Folge Seitens des Gerichtes gegeben, dann vernimmt der Polizeirichter den Kläger und den Angeklagten über die faktischen Umstände der Sache und hört gleichfalls die anwesenden Zeugen über die Punkte, wegen welcher die Parteien uneinig sind, gleichwie auch die Mitrichter durch den Polizeirichter, die Parteien und die Zeugen eine Erklärung der Sache abfordern können. Darauf sucht das Gericht einen Vergleich zwischen den Parteien zu Stande zu bringen und macht Vorschläge zu einer gütlichen Erledigung der Sache. Wird diese erreicht, dann wird der getroffene Vergleich ins Gerichtsprotokoll eingetragen, und der Schreiber theilt daraus jedem der Parteien eine vom Polizeirichter bekräftigte Abschrift mit. Kann kein Vergleich zu Stande gebracht werden, dann wird die Untersuchung der zwischen den Parteien streitigen Punkte der Sache wieder aufgenommen. Von diesen Anträgen sowie von den Erklärungen der verhörten Zeugen erfolgt dann eine kurze Eintragung ins Protokoll. Wenn dieses verlesen ist, und wenn die Erklärungen der Zeugen, sofern eine der Parteien solches verlangt oder das Gericht es nothwendig findet, beeidigt sind, entscheidet das Gericht, ob zur gehörigen Aufklärung der Sache und Berufung von Zeugen oder Beibringung von Beweisen, welche eine der Parteien oder einzelne Mitglieder des Gerichtes wünschen sollten, Grund ist, die Sache zur Vernehmung in einer folgenden Gerichtssitzung, welche alsdann anzuberaumen ist, auszusetzen.

Findet das Gericht in seiner Gesammtheit oder doch eine Majorität der Mitglieder desselben keinen genügenden Grund, die Sache auszusetzen, sondern hält es die Sache für reif zum Erkenntniß, dann nimmt das Gericht die Sache zum Spruch auf, wovon die Parteien und Zeugen unterrichtet werden mit der Mittheilung an die Parteien, wann das Urtheil gefällt wird, zu welcher Zeit die Parteien dann zu erscheinen verpflichtet sind. Darauf treten die Parteien und Zeugen ab.

§ 7.

Wenn die Sache zum Urtheil aufgenommen ist, soll dieses soweit möglich sofort abgegeben werden oder, sofern dieses nicht geschehen kann, doch binnen drei Tagen nach der Aufnahme.

§ 8.

Das Urtheil wird nach der gewissenhaften Ueberzeugung und Auffassung des Gerichtes oder der Majorität der Mitglieder desselben Dessen, was zwischen den Parteien in der betreffenden Sache Recht ist, abgegeben. Das Urtheil, welches, sofern die sämmtlichen Mitglieder dasselbe angenommen haben, vom Polizeirichter ins Gerichtsprotokoll eingetragen wird, oder falls sich abweichende Meinungen geltend machen, niedergeschrieben werden kann, um in dasselbe eingetragen zu werden, soll mit einer Angabe der Parteien und der gegenseitigen Forderungen und Gegenforderungen derselben, sowie des Inhaltes der Sache, so wie diese sich nach der Auffassung des Gerichtes zufolge der stattgefundenen Verhandlungen und der beschafften Aufklärungen wirklich verhält, oder so, wie sie wegen des Ausbleibens einer der Parteien

festgesetzt werden mußte, eingeleitet werden. Im Urtheilsschluß soll genau bezeichnet werden, was ausgeführt oder geleistet werden soll, sowie die Zeit, innerhalb welcher die Ausführung oder Leistung geschehen soll. Wird bestimmt, daß der Verurtheilte Etwas ausführen soll, dann ist zugleich eine tägliche Zwangsbrüche für die Unterlassung der Ausführung bis zu einer bestimmten Zeit festzusetzen. Ebenso wird bestimmt, was als Entschädigung für etwa wegen gehabter Ausgaben von dem Verurtheilten dem Gegner zu zahlen ist.

Die Abgabe des Urtheils zu der dazu festgesetzten Zeit gilt als gesetzliche Verkündung für beide Theile, selbst wenn Einer derselben, nach der bei der Aufnahme der Sache zum Urtheil erfolgten Vorladung, unterlassen hat, bei der Verkündung zu erscheinen.

§ 9.

Ein Kläger, welcher ausgeblieben ist, kann dieselbe Sache wieder erheben, indem er eine neue Klage beim Polizeirichter einreicht und diesem zwei Kronen zahlt, welche dem Angeklagten zufallen, der wegen der früheren Klage vorgeladen gewesen ist und erschienen war. Sind Mehrere angeklagt gewesen, dann werden für jeden derselben, welcher erschienen war, zwei Kronen erlegt. — Ist ein Urtheil in der Sache ergangen, ohne daß der Angeklagte bei deren Vornahme erschienen war, und er dem Polizeirichter nachweist, daß ein nach dessen Ansicht entschuldigender Vorfall ihn am Erscheinen verhindert, dann kann der Angeklagte binnen drei Tagen, nachdem das Urtheil gesprochen, Einspruch gegen das Urtheil erheben und die Sache aufs Neue zur Verhandlung kommen lassen. Der Polizeirichter veranstaltet dann das Nöthige, daß dasselbe Gericht, welches zur Behandlung der Sache zusammengetreten gewesen ist, aufs Neue zusammentritt, und beruft den Kläger und Angeklagten zum Erscheinen, worauf die Sache, wie vorhin vorgeschrieben, behandelt wird.

Erscheint der Theil, welcher Einspruch gegen das Urtheil erhoben hat, bei der erneuten Vornahme der Sache nicht, dann wird der Einspruch verworfen, und das ergangene Urtheil besteht zu Recht, ohne daß neuer Einspruch erhoben werden kann.

Im Uebrigen sind die vom Gerichte gesprochenen Urtheile definitiv gültig und soll deren Vollziehung vom Polizeirichter binnen acht Tagen nach Verkündung veranstaltet werden.

§ 10.

Das Gericht kann Haftstrafen bis zu sechs Monaten und Brüchen bis zu 200 Kronen erkennen.

Mit Brüchen werden Arbeitgeber belegt, welche unberechtigt ihre Arbeiter anzunehmen sich weigern, oder dieselben fortzeigen, oder Lehrlinge oder Arbeiter annehmen, von denen sie wissen, daß sie ihrem früher eingegangenen Lehrlingskontrakt oder ihrer Arbeitsvereinbarung nicht rechtlich entbunden sind, und Arbeiter, welche unberechtigt ihre Arbeit verlassen oder sich unberechtigt weigern, diese auszuführen, oder die ihnen anvertrauten Arbeitsmaterialien oder Arbeitsgeräthe ungebührlich behandeln, oder die

ihnen gewohnheitsmäßig oder laut Uebereinkommen zukommenden Verpflichtungen gegen den Arbeitgeber brechen.

Gefängnißstrafe wird angewandt, wenn Jemand durch körperlichen Zwang oder durch Drohungen oder durch Beraubung von Werkzeug, Kleidungsstücken oder dergleichen bewirkt oder zu bewirken sucht, daß Arbeiter ihre Arbeit aufgeben oder verlassen, oder eine solche nicht antreten, oder getroffene Verabredungen wegen Niederlegung der Arbeit nicht aufgibt, oder wenn Jemand vorsätzlich Arbeitsmaterial, Geräthe oder Anderes, was ihm zur Ausführung der Arbeit anvertraut ist, zerstört oder verdirbt, Alles, soweit solche Handlungen nicht unter das Strafgesetz fallen, in welchem Falle die Sache den dazu bestimmten Gerichten zur Entscheidung überwiesen wird.

§ 11.

Soweit in gegenwärtigem Gesetze besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten hinsichtlich der Behandlung der Sache die betreffs der Behandlung öffentlicher Polizeisachen geltenden Vorschriften.

§ 12.

Alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erhobenen Brüchen fallen der Gemeindekasse der betreffenden Stadt zu, und ist durch Urtheil zu bestimmen, welche Haftstrafe an Stelle der erkannten Brüche treten soll, falls diese nicht bezahlt wird.

Den Mitrichtern wird für die verlorene Arbeitszeit Entschädigung aus der Gemeindekasse gezahlt.

Ueber die Verhältnisse der Landarbeiter.[1]

I.

Während der Erwägungen, die in der Kommission stattgefunden haben, ist die Aufmerksamkeit ganz wesentlich auf einen Gegenstand gerichtet gewesen, dessen hohe Bedeutung kaum zweifelhaft ist. Die außerordentliche Entwickelung der dänischen Landwirthschaft, welche in den letzten 20—30 Jahren stattgefunden hat, und welche in steigendem Maße den Großgrundbesitz mit sich gezogen, hat nicht in demselben Umfange den Kleingrundbesitz erfaßt; erst in den letzten 5—6 Jahren ist dieser, namentlich in Folge der Bestrebungen, die theils von Staatswegen, theils von anderer Seite in dieser Richtung gemacht worden sind, mitgegangen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bewirthschaftung des Besitzes der Kleinbauern (Käthner)

[1]) Die Ausführungen der Kommission bezüglich der „Verhältnisse der Landarbeiter", sowie anderer Gegenstände, die sie in den Bereich ihrer Berathungen gezogen hat, geben wir nur im Auszuge wieder, da dieselben hauptsächlich lokale Verhältnisse berühren und das Interesse weiterer Kreise nicht beanspruchen können. Jedenfalls dürften die von uns reproducirten Schlußfolgerungen, zu denen die Kommission in ihren Ausführungen gekommen ist, dem deutschen Leser vollständig genügen. Anm. d. Uebers.

in gewisser Beziehung fortgeschritten ist, daß manche von den Verbesserungen, die der Großgrundbesitz eingeführt hat, zum Theil wenigstens auch von dem Kleingrundbesitz eingeführt worden sind. Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, daß der Kleinbesitz, wenn er seine Berechtigung aufrecht erhalten soll, einem gründlicheren und rationelleren Betriebe unterworfen werden und zum Theil sich in einer ganz anderen Richtung als der Großbesitz entwickeln muß; mit sehr wenigen Ausnahmen ist dieses hier zu Lande nicht geschehen; die Aecker des Käthners sind in allem Wesentlichen ebenso wie die Felder des Hof-(Guts-)Besitzers bewirthschaftet worden, und wenn ein Unterschied gewesen ist, so ist es häufig der gewesen, daß der Besitz des Käthners schlechter bewirthschaftet worden ist. Gewöhnlich hat der Käthner (Husmanden) seinen Haupterwerb als Tagelöhner gesucht, und seinen Besitz, welcher, richtig ausgenutzt, bei Weitem nicht das für seinen und seiner Familie Unterhalt Erforderliche eintragen konnte, betrachtete er als etwas Untergeordnetes, weil er nicht einsah, daß die Arbeit bei Fremden nur zu Zeiten gesucht werden sollte, wenn die heimischen Arbeiten nicht dadurch versäumt werden, während dagegen der Haupterwerb ein gründlicher, fast gartenmäßiger Betrieb seines Grundbesitzes sein sollte. Dieses Verhältniß hat zugleich die Wirkung für den besitzlosen Arbeiter gehabt, daß jene diesen insofern im Wege stehen, als das größere Angebot von Arbeitskräften an manchen Orten den Arbeitslohn mehr als angebracht gedrückt haben. Die Kommission ist aus diesem Grunde überzeugt, daß ernstlich darnach gestrebt werden muß, daß der grundbesitzende Hausmann (Käthner) einsieht, daß er wichtigere Interessen als die bisher von ihm befolgten, hat, und kann in dieser Hinsicht Etwas ausgerichtet werden, würde gleichzeitig Vieles zum Besten der eigentlichen Arbeiter gethan sein. Die Kommission hat sich daher besonders mit der Frage beschäftigt, was gethan werden kann, um den Hausmann (Käthner) dahin zu bringen, daß er seinen Besitz richtig ausnutzt. Die Vorschläge, welche die Kommission sich in Beantwortung dieser Frage zu machen erlaubt hat, sind folgende:

1) daß der Staat die Errichtung von Schulen fördert, in welchen der künftige Hausmann zu seiner Stellung ausgebildet wird;
2) daß der Staat die Ausarbeitung und Vertheilung einer Anweisung zur Bewirthschaftung eines Kleinbesitzes theils mit Hornvieh und theils mit Spaten veranlaßt und zur Verbreitung zweckmäßiger Pflüge und Zuggeschirre für Hornvieh beiträgt;
3) daß ein Gartenbuch für kleine Landwirthe unter die Kleingrundbesitzer vertheilt wird;
4) (von einer Minorität) daß die Prämien des Staates für vorzügliche Bewirthschaftung von kleinen Landbesitzen erhöht werden;
5) (von einer Majorität) daß vom Staate eine Summe zu Darlehen für Käthner (Hausleute) bewilligt wird.

II.

Die Kommission hat ihre Aufmerksamkeit auf die bedeutende Verbreitung gerichtet gehabt, welche der Branntweingenuß erreicht hat, um

zu erwägen, ob Anlaß vorhanden, Maßregeln zu empfehlen, durch welche möglicherweise dem Branntwein-Konsum entgegengewirkt werden könnte. Die Kommission ist in dieser Beziehung namentlich davon ausgegangen, daß der Branntwein-Konsum im Steigen ist,[1]) daß Branntwein nicht die Bedeutung für die Ernährung hat, welche die landläufige Auffassung dem Branntwein beilegt, und daß mehrere andere Länder weit strengere Gesetzesbestimmungen darüber haben als wir.

Die Vorschläge der Kommission gehen dahin:

1) Die Zahl der Branntweins-Verkaufsstellen ist zu beschränken;
2) das Ministerium wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die jährliche Abgabe für den Betrieb des Branntweinhandels überall auf das Maximum des jetzigen Gesetzes (200 Kronen) gesetzt und daß event. dieses Maximum durch Gesetz erhöht wird;
3) es werden die ernstesten und wirksamsten Maßregeln zur Entdeckung und Aufhebung von ungesetzlichem Branntweinshandel und ungesetzlichem Ausschank von Branntwein getroffen werden. Uebertretungen dieser Art werden mit Verlust der Waaren sowie Brüchen oder Gefängniß bestraft;
4) Detaillisten, Hökern und ähnlichen Händlern von Branntwein wird verboten, an Sonn- und Festtagen, sowie am Sonnabend Abend Branntwein zu verkaufen oder auszuschenken. Es wird näher bestimmt, von welcher Uhr an der Abend zu den verschiedenen Zeiten des Jahres gerechnet werden soll. Die Uebertretung hiervon wird sowohl für den Käufer wie für den Verkäufer mit Brüchen oder Gefängniß bestraft;
5) Branntwein darf nicht auf Kredit oder gegen Pfand verkauft werden. Zahlungen für Branntwein, welcher in Quantitäten unter 2 Pot zur Zeit verkauft ist, können nicht gerichtlich eingeklagt werden;
6) wo Branntwein verhandelt wird, darf die Thür zum Verhandlungsraum nicht geschlossen sein;
7) bestraft wird Derjenige, welcher Branntwein an berauschte Personen verkauft oder ausschenkt, sowie Derjenige, welcher Jemanden zum Trinken über die Kräfte verleitet oder zu verleiten sucht, oder Branntwein an Kinder oder junge Leute unter 16 Jahren zum Gebrauch für diese selbst ausschenkt;
8) Trunkenheit wird mit Brüchen oder Gefängniß bestraft, wenn dieselbe sich öffentlich zeigt, oder wenn der Betreffende in diesem Zustande Unfug treibt oder Ausschreitungen begeht. Werden Verbrechen in diesem Zustande begangen, kann die Trunkenheit sogar mit höherer Strafe belegt werden;
9) die Gemeindevorsteher werden bei Strafe für die Unterlassung der Anmeldung von ungesetzlichen Branntweinsschanken, welche innerhalb ihres Amtskreises zu ihrer Kenntniß kommen, bei der Polizei verantwortlich gemacht;
10) die Branntweinsproduktion wird höher besteuert. Der durch die

[1]) Der Konsum beträgt gegenwärtig ca. 70 Pot jährlich für jede erwachsene Mannsperson des Landes.

Erhöhung erzielte Betrag wird zum Vortheil von Altersversorgungskassen für Arbeiter oder zu ähnlichen Zwecken verwendet.

III.

Die Behörden dürften gute Veranlassung haben, mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit solchen Kindern zuzuwenden, welche in frühem Alter die Fürsorge der Eltern entbehren müssen. Die große Sterblichkeit unter unehelichen Kindern und wohl auch unter ehelichen Kindern, die als Pflegekinder das Schicksal jener theilen, macht es nothwendig, daß von Staatswegen die Erziehung aller unehelichen Kinder sowie aller Pflegekinder beaufsichtigt wird. Es wäre daher durch Gesetz zu bestimmen:

1) Daß alle in einer Gemeinde untergebrachten, unter öffentlicher Vorsorge stehenden Kinder und alle Pflegekinder, im Alter bis zu sieben Jahren, mindestens ein Mal jeden zweiten Monat in ihrem Heim von einem Gemeindevorsteher oder einer von der beikommenden Gemeindeverwaltung hierzu bestellten geeigneten Person besichtigt werden;
2) daß der betreffende Aufseher bei jedem Besuche in einem dazu autorisirten Protokoll anführt, was er hinsichtlich der Verpflegung der Kinder zu bemerken findet, sowie die Pflegeeltern auf die Mängel der Ernährung, der Pflege u. s. w., welche er bemerken sollte, aufmerksam macht, und in Fällen von Krankheit oder Schwäche des Kindes dafür sorgt, daß es die erforderliche ärztliche Hülfe erhält;
3) daß ein Arzt mindestens ein Mal halbjährlich den Zustand der Pflegekinder in ihrem Heim untersucht und gleichzeitig hiermit die Protokolle des Aufsehers durchsieht und nach jedem solchen Besuche der beikommenden Oberbehörde seinen Rapport überreicht;
4) daß die Obrigkeit dafür sorgt, daß das Pflegekind, welches laut Angabe des Aufsehers oder Arztes von den Pflegeeltern nicht ordentlich behandelt wird, diesen genommen und anderen zuverlässigeren Pflegeeltern übergeben wird; und endlich
5) daß ein gedruckter Leitfaden zur Wegweisung für Pflegeeltern in ihren Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Pflegekinder ausgearbeitet wird.

IV. bis VII.

gibt die Kommission Anleitung zu einer behördlichen Beaufsichtigung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande. Es sei für guten Baugrund und gute Baumaterialien, sowie für eine gesunde und geräumige Einrichtung zu sorgen. Ferner empfiehlt sie, daß jede Gemeinde einen Armenarzt anstellt. Sodann weist sie darauf hin, daß durch die Kultur der jütischen Haiden sowie durch die Förderung der Küstenfischerei das Arbeitsgebiet wesentlich erweitert werden könnte. Und endlich beantragt sie, daß gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche dem Landbewohner, der nicht im Besitze von Pferd und Wagen ist, in Krankheitsfällen das nöthige Fuhrwerk sichern. In jeder Landgemeinde, in

welcher sich keine Krankenkasse befindet, soll von der Gemeinde, gegen Entschädigung, wenn es verlangt wird, von 50 bis 150 Oere pro laufende Meile, je nach den Verhältnissen des Kranken, jedem Bewohner der Gemeinde passendes Fuhrwerk beschafft werden, um in Krankheitsfällen den nächsten Arzt der Gegend zu holen und zurückzubringen, falls der Betreffende nicht selbst über die nöthigen Beförderungsmittel verfügt und der Kranke nicht im Stande ist, zu dem Arzte zu gehen.

Kranken- und Beerdigungskassen.

Die Majorität der Kommission legt folgenden von der Minorität subsidiär beigetretenen Plan zur Organisation von Hülfsvereinigungen vor:

Es soll fortan jeder Verein zu gegenseitiger Hülfe in Krankheits- und Todesfällen, in Invaliditäts-, Altersschwäche- und anderen Fällen verpflichtet sein, vor Ende des Märzmonats jeden Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit an die Regierung einzusenden, begleitet von einer Rechnenschaft, welche in einer von dieser näher bestimmten Form abgefaßt ist. Sofern der Verein mehrere Zwecke verfolgt, ist derselbe in eben so viele selbständige Abtheilungen zu theilen, so daß keine organische Verbindung zwischen denselben besteht, und daß also auch besondere Rechenschaft für jede der Abtheilungen geführt wird.

Jede solche Vereinigung hat in ihre Statuten, von denen ein Exemplar der Regierung zusammen mit dem Jahresberichte einzusenden ist, ebenso wie spätere Anhänge und Veränderungen in dem betreffenden Jahresberichte anzugeben sind, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, auf welche Weise das Vermögen des Vereins fruchtbar zu machen oder sonstwie anzubringen ist. Kein Theil des Vereinsvermögens darf auf eine andere Weise verwendet oder angebracht werden als in den Statuten vorgeschrieben ist.

Wenn Jemand es unterläßt, den vorgenannten Verpflichtungen nachzukommen, dann treten Anklagen und Brüchen von 10—500 Kronen ein.

Es wird eine besondere Regierungsinstitution zu dem Zwecke errichtet, derartige gegenseitige Hülfsvereine zu beaufsichtigen; dieselbe veröffentlicht jährliche Berichte über die Thätigkeit u. s. w. der letzteren, führt die Aufsicht über letztere und macht auf Verlangen deren Status auf. Die Berichte über die Vereine werden zugleich mit den revidirten Rechnenschaften durch die Ortsbehörden übermittelt.

Sofern ein Verein der hier erwähnten Art

a) seine Statuten zur Approbation der Regierung einsendet und dieselbe erhält, wozu erforderlich ist, daß sie zweckentsprechende Bestimmungen enthalten:

   1) über die Höhe des Mitgliederbeitrages und die Zahlungsart, über die Größe und Dauer der Unterstützung, sowie die Bedingungen für dessen Eintreten und Aufhören, über die Theilnahme an mehreren Kassen gleicher Art, über die Aufnahme von Personen, welche kürzlich aus anderen Orten zugezogen

sind, und welche dort Mitglieder eines entsprechenden Vereins gewesen sind, u. s. w;
2) über die Wahl, Zusammensetzung und Befugniß des Vorstandes, über die Befugnisse und die Berufung der Generalversammlung und über die Ausübung des Stimmrechtes u. s. w.;
3) darüber, wie Differenzen zwischen Mitgliedern und dem Verein zu erledigen sind;
4) über die Bedingungen für die Abänderung der Statuten und die eventuelle Schließung oder Liquidation des Vereins;

b) die Regierung ersucht, seinen Status mindestens jedes fünfte Jahr aufzumachen, welches solchenfalls ohne Kosten für den Verein geschehen soll, und der Verein in Folge dieser Aufmachung darüber, ob genügendes Vermögen zur Deckung seiner Verpflichtungen, für solvent und lebensfähig erklärt wird, — sowie

c) in seine Statuten Bestimmungen über die Anbringung und Fruchtbarmachung des Vermögens aufgenommen hat, die für genügend sicher befunden werden, —

ist ein solcher Verein als öffentlich anerkannt zu bezeichnen.

Einem öffentlich anerkannten Verein werden folgende Begünstigungen zugestanden:

a) Stempelbegünstigungen in weitestem Umfange;

b) ist der Verein eine Krankenkasse, dann wird denjenigen Mitgliedern, welche über die Zeit hinaus krank sind, in welcher der Verein Unterstützung gewährt, sofern dieselben bedürftig sind, Kur und Pflege auf Rechnung der betreffenden Gemeinde für dieselbe Zeit zugestanden, für welche die Krankenkasse Unterstützung gewährt hat, vorausgesetzt, daß der Verein mindestens drei Monate unterstützt, ohne daß dafür die gewöhnlichen Wirkungen empfangener Armenunterstützung eintreten;

c) den öffentlich anerkannten Krankenkassen wird vorzugsweise Moderation in der Zahlung an Hospitäler für die Mitglieder derselben und deren Familie in Aussicht gestellt;

d) jedes Kirchspiel auf dem Lande, in welchem eine anerkannte Krankenkasse sich gebildet hat, soll in Krankheitsfällen verpflichtet sein, den Mitgliedern der Krankenkasse freie Beförderung zu gewähren, um den Arzt zu holen und zurück zu befördern. Diese Freibeförderung wird den Mitgliedern der Krankenkasse in derselben Ausdehnung und nach denselben Regeln wie den erkrankten Armen des Kirchspiels gewährt, falls Seitens der Krankenkasse folgende Bedingungen erfüllt werden:
1) das betreffende Krankenkassenmitglied, welches diese Freibeförderung wünscht, darf nicht selbst im Besitze der nöthigen Beförderungsmittel sein;
2) das betreffende Krankenkassenmitglied darf, sofern es Landwirth ist, nicht Besitzer oder Pächter eines Landareals sein, welches zu $^{1}/_{4}$ Tonne Hartkorn oder darüber geschätzt ist, hinsichtlich seiner Verhältnisse und Einnahmen nicht mit den bezeichneten Landwirthen gleichgestellt werden können;

4) die Krankenkasse muß als ihren festen und einzigen Arzt den Armenarzt des Kirchspieles angenommen haben;
5) das Verlangen einer derartigen Freibeförderung ist für jede einzelne Reise vom Vorsitzenden der Krankenkasse oder von Denjenigen zu unterzeichnen, welche vom Vorstande der Krankenkasse dazu bevollmächtigt worden sind.

Haushalts-Vereine.

In Anerkennung der Bedeutung dieser Vereine für die unbemittelten Klassen erlaubt sich die Kommission zu beantragen:

1) das Stempelgesetz vom 2. Februar 1870, welches den Vereinen auferlegt, die Abrechnungen in der beikommenden Stiftszeitung (Amtsblatt) zu veröffentlichen, wird in der Weise abgeändert, daß
den Vereinen erlassen ist, die Rechnenschaften in beikommender Stiftszeitung zu veröffentlichen, daß aber dieselben zu verpflichten sind, dieselben an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle zu veröffentlichen. Ferner sind alle Haushalts-Vereine unter Mulkt zu verpflichten, jährlich ihre Rechnenschaften der beikommenden Regierungsautorität einzusenden, welche dieselben in der betreffenden Stiftszeitung zu veröffentlichen hat;
2) Befreiung von Abgaben für Anmeldungen von Firmenveränderungen für diejenigen Vereine, welche handeln;
3) Befreiung von Bausteuer auf dem Lande für diejenigen Vereine, welche vertheilen;
4) jeder Haushalts-Verein ist verpflichtet, bei seiner Begründung seine Statuten der betreffenden Regierungsautorität einzusenden, und ferner dieser jede Veränderung mitzutheilen, welche später in den Statuten vorgenommen werden sollten.

Altersversorgungskassen.

Es wird als Staatsanstalt eine Altersversorgungskasse für Unbemittelte errichtet.

Mitglied dieser Kasse k a n n jede hier zu Lande versorgungsberechtigte Person männlichen und weiblichen Geschlechtes werden, welche das 15. Jahr vollendet hat, keine Dienstboten halten oder andere feste Mithülfe in ihrer Thätigkeit benutzen. Jedoch kann Niemand Mitglied werden, welcher ein Landareal besitzt oder in Pacht hat, das größer ist, als 1/4 Tonne Hartkorn, oder dessen Betrieb so groß ist, daß zu deren Ausübung Vorspann gehalten wird.

Zu dem Betrage, welchen die Mitglieder im Laufe des Jahres in die Kasse einschießen, werden vom Staate 75 Procent und von der Kommune, in welcher der Betreffende festen Aufenthalt hat, 25 Procent des im Laufe des Jahres Eingeschossenen zugelegt. Der höchste Betrag, für welchen Seitens des Oeffentlichen einer und derselben Person in einem Jahre Zuschuß gegeben

werden kann, ist 20 Kronen. Das Höchste, was von Jemandem in einem Jahre in die Kasse eingeschossen werden kann, ist 50 Kronen.

Falls die Verhältnisse eines Mitgliedes, bevor es 45 Jahre alt ist, sich derart verändern, daß es die Bedingungen für den Eintritt nicht länger erfüllt, kann es dennoch Mitglied bleiben, erhält jedoch so lange keinen Zuschuß.

Wer Armenunterstützung erhält, kann nicht Interessent der Versorgungskasse sein.

Von den Einschüssen werden 2 Procent, von den Zuschüssen 2½ Procent halbjährlich berechnet.

Was von verheiratheten Leuten eingeschossen wird, wird stets zur Hälfte für jeden Theil des Ehepaares betrachtet. Im Uebrigen wird jeder Theil als selbstständiges Mitglied betrachtet.

Jedes Mitglied erhält ein Versorgungsbuch, in welches die Einschüsse und die entsprechenden Zuschüsse je in ihre besondere Rubrik eingetragen werden. Jedes Jahr wird die Rente im Buche besonders für die Einschüsse und für den öffentlichen Zuschuß zugeschrieben. Das Buch wird so eingerichtet, daß man die Gesammtsumme klar sieht, welche die Einschüsse wie Zuschüsse nebst Rente, sowohl je für sich wie beide im Verein erreicht hat.

Falls der gesammte Einschuß in drei aufeinander folgenden Jahren nicht 12 Kronen beträgt, wird dieses als Kündigung betrachtet, sofern die gesammelten Einschüsse nicht im Ganzen 100 Kronen betragen.

Wenn ein Mitglied der Kasse 60 Jahre alt ist, wird demselben für die ganze auf seinem Konto stehende Summe eine Leibrente gekauft; es wird dem Mitgliede überlassen, selbst zu bestimmen, ob die Leibrente steigend oder für alle Jahre gleich sein soll.

Stirbt ein Interessent vor dem 60. Jahre, dann fällt die auf dem Einschußkonto stehende Summe seiner Erbmasse zu; stirbt er, nachdem die Leibrente gekauft ist, haben die Erben Nichts zu fordern.

Die Centralverwaltung der Versorgungskasse wird in gleicher Weise wie die jetzige königliche Leibrentenkasse organisirt.

In jeder Gemeinde des Landes soll sich mindestens ein Agent für die Kasse befinden. Der Agent wird von der Gemeindeverwaltung angestellt, welche bevollmächtigt ist, ihn zu salariren, sobald die Mitgliederzahl in der betreffenden Gemeinde 25 erreicht hat, und welche zugleich Garant für seine Hebungen sein soll. Der Agent nimmt die Einschüsse entgegen, trägt sie in die Bücher ein, und führt die Zuschüsse, sowohl die des Staates wie die der Gemeinde zu. Ein Mal jedes Jahr werden sämmtliche Mitgliederbücher sowie die Rechenschaften des Agenten u. s. w. an die Kasse gesandt, um revidirt zu werden und die Renten zugeführt zu erhalten u. s. w. Die Rückzahlung der Einschüsse sowie die Auszahlung der Leibrenten geschieht gleichfalls durch die Agenten. Der Agent soll mindestens ein Mal pro Woche Einschüsse entgegen nehmen.

Vorstehendes wird von einer Majorität der Kommission, bestehend aus Hansen, Falbe-Hansen, Rimestad, Jensen und Faber vorgeschlagen, welchen Scharling und Petersen sich anschließen. Von der Majorität beantragen außerdem Jensen und Faber (Letzterer jedoch nur in Betreff der Lehrlinge) Folgendes:

Mitglied dieser Kasse soll jede männliche und weibliche Person im Alter zwischen vollendetem 15. und 20. Jahre sein, die eine Stellung als Dienstbote, Handwerkslehrling oder Fabrikarbeiter einnimmt. Der betreffende Hausherr, Meister oder Fabrikbesitzer soll für diese gezwungenen Mitglieder einen Einschuß von mindestens zwei Oere täglich zahlen.

Im Alter zwischen vollendetem 25. und 50. Jahre kann jedes Mitglied mit 1/2 jähriger Kündigung die ganze oder eine der auf dem Vorschußkonto stehenden Summe herausnehmen. Die entsprechenden Zuschüsse fallen alsdann zurück. Mitglieder unter 25 und über 50 Jahre können ihre Einschüsse nicht zurückerhalten.

Die Minorität der Kommission (der Vorsitzende, Fr. Krebs, Fraenkel und Andersen) tragen selbst unter der Voraussetzung der Verpflichtung eines jeden Arbeiters zwischen 15 und 20 Jahren Mitglied der projektirten Versorgungskasse zu werden, Bedenken, dem Vorschlage der Majorität in Betreff der Altersversorgung beizutreten. Sie sind hierbei von folgenden Betrachtungen geleitet worden:

Ohne Zwang wird man bei unsren jetzigen Arbeiterverhältnissen und mit der jetzigen Organisation des Armenwesens niemals zur Herstellung einer Altersversorgung gelangen, welche auch die untersten Volksklassen umfaßt. Zwang ist also die erste Bedingung einer eventuellen allgemeinen Altersversorgung.

Die Mittel zu dieser Versorgung sind alsdann von der Arbeit zu entrichten, woraus wiederum folgt, daß die Versorgung in einem direkten Verhältniß zum Verdienste des Arbeiters (seinem Fleiße und seiner Tüchtigkeit) stehen muß.

Schließlich ist bei der Einrichtung und Organisation der Altersversorgung ein System zu wählen, bei welchem die zur Altersversorgung bestimmte Quote des Arbeitslohnes keine andere Verwendung als die beabsichtigte erhält.

In Betreff des Handwerkerstandes würde die Versorgung der alternden Arbeiter den Innungen zu übertragen sein, welche berechtigt werden, die erforderlichen Beiträge von den Meistern und Gesellen entgegen zu nehmen.

Haftpflicht der Arbeitgeber.

In Betreff der Haftpflicht der Arbeitgeber hat die Kommission geglaubt, daß man sich vorläufig mit folgenden Vorschlägen zu begnügen habe:

§ 1.

Wenn ein Arbeiter bei Ausführung einer ihm auferlegten Arbeit zu Schaden kommt oder getödtet wird, ist der Arbeitsherr zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, wenn das Unglück dem Mangel an gehöriger Vorsicht Seitens des Arbeitgebers oder seines Repräsentanten zuzuschreiben ist, hierunter ist auch verstanden die Unterlassung, im Betriebe alle solche Vorsichtsmaßregeln einzuführen, welche vom technischen Standpunkte zu jeder Zeit und an jedem Orte für passend erachtet werden müssen.

§ 2.

Die Haftpflicht im Falle solcher Beschädigungen umfaßt sowohl die Aufnahme für die Gesundung wie Erwerbsverlust, wobei der Betreffende wird verurtheilt werden können, dem Geschädigten eine vom Gerichte festgesetzte Gratifikation für die Schmerzen, welche ihm verursacht sind, wie für die Fehler und Gebrechen, welche etwa aus dem ihm zugefügten Schaden entstehen, zu zahlen.

§ 3.

Tritt der Tod ein, dann kann der Haftpflichtige, falls es verlangt wird, angehalten werden, der Ehehälfte oder den Kindern Ersatz für den Verlust ihres Ernährers zu geben, entweder ein für alle Mal auf eine bestimmte Summe oder auf einen fortlaufenden Unterhaltsbeitrag für einen gewissen Zeitraum festgesetzt.

§ 4.

Sofern derjenige, der von dem Unglücksfalle heimgesucht wird, Mitglied einer Krankenkasse oder einer anderen Vereinigung ist, welche ihm auf Grund des ihm zugefügten Schadens Unterstützung gewährt, und der Arbeitsherr hat derselben für seine Arbeiter den Beitrag bezahlt, dann würde hierauf bei der Festsetzung des Entschädigungsbetrages, welcher dem Arbeitsherrn auferlegt wird, Rücksicht zu nehmen sein.

§ 5.

Die Entschädigungssumme, welche nach dem Vorstehenden Jemandem für künftige Zeit auferlegt wird, soll, sofern dazu Veranlassung gefunden wird, und eine bestimmte Begrenzung nicht sofort getroffen werden kann, vorläufig für eine gewisse Zeit mit der Wirkung festgesetzt werden können, daß nach Verlauf dieser Zeit von Neuem vom Gerichte zu entscheiden ist, ob die Entschädigung ferner beibleiben soll oder nicht.

§ 6.

Die Entschädigungssumme in sämmtlichen vorgenannten Fällen wird vom Gerichte entweder direkt oder durch unparteiische Männer festgesetzt.

§ 7.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt wenn dieselbe nicht spätestens innerhalb sechs Monaten nach eingetretenem Unglücksfalle zum Gegenstand einer Anklage gemacht worden ist, es sei denn, daß bewiesen würde, daß der Betreffende [1]) außer Stande gewesen ist, seine Ansprüche geltend zu machen.

[1]) Hier wäre nach Ansicht einer Minorität einzuschalten: „durch die erlittene Beschädigung".

Das Verhältniß des Aktienwesens zu den arbeitenden Klassen.

Da in Betreff der vorstehenden Frage ein besonderes Gutachten von Herrn E. Tvermoes abgegeben worden ist, welches weiter unten folgt, glaubte man zu einer anderweitigen Behandlung derselben keinen Anlaß zu haben, sondern nur zu erklären, daß, während man das Gute anerkennt, welches Aktienunternehmungen geschaffen, indem sie die kleinen Kapitale gesammelt und dadurch zur Ausdehnung des Arbeitsgebietes beigetragen haben, man andererseits darin einig ist, daß nicht wenige von diesen Unternehmungen, welche sich das Ziel gesetzt hatten, dutch das vereinte Kapital in solchen Zweigen der Industrie, welche früher ausschließlich Gegenstand des Erwerbes für Handwerker waren, im Großen zu arbeiten, eine für die Existenz der Handwerkerfamilien traurige Folge gehabt haben, und daß andere Unternehmungen so schlecht verwaltet oder so unverständig begründet gewesen sind, daß sie aufgelöst werden mußten, so daß die von denselben beschäftigten Arbeiter arbeitslos geworden, und die Kapitalien, welche in denselben angebracht gewesen, verloren sind, ohne daß die Verwaltungen oder Begründer dieserwegen zur Verantwortung gezogen wurden. Die Kommission schließt sich daher der in der Abhandlung des Herrn Tvermoes ausgesprochenen Ansicht an, daß ein Bedürfniß vorhanden ist, daß durch Gesetz sowohl die Bedingungen festgesetzt werden müssen, welche zur Stelle sein sollten, um eine Aktiengesellschaft zu begründen, und die Verantwortlichkeit, welche auf den Begründern und Direktoren einer solchen ruhen sollte, wie die Kontrole, welche Seitens der Behörden darüber geführt werden sollte, daß die Aktiengesellschaft ihre Verpflichtungen sowohl den Aktionären wie Dritten gegenüber erfüllt. Es ist wohl um so mehr Grund vorhanden, dieses Bedürfniß besonders hervorzuheben, als kaum geleugnet werden darf, daß die schlimmsten ökonomischen und socialen Ausschreitungen zum großen Theil auf Rechnung des Aktienschwindels zu schreiben sind. Die solide Industrie sowohl wie der solide Handel bewegen sich stets mit einer gleichen und ruhigen Besonnenheit, mögen sie nun für Rechnung des Einzelnen oder von Aktiengesellschaften arbeiten. Da hier nicht mit imaginärem, sondern mit wirklichen Kapitalien gearbeitet wird, die nicht verloren werden dürfen, muß langsam und vorsichtig zu Werke gegangen werden. Von dem Augenblicke an aber, daß der Aktienschwindel, welcher nur nach einem raschen und großen Gewinn auf Kosten Anderer strebt, die Oberhand gewinnt, verschwindet jedes Maßhalten aus dem Gesichtskreise der projektirten Unternehmungen. Die Gesellschaft, der man einbildet, daß sie reicher ist, als in Wirklichkeit der Fall, wird plötzlich geldgierig, rücksichtslos, verschwenderisch und genußsüchtig: das Beispiel steckt an und der Mißbrauch des Kredites wird allgemein. Alle werden mit oder wider Willen in diesen wilden Wirbel hineingezogen. Alle Preise steigen, am meisten der Arbeitslohn, und der gewöhnliche Arbeiter, welcher glaubt, daß es bei dem hohen Lohn und der bequemen schlaffen Arbeit bleiben wird, wird anspruchsvoll und eignet sich kostspielige Gewohnheiten an, welche das Einzige sind, was ihm übrig bleibt, wenn die Blase platzt.

Das Aktienwesen und die Arbeiterverhältnisse.

(Von E. Ivermoes.

Vom Vorsitzenden der Arbeiterkommission bin ich um eine Erklärung über den Einfluß ersucht worden, welchen das Aktienwesen auf die Arbeiterverhältnisse im Allgemeinen hat oder erhalten kann.

Ich habe in dieser Hinsicht zunächst hervorzuheben, was übrigens aus der Natur der Sache folgt, daß der wesentlichste Einfluß, welchen das Aktienwesen auf die genannten Verhältnisse haben könnte, sehr nahe mit dem zusammenfällt, welchen das Vorhandensein oder die Verwendung der großen Kapitalien in einer gewissen Richtung stets hat und haben muß, nämlich auf der einen Seite den Vortheil, daß eine größere Menge von Arbeiten hervorgebracht werden, und andererseits der in mancher Beziehung unglückliche Umstand, daß die kleineren Gewerbe- und Handwerktreibenden sich unter der Herrschaft des Kapitals einer Konkurrenz ausgesetzt sehen, welche sie nicht aushalten können, und durch welche diese kleinen, selbständigen Betriebe in ihrer Existenz bedroht werden, so daß ihre Träger oft genöthigt werden, zu ihrer früheren Stellung als Arbeiter zurückzukehren, gleichwie sie den Arbeitern erschweren, sich selbstständig zu etabliren.

Daß der obengenannte Vortheil trotz der damit verbundenen Unzuträglichkeiten erstrebt wird, bringt die ganze Entwickelung auf ökonomischem Gebiete mit sich; und die Anschauung, welche sich dem Kapital feindlich gegenüber stellt, ist hier wie in manchen anderen Richtungen auf falscher Spur, wenn sie glaubt, daß die Gefahr zunächst und direkt den Arbeiter selbst bedroht, während sie in Wirklichkeit ebenso sehr über dem Kleinbetrieb schwebt, welcher nicht mit den zu seiner Verfügung stehenden geringeren Mitteln gegen das große Kapital ankämpfen kann.

Wenn somit das Aktienwesen im Allgemeinen als producirendes Kapital und die dadurch hervorgerufenen Arbeiten für den Arbeiter für ein Gutes angesehen werden muß, so ist dieses in noch höherem Grade durch die Art der Fall, auf welche das Kapital hier angewandt wird, und durch die verhältnißmäßig große Anzahl von Kräften, welche die Verwaltung einer solchen Gesellschaft in Thätigkeit setzen kann und muß. Hier ist nämlich nicht die Rede von einer einzelnen Person, welche durch alle diejenigen Interessen und kleinlichen Rücksichten gebunden ist, welche sich an das Individuum knüpfen, und die besonderen Verhältnisse und mannichfachen Verpflichtungen und Rücksichten verschiedener Art, welche diesem auferlegt sein können und oftmals sollten; hier ist kein Zweifel, ob das angesammelte Kapital im Interesse dieser oder einer anderen, besseren Ertrag bringenden Sache verwendet werden soll; die Aktiengesellschaft wird mit einem bestimmten Zwecke vor Augen gebildet, und dieser Zweck muß entweder mit Energie und Kraft verfolgt oder ganz aufgegeben werden. Die Verwaltung repräsentirt allerdings die Gesellschaft und ist an deren Förderung interessirt, aber es ruht nicht der Druck ausschließlich persönlicher Interessen und Aengsten auf derselben wie auf der einzelnen Person, deren Vermögen in einem größeren Unternehmen auf dem Spiele steht. Die Aktiengesellschaft steht daher, sofern der ganze Plan vernünftig angelegt ist, ruhiger

gegenüber einer momentan sinkenden Konjunktur, weshalb im Geschäftsgebiete solcher Gesellschaften in der Regel auch nicht die großen Schwingungen in der Menge der offerirten Arbeit vorhanden sind, welche man häufig bei dem einzelnen Kapitalisten bemerken kann.

Es ist noch hinzuzufügen, daß das Kapital, welches eine Aktiengesellschaft zusammenbringt, sehr häufig den Arbeitern würde zu Gute gekommen sein, falls es nicht gerade nicht auf diese Weise gebildet worden wäre. Die kleinen Kapitalisten würden sich scheuen, auf eigene Hand zu agiren und die geringere, aber sicherere Rente, welche eine Anbringung ihres Kapitals in einer Sparkasse oder dergl. bringen kann, vorziehen; erst dadurch, daß die Aktiengesellschaft die kleineren, zerstreuten Kapitale zu einem großen Ganzen vereint, wird die Sicherheit und gegenseitige Stütze gewonnen, welche dem kleinen Kapitalisten Muth geben, sein Scherflein dem Unternehmen zu widmen, gleichwie er auch in der Stellung der Verwaltung und den socialen Verhältnissen der Mitglieder derselben eine Bürgschaft dafür sieht, daß partikuläre Interessen nicht die Oberhand gewinnen.

Es ist ferner, wie auch oben angedeutet, klar, daß eine Aktiengesellschaft mehrere besoldete Kräfte verwenden wird und muß als ein einzelner privater Entrepreneur. Die Verwaltung gebraucht nämlich in der Regel mehr technische Kräfte mit verschiedenartigen Kenntnissen, Tüchtigkeiten und Fähigkeiten, überhaupt arbeitende Kräfte, um rasch ein großes, bestimmt abgegrenztes Ziel zu erreichen, als es der Fall mit dem Privatmanne sein würde, welcher sich kaum auf ein solch großes Unternehmen einlassen wird, es sei denn, daß er selbst mit besonderer Sachkenntniß und Einsicht ausgerüstet ist.

Eine Richtung, in welcher endlich nach meiner Ansicht eine Aktiengesellschaft leichter und natürlicher als ein Privatmann zum Nutzen des Arbeiters wird wirken können, ist die, den Arbeiter an dem Unternehmen selbst theilnehmen zu lassen, namentlich wenn der Betrag der Aktien nicht zu groß ist. Wir kennen sehr wohl etwas Aehnliches bei bereits bestehenden Aktiengesellschaften, nämlich die sogenannten Arbeitsaktien, wo die Arbeit an die Stelle der Einzahlung auf gezeichnete Aktien tritt, welche sonst verlangt wird. Dem gewöhnlichen Arbeiter, welche den größten Theil ihres Lohnes zum Lebensunterhalt gebrauchen, wird es selbstverständlich erst nach längerer Zeit gelingen, so viel zu ersparen, daß er Aktionär oder Mitinteressent des Unternehmens wird, aber die Aktiengesellschaft wird ihn durch passende Bestimmungen in dieser Hinsicht dazu befähigen können, was einem Privatgeschäfte selten und schwer möglich sein wird, und ihm somit die Möglichkeit eines größeren Nutzens bieten, als eine Sparkasse oder Bank es vermag, während sie ihn gleichzeitig dahin bringt, Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu werden.

Wenn ich Aktiengesellschaften, wie geschehen, besprochen habe, so ist das so zu verstehen, daß ich nur diese in ihrer Allgemeinheit vor Augen gehabt habe, und daß ich keineswegs annehme, daß das Aktienwesen in dem Zustande, wie es sich gegenwärtig bei uns befindet, Anspruch auf die Anerkennung wird machen können, welche der Institution in ihrer Reinheit und Allgemeinheit vorhin zu Theil geworden ist. Es

genügt nicht, auf die Ehrenhaftigkeit und den guten Willen der Verwaltung einer solchen Gesellschaft hinzuweisen. Steht eine solche Verwaltung ohne irgend welches anderes gesetzliches Band als die Statuten, oder ohne ausdrückliche rechtliche Verantwortlichkeit den Aktionären gegenüber, dann hat die jüngste Zeit allzu ernste und traurige Beweise dafür gebracht, wie stark partikulare Interessen sich geltend machen können, um das Vertrauen so bald zurückkehren zu sehen, welches nöthig ist zur Herstellung des nothwendigen Schutzes sowohl für die Aktionäre, welche ihr erspartes Kapital hingeben sollen, wie für den Arbeiter, welcher ein Glück für sich darin erblicken sollte, sich mittelst seines geringen Ueberschusses dahin zu bringen, Mitinteressent des Unternehmens zu werden. Dem Arbeiter gegenüber wird das Aktienwesen, wie es jetzt bei uns ist, sich auch in anderer Beziehung schädlich erweisen, nämlich dadurch, daß durch oft unbesonnene und unkontrolirte Anhäufung des Marktes mit Arbeiten eine stark erhöhte Einnahme für den Arbeiter bewirkt wird, um nachher, wenn Leichtsinn und Sonderinteressen das Unternehmen ruinirt haben, eine um so größere Arbeitslosigkeit zu hinterlassen.

Soll daher das Aktienwesen bringen, was es nach meiner Ueberzeugung Nützliches und Wohlthätiges nicht nur dem kleineren Kapital, sondern auch dem Arbeiter bringen kann, dann muß das Gesetz regulirend eintreten und Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Begründer und Verwaltung geben, welche, soweit thunlich, gegen das Blendwerk sichern können, welchem so mancher Unkundige und weniger Klarsehende zur Beute geworden ist, und welches das ganze Aktienwesen in einen Mißkredit gebracht hat, den es in seiner Reinheit durchaus nicht verdient.

Im Hinblick darauf, was in dieser Hinsicht von der Gesetzgebung zu erwarten wäre, habe ich, indem ich außerdem namentlich auf den im Jahre 1874 von der österreichischen Regierung dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften" hinweise, zu bemerken, daß kaum ein entsprechender Schutz gegen die vielen Mißbräuche, welche das Aktienwesen mit sich bringt, wird erreicht werden können, und daß also auch keine Rede davon wird sein können, die Arbeiter in dasselbe hinein zu ziehen, ohne daß das Interesse der Begründer und der Verwaltung so fest an die Gesellschaft geknüpft wird, daß sie sich den Konsequenzen ihrer Thätigkeit für dieselbe oder in derselben nicht entziehen können.

Auch bei uns ist, oder richtiger: war es die gewöhnliche Art des Herganges, daß ein kleinerer Kreis von Begründern mit einigen Freunden das ganze Aktienkapital übernehmen, welches sie alsdann den werdenden, wirklichen Aktionären der Gesellschaft gegen einen Gewinn von zuweilen 10 Procent überließen. Sofern sich Gelegenheit dazu bot oder es im Uebrigen mit ihren Interessen stimmte, konnten sie sich vollständig von dem Werke lösen, welches sie ins Leben gerufen hatten. Dieses ist möglicher Weise bei uns in besonders großem Umfange nicht geschehen, wogegen die Begründer der Gesellschaft in der Regel ihre Thätigkeit in der Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft fortgesetzt haben. Hierin liegt aber keine Garantie für eine verantwortliche Leitung der Angelegenheiten, im Gegentheil birgt dieses Verhältniß große Gefahren in sich, indem

die Administratoren in ihrer Eigenschaft als Begründer mit einem großen Theil Aktien betheiligt sind, für welche es gilt, Käufer zum höchstmöglichen Preise zu finden. Daß der Versuchung nicht widerstanden ist, günstige Verkaufsverhältnisse dadurch hervorzurufen, daß in den ersten enorme Dividenden gezahlt werden, zu welchen die Stellung der Gesellschaften nicht berechtigt ist, das wird jetzt nur allzu hart gefühlt, da angenommen werden kann, daß keine, jedenfalls nur wenige der in dieser Aktienperiode begründeten Gesellschaften, wenn eine verantwortliche Aufmachung des Status derselben vorgenommen wird, im Besitze wirklicher, dem Aktienkapitale entsprechender Werthe, oder — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen kann — den Aktionären gegenüber solvent sind.

Die leichte Gelegenheit, durch Begründung von Aktiengesellschaften mit geringen Opfern an Arbeit und Risiko Geld auf Kosten der werdenden Aktionäre zu verdienen, sollte beseitigt werden. Der Einwand hiergegen, daß, falls die Gelegenheit zu diesen Gewinnen aufhöre, die Errichtung von Aktiengesellschaften zugleich sistirt werde, bedarf keiner weiteren Widerlegung zu einer Zeit, wo ein großer Theil der Welt sich der schwächenden Wirkungen der Gründerindustrie zu entledigen sucht. Als eine dieser Wirkungen mag hier der bedauernswerthe, wenngleich zu entschuldigende Neid über den durch das Kapital im Verhältniß zur Arbeit so leicht verdienten großen Gewinn angeführt werden, welcher so tiefe Wurzeln bei den Arbeitern, namentlich bei den Handwerkern, geschlagen hat. Diese haben natürlich nicht sehen können, daß der vermeintlich große Gewinn ein Betrug war, und nicht bemerkt, daß sie, weit entfernt, darunter gelitten zu haben, jedenfalls so lange die ins Leben gerufenen Unternehmungen existirten, dem Kapital im Gegentheil für die reichliche Arbeit und steigenden Arbeitslöhne der letzten Jahre zu danken hatten, Vortheile, die jedoch nicht so sehr, wie man wünschen könnte, zu einer dauernden, fortschreitenden Wohlfahrt der arbeitenden Klassen beigetragen haben, insofern diese es an derjenigen Ordnung und Sparsamkeit haben fehlen lassen, welche die Grundbedingung jedes ökonomischen Fortschrittes ist.

Eine Verbindung wie die vorhin genannte einerseits des Interesses der Begründer und Administratoren, andererseits des der Gesellschaft oder der festen Aktionäre wird kaum anders bewerkstelligt werden können, als dadurch, daß die Ersteren verhindert werden, sich den Resultaten der Thätigkeit der Gesellschaft, die sie hervorgerufen und geleitet, zu entziehen. Ein Mittel, einer solchen Entziehung vorzubeugen, würde es u. a. sein, wenn mit der Begründung die Verpflichtung für die Begründer verknüpft wäre: an die Gesellschaft so lange gebunden zu sein, bis die wirkliche Beschaffenheit des Unternehmens einigermaßen klar zu Tage treten könnte, z. B. fünf Jahre nachdem die eigentliche Geschäftsthätigkeit begonnen, und an der Gesellschaft mit einem in passendem Verhältniß zur Größe des Aktienkapitals und zur Zahl der Begründer stehenden Theile des Aktienkapitals interessirt zu bleiben. Das Dispositionsrecht über diesen Antheil müßte dann dem Besitzer genommen sein, das hieran geknüpfte Stimmrecht selbstverständlich ausgenommen. — Eine solche Organisation würde wirklich eine Garantie für das Vertrauen der Begründer zu dem hervorgerufenen

Unternehmen darbieten und ein wirkliches Risiko für dieselben mit sich führen, wenn sie sich geirrt hätten.

Wenn aber auch die Bestimmungen in der solcherweise angedeuteten Richtung noch so rigoros gemacht würden, so würden sie doch ihren beabsichtigten Zweck nicht erreichen, falls sie nicht von zweckmäßigen Bestimmungen über die Rechenschaftsführung und Statusaufmachungen der Aktiengesellschaften, sowie über die Erlaubniß der Aktionäre, dieselben zu kontroliren, begleitet wären. Was in der Richtung von falschen Rechenschaften und hieraus folgenden Irrthümern und Verlusten dem Publikum, auch bei uns, schon geboten worden ist, habe ich mir wiederholt erlaubt, auf Grund meiner Beobachtungen dem Publikum vorzulegen, und Alles, was sich seitdem auf diesem Gebiete zugetragen, hat leider in vollem Maße die Richtigkeit der dort ausgesprochenen Ansichten bekräftigt. Ich werde mich daher in dieser Hinsicht darauf beschränken, hier zu bemerken, daß, obgleich wir Gesellschaften haben, bei denen die technische Einrichtung der Rechenschaften so wenig zu wünschen übrig läßt, daß sie Anspruch auf Anerkennung der dadurch in mancher Beziehung gewährten Garantie hat, man doch so gut wie ohne Ausnahme, selbst bei den letztbezeichneten Gesellschaften wesentliche Mängel in den mitgetheilten Aufklärungen finden wird. Namentlich wird die wirkliche Stellung der Gesellschaft in vollständigem Dunkel gehalten, welches zu durchdringen selbst nicht einmal den für die Abrechnungen attestirenden Revisoren erlaubt zu sein scheint, wenn man nämlich nach den von diesen in den letzten Jahren so vorsichtig abgefaßten Attesten urtheilt, die nur besagen, daß ein so plumper Betrug, wie es sein würde, auf die den Aktionären vorgelegten Rechenschaftsübersichten andere Zahlen als die zu übertragen, welche aus den Büchern hervorgehen, nicht begangen worden ist.

Ich habe bei diesen Punkten in der Hoffnung verweilt, es einleuchtend zu machen, wie nothwendig zweckentsprechende Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses der Begründer und Administratoren zur Gesellschaft, einer verantwortlichen und vollständigen Rechenschaftsablage und einer wirksamen Kontrole über diese sind, woraus wiederum die Nothwendigkeit hervorgeht, die berechtigte Stellung der Minorität oder des kleinen Kapitals in der Gesellschaft zu sichern. Bevor ein solcher durch die Gesetzgebung herbeigeführter Schutz geschaffen ist, darf nämlich auf keine Weise dahin gewirkt werden, den Arbeiter am Aktienwesen Theil nehmen zu lassen, womit ja beabsichtigt sein sollte, ihm die Theilnahme mit seinem Spargelde an dem übrigens häufig sicher überschätzten Antheil an dem Gewinn des großen Kapitals möglich zu machen, der aus der vereinten Thätigkeit des letzteren und der Arbeit hervorgeht. Wird dieser Schutz beschaffen, dann ist es wohl möglich, daß das Großkapital, welches hauptsächlich die zeitweilige Verwendung sucht, und, weil es einen großen Gewinn verlangt, sich auf riskable Unternehmungen einläßt, sich von dem Aktienwesen ferner als früher halten wird. Es wird statt dessen einer sichereren Verwendung des kleinen Kapitals Platz machen, als dieses unter Anweisung und Leitung des Großkapitals gefunden hat, und gerade hierin

wird die beste Sicherheit für den Arbeiter liegen, der auf diesem Wege sein Erspartes fruchtbringend zu machen suchte.

Wenn man, nachdem man solcherweise die Möglichkeiten erwogen hat, daß durch das Aktienwesen vortheilhaft auf die Arbeiterverhältnisse eingewirkt werden kann, sich zur Frage der Durchführung dieses Gedankens zurückwendet, so ist es natürlich, daß man zunächst einen Blick darauf wirft, wie analoge Gedanken bereits ihren Ausdruck im praktischen Leben gefunden haben, und auf die Vorschläge, welche hinsichtlich der vorliegenden Frage bereits hervorgetreten sind. — Es ist bekannt, daß mehrere unsrer Gesellschaften von ihrem Gewinn über eine gewisse Grenze hinaus eine Tantième für Krankenhülfe, Altersversorgung, event. für Wittwenversorgung und Kindererziehung zum Vortheil ihrer Arbeiter oder zur Vertheilung zwischen diesen zurücklegen. Wenn indessen derartige Veranstaltungen den betreffenden Arbeitern keinen Begriff davon beigebracht haben, daß ihre Stellung dadurch wesentlich verbessert worden ist, so ist der Grund hierfür wohl zunächst darin zu suchen, daß der daraus entstehende Vortheil, so anerkennenswerth die Veranstaltungen im Uebrigen auch sein mögen, keine genügend in die Augen fallende oder fühlbare Wohlthat sind. So verliert der Vortheil an seinem Werth, wenn die Wirkungen fern liegen oder zu unbestimmt sind, oder wenn der Gewinn an Bedingungen geknüpft ist, welche drückend auf den einzelnen Arbeiter wirken können, oder endlich, wenn derselbe, wo eine direkte Vertheilung stattfindet, ihnen, im Verhältniß zu den Vielen, die an demselben participiren sollen, zu gering erscheint. Nichtsdestoweniger sind diese Veranstaltungen von Bedeutung nicht nur in letztgenannter Hinsicht, sondern auch als Beweis für das Zugeständniß des Kapitals, daß es billig sei, daß der Arbeit Zugang zur Theilnahme an dem Gewinn gestattet werde, der durch die vereinte Thätigkeit der beiden Faktoren über den eigentlichen Arbeitslohn und die geltende Kapitalrente nebst Risikoprämie hinaus erzielt worden ist, und die solcherweise an den Tag gelegte Bereitwilligkeit, in diesem Geiste zu handeln, hat Anspruch auf Anerkennung, selbst wenn man meinen sollte, daß weitergehende Forderungen an dieselben gestellt werden können.

Der erhaltenen Aufforderung gemäß werde ich von den in der fraglichen Angelegenheit erschienenen Vorschlägen denjenigen besprechen, der von Schedo-Ferroti in einer Schrift, betitelt „Die internationale Arbeiterbewegung" (Berlin 1872) gemacht worden ist, und in welchem man, wenn man auch verschiedene bedeutsame Momente vermißt, Gedanken findet, aus denen sich möglicherweise brauchbare Formen werden entwickeln können.

Der fragliche Vorschlag geht darauf hinaus, daß in dem Prospekt der Aktiengesellschaften, nach vorläufiger Berechnung des wahrscheinlich höchsten Ertrages des Unternehmens, ein Minimalprocent festgesetzt werden soll, auf welches die Aktionäre müssen Rechnung machen können, selbst unter schlechten Konjunkturen. Was über diesen Minimalsatz hinaus erzielt wird, soll in zwei Theile getheilt werden, wovon der eine den Aktionären als Superdividende, der andere den Arbeitern, im Verhältniß zum Lohne jedes Einzelnen, zufallen soll; indem letzterer in dem Unternehmen angelegt wird, soll man den Arbeitern Hoffnungen machen, im folgenden Jahre

die darauf fallenden Dividenden und Superdividenden zu genießen. — Sollte der Netto-Ertrag des Unternehmens in einem Jahre den festgesetzten Minimalsatz nicht übersteigen oder nicht erreichen, erhalten die Arbeiter in ersterem Falle keine Prämie und im anderen Falle erleiden sie in den folgenden Jahren entsprechende Kürzungen, um damit die Aktionäre für die gehabte Mindereinnahme schadlos zu halten. — Die Absicht, nach und nach die Arbeiter zu Aktionären der Gesellschaft zu machen, indem man ihnen, anstatt die Prämien in Geld auszuzahlen, diese in Aktien al pari auszahlt, soll durch jährliche Einziehung von Aktien al pari in einem den Prämien entsprechenden Betrage erreicht werden. Zur Einziehung sollen ausschließlich die im Publikum cirkulirenden Aktien genommen und dieselben fortgesetzt werden, bis die Hälfte (nach Umständen der dritte Theil) sämmtlicher Aktien eingelöst und in die Hände der Arbeiter übergegangen sind, worauf auch diese Aktien der Einziehung im Verein mit den vorerwähnten und nach der Ordnung unterworfen werden sollen, in welcher sie an die Arbeiter übergegangen sind, weshalb sämmtliche eingezogenen Aktien mit der Jahreszahl der Einziehung zu versehen sind, bevor sie den Arbeitern übergeben werden.

Abgesehen von dem allerdings nicht unwesentlichen Umstande, daß dieser Vorschlag, der in der blühendsten Periode des Schwindels entstanden ist, von der Illusion ausgeht, daß Aktiengesellschaften ihren Aktionären in der Regel einen Gewinn von 15 à 20% geben können, und daß der Minimalanspruch des Kapitals zu 15% veranschlagt werden kann, so daß zum Vortheil der Arbeiter auf ca. 5% des Aktienkapitals jährlich Rechnung gemacht werden kann, würde es nach demselben doch in zu hohem Grade vom Spiele des Zufalls abhängig werden, daß der einzelne Arbeiter der beabsichtigten Wohlthat theilhaftig wird, als daß eine solche Veranstaltung die Ansprüche befriedigen könnte, welchen bei dem strebsamen und sparsamen Arbeiter entsprochen zu sehen sehr erwünscht wäre. So ansprechend es auch lautet, daß alle Arbeiter einer Gesellschaft an dem Gewinn derselben theilnehmen sollen, würde die Verwirklichung dieses Gedankens, wenn sie möglich wäre, wohl eine zeitweilige erhöhte Wohlfahrt verschaffen, deren Aufhören aber würde eine entsprechende Erlahmung und Unzufriedenheit hinterlassen; es würde dadurch kein allgemeiner und dauernder Fortschritt zu Wege gebracht werden, welcher einzig und allein aus der Selbstanstrengung und Selbstverleugnung hervorgehen kann. Es klebt daher diesem Vorschlage derselbe Mangel wie allen Unternehmungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter an, welche darauf hinausgehen, diese Eigenschaften hervorzurufen, dieselben zu unterstützen, zu entwickeln und aufzumuntern, wo sie vorhanden sind, indem man Denjenigen, die im Besitze derselben sind, die daraus resultirenden Wohlthaten unabhängig von den Launen des Glückes oder Anderer Gutbefinden zufließen läßt.

Geht man daher davon aus, daß für die Arbeiter dieselben Gesetze wie für Jeden in irgend welcher anderen Lebensstellung gelten, daß nämlich die Grundbedingung seines ökonomischen Fortkommens nicht nur auf seinem Fleiß und seiner Tüchtigkeit beruht, sondern ebenso sehr auf seiner Sparsamkeit, und daran, daß eine Fruchtbarmachung des geringeren Spargeldes der Arbeiter, gleichwie die Fruchtbarmachung des großen

Kapitals, dessen Werth erhöhen und daher eine zu erstrebende Wohlthat sein würde, dann gestattet die elastische Natur des Aktienwesens gewiß, auf die berechtigten Ansprüche der Arbeiter in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen und denselben Rechnung zu tragen. — In Nachfolgendem werde ich beispielsweise einen Weg andeuten, auf welchem man die oben angedeuteten verschiedenen Forderungen wird befriedigen können, indem gleichzeitig berechtigte Rücksicht auf die wohlverstandenen Interessen aller Betreffenden genommen worden.

An die Errichtung einer Aktiengesellschaft würde die Verpflichtung geknüpft werden können, daß ein gewisser Theil des Aktienkapitals im Verhältniß zur Anzahl der Arbeiter, welche, wie man berechnet, benutzt werden, diesen vorbehalten werden soll, und daß sie (die Aktiengesellschaft) bis zu einer gewissen Grenze jedes noch so geringes Ersparniß zur Verzinsung bis Ende des Betriebsjahres und alsdann zur Theilnahme an dem Gewinn in Gleichheit mit dem Aktienkapital entgegennehmen soll.

Da die Aktiengesellschaft, wie jedes Geschäft, im Allgemeinen ein größeres Kapital als das eigentliche Grundkapital anwenden und daher, außer der Annahme fester Anleihen, einen Kredit benutzen muß, dessen Größe oft wechselt und dessen Betrag sie ungeschmälert ohne Rücksicht auf den Kours der Aktien zurückbezahlen muß, stellt sich der Entgegennahme und Verzinsung des Ersparnisses der Arbeiter und vermeintlich auch der Theilnahme der letzteren an dem Gewinn, kein Hinderniß entgegen, wenn die Feststellung der Größe des Aktienkapitals unter gebührender Rücksicht auf die Verpflichtung getroffen wird und dasselbe successive um den Betrag vermehrt wird, an welchem die Arbeiter ein Recht haben.

Wie groß dieser den Arbeitern vorbehaltene Theil im Verhältniß zum ganzen Aktienkapital sein soll, müßte wohl bei der Begründung der Gesellschaft Gegenstand der Erwägung, vielleicht auch der Entscheidung der Behörden sein, abgesehen davon, daß es, wie schon erwähnt, von der Anzahl der Arbeiter abhängen müßte. Ich bemerke jedoch in dieser Hinsicht, daß kaum, jedenfalls vorläufig nicht, erwartet werden kann, daß der größte Theil, geschweige denn alle Arbeiter plötzlich die Natur wechseln und sparsam werden, und daß die Grenze der Verpflichtung dem einzelnen Arbeiter gegenüber: sein Ersparniß an dem Gewinne theilnehmen zu lassen, der Natur der Sache zufolge jedes Mal einzutreten hätte, wenn der Betrag desselben hinreicht, daß er Aktionär der Gesellschaft in der gewöhnlichen Weise werden kann, daß dieselbe also mit der Größeneinheit der Aktien der Gesellschaft zusammenfiele. Denkt man sich ein Aktienkapital von sechs Millionen, vertheilt in Aktien von 200 Kronen, und mit einer Anzahl von 1000 Arbeitern, dann würde der den Arbeitern vorbehaltene Theil, wenn man als Ausgangspunkt für die Berechnung den Paribetrag der Aktien setzt, somit auf 200,000 Kronen oder $3^1/_3$% des Kapitals festgesetzt werden können. — Wenn das Grundkapital einer Gesellschaft theils auf Aktien, theils auf Obligationen basirt wäre, müßte das Ersparniß der Arbeiter an beiden Bestimmungen theilnehmen können. — Daß aus Rücksicht auf Mißbräuche auf Kosten der Gesellschaft Seitens der Arbeiter eine Grenze im Verhältniß zu dem Arbeitslohn eines jeden Arbeiters oder einer jeden Klasse von Arbeitern für die Größe des Betrages festgesetzt werden

müßte, welchen entgegenzunehmen die Gesellschaft verpflichtet wäre, liegt nahe, gleichwie auch vielleicht die Frage entstehen könnte, ob festzustellen wäre, wie viel Mal der Arbeiter ein neues Sparkonto erhalten könnte. Als eine solche Grenze scheint es natürlich, diejenige zu wählen, wo ein jährlicher Durchschnittsgewinn oder eine gewöhnliche Rente von der Totalsumme der solcherweise erworbenen Aktien genügend groß sein würde, um sofort in den Aktien der Gesellschaft oder auf eine andere Weise angelegt zu werden, ohne ausschließlich auf die gewöhnlichen Sparkassen angewiesen zu sein.

Während bei einem Arrangement wie das hier beispielsweise genannte kaum besondere Schwierigkeiten entstehen könnten, so lange die Arbeiter im Dienste der Gesellschaft verbleiben, treten solche unleugbar in dem Moment hervor, wo die Gesellschaft dem Arbeiter sein an dem Gewinne theilnehmendes Ersparniß zurückzahlen soll, weil er aus dem Dienste der Gesellschaft scheidet, oder einen anderen Gebrauch für dasselbe erhält, oder endlich weil die Ersparnisse den Betrag erreicht haben, welcher der Größe des Aktienbetrages entspricht. Einerseits würde es wohl für billig erachtet werden müssen, daß die am Gewinn participirenden Spargelder sich auch den Bedingungen der Aktien unterwerfen, andererseits aber würde es ebenso hart für den Arbeiter sein, seine Ersparnisse vermindert zu sehen, wenn der Kourswerth in solchem Augenblick unter pari steht, wie unbillig gegen die Gesellschaft, diese den Verlust tragen zu lassen, welcher mit der Auszahlung der Ersparnisse im Verhältniß zum Koursgewinn der Aktien verbunden sein würde, eine Operation, die außerdem zu einer schwierigen Berechnung führen würde, deren Resultat von den stets etwas zufälligen Koursnotirungen abhängig sein würde.

Da inzwischen die Gesellschaft ja stets vollständig für ihre Schuld, ohne Rücksicht auf den Kourswerth der Aktien, haftet, scheint die volle Auszahlung der ersparten Beträge ohne Rücksicht auf die Stellung der Aktien sowohl dem berechtigten Interesse der Arbeiter zu entsprechen und einen wesentlichen Verlust für die Gesellschaft nicht herbeiführen zu können. In dem für die Gesellschaft ungünstigen Falle, daß die Aktien unter pari stehen, kann es sich nämlich nur um den Unterschied zwischen der Rente der Anleihe derselben und dem höheren Gewinn handeln, welchen sie dem Ersparniß zugeschrieben hat. — Wie weit Anlaß sein könnte, einerseits der Gesellschaft Kündigungsfristen für bestimmte Auszahlungstermine für die Ersparnisse zu sichern, so lange deren Betrag die Höhe der Aktieneinheit nicht erreicht hat, und andererseits den Ersparnissen eine begünstigte Stellung in der Reihe der Kreditoren der Gesellschaft, namentlich wo das Grundkapital durch Aktien und Obligationen vereint zu Wege gebracht wird, einzuräumen, darauf will ich nur andeutungsweise die Aufmerksamkeit lenken.

Wird zugegeben, daß der Verlust, welchen „die volle Auszahlung ohne Rücksicht auf die Stellung der Aktien" bringen kann, nicht größer ist, als er der Gesellschaft auferlegt werden kann, dann würde eine Bestimmung in dieser Hinsicht wohl herbeiführen können, daß man bei der Berechnung des Theiles des Aktienkapitals, welcher den Arbeitern reservirt werden soll, einen etwas höheren Betrag nehmen müßte, als er vorhin als der natürlichste angeführt worden ist. Aber selbst wenn man, um

keinen Schwierigkeiten zu begegnen, falls die Aktien Ueberkours erhalten sollten, als Ausgangspunkt einen Ueberkours auf diese von $25\,^0/_0$ wählte, würde bei dem oben angeführten Beispiel der den Arbeitern reservirte Theil des Aktienkapitals doch nur $4^1/_6\,^0/_0$ anstatt, wie vorhin angeführt, $3^1/_3\,^0/_0$ sein, und selbst wenn die Rücksicht auf andere Kombinationen es vielleicht erwünscht machen sollte, daß derselbe noch des Weiteren auf 5 bis $7\,^0/_0$ erhöht würde, dürfte eine Gesellschaft sich gewiß ohne wesentliche Gêne darnach einrichten können.

Möglicherweise könnte noch befürchtet werden, daß das Risiko der Arbeiter zu groß werden würde, wenn sie ihre Aktien mit Ueberkours bezahlen sollten, und geglaubt werden, daß ein Opfer von den Gesellschaften zum Vortheil ihrer Arbeiter für die Beseitigung dieses Risiko's gefordert werden könnte, indem den Arbeitern Zugang zu den Aktien al pari gesichert werde. Ich bemerke hierzu, theils daß eine solche Befürchtung weniger begründet sein würde, wenn, was die Voraussetzung für die Theilnahme der Arbeiter ist, die Aktiengesellschaften überhaupt unter die früher erwähnte gesetzmäßige Form gebracht werden, da dieses aller Wahrscheinlichkeit nach bewirken würde, daß der Kours der Aktien weniger als bisher auf Spekulation und mehr auf dem wirklich vorhandenen Werthe der Aktien beruhen würde, so daß ein Ueberkours hauptsächlich auf einer entsprechenden Wertherhöhung beruhen würde, z. B. auf einem lange Jahre hindurch angesammelten Reservefonds. Aber selbst wenn eine solche Befürchtung dauernd vorhanden sein sollte, und man um dieses Risiko zu beseitigen, dem Arbeiter Zugang zu den Aktien al pari sicherte, würde es vermuthlich kaum möglich sein, diese Forderung zu befriedigen, ohne die Gesellschaften in einem allzu hohen Grade zu hemmen.

Falls man somit, mit dem einmal gewählten Beispiel und dem über die Tendenz der Arbeiter zur Sparsamkeit Angeführten vor Augen, den denselben reservirten Theil des Aktienkapitals auf $5\,^0/_0$ oder 300,000 Kronen festsetzte, könnte die Gesellschaft einen Theil davon, z. B. die Hälfte, zur Ausfüllung durch Spargelder zurückbehalten, und für den anderen Theil successive Aktien ausstellen, welche in einer begrenzten Anzahl von Malen dem Arbeiter jedesmal ausgeliefert würden, wenn seine Ersparnisse 200 Kronen erreicht haben. — Als Aequivalent für die günstigen Bedingungen, unter welchen die Arbeiteraktien solcherweise erworben worden, könnte vielleicht die Frage entstehen, gewisse Beschränkungen an dieselben zu knüpfen, wie z. B. die Verpflichtung, dieselben auf Namen lauten zu lassen, im Verkaufsfalle der Gesellschaft das Vorkaufsrecht zu einem im Verhältniß zur Koursnotirung festgesetzten Preise einzuräumen u. dgl. Möglicherweise könnte Anlaß sein, eine andere Modifikation zu versuchen, nämlich Arbeiteraktien ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Sicherheit vor den anderen Aktien einzuräumen gegen Einbuße des Stimmrechtes, und gleichzeitig die Ankaufsverpflichtung für dieselben al pari festzusetzen, wodurch sie also eine Art Obligationen, welche am Gewinn theilnehmen, werden würden.

Sollte ein Zeitpunkt kommen, wo der zur Ausstellung der Aktien reservirte Theil des den Arbeitern vorbehaltenen Antheiles am Aktienkapital verbraucht wäre und vielleicht zugleich so viel von dem andern Theil

dessen, was, wie die Erfahrung gelehrt, nicht zur Ausfüllung durch Spargelder erforderlich war, würde die Gesellschaft, gemäß dem Vorschlage Schedo-Ferroti's, so viele Aktien al pari einlösen können, als Arbeiter wären, deren Ersparnisse die Höhe der Aktieneinheit erreicht hätten. — Da der Accent hier auf die Rücksicht auf die Arbeiter gelegt ist, muß also ein Ausweg offen gehalten werden, um jedem Arbeiter Aktien bis zu einem gewissen Betrage sichern zu können, weshalb die Möglichkeit einer Maßregel wie die Einziehung vielleicht reservirt werden sollte; aber die Gesellschaft sollte, bevor sie zu dieser Maßregel greift, es vorziehen, vom Anfang an den den Arbeitern reservirten Theil des Aktienkapitals zu erhöhen, und selbst wenn diese Erhöhung innerhalb derjenigen Grenzen gehalten wird, welche die Interessen der Gesellschaft erfordern, würde es sich in der Regel gewiß unnöthig erweisen, zu einer solchen Einziehung zu greifen, jedenfalls wenn die Gesellschaft Gelegenheit hätte, in den Besitz früher ausgestellter Arbeiteraktien zu kommen, und dieses um so mehr, als die Arbeiter bald einsehen würden, daß es stets mißlich ist, ihr ganzes Vermögen auf einer Stelle anzubringen.

Auf Gesellschaften, welche freiwillig einen Theil ihres Gewinnes zum Vortheil der Arbeiter hinlegen, würde Schedo-Ferroti's Plan ganz gewiß dadurch übertragen werden können, daß sie den reservirten Betrag zur Einlösung eingezogener Aktien benutzten, welche alsdann unter die Arbeiter vertheilt oder verloost werden könnten. Aber es wird kaum ein Zweifel darüber sein können, daß die Verwendung desselben zur Krankenhülfe und Altersversorgung für sämmtliche Arbeiter der Gesellschaft, selbst wo sich Bestimmungen daran knüpfen, welche diese Wohlthaten etwas an ihrer Bedeutung für den einzelnen Arbeiter verlieren lassen, weit vortheilhafter für dieselben ist, als jene erstgenannte Verwendung würde sein können. Die letztgenannte Verwendung suchte so wichtige Ansprüche zu befriedigen, daß dieser Richtung in den Bestrebungen für die Verbesserung der Lage der Arbeiter nothwendig der Vorrang vor den Bestrebungen gegeben werden muß, die vorzugsweise die Anstrengungen des sparsamen Arbeiters: sich ein Kapital anzusammeln, zu fördern und zu erleichtern bezwecken.

Ich schließe hiermit diejenigen Bemerkungen, welche ich, dem an mich gerichteten Ersuchen gemäß, geglaubt habe, vortragen zu müssen, indem ich bitte, daran festzuhalten, daß man nur auf dem Wege praktischer Erfahrung einen vollständigen Einblick in die vielen Verhältnisse, welche durch ein Arrangement der von mir angedeuteten Art berührt werden, und eine begründete Meinung darüber wird erhalten können, in welchem Umfange die Arbeiter selbst sich demselben anschließen würden, ein Umfang, dessen Größe hauptsächlich dadurch bedingt werden wird, daß durch eine passende, gesetzliche Form den Aktiengesellschaften dasjenige Ansehen und Vertrauen verschafft wird, welches sie zur Zeit in so hohem Grade entbehren.

Im Oktober 1876.

Ueber die Herstellung von Kraftmaschinen.

Bei der Erwägung der Frage, was gethan werden kann, um das Handwerk in seiner sehr schweren Konkurrenz mit dem großen Fabrikbetrieb

zu unterstützen, hat die Kommission ihre Aufmerksamkeit den Bestrebungen zugewandt, welche in den letzten Jahren auf die Herstellung kleiner billiger Kraftmaschinen gerichtet worden sind, durch welche die Kraft, welche die große Maschine in den Fabriken hervorbringt, so getheilt werden kann, daß der kleinere Theil, den der einzelne kleine Betrieb daran gebraucht, auf eine billige und bequeme Weise diesem zu Gute kommen kann. Dadurch würde das Uebergewicht des großen Fabrikbetriebes über das Handwerk wesentlich verschwinden, und hinsichtlich mehrerer Arten von Handwerken würde die Anwendung von solchen kleinen Kraftmaschinen dazu beitragen können, das Familienleben wieder aufzurichten, welches jetzt mehr und mehr dadurch zu Grunde geht, daß Frauen und Kinder durch ihre Beschäftigung oft in verschiedenen Fabriken getrennt werden, wo die Arbeit nebenbei nicht selten die Gesundheit untergräbt, den Gedanken, einschläfert und das Interesse für die Häuslichkeit vernichtet. Der häusliche Heerd wird im Wesentlichen dann nur als gemeinsame Schlafstätte benutzt und dazu zuweilen eine Mahlzeit einzunehmen. Die vereinte Kraft der großen Maschine, welche man an einer einzelnen Stelle benutzt, ist es, die die große Menge Arbeiter an dieser Stelle zusammenführt. Kann diese Kraft ohne große Kosten in eine Menge kleiner Kräfte, welche in dem eigenen Heim jeder Arbeiterfamilie verwendet werden könnte, getheilt werden, dann würde die Arbeit sowohl lohnender werden wie unter gesünderen und für die Familie glücklicheren Verhältnissen vor sich gehen, und dann würde manche Handwerkerfamilie, welche jetzt mehr und mehr zu Grunde geht oder in den menschengefüllten Werkstätten der Großindustrie zerstreut wird, wo sie ein Glied der großen Maschine wird und sich mit den Bewegungen des großen Rades herumschwingt, wieder ihre frühere und freiere und selbstständigere Stellung einnehmen können und wie früher eine nützliche Mittelklasse zwischen den Fabrikanten und denjenigen Arbeitern werden können, welche als Gehülfen bei den mehr untergeordneten Arbeiten der Industrie beschäftigt werden. Eine solche Theilung des Fabrikbetriebes findet z. B. bei der Seidenindustrie in Frankreich statt, wo der Fabrikant Material und Muster liefert, das Weben und die Zubereitung geschieht aber im eigenen Hause der Arbeiterfamilie, und eine ähnliche Arbeitstheilung würde selbstverständlich auch in manchen anderen Industriezweigen stattfinden können, besonders in der Textilindustrie, falls es glückte, Maschinen zu finden, welche einen kleinen Platz einnehmen, wenig im Kaufpreis kosten und ohne große Unkosten benutzt werden können. Die Bedeutung einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe und derjenigen Bestrebungen, die in dieser Hinsicht gemacht sind, sind namentlich von einem der bedeutendsten technischen Gelehrten unserer Zeit, von dem Direktor der königlichen „Gewerbeakademie“ oder polytechnischen Lehranstalt in Berlin, Professor Franz Reuleaux, in einem von ihm im Jahre 1875 herausgegebenen wissenschaftlich-technischen Werke [1]) dargestellt worden. Indem er von speciellen Untersuchungen der durch die Maschinen stets geringer werdenden Mitwirkung der Menschenhand und der wachsenden Selbstthätigkeit der Maschinen zu einem freien Standpunkt den letzteren gegenüber übergeht, hat er sich in die brennende

---

[1]) Theoretische Kinematik. Grundzüge einer Theorie des Maschinenwesens. 1875.

Frage der Zeit hineingezogen gefühlt und es für seine Pflicht angesehen, den durch seine Untersuchungen gewonnenen Einblick in das Wesen der Maschinen dazu zu benutzen, zu einem vollständigeren Urtheil über deren Bedeutung für das sociale Leben beizutragen. Er ist dabei zu Resultaten gekommen, welche der Industrie eine neue, der gesammten Gesellschaft, und namentlich dem Arbeiterstande selbst, heilbringenden Zukunft zu versprechen scheinen.

Die Kommission bringt dann in ihrem Berichte eine kurze Mittheilung des Inhaltes der betreffenden Abschnitte des Reuleaux'schen Werkes, und schließt dann, indem sie erklärt, sich dem Hauptgedanken der Darstellungen des letzteren anschließen zu können:

Es würde von einer so großen Bedeutung für die gesammte Industrie sein, wenn die in dieser Richtung gemachten Bestrebungen zu einem wirklich praktischen Resultate führen könnten, daß die Kommission geglaubt hat, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese und auf die ganze technische Entwickelung auf diesem Gebiete hinlenken zu müssen, und zu beantragen, daß eine Untersuchung angestellt wird, ob diese kleinen Kraftmaschinen nicht schon jetzt so weit gediehen sind, daß sie in einzelnen Orten von der Industrie und dem Handwerke unseres Landes die Konkurrenz mit den großen Dampfmaschinen sollten aufnehmen können, und falls dieses der Fall wäre, dann solche Kraftmaschinen allgemeiner bekannt zu machen und deren Anschaffung zu erleichtern und zu fördern.

Kontrole über Lebensmittel.

Die Kommission hält es für durchaus nothwendig, daß der Verkauf von Lebensmitteln kontrolirt wird; sie bezeichnet die hauptsächlichsten Bestimmungen eines zu diesem Zwecke zu erlassenden Gesetzes, welchen wir die folgenden entnehmen:

In Kopenhagen wird für Rechnung des Staates ein Laboratorium errichtet, welches der obersten Leitung der Gesundheitskommission unterstellt wird, und für welches die erforderlichen Chemiker u. s. w. bestellt werden.

In den übrigen Städten wird, wennmöglich durch Vereinbarung mit einem Apotheker, oder auf eine andere Weise ein Laboratorium zur Benutzung der Gesundheitskommission hergerichtet. Die Ausgaben für die Anlagen und den Betrieb dieser Laboratorien werden von den Stadt- und umliegenden Landgemeinden im Verhältniß zur Einwohnerzahl bestritten.

Der Polizeibehörde liegt es ob, die Lebensmittel, darunter einbegriffen: Bier, Milch, Brot, Mehl, Fleisch, Zucker und Kaffee, an allen Verkaufsstellen, in Bäckereien, in Schlächtereien und bei der Feilbietung auf Märkten und Straßen untersuchen zu lassen.

In jeder Stadt sind öffentliche Schlachthäuser zu errichten, in welchen fortan alles Hornvieh, Schweine, Schafe und Pferde zu schlachten sind.

Bei Roggen-, Weizen-, Sauer- und gesichtetem Brot, welches feilgeboten wird, soll der Preis angegeben werden.

Zum Schluß schlägt die Kommission noch verschiedene Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter vor. Als solche nennt sie:

Sparkassen, deren Verwaltung namentlich einer wirksamen behördlichen Kontrole bedarf;

die Errichtung von gesunden Arbeiterwohnungen nach dem sogenannten Mühlhausener System, welches dem Arbeiter Gelegenheit bietet, durch Sparsamkeit selbst Besitzer des von ihm bewohnten und gemietheten Hauses zu werden;

und Hebung des Volksschulunterrichtes.

Endlich fordert die Kommission auch die Abschaffung der Sonntagsarbeit[1]).

---

[1]) Die letzten Abschnitte des Commissionsberichtes sind von mir kurz zusammengefaßt worden.

Der Uebersetzer: Heinrich Martens.

Das allgemeine Stimmrecht und die politische Bildung
im Deutschen Reiche.

Von

A. Bulmerincq.

I. Das allgemeine Stimmrecht.

Für Staaten, in welchen die Wahlen der Volksvertreter auf Grund des allgemeinen Stimmrechts zu vollziehen sind, ist consequenterweise allgemein verbreitete politische Bildung zu fordern. Da nun aber bis zu solcher Verbreitung in der Wirklichkeit bisher kein einziger Staat gelangt ist, so ist das allgemeine Stimmrecht für unsere Zeit ein noch verfrühter Wahlmodus.

Das Land, welches man vorzugsweise als das Land politischer Freiheit bezeichnet und das sich am längsten andauernd, nicht blos in bestimmten Zeitabschnitten, einer solchen erfreute, ist: England. Dieses ist aber, trotzdem, daß es seine magna charta der Freiheiten schon vor Jahrhunderten erhielt und sie stetig weiter bildete, noch heute nicht bis zum allgemeinen Stimmrecht, sondern nur bis zur sogenannten Haushaltungsbill, nach welcher immer nur noch ein beschränktes Stimmrecht bei Parlamentswahlen ausgeübt wird, vorgeschritten. Diese Zurückhaltung ist in richtiger politischer Einsicht geübt worden und keineswegs deshalb, weil die politische Bildung in England weniger verbreitet ist, als in denjenigen Ländern, in welche das allgemeine Stimmrecht bereits eingeführt wurde. Das Motiv zur Einführung in diese Länder konnte aber nicht die unmögliche, weil thatsächlich unbegründete, Erkenntniß sein, daß die politische Bildung allgemein genug verbreitet sei, damit das Volk das allgemeine Stimmrecht ausüben könne, denn dieses Stadium politischer Bildung hat bisher kein einziges Volk erreicht. Andererseits kann aber ebenso wenig angenommen werden, daß die Einführung ganz der Motive ermangelt habe und einfach aus Laune oder Zufall oder car tel est notre plaisir erfolgt sei. Es sind daher andere Motive zu erkunden, wenn diese auch dem einzig zulässigen Motiv thatsächlich constatirter, allgemein verbreiteter politischer Bildung nicht gleichwerthig sind. Drei solche Motive kann man annehmen: ein theoretisches und zwei politisch-praktische.

So wie es eine Zeit gab, wo man eifrigst und unausgesetzt darüber literärisch oder theoretisch stritt: welche Art der Verfassung die der Volksfreiheit günstigste sei, wobei man dahin gelangte, daß entweder die constitutionelle Monarchie oder die Republik jene Forderung erfülle, so ist auch über das jener Freiheit günstigste Wahlrecht viel gestritten und geschrieben worden. Man erkannte als solches entweder das durch einen Census beschränkte oder ein unbeschränktes, sogenanntes allgemeines Stimmrecht. Wurde dann in Folge und in Nutzanwendung jener theoretischen Erörterung das letztere Stimmrecht eingeführt, so halten wir für entsprechend, das Motiv zur Einführung desselben in einen bestimmten Staat ein theoretisches zu nennen. Als praktisch konnte sich aber das allgemeine Stimmrecht erst nach geschehener Einführung bewähren. Die hinterher gewonnene praktische Erfahrung der mit dem allgemeinen Stimmrecht bedachten Staaten spricht aber eher gegen als für dasselbe. Andererseits muß es von maßgebender Bedeutung sein, daß England als derjenige Staat, in Bezug auf welchen die reichste Erfahrung vorliegt, sich dem unbeschränkten Stimmrecht nicht zugewendet hat sondern an dem beschränkten ein Genüge fand. Diese Erfahrung lag freilich schon vor der Einführung des allgemeinen Stimmrechts in Frankreich und Deutschland vor, aber die theoretische Neigung, das möglich vollkommenste System, ein das ganze Volk umfassendes, zur Anwendung zu bringen, überwand und mißachtete die mahnende Stimme politischer Erfahrung. Das Land des raschen und das des bedächtigen Entschlusses übten gleiche verhängnißvolle That, ein und derselbe Wahlmodus wurde herrschend in der französischen Republik und dem deutschen, vorzugsweise monarchischen Staatenbunde. Und die Uebung dieses allgemeinen Stimmrechts ohne entsprechende allgemein verbreitete politische Bildung war so wenig eine dieser letzteren gemäße, daß für die Republik eine große Zahl Monarchisten und für das Deutsche Reich eine große Zahl diesem feindlicher Elemente gewählt wurden. Diese politische Bildung reichte also nicht einmal bis zur Würdigung der allgemeinsten Aufgabe des einen oder anderen Landes oder Reiches, geschweige denn bis zur Erkenntniß der speciellen Aufgaben. In Frankreich ist freilich inzwischen die Zahl der Republikaner eine größere geworden, aber wie viele derselben sind nur Gelegenheits- oder Opportunitätsrepublikaner, in Deutschland wächst aber in der Reihe der Abgeordneten des Reichstages noch immer die Zahl der Gegner des Deutschen Reiches.

Wenn nun, trotz der Erfahrung, das Deutsche Reich, dessen Einzelstaaten noch heute an einem beschränkten Stimmrecht sich genügen lassen, dennoch mit dem unbeschränkten Stimmrecht versehen wurde, nomen et omen, so mögen außer jenem sogenannten theoretischen Motive noch andere praktisch-politische Motive maßgebend gewesen sein.

Zunächst konnte ein Reich neuer Stiftung, denn von dem alten hatte es nur die Bezeichnungen Reich und Reichstag, das unbeschränkte Stimmrecht allen Schichten des deutschen Volkes, auch den uncensirten, die Ausübung des Stimmrechts in dem für dasselbe errichteten Reiche gewähren wollen. Sodann aber konnte das allgemeine Stimmrecht als Mittel zum Zweck, als politische Pädagogie dienen sollen. Durch Uebung einer allgemeinen politischen Pflicht hat praktisch-politische Bildung allgemein

verbreitet werden sollen. Es kann zwar diesen beiden praktisch-politischen Motiven eine Bedeutung nicht versagt werden, selbst wenn man auch das erstere, wie vielfach geschehen, als Mittel zum Zweck, als captatio benevolentiae der zum Norddeutschen Bunde hinzutretenden Volkstheile auffaßt. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß, sowie jenes theoretische Motiv, so auch diese beiden politisch-praktischen Motive ein Risiko bestehen lassen, indem einem Volke, trotz nicht allgemein verbreiteter politischer Bildung, dennoch ein allgemeines Stimmrecht zur Uebung anvertraut wurde. Schon ein innerhalb kleiner Kreise geübtes politisches Experiment ist ein von ernsten Gefahren begleitetes Wagniß, dieses wächst aber zu weitesten Dimensionen in einem weit über 40 Millionen umfassenden, noch dazu durch Stammes- und Konfessionsverschiedenheiten getrennten, wenn auch politisch durch eine Gesammtverfassung geeinten Reiche. Diese Verfassung und ihre Uebung kann zwar mit der Zeit die die politische Einigung hemmenden Einflüsse jener Unterschiede überwinden, aber bei der Begründung eines neuen Reiches mußte man jenen Unterschieden, nicht blos in Reservatrechten, welche mehr der Souverainetät, als dem Volke gewährt wurden, Rechnung tragen, sondern auch im Wahlmodus. Man konnte nicht erwarten, daß in der Gesammtmasse des Volkes und dieses als berechtigten Wählers jene Unterschiede und die Stellung zum Sonderstaat und zur Kirche überhaupt bei der Ausübung der Wahl zum Vertretungskörper der politischen Einheit außer Wirkung bleiben würden, und diese Wirkungen sind denn auch nicht ausgeblieben. Die Partikularisten und Ultramontanen unter den Reichstagsgenossen verdanken wesentlich den gegen die politische Einigung und ihre gebildete Form: das Deutsche Reich gerichteten Strebungen und dem Mangel an Befähigung der Wähler zur Unterscheidung der Grenzen zwischen Einzel- und Gesammtstaat, sowie der Unfähigkeit, Kirchliches und Politisches von einander zu trennen und scheiden, ihren Sitz im Reichstage; während die Partikularisten allenfalls nur für einen Sonderlandtag sich eignen, die Ultramontanen nur für eine kirchliche Versammlung.

Die Reichsregierung und der Reichstag sollten gemeinschaftlich den inneren Ausbau der gemeinsam angenommenen Verfassung des Deutschen Reiches vollenden, es wurde und wird indeß noch immer die Aufgabe dadurch erschwert, daß eine große Zahl der berechtigten Mithelfer es für ihre Pflicht hält, die Entwickelung und Vollendung des Werkes möglichst zu behindern. Was helfen die Grundlinien einer Verfassung, wenn die dieser nöthigen Institute nicht zur vollen Ausführung gelangen. Das schwierige Werk bedurfte rechter Männer an rechter Stelle, das allgemeine Stimmrecht führte demselben aber eine große Zahl Vertreter des passiven Widerstandes zu, welche sich schon dann für loyal hielten, wenn sie nicht zum aktiven Widerstand übergingen. Indeß involvirten die partikularistischen und Kulturreden nicht minder aktiven Widerstand. Hierzu kam noch die, wenn auch kleine, so doch energisch redende Gruppe der Demokraten, mit oder ohne sozialistischer Tendenz, welche nicht blos gegen das Deutsche Reich und dessen monarchische Form, sondern auch gegen dessen Kern: die bestehenden inneren gesellschaftlichen Zustände reagirte. Daß auch solche Elemente in den Reichstag gewählt wurden, konnte nicht Wunder nehmen, sondern war eine ganz natürliche Folge des allgemeinen Stimmrechts eines

dazu noch nicht politisch reifen Volkes, welches weder ausreichende Begriffe von der Form des Staates, geschweige denn von seinem innersten Kerne, der bürgerlichen Gesellschaft hatte und, wie wir später sehen werden, wegen mangelnder genügender politischer Bildung auch nicht haben konnte.

Die Hoffnung, daß durch Ausübung des allgemeinen Stimmrechts die fehlende politische Bildung werde erworben und allgemeiner verbreitet werden, konnte in Erfüllung gehen unter einer bestimmten Voraussetzung, wenn aber diese fehlte, mußte sich die Hoffnung als eine trügerische erweisen. Die Voraussetzung ist: daß schon ein bestimmter Fonds politischer Bildung vorhanden und allgemeiner verbreitet war, der dann durch Uebung weiter entwickelt werden konnte. Dieser Fonds aber und seine weitere Verbreitung fehlte, die Weiterentwickelung eines nicht vorhandenen Fonds war daher eine logische Unmöglichkeit. So konnte nur nachtheilige Folgen die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts durch ein nicht gehörig politisch vorgebildetes Volk haben. Das souveraine Volk glaubte wählen zu können, wen es wollte und nicht den es sollte, die Wahlen waren daher willkürliche. Nicht wurde immer Derjenige gewählt, der durch Bildung und entsprechende politische Gesinnung die besten Garantien dafür gab, daß er eine geeignete Persönlichkeit zur Theilnahme am inneren Ausbau des Deutschen Reiches und zur Wahrung der politischen Einigung der stammes- und glaubensverschiedenen Bestandtheile des deutschen Volkes sein werde, sondern entweder Derjenige, der als Partikularist grundsätzlich der Einigung widerstrebte, oder Derjenige, der als Ultramontaner den Staat unter die Kirche beugen, oder endlich Derjenige, der als Demokrat die Monarchie in eine Republik wandeln oder als Socialdemokrat den bestehenden Staat in die Gesellschaft auflösen wollte. So war es denn kein Zufall, sondern eine nothwendige Folge des dem politisch nicht genügend reifen Volke verliehenen allgemeinen Stimmrechts, daß verschiedene dem Deutschen Reiche und seiner Festigung widerstrebende Elemente vom Volke, welches die politische Aufgabe des neuen Reiches aus Mangel an politischer Bildung nicht erkannte oder sich durch Agitatoren wegen des gleichen Mangels leicht, fast widerstandslos lenken und irreleiten ließ, in den deutschen Reichstag gesandt wurden, und Das trotzdem, daß das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit zu Gunsten des Deutschen Reiches und seiner Fortentwickelung gestimmt ist. Den dem Deutschen Reiche nachtheiligen Ausfall der Wahlen und die nothwendige Wirkung des allgemeinen Stimmrechts haben auch Männer, welche nicht für Anhänger des neuen Deutschen Reiches gelten können, erkannt. Der Publicist Constantin Frantz hat es als eine Wirkung des allgemeinen Stimmrechts bezeichnet, daß die Centrumspartei und die Socialdemokraten im Reichstage so sehr und wie nie zuvor in einem Einzellandtage angewachsen und das Reichstagsmitglied Bebel hat in einer Reichstagssitzung mit anerkennenswerther Offenheit als zweckmäßigstes Mittel, die Socialdemokraten aus dem Reichstage zu entfernen, eine Reform des bestehenden Wahlmodus bezeichnet. Auch hier gilt es daher, von seinen Gegnern zu lernen.

Eine Abänderung des bisherigen Wahlmodus und die Einführung eines beschränkten Stimmrechts für den Reichstag erscheint nun aber wegen der erfahrungsmäßig nachtheiligen Folgen des allgemeinen Stimmrechts nicht blos

wünschenswerth, sondern auch nothwendig und wohl auch möglich. Die wegen des erreichten Erfolges eifrigsten Partisane des allgemeinen Stimmrechts sind: das Centrum, die Socialdemokraten, die Partikularisten. Ferner werden sich nicht leicht von demselben abwenden lassen die Doktrinäre der deutschen Freiheitspolitik quand même: die Fortschrittspartei und der äußerste Flügel der Nationalliberalen. Dagegen wären wohl der Reform geneigt der größere Theil der Nationalliberalen und die verschiedenen conservativen Fraktionen, und ob nicht auch ein Theil des Centrums sich ihnen anschließen würde, wenn der Friede zwischen den Machthabern des Staates und der Kirche vereinbart ist, ist mindestens fraglich. Darnach scheint eine, wenn auch nicht starke, Majorität der Abschaffung des allgemeinen Stimmrechts gesichert.

Eine andere Frage ist: ob dieselbe Regierung, welche das allgemeine Stimmrecht aus eigener freier Initiative dargeboten, auch zur Beschränkung desselben die Initiative ergreifen werde, oder falls die Initiative dazu aus dem Reichstage hervorgeht, ihr zustimmen werde?

Die Vorfrage ist hier: kann die Reichsregierung, ohne einer politischen Inkonsequenz geziehen zu werden, für die Abänderung des bestehenden Wahlmodus eintreten? Wir glauben, diese Frage bejahen zu können. Auch eine Regierung, und selbst die einsichtigste und beste, muß irren können, keine ist infallibel. Die Regierung hat, bona fide das allgemeine Stimmrecht für den besten Wahlmodus haltend, diesen für die Wahlen zum deutschen Reichstag in Vorschlag gebracht, sie kann nicht minder bona fide, nachdem sie aus der Art der Ausübung desselben erkannt, daß dazu die erforderliche politische Bildung im Volke noch nicht allgemein genug verbreitet sei, vorschlagen, das Wahlrecht auf Wähler einzuschränken, welchen die erforderliche politische Bildung zur Ausübung desselben schon eignet, oder sie kann vorschlagen, daß die Wahlen wie in deutschen Einzelstaaten durch vorher gewählte Wahlmänner, vor sich gehen. Freilich wären dann aber auch die Wahlmänner nicht nach allgemeinem Stimmrechte zu wählen, indem dann wohl dieselben und vielleicht größere nachtheilige Folgen eintreten müßten, indem dann auch die Wahlmänner durch politisch nicht gehörig vorgebildete gewählt werden würden und zwar statt des einen Abgeordneten eine weit größere Zahl Wahlmänner. Es bleibt also nichts übrig, als zum Census, der noch heutigen Tages in dem ja auch vom Centrum, den Socialdemokraten und den Freiheitsdoktrinären hochgepriesenen England besteht, zurückzukehren mit dem Bekenntniß, daß man den politischen Bildungsstand und die Verbreitung politischer Bildung im deutschen Volke überschätzt habe. Und ein solches Bekenntniß kann die deutsche Reichsregierung um so eher und bewußter ablegen, als sie wissen muß, daß mit den bisherigen Bildungsanstalten und sonstigen Bildungsmitteln die politische Bildung des deutschen Volkes nicht intensiv genug sich vertiefen, noch extensiv genug sich verbreiten konnte.

Wenn nun aber trotzdem der Doktrinarismus dennoch die politische Inkonsequenz einer sich selbst gewissermaßen reformirenden Regierung behauptete, so kann dagegen ein Mal eingewandt werden, daß es in der Politik insofern nie eine Konsequenz gibt, als sie sich stets *nach den*

bestehenden Zuständen, die nicht immer dieselben bleiben, sondern sich ändern, zu richten hat, und daß der politische Stillstand so viel als Stagnation oder gar auch Rückschritt bezeichnet, und daß endlich ein Rückschritt die nothwendige Folge eines zu weiten Vorschritts ist, indem auf die zu weit gehende Aktion stets eine zurückdrängende Reaktion folgen muß. Ein nicht aufgehaltenes oder nicht rechtzeitig zurückgelenktes Vorwärtstreiben unvermeidlich in das politische Chaos, in welchem es keinen festen Punkt mehr gibt.

Es kann aber ferner bezweifelt werden und ist bezweifelt worden, daß der leitende Staatsmann zur angedeuteten sogenannten politischen Inkonsequenz mit eigener Initiative bereit sein oder bei anderer Initiative sich bereit finden lassen würde. Es ist indeß eine größere Leistung des Staatsmannes, einen Irrthum einzugestehen, und eine solche liegt bereits in den Aeußerungen des leitenden Staatsmannes über wirthschaftliche Fragen vor, als aus bloßer vermeintlicher politischer Konsequenz den Karren noch tiefer sich verfahren zu lassen und dem Staate dadurch noch weitere üble Folgen zu bereiten. Ein großer Staatsmann kann kein konsequenter Doktrinär sein wollen, er muß stets die Frage nach dem praktisch bewährten Werthe einer angewandten Doktrin sich vorhalten. Beantwortet sich ihm diese Frage aber dahin: daß die Doktrin praktisch sich nicht bewährt, so ist es des Staatsmannes Pflicht, sie aufzugeben und eine entsprechende Reform anzubahnen, wenn auch diese, indeß nur anscheinend, rückwärts weist, denn in Wirklichkeit soll sie den Staat wieder auf den rechten Weg, und daher vorwärts bringen.

Von welchem Faktor soll aber die Initiative ausgehen? Von der Reichsregierung oder aus der Mitte der Reichstagsglieder? Beide Faktoren haben verfassungsgemäß die Initiative, beide können sich daher ihrer bedienen. Die Initiative der Regierung abzuwarten, würde mehr dem abgethanen und verfehmten Bevormundungsstaat entsprechen. Das vermeintliche odium aber einer rückwärts weisenden Vorlage, welches den einen oder anderen Faktor von der Initiative abhalten könnte, besteht dann nicht, wenn man in der Reform eine nothwendige, rettende That erblickt und diese daher sich als eine eminent patriotische qualificirt. Die mögliche, ja wahrscheinliche, oder gar gewisse Auflehnung gegen einen Reformvorschlag kann, um diesen nicht vorzubringen, kein genügender Grund sein, denn solcher Eventualität ist stets die Reform ausgesetzt gewesen, besonders wenn sie nicht augenscheinlich nach Vorwärts wies.

Seit bald einem Decennium kommen und gehen die Reichstage, in gleicher Zeit hat die Erfahrung bei den Wahlen ihr praktisches Urtheil über die Bewährung oder Nichtbewährung des allgemeinen Stimmrechts abgegeben, die Beschränkung desselben wird nicht blos von Mitgliedern des Reichstages selbst, sondern auch in weiteren Kreisen gewünscht, auch in der Presse haben sich Stimmen für dieselbe vernehmen lassen, dennoch ergreift weder die Reichsregierung, noch der Reichstag in seinen Mitgliedern die Initiative zur Reform, soll noch etwa weiter experimentirt oder soll noch weiteres statistisches Material angesammelt werden? Die nachtheiligen Folgen wirken weiter, die Gefahren für den Staat wachsen. Die Aufmerksamkeit ist ganz der ultramontanen und der Socialistenbewegung

zugewandt, das Cultur- und das Socialistengesetz sollen zwar die Staatsrettung gegenüber der Kirche und Gesellschaft vollziehen, aber sie vermögen es nicht ohne Reform des allgemeinen Stimmrechts. Bis zur Schwelle des Reichstages sind jene Gesetze durchführbar, dort finden aber der Ultramontane und Socialist in der ihm gewährten Redefreiheit sein sicheres Asyl. Erreicht ihn der Ordnungsruf oder wird ihm das Wort entzogen, so hat er schon Das gesagt, was er sonst nirgends sagen durfte. So wie das Böse immer forterzeugend Böses gebiert, so wie ein Rechnungsfehler bei mathematischen Aufgaben immer neue Rechnungsfehler erzeugt, so hat auch ein politischer Rechnungsfehler weitere politische Rechnungsfehler zur Folge, gegen welche man dann, um sie unschädlich zu machen, Reagentien, aber vergeblich, anzuwenden sucht. Ein solches Reagens war die von der Reichsregierung eingebrachte Vorlage, betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder. Nur ihr nächster Anlaß (causa proxima) war das Socialistengesetz, es war eine Strafnovelle zu demselben, um es wirksam durchführen zu können. Gegen den tiefer liegenden Grund, die entferntere und eigentliche Ursache (causa remota): das allgemeine Stimmrecht in seinen Einwirkungen auf die Bildung des Reichstages auch aus Socialdemokraten war jene Strafnovelle nicht gerichtet. Dem gesammten Volke wurde im allgemeinen Stimmrecht das höchste und weitgehendste politische Recht verliehen und für die von diesem Volke gewählten und aus demselben durch politische Bildung meist weit hervorragenden Abgeordneten wurde ein zu den äußersten Mitteln greifendes Strafgesetz in Vorschlag gebracht. Es vollzog sich damit eine nothwendige politische Konsequenz. Den in zu allgemeinen Kreisen Gewählten mußte die ungebundene Rede gewehrt werden, weil sie sich selbst politisch zu mäßigen nicht als befähigt erwiesen. Die Wähler hatten Männer gewählt, welche die politische Reife, die schon bei den Wählern vorausgesetzt wurde, selbst nicht besaßen. Mit diesem Strafgewaltsgesetze strafte die Reichsregierung die durch das zu allgemeine Wahlrecht und kraft desselben rechtmäßig gewählten, sie bekannte damit, daß sie zu weit gegangen in dem den Wählern eingeräumten Wahlrecht und deshalb den gewählten Abgeordneten durch Strafen in seiner Redefreiheit einengen müsse. Der Strafgesetzentwurf richtete das Wahlgesetz, den Strafgesetzentwurf selbst aber richteten mit großer Mehrheit Reichstag und Presse, und doch war er nur das n o t h w e n d i g e Ergebniß des von Regierung und Reichstag einst gemeinsam selbstbeschlossenen Wahlgesetzes. Die Wirkung einer selbstgeschaffenen Ursache zu strafen, wäre aber ein Unding, es bleibt daher nichts übrig, als die Ursache: das allgemeine Stimmrecht aufzuheben. Denn wird ein bloßes Ordnungsgesetz, wie es in allen Parlamenten und Kammern, auch bei beschränkterem Stimmrecht, als nothwendig erkannt ist, völlig genügen?

Durch das allgemeine Stimmrecht hat der Reichstag eine große Zahl von Mitgliedern erhalten, welche von der Sache immerfort abschweifen, um von der ihnen am Herzen liegenden, aber gar nicht auf der Tagesordnung stehenden zu reden; welche in stets gereizter oder verbitterter Stimmung gegen das Bestehende und die dasselbe vertretende Regierung und Majorität, gegen die von der letzteren bereits beschlossenen und von der ersteren approbirten Neubildungen und neuen Gesetze, das Maß des Schicklichen und

Erlaubten überschreiten; welche endlich, da sie bei dieser Majorität kein genügendes Gehör und Anklang finden, aufhörten zum Reichstage zu reden und zum Volke außerhalb desselben zu reden begannen, und zwar, um besser von diesem verstanden und goutirt zu werden, in derben Kraftausdrücken und in aufrührender, agitatorischer Weise. So hat der Reichstag eine große Zahl, dem Inhalte und der Form nach, nicht hingehöriger Reden anhören müssen, mit nie dagewesener Geduld angehört, und ist viel kostbare Zeit damit verschwendet worden. Das war die Folge des allgemeinen Stimmrechts, welches Alle zur Ausübung der Wahl kommen lassen wollte, welches dann alle auch nicht politischen Elemente zu Worte kommen ließ und in einer wesentlich politischen Versammlung kirchlichen und socialen Reden zum Vortrag und zur weitesten Verbreitung durch den Druck der Verhandlungen verhalf. Der Reichstag war diesen Reden Mittel zum Zweck, der eigentliche Zweck desselben wurde dabei ganz außer Acht gelassen. Welche Kammer in der Welt hat je so viele, lange und breite, nicht hingehörende Reden anhören und welche Regierung hat je so viele Interpellationen beantworten und je so vielen Invektiven Stand halten müssen? Fürwahr, Das war nur deutscher Geduld und Duldsamkeit möglich, und wenn diese Eigenschaften allein den Maßstab für politische Bildung abgeben würden, wäre diese der deutschen Reichsregierung und dem deutschen Reichstage im höchsten Grade zuzusprechen und eigen.

Ist aber etwa seit dem Bestande des neuen deutschen Reichstages und durch die Uebung des allgemeinen Stimmrechts bei Wahlen zu demselben, die politische Bildung der Wähler so gewachsen und so allgemein verbreitet, daß nunmehr vertrauensvoll ihr die Wahlen anvertraut werden können, hat das allgemeine Stimmrecht jetzt das richtige Maß gefunden? Die Resultate der letzten Wahlen und das Benehmen des stimmberechtigten deutschen Volkes bei den letzten Wahlen scheinen diese Voraussetzung nicht begründen zu können. Politische Reife setzt vor Allem politische Selbstständigkeit voraus im Beurtheilen der politischen Lage und der Wahlkandidaten. Die sogenannte freie Wahl ist aber wesentlich von der Wahlleitung beeinflußt worden und diese konnte nur gegenüber politisch unreifen Wählern einen so großen, zum Theil mißleiteten Einfluß gewinnen. Der Gewählte verdankte materiell seine Wahl wiederholt nur den Wahlagitatoren, nicht den Wählern selbst, wenn diese auch formell die Wahl vollzogen.

Wäre es denn aber nicht auch ein Zeichen politischer Bildung gewesen, zu erkennen, daß das allgemeine Stimmrecht noch nicht an der Zeit war? Gilt denn nicht auch vom Stimmrecht das sit modus in rebus?

II. Die politische Bildung.

Auch zur Ausübung eines beschränkteren Stimm- oder Wahlrechtes gehört intensive politische Bildung. Abgesehen von dem experimentellen Mittel der Ausübung jenes Rechtes kann die politische Bildung auch durch entsprechende Vorbildung und Nachbildung vermittelst anderer Mittel erworben werden. Die Vorbildung müssen die verschiedenen Bildungsanstalten gewähren, die

Nachbildung kann durch bezügliche Vorträge politischen Inhaltes für weitere Kreise in populärer Form, besonders aber durch die Presse, und für die weitesten Kreise durch die politische Tagespresse bewirkt werden. Wir beschränken uns auf die Prüfung der durch die Bildungsanstalten und die Tagespresse gewährten verschiedenen Vor- und Nachbildung. Wird aber zur Ausübung eines beschränkteren Wahlrechts politische Bildung beschränkterer Kreise gefordert, so ist sie in weiterer Verbreitung zur Ausübung eines allgemeinen gefordert.

1. Die Volks-, Mittel- und Hochschule.

Drei Kategorien von Bildungsanstalten sind vorhanden: die Volks-, Mittel- und Hochschule. Von keiner derselben darf zur Erreichung allgemein verbreiteter politischer Bildung abgesehen werden.

Die größte Zahl der jetzigen Reichstagswähler empfängt ihre Vorbildung nur in der Volksschule. Hat diese nun jene Zahl politisch geschult? Man pflegt den Stand der Volksbildung statistisch zu bemessen nach den beiden Mitteln zur Erwerbung und Uebung einer Geistesbildung: dem Lesen und Schreiben. Diese sind aber eben nur Mittel zum Zweck. Die die politische Bildung selbst gewährenden politischen Wissenschaften wurden bisher in den Volksschulen Deutschlands nicht gelehrt. Der Unterricht in der Geschichte, der dazu verwerthet werden konnte, ist dazu gar nicht oder nicht ausreichend verwerthet worden. Zu den politischen Wissenschaften gehört auch, wie es ihr Name schon andeutet: die politische Oekonomie. Selbst diese wird, nicht einmal in ihren Grundzügen, in der Volksschule nicht gelehrt. Und doch wäre solche Lehre in unserer vorwiegend durch volkswirthschaftliche Vorgänge sich charakterisirenden politischen Bewegung so äußerst nöthig. Wie soll ohne volkswirthschaftliche Bildung der Massen eine diese voll ergreifende volkswirthschaftliche Bewegung in den richtigen Bahnen erhalten werden? Was die Volksschule versäumte, holten dann die Apostel der Socialdemokratie nach. Das politisch-ökonomische ungebildete Volk konnte durch deren wirthschaftliche Irrlehren, welche die wirthschaftlichen Zustände der Gegenwart als unheilvolle und unhaltbare für das Volkswohl darstellten, und nach ihrer Beseitigung eine neue Aera wirthschaftlicher Volksbeglückung verkündeten, leicht bethört werden. Der große Anhang der Socialdemokratie ist hieraus erklärlich und nicht blos ihrer strammen Organisation und energischen Agitation zuzurechnen. In England, wo das Volk politisch-ökonomisch gebildeter ist, durch die seit Jahrzehnten dort wirkenden sogenannten Birbeckschulen, Volksschulen, in welchen die Grundlehren der politischen Oekonomie gelehrt werden, ist mithin auch deshalb der Anhang der Socialdemokratie ein weit geringerer, die Socialdemokraten sind dort meist eingewanderte Fremde, die Strikes allein machen noch nicht die Socialdemokratie aus, sie sind Einzelvorgänge und kein Lehrsystem. In Frankreich, wo die Volksschule ebenso wenig, wie in Deutschland, das Volk wirthschaftlich schulte, haben die socialdemokratischen Lehren bis zur Kommune sich gesteigert. Deutschland möge Das wohl beherzigen. Weniger durch Gesetze, welche nur äußerlich wirken können, mehr und intensiv durch politisch-ökonomische Bildung wird

den Socialdemokraten der Anhang unter den bisher in dieser Beziehung mangelhaft erzogenen Volkstheilen entzogen werden.

An Schriften fehlt es in Deutschland nicht, in welchen die Grundlehren der politischen Oekonomie allgemein faßlich dargestellt sind, sie existiren seit Jahrzehnten, und noch kürzlich ist eine bezügliche kleine, besonders Arbeiterkreisen angepaßte, Schrift von dem bekannten früheren Reichstagsabgeordneten und Fabrikbesitzer Kalle erschienen, wohl aber fehlt es an Volksschulen, in welchen jene Lehren gelehrt werden und wohl auch deshalb, weil den Lehrern der Volksschule selbst die politisch-ökonomische Bildung abgeht.

Nicht besser steht es in den Mittelschulen, in welchen die nächst große Zahl der jetzigen Reichstagswähler vorgebildet wird, und zu welchen wir nicht blos die Bürgerschulen, sondern auch die höheren Real- und gelehrten Schulen (Gymnasien) im Gegensatz zur Hochschule (der Universität und dem Polytechnikum) rechnen. Zwar ist der dort politische Bildung vermitteln könnende Geschichtsunterricht ein höherer und weiterer, aber es wird von demselben nicht als Haupttendenz eingehalten, für die politische Bildung der Schüler eine Grundlage zu gewinnen. Es überwiegt vielfach der überreiche sachliche Stoff so sehr, daß zur geistigen, insbesondere politischen, Durchdringung und Verwerthung weder Raum noch Zeit bleibt. Die Geschichtslehrer selbst aber sind entweder historisch, philologisch oder gar nur theologisch-historisch vorgebildet. Die politischen Specialwissenschaften sind aber den beiden letzteren Kategorien in der Regel fremd geblieben, von der ersteren nicht hauptsächlich studirt worden. Die Lehren der politischen Oekonomie mangeln wohl den meisten Geschichtslehrern, und der Dogmatik des Staatsrechts haben sie sich wohl auch selten oder nie zugewandt. Wie kann dann aber auch eine genügende politische Vorbildung von den Mittelschulen erwartet werden, von politischen Specialwissenschaften, welche ja alle, auch die politische Oekonomie, nicht an derselben gelehrt werden, ganz abgesehen.

Wir gelangen endlich zu dem geringsten Theil der politischen Wähler des allgemeinen Stimmrechts, zu den auf Hochschulen vorgebildeten Wählern. Die wenigsten der Jünger derselben haben das politische Studium dort zu ihrer Hauptaufgabe gemacht und außer dem Besuch historischer Vorträge, besonders renommirter Geschichtsprofessoren, werden wohl wenige historische oder staatswissenschaftliche Kollegia von der überwiegenden Zahl der Studirenden gehört, welche nicht zu ihrem eigentlichen Fachstudium gehören, oder findet man etwa in den staatsrechtlichen und überhaupt staatswissenschaftlichen Vorträgen eine nennenswerthe Zahl Anderer als Jurisprudenz oder Staatswissenschaften Studirender?

Die Zahl der Schüler ist durch die Art der Vorsorge für den Vortrag der einzelnen Disciplinen und durch die Qualität der Lehrer selbst bedingt. Die Frequenz einer Universität für ein bestimmtes Studienfach oder auch nur einzelne Fächer desselben ist von der Leistungsfähigkeit der betreffenden Lehrer abhängig. Schon die Zahl der den Staatswissenschaften gewidmeten Professuren ist aber an den meisten Universitäten Deutschlands eine ungenügende. Besondere Professuren für Politik, für das Staatsrecht oder auch nur allgemeine für die Staatswissenschaften werden an

mehreren, wenn nicht den meisten Universitäten Deutschlands vermißt. Während alle Wissenschaften jetzt in Specialforschungen sich charakterisiren und verschiedene Disciplinen in mehrere zur besseren Erforschung derselben getheilt wurden, halten sich nicht wenige Vertreter der Disciplinen der Jurisprudenz noch für befähigte Vertreter der Jurisprudenz als solcher und suchen ihre Leistungsfähigkeit, anstatt intensiv, extensiv durch Vorträge über fast alle Zweige der Jurisprudenz zu bewähren. Trotz der grundverschiedenen Principien des privaten und öffentlichen Rechtes wurden deutsches Privat- und Staatsrecht von einer und derselben Lehrkraft vorgetragen, mit auch deshalb, weil es eine ausschließlich dem Staatsrechte gewidmete Professur an der betreffenden Hochschule nicht gab. Die Vorträge über Politik haben aber, trotz unserer vorwiegend politischen Zeit, eher ab- als zugenommen, und wie viele deutsche Universitäten besitzen denn besondere Professuren der Politik? Besser ist es mit der politischen Oekonomie bestellt, welcher immer mehr Specialprofessuren zu Theil geworden sind, aber sind deren Lücken nicht oft schwierig durch Fachmänner genügender Qualität zu besetzen?

Deutschland hatte in früherer Zeit Universitäten, an welchen die Staatswissenschaften in so vorzüglicher Art gepflegt wurden, daß eine zur Zeit als besonders hervorragend in deren Lehre anerkannt wurde. Der historischen Reihenfolge nach waren Das Jena, Halle, Göttingen und Tübingen. Zur Zeit ragt keine besonders in dieser Beziehung über die anderen hervor, ohne daß gesagt werden könnte, daß sie alle gleich ausreichendes oder genügendes leisten. Und doch fordert unsere Zeit mit ihren politischen Aufgaben, und besonders auch ihren wirthschaftlichen, eine große Zahl tüchtiger Lehrer, damit diese eine große Zahl tüchtiger Schüler bilden können. Die Zahl beider ist aber selbst für das praktische Bedürfniß relativ zu gering. Einen Theil der Schuld tragen die Regierungen. Diese haben einerseits, aus falscher oder zu weit gegangener Furcht vor Verbreitung destruktiver Lehren, die politischen Studien in früheren Decennien eher zurückgedrängt als gefördert. Andererseits verlangen sie in den Staatsprüfungen von den Juristen, von denen viele doch einen unverkennbaren Einfluß bei den Wahlen und der Gesetzgebung üben, ein sehr geringes Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse. Noch immer wird auch für diese das Civilrecht an erster Stelle gefordert und paritätisch mit demselben allenfalls noch das Strafrecht, und in neuester Zeit noch das Kirchenrecht. Endlich haben die Staatsregierungen der Besetzung der Lehrstühle der publicistischen Wissenschaften immer eine geringere Aufmerksamkeit zugewendet als der Besetzung der Lehrstühle anderer juristischer Disciplinen. Indeß haben leider auch die Juristen-Fakultäten wiederholt einen größeren Eifer gezeigt, zur Steigerung der Frequenz der Universität tüchtige Pandektisten und Kriminalisten, in neuester Zeit auch Kirchenrechtsmänner zu berufen als tüchtige Staatsrechtslehrer, deren Besitz doch nach einander, neben dem Besitz von Vertretern anderer Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften: Geschichte und Statistik, den Universitäten Jena, Halle, Göttingen und Tübingen den Ruf hervorragender staatswissenschaftlicher Pflanzstätten eingetragen hat. Und sind denn in unserer politischen Zeit die Lehrer der Politik im Staats- und Völkerrechte tüchtiger durchgebildet? Vorträge über Politik werden heutzutage vielfach verwoben in Vorträge aus der

allgemeinen Geschichte, und wenn jene auch eine historische Grundlage haben müssen, so müssen sie doch ihre Dogmen auch unter Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechts lehren und dazu diese Disciplinen gründlich kennen. Meist werden aber diese Lehren in den Geschichtsvorträgen nur gestreift und Das kann nicht genügen.

Dieser Zustand der politischen Vorbildung von der Volks- bis zur Hochschule kann in keiner Weise eine zur Ausübung des allgemeinen Stimmrechts genügende politische Bildung gewähren, und so gelangen wir denn zum Schluß: daß die Uebung des allgemeinen Stimmrechts in Deutschland nicht unterstützt wird durch eine genügend verbreitete politische Vorbildung.

2. Die Tagespresse.

Es erübrigt uns, die Frage zu beantworten: ob durch Fort- und Nachbildung vermittelst der allein in die weitesten Kreise dringenden Tagespresse die politische Bildung im genügenden Maße erworben werden könne? Eine eigentliche Fortbildung kann natürlich nur da statthaben, wo ein Fonds politischer Bildung bereits vorhanden ist, und wie wir eben darlegten, ist er nicht in ausreichendem Maße durch die bestehenden Bildungsanstalten zu erwerben. Nie kann die Bildung durch die Tagespresse den Mangel jener Vorbildung ersetzen, sowie die Betheiligung am büreaukratischen Dienst, den Kammern und Wahlversammlungen Das nicht zu bewirken vermag und in allen diesen die ausreichende politische Vorbildung nur zu oft zum Nachtheil der Sache vermißt wird.

Die Zahl der Organe der Tagespresse ist groß genug und ihr räumlicher Umfang wächst stetig. Sie erhalten auch in anerkennenswerther Weise ihre Leser auf dem Laufenden durch Mittheilung von Tagesnachrichten in Form der stetig zunehmenden telegraphischen Depeschen, von Verhandlungen weiterer oder engerer politischer Versammlungen, mannichfacher, immer vollständigerer oder umfassenderer wirthschaftlicher Berichte, welchen letzteren manches Blatt, wie z. B. die Frankfurter Zeitung, hauptsächlich seine weite Verbreitung verdankt. Sie liefern denn aber doch dem Publikum dadurch allein nur Stoff, die Beurtheilung desselben erfolgt in sogenannten Leitartikeln oder in anspruchsloserer Form. Da nun aber die meisten Organe der Tagespresse Parteiorgane sind, so erfolgt diese Beurtheilung, soweit sie die innere Politik betrifft, hauptsächlich vom Parteistandpunkte aus. Andererseits wird es dem Parteiorgane zur Nothwendigkeit, die Parteistandpunkte anderer Organe zu würdigen und Angriffe dieser gegen sich abzuwehren, und so bildet einen großen, ja den Haupttheil der politischen Selbstthätigkeit in der Parteipresse das Wirken für die Partei und die Abwehr der Angriffe anderer Parteien.

Es ist wesentlich ein Kampf um's Dasein. Zur Erlangung der Erkenntniß des Lebens der Parteien und ihrer Grundsätze ist jener Parteiinhalt zwar sehr belehrend, aber es ist damit nur ein, wenn auch ein wichtiger Faktor in seiner Lebensäußerung veranschaulicht, während die Anschauungen des anderen Faktors: der Regierung deren Organe wiedergeben. Die politische Bildung verlangt aber mehr als bloße Darlegung

der politischen Meinungen der Hauptfaktoren, sie soll erkenntnißmäßiges freies Wollen verbürgen, nicht nur parteimäßig vorgeschriebenes und daher eingeengtes oder nur regierungsgemäßes. Jede Parteirichtung und Regierungstendenz ist mehr oder weniger einseitig und sie genügen daher dem denkenden, nach objektiver Wahrheit strebenden Menschen nicht. Der Partei erscheint zwar oft die Wahrheit in ihrer subjectiven Fassung als die objektive, ja der blinde Parteigeist sieht nichts weiter als sich selbst und ihm ist der Weltgeist der Herren eigener Geist. Aber selbst wenn die Partei und ihre Organe sich nicht als das Universum dünken oder ihre Politik nicht als die allein richtige und maßgebende ihnen erscheint, selbst wenn sie von diesem politischen Dünkel, der von politischer Bornirtheit nicht weit entfernt ist, frei sind, bleibt die Partei und bleiben ihre Organe doch nur ein Theilgebilde im politischen Leben und der Aeußerung desselben in der Presse. Daher hat es zu allen Zeiten in allen politischen Versammlungen und auch in der Presse Parteilose gegeben, in jenen als Wilde bezeichnet, während sie doch einen höheren Standpunkt, den über den Parteien einnehmen, wozu denn schon ein recht großes Maß politischer Kultur und Selbstständigkeit gehört. In der Presse haben sich in Deutschland einige Organe als allgemeine bezeichnet, aber es ist Das nicht, oder wenigstens nicht meist, im Gegensatz zu den Parteiorganen geschehen, und haben sie auch in anderer Weise sich nicht als unparteiisch erwiesen, wenn sie z. B. fortgesetzt für einen Staat und dessen Politik Partei ergriffen, wie für Oesterreich in den deutschen Freiheitsbestrebungen, oder gegen einen anderen Staat, wie gegen Rußland in der orientalischen Frage. Einem allgemeinen politischen Organ für Deutschland, einem deutschen Reichsorgan bliebe die Aufgabe, durch Ausgleichung der Parteiansichten und dieser mit den Ansichten der Reichsregierung, der inneren Politik die Entwickelung zum Reichswohl zu weisen. Zu einem solchen Organe müßten dann die unabhängigen, theoretisch und praktisch politisch hervorragenden Männer Deutschlands, welche nicht im politischen Parteileben das politische Leben selbst erschöpft sehen, sich vereinigen. An so qualificirten Männern fehlt es Deutschland nicht und ihre Zahl wird sich gewiß mehren, sobald die politischen Vorbildungsanstalten mehr als bisher ihrer Aufgabe genügen. Die Zahl der Personen aber, welchen die ausgesprochenen Parteiblätter nicht genügen oder welche wegen der immerwährenden Wiederholung derer längst bekannten Grundansichten und Prüfung jeder anderen aus ihnen heraus, mitunter schon eine gewisse Langeweile beim Lesen derselben empfinden, ist keine geringe.

Höher als die politische Parteiverständigung, welche auch in verschiedenen Organen derselben Partei durch wörtlich übereinstimmende Artikel besorgt wird, ein mot d'ordre in der Form von Leitartikeln, steht eine völlig parteilose objektive Politik und diese bedarf eines Organs zur allseitigen politischen Fortbildung des deutschen Volkes vom allgemeinsten Standpunkte aus. Die Parteiblätter wirken in erster Reihe für ihre und gegen andere Parteien, und sie stehen und fallen mit den Parteien, deren Organe sie sind, und als welche sie sich ankündigen.

Wenn auch eine neue Parteibildung voraussichtlich nicht in der von Constantin Frantz verkündeten Weise vor sich gehen wird, so werden doch

die Parteien im Deutschen Reiche, wie sie jetzt bestehen, nicht gar zu lange mehr fortbestehen. Einige derselben haben schon bei den letzten Reichstagswahlen wesentliche Einbußen erlitten und werden sie wohl noch weiter erleiden, andere dagegen, welche ein weniger festes Programm, wir möchten sagen, ein elastischeres haben, verzeichnen eine steigende Zahl von Anhängern. Jene Parteizahlverminderung oder diese Vermehrung blos den officiösen Bestrebungen oder den gewandteren Agitationen anderer Parteien zuzuschreiben, scheint nicht richtig, der Grund ist vielmehr der, daß auch Wähler an den bisweilen zu doktrinären und einseitigen Programmen der bisherigen Parteien kein Genüge finden, sondern sich nach mehr praktischen Richtungen sehnen, welche den unbefriedigenden Zuständen Deutschlands, besonders in wirthschaftlicher Beziehung und in Beziehung auf Steuern und Zölle abhelfen. Die Erwartungen der Wähler mögen vielleicht, bei der Wahl anderer als der bisherigen Vertreter, zu weitgehende sein, aber jedenfalls ist die Hauptfrage zur Zeit nicht mehr die politische, sondern die politisch-ökonomische Gesinnung des Wahlkandidaten, und treten andere Fragen immer mehr in den Hintergrund. Nun wird zwar, angeblich zur Selbsterhaltung der bisherigen politischen Parteien, von nationalliberalen Organen jetzt die Parole ausgegeben, doch jedem Parteigliede in politisch-ökonomischer Beziehung einen Freibrief zu ertheilen und diese Fragen aus dem bindenden politischen Programm auszuscheiden. Aber wie fest verbunden ist dann noch eine so sich selbst lockernde Partei, wann sie in der wichtigsten Tagesfrage ihren Mitgliedern freie Wahl läßt? Es wird selbstverständlich gerade dadurch die zu vermeidende Zersplitterung und Selbstauflösung vorbereitet. Wirthschaftliche Fragen haben außerdem oft auch politische Bedeutung. Daß ein Parteiglied in jeder Frage mit der Partei stimmt, ist gewiß nicht zu fordern, aber wenn es in einer, viele andere Fragen beherrschenden Hauptfrage, einem sogenannten politischen Heischesatz, nicht mit der Partei stimmt, so hängt es nur noch nominell mit der Partei zusammen, und dieser lose Zusammenhang ist denn auch wiederholt zum Anlaß geworden, daß Parteiglieder aus der Partei, welcher sie bis dahin angehörten, ausschieden. Ein Uebergehen in eine andere Partei ist natürlich dadurch noch nicht geboten, weder zum politischen Wohle des Einzelnen, noch des Ganzen, wohl aber können sich mehrende Austritte aus einer Partei zur Umgestaltung ihres Programms oder zur Bildung einer neuen Partei, wenn jene Umgestaltung eine wesentliche ist, führen. Die Preßorgane können dann entweder jenen Wandlungen folgen, wenn sie mit ihnen einverstanden sind, oder ihnen widerstreben, nicht minder können sie aber, wenn sie schon vorher eine Reform als nothwendig erkannt, diese anregen. Denn als zum bloßen Abdruck der Parteiansichten verpflichtet, erscheinen uns die Parteiblätter nicht, es sei denn, daß sie von der Partei selbst zu ihrem unmittelbaren Dienst gestiftet sind.

Es könnte vielleicht gegen das von uns vorgeschlagene Tagesblatt parteiloser Tendenz eingewandt werden, daß es ein solches gar nicht geben könne, da jedes Organ der Tagespresse einer gewissen Parteirichtung huldigen müsse, um nicht farblos zu sein. Rücksichtlich der Parteiblätter ist Das ganz richtig, aber das vorgeschlagene Organ soll eben ein parteiloses,

wenn auch nicht deshalb tendenzloses, sein. Ein politisches Tageblatt, welches sich mit Recht nicht blos dem Namen, sondern dem Wesen nach, ein allgemeines nennen dürfte, kann auf der objektiven Grundlage der politischen Lehre oder Wissenschaft, — welcher auch die Parteiblätter nicht entbehren können, wenn sie dieselbe auch nicht zu Parteizwecken mißbrauchen dürfen, — und mit der bloßen Richtung auf das allgemeine Staatswohl hin, nicht, außerdem zum Zweck einer Partei, ganz wohl gedacht werden, und ist, eben wegen seiner allgemeinen Tendenz, dem Reiche, als der über den Staaten stehenden Allgemeinheit und, dem deutschen Volke, als der Vereinigung der einzelnen Stämme desselben, eine unbedingte Nothwendigkeit. Es konnte nicht genügen, ein einheitliches Reich und Volk verfassungsmäßig zu verbriefen, es mußte auch diese Gemeinsamkeit immer mehr praktisch als eine sich lebendig erweisende gefestigt werden. Ein solches allgemeines Organ müßte zur Aufgabe haben, die mehr oder weniger einseitigen Sonderauffassungen der Parteien zu läutern, versöhnen und zu einem allgemein befriedigenden Resultate hinzuleiten. Bei der augenblicklichen Parteizerklüftung im Deutschen Reiche, dessen Parteibildung noch nicht abgeschlossen ist und dessen liberale und konservative Parteien sich in immer mehr Fraktionen aufgelöst haben, würde gerade ein allgemeines Organ, indem es die Meinungsunterschiede der Fraktionen objektiv prüft und als unwesentlich aufweist, dahin wirken können, daß zwei große geschlossene Parteien: die konservative und liberale, gebildet werden, und daß diese zwei in ihrem Widerstande gegen die reichsgegnerischen Parteien sich fester aneinander schließen, um die den Konservativen und Liberalen gemeinsame Aufgabe: die innere Festigung des Reiches um so wirksamer durchführen zu können.

Das Verlangen nach Bildung einer sogenannten Regierungspartei halten wir dagegen für kein gerechtfertigtes. Das deutsche Reich hat einen verantwortlichen Reichskanzler, aber keine verantwortlichen Minister, also kann es auch keinen Anspruch auf eine Regierungspartei erheben. In England gibt es erstere, und die letztere, insofern sie jene stützt und aus den Reihen der letzteren die Minister genommen sind. Die Reichsminister sind nicht nach Parteirücksichten berufen worden, sonst hätten sie, zur Zeit als die nationalliberale Partei im Reichstage überwiegenden Einfluß hatte, aus deren Mitte genommen werden müssen. Im Reichsministerium hat es aber bisher nicht einen einzigen Nationalliberalen gegeben und selbst der altliberale Camphausen ist ausgeschieden. Weiter als bis zu den Freikonservativen ist bei der Ministerwahl nicht gegriffen worden, andere Minister haben nur eine dem Kommunal- oder Staatsdienste entstammende büreaukratische Vergangenheit. Da somit die Gestaltung des Reichsministeriums ganz unabhängig von der Parteiherrschaft ist, so kann auch die Parteibildung ganz unabhängig von der Regierung bleiben. Es wäre eine nicht zu verstehende politische Hingebung, wenn eine in dem Ministerium nicht vertretene Partei doch dasselbe unbedingt stützen wollte, wie es andererseits nur eine Aeußerung politischen Parteiegoismus wäre, wenn eine Partei, weil sie im Ministerium unvertreten blieb, diesem systematische, fortgesetzte Opposition machen wollte. Solche Opposition ist überhaupt eine politisch unwürdige, eine unpatriotische.

Auch die Parteien haben das allgemeine Staatswohl im Auge zu behalten und ist ihre Parteianschauung nur die subjektive Art: wie sie jenem Wohle sich dienstbar erweisen wollen, diejenige Partei, welche statt Dessen das Staatswohl sich unterordnet, will als Theil das Ganze beherrschen, anstatt daß sie sich dem Ganzen unterzuordnen hat. In gleicher Weise müssen auch die Parteipreßorgane über die Parteizwecke nie die des Staatswohls aus den Augen verlieren. Die Parteien gelangen vielmehr im Hinblick auf das Staatswohl dazu, von ihren starren Parteiansichten abzulassen. Solche sogenannte Koncessionen sind daher nicht blos völlig gerechtfertigt, sondern auch nothwendig, sowohl gegenüber anderen Parteien, als gegenüber der Regierung. In gleicher Weise hat aber auch die Regierung Konzessionen zu gewähren, denn es muß, wo das Staatswohl eine Vereinbarung fordert, auch die Regierung bereit sein, ihr ursprüngliches Wollen zu modificiren. Werden dagegen Koncessionen hüben und drüben aus vermeintlicher politischer Konsequenz geweigert, so muß Alles in statu quo bleiben und ist dann eine Fortentwickelung, welcher eine Einigung der beiden Hauptfaktoren des politischen Staatslebens erst vorhergehen muß, unmöglich gemacht. Ein allgemeines Preßorgan hätte nun die Aufgabe: den Weg und die Mittel jener Koncessionen zu weisen, Partei- wie Regierungsorgane würden als unmittelbar an der Differenz betheiligte sich dazu weniger gut oder überhaupt nicht eignen.

Haben wir nun auch die politische Möglichkeit einer Regierungspartei für das Deutsche Reich bestritten, so werden wir doch die Nothwendigkeit eigener Preßorgane für die Regierung nicht in Abrede nehmen können. Auch die Regierung muß die Gelegenheit haben, für ihre Anschauungen durch die Presse zu wirken. Gewiß hat aber diese Regierungspresse nicht auf politische Winke sich zu beschränken, welche ihren ausschließlichen Werth in der Autorität der Regierung haben. Auch die Regierung muß nicht blos wollen und ihr Wollen andeuten, sondern auch ihre Willensäußerung eingehend motiviren. Die äußere Autorität genügt nur für Gebote der Regierung, für ihre Gesetzesvorlagen ist sie nicht ausreichend. Die letzteren müssen innerlich wohl begründet sein, denn sie gelangen in den Kampf und Widerstreit der Meinungen der Volksvertretung, und stehen dann Meinungen gegen Meinungen, nicht aber steht nur Autorität gegen Meinungen.

Vergleicht man nun die Regierungsorgane mit den größeren Parteiorganen, so sind diese nicht blos reichhaltiger ausgestattet, sondern kommen auch ihrer politischen, der inneren Politik zugewandten, Hauptaufgabe in vollendeterer Weise nach. Starre Parteigänger werden vielleicht solche nicht ausreichende Vertretung der Regierungsansichten gerne sehen, indeß wäre Das doch eine politische Kurzsichtigkeit. Je eingehender die Regierung motivirt, desto eingehender können auch die Parteien deren Motive würdigen und erforderlichen Falls widerlegen. Es ist eine schiefe Auffassung, die Regierung und die Parteien als zum Kampfe mit einander bestimmte Faktoren, überhaupt als Gegner, aufzufassen, wie von der Opposition aus bloßer Oppositionssucht geschieht, beide: Regierung wie Parteien der Volksvertretung, haben einen gemeinschaftlichen Zweck: das Staatswohl, und müssen daher auch

gemeinschaftliche Arbeit zur Erreichung des Zieles in gleicher Tendenz verrichten, sie haben mit einander zu wirken und dürfen daher nicht grundsätzlich gegen einander streben. Es wird Das leider oft verkannt und es entstehen daraus die persönlichen Angriffe gegen die zeitweiligen Vertreter der Regierung und der Parteien, welche in Kammern und Presse bis zu unparlamentarischen Invektiven sich steigern, und in den ersteren zu den zahllosen persönlichen Bemerkungen führen, welche den Schluß so mancher Sitzung bilden und den gestörten Frieden keineswegs immer wiederherstellen. Daß aber aus diesem kleinen Kriege von Personen gegen Personen eine Verbitterung derselben unter einander und sogar auch in weiterer Folge der Parteien, welchen sie angehören, entstehen muß, ist einleuchtend und nicht minder, daß die Wirkung solcher Händel auf die gemeinsame Arbeit der Regierung und Volksvertretung eine sehr nachtheilige sein muß. Zum Theil entsteht dieser kleine Krieg aus Mangel an gegenseitiger rechter Achtung und an politischem Anstandsgefühl, welche auch zu einer politischen Bildung gehören. Ebensowenig gehören Witzeleien in eine ernste politische Versammlung, welcher ihre Zeit dazu zu kostbar sein muß. Sie entspringen aus Mangel an politischem Takt, der gebietet, Ernstes in ernster Weise zu behandeln. Zur Kurzweil haben sich die Volksvertreter nicht versammelt. Wenn in den Kammern die „allgemeine Heiterkeit“ seltener wird oder noch besser schwindet, wird wohl auch die Presse darauf verzichten, sie in ernsten Dingen zu erregen. Ernst genug sind aber die politischen Zustände Deutschlands, um an der Lösung des Ernstes der Aufgabe übergenug zu haben, der Heiterkeit ist ja ausreichende Zeit oder Raum im Foyer oder im Feuilleton reservirt. Am auffälligsten muß es sein, daß die Männer des Centrums, welche doch die ernstesten Interessen: die religiösen, vertreten wollen, am häufigsten witzeln. Ist ihre Lage wirklich, wie sie wiederholt versichern, eine so schlimme, so ist ihr Humor unverständlich. Bilden sie aber vorzugsweise eine religiös-politische Partei, so vertragen sich auch mit ihrer Grundrichtung schlecht die Sarkasmen, welche doch nie christlicher Liebe entstammen.

Die Regierungspresse hat nun, wenigstens die anerkannte, die vermeintliche wirkt aus eigener Neigung für die Regierung, sich bisher darauf beschränkt, die der Regierungstendenz gemäßeren Reden sowohl von Regierungs- als Volksvertretern mitzutheilen und außerdem in Kürze die Absichten und Auffassungen der Regierung selbst und die der Parteien charakterisirt. Wie sie den Parteien sich gegenüberstellt, wollen wir einer Aeußerung der „Provincialpresse“ entnehmen. Pflicht der Regierung ist es, nicht blos Alles zur Entwickelung der politischen Bildung zu thun, sondern auch diese selbst an sich, nicht blos als Mittel zum Zweck zu fördern. Auf gleiche Forderung haben denn auch die Meinungen der mit der Regierung zum Wirken berufenen Parteien Anspruch, insofern diese wie jene das allgemeine Staatswohl im Auge haben müssen. Es scheint daher dieser Förderung und der Ermöglichung eines Zusammenwirkens nicht entsprechend, wenn ein Organ der Staatsregierung, wie es die Regierungspresse ist, bestehende Auffassungen über die Abwehr des Einflusses sogenannter Lehrmeinungen der Parteien ohne Widerspruch registrirt und Das besonders in einer Zeit, wo man der Lehrmeinungen so sehr bedarf, um die schwie-

rigsten und brennenden praktischen Fragen zu lösen, über welche praktisch die größten Divergenzen bestehen und hinsichtlich welcher dennoch ein Ausweg aus dem scheinbaren Labyrinth gefunden werden muß.

Wir führen hier beispielsweise einen Artikel der mindestens officiösen Provincialpresse an, welche freilich keine Reichspresse ist, sich aber dennoch den Reichsangelegenheiten widmet. Die Provincialpresse äußerte beim letzten Jahreswechsel (1878 Nr. 52): „Weithin in allen bürgerlichen Kreisen ist die Ueberzeugung lebendig geworden, daß die Gebrechen und Schwierigkeiten der Zeit nicht durch die weitere Entwickelung der Lehrmeinungen politischer Parteien geheilt und überwunden werden können, sondern nur durch eine feste Gemeinschaft praktischen Wollen und Strebens für eine gesunde Entwickelung auf den verschiedenen Gebieten des wirthschaftlichen und sittlichen Volkslebens." Ist nun die Annahme von der Existenz jener Ueberzeugung und ihrer Verbreitung begründet, so hatte die Regierungspresse, unseres Erachtens, die Aufgabe, solche Ueberzeugung als eine irrige darzulegen und zu bekämpfen. Das that sie aber nicht. Jene Ueberzeugung kann aber keine richtige sein. Denn zunächst müssen jene stark divergirenden Lehrmeinungen in wirthschaftlicher Beziehung, wir beschränken uns auf diese, versöhnt werden und Das kann durch blos praktisches Wollen und Streben nicht geschehen. Ja dieses selbst ist durch Lehrmeinungen, wie z. B. ob Schutzzoll-, ob Freihandel, bedingt. Es wäre eine Unterschätzung der Lehrmeinungen sowie eine Ueberschätzung der praktischen Routine, und ein Verkennen Dessen, daß der Wille ein geistiger Faktor ist, wenn dessen Entschließung blos durch die Praxis bestimmt werden sollte.

Wir lassen dabei dahin gestellt, ob der Ausdruck: Lehrmeinungen für Anschauungen politischer Parteien treffend gewählt sei. In der Regel versteht man unter Lehrmeinungen die Meinungen der Doktrin, bezeichnet man daher Parteimeinungen damit, so können diese leicht als Doktrinarismus erscheinen und Das sind sie doch nicht, da der Reichstag doch wohl Parteien und zahlreiche Mitglieder hat, welche von demselben weit entfernt sind. Es hat aber der Gebrauch des Ausdrucks auch eine von der Provincialpresse wohl nicht erwogene Kehrseite. Bezeichnet man nämlich die Meinungen der den einen politischen Faktor bildenden Parteien als Lehrmeinungen, so liegt es nahe, auch den des anderen Faktors, den der Regierung als solche zu bezeichnen, welche doch in Bezug auf politische Meinungen, wenn auch nicht in Bezug auf Autorität einander gleich stehen. Als der gemeinte Artikel der Provincialpresse veröffentlicht wurde, war das bekannte Schreiben des Regierungsvertreters vom 15. December 1878 in Zollsachen schon erschienen. Es enthielt politische Anschauungen in weiten Umrissen, sollten auch sie als Lehrmeinungen bezeichnet werden, so standen nun Lehrmeinungen gegen Lehrmeinungen, während doch eigentlich nur politische Aeußerungen praktischer Faktoren vorlagen. Diese waren nun gegenseitig auszugleichen, nicht einander zu substituiren und nicht durch eine andere Gemeinschaft zu überwinden.

Aus welchen Gliedern soll dann aber die vermeintliche Gemeinschaft gebildet werden und an welchem Orte? Politische Fragen des Staatswohles kommen, in berechtigter Weise, nur verfassungsmäßig zum Abschluß.

Die dazu berufenen Glieder des einen Faktors sind die des Reichstages und der Ort ist der Reichstag selbst. Anderweitige Anschauungen können anerkannte Gemeinschaften, wie die Handelskammern und der Landwirthschaftsrath, verlautbaren, aber sie können nur zur Instruirung dienen, sie entscheiden nicht. Noch weniger haben anderweitige Aeußerungen maßgebenden Werth. Nie werden aber durch solche Aeußerungen die sogenannten Lehrmeinungen der politischen Parteien ersetzt. Selbst vereinzelte Aeußerungen, wenn sie die Sachverständiger sind, können beachtet werden und auch die politischen Parteien werden sie beachten, nicht minder die Aeußerungen freier Versammlungen, wenn auch das Meeting, in welche Kategorie diese Versammlungen hinein gehören, noch in Deutschland nicht sehr ausgebildet ist. Aber eine feste Gemeinschaft wird sich daraus nicht bilden lassen und auch frei zusammentretende Versammlungen werden der Lehrmeinungen nicht entrathen können, selbst wenn sie auch vorwiegend aus Praktikern bestehen. Denn eine scharfe Trennung von Theorie und Praxis besteht überhaupt nicht mehr, seitdem, insbesondere die politischen Wissenschaften, von deren Lehrmeinungen hier nur die Rede sein kann, theilweise auf historischer, theilweise auf statistischer Grundlage, also auf der geschichtlichen Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse und auf den Taten der Praxis beruhen. Männer der Theorie und Praxis müssen heute zusammen arbeiten zum Wohle des Ganzen. Die Wissenschaft steht im Dienste des Lebens, wenn auch nicht seiner Irrthümer, nicht aber das Leben im Dienste der Wissenschaft, wenn auch diese die auf den Resultaten jenes beruhende Erkenntniß schafft. Ein allgemeines politisches Tageblatt, wie wir es gefordert haben, kann daher auch Programme der Regierungen und der politischen Parteien, insoweit sie einander ganz oder zum Theil widersprechen, vor das Forum der öffentlichen Besprechung ziehen und zur Uebereinstimmung hinzuleiten suchen. Schon ist innerhalb der politischen Parteien ein Anfang damit gemacht worden und das Regierungsprogramm ist so elastisch, daß eine Verständigung auch mit demselben nicht ausgeschlossen scheint. Es gilt, die entgegenstehenden sogenannten Lehrmeinungen der beiden verfassungsmäßigen Beschlußfaktoren zu versöhnen, nicht aber diejenigen des einen Faktors, der aus politischen Parteien gebildeten Volksvertretung zu ersetzen und überwinden und an deren Stelle Lehrmeinungen von allerlei sonstigen, durchaus nicht festen, sondern mehr losen Organen zu setzen, welche sich bereit finden lassen, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsprogramm ein sogenanntes praktisches Wollen anzustreben. Auf dem letzteren Wege würde die Sache nicht zum Austrag kommen, sondern in statu quo beharren, was bei der Dringlichkeit der Fragen von den nachtheiligsten Folgen sein müßte.

3. Die sittlich-politische Bildung und die praktische Uebung.

Wenn es den Anschein haben könnte: als sei unter der geforderten politischen Bildung nur, oder doch wesentlich die politische Vorbildung durch das Studium der Staatswissenschaften gemeint, sowohl der recht-

lichen als politischen, und dabei kein Nachdruck gelegt wird auf die sittlich-politische Bildung, und ein zu geringer auf die praktische Uebung, so wollen wir in beiden Beziehungen Folgendes aussprechen. Schon Robert v. Mohl führte in der Reihe der politischen Wissenschaften die Staatssittenlehre auf und obgleich wir den selbstständigen Bestand einer solchen nicht für erforderlich erachten, so muß doch ein jedes wissenschaftliche System der Politik auf ethischen Grundlagen beruhen, sowie jede politische Praxis die Beobachtung der Gesetze der Sittlichkeit zu ihrer Voraussetzung hat. Auch die große politische Aufgabe des deutschen Reiches wird jene sittlichen Gesetze zur Richtschnur ihrer Lösung und Durchführung machen müssen. Deshalb ist es noch nicht Sache des Reichstages: religiöse Dogmen zu diskutiren. Das bleibt Sache kirchlicher Gemeinschaften, aber die politische Seite oder Stellung der Kirche im Staat ist seine Aufgabe. Diese kann aber nur aus sittlich-politischem Gesichtspunkte, nicht aus dogmatisch-religiösem oder auch nur konfessionellem geregelt werden, denn im letzteren Falle ist eine Verständigung ausgeschlossen. Religiöse Dogmen sind in einer politischen Versammlung undiskutirbar und ihre dennoch in denselben stattfindende Diskussion führt zu keinem anderen Resultate, als zur Zeitverschwendung mit Nichthingehörendem. Jede Kirche kann nun aber die politische Bildung und Fügung in den Forderungen des Staates stützen, wenn sie lehrt, daß dem Staate zu geben ist, was des Staates ist, und wenn sie keine Hierarchie in politischen Dingen anstrebt. An der politischen Einsicht dazu fehlt es aber oft den Lehrern der Kirche. Es kömmt hier allerdings zunächst darauf an, daß zuvor die Grenze zwischen Staat und Kirche verfassungsmäßig genau gezogen ist, aber auch Das allein genügt nicht. Es muß auch das sittliche Wollen hinzukommen, die gezogene Grenze zu achten. Wo sie aber nicht geachtet wird, da ist eine Reaktion durch Zwangsmaßregeln des Staates unvermeidlich, denn der Staat ist nicht auf bloßes Wollen gestellt, sondern auch auf unbedingtes Müssen; Das gilt nicht blos etwa vom absoluten Staate, sondern von jedem, auch dem freiesten. Es ist im Staate kein Wollen zulässig im Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Rechte. Den solchen Kardinalforderungen widersprechenden Geistlichen ist eine bessere politische Bildung und ein mit der Sittlichkeit mehr im Einklange stehendes Wollen zu wünschen. Auch der Geistliche ist Staatsbürger und muß dessen Pflichten erfüllen.

In einem neuesten Werke über Politik des durch das Leben geläuterten Politikers: Julius Fröbel, ist die Nothwendigkeit der sittlichen Grundlage der Politik nachdrücklichst betont. Wenn derselbe aber ebenso auch die nothwendigen Beziehungen zwischen Religion und Politik hervorhebt, so kann doch in der von ihm gewollten Fortbildung des Christenthums im pantheistischen Sinne die Herstellung oder Aufrechterhaltung jener Beziehung nicht als möglich gedacht werden, denn das Christenthum verträgt seinem Wesen nach nicht den Pantheismus, dieser würde jenes selbst auflösen. Zur Begründung der Politik auf sittlicher Grundlage war auch eine Begründung derselben auf eine bestimmte Religion, abgesehen von deren Konfessionen, nicht gefordert, eine Begründung auf die Gebote der Sittlichkeit genügte. Wollte man die Politik auf das Christenthum

begründen, so erhielten wir den sogenannten christlichen Staat, welcher mit Nothwendigkeit eine immer numerisch und an Einfluß wachsende Gemeinschaft: die der Juden ausschlösse. Der Staat der Gegenwart kann aber nicht auf religiösem Dogma ruhen, dasselbe ist blos die Basis der kirchlichen Gemeinschaft. Die politische Selbstständigkeit des Staates fordert eigene Basis: die sittlich-politische und die politische Bildung muß daher auch eine sittlich gehobene sein.

Was aber die politische Praxis anbetrifft, so fördert dieselbe die Erwerbung politischer Bildung gewiß, aber sie kann ohne wissenschaftliche Vorbildung keine erkenntnißmäßige, sondern nur eine zufällige, allenfalls instinktive sein. So wie aber der Geist weit über den Instinkt hervorragt, so ragt auch der durch Geisteswissenschaften vorgebildete Praktiker weit über den instinktiven praktischen Routinier hinaus. Die großen Aufgaben des Deutschen Reiches werden gedeihlich nur durch Praktiker ersterer Art gelöst werden. Auch der Routinier hat seine aus der Praxis abstrahirten Gedanken, aber die Gedanken haben ihre Geschichte und Systeme, und wer diese nicht kennt, experimentirt noch dort, wo bereits feststehende Lehren das Experimentiren entbehrlich machen, er fängt die Entwickelung entweder von vorne an oder von einem bereits überwundenen Standpunkte aus. Man irrt aber, wenn man glaubt, daß die praktische Bewährung nur im Dienste der Praxis erworben werden könne, die praktischen Seminarien und Uebungen verfolgen auch, ohne solche, gleichen Zweck. Freilich sind sie in Bezug auf die Staatswissenschaften an den Hochschulen noch wenig und nur hier und da entwickelt, und müßte die sie leitende Persönlichkeit die Praxis aus eigener Erfahrung, nicht blos aus Akten kennen. Es wäre daher sehr geboten, zu fordern, daß Docenten der Staatswissenschaften vorher im praktischen Staatsdienste einige Jahre verbracht hätten, wie solches in Bezug auf juristische Docenten schon durch einen Einzelstaat gefordert worden ist. Hat der Docent die praktische Vorschule nicht vorher absolvirt, so wird sein angebliches Praktikum leicht nur ein Theoretikum sein, d. h. es werden die Ansichten der Doktrin darin abgewogen, durch Pro- und Opponenten aus der Reihe der Schüler vertreten sein und wird auch das Schlußresumé des Seminarleiters nur in einer doktrinären Darlegung und in einer blos doktrinären Entscheidung bestehen.

Wir fassen zum Schluß die Resultate unserer Ausführungen in folgende Punkte zusammen:

1) Die Verleihung des allgemeinen Stimmrechts hat zur Voraussetzung eine allgemein verbreitete politische Bildung der wählenden Bevölkerung;

2) wo diese Voraussetzung fehlt, ist die Verleihung verfrüht und die Einschränkung des allgemeinen Stimmrechts geboten;

3) zur Ausübung jedes politischen Wahlrechtes ist eine politische Bildung erforderlich, welche durch Vorbildungsanstalten: Volks-, Mittel- und Hochschulen, in ausreichender Weise muß erlangt werden können;

4) es ist Pflicht der deutschen Staatsregierungen, nicht minder aber auch der Volksvertretungen, die Initiative zur Reform jener Vorbildungsanstalten, damit sie den Zweck der Erlangung politischer Bildung erfüllen können, zu ergreifen, und diese Reform durchzuführen;

5) es ist wünschenswerth, daß für das Deutsche Reich neben den politischen Parteipreßorganen und der Regierungspresse ein Organ einer keine Partei und ebensowenig die Regierung vertretenden Tagespresse entstehe, welches die Gegensätze jener unter einander und gegenüber der Regierung darzulegen und auszugleichen sucht. Zu dem Zweck muß es in objektiver Haltung und in allgemein verständlicher Weise die Tagesfragen erörtern auf wissenschaftlicher Grundlage, mit Verwerthung der praktischen Ergebnisse, wie sie immer häufiger anzuordnende Enquêten und praktische Fragen betreffende statistische Vorarbeiten zu gewähren geeignet sind.

Wiesbaden, Ende März 1879.

Telegraphenkonferenzen und Telegraphentarife[1].

Von

Dr. jur. A. v. Kirchenheim in Breslau.

Das Telegraphenwesen ist in dem Bestreben nach internationaler Regelung der Post vorausgegangen, und der europäische Telegraphenverein ist das Vorbild des Weltpostvereins gewesen. Ersterer trat fertig in das Leben, als der letztere kaum theoretisch im Entstehen. Die erste Anregung zur Feststellung gemeinsamer Normen im Postverkehr wurde 1863 auf den Pariser Konferenzen, welche keinen officiellen Charakter trugen,

---

[1]) Mit besonderer Berücksichtigung der Londoner Konferenz 1879.

Literatur. Außer dem in den folgenden Anmerkungen Erwähnten vergl. E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft (Wien 1878, Hölder) Bd. I. Ponzio Vaglia in einem Appendice zum Märzheft des Bullettino telegrafico: relazione al consiglio tecnico amministrativo dei telegrafi etc. sulle proposte di tariffa per le Conferenze di Londra. Reiche Ausbeute liefern die im Journal télégraphique (publié par le bureau international des administrations télégraphiques) veröffentlichten Studien, insbesondere Band II S. 553 ff., 575 ff., 591 ff., Band III, 327, 370, 403, 639, 659, 691 und 631, 651 ff. (IV 361). Für die Vorgeschichte vergl. hauptsächlich Koch in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht IV S. 341--374. Meyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XXIX S. 272 und Bateman-Champains „international telegraph Congresses" im telegraphic Journal, Bd. VII Nr. 144; auch Sax S. 363 ff. und Journal télégraphique II p. 10, 22, III p. 89, 106, 113, 129, 155, 171, 237 (IV 309, 333). Außerdem einige Bemerkungen für unsere Zwecke in A. Wagner's Finanzwissenschaft (im fünfzehnten auch als besonderer Abdruck erschienenen Abschnitte) und in Stephan's Artikel im Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon (3. Aufl.), Bd. XIV S. 99. Fernerer Nachweis der Literatur, unter welcher das ältere Werk von Knies: Der Telegraph als Verkehrsmittel (Tübingen 1857) hervorzuheben, in Meili's Telegraphenrecht in der Einleitung. Vergl. schließlich „Deutsche Verkehrszeitung" Nr. 25, 27, 31, 32. In den späteren Nummern übergeht dieses Blatt die Erfolge der Londoner Konferenz völlig mit Stillschweigen, was für ein Fachblatt, das sich nicht offen als officiell bezeichnet, nicht gerechtfertigt sein dürfte. Amtliche Veröffentlichungen sollen erst später erfolgen: daher kann auf das Archiv für Post und Telegraphie und das Journal télégraphique noch nicht verwiesen werden. (Geschlossen Ende August 1879.)

gegeben: aber erst nach einem Jahrzehnt gelangten daraufhinzielende Pläne zur Ausführung; wogegen das internationale Telegraphenwesen bereits durch die Pariser Konvention vom 17. März 1865 eine rechtliche Gestaltung und übereinstimmende Verkehrsnormen erhielt. Es war diese Tendenz nach internationaler Regelung eine in der Natur der Sache begründete: ein Blick auf die statistischen Nachweisungen der früheren Jahre zeigt einen auffallend hohen Procentsatz der internationalen Depeschen [1]).

Daher kann man sogar den Anfangspunkt des Telegraphenvereins lange vor dem 17. Mai 1865 annehmen: dort erhielt nur eine officielle Anerkennung und einen einheitlichen Ausdruck, was de facto schon länger bestand.

Die thatsächliche Einheit des europäischen Telegraphenwesens datirt sich etwa vom Jahre 1858, seit welchem die verschiedenen Verbände einzelner Staaten unter sich behufs Annahme von gleichen Verkehrsnormen in Verbindung traten. Die Entwicklung vollzieht sich in der Weise, daß jeder einzelne Staat zunächst mit seinen Nachbarstaaten Verträge eingeht, daß diese einzelnen Vereinigungen nach und nach in größere Verbände übergehen, daß eine größere Anzahl von Ländern, in welchen Gemeinsamkeit der Interessen und Ideen herrscht, sich zusammenschließt. So entstehen in Europa zwei oder drei größere Gruppen von Staaten, deren Beziehungen sich vielfach durchkreuzen, deren Grundsätze vielfach die gleichen [2]).

Die eine dieser Gruppen hatte ihren Mittelpunkt im deutsch-österreichischen Telegraphenverein [3]), welcher bald nach der Einführung der elektrischen Telegraphie eine Verständigung erstrebte und im Bedürfnisse nach Feststellung gemeinsamer Normen über Tarifirung, Betrieb ꝛc. sich unter Aufnahme von Baiern und Sachsen am 25. Juli 1850 durch Abschließung des Dresdener Vertrages konstituirte [4]). In mehrfachen Konferenzen zu Berlin, München, Stuttgart wurden die Grundsätze sowohl weiter ausgeführt, wie auf die übrigen Staaten ausgedehnt, bis ein am 16. November 1857 abgeschlossener Vertrag am 1. April 1858 in Kraft trat. Dieser Vertrag zeichnete sich dadurch aus, daß er auf Preußens Antrag nur die Grundzüge enthielt, die Rechtsverhältnisse der Vereinsverwaltungen feststellte, während alle übrigen Bestimmungen, Verwaltungs- und Betriebsnormen ꝛc. in das Reglement verwiesen wurden: diese Scheidung ist darum bemerkenswerth, weil dieselbe auch vom europäischen Telegraphenverein, jedoch erst in der vorletzten Konferenz angenommen wurde.

Dieser deutsch-österreichischen Gruppe standen die der Berner und Brüsseler Konventionen zur Seite. Die westeuropäischen Staaten hatten ihre Einigung begonnen durch einen Vertrag, welchen Frankreich und Belgien am 22. December 1855 zu Paris mit Sardinien, der Schweiz, Spanien (1857 Hinzutritt Portugals) abschlossen. Die Grundsätze dieses Vereins waren ziemlich die gleichen, wie die des deutsch-österreichischen, und so lag

---

[1]) Vergl. Tabellen bei Sax I. S. 363 (jetzt etwa 50 Procent).

[2]) Vergl. Journal télégraphique III p. 238.

[3]) Ueber die Geschichte des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, die hier nicht gegeben werden kann, vergl. die Zeitschrift dieses Vereins (herausgegeben von Dr. Brix) und Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht a. a. O.

[4]) Citirte Vereins-Zeitschrift I S. 2.

der Gedanke einer europäischen Vereinigung nahe, welcher jedoch lediglich durch Einzelkonventionen (es sei z. B. erinnert an diejenige, welche Preußen im Namen des deutsch-österreichischen Vereins am 4. Oktober 1852 mit Belgien abschloß), aber durch einen alle Staaten gleichmäßig verbindenden Vertrag weder in Turin 1857, noch in Bern 1858 zur Ausführung kam [1]).

Durch die in den verschiedenen Verbänden hervortretende Aehnlichkeit der Grundsätze war der Weg gebahnt für das, was seit dem Pariser Vertrage von 1865 als Union télégraphique in das Verkehrsleben der Völker eintritt.

Hiermit beginnt eine neue Periode: der 17. Mai 1865, der Tag der Pariser Konvention bezeichnet den Uebergang zu einem Verein, dessen Ausdehnung und Bedeutung vielleicht einmal der des Weltpostvereins gleichkommt. Hier wurden die Grundlagen geschaffen, deren Vorbild die Verträge der früheren kleineren Vereine boten, und auf welchen im Wesentlichen noch heute das internationale Telegraphenwesen ruht. Zunächst nur für die europäischen Verwaltungen bestimmt, dehnte sich der Verein bald auch auf die asiatischen und überseeischen Linien aus: zunächst nur ein Verein der Staaten, nahm er alsbald auch die Privatgesellschaften in sich auf.

Die letzteren beiden Punkte waren es, welche, nachdem in den Konferenzen zu Wien am 21. Juli 1868 und zu Rom am 14. Januar 1872 eine theilweise Revision der Verträge vorgenommen war, eine principielle Regelung und Scheidung der europäischen und außereuropäischen Verhältnisse nothwendig machten. Hatte schon der Vertrag zu Wien das Taxminimum von zehn Worten für die außereuropäischen Depeschen angenommen, waren auf der römischen Konferenz zum ersten Male die großen außereuropäischen Kompagnien zugelassen, so gelang es erst 1875 in Petersburg eine durchgreifende Aenderung herbeizuführen, die europäischen und außereuropäischen Verhältnisse ganz auseinander zu halten, und somit eine gedeihliche Fortentwicklung, und zwar eine universelle, zu ermöglichen.

Die Petersburger Konferenz zeichnet sich aber nicht nur durch die Einführung des reinen Worttarifs für die überseeische Telegraphie aus, sie hat ihre Bedeutung auch dadurch, daß sie Vertrag und Reglement streng schied. Der Vertrag von Rom [2]) umfaßte noch in seinen fünfundsechzig Paragraphen eine Menge Bestimmungen sekundärer, reglementärer Natur: in Petersburg wurden alle diese in das Reglement verwiesen, welches sorgfältig von dem internationalen Bureau entworfen war, und der am 10./22. Juli 1875 unterzeichnete Vertrag enthielt in einundzwanzig Artikeln nur die Grundgedanken.

Die Grundzüge müssen, da auf ihnen das ganze heutige internationale Telegraphenwesen und Telegraphenrecht beruht, wenigstens in aller Kürze

---

[1]) Nicht alle Konferenzen sind oben erwähnt. Bateman Champain im telegraphic journal gibt folgende Tabelle der Konferenzen vor 1865: Paris 1852, Berlin Juni 1855, Paris December 1855, Brüssel Juni 1858, Bern September 1858, Friedrichshafen Oktober 1858. (Vergl. die für die Einigungstendenz bemerkenswerthen Verträge zu Brüssel vom 30. Juni 1858, zu Bern vom 1. September 1858.)

[2]) Noch abgedruckt u. A. in Meili's Telegraphenrecht. 2. Aufl.

rekapitulirt werden [1]). Wiederholt ist der zuerst im Beginn der fünfziger Jahre anerkannte Grundsatz [2]), daß Jedem das Recht zustehe, den Telegraphen zu benutzen (früher sah man im Telegraphen bekanntlich nur eine staatlichen Zwecken dienende Anstalt, ähnlich wie im cursus publicus der Römer). Jede Verwaltung muß die nothwendigen Maßregeln treffen zur geeigneten Beförderung, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses ꝛc. Die Telegramme sind, wie dies schon in den ersten Konventionen geschah, in drei Klassen getheilt, Staats-, Dienst-, Privat-Telegramme, unter welchen die ersteren bei der Beförderung den Vorzug genießen. Der Tarif ist einheitlich geregelt auf der Basis des Telegramms von zwanzig Worten, der Frank bildet die Münzeinheit; der Tarif und das Reglement bilden einen Bestandtheil des Vertrages: das Organ des Vereins ist das Centralbureau zu Bern, welches die analogen Pflichten hat, wie das Bureau des Weltpostvereins, dessen Vorbild es war [3]). Die Revisionszeiten sind nicht, wie bei der Post, genau bestimmte, vielmehr setzt jede Konferenz Ort und Zeit der nächsten Zusammenkunft fest.

Auf diesen Grundbestimmungen, welche schon vielfach früher zu Paris ꝛc. festgestellt worden, im Laufe der Jahre aber mehr oder minder erhebliche Umbildungen erfahren, ruht das heutige Telegraphenrecht. Die bisherigen Konferenzen hatten fast alle an irgend einem Punkte dieser Bestimmungen eine bedeutsame Aenderung und so einen Fortschritt im internationalen Verkehr bewirkt; seit fünfundzwanzig Jahren hat sich die Zahl der zugelassenen Sprachen mehr als verdoppelt, die geheimen Depeschen sind im Privatverkehr gestattet, die Hauptbureaux sind Tag und Nacht geöffnet, es gibt keine erhöhte Taxe mehr für Nachtdepeschen, die Dringlichkeit, die Kollationirung der Telegramme, die Zuläßigkeit der Telegraphenavisi, der bezahlten Rückantworten ꝛc. ist eingeführt.

War auf diese Weise Vieles in Vertrag und Reglement neu geregelt in Paris, Wien, Rom und St. Petersburg, so sollte die diesjährige Konferenz zu London vorzüglich das europäische Tarifwesen reformiren, und man kann fast sagen, daß sie beinahe ausschließlich zu diesem Behufe zusammentrat.

Die Geschichte des Tarifwesens, welche daher für unsere Betrachtung von besonderem Interesse, geht naturgemäß mit der gesammten eben geschilderten Entwicklung Hand in Hand. In der That wäre aber „eine Anführung der aufeinander gefolgten Tarife aller Staaten eine ebenso zwecklose als ermüdende Wiederholung“ [4]). Zuerst nahm man die Einheit

---

[1]) Es würde zu weit führen die Petersburger Konvention, das am 7./19. Juli 1875 festgesetzte, in 17 Abschnitten 84 Artikel enthaltende Reglement und die Tarifirung hier genau zu erörtern. Die Konvention findet sich abgedruckt im Journal télégraphique III p. 106, das Reglement S. 129—154, erläutert S. 113, die Tabellen über die Tarife füllen S. 171—182. Die Konvention findet sich auch abgedruckt im Posthandbuch 1879) S. 224.

[2]) In Preußen z. B. seit dem 1. Oktober 1849, vergl. Regulativ vom 6. Aug. 1849, in den meisten übrigen Staaten des Kontinents später.

[3]) Vergl. Fischer in diesem Jahrbuch 1875 S. 474 und Kirchenheim, „Pariser Postkongreß“ (§ 11) im vorigen Jahrgang S. 764.

[4]) Vergl. Sax I S. 364—367.

von zwanzig Worten an, begrenzte die doppelte Depesche auf 21—50, die dreifache auf 51—100 Worte und verdoppelte für Nachtdepeschen sämmtliche Taxen. Nach mehreren Aenderungen, wonach die Tarifeinheit die Zahl von fünfundzwanzig Worten, oder die von fünfzehn (mit Gratisübermittlung des Kopfes der Depesche) war, stellte man 1858 zu Bern und 1865 zu Paris wieder die „zwanzig Worte" fest mit Progression von je zehn zu zehn. Für die außereuropäischen Staaten wurde zuerst zu Rom die Grenze auf zehn Worte zurückgerückt und 1875 in Petersburg der reine Worttarif angenommen. Hervorzuheben ist noch, daß früher bekanntlich jeder Staat in Zonen getheilt war, zuerst in fünf, später in drei und zwei, nach welchen die verschiedenen Gebühren berechnet wurden.

Die augenblickliche Höhe der Tarife und ihre Verschiedenartigkeit hatte besonders die deutsche Regierung veranlaßt, die unten näher zu charakterisirenden Anträge auf der Konferenz zu stellen: so kostete (und kostet) ein Telegramm von zwanzig Worten von Petersburg nach Madrid 13½, von Stockholm nach Constantinopel 18½, von Stockholm nach Madrid 11, von London nach Athen 12, von London nach Berlin 7½ Frks. u. s. f.[1]).

Die Reduktion der Tarife und die Feststellung eines allgemeinen Princips für ihre Berechnung bildete also den Hauptstreitpunkt der diesjährigen Konferenz; hiemit in Verbindung stehend selbstredend die Entscheidung über die Transitantheile[2]). Hatten schon die früheren Konferenzen Einzelheiten im Tarifsystem geändert, so die Pariser feste Tarifantheile für jedes Land eingeführt und die Tarifraten pro Meile beseitigt, die folgenden Zusammenkünfte die angedeuteten Reformen hinsichtlich der außereuropäischen Gebühren geschaffen, so galt es diesmal, eine durchgreifende Neuregelung zu treffen und *einheitliche Grundsätze* für das gesammte Vereinsgebiet zu finden.

Fast ausschließlich zu diesem Zwecke traten gemäß art. 15 des internationalen Telegraphenvertrages vom 10./22. Juli 1875 zu der bereits für das vorige Jahr festgesetzten, aber wegen der Kollision mit dem Pariser Postkongresse um ein Jahr hinausgeschobenen Konferenz die Abgeordneten folgender Staaten in London zusammen[3]):

1) Deutschland (Budde, Günther, *Scheffler*, v. *Gumbart*).
Oesterreich-Ungarn (Devez, *Brunner* v. *Wattenwyl*, v. Wimpfen, *Koller* v. *Granzow*).
Belgien (*Vinchent*, Gibbs).
Dänemark (Höncke); Spanien.
Frankreich (Richard, Eschboecher).
Großbritannien (H. C. *Fischer*, Patey, Benton).

[1]) Auf die Höhe der Gebühren ꝛc. wies schon hin ein Artikel der „Times" vom 28. December 1877 (vergl. Archiv für Post und Telegraphie 1878 S. 65).

[2]) Vergl. über die Verhältnisse von „Transit" und „Abrechnung", deren Erörterung hier nicht angebracht, Journal télégraphique II p. 575 ff.

[3]) Die Namen in Klammern bezeichnen die *Haupt*vertreter der betr. Staaten, die gesperrt gedruckten derjenigen, welche bereits auf der Petersburger Konferenz diese Staaten vertreten haben. Genaue Angaben über *sämmtliche* Vertreter und ihren Rang im Journal télégraphique IV p. 402 (vergl. III p. 91).

Britisch Indien (Bateman Champain).
Italien (D'Amico, Berliri).
Japan (Yoshikawa Akimasa); Luxemburg.
Norwegen (Nielsen).
Niederlande (Staring); Persien.
Portugal (do Rego).
Rumänien (Robescu).
Rußland (v. Lüders).
Schweden (Radoykovitsch).
Schweden (Nordlander).
Schweiz (Frey); Türkei.
Die Kolonieen Victoria, Südaustralien, Neuseeland.

2) waren vertreten folgende Privattelegraphen- (bezw. Kabel-) Gesellschaften[1]):

Die Anglo American Telegraph Company (Cyrus Field).
" Black Sea Telegr. Comp. (Beer).
" Brazilian Submarine Telegr. Comp. (Fuller).
" Cuba Submarine Telegr. Comp. (Hughes).
" Direct Spanish Telegr. Comp. (Banatyne).
" Direct United States Cable Comp. (J. W. Fuller).
" Eastern Telegr. Comp. (Pender).
" Eastern Extension Telegr. Comp. (Glover).
" German Union Telegr. Comp. (Lafard).
" Great Northern Telegr. Comp. (Suenson).
" Indo European Telegr. Comp. (Andrews, Siemens).
" Mediterranean Extension Telegr. Comp. (Tombs).
" Submarine Telegr. Comp. (Goldsmid rc.).
" West Coast of America Telegr. Comp. (R. Kaye Gray).
" West India and Panama Telegr. Comp. (Weaver).
" Western and Brazilian Telegr. Comp. (Rawson).

Die Vertreter der letzterwähnten Gesellschaften hatten ebenso wie der Direktor des internationalen Bureau's (Curchod) nur berathende, nicht beschließende Stimme.

Die Londoner Telegraphenkonferenz währte vom 10. Juni bis 28. Juli 1879. Die Eröffnung erfolgte am erstgenannten Tage um 3½ Uhr Nachmittags (Grosvenor Place Nr. 1) durch den britischen Generalpostmeister Lord John Manners, welcher in wenigen Worten die Hauptaufgabe der Konferenz geradezu treffend kennzeichnete:

„Parmi ces questions, la plus importante, sans contredit, est celle des tarifs. Des propositions diverses se sont déjà produites à ce sujet, mais j'ai pleine confiance, qu'après un examen approfondi, la Conférence saura les concilier et arriver à un résultat aussi satisfaisant pour les intérêts généraux du public que pour les intérêts financiers des Administrations."

Nach der üblichen Erwiderung (durch den russischen Bevollmächtigten)

---

[1]) Nur die gesperrt gedruckten Gesellschaften waren in Petersburg 1875 vertreten.

ging die Konferenz unter dem Vorsitz des britischen Telegraphendirektors Patey zu der Feststellung der Geschäftsordnung über [1].

In der ersten Plenarsitzung am 11. Juni bildeten bereits die Tarifvorlagen den Gegenstand der Tagesordnung. Der Erfolg dieser Sitzung war die Bildung einer Commission für Prüfung der einzelnen die Reform des internationalen Telegraphentarifs bezweckenden Anträge. In dieser Kommission waren sämmtliche Betheiligte vertreten, welche alsbald am folgenden Tage (12. Juni) zusammentraten. Zum Vorsitzenden der Tarifkommission wurde der Generaltelegraphendirektor der Niederlande, Staring, gewählt.

Wichtiger als diese Aeußerlichkeiten ins Einzelne zu verfolgen ist es offenbar, einen Ueberblick zu gewinnen über die mannigfaltigen Gesichtspunkte, von welchen aus man die Tariffrage ins Auge faßte, da es nur auf diese Weise möglich ist, sich ein Urtheil zu bilden im Gewirr widerstreitender Meinungen, und darum scheint es bei Betrachtung der Thätigkeit der diesjährigen Londoner Konferenz vor Allem nöthig, diese Gesichtspunkte zu kennzeichnen. —

Zunächst muß man bei Erwägung der Telegraphentariffrage das landläufige Vorurtheil ablegen, als ob hier nur einfach dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen wären, wie bei der Reform und Unifikation der Briefportotarife. Gewiß oder mindestens wahrscheinlich ist, daß in allen Zweigen des Verkehrslebens die Festsetzung der Entschädigungssumme für die geleistete Beförderung ihre Entwicklung nimmt vom Zonensystem durch den Differential- zum Einheitstarif: aber, weil die Telegraphie in ihrem Bestreben nach internationaler Einigung der Post vorausgegangen, muß sie darum jenen Weg zum Einheitsporto ebenso schnell zurücklegen und ist nicht bei ihr das „Gesetz der Nivellirung" ein anderes? In der That kommen bei der Telegraphie wesentlich andere Gesichtspunkte in Betracht. Zunächst ist schon die Benützung der Betriebsanlagen eine verschiedene: während die Postsendung fix und fertig der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird, während das Essentielle des Briefs das Schriftstück des Absenders bildet, macht das Telegramm selbst der Verwaltung, dem Beamten eine weit speciellere, größere, eigenartige, ja die alleinige Arbeit. Darum ist hier das bei der Tarifbildung Ausschlag gebende Moment vor Allem die Länge der Zeit, während welcher der Draht benützt wird. Hinzutritt allerdings das, was auch bei der Post, bei dieser aber fast als alleiniges Moment in Betracht kommt, nämlich die Benützung der Betriebsanlagen im Allgemeinen. Bei der Tarifirung muß

---

[1]) Ueber die Geschäftsordnung internationaler Telegraphenkonferenzen brachte meines Wissens zum ersten Male die „Deutsche Verkehrszeitung" III S. 241 einige genauere Notizen: Entworfen auf Grund von § 15 des Vertrages und §§ 10, 11 des Reglements; Präsidium: die berufende Regierung; Geschäftssprache französisch; jeder Antrag muß mindestens von noch Einer Verwaltung unterstützt sein; Entscheidung gibt absolute Mehrheit: bei Gleichheit abgelehnt; in die Sitzungsprotokolle wird nur auf Verlangen und in einzelnen Fällen etwas wörtlich aufgenommen; Ernennung von Kommissionen für Specialfragen; Abstimmung auch für solche in pleno; zur Giltigkeit Unterzeichnung (in alphabetischer Folge) erforderlich. —

also einmal erwogen werden die Länge der Drähte und die Länge der Zeit, welche das Telegraphiren in Anspruch nimmt, sodann, wie bei der Post, der Entschädigungswerth für die Inanspruchnahme der Apparate überhaupt. Dabei ist nun klar, daß z. B. drei Depeschen zu zwanzig Worten entschieden mehr Arbeit verursachen, wie eine zu sechzig, daß es sich also wohl rechtfertigt, eine Grundtaxe anzunehmen [1]).

Beleuchtet man die Gestaltung der Tarife von einem ganz anderen Gesichtspunkte, so zeigt sich auch da wieder ein Moment, welches bei der Post weniger zu berücksichtigen. Ein gerechter Tarif der Telegraphengebühren soll zwei Interessen gleichmäßig befriedigen: einmal soll dem telegraphirenden Publikum nach der gewöhnlichen Ansicht möglichste Verbilligung gewährt, sodann aber muß auch das Interesse der Aktionäre der großen internationalen und überseeischen Telegraphengesellschaften gewahrt werden. Die möglichste gleichmäßige Berücksichtigung dieser beiden Interessen war und ist das Grundproblem jeder Tarifbildung, wie dies besonders in einem in Deutschland nicht näher bekannt gewordenen memorial der Chamber of Commerce zu Glasgow und in einem an diese Denkschrift anknüpfenden Leitartikel der „Times" vom 23. Juni (p. 11) ausgeführt wurde.

Die gleichmäßige Berücksichtigung dieser beiden Punkte ist nun keine einfache: ja die Nothwendigkeit dieser Berücksichtigung ist nicht einmal allgemein anerkannt. Damit dem Leser die Beurtheilung erleichtert sei, möge auf Folgendes aufmerksam gemacht werden. Hinsichtlich des Interesses der Aktionäre der großen Telegraphengesellschaften sei nur bemerkt, daß die Dividenden derselben, wie mancherseits angenommen wird, vielfach durchaus keine glänzenden: die Tarifirung muß hier aber eine solche sein, daß mindestens die Kosten (einschließlich Zinsen) gedeckt werden. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, daß die Kabelunternehmungen vielfach ihre Taxen ermäßigt hätten, sobald Konkurrenzgesellschaften aufgetreten wären, und dabei doch noch sehr gut bestanden hätten. Die deutsche Verwaltung äußerte, daß ohne Klarlegung der financiellen Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften auf Grund ihrer Geschäftsbücher eine Rücksicht auf diese nicht geboten sei, und daß immer noch die Möglichkeit bleibe, sobald wirklich der Nachweis der mit einer Tarifermäßigung verbundenen Nachtheile geführt werde, durch besondere Festsetzungen Zuschlagstaxen zu bewilligen.

Zunächst aber handelte es sich darum, daß die Regierungen mit gutem Beispiele vorangingen: für Ermäßigung der Taxen Seitens dieser wurde besonders von der deutschen Verwaltung und von den derselben nahestehenden Organen der Presse plaidirt. Da die jetzigen Taxen so hoch sind (schrieb die Verkehrszeitung), daß sie geradezu prohibitiv auf den Verkehr wirken, so wird eine erhebliche Steigerung der Telegrammzahl die gewisse Folge jeder durchgreifenden Ermäßigung sein — oder träte auch ein Einnahme-Ausfall ein, so sei dies doch nicht der einzige Punkt, der zu berücksichtigen — die Erhöhung der Volkswohlfahrt ꝛc. käme in Betracht, allgemein würde eine Ermäßigung verlangt und läge im Interesse des Publikums.

---

[1]) Die Personalkosten betragen im Durchschnitt etwa 72 Procent. Tabellen darüber abgedruckt u. A. bei Sax I S. 242.

Ja das „Interesse des korrespondirenden Publikums" wurde fortwährend als Argument herbeigezogen: aber wie steht es damit, ist die Behauptung, die Reduktion der Taxen sei unbedingt nöthig, wirklich richtig, ist jene Ermäßigung wirklich so wichtig und erforderlich, wie beim Postwesen? Man wird diese Frage nicht unbedingt bejahen können, auch ohne sich auf die Seite der verwerflichen englischen Interessenpolitik zu stellen, welche durch einen hohen Worttarif Alles erreichen zu können glaubte, nebenbei aber durch die eine einseitige Begünstigung der Zeitungsdepeschen bezweckenden Anträge sich zuerst (allerdings nur zuerst) die Presse günstig stimmte [1]) (und reichhaltige neueste Nachrichten für den Morgenthee sichern wollte!).

Unzweifelhaft dient die Post einem allgemeineren, der Telegraph einem ganz *speciellen* Interesse, nämlich übermittelt nur diejenigen Nachrichten, welche augenblickliche Beförderung erheischen. Damit ist schon ein großer Theil des „Publikums" ausgeschlossen: während der kleinste Krämer seine Geschäftskorrespondenz hat, für welche ihm die Post genügt, benutzt nur der Großkaufmann den elektrischen Draht, und es wird sich schwerlich erweisen lassen, daß für das große „Publikum" die Benützung der Telegraphen mehr repräsentirt als ein pretium affectionis, mehr ist als eine bloße Annehmlichkeit. Es ist kein Zweifel, daß gerade dem Telegraphen das Merkmal der *gleichmäßigen* Gemeinnützigkeit abgeht [2]). Gereicht schon das Postwesen und jede Erleichterung in demselben vornehmlich einer Klasse zum Vortheile, so ist das bei der Telegraphie in erhöhtem Maße der Fall: „sie dient dem Klasseninteresse der Handels- und Gewerbetreibenden, sogar vornehmlich dem *Großhandel* und Großgewerbe. Daher ist soweit als möglich der Ersatz der Betriebsauslagen und der Zinsen und Amortisationsquoten des Anlagekapitals zu verlangen und ein Ueberschuß darüber hinaus weniger anfechtbar als im Postwesen": so hat man sich bei der Telegraphentarifpolitik stets unbedingt für das „Gebührenprincip", ja selbst mit Annäherung an das privatwirthschaftliche entschieden, jedenfalls aber jeder Einnahmeverminderung entgegengearbeitet. Natürlich wird eine solche da eher fühlbar werden, wo die beiden Verkehrszweige der Post und Telegraphie unter verschiedener Leitung stehen: im Allgemeinen wird jedoch die Sache dieselbe bleiben und nur das Ergebniß an verschiedener Weise zu Tage treten. Primo loco wird eine Ermäßigung also stets einzelnen Interessekreisen zu Statten kommen und erst indirekt auf das volkswirthschaftliche Leben im Allgemeinen Einwirkung üben, und es ist noch unentschieden, ob hier ein niederer Tarif von kulturellem, volkswirthschaftlichem Standpunkte wirklich so einflußreich, ob vom staatswirthschaftlichen, financiellen nicht sogar zu widerrathen ist [3]).

---

[1]) Es sei nur daran erinnert, daß nach dem eben veröffentlichten Bericht des Postmaster General für das Verwaltungsjahr 1878/9 nicht weniger als 286 Mill. Worte an Zeitungen, Klubs ꝛc. zu ermäßigtem Preise telegraphirt wurden!

[2]) Dies betont besonders Sax I S. 218 ff., vergl. hierzu auch Wagner's Finanzwissenschaft I (§ 242); Umpfenbach, passim. und Knies, Der Telegraph.

[3]) Vergl. über die einzelnen Klassen der Depeschen (Handels-, Zeitungs- ꝛc.) einige Tabellen, abgedruckt bei Sax I S. 252.

Die Verminderung der Tarife war aber nicht die alleinige Frage der Londoner Konferenz, vielmehr überhaupt, mit jener zusammenhängend und sie bedingend die Frage nach der Art des Tarifes, und gerade die principielle Entscheidung dieser Frage bietet ungeheure Schwierigkeiten. Auf der einen Seite Dr. Stephan, jetzt der eifrigste Vorkämpfer für Worttarif mit Grundtaxe, die Vertreter des englischen Handelsstandes u. a. m.: auf der anderen Seite der jetzt als Professor nach Prag berufene Lehrer des Verkehrswesens kat' exochen. Dr. Emil Sax, der Generaldirektor der belgischen Posten und Telegraphen Vinchent rc.: welcher Ansicht soll man da beipflichten? So ist die Frage über die Telegraphentarife zu einer heftigen Kontroverse geworden, zu einer Zeit- und Streitfrage, welche durch den eingehenden Artikel von Vinchent im dritten Band des Journal télégraphique, durch die Entgegnung Benton's, durch des ersteren Replik und des letzteren Duplik [1]) noch nicht gelöst war, aber endlich einer principiellen Entscheidung bedurfte: denn seit länger als einem Jahrzehnt hatte das Telegraphenwesen in Bezug auf Tarifbildung im internationalen Verkehr alle Fortschritte lediglich durch Verträge der einzelnen Staaten miteinander gemacht.

Welches ist nun das „rationellste" Princip für die Bemessung der Telegraphengebühren im Weltverkehr? Die Möglichkeiten sind folgende:

1. Grundtaxe für jedes Telegramm und alsdann Worttarif (das jetzige deutsche System);

2. Worttarif ohne Grundtaxe (englisches System);

3. Festsetzung eines Tarifs für Einheitsdepeschen, etwa von 5, 10, 15, 20, 25 Worten, alsdann Berechnung entweder a) der einzelnen Worte, oder b) Taxe für je 5 oder 10 Worte mehr, ein Tarif, wie er früher allgemein bestand und noch jetzt im Vereinsverkehr der europäischen Länder (in der Form des Telegramms von zwanzig Worten) besteht. Wichtig ist hiebei der Unterschied, ob bei denjenigen Telegrammen, deren Wortzahl die für die Einheitsdepesche festgesetzte Maximalzahl übersteigt, die einzelnen Worte berechnet werden, oder die Gebühr sich für Wortgruppen, etwa von 10 zu 10 Worten steigert: im ersteren Falle (ad 3a) nähert sich das System dem sub 1 erwähnten, im letzteren basirt es auf dem gerade entgegengesetzten Principe.

Die Vorfrage, von deren Beantwortung die Wahl unter den eben erwähnten Principien abhängt, ist aber die, ob eine Einheitsgebühr bei Telegrammen im internationalen Verkehr überhaupt möglich und thunlich? Schon früher war der Gedanke angeregt worden, im europäischen Verkehr eine Einheitstaxe einzuführen [2]); in Paris 1865 hatte man eine Taxe von sechs Frank vorgeschlagen, wovon der Transitstaat einen oder einen halben Frank erhalten, der Rest zwischen Aufgabe- und Bestimmungsstaat getheilt werden sollte. In Rom schlug Rumänien als Ergänzung zu § 32 des Wiener Vertrages eine Taxe von vier Frank mit Ermäßigungsberechtigung angrenzender Staaten vor, ohne daß es damit durchgedrungen wäre. Auch auf der Petersburger Konferenz wurde die Frage wieder be-

[1]) Journal télégraphique III. p. 327, 347, 367, 403. — 639. — 659. — 691.
[2]) Vergl. Journ. télégraphique II p. 553.

rührt, und nun bildete sie die Hauptaufgabe der diesjährigen Versammlung. Daß eine vollständige Einheitstaxe einerseits nicht rationell, andererseits undurchführbar sei, wurde von den meisten Staaten von vornherein hervorgehoben. „Die Einheitstaxe entspricht nicht dem Werthe des geleisteten Dienstes"; so sagten die Einen, ein Argument, welches auch für den internationalen Verkehr wohl nicht ganz treffend ist: es gilt eben diejenige Einheitstaxe zu finden, welche den geleisteten Dienst im Allgemeinen entspricht; daß Abweichungen vorkommen, ist nicht zu bestreiten; aber auch bei der Post ist der geleistete Dienst ein sehr verschiedener, ob ein Brief von München nach Verona oder von Bordeaux nach Petersburg geht: und doch ist da das Porto das gleiche. Ein guter Tarif soll nicht so bemessen sein, daß jede einzelne Sendung genau mit der Gebühr belastet wird, welche dem Dienste im einzelnen Falle entspricht, sondern im Großen und Ganzen, im Durchschnitte soll Leistung und Gebühr an Werth gleich sein: eine Regelmäßigkeit ohne einzelne Abweichungen gibt es auf diesen Gebieten des öffentlichen Waltens nicht.

Trotzdem galt ein völliger Einheitstarif für sämmtliche Staaten augenblicklich als unmöglich, wie sich allzuviele gewichtige Stimmen ausgesprochen. Nicht allein, daß die Operationen, welche ein internationales Telegramm erfordert, zuweilen weit schwierigere sind, als die analogen beim Postwesen — das häufigere Umtelegraphiren, wo keine direkten Drähte u. s. w. — daß also hier die Grundsätze des Rowland Hill nicht ebenmäßig Anwendung finden, vor Allem ist hier die Regelung der Transitentschädigungen weit verwickelter, die Feststellung der Transitverhältnisse weit mannigfaltiger. Daher ist die Einwirkung der Entfernung hier noch immer bedeutsamer als auf anderen Verkehrsgebieten, und wird sich sobald nicht „nivelliren" lassen, wie dies — darauf möge Derjenige, welcher sich in diese Specialfrage vertiefen will, hingewiesen sein — Sax I, S. 218 ff., S. 261—87 und Ponzio Vaglia in dem in Anmerkung 1 citirten Beiheft zum Bulletino telegrafico näher ausgeführt haben.

Kann man für die Jetztzeit also keinen vollen Einheitstarif annehmen, ist der wirkliche Einheitstarif vielleicht stets illusorisch durch die Taxen der limitrophen Staaten einer- und die Gebühren im überseeischen Verkehr andererseits[1]), so war es doch nöthig ein einheitliches Princip aufzustellen und wenigstens einheitliche Grundlagen für die Berechnungsverhältnisse zu gewinnen. Widerspruchsvoll in sich selbst mußte ein Verein erscheinen, welcher im Princip für das Telegramm von zwanzig Worten war, und dessen Glieder schon seit mehreren Jahren dem entgegengesetzten Grundsatze, dem Worttarife, huldigten, wie z. B. Deutschland und die Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden. Die Hauptfrage für den Kongreß und für jede sich auf das internationale Telegraphenwesen richtende Betrachtung spitzt sich demnach dahin zu: welche der oben erwähnten Arten die beste?

Eine eingehende Erörterung dieser Frage würde hier zu weit führen; an dieser Stelle kann es nur darauf ankommen, einige Hauptargumente pro et contra hervorzuheben. Auf der Konferenz selbst und in den Fach-

---

[1]) Vergl. Journal télégraphique Bd. II p. 553.

zeitschriften scheint mir die Frage nach dem Principe des Tarifes stets in zu engem Zusammenhange mit der nach der Höhe beziehungsweise Verminderung desselben behandelt: die Bestimmung der Höhe des Tarifes ist mehr eine rechnerische Operation, und die Festsetzung der Taxen kann weniger Schwierigkeiten machen, wenn man wirklich einen gemeinsamen festen Grundsatz gefunden.

Auf der einen Seite standen die Vertreter des alten Systems mit verschiedenen Vorschlägen, welche mehr oder minder die Verhinderung einer Weiterentwickelung bezweckten, die Höhe der bisherigen Taxen und zum Theil auch die Bestimmung eines taxpflichtigen Wortminimums aufrecht erhalten wollten. Die Gründe, auf welche man sich stützte, waren mehr financieller Art. Allgemein fürchtet man von dem Worttarife eine zu große Verminderung der Einnahmen: das war das punctum saliens, welches immer von neuem in den Vordergrund trat, und nicht nur die Kabelgesellschaften, sondern auch die Regierungen waren vielfach von fiskalischem Geiste geleitet, Rußland und England an der Spitze. Ja, die Niedrigkeit der Einnahmen aus dem internen Telegraphenverkehr, oder gar das Deficit aus diesem sollte ausgeglichen werden durch die hohen Taxen im internationalen Verkehr! Welche Widersprüche bei einer solchen Tarifpolitik sich zeigen, dafür nur ein Beispiel: Nach den Berechnungen des Berner internationalen Telegraphenbureaus „erreicht allein der Antheil Deutschlands an einem Telegramm von 20 Worten aus Petersburg nach Paris den Betrag von 3 Fr., während die Gebühr, welche von der deutschen Telegraphenverwaltung für ein internes deutsches Telegramm von Eydtkuhnen bis zur französischen Grenze erhoben wird, nur 1,20 Mark, also gerade die Hälfte des internationalen Transitsatzes von 3 Frks. = 2,40 Mark beträgt. Die Aufrechterhaltung dieses letzteren Satzes ist um so weniger gerechtfertigt, als die Leistung bei einem Durchgangstelegramm eine viel geringere ist, als bei einem Telegramm, das von den eigenen Telegraphenanstalten angenommen, befördert und an den Empfänger bestellt werden muß. Zwei Arten von Leistungen – die Annahme und die Bestellung — fallen bei Transitdepeschen gänzlich fort. Man sollte also glauben, daß der internationale Verkehr, auch staatswirthschaftlich betrachtet, nicht einer eben so hohen Gebühr unterworfen werden darf, als der andere, ein größeres Maß von Arbeit erheischende Verkehr."

Waren es hauptsächlich fiskalische Gründe, auf welchen die Anträge der verschiedenen Staaten ruhten, so war es Deutschland, welches energisch und freisinnig darauf hinwies, daß der financielle Ertrag nicht das einzige zu berücksichtigende Moment sei, daß die Volkswohlfahrt und die Handelsinteressen auch in Betracht zu ziehen. Vor Allem aber stützte sich Deutschland auf eine mehrjährige Erfahrung und überhaupt auf eine streng durchgearbeitete logische Grundlage. Der Antrag, welchen die deutsche Verwaltung der Konferenz unterbreitete, war in den Grundzügen folgender:

„I. Der Tarif für das internationale europäische Telegramm setzt sich zusammen: a. aus einer festen Gebühr von 50 Centimen; b. aus einer Gebühr für jedes Wort von 20 Centimen. II. Soweit Seebeförderungen mittelst Kabels in Betracht kommen, kann eine Zuschlag-

gebühr erhoben werden, welche 10 Centimen für das Wort nicht übersteigen darf. III. Jede Verwaltung bezieht ungetheilt die Gesammtgebühren für die aus ihrem Gebiet herrührenden Telegramme und bestreitet daraus die etwaigen Land- und See-Transitgebühren. IV. Die Transitgebühr beträgt A. Land-Transit: 1) Für Belgien, Dänemark, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Serbien und Schweiz 2 Centimen für jedes Wort. 2) Für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, England, Italien, Rußland, Schweden und Türkei 4 Centimen für jedes Wort. Die Transitgebühr von 4 Centimen kann von der transitleistenden Verwaltung für einzelne Transitlinien auf 2 Centimen ermäßigt werden. B. See-Transit. (Kabel.) 1) Für Entfernungen bis 300 Seemeilen 5 Centimen für jedes Wort. 2) Für größere Entfernungen 10 Centimen für jedes Wort. Die Land-, beziehungsweise See-Transitgebühren dürfen in keinem Falle die bisherigen Sätze übersteigen. V. Zwischen je zwei angrenzenden Ländern kann die Wortgebühr von 20 Centimen im gemeinsamen Einverständniß auf 10 Centimen ermäßigt werden."

Dieser Antrag bezweckte also die Einführung des von der deutschen Verwaltung als allein richtig erkannten und erprobten Princips im internationalen Telegraphenverein. Bekanntlich hat Deutschland dieses System des Worttarifs mit Grundtaxe nicht nur in seinem inneren Verkehr in Anwendung gebracht, sondern auch mit rastlosem Eifer die Ausdehnung desselben auf den Verkehr mit Nachbarstaaten durch zahlreiche Verträge erreicht: so seit dem 1. Januar 1877 mit Dänemark und der Schweiz, seit dem 1. Januar 1878 mit den Niederlanden, seit dem 1. Mai 1878 mit Belgien, seit dem 1. October 1878 mit Rußland, seit dem 1. April 1879 mit Oesterreich-Ungarn, und augenblicklich veröffentlicht die Reichspost- und Telegraphenverwaltung ein Uebereinkommen vom 6. April 1879 mit Norwegen, wodurch ebenfalls der Worttarif mit Grundtaxe eingeführt wird [1].

In verschiedenen Denkschriften hat Deutschland eine genaue Begründung dieses Systems gegeben, welches u. A. auch in der Schweiz, Belgien, Oesterreich-Ungarn in Geltung ist. Die Anforderungen, welche nach den Ausführungen der deutschen Verwaltung an einen Tarif zu stellen, lassen sich unter die folgenden drei Gesichtspunkte zusammenstellen:

1) Die Vergütung an die Telegraphenverwaltung soll möglichst genau der Leistung derselben, dem Aufwande an Material und Arbeit entsprechen.
2) Der Tarif soll einfach sein, leicht verständlich für das Publikum, bequem in seiner Anwendung sowohl bei Erhebung der Gebühren wie bei der Abrechnung der Verwaltungen.
3) Der Tarif soll dem Publikum die größtmöglichste Ausnützung der Telegraphen ermöglichen, ohne in irgend welcher Weise die Verwaltungen zu beeinträchtigen.

---

[1] Amtsblatt der Deutschen Reichspost und Telegraphenverwaltung (vom 20. Aug.) 1879 S. 335. Vergl. 1879 S. 123, 1878 S. 87, 293.
[2] Vergl. Journal télégraphique III p. 631, 651.

Diese Rücksichten haben die deutsche Verwaltung bewogen, eine möglichst niedrige Einheit der Taxe zu suchen; die Einheit von zwanzig Worten schien zu hoch; gegen die Berechnung der Gebühr nach Buchstaben sprachen von jeher praktische Bedenken. Das Wort ist die natürliche gebotene Einheit; und daß sich eine andere Einheit schwer finden läßt, dafür sprechen schon die mannigfaltigsten Versuche der europäischen Staaten mit zwanzig, fünfzehn (Italien), zehn Worten (Spanien). Außerdem erfüllt auch der Tarif auf deutschen Principien die andern beiden oben angedeuteten Forderungen.

Die Grundtaxe, welche neben der Worttaxe erhoben wird, entspricht denjenigen Operationen, welche jedes Telegramm, unabhängig von seiner Länge, erfordert und welche sich äußerlich darstellen in den „dienstlichen Zusätzen", Ort und Zeit der Aufgabe u. s. w.

Gegen das Princip dieses Worttarifes mit Grundtaxe hat man nun einmal Einwendungen gemacht, welche, mehr sekundärer Natur, dessen Einfachheit betreffen. Die Berechnung nach Worten, sagt man, ist eine unbequeme: es mag aber dahingestellt bleiben, ob die Multiplikation der gezählten Worte mit der Worttaxe und die Hinzuzählung der Grundtaxe schwieriger ist, als die Reduktion der gezählten Worte — die Zählung bleibt nach jedem System die gleiche Arbeit — auf die Tarifeinheiten (also 20 oder 10 Worte) und die Bestimmung der Gesammtgebühr nach diesen Einheiten. Uebrigens scheint dieser Einwand weniger bedeutsam, da bekanntlich in der Praxis bei derartigen Operationen es lediglich auf die Uebung ankommt, und der Beamte sich durch diese bald Schnelligkeit in jedem Systeme aneignet [1]).

Wichtiger ist der Einwand gegen die logischen Grundlagen dieses Systems. Es wird vor Allem geltend gemacht, daß ein Tarif „rigoureusement gradué" in keinem Verkehrszweige existirt und den heutigen Verhältnissen widerspricht; man tarirt nicht die Briefe nach dem Gramm, nicht die Geldsendungen nach der Mark, nicht die Packete nach dem Kilo: aus dem Bestreben, eine Grenze zu finden, innerhalb welcher sich die meisten Sendungen bewegen, erklärt sich die Festsetzung der fünfzehn Gramm und der zwanzig Worte. Dieser Einwand hat sein Richtiges: die Bestimmung einer Einheit ist nöthig; aber der Vergleich der „fünfzehn Gramm" und „zwanzig Worte" ist doch wohl nicht ganz zutreffend; wer sagt denn, daß die Einheit, deren Nothwendigkeit Niemand leugnet, beim Telegramm die zwanzigwortige oder eine ähnliche sein muß? Man kann hier nur analoge,

[1]) Meines Erachtens nach ist das jetzige deutsche System entschieden bequemer als das Zwanzigwortsystem. Einwände gegen jenes werden oft erhoben, ohne daß man sich den Unterschied ganz klar macht. Zur Erläuterung diene Folgendes: Die Operationen sind jetzt bei den größeren Depeschen — und nur auf diese kommt es an, da bis 20 Worte die Rechnung stets einfach: 1) Multiplikation der Wort mit der Worttaxe; 2) Addition der Grundtaxe zur ad 1 erhaltenen Summe. Nach dem anderen System sind die Operationen: 1) Subtraktion (die Wortzahl minus 20); 2) Division des Restes durch 10. 3) Multiplikation der ad 2 erhaltenen Zahl mit der Taxe für 10 Worte (welche oft auch erst durch Halbirung auszurechnen); 4) Addition des Produktes ad 3 zu der Zwanzigworttaxe. Also hier vier bis fünf Operationen in allen Species, dort nur Multiplikation und Addition.

nicht dieselben Grundsätze anwenden, und ist nicht vielleicht das richtigere Maß im telegraphischen Verkehr das einzelne Wort, entspricht nicht diese Bemessung der Bemessung der Briefe nach dem Gewicht von 15 Gramm. Ein Brief von drei, vier Gramm gehört zu den Unmoglichkeiten, eine Telegramm von drei Worten ist durchaus keine Seltenheit: z. B. war die Zahl der zwischen Deutschland und den Niederlanden beförderten Telegramme mit 2 Worten 12, mit 3 Worten 1394, mit 4 4676, mit 5 7139, mit 6 10 766! (die mit 17—19 nur je 9000): daraus geht schon hervor, daß man die Bemessungen des Tarifs nach Grammen nicht parallelisiren kann mit dem Worttarif. Es mag überdies daran erinnert sein, daß ja auch für Briefe die Moglichkeit einer anderen Bemessung gegeben ist, welche uns allerdings jetzt sonderbar erscheint, nämlich die in England früher üblich gewesene Portoerhebung pro Briefbogen [1].

Zur Illustrirung des bisher Gesagten und insbesondere der deutschen Vorschläge, möchte ich mir nur noch erlauben, folgende Zahlen reden zu lassen:

1) Der jetzige Durchschnitt einer Depesche ist die Zahl von 14 Worten (genauer 1876: 14, 24, 1877: 13, 24). Eine solche Depesche im internationalen Verkehr kostete nach deutschem Vorschlage:

3 Frks. 30 Ct., nach englischem 4 Frks. 20 Ct.;

eine Depesche von 100 Worten nach deutschem:

20 Frks. 50 Ct., nach englischem 30 Frks.

Eine Depesche von 20 Worten nach Italien kostet jetzt von Deutschland 5 Frks.: der englische Vorschlag, die höhere Worttaxe, hätte sie auf 6 Frks. erhöht, der deutsche auf 4 Frks. 50 Ct. ermäßigt.

2) sei noch folgende Tabelle eingeschaltet aus der kürzlich veröffentlichten amtlichen Statistik für 1877 [2]), welche das Argument der deutschen Verwaltung, der Worttarif lehre das Publikum, sich gedrängter ausdrücken, vermindere die Durchschnittszahl der Worte ꝛc. illustrirt und sich selbst erläutert: im inneren Verkehr und da, wo der Worttarif gilt, liefern die Telegramme mit weniger als 15 Worten den Hauptprocentsatz, im Uebrigen gerade diejenigen von 16—20 Worten!

Von den im deutschen Reichstelegraphengebiet im Jahre 1877 aufgegebenen Telegrammen:

hatten eine Wortzahl	im inneren Verkehr	nach Ländern, welche Worttarif haben					nach dem übrigen Auslande (Einheitstarif 20 Worte)
		Bayern Württemberg	Dänemark	Luxemburg	Schweden	Schweiz	
	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent	Procent
bis 10	40,6	38,4	30,4	35,1	17,0	24,1	8,3
11—15	32,2	31,2	27,7	35,1	28,5	33,0	19,7
16—20	15,9	17,5	23,9	19,3	33,8	27,3	**59,0**
21—25	5,5	6,2	9,3	7,2	10,8	9,1	2,7
26—30	2,4	2,7	3,7	2,3	5,7	3,2	5,9
über 30	3,4	4,0	5,0	1,0	4,2	3,1	4,4

[1] Sax I S. 346. Stephan, Preußische Post S. 614.
[2]) Amtsblatt der Deutschen Reichspost und Telegraphenverwaltung 1879 S. 97.

Soviel zur Andeutung dieser thatsächlichen Verhältnisse und von den verschiedenen Argumenten zu Gunsten und Ungunsten des Worttarifs mit Grundtaxe: es möge dem Leser dieser Skizze überlassen bleiben, nach den nur zum Zwecke allgemeiner Orientirung angegebenen Gesichtspunkten, deren nähere Beleuchtung hier nicht am Platze, sich für diese oder jene Beantwortung diese Principienfrage des Telegraphenwesens zu entscheiden [1]).

---

[1]) Da der Zweck der obigen Auseinandersetzung nur der sein konnte und wollte, die vielen oft sehr verschiedenartigen Punkte und Möglichkeiten der Betrachtung anzudeuten und auf ihre Beurtheilung hinzuleiten, dem Leser selbst aber die Wahl des Standpunktes zu überlassen und weder zu bekämpfen noch zu vertheidigen, so schien es angemessen die — soweit möglich — objektiv gehaltene Gegenüberstellung von Principien und Argumenten nicht durch Aeußerung einer subjektiven Meinung zu trüben, deren Darlegung ohnedies bei einem von so vielen Autoritäten erörterten Gegenstande zweck- und werthlos wäre. Um aber den Anschein zu vermeiden, als sollte principieller Stellungnahme aus dem Wege gegangen werden, möchte ich mir erlauben Folgendes zu bemerken:

Für die augenblicklichen Verhältnisse rechtfertigt sich meines Erachtens nach ein Worttarif mit Grundtaxe am ersten: Grundtaxe und Worttarif entspricht der Inanspruchnahme der Betriebsanlagen im Allgemeinen und der Benutzung, insbesondere der Länge der Zeit nach, während welcher Personal und Drähte dem Telegraphirenden dienen, im Speciellen. Das Uebersehen des ersteren Umstandes seitens der Vertreter des reinen Worttarifs (besonders England) macht diesen als unlogisch und ungerecht unbedingt verwerflich. Ob aber die Grundtaxe fünfmal so hoch wie die Gebühr für jedes Wort (Beschluß der Konferenz) oder nicht besser nur viermal so hoch (Deutschland, Belgien, Niederlande) zu bemessen, sei dahingestellt. Was die Aufrechterhaltung eines taxpflichtigen Minimums (der Einheitsdepesche von 20 Worten) anbetrifft, so enthält ein solches System, besonders bei hohen Taxen, eine offenbare Benachtheiligung eines Theiles und damit im Zusammenhange die übermäßige Ausnutzung des Systems seitens eines anderen Theils des telegraphirenden Publikums, wie obige statistische Tabelle zur Genüge darthut. Die Einwendung der Anhänger dieses Systems gegen den Worttarif, man taxire die Briefe nicht nach dem Gramm, dürfe also die Depeschengebühr nicht pro Wort erheben, eine Einwendung, deren Richtigkeit selbst Say im Anschluß an Vinchent zugibt, scheint mir aus den oben angeführten Gründen nicht stichhaltig; bei den heutigen Taxen ist es wohl richtiger eine Abstufung vorzunehmen, als ein Taxminimum festzusetzen, welches höher ist als die Durchschnittszahl der Worte (jenes 20, diese 13—14 Worte)! Ueber die Bequemlichkeit der Systeme bei der Berechnung vergl. Anmerkung [1]) S. 118.

Ist nun für die augenblicklichen internationalen Verhältnisse (ich habe hier zunächst die westeuropäischen Staaten im Auge) ein Worttarif mit Grundtaxe angemessen, so scheint mir nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß mit weiterer Vervollkommnung der Technik und fortschreitender Entwicklung — daß eine solche noch möglich, beweisen die neuen Vorschläge des Leiters der Göttinger Sternwarte — dereinst eine „Nivellirung" eintreten wird, welche es ermöglicht ein System zu bilden, das lediglich den Durchschnitt berücksichtigt und etwa auf der Grundlage der Depesche von 15 Worten (je nachdem die statistischen Ermittlungen die Durchschnittswortzahl angeben werden) beruht. Dieses System wird aber sicher erst möglich sein, wenn auch der Verkehr ein so großartiger, daß eine außerordentlich niedrige Bemessung der Taxen erfolgen kann, ohne die Erträge zu verringern, ohne einen Einnahmeausfall zu bewirken, was bei der Telegraphie nie geschehen darf. Ein solches System würde zunächst möglicherweise der zur Zeit in Italien geltenden Tarifirung gleichkommen können, schließlich aber, entweder durch das eben erwähnte System hindurch oder direkt, auch die Steigerung um Wortgruppen, — nicht von Wort zu Wort, — annehmen und so in seinem Princip und seinen Folgen sich etwa dem heute bei der Post geltenden Gebührensysteme nähern. Der Worttarif mit Grundtaxe scheint mir somit allerdings ein Durchgangsstadium, aber ein vollkommen aus der Natur der Dinge erklärbares und berechtigtes; nicht für alle Zeiten und

Auf der diesjährigen Londoner Konferenz wurden nun die oben näher mitgetheilten deutschen Anträge nebst den verschiedenen Gegenvorschlägen von der Tarifkommission (cf. oben) eingehend in Berathung gezogen, und zwar wurde die letztere gemäß einem Antrage der italienischen Delegirten ganz systematisch vorgenommen. Es wurde demgemäß erörtert: 1) das Princip des Tarifes und zwar a) reiner Worttarif, b) Worttarif mit Minimalzahl taxpflichtiger Worte, c) Worttarif mit Grundtaxe; 2) wurde die Ermäßigung der Tarife, 3) die Vereinheitlichung der Taxen, 4) der Wegfall der Abrechnungen in Erwägung gezogen. Es würde zu weit gehen, auszuführen, wie schwierig die Einigung über diese Punkte wurde: Gründe und Gegengründe sind im Gesagten bereits angegeben. Die Berathungen der Tarifkommission und einer Subkommission währten vom 12. Juni bis 8. Juli. Es lagen außer dem deutschen Antrage nicht weniger als sieben Gegenanträge, so seitens Rußlands, Großbritanniens, Frankreichs, Ungarns, Italiens, Portugals vor, welche die Erhaltung der bisherigen Gebührenantheile der verschiedenen Staaten aus dem internationalen Verkehr bezweckten und dieses Ziel theils durch hohe Gebührensätze, reine Worttaxe, taxpflichtiges Minimum erreichen wollten. Eine Zeit lang verzweifelte man fast an jedem Erfolge: der deutsche Antrag wurde von der Tarifkommission zunächst nicht angenommen, was in den maßgebenden Kreisen in Deutschland sehr verstimmte und sogar den *Gedanken eines Austritts aus dem Telegraphenverein* angeregt hat. „Die freisinnigen, auf Hebung und Erleichterung des internationalen Depeschenverkehrs gerichteten Vorschläge der deutschen Reichstelegraphenverwaltung" — so schrieb man Ende Juni aus London — „haben bei der Mehrheit der Delegirten in London nicht diejenige Zustimmung gefunden, welche im Interesse der Befriedigung des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses und der Fortentwicklung der Telegraphie als wünschenswerth und eigentlich als selbstverständlich zu erachten war. Im Gegentheil sind verschiedene Telegraphen-Verwaltungen mit Gegenvorschlägen hervorgetreten, welche, von fiskalischem Geiste diktirt, den seit Jahrzehnten bestehenden Stillstand im Tarif- und Vertragswesen der Telegraphie verewigen wollen. Der Vertreter der russischen Telegraphenverwaltung scheint die Konferenz zu beherrschen. Welcher Art von Fortschritt man sich aber bei einer solchen Tarifpolitik, wie sie die russische Telegraphie begünstigt, zu versehen hat, fällt in die Augen, wenn man erkennt, wie die russischen Vorschläge im Wesentlichen den bisherigen Tarif in seiner jetzigen übermäßigen Höhe erhalten wollen." In dieser und ähnlicher Weise wiederholen sich die Klagen in der deutschen

Völker, nur für eine bestimmte Kultur- und Wirthschaftsstufe kann man ein Princip aufstellen, es gibt hier kein absolut, nur ein relativ „rationelles" Princip (vergl. A. Wagner a. a. O.). Darum mag die Polemik von Sax gegen dies System als ideales *Endziel* motivirt erscheinen, jedoch als gegen die *Angemessenheit* des Systems für den *augenblicklichen Stand* der Entwicklung gerichtete nicht zu billigen sein. Ob und wann die „Nivellirung" eintreten und wie lange das bezeichnete Uebergangsstadium währen wird, ja ob das System „Uebergangsstadium" genannt wird oder nicht — in der öffentlichen Verwaltung ist ja Alles mehr oder minder „Uebergang" — über all dieses zu streiten, ist im Grunde wenig ersprießlich und kann jedenfalls an dieser Stelle die Erörterung darüber füglich unterbleiben.

Presse mit merkwürdiger Uebereinstimmung, und mehrfach wurde in offenbar officiösen Notizen die Möglichkeit eines Austritts aus dem Verein angedeutet [1]).

Es gelang schließlich doch noch, eine Einigung zu erzielen: am 8. Juli wurde der Worttarif mit Grundtaxe angenommen: am 28. Juli schloß die Konferenz ihre Sitzungen mit Unterzeichnung des Vertrages. Die Einigung hinsichtlich der Tariffrage erfolgte dahin,

> daß der Worttarif mit Grundtaxe zur allgemeinen Geltung gelangen solle, d. h. es solle für jedes einzelne Wort bezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben: der Zuschlag aber solle dem Tariffatze von fünf Worten entsprechen [2]).

Weniger allgemeines, oder besser gesagt, weniger staatswissenschaftliches und volkwirthschaftliches als fachmännisches Interesse bieten diejenigen Fragen, welche sich an die Revision des internationalen Reglements knüpfen. Diese Revision wurde einer Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze Vinchent's in fünf Sitzungen einige Abänderungen herbeiführte. Diese Abänderungen, deren gesammte Aufzählung zu weit führen würde, bezogen sich hauptsächlich auf den dritten und fünften Abschnitt des Petersburger Reglements, d. h. auf die nicht in gebräuchlicher Sprache abgefaßten Depeschen und auf die Zählung der Worte [3]).

Hinsichtlich letzterer sind mir folgende Bestimmungen bekannt geworden: 1) Die Zahl der Buchstaben eines Wortes bleibt auf 15, für den außereuropäischen Verkehr auf 10 festgesetzt: der Ueberschuß gilt für ein Wort. 2) Worte, welche durch Bindestriche verbunden sind, werden nicht als mehrere gerechnet, wenn der Absender die Bindestriche wegläßt (z. B. Aix-la Chapelle, cf. art. 22 des Reglements). 3) Abweichungen von der gewöhnlichen Schreibart gewähren keinen Vortheil: ein Wort, welches gewöhnlich mit mehr als 15 Buchstaben nach dem Morse-Alphabet geschrieben wird, wird auch dann doppelt berechnet, wenn der Absender es anders schreibt, z. B. kriegsgeschichtlich würde als zwei Worte gelten, auch wenn der Absender etwa krig statt krieg schriebe (?). 4) Eine wichtigere Aenderung war die in der Berechnung der Ziffern: innerhalb Europas sollen wie bisher fünf Ziffern als ein Wort, außerhalb Europas nur drei als ein Wort gelten, so daß im außereuropäischen Verkehr die Jahreszahl nach den neuen Bestimmungen bereits für zwei Worte rechnet. 5) Eine fernere Aenderung war die durch arge Mißbräuche verursachte Bestimmung, daß keine Depesche aus der Adresse allein bestehen dürfe: eine Depesche wie „Jones, Newyork" ist nach dem neuen Reglement nicht mehr möglich und so dem Mißstande abgeholfen, daß derartige Depeschen auf vorherige bestimmte

---

[1]) Vergl. Verkehrszeitung Nr. 27. Es ist von Interesse zu verfolgen, in welcher Weise die deutsche Presse die Tarifreform erörterte, und besonders, wie einige Korrespondenzen fast wörtlich überall wiederkehrten. Man vergl. die Korrespondenzen der „Köln. Ztg.", der „Nordd. Allgem. Ztg." Erwähnenswerth: Hamburger Nachrichten Nr. 153, Hamburger Korrespondent Nr. 147, Weser-Zeitung Nr. 11 665 u. a. m.

[2]) Vergl. auch den Anhang.

[3]) Vergl. Verkehrszeitung 1879 S. 249.

Verabredung gesendet werden. 6) Am meisten nahmen die zur Berathung des Reglements gewählte Kommission in Anspruch die Bestimmungen über die Depeschen in nicht gewöhnlicher Sprache. Das Reglement wurde um zwei Artikel in dieser Beziehung vermehrt und die Gegensätze schärfer formulirt. Es können nach der neuen Fassung Telegramme abgesendet werden in gewöhnlicher — verabredeter — geheimer Sprache. Die ersten müssen in irgend einer auf den Gebieten der Vereinsstaaten gebräuchlichen Sprache oder in lateinischer Sprache einen Sinn geben. Als geheime Telegramme werden angesehen diejenigen, welche nur aus Ziffern oder Buchstaben (welche keine Worte bilden) bestehen und diejenigen, welche den allgemeinen über gewöhnliche oder verabredeten Sprache geltenden Bedingungen zuwiderlaufende Zusammensetzungen von Worten, Namen, Ziffern oder Buchstaben enthalten. Endlich die verabredete Sprache (langage convenu) ist „die Anwendung von Worten, von denen zwar jedes für sich einen Sinn hat, welche aber in ihrer Zusammenstellung für die vermittelnden Aemter unverständliche Sätze bilden". Durch Aufnahme einer solchen Begriffsbestimmung, wie durch die Festsetzung, daß solche Worte nur den Wörterbüchern der zuläßigen Sprachen entlehnt sein dürfen, wollte man dem Mißbrauche der vom Absender erfundenen Worte, deren jede Silbe ein Wort gewöhnlicher Sprache darstellt, steuern (der „words coined by the sender").

Die Regeln über die langage convenu selbst wurden auf der Londoner Konferenz diesmal eingehender berathen und festgestellt: damit wurde wenigstens theilweise eine wichtige Frage erledigt; denn die außereuropäische Handelskorrespondenz geschieht bekanntlich zum größten Theile in der code language. Es erfolgte deshalb vor Allem eine Festsetzung derjenigen Sprachen, welche zur Bildung der codes benutzt werden dürfen. Ohne auf die verschiedenen Anträge Großbritanniens, Deutschlands ꝛc. einzugehen, welche vorzüglich Einschränkung der bisher zugelassenen Sprachen beabsichtigten, sei nur bemerkt, daß die endgiltige Festsetzung folgende war: im europäischen Verkehr sollen Telegramme nur Worte einer von der betreffenden Verwaltung anerkannten, aber stets nur Worte Einer Sprache enthalten; für den außereuropäischen Verkehr sind zugelassen: Deutsch, Englisch, Niederländisch; Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Lateinisch, mit den Maßgaben, daß ein Telegramm Worte verschiedener Sprachen enthalten darf, Eigennamen aber nicht zur Wortbildung verwendet werden dürfen. Die für den außereuropäischen Verkehr und die codes zuläßigen Sprachen sind durch die neuen Bestimmungen um die skandinavischen, russischen, griechischen, türkischen und hindostanischen verringert; besonders das letztere, das Verbot einer Sprache, deren Gebiet vom Himalaya bis zum Kap Comorin reicht, soll in England mißlich empfunden werden [1]. Um diese Aenderungen dem Handelsstande nicht allzu empfindlich zu machen, wurden noch zwei beiläufig hier zu erwähnende Anträge gestellt, nämlich daß die bisherigen Bestimmungen noch ein Jahr in Geltung bleiben sollten, damit den Interessenten Zeit zur Zusammensetzung

---

[1]) Eine übersichtliche Tabelle, die 1875 und 1879 zugelassenen Sprachen vergleichend und mit einigen Bemerkungen, besonders über das Hindostanische verknüpft, erschien in der Times vom 31. Juli d. J. Vergl. Art. 6—9 des neuen Reglements.

neuer codes, welche etwa 100 000 Worte enthalten, bleibe, und ferner, daß das Berner Centralbureau mit der Zusammenstellung eines code universel betraut würde. Trotzdem, daß der erste Antrag entschieden der Billigkeit entsprechend, wurde er verworfen: ebenso der zweite; ob mit Recht, sei dahingestellt.

Außer diesen Umgestaltungen des Reglements, deren etwas genauere Erwähnung bei dem großen Interesse, welches sie für den Weltverkehr haben, nöthig schien, wurden noch verschiedene Aenderungen getroffen, deren Erörterung hier den angemessenen Raum überschreiten würde: so Vereinfachungen im Abschnitte 10 des Petersburger Réglements, betreffend die Diensttelegramme und Abschaffung der services taxés, Einführung der unentgeltlichen Kollationirung der chiffrirten Staatsdepeschen, Modifikationen des Abschnitt 9 c. art. 45—47 über die Vorausbezahlung der Rückantworten ꝛc., während Anträge Belgiens auf Ermäßigung der Gebühr für dringende Telegramme und Deutschlands auf Kürzung der den Kopf der Telegramme bildenden Bezeichnungen aus praktischen Gründen abgelehnt wurden.

Damit dürften wenigstens die wichtigsten Punkte, welche den Gegenstand der diesjährigen Konferenz zu London bildeten, Erwähnung gefunden haben: welcher Art die Aenderungen im internationalen Verkehr sein werden, die durch diese Reformen herbeigeführt werden, darüber möchte ein Urtheil augenblicklich verfrüht sein. Die neuen Bestimmungen sollen mit dem 1. April 1880 in Kraft treten, vorausgesetzt, daß sie die Genehmigung der Regierungen finden. Erst dann wird sich zeigen, welches das wahre Verdienst der Londoner Konferenz für den Entwicklungsgang der internationalen Telegraphie ist. Für die augenblickliche Beurtheilung des Erfolges der Konferenz in Bezug auf die Umgestaltung einiger Bestimmungen des Reglements und besonders hinsichtlich der Gewinnung eines festen Ausgangspunktes für die internationale Tarifbildung mag das Gesagte genügen: sollten sich diesmal in dem Stadium bis zur Ratificirung des Vertrages, bis zu welcher auch mit der amtlichen Publikation der konferenziellen Aktenstücke zurückgehalten wird, seitens der Regierungen der verschiedenen Staaten Schwierigkeiten darbieten, wie dies erfahrungsgemäß bei derartigen Verträgen selten der Fall ist, aber diesmal nicht ausgeschlossen erscheint, und sollten daraus etwa erhebliche Umgestaltungen der internationalen Beziehungen des Telegraphenwesens sich ergeben, so mag es gestattet sein, alsdann in Kürze auf das hinzuweisen, was eventuell diese Skizze modificiren könnte, und dessen Erörterung vor der Zeit unangebracht wäre.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß die Londoner Konferenz den nächsten Zusammentritt auf das Jahr 1884 festgesetzt und zwar als Kongreßort die Hauptstadt des Deutschen Reiches gewählt hat. Den Gegenstand der nächsten Konferenz werden voraussichtlich die völkerrechtlichen Beziehungen der Telegraphie, der Schutz der unterseeischen Telegraphenverbindungen, der Schutz der Telegraphie im Kriege bilden, zu deren Feststellung man schon mehrfach den Anlauf genommen hat, und deren Bedeutung unseren Lesern aus der Fischer'schen Schrift (Die Telegraphie und das Völkerrecht. 1876) bekannt sein wird. Die verschiedenen Versuche in dieser Frage, deren Lösung ja mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, werden dann hoffentlich zu einem endgiltigen und be-

friedigenden Erfolge führen. Mit dem Ausblick auf diese Verhältnisse konnte die diesjährige Londoner Konferenz auseinandergehen, gewissermassen einen Anknüpfungspunkt bietend für den einige Wochen später in Brüssel zusammentretenden Kongreß für die Reform des Völkerrechts, welcher ebenfalls diese Fragen in Erwägung ziehen wollte [1]. Und wie der vorjährige Weltpostkongreß zu Paris im inneren Zusammenhange stand mit dem Berner Kongreß für die Herstellung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts und mit dem Pariser Kongreß für Verbesserung der Verkehrsmittel, so zeigt auch der eben erwähnte Anknüpfungspunkt zwischen dem Kongresse der internationalen Telegraphenverwaltungen und der Vereinigung von Kaufleuten und Gelehrten zur Weiterbildung und Festsetzung völkerrechtlicher Normen, wie, besonders im internationalen Leben und in den Beziehungen des Verkehrswesens, eine ewige Zusammenstimmung der Interessen, eine stete Verkettung aller auf Weiterbildung und Fortentwicklung zielenden Bestrebungen stattfindet, und die Thätigkeit der so oft als Gegensatz bezeichneten Theorie und Praxis und ihrer zur Förderung gemeinsamer Einrichtungen sich vereinigenden Vertreter überall ineinandergreift und zusammenhängt

---

Anhang.

Auszug aus dem internationalen Telegraphen-Reglement

nach der Londoner Revision

vom 28. Juli 1879.

Abschnitt IV. Tarifbestimmungen.

Artikel 10 der Petersburger Konvention:

Die hohen vertragschließenden Theile erklären für die Aufstellung der internationalen Tarife nachstehende Grundsätze anzunehmen: Die Gebühr soll für alle Telegramme, welche zwischen den Aemtern von je zwei der Vertrag schließenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselt werden, eine einheitliche sein. In Europa kann jedoch ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Gebühr, in höchstens zwei große Gebiete abgetheilt werden. Die Höhe der Gebühr wird von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Regierungen der äußersten und der dazwischen gelegenen Staaten festgestellt. Die Gebührensätze für die zwischen den Vertrag schließenden Staaten gewechselten Telegramme können durch gemeinsamen Beschluß jederzeit abgeändert werden.

Der Frank bildet die Münzeinheit für die Aufstellung der internationalen Tarife.

---

[1]) Bericht des Professors Renault aus Paris in der Sitzung der Brüsseler Gesellschaft am 4. September d. J.

Artikel 16 des neuen Reglements (früherer Artikel 14):

1) Der für die internationale Korrespondenz anzuwendende Tarif ist nach den diesem Reglement beigefügten Tabellen festgesetzt, abgesehen von den Modifikationen in Bezug auf die Höhe oder auf die Grundlagen der Tarifirung, welche zwischen den betheiligten Staaten gemäß Art. 10 § 4 und Art. 17 der Konvention bestimmt werden können.

Artikel 17 der Konvention:

> Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, an welchen nicht die Gesammtheit der Staaten betheiligt ist[1].

2) Diese Abänderungsbestimmungen dürfen unter den verschiedenen Linien eine Konkurrenz der Taxen weder bezwecken noch herbeiführen, sondern sollen lediglich dem Publikum möglichst viele Linien zu gleichem Preise eröffnen: In Rücksicht auf die benutzten Linien sollen die Terminaltaxen für Aufgabe- und Bestimmungsort gleiche sein.

3) Alle Bestimmungen treten frühestens zwei Monate nach Bekanntgebung durch das Berner Bureau in Kraft.

Artikel 17:

1) Die Taxe ist allgemein pro Wort festgesetzt.

2) Bei der Europäischen Korrespondenz ist mangels besonderer Bestimmungen unter den betheiligten Staaten die Taxe ohne Minimum der Wortzahl festgesetzt: Zu der Gebühr für die eigentliche Wortzahl tritt bei jedem Telegramme eine Taxe, gleich der Gebühr für fünf Worte, hinzu.

Artikel 18—21 (die übrigen des Abschnitts über die Tarifirung) enthalten keine erwähnenswerthen Aenderungen.

Das ganze Reglement, welches gemäß Art. 13 der Petersburger Konvention die jederzeit abänderliche Ergänzung derselben bildet und nach der Londoner Revision in 17 größeren Abschnitten 82 Artikel enthält, ist in der neuen Fassung vollständig zu vergleichen in der Anlage zum — während des Druckes vorstehender Skizze erschienenen — Augusthefte (Nr. 20) des Journal télégraphique (Band IV, p. 449—474).

---

[1]) Zu diesem neuen Artikel 16, Nr. 1 des Reglements ist zu bemerken, daß derselbe zwar (im Absatz 2) diejenigen Bestimmungen des Petersburger Reglements beibehält, wodurch jede Konkurrenz der Taxen und jede Bevorzugung eines Staates ausgeschlossen ist; daß er aber eine wichtige Aenderung trifft durch die Ausdehnung der Vertragsfreiheit auf alle Staaten, während früher nur die Limitrophen solche hatten. Daraus folgt — so bemerkt das Organ des Telegraphenvereins, — daß eine bestimmte Gruppe von Staaten, gleichviel ob aneinander grenzend oder nicht, in gemeinsamer Uebereinstimmung ein von dem allgemeinen, dem Vereinssysteme völlig abweichendes Tarifsystem einführen kann; nur wenn derartige Vereinbarungen fehlen, kommen die Grundsätze der Vereinstarifirung zur Anwendung.

Das englische Gefängniß-System.

Von

William Tallack.

(Aus dem Englischen.)

Das Gefängniß-System von Großbritannien und Irland befindet sich voraussichtlich noch für einige Jahre in einem Uebergangsstadium, in Folge von drei gleichartigen Maßnahmen aus der Parlamentssession von 1877, welche „das englische", respektive „schottische und irische Gefängnißgesetz" heißen, und welche am 1. April 1878 in Kraft traten. Dies Gesetz verursacht eine große Umwälzung in der Geschichte unserer Gefängnisse. Es überträgt die beständige unumschränkte Aufsicht und den Besitz aller Grafschafts- und Stadtgefängnisse, die sonst unter der Leitung der Ortsbehörde standen, der Centralregierung, vertreten durch den Staatssekretär des Innern und drei Beamte für Gefängnißwesen aus England, Irland und Schottland. (Es muß hier bemerkt werden, daß die Zuchthäuser — [convicts prisons], d. h. Strafanstalten für Gefangene, die eine Strafe von mehr als fünf Jahren zu erdulden haben — schon lange unter der besonderen Aufsicht des Centralgouvernements stehen, vertreten durch das Ministerium des Innern und einen Rath von Directoren der Zuchthäuser, von welchem Sir Josua Jebb der frühere Vorsitzende war und der Oberst Sir F. E. du Cane der jetzige Vorsitzende ist.)

Die so der Regierung übergebenen Gefängnisse sind sehr zahlreich und wichtig. Sie umfassen 111 englische, 56 schottische und 42 irische Gefängnisse, außer einer Anzahl von Detentionshäusern, den sogenannten Bridewells, von denen es in Irland ungefähr 100, in England und Schottland nur ganz wenige gibt. Die tägliche Durchschnittszahl von Gefangenen betrug 1876 — nach den Angaben der gerichtlichen Statistik vom November 1877 — in England (Wales mitgerechnet) 18,986, in Schottland 2186, in Irland 2741. Hierzu kommen noch in den 13 Zuchthäusern von Großbritannien durchschnittlich 9936 und in den vier irischen 1155 Gefangene, so daß ungefähr 24,000 Gefangene in Folge des neuen Gesetzes dem Staat übergeben sind. Mit den Sträflingen (convicts) ergibt sich eine Summe von 35,000 Gefangenen, die im vereinigten Königreich unter der allgemeinen Centralkontrolle stehen.

Die durchschnittlichen Kosten betragen für einen Gefangenen in den Grafschafts- oder Stadtgefängnissen jährlich ungefähr 30 Pfund Sterling, oder Baukosten ꝛc. abgerechnet 27 Pfund Sterling. Jeder Gefangene verdient durchschnittlich jährlich 3 Pfund Sterling, gerade ein Zehntel der Kosten seiner Erhaltung. In den Zuchthäusern sind jedoch sowohl die Kosten wie der Verdienst höher zu berechnen; die Kosten betrugen ungefähr 35 Pfund Sterling. Es ist sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, den Verdienst der Gefangenen dieser Art richtig zu berechnen, weil sie viel auf Schiffswerften sowie bei Erd- und Befestigungsarbeiten beschäftigt werden, deren Schätzung natürlich komplicirter Art ist. Einerseits kann er durch die betreffenden Beamten so hoch veranschlagt werden, daß die Arbeit eines jeden 30 Pfund Sterling jährlich werth ist, andererseits kann man aber nachweisen, daß diese Arbeiten oft nur deshalb erdacht werden, um den Gefangenen schwere Handarbeit zu verschaffen.

Aber wenn man auch für Baareinnahmen die höchsten Abzüge macht, so kostet doch ein Gefangener in den Grafschafts- und Stadtgefängnissen jährlich mindestens 23 Pfund Sterling zu erhalten, in den Zuchthäusern aber noch mehr. Die einzig richtige Taxe ergibt sich nur aus den Summen, die das Land jährlich für diese Anstalten aufbringen muß. Die Ausgabe für 9936 Sträflinge allein betrug 1876 in Großbritannien 350,240 Pfund Sterling oder 35 Pfund Sterling per Kopf. Wir haben also nicht viel Grund, mit dem Verdienst der Sträflinge zufrieden zu sein. Wenn Jemand einen Garten hat, der ihm jährlich 30 Pfund Sterling oder mehr kostet, so kann er wohl die Blumen darin, die er blos für sich zieht, so hoch als er will *schätzen*, aber wenn er nicht eine ansehnliche *Geldsumme* dafür löst, so ist es besser, er spricht so wenig als möglich von dem Geldertrag seines Gartens. Gerade so ist es mit dem Verdienst der Gefangenen in England. Auch in Irland ist es nicht viel besser. Betrachten wir z. B. die *Gefängnißmeierei* von Lusk, die einzige Anstalt dieser Art. Diese kleine Anstalt, mit durchschnittlich täglich 42 Einwohnern, kostet jährlich 3600 Pfund Sterling oder 70 Pfund Sterling für jeden Gefangenen. Der officielle Bericht *berechnet* den Verdienst eines Mannes für ländliche Arbeiten ꝛc. auf 11 Schillinge per Woche, kann aber keinen irgendwie verhältnißmäßigen Baarbestand nach *Abzug der Kosten* den Steuerzahlern gegenüber aufweisen.

Dies ist der richtige Beweis: Wenn (wie dies in einigen amerikanischen Gefängnissen der Fall war) die britischen Zuchthausvorsteher zu den Steuerzahlern sagen können: „Dies Jahr brauchen wir für jeden Gefangenen 15, 10 oder nur 5 Pfund Sterling *baares Geld* weniger als bis jetzt“, dann erst ist ihre Schätzung vom Profit der Sträflingsarbeit zu beachten. Aber so lange als die Baarausgabe der Steuerzahler fortgesetzt beinahe 35 Pfund Sterling für den Kopf beträgt, so lange kann man die Berechnung der *Ersparnisse* auf dem Papier (um einen amerikanischen Ausdruck zu gebrauchen) als einen „Schwindel“ ansehen.

Die richtige Probe auf die versprochenen Vortheile der Ueberweisung aller Gefängnisse an den Staat wird die sein, ob die Ansprüche an die Taschen der Steuerzahler dadurch verringert werden oder nicht. Wie erfinderisch künftighin die Berichte auch gemacht sein mögen, die Endfrage

wird doch sein: Kosten uns unsere Gefängnisse im Ganzen jetzt mehr oder weniger?

Die Kosten der Gefangenen sind in den einzelnen Grafschafts- und Stadtgefängnissen sehr verschieden. Die „gerichtliche Statistik" von 1877 zeigt uns, daß die Kosten eines Gefangenen in Salford (Manchester) und Durham nur 16 Pfund Sterling betragen, während sie in Lincoln bis zu 133 Pfund Sterling per Kopf steigen. In Rutland (Oakham) kostet ein jeder 91 Pfund Sterling und in Newgate (London) 80 Pfund Sterling.

Der Verdienst hingegen wechselt von 22 Pfund Sterling jährlich in einigen Gefängnissen, wie in Devonport (unter einem ausgezeichneten Gouverneur, Mr. Edwards) bis zu 5 oder 10 Schilling jährlich in anderen. Aber alle Gefängnisse zusammengerechnet beträgt der Verdienst eines Einzelnen, wie schon bemerkt, jährlich 3 Pfund Sterling.

Da kein großer Vortheil durch Gefangenenarbeit in den Grafschafts- und Stadtgefängnissen zu erzielen war, was hauptsächlich in der sehr kurzen Zeit der Strafen und den öfteren Wiederholungen derselben für hartnäckiges schlechtes Verhalten seinen Grund hatte, sind durch einige Gefängnißinspektoren vielfach erfolgreiche Bemühungen gemacht worden, die gegebenen engen Verhältnisse so viel als möglich auszunutzen. Säcke machen ist z. B. vortheilhaft im Edinburger Gefängniß, auch in Ely, Wisbeach u. a., Brennholz spalten in Lirsay (Lincoln), Chester und Scarborough (im letzteren auch Zeitschneiden und Sattlerarbeit), Wolle spinnen in Faltingham, Marmorpoliren und Böttcherarbeit in York, Castle, Bürstenmachen in Herdfort und Bodmin, Schiffsleinwand waschen in Devonport, Gärtnerei in Holloway, Warwick u. a., Feuerplatten für Schiffe zu machen in den Gefängnissen der Hafenstädte. In Birmingham verdient ein Gefangener durch Anfertigen von Brillenfutteralen 17 Pfund Sterling, in Lewes 12 Pfund Sterling 17 Schilling durch Drucken und in Maidstone werden sechs (von 440) zu Buchdruckerei und Buchbinderei benutzt. In Taunton lohnt Flachshecheln am besten, Gummiarbeiten in Lancaster-Castle, Seile drehen im Stadtgefängniß zu Liverpool, Schnurdrehen in Renfrew, Fischernetze stricken in Kupar, Bleichen in Hull und Beverlay, Holzhacken und Holzschuhemachen in North-Allerton. In Wakefield werden 7500 Pfund Sterling jährlich an Strohmatten verdient, in Dundee 1000 Pfund Sterling fur Säckenähen, in Birmingham 450 Pfund Sterling für Steinebrechen und 250 für Backsteineformen und in Durham 700 Pfund Sterling für Mauern und Malen.

Der Staatssekretär des Innern war der Meinung, daß das neue Gefängnißgesetz die Regierung in den Stand setzen werde, große Ersparnisse für das Land zu machen; erstens dadurch, daß man die Zahl der unnütz kleinen Gefängnisse verringerte, und dann durch die Möglichkeit der viel leichteren Klassificirung und geordneten Arbeit. Wenn dies wirklich erreicht wird, so ist es allerdings ein großer Vortheil.

Die Zahl der überflüssigen Gefängnisse ist so groß geworden, daß die Hälfte derselben im vereinigten Königreich geschlossen werden kann. Einige Städte haben zwei oder mehr große Gefängnisse, wo eins für den städtischen Bedarf mehr als ausreichend wäre.. Viele haben einen sehr kostspieligen Stab von Beamten bei weniger als durchschnittlich 20 Gefangenen. In

Schottland sind in vielen Gefängnissen durchschnittlich kaum ein halbes Dutzend Einwohner. In Irland kommt auf 34 von 40 Gefängnissen je ein Beamter auf drei Gefangene! In England waren bis jetzt für 174 Gefängnisse nur zwei Inspektoren vorhanden, hingegen wurden in Irland für 42 Gefängnisse 39 Inspektoren besoldet. Dies sind nur einige wenige der unsinnigen Einrichtungen, die sich nach und nach in unser Gefängnißwesen eingeschlichen haben.

Nichtsdestoweniger sind in diesem Systeme in den letzten Jahren auch große Verbesserungen eingeführt; es wurden viel lobenswerthe Bemühungen seitens der Lokalbehörden und der Gefängnißbeamten gemacht, die Wirkungen der unter ihrer Leitung stehenden Gefängnisse zu befördern, namentlich in Bezug auf die beiden so sehr wichtigen Punkte: die Trennung der Gefangenen und den Unterricht in Religion und anderen Gegenständen. Die Einführung der Einzelhaft in vielen gewöhnlichen englischen Gefängnissen ist die Folge der warmen Empfehlung zweier Regierungs-Gefängnißinspektoren, des Mr. Craford und des Mr. Withworth Russel, die nach einer ausgedehnten Besichtigung der einheimischen wie ausländischen Strafanstalten zu der sehr entschiedenen Ueberzeugung von dem Vortheil der Trennung der Gefangenen von allen übelwirkenden Einflüssen kamen. Ihre Empfehlungen haben den Grund zu der jetzigen Gefängnißordnung in den Grafschafts- und Stadtgefängnissen gelegt, aber mit einem merkwürdigen Mangel an Konsequenz werden dieselben jetzt noch in den Zuchthäusern nicht beachtet, und zwar trotz des Widerspruchs vieler sehr befähigter Zuchthausbeamten. Zum Beispiel schreibt der Pfarrer des Zuchthauses in Pentonville: „Ich wiederhole, daß die Mehrzahl der Sträflinge nach einer fortgesetzten Einzelhaft von zwei Jahren so gebessert sind, daß sie nach Ablauf derselben der menschlichen Gesellschaft in einem viel besseren Gemüthszustand und mit besseren Vorsätzen zurückgegeben werden können, als wenn sie durch einen längeren Aufenthalt an Orten „des gesammelten Verbrechens“ immer mehr verstockt werden.“ Er fügt noch hinzu: „Die Ersetzung der langen gemeinschaftlichen Strafen durch kürzere Einzelhaft sichert eine große Einschränkung der Ausgaben, eine Verminderung des Betrages, den oft Arme für die Erhaltung der Sträflingsfamilien jahrelang zahlen müssen, und eine Abkürzung des Elends, das von den Verwandten der letzteren oft ganz schuldlos getragen wird.“

Der Zuchthaus-Geistliche in Dartmoor sagt in seinem Bericht 1876 in Bezug auf den Fall, daß ein Gefangener sich bessert: „Nichts als fortgesetzt gutes Betragen kann ihn vor einem Sturm der Lächerlichkeit und des Widerspruchs schützen, von dem sich schon Hunderte von weniger entschlossenen Männern haben fortreißen lassen!“ und Mr. Hill, der verstorbene ausgezeichnete Pfarrer des Zuchthauses von Portland, schreibt 1877: „Daß ein Sünder viel Gutes zerstört, ist ein unter Gefangenen oft bestätigtes Sprüchwort.“ Er gibt aber auch zu, daß endlich die Vorgesetzten sich bemühten die Einzelhaft zu verbreiten, und schreibt weiter: „Ich beobachtete mit großer Genugthuung den zunehmenden guten Einfluß des Systems der Absonderung, das bis zu einem gewissen Grade hier eingeführt wurde. Es ist, wie es scheint, unmöglich, dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung in den

Arbeitshäusern einzuführen, aber eine beschränkte Anwendung ist schon mit ausgezeichnetem Erfolg versucht worden."

Da dies die Bestätigungen erfahrener Zuchthaus-Geistlicher sind, so wäre gewiß eine Umwälzung des ganzen Systems der Arbeitshäuser rathsam, und Trennung der Einzelnen mit kürzerer Strafzeit einzuführen, indem diese Praxis zugleich viel bessernder und abschreckender wirkt, barmherziger und doch fühlbarer, billiger und wirksamer ist als die jetzige Methode der langen Strafen, für eine sich gegenseitig demoralisirende Bande.

Als ein Beispiel für die gute Wirkung der Einzelhaft in Grafschafts- und Stadtgefängnissen theilt Mr. Oakley, der langjährige Gouverneur vom Sommerset-Stadtgefängniß in Taunton der Howard-Gesellschaft mit, daß, als er vor 26 Jahren dorthin kam, 200 Gefangene daselbst waren, von denen 100 in einem und 48 in einem anderen Raum schliefen; aber die fortgesetzte Einzelhaft hat die Zahl der Grafschaftssträflinge auf die geringe Zahl von 50 vermindert (die übrigen Gefangenen sind anderen Distrikten überwiesen worden).

Ein großes Hinderniß für die Wirksamkeit in gewöhnlichen Gefängnissen besteht in der fortgesetzten Wiederverhaftung eingewurzelter Verbrecher auf wiederholt kurze Zeit, auf eine Woche, einen Monat oder 14 Tage. Auf diese Weise werden sie nicht lange genug festgehalten, um sie ein Handwerk zu lehren, ihnen die nöthige Erziehung angedeihen zu lassen, sie durch Gewohnheit zu bessern oder sie selbst und ihre Genossen abzuschrecken. Zum Beispiel fand der Sekretär der Howard-Association, als er im Oktober 1877 das York-Castle-Gefängniß besuchte, daselbst eine Gefangene, welche eben zum 150. Male eine unnütze, oder schlimmer als unnütze Haft absaß. Es ist gar nichts Ungewöhnliches, Gefangene, die zum 50., 80. oder 100. Male sitzen, zu finden.

Die Magistrate von Liverpool und Manchester und die Howard-Association haben die Regierung gebeten, in solchen Fällen ein System der Zusammenrechnung von Strafen anzuwenden, und hoffentlich wird diese absolut nothwendige Reform nicht aufgeschoben werden. Doch durch die neuen Gefängnißgesetze ist sie noch gar nicht angebahnt, obgleich sie doch eine so dringend nöthige Vervollständigung derselben ist.

Im Zusammenhang mit diesem Gegenstand der Rückfallsstrafen ist es jedoch nöthig zu bemerken, daß vorbeugen besser ist als heilen. Eine große Hauptursache liegt in der übermäßigen Anzahl von Bier- und Branntweinläden, welche Viele zum Laster und Verbrechen führen. So z. B. in Liverpool, wo der Magistrat um eine strengere Bestrafung der Verbrecher gebeten hat. Dennoch gehören in dieser Stadt, wo Trunkenheit und Verbrechen überhand nehmen, einige der höchsten und angesehensten obrigkeitlichen Personen in erster Linie zu den Verkäufern von geistigen Getränken in großem Maßstabe, indem sie Besitzer von einem halben Hundert oder einem Schock Branntweinläden sind. In Liverpol kommen Mord und Todtschlag häufig vor und der Galgen wird immer wieder vergebens aufgerichtet. Im Jahre 1877 konstatirte das dortige „Black Book" 27,529 Verhaftungen, welche mit Vorladungen wegen anderer Verbrechen eine Totalsumme von 40,000 in einem Jahre ausmachen. So ergibt sich, daß in Liverpool, wie es in einem Artikel der „Times" heißt, jährlich ein Zehntel

der Einwohnerschaft wegen irgend eines Verbrechens angeklagt wird.“ Aber die meisten dieser Verbrechen hängen mit Trunkenheit zusammen. Der Gefängnißgeistliche von Liverpool, Rev. James Nugent, berichtet kürzlich, daß Trinken schreckliche Verwüstungen unter der weiblichen Einwohnerschaft dieser Stadt anrichtet, indem es nicht allein auf die Jungen demoralisirend einwirkt, sie von Stufe zu Stufe in das Verbrechen und die tiefsten Tiefen des Lasters führt, sondern auch den heiligen Charakter des Familienlebens zerstört und Frauen und Mütter zu grausamen Barbaren macht. Feuerzange, Flasche, Messer und Glas sind unter diesem unwiderstehlichen Einfluß zu gewöhnlichen Waffen des Angriffs und der Vertheidigung geworden, die oft die unglücklichsten Konsequenzen herbeiführen.

Eine traurige Verbündung selbstsüchtiger Bestrebungen beherrscht bis heute unsere Regierung und Gesetzgebung und verhindert jede Abnahme der durchschnittlichen Ursachen der Verbrechen, welche durch Unmäßigkeit entstehen. Doch nimmt unter dem verständigen religiös gesinnten Theil der Bevölkerung die Ueberzeugung zu, daß endlich eine Verhütung derselben gesichert werden muß. So weit die Gesetzgebung betheiligt ist, kann dies wahrscheinlich nur dadurch geschehen, daß man den benachtheiligten Steuerzahlern die Oberaufsicht über die Schanklokale überträgt und gleichzeitig nachdrücklichere Gesetze für die Schankordnung einführt. Die private Anstrengung in derselben Hinsicht besteht in einer ernsteren Ueberredung zur Enthaltsamkeit und in der Gewährung von ausreichenden Mitteln, um der Bevölkerung zu einem billigen, aber keineswegs unprofitablen Preis harmlose Erholung und gesunde Erfrischungen zu bieten, doch dürfen letztere nicht, wie in einigen Fällen, aus ungenießbarem gekochten Thee oder schlechtem Cacao bestehen.

Gegenwärtig wird in englischen Gefängnissen viel Aufmerksamkeit auf die wichtige Materie des Religionsunterrichts verwendet, so daß an jedem Gefängniß wenigstens ein Geistlicher angestellt ist. Das geistige Wohl der Gefangenen ist somit nicht mehr wie sonst den zufälligen Besuchern oder der Anwendung des Motto's „was Jedermanns Sache ist, wird leicht Niemands Sache“ überlassen. Viele der Geistlichen erfüllen ihre heilige Pflicht mit dem Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit vor einem allwissenden und allgegenwärtigen Gott. Ihre Arbeit, obwohl schwierig und oft entmuthigend, ist nicht ohne erheblichen Erfolg. Dennoch, so schätzbar ihre Dienste sind, wird von erfahrenen Gefängnißbeamten zugegeben, daß ein regelmäßiger Unterricht in Religion und weltlichen Gegenständen durch verständige freiwillige Besucher von großem Nutzen sein würde. Die Hülfe solcher Personen würde besonders in großen Gefängnissen eine nützliche Beihülfe für die Arbeit der Geistlichen sein. Wir wollen daran erinnern, daß John Howard, Elisabeth Fry, Sarah Martin und Fawell Burton freiwillig die Gefängnisse besuchten. Gefangene äußern über den Rath eines Geistlichen: „Er wird dafür bezahlt, daß er uns predigt, er muß es thun.“ Hingegen verständige unbezahlte Besucher würden nie so beurtheilt werden. Dennoch ist regelmäßige Unterweisung durch verantwortliche Geistliche oder Gefängniß-Beamten wenigstens in den meisten Fällen unentbehrlich.

Viele der nicht ständigen Gefängniß-Beamten, sowohl Gouverneure als Aufseher, üben thatsächlich einen religiösen Einfluß auf die unter ihrer Ob-

hut Stehenden aus, besonders in den Graifschafts- und Stadtgefängnissen. Dem Sekretär der Howard-Association wurde, als er kürzlich eins unserer Gefängnisse besuchte, von dem Gouverneur mitgetheilt: „Ehe ich hierher kam, bat ich Gott um ein Arbeitsfeld, auf dem ich ihm nützlich dienen könne, und ich fühle durch meine Ernennung zu diesem Amt, daß mein Gebet erhört wurde, denn hier habe ich täglich reichlich Gelegenheit, Gutes zu thun, indem ich den Irrenden von Gottes Güte und den Segnungen der Religion erzähle und sie zu nützlichem Fleiß anhalte, wodurch schon Viele von ihnen, als sie das Gefängniß verließen, in den Stand gesetzt waren, sich ihren Unterhalt ehrlich zu verdienen. Ich betrachte das Gefängniß als mein Pfarramt. Der gute Rath und die Bücher, die ich den Gefangenen gebe, haben schon oft einen dauernden wohlthätigen Einfluß auf sie gehabt." Mr. Tallack erfuhr auch, daß dieser vortreffliche Mann oft für und mit seinen Gefangenen betete, und daß seine pekuniäre Hülfe bei ihrer Entlassung oft die Hälfte seines Einkommens betrug.

Der Gouverneur eines anderen englischen Gefängnisses schreibt in einem Brief an die Howard-Association: „Während der letzten 20 Jahre habe ich durchschnittlich täglich 50 Gefangene unter meiner Obhut gehabt. „Euch geschehe wie ihr geglaubet habt", sagt unser Heiland zu den beiden Blinden, als er sie sehend machte. Ebenso wirkt der heilige Geist in den Herzen aller Menschen zur Bekehrung ihrer Seelen. Dieses Ziel stand in Bezug auf meine Pflegebefohlenen meinem Herzen immer am höchsten. Von dieser Anzahl und während dieser Periode kann ich mit Freuden die Namen vieler Männer und Frauen nennen, welche durch die Uebung und Lehren, die ihnen zu ihrem Glück im Gefängniß zu Theil wurden, von ihren schlimmen Abwegen zu einem dauernd glücklichen Leben zurückkehrten; und viele andere, an deren Sterbebetten ich gestanden habe, starben fröhlich im Herrn, als ihrem Heiland. Lassen Sie mich ein individuelles Beispiel anführen: Vor etwa 16 Jahren hatte ich eine gut beanlagte Gefangene, die wegen todeswürdigen Verbrechens, zu welchem sie ein Artillerist verleitet hatte, zu 9 Monaten verurtheilt war. Ich widerrieth ihr allen ferneren Verkehr mit ihm und ließ sie einen großen Theil des neuen Testaments auswendig lernen. Sie wurde hier unter die Gewalt des Evangeliums gebracht. Als sie entlassen wurde, ging sie nach Hause, heirathete endlich einen angesehenen Handwerker und wurde glückliche Mutter einer Familie. Als ich zuletzt von ihr hörte, erzog sie ihre Kinder in der Furcht und Liebe zu Gott. Aehnliche Erinnerungen werfen, unter Vielem was mich plagt und betrübt, von Tag zu Tag ein hellstrahlendes Licht auf den Weg voll liebevoller Arbeit in meinem Gefängnißleben."

In Bezug auf den weltlichen Unterricht der Gefangenen ist es in vielen britischen Gefängnissen Sitte (und sollte es in allen sein), keinen Gefangenen, der auf einige Monate und wenn noch so unwissend das Gefängniß betritt, aus demselben zu entlassen, ohne daß er sich einige Kenntniß in Lesen, Schreiben und Rechnen erworben hat, denn die meisten Gefangenen sind beim Eintritt in diesen Dingen ganz unwissend. Aber leider ist der größte Theil der Gefangenen (fast 75 Procent) zu nicht länger als 3 Monaten verurtheilt, daher ungeeignet zum Unterricht und zur Gewöhnung an Fleiß.

In den Zuchthäusern mit langer Haft machen einige der Gefangenen guten Gebrauch von den zu ihrer Besserung sorgfältig ausgewählten Bibliotheken, und werden manchmal eifrige Schüler in den Sprachen und der Mathematik. Eine gute Bibliothek sollte als Mithülfe aus Gründen der Moralität, am allerwenigsten aber aus Gründen der Sparsamkeit keinem Gefängniß fehlen.

Nur ein Gewerbe, und zwar das Mattenmachen, hat ernstlich durch die Konkurrenz der britischen Gefängnißarbeit gelitten. Dies entstand durch die unglückliche einschränkende Wirkung des Gefängnißgesetzes von 1865, welches die Gefangeneu zur Beschäftigung auf das Tretrad, die Kurbel und ein oder zwei Handwerke, aber hauptsächlich Mattenmachen, beschränkte. Von da an arbeiteten circa 10,000 Gefangene unablässig an Matten, während außerhalb noch 3000 freie Männer mit demselben kärglichen Verdienst beschäftigt waren. Der Erfolg war einleuchtend: eine verderbliche Konkurrenz. Aber die neuen Gefängnißgesetze von 1877 haben diese Anordnung mit Recht wieder modificirt und für eine bessere Vertheilung der Gefängnißarbeit gesorgt; und wenn man die geringe Anzahl der Gefangenen mit den Freien vergleicht — sie verhält sich ungefähr wie 1 zu 1000 — so ist es klar, daß bei einer zweckmäßigen Arbeitsvertheilung nie eine gefährliche Konkurrenz mit der Arbeit der Freien stattfinden kann. Die Gefahren eines solchen Resultats sind sehr übertrieben worden.

Die Anwendung der neuen Gefängnißgesetze ist in Großbritannien und Irland zum Theil einigen der früheren und jetzigen Gefängnißdirektoren übertragen worden. Es ist demnach die offenbare Absicht der Autoritäten, die Leitung aller Gefängnisse und ihrer 35,000 Einwohner womöglich unter ein System zu bringen. Obgleich dieser Plan einige Vorzüge haben mag, bringt er doch ernste Gedanken mit sich. Besonders zu fürchten ist das Streben, in gewöhnlichen Gefängnissen eine Zunahme der militärischen Straffheit herbeizuführen und die verhältnißmäßige Gleichgültigkeit gegenüber dem großen Uebelstand der gemeinsamen Haft, welche das Verderben der englischen Zuchthäuser war und noch ist.

Vor einigen Jahren sah sich die Howard-Association mehr denn einmal genöthigt, Beispiele öfterer Wiederholung von schrecklichen Unglücksfällen und Selbstverstümmelungen in den Zuchthäusern vor das Parlament zu bringen. Danach nahmen dieselben sehr ab. Aber die Gesellschaft fährt fort, demselben von Zeit zu Zeit einige Beispiele grausamer Behandlung der Gefangenen mitzutheilen, die theils von Mangel an Sorgfalt bei der Wahl von Wärtern, theils von den Uebelständen, die — selbst bei den besten Beamten — von dem Verderben dieses angewendeten Systems untrennbar sind, herrühren.

Der „Spectator", eine der unparteiischsten und einflußreichsten Londoner Zeitungen, nimmt in seiner Nummer vom 17. November 1877 auf die kürzlich veröffentlichten Erfahrungen eines Gefangenen („Five years Penal Servitude") mit den Worten Bezug: „Die Wärter konnten diejenigen Gefangenen, die sie nicht leiden mochten, quälen, indem sie dieselben in der Kost verkürzten und anständige Männer durch Zusammenbringen mit Schandmäulern beleidigten. Auch mußten hier und da einige während ihres Essens Pillen oder Ricinusöl einnehmen. Man denke sich,

daß man beim Essen von fettem Hammelfleisch aufstehen mußte, um eine Dosis Ricinusöl einzunehmen! Man denke sich, Jemand, der an einem heftigen Katarrh leidet, wird in einem zugigen Durchgang ausgezogen und muß zwei Stunden auf den Arzt warten." Der „Spectator" faßt das jetzige englische Gefängniß-System mit den Worten zusammen: „Unser Gefängniß-System irrt weniger aus Grausamkeit als aus Dummheit. Denn es ist dumm, einen Mann von dem humanisirenden Einfluß, der im Briefwechsel mit seiner Frau und seinem Freunde liegt, auszuschließen. Es ist dumm, einen Menschen, der freigelassen werden soll, mit Handschellen per Bahn nach London zu bringen, so daß er Gefahr läuft erkannt zu werden, wenn er in Freiheit gesetzt wird und ihn aufs Geradewohl mit Gefängnißkleidern in die Welt zu setzen, die ihn sofort als Sträfling kennzeichnen. Es ist dumm, schlechtbesoldete, unwissende, gewissenlose Wärter anzustellen. Es ist mehr wie dumm, diejenigen, welche zum ersten Mal sitzen müssen, mit verhärteten, wiederholt Bestraften zusammenzubringen."

Diese Kritik des Spectator ist von Wichtigkeit. Insbesondere sind eine sorgfältigere Auswahl und Aufsicht der Wärter, eine durchgreifendere Klassifikation und Trennung der Gefangenen in den Zuchthäusern und eine Umänderung der üblichen hohen Strafmaße dringend nöthige Verbesserungen.

In Bezug auf die Grafschafts- und Stadtgefängnisse thut Folgendes besonders noth (und sollte bei Einführung neuer Einrichtungen vorgesehen werden): Eine durchgreifende Reduktion kleiner, unnützer Gefängnisse, eine starke Vermehrung lohnender, neuer Beschäftigungsarten, eine Fortführung und sogar Ausdehnung der Trennung der Gefangenen von einander und Vorkehrungen zu noch effektiverem, religiösem und weltlichem Unterricht, sowohl durch die Beamten als durch verständige freiwillige Besucher.

Die nächsten Jahre werden durch die Operation der Boards of Comissioners, welche die neuen Gefängnißgesetze in Anwendung bringen sollen, zeigen, ob wirklich ein erheblicher Fortschritt in diesen und ähnlichen Reformen gemacht ist. Betreffs der Zuchthäuser wird die Ernennung einer königlichen Untersuchungskommission für die Wirkung des Strafgesetzbuchs (unter der Präsidentschaft des Earl of Kimberley) hoffentlich wenigstens zu einigen Verbesserungen führen, die ja in der Einrichtung gemeinsamer Arbeit so dringend nöthig sind, wie dies auch von einigen der Hauptbeamten in ihren Jahresberichten an die Regierung geltend gemacht wird.



Staat und Kirche im Kanton Genf.

(Aus Genf.)

Nachdem über die Trennung der Kirche vom Staat schon oft in Genf debattirt worden, wird im September dieses Jahres (1879) der Große Rath aufs Neue darüber verhandeln. Ein Mitglied desselben, M. Ernst Stroehlin, das sich gegen eine vollständige Lösung dieser Frage ausspricht, hat in einer Broschüre von 90 Seiten die Ansichten der beiden Parteien kurz zusammen gefaßt. Die Separatisten rühmen sich ihrer in den letzten Jahren errungenen Erfolge; sie führen besonders das Beispiel Amerika's, das Programm der äußersten Linken in Frankreich, zahlreiche Debatten im gesetzgebenden Korper zu Genf und endlich die Namen eines Vinet, eines Laboulaye, eines Pressensé, eines Gasparin an. Diesen hält der Autor die schlechten Seiten entgegen: das geistige Leben in Amerika, die nicht endenden Predigten der religiösen Autoritäten, die französische Politik, die in den Ferry'schen Gesetzen ihren Ausdruck findet, die Theorie und Praxis in Deutschland, wo das kirchliche Recht stets in hervorragender Weise ausgebildet worden ist. In Genf selbst würden die Verfechter der Trennung, die nicht einmal im Großen Rath die Majorität erlangen konnten, bei einer Volksabstimmung gewiß geschlagen werden. Die Lösung des weltlichen Bandes, das Staat und Kirche vereint, wird außer von einigen Freigeistern auch von den Ultramontanen und Orthodoxen verlangt, d. h. von den Gegnern des Kulturkampfes, welche die in demselben ausgespielten Karten geschickt benutzen, und großen Lärm machen über die in Genf durch M. Carteret begangenen Ungeschicklichkeiten und uber die im Jura durch den früheren Berner Staatsrath unter Leitung des Herrn Faucher ausgeübten Brutalitäten.

Es ist aber jedenfalls richtig, auf die Principien zurück zu gehen und nie zu vergessen, daß die Kriegserklärung vom Vatikan ausging. Ebenso aber, wie sich der Staat eines großen Irrthums schuldig macht, wenn er sich in die dogmatischen Streitigkeiten mischt und Spaltungen in der Kirche erregt, so ist er doch ganz in seinem Recht und erfüllt nur seine Pflicht, wenn er die, der Kirche unterstehenden Anstalten überwacht und dem Despotismus der Kirche gegenüber dem Staatsburger seine Freiheit sichert. Der Versuch, in Genf eine freie katholische Kirche zu gründen, ist nicht gut gelungen, denn sie krankt heute an denselben Uebeln, an denen im Jahre 1848 die Schüler von Roux und von Abbé Chatel zu Grunde gingen: Am Mangel eines ernsten, tiefen Glaubens und der Preisgebung der Religion gegenüber den armseligen zeitlichen Interessen, verbunden mit dem größten Radikalismus. Aber um die Sachlage mit Unparteilichkeit zu prüfen, mussen wir auch nicht das Koncil von 1870 vergessen und die Intriguen des M. Mermillod, welche bei allen Genfer Bürgern ohne Ausnahme die höchste Entrüstung hervorriefen, den Erfolg der Altkatholiken in Deutschland und in der Schweiz, die hervorragenden wissenschaftlichen Größen eines Döllinger, eines Huber, eines Schulte. — Die Verfechter der Trennung wenden ein, daß sich in der That sämmtliche Bischöfe und Katholiken ohne Ausnahme der päpstlichen Anordnung gefügt haben, und daß ihr Vorschlag folglich der einzig richtige und wirksame gegenüber der ultramontanen Anmaßung sei. Hierauf kann man ihnen

aber erwiedern, daß man gerade ihnen vorwirft, die jetzige Ordnung der Dinge der römischen Kurie gegenüber auflösen zu wollen, und daß kein Staatsmann in unserem alten Europa sich durch das aufgeführte Schauspiel täuschen lassen wird. Auf der anderen Seite des Oceans hat man noch nicht aufgehört, „to spring into the dark“, um uns eines Ausdrucks Lord Derby's zu bedienen, den er bei Gelegenheit über die durch seinen Kollegen Disraeli protegirten kirchlichen Reformen that. Dazu kommen noch die Fragen über die Stiftungen und das Eigenthum„ welches die Kirche trotz aller vom Staat gemachten Schwierigkeiten Dank der Freigebigkeit der Gläubigen und der Streitigkeiten, die sich zwischen beiden Mächten stets erneuern, eingesammelt hat. Kann die katholische Kirche mit ihrer großartigen Organisation und ihren unerschöpflichen Hilfsquellen auf denselben Standpunkt gestellt werden, wie eine industrielle, politische oder wissenschaftliche Gesellschaft? So lange wie die beiden Mächte vereint bleiben, kann der Staat dadurch, daß er die Schnur des Geldsacks festhält, der Kirche seine Bedingungen diktiren und je nach den Bedürfnissen der Gesellschaft die Grundbedingungen ändern, so lange er sich nur in den Grenzen der weltlichen und ewigen Gerechtigkeit hält. An demselben Tage, wo die Grundlagen dieses Kontraktes von dem Gesetzgeber freiwillig aufgelöst werden, hat auch die Kirche ihre Freiheit wieder erlangt und wird jeden Versuch der Ueberwachung, unter welchem Vorwand er auch geschehe, als einen Eingriff in ihre Rechte, als eine Beschränkung ihrer weltlichen und geistigen Thätigkeit betrachten. Die gegenseitigen Beziehungen haben einen milderen Charakter angenommen, seit einem so unzugänglichen Papst, wie Pius IX. war, ein Kirchenoberhaupt gefolgt ist, das sich den Anforderungen der heutigen Welt geneigt zeigt, wie dies Leo XIII. (wenigstens scheinbar) thut. Die Wahl der Geistlichen durch das Volk, welche ganz mit unserer demokratischen Verfassung in Einklang stände, würde sofort eingeführt werden, wenn die katholischen Laien es wollten und der Vatikan würde dann in der Verlegenheit sein, an den Ufern des Rhone das zu verwerfen, was er in Solothurn und im Berner Oberland duldet. Endlich muß man bei Fragen dieser Art auch stets der tief eingewurzelten Abneigung des Genfer Volks gegen den Ultramontanismus und dem Hugenotten-Blut, das immer noch in seinen Adern rinnt, Rechnung tragen. Die patriotischen Erinnerungen werden womöglich noch lebendiger, wenn es sich um die protestantische Kirche handelt. Für einen alten Genfer bedeuten die Worte: „die National-Kirche“ dasselbe wie: „Vaterland“ und seit Calvin sind die Geschicke beider eng verbunden, voller Heroismus und erfüllen das Herz eines jeden Patrioten mit gerechter Bewunderung. Wenn wir uns auf jungfräulichem Boden bewegten, so könnten wir auf einer besseren logischen Grundlage ein religiöses Gebäude aufführen, das unserem Ideal mehr entsprechen würde; aber in unserem Zeitalter des Skepticismus und der sittlichen Auflösung legen wir im Gegentheil einen großen Werth auf die Macht der Tradition, und schätzen ein Volk hoch, das sein theuerstes Heiligthum in derselben verehrt. Wenn der Wunsch der Trennung auch bei einem radikalen Doktrinär verständlich ist, so kann doch ein einsichtsvoller Konservativer gar nicht genug Werth auf die Geschichte seines Landes legen und muß mit frommer Sorgfalt das Band der Traditionen fester zu knüpfen versuchen. Wir müssen uns hierbei ein Beispiel an England nehmen, wo die Broad Church, die dem Zeitgeist Rechnung trägt, neben einer High Church und Low Church besteht. Nur eine tolerante fortschreitende Kirche ist im Stande das Leben einer ganzen Nation zu durchdringen, wie das Salz, das die Speisen würzt. Keiner Theokratie, aber auch keiner Kirche wird es gelingen, die heutige Gesellschaft zu ändern. Für ein Volk gibt es kein Glück ohne Religion. „Keine wahre Civilisation ohne Christenthum“ — war der Wahlspruch von Männern wie Zwingli und Luther, wie später Schleiermacher und Channing. Die protestantische Kirche hat mit dem Genfer Volk Jahrhunderte durchlebt und hat seine Freuden und Leiden getheilt, indem es dieselben im himmlischen Vater heiligte. Die Orthodoxen beklagen sich, daß unter dem jetzigen Regierungssystem ihre Geistlichen keine Freiheit mehr genießen, und daß der Staat als ein harter Tyrann ihnen nur einen kargen Gehalt bewilligt. Man braucht aber nur die Verfassungsurkunde zu lesen, um sich zu überzeugen, daß jeder Geistliche auf seine eigene Verantwortung hin predigt und lehrt, und daß folglich keiner ein anderes Ziel als die Wahrheit zu verfolgen braucht und sich vor keinem anderen Gerichtshof als vor seinem eigenen Gewissen zu verantworten hat. Erst durch die Trennung verlieren die Geistlichen ihre Unabhängigkeit, dann erst sind sie, wie dies die Statistik bestätigt, in der That abhängig von denen, die sie bezahlen, und wenn es erst mehrere Kirchen

für die Reichen gibt, so gibt es keine Kirche mehr für Alle. Die Verfechter der Trennung führen noch an: „Die Kirche die ihrer Bestimmung untreu geworden, ist nicht mehr eine Vereinigung gläubiger Christen, sondern ein ganz gewöhnlicher Versammlungsort und der Welt gegenüber ihres Charakters entkleidet, der bisher die Auflösung derselben in die bürgerliche Gesellschaft verhinderte. Nach vollzogener Trennung würde man nicht mehr durch den Zufall der Geburt Mitglied einer bestimmten Kirche werden, sondern durch freie Wahl nach reiflicher Ueberlegung der großen Heilsthatsachen des Evangeliums. In Sachen der Religion hat der Staat nichts Anderes zu thun, als sich neutral zu verhalten und seine Inkompetenz zu bekennen. Endlich wird es, so lange die jetzige theologische Krisis dauert, unmöglich sein, in derselben Kirche, unter demselben Kirchenregiment Männer zu vereinen und durch dieselbe Predigt zu befriedigen, von denen die einen das Uebernatürliche leugnen, oder wenigstens kein Gewicht darauf legen, während die Anderen gerade darin das Wesen der Religion verehren. „Es ist besser, den beiden Vereinigten die Freiheit zu geben, als eine gegen die Natur geschlossene Ehe zu verlängern." Dieser Ansicht stellen die Verfechter der Vereinigung entgegen, daß sich die protestantische Kirche in Genf bereits einer vollständigen Autonomie erfreut, da sie sich selbst durch ein Konsistorium regiert, welches aus der Wahl der Kirchenmitglieder hervorgeht. Die Herstellung eines Glaubensbekenntnisses wie es die Separatisten träumen, ist nicht nur durch die Verfassung von 1847 verworfen, sondern auch seit der Abschaffung des Zusatzartikel (article additionel) von 1725 verboten. Man spricht von einem ausschließlich religiösen Glaubensbekenntniß, welches Alle, die an das Evangelium glauben, gern unterzeichnen würden, aber die Bekenntnisse der freien Kirchen in Genf und im Kanton Waadtland, sowie die, welche die letzte Kirchensynode in Frankreich mühevoll ausgearbeitet hat, sind trocken und spitzfindig, weil sie von Theologen gegen Theologen gerichtet sind. Die Existenz eines solchen Glaubensbekenntnisses ist ferner unvereinbar mit den Grundprincipien des Protestantismus, weil heut zu Tage keine einzelne Kirche mehr für sich das Monopol der Wahrheit und der werkthätigen Liebe in Anspruch nehmen kann. Der Protestant zeichnet sich dem Katholiken gegenüber dadurch aus, daß er aus der Religion seine persönliche Sache macht und zwischen sich und seinem Gott keine Einmischung duldet, weil er weiß, was er glaubt, und warum er es glaubt; folglich trägt sein Glaube den Stempel seiner eigensten Individualität und bestreitet durchaus nicht das Recht der abweichenden Meinung weder den Getreuen, noch den entgegengesetzten Parteien im Schooße ein und derselben Kirche. Das eigene Gefühl wird für Jeden zur Richtschnur des religiösen Lebens; dem Machtspruch der Autorität folgt das Forschen nach subjektiver Wahrheit. Wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen, so geben uns die Fortschritte der Humanität auf dem Wege der freien Forschung den Maßstab für den Grad geistiger Befreiung eines Volkes. Was ist heut zu Tage aus den alten Glaubensbekenntnissen geworden, selbst aus denen, die von den Reformatoren ausgearbeitet wurden! Keiner ihrer strengsten Bekenner unterwirft sich mehr dem Wortlaut des Buchstabens. Entweder eine absolute Unterwerfung des Einzelnen unter eine unbestrittene Autorität, wie in der römisch-katholischen Kirche, oder der Glaube an den Sieg der freien Forschung, — ein Mittelding gibt es nicht und nachdem man die letztere verworfen hat, wäre es eine Thorheit, ihr Grenzen setzen zu wollen. Ein unbedingtes Vertrauen in die Zukunft ist es, was dem Protestantismus das Uebergewicht über den Katholicismus gibt. Geschichtlich läßt sich die Bedeutung der Reformation darin zusammen fassen, daß sich das Bewußtsein des Einzelnen gegen die hundertjährige Tradition erhob. Ein System entwickelt sich immer im Sinne des Princips, auf dem es beruht, und wenn der Protestantismus seinem Grundsatz treu bleibt, so wird er unsterblich sein, da er eine Religion der Freiheit ist. Die Genfer National-Kirche übt, gerade weil sie eine Kirche für Alle ist, durch ihre Macht einen fortgesetzten guten Einfluß im Schooße der protestantischen Familie aus, leitet sie in Augenblicken des Zweifels, heiligt ihre Prüfungen, und erleichtert ihre Schmerzen. Ihre zugleich eindringliche und zarte Einwirkung auf die Seelen wird aber an dem Tage ihr Ende erreichen, an dem die Trennung sich vollzieht. Der Geistliche jeder Abtheilung begnügt sich, wie wir dies in den Vereinigten Staaten sehen, damit, seine Anhänger zu besuchen, und viele Seelen, die sich heute an der leuchtenden Sonne des Evangeliums erwärmen könnten, leben und sterben, ohne daß sie ein einziger ihrer Strahlen trifft. Mehr als einer der jetzigen Freunde des Christenthums verdankt seine Pflichttreue und die Gewöhnung an Gedankenfreiheit der protestantischen Erziehung, die er in seiner

Jugend genossen hat; und an dem Tage, wo die nicht rückgängig zu machende Trennung zwischen Kirche und Staat sich vollzieht, öffnet sich vor den kommenden Generationen ein Abgrund, der schwer auszufüllen sein wird. Die Trennung würde ferner die Unterdrückung der theologischen Fakultät zur unausbleiblichen Folge haben. Zwar würden sich die Orthodoxen hierüber leicht trösten, weil sie in dieser einen Hort des Unglaubens sehen, und würden sich Mühe geben, dieselbe durch eine Schule ihres Evangeliums zu ersetzen, in welcher der Unterricht auf dem positiven Glauben beruht. Die Freunde der freien Forschung, die ersten vorurtheilsfreien Männer, würden dies aber um so mehr beklagen, weil sie den Unterricht in der Fakultät vortheilhafter für die künftigen Geistlichen ansehen. Diese sog. evangelischen Schulen der Orthodoxen zeigen auch wirklich eine fatale Aehnlichkeit mit den katholischen Seminaren, weniger noch durch den Mangel der Methode und Unkenntniß der allereinfachsten kritischen Resultate, als durch die Klosterzucht, welcher eine oder die andere ihre Novizen unterwirft. Schließt man darin einen gut begabten jungen Mann ein, so wird sich sein Gesichtskreis unter dem Druck konfessioneller Vorurtheile nur zu bald verengen. Die Krisis in der protestantischen Kirche ist durchaus nicht eine vereinzelte Erscheinung oder eine zufällige Umwälzung, wie einige kurzsichtige Christen glauben, sie ist aus dem Gesetz der Ueberlieferung hervorgegangen, und unterscheidet sich durch ihren ganzen Charakter davon. Insbesondere in den Ländern, wo die französische Sprache herrscht, hat die Bewegung im Jahre 1849 mit Gründung der Straßburger Revue begonnen, und nach ebenso langen, wie erbitterten Kämpfen, hat die Regierung endlich ihre Berechtigung anerkannt und die Vertreter der beiden feindlichen Richtungen unter demselben Titel in den Centralrath berufen. In Genf hat die theologische Fakultät seit den glorreichen Tagen von Calvin und Theodor Beza stets berühmte Gelehrte zu ihren Mitgliedern gezählt und hat jetzt nichts von ihrem alten Renommee eingebüßt. Der Kampf für die Idee ist ja das Wesen des Protestantismus und über der Verschiedenheit der Meinungen darf man nie die gemeinsamen Punkte vergessen. Es gibt heut zu Tage Niemand, der nicht mit gerechtem Stolz die Namen eines Schleiermacher, Roth, Bunsen, eines Channing, Arnold und eines Alex. Vinet ausspräche. Schöpfen wir aus der Betrachtung der Vergangenheit neue Hoffnungen für die Zukunft und verlieren wir nie das Vertrauen auf den Geist, der trotz der Verschiedenheit seiner Gedanken sie doch alle wetteifernd für das Nahen des Reiches Gottes wirken läßt. In Summa ist die wirklich wichtige Frage nicht die früher oder später bevorstehende Trennung der Kirche vom Staat, sondern die immer schärfer einschneidende Unterscheidung des Weltlichen und Geistlichen.

Dies sind die aus der dialogischen Form hervorklingenden Grundgedanken, die Dr. Ernst Stroehlin geschickt und überzeugungsvoll vorträgt. Der Verfasser, der sich durch seine Beiträge zu der Geschichte des Montanismus einen literarischen Namen erwarb, zeigt auch in seiner neuesten Schrift, l'Eglise et l'État, daß er durch gründliche kirchengeschichtliche Studien nichts von dem Verständniß der Gegenwart eingebüßt hat. —

Literatur.

I. Staats- und Völkerrecht, deutsches Reichsrecht und Reichsgesetzgebung, öffentliche Gesundheitspflege.

A. Bücher und Broschüren.

32. Der Reichsstrafproceß ꝛc. Von Dr. Adolf Dochow. Berlin 1879, Guttentag.

Wenn kürzlich in dem literarischen Berichte einer süddeutschen Zeitung die Behauptung ausgesprochen worden ist, daß die Mehrzahl der Novitäten auf dem Gebiete der Auslegungen, Kommentare, Erläuterungen und Textausgaben zu den neuen deutschen Justizgesetzen, welche sich auf dem juristischen Büchertische auftürmen, leichte Waare und die wirklich wissenschaftlichen Arbeiten in der Minderzahl seien, so gilt dieses ungünstige Urtheil sicherlich nicht von der systematischen Darstellung des Reichsstrafprocesses von Professor Dr. Adolf Dochow.

Es darf vielmehr sein Werk ohne Zweifel zu den hervorragenden Produkten der modernen Proceßliteratur gezählt werden.

Der Verfasser hat sein Buch, resp. den zu behandelnden Stoff in drei große Haupttheile zergliedert.

In dem ersten behandelt er die Strafgerichts-Verfassung und innerhalb dieses Theiles in einzelnen Abschnitten die Strafgerichte, die Gerichtspersonen (Beamte, Schöffen und Geschworne, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen) und Zuständigkeit.

Im zweiten Theile spricht er von den Parteien und zwar in dessen erstem Abschnitt von der Staatsanwaltschaft, im zweiten von dem Angeklagten, im dritten vom Verletzten (Privatklage, Nebenklage, Buße). — Endlich im dritten, dem umfangreichsten, aber auch wichtigsten Theile, wird das Verfahren behandelt, und zwar in dessen erstem Abschnitt Allgemeines, im zweiten das Vorverfahren, im dritten das Hauptverfahren, im vierten die Rechtsmittel, im fünften die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens und im sechsten Abschnitt die Strafvollstreckung und die Kosten des Verfahrens.

In der Einleitung beschreibt der Verfasser übersichtlich und klar die Entstehungsgeschichte der deutschen Strafproceß-Ordnung und ihr Geltungsgebiet, worüber derselbe bereits in dem von v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des Strafproceßrechts eine treffliche Abhandlung geliefert hatte.

In einem Anhange sind die Vergehen und Verbrechen aufgezählt, welche zur Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte gehören, theils aus dem Strafgesetzbuche, theils aus anderen Reichsgesetzen; von diesen ist namentlich die Aufzählung der letzteren ein sehr lobenswürdiges und dankenswerthes Unternehmen, zumal die betreffenden zahlreichen und zerstreuten Reichsgesetze nicht immer Jedermann zur Hand sind.

Endlich wird durch ein genaues und vollständiges Register das Aufsuchen und

Nachschlagen einzelner Worte, Begriffe, Verhältnisse wesentlich erleichtert.

Der Verfasser hat es verstanden, durch eine klare Sprache und eine abgerundete Darstellung Sinn und Zusammenhang, das Auseinandergehen und das Ineinandergreifen der verschiedenen processualen Vorschriften zu ermitteln und ein getreues Bild von dem komplicirten Gange des Strafverfahrens zu entwerfen.

Sehr anerkennenswerth und nicht zu übersehen sind die kurzen, treffenden Anmerkungen, die sich durchaus nicht, wie man vielleicht glauben möchte, von selbst verstehen und welche, wenn sie auch im Texte nicht gebracht werden wollten, von ihrem Werthe nichts einbüßen.

Der Verfasser verschmäht es auch nicht, kurz und bündig einzelne Normen und Vorschriften zu kritisiren und allenfallsige Mängel, Zweideutigkeiten oder Widersprüche zwischen verschiedenen Bestimmungen zu berühren und zu rügen, so z. B. S. 95 zwei Widersprüche zwischen Strafgesetzbuch und Strafproceß-Ordnung.

Auf eingehendere Untersuchung der betreffenden Materie oder auf polemische Exkurse wollte und konnte sich der Verfasser nicht einlassen, weil die ganze Anlage des Werkes ein solches Vorgehen untersagte und überdies der Zweck der Schrift leicht verfehlt oder wenigstens nicht ganz erreicht werden konnte.

Das Ziel, welches sich der Verfasser gesetzt hat, nämlich allen Denjenigen, welche sich jetzt mit dem neuen deutschen Strafproceß und den ihn betreffenden Gesetzen bekannt zu machen haben, diese Aufgabe zu erleichtern, dürfte derselbe gelungener Weise erreicht haben.

Wie man vernimmt, ist eine zweite Auflage bereits im Gange.

Alb. Roth.

33. **Meves**, königl. preuß. Appellationsgerichtsrath, **Das Strafverfahren nach der deutschen Strafprozeß-Ordnung** v. 1. Februar 1877. Berlin, C. Heymann. 1879. (IV. 190 S. gr. 8°.)

Wir heißen dieses Schriftchen — denn dem Umfang nach ist es nur ein solches — bestens willkommen. Wir haben in demselben eine so präcise systematische Darstellung und dabei durch die beigegebenen Anmerkungen eine solche Vollständigkeit erreicht gefunden, daß wir in ihm sowohl für das Studium, als für die Praxis ein ganz treffliches Hilfsbuch erblicken, welches nicht etwa blos in das theilweise so komplicirte und schwierige Proceßgesetz mit Sicherheit einleitet, sondern auch dessen Studium im Einzelnen wesentlich unterstützt. Besonders hoch schlagen wir u. A. die Bestimmtheit an, mit welcher bei Zweifelsfragen die Entscheidung im Texte getroffen ist, und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie in den Anmerkungen gerechtfertigt wird. Geradezu musterhaft scheint uns die Form der Darstellung. Mit der möglichsten Gedrängtheit vereinigt sich die vollste Anschaulichkeit. Im Texte wird sich strenge darauf beschränkt, das nun geltende Verfahren, und zwar jeden Zweig desselben als ein Ganzes, systematisch darzustellen und es wird hier von allgemeinen und historischen Einleitungen, sowie von Kritik und legislativer Politik, ebenso wie von Kontroversen abgesehen.

Das diesbezüglich Nöthige wird in zumeist kurze Anmerkungen verwiesen. Hierdurch und durch eine sehr glückliche und konsequent durchgeführte Eintheilung wird Klarheit und Durchsichtigkeit im vollsten Maße erreicht. Ueberdies wird das Auffinden noch durch ein systematisches und ein erschöpfendes alphabetisches Schlußregister erleichtert. Nehmen wir hierzu noch die Gefälligkeit in der Ausstattung, so müssen wir das Ganze für eine ebenso tüchtige als liebenswürdige Arbeit erklären, welcher wir von Herzen überall die freundlichste Aufnahme wünschen und auch wohl prophezeien dürfen. Dr. F. Bezold.

34. **Dr. Franz von Liszt**, Docent der Rechte an der Universität Graz, **Lehrbuch des österreichischen Preßrechts.** Leipzig, Breitkopf und Härtel. 1878. (XX. 400 S. 8°.)

Ueber das österreichische Preßgesetz vom 17. December 1862 besitzt man zunächst nur ein größeres Werk, nämlich einen Kommentar von Lienbacher aus dem Jahre 1868. Seitdem sind aber manche neue, zum Theile durchgreifende Veränderungen eingetreten, besonders durch die österreichische Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873. Abgesehen von dem mindestens zweifelhaften inneren Werthe der Lienbacher'schen Arbeit sieht daher der Herr Verfasser jetzt eine Lücke in der österreichischen Literatur, und zwar um so mehr, als „mit dem deutschen Reichspreßgesetze vom 7. November 1874

ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Preßrechts beginnt und ein entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung dieser jungen Wissenschaft eintritt". Weniger die Kommentare zu dem deutschen Reichspreßgesetze, als vielmehr das Lehrbuch Berner's über dasselbe und besonders auch die Arbeiten Kayser's über das geltende elsaß-lothringische Preßrecht [1] haben ihm hierbei vorgeschwebt. Kommentaren ist der Herr Verfasser in keiner Weise zugethan. Ja es möchte nach einem langen Passus in dem „Vorwort als Einleitung" beinahe scheinen, als ob er sie für schädlich halte. Jedenfalls bildet sein Ideal das „System" oder „Lehrbuch" und zwar nicht etwa für „große, umfangreiche Rechtsgebiete", sondern auch „in gleich hohem, wenn nicht höherem Grade für die gerade in dieser Beziehung regelmäßig vernachlässigten Seitenzweige des Rechts". Auf anderem Wege fürchtet er „Versumpfung" und „Verknöcherung".

Wir sind nun zwar mit dem Herrn Verfasser nicht einverstanden, da wir den Zweck — ob für Studium oder für unmittelbare Anwendung bestimmt — entscheiden lassen möchten, und Kommentar neben System ganz wohl existenzberechtigt glauben. Wir wollen uns aber gleichwohl auf den Standpunkt des Herrn Verfassers versetzen, müssen dann aber auch an seine Arbeit alle die Anforderungen stellen, welche unseres Erachtens an ein System oder Lehrbuch gestellt werden müssen. Uebrigens fordert der Herr Verfasser selbst dazu auf, da er in dem „Vorwort als Einleitung" (S. VIII) wörtlich sagt: „Die strengste Kritik meines Systems wird mir im Interesse der Sache willkommen sein", wobei er freilich die uns nicht verständliche Einschränkung oder Bedingung setzt: „wenn sie andere Kräfte veranlaßt, sich der gleichen Aufgabe mit besserem Erfolge zu widmen". Ueberdies ist er selbst in diesbezüglicher Kritik sehr streng. So sagt er z. B. bei einem verhältnißmäßig sehr geringfügigen Anlaß (Scheidung der Preßdelikte zweiter und dritter Ordnung — s. sogleich): „Wiederholt wurde im Verlaufe des Lehrbuchs auf grobe Fehler unserer Gesetzgebung aufmerksam gemacht, welche ihre letzte Quelle in mangelhafter Systematik haben" (S. 315).

Zuerst ein Paar Worte über die Sprache des Herrn Verfassers. So sehr wir uns immer über die jugendliche Frische und Schneidigkeit von wissenschaftlichen Arbeiten freuen, so glauben wir doch, daß man sich auch bei dem schwierigsten und aufregendsten wissenschaftlichen Stoffe vom Feuer der eigenen Ueberzeugung nicht zu weit hinreißen lassen darf. Zu scharf macht schartig. Wir könnten eine große Reihe solcher Beispiele aus allen Theilen des Buches aufzählen. Wir begnügen uns mit Einem aus dem „Vorworte als Einleitung". Es heißt hier (S. XII):

„Bezüglich der „Grundrechte" oder wie diese gleißenden Spielwaaren für politische Kinder sonst heißen mögen, sind wir, durch die Erfahrung belehrt, zu der Erkenntniß ihrer Werthlosigkeit gelangt; aber im Kampfe der Parteien gebraucht man nur zu gerne noch die verrosteten Waffen aus der Rüstkammer von 1848. Auf die Frage: „was ist Preßfreiheit?" läßt sich die Antwort mit einem Worte nicht geben; es gibt aber keine andere Antwort, als das liebevolle, auf den rauschenden Beifall der Menge verzichtende Eingehen auf die scheinbar unbedeutendsten Einzelbestimmungen. An die Stelle des Schlagwortes muß auch hier das bis in die Details ausgearbeitete Programm treten. Diesen Standpunkt habe ich in dem vorliegenden Buche eingenommen; er war maßgebend für die ganze Anlage desselben und darum mußte ich ihn an dieser Stelle rechtfertigen."

Auch auf die bisherige Eintheilung: Präventiv- und Repressivsystem ist Herr Verfasser sehr schlecht zu sprechen, obwohl er sich selbst im Konterte von derselben keineswegs freihalten kann. Seine eigene Eintheilung lautet I. „Zeit der Censur", II. „Zeit der Preßgesetzgebung". War aber die Censurgesetzgebung nicht ebenfalls eine Preßgesetzgebung? Auch eine andere von ihm vorgeschlagene Neuerung betont er sehr. Er sagt diesbezüglich im „Vorworte als Einleitung": „Ich habe die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Uebertretungen allgemein-strafrechtlicher Normen, die von mir sogenannten uneigentlichen Preßdelikte nur insoweit berührt, als sich dem Preßrechte eigenthümliche Vorschriften an dieselben knüpfen". Von den Gegnern dieser Auffassung sagt er sodann:

„Wenn sie gegen die Haß- und Verachtungsparagraphe und deren scheinbar harmlosere Nachfolger ankämpfen, so erscheinen sie in Wahrheit die Verfechter eines

---

[1]) Vergl. dessen Aufsatz in v. Holtzendorff, Jahrbuch rc., Jahrg. IV (1876) S. 135 ff., 349 ff. mit Bd. IV (Supplementband) des Handbuchs des deutschen Strafrechts von v. Holtzendorff (1877) S. 637 ff.

Privilegiums der Presse, während sie in Wahrheit das allgemeine Interesse an einer rationellen Gesetzgebung vertreten."

Im Konterte des Lehrbuchs wird sodann sowohl der „berühmt gewordenen Eintheilung Glaser's", als derjenigen der österreichischen Gesetzgebung (s. oben) die eigene Eintheilung mit großer Betonung gegenübergestellt. Er scheidet nämlich (S. 70 ff.) 1) obige uneigentlichen Preßdelikte, welche er auch Preßdelikte erster Ordnung und primäre nennt; 2) die zweite, „weitaus wichtigere" Gruppe, welche er wie folgt charakterisirt: ‚Der Schutz, den der Staat den verschiedenen Rechtsgütern durch die Normen des allgemeinen Strafrechts gewährt hat, genügt ihm der Presse gegenüber nicht; weil hier die Gefahr einer Uebertretung besonders nahe liegt, oder vom Gesetzgeber als besonders nahe liegend betrachtet wird, hält er die Aufführung eines doppelten und dreifachen Walles um die bedrohten Rechtsgüter für nothwendig. Diese Umwallung bilden die Vorschriften des Preßpolizeirechts und noch weiter vorgeschoben gegen die Angriffsfronte des Gegners die Normen des Preßgewerberechts. Die Uebertretungen dieser, erst durch das Preßrecht geschaffenen Anordnungen bilden die Preßdelikte zweiter Ordnung, die sekundären Preßdelikte."

3) Die dritte Gruppe bilden die „Preßdelikte dritter Ordnung, die tertiären Preßdelikte", nämlich die Uebertretungen der Normen, durch welche die zwingende Macht des gefällten Spruches gegen jeden Widerstand sicher gestellt, die Exekution mit besonderen Garantien umgeben werden soll für alle Zukunft." Hieher fällt die Weiterverbreitung einer verbotenen Druckschrift, Fortsetzung einer eingestellten Zeitung u. dgl.

Das österreichische Preßgesetz hatte diese dritte Gruppe von der zweiten nicht besonders abgeschieden, deshalb der obige harte Tadel. Die zweite und dritte Gruppe faßt der Herr Verfasser übrigens selbst als die „eigentlichen Preßdelikte" zusammen. Nun sollte man meinen, hätte der Herr Verfasser jene drei Gruppen in s e i n e m System genau geschieden und jede Gruppe besonders behandelt. Allein nachdem er im III. Buch das „Preßgewerberecht" und dabei gelegentlich die diesbezüglichen Uebertretungen, und ebenso im IV. Buch das „Preßpolizeirecht" behandelt hat, gelangt er im V. Buch auf das „Preßstrafrecht". Am Anfange der „Umfang und Eintheilung" rubricirten Einleitung hiezu sagt er nun:

„Auf eine Schwierigkeit in der Durchführung des allgemeinen Theiles sei noch hingewiesen. Sie liegt eben in der durchgreifenden inneren Verschiedenheit der einzelnen Gruppen der Preßdelikte. Für die durch den Inhalt der Presse begangenen Uebertretungen der allgemeinen Strafgesetze gelten, zum Theile wenigstens, ganz andere Grundsätze, als für jene Delikte, welche durch das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Preßgewerbe-, Preßpolizei- (die zweite Gruppe) und des „„Preßstrafrechts"" (die dritte Gruppe) entstehen. Diese Verschiedenheit würde es „„zunächst"" nahe legen, die beiden großen Gruppen (die uneigentlichen und eigentlichen Preßdelikte) vollständig getrennt von einander zu behandeln, die allgemeinen Lehren für jede derselben im Zusammenhange darzustellen. Allein da bei dieser Behandlungsweise Weitläufigkeiten und Wiederholungen nicht vermieden werden könnten, scheint es „„zweckmäßiger zu sein, von einer derartigen Unterscheidung abzusehen"" und bei Besprechung der e i n z e l n e n Fragen auf die Unterschiede beider Gruppen aufmerksam zu machen."

Mit anderen Worten wird also nicht nur die tertiäre Gruppe mit der sekundären, sondern sogar beide mit der primären in Eines zusammengeworfen. Worin besteht dann die angekündigte Neuerung im S y s t e m e?

Es werden nun nach jener Einleitung die allgemeinen Bestimmungen von Nr. I bis VII (preßrechtliche Verantwortlichkeit S. 206 ff., Vollendung und Versuch S. 255 ff., Zusammentreffen S. 263 ff., die besonderen Strafen des Preßrechts S. 277 ff., Ausmessung der Strafe S. 294 ff., Verjährung S. 298 ff., Exequirung preßrechtlicher Anordnungen S. 311 ff.) für alle drei Gruppen mehr oder weniger ganz gemeinsam erörtert und sodann als Nr. VIII schließlich beigefügt: „Die einzelnen Preßdelikte". Hier wird nun sogleich mit den Preßdelikten zweiter Ordnung begonnen und mit denen dritter Ordnung geschlossen. Auf die Preßdelikte erster Ordnung wird nur gelegentlich der Darstellung der Preßdelikte dritter Ordnung (S. 223 f.) zurückverwiesen.

Wie es uns scheinen will, zu a l l g e m e i n e r Entschuldigung ist der Ueberschrift des VIII. Kapitels folgende Anmerkung beigefügt:

„Es handelt sich hier um eine der Uebersicht wegen gegebene Zusammenstellung.

Die einzelnen aufgestellten Behauptungen können daher hier nicht gerechtfertigt werden, sondern finden ihre Begründung in der ganzen bisherigen Darstellung. Diese allgemeine Berufung auf das früher Gesagte möge statt besonderer Verweisungen dienen."

Wir unsererseits können in solchem Verfahren unmöglich eine strenge Systematik erblicken und möchten uns besonders im Interesse der studirenden Jugend gegen eine solche Veranlagung eines Lehrbuchs verwahren. Wir bescheiden uns übrigens, hiemit lediglich unserer persönlichen Anschauung offenen Ausdruck gegeben zu haben. Bei den sonstigen unverkennbaren materiellen Vorzügen der Schrift haben wir es daher zu unserer Beruhigung für nöthig erachtet, in Obigem dem Leser selbst behufs eigener Beurtheilung möglichst ausführliches Material zu bieten.

Wir müssen uns von jetzt an aber aus Raumrücksichten kurz fassen. Es scheint uns in gleicher Weise die ganze formelle, oder wenn man will, systematische Behandlung des Herrn Verfassers erheblichen Bedenken zu unterliegen.

Er schickt in einem I. Buch „Die Geschichte des österreichischen Preßrechts" voraus. So reich der gelieferte materielle Inhalt ist, so erscheint er uns doch für ein Lehrbuch viel zu wenig übersichtlich geordnet, indem rein chronologisch und überall von eingemischter Kritik unterbrochen die einzelnen Legislaturphasen aneinander gereiht werden. Störend hat besonders hier auf uns die Gewöhnung des Herrn Verfassers gewirkt, bei dem Datum der Gesetze auch die Monate mit Zahlen auszudrücken. Wir möchten dies überhaupt für eine leider gerade in Deutschland einreißende Unsitte erklären.

Uebrigens ist dieser Abschnitt entweder zu lang oder zu kurz. Zu lang, insofern darin in keiner Weise eine prägnante, nur auf die Hauptmomente Gewicht legende, historische Einleitung erblickt werden kann. Zu kurz, weil der Herr Verfasser auch im weiteren Kontexte, ja bei jedem einzelnen Punkte doch immer wieder die Entstehungsgeschichte besonders darstellt. Auch an einer allgemeinen, die Hauptprincipien prägnant erläuternden, oder die verschiedenen modernen Gesetzgebungen in ihren Principien unter einander vergleichenden Einleitung fehlt es gänzlich, denn das durchaus subjektiv gehaltene „Vorwort als Einleitung" bietet selbstverständlich hiefür in keiner Weise Ersatz.

Ein „Dogmatischer Theil" ist (wie schon angedeutet) nicht ausgeschieden, wohl auch deshalb nicht, weil allgemeines Raisonnement und Gesetzgebungspolitik überall sogleich eingefügt wird. Eigenthümlich und an logischer Schärfe leidend scheint mir auch die Nomenclatur des Systems. So ist Buch II rubricirt: „Allgemeiner Theil, das positive Preßrecht und seine Grundbegriffe", und behandelt wird hier: I. Begriff und Eintheilung. Quellen und Literatur des österreichischen Preßrechts (S. 30—37), II. Herrschaftsgebiet des österreichischen Preßrechts und zwar 1) in zeitlicher Beziehung (Rückwirkung) — S. 40, 2) in räumlicher Beziehung, Anwendbarkeit des inländischen Rechts. Internationales Preßrecht, Behandlung ausländischer Druckschriften (Postverbot, Entziehung des Postdebits) — S. 52, 3) in persönlicher Beziehung (Militär, Beamte ꝛc.), Suspension der Preßfreiheit — S. 57. III. Die Grundbegriffe des österreichischen Preßrechts, und zwar 1) die Druckschrift — S. 62, 2) die periodische Druckschrift — S. 67, 3) das Postdebit, Eintheilung Glaser's, Standpunkt des Lehrbuchs — S. 70, 4) die verantwortlichen Personen — S. 84, 5) die Verbreitung — S. 92.

Es scheint uns auf solche Weise dieser zweite Abschnitt genau an dem gleichen Mangel wie der erste zu leiden. Willkürlich scheint es uns nämlich, daß andere allgemeine Begriffe hiervon abgeschieden und in einen viel späteren Abschnitt verwiesen sind: wie z. B. Vollendung und Versuch, Zusammenfluß, Strafarten, Verjährung, auch die Beschlagnahme u. dgl. Andererseits kommt der Herr Verfasser, wenn auch in eigenthümlicher Art, wie wir gesehen haben, auf die Eintheilung, dann aber auch und zwar in sehr ausgedehntem Maße auf die Verantwortlichkeit doch wieder zurück.

Es waren bei solcher Behandlungsweise sehr störende Wiederholungen nicht zu vermeiden und überdies ist das Wiederfinden einzelner Stellen um so mehr erschwert, als es — ein nach unserer Ansicht überhaupt aufs Höchste zu beklagender Mißstand — an einem alphabetischen Schlußregister gebricht.

Eigenthümlich ist es dem Verfasser, daß er in seinem Lehrbuche des geltenden österreichischen Preßrechts mitunter in den wichtigsten Materien nicht etwa die dogmatische Darstellung beliebig mit gesetzpolitischen Erwägungen mitten unterbricht, sondern daß er sie geradezu mit solchen Erwägungen begründet. —

Den fünf bereits genannten Büchern reiht der Herr Verfasser als VI. an: „Das Preßproceßrecht“ (das Preßpolizeirecht — s. oben — ist schon als Buch IV behandelt), und endlich als VII „De lege ferenda“. Es werden aber hier, wie man systemgemäß erwarten sollte, nicht etwa alle legislatorischen Vorschläge des Herrn Verfassers in Bezug auf das österreichische Preßrecht überhaupt zusammengestellt, sondern es findet sich in der That nur ein ganz specieller Vorschlag vor. Bei der auch von uns, wenn auch in einer vom Herrn Verfasser verschiedenen Richtung, anerkannten Wichtigkeit des Punktes möge hier wieder einige Ausführlichkeit gestattet sein.

§ 16 des österreichischen Preßgesetzes vom 17. December 1872 bestimmte:

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Um die in der Praxis sich herausstellende Härte etwas zu mildern, wurde durch Art. V der Novelle vom 15. Oktober 1868 jedem Betheiligten ein Einspruch gegen das Erkenntniß eingeräumt.

In solcher Gestalt ging dieses Institut „des objektiven Verfahrens“ (wie es in Oesterreich heißt) in die noch geltende österreichische Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 über, nur daß hier einerseits dasselbe auch auf die Uebertretungen ausgedehnt, andererseits aber noch eine Beschwerde gegen das Einspruchserkenntniß eingeräumt wurde.

Unser Herr Verfasser sagte nun schon in der Geschichtlichen Einleitung (S. 23): „Dem § 16 des Gesetzes verdanken wir die Einführung des „objektiven“ Verfahrens[1]), in dessen Ausbildung, wie ich glaube, die Zukunft des Preßrechts liegt.“ Im VI. Buche ist das Institut mit großer, zum Theil höchst interessanter Ausführlichkeit in 5 Paragraphen (S. 369—387) erörtert. Das Buch VII nun befaßt sich lediglich mit diesem „objektiven Verfahren.“

Unter Polemik gegen Glaser, Lentner, Wahlberg, Merkel und gegen die Journalistik selbst, sowie gewissermaßen auch gegen § 41 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs dringt der Herr Verfasser auf Beibehaltung des Instituts, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

1) Subsidiarität dieser sachlichen Haftung gegenüber der persönlichen;
2) gleichmäßige Ausdehnung auf periodische wie nicht periodische Presse;
3) Entscheidung durch das gleiche Gericht, welches über die persönliche Haftung zu entscheiden hatte, also durch das Schwurgericht;
4) Verpflichtung (nicht blos Ermächtigung) des Gerichts zum Erlaß des Verbots bez. zur Vernichtung des Preßerzeugnisses.

„Wenn es diesen Ausführungen gelungen ist“ — so sagt der Herr Verfasser am Schluß — „die Vorurtheile, welche insbesondere die periodische Presse dem objektiven Verfahren entgegenbringt, zum Theil wenigstens, zu zerstreuen, die Frage neuerdings in Fluß zu bringen, die Gegner zur Vertheidigung ihrer Ansichten zu veranlassen, dann ist der nächste Zweck derselben erreicht.“ —

„Daß nicht nur“ (so fährt der Herr Verfasser allgemeiner fort und schließt damit das Lehrbuch), „das Verantwortlichkeitssystem unserer Preßgesetzgebung, daß auch die meisten übrigen Anordnungen derselben einer radikalen Reform dringend bedürfen, wurde in den früheren Abschnitten des Lehrbuchs wiederholt und mit möglichster Bestimmtheit betont. Ich kann aus diesem Grunde wohl davon absehen, meine Vorschläge zusammenzufassen und einen förmlichen Gesetzentwurf (im Lehrbuch?) vorzulegen. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht zu fern, in welchem die Arbeiten unserer legislativen Faktoren die Veranlassung für einen derartigen Versuch näher legen werden.“ —

Haben wir auch im Vorstehenden pflichtgemäß unsere allerdings sehr ernsten Bedenken gegen vorliegendes Buch als System oder Lehrbuch niedergelegt, so erfüllen wir mit aller Freude ebenso eine Pflicht, wenn wir zum Schlusse aufs Unumwundenste anerkennen, daß in dem Buche eine Fülle des fleißigst zusammengetragenen legislatorischen und literarischen Materials nicht allein über die österreichische, sondern

---

[1]) So glauben wir den offenbaren Druckfehler berichtigen zu müssen.

auch fremde Preßgesetzgebungen, insbesondere die deutsche, belgische und französische aufgespeichert ist, daß dasselbe mit einer noch nicht vorhandenen Vollständigkeit das gesammte Preßstrafrecht umfaßt und gerade über die schwierigsten Fragen sichtlich reiflichst erwogene Ansichten ausspricht, auf welche die weitesten Kreise gar nicht genug aufmerksam gemacht werden können. Besonders möchten wir als vorzugsweise gelungene Partien hervorheben: Persönliche Verantwortlichkeit (S. 73 ff., 132 ff., 206 ff.), Frei- (S. 137 ff.) und Probeexemplare (S. 152 ff.), Beschlagnahme (S. 161 ff.), Kaution (S. 193 ff., 277 ff.), Zeugnißzwang (S. 343 ff.), gerichtliche Kompetenz (S. 351 ff.).

Dr. E. Bezold.

B. Zeitschriften.

35. **Deutsche Zeit- und Streitfragen**, herausgegeben von Fr. von Holtzendorff. Jahrgang VII. Heft 97—112. (Berlin, bei Karl Habel.)

Der uns vorliegende siebente Jahrgang der „Deutschen Zeit- und Streitfragen" reiht sich seinen Vorgängern würdig an. — Die deutschen Zeit- und Streitfragen erörtern die vielfachen brennenden Fragen der Gegenwart, insbesondere auch die des politischen und kirchlichen Lebens, welche bei der im gleichen Verlage erscheinenden „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge" ausgeschlossen sind, in gemeinverständlicher Weise. Sie vermeiden hierbei glücklich zwei Gefahren: einmal die, von dem Standpunkt ruhiger und objektiver Betrachtung in die Arena der kämpfenden Parteien selbst hinabzusteigen; sie sind unabhängig von den Parteibildungen der Gegenwart — sodann die andere, durch die angestrebte Gemeinverständlichkeit platt und oberflächlich zu werden; sie sind durchweg in einem echt wissenschaftlichen und gewissenhaften Geiste geschrieben. Daher treten sie vortheilhaft vor anderen, scheinbar ähnlichen Unternehmen hervor; sie verlieren sich nicht unter das Heer der einseitigen Interessen dienenden Agitationsschriften, noch verirren sie sich auf den breiten Weg der Unterhaltungsliteratur. Mit Recht können sie den Namen eines Bildungsmittels für das deutsche Volk in Anspruch nehmen, das den Tag überlebt und einen dauernden Werth hat für die Zukunft. Sie erhitzen nicht die Geister, sie amüsiren sie nicht, aber sie erziehen dieselben.

Schon um dieses Charakters willen verdienen die deutschen Zeit- und Streitfragen an dieser Stelle genannt zu werden. Ueberdies aber mag auch der mit anderen Ansprüchen herantretende Gelehrte bei den deutschen Zeit- und Streitfragen seine Rechnung finden. Dafür bürgen wohl die Namen der Herausgeber und einzelnen Mitarbeiter. Es sei ein Ueberblick über den neusten Jahrgang gestattet.

Der überall ertönende Ruf nach Umkehr wird nicht zum mindesten auf dem kirchlichen und religiösen Gebiete laut. Es versteht sich, daß man, wenn das Volk in andere Bahnen gelenkt werden soll, mit der Kirche und der Schule den Anfang machen muß: darüber sind Orthodoxe und Liberale, Ultramontane, wie Kulturkämpfer einig. Nur streitet man über das „Wie?" und zwar ernster und leidenschaftlicher als lange zuvor. Hier ist die anonyme Schrift: **„Ein deutsches Kaiserwort"** (Heft 112) recht am Platze.

Sie wirft in Anknüpfung an das — man weiß, wann gesprochene — Wort des deutschen Kaisers: „Vor Allem muß dem Volke die Religion erhalten werden", die Frage auf, welche Aussicht heute die Religion auf eine volksthümliche Wirkung unter den Deutschen habe. Gerade im Namen des Staats, behauptet sie, werden die wirksamsten Mittel zur Vernichtung des religiösen Sinnes getroffen. — Der Streit im Innern der katholischen Kirche — so wird ausgeführt — ist fruchtlos, weil der altkatholischen Bewegung der religiöse Fanatismus und das bestimmte Ziel fehlt. Das Resultat wird Nichts sein, als eine religiöse Kraftvergeudung. Der Kampf andererseits, den der Staat gegen die katholische Kirche führt, ist zwar berechtigt; allein er geht nothwendig gegen das Dogma, d. h. ein Stück der Religion. Die Art und Weise, wie dieser Kampf zwar nicht vom Staat, aber im Namen desselben geführt wird, schädigt das religiöse Kapital, das immerhin in der katholischen Religion liegt und bezeugt andererseits den Mangel an Religiosität auf Seiten der Staatsgetreuen. — Gerade die aus diesem Konflikt erwachsenden Schäden machen es nothwendig, auf dem

Gebiete des protestantischen Volkslebens alle vorhandenen religiösen Kräfte zu entfalten und zu sammeln. Soll aber die hier nicht zu leugnende Armuth des religiösen Lebens beseitigt werden, so muß man sich bei den glücklicheren Perioden deutscher Frömmigkeit Raths holen und die Kräfte aufsuchen, welche in ihnen wirkten. Eine solche Periode ist die der Reformation. Das Grundprincip derselben ist ein specifisch religiöses: nämlich die Rechtfertigung durch den eigenen, d. h. selbst errungenen und erkämpften Glauben. — Der Zusammenhang mit diesem religiösen Lebensquell ist indeß zum Theil stark gelockert, zum Theil ganz verloren. Die orthodoxe Richtung ist auf eine Bahne gelangt, die zur Ueberordnung der objektiven Kirchenlehre über die persönliche Frömmigkeit, d. h. zum Katholicismus führt. Hier tritt der Religionsinhalt hervor vor der Religionswärme, das Dogma vor der Aneignung des Dogmas. Diese Richtung bekämpft daher die Konsequenzen des eigenen Glaubens. Hingegen die liberale Richtung erkämpft sich denselben erst. Sie ist noch nicht zu einer neuen Befreundung des Verstandes mit den religiösen Ideen durchgedrungen und sind daher die Vorstellungen von göttlicher Weltschöpfung und Welterhaltung, Weltregierung und Vorsehung vorübergehend obdachlos. Es fehlt dieser Richtung vor Allem noch an Sicherheit des religiösen Selbstvertrauens. — Die Mittelparteien zwischen beiden Richtungen sind aber nicht im Stande, die Streitenden auf ein gemeinsames Drittes, als den Boden der Verständigung zu führen und kann daher eine Lösung der Frage von ihnen nicht erwartet werden. Der geborene Vermittler ist vielmehr der Staat. Er muß beiden Richtungen die Gemeinschaftsformen gewähren, in denen sie beide sich unbehindert entfalten und zur ungetrübten Selbstdarstellung im Gottesdienst und kirchlichen Jugendunterricht gelangen können. Nichts ist hier schädlicher, als eine Parteinahme, wie sich das preußische Kirchenregiment deren seit zwei Jahrzehnten offen schuldig macht. Wer eine protestantische Religionsgemeinschaft uniformiren will, statt ihre verschiedenen Kräfte frei und naturgemäß zu entfalten, der wird die Religion ruiniren und die Landeskirche sprengen. —

Wer vermöchte die Bedeutsamkeit und die Tragweite dieser Ausführungen zu verkennen! Es wird wohl nicht an Einwürfen fehlen, namentlich dem, daß die liberale Richtung des positiven Religionsinhalts ermangele: daß sie die Religion schlechtweg negiere. In dieser Beziehung verdient ein Beitrag von **Braasch** Beachtung: **„Ist ein Zusammenwirken der verschiedenen Richtungen innerhalb unserer evangelisch-protestantischen Kirche möglich?"** (Heft 104).

Sie bezeichnet als den Grund der Streitigkeiten innerhalb der evangelisch-protestantischen Kirche den Zwiespalt im Dogma. Die orthodoxe Theologie hat in den Lehren der symbolischen Bücher, die von der altprotestantischen Dogmatik des 16. und 17. Jahrhunderts weiter ausgebaut sind, eine feste, geschlossene Position. Hierin liegt ihre Stärke. Ihr Fehler liegt darin, daß sie ihre individuelle psychologische Erfahrung zu einem allgemeinen Gesetz erhebt und den Besitz christlicher Wahrheit in anderer Form nicht anerkennt. Sie kommt so zum reinen Traditionalismus. — Auch die liberale Richtung erkennt zwar religiöse Anschauungen, die dem biblischen Geiste fremd sind, nicht an. Sie anerkennt nur eine in Christo geoffenbarte Religion. Aber sie erkennt nicht an einen offenbarten, unfehlbaren Lehrkodex. Sie betont die relative Selbständigkeit des religiösen Gehalts gegenüber der ausgeprägten Form. — Hierin liegt ihre Stärke, aber auch ihre Schwäche, wenn sie bei diesen Sätzen stehen bleibt. Will sie dem Volke religiöse Nahrung bieten, so darf sie nicht nur principia cognoscendi aufstellen, sondern muß in positiver Richtung weiter gehen.

Der Streit ist nun nicht durch die Beseitigung des Dogmas zu lösen. Denn die Religion kann ja nicht anders gelehrt werden, als durch das Dogma. Nur muß man die einzelnen Elemente des Dogmas, nämlich die historischen und philosophischen, von den auf Erfahrungsthatsachen beruhenden trennen. Nur letztere sind bleibend, die anderen sind der Umbildung fähig. Und zwar sind in der christlichen Lehre folgende Momente unveränderlich: 1) die Wirkung und Macht des Bösen auf den Menschen, 2) die sittlich-religiöse Bestimmung des Menschen, 3) die Erreichung dieses Zieles auf dem Wege der Innerlichkeit, durch Buße, Glauben und Heiligung. Das ist der Kern der christlichen Lehre. Der Streit aber, der im Uebrigen herrscht, berührt die Fundamentallehren gar nicht, sondern beruht auf einer Umbildung der historischen und philosophischen Betrachtungsweise; er ist daher gar nicht religiös, sondern sekundärer Natur. —

Dem Gebiete des **Kulturkampfes**, das in der zuerst genannten Schrift nur leicht gestreift ist, gehört ausschließlich eine historische Schrift an: „**Die Säkularisation von 1803. Von Arthur Kleinschmidt.**" Sie beschäftigt sich mit der Geschichte, den guten und schlechten Folgen der Säkularisation, um auf diese Weise zu einer richtigen Würdigung des Kampfes zwischen Staat und Kirche zu gelangen. Es wird ausgeführt, wie der allmählich verweltlichte geistliche Besitz im Innern verwahrlost und zerrüttet war, so daß dem Ansturm der französischen Revolution diese zerfressenen Kirchenstaaten unterliegen mußten. Hieran knüpft sich dann die Erzählung der Vorgänge bei Durchführung der Säkularisation und endlich die Schilderung der Folgen. Der Verfasser führt aus, daß zwar der Fluch der Klerokratie von Deutschland genommen war, allein daß auf der Kehrseite ein anderes Uebel lag: nämlich die verlorene Selbständigkeit der Bischöfe und ihre Abhängigkeit von Rom, ein Umstand, der zum Widerstand der Geistlichen gegen den Staat, zur Temporaliensperre und Absetzung der Geistlichen führte.

Mit den kirchlichen Streitigkeiten sind diejenigen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nahe verwandt. Man weiß, zu welchem Kampf die hier obwaltenden gegensätzlichen Richtungen jüngst in Preußen geführt haben. Die deutschen Zeit- und Streitfragen konnten an dieser Frage nicht achtungslos vorübergehen. Sie ist in der Schrift: „**Die Volksschule als Erziehungsschule von Keferstein**" (Heft 109) erörtert.

Dieselbe gibt als Ziel des Unterrichts die harmonische Ausbildung von Leib, Geist und Gemüth an und bezeichnet als Wege zur Erreichung desselben: Unterricht und Veranstaltung. Die erziehende Kraft des Unterrichts hängt an Art und Menge des Lehrstoffs, an der Lehrweise und den äußeren Verhältnissen, unter denen der Unterricht ertheilt wird. Der erziehende Unterricht geht unter allen Umständen auf ein klares, festes und fruchtbares Wissen, Entbindung geistiger Kraft, Erregung geistiger Selbstthätigkeit, Erweckung von Lust und Liebe am Lernen und von unstillbarem Verlangen nach geistiger Nahrung. Zweitens aber muß die Schule Missionsdienste an den Kindern verrichten. Der Lehrer muß die individuellen Verhältnisse des Kindes kennen lernen und Abhilfe schaffen, wo nach der Natur dieser Verhältnisse das Kind verkommen muß. Die Schule muß mit dem Hause Hand in Hand gehen: durch ein inniges Zusammengehen mit dem Hause wird die Schule insbesondere erst einen erziehlichen Charakter herstellen. Diese Hauptgedanken finden sich durch praktische Rathschläge auf das Beste unterstützt.

Wenden wir uns nun dem **politischen** Gebiete zu, so haben wir an erster Stelle die Schrift von J. B. Meyer: „**Fichte, Lassalle und der Socialismus**" (Heft 110 bis 111) hervorzuheben. Wir sind dem Verfasser äußerst dankbar für die klare Entwicklung der Fichte'schen Staatslehre und deren geistvolle kritische Beleuchtung. Mit Recht betont er, daß nur dadurch, daß man dem Volke einmal die socialistischen Theorien in ihrem ganzen Umfang und allen ihren Konsequenzen vorführt, was die heutigen Vertreter derselben wohlweislich nicht thun, ihm die Unhaltbarkeit und Unmöglichkeit derselben klar werden kann. Hoffen wir, daß die Schrift in diesem Sinne anregend wirke. Der Hauptinhalt sei kurz dargethan:

Nach Fichte besteht das Urrecht des Menschen in dem absoluten Recht der Person, in der Sinnenwelt nur Ursache zu sein. Hierin liegt:

1) das Recht auf die Fortdauer der absoluten Freiheit und Unantastbarkeit des Leibes;

2) das Recht auf die Fortdauer unseres freien Einflusses auf die gesammte Sinnenwelt.

Das Nebeneinanderbestehen mehrerer Menschen nun führt nothwendig zur gegenseitigen Beschränkung und dem Bürgervertrag zur wechselseitigen Zusicherung von Eigenthum und Schutz. Der hierdurch anerkannte faktische Besitz des Einzelnen wird nun erst rechtliches Eigenthum. Durch den Bürgervertrag gehen alle Rechte der Einzelnen auf das Ganze über, das nun jede Beeinträchtigung des Einzelnen als ihm selbst geschehen ansehen muß. Der Staat hat die Aufgabe, Jedem sein unveräußerliches Eigenthum: nämlich die Forderung, angenehm leben zu können, zu garantiren. Hieraus folgt, daß er das Recht der Aufsicht darüber hat, ob Jeder in seiner Sphäre soviel arbeitet, als zum Leben nöthig ist. Jeder muß anzeigen, wovon er zu leben gedenkt. Der Staat muß die drei Hauptstände (Landbauer, Künstler, Kaufleute) gegeneinander berechnen und jeden auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern einschränken; Jedem muß sein verhältnißmäßiger Antheil an allen Produkten und Fabrikaten gegen

seine ihm zuzumuthende Arbeit, ebenso wie den öffentlichen Beamten ohne sichtbares Aequivalent zugesichert werden; zu diesem Behufe muß der Werth aller Dinge gegeneinander festgesetzt und darüber gehalten werden; endlich ist, damit dies Alles möglich sei, aller unmittelbare Handel der Bürger mit dem Auslande unmöglich zu machen (der geschlossene Handelsstaat). —

Nunmehr weist der Verfasser den Zusammenhang dieser Ideen mit den Socialideen Lassalle's und den modernen Socialdemokraten nach. Sodann geht er zur kritischen Beleuchtung des Systems über. Es wird gezeigt, daß das allgemeine gleiche Urrecht der Verschiedenheit der Menschen widerspricht, daß der Fichte'sche Begriff des Eigenthums ein falscher ist, weil der Staat erst eintritt, wenn bereits sittlich stillschweigend anerkannte Besitzstände vorhanden sind und die Quelle des Eigenthums nicht der Staat, sondern der Mensch als Person ist, daß es ein Urrecht auf die absolute Herrschaft in der Sinnenwelt nicht gibt und daß ein solches Urrecht gerade im Fichte'schen Zukunftsstaat am wenigsten verwirklicht wird. Sodann wird im Einzelnen die sociale Unrichtigkeit und Unausführbarkeit der Fichte'schen Ideen dargethan. Der Hauptfehler ist, daß der Zwangsstaat dem Freiheitsbedürfniß des Menschen widerspricht und durch denselben die edelsten Triebfedern der Menschenseele unterdrückt werden. Es muß vielmehr eine mittlere Ausgleichung zwischen dem Freiheitsbedürfniß des Einzelnen und dem Ordnungsbedürfniß des Ganzen gesucht werden.

Den letzteren Gedanken führt auch **Cohn** aus in der Schrift: „**Was ist Socialismus?**" (Heft 108): Das Wort Socialismus — so wird ausgeführt — ist der Gegensatz zum Individualismus. Nach einer Erklärung von Pierre Leroux hat dieser es zuerst erfunden: es solle eine politische Organisation bedeuten, in der das Individuum der Gesellschaft geopfert wird. Im Socialismus verschlingt die Gesammtheit die persönliche Freiheit des Einzelnen. Der Individualismus löst die Gesellschaft in Atome auf. Beides sind Extreme, die nie ausschließlich verwirklicht sind. Es fragt sich für den einzelnen Fall, welcher Spielraum nach den gegebenen Verhältnissen jedem der beiden Principien zu gewähren sei. So kommt es, daß man die Worte nur als Bezeichnung des zu weit gehenden Maßes anwendet. Damit kommt die Bedeutung in den Fluß der Meinungen, Wünsche und Interessen. — Bedenklich ist es, wenn man die Bezeichnung „Socialismus" auch der berechtigten Gemeinschaft beilegt. — Engverwandt mit dieser Bedeutung ist eine andere, nämlich die einer eigenthümlichen neuen Wissenschaft: die neue Socialwissenschaft, die nach subjektiver Ansicht ihrer Erfinder die fertige Offenbarung der Wahrheit sein soll. Das Wort bezeichnet dann theilweise die positiven Socialprojekte, theils die neue Socialwissenschaft. — Das hauptsächlichste Moment in allen diesen Bestrebungen ist aber: radikale Besserung des Looses der besitzlosen Mehrzahl. Das hierdurch hervorgerufene Selbstbewußtsein der arbeitenden Klassen nennt man „socialistisch". Insbesondere nennt man die radikalsten Socialreformer „Socialisten".

Es folgen nun Erläuterungen über den Inhalt des Worts in seiner ursprünglichen Bedeutung. Die gemeinwirthschaftliche Organisation ist theils eine freiwillige, theils eine mit öffentlichem Zwang bekleidete. Sie beruht entweder auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung oder dem der Opferwilligkeit. — Schwierigkeiten treten ein, sobald sich der öffentliche Zwang geltend macht, wenn auch nur durch die staatliche Gemeinwirthschaft besser geleistet werden soll, was bisher durch Privatwirthschaften geleistet wurde oder die gemeinwirthschaftliche Organisation als ein Mittel finanzwirthschaftlicher Art benutzt werden soll, ohne daß Opfer erfordert werden. Wann dies eintreten soll, muß aber rein nach politischen und technischen Fragen erwogen werden. — Sollen nun gar Opfer gebracht werden, so häufen sich die Schwierigkeiten um ein bedeutendes Moment. Principiell kann der Staat jedes Opfer verlangen. Nur ist die Frage, wie diese Verpflichtungen im Einzelnen gerecht und zweckmäßig zu vertheilen und in welches Verhältniß sie zu den staatlichen Aufgaben zu setzen sind. Hier ist nicht durchweg entscheidend das Princip von Leistung und Gegenleistnug: im modernen Staat ist es sittliche Pflicht des Einzelnen, nach Kräften für die Kulturaufgaben des Staats einzutreten. Nach dem einzelnen Fall muß eine Grenze gezogen werden zwischen den auf Gesammtopfern beruhenden Gesammtleistungen einerseits und der Basirung staatlicher Leistungen auf das Princip von Leistung und Gegenleistung andererseits. — Zu den öffentlichen Anstalten und Unternehmungen kommt dasjenige, was der Staat dem Leben der Privaten durch regelnde, fördernde, kontrolirende, gebietende und verbietende Gesetze ergänzend leistet.

Hierbei darf die individuelle Freiheit nicht vernichtet werden; nur kann man auch nicht in der rücksichtslosen Entfaltung der Freiheit das Ideal suchen. Absolut kann auch hier eine Grenze nicht gezogen werden.

Ein Gebiet, auf dem sich gegenwärtig eine Reaktion in der zuletzt hervorgehobenen Richtung gegen die frühere individuelle Freiheit geltend macht, ist das der Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln. Gegen die vielfachen schädlichen Fälschungen auf diesem Gebiete soll der Staat durch Prohibitiv- und Strafgesetze einschreiten. Das Bedürfniß hierzu ist insbesondere auf dem Felde der Bierproduktion nicht zu verkennen. Es ist ganz an der Tagesordnung, wenn die Schrift von Dannehl: „**Die Verfälschung des Bieres. Ein Wort an das Reichskanzleramt**“ (Heft 100—101) diesem Unwesen in energischer Weise entgegentritt und den leugnenden Fälschern grell ins Gesicht leuchtet. Der Verfasser beschreibt zunächst die am meisten verwendeten Malz- und Hopfensurrogate und weist deren Schädlichkeit für Gesundheit und Vermögen der Konsumenten nach, wendet sich sodann gegen die von den Fälscher-Anwälten geführte Vertheidigung und macht endlich positive Vorschlage zur Abhilfe des Unwesens. In letzterer Beziehung verlangt er eine gesetzliche Definition des Begriffs „Bier“ und zwar soll Bier nur aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser, sowie den mechanisch wirkenden Klärmitteln bestehen. Alles Andere ist für unzulässig zu erklären. Die Strafgesetze für Anwendung verbotener Ingredienzen sind zu verschärfen. — Schwierig ist nur die Handhabung der Gesetze, weil die Chemie, während sie als melkende Kuh den Fälschern die Mittel zum Betruge gibt, auf der anderen Seite größtentheils nicht im Stande ist, die Fälschung bei gegohrenen Getränken nachzuweisen. Der Verfasser empfiehlt als alleiniges Mittel ein unbeschränktes Haussuchungsrecht. —

Aus dem Gebiete des Strafrechts sind zwei Schriften zu nennen. „**Eine Metamorphose im deutschen Strafrecht. Von Eduard Osenbrüggen**“ (Heft 102) zeigt, wie im Fluß der Geschichte viele Verbrechen in den neuen Strafgesetzen theils ganz verschwunden, theils in anderen Gattungen aufgegangen sind. Sie verfolgt dies bei Zauberei, Ketzerei, Hexerei, an welche sich Gotteslästerung und Giftmischerei knüpfen, sodann bei dem Kirchendiebstahl, der Verfälschung von Grenzmarken, dem parricidium, der Polizeiübertretung des „Zutrinkens“, dem Wucher, der unter dem Einfluß nationalökonomischer Lehren aus dem Strafrecht geschwunden ist[1]). — Eine eigenthümliche Klasse bilden die Antragsdelikte, die heute straflos bleiben, morgen in das Zuchthaus führen können. — Eine nicht minder große Metamorphose hat sich vollzogen auf dem Gebiete des Strafprocesses. Die Grausamkeit und Härte der früher zur Erforschung der Wahrheit gebrauchten Mittel ist verschwunden und von den nicht grausamen Mitteln, die früher als unentbehrlich galten, haben einige ihre Berechtigung ganz verloren, andere sind auf ein Minimum reducirt. —

Die ungebührliche Ausdehnung des Antragsrechts im Reichsstrafgesetzbuch rief bekanntlich eine Reaktion hervor, die in der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 einen gesetzlichen Ausdruck fand. Hiermit ist natürlich die Sache für die Wissenschaft und für weitere Kreise nicht erledigt. Es ist daher durchaus zeitgemäß, wenn die Schrift von Theodor **Hergenhahn: „Das Antragsrecht im deutschen Strafrecht“** (Heft 105) die Frage nach dem Wesen und dem Einfluß des Antragsrechts einer erneuten Prüfung unterwirft. Der Verfasser geht zunächst kurz auf die Geschichte des Antragsrechts ein und wirft sodann die Frage nach dem eigentlichen Grund des Antragsrechts auf. In Beantwortung derselben führt er aus, daß früher die schonende Rücksicht auf den Verletzten und dessen Angehörige maßgebend war. Diese Idee ist von dem deutschen Juristentag dahin formulirt worden: „Wo das Staatsinteresse an der Verfolgung der Strafthat geringer ist, als ein berechtigtes Interesse an der Nichtverfolgung, da ist das Antragsrecht begründet.“ Dies Princip reicht nach Meinung des Verfassers für die Begründung des Antragsrechts im heutigen Sinne nicht aus. Anknüpfend an die Ihering'sche Idee, daß das Recht im Kampf mit dem Unrecht erstritten werden müsse und der Widerstand gegen das Unrecht Pflicht des Einzelnen gegen sich selbst und gegen das Gemeinwesen sei, führt der Verfasser aus, daß auf dem Gebiete des Strafrechts der Staat zunächst diesen Kampf unbekümmert um Rücksichten auf den Einzelnen führen müsse: nur überlasse er in gewissen Fällen die Frage, ob der Kampf geführt

---

[1]) Es wäre uns erwünscht, wenn über den letzteren Gegenstand die deutschen Zeit- und Streitfragen einen ausführlicheren Beitrag brächten. Er wird voraussichtlich, nachdem er — allerdings etwas gewaltsam — wieder auf die Tagesordnung gebracht ist, nicht sobald davon verschwinden.

werden solle, der Entscheidung des Betheiligten. Dies könne der Staat jedoch nur in dem Vertrauen, daß der Verletzte die Führung des Kampfes nur unterlassen werde, wo er es unbeschadet der Würde der eigenen Person und der Pflichten gegen das Gemeinwesen könne, und zwar nur in Fällen, wo nicht die Grundlagen des Staats unmittelbar berührt werden und Gründe sittlicher Natur eine Prüfung der kollidirenden Interessen erheischen, die zwischen der Strafverfolgung und den dadurch bedrohten sittlichen Rücksichten entstehen können, ferner die besondere Beschaffenheit des Einzelfalls und die Bedeutung desselben für das Individuum eine besondere Prüfung verlangt, ob der Kampf ums Recht geboten ist. – Die Prüfung ist ein Akt der Selbstverwaltung. Bei Ausübung dieses Rechtes muß der Einzelne sich aber des ethischen Charakters der Strafe und der Begnadigung bewußt sein und demgemäß seine Entscheidung nach sittlichen Motiven treffen. Mit Hebung des idealen Rechtsgefühls ist auch für die Zukunft eine weitere Nutzbarmachung der fruchtbaren Idee des Antragsrechts zu hoffen.

Vorzugsweise auf dem Gebiete des Strafrechts kommt eine Krankheit in unserem Volksleben zur Erscheinung, von deren Ausdehnung man selten eine richtige Ahnung hat: der Aberglaube. **Mannhardt** hat sich der Aufgabe unterzogen, die auftretenden Symptome zu sammeln, mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Preußen, in der Schrift: „**Die praktischen Folgen des Aberglaubens**" (Heft 97—98). Wir sind dem Verfasser für diese reichliche Materialiensammlung äußerst dankbar. Kirche und Schule haben hier noch ungeheuere Aufgaben und vor Allem mag die katholische Kirche es sich angelegen sein lassen, den heillosen Aberglauben wenigstens nicht officiell zu pflegen und zu unterstützen.

Auch die Kunst geht in den deutschen Zeit- und Streitfragen nicht leer aus. **Rudolf Genée** bespricht in dem Beitrag: „**Das deutsche Theater und die Reformfrage**" (Heft 99) die Schäden unseres heutigen Theaters und warnt vor dem Glauben, als ob mit einer Theaterakademie auf einmal Alles gut werden würde. Schasler macht in der Schrift: „**Ueber die moderne Denkmalswuth**" (Heft 103) sehr beachtenswerthe Vorschläge zur Vermeidung vielfacher Fehler bei den zur Mode gewordenen Denkmalserrichtungen für große und kleine Männer.

Endlich sei noch auf die Schrift von: **Heinze**: „**Ueber die Fremdwörter im Deutschen**" (Heft 106) hingewiesen, welche dem Ueberwuchern des Fremden in unserer Sprache mit Sachkunde entgegentritt.

II. Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Statistik.

A. Bücher und Broschüren.

36. **P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr.** Berlin, Ferd. Dümmler's Verlagsbuchhandlung. 1879. 158 S. (2 Mark).

Referent will sich dem Zwecke dieser Zeitschrift gemäß darauf beschränken auf die genannte, sich als „Skizze" bezeichnende und aus einem im Juni dieses Jahres vor der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin gehaltenen Vortrage hervorgegangene Schrift aufmerksam zu machen. Die Schrift des auf diesem Gebiete bekannten Geh. Oberpostrath Dr. Fischer will — so bemerkt der Herr Verf. ausdrücklich — nichts Neues bieten und den Gegenstand nicht erschöpfen, vielmehr nur die Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit, mit welcher Post und Telegraphie für den Weltverkehr der Gegenwart wirken, klarstellen und gewissermaßen den bekannten Vortrag Stephan's über Weltpost und Luftschifffahrt (Berlin, Springer 1874) ergänzen und erweitern, insbesondere mit Rücksicht auf die in diesen Jahren erfolgten Umgestaltungen der gu. Verwaltungszweige, der Verschmelzung beider unter Einer Leitung, und der Ausbildung der internationalen Verhältnisse.

Gerade dieser zweite Theil der Schrift („Organisation" S. 93—124) dürfte von besonderem Interesse sein: während der erste Abschnitt Mittel und Wege der Post und Telegraphie schildert und so in dieser Form die betreffenden Ausführungen von

Engel (in dessen trefflichem Aufsatze in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus 1864, S. 113 ff.) und von Sax im allgemeinen Theile der „Verkehrsmittel" illustrirt, gibt der zweite Abschnitt der Schrift einen gedrängten Ueberblick über die Entwickelung und die Grundsätze des Weltpost- und des Allgemeinen Telegraphen-Vereins: die letzteren Erörterungen bilden daher eine leicht verständliche Ergänzung zu dem in diesem Hefte veröffentlichten Artikel über die Londoner Telegraphenkonferenz und sind, insbesondere im Hinblick auf die Vorgeschichte derselben, dort in in der Literatur (p. 105) nachzutragen.

Der Schlußabschnitt, welcher eine Reihe statistischer Daten dem Publikum in gefälliger Form zugänglich macht, eröffnet auf Grund jener zahlenmäßig dargestellten Erfahrungsthatsachen einen Ausblick auf die kulturelle Bedeutung jener Institute und auf die Beziehungen zwischen den geistigen Interessen der Gesellschaft und den Bestrebungen und Leistungen der Anstalten des Weltverkehrs. v. Kirchenheim.

37. **Thun, Alphons, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter.** Zwei Theile. Erschienen in Schmoller's staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen als Heft 2 und 3 des II. Bandes. Leipzig, Duncker und Humblot. 1879. 8. 218 und 262 S.

Ein Theil des vorliegenden ausgezeichneten Werkes ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannt durch den Aufsatz, welchen Thun im ersten Heft des Jahrgangs 1879 des Jahrbuchs unter dem Titel: „Die Crefelder Seidenindustrie und die Krisis", hat erscheinen lassen. Wir müssen von vorneherein verzichten, einen auch nur einigermaßen genauen, dem Gang der Thun'schen Untersuchungen folgenden Auszug des Werkes zu geben. Die Arbeit zeigt genau die Bewegungen, welche die von ihr geschilderten Industrien seit ihrer Entstehung bis auf den heutigen Tag erschütterten, — einen ewigen Wechsel des Glückes und Unglückes, vortheilhafte und unvortheilhafte Konstellationen, Reformen und Reorganisationen nach technischer und socialer Seite hin, günstige und ungünstige Konjunkturen, Stunden der Freude oder des Leides, oft für die Arbeitgeber allein, oft für die Arbeitnehmer allein, oft für beide, häufig mit anderen Gründen und Wirkungen, Vorgänge, die in der detaillirten Schilderung des Verfassers so anziehend und in keiner Weise ermüdend wirken, im Auszug aber vielleicht eine weniger günstigere Wirkung äußerten. Was den Inhalt der zwei Bände im Großen und Ganzen betrifft, so befaßt sich der erste mit der linksrheinischen Textilindustrie, zunächst mit der Aachener Tuchindustrie und schildert zuerst die handwerksmäßige Weberei, die Zunftverfassung der Weberei, die Ordnung des Betriebs, die Stellung der Arbeiter zur Zeit des Zunftregiments, das Erstarren und Ausarten der Zunftorganisation und den theils damit und theils mit anderen Gründen zusammenhängenden Verfall dieser Industrie. Mit der französischen Herrschaft ergibt sich für Aachen ein neuer Aufschwung; die alte, überlebte Zunftverfassung muß dem hausindustriellen und allmählich auch dem Fabrikbetrieb mit seiner vollständig anders gearteten Organisation weichen. An Stelle der einzelnen Meister treten eigene Verleger oder Kaufleute, die den Vertrieb der Tücher besorgen und die Weber beschäftigen. Auch die Absatzverhältnisse werden andere, günstigere und blühendere als vorher; aber auch die Arbeiterverhältnisse werden verändert, und zwar diese wesentlich zum Schlechtern — niedere Löhne, Ausnützung der Arbeiter, Anwendung des Trucksystems u. dgl. bilden bis zum Ende der 40er Jahre eine traurige Signatur jener Fabriken. Eine günstige, freilich nur allzu kurz dauernde Entwicklung brachten der Industrie, wie den in ihr Beschäftigten die Glanzjahre 1870—73. Thun schildert die Berufstüchtigkeit der Fabrikanten und Arbeiter, den moralischen Fond, den sie diesen berauschenden Zeiten entgegenbrachten, die Art, wie sie dieselben auszunützen verstanden, den Aufschwung und der Rückgang der Industrie in den plötzlich folgenden Nothjahren, die Wirkungen der Konjunktur auf die Arbeiter. Ein eigener Abschnitt ist den gegenwärtigen Wohnungs-, Lebens- und Einkommensverhältnissen der Aachener Arbeiter gewidmet, dem ein eigener Abschnitt über die Lage des Fabrikantenstandes, seine Entstehung, seine gegenwärtige Physiognomie und sein Verhalten gegenüber dem Wechsel der letzten Jahre folgt.

Das zweite Kapitel behandelt die linksrheinische Seiden- und Sammetindustrie mit dem Hauptsitz in Crefeld und ist den Lesern dieser Zeitschrift nach seinen interessantesten Theilen bekannt. Auch hier schickt der Verfasser eine Geschichte dieser Industrie voraus, in der er ihre Entstehung aus der Leinenindustrie zu Ende des 17. Jahrhunderts, ihre Organisation zur Zeit des Monopols, die allmähliche Entstehung der

nöthigen Hilfsgewerbe und die Verfassung der Kaufmannschaft schildert. Im dritten Kapitel führt uns Thun die Baumwollenindustrie in Gladbach und Reydt vor und befaßt sich zuerst mit den allgemeinen Verhältnissen der Industrie; er betrachtet wie bei den übrigen Abschnitten zuerst die Geschichte der Baumwollenindustrie, dann den Fabrikanten in seiner dreifachen Eigenschaft als Techniker, Kaufmann und Kapitalist. Eingehend zeigt er uns die Lage der Fabrikarbeiter nach ihren Lebensbedingungen und Wohnungsverhältnissen, die Frauen- und Kinderarbeit, die Wirkungen der Gesetzgebung über Fabrik- und Schulwesen, das Institut der Fabrikinspektoren, die gegenwärtige gegen frühere Zeiten humanere Dauer der Arbeitszeit, die Fabrikinspektion der Gegenwart, die Nothwendigkeit und Art ihrer Reform, die Reform des Schulwesens, sowie der ganzen sittlichen Erziehung und Behandlung des Arbeiterstandes.

Im vierten Kapitel schildert der Verfasser die allerdings nicht sehr bedeutenden Arbeiterbewegungen in Crefeld und Gladbach und den katholischen Socialismus in Aachen, die leitenden Personen desselben, wie die Geschichte seiner Entstehung und seines Unterganges.

Im zweiten Band führt uns der Verfasser in den „Sitz uralter Eisenindustrie“, in das bergische Land, nach Solingen und zuerst in das vornehmste Gewerbe Solingens, in die Fabrikation von blanken Waffen, die Schwertfabrik und die Messerfabrik. Von beiden Fabrikationszweigen theilt uns Thun zuerst die Geschichte mit, die Geschichte des handwerksmäßigen Betriebes und dessen Verfall, die Restaurationsversuche von 1687, den hausindustriellen Betrieb und die Lohnstreitigkeiten im 18. Jahrhundert. Ein eigener Abschnitt gibt uns interessante Aufschlüsse über die zünftige Verfassung dieser Gewerbe; er schildert genau die Einrichtung der Zunft, ihre Verwaltung und gewerbliche Rechtspflege, die Gewerbezeichen und die sonstigen Rechtsinstitute.

Neue Reorganisationsversuche knüpfen sich an die Aufhebung der Zunftverfassung, welche diese Industrie zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlebte und die uns der Verfasser ihrem Inhalte nach vorführt. Es beginnt die Zeit der Fabrikzeichen, der Handelskammern, der Gewerbegerichte; die Kaufleute, welche den Export der Solinger Waaren besorgen, ihr Verhältniß zu den Arbeitern des hausindustriellen Betriebs, die technischen Verhältnisse der Solinger Gewerbe, wie die Lage der Arbeiter werden eingehender Betrachtung unterzogen. Von der Solinger Schwert- und Messerfabrik wandert der Verfasser in die Sensen- und Kleinschmiederei von Remscheid. Auch hier handelt ein eigener Abschnitt von der Zunftverfassung dieser Gewerbe, von der Stellung der modernen Kaufleute, von der Technik im Handwerk und in den Fabriken, von der heutigen Lage der Industrie, von der Lage der Lohnarbeiter und der selbstständigen Meister. Das dritte Kapitel gibt uns ein Bild von der Textilindustrie in Elberfeld und Barmen nach den einzelnen Fabrikationszweigen. Zuerst beschäftigt sich Thun mit der Garnfabrikation und ihrer Geschichte, dann mit der Weberei in ihren vier Unterabtheilungen als Leineweberei, Baumwollen-, Seiden- und Wollenweberei nebst den gemischten Webereien, der Bandwirkerei und Riemendreherei und deren Geschichte, sowie Stellung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesen Industrien. Das vierte Kapitel behandelt das gewerbliche Bildungswesen am Niederrhein, geht genau auf die einzelnen Schulen und die Art des in denselben gepflegten Unterrichts ein, und betrachtet im Anschluß daran die Verfassung der Mode- und Kunstindustrie. Den Schluß des ganzen Werkes bildet eine zusammenfassende Systematisirung der gewerblichen Betriebsformen. — Das ist in gröbsten Umrissen der Inhalt des Thun'schen Werkes. Zwischen beiden Bänden besteht darin ein merklicher Unterschied, daß der erste Band sich mehr auf dem socialpolitischen, dagegen der zweite sich mehr auf dem ökonomisch-technischen Gebiete bewegt.

Daß für Deutschland kein einziges derartiges zusammenfassendes Werk existirt, wie es Thun in diesen zwei Bänden geliefert hat, bestimmt uns von vorneherein mit erhöhtem Interesse an die Lektüre desselben heranzugehen. Und man darf entschieden behaupten, daß der Verfasser die Erwartungen, die man seiner Arbeit entgegenbringt, nicht nur befriedigt, sondern vielfach auch in nicht geringem Maße übertrifft. Er zeigt sich seinem Stoffe durchaus gewachsen, er liefert eine ausgezeichnete, alle einschlägigen Verhältnisse umfassende Monographie der niederrheinischen Industrien, er beherrscht ebenso die technische, wie die handelspolitische, socialpolitische und nationalökonomische Seite der Frage; auch über die Geschichte der einzelnen Gewerbe, ohne deren Vorausschickung uns viele eigenthümliche Einrichtungen in den geschilderten Industrien, z. B. die Arbeitstheilung der Solinger Industrie, die Art des Betriebs dieser Fabrikgewerbe,

chwer verständlich und räthselhaft geblieben wären, gibt er genügenden Aufschluß. Viel-eicht wäre es gut gewesen, wenn der Verfasser für diejenigen Leser, welche mit den echnischen Einrichtungen und Ausdrücken nicht genauer vertraut sind, eine kurze Aus-inandersetzung und Erklärung derselben vorausgeschickt oder beigefügt hätte, wie er es m zweiten Bande theilweise gethan hat. Was dem Werke besonders zur Zierde ge-eicht, ist die blühende, schwungvolle, äußerst lebendige Sprache. Man sieht derselben in, daß ihr Schreiber mit ganzer Seele bei seinem Gegenstande ist. Schilderungen, vie die der Glanz- und Nothjahre 1870—78 in der Crefelder Industrie, wie die der Lage der Arbeiter in der Aachener Tuchindustrie, wie die der socialen Zustände der Remscheider Arbeiter und des Remscheider Weibes — eine von den wenigen erfreu-ichen — wirken ungemein fesselnd und erschütternd. Wir können es dem Verfasser nachsehen, wenn er, durch seine augenblickliche Untersuchung oder Schilderung ganz beherrscht, manchmal zu Wiederholungen neigt und in der Anordnung des Stoffes einige Fehlgriffe begeht.

Das Material zu den zwei Bänden anlangend, so ist dasselbe zweifellos mühsam erworben. Die Geschichte der Industrien, besonders für das 19. Jahrhundert, beruht zunächst und vor allem auf dem Studium amtlicher Aktenstücke, theils der königlichen Regierungen zu Aachen und Düsseldorf, theils der Bürgermeistereien, theils auf amt-lichen Zeitungen, Berichten von Handelskammern, Mittheilungen von Privaten &c. Die Untersuchungen und Darstellungen über den gegenwärtigen Stand der Industrien in Bezug auf Technik und Organisation, über die Bildung, Tüchtigkeit, sociale Wirk-samkeit der Fabrikanten, über die Lebens-, Wohnungs- und gesellschaftlichen Verhält-nisse der Arbeiter, über ihre materiellen, intellektuellen und sittlichen Leiden, Wünsche, Vorzüge und Gebrechen beruhen auf persönlichen Erfahrungen, welche der Verfasser bei längeren Aufenthalten und Wanderungen in den geschilderten Industriebezirken während der Jahre 1877 und 78 in der Gesellschaft und unter Beihilfe von Sach-kundigen aus allen Ständen, Staats- und Polizeibeamten, Fabrikanten, Kaplänen, in den Vereinen der Industriellen und in den Kneipen der Arbeiter sammelte. Es gehört ein nicht unbedeutender Grad von Muth und Selbstvertrauen dazu, in der gegen-wärtigen, von socialen Erdbeben erschütternden Zeit in die Gruben zu steigen, ohne die schlagenden Wetter zu fürchten; ebenso erfordert es ein hohes Maß von technischen und ökonomischen Kenntnissen, von Scharfblick und Vorurtheilsfreiheit, in der ver-wirrenden Menge von Umständen und Verhältnissen, welche den Gang einer Industrie beeinflussen und auf Fabriken, Fabrikanten und Arbeiter ihre verschiedenen Wirkungen ausüben, ein klares Urtheil zu behalten, den Erfolgen und Mißerfolgen die richtigen Ursachen unterzustellen, die herrschenden Interessenkämpfe zu würdigen, auf ihr richtiges und berechtigtes Maß zu prüfen. Der Verfasser hat seine Untersuchungen aus privater Initiative zu rein gelehrten Zwecken unternommen. Sein Ziel war dabei eine *objektive* Darstellung der industriellen und der Arbeiterverhältnisse. Hat er dies Ziel erreicht? Im Allgemeinen wird man die Frage entschieden mit Ja beantworten dürfen.

Man sieht aus allen Zeilen, daß der Verfasser sich bemüht, zu einem objektiven Urtheil zu gelangen. Wohl ist es möglich, daß er durch die entsetzlichen, den eng-lischen Fabrikzuständen der 30er und 40er Jahre nicht nachstehenden Mißbräuche in einzelnen Fabriken, wie z. B. die Verwendung des Vorschußwesens in der Crefelder Industrie bis in die 60er Jahre unseres Jahrhunderts, durch die Ausbeutung des Trucksystems in Solinger Fabriken bis ungefähr in die nämlichen Jahre, durch die Ausnützung der Kinderarbeit und die maßlosen Arbeitszeiten ergriffen, auch für die übrige Zeit eine hervorragendere Theilnahme an den Schicksalen der Arbeiter, besonders der Lohn- und Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen nimmt; es ist denkbar, daß er zu viel auf die Aussagen von Handwerksmeistern und Arbeitern sich verließ, daß er die Konjunkturen und die politischen Ereignisse, wie es manchmal scheinen will, nicht genug berücksichtigte, daß besonders seine Anwesenheit während äußerst gedrückter Zeiten und Zustände sein Urtheil oft dunkler färbt, als es sein sollte, — aber alles das zu-gegeben, muß der Thun'schen Arbeit doch der Charakter der Objektivität durchaus ge-wahrt bleiben. Seine Urtheile sind im Ganzen so wohlbegründet, sein Material so gewissenhaft gesammelt und benützt, auch häufig mit verlässigen Zahlen gestützt, daß man über kleine Uebertreibungen hinweg sehen kann. Am gerechtesten sind jeden-falls Thun's Urtheile über die Art, wie die Fabrikanten und Arbeiter den tollen Sommernachtstraum der Jahre 1870—73 und den darauf folgenden physischen und

moralischen Katzenjammer ertrugen. Hier ist Licht und Schatten durchaus gleichheitlich vertheilt. Man muß dies zugeben, obwohl Thun's Urtheil über unsere deutsche niederrheinische Industrie, über unsere Fabrikanten und Arbeiter nicht immer günstig, häufig sogar durchaus absprechend ist, wenn er auch zu wiederholten Malen betont, daß es dort seit 20 Jahren unendlich viel besser geworden sei. Der größte Theil der Mißstände in der rheinischen Industrie beruht, wie der Verfasser nachweist — und es dürfte dies auch der deutschen Industrie anderwärts als Erklärungs- und Entschuldigungsgrund dienen —, theils auf ihrer Jugend, auf Mangel an Kapital, theils auch auf Mangel an Bildung, Standesehre und kaufmännischen Kenntnissen, oft auch auf Mangel an Technik; er weist nach, daß Deutschland in der Veredlung des Kunstgewerbes sein Ziel suchen müsse, um aus der berüchtigten Produktion billiger und schlechter Waaren zur Produktion eigenthümlicher, guter, preiswerther Waaren sich emporzuschwingen. Aus Thun's Schlußwort, dem Grundgedanken, der sich eigentlich als der rothe Faden durch das ganze Werk hindurchzieht, mögen die Industriellen sich eine Lehre ziehen, mögen die einflußreichen Kreise, denen die Sorge für deutsches volkswirthschaftliches Wohl anvertraut ist, die wohlbegründete Erkenntniß schöpfen, daß die deutsche Fabrikation deshalb hinter der französischen und englischen um je eine Stufe zurücksteht, weil die Technik bei uns mangelhaft, weil sie in falschen Händen liegt. Während in Frankreich und England die Industrie in den Händen der Technik ruht, ruht sie bei uns vielfach in den Händen des Handels. „Daraus folgt eine geringere Gesammtproduktivität, oder bei gleichen Preisen gegenüber dem Auslande sind die Waaren schlechter, ungleichmäßiger, und gewähren weniger Gewinn, das bringt dann großsocialpolitische Gefahren mit sich, indem um den verbleibenden geringeren Gewinn der Lohnkampf um so heftiger entbrennt!"

Die Konsequenzen des kapitalistisch-maschinellen Großbetriebs zu ziehen und dadurch die Gesammtproduktivität zu erhöhen, ist die Forderung des Verfassers für die deutsche Industrie. Dr. Eheberg.

38. **Die geognostisch-agronomische Kartirung des Kulturlandes.** Von Prof. Dr. Orth. Berlin.

Es war ein guter Gedanke, daß der landwirthschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1861 durch ein Preisausschreiben die erste Anregung zu einer geognostisch-agronomischen Kartirung des Schwemmlandes gegeben, indem derselbe eine Prämie von 500 Thalern Gold für das beste Werk einer „Agrikulturgeognosie" bewilligte, und ein specielles Verdienst des Professors Dr. Orth in Berlin bleibt es, vom Standpunkte der Wissenschaft in seiner Schrift über „Die geognostisch-agronomische Kartirung, mit besonderer Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse Norddeutschlands und der Mark Brandenburg, erläutert an der Aufnahme des Rittergutes Friedrichsfelde bei Berlin, Verlag von Ernst u. Korn, 1875" die technische Grundlage zur Ausarbeitung besserer geologischer und hydrologischer Karten zur richtigen Klassifikation des Kulturbodens geschaffen zu haben. Die obige, von dem landwirthschaftlichen Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam gekrönte Preisschrift ist auch die Veranlassung gewesen, daß das k. preußische Landes-Oekonomie-Kollegium in seiner XI. Sitzungsperiode, im Januar 1866, beschloß:

„den Herrn Minister zu bitten, für das Schwemmland geognostisch-petrographische Karten in Angriff zu nehmen und die Aufnahmen, wo möglich im Maßstabe von 1 : 25 000, anzuordnen; den Herrn Minister zu bitten, zur sofortigen Inangriffnahme die Summe von mindestens 8000 Thalern für die erste preußische Lokalaufnahme jährlich zu bewilligen und damit unter 4 Dirigenten ca. 8—10 Aufnahmen schon 1866 beginnen zu lassen."

Diese Vorgänge hatten zur Folge, daß von Seiten des k. preußischen Handels-Ministeriums die Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten angeordnet und mit deren Anfertigung die zu diesem Zweck gegründete k. geologische Landesanstalt zu Berlin beauftragt worden ist.

Aus diesem Institut sind denn auch bereits (1878) 9 geologisch-agronomische Kartenblätter aus der nordwestlichen Umgegend von Berlin erschienen, welche unter specieller Aufsicht des Dr. G. D. Berendt und zwar nach dem vom Professor Dr. Orth aufgestellten System angefertigt worden sind. Die nähere Erläuterung dieses Gegenstande ist in den „Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von

Preußen und den thüringischen Staaten. Band II. Heft 3. Berlin, Verlag der Neumann'schen Kartenhandlung 1877" nachzulesen.

Nach der vom Professor Dr. Orth gegebenen Definition versteht man unter Schwemmland gewisse lose, aus Sand, Lehm, Mergel, Thon und andern bestehende Erdmassen, welche sich in der Regel in tiefer liegenden oder wenig aufsteigenden, häufig ebenen Gegenden befinden und durch ihre Beschaffenheit auf die Wirkungen beregten Wassers hinweisen, welches bei seiner Bildung vorzugsweise thätig gewesen ist.

Es sind also die von den festen Felsmassen unter dem Einflusse der Verwitterung zersetzten oder lose gewordenen Theile, welche durch das Wasser abgeschwemmt und in den zwischen den Gebirgen liegenden Niederungen für gewöhnlich in horizontalen Schichten abgesetzt worden sind[1].

Es ist der zumeist als Acker oder Wiese bearbeitete Boden, und je nachdem dieser Boden horizontal oder geneigt ist und je nach der Himmelsrichtung dieser Neigung ist er der Einwirkung der Sonne und des Windes mehr oder weniger ausgesetzt, und selbst der mit Wind herunterfallende Regen wird je nach der Richtung der Neigung sich verschieden dagegen verhalten. Wer daher Bodenmaterialien des Schwemmlandes verwerthen will, hat Methode, Zeit und Manipulationen denselben anzupassen, wozu er, bei den im Großen auszuführenden Meliorationsarbeiten und häufigem Wechsel der geologischen Schichten, ohne gute Kenntniß der letzteren weniger gut im Stande sein wird. Denn ohne die Kenntniß der geologischen Grundlagen eines Bodens in Bezug auf Feinerdegehalt der Oberkrume und des Untergrundes, so wie der Lage, Neigung und Grundfeuchtigkeit, bleiben wir im Unklaren über dessen eigentlichen Kulturwerth. — Dieser Gegenstand ist von einer viel größeren nationalökonomischen Bedeutung, als dieses für den ersten Augenblick erscheint, und sind es hier vor allen Dingen die Verwaltungsbehörden, welche berufen sein dürften, demselben bald in allen Staaten praktisch näher zu treten. —

Ueber die land- und forstwirthschaftliche Bedeutung der Anfertigung geologisch-agronomischer Karten ist auf Grund der vorstehend angezeigten Schrift des Professors Dr. Orth folgende Erläuterung zu geben: Der oberflächlich den Pflanzen zum Grunde liegende Boden ist in der Regel nicht zu verstehen ohne die Kenntniß seines Untergrundes, aus welchem er genetisch abzuleiten, und es ist also zunächst die geologische Grundlage, von welcher hierbei, von unten nach oben gehend, ausgegangen werden muß, während umgekehrt die Oberkrume und zwar namentlich das in den Thälern angesammelte Schwemmland fast niemals erklärt werden kann. — Es ist jedoch in pflanzenphysiologischer Beziehung die Betrachtung der Oberkrume auf ihrer geologischen Grundlage und in ihrer chemisch-physikalischen Beeinflussung durch dieselbe von großer Wichtigkeit für die praktischen Dispositionen der Land- und Forstwirthschaft; die genaue naturwissenschaftliche Kenntniß ihres Bestandes und der damit zusammenhängenden Einflüsse, so wie die Bestimmung der Mächtigkeit, in welchem Verhältniß die verschiedenen Bildungen übereinanderliegend auftreten, kann nicht entbehrt werden. Es ist also das gesammte Profil vom oberen Boden zur geologischen Grundlage und bis auf eine entsprechende Tiefe, dessen Kenntniß hier bedeutsam ist. —

Professor Dr. Orth hat hier also die chemisch-physikalische Beschaffenheit und die geologische Konstruktion desjenigen Theiles der sedimentären Schichten des Bodens im Auge, welcher direkt in den Wurzelbereich der angebauten Kulturpflanzen fällt, und sind darum namentlich auch die Feuchtigkeitsverhältnisse und der natürliche Vorgang der chemisch-physikalischen Analyse derjenigen oberen Bodenbestandtheile, von der geognostischen Beschaffenheit des Untergrundes und dem mittleren Stande des Grundwassers unter der Erdoberfläche während der Vegetationszeit abhängig, welcher zur Bereitung der Pflanzennahrung erforderlich ist.

Indem man den oberflächlich auftretenden Boden auch zu oberflächlich behandelte, ist man überhaupt häufig an der Oberfläche sitzen geblieben und hat den tieferen Beziehungen nicht näher treten können. Die Ackerkrume ist demgemäß nur im Verhältniß zum Untergrunde entsprechend zu beurtheilen, ihr Kulturwerth überhaupt vom Untergrunde in erster Linie bedingt.

Die Fruchtbarkeit des Kulturbodens hängt wiederum von dem mittleren Stande des Grundwassers während der Vegetationsperiode unter der Oberfläche des Feldes, bezüglich von der Hygroscopität des Gesammtbodenprofils ab. Zur Ermittelung der-

---

[1]) Vergl. „Linien gleicher Höhe" von Ludloff. Prag 1878.

selben sind die Messungen der vertikalen Bewegungen des Grundwassers zunächst in den ebenen Flußniederungen an einzelnen kotirten Punkten unentbehrlich.

Kombinirt man die Beschaffenheit der oberen übereinander lagernden Bildungen mit der wechselnden geologischen Grundlage, der Mächtigkeit der Grundfeuchtigkeit 2c., so ergibt sich deutlich, wie es zu den größten Schwierigkeiten führt, wenn man die Nährstoffe einseitig allein in den Vordergrund stellt, und weshalb die sogenannte „chemische Düngung“ bei den praktischen Landwirthen so sehr in Mißkredit gekommen ist. —

Wie nothwendig aber namentlich im Interesse einer richtigen Klassifikation des der land- und forstwirthschaftlichen Kultur unterworfenen Bodens es ist, diese Beobachtungen auch auf die Untersuchungen des Untergrundes auszudehnen, das zeigt die Thatsache, daß die Wurzeln unserer Kulturpflanzen im Acker-, Wiesen- und Waldboden bis auf große Tiefe hinabgehen, sogar tief in das unter dem Boden befindliche Gestein eindringen, um demselben Nährstoffe zu entnehmen, je nachdem dasselbe nach seiner Natur, Verwitterung und Zerklüftung dazu mehr oder weniger geeignet ist. —

Verdient hier nicht immer von Neuem hervorgehoben zu werden, was der weitsichtige Karl Ritter in dem ersten Theile seiner Erdkunde (Berlin 1817 Seite 6 sagt:

> „Nicht nur das allgemeine Gesetz einer, sondern aller wesentlichen Formen, unter denen die Natur im Größten auf der Oberfläche des Erdballs, wie im Kleinsten jeder einzelnen Stelle desselben erscheint, sollte Gegenstand der Untersuchung — — — sein: denn nur aus dem Vereine der allgemeinen Gesetze aller Grund- und Haupttypen der unbelebten, wie der belebten Erdoberfläche kann die Harmonie der ganzen, vollen Welt der Erscheinungen aufgefaßt werden.“

oder was 19 Jahre früher A. v. Humboldt in seiner Einleitung zu „Ingenhoucz, Ueber die Ernährung der Pflanzen und Fruchtbarkeit des Bodens“ sagt:

> „Wir dürfen uns keiner Einsicht in den Zusammenhang vitaler Erscheinungen rühmen, wenn wir nicht unablässig das Studium der todten Natur und der belebten verbinden. Es ist die Erdkunde im Verhältniß zur Natur und zur Geschichte der Menschen,“

deren Ziffern, wie Dr. Orth hinzufügt, auch in den geognostischen Grundlagen genauer erkannt und verstanden werden müssen; diejenige Wissenschaft der Erde, deren Gesetze mit Bezug auf Vegetation und Thierleben am schwierigsten, oft nur durch Synthese zu erkennen sind, welche zu den irrthümlichsten Auffassungen und schwersten wirthschaftlichen Schädigungen bis in die neueste Zeit Veranlassung gegeben hat. —

Im Hinblick auf diese Thatsachen erscheint es im volkswirthschaftlichen Interesse zweckmäßig, zunächst in allen Flußthälern des Landes mindestens ein typisches Profil nach der vom Professor Dr. Orth gegebenen Anleitung aufzunehmen und zur allgemeinen Kenntniß der Bevölkerung des Landes zu bringen. Die allgemeine Landeskenntniß wird dadurch wesentlich bereichert und die Quellen seiner natürlichen Reichthümer bekannter und demgemäß auch besser ausgenutzt werden. In diesem Punkte darf es jedoch nicht versäumt werden, alle praktischen Erfahrungen zu benutzen, welche auf diesem Gebiete der Technik bereits gemacht worden sind. Sehr wichtig ist hierbei die Personenfrage, weil anzunehmen, daß gegenwärtig nur sehr wenige Gelehrte und Techniker sich mit der Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten und der Bodenanalyse beschäftigt haben. Es möchten diese Andeutungen vielleicht genügen, um namentlich auch die Geometer auf dieses große noch in Aussicht stehende Arbeitsfeld aufmerksam zu machen. Behörden und Korporationen, welche demselben Gegenstande im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse näher treten wollen, möchten dahingegen zweckmäßig, wie dieses auch von Seiten des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Potsdam geschehen, wohl den Weg eines Konkurrenz-Ausschreibens einschlagen, welches die Abfassung einer ähnlichen Preisschrift, wie diejenige des Prof. Dr. Orth, zum Ziele hat und sich auf einen bestimmten Landestheil bezieht. Denn die Sache selbst ist noch zu neu und erfordert, wie wir weiter unten sehen werden, auch noch in technischer Beziehung gewisse Specialstudien, um einzelne Schwierigkeiten und Unklarheiten in den bisherigen Kartenwerken zu beseitigen. —

Diese ersten Untersuchungen und die sich an dieselben schließenden Studien werden dann auch die Grundlage zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Bonitirungs-

Kommissionen bilden, welche den leitenden Kommissarien bei Ausführung von Konsolidationen oder Ermittelung von Ertragstaxen zur Seite stehen. —

Was das Verhaltniß von Oberkrume und Untergrund betrifft, so theilt Professor Orth, abgesehen von den organischen Beimengungen, dieselben in Profile, bei welchen

1. die feinerdigen Theile nach oben in Menge abnehmen;
2. die feinerdigen Theile nach unten in Menge abnehmen;
3. die feinerdigen Theile vom näheren Untergrunde nach oben und unten hin abnehmen;
4. die feinerdigen Theile nach oben und unten hin zunehmen;
5. Oberkrume und Untergrund bis zur größeren Tiefe annähernd gleichwerthig sind.

Profil 1 repräsentirt hiernach im Wesentlichen den allgemeinen Typus der norddeutschen Ebene, wahrend Profil 2 in der Hauptsache den großen Flußniederungen angehört.

Folgen wir dem Laufe eines großen Flusses von der Quelle bis zur Mündung, z. B. dem Rhein oder der Donau, so werden wir finden, daß der Feinerdegehalt in den sich anschließenden Thälern und dem Flachlande von der Quelle abwärts immer mächtiger wird, die Kiesunterlage immer tiefer unter die Oberfläche herabsinkt und endlich ganz aufhört. Die zunehmende landwirthschaftliche Produktionsfähigkeit ist die natürliche Folge dieses geologischen Processes, deren Charakter, wie schon bemerkt, in allen Flußthälern, mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Gefälles und der geognostischen Zusammensetzung des abgelagerten Bodens, immer derselbe bleibt. — Theils die Konfiguration des Terrains, theils die Zusammensetzung des Gesteins in den Gebirgen und die von den Nebenflüssen veranlaßten Erosionen und Verschlemmungen, lassen nun selbstredend viele Veränderungen in den einzelnen Niederungsböden zu, deren Klarlegung nur durch eingehendste Untersuchungen ermittelt werden können.

Bei den Profilen der zweiten Abtheilung hat ohne Zweifel die Grundfeuchtigkeit, also der mittlere Stand des Grundwassers während der Vegetationsperiode, den größten Einfluß auf den landwirthschaftlichen Bodenwerth. Die klimatischen Verhältnisse und die Verschiedenheiten der Terrainlage, insofern letztere mehr oder weniger von der horizontalen Ebene abweicht, bezüglich der größere oder geringere Abstand des Grundwassers von der Oberfläche des Bodens und die Hygroskopität des letzteren, sind hier also sehr in das Gewicht fallende Faktoren zur wichtigen Klassifikation des Kulturbodens. Es ist dieses z. B. auch dasjenige Profil, welches die Rheinebene von Basel bis Straßburg charakterisirt. —

Wie abhängig bei diesen Böden der allgemeine Ausfall der Ernten von der in die Vegetationszeit fallenden Wärme und Regenmenge, bezüglich dem mittleren Stande des Grundwassers ist, das zeigt folgende Beobachtung.

In den für das Elsaß gleichmäßig fruchtbaren Jahren 1874 und 1875 ergaben sich während der Vegetationsperiode, also in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August, auf einer Messungsstation in der Umgegend von Straßburg:

a. die mittleren Grundwasser-Koten:
1874 = 135,92 Meter über Meeresspiegel,
1875 = 135,94 " " "

b. die gefallenen Regenmengen:
1874 = 410 M.-M.,
1875 = 435 " "

c. die mittlere Wärmemenge:
1874 = 16,09 C.-Gr.,
1875 = 16,58 " "

Diese Zahlen sind sehr belehrend, denn sie weisen darauf hin, daß man agronomisch, mit Bezug auf den Kulturwerth der Profile, diese Böden nicht blos nach ihrem geologischen Bestande, sondern ganz wesentlich auch mit Bezug auf die Grundfeuchtigkeit derselben zu beurtheilen hat.

Durch die bildliche Darstellung der Profile, wie sie z. B. dem Orth'schen Werke beiliegen, soll die wirkliche Kenntniß und das Verständniß der Grundlagen der Landeskultur, sowohl für die einzelnen, wie für den Staat ermittelt werden. Professor Dr. Orth spricht sich über diesen Gegenstand wie folgt aus:

„Die konstanten oder wenig veränderlichen Faktoren des Bodenwerthes sind diejenigen, welche im Klima und den geologischen Grundlagen begründet sind, von denen, weil das Klima auf großen Flächen sich weniger ändert, hier namentlich der vielfach wechselnde und abändernde Grund und Boden im weiteren Sinne des Wortes genannt werden muß. Abgesehen vom Klima sind die am meisten konstanten Faktoren des Bodenwerthes die geologischen Profile mit dem durch diese, sowie durch die Boden- und Terrainfiguration bedingten Feuchtigkeitsverhältnisse und dieselben haben auf die Kultur, sowie die Möglichkeit des Kulturfortschritts und der Bodenmelioration den allerentscheidendsten Einfluß. —

„Der Mensch hat auf diese der Gegenwart überlieferten konstanten (untereinander allerdings sehr verschiedenen) Faktoren des Bodenwerthes (abgesehen von der Ent- und Bewässerung) meist keine oder verhältnißmäßig geringe Einwirkung und er hat hier mit denjenigen gegebenen Größen zu rechnen, wie sie uns in der Natur geboten sind.

„Vielen Landwirthen ist dieser große Einfluß des geologischen Profils und der Grundfeuchtigkeit, namentlich in den Untergrundbildungen, erst nach jahrelanger Bewirthschaftung eines Gutes klar zum Bewußtsein gekommen, nicht selten erst, nachdem eine größere Reihe von Mißerfolgen vorgekommen war, und so sehr wir auch mit Bezug auf die Fruchtbarkeit der Oberkrume den mächtigen und umgestaltenden Einfluß durch die Düngung in sehr vielen Fällen anerkennen müssen, ebenso sehr werden wir im Wirthschaftsbetriebe stets von Neuem darauf hingewiesen, in wie hohem Grade die Wirkung des Düngers durch das geologische Profil und die Feuchtigkeitsverhältnisse bedingt wird und nicht annähernd als gleich angenommen werden kann. Für alle statischen Fragen ist diese Thatsache von großer Bedeutung."

Prof. Dr. Orth fügt dem an einem anderen Orte hinzu:

„Es ist unleugbar, daß in diesem Sinne die Lücken, welche in der Kenntniß und Beurtheilung der Bodengrundlagen vorhanden sind, zu den schlimmsten gegehören, welche in der Wissenschaft und im praktischen Betriebe des Landbaues vorkommen können, und daß die Ausfüllung dieser Kluft, das Eintreten in die Bresche, die Ueberwindung der auf diesem Gebiete so häufig vorhandenen Indifferenz und Gleichgültigkeit zu den wichtigsten Aufgaben der Zeit und des Wirthschaftslebens der Nation gehört, von welchem die Land- und Forstwirthschaft den bedeutendsten Theil ausmacht und stets ausmachen wird."

Die Ermittelung der typischen Profile nach der Theorie des Professors Dr. Orth wird zur Folge haben, daß man die Klassificirung des Bodens in Zukunft viel weniger nach dem allgemeinen geognostischen Gehalt, als vielmehr nach der physikalischen Beschaffenheit und Mächtigkeit der geologischen Ablagerungen und dem Grad der Feuchtigkeits-Kapacität desselben beurtheilen wird, als dieses von Seiten unserer Boniteure sonst zu geschehen pflegte, und Folge dieses mehr gründlichen Verfahrens wird es sein, daß man viele chemisch und physikalisch gut qualificirte Privat- und Gemeindeländereien, welche heute der rationellen Bodenkultur noch entzogen sind, durch bessere Verwerthung nutzbar machen wird, wenn sie ohne Rücksicht auf ihren Kulturzustand nach ihrem wirklichen geologischen und hydrologischen Befunde geprüft und demgemäß in die entsprechend höheren Bodenklassen eingeschätzt werden. — Erst dann wird also auch die so vielfach angefochtene Grundsteuer einen tief eingreifenden volkswirthschaftlichen Zweck haben und den Wohlstand der Landbevölkerung in Wahrheit fördern helfen. —

Zur besseren Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes sind noch folgende Erläuterungen zu geben:

1. Die von der k. preußischen Regierung in Aussicht genommenen und bereits unter specieller Leitung des Professors Dr. Berendt in Berlin begonnenen Arbeiten zur geognostischen Kartirung des Landes erstrecken sich nicht nur auf das vorhandene Schwemmland der norddeutschen Ebene, sondern überhaupt auf alles vorhandene Kulturland, also auch des Forstlandes.

Von Seiten des Professors Dr. Orth sind zu diesem Zweck Probekartirungen im Schwemmland und im Gebirgsland, erstere in der Nähe von Berlin und letztere in der Nähe von Nordhausen in Ausführung begriffen, um theils die der veränderten Terrainlage entsprechenden Kartirungsmethoden, theils einen der ganzen Arbeit entsprechenden Kostenüberschlag zu finden, welcher etatsmäßig auf Grund der gemachten

Erfahrungen festzustellen sei. — Diese Kosten sollen nach den bisherigen Ermittelungen wenig mehr als 3000 Mark die Quadratmeile betragen. —

2. Nach den mir direkt zugegangenen Mittheilungen konnen zur ersten Einleitung der Bodenuntersuchungen mit Hilfe von Erdbohrern die vorhandenen Katasterkarten im Maßstabe von 1 : 2500 oder 1 : 5000 benutzt werden, wenn sie denjenigen Grad von Richtigkeit haben, welchen man von Grundsteuerkarten überhaupt zu verlangen berechtigt ist. Es hat also gar keinen Anstand in einzelnen Gemeinden, wo man dieses überhaupt wunscht, sofort mit den Arbeiten behufs Herstellung geognostisch-agronomischer Karten vorzugehen, und konnen daraus die Uebertragungen in die zum Druck gelangenden Karten auf Grund der neuesten, in der Ausführung begriffenen topographischen Landeskarten im Maßstabe von 1 : 25 000 seiner Zeit erfolgen.

Bei diesen Kartirungen handelt es sich in der Hauptsache nur um die genaue Untersuchung eines typischen Profils, welches sich als Musterstück für die Ausführung der Bonitirung einer ganzen Gegend oder einer Gemarkung eignet. — Es ist dieses auch vollständig ausreichend und genügend für das Interesse, welches die Landesverwaltung an der Sache zu nehmen hat. Wollen Private oder Gemeinden ihre Felder und Wiesen speciell in der beregten Weise kartirt oder untersucht haben, so steht dem Nichts entgegen, dieses auf ihre Kosten thun zu lassen. —

3. Die Erforschung der geologischen Schichten und deren chemisch-physikalische Untersuchung bis auf eine den Wurzeln der angebauten Pflanzen erreichbare Tiefe hat einen allgemeinen wissenschaftlichen und einen speciellen wirthschaftlichen Zweck, und zwar:

a. einen wissenschaftlichen insofern, als es sich darum handelt, den Zusammenhang der abgelagerten Schichten mit dem Urgestein, den chemischen Feinerdegehalt und den Grad der Hygroskopität der einzelnen Schichten, sowie die Feuchtigkeits-Kapacität eines Kulturbodens in seiner Gesammtheit nachzuweisen.

b. einen wirthschaftlich-praktischen Zweck, um auf Grund der wissenschaftlichen Unterlagen:

1. die Klassifikation des Kulturbodens in Acker, Wiese und Forstland zu bestimmen;

2. den kulturellen Werth des Bodens im Interesse von Käufen und Pachtungen von Grundbesitz richtig bemessen zu können;

3. die Schichten des Untergrundes kennen zu lernen, behufs Verbesserung der Oberschichten, wie dieses z. B. in Norddeutschland durch Mergelung des Sandes und bei Ausführung der Rimpau'schen Dammkulturmethode durch Besandung des Torfbodens geschieht;

4. den Anbau der geeigneten Kulturpflanzen und speciell der Futtergewächse, die Fruchtfolgen und die rationelle Eintheilung der zu bewirthschaftenden Kulturflächen zu bestimmen;

5. die allgemeine Bodenkenntniß überhaupt insofern zu erweitern, als es sich darum handelt, die äußeren Wachsthumsbedingungen und die mechanische Bearbeitung des Bodens bezüglich der Ausführung nothwendiger Meliorationen, welche mit der Wasservertheilung in Beziehung stehen, gründlich kennen zu lernen.

Die Staatsverwaltung kann bei Erwägung derartiger Arbeiten, welche in der Hauptsache eine tiefere naturwissenschaftliche Kenntniß des Kulturlandes zum Ziele haben, sich selbstredend nur an die wissenschaftliche Bedeutung und Erläuterung des beregten Gegenstandes halten, weil die wahre Wissenschaft überhaupt die sicherste Grundlage jeder Praxis ist. Erst in der Folge wird es die specielle Aufgabe der Landwirthe und der Gemeindeverwaltungen sein, diese Karten auch zu praktischen Zwecken zu vervollständigen und zu verwerthen.

Die im Maßstabe von 1 : 25 000 von Seiten der Regierung anzufertigenden Karten (wie sie z. B. in der mit D. bezeichneten Karte von Friedrichsfelde, welche dem Orth'schen Werke beiliegt, sich charakterisirt) werden also nur Uebersichtskarten sein, und erst die Karten im Maßstabe von 1 : 5000 auch für weitere praktische Zwecke benutzt werden können.

Im Maßstabe von 1 : 2500 oder 1 : 5000 ist die Karte zugleich eine geologische und eine Bonitätskarte auf geologischer Grundlage, während auf der geognostisch-agronomischen Karte im Maßstabe von 1 : 25 000 nur die wichtigsten allgemeinen Bonitätsverhältnisse zur Darstellung gelangen können.

Eine eingehende Betrachtung und definitive Vorschläge über die Klassifikation des Kulturbodens nach zeitgemäßen Grundsätzen habe ich im Heft 1 meiner Schrift über: „Die landwirthschaftliche Wasserfrage", k. k. Calve'sche Hofbuchhandlung. Prag 1878, veröffentlicht, welche gleichzeitig als eine weitere Erläuterung der Bestrebungen des Professors Dr. Orth betrachtet werden darf.

Der Professor Dr. Hellriegel in Bernburg spricht sich über die Bedeutung der von der k. preußischen Regierung in Angriff genommenen Arbeiten, welche sich auf die geognostisch-agronomische Kartirung des Kulturlandes beziehen, in einer Specialschrift mit Rücksicht auf die vom Professor Dr. Orth im Auftrage der geologischen Landesanstalt verfaßte Karte der Umgegend von Rüdersdorf, Berlin 1877, folgendermaßen aus:

„Wie uns in der historischen Einleitung des Buches erzählt wird, ist von dem königl. preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt worden, daß die geologische Untersuchung und kartographische Aufnahme des preußischen Landesgebiets auch auf das norddeutsche Flachland ausgedehnt und daß bei der Aufnahme und Kartirung auch der obere Boden speciell berücksichtigt und damit neben dem Bergbau und der Technik zugleich den Interessen der land- und forstwirthschaftlichen Kultur Rechnung getragen werden soll. — — —

„Die Landwirthschaft hat sicher alle Ursache, der hohen Behörde für dieses Vorgehen dankbar zu sein, und verhält sie sich jetzt dem Werke gegenüber passiv, so wird es lediglich ihre Schuld sein, wenn ihre Wünsche dabei schließlich nicht volle Berücksichtigung finden. Diese Auffassung ist es, welche mich veranlaßt, meiner Meinung hier Ausdruck zu geben; ich hoffe dabei, daß sich bald gewichtigere und mehr kompetente Stimmen hören lassen werden. —

„Das Orth'sche Werk bietet uns zweierlei: nämlich eine geognostisch-agronomische Karte der Umgegend von Rüdersdorf und einen Text, der die näheren wünschenswerthen Aufklärungen zu der Karte bietet, zugleich aber noch vieles Andere enthält, was im hohen Grade interessant und beherzigenswerth ist. — — — — — Es ist leicht verständlich, daß bei der beabsichtigten Kartirung des gesammten preußischen Landes nicht jeder Abschnitt so mühevoll behandelt werden kann, wie das Gebiet der vorliegenden Probekarte, aber das ist auch nicht nöthig, denn die bei Rüdersdorf aufgefundenen Bodengebilde aus der Formation des Diluviums und Alluviums erstrecken sich über das ganze norddeutsche Flachland hinweg, und wenn dieselben nur an einzelnen typischen Stellen nach der von Orth benutzten Methode untersucht sind, so wird uns damit die Kenntniß dieser wichtigen Grundlage des Ackerbaues genügend erschlossen sein, die wir bis jetzt noch überall empfindlich vermissen. — — — — — —

„Seiner im Jahre 1875 veröffentlichten Preisschrift: „Die geognostisch-agronomische Kartirung mit besonderer Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse Norddeutschlands und der Mark Brandenburg, erläutert an der Aufnahme vom Rittergut Friedrichsfelde bei Berlin", hat Orth eine Karte im Maßstabe 1 : 5000 beigegeben, welche nach meiner Ansicht das Beste ist, was uns in dieser Richtung geboten worden ist, und welche allen billigen Ansprüchen entsprechen dürfte, die man an eine Bodenkarte machen kann. Aber demselben Werke hat Orth noch eine zweite sogenannte Uebersichtskarte in dem Maßstabe von 1 : 25 000 hinzugefügt, also in derselben Größe, in welcher die Karte von Rüdersdorf ausgeführt ist. — — — Wenn man wählen müßte zwischen der bei dieser Uebersichtskarte und der bei der Rüdersdorfer Probekarte benutzten Methode, so würde man aus den besprochenen Gründen keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß die letztere der ersteren bestimmt und entschieden vorzuziehen ist. — — — — —

— —

„Aber ich bilde mir nicht ein, über die beste Ausführung der Karten maßgebende Anweisung ertheilen zu können. Das, was ich beabsichtige, war nur, die Aufmerksamkeit der Landwirthschaft auf das große Unternehmen hinzulenken und als meine individuelle Meinung auszusprechen, daß:

1) die Orth'sche Profilmethode die einzige ist, welche die Ansprüche zu erfüllen vermag, die man an eine geognostisch-agronomische Karte stellen muß, daß aber

2) es wünschenswerth erscheint, daß auf irgend welche Weise der Gebrauch der Karten noch etwas leichter und bequemer gemacht werde, als dieses bei dem Rüdersdorfer Probeblatte der Fall ist, und dem habe ich genügt."

Nach diesen Reflexionen des Professors Dr. Hellriegel erscheint es wünschenswerth, daß nach dem Vorgange der k. preußischen Regierung auch Verwaltungen und Korporationen anderer deutscher Staaten nach der gegebenen Richtung hin die nöthigen Unterstützungen gewähren, um die noch erforderlichen Studien und wünschenswerthen Verbesserungen an der Herstellung mustergültiger geognostisch-agronomischer Karten machen, um mit der Zeit und mit vereinten Kräften ein dem deutschen Geiste speciell entsprossenes nationales Kulturwerk schaffen zu können, welches ohne jeden Zweifel den festen Bestand des Deutschen Reiches und somit der Nation sehr bedeutend erhöhen wird, weil sie uns den natürlichen Quellen des Reichthums näher führt, von welchen unsere Existenzfrage in allererster Linie abhängig ist. —

Nach dem bisher Gesagten kann es daher auch nicht zweifelhaft sein, daß es die Aufgabe der Staatsverwaltung ist, die im Interesse der allgemeinen Landeskultur von den Vertretern desselben erstrebten Bodenkarten anfertigen zu lassen. —

Für die einzelnen Staaten und Provinzen, welche mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung derartiger Karten deren Herstellung in Angriff nehmen wollen, dürften sich nach Lage der Sache folgende Maßnahmen empfehlen lassen:

1) die für diesen Zweck von Seiten der geologischen Landesanstalt zu Berlin getroffenen Einrichtungen, bezüglich der Aufnahme des Materials, die Ausführung der Messungen, so wie des damit in Beziehung stehenden chemisch-agronomischen Laboratoriums durch eine Kommission von Fachmännern studiren zu lassen;

2) das Engagement eines in der Berliner Anstalt gebildeten Geologen in Aussicht zu nehmen, oder ein geeignetes Landeskind daselbst ausbilden zu lassen, und

3) die geologisch-agronomische Kartirung und Profilirung eines Flußthales durchzuführen, um hierbei die noch wünschenswerthen Verbesserungen der Methode zu ermitteln und gleichzeitig die etatsmäßig aufzunehmenden Kosten zur Kartirung des gesammten Kulturlandes hiernach bestimmen zu können.

39. Eine Studie über Kulturtechnik, den Zustand derselben in Elsaß-Lothringen und deren Geschichte in Oesterreich. Nach Vorträgen, gehalten im Klub der Land- und Forstwirthe, so wie im österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein in Wien. Von Josef Riedel, Ingenieur. Wien 1879. Kommissionsverlag von R. v. Waldheim.

Diese Schrift hat den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Kulturtechnik an der Hand von Thatsachen für das wirthschaftliche Leben der Völker im Allgemeinen und für den Kaiserstaat Oesterreich im Besonderen in ein klares Licht zu stellen. Wir leben in einer Zeit, in welcher sich auf nationalökonomischen Gebieten, in Folge der nachhaltigen Wirkungen des Jahres 1873, die Geister in allen Ländern und Nationen regen, um neue wirthschaftliche Grundlagen für die Sicherstellung der materiellen und politischen Existenz zu schaffen. In einer solchen Zeit ist es um so verdienstvoller, ein Thema zu behandeln, das nicht allein das Interesse des speciellen Fachmannes, sondern auch jener Kreise hervorrufen muß, welche bestimmenden Einfluß auf die Einrichtungen im Staate nehmen.

Ich gehe auf den Inhalt dieser Schrift, der in die vier Hauptabschnitte: Kulturtechnik im Allgemeinen, dieselbe in Elsaß-Lothringen, Meteorologie und Kulturtechnik und die Geschichte der Kulturtechnik in Oesterreich zerfällt, um so lieber ein, als über das Wesen der Kulturtechnik und die Organisation derselben noch sehr abweichende Ansichten bestehen.

ad. 1. Ganze Länderstrecken sehen in Europa und namentlich im Norden und Osten unseres Welttheiles noch der Kultivirung entgegen, während im Westen und Süden mit Hilfe intensiverer Wasserwirthschaft man seit Langem bestrebt ist, die Bodenrente und die Industrie zu heben. — Sehr richtig bezeichnet der Verfasser neben dem Mangel an Kapital und Kredit in den landwirthschaftlichen Kreisen und der kaum begonnenen Thätigkeit der Regierungen und Parlamente auf dem Gebiete der Landeskultur, als dritte Ursache der geringen Pflege der Kulturtechnik, den thatsächlichen Mangel an geschulten und erfahrenen Technikern auf dem Gebiete des Meliorationswesens, so wie in dem Mangel an durchgreifenden allgemeinen Kultur-

gesetzen, vornehmlich der Wasserrechtsgesetze. Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, daß in Folge der leichtfertigen Inanspruchnahme unseres Kredits für industrielle Unternehmungen zweifelhaften Werthes der Landwirthschaft im Allgemeinen und der modernen landwirthschaftlichen Kultur im Besonderen, nicht nur die zum Bestande solider Wirthschaftsverhältnisse nöthigen Kapitalien, sondern auch die Arbeitskräfte entzogen wurden. Es hat eine ungleiche Vertheilung der Arbeitskräfte zum Schaden des allgemeinen Nationalwohlstandes stattgefunden und sie sind auch die alleinige Ursache unserer gegenwärtigen wirthschaftlichen Kalamität, welche im Wesentlichen dahin führen wird, daß wir, dem einfachen Gebote der „Selbsterhaltung“ folgend, sowohl unsere Kapitalien, als unsere Arbeit, mehr als bisher geschehen, der Urproduktion zuwenden werden. In Preußen ist man in neuerer Zeit nach dieser Richtung hin mit Energie vorangegangen, denn es ist nicht nur das Gesetz über die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken perfekt geworden, sondern man hat auch Schritte gethan, die bestehende Gesetzgebung über Meliorations- und Wassergenossenschaften weiter auszubilden.

Diesem Beispiele sind freilich in Deutschland die Regierungen Sachsen und Baden bereits vorangegangen und bleibt daher nur zu wünschen, daß die Provincial-Verwaltungen in Preußen es verstehen, die betreffenden Gesetze im Interesse der Land- und Volkswirthschaft mit gleich günstigen Erfolgen in Anwendung zu bringen. —

Bezüglich der Organisation des kulturtechnischen Dienstes ist bisher nur in Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen von Seiten der Staatsverwaltungen Etwas geschehen, was zur successiven Ausbildung geeigneter Techniker und zu einer geregelten Wasserwirthschaft im Interesse der Förderung vermehrter Produktion von Sachgütern führen wird. —

Noch wissen viele Personen, welche den gebildeten und oft den leitenden Klassen angehören, das Wesen und die Bedeutung der Kulturtechnik nicht in seiner ganzen Tragweite zu beurtheilen. Die Einen halten den Kulturtechniker für den landwirthschaftlichen Techniker, die Anderen für den technisch gebildeten Landwirth. Prof. Dr. Dünkelberg in Poppelsdorf hat zwar, wie der Verfasser meint, entgegen der Warnung „Omnis definitio periculosa“ eine Definition hierfür gegeben, indem er die Kulturtechnik jene Wissenschaft nennt, welche auf polytechnischer Grundlage alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen hat, welche die Produktion organischer Substanz und zwar in erster Linie den gehäuften Pflanzenbau zum Gegenstand hat, auf der sich dann die Produktion der thierischen und die Erhaltung der Menschen aufbauen kann.

Es ist einleuchtend, daß diese Anschauung nicht nur sehr verschiedene Annahmen zuläßt, sondern im Wesentlichen doch nur ein speciell landwirthschaftliches Interesse zeigt. Wir sind aber der Meinung, daß der Begriff der Kulturtechnik ebenso gut auch ein industrielles Interesse in sich zu tragen berechtigt ist, in der Hauptsache aber die mechanische Verwerthung der Luft, des Wassers, des Dampfes, also der Materie im Besonderen und der Naturkräfte im Allgemeinen für die Förderung von Sachgütern zum Zweck hat. Eine positive Definition des Wortes „Kulturtechnik“ gibt es also nur dann, wenn man damit entweder einen speciell landwirthschaftlichen oder industriellen Begriff verbindet, woraus folgt, daß man die theoretisch begrenzten Grundzüge derselben in allgemeinen Zügen wohl lehren, aber ohne einen Anschluß an die Praxis sie in ihren einzelnen Specialitäten niemals lernen kann. Weil aber die sogenannten Lehrstühle für die Kulturtechnik auf landwirthschaftlichen Akademien einen speciell landwirthschaftlichen Charakter haben, so können sie für die technische Ausbildung der Landeskultur-Ingenieure im weiteren Sinne auch niemals ausreichend sein, wie wir dieses im Nachfolgenden noch näher erläutern werden. Auch der Verfasser sucht die wirthschaftlichen Funktionen der Kulturtechnik nur auf landwirthschaftlichem Gebiete, wohingegen dieselbe doch eine eminent volkswirthschaftliche Bedeutung hat, in so ferne sie nicht nur die Korrektion, sondern auch die Vertheilung des Wassers unserer weder schiff- noch flößbaren Bäche an die Industrie und Landwirthschaft vermitteln soll. Derselbe macht ferner aufmerksam darauf, wie viel in Preußen bei Durchführung der Separationen dadurch gesündigt wurde, daß man die Regulirung der Wasserverhältnisse, welche doch von so hoher Bedeutung für die Förderung der Industrie und Landwirthschaft sind, dabei nur in den allerseltensten Fällen berücksichtigt hat, und erst in neuester Zeit dahin gelangt ist, mit Hilfe von

Nivellements die neuen Feldwege und Gräben bei den Zusammenlegungen zu projektiren. —

Jede Veränderung der Feldlage sollte aber nothwendiger Weise nur mit einer Regulirung der Wasserverhältnisse in Ausführung gebracht werden, diese aber haben überall, wo ein genügendes Gefälle vorhanden ist, gleichzeitig ein industrielles Interesse. —

Das Fundament zur Organisation und praktischen Anwendung der Kulturtechnik können wir uns also nur in Verbindung mit der Hydrotechnik denken und diese basirt auf das Wasserrecht. Wir werden daher erst dann zu einer soliden Gestaltung der allgemeinen Landeskultur gelangen, wenn wir ein den Anforderungen der Zeit genügendes Wasserrechtsgesetz haben[1]).

ad 2. Der Verfasser, welcher im Interesse dieser Studien mit Unterstützung des k. k. Ackerbauministeriums verschiedene deutsche Staaten bereiste, findet in seinen vergleichenden Betrachtungen, daß die Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche einzig in ihrer Art dastehe, und gibt eine eingehende Beschreibung derselben.

Wenn uns nun die Schrift in ihrer Form und Tendenz sympathisch berührt, so darf bei der unzweifelhaften Wichtigkeit derselben es nicht unterlassen bleiben, einzelne individuelle Auffassungen des Autors, in so weit sie mit den in Elsaß-Lothringen vorliegenden Thatsachen nicht genau harmoniren, in gebührender Weise zu berichtigen.

Da Referent diesem Gegenstande nicht nur amtlich näher steht, sondern die beregte Organisation zum großen Theil auch unter seiner Mitwirkung zur praktischen Durchführung gelangt ist, so dürfte es dem Leserkreise dieser Zeitschrift von Interesse sein, hierüber eine genaue Darlegung der Thatsachen zu erhalten[2]).

Es handelte sich hierbei durchaus nicht um die principielle Uebertragung der großherzoglich badischen Organisation des Kulturingenieurwesens, denn diese hat thatsächlich den ganz speciellen Zweck, nur der Landwirthschaft im Interesse der Drainage, des Wiesenbaues und der Feldbereinigung zu dienen, während die Organisation des kulturtechnischen Dienstes in Elsaß-Lothringen einen mehr volkswirthschaftlichen Charakter im Interesse einer geregelten Wasserwirthschaft in dem Bereich der weder schiff- noch flößbaren Bäche des Landes, bezüglich den ausgesprochenen Zweck hat, das in den Niederschlagsgebieten dieser Bäche sich vorfindende liquide Wasser zunächst für Industrie und Landwirthschaft möglichst nutzbar zu machen, ehe der Ueberfluß desselben in die schiffbaren Ströme und Kanäle des Landes abfließt, also auch dem Handel dienstbar gemacht wird[3]). —

Alles kommt auf die Auffassung einer Sache an, und es war entschieden ein Glück für das Land, daß der oberste Chef der Landesverwaltung von vorne herein den festen Willen und auch die Kompetenz dazu hatte, die Erfahrungen der bisher wenig bekannten Kulturtechnik mit den gesetzlich bestehenden Bestimmungen des französischen service hydraulique zu einem für sich bestehenden Verwaltungsfaktor organisch zu verbinden[4]). Die politische Situation und die bestehende Gesetzgebung des Landes erleichterten es also, etwas wirklich Neues auf diesem Gebiete der Landeskultur zu schaffen und wenn man daselbst auch noch nicht das Vollkommene erreicht hat, so gestattet die geschaffene Institution doch eine mit jedem Jahre zunehmende Erfahrung in der gesammten Praxis des Meliorationswesens und der Wasserwirthschaft.

Es war gleichsam ein glücklicher Zufall, daß der erste Decernent des technischen Verwaltungswesens nicht nur den Wasser- und Straßenbau, sondern auch die Landwirthschaft in seinem Ressort vereinigte und es verstanden hat, die idealen Anschauungen und technischen Erfahrungen der ihm zur Seite stehenden Hilfsarbeiter mit den in der Gesetzgebung bereits bestehenden Institutionen zweckmäßig zu verbinden, d. h. sie administrativ richtig zu benützen und zu verwerthen. Also das administrative Geschick des Verwaltungsbeamten tritt hier vor allen Dingen in den Vordergrund, und wo es

---

[1]) Siehe „Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes für Landwirthschaft, Industrie und Handel" von Fr. W. Toussaint. Verlag von Wiegandt Hempel u. Parey. Berlin 1876.

[2]) Vergl. Technische und administrative Institutionen ꝛc. von Fr. W. Toussaint. Metz, Deutsche Buchhandlung. 1874.

[3]) „Die landwirthschaftliche Wasserfrage" von Fr. W. Toussaint. Heft 2. Prag, Calve. 1878.

[4]) Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen während der Jahre 1871—1877. Zusammengestellt im kaiserlichen Oberpräsidium. Straßburg, Schmidt. 1878.

fehlt, werden die vortrefflichsten Gesetze und selbst geschulte Techniker, auch wenn sie mit enormen Landesmitteln unterstützt werden, mit dem besten Willen von der Welt Nichts erreichen; ja es ist unter Umständen oft besser, das „laissez faire" walten zu lassen und die successive Ausgleichung der Interessen dem Drucke der Nothwendigkeit zu überlassen, als mit halben oder unpraktischen Maßnahmen in den Organismus des Volkslebens einzugreifen.

Es ist gut, daß der Verfasser auch die Wichtigkeit einer systematischen und fachgemäßen Ausbildung des Unterpersonals, also der ausführenden Organe, mit so beredten Worten hervorgehoben, aber es ist ein verzeihlicher Irrthum, wenn er mit Rücksicht auf die technische Winterschule in Straßburg sagt:

„Der Umstand, daß die Kulturingenieure wenig oder gar keinen Antheil an dem Lehrgange nehmen, dürfte auf das Gedeihen der Schule nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben."

Thatsächlich sind nun im theoretischen Unterrichte der Zöglinge stets zwei Kulturingenieure und ein älterer Wiesenbaumeister beschäftigt gewesen, abgesehen davon, daß die Schüler acht Monate im Jahre unter der direkten Leitung der ausführenden Techniker im Meliorationswesen praktisch beschäftigt werden.

Bei der Ausbildung der dem praktischen Dienst gewidmeten Kräfte kam es vor allen Dingen darauf an, sich klar zu machen, daß es sich hier um die Heranbildung nicht nur streng gewissenhafter, sondern auch allgemein und technisch gebildeter Organe handelte, d. h. von Leuten, welche die erhaltenen Instruktionen und Befehle der Ingenieure so zu sagen als Parteirichtung und gewissenhaft auszuführen verstehen. Dieselben haben in der im Jahre 1874 gegründeten Schule einen vierjährigen Lehrkursus durchzumachen und befinden sich während dieser Zeit alljährlich vier Monate (vom 15. November bis 15. März) im Internat unter strenger pädagogischer Leitung und acht Monate sind dieselben unter Aufsicht der Kultur- oder Wasserbau-Ingenieure, wie schon gesagt wurde, im praktischen Dienst beschäftigt. Diese Organisation der technischen Winterschule in Straßburg hat auch den Beifall der großherzoglich badischen Regierung gefunden, und hat dieselbe in neuester Zeit die Wiesenbauschule in Offenburg, welche bisher unter persönlicher Leitung eines Kulturingenieurs stand, thatsächlich nach Karlsruhe verlegt und die theoretische Vorbildung der Zöglinge während der Wintermonate unter die pädagogische Oberleitung des Direktors der dortigen Bauschule gestellt. — Der Ingenieur soll bei der Ausbildung wohl mitwirken, aber er darf nicht der pädagogische Leiter dieser Schule sein. Die Schule, in so weit sich dieselbe auf die Vorbildung der Zöglinge bezieht, darf unserer Meinung nach ihren pädagogischen Charakter niemals verlieren, wenn sie prosperiren soll. — Behufs entsprechender Vorbildung der Landeskultur-Ingenieure dürfte die Einsetzung einer wissenschaftlichen Kommission zur Abnahme eines kulturtechnischen Examens an jeder technischen Hochschule, wie dieselbe z. B. in München besteht, ein wichtiges Mittel sein. — Diese Mittheilungen deklariren auf eine sehr anschauliche Weise die große staatswirthschaftliche Bedeutung sowohl der Kulturtechnik, als auch der Ausbildung der betreffenden Techniker; es handelt sich eben um die Ein- und Ausführung einer geregelten Wasserwirthschaft, behufs Sicherstellung der Ernten, Beförderung der Industrie und Ausnützung der mobilen und latenten Naturkräfte für das Wohl des Volkes. —

Diese Organisation des Meliorationswesens auf Grund einer geregelten Wasserwirthschaft hat daher ohne Zweifel eine viel größere nationalökonomische Bedeutung als alle Zoll- und Tariffragen zusammengenommen, welche die Gegenwart so sehr in Aufregung erhalten. —

Dieser Gegenstand ist daher nicht nur für die polytechnisch gebildeten Ingenieure und speciell die Hydrotechniker, sondern auch für die Verwaltungsbeamten und politischen Körperschaften von größter staatswirthschaftlicher Bedeutung und dürfte derselbe daher an maßgebender Stelle die eingehendsten Erwägungen verdienen. Denn eine Organisation des technischen Wasserdienstes, wie sie z. B. in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden und zum Theil auch in Bayern besteht, kann in Zukunft, mit steigender Kultur und im Hinblick auf die nothwendige Sicherstellung unserer materiellen Existenz und deutschen Nationalität von keinem deutschen Staate entbehrt werden, aber sie würde z. B. in Preußen nur dann reüssiren, wenn sie für jede Provinz, dem Kulturzustande der Bevölkerung entsprechend, besonders auf allgemeine Kosten eingerichtet wird.

ad 3. Der Verfasser macht mit Recht aufmerksam auf die große Bedeutung der meteorologischen Beobachtungen für die Praxis der Kulturtechnik. In der That fehlen uns bis zum heutigen Tage nicht nur die meteorologischen Lehrstühle, sondern es fehlt auch an Professoren, welche diesem Gegenstande ein dauerndes Studium widmen. Erst in allerneuester Zeit hat die Witterungstelegraphie den Impuls dazu gegeben, auch auf diesem Gebiete der Naturwissenschaften das Terrain wissenschaftlich weiter zu klären und auch eine Vermehrung der meteorologischen Beobachtungsstation herbeigeführt. —

Das Studium der Meteorologie hat in der That höhere Aufgaben als die Witterungslehre sie erfordert, denn nach Dr. Hann kann man von einer klimatischen Landesaufnahme mit demselben Rechte sprechen, wie man von einer geologischen Landesaufnahme spricht. Wie diese letztere über die aus dem Boden stammenden Hilfsquellen eines Landes Aufschluß geben soll, so leisten Aehnliches die über das ganze Land vertheilten meteorologischen Stationen in Bezug auf die aus der Atmosphäre stammenden Kräfte. Denn es ist jedem Lande ein gewisses Maß von Wärme und eine gewisse Menge atmosphärischer Niederschläge zugetheilt, die eine gewisse Summe Energie darstellen, mit deren Hilfe ein bestimmtes Maß von Leistungen für den Nationalwohlstand möglich ist ꝛc. Auf diesem Felde ist also noch viel zu thun übrig, nur die Schweizer Bundesregierung hat schon seit Langem die praktische Seite der Meteorologie erfaßt; sie organisirte unter anderem ein eigenes Beobachtungssystem nach Flußgebieten gruppirt, welches vornehmlich die Ermittelung und Feststellung der hydrographischen Eigenthümlichkeiten des Landes bezweckte.

Es bleibt in der That wünschenswerth, daß die Provincialregierungen in allen deutschen Ländern diesem Beispiele der Schweizer Bundesregierung recht bald folgen mögen. —

ad 4. Die Geschichte der Kulturtechnik in Oesterreich hat in sofern Interesse für uns, als dieselbe darüber belehrt, wie langsam, trotz dem Vorgange strebender Geister, die Anschauungen über das Wesen und die Bedeutung der Kulturtechnik in den gesetzgebenden Körperschaften Boden gewinnen. Man war es bisher gewöhnt, nur in der Sammlung von Kapitalien, also in der Zusammenhäufung bereits geschaffener Werthe den Reichthum zu erblicken, und hatte es dabei ganz übersehen, daß nur in der Förderung der produktiven Kräfte der Nationalwohlstand und mit demselben die Nationalität überhaupt fest und sicher begründet werden kann. — Auch in Oesterreich treten in dieser kulturtechnischen Sturm- und Drangperiode dieselben administrativen Fehler in die Erscheinung, welche in den meisten Kulturländern gemacht worden sind und zwar folgende:

1. Daß man die Heranbildung von Kulturtechnikern in Kreisen und mit Hilfe von Instituten suchte, welche die praktische Ausbildung der Hydrotechnik entweder nicht kannten, oder deren Wissen und Können doch nur einen speciell landwirthschaftlichen Charakter hatten, und

2. daß man die Förderung der allgemeinen Landeskultur nicht von der Organisation einer geregelten Wasserwirthschaft, sondern von der Individualität einzelner, meist nur theoretisch gebildeter Techniker abhängig machte, welche oft nicht einmal bautechnische Kenntnisse und fast niemals die erforderliche praktische Erfahrung hatten.

Die Unterstützung von Technikern zur Ausführung von Studienreisen im Interesse des Meliorationswesens, wenn sie sich noch nicht in der hydrotechnischen Praxis versucht haben, wird immer ein Fehler bleiben; man sollte eine derartige Landeskultur-Angelegenheit von so eminenter staatswirthschaftlicher Bedeutung niemals von dem zweifelhaften Wissen und Können eines einzelnen Menschen abhängig machen. Hier bietet einzig und allein eine geschlossene bautechnische Korporation, event. ein Landeskulturrath zur Seite des Ministers, die genügende Sicherheit in allen Fragen, welche sich auf die Organisation und die praktische Ausführung einer geregelten Wasserwirthschaft beziehen. —

In jedem Falle hat der Verfasser hier ein Gebiet berührt, wo noch viel zu erforschen, zu lernen, aber auch zu gewinnen ist und wir können der Norddeutschen Zeitung nur beistimmen, wenn sie mit Bezug auf die vorstehende Schrift sagt:

„Nach den Erfahrungen der letzten Jahre müssen wir der Landwirthschaft unser Augenmerk zuwenden und dahin streben, den Boden ertragsfähiger zu gestalten. In erster Linie müssen wir auf die Bewältigung und richtige Ausnutzung des Wassers bedacht sein, was wieder nur auf Grund sorgfältigen Studiums der meteo-

rologischen Verhältnisse des Landes erfolgen kann. Wir werden damit die Mittel schaffen, welche uns vor so verheerend auftretenden Katastrophen, als die jüngst aus Ungarn gemeldete bewahren und damit auch zur Vermehrung des Nationalreichthums beitragen. In der Pflege der Kulturtechnik erblickt der Verfasser einen Schritt in dieser Richtung. Er findet, daß für Landeskultur in Deutschland und besonders in Oesterreich noch sehr wenig geschehen ist. Er wünscht die Einfügung von Kulturtechnikern in den Staatsorganismus, so wie überhaupt eine Organisation und Vereinigung des kulturtechnischen Dienstes in dem letzteren. In dieser Richtung wird Elsaß-Lothringen angeführt und gezeigt, wie innig diese Vereinigung erfolgt ist, und welche Früchte sie bereits getragen. Diese letzteren Mittheilungen ist der Verfasser auf Grund eigener Wahrnehmung zu machen in der Lage, weil er speciell zum Zwecke dieses Studiums Süd- und Westdeutschland bereiste. Für unser deutsches Vaterland haben seine Ausführungen in so ferne eine Bedeutung, als noch Vieles in dieser Richtung geschaffen werden muß, worüber übrigens der Verfasser speciell Preußen betreffende interessante Mittheilungen macht. — — — — — — —

Im Allgemeinen ist die ganze Schrift das Resultat eines sorgfältigen Studiums und ist ihr nicht blos im Kreise der Techniker, sondern auch der Landwirthe (sowie der Volkswirthe und Verwaltungsbeamten. Der Verf.) eine weite Verbreitung zu wünschen." Fr. W. Toussaint.

40. **Ueber die Verwerthung der Linien gleicher Höhe** für Bergbau, Forst-, Land- und Volkswirthschaft, und deren Wichtigkeit für die Fruchtbarkeit und den Wasserreichthum, sowie den Verkehr eines Landes. Eine Studie von K. Ludloff. Prag 1878. Verlag von Dominicus".

Dieses ist der Titel einer kleinen Schrift im Umfang von 32 Seiten, dessen Inhalt in der politischen und volkswirthschaftlichen Presse, z. B. auch im schwäbischen Merkur, den Verwaltungsbehörden zur eingehendsten Prüfung empfohlen wird. Ich habe die Schrift mit Interesse gelesen, weil sie auf einen Gegenstand aufmerksam macht, welcher mich selbst seit einer Reihe von Jahren lebhaft beschäftigt und meinerseits auch bereits in der Fachpresse erörtert worden ist.

Die einzelnen Abschnitte der ziemlich allgemein gehaltenen Broschüre enthalten und erläutern folgende Gedanken:

1) Im Vorwort macht der Verfasser die Regierungen und die Bevölkerungen aufmerksam darauf, daß ohne Nachdenken und fortgesetzte fleißige Arbeit selbst in den fruchtbarsten Ländern der Erde eine Existenz der Menschheit nicht möglich sei. Diese Existenz sei aber schon gefährdet in Ländern, wo man die Wälder devastire und so die natürlichen Quellen unserer Flüsse und Bäche versiechen müssen, mithin Landwirthschaft, Industrie und Handel an dem belebendsten Element, dem Wasser, Mangel leiden werden.

Der Verfasser ist der Meinung, daß wir uns bereits auf dem fürchterlichen Wege befinden, welcher als das Ende aller Dinge, ein Land ohne Wald und Wasser, uns dem Chaos entgegenführt.

Als Mittel zur Abwendung dieser drohenden Gefahr für die stete Entwickelung einer möglichst verlängerten Kultur des Menschengeschlechtes und der Staaten glaubt der Verfasser in der weisen Benutzung der Linien gleicher Höhe für die Zwecke des Bergbaues, der Forstwirthschaft, für Landwirthschaft, Anlage von Straßen, Kanälen und Eisenbahnen gefunden zu haben.

Dem Verfasser ist nicht bekannt, ob bereits Vorschläge dieser Art, wann und wo, in alter oder neuer Zeit gemacht worden sind.

2) Der Verfasser, welcher Bergmann ist, erläutert zunächst den Begriff der Linien gleicher Höhe in der Sprache des Bergwesens, „das Streichen". Er bezeichnet damit jene horizontalen Richtungen in den sedimentären Ablagerungen des Diluviums und Alluviums, welche meist auch in der Tertiärformation unserer Gebirge sich finden, und welche allen Unebenheiten der Erdoberfläche folgend, stets in einer und derselben Höhe des Horizontes bleiben. Diese Linien sollen namentlich in allen neptunischen Formationen unseres Erdkörpers gefunden werden. Die am Fuße der Berge oder an den Abhängen derselben künstlich aufgeworfenen Horizontalgräben, so z. B. auch die Mühlgräben, welche nur ein sehr geringes Gefälle haben, würden, nach der

Meinung des Verfassers, auch dem Laien die praktische Darlegung seines Gedankens erläutern.

Auch die Straßen- und Wasserbauingenieure suchen für die Anlage von Straßen und Kanälen die Linien gleicher Höhe zu finden, um auf billige und rationelle Weise ihre Projekte bearbeiten zu können. Er drückt schließlich sein Erstaunen über die merkwürdige Thatsache aus, daß bis jetzt noch Niemand auf den Einfall gekommen zu sein scheint, derartige Ermittelungen für die Zwecke der Kultur zu verwerthen, und Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen. —

Nur in einem Zweige menschlichen Schaffens hat die Linie gleicher Höhe von Alters her bevorzugte Berücksichtigung gefunden: beim Bergbau auf Gänge, noch mehr auf Flötze spielt das Streichen, d. i. die bergtechnische Bezeichnung, eine große Rolle, weil die der horizontalen Ebene folgenden Schichtungen der Flötze im Innern der Erde, wo der Bergingenieur sie beachtet, den Verkehr außerordentlich erleichtern und zugleich den Bau mehr sichern. —

3) Nach der Anschauung des Verfassers sollen nur sehr wenige der zahlreichen Bergleute Kenntniß von der Wichtigkeit der Benutzung der Linien gleicher Höhe im Innern der Erde haben, ja er behauptet, daß diese Minorität sogar bemüht sei, ihr Wissen vor dem Uneingeweihten zu bewahren.

Der Zweck der Schrift sei also, diesen Gegenstand im Interesse des Gemeinwohles an die Oeffentlichkeit zu bringen, damit das System, welches sich auf die Beachtung der Linien gleicher Linie stützt, eingehend studirt und dem Nationalvermögen dadurch alljährlich viele Millionen erhalten bleiben, welche in den meisten Fällen zum Schaden der Aktionäre und des Staates in der Erde verbaut werden. Der Verfasser sagt wörtlich:

„Ist nämlich ein sehr mächtiges Flötz, dessen Abbau angeblich in mehreren Etagen vor sich gehen soll, nicht im Streichen vorgerichtet, so bleibt in jeder Mulde der Kohlenkörper wenigstens theilweise zu Füßen (im Liegenden) und kann beim Abbau nicht gewonnen, noch weniger aber später geholt werden, weil der nach dem Abbau ausbrechende Grubenbrand im abgebauten Feldestheile dessen späteren gewinnbringenden Abbau fast zur Unmöglichkeit machen würde. In schwachen Flötzen bleiben ganze Theile vollständig unangegriffen liegen, weil dann der Kostenaufwand, um sie zu gewinnen, eine Rentabilität von vornherein gänzlich ausschließt." —

In dieser mißverstandenen Weise sollen ganze Reviere bewirthschaftet werden und dem Nationalvermögen dadurch oft die Hälfte bis Dreiviertel der Naturschätze verloren gehen.

4) Ebenso wichtig soll die Anwendung der Linien gleicher Höhe in der Forstwirthschaft sein. Der Verfasser spricht sein Erstaunen darüber aus, daß man namentlich beim Anbau der Berglehnen noch nicht dahin gelangt sei, die Linien gleicher Höhe zu benutzen, sondern sich, ohne Berücksichtigung der Unebenheiten des Terrains, fort und fort noch an die geraden Linien hält, unbekümmert darum, ob die einzelnen Pflanzen in trockenen oder nassen Boden gelangen. Er macht aufmerksam darauf, daß durch die allgemeine Anwendung des Systems der Horizontalgräben an den Berglehnen die Gefahren periodischer Ueberschwemmungen nicht nur gemindert, sondern auch in den Flüssen und Bächen des Landes bessere Mittelwasserstände unterhalten werden können, welche der Schifffahrt, der Industrie und Landwirthschaft und somit dem allgemeinen Volkswohle von ganz ungeheurem Nutzen sein werden.

Der Verfasser äußert sich über die allgemeine Methode der Waldanpflanzungen wie folgt:

„Wie beim irrationellen Kohlenbergbau, spielt beim Forstwesen der rechte Winkel und die grade Linie eine große Rolle. Man will, daß Bäume und Sträucher in grader Linie ihren Wuchs antreten, gleich einem Regiment Soldaten. Gleichviel ob guter, schlechter, steril trockener oder nasser Boden, ob Felsen oder kräftiger Humus, stark oder schwach abschüssiges Terrain: — die grade Linie ist wichtig und maßgebend. — Es ist dieses auch bequemer, leichter zu berechnen für Zahl und Größe der zu pflanzenden Bäumchen, leichter zu vergeben im Akkord, leichter zum Zählen beim Durchforsten und Niederschlagen."

In dieser Weise kritisirt derselbe fort und fort, er ist der Meinung, daß man die Pflanzungen an Berglehnen in flachen horizontalen Gräben ausführen soll, welche den Biegungen des Terrains angepaßt werden, und daß man weder Mühe noch Kosten

sparen solle, um in dieser Weise namentlich die vielen Blößen und Oedländereien in den Gebirgen anzubauen, welche gegenwärtig nur zur Viehhütung benutzt werden, obwohl sie als die ersten Ursachen der periodischen Hochwässer in den Thälern während der Sommermonate zu betrachten sind. Desgleichen solle man die Bergwässer rechts und links in horizontale Gräben ableiten nach trockenen Hängen, ebenso das Wasser versumpfter Flächen und man würde durch Belebung der Vegetation in den trockenen Lagen die Ertragsfähigkeit der Wälder ganz ungemein fördern helfen.

5) Die Anwendung der Linien gleicher Höhe bei der Land- und Gartenwirthschaft hält der Verfasser für bei Weitem schwieriger als beim Bergbau und der Forstwirthschaft, weil der Feldbau meistens nur auf relativ kleinere Besitzstücke in Ausführung gebracht wird. Er ist der Meinung, daß in diesen Fällen nur auf Fluren Rücksicht genommen werden kann, welche sanft abfallende Lagen haben, und namentlich darauf zu sehen sei, daß man beim Pflügen der Felder nicht den Pflugschar in der Richtung aus der Tiefe nach der Höhe ziehen lasse, sondern horizontal an den Berglehnen herum ackere.

Nur im Wiesenbau mache man seit langer Zeit von dem System der Linien gleicher Höhe Gebrauch, wenn auch noch nicht in richtiger Weise, überhaupt liege das Bewässerungssystem noch sehr im Argen. —

Er ist der Meinung, daß ebenso beim Anbau von Hackfrüchten, erst recht aber beim Anpflanzen der Obstbäume die Linien gleicher Höhe zu berücksichtigen seien, um durch Unterhaltung einer gleichmäßigen geologischen Basis und gleicher Feuchtigkeit die Bäume bei gleichmäßiger Fruchtbarkeit zu unterhalten.

6) In sehr eingehender Weise behandelt der Verfasser die hohe Wichtigkeit der Linien gleicher Höhe für Straßen-, Wasser- und Kanalbau. — Haben die Ingenieure früherer Jahrzehnte, ja bis in die neueste Zeit hinein die grade Linie als kürzesten Weg für die Verbindung zweier Orte, als das allein maßgebende Princip betrachtet, so hat sich in diesem Punkte in neuerer Zeit ein bedeutenderUmschwung zum Besseren vollzogen, — ohne auf eine Kritik der Formeln einzugehen, welche die Ingenieurkunst ausgezeichnet hat, um die Widerstände der Last bei Steigungsverhältnissen zu zeigen. Wie aber bei einer Kette die Widerstands- und Tragfähigkeit vom schwächsten Gliede abhängt, so die Benutzungs- und Verwerthungsfähigkeit einer Straße in ihrer ganzen Länge von einer einzigen Stelle übermäßiger Steigung. Alle Wege und Straßen müßten sich ohne alle Frage nach der Linie gleicher Höhe, d. i. dem Princip ganz successiver Steigung richten, sollen sie ihren Zweck erfüllen und jeder Anforderung genügen. —

Was nun die Anlegung von Kanälen und Wasserläufen betreffe, so schreibe die Natur deren richtige Situirung so selbstverständlich und klar vor, daß es irgend Jemand, selbst wenn er auch wollte, nicht unrichtig machen könnte. Da man hohe Aquädukte ihrer Kostspieligkeit wegen nur da anbringt, wo dieselben nicht zu umgehen sind, so sei man von selbst auf die möglichst genaue Berücksichtigung der Linien gleicher Höhen angewiesen, und alle Mühlgräben, alle Wasserleitungen seien unter Berücksichtigung dieser und verwandter Grundsätze gebaut.

Ein Anderes jedoch sei die Frage, ob sich nicht die die Thäler durchfließenden Flüsse und Bäche, die Gebirgswasser, die Abflüsse der in gewissen Lagen der Gebirge befindlichen Sümpfe und Moore, der Quellen und periodischen Waldwässer anders nnd vortheilhafter als bisher verwerthen ließen, sowohl in Hinsicht der Bewässerung und Fruchtbarerhaltung des Bodens, so wie auch, um unsere Flüsse und Bäche auch zur Sommerzeit besser gefüllt zu sehen?

Ganz entgegengesetzt dieser Anschauung scheine es Grundsatz jedes Besitzers irgend einer Feld- oder Waldparzelle zu sein — Wiesen ausgenommen — das ihm von der Mutter Natur geschenkte Wasser so schnell als nur irgend möglich und auf dem kürzesten Wege los zu werden. Dieses Princip sei namentlich auch durch die voreilige Entwässerung vieler Hochmoore geschehen, welche bisher die natürlichen Sammelbassins zur regelmäßigen Speisung unserer Flüsse gewesen. Der Verfasser empfiehlt in diesem Punkte das Princip einer indirekten Ableitung des Ueberflusses nach trockenen Hängen und Berglehnen, so daß der Ueberfluß der Wässer von dort erst nach der Befruchtung dieser Flächen in die Thäler abfließe. In ganz ähnlicher Weise solle man die Wildwässer in den Gebirgen zu benutzen streben. — Ganze Thäler, gleichviel ob im Gebirge oder dem Hügellande gelegen, ließen sich mit fast unerschöpflich zu nennenden Linien gleicher Höhe liegender Gräben mehrfach umziehen und durch diese Einrichtung würden

die bereits bestehenden industriellen Wasserwerke Jahr aus Jahr ein Wasser die Hülle und Fülle haben.

Es sei endlich der vornehmste Zweck der Schrift darauf hinzuweisen, daß es nicht mehr als recht und billig wäre, jenen Grundsatz sobald als möglich auszumerzen, nach welchem das Wasser ein Gegenstand sei, den man so schnell als irgend möglich los werden müsse. An dem Großgrundbesitze, an den Verwaltungen von Staatsforsten aber sei es, mit dem guten Beispiele den anderen Grundbesitzern in dem angeregten Sinne voranzugehen, und einige Mittel und Versuche nicht zu scheuen, um die werthvollen Wasseradern der Gebirge für die trockenen Sommer aufzusparen.

7) Ein specieller Abschnitt der Schrift behandelt das Projekt eines Tunnelbaues unter dem Kanal la Manche nach bergmännischen Principien, und empfiehlt dabei auch die Beachtung der Linien gleicher Höhe in den daselbst gefundenen Kreideschichten, weil der ganze Bau dadurch solider und zugleich billiger ausgeführt werden könne.

Er sagt wörtlich:

„Der Bau des Tunnels unter dem Kanal la Manche ist nur dann ausführbar, wenn eine recht zuverlässige, dichte Schicht des betreffenden Gesteins ausgesucht wird, die mächtig genug ist, um ein Aufsteigen des Tunnels von beiden Seiten nach der Mitte zu gestatten und welche durch die Trace der Bahn genau im Streichen verfolgt wird."

8) Zum Schluß fordert der Verfasser die Behörden, Korporationen und Großgrundbesitzer auf, die Verwerthung und Konsequenzen der Linien gleicher Höhe, welche von weittragender Bedeutung seien, in die ernsteste Erwägung zu ziehen. Denn wenn die Anwendung dieser Regeln schon im Bergwerk reiche Früchte trage, so sei dieses in einem noch viel höheren Maße bei der Land- und Forstwirthschaft der der Fall.

Er sagt schließlich:

„Es kann getrost ausgesprochen werden, daß alle Mühe und Kosten, unsere Flüsse und Ströme schiffbar, d. h. schlamm- und sandfrei zu erhalten, vollständig vergeblich aufgewendet sind, so lange nicht auf den Wasser spendenden Gebirgen der Waldverwüstung ein Ziel gesetzt und rationellere, sorgfältiger als bisher durchgeführte Methoden der Aufforstung und Schonung der Waldungen ernstlich ins Werk gesetzt werden, um dem Abschwemmen fruchtbarer Bodenbestandtheile ein Ziel zu setzen, gleichzeitig aber die atmosphärischen Niederschläge durch geschlossene Waldbestände länger zurückzuhalten."

Ich gehe nunmehr zur eingehenden Beurtheilung des vorstehenden Auszuges aus der Schrift des Verfassers über:

ad 1. Der Verfasser ist bei Abfassung seiner Schrift augenscheinlich von den ihm naheliegenden wirthschaftlichen Verhältnissen seines engeren Vaterlandes Böhmen und des österreichischen Kaiserstaates beeinflußt worden, denn bei aller Würdigung des praktischen Zweckes und der staatswirthschaftlichen Bedeutung seiner Schrift bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß ihm die nach dieser Richtung hin in Deutschland sich bereits an vielen Orten kundgegebenen Bestrebungen von Privaten und Korporationen unbekannt geblieben sind, wie ich dieses nachfolgend näher erläutern werde. Neu ist in der That nur der Gedanke, die wirthschaftliche Verwerthung der im Bergbau bereits längst bekannten Linien gleicher Höhe als Basis eines allgemeinen Principes aufzustellen, nach welchem die kleinen und großen Unternehmungen auf den Gebieten des öffentlichen Verkehrs und der Land- und Forstwirthschaft schon vor langer Hand vorbereitet werden sollen, denn in einzelnen Fällen ist dieses in der That bereits mehrfach geschehen. — In der Literatur ist bisher wenig über diesen Gegenstand veröffentlicht worden, und sind hier nur die Verhandlungen in der fünften Versammlung deutscher Forstmänner in Eisenach vom 3.—6. September 1876, und die von mir veröffentlichten Hefte über „Die landwirthschaftliche Wasserfrage", k. k. Calve'sche Hofbuchhandlung, Prag 1878, zu bezeichnen, wobei ich jedoch gern annehme, daß man den interessanten Gegenstand auch bereits in anderen Schriften angeregt hat.

ad 2. Zunächst ist zu konstatiren, daß der Verfasser sich in der That im Irrthum befindet, wenn er glaubte, daß im Betriebe der land- und forstwirthschaftlichen Kultur auf die Linien gleicher Höhe noch Niemand aufmerksam gemacht, oder sie benutzt hat, im Gegentheil, man hat nicht nur im Landbau und in der Waldwirthschaft, sondern

auch im Anbau der Weinberge die Linien gleicher Höhe benutzt, wie ich dieses nachfolgend am gehörigen Orte näher darlegen werde.

Von großer kulturlicher Bedeutung sind in diesem Punkte auch die von Seiten der preußischen Regierung unter Leitung des Professor Dr. Behrendt in Berlin eingeleiteten Untersuchungen der geologischen Schichten des Kulturlandes[1]) bis auf eine den Interessen der Land- und Forstwirthschaft dienende Tiefe, und sind hier namentlich die geognostisch-agronomische Kartirung, mit besonderer Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse Norddeutschlands und der Mark Brandenburg, erläutert an der Aufnahme des Rittergutes Friedrichsfelde bei Berlin, von Prof. Dr. Albert Orth, Berlin 1875, Verlag von Ernst und Korn, von Wichtigkeit. —

Erst mit Hilfe dieser typischen Profile, wie sie gegenwärtig im königl. preußischen geologischen Landesinstitut zu Berlin angefertigt werden, und in der letzten Sitzung des dortigen Landesökonomie-Kollegiums als zweckmäßig anerkannt worden sind, werden auch die vom Verfasser beregten Linien gleicher Höhe eine weitere Berücksichtigung in dem gesammten wirthschaftlichen Verkehr des Volkslebens finden.

Hiermit in direkter Beziehung steht auch die nothwendige Eintragung der Horizontalkurven in die Gemarkungskarten, weil sie die natürlichen Wegweiser sind, welche auch den Laien auf die praktische Anwendung der Linien gleicher Höhe führen oder aufmerksam machen werden. Auch hat man nicht nur mehrfach auf die Feststellung der Grundwasserbewegungen in den Flußniederungen hingewiesen, sondern man ist an vielen Orten, z. B. in Berlin, Breslau, München, Bremen, Straßburg rc., auch praktisch bemüht, theils im wirthschaftlichen, theils im sanitären und bautechnischen Interesse die Linien gleicher Grundwasserhöhe festzustellen. Desgleichen ist auch von mir persönlich auf die systematische Aufstellung von Regenwasser in bestimmten Höhenzonen hingewiesen worden, wodurch es nur allein möglich sein wird, ein annähernd richtiges Resultat über die Regenmenge zu erlangen, welche im Laufe eines Jahres in den Grenzen eines Landes niederfällt[2]). In der Forstverwaltung, bezüglich in den Forstplankammern, ist man schon seit langer Zeit mit der Aufnahme von Horizontalkurven im Interesse der Anlage der Waldwege und wohl auch der Eintheilung der Kulturen beschäftigt, wenigstens ist mir diese Thatsache aus dem Betriebe der Waldwirthschaft in Elsaß-Lothringen bekannt, was ich den Anschauungen des Verfassers gegenüber hier speciell hervorgehoben haben will.

ad 3. In wie weit es richtig ist, daß selbst unter den zahlreichen Bergleuten nur wenige derselben Kenntniß von der Wichtigkeit der Benutzung der Linien gleicher Höhe im Betriebe des Bergbaues haben, wage ich nicht zu bestimmen.

Auch hier scheint der Verfasser von den Principien beeinflußt zu sein, welche in seinem engeren Vaterlande im Allgemeinen Anwendung gefunden haben. Immerhin erscheint es zweckmäßig, von fachmännischer Seite auch diesem Gegenstande näher zu treten, weil es sich hier offenbar noch um Studien handelt, deren Resultate dem allgemeinen Wohlstande von großem Nutzen sein können, und augenscheinlich nur auf Grund rationeller Untersuchungen der Erdschichten gemacht werden können, in welchen ein bergmännischer Betrieb eingerichtet werden soll. — Vielleicht ist das plötzliche Versiechen der heißen Thermen in Teplitz nur eingetreten, weil man in den Kohlenbergwerken bei Dux die Linien gleicher Höhe in den Schichten und Flötzen nicht streng genug beachtete? —

ad 4. Die Wichtigkeit der Anwendung der Linien gleicher Höhe bei der Forstwirthschaft ist in die Augen fallend und ist es in der That Zeit, daß dieselben nach den vom Verfasser entwickelten Principien recht bald eine allgemeine Beachtung in fachmännischen Kreisen finden möchten, um unseren Flüssen und Bächen auch in den heißen Sommertagen, wenn nicht ein gleichmäßiges Mittelwasser, so doch bessere Niederwasserstände zu erhalten und damit dem Landbau und der Industrie im eminenten Sinne nützlich zu sein.

In diesem Sinne sprach sich auch der Vicepräsident, Forstmeister und Professor Bernhard auf der fünften Versammlung deutscher Forstwirthe aus, derselbe äußerte sich in seinem Resumé über die darüber gehaltene Debatte wie folgt:

---

[1]) Vergl. Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preußen rc. Berlin 1872. Neumann'sche Kartenhandlung.

[2]) Vergl. Deutsche landwirthschaftliche Presse pro 1877 Nr. 7.

„Ich stehe mit dem Referenten (Oberforstrath Dr. Grebe) vollständig auf dem Standpunkte, daß die Entmoorung in den Hochgebirgslagen zum großen Theile eine verfehlte Maßregel ist. Ich hatte Gelegenheit, mich davon ganz kurzlich auf einer Reise im Harz zu überzeugen. — Man hat dort in den höheren Lagen seit vielen Jahren sehr viel Geld aufgewendet, um die Moore von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meter Tiefe zu entwässern, große ausgedehnte Moore in der Nähe des Brockenfeldes. — Es sind dort mit einem Aufwande von 270 Mark pro Hektar für Entwässerung und Holzanbau Fichtenbestände begründet worden, die im Laufe von 20 Jahren noch nicht meine Höhe erreicht haben. Es ist gar nicht zu erwarten, daß dort jemals die Zinsen von dem aufgewendeten Kultur-Kapitale wieder einkommen könne."

Man hatte hier also in einseitiger Weise nur die Entwässerung im Auge, und nicht daran gedacht, das abgeleitete Wasser noch zur Bewässerung tiefer liegender Abhänge zu benutzen, welche Mangel daran leiden.

Der Forstmeister Bernhard macht jedoch gleichzeitig aufmerksam darauf, daß in der Mitte der Versammlung sich ein Forstwirth, der Forstmeister Kaiser aus Kassel, befinde, welcher schon seit einer Reihe von Jahren die Linien gleicher Höhe für den Wegebau benutzt und auch die trockenen Berglehnen durch Anlage von Horizontalgräben bewässert, wodurch das Wachsthum der Waldbäume, beziehentlich der Zuwachs des Holzes sehr bedeutend gesteigert worden ist. Die Stelle lautet wörtlich:

„Er hat aber seine Thätigkeit nicht allein auf den Wegebau erstreckt, sondern geleitet von der Erkenntniß, daß durch Wege und Wegegräben eine große Menge von Wasser in die Thäler abgeführt und nicht nutzbar gemacht wird, mit der Anlage von Wegen die Fassung der Quellen und die Anlage von horizontalen Gräben verbunden, deren hier schon Erwähnung geschehen. In einfachster, wenig kostspieliger Weise ist das Wasser horizontal am Hange entlang geführt und schließlich in einer Anzahl von Löchern gesammelt, so daß der rasche Abfluß verhütet wird. Bereits vor zehn Jahren hatte ich Gelegenheit, eine solche Hangbewässerung im damaligen Wirkungskreise des Herrn Forstmeisters Kaiser in der Oberförsterei Montabaur zu sehen. Ich freue mich, daß sich dieselbe inzwischen von Westen nach Osten, in der entgegengesetzten Richtung, die der allgemeine Kulturstrom geht, verbreitet hat, und ich hoffe, daß sie über ganz Deutschland und weiter Ausdehnung finden wird."

Der Forstmeister Kaiser fügte diesen Darlegungen aus seiner Erfahrung noch Folgendes bei:

„Im Gebirge ist es in der Regel eine Kleinigkeit, den Wasserlauf zu reguliren. Wenn ich das Wasser von den Orten, wo ich es augenblicklich nicht haben will, durch ein System von Gräben abziehe, so kann ich mir dasselbe in der Regel durch Zuleitungsanlagen auf den Fleck führen, wo ich es gern verwenden will, z. B. in die nächste Bergwand der Südseite und kann dort eine zweckmäßige Vertheilung des Wassers leicht bewirken. Daß diese Vertheilungen und gleichzeitige Anlagen von Vorrichtungen zur Wasseransammlung im Frühjahr und Winter am wichtigsten sind, brauche ich kaum zu erwähnen; im Sommer sind an und für sich die Wassermassen mäßig, im Winter und Frühjahr bei den Schneeabgängen aber sehr bedeutend. Wenn wir nun grade in diesen Jahreszeiten die Wassermassen auf die tiefer liegenden Bergrücken führen und dort durch Anlage von Stückgräben (ca. 2 Fuß tief und breite Löcher) einsickern lassen — wie dieses im Nassauischen vielfach ausgeführt ist — so ist es keine Frage, daß dasselbe dem Gebirge erhalten bleibt. Auf dem Rücken hat sehr oft das Gestein eine nahezu senkrechte Lage und solche Gebirgspartien sind zur Wasseransammlung und Erhaltung besonders geeignet. —

Wenn Sie bei Wegebauten im Gebirge und auch anderwärts sehen, daß Wasser abgeleitet wird, so geschieht dies merkwürdiger Weise immer in die Mulden und Wasserfließe und dadurch ist es gar kein Wunder, daß bei heftigen Regengüssen das Wasser dem Walde immer rascher entführt wird. Je mehr Wasser in einer Mulde und in einem Graben zusammen gebracht wird, um so rascher fließt es ab und um so mehr kann es bei Ansammlungen später schaden.

Es ist eine Kleinigkeit, bei Anlage von Gräben an Chausseen und sonstigen Wegen grade diese Wasserabflüsse auf die Rücken zu legen und es wird dadurch das Wasser dem Boden durch Einsickerung erhalten. Bei unseren Wegeanlagen bin ich an den meisten Orten deshalb gegen die Anlage von Gräben an der Berg-

seite, weil in der Regel diese Gräben zu viel zur Wasserableitung gebraucht werden. Wenn wir im Walde unsere Wege kürzer, schief, d. h. nach der Thalseite geneigt, anlegen, daß sie sofort überall das Wasser seitlich abgeben können, dann wird dadurch der rasche Wasserabfluß inhibirt, und wo schließlich die Anlage von Gräben an feuchten Orten geboten erscheint, da soll man wenigstens das Wasser an solche Orte leiten, wo es ins Gebirge einsickern und dadurch dem Walde erhalten bleiben kann.

Schließlich erwähne ich noch die häufig vorkommenden Fälle, in denen man im gebirgigen Walde in flachlaufenden wasserführenden Gräben und Fließen durch Anlage von Teichen das Wasser längere Zeit erhalten kann. Mit dieser Wasserhaltung könnte man auch, nebenbei bemerkt, die Fischzucht wesentlich unterstützen." —

In ähnlicher Weise sind in der preußischen Rheinprovinz, in der Eifel, große Flächen von Waldblößen von Seiten der preußischen Forstverwaltung und mit gutem Erfolge angebaut werden. — Diese Mittheilungen, welche aus dem praktischen Leben gegriffen sind, und deren Wahrheit und Bedeutung Jedermann sofort erkennt, welchem die Wasserverhältnisse der Gebirgsforsten bekannt sind, haben ohne jeden Zweifel für die Bewaldung aller Gebirge eine große staatswirthschaftliche Bedeutung, sie weisen darauf hin, daß von Seiten der Forstverwaltung diesem Gegenstande, vorerst beim Anbau aller Waldblößen und hier namentlich der Oedländereien auf den Rücken und Hängen der Gebirge eine dauernde Fürsorge mit Berücksichtigung einer bis ins Einzelne zu studirenden Wasserökonomie gewidmet wird, denn wären die Abhänge unserer Gebirge von vornherein nach den vorstehenden Principien des Forstmeisters Kaiser angebaut worden, so würden wir vielleicht die Anlage von Bassins in den Gebirgen im Interesse der Industrie und Landwirthschaft an manchen Orten ersparen können, weil die mit Horizontalgräben versehenen Wälder die Niederschläge ansammeln und festhalten könnten. In meiner bereits angezogenen Schrift über „Die landwirthschaftliche Wasserfrage", Heft I, habe ich diesen Gedanken in folgenden Worten ausgedrückt:

„Der Bau derartiger Bassins hängt jedoch immer von mehreren Vorbedingungen ab, welche sich auf die Lage des Orts, die Bodenunterlage und das zugehörige Niederschlagsgebiet beziehen. Wir können jedoch niemals fehlgehen, wenn wir das Hauptwasserreservoir unserer Kulturländer bald von vorne herein in dem rationellen Anbau unserer Wälder mit Hilfe von Horizontalgräben an den Berglehnen und in einem geeigneten System der Korrektion und Stauung der Bergbäche, so wie endlich durch Anlage von Schlammfängen an allen Straßen und Feldwegen suchen werden."

Von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung wird in allen diesen Fällen, wo nach den Vorschlägen des Forstmeisters Kaiser verfahren wird, gleichzeitig die erhöhte Förderung der natürlichen Forellenzucht sein, wenn dieselbe nach dem Princip gepflegt wird, wie es unter Leitung des Oberförsters v. Lasseaux bei Zabern in Elsaß-Lothringen bereits zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet und von mir bereits im Jahre 1877 speciell beschrieben worden ist[1]). Auch dieses System benutzt bis zu einer gewissen Grenze die horizontalen Linien des Terrains zur Anlage von Gräben für die Pflege der jungen Fische im ersten und zweiten Lebensjahre, ehe dieselben in die Bäche oder Sammelteiche eingelassen werden.

Schließlich ist es einleuchtend, daß überall, wo der Anbau der Waldbäume den Horizontalgräben des Terrains angepaßt wird, nicht nur ein besseres, sondern namentlich auch ein mehr gleichmäßiges Wachsthum in den Linien gleicher Höhe erzielt werden muß, weil die chemisch-physikalischen Bodenunterlagen in diesen Grenzen ziemlich gleichmäßig sein werden. Gegenüber den Vorschlägen des Verfassers dürfte nur in Erwägung zu ziehen sein, ob es unter Umständen nicht zweckmäßiger erscheint, die jungen Waldpflanzen zwischen den Horizontalgräben statt in dieselben zu pflanzen, weil Düngung und Feuchtigkeit den Wurzeln der Bäume auch auf diesem Standort in genügendem Maße zugänglich sein werden.

---

[1]) Vergl. Nr. 19 der Deutschen landwirthschaftlichen Presse pro 1877 zur künstlichen Forellenzucht, mit Abbildungen.

ad. 5. Ueber die Anwendung der Linien gleicher Höhe bei der Land- und Gartenwirthschaft ist der Verfasser augenscheinlich nicht so orientirt, als für deren Verwerthung im Berg- und Waldbau. Aber auch in den Grenzen dieses wichtigen Kulturgebietes haben dieselben schon vielfach Anwendung gefunden, doch ist man erst in neuerer Zeit durch die Einführung der Petersen'schen Kulturmethode, der Rimpau'schen Dammkultur und des Jauchen-Bewässerungssystems von Kennedy auf die bessere Benutzung der Linien gleicher Höhe hingewiesen worden [1]).

Namentlich sind es aber hier die erstgenannten beiden Kulturmethoden, welche, weil sie ein doppeltes System der Ent- und Bewässerung in sich vereinen, der Landwirthschaft dort, wo sie zur praktischen Anwendung gelangen, noch ganz immense Vortheile bringen werden. In meiner Schrift über „Die Bodenkultur und das Wasser“, J. U. Kern's Verlag, Breslau 1872, habe ich die Bedeutung und technische Ausführung dieser Kulturmethoden eingehend erörtert. In diesen Grenzen werden auch die Kulturingenieure und Konsolidationskommissionen die Bonitirung und die Vertheilung der Besitzstücke einer difficilen Prüfung zu unterwerfen haben, denn ein Grundstück in guter, abfälliger Lage mit nur Boden III. und IV. Klasse, wird, wenn die Verhältnisse zur rationellen Ent- und Bewässerung desselben günstig liegen und zugleich die Anwendung einer der vorgenannten Kulturmethoden gestatten, einen ungleich höheren landwirthschaftlichen Werth haben, als Grundstücke mit Boden I. und II. Klasse, in welchen die vorstehend genannten Kulturbedingungen nicht so günstig liegen. Ueberhaupt dürfte es angemessen erscheinen, die Bonitirungen der Feldfluren, überall, wo es sich um eine Regulirung von Feldlagen handelt, nach einem gewissen System in Ausführung zu bringen, welchem die Beachtung der Linien gleicher Höhe zur Basis dient, man wird dann zu viel besseren, d. h. richtigeren Resultaten gelangen, als dieses bisher geschehen konnte, wo man meist ohne systematische Eintheilung den Boden der einzelnen Feldstücke untersuchte. Desgleichen sind für die Bewässerung trockener Flußniederungen die Linien gleicher Höhe in der Praxis schon mehrfach benutzt und in diesem Sinne die von mir projektirten Bewässerungsanlagen in Ungarisch-Altenburg in einem ziemlich umfassenden Umfange in Ausführung gebracht worden [2]).

In meiner „Anleitung zum Grasbau“ ist auch das System v. Zastrow zur Bewässerung von Bergwiesen beschrieben, welches genau in dem vom Verfasser beregten Sinne in Ausführung gebracht wird. Aber selbst bei der Anlage von Weinbergen hat man die Linien gleicher Höhe in höchst rationeller Weise benutzt, und zwar zuerst in dem Vaterlande des Verfassers, in Oesterreich. In meiner Denkschrift über „Deutsch-Lothringen und sein Ackerbau“, Metz 1874, ist diese Methode auf Seite 133 wie folgt beschrieben worden: „Bald nach der Weinlese, wenn das Laub zum größeren Theile abgefallen, werden die Reben so beschnitten, wie man dieses für gewöhnlich im Frühjahr zu thun pflegt, hierauf wird jeden Herbst der Weingarten mindestens 30 Centimeter tief umgegraben oder durchgehackt und der größere Theil der ausgehobenen Erde theils unter, theils über die horizontal an den Berglehnen stehenden Rebenreihen aufgeworfen, so daß sämmtliche Rebenköpfe und Schenkel derselben etwa 8 Centimeter hoch mit Erde bedeckt sind. Dadurch entsteht zwischen den Rebenreihen ein horizontaler und fußtiefer Graben, während die Reben auf einem kleinen Damme stehen, welcher alles Schnee- und Regenwasser zurückhält und keine Erde abschwemmen läßt.

Es muß jedoch auch der Boden in der Nähe der Reben umgestochen werden, und bleibt derselbe so lange in dieser Weise liegen, bis im Frühjahr die Rebenknospen zu schwellen beginnen, wonach dann die ganze Erde über und 8—10 Centimeter unter den Reben hervorgescharrt und nunmehr ein Damm zwischen den Rebenreihen ca. 20 Centimeter hoch aufgeschichtet wird. Es werden dadurch selbst im heißesten Sommer die Rebenreihen immer entsprechend feucht stehen und Boden- und Regenwasser im Weingarten zurückgehalten werden, weil Anschwemmungen nicht möglich sind.“

---

[1]) Vergl. Anleitung zum rationellen Grasbau von Toussaint. Breslau 1870. S. 119.

[2]) Vergl. Anleitung zum rationellen Grasbau, Breslau 1870, S. 94. und Die Bodenkultur und das Wasser, beide von Toussaint. Breslau 1872.

„Es bleibt der in dieser Weise bearbeitete Boden den ganzen Sommer hindurch unberührt liegen bis zur Weinlese. So oft sich während des Sommers höheres Unkraut entwickelt, wird dasselbe, wenn es zu blühen anfängt, ausgejätet und im Weingarten zerstreut, das weiter an der Erde kriechende aber nicht beachtet, weil es dem Wachsthum der Reben nicht hinderlich ist, sondern beim Umstechen dem Boden wieder als grüne Düngung dient, und zugleich bei heißen Winden den Reben eine befruchtende Kühlung gewährt.

Ein solches Uebergehen des Weinberges behufs Jätens während des Sommers ist nur dreimal nöthig und kostet somit kaum so viel als ein einmaliges Durchhacken. Sämmtliche Abfälle verbleiben als Dünger wieder dem Weinberg, wozu die bereits verholzten Reben verbrannt werden; dieses Alles wird während der Herbstarbeit unter die Erde gebracht, wozu auch der nöthige Stalldünger kommt."

Der Erfinder dieser interessanten Kulturmethode, ein Weinbergsbesitzer in Mähren, Namens Johann Bier bringt, wenn sonst der Boden gut und in seinen mineralischen Bestandtheilen von Natur fruchtbar ist, keinen Dünger in die Weinberge, außer den Abfällen, welche der Weinberg selbst gibt, und macht gute und große Erträge. Er spart viel Arbeitslohn im Jahr und empfiehlt die Methode seines Verfahrens im Interesse des Weinbaues dringend. — Ich habe diesen Gegenstand etwas eingehender behandelt, weil die Ausdehnung dieser Kulturmethode auch auf den Gemüse- und Obstbau sich wohl in Erwägung ziehen läßt, sie entspricht auch im Wesentlichen dem Gedanken, welchen der Verfasser der oben genannten Broschüre auf Seite 9 bezüglich des Anbaues der Waldpflanzen entwickelt. In jedem Falle erscheint es wünschenswerth diesen interessanten Kulturgedanken zunächst in weiteren Kreisen im Betriebe des Weinbaues praktisch einzuführen, weil er in der That rationell und darum gut ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß die im Laufe des Winters dem Frost unterworfenen Erdschollen der Dämme durch den nachfolgenden Einfluß von Wärme und Feuchtigkeit alljährlich eine Menge von Mineralien und Alkalien in einem für die Wurzeln der Pflanzen aufnehmbaren Zustande, also für die Pflanzennahrung abgeben werden.

Endlich habe ich in meiner „Bodenkultur und das Wasser" auf Seite 87 bis 98 eine eingehende Beschreibung über die „künstliche Bewässerung der Gärten und Felder gegeben, wie sie in verschiedenen Städten und Ländern und zwar namentlich auch zur Förderung der Rübenkultur in Masny in der Nähe von Lille mit Hilfe von Dampfwerken und mit Benutzung des Grundwassers und der Linien gleicher Höhe, mit großen Erfolgen in Ausführung gebracht werden.

Die Linien gleicher Höhe entsprechen auch dem Gedanken der sogenannten Ebenenkultur, welcher im Betriebe der Landwirthschaft als der vollendete praktische Ausdruck eines modernen Kulturfeldes betrachtet wird, weil ein derartig konstruirtes Feld sowohl in seiner geologischen Basis und in seinen Feuchtigkeitsverhältnissen als auch auf seiner Oberfläche auf allen Punkten der Fläche von Licht, Luft und Wärme gleichmäßig beeinflußt wird. Dieser Zustand eines Kulturfeldes ist praktisch und thatsächlich bei jedem Felde vorhanden, welches nach der Dammkultur-Methode von Rimpau künstlich geschaffen worden ist, sich aber außer bei vorhandenen Grünlandmooren nur selten anderswo in Anwendung bringen läßt. —

Außerhalb der Wälder fällt die Benutzung der Linien gleicher Höhe vor allen Dingen in den Geschäftsbereich der Kulturingenieure, welche, wenn sie es verstehen auf dem angezeigten Wege eine rationelle Vertheilung des Wassers mit ihren Projekten zu verbinden, der Land- und Volkswirthschaft äußerst nützlich sein können. Hierzu gehört auch die Anlage horizontaler Sammelgräben, welche, weil sie zugleich Schlammfänge sind, sich vielfach und meist ohne große Kosten, namentlich in mehr abhängigen Lagen, mit Vortheil anbringen und zweckmäßig verwerthen lassen. —

ad. 6. Bei der Anlage von Straßen und Kanalisirung von Wasserläufen ꝛc. ist man erst in neuerer Zeit bestrebt gewesen, die Linien gleicher Höhe zu berücksichtigen und wohl auf dem Wege, wobei auch der Hydrotechniker nicht im Sinne einer möglichst schnellen Fortschaffung des überschüssigen Wassers seine Pläne ausarbeitet, sondern gleichzeitig eine rationelle Benutzung desselben in Erwägung zieht, sei es zur Auflandung von Altwässern, sei es zur Füllung der Kanäle und Schiffbarmachung der Flüsse. — Ohne hier den gewiß berechtigten Maßnahmen unserer Hydrotechniker vorgreifen zu wollen, sei es gestattet, meine persönliche Meinung dahin zusammenzufassen, daß es sich em-

pfehlen dürfte, je nach der Oertlichkeit die eigentliche Wasserwirthschaft in drei verschiedene Zonen einzutheilen:

1) Die Wassersammlung und industrielle Verwerthung desselben in die Gebirge zu verlegen;

2) die Regulirung der Wasserläufe im Wesentlichen auf die weder schiff- noch flößbaren Bäche zu beschränken, und

3) die richtige Abdeichung des Ueberschwemmungsgebiets der großen Ströme und die Benutzung des Wassers derselben zur Speisung der Schifffahrtskanäle, so wie den Anbau des Vorlandes mit Gras und Holz mehr, als bisher geschehen, in Erwägung zu ziehen.

Die rationelle Benutzung der Gebirgswässer ist vorstehend schon eingehend erörtert worden, die Vorschläge, welche der Verfasser in diesem Punkte macht, haben in der Praxis thatsächlich schon mehrfach Anwendung gefunden, so daß sie eines weiteren Kommentars nicht bedürfen.

Der Schwerpunkt der Wasserfrage liegt ohne Zweifel auf den Höhen unserer Berge und in dem rationellen Anbau unserer Wälder. Denn gelingt es der Technik, einestheils den Abfluß der gefallenen Regenmengen zu hemmen und gleichzeitig den Ueberfluß der Wasseradern des Gebirges auf die trockenen Abhänge zu vertheilen, so werden wir nicht nur die Schädigungen durch Hochwasser vermindern, sondern auch im Laufe des Sommers dauernd starke Mittelwasser, und somit Wasser genug haben, um den Handel, die Industrie und Landwirthschaft in den tiefer gelegenen Thälern zu fördern. —

ad 7. Die Reflexionen des Verfassers über die Anlage eines Tunnels haben einen speciell bergmännischen Charakter, auf welchen näher einzugehen ich den zugehörigen Fachmännern überlassen muß.

ad 8. Die Konsequenzen dieser Studie der Linien gleicher Höhe weisen darauf hin, daß die Landesbehörden den beregten Gegenstand in die eingehendste Erwägung ziehen und namentlich in allen technischen Abtheilungen der Verwaltung dauernd studiren lassen. Diese Maßnahmen dürften sich in den einzelnen Ländern auf folgende Behörden und Dispositionen zu erstrecken haben:

1) Die Abtheilung für Bergbau zur Berichterstattung aufzufordern, in wie weit bei der Bewirthschaftung der einzelnen Bergwerke des Landes die Linien gleicher Höhe berücksichtigt werden und berücksichtigt werden müssen, und ob dieser Gegenstand überhaupt so wichtig ist, um im Interesse des Nationalwohlstandes noch einem weiteren dauernden Studium unterworfen zu bleiben.

2) Die Abtheilung für Forstwesen zur eingehenden Berichterstattung darüber aufzufordern:

a) Nach welchem Princip gegenwärtig der Anbau der Gebirgsforsten hinsichtlich der Feuchtigkeitsverhältnisse in Ausführung gebracht wird?

b) Ob die von dem Forstmeister Kaiser in der V. Versammlung des deutschen Forstvereins entwickelte Methode der Aufforstung und Anlage von Horizontalgräben zur Wassersammlung für die Wiederbewaldung der Berge und namentlich der Oedländereien in den Gebirgen, wie sie z. B. auch in den Vogesen noch vielfach vorhanden sind, principiell zu acceptiren ist? und

c) einen allgemeinen Kostenanschlag über die Anwendung dieser Methode aufzustellen, welcher sich in den Grenzen des Niederschlagsgebietes eines Gebirgsbaches bewegt und wobei auch die Förderung der künstlichen Forellenzucht, nach dem vom Oberförster v. Lasseaux in Zabern gepflegten Princip berücksichtigt wird.

3) Die Abtheilung für das Meliorationswesen zur Berichterstattung darüber aufzufordern, ob bei den Projekten der Ingenieure die Linien gleicher Höhe eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Berücksichtigung finden und ob es zweckmäßig erscheint, auch die Zöglinge der Wiesenbauschulen im Anschluß an die betreffenden Kulturmethoden über den beregten Gegenstand eingehenden Unterricht zu ertheilen?

4) Die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreisvereine, deren Mitglieder sich mit Weinbau beschäftigen, zur Einrichtung einzelner Musteranlagen nach der vorstehend beschriebenen Methode des Johann Bier aufzufordern, um dann an den praktischen Resultaten die weitere Einführung dieser unzweifelhaften Verbesserung in der Kultur der Reben demonstriren zu können.

5) Die Vorstände der Gemeinden dazu aufzufordern, in den Grenzen ihrer Gemarkungen die Grundeigenthümer aufmerksam darauf zu machen, daß nur durch die Anlage von Schlammfängen, in Folge starker Regengüsse, ein Abschwemmen der Felder und Schädigungen derselben durch tiefe Wasserrisse verhütet werden können, und überall wo nach den bisherigen Erfahrungen auf Wegen, Wiesen und Aeckern nach größeren Regengüssen derartige Schädigungen entstehen, auf Grund der polizeilichen Machtvollkommenheit die Anlage von Schlammfängen anzuordnen.

6) In Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, die volkswirthschaftliche Verwerthung der Linien gleicher Höhe in Form eines Gesetzentwurfes für alle Zeiten sicher zu stellen und für den allgemeinen Nationalwohlstand nutzbar zu erhalten.

F. W. Toussaint.

41. **Michaelis, Richard, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande,** auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Erschienen in Schmoller's staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen als Heft 5 des 1. Bandes. Leipzig, Duncker und Humblot. 1878. 8⁰. 134 S.

Zunächst kann es sich in dieser Schrift, wie der Verfasser in der Einleitung hervorhebt, nicht um das handeln, was ältere Untersuchungen unter der Bezeichnung Nationalwohlstand verstanden haben. Es waren das im Wesentlichen nur Vergleichungen gewisser Bevölkerungsziffern mit den von der Nation producirten oder konsumirten Gütern, welche Durchschnittszahlen ergaben, die für räumliche und zeitliche Vergleichungen der vorhandenen Gütermassen von Werth waren. Diese können keinen Aufschluß geben über den wirklichen Wohlstand des Einzelnen und der Bevölkerung. Eine Zunahme des gesammten nationalen Reichthums ist in unseren Tagen wohl unbestritten, dagegen liegt die Frage noch sehr im Dunkeln, ob diese Zunahme nur verhältnißmäßig Wenigen oder ob sie der Gesammtheit zu Gute kömmt, obwohl gerade sie in unseren von den Meinungskämpfen über Ursachen, Bedeutung und Mittel zur Heilung der socialen Schäden heftig bewegten Zeiten im Vordergrund des Interesses stehen muß.

Die Frage, auf deren Beantwortung es demnach die vorliegende Untersuchung abgesehen hat, lautet: Welcher Theil der Glieder der Gesellschaft, sei es der Individuen, sei es ganzer Gruppen von Individuen, erscheint in einer Lage, aus der sich vermuthen läßt, daß er die gewohnheitsmäßig zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse des Lebens nicht zu befriedigen vermag? Und ist dieser Theil der Gesellschaft entsprechend den großartigen Umwälzungen unserer Tage und der durch sie herbeigeführten Vermehrung der Mittel, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, geringer geworden? Das sind die eigentlichen Vorfragen der großen socialen Frage und zu ihrer Beantwortung soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag liefern.

Der erste Theil derselben behandelt die Abstufungen des Wohlstandes nach den Steuerlisten; das 1. Kapitel ist der Betrachtung der preußischen Klassen- und Einkommensteuer gewidmet. Es wird hier einleitender Weise der auch andernorts schon gelieferte Beweis geführt, daß die von Lassalle für seine agitatorischen Zwecke konstruirten 96¼ Proc. der preußischen Bevölkerung, deren Loos Elend und drückendste Armuth sind, jedenfalls übertrieben sind. Lassalle hatte in einseitiger Weise ein Material gebraucht, welches an sich schon durchaus unzuverlässig war, nämlich die Mittheilungen des preuß. statistischen Bureau's von Dieterici vom Jahre 1851. Auch das Material einer im Jahre 1853 aus den Steuerlisten gefertigten Statistik ist durchaus unbrauchbar für die Erkenntniß der Thatachen, welcher Theil der Bevölkerung seine gewohnheitsmäßig zur Nothwendtgkeit gewordenen Bedürfnisse nicht ausreichend und dauernd zu befriedigen vermag. Zwar hatte das Gesetz vom 1. Mai 1851 die einfache Klassensteuer beseitigt und dieselbe nur für die Einkommen unter 1000 Thlr. bestehen lassen, während die größeren Vermögen zur Einkommensteuer herangezogen wurden; allein die Personen, deren Vermögen 1000 Thlr. nicht erreicht, können nicht nach genauen Klassen gruppirt werden, da sie ihren Beitrag zu den Staatsausgaben nur theilweise durch die direkte Klassensteuer liefern, während ein anderer Theil die indirekte Mahl- und Schlachtsteuer zahlt. So blieb das statistische Material bis zum 25. Mai 1873. Nur zu einem können die während der Zeit vom 1. Mai 1851 bis zum 25. Mai 1873 gemachten Erhebungen dienen. Da nämlich die Einrichtung der Steuern während dieser Zeit ohne wesentliche Aenderung blieb, so eignen sie sich besonders zur Beantwortung der Frage, in welchem Sinn und in welcher Richtung sich die Wohlstands-

gliederung in den letzten Jahrzehnten verschoben hat. Aus den vom Verfasser gemachten vergleichenden Zusammenstellungen der Summe der Klassensteuernden für 1854, 1864 und 1873 nach Stufen geht hervor, daß die unterste Klasse derselben von 1854—1873 um 3,61 Proc. abgenommen, dagegen alle übrigen Klassen einen wenn auch kleinen Zuwachs erhalten haben. Die Einkommenssteuerpflichtigen (mit Vermögen über 1000 Thlr.) machten im Jahre 1854 0,98 Proc., im Jahre 1873 1,35 Proc., die mittleren Steuerklassen, kombinirt aus den höheren Klassensteuer- und den niederen Einkommenssteuergruppen, 6,5 Proc. und 7,85 Proc. aus.

Das erste vollständig brauchbare Material für Erkenntniß der Zusammensetzung der Einkommensklassen liefert das Jahr 1876. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 trat eine neue Organisation der preußischen Klassen- und Einkommenssteuer ein. Nach derselben sind auch die untersten Gruppen der Klassensteuer nach bestimmten Einkommenssummen abgestuft und durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den resp. Städten auch die Personen mit unter 1000 Thlr. Einkommen in den allgemeinen Steuerorganismus eingefügt. Auch die kleinsten Einkommen von 140 Thlrn., welche steuerbefreit sind, sind statistisch faßbar, weil sie zur Konstatirung ihrer Steuerfreiheit in die Steuerlisten eingetragen werden mußten. Von 8,467,076 Steuerveranlagten des Königreichs sind nach der amtlichen Statistik von 1876 steuerfrei 3,311,752, auf der Stufe der Klassensteuer von 140—300 Thlrn. stehen 3,643,962, von 300—600 Thlrn. 1,242,400, von 600—1000 Thlrn. 212,752; alle Stufen der Einkommenssteuer von 1000 Thlrn. an umfassen 156,210 Personen.

Das 2. Kapitel behandelt die Einkommenssteuern in größeren nichtpreußischen Städten, zunächst in den sächsischen Städten für das Jahr 1875. Daselbst haben nach Ausscheidung der juridischen Personen:

	in Dresden	Leipzig	Chemnitz
ein Einkommen unter 3300 Mark .	91,6 Proc.	91,5 Proc.	94,15 Proc.
„ „ von 3300—8400 Mark	6,2 „	5,7 „	4,5 „
„ „ darüber	2,2 „	2,7 „	1,3 „

Die Bevölkerung, deren Einkommen unter 3300 Mark steht, bezieht in Dresden 51 Proc., in Leipzig 45 Proc., in Chemnitz 61 Proc. des Gesammteinkommens. Zur besseren Einsicht in die Wohlstandsvertheilung der Klassen unter 3300 Mark macht der Verfasser noch einmal Unterabtheilungen; demnach beziehen ein Einkommen von 1600—3300 Mark — in unseren Großstädten durchaus kein Zeichen von Wohlhabenheit — in Dresden 10,9 Proc., in Leipzig 10,3 Proc., in Chemnitz 8,1 Proc., ein Einkommen von 800—1600 Mark in Dresden 30,5 Proc., in Leipzig 25,6 Proc., in Chemnitz 23,8 Proc., ein Einkommen unter 800 Mark — jedenfalls ein Zeichen drückender Armuth — in Dresden 50,1 Proc., in Leipzig 55,6 Proc., in Chemnitz 61,9 Proc. aller Steuerpflichtigen.

Für Leipzig läßt sich noch eine Vervollständigung des Bildes von der Wohlstandsvertheilung für das Jahr 1866 dadurch erzielen, daß man in Folge einer Arbeit Knapp's über die Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1866 die steuerzahlende Bevölkerung auch nach Berufsklassen erfassen kann. Darnach versteuern ein Einkommen bis 400 Thlrn. von den Rentnern 52 Proc., von den Beamten 64,7 Proc., von den Gelehrten 69,1 Proc., von den Händlern 76,1 Proc., von den Handwerkern 81,6 Proc., von den Gewerbegehülfen und Privatgehülfen 95,9 Proc. Die kombinirten Stufen der Einkommen bis 900 Thlr. umfassen von den gesammten Handwerkern 95 Proc., von den Beamten 94,1 Proc., von den Gelehrten, Künstlern 2c. 91,6 Proc., von den Gast- 2c. Wirthen 77 Proc. (dagegen von den Branntweinbrennern, Bäckern, Bierbrauern und Fleischern nur 15 Proc.), von den Kapitalistrn 73,3 Proc., dagegen nur 25 Proc. von den eigentlichen Kaufleuten. In den Einkommensstufen von über 1500 Thlrn. befinden sich von den Handwerkern 1,1 Proc., von den Beamten und ebenso von den Händlern 1,5 Proc., von den Kapitalisten und Rentiers 11,5 Proc., von den Fabrikanten 38,6 Proc., von den Branntweinbrennern 2c 42,1 Proc., von den Kaufleuten 48,6 Proc. Der Verfasser hielt es nicht für rathsam, kleinere Stufen als 400 Thlr. zu berechnen; nur die eine Thatsache führt er noch an, daß weniger als 100 Thlr. Einkommen von den Handwerkern 50,6 Proc., von den Gewerbegehülfen und Privatdienern 65,7 Proc. versteuern.

Für Hamburg existirt eine fortlaufende Steuerstatistik, welche eine Vergleichung der Verschiebung der Einkommensvertheilung von 1866—72 oder, da die Jahre 1866—69 nicht ganz vorwurfsfreies Material liefern, von 1869—72. Die untersten

Einkommen von unter 600 Mark entziehen sich der Berechnung, da diese hier steuerfrei sind; der Verfasser schätzt sie auf mindestens 30,000. In Hamburg bleiben 60 Proc. hinter den Einkommensgrenzen von 1200 Mark, über 80 Proc. der Gesammtbevölkerung hinter denen von 2400 Mark zurück. Die Klassen mit über 12,000 Mark Einkommen versteuerten 1872 50,17 Proc. des gesammten versteuerten Einkommens. Eine Vergleichung der Verschiebung der Procentsätze zeigt uns eine Zunahme der unteren Klassen der Steuerzahler, im Großen und Ganzen aber während der 4 Jahre 1869—72 keine wesentliche Veränderung.

Der 2. Theil der Schrift sucht die Beurtheilung der Wohlstandsverhältnisse in dem Maßstabe, wie eines der allgemeinsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens, nämlich das Wohnungsbedürfniß, befriedigt wird. In der That ist die Wahl der Wohnungsverhältnisse zur Beurtheilung der Wohlstandsverhältnisse wohl eine sehr glückliche und unanfechtbare zu nennen. Der Verfasser hat Recht, wenn er behauptet, daß kein Bedürfniß allgemeiner und deshalb die Art seiner Befriedigung zum Wohlstandsmaßstabe geeigneter ist als das Wohnungsbedürfniß, da es weit weniger als andere Bedürfnisse von der Individualität beherrscht wird und nach den Neigungen und dem Geschmacke des Einzelnen wechselt, sondern bei einer gewissen, vorausgesetzten Höhe der Kultur von Jedem so vollständig als möglich befriedigt werden wird.

Das hervorragendste Interesse verursacht natürlich die Reichshauptstadt, welche zuerst behandelt wird, und zwar betrachtet der Verfasser Berlin zunächst als Ganzes.

Als Kriterium eines gewissen Wohlstandes auf der einen, einer gewissen Beschränktheit auf der andern Seite erscheint das Halten resp. Nichthalten von Dienstboten. Wenn man die Haushaltungen ausschließt, welche zugleich Chambregarnisten oder Schlafleute halten und deshalb die Dienstboten mehr zur Bedienung für diese, als zur eigenen Bequemlichkeit benöthigen, so ergibt sich, daß in den Jahren 1864—71 mehr als 80 Proc. aller Berliner Haushaltungen keine Dienstboten zu halten im Stande waren, ein Procentsatz, der offenbar die Tendenz zur Zunahme hat, da die Zahl der Haushaltungen, welche Dienstboten zu halten im Stande sind, im Jahre 1864 15,1 Proc., 1867 15,1 Proc. und 1871 12,7 Proc. betrug. Die Zahl der Familien, welche mehr als 1 Dienstboten halten, ist 6,3 Proc.

Das zweite Mittel zur Konstatirung eines bequemen oder nicht bequemen Wohnens und damit zur Erkenntniß der Wohlstandsgliederung ist das Halten oder Nichthalten von Chambregarnisten oder Schlafleuten. Denn nur diejenigen Familien werden einen Nebenerwerb durch solche Kategorien auf Kosten der eigentlichen Zwecke der Haushaltung suchen, denen die regelmäßigen Einkünfte zur Bestreitung der vorhandenen Bedürfnisse nicht ausreichen. Es sind dies im Jahre 1861 10,3 Proc., im Jahre 1864 7,1 Proc., im Jahre 1867 8,7 Proc. und 1871 5,1 Proc. aller Haushaltungen.

Ein bedenklicheres Symptom für den Wohlstand resp. die Dürftigkeit der Haushaltungen als das Halten von Chambregarnisten ist aus klaren Gründen das Beherbergen von Schlafleuten. Es kann nur eine unabweisbare Noth zur Aufnahme von Schlafleuten zwingen. In den Jahren 1861 auf 71 nahm die Zahl der Schlafleute in Berlin in Folge des größeren Zusammenströmens des Proletariats von 43,000 auf 67,000 und dem entsprechend die Zahl der Haushaltungen, welche sie zu beherbergen bestimmt sind, von 21,000 auf 36,000 zu; von diesen Haushaltungen hatte etwa die Hälfte 1 Schlafburschen, alle übrigen hatten 2 oder mehr. Wenn wir alle Haushaltungen der Reihe nach ihrer wirthschaftlichen Stellung gruppiren, wobei wir noch die Haushaltungen ohne Dienstboten und Chambregarnisten, über deren Wohlstand sich nichts Bestimmtes aussagen läßt, einfügen, so ergeben sich für das Jahr

die Haushaltungen:	Procente der Gesammtzahl:
ohne Dienstboten und Chambregarnisten	56,1,
mit mehr als 1 Dienstboten	5,7,
mit 1 Dienstboten	11,6,
mit Chambregarnisten	5,8,
mit 1 Schlafburschen	10,4,
mit mehreern Schlafleuten	10,1,

Die Kenntniß von der Zusammensetzung der Haushaltungen ist zugleich die nothwendige Vorbedingung für das Verständniß der eigentlichen Wohnungsverhältnisse, weil ja diese auf die Haushaltung als Grundlage basirt ist. Für die Betrachtung der Wohnungsverhältnisse erscheint dem Verfasser ein möglichst enger Begriff der Haushaltung wünschenswerth, der womöglich nur diejenigen Personen umfassen müßte,

die vollständig gemeinsam wohnen Die Aftermiether leerer Zimmer sind demnach von der Untersuchung ganz ausgeschlossen, weil diese das Resultat der Wohnungsverhältnisse einer Haushaltung wesentlich zum Besseren oder Schlechteren beeinflussen können. Das Ausscheiden von Chambregarnisten und Dienstboten dagegen ist nicht möglich.

Die Höhenlage der Wohnungen bildet den ersten Gegenstand der Untersuchung. Für Berlin von eigenthümlichem Interesse sind die Kellerwohnungen, welche von 1861—71 von 9,2 Proc. auf 10,8 Proc. aller Wohnungen zunehmen und deren Bewohner 9,26, beziehungsweise 10,8 Proc. der Gesammtbevölkerung ausmachten. Von diesen Wohnungen ist circa 1/3 geschäftlich (als Buditen, Schenken) zum Zweck des Gewerbebetriebes benützt und bewohnt, die übrigen 2/3 hat die reine Noth bevölkert. Diesen Unglücklichen zunächst, wenn auch in entschieden bevorzugterer Lage, befinden sich die Bewohner des vierten oder eines noch höheren Stockwerks. Auch diese sind im Zunehmen begriffen und zwar steigen die Wohnungen in den Jahren 1861 bis 1871 von 3,6 Proc. auf 8,3 Proc. aller Wohnungen, die Bewohner von 3,6 auf 7,9 Proc. der Gesammtbevölkerung. Von der Gesammtheit der Wohnungen kommen weiter (im Jahr 1871) 18 Proc. auf das Parterre, 22,7 auf den ersten, 21,0 Proc. auf den zweiten, 17,7 Proc. auf den dritten Stock, wobei seit 1861 die Procentsätze der ersten Kategorien sinken, die der letzten bis 1867 steigen, von da wieder etwas abnehmen, entschieden zu Gunsten der höchsten Etagen und des Kellers.

Nachdem diese Resultate gewonnen sind, führt uns der Verfasser zu dem entschieden interessantesten Abschnitt des zweiten Theils, zu dem eigentlichen Mittelpunkt der kommunalen Statistik, indem er die Wohnungen mit der Zahl der Bewohner in Verbindung setzt, und die Räumlichkeit der Wohnung kombinirt mit der Bewohnungsdichtigkeit vorführt. „Diese Untersuchungen geben uns," wie der Verfasser selbst hervorhebt, „über die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung so unverkennbare Züge in so bestimmten Farben an die Hand, daß wohl Irrthümer in der Detailzeichnung möglich, eine vollständige Verzeichnung des Bildes aber bei einiger Vorsicht kaum denkbar ist." Das Eintheilungsprincip, durch welches bei dieser Untersuchung die Haushaltungen in verschiedene Klassen gesondert werden, bilden die Zahl der heizbaren Zimmer. In Berlin waren 1871 2,6 Proc. aller Wohnungen ohne heizbare Zimmer (gegen 1,1 Proc. im Jahre 1867) 52,5 Proc. mit nur 1, 23,7 mit nur 2 heizbaren Zimmern. Die Wohnungen mit mehr als 2 heizbaren Zimmern betragen demnach 20,9 Proc. Die unteren Klassen mit 0 und 1 heizbaren Zimmer haben die Tendenz sich zu vermehren; es befanden sich in denselben 48,7 Proc. aller Bewohner. Die durchschnittliche Mitgliederzahl der in den Wohnungen mit 1 heizbarem Zimmer befindlichen Haushaltungen beträgt 4 Köpfe, ein Verhältniß, das sich in den letzten 4 Jahren unseres Jahrzehnts wohl noch bedeutend verschlechtert hat.

In die Kategorie der Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern fallen auch die sogenannten übervölkerten Wohnungen, d. h. einzimmerige Wohnungen, welche mehr als 5 Köpfe, zweizimmerige, die mehr als 9 Köpfe beherbergen. Ihre Zahl betrug im Jahre 1871 12,8 Proc. aller Wohnungen mit 20,1 Proc. aller Bewohner, wobei seit 1861 zwar ein Zunehmen in den absoluten, aber eine Abnahme in den procentualen Sätzen zu konstatiren ist. Die Thatsache, daß ein so großer Theil der Wohnungen mit 1 heizbarem Zimmer übervölkert ist, kommt natürlich den übrigen Wohnungen dieser Kategorie zu Gute, indem für sie eine Dichtigkeit von nur mehr 3,1 Köpfen pro heizbares Zimmer bleibt. Für die übrigen nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern nehmen in den Jahren 1861—71 die Procentsätze von 2,5 auf 2,3 Köpfe auf das heizbare Zimmer ab. Der Procentsatz der Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern gegenüber der Gesammtheit aller Wohnungen hat sich während desselben Jahrzehnts von 12,2 Proc. auf 10,1 Proc. verringert, der Procentsatz ihrer Bewohner gegenüber der Gesammtbewohnerschaft von 6,1 Proc. auf 5,5 Proc. Den Wohnungen mit 5 heizbaren Zimmern gehören circa 6 Proc. aller Haushaltungen mit 9,7 Proc. aller Bewohner an; sie zeigen während des Jahrzehnts eine kleine Zunahme; ihre Dichtigkeit ist nicht ganz 1 Kopf pro Zimmer, während sie in den dreizimmerigen Wohnungen 1,65 und in den vierzimmerigen 1,35 Kopf beträgt.

Für das Jahr 1871 zerfällt also die Gesammtheit der Berliner Haushaltungen in folgende ihrer wirthschaftlichen Lage entsprechend geordnete Klassen:

1) Haush. ohne heizbare Zimmer	2,6	Proc. aller Haush. mit	1,6	Proc. aller Bewohner.
2) Uebervölkerte Haush. mit 1 und 2 heizbaren Zimmern .	12,6	" " "	20,35	" " "
3) nicht übervölkerte Haush. mit 1 heizbarem Zimmer . . .	40,6	" " "	28,4	" " "
4) nicht übervölkerte Haush. 2 heizbaren Zimmern . . .	23,0	" " "	23,2	" " "
5) Haush. mit 3 heizbaren Zimmern	10,1	" " "	11,2	" " "
6) Haush. mit 4 heizbaren Zimmern	4,6	" " "	5,5	" " "
7) Haush. mit 5—7 heizbaren Zimmern	5,3	" " "	6,9	" " "
8) Haush. mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	1,3	" " "	2,8	" " "
Summa	100		100	

Der Verfasser wirft dann einen kurzen Blick auf die einzelnen Stadttheile Berlins. Die ungünstigsten Zustände — 95 Proc. aller Haushaltungen mit 99 Proc. aller Bewohner gehören den untersten Räumlichkeitsklassen an — herrschen im Wedding. —

In gleicher Weise betrachtet Michaelis die Zusammensetzung der Haushaltungen dann die Höhenlage der Wohnungen, dann die Räumlichkeit der Wohnungen und die Bewohnungsdichtigkeit in Leipzig, Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart, Königsberg, Chemnitz und Pesth.

Ich will aus den Resultaten der Untersuchungen über diese Städte nur hervorheben, daß in Bezug auf das Halten von Dienstboten Stuttgart die günstigste Stellung einnimmt, indem hier im Jahre 1864 in 40,6 Proc. aller Haushaltungen sich Dienstboten befanden, während Frankfurt nur 34,5 Proc., Leipzig nur 29,6 aufweist. Die ungünstigste Stellung in Bezug auf die Besetzung der Wohnungen mit Schlafleuten zeigt wohl Königsberg, wo im Jahre 1861 28 Proc. aller Haushaltungen Schlafleute hielten, gegen 11 Proc. in Frankfurt im Jahre 1871. An übervölkerten Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern waren in

Leipzig (1875) . .	2,5	Proc. der heizbaren Zimmer mit	9,2	Proc. aller Bewohner,
Hamburg (1867) .	5,0	" " " "	16,1	" " "
Königsberg (1864)	10,4	" " " "	29,7	" " " .

In Pesth befanden sich 33,1 Proc., also ein volles Drittel der Gesammtbewohner in übervölkerten Wohnungen, 21,5 Proc. in Wohnungen mit mehr als 8 Köpfen pro Zimmer. —

Wir können dem Verfasser nicht weiter in die Einzelheiten seiner Untersuchungen folgen. Ich habe mich bisher lediglich referirend verhalten, weil ich glaubte, dadurch dem Verfasser am gerechtesten werden zu können. Ich wollte nur an dem für uns zweifellos interessantesten Beispiel Berlins den Gang der Untersuchung und einige der wesentlichsten Resultate vorführen, um zu zeigen, wie Michaelis das todte Zahlenmaterial durch glückliche Kombination zu einer äußerst werthvollen socialstatistischen Beschreibung zu verwerthen versteht. Andere, vielleicht noch treffendere Beispiele mußte ich bei Seite lassen. Bei der gedrängten Kürze, mit der der Verfasser sein Thema behandelt, ist fast jede Zahl und jedes Wort von Werth. Ausdrücklich sei noch auf die Anlagen und die Nachträge besonders zum 2. Theil verwiesen! Der Verfasser ist durchaus im Recht, wenn er im Rückblick und Schlußwort hervorhebt, daß aus seinen Untersuchungen ein anschauliches, im Wesentlichen jedenfalls zutreffendes Bild von den Wohlstandsverhältnissen eines Theils der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft gewonnen werden könne. An den Zahlen selbst ist ebenfalls nichts zu bemängeln; sie sind mit größtem Fleiße zusammengestellt, mit höchster Vorsicht gebraucht; der Verfasser geht keinen Schritt weiter, als das Zahlenmaterial erlaubt, obwohl Exkurse besonders zu einer socialen Schilderung der von ihm statistisch erfaßten Gesellschaft ungemein nahe lagen. Er hat diese Thätigkeit wohl mit Recht einem Nachfolger überlassen, der mit diesen feste, zahlenmäßigen Daten an der Hand es unternimmt, auch das Leben dieser Städte, das Leben der einzelnen Gruppen, die sittlichen Verhältnisse derselben

zu schildern, der zu diesem festen Knochengerüste die Konturen des Fleisches zeichnet, der die äußere Physiognomie ergänzt.

Die Kritik kann sich nur an das Schlußwort und an den Rückblick halten, in welchen der Verfasser, freilich in möglichster Kürze, seine Ansicht über die Verhältnisse der deutschen Gesellschaft nach dem von ihm vorgeführten Material ausspricht. Ihm erscheinen die Verhältnisse, obgleich an manchen Stellen trüb und unvollkommen genug, „keineswegs als zur Verzweiflung Anlaß gebend". Ihm scheint zwar ein großer Theil der Bevölkerung die gewohnheitsmäßig zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse nicht zu befriedigen, aber unter diese Klasse sei keineswegs die ganze große Menge der Bevölkerung zu rechnen. Dagegen scheint ihm festzustehen, daß die Zahl der wirklich Wohlhabenden, der Reichen, eine verschwindend kleine ist, was von einer immer noch niedrigen Stufe der materiellen Kultur, auf der die Gesellschaft, insbesondere die deutsche Gesellschaft steht, herrühre. „Das nächste Ziel einer vernünftigen deutschen Wirthschafts- wie Socialpolitik darf deshalb heute jedenfalls noch nicht die Nivellirung des Besitzstandes, sondern muß die Erhöhung unserer wirthschaftlichen Kraft sein." Mir erscheint dies Urtheil des Verfassers allzu optimistisch. Wenn ich hier einen andern Standpunkt betonen möchte, so geschieht es nicht, um den Verfasser zu meiner Ansicht zu bewegen; es gilt nur zu zeigen, daß das Material auch zu einem andern Urtheil führen kann, als zu dem Michaelis'. Es ist ein trauriges Symptom, daß die Dienstboten haltenden Wohnungen besonders in Berlin so bedeutend ab-, die Zahlen der Schlafleute haltenden Wohnungen wie der Schlafleute selbst bedeutend zunehmen. Es ist ein schlimmeres Resultat, als man wohl allgemein vermuthete, wenn wir erfahren, daß 50—55 Proc., in Chemnitz gar 61 Proc. der gesammten Steuerpflichtigen die Einkommensgrenze von 500 Mark nicht überschreiten, wenn auch vielleicht in diesen untersten Steuerklassen manche alleinstehende Individuen sich befinden, welche für keine Familie zu sorgen haben. Wir dürfen nur für die übervölkerten Wohnungen statt der verschämten Procentualsätze die absoluten Zahlen hernehmen, um uns zu überzeugen, wie viele Tausende in drückendster Armuth leben. In Berlin wohnten 1871 162,191 Personen in 23,572 einzimmerigen Wohnungen mit 6 und mehr Köpfen, in Leipzig 1875 11,198 in 1696 übervölkerten Wohnungen, in Hamburg 31,301, davon (1867) mehr als 10,000 in einzimmerigen Wohnungen mit 8 Köpfen und mehr, in Königsberg (1864) 25,321 mit 3625 heizbaren Zimmern, und noch viel erschreckender sind die Zustände in Chemnitz. Doch genug! Es galt hier nur eine subjektive Ansicht der subjektiven Meinung des Verfassers gegenüber zu stellen, die in letzter Instanz immer Gefühls- und Temperamentssache ist. Auch mit dem Besserungsvorschlag des Verfassers kann ich mich nur theilweise einverstanden erklären. So sehr ich einen Aufschwung der materiellen Kultur, eine Zunahme der Wohlhabenden wünsche, ebensowenig glaube ich, daß damit Alles gethan sei. Einfach zu sagen: Erhöht die materielle Kultur! hieße die sociale Frage einschläfern, nicht zu ihrer Lösung beitragen. Der Philister wird mit Recht sagen, daß wir uns ja täglich und stündlich bemühen, unsere Wirthschaftsverhältnisse günstiger zu gestalten und wird daraus den Schluß ziehen, daß dann die sociale Frage von selbst wie der Nebel vor dem Strahl der Sonne verschwinden wird. Eine einfache Erhöhung unserer wirthschaftlichen Kraft, so wünschenswerth sie ist, wird die sociale Frage nicht lösen, wenn nicht Mittel gefunden werden, um die Segnungen dieser Erhöhung den unteren Klassen unmittelbarer und in breiterem Maße zuzuführen als bisher. Aber alle diese Meinungsverschiedenheiten, die sich an die Resultate anknüpfen können und werden, können an dem hervorragenden Verdienst dieser Arbeit nichts ändern. Ich möchte die Arbeit geradezu begründend oder epochemachend für die kommunale Statistik nennen und es ist nur zu wünschen, daß bald ähnliche Arbeiten über eine Reihe anderer Städte erscheinen, daß namentlich die städtischen statistischen Aemter, z. B. München, aus ihrer unverantwortlich bescheidenen Zurückhaltung heraustreten und dem Socialpolitiker ein gleiches kostbares Material liefern wie die von Michaelis besprochenen Städte. — Dr. Eheberg.

42. Die Gasanstalten der Stadt Dresden seit ihrem Bestehen. Nach amtlichen Quellen von L. v. Rohland, Direktor des städtischen statistischen Büreau's Dresden, 1878.

43. Verwaltungsbericht des Rathes der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1877. Dresden 1877.

I. Der durch seine Schrift: Ergebnisse der Volkszählung der Provinzialhauptstadt Gießen vom 1. December 1875 (Gießen, 1876) sich vortheilhaft einführende und seit bald zwei Jahren als Direktor des städtischen statistischen Büreau's in Dresden fungirende Verfasser der an erster Stelle bezeichneten Schrift: L. v. Rohland, hat mit dieser einen neuen Beweis seiner großen Befähigung für statistische Arbeiten, seiner Gewissenhaftigkeit und seines Fleißes erbracht. Vorausgesandt ist der Schrift eine Entwickelung des Beleuchtungswesens im Allgemeinen vom Direktor der Dresdner städtischen Gasfabriken: Julius Hasse. Die Schrift selbst handelt ihren Gegenstand nach folgenden Abschnitten ab: 1) Die Gasanstalten der Stadt Dresden seit ihrer Entstehung; 2) die Gasproduktion; 3) die Gaskonsumtion; 4) finanzielle Ergebnisse. — Da die Gasbeleuchtung schon seit 50 Jahren in Dresden besteht, sind die Mittheilungen, welche neben zahlreichen Jahresdaten reichen Text enthalten und im Anhange eine die jährlichen Special-Einnahmen und -Ausgaben der städtischen Gasanstalten seit dem Jahre 1859 veranschaulichende statistische Tafel, auch für andere Gasanstalten und die Entwickelung und Statistik derselben überhaupt von großem Interesse.

II. Die an zweiter Stelle genannte Schrift enthält 264 Seiten Groß-Quart und begreift dieser zum ersten Male für die Stadt Dresden herausgegebene vollständige Verwaltungsbericht die verschiedenartigsten Verhältnisse. Wir erhalten zunächst einen allgemeinen Bericht, sodann specielle Berichte über das statistische Büreau, über Wahl- und Bürgerrechtssachen, über die Standesämter, über das Kirchen- und Schulwesen, insbesondere über den Lehrerstand und die Schülerfrequenz für 1868—77; ferner Berichte der Baupolizei-Verwaltung, Wohlfahrtspolizei-Verwaltung; Berichte über Gewerbepolizeisachen und über das Gewerbeschiedsgericht; Berichte über die Sparkasse und das Leihhaus; Berichte des Stadtsteueramtes und über die Abgaben-Erhebung; Bericht des Bauamtes: Abtheilung für Hochbauwesen, Straßen- und Schleusenbauwesen, Gartenanlagen; Bericht über Wasserleitungswesen, Beleuchtungswesen, Gasfabriken, Feuerlösch- und Brandversicherungswesen, und über Militärangelegenheiten; Berichte des Quartieramtes und der Armenversorgungsbehörde; Berichte über die Verwaltung des städtischen Marstalls und Leichenwagen-Instituts, des Stadtkrankenhauses, verschiedener Hospitale, und eines Asyls für Sieche und einer Versorgungsanstalt. Mit einem umfassenden bezirksärztlichen Jahresbericht schließt die lange Reihe der Berichte ab. Es folgt noch eine Haupt-Uebersicht der Rechnungsergebnisse des städtischen Haushaltes, ein Vermögensabschluß und eine Uebersicht über den Stand der städtischen Anleihen. Nur diese drei und einige wenige andere vorgenannte Berichte sind bloße Zahlenberichte, alle übrigen enthalten reichlichen zum Theil fortlaufenden, zum Theil die Zahlen erklärenden Text.

Der gesammte Verwaltungsbericht ist „unter hauptsächlicher Beihülfe des städtischen statistischen Büreau's“ erfolgt. Der allgemeine Bericht, der Bericht über das städtische Büreau, über Wahl- und Bürgerrechtssachen, über die Standesämter, die obenbezeichnete Schulübersicht, der Bericht über das Gewerbeschiedsgericht, über die Sparkasse, über das Leihhaus, über das städtische Wasserleitungswesen, das städtische Beleuchtungswesen, das Feuerlöschwesen, und die Hauptübersicht der Rechnungsergebnisse des städtischen Haushaltes für das Jahr 1877 lassen die wesentliche Betheiligung des statistischen Büreau's erkennen. Damit aber der gesammte Verwaltungs-Bericht mehr den Eindruck eines zusammengehörenden Ganzen macht, wäre eine Zutheilung der Materien an Hauptabschnitte und eine durchgehende Paginirung erwünscht gewesen. Im Uebrigen läßt die durchweg sorgfältige Redaktion und die vorzügliche Ausstattung nichts zu wünschen übrig. Dresden ist mit diesem Verwaltungs-Bericht dem Beispiele größerer Städte gefolgt, mögen andere gleich große oder kleinere dem von Dresden gegebenen Beispiele folgen. Diese Nachfolge wird aber wesentlich durch ein eigenes städtisches statistisches Bureau bedingt sein, denn ohne ein solches würden wohl nur Rechenschaften in Zahlenreihen zur Veröffentlichung gelangen.

A. Bulmerincq.

B. Zeitschriften.

44. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Fricker, Dr. Schäffle und Dr. A. Wagner. Tübingen 1879. Heft 1–3.

Zunächst beendet J. *Zeller* seine Untersuchungen über die plötzlichen und zeitweisen Stockungen der volkswirthschaftlichen Bewegung. Die Fehler des Law'schen Systems, die er in dem vorhergehenden Artikel kritisirte und als deren wesentlichste er 1) die Ausmünzung von Immobiliarwerthen indirekt mittelst der Aktie in Geld, 2) die Fingirung mobiler Besitzwechsel durch die Manipulationen der Aktienverkäufe bezeichnet, wodurch jeder empirische Maßstab für die Bedürfnisse an Cirkulationsmitteln verloren ging, werden nach ihm noch fortwährend begangen. In den ersten Fehler fiel beispielsweise direkt die französische Assignatenwirthschaft. Auf mehr indirekte Weise werden aber immer noch in großem Maßstabe Immobilien durch Aktienbeleihung in Geld gemünzt, z. B. wenn eine Notenbank Darlehen auf Industriepapiere gibt. Der Verfasser macht hierbei auf die Macht und Schäden des Aktienwesens aufmerksam, ist aber gegen jede gesetzliche Beschränkung desselben, sondern verlangt nur unbedingte Oeffentlichkeit in der Rechnungsablage. Er geht sodann auf die Frage der Produktenvertheilung als Krisen erzeugendes Element näher ein und untersucht das Wesen der freien Konkurrenz und deren Einfluß auf Verbilligung der Produkte und besonders auf die Lage der Arbeiter.

A. *Wagner* bringt, veranlaßt durch die das ganze deutsche Volk bewegende ungünstige Finanzlage des Reichs mit den drohenden Deficits, eine Abhandlung über die schwebenden deutschen Finanzfragen. Es ist wohl richtig, wenn er behauptet, daß das Urtheil über unsere bisherige finanzielle Entwicklung, insbesondere über die Wirkungen der 5 Milliarden ein größtentheils unbegründet pessimistisches ist, daß man aber für die Zukunft vor einem unberechtigten Optimismus nicht genug warnen könne. Die Ausgaben der Reichs-, Einzelstaats- und Kommunalhaushalte sind in fortgesetztem Steigen begriffen, entsprechend dem Entwicklungsgang des modernen Volkslebens, der Tendenz einer Ausdehnung der Gemeinwirthschaft an Stelle der Privatwirthschaft. Neben den hiedurch verursachten Zunahmen im Ausgabebudget steigen auch nothgedrungen die Ausgaben für das Militär. Wir haben mit einem bleibend großen und weiter wachsenden öffentlichen Aufwand zu rechnen und es frägt sich, welche Mittel und Wege zur Bestreitung des steigenden Finanzbedarfs geeignet erscheinen. Für Deutschland sieht der Verfasser die einzige Hilfe, wenigstens für die nächste Zukunft, in der eigentlichen Besteuerung eventuell unter Beiziehung von Monopolien. Aber welche Besteuerung, welche Art, welche Form? Ganz im Allgemeinen steht Wagner auf dem Bismarck'schen Standpunkt: vor Allem mehr indirekte Verbrauchssteuern. Gegen direkte Steuern sprechen in der gegenwärtigen Lage Deutschlands besonders die so großen steuertechnischen Schwierigkeiten einer raschen, bedeutenden Erhöhung. Jedoch soll bei Einführung der indirekten Steuern, deren Schattenseiten Wagner nicht übersieht, zur Herstellung einer annähernd gleichmäßigen Belastung nicht der ganze Mehrbedarf ausschließlich durch *einen* Artikel, daher durch *einen* Konsumenten und *einen* Theil der Bevölkerung, also nicht durch Tabaksteuer allein gedeckt werden, obwohl man den Tabak als Hauptobjekt der Besteuerung besonders in Monopolform ins Auge zu fassen haben wird, sondern durch eine Mehrheit indirekter Steuern und durch Finanzzölle auf Kolonialwaaren und Wein. Parallel der Erhöhung der indirekten Steuern, welche vor Allem auf die ärmeren Klassen drücken, solle eine Ausbildung der direkten Besteuerung, besonders der Einkommenssteuer mit stärkerer Progression nach oben, ebenso eine Ausbildung der Verkehrssteuern, z. B. der Erbschaftssteuer, erfolgen.

Durch Heft 2 und 3 zieht sich eine Abhandlung von *Lina Beger* über Thomas Morus und Plato, als Beitrag zur Geschichte des Humanismus. Die Verfasserin behandelt mit vieler Gelehrsamkeit zuerst die Reception Plato's seitens der italienischen Humanisten, besonders das Verhältniß der platonischen Akademie Kosmo's von Medici und deren Hauptvertreter Ficino und Pico von Mirandola zu Plato, dann den Einfluß dieser italienischen Platoniker auf die deutschen und englischen Humanisten. Thomas Morus hat die erste Anregung zur Utopia, denn um diese vor Allem handelt es sich, unzweifelhaft aus Schriften Plato's, besonders den Nomoi und der Politeia empfangen. Beger untersucht dann das Verhältniß der Utopia zu diesen platonischen

Schriften im Einzelnen. Als Resultat dieser Untersuchung ergibt sich, daß Morus bei aller Anlehnung an Plato in Einzelheiten, einen durchaus selbständigen Weg in den Grundprincipien ging, eine besonders durch das Christenthum beeinflußte andere Auffassung vom Staate, seinen Aufgaben und seinen Pflichten, wie von denen seiner Unterthanen hatte als Plato.

Die für staatswissenschaftliche Grundfragen bedeutungsvollste Arbeit ist ohne Zweifel die Schäffle's: Der kollektive Daseinskampf, dritter Artikel, von besonderem Interesse für Diejenigen, welche des Verfassers geistvolles Werk vom Bau und Leben des socialen Körpers, besonders Band II und IV nicht kennen. Schäffle verwirft im ersten Theil dieses Artikels, der vom Darwinismus und der Socialwissenschaft und den Eigenthümlichkeiten der socialen Auslese handelt, zunächst mit Recht die Zurechtweisung der Socialwissenschaften durch zoologische Analogien aus dem Reich des gesellschaftlichen Thierlebens. Allerdings erfolgt die sociale Entwicklung, wie die zoologische, auf Grund unaufhörlicher Veränderungen, Anpassungen, Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Allein der gesellschaftliche Daseinskampf der Menschen unter sich und mit der Natur zeigt dem Blick sofort eigenthümliche Subjekte, Ordnungen, Waffen, Kampfmittel ꝛc. und eigenthümliche Folgen, und auf dieser Eigenthümlichkeit der Gestaltung aller dieser Umstände beruht auch die Eigenthümlichkeit der durch sie ausgewirkten ächt menschlichen Gesellschaftsbildung, die Civilisation. Er betrachtet nun die Erscheinungsformen der natürlichen Auslese auf socialem Gebiete genauer und findet als deren eine den Kampf mit vereinten Kräften, die Thatsache der Gesellschaft selbst, als deren andere die Erscheinungen der Variation, der Anpassung und der Vererbung in der socialen Welt, als deren dritte den friedlichen Streit um materielle und ideelle Besitzgüter. Die Folge dieses sogenannten Auslesekampfes ist oft Vernichtung, eine Folge, die mit steigender Kultur in steigendem Maße zurücktreten muß, theils Unentschiedenheit des Kampfes, theils ein Ausweichen, entsprechend der Migration der zoologischen Selektionstheorie, häufig eine abweichende Anpassung, die divergente Anpassung der Zoologen, deren Hauptart die Arbeistheilung bildet. Die Selektionslehre solcher Gestalt auf socialem Gebiete durchgeführt, erscheint das ganze Gesellschaftsleben nur als Ausfluß der Variation, Vererbung, Streiterregung, Streitentscheidung, Streitfolge, die ganze Civilisation als Produkt des allgemeinen Schöpfungsmechanismus, als Wirkung der natürlichen Zuchtwahl, als Ergebniß eines partielle Rückbildungen nicht ausschließenden Fortschrittskampfes. Es wird, und damit ist die Civilisation nach Grundsätzen der Selektionstheorie genetisch erklärt, im Einzelnen die relativ beste Anpassung zur Herrschaft gelangen, im Ganzen aber ein immer wachsendes Maß geistiger und materieller Kräfte für den Kollektivkampf ums Dasein angehäuft. In dem Schlußabschnitt: Der Darwinismus und die ethische Weltanschauung, wird die sociale Selektionstheorie gegen den Vorwurf der Widersittlichkeit vertheidigt; allerdings muß der Auslesekampf innerhalb der Grenzen von Sitte und Recht stattfinden und nicht vom absoluten Egoismus geführt werden. Diese Theorie ist nicht kommunistisch, wenn sie auch den Zug zur Ausgleichung der materiellen Voraussetzungen hat; denn sie weist eben durch die Thatsache, daß sie nur eine Wirkung auf Grund überlieferter Ungleichheiten annimmt, die Forderung eines angebornen Menschenrechts zurück; sie befördert dagegen die Rechtsgleichheit, die Abschaffung der Privilegien, die Ausgestaltung von ständigen Anstalten der Staats- und Selbstverwaltung.

Viel Interesse bietet auch der Schlußartikel einer Abhandlung von A. Bruder: Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, in dem er zunächst in treffender Weise die Gradation der Geltung des römischen Rechts seit der Reception nachweist, wenn auch der Einfluß desselben auf den Merkantilismus und Physiokratismus vielleicht etwas übertrieben und dem post hoc erga propter hoc zu großer Spielraum gewährt ist. Im letzten Abschnitt, dessen leitender Gesichtspunkt die auffallende Geistesverwandtschaft der von Adam Smith zur Geltung gebrachten Freihandelstheorie mit dem reinen römischen Recht, besonders auf deutschem Boden, bildet, zieht Bruder eine geistvolle Parallele zwischen diesen beiden. Es erscheint das römische Recht wie die Smith'sche Nationalökonomie aufgebaut auf dem Princip des Selbstinteresses und wie im Princip zeigen sich auch in den Einzelheiten wesentliche Aehnlichkeiten. So haben z. B. beide den Gedanken der Bodenmobilisirung, die Behandlung der Arbeit als Waare (Gleichstellung von res und operae im römischen Recht), die persönliche Freiheit und das feste Privateigenthum gemeinsam; beide führen aber auch in ihrer schroffen Geltung zur ungerechten Güterverteilung.

Gustav Cohn unterwirft die Militärsteuer in einem ersten Artikel einer Betrachtung und Prüfung. Er steht dabei auf wesentlich anderem Standpunkt als die Schriftsteller, welche die Frage bisher behandelten, als Knies, Engel, Jolly und zuletzt Lesigang in einem unten zu besprechenden Aufsatz. Für ihn ist der entscheidende Ausgangspunkt nicht in der Natur der Dienstleistung der Soldaten und einer darauf basirten Ausgleichung der Militärlast durch wirthschaftliche Opfer seitens der den Militärdienst nicht leistenden Staatsbürger, sondern weiter zurück in den Principien staatlicher Gemeinschaft und deren historischer Entfaltung gelegen. Nachdem er diesen Standpunkt besonders gegen Jolly zu behaupten versucht hat, wendet er sich zum Thatsächlichen, d. h. er betrachtet die bisherigen Gesetzgebungen Frankreichs und der Schweiz in dieser Frage.

An weiteren Abhandlungen in diesen drei Heften ist noch zu erwähnen die von Schäffle: Zum gegenwärtigen Stand des Streites über die Forstreinertragslehre, wozu auch Wagener einen lehrreichen Beitrag liefert, ferner eine Abhandlung Hack's, die Aenderungen innerhalb des Geschäftskreises der würtembergischen Gemeindebehörden in Folge der Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend, ein weiterer Aufsatz von Schäffle über die Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête, eine Arbeit von Adams: Zur Geschichte der Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Periode von 1789—1816; ferner sind einige Briefe von Rodbertus an J. Z. mitgetheilt, deren interessantester wohl der vom 2. Oktober 1875 ist. —

Dr. Eheberg.

45. **Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik**, herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1879. Bd. I, Heft 3—6 und Bd. II, Heft 1.

Schon seit längerer Zeit wird es als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet, daß die vom Militärdienste befreiten Staatsbürger dem Staate ein Aequivalent für die nicht geleisteten Dienste bieten und es waren wohl nur die Schwierigkeiten der Erhebung, welche diese Forderung der Gerechtigkeit noch nicht allgemein zur That werden ließen. Mit dieser Frage befaßt sich eine umfangreiche Abhandlung von Lesigang über: Das Wehrgeld oder die Ausgleichsbelastung der nicht dienenden Wehrpflichtigen. Während der erste Artikel im Wesentlichen eine Polemik gegen einzelne irrige Ansichten von Jolly, Knies und Engel ist und in ziemlich breiter Weise die Frage behandelt, worin das als Aequivalent für die Militärdienstbefreiung zu bringende Opfer der befreiten Dienstpflichtigen zu bestehen habe — nämlich in Geld, in dem „Wehrgeld" — untersucht der Verfasser in der Fortsetzung, wie dieses Wehrgeld eingerichtet werden müsse. Es müßte nämlich bei Festsetzung desselben berücksichtigt werden 1) die durch Vermeidung des persönlichen Dienstes vermiedenen wirthschaftlichen Verluste und 2) die ersparten anderweitigen Opfer. Die hierbei vom Verfasser angestellten Berechnungen erscheinen auf den ersten Blick als unpraktisch, indem es nach demselben für jeden Stand, für jedes Gewerbe, ja fast für jedes Individuum einzeln berechnet werden müßte. Das sieht auch der Verfasser selbst ein, wenn er nach langen Ausführungen zugibt, daß sich die Nothwendigkeit herausstellen wird, das Wehrgeld im Großen und Ganzen als eine nach dem Vermögen des Pflichtigen zu bemessende Leistung zu behandeln, was auch die Erhebung desselben ungemein erleichtern würde.

Von einer konsequenten Durchführung des Wehrgeldes erwartet er eine sehr hohe Geldleistung der Bürger an den Staat, deren Ertrag zunächst für militärische Zwecke zu verwenden wäre; die Eintreibung desselben könnte immerhin ganz oder theilweise auf ein späteres Lebensalter des Pflichtigen vertagt werden, eventuell müßten auch noch andere Personen, als die eigentlichen Wehrgeldpflichtigen zur Zahlung des Wehrgeldes herangezogen werden.

Klostermann berichtet über die Möglichkeit und die Bedingungen eines internationalen Schutzes für die geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Industrie. Einmal die Patentgesetze zugegeben, kann dem Erfinder nur dann ein wirklicher Schutz seiner Erfindung gewährt und dem inländischen Fabrikanten ein Entgelt für die Kosten der ersten Erwerbung verschafft werden, wenn das Patent nicht blos im Inlande, sondern auch im Auslande Giltigkeit hat. Obwohl diese Nothwendigkeit allgemein anerkannt wird, so hält der Verfasser doch dafür, daß eine allgemeine internationale Verständigung über die Bedingungen der Erwerbung und Ausübung des Patentrechts vor der Hand nicht zu erreichen sei, wenn auch einzelne untergeordnete Punkte, wie Dauer des Patentschutzes, gleichförmige Einrichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung

und Anmeldung der Patente ꝛc., eine gemeinsame Regelung erfahren können. Der Grund hievon liegt in der grundsätzlichen Verschiedenheit der Ansichten der einzelnen Staaten über das Wesen des Erfinderrechts. Während der Wiener Patentkongreß vom August 1873 das Erfinderrecht als ein von der positiven Gesetzgebung um des öffentlichen Nutzens willen eingeführtes Institut betrachtet — eine Ansicht, der sich im Wesentlichen das deutsche Patentgesetz vom Mai 1877 anschloß —, erklärt der Pariser Kongreß von 1878 dasselbe als ein Eigenthumsrecht, welches von der positiven Gesetzgebung nicht geschaffen, sondern nur geregelt werden kann. Daraus ergeben sich natürlich verschiedene Konsequenzen. Während z. B. nach der Ansicht des Wiener Kongresses die Gewährung eines Patentes konsequenter Weise erst nach Prüfung der Erfindung erfolgt und unter gewissen Umständen widerruflich ist, fordern die Anhänger des Pariser Kongresses Patentgewährung für jede erste Anmeldung einer Erfindung und ein absolutes Monopol. Nach welcher Richtung hin sich eine Einigung erzielen lassen wird, ist nach der Meinung des Verfassers noch nicht abzusehen.

R. Burckh. Bischoff gibt eine Geschichte des schweizerischen Münzwesens seit 1850 und des Pariser Münzvertrags vom 5. November 1878, in welcher er zum Schluß die Annahme der reinen Goldwährung, zu der der letzte Münzvertrag nur einen der letzten Schritte zu bezeichnen scheint, für die Schweiz empfiehlt.

Die Abhandlung von G. Cohn über die Eisenbahnen und das Verhältniß des Staates zu denselben ist eigentlich eine Kritik des jüngst erschienenen Werkes von E. Sax: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft, in der der Verfasser allerdings in scharfsinniger und geistreicher Weise auch seinen Standpunkt zur Sache und seine Ansichten ausspricht. Während Sax von dem fertigen Begriff der öffentlichen Unternehmung (Aktiengesellschaft) als der für das Eisenbahnwesen besten Verwaltungsart ausgeht, behauptet Cohn vielmehr, daß nur die politische Noth dazu zwang, die Eisenbahnen an Erwerbsgesellschaften zu überlassen, daß die Aktienunternehmung für die Eisenbahnen nicht eine Form der Selbstverwaltung, sondern lediglich ein Nothbehelf ist. Es ist eine positive Frage der besonderen Staatszustände, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht, ob der Staat vermöge seiner Verfassungsverhältnisse zur Uebernahme dieser Aufgabe fähig ist; ob nicht politische Bedenken gegen eine solche größer und schwerwiegender sind als die Mißstände der Aktienbahnen. Konsequent kommt Cohn zu dem Satze: Oekonomisch und social ist die Sache zu Gunsten der Staatsbahnen schlechthin entschieden; das Problem liegt auf dem politischen Gebiete und eben darum kann es nur gelöst werden im Zusammenhang mit der besonderen Politik des betreffenden Landes. —

Dr. Eheberg.

46. **Der Arbeiterfreund**, herausgegeben von Dr. V. Böhmert und R. Gneist. Berlin 1879. Heft 1—3.

Die beste Arbeit in diesen Heften ist entschieden die von Ph. Chr. Hansen über den Provincial-Gewerbeverband in Schleswig-Holstein. Aus dem dringenden Bedürfniß der Arbeiter hervorgegangen, trat er 1878 zusammen. Auf seinem Programme stehen die Punkte, die man auch anderwärts als die für eine Reformirung des Handwerkerstandes geeignetsten hält, nämlich Reorganisation des Lehrlingswesens durch Einführung einer bestimmten Lehrzeit und Lehrbriefe, Besserung der Stellung der Handwerksarbeiter, über deren Möglichkeit mir Hansen jedoch etwas zu optimistisch zu urtheilen scheint, Reform des Kreditwesens durch Begünstigung des Baargeschäfts, Entwicklung des Handwerks in technischer Beziehung u. dgl., Organisation des ganzen Vereins mit einem Centralverein mit Kommissionen zur Berathung untergeordneter Fragen und Entscheidung der Gesammtheit der Vereinsvertreter in bedeutenderen an der Spitze. Der Verein zählt bis jetzt 20 Ortsvereine mit 2487 Mitgliedern und scheint eine Zukunft zu haben.

Böhmert liefert einen Aufsatz: Goethe über Reichthum und Glück, der doch wohl besser im Feuilleton eines Journals angebracht wäre; außerdem einen Aufsatz über den Zusammenhang der religiösen und materiellen Hebung des Volkes. Obwohl der leitende Gedanke dabei jedenfalls gut ist, so kann doch nicht genug vor der Hereinziehung religiöser Gesichtspunkte gewarnt werden. Es liegt immer die Gefahr nahe, daß die sociale Frage durch Behandlung derartiger Materien und die damit fast nothwendig verknüpfte Stellungnahme zu einer bestimmten Kirche noch mehr verwirrt werde. Konfessionslose Religion kann der Masse nicht gepredigt werden, weil sie un-

möglich darauf wirken kann; wer praktische Ziele verfolgen will, muß sich auf den Standpunkt eines bestimmten Religionsbekenntnisses stellen, und die Folge davon ist neue Parteibildung und Gehässigkeit. Wer ins sociale Leben und dessen Kämpfe eintritt, muß den religiösen Fond mitbringen und in der Kirche zu erhalten suchen. Wie es von Uebel ist, wenn der Geistliche die Kanzel mit dem Katheder verwechselt, so ist es entschieden von Uebel, wenn der Socialpolitiker sich zum Prediger aufschwingt. Außerdem theilt Böhmert zur Prüfung resp. Nachahmung einige Invalidenkassen-Statuten mit, so z. B. die Statuten der Kranken und Invaliden, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse der Strumpfgarnspinnerei von E. J. Glaß in Plaue, ein Statut eines Fabrikantenvereins zur Unterstützung invalider Fabrikarbeiter des Kantons Zürich, ferner einige Statuten von Ersparniß- und Versorgungskassen für Arbeiter. An diese Mittheilungen schließen sich eng an die von H. B.: Ueber die Alterssparkasse (Tiergardt-Stiftung) zu M.-Gladbach, ein Aufsatz von A. von Studnitz: Ueber das deutsche Arbeiterhilfskassenwesen, der im Wesentlichen aus Brentano's Schrift über die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung geschöpft ist, die Nachrichten über die Lohn- und Hilfskassenverhältnisse der belgischen Gesellschaft zu Vieille-Montagne, sowie die über die gemeinnützigen Stiftungen von der goldenen Hochzeit des Kaiserpaars.

Belehrend ist ein kurzer übersichtlicher Blick auf den deutschen Arbeitsmarkt im Jahre 1878. Die Signatur desselben ist uns im Allgemeinen wohlbekannt: eine große Zahl unbeschäftigter Arbeiter, im Baufach besonders fast gänzlicher Stillstand bei einer Ueberzahl von arbeitsuchenden Händen, auch auf dem Land und Meer theilweise niedrigere Löhne als früher; im Bergbau und Hüttenwesen, in der Eisenindustrie, in der Maschinen- und Textilindustrie, überall gedrückte Löhne, halbe Arbeitszeit und Entlassungen; nur wenige Industrien scheinen den Höhepunkt der Krisis überschritten zu haben, wie die Bijouteriegeschäfte, die Spielwaarenindustrie, die Cigarren- und Tabakfabrikation. — Der Kampf gegen den Alkoholismus betitelt sich ein Artikel von A. Gumprecht, in dem der Verfasser seiner gerechten Entrüstung gegen den Branntweingenuß in allerdings allzu pessimistischer Weise Ausdruck verleiht. Die von ihm vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe, die in der Beschränkung des Handels, insbesondere des Kleinhandels mit Spirituosen gipfeln, werden nur dann von günstiger Wirkung sein, wenn man den Arbeitern ein billiges Getränk als Ersatz für den Branntwein zu liefern im Stande ist.

Sonst finden sich in diesen Heften noch Aufsätze von M. Sch. über Armenpflege und Altersversorgung, über des Arbeiters Daheim, über Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den deutschen Städten im Jahre 1878 von A. Geißler, über außerpolizeiliche Armenpflege von A. Gumprecht, sowie eine Mittheilung über den Berliner Handwerkerverein und seine Unterrichtsbestrebungen. —

Dr. Eheberg.

47. **Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte,** herausgegeben von Dr. E. Wiß. Berlin 1879. Bd. I und II.

Daß eine Reform unseres Steuerwesens aus mehrfachen Gründen nöthig ist, wird allgemein anerkannt; bestritten ist nur, welcher Art diese Reform sein soll, bestritten vor Allem die Frage, ob mehr die direkten oder die indirekten Steuern ausgebildet werden sollen. Einen Versuch zur Lösung dieser Frage liefert Dr. B. in einer Abhandlung: Zur Steuerfrage mit Rücksicht auf die Steuervorlagen beim Reichstag. Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß die direkten Steuern einer höheren staatlichen Entwicklungsstufe angehören als die indirekten. Die Gründe sind die bekannten. Er betrachtet als Ideal eines Steuerwesens eine einzige allgemeine Einkommensteuer, eine Ansicht, gegen welche selbst der Herausgeber in einer Anmerkung sich verwahren zu müssen glaubt. Doch gibt der Verfasser selbst seinen Principien vor der Hand nur theoretische Geltung und betrachtet sie lediglich als ein Postulat der Zukunft. In der Gegenwart ist auch nach seiner Meinung eine direkte Einkommensteuer als einzige Steuer nicht durchführbar und die Benutzung indirekter Steuern zur Beschaffung des Staatshaushaltes unabweisbar. Nur soll sich die letztere nicht auf Nahrungsmittel, sondern nur auf Genußmittel möglichst allgemeinen Gebrauchs beschränken, also auf Tabak, Bier, Wein und Branntwein. Er fordert ferner einheitliche Besteuerung derselben im ganzen Reich in der Art, daß die norddeutsche Branntweinsteuer auf Süddeutschland, der süddeutsche Malzaufschlag auf Norddeutsch-

land ausgedehnt werden sollte, wodurch die Matrikularbeiträge beseitigt und eigene Reichssteuern gewonnen werden könnten. Neben diesen Genußsteuern sollen zur Ergänzung und Ausgleichung der unvermeidlichen Unvollkommenheiten, die derartig beschränkte Genußsteuern mit sich bringen, Zollsteuern auf Luxus- und andere Genußartikel eingeführt werden. Von diesem gewiß nur zu billigenden Standpunkt aus betrachtet er die einzelnen dem Reichstage gemachten Steuervorlagen, begutachtet die Tabaksteuer, betont aber zum Schlusse noch einmal, daß die beabsichtigte Steuerreform, um dem Vorwurf der Einseitigkeit und Willkürlichkeit zu entgehen, nicht durch die Tabaksteuer allein, sondern nur durch ein System von Steuern erfolgen könne.

B. Bauer betrachtet in einer kurzen Geschichte des Wachsthums und der Entwicklung von Hamburgs Handel und Industrie aus Hollands Verlusten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die niederländische Einwanderung und Kultur in Hamburg, der das Hamburger Wechselrecht von 1603 und wohl auch die Girobank von 1619 ihre Entstehung verdanken, den Aufschwung des Hamburger Zwischenhandels durch die Benutzung Frankreichs und Spaniens, die Verhältnisse Hamburgs zum inneren Deutschland, wie sie besonders durch die staatswirthschaftlichen Experimente Friedrichs II. und Maria Theresia's sich gestalteten.

Das meiste Interesse für den Socialpolitiker bietet wohl die Arbeit Ph. Chr. Hansen's über das dänische Arbeiterwohnungswesen. Hansen gibt zur Einleitung einen instruktiven Ueberblick über die Entwicklung des Wohnungswesens mit besonderer Berücksichtigung der ärmeren Klassen in Dänemark. Die Bestrebungen, den dänischen Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen, gingen, wie der Verfasser im ersten und zweiten Abschnitt seiner Arbeit des Weiteren auseinandergesetzt, bisher von verschiedenen Gruppen aus und gebrauchten theilweise verschiedene Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Einzelne Vereine trachteten und trachten dahin, gewöhnliche Miethswohnungen, jedoch in besserer und gesünderer Art zu bauen, andere bestrebten sich, den Arbeitern für einen während einer Reihe von Jahren erhöhten Miethzins in ihren späteren Jahren ein gesundes, unentgeltliches Heim zu gewähren, wieder andere setzen den Bewohnern mit fortschreitenden Jahren den Zins herab; auch die bekannten Bestrebungen der Mühlhauser Fabrikanten, ihre Arbeiter durch einen erhöhten Miethzins Häuschen zum Selbsteigenthum erwerben zu lassen, haben Nachahmung gefunden. Als Anhang folgen die Statuten verschiedener zu Gunsten des Arbeiterwohnungswesens thätiger Vereine. Die Unterstützung von Seite der vermöglichen Bevölkerung, wie des Staates, ist sehr bedeutend; im Allgemeinen zeigt sich auch unter der Arbeiterbevölkerung lebhaftes Interesse für diese Unternehmungen, was in der immerhin besseren materiellen Lage der dänischen Arbeiter wie in günstigen Charaktereigenschaften des dänischen Volksstammes seinen Grund zu haben scheint. Ob die Preise dieser Arbeiterwohnungen, besonders bei Zinserhöhungen, für eine allgemeine Benutzung nicht doch zu hoch sind, wie mir scheinen will, ist nicht gut zu ersehen, da Hansen leider nicht mittheilt, welcher Procentsatz vom Gesammtlohn der Arbeiter auf die Wohnung entfällt.

Ueber die Bilanzen handelt eine sehr gute, ins Detail gehende kritische Untersuchung von Scheffler. Er betrachtet das reelle und ideelle Aktivum und Passivum, wie es in den Bilanzen der Handelsgesellschaften zu figuriren pflegt, nach ihren Ursachen und Wirkungen; auf gleiche Weise die Ab- und Zuschreibung, die Art der Werthbestimmung der sämmtlichen Vermögensstücke und Forderungen einer Gesellschaft und gibt zum Schluß ein Schema einer Bilanz, wie sie sich nach richtigen Grundsätzen für eine Bahnverwaltung zusammensetzen müßte. Der Herausgeber liefert einen Aufsatz über Abwehr und Bekämpfung der Pest, der, mit einer kurzen Geschichte der Pest und ihrer Erscheinungsformen beginnend, speciell das Wesen der indischen Pest betrachtet und besonders die Frage zu beantworten sucht, wie die medicinischen Forderungen sich mit den volkswirthschaftlichen vereinigen lassen.

Noch ist ein Aufsatz von Th. Hertzka über Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nationen und vom Herausgeber über Freihandel und Schutzzoll zu erwähnen, welche sich beide, besonders aber der erstere, über Leitartikel von Tagblättern kaum erheben. Materiell bieten beide nichts Neues. Aber während der letztere sich doch einer gemäßigten Sprache befleißigt und abgesehen von einer souverainen Verachtung des „Professors" den Gegner anständig behandelt, glaubt Herr Hertzka sein Thema genügend behandelt zu haben, wenn er in allgemeinsten Phrasen jeden Gedanken an Schutzzoll für lächerlich, jeden Schutzzöllner für einen beschränkten

Menschen, wenn nicht für einen Dummkopf, erklärt, den Wortführern des Schutzzolls malam fidem vorwirft, und nebenbei einige Bemerkungen über Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nationen macht. — Dr. Eheberg.

48. **Annalen des Deutschen Reichs**, herausgegeben von Dr. G. Hirth. Leipzig 1879. Heft 7—10.

In Heft 7 gibt William Lewis eine übersichtliche systematische Zusammenfassung der in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse in 11 Abschnitten. In demselben Heft betrachtet Endemann die Entwicklung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs in den Jahren 1877 und 1878, gibt von jedem der einschlägigen Gesetze eine kurze Geschichte seines Zustandekommens vor dem Reichstag und schließt einige Erläuterungen und kritische Bemerkungen daran. In Heft 10 ist eine sehr verdienstvolle Arbeit von Leuthold enthalten, welche das deutsche Baupolizeirecht lediglich von juristischer Seite behandelt. In vier Abschnitten ist der Versuch einer systematischen Wiedergabe des Inhalts der deutschen Baupolizeinormen gemacht. Es handelt sich also vor Allem um Feststellung des sachlichen Umfangs und entsprechende Gruppirung der zur Besprechung gestellten Materie an der Hand der wichtigsten Baupolizeivorschriften. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist schwierig und mühevoll, da einerseits jede Landesgesetzgebung hier ihren eigenen Weg ging, andererseits die Landesrechte häufig nur als subsidiäres Recht gegenüber den Vorschriften der Lokalbehörden Geltung haben. Während der erste Abschnitt die nöthigen Begriffsbestimmungen gibt, befaßt sich der zweite mit Quellen und Literatur und einer Vergleichung der deutschen mit der Baugesetzgebung Oesterreichs und Frankreichs. Der dritte Abschnitt behandelt das materielle Recht, d. h. dessen leitende Gesichtspunkte in Bezug auf Festigkeit, Feuersicherheit, Gesundheitsmäßigkeit der Gebäude, die allgemeinen Rücksichtsnahmen auf den Verkehr, auf die Umgebung ꝛc. Der vierte Abschnitt gibt das formelle Recht und zwar die Präventivvorschriften und die Repressivmaßregeln. Im Schlußwort theilt der Verfasser seine Ansichten mit in Betreff des wünschenswerthen, weiteren Entwicklungsganges auf dem Rechtsgebiete der Baupolizei. Es scheint ihm die Zeit für ein formell gemeines deutsches Baupolizeirecht wegen der vorherrschend lokalen Natur des ganzen Bauwesens noch nicht gekommen zu sein; jedoch wünscht er, daß die Einzelstaaten eine Kodifikation desselben vornähmen, wobei es immerhin den einschlägigen provinziellen und lokalen Behörden überlassen bleiben könnte, eine Reihe von Detailsachen selbständig in Ergänzung des Landrechts zu regeln.

Es bedarf nur einer Erinnerung an die wirthschaftlichen Fragen, welche den Reichstag, wie das ganze Land, in den letzten Monaten bewegten und die unterdessen auch ihre Erledigung gefunden haben, um zu errathen, welcher Art die mitgetheilten zahlreichen Materialien sind. Heft 9 enthält ausschließlich die Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets. In den anderen Heften zerstreut finden sich der Zolltarif und der Tabaksteuergesetzentwurf vom April, der Bericht über einen Vortrag des Freihändlers Philippsohn über die Lage der Eisenindustrie und die Eisenenquête, das Votum der Minderheit der Zolltarifkommission in der Frage der Eisenzölle, die Denkschrift zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom 16. December 1878, iber Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1878, der sehr interessante Bericht über die Thätigkeit der Reichskommission zur Ueberwachung des Auswanderungswesens während des Jahres 1878, eine Uebersicht der Erntemengen und Anbauflächen der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte im Deutschen Reich für das Jahr 1878 und Aehnliches. — Dr. Eheberg.

49. **Jahresbericht** des großh. badischen Handels-Ministeriums über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1876 und 1877. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung, 1877.

Dieser Bericht ist höchst instruktiv und behandelt Folgendes:

1. Behördenorganisation, Bildung für den öffentlichen Dienst und Gesetzgebung. Zunächst wurde durch landesherrliche Verfügung in der Organisation der Centralverwaltung der großh. Staatsbahnen eine Vereinfachung der Geschäfte bei der Generaldirektion dadurch eingeführt, daß der Geschäftsbereich der Betriebsdirektionen erweitert, bezüglich einzelne Geschäfte der ersteren an letztere übertragen wurden. Eine zweite organisatorische Aenderung bestand darin, daß die tech-

nische Leitung des Rheinbaues, ähnlich wie in Elsaß-Lothringen, in die Hände besonderer Rheinbau-Inspektoren gelegt wurde. Endlich wurden durch Verordnung vom 17. Juli 1877 die bisherigen Landeskulturbehörden und das Landesvermessungswesen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues untergeordnet. —

Hinsichtlich der Vorbildung aller Derjenigen, welche als technische Beamte in den öffentlichen Staatsdienst treten wollen, wird zur Vorbereitung für das akademische Studium nunmehr der Nachweis der Absolvirung eines vollen Gymnasiums oder Realgymnasiums verlangt. Früher genügte hierfür der Besuch der Ober-Sekunda eines Gymnasiums und der Unter-Prima einer Realschule erster Ordnung.

2. Zustände der Landwirthschaft und Fischerei. Betreffs der Ackerbauverhältnisse wird nur die Einführung von amerikanischem Tabaksamen zur Verbesserung der Qualität des im Lande angebauten Pfälzertabaks hervorgehoben und hierzu die Sorte Sedleef als geeignet für die vorliegenden klimatischen und Bodenverhaltnisse erachtet. Der ebenfalls bezogene Manila-Samen ist hierfür nicht geeignet. —

Zur Aufforstung von 86,04 Hektaren Oedländereien wurden an Private und Gemeinden zusammen 5683,31 Mark an Staatszuschüssen bewilligt. Die Thierzucht weist seit dem Jahre 1875 einen allgemeinen Rückgang der Nutzthiere nach. Obwohl nun die ungünstigen Ernteergebnisse der letzten Jahre die Viehhaltung beeinflußt haben dürfte, so ist bei der im Ganzen vortrefflichen Kultur des Landes diese Thatsache doch auffallend und dürften die Ursachen vielleicht nur in der allgemeinen wirthschaftlichen Kalamität ihre natürliche Erklärung finden.

Die Pferdezucht wird durch staatliche Unterstützung von privaten Beschälstationen zu fördern gesucht und sind zu diesem Zwecke in den Jahren 1876 und 77 zusammen 59 227,35 Mark zur Prämiirung von Fohlen und Stuten bewilligt worden. — In Elsaß-Lothringen wurden allein im Jahre 1877 zur Förderung der Pferdezucht 191 035 Mark aus Staatsmitteln verwendet, wovon die Unterhaltung des Staatsgestüts einen Zuschuß von 125 967 Mark erforderte[1]).

Die Rindviehzucht ist augenscheinlich in keinem Fortschritte begriffen, auch ist nicht gesagt, in wie weit dieselbe durch staatliche Unterstützung gefördert wird. —

Die Kulturunternehmungen im engeren Sinne, also die landwirthschaftlichen Meliorationen haben durch die neue Organisation der Landeskulturbehörden entschieden ein solideres Fundament bekommen und bleibt es nur zu wünschen, daß die leitenden Organe der Bevölkerung sich mit der ganzen Tragweite derselben vertraut zu machen verstehen, und die günstigen Erfolge für die offenbar nothwendige Hebung des Futterbaues werden dann nicht auf sich warten lassen. —

Hierbei tritt der Erlaß des Wassergesetzes vom 25. August 1876 als ein Gegenstand von ganz besonderer Wichtigkeit hervor, weil dadurch das Verfahren bei Einrichtung von gemeinschaftlichen Kulturanlagen sich nicht nur einfacher und wirksamer gestaltet, sondern auch das rechtzeitige Eingreifen der Landeskulturbehörden im Interesse einer rationellen Wasserbenutzung sehr erleichtert wird. Die Kulturbehörden, also hier in erster Linie die der Direktion für Wasser- und Straßenbau unterstellten Kulturingenieure, sind danach als technische Staatsstellen in allen Fällen zur Mitwirkung berufen, wo es sich um die Geltendmachung von Zwangsbefugnissen im Interesse der Landeskultur und um die ausnahmsweise Regelung der Wasserbenützung durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften handelt; sie sind mit der technischen Vorbereitung, Prüfung, Leitung und Beaufsichtigung in dem Verfahren zur Eröffnung gemeinschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betraut; sie können durch die Verwaltungsbehörden zur technischen Mitwirkung überall herangezogen werden, wo von der polizeilichen Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen, bei der Bezeichnung der Stauhöhe durch Eichmarken, bei der polizeilichen Untersagung einer Wasserbenützung, bei der Korrektion und Instandhaltung nicht öffentlicher fließender Gewässer die Interessen der Landeskultur in Frage stehen.

Die praktische Thätigkeit der in sechs Kulturbezirken angestellten Kulturingenieure erstreckte sich 1876 auf 170 Unternehmungen, welche eine Fläche von 4079 Hektaren umfaßten und einen Kostenaufwand von 1 892 486 Mark erforderten; im Jahre 1877

---

[1]) Vergl. Mittheilungen über Landwirthschaft, Wasser- und Wegebau in Elsaß-Lothringen. Straßburg 1878.

sind 196 Unternehmungen auf 4525,87 Hektaren und 2 538 192 Mark Kosten zu verzeichnen. —

Unter den sechs als Staatsdiener angestellten Kulturingenieuren wurden als Aufsichtspersonal beschäftigt: 5 Kulturoberaufseher, 19 Kulturaufseher und 14 Kulturgehülfen. Für die Vornahme von Voruntersuchungen und Anfertigung von Vorarbeiten zu den verschiedenen Kulturunternehmungen wurde von der Staatskasse im Jahre 1876 die Summe von 15 226 Mark, im Jahre 1877 dagegen 19 584 Mark verausgabt. Von den betheiligten Eigenthümern wurde im Jahre 1876 die Summe von 259 087 Mark und im Jahre 1877 eine solche von 336 986 Mark bezahlt.

Die Feldbereinigungen, also die Arrondirungsarbeiten, sind gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, sowohl bezüglich der Zahl als des Umfanges der Unternehmungen. Die Gesammtzahl der in Behandlung gewesenen Feldbereinigungen berechnet sich hiernach im Jahre 1875 auf 184 Unternehmungen, welche sich auf eine Gesammtfläche von 31 731,97 Hektaren erstreckten, im Jahre 1876 dagegen auf 165 Unternehmungen mit 30 207,48 Hektaren und im Jahre 1877 auf 142 Unternehmungen mit 26 602 Hektaren Flächeninhalt. Dieser Rückgang findet theils in den gesteigerten Kosten für geometrische Arbeiten und der allgemeinen wirthschaftlichen Krisis, theils aber auch in der erheblichen Geschäftsvermehrung seine Erklärung, welche durch den Nachtrag zur Dienstinstruktion vom 1. Juli 1875 an das Kulturpersonal herangetreten ist. Auch glaubt man, daß ein sehr erheblicher Grund dieser Erscheinung darin zu finden sein dürfte, daß die Geometer bei der Einleitung der Katastervermessung in neuen Gemeinden nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit auf die Regulirung der Feldlagen verwendet haben. Vielleicht wäre es hier zweckmäßiger, eine Einrichtung zu treffen, wodurch eine so wichtige, tief in das wirthschaftliche Leben des Volkes eingreifende Angelegenheit weniger von den individuellen Anschauungen des ausführenden Geometers abhängig gemacht würde.

Die Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereinswesens erstreckte sie auf folgende Staatszuschüsse:

	1876		1877	
der landwirthschaftliche Verein . .	30 000	Mark	30 000	Mark
der Gartenbau-Verein	450	„	—	„
der badische Renn-Verein	1 700	„	1 700	„
der Geflügelzucht-Verein	200	„	—	„
der Bienenzucht-Verein	100	„	100	„
Zusammen:	32 450	Mark.	31 800	Mark.

Das ist nicht viel, ein um so beredteres Zeugniß legt daher die sehr regsame Betheiligung der Landwirthe an den Sitzungen in den Lokalvereinen ab. —

Das landwirthschaftliche Unterrichtswesen umfaßt:

1. die landwirthschaftlichen Winterschulen, deren 11 vorhanden sind. Seit dem Jahre 1868, wo sämmtliche Schulen ihre Thätigkeit mit 219 Schülern begannen, hat die Frequenz nicht zugenommen, denn das Wintersemester von 1876/77 weist 205 und das von 1877/78 nur wieder 220 Schüler nach, während diese Zahl im Winter 1872/73 schon bis auf 147 Schüler zurückgegangen war. — Diese Erfahrung hat man übrigens auch in anderen Ländern gemacht, nur wo es gelang, diesen Unterricht mit Zuziehung der Wanderlehrer an eine bestehende Real- oder Mittelschule anzuschließen, sind im Allgemeinen befriedigende Resultate erzielt worden. —

2. Die landwirthschaftliche Lehranstalt auf der Domäne Hochburg. Es ist dieses eine praktische Ackerbauschule, welche im Jahre 1877 von 37 Schülern besucht wurde, welche also eine ziemlich günstige Frequenz aufzuweisen hat.

3. Die Obstbaumschule in Karlsruhe wurde im Jahre 1876 von 27 und im Jahre 1877 von 22 Schülern besucht. Der Unterricht für ältere, in der Regel verheirathete und bedienstete Leute ist, dem Bildungszustande derselben entsprechend, vorwiegend ein praktischer und befaßt sich hauptsächlich mit der Unterweisung im Setzen junger und in der Pflege ausgewachsener Bäume, während die eigentlichen Schüler der Obstbaumschule nächst dem nöthigen theoretischen Unterricht in allen die Obstkultur betreffenden Disciplinen unterrichtet werden. Die Lehrer dieser Anstalt halten gleichzeitig Vorträge in verschiedenen Kreisen des Landes über die Anzucht, das Versetzen, den Schnitt und die Behandlung der Obstbäume. Gleich-

zeitig ist der Versand von hochstämmigen, jungen Obstbäumen und Edelreisern ein namhafter.

4. Die Wiesenbauschule in Offenburg. Dieselbe hat die Heranbildung der Kulturaufseher vorzubereiten, welche die Projekte der angestellten Kulturingenieure praktisch ausführen sollen. Der theoretische Kursus beginnt gewöhnlich Mitte November und wird Mitte März geschlossen. Die ganze Ausbildung der Zöglinge umfaßt vier Winterkurse, jedoch werden im Interesse der Kostenersparung stets nur zwei Kurse, also z. B. der erste und dritte oder der zweite und vierte gleichzeitig abgehalten. Eine ähnliche Einrichtung ist auch in der technischen Winterschule zu Straßburg eingeführt, wo jedoch stets drei Kurse thätig sind. — Im Jahre 1876 betrug die Zahl der Schüler 15 und im folgenden Jahre (1877) 14, wobei 9 auf den zweiten und 5 auf den vierten Kursus fielen. Die eintretenden Schüler, welche auf Staatskosten ausgebildet werden wollen, müssen vom Jahre 1876 ab vor ihrem Eintritt einen Revers unterzeichnen, wonach sie sich verpflichten, falls sie binnen acht Jahren aus dem badischen Landeskulturdienst austreten, oder wegen Dienstwidrigkeiten aus demselben entlassen werden, der Staatskasse einen Ersatz von 200 Mark für jeden in dieser Schule genossenen Winterkursus, welcher thatsächlich auch die materielle Verpflegung der Zöglinge in sich schließt, zu leisten. Dieses Institut ist in neuester Zeit von Offenburg nach Karlsruhe verlegt und mit der dortigen Bauschule verbunden worden.

5. Die agrikulturchemische Versuchsstation in Karlsruhe. Die Thätigkeit dieses Instituts erstreckt sich auf die Untersuchung der verschiedenen Futter-, Dung- und Nahrungsmittel, sowie auf Wein- und Wasserproben. Desgleichen auf eine umfassende literarische Thätigkeit in den landwirthschaftlichen Vereinsschriften und eine große Zahl von öffentlichen Vorträgen in verschiedenen Theilen des Landes.

6. Die ständige Ausstellung landwirthschaftlicher Lehrmittel. Dieselbe enthält nicht nur vortreffliche Modelle von Kulturwerkzeugen aller Art, sondern auch eine Zusammenstellung von Samen der im Lande angebauten wichtigsten Kulturpflanzen. Dieses Institut erfüllt gleichzeitig den Zweck eines landwirthschaftlichen Museums.

Die Fischerei. Es werden im Großherzogthum mehrerer Fischzuchtanstalten unterhalten, wovon diejenige zu Selzenhof bei Freiburg im Breisgau und bei Radolfzell am Bodensee die bedeutendsten sind. Desgleichen wurden in verschiedenen Theilen des Landes genossenschaftliche Fischereigebiete auf Grund der Bestimmung des Gesetzes vom 3. März 1870 gebildet. Durch eine am 14. Juli 1877 zu Mülhausen zwischen Baden und der Schweiz einerseits und Elsaß-Lothringen andererseits geschlossene Uebereinkunft ist der Beitritt des Reichslandes zu der am 25. März 1875 zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossenen Basler Uebereinkunft, welche die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Nebenflüssen ausschließlich des Bodensee's bezweckt, erfolgt. —

Der dritte Abschnitt der Schrift beschäftigt sich mit Industrie und Handel. Hier tritt die Erhebung der vorhandenen, noch unbenutzten Wasserkräfte als ein guter volkswirthschaftlicher Gedanke in den Vordergrund. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues veranlaßte zu diesem Zwecke eine praktische Ueberschau im ganzen Lande und stellte zur Erörterung des Gegenstandes folgende Fragen voraus:

1. ob die Gefälle und die Wassermenge nach dem Augenschein sich für einen Gewerbebetrieb als günstig erweisen?

2. ob die bereits in Uebung befindliche Verwendung des Wassers für landwirthschaftliche oder gewerbliche Verhältnisse die Anlage weiterer Wasserwerke nicht hindert oder bedeutend erschwert?

3. ob vorhandene Verkehrsmittel, wie Straßen und Eisenbahnen, den Gewerbebetrieb unterstützen?

4. ob man in Aussicht nehmen kann, die erforderlichen Arbeitskräfte in größerer oder kleinerer Zahl nachhaltig und ohne große Kosten zu gewinnen? und

5. ob die Erwerbung des Grundeigenthums zur Anlage gewerblicher Unternehmungen nicht auf große Schwierigkeiten stoßen werde?

Diese Studien sind ohne Zweifel von großem Interesse und sollten ähnliche Aufnahmen in allen Ländern des Deutschen Reiches stattfinden, weil sie zur rationellen Verwerthung des Wassers die beste Anregung geben. Im Interesse einer erweiterten industriellen Beschäftigung der weiblichen Bevölkerung wurde mit Hilfe von Staats-

mitteln die Einführung der Handschuhfabrikation unterstützt, jedoch wegen der allgemeinen Geschäftsstockung ein wesentlicher Erfolg noch nicht erzielt. Dahingegen gelang die Einführung und Akklimatisation des japanischen Lackbaumes (rhus vernicifera) und die Einleitung zur erweiterten Einführung des japanischen Verfahrens bei Anfertigung von Lackwaaren. — Durch Preisausschreiben wurden von der Staatsbehörde eine große Zahl von Modellen zu Förderung der Uhrenfabrikation erworben, welche den heimischen Industriellen zur Verfügung stehen. —

Ausstellungen wurden von der Staatsregierung folgende unterstützt: In Philadelphia, München, Villingen, Heidelberg und Karlsruhe. auf ersterer betheiligten sich im Ganzen 57 Aussteller, wovon 39 mit Prämien ausgezeichnet wurden.

Der Handel hat durch die Einführung von Weinmärkten an vier verschiedenen Orten des Landes eine Erweiterung erfahren. Dieselben werden alljährlich an bestimmten Tagen in der zweiten Hälfte des Monats Mai in Weinheim, Mülheim und Konstanz stattfinden. — Die Statistik bezüglich der Hausirer und Wanderlager ergibt, daß im Ganzen die Zahl der Personen, welche sich dem Gewerbe des Umherziehens widmen, auch in den letzten Jahren wieder zugenommen hat. Man glaubt, daß diese Erscheinung mit der wirthschaftlichen Krisis der letzten Jahre zusammenhange. — Die in allen größeren Städten durch die außerordentliche Vermehrung von Hökern und Zwischenverkäufern zum Ausdruck gelangte Thatsache dürfte auch mit dem Zuströmen von Arbeitskräften nach den Städten hin zusammenhängen, wodurch die nothwendigsten Lebensmittel thatsächlich vertheuert werden. Im Interesse einer erweiterten landwirthschaftlichen Produktion wäre daher zu wünschen, daß durch die Vermehrung der industriellen Thätigkeit und des Kleingewerbes auf dem Lande in diesem Falle wohl bald eine Volksbewegung von den Städten nach dem Lande hin erfolgen möchte. —

Auch die Legitimationskarten für Handelsreisende haben sich im Jahre 1876 um 219 und im Jahre 1877 wieder um 380 vermehrt. Diese erweiterten Bestrebungen des Zwischenhandels geben sich auch in anderen Ländern kund und dürften wohl mit den Ueberproduktionen auf industriellem Gebiete im Zusammenhange stehen.

Auf dem Gebiete der Gewerbepolizei ist zunächst zu bemerken, daß 76 Procent der Dampfkessel und 74 Procent der Kesselbesitzer des Großherzogthums der Mannheimer Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung der Dampfkraft angehören, was als ein schönes Zeugniß des in diesen Kreisen waltenden Geistes für genossenschaftliche Selbsthilfe zu betrachten sein dürfte.

Ferner wurde, um die Unterbringung entwendeter Werthsachen zu erschweren, den Pfandleihern und Rückkaufshändlern die Verpflichtung auferlegt, ein Pfandleih- bezüglich Rückkaufsbuch zu führen, in das alle bezüglichen Geschäfte unter vollständiger und wahrheitsgetreuer Ausfüllung der Buchrubriken eingetragen sind. — Wenngleich nun viele ältere Trödler vielleicht des Schreibens und Lesens gar nicht kundig sein dürften, so würden diese Bestimmungen für alle Diejenigen auch in anderen Staaten zu empfehlen sein, welche um Koncessionirung derartiger unproduktiver Geschäfte nachsuchen. —

Die Thätigkeit der Eichungsämter ist im Großherzogthum Baden eine bedeutende, denn es kommt daselbst schon auf 20 924 Seelen ein Eichungsamt, während im Deutschen Reich erst auf 62 974 Seelen ein derartiges Amt kommt. Im Jahre 1876 wurden 36 größere Eichstellen und 24 Faß-Eichanstalten einer Inspektion von Seiten eines höheren Beamten unterzogen. —

Das gewerbliche Unterrichtswesen theilt sich in folgende Specialitäten:

1. Die Kunstgewerbeschule wurde im Jahre 1876 von 30 ständigen und 31 Abendschülern und im Jahre 1877 von 32 ständigen und 23 Abendschülern besucht. An Stipendien wurden 1875/76 zusammen 6246 Mark und 1876/77 5590 Mark an je 19 Schüler vertheilt. — Man ist zu dem unzweifelhaft wichtigen Entschluß gelangt, die Kunstgewerbeschule zum Mittelpunkt der Bestrebungen für Hebung des Zeichenunterrichts an sämmtlichen öffentlichen Unterrichtsanstalten des Landes dadurch zu machen, daß ihr die Aufgabe gestellt werde, in einem besonders einzurichtenden Kursus Zeichenlehrer auszubilden, in welchem solche jüngere Leute Aufnahme finden sollen, die bereits in anderen Anstalten eine gründliche Vorbildung im Zeichnen und allgemeinen Bildungsfächern sich erworben haben. —

2. Die Schnitzerschule in Furtwangen wurde am 11. Mai 1876 eröffnet und sofort von 11 Schülern besucht, wovon 2 Staatsstipendien beziehen. Nach dem

Schulstatut erhalten die Schüler wöchentlich 8 Stunden Unterricht im Zeichnen und Modelliren und 35 Stunden im Holzschnitzen. —

3. Der Unterricht in der Uhrmacherschule in Furtwangen wurde am 1. Juli 1877 mit 3 Schülern eröffnet. Der Zweck der Schule, das Uhrmachergewerbe mit den Fortschritten der Mechanik und der Wissenschaften in Harmonie zu erhalten, ist einleuchtend, man scheint jedoch noch nicht darüber einig zu sein, ob auf Grund guter Vorbildung auf einer Realschule ein einjähriger Kursus oder auf Grund der Volksschulbildung ein dreijähriger Kursus zweckmäßiger sei. Auch dürfte die Kostenfrage hierbei in Erwägung zu ziehen sein. Der Unterricht erstreckt sich in den Vormittagstunden auf Freihand- und Fachzeichnen, Geometrie, Arithmetik und Algebra, Physik, Mechanik, Technologie, Uhrenkunde und Buchführung; Nachmittags werden die Zöglinge in den Werkstatten praktisch beschäftigt.

4. Die Kreis-Musikschulen. Die Zahl der Schüler belief sich auf 22 und 44 in den Vorschulen und 22 und 26 in den eigentlichen Musikschulen. — Daß man von Seiten des Staates dem Talent durch diese Einrichtung an vielen Orten des Landes Gelegenheit zur Ausbildung geboten, dürfte manchem der Leser eben so neu als anerkennenswerth erscheinen und derartige Schulen zur Förderung der Musik auch in anderen Ländern nützlich sein. —

5. Der Unterricht in der Strohflechterei wurde in vier Schulen ertheilt, jedoch sind die Resultate dieses Industriezweiges nicht von Bedeutung, ja nach dem Bericht haben zwei Geflechtsschulen wegen zu geringer Betheiligung geschlossen werden müssen. — Es ist nicht unmöglich, daß die allgemeine Wohlhabenheit der Bevölkerung des Landes dieses Mittel zur Förderung des Verdienstes als nicht genügend für ihre Bedürfnisse gefunden haben dürfte. —

Ueber Verkehrswesen und Wasserbau gibt der Bericht folgende interessanten Daten:

a. Wegebau: Durch das Gesetz vom 25. Juni 1876 wurde der bisherige jährliche Staatsbeitrag von 5 571 429 Mark behufs Vervollständigung des Straßennetzes auf 8 Millionen erhöht. Die Ausdehnung der Staatsstraßen ergibt am Schlusse des Jahres 1877 folgende statistischen Daten: Die Gesammtlänge derselben beträgt 3781,52 Kilometer, mithin fallen nach der Volkszählung vom 1. December 1875, welche 1 507 197 Einwohner ergab, auf 1000 Einwohner 2,51 und pro Quadrat-Kilometer 0,25 Kilometer. — Im Elsaß kommen 0,128 Kilometer Staats- und Bezirksstraßen, 0,408 Vicinalstraßen und 0,436 gewöhnliche Vicinalwege auf den Quadrat-Kilometer.

Im Interesse der Unterhaltung der Straßen wurde versuchsweise zur Zerkleinerung des Materials eine mittelst Dampf betriebene Steinquetschmaschine in der Nähe von Baden-Baden aufgestellt; wodurch sich einschließlich des sechsten Theils der Amortisationskosten des für die Geräthschaften ausgelegten Kapitals die Kosten pro Kubikmeter mit 1,80 Mark berechneten, während für das Schlagen mit der Hand 4,50 bis 5,50 Mark bezahlt werden. Ferner ist die Akkordbegebung der Arbeiten an die Straßenwärter allgemein eingeführt. Diese Maßregel hat sich nach mehrjähriger Erfahrung als vortheilhaft bewährt, weil die Straßenwärter für ihre Thätigkeit eine größere Belohnung zu erzielen vermögen, indem sie selbst fleißiger auf der Straße arbeiten, der Vermehrung der Hilfsarbeiter gesteuert und die Straßen selbst verbessert worden sind. —

Der Verkehr auf den Landstraßen und Rheinbrücken berechnete sich im Jahre 1877 bei 3781,52 Kilometer:

bei mehr als 1000	Stück	Zugvieh	täglich	auf	1	Procent
" 500—1000	"	"	"	"	2	"
" 100— 500	"	"	"	"	37	"
" 50— 100	"	"	"	"	28	"
" 30— 50	"	"	"	"	21	"
" weniger als 30	"	"	"	"	11	"

Ziemlich genau in denselben Grenzen hatte sich der Verkehr im Jahre 1876 gestaltet.

Die Gesammtlänge der unter Aufsicht von Straßenmeistern gestellten Gemeindewege betrug im Jahre 1876 5933,4 Kilometer, im Jahre 1877 wurde diese Zahl um 33 Kilometer vermehrt. Es fallen somit:

auf je 1000 Einwohner . . 3,97 Kilometer Länge
" " einen Quadrat-Kilometer 0,39 "

Der Gesammtkostenaufwand betrug:

im Jahre	1876	975 305	Mark oder der lfd. Meter	16,4	Pf.,
" "	1877	985 604	" " " " "	16,5	"

wobei zu bemerken, daß im Kreise Waldshut, also am Oberrhein durchschnittlich pro Meter 12 Pf., im Kreise Mannheim 27 Pf. gezahlt wurde. Der höchste Aufwand wurde im Amtsbezirk Baden mit 49,9 Pf. und der niedrigste im Amtsbezirk Adelsheim mit 9,1 Pf. bezahlt.

b. Im Wasserbau. Nach dem Flußbauedikt vom Jahre 1816 hatten sämmtliche Einwohner der an den Rhein und dessen Nebenflüsse grenzenden oder im Ueberschwemmungsgebiet derselben liegenden Gemeinden eine feste Flußbau-Steuer zu zahlen, welche für die Rheingemeinden auf 4 Kreuzer, für die an Nebenflüssen liegenden Orte auf 2 Kreuzer pro 100 Gulden Grund-, Gefäll- und Gewerbesteuer bestimmt war. Durch das Gesetz vom 25. August 1876 sind die Gemeinden, deren Gemarkungen an den im Flußverbande befindlichen Fluß stoßen oder im Ueberschwemmungsgebiete desselben liegen, verpflichtet, zum Flußbauaufwand beizutragen; jedoch werden die Beiträge nach den Vortheilen bemessen, welche dieselben daran haben.

Die Herstellung der in den Jahren 1876 und 1877 durch Hochwasser verursachten Beschädigungen erforderte

für den Rheinbau . . .	1 042 291	Mark,
" " Binnenflußbau .	444 277	"
" " Leinpfade rc. . .	29 203	"
Zusammen:	**1 515 771**	**Mark.**

Es wird also jeder Flußverband als ein untheilbares Ganze betrachtet und $^1/_5$ bis $^1/_3$ der Kosten auf die einzelnen Gemeinden repartirt. Das Uebrige bezahlt der Staat. Diese Lösung der schwierigen Beitragsfrage zu den Wasserbeschädigungen muß als eine äußerst glückliche betrachtet werden. —

Den Schluß der Schrift bildet eine Nachweisung der vom statistischen Bureau ausgeführten Arbeiten und erörtert den Plan zur Herstellung einer neuen topographischen Karte, und endlich das Projekt einer geologischen Landesaufnahme in Uebereinstimmung mit den in Preußen und Sachsen getroffenen Einrichtungen. — Wir sind der Meinung, daß dieser Jahresbericht für die deutschen Verwaltungsbeamten von großem Interesse ist und in demselben sich manche Daten finden dürften, welche auch in anderen Ländern Beachtung verdienen. — Toussaint.

50. Rigaer Handels-Archiv. Sechster Jahrgang. Heft I. Riga, 1879.

Nachdem das im Auftrage der Vertretung der Börsenkaufmannschaft Riga's von dessen vieljährigem hochverdienten Sekretär Hermann von Stein herausgegebene Handels-Archiv den sechsten Jahrgang begonnen, erscheint es wohl angemessen, die Kenntniß von demselben auch in weitere Kreise zu verbreiten.

Der Handel Riga's, als der angesehensten Seehandelsstadt in den Ostseeprovinzen Rußlands, hat in den letzten Jahrzehnten, besonders nachdem die Riga-Dünaburger Bahn die Stadt mit den nach dem Inneren Rußlands und dem Auslande führenden Bahnen verbindet, eine beträchtliche Ausdehnung genommen. Zu dem früheren, erheblich gesteigerten Seetransport, welchen circa 3000 Schiffe im Jahre besorgen, ist ein sehr bedeutender Land-Export und ein zunehmender Import per Bahn getreten. Dem Börsen-Komité, der leitenden Selbstverwaltung der Handelsinteressen Riga's, gebührt an dieser Handelserweiterung unzweifelhaft das größte Verdienst. Die großartigen Hafenbauten, welche Riga ein Fahrwasser genügender Tiefe erhalten haben, sind sein Werk, in gleicher Weise ist es die Rigaer Börsenbank, das am meisten florirende Bankinstitut in Riga. Viele andere zu Gunsten Riga's getroffene Handelseinrichtungen verdanken ihr Entstehen gleichfalls dem Börsen-Komité, namentlich auch die Sammlung und wiederholte Herausgabe der Handelsusancen Riga's, ebenso die einer Handelszeitung. Zu diesen Publikationen ist nun vor mehreren Jahren das Handels-Archiv getreten, welches uns detaillirte Mittheilungen über alle den Rigaer Handel betreffende Daten, Ereignisse und Reformen bringt. Statistische Darstellungen der Einzelheiten des Zustandes des riga'schen Handels, aus welchen wir seine Entwickelung entnehmen können, gehen neben dem Archiv her. Das vorliegende Heft gibt uns einen 162 Druckseiten haltenden Geschäftsbericht des Börsen-Komité's pro 1878 und einen Rechenschaftsbericht desselben über Einnahmen und Ausgaben pro

1878. Wir entnehmen dem letzteren Folgendes. Die Bedeutung der Geldmittel, welche dem Börsen-Komité zu Gebote stehen, veranschaulichen zunächst der Gesammtbetrag der Einnahmen von 103,188 Rbl. und das Reserve-Kapital von 247,557 Rbl. für allgemeine Handelszwecke, für welche von den ersteren verausgabt wurden 1878: 93,950 Rbl.; ferner: die Summen für specielle Handelszwecke, von diesen betrugen die Einnahmen für den Hafenbau Riga's: 217,331 Rbl., das Reserve-Kapital 655,627 Rbl. 53 Kop. Die Ausgaben für den Hafenbau betrugen 37,468 Rbl, zur Verzinsung und Tilgung der dazu aufgenommenen Anleihen 135,150 Rbl. In gleicher Weise wie für den Hafenbau wird auch für andauernde Vertiefung des, Riga's Handel mit dem Meere vermittelnden Stromes: der Düna, Sorge getragen, die Einnahmen hiefür betrugen 1878: 112,758 Rbl. Die Ausgaben 147,764 Rbl. Für den Winterhafen Riga's, welcher in der Nähe des Meeres belegen, wurden 1878 verausgabt 4554 Rbl.; für die von der Börsenkaufmannschaft gestiftete und unterhaltene Navigationsschule 4424 Rbl., für das von derselben verwaltete Seehospital 13,547 Rbl. und außerdem an Unterstützungen hauptsächlich an verarmte riga'sche Kaufleute oder deren Familien im Jahre 1878 20,650 Rbl.

Wenn das Rigaer Handels-Archiv sich nicht blos auf Riga beschränken, sondern auch die anderen Handels-Seestädte und -Plätze der Ostseeprovinzen und zwar in Estland: Reval, Narva, Hapsal, Baltischport und Port-Kunda, in Kurland: Libau und Windau, in Livland: Pernau berücksichtigen wollte, so würde es ein Gesammtbild der Seehandelsinstitutionen und der Seehandelsentwickelung der Ostseeprovinzen Rußlands geben können und dadurch an Interesse für In- und Ausland gewinnen. Aber auch in dieser Gestalt muß man dem Börsen-Komité Rigas und dem umsichtigen und unermüdlichen Herausgeber des Rigaer Handels-Archives, das alljährlich in 6 Heften mit nachahmungswerther Regelmäßigkeit erscheint, großen Dank wissen. Außer der in Riga erscheinenden obenerwähnten Handelszeitung erscheint für Liv-, Est- und Kurland noch seit 1863 in Dorpat eine „Baltische Wochenschrift für Landwirthschaft, Gewerbefleiß und Handel", begründet vom Livländischen Verein für Gewerbefleiß und Landwirthschaft, und seit mehreren Jahren herausgegeben von dem beständigen Sekretär der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät, z. Z. Herrn v. Stryk. Die Zeitschrift enthält in ihren 17 Jahrgängen eine große Zahl werthvoller Originalartikel und besonders auch statistische Darstellungen des Handels der Seestädte Liv-, Est- und Kurlands der letzten Jahrzehnte. Die Baltische Wochenschrift darf wohl zu den bestredigirten ihrer Art gerechnet werden und betheiligen sich an der Mitarbeit viele Praktiker aus den Gebieten ihres Inhalts.

A. Bulmerincq.

III. Ausländische Literatur.

A. Bücher und Broschüren.

51. **L. Renault.** Études sur les Rapports Internationaux. La Poste et le Télégraphe. Paris, 1877. 90 p.

52. **Derselbe.** De la Propriété littéraire et artistique au point de vue international. Paris, 1878. 47 p.

53. **Derselbe.** Introduction a l'étude du droit international. Paris, 1879. 88 p.

Wir freuen uns, hiermit drei dem internationalen Recht zu Gute kommende Abhandlungen eines hervorragenden jungen französischen Rechtsgelehrten, Professors der Rechtsfakultät in Paris und des internationalen Rechts an der école des sciences politiques zur Anzeige bringen zu können, da auch in Frankreich die internationale Literatur keine überreiche ist.

I. In der erstgenannten Schrift werden zwei Verkehrsmittel behandelt, welche durch die bezüglichen Verträge, den Weltpostvertrag und die allgemeine Telegraphenkonvention, dauernd international geregelt und immer aufs Neue von den Staaten sorgfaltig geordnet und verbessert werden. Diese Beziehungen zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung zu machen, rechtfertigt sich deßhalb durch sich selbst. Der Verfasser will die geschehene Fortentwickelung und ihre Bedeutung konstatiren, um dadurch weitere Entwickelung in Anregung zu bringen.

Der Verfasser erwähnt zunächst der Gesetze Frankreichs von 1829 und 1832 zur Regelung des Postverkehrs zwischen den einzelnen Plätzen und meint, daß durch diese Frankreich den meisten Staaten Europa's vorangegangen sei; sodann erinnert er an die internationalen Bestimmungen Frankreichs über den Postverkehr mit England und Spanien aus dem 17. Jahrhundert. Aber erst im 19. Jahrhundert haben die Staaten allgemeiner ihre gegenseitigen Postverkehrsbeziehungen geregelt. Der Verfasser prüft die Konventionen für den direkten und Transit-, den Land- und Seeverkehr der Briefe, Journale, Drucksachen überhaupt, Waarenproben und Werthe in zwei Perioden von 1802—1848 und von 1848—1874. 1848 wurde in Frankreich der Postverkehr reformirt und übt diese Reform auch ihre Wirkung auf die von diesem Staate seitdem geschlossenen Verträge. 1874 wurde der Weltpostvertrag in Bern abgeschlossen. Der mangelhafte Vertrag Frankreichs mit England vom 17. Mai 1802 wurde durch einen besseren erst am 14. Juni 1833 ersetzt. Aber schon von 1817 an schließt Frankreich überhaupt mit anderen Staaten vervollkommnete Postverträge, als deren Typus die mit Preußen und Belgien 1847 geschlossenen gelten können. Auch die Dampfschifffahrt übte einen weiteren Einfluß auf die Entwickelung des Postverkehrs in Verträgen von 1838—1844. Den Post-Paquetbooten werden die den Kriegsschiffen gewährten Immunitäten eingeräumt für den Fall des Ausbruchs eines Krieges zwischen den kontrahirenden Staaten. Eine gleiche Brieftaxe von 20 Centimes für Frankreich wurde durch Beschluß der Nationalversammlung vom 24. August 1848 eingeführt, welche einen internationalen Tarif verursachte für Verträge von 1849 bis 1854. Von 1864 wurden die Taxen für den Verkehr mit den Nachbarstaaten herabgesetzt und die Deklaration und Garantie versandter Werthpapiere eingeführt, endlich auch die Postmandate für Staaten gleichen Münzfußes wie Belgien, die Schweiz und Italien und am 30. April 1870 auch in einem Vertrage mit England. Von weittragenderer Bedeutung war noch der Vertrag mit Deutschland im Jahre 1872 vom 12. Februar. Die von Deutschland stammende Rekommandirung oder die sogenannte Einschreibung wurde in diesem Vertrage acceptirt und für Frankreich allgemein eingeführt durch Gesetz vom 25. Januar 1873. Das System der deklarirten Werthe hat gleichen Ursprung und fand gleiche Verbreitung. Der Vertrag enthält wichtige Bestimmungen über die Vertheilung des Briefporto's an die verschiedenen Kontrahenten und über die Remuneration für den Transit. Durch Vertrag vom 3. Mai 1875 wurden auch die Postmandate für den deutsch-französischen Verkehr eingeführt. Der erste Postvertrag Frankreichs mit Rußland wurde erst am 1. November 1872 abgeschlossen, er kömmt dem mit Deutschland abgeschlossenen nur zum Theil gleich. Vom 1. Januar 1870 bis 28. April 1874, wo ein neuer Vertrag Frankreichs mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen wurde, war der Postverkehr dieser Staaten ohne vertragsmäßige Regelung. Der Verfasser theilt die allgemein bekannten Daten des Weltpostverkehrs mit; demselben vorhergegangen war eine von der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammenberufene Konferenz der Postverwaltungen von 15 Staaten in Paris vom 11. Mai bis 8. Juni 1863, mit der Tendenz zur Debatte über allgemeine Postverkehrsprincipien. Sie bereitete die Berner Verhandlungen vor. Der Verfasser prüft eingehend die Principien des Weltpostvertrages und dessen Organisation; die begränzte Kompetenz des Büreaus, welchem Entscheidungen versagt wurden, wird dargelegt und daraus gefolgert, daß das Projekt einer permanenten internationalen Jurisdiktion zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten eine Chimäre sei. Eine interessante Uebersicht der auf jeden Kopf der Bevölkerung verschiedener Staaten kommenden Zahl von Briefen schließt die Betrachtung des Postverkehrs ab.

Die Studien des Verfassers über den Telegraphenverkehr beginnen mit dem Nachweis seiner räumlichen Entwickelung. Für Frankreich beginnt der elektrische Telegraph im Jahre 1844. Während der Telegraphenbetrieb in europäischen Staaten, mit Ausnahme Englands, damals noch ein Monopol dieser ist, ist er in den Ver-

einigten Staaten von Nordamerika ein Monopol bestimmter Gesellschaften. Die Zustimmung der durch eine Telegraphenleitung zu verbindenden Staaten wurde als nöthig erkannt und zur Geltung gebracht gegenüber einer Kompagnie, welche einen direkten Kabel zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten legen wollte und zwar die Bewilligung des ersteren, aber nicht der letzteren Staaten eingeholt hatte. Gegen Ende des Jahres 1869 legte die amerikanische Staatsregierung den anderen Mächten den Entwurf einer internationalen Konvention zum Schutz der submarinen Kabel vor, welcher gleiche Zustimmung forderte. Der Entwurf hatte keine Folgen, war aber, wie der Verfasser richtig anführt, in Bezug auf den erwähnten Punkt unnütz, da dazu die sich selbst schützende Souverainetät eines jeden Staates ausreicht.

Vom Jahre 1850 an werden die ersten Telegraphenkonventionen zu dem Zweck abgeschlossen, direkten Verkehr zwischen verschiedener Souverainetät unterworfenen Plätzen zu gestatten. Der am 25. Juli 1850 von Preußen mit Oesterreich, Baiern und Sachsen abgeschlossenen Telegraphen-Union schlossen sich alsbald die anderen deutschen Staaten und Holland an. Frankreich schloß vom folgenden Jahre an mit seinen Nachbarstaaten Verträge gleicher Tendenz. Indeß enthalten sie nur administrative Anordnungen. Erst der am 4. Oktober 1852 mit Belgien und Preußen, dieses letzteren Staates in seinem Namen und dem der Oesterreich.-Deutschen Union abgeschlossene hat die Bedeutung eines eigentlichen Telegraphenvertrages. Dieser Vertrag verfolgt den Zweck eines gleichmäßigen Tarifs und gleichartigen Reglements. Auch werden regelmäßige Konferenzen zur Berathung von Verbesserungen durch jenen Vertrag vorgesehen und andere Staaten zum Beitritt zu denselben aufgefordert. Der Vertrag von 1852 wurde zunächst ersetzt durch den vom 29. Juni 1855 in Berlin und dieser durch den in Brüssel am 30. Juni 1858 abgeschlossenen. Außerdem schlossen Frankreich, Belgien, Spanien, die Schweiz und Portugal einen Vertrag am 29. December 1855 ab, welcher am 1. September 1858 abgeändert wurde. In den Hauptpunkten stimmten diese mit jenen vorher erwähnten überein, in anderen differirten sie. Auch waren die Türkei und Griechenland dem Berliner, nicht aber dem Brüsseler Vertrage beigetreten. Zum Abschluß einer allgemeinen Telegraphenkonvention ergriff aber 1865 Frankreich die Initiative. Die am 1. März 1865 in Paris eröffnete Konferenz wurde nicht beschickt von England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, weil der Telegraphenbetrieb in ihnen Privaten überlassen ist, die deutschen Staaten traten jetzt ein jeder für sich auf. Der Erfolg der Arbeiten einer Kommission war die Konvention vom 17. Mai 1865 und ein Reglement für den internationalen Dienst vom 11. April 1865. Diese Akte haben, bis auf einen Punkt, nur geringe Abänderungen in der Form oder in Einzelheiten erfahren, und datirt daher Verfasser von diesem Zeitpunkt an mit Recht die Telegraphen-Union, welche demnach neun Jahre früher als die Post-Union zu Stande kam. Periodisch wiederkehrende Konferenzen sollten successive in der Hauptstadt jedes kontrahirenden Staates Statt haben, um erforderliche Vervollkommnungen zu prüfen. Demgemäß hatte die erste Konferenz in Wien im Jahre 1868 Statt. Graf Beust als präsidirender Minister schlug vor, für die Folge die Verhandlungen den Repräsentanten der Telegraphenadministration zu übertragen. Die wichtigste hier beschlossene Aenderung war die Einrichtung eines internationalen Büreaus, mit dem Sitz in Bern Auf der Konferenz in Rom im Jahre 1871 vertrat England nicht mehr blos seine indischen Besitzungen, da ein Akt von 1870 dem Staate den Telegraphenbetrieb übertragen hatte. Neben den Staatendelegirten erschienen auch Vertreter der großen Telegraphen-Privatkompagnien. Umfassendere Abänderungen hatte die Petersburger Konferenz von 1875 zur Folge. Der Verfasser nennt die dort geschlossene Konvention eine Telegraphencharta, indem sie die feststehenden Grundprincipien enthielt und das unterzeichnete Reglement einen wahrhaft internationalen Kodex, indem er alle die telegraphischen Beziehungen der verschiedenen Staaten regelnden Bestimmungen enthielt.

Der Verfasser unterzieht auch die Telegraphen-Union einer eingehenden Darlegung und Prüfung und vergleicht dann das Telegraphenrégime mit dem für den Postverkehr in Bezug auf die Taxen, wobei er den Bestimmungen für den letzteren den Vorzug wegen ihrer größeren Uniformität gibt, indeß die motivirte Ansicht ausspricht, daß eine einheitliche Telegraphentaxe auf lange Zeit hinaus als unmöglich

erscheine, denn die Unterschiede derselben könnten wohl vermindert, aber nie aufgehoben werden. Wogegen er für möglich hält, daß die Taxen für den äußeren und inneren Dienst mehr mit einander in Einklang gebracht und daß die vice-versa-Berechnungen der Staaten auf ein Minimum reducirt würden. Ferner macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß die Verhandlungen auch der Telegraphenkonferenzen nur bis zu Entwürfen führen und erst durch die Bestätigung der resp. Staatsregierungen verbindende Kraft erlangen.

Eine interessante Erörterung über den Schutz der internationalen Telegraphenlinien im Frieden und Kriege beschließt die Abhandlung. Die darüber passirten Entwürfe und Verhandlungen werden referirt und geprüft. So der oben erwähnte amerikanische Entwurf und der Antrag des norwegischen Delegirten zur Konferenz in Rom, eine Kommission zu ernennen zur Prüfung eines Konventionsentwurfs zum Schutz submariner Kabel. In Folge weiterer Verhandlungen und Motionen über diese Frage, an welcher sich besonders Mitglieder der Vereinigten Staaten von Nordamerika betheiligten, besonders Cyrus Field und durch ein Schreiben Samuel Morse, sprach die Konferenz aus, daß die bezüglichen, besonders die von Ersterem angeregten Bestimmungen die Aufmerksamkeit der Regierungen verdienten. Diese Aeußerung der Konferenz wurde durch den italienischen Minister des Auswärtigen verschiedener Regierungen zur Kenntniß gebracht. Nur die österreichische Regierung beantwortete aber diese Mittheilung durch eine detaillirte Note, in welcher die Vorschläge von Cyrus Field einer Prüfung unterzogen wurden. Weiter gelangte die Sache in Folge der auf der Konferenz geschehenen Anträge nicht. Dagegen wurden auf der Brüsseler Konferenz (1874) auch die submarinen Telegraphen besprochen. Im Art. 6 des Reglements wurden aber nur die Landtelegraphen berücksichtigt und reservirte nur der dänische Delegirte seiner Regierung die Proposition, auch die „câbles d'atterrisage" in den Artikel aufzunehmen, worunter aber die submarinen nicht begriffen sind. Die Konferenz beschränkte sich hinsichtlich dieser letzteren auf den Wunsch, daß die Regierungen sich mit ihnen vorzugsweise beschäftigen möchten. Der Verfasser mißt der dänischen Proposition nur die Tragweite bei, daß bei einem Friedensschluß die Linien wieder zurückgegeben und eine Entschädigung gewährt werden würde. Im Uebrigen hält der Verfasser die Frage der Telegraphen in Kriegszeiten noch nicht für spruchreif. Die von ihm dazu mitgetheilten Aeußerungen Fields auf der Konferenz in Rom sind sehr bemerkenswerth (S. 87 und 88). Der Verfasser meint, daß man bei internationalen Festsetzungen zu unterscheiden habe zwischen den verschiedenen Arten von Telegraphen, den Land- und submarinen, und gibt einige Andeutungen über die Art der internationalen Bestimmungen über die Telegraphen für Kriegszeiten. Schließlich erwähnt er einen Vertrag von 1862, abgeschlossen von Frankreich, Brasilien, Portugal und Haiti in Bezug auf eine Kabelverbindung zwischen Europa und Südamerika. Der Art. 2 dieses Vertrages besagt: „Les États contractants s'engagent à ne pas couper ou détruire en cas de guerre les câbles immergés par M. Balestrini (sc. des Unternehmers) et à reconnaître la neutralité de la ligne télégraphique" In dieser Weise, meint der Verfasser, könnte von den Staaten weiter vorgeschritten werden. In der im September 1871 in Paris abgehaltenen Jahressitzung des Institut de droit international, über deren Verhandlungen wir ausführlicher zu berichten beabsichtigen, wurde beschlossen, eine Kommission zu bilden, welcher die Aufgabe zugewiesen wurde, „die Schutzmaßregeln festzustellen, welche sowohl im Frieden als im Kriege den submarinen Kabeltelegraphen von internationaler Bedeutung gewährt werden könnten" Zum Berichterstatter dieser Kommission wurde Renault, der Verfasser der vorstehend besprochenen Schrift, gewählt.

II. In seiner zweiten obenbezeichneten Schrift, welche vorher im Journal du Droit international privé erschien und über welche wir, da das Journal in Deutschland verbreitet ist, kürzer referiren können, geht der Verfasser von der bestehenden Gesetzgebung aus, mit dem Gesetz vom 19.–24. Juli 1793 beginnend. Die Gesetzgebung Frankreichs hat bis zum 14. Juli 1866 im Wesentlichen nur geregelt die Dauer des Autorenrechts und die Repression des betrüglichen Nachmachens literär. und artistischen Eigenthums, im Uebrigen die anderen, von fremden Gesetzgebungen bereits geregelten Fragen, gerichtlicher Würdigung anheimgebend. Der Verfasser beabsichtigt zu untersuchen: ob die Anwendung der französischen Gesetze unabhängig ist vom Ort der Veröffentlichung der Arbeiten und der Nationalität der Autoren, oder: ob dabei in Betracht zu ziehen ist, ob das Werk

zuerst in Frankreich oder in der Fremde veröffentlicht wurde und ob der Autor ein Franzose oder Fremder ist.

Die Abhandlung des Verfassers zerfällt in drei Abschnitte: 1) die Gesetzgebung und Jurisprudenz bis 1852; 2) das durch das Dekret vom 28. März 1852 geschaffene neue Recht; 3) das Recht der von Frankreich mit den meisten Staaten Europa's geschlossenen Verträge. Indeß werden auch die Verträge, welche von anderen Staaten mit einander geschlossen wurden, angeführt, wobei die ausnahmsweise Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika beleuchtet wird, welche das Recht der fremden Autoren ausdrücklich negiren (s. Art. 103 des Gesetzes vom 8. Juli 1870 über das copyright), welchem wenig nachahmungswerthen Beispiel nur die Türkei folgte. Der Verfasser prüft auch: welche allgemeine Regeln aus den bezüglichen internationalen Verträgen, besonders denen Frankreichs, abgeleitet werden könnten, indem er das Princip und die Ausdehnung des Schutzes, die Bedingungen für denselben, die Uebersetzung, die musikalischen oder dramatischen Werke und verschiedene Rechtsbestimmungen erörtert. Es werden dabei die Kongresse zu Brüssel im Jahre 1858 und in Paris im Jahre 1878 berücksichtigt.

Zum Schluß spricht der Verfasser seine Zustimmung zu dem von letzterem Kongreß ausgesprochenen Wunsche aus, daß die französische Regierung die Initiative ergreife. Es scheinen ihm die Anschauungen über die Materie in den verschiedenen Ländern hinreichend aufgeklärt, und die gewonnene Erfahrung ausreichend, damit eine mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes zum Schutz der Autorenrechte beauftragte internationale Kommission zu einem gedeihlichen Resultat gelange. Die Uebereinstimmung in den Hauptpunkten würde daher leicht zu erreichen sein und es würden dadurch Divergenzen verschwinden, welche in der Praxis wesentlich hinderlich sind.

III. Die dritte obenbezeichnete Schrift ist nicht wie die beiden ersteren der Praxis, sondern dem Studium der Theorie gewidmet. Je seltener Völkerrechtskompendien in Frankreich erscheinen, je mehr nur solche Werke fremder Autoren, wie beispielsweise des Schweizers Vattel und des Deutschen Martens in Frankreich neu edirt, wenn auch mit reichlichen Noten und Zusätzen versehen werden, desto erfreulicher ist es, eine selbständige, wenn auch nur einleitende Arbeit eines Franzosen über die Völkerrechtsmaterie zu erhalten. Der Verfasser bespricht zunächst das Wesen des Völkerrechts, sein Geltungsgebiet und dessen Quellen. Es folgen noch für Diejenigen, welche das Völkerrecht zu ihrem Specialstudium machen wollen, werthvolle bibliographische Nachweisungen, mit kurzen Charakteristiken der bezüglichen Schriften. Abgeschlossen wird die Schrift mit einem detaillirten Programm der Materien, welche dem Verfasser als nothwendige für die Lehre des Völkerrechts erscheinen. Bei allen diesen eingehenden Darlegungen sind die Ansichten Anderer gehörig gewürdigt und überhaupt, namentlich die fremde Literatur in sehr großem Umfange herangezogen. Daß die Franzosen das Völkerrecht im Ganzen selten, das Seerecht häufiger behandeln, erwähnt auch der Verfasser. Er macht in ersterer Beziehung nur namhaft: De Rayneval, Institutions du droit de la nature et des gens, letzte Ausgabe 1832; Précis du droit des gens, par Funck-Brentano et Albert Sorrel 1877; und de la Guéronnière: le Droit public de l'Europe moderne, 2 Vol. Aber von dem ersteren Werk sagt der Verfasser, daß es nicht mehr der Fortentwicklung der Wissenschaft und Thatsachen entspreche; von dem zweiten, daß es mehr philosophisch und politisch als juridisch sei, und von dem dritten, daß es mehr eine Sammlung oratorischer Ergüsse als eine Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen sei, überhaupt aber fehle dem Werk der innere Zusammenhang der einzelnen Theile. Denn in getrennten Kapiteln seien einige wichtige Gegenstände der Politik, Geschichte und Geographie behandelt.

Wir schließen unsere Besprechung der Schriften Renaults mit dem Urtheil ab, daß sie von wahrhaft internationalem, nicht antinationalem und ebensowenig von specifisch oder exklusiv-französischem Geist getragen sind; daß die Ausarbeitung der beiden ersteren Schriften auf positiver Basis ruht und in allen dreien die Darstellung durchweg klar und motivirt ist. Die elegante Form birgt gediegensten Inhalt. Wegen dieser Eigenschaften können wir nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß es dem Verfasser vergönnt sein werde, seine mannigfachen Forschungen und seine reiche Völkerrechtsliteraturkenntniß zu verwerthen zu Gunsten eines den Ansprüchen der Gegenwart und der internationalen Wissenschaft entsprechenden Werkes über das gesammte Völkerrecht.

A. Bulmerincq.

54. Hornung. Résumé des Cours de droit public et de droit international professés a l'université de Genève. Genève, 1878. 44 p.

Auch das Staatsrecht, nicht wie die letztbesprochene Schrift blos das Völkerrecht, umfaßt diese Uebersicht von Kapiteln und deren Inhalt. Die einzige Ausführung besteht in einigen Zeilen über das Verhaltniß des Staats zur Kirche. Die Souverainetat oder (!) das Recht der Gewaltanwendung wird dem Staat reservirt, der Staat darf nicht die Souverainetats-Pratensionen der Kirche oder der arbeitenden Klaisse zulassen, die erstere würde die Souverainetät nur in ihrem exklusiven Interesse ausüben.

Nach diesem kurzen Glaubensbekenntniß, welches an die Spitze des cours de droit public gestellt ist, ist das erste Buch gewidmet der Philosophie des Rechts und Staates. Der erste Titel soll dann die Zwecke und Mittel des Staates, der zweite Titel das Subjekt und Objekt des Staates, der dritte Titel die Funktionen und die sie ausübenden Faktoren, die Proceduren oder die gouvernementale Logik behandeln. In ersterer Beziehung wird unterschieden die legislative, exekutive und judiciare. Abgeschlossen wird der dritte Titel mit der Sanktion (?), bei welcher letzteren auf das Strafrecht verwiesen wird. Die Einführung des judiciären Princips in das Régime der Gefängnisse und der zugleich exekutive und judiciäre Begriff der Polizeikontraventionen werden erwähnt. Das zweite Buch soll eine kurze Geschichte des Staates darbieten. Der Verfasser unterscheidet 1) die Barbarei oder die Gesellschaft in ihrer natürlichen Einheit, 2) die Periode der Theilung der Arbeit und Konzentration und 3) die liberale Phase, welche als die Rückkehr zur Freiheit bezeichnet wird. Das dritte Buch soll das schweizerische Staatsrecht (droit public) behandeln.

In dem Kursus des „internationalen öffentlichen Rechts soll das erste Buch geben eine Geschichte des internationalen Rechts und des politischen Systems Europa's, das zweite Buch im ersten Titel behandeln die Staaten, Territorien und Repräsentanten, im zweiten die reellen Rechte der Staaten, im dritten die Verträge, im vierten die Verletzungen des internationalen Rechts und die Sanktion (?) dieser Verletzungen. Den einzelnen der Behandlung zu unterziehenden Fragen sind die Namen der bezüglichen Schriftsteller, nicht ihre Schriften hinzugefügt, auch bisweilen einzelne internationale Akte und historische Thatsachen.

Das Résumé ist zunächst zum Gebrauch von Jurisprudenz Studirenden dem Druck übergeben. Lehrern dieser Disciplinen könnte die Anordnung des Stoffes im Großen und Ganzen von Interesse sein. Mit der Anordnung des Staatsrechts wäre eher übereinzustimmen als mit der des Völkerrechts. An eigenthümlicher Stoffvertheilung fehlt es den einzelnen Abschnitten nicht, da aber jede weitere Ausführung mangelt, ist es unmöglich, die Berechtigung jener Eigenthümlichkeiten zu würdigen.

A. Bulmerincq.

55. Les Révolutions du Droit. Études historiques destinées à faciliter l'intelligence des institutions sociales. Par Henri Brocher de la Fléchère. Paris, 1878. Tome I. 242 p. Introduction Philosophique.

Diese Schrift des jüngeren Brocher, welcher, gleich dem älteren, Professor an der Genfer Universität ist, soll, wie schon der Titel besagt, dazu dienen, das Verständniß der socialen Institutionen zu erleichtern. Die Qualifikation social ist hier im weiteren Sinne gefaßt, die Gesellschaft und das Recht werden behandelt.

Das Werk beginnt im ersten Buch mit der auffälligen Gegenüberstellung von Gewohnheitsrecht und Rechtsphilosophie. Als Aufgabe der letzteren wird bezeichnet, die Ursachen der Umbildungen (transformations) des Rechts zu ermitteln. Den exaktesten Ausdruck des Rechts findet der Verfasser in der Gewohnheit und deren Veränderungen (variations), indem diese letzteren weit besser als das Gesetz die juridischen Principien und das Volksbewußtsein erkennen lassen. Das Gewohnheitsrecht erscheint dem Verfasser als ein wahrhaft nationales Werk, an welchem sich Alle betheiligen können. Auch ohne alle officielle Sanction hat die Gewohnheit Mittel zu ihrer Verfügung, um die Entwickelung des Rechts zu beeinflussen. Ihre Bestimmung ist, das Gesetz zu ergänzen. Die Rechtswissenschaft beschränkt sich aber nicht blos darauf, die Gesetze und bestehenden Gewohnheiten zu konstatiren und interpretiren, sondern sie gewährt auch eine wirkliche Theorie.

Das allgemeine Stimmrecht drückt oft nur die Meinung einer zeitweiligen Majorität aus, welche dazu bestimmt ist, in einiger Zeit desavouirt zu werden.

Sich für den Volkswillen ausgebend, ist das Gesetz der Gefahr einer falschen Deklaration ausgesetzt. Diese Gefahr bestehe aber nicht für die Wissenschaft. Ihre Vertreter haben keinen officiellen Charakter, kein Mittel, ihre Meinungen aufzudrängen.

Um das Gesetz der juridischen Phänomene, die Ursachen ihrer Umbildungen zu entdecken, muß man die Grenzen des positiven Rechts überschreiten. Schon Cicero sagte, daß die Natur des Menschen uns verstehen lehre die Natur des Rechts. Der Verfasser wendet sich daher zur Psychologie, um unsere Natur und deren Zwecke zu erkennen. Zwar bilden Psychologie, Logik und Moral nicht Theile der Rechtsphilosophie, aber man muß ihre Bedeutung für diese feststellen.

Im zweiten Buch gibt der Verfasser eine Entwickelung des Bewußtseins in der Menschheit, der Totalität unserer Eindrücke, Gefühle und Begriffe. Die socialen Wissenschaften finden aber ihren Ausgangspunkt in der Religion, denn diese hat ganz speciell das sociale Band charakterisirt. Die Beziehungen der Menschen können nicht blos durch die Gewalt geregelt werden. Die Menschen müssen über Subordinations- und Koordinationsbeziehungen mit einander übereinkommen im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Vortheile, welche man durch gewisse Opfer sich zu verschaffen bestrebt ist. Die Gesellschaft aber, welche ein Austausch gegenseitiger Dienste ist, kann gegenseitigen Vertrauens nicht entbehren. Die Religionskriege erklärt der Verfasser aus dem Mangel an gemeinschaftlichen Ueberzeugungen, welche einem Einverständniß zur Grundlage dienen könnten. Auch um die Vernichtungskriege durch beiden Theilen vortheilhafte Vereinbarungen zu ersetzen, ist übereinstimmender vulgärer Glaube erforderlich.

Der Verfasser unterscheidet die Religion des Individuums und der Gesellschaft (sociale) oder Gemeinschaft. Als die glücklichsten Völker bezeichnet er diejenigen, welche diese Systeme im Gleichgewicht zu erhalten verstanden haben, indem sie sich der socialen Religion bedienen zu ihrer Konstituirung, die individuelle aber bewahren zu ihrer Entwickelung. Die alten Griechen waren zum Kultus des individuellen Glaubens, die Römer zu dem des socialen prädestinirt. In Rom wird möglicherweise der Entscheidungskampf gekämpft zwischen Klerikalismus und Universalismus. Der Verfasser führt diese Entwickelung weiter bis auf die Hauptvertreter der deutschen Philosophie.

Es folgen im dritten Buch die psychologischen, im vierten die logischen und metaphysischen Begründungen, welchen die Eigenthümlichkeiten der sogenannten sciences morales angereiht sind. Diese letzteren beanspruchen wieder mehr unser staatswissenschaftliches Interesse. Den Unterschied zwischen den naturwissenschaftlichen und moralischen Disciplinen gibt der Verfasser dahin an, daß in der ersteren weder Motive noch Mittel, welche zu bösem Glauben verleiten (mauvaise foi) zu finden sind, während in den letzteren Motive und Mittel abundiren. Auch der Unterschied der moralischen und politischen Wissenschaften wird auf die Motive basirt. Außerdem gewähren die ersteren Defensiv-, die letzteren Offensivmittel. Die sociale Ordnung wird als auf dem autoritativen Obskurantismus gegründet, erkannt. Der Verfasser geht weiter auf die politische Praxis und die sich in derselben bekämpfenden Faktoren ein. Es wird für gewisse Beziehungen die Unvereinbarlichkeit zwischen den Funktionen und Ideen eines politischen Praktikers und Theoretikers anerkannt.

Im vierten, Moral überschriebenen, Buch wird vom Individuum zur Gesellschaft übergegangen und mit der Betrachtung der Autorität geschlossen. Nach der Darlegung des Gegensatzes der Idealisten und Utilitarier stellt der Verfasser sich selbst auf den Standpunkt des richtig begriffenen Individual-Interesses, denn in Jedem besteht die Meinung, seine persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Dieses Individualinteresse soll auch die Basis der Moral bilden, es enthält im Keime und legitimirt alle anderen. Das allgemeine Interesse bleibt immer das dem individuellen untergeordnete Mittel. Unserer Thätigkeit wird der Zweck gesetzt, Leid zu vermeiden und sich Genuß zu verschaffen. Die Moral hat den wahren Weg des Glückes zu zeigen. Dieses Glück besteht aber darin, möglichst viel Genüsse und wenig Leiden zu haben. Der Genuß besteht in der Befriedigung, das Leid in der Nichtbefriedigung unserer Bedürfnisse. Die Mittel zur Befriedigung finden sich in den Umständen. Es gilt daher, unsere Bedürfnisse und Umstände mit einander in Uebereinstimmung zu bringen und dazu dient uns unsere Freiheit zu handeln. Unser Glück wird uns aber entweder durch uns selbst, oder von Gott. Das Individuum allein leidet und genießt; das Individuum ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller moralischen Wissen-

schaft. Der Verfasser erhebt es auch zum Grundpfeiler seines Systems, welches er charakterisirt mit dem „Vivre et laisser vivre“.

Der Verfasser macht eine Anwendung von seiner Glückseligkeitstheorie, welche, wie wir sehen, halb altgriechischen und somit heidnischen Ursprunges, halb theistisch oder auch christlich ist, auch auf die politische Oekonomie. Schließlich kommt er in seiner Betrachtung zu *dem* Resultat, daß unser Glück zum größten Theil von Umständen abhängt, welche sich nicht durch unseren Willen bestimmen lassen, daß wir indeß unser Verhalten den Umständen akkommodiren müssen. Darin besteht unsere Selbstthätigkeit. Der Mensch muß arbeiten und beten. Die Religion erscheint dem Verfasser als die praktische, die Philosophie als die theoretische Seite seiner Betrachtungsweise. Die Moral besteht aus Praktiken (pratiques), höchstens aus Maximen, die Religion aus Glaubensäußerungen zur Rechtfertigung dieser Maximen und Praktiken.

Bei der Erörterung *der Gesellschaft* räumt der Verfasser ein, daß wir sehr oft zu Gunsten der Interessen und Meinungen der Gesellschaft verzichten müssen, uns nach *unseren* Interessen und Meinungen zu verhalten. Indeß habe diese Unterordnung unter die Gesellschaft ihre Grenzen, denn diese letztere ist nicht Gott, nicht infallibel und in recht vielen Fällen ist es unsere Pflicht, unserer persönlichen Meinung und nicht derjenigen der Gesellschaft zu folgen. Der Verfasser gibt eine Entwickelung der Gesellschaft. Bei der Bestimmung der Pflichten in der Gesellschaft offenbart der Verfasser eine bis dahin entbehrte gemeinnützige Anschauung, z. B. bei der Wahl eines Berufes, diesen soll man nämlich nicht nach den Vortheilen, die er gewähren würde, sondern darnach wählen: in welcher Berufsart man seinen Mitmenschen die größten Dienste erweisen konnte. — Solche Anschauung konnte man nach dem früher verlautbarten Ausgangspunkt des Verfassers: dem Individualinteresse, kaum erwarten.

Der Verfasser wendet sich der Organisation der Gesellschaft zu. Er entwickelt auch hier die geschichtlichen Erscheinungen und verweilt länger bei dem Princip der Repräsentation und dem der Volkssouverainetät. Das erstere will er ersetzen durch das der Funktion. Er kehrt hier zu den Individualinteressen zurück und basirt auf sie die Gesellschaft. Demjenigen Volk verheißt er aber eine Zukunft, welches die materielle Ordnung mit der Freiheit des Bewußtseins in Einklang zu bringen verstehen wird. Welcher Mittel man sich dazu zu bedienen habe, setzt der Verfasser im dritten, „Autorität“ überschriebenen Kapitel auseinander. Seine Entwickelung ist folgende.

Die Menschen politischen Verständnisses, welche die Bedürfnisse der sie Umgebenden besser als diese selbst verstehen, können diesen nützlichen oder wenigstens ansprechenden Rath ertheilen. Die Macht, diesen Rath zur Annahme zu bringen, bezeichnet der Verfasser mit *Autorität*, welche einer der Weisen des Zutrauens ist und sich allmälig von Einzelindividuen auf die Massen ausgedehnt hat. Jede Gesellschaft bedarf nicht zu übertretender Regeln. Es war aber fehlerhaft, die Unverletzlichkeit in Infallibilität zu verwandeln, aus einem praktischen Expediens ein theoretisches Princip zu machen; Zustimmung zu verlangen, wo man mit Nachachtung sich zu begnügen hatte. Durch solche Irrthümer gelangte man dazu, juridische Systeme auf theologischen Orthodoxien zu begründen. Die moderne Gesellschaft verläßt aber nach und nach die dogmatische Basis und ersetzt diese durch das *Gesetz*, welches Jeder, durch die bloße Thatsache seines Aufenthalts in einem Lande, zu beobachten sich stillschweigend verpflichtet. Der Staat der Zukunft wird sich im Bewußtsein seines Zweckes und der Grenzen seiner Macht nicht über Glaubenssätze aussprechen. Die falsche Autorität wird der wahren, welche der Wissenschaft gebührt, den Platz räumen.

Im *sechsten* Buch erläutert der Verfasser die *Bildung des Rechts*.

Als erste Manifestation desselben erscheint ihm die *unbeschränkte Rache*, welche man später auf die Grenzen des Nothwendigen einzuschränken trachtet. Es bilden sich verschiedene Gemeinschaften, deren jede ihr eigenes Centrum hat. Die Familie erweitert sich zum Staat. Das Benehmen eines Individuums wird bestimmt zum Theil durch den Willen des Individuums, zum Theil durch den der Gesellschaft, oder wie man sich ausdrückt: durch das Recht. Auch die Gesellschaft ist gleich dem Willen das Resultat verschiedener bewegender Kräfte (mobiles). Derselbe Charakter findet sich verstärkt wieder in dem als Wille der Gesellschaft begriffenen

Recht. Das Recht ist die Negation eines Willens durch Bekräftigung eines anderen Willens, als Nothwendigkeit für den ersteren und Freiheit für den letzteren. Der Verfasser erklärt die Bezeichnungen verschiedener Völker für das Recht und entwickelt den Unterschied zwischen dem Nützlichen und Rechten, der Moral und dem Recht. Bei der Frage aber: „was zu thun sei, wenn göttliches und menschliches Gesetz sich widersprechen?“ erklärt der Verfasser, daß in Bezug auf ersteres eigentlich nur unsere Ansicht (?) über das göttliche Recht ausgedrückt ist, nicht das göttliche Recht selbst. Der Verfasser faßt daher den Gegensatz so: daß unserer Meinung und unseren Interessen die Meinung und Interessen der Gesellschaft gegenüberstehen. Er fährt fort. Die Gewalt ist nicht das Recht, aber nöthig zu dessen Verwirklichung. Bisher ist es nicht möglich gewesen, zu verhindern, daß die Beziehungen des Menschen durch die Gewalt geregelt werden. Er hält das für eine Fatalität, welcher man sich indeß zu unterwerfen hat und welche man möglichst zum Guten wenden muß, ohne ihre Legitimität zu diskutiren. Der Verfasser fordert, daß die Grenze zwischen der Sphäre der individuellen oder moralischen Kompetenz und der socialen oder der des Rechts gezogen werde.

Weiter werden die Anzeichen (indices) des Rechts erörtert. Es wird unterschieden zwischen herrschenden und dienenden Willen, dem Souverain und den Unterthanen, welcher erstere auch die Gesellschaft gegenüber ihren Gliedern sein kann. Für den Souverain gehört das Recht zur Moral (rentre dans la morale), für die Unterthanen unterscheidet es sich von demselben. Das Recht, welches Ersterer setzt, ist eine Anwendung seiner Freiheit, dasjenige, welchem Andere sich unterwerfen, eine Beschränkung ihrer Freiheit. Für den herrschenden Willen gibt es nur private und öffentliche Moral, Politik genannt, nur die dienenden Willen sind dem Recht unterworfen. Der Souverain hat aber eine begränzte Rechtssphäre und diese ist sein Recht, den Unterthanen überläßt und garantirt er ihre besondere Rechtssphäre. Wenn die Unterthanen einen schlechten Gebrauch von ihren Rechten machen, kann der Souverain interveniren. Mit dieser Intervention wird in der Geschichte begonnen. Der Souverain zieht seine Garantie zurück, denn er hat diese in seinem eigenen Interesse gewährt und ist alleiniger Richter darüber, ob von den Rechten der rechte Gebrauch gemacht wurde. In einer späteren historischen Periode gibt aber der Souverain schon zu, daß seine Unterthanen auch ihm gegenüber Recht haben können, besonders rücksichtlich ihrer eigenen Interessen. Der Verfasser unterscheidet nicht blos Recht und Moral, sondern behauptet auch eine immerwährende Berührung beider. Diese Berührung nachzuweisen, hält er für eine Hauptaufgabe seines Buches.

Zur Beseitigung der Konflikte verschiedener Willen wird die richtende Gewalt gesetzt, welche die Gesellschaft besonderen Individuen übertragen muß, der Souverain exekutirt nur die Sentenz. Die Richter dürfen nur die öffentliche Meinung, nicht ihre individuelle zum Ausdruck bringen und haben auf die gewohnheitsmäßige Rechtsanschauung Rücksicht zu nehmen, wenn sie auch an erster Stelle ihr Bewußtsein (oder Gewissen? conscience) zu befragen haben. Der Verfasser unterscheidet das imperative Recht, welches sich dem Richter aufdrängt, und das konsultative, welches sich ihm nicht aufdrängt; das letztere vermittelt zwischen Moral und Recht und muß zwar bei einem Konflikt dem ersteren weichen, dringt aber dennoch in dasselbe hinein. Das letztere kann dabei mit der Zeit ersteres werden. Im Anschluß an diese Unterscheidung setzt dann der Verfasser das geschriebene Recht als dasjenige, welches die Bestimmung hat, imperativ zu sein, wenn es Das auch in Wirklichkeit nicht immer ist. Da Gewohnheiten es aufheben können, sowie andererseits Gesetze in Nichtgebrauch kommen, eine Ordnungswidrigkeit (désordre), welche von der Moral und Politik mißbilligt wird.

Das geschriebene Recht ist aber immer eine Ergänzung des Geschriebenen, kein juridisches System kann sich blos an Gesetzen genügen lassen. Ueberhaupt ist die Function des Gesetzes negativ, abgränzend, das positive und schöpferische Element finden sich blos in der Gewohnheit und dem Richter. Das Gesetz ist nicht das Recht, besonders nicht das gesammte, nur die ausgeführten Gesetze gehören in das Recht. Schließlich würdigt der Verfasser die Jurisprudenz der Autoren. Nur die Praxis wird als unmittelbare Quelle des Rechts anerkannt. Weil aber die wirklichen Rechtsquellen immer sehr unvollkommen sind, sich widersprechen, undeutlich ausdrücken oder schweigen, wo sie reden sollten, ist es erforderlich, sie zu vervollständigen und zu läutern. Das kann geschehen, indem an die Stelle der Mängel individuelle

Meinungen treten; aber die einzige korrekte Art ist nur die, durch Interpretation die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln. Die juristischen Autoren aber sind keine Quelle des Rechts, sondern nur die wichtigste der Quellen der Rechtswissenschaft, sie sind die Organe des juridischen Bewußtseins der Völker. Sie weisen dem Recht nur den Weg seiner Entwickelung, sowie auch der Gesetzgeber das Recht nicht zu schaffen, sondern nur zu formuliren hat.

Das Naturrecht definirt der Verfasser nur negativ als das nicht arbiträre, konventionelle oder positive. Zugestanden wird, daß es in die Bildung des praktischen Rechts eindringt; ferner, daß es in gewissem Sinne erhaben ist über das positive Recht, wenn es ihm auch weichen muß im Fall eines Konflikts. Aber da Jeder das Naturrecht in seiner Weise auffaßt, so bedeutet zu demselben seine Zuflucht nehmen so viel als: zum Kampf seine Zuflucht nehmen. Der Mangel an Uebereinstimmung in den Principien nöthigt aber zu Konventionen, überhaupt dazu, ein positives, wenn auch nur mit dem Charakter eines provisorischen, Recht zu schaffen.

Mit den Rechtsregeln schließt der Verfasser seine Erörterungen ab. Auch hier fehlen nicht eigenthümliche Anschauungen. Zunächst werden die das Recht bildenden Regeln als sich gegenseitig abgränzend erkannt. Um aber die Tragweite einer derselben zu erkennen, muß man das System, zu welchem sie gehört, kennen. Die Regeln sind aber nur zum Theil durch die Menschen gebildet, zum anderen durch die Macht der Thatsachen, welche dem menschlichen Willen sich entgegensetzen und ihn daher modificiren. Außerdem verstehen wir unseren Absichten nur unvollkommenen Ausdruck zu geben. Man muß daher, um sie zu erkennen, von den Wirkungen auf die Ursachen zurückgehen, vom Worte zum Sinn desselben vorschreiten. Der Verfasser geht dazu näher auf die logische Interpretation ein, welcher eine traditionelle oder experimentelle Methode vindicirt wird. Die letztere ist dann weiter entweder eine historische oder systematische. Die erstere rekonstruirt die Umstände, unter welchen die Institutionen erzeugt sind und sich entwickelt haben, sie hat auch die Rechtsgeschichte erzeugt, die systematische aber die Philosophie des Rechts. Die Regeln lex posterior derogat priori und lex specialis derogat generali werden in ihrer Bedeutung im Alterthum gewürdigt. Der Konflikt des gemeinen und Partikular-Rechts wird mit Beziehung auf die Verfassungen der Schweiz und des alten und neuen deutschen Reichs, die Gesetze Manus und den Justinianischen Kodex, staatsrechtliche und internationale Bestimmungen dargelegt. Es folgt eine internationale Erörterung über die Anwendung des Rechts, falls zwei Parteien verschiedenem Recht unterliegen. Sodann eine Erörterung der Lücken des Rechts, insoweit sie durch richterliche Thatigkeit und Analogie auszufüllen sind. Mit der Regel: ignorantia juris nocet schließt der Verfasser seine Betrachtung ab.

Die Bedeutung dieser Schrift ist unverkennbar und die Entwickelung, von bestehenden Ansichten und geschichtlichen Thatsachen ausgehend, eine durchaus selbstständige. Der Verfasser ist Eklektiker, er entlehnt seine Anschauungen verschiedenen Systemen und verbindet sie in seiner Weise. Dennoch, trotz der Verschiedenheit, zu einer Einheit der Entwickelung zu gelangen, ist aber nicht leicht. Der Verfasser huldigt unzweifelhaft einer geschichts-philosophischen Auffassung. Er scheint uns aber, was seinen Standpunkt anbetrifft, die Individualinteressen zu sehr, die Socialinteressen zu wenig zum Ausgangspunkt zu nehmen. Auch scheint er uns in Bezug auf das Verhältniß zwischen Religion und Recht bald der ersteren, bald dem letzteren zu große Bedeutung beizumessen. Dagegen ist die Entwickelung einzelner Lehren sehr scharfsinnig und verwerthen sie einen Reichthum von philosophischen und historischen Studien. Einige der Konsequenzen, welche der Verfasser hiebei zieht, scheinen aber doch zu weitgehend. Auch von des Verfassers allgemeinen Sätzen gilt: fiat applicatio. Er hat zunächst eine solche Anwendung auf die sogenannte Gesellschaft, oder vielmehr den Staat und das Recht versucht, und beabsichtigt im nächsten Bande seines Werkes eine Geschichte des Kriegsrechts zu geben, welche er besonders deshalb für wichtig hält, weil sie Licht verbreite über alle Zweige des juridischen Systems. Wir wollen den Beweis abwarten. Bisher ist einen solchen Einfluß nachzuweisen, nicht versucht worden.

Ein jeder Autor ist berechtigt, zu verlangen, daß man ihn nicht blos beurtheile nach dem, was er geleistet, sondern auch nach dem, was er hat leisten wollen. Der

Verfasser wollte, wie er in seinem Vorwort es ausdrückt, das Recht in seinem Zusammenhange (Ensemble) auffassen, um die Entwickelung seiner verschiedenen Theile durch alle Phasen der Menschheit zu verfolgen. Dieser Aufgabe ist er in Bezug auf einige Rechtsgebiete gerecht geworden, für andere haben wir sie wohl noch zu erwarten. Liegt sein ganzes Werk vollendet vor, so wird erst ein abschließendes Urtheil über des Verfassers Leistungen gefällt werden können. Für jetzt aber glauben wir, daß Forscher auf den Gebieten des Staates und Rechts vielfache Anregung aus dem Buche des Verfassers, auch so weit es vollendet vorliegt, gewinnen werden, das sich durch eine ernste Auffassung der Aufgabe und einen großen Ideenreichthum charakterisirt. Es ist ein Neubau, welchen der Verfasser aufführt, mit einer bloßen Kompilation haben wir es hier in keiner Weise zu thun. Vorhandene Materialien sind so hineinverarbeitet worden, daß sie als Bausteine der selbstständigen Konstruktion des Verfassers erscheinen. Man fühlt sich trotz der fremden Zuthaten ganz im Eigenen des Verfassers. Seine Ausführung ist plastisch und in keiner Weise verräth sie einen Mangel an Beherrschung des Materials. Wir folgen der Entwickelung der Grundgedanken mit Spannung und verlangen nur am Schluß: „mehr Licht".

A. Bulmerincq.

56. **Congrès international de la propriété artistique.** Tenu a Paris, pendant l'exposition univervelle en 1878. Paris, 1878. 4. 64 p.

Unter diesem Titel sind die Verhandlungen und Resolutionen des internationalen Pariser Kongresses für künstlerisches Eigenthum erschienen. Die Resolutionen sind als juridische, sociale und internationale geschieden. Wir heben einige derselben hervor. Das künstlerische Eigenthumsrecht wird auf 100 Jahre beschränkt; die Cession eines Werkes soll nicht eo ipso auch die Cession des Reproduktionsrechts zur Folge haben. Zur Verbesserung der moralischen und materiellen Lage der Künstler sollen Gesellschaften gegründet oder weiter entwickelt werden, welche zur Aufgabe haben, die Vertheidigung der Reproduktions-, Repräsentations- und Exekutionsrechte und die Schaffung von Hülfs- und Retraitekassen. Auch wird es für nützlich erachtet, eine internationale künstlerische Association zu gründen, welche den künstlerischen Gesellschaften und den Künstlern aller Länder Zutritt gewähre. — Die Künstler aller Länder sollen denen des eigenen Landes gleichgestellt werden. Damit der Künstler sein Recht gerichtlich geltend machen könne in allen Ländern, hat er nur sein Eigenthumsrecht im Ursprungslande zu justificiren. Die Gesetzgebung und die internationalen Verträge sollen dem Autor das ausschließliche Recht reserviren zur Uebertragung, Adaptirung, Nachahmung oder Aufstellung seines Werkes. Die internationalen Verträge sollen nicht blos auf spätere, sondern auch der Unterzeichnung der Verträge vorhergehende Werke sich beziehen. Die Bildung einer allgemeinen Union zwischen den europäischen und transatlantischen Staaten zur Annahme eines übereinstimmenden Gesetzes für die Materie des künstlerischen Eigenthums wird gewünscht. — Der Kongreß beschließt, den Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste zu bitten, daß er die Initiative zur Berufung einer officiellen internationalen Kommission ergreife, um eine Union zu dem gedachten Zwecke zu konstituiren.

A. Bulmerincq.

57. **Du Projet de convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, élaboré par la Conférence internationale de Berne. Rapport** présenté au Congrès international pour le développement et l'amélioration des moyens de transport tenu à Paris le 22 Juillet 1878 par G. de Seigneux, avocat à Genève. Paris, 1878.

Der Verfasser des Rapports hat sich bereits früher dadurch ein Verdienst erworben, daß er in Verbindung mit H. Christ in einer im Jahre 1875 erschienenen Schrift die Vereinheitlichung des die internationalen Eisenbahnverträge betreffenden Rechts anregte. Die beiden Autoren unterlegten dem schweizerischen Bundesrath ein bezügliches Memoire und den schweizerischen Bundesorganen in Bern eine Petition, daß der Bundesrath den Zusammentritt einer internationalen Konferenz veranlasse zur Vereinbarung eines übereinstimmenden Reglements gewisser Parthien des Eisenbahntransports. In solcher Veranlassung wurden die Vertreter der Schweiz in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien aufgefordert, in bezügliche Verhandlungen einzutreten. Nach geführten Verhandlungen legte die Schweiz den genannten

Staaten ein Projekt vor. Dr. Eger veröffentlichte in seiner Schrift: „Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts“ (Breslau, 1877) eine Kritik jenes Projekts und fügte einen eigenen, weitergehenden Entwurf bei. Beide Projekte unterzog einer Beurtheilung im Auftrage des Institut de droit international Referent in der **Revue de droit international**[1]).

Eine internationale Konferenz in Bern arbeitete eine internationale Konvention über den Eisenbahn-Waarentransport aus und versah sie mit einem Projekt zur Ausführung jener Konvention und zur Einrichtung einer internationalen Kommission. Diese Aktenstücke hat Seigneur seinem obenerwähnten Rapport angefügt. Jener Konventionsentwurf hat nun zwar die von Eger und Referenten befürwortete Ausdehnung des Reglements auch auf den internationalen Personenverkehr und den Gepäcktransport nicht vorgenommen, und ist sachlich unvollständig geblieben, indeß ist auch die Vereinbarung in beschränkterem Umfange als das zur Zeit erreichbare erwünscht.

In Paris wurde zur Zeit der Weltausstellung im Jahre 1878 ein Kongreß zur Entwickelung und Verbesserung der Transportmittel abgehalten und diesem legte Seigneur den oben erwähnten Rapport vor, welcher nur seine, nicht einmal die der schweizerischen Vertreter Ansichten, ausdrücken soll.

Vertreten waren in Bern Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Italien, Belgien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz. Das ausgearbeitete Projekt nähert sich mehr dem französischen Rechte als der deutschen Gesetzgebung, durch die deutscher Seits gemachten Koncessionen wurde das internationale Werk wesentlich gefördert. Nur der Vertragsentwurf sollte den Legislativen der Staaten vorgelegt werden. Der innere Transportverkehr wird von seinen Bestimmungen nicht berührt, er bleibt der Gesetzgebung des Einzelstaates unterworfen. Der Rapporteur räumt nun zwar ein, daß die dadurch entstehende verschiedene Reglementirung eine weniger vollkommene als eine einheitliche, übereinstimmende für den inneren und äußeren Verkehr sei, aber er ist auch der Ansicht, daß die Staaten letztere nicht acceptirt hätten und gibt sich der Erwartung hin, daß nach und nach die internationalen Regeln auch zu nationalen werden würden. Eingehend prüft der Verfasser die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Kompagnien, welche nunmehr durch ein einheitliches Recht geordnet ist. Unbefriedigt erklärt er sich durch die Bestimmungen der Konvention, welche dem Expedienten der Güter allein das Dispositionsrecht zugesteht bis zu dem Zeitpunkte, wo die Waare am Destinationsorte angelangt ist und der Frachtbrief dem Destinär übergeben ist. Ebenso bedauert er, daß nicht die Verantwortlichkeit der Zollämter in gleicher Weise festgestellt ist wie für die Post und andere öffentliche Administrationen, wogegen er billigt, daß der Empfänger, wenngleich im Besitz des Frachtbriefes und obgleich er die Transportkosten bezahlte, den Empfang der Waare verweigern dürfe.

Die Bemerkungen des sachverständigen Rapporteurs verdienen die Beachtung der Legislativen und Presse, welchen wir sie empfehlen.

A. Bulmerincq.

58. **Prof. Luigi Miraglia**, Studien Antonio Scialoja's über die Principien der Steuer. Neapel. Perrotti. 1878. 23 S.

Der Verfasser lebt der Ueberzeugung, daß die wissenschaftliche Ansicht und Kritik Scialoja's, „des berühmten Nationalökonomen, welcher Italien und der Wissenschaft so frühzeitig durch den Tod entrissen ward“, besonders in Bezug auf die Grundsätze über das Steuerwesen, „deren Richtigstellung heutzutage überall und mit Recht so dringend verlangt wird“, auch gegenwärtig noch der vollsten Bewunderung werth sei. Er glaubte daher, daß er sich selbst durch eine präcise Zusammenstellung der kritischen Erörterungen des großen Meisters gerade jetzt ein Verdienst erwerben werde, obwohl es Scialoja nicht mehr vergönnt war, den letzten großen positiven Schlußsatz auszusprechen, auf welchen er als auf die alle Gegensätze vermittelnde „Einheit“ noch zuletzt hingewiesen hatte.

So interessant das ganze, sehr zusammengedrängt und doch sehr klar geschriebene Schriftchen auch ist, und obwohl darin auf die deutsche Nationalökonomie speciell eingegangen ist, müssen wir uns hier nur darauf beschränken, die positiven Gesichtspunkte

[1]) Bd. X S. 83 ff. Bulmerincq, Règlement international des transports par chemin de fer.

zusammenzustellen, von welchen Scialoja in seiner Kritik ausgegangen ist, und wollen dadurch lediglich seinen Standpunkt klar zu stellen suchen. Auf eine Polemik unsererseits gegenüber Scialoja müssen wir verzichten und wollen zunächst überhaupt nur auf das uns sehr wichtig scheinende Schriftchen aufmerksam machen.

„Die Steuer ist eine Ausgabe des Steuerzahlers, welche derselbe als seinen Antheil am Aequivalent derjenigen Dienste zahlt, welche der Staat (nicht ihm, sondern) der bürgerlichen Gesellschaft leistet. Sie ist für den Staat eine Retribution, die sein Einkommen bildet, wie es der Lohn für den Arbeiter, das Honorar für den Advokaten ist. Nur bildet die Steuer für den Staat ein nothwendiges Einkommen, für den Steuerzahler eine nothwendige Ausgabe. Der Bürger kann nicht etwa auf die staatliche Dienstleistung für das Ganze seinerseits verzichten wollen, er ist vielmehr verpflichtet, für diese Dienstleistung unter allen Umständen seinen Antheil zu bezahlen; der Staat, oder die ihn repräsentirende Regierung hat das Recht und die Pflicht, dies von Jedem zu verlangen (S. 10)."

„Der Staat erscheint hiebei nicht (wie Smith meinte) als ein Kollektivwesen, welches über den Werth seiner Dienste ähnlich zu markten hätte wie eine industrielle oder kaufmännische Gesellschaft; er bildet keine bloße Versicherungsanstalt, welche den materiellen Reichthum zu garantiren hätte, — seine Aufgabe ist eine viel höhere, indem sie auch gerichtet ist auf persönliche Sicherheit, auf Jugenderziehung, auf Vervollkommnung des Menschen (S. 12 f.)."

Miraglia spricht an dieser Stelle seinerseits die Ueberzeugung aus, daß diese Theorie Scialoja's, nach welcher also die Steuer losgelöst sei von der Idee des Vertrags und die Idee der Gesammtaufgabe des Staats aufrecht erhalten und gegen den Gedanken der Zahlung für Einzeldienste an den Steuerzahler geschützt werde, von der Nationalökonomie der Gegenwart als die allein richtige acceptirt werden dürfe (S. 13).

Das Ideal aller Steuer und die einzig berechtigte Steuer überhaupt erblickt Scialoja von seinem so eben dargelegten Standpunkte aus in der Einkommensteuer (S. 15), und findet daher, daß der allein richtige Gedanke präcis in der italienischen Verfassungsurkunde ausgedrückt sei. Diese Verfassungsbestimmung lautet nämlich: „Die Bürger tragen die Steuer unterschiedslos nach dem Verhältniß ihrer Habe." (I cittadini contribuiscono indistintamente in proporzione dei loro averi.)

Hiebei geht Scialoja jedoch von dem weitesten Begriffe des Wortes „Habe" (averi) aus. Er sagt wörtlich:

„Die „Habe" ist etwas Allgemeineres und Unbestimmteres als das „Einkommen". Gerade diese Unbestimmtheit ist der Vorzug des gewählten Begriffs. Habe ist Gut, Genuß, Gebrauch. Zum Gute aber gehört u. a. auch, wie die Juristen erörtern, die Obligation, gehört alles Unmaterielle, welches Nutzen bringt. Nicht um das „Haben" des Kaufmanns handelt es sich also. Auch der Arme hat Etwas, wenn er auch gar nichts Materielles besitzt. Es ist sein Gut, daß er in einer geordneten bürgerlichen Gesellschaft lebt, welche sein Wohl nicht vergißt, sondern ihn pflegt, wenn er krank, ihm lohnende Arbeit bietet, wenn er gesund ist (S. 16)."

Unter Herstellung der vollsten Gleichheit vor dem Gesetze einer- und Abschaffung aller Privilegien — gleichviel ob sachlicher (Bevorzugung des unbeweglichen Vermögens vor dem beweglichen oder umgekehrt u. dgl.) oder persönlicher (Bevorzugung der Armen vor den Reichen oder umgekehrt u. dgl.) andererseits — vereinige sich in der Einkommensteuer die Individualisirung mit der Proportionalisirung, beide jedoch gereinigt von den Unvollkommenheiten der Kopfsteuer wie des Zehenten. Aufs Entschiedenste erklärte sich daher Scialoja insbesondere sowohl gegen die Freilassung des Einkommens bis zu einem gewissen Minimalbetrag als gegen eine Progressivsteuer. Letztere würde schließlich die Staatsbürger zwar auch zu einer „Gleichheit vor dem Gesetze" bringen, aber zur Gleichheit des Elends (S. 22).

Ohne daß er leugnet, daß mitunter die staatliche Finanzgewalt, geleitet von einem richtigen Instinkte, einen guten, die eine oder die andere Ungleichheit des Steuerwesens glücklich ausgleichenden Griff gethan habe, malt Scialoja die systemlose Buntscheckigkeit der bestehenden Steuern — Steuern im engeren Sinne, Konsumtionssteuern, Zölle, Staatstaxen 2c. 2c. — sehr lebendig und drastisch aus (S. 25 ff.) und schließt: „Eine unzählbare Reihe von Irrthümern, weit entfernt von Wahrheit und Wissenschaft; keine Spur von System: eine Masse von Abgaben, nur zurückzuführen auf den Zufall, — dies das ideale Bild der heutigen Finanzen!" E. Bezold.

59. **Marino Beltrani Scalia,** Ispettore generale nel Ministero dell Interno: „La riforma penitenziaria in Italia. Studi e proposte." Roma. Artero et Comp. 1879."

Die Gefängnißliteratur erhielt durch die vorliegende gediegene Arbeit des rühmlichst bekannten Verfassers eine namhafte Bereicherung.

Das Werk vertritt die Interessen des progressiven Strafvollzuges mit überzeugender Wärme und mit einer großen Anzahl statistischer Taten, welche meistens entweder in die Gestalt einer geistreichen Schilderung der heute bestehenden Verhaltnisse oder in die Gestalt einer feinen Polemik gekleidet, die Lekture des Buches anregend und höchst lehrreich machen.

Der Anstoß zur Abfassung dieser Arbeit wurde durch Crispi geboten, der an den Autor die Aufforderung stellte, er möge mit Berucksichtigung der italienischen Verhältnisse, der durch die verschiedenen Systeme erzielten Resultate und der möglichst kleinen finanziellen Opfer ein derartiges Gefangnißsystem in Vorschlag bringen, welches sowohl bei dem heute bestehenden, als auch bei dem projektirten neuen Strafgesetze — etwa mit einigen kleineren Modifikationen — in Ausführung kommen könnte.

In Verfolgung dieser Aufgabe theilt der Verfasser seine Arbeit in 4 Abschnitte.

Im ersten Abschnitte finden wir eine detaillirte Geschichte und eine kritische Besprechung der in Italien bisher aufgetauchten Reform-Projekte.

Der Verfasser beginnt mit der Schilderung der Bestrebungen des Jahres 1862, als zur Verbesserung des Gefängnißwesens die erste Kommission eingesetzt wurde.

Die Arbeit dieser Kommission blieb wohl ohne Erfolg, aber bald darauf (1863) begann unter Minister Pisanelli der ernste Anlauf zur Abfassung eines neuen Strafgesetzes.

B. Scalia erörtert nun die leitenden Grundzüge jener zahlreichen Projekte, die im Laufe der Jahre in den verschiedenen Kommissionen mit Beziehung auf die Frage des Gefängnißwesens zum Ausdruck gelangten.

Die Studien, die uns in diesem Abschnitte geboten werden, besitzen einen schätzbaren rechtshistorischen Werth.

Der zweite Abschnitt behandelt die heutigen strafrechtlichen Zustände des Königreiches sowohl im Allgemeinen, als auch das Verbrecherthum der einzelnen Provinzen, und zieht eine Parallele zwischen den analogen Verhältnissen der übrigen civilisirten europäischen Staaten.

Interessant, aber nicht erbaulich ist die Nachweisung, daß sich die Verbrechen fortwährend mehren und daß die Zahl der Morde in Italien dreimal so groß ist wie in Oesterreich, viermal so groß als in Preußen, fünfmal so groß als in der Schweiz, zehnmal so groß als in Irland, vierzehnmal so groß als in Dänemark und siebenzehnmal so groß als in England.

Nach Besprechung der totalen und socialen Mängel, die in einzelnen Provinzen die abnormen Sicherheitsverhältnisse verursachen, konstatirt der Verfasser, daß die heute bestehenden Gesetze und die mannichfache Verschiedenheit des Strafvollzuges eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen nicht geeignet sind.

Die genaue Kenntniß von Land und Leuten, die richtige Beurtheilung der socialen Uebel, die offene, männliche Sprache, die aus jeder Zeile dieses traurigen Kapitels uns entgegenspricht, lassen in aller Welt die feste Hoffnung aufkommen, daß das junge Italien die nöthige Kraft und die konsequente Energie zur Sanirung dieser Uebel nicht entbehren wird.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage der verschiedenen Gefängnißsysteme.

Durch das Gesetz vom 24. Febr. 1864 wurde schon festgestellt, daß bei Neubauten und Umgestaltungen der Gerichtsgefängnisse das System der Einzelhaft zur Richtschnur genommen werden muß.

Es handelt sich also nun um das System, welches bei längeren Freiheitsstrafen in Anwendung zu nehmen wäre.

Die gestellte große Frage wird in diesem Abschnitte mit einer seltenen Sachkenntniß, mit einer klaren Objektivität und, so zu sagen, mit einer mathematischen Genauigkeit besprochen.

Alle Argumente welche in neuerer Zeit für das Pro und Contra der einzelnen Systeme vorgebracht wurden, die meisten der erschienenen amtlichen Berichte, so auch die bedeutenderen literarischen Arbeiten, die in den letzteren Jahren dieses Thema be-

handelten, finden in diesem Abschnitte eine derart eingehende kritische Würdigung, daß dieses Kapitel nicht nur wegen des darin aufgespeicherten riesigen Materiales, sondern auch wegen der musterhaft klaren und überzeugenden Behandlung der einzelnen Stoffe zu den besten Leistungen der Literatur gezählt werden muß.

Der Verfasser gibt in diesem Abschnitte eine kurze Geschichte der einzelnen Systeme, insoweit dieselben in den europäischen Staaten eine Anwendung oder späterhin eine Ablehnung gefunden, und erklärt sich hierauf mit Bezeichnung jener Motive, die ihn für die Anempfehlung dieses Systemes bestimmen, für den irischen oder progressiven Strafvollzug.

Hierauf kommt er auf die Widerlegung der Bedenken und der Argumente, welche von den Gegnern dieses Systemes vorgebracht wurden, und speciell auf die Besprechung jener in letzterer Zeit erschienenen Schriften, welchen am Gebiete des Gefängnißwesens eine größere Bedeutung beigemessen wird.

Diese Schriften sind folgende:

1) Ein Bericht über die Erfolge des Einzelhaftsystemes in Holland (Rapport sur les résultats du systéme cellulaire dans les Pays Bas. 1873).

2) Die Berichte welche die Herren d'Haussonville und Bérenger (de la Drôme) an die Kommission des französischen Gesetzgebenden Körpers erstattet haben (Enquête parlamentaire. Rapport de M. le vicomte d'Haussonville, 1874. Enquête etc. Projet de loi sur la régime de prisons départementales et Rapport de M. Bérenger [de la Drôme] 1874).

3) Die Depositionen des Herrn Stevens vor der Kommission des französischen Parlaments (Régime des établissements pénitentiaires. Enquête parlamentaire. Deposition de M. Stevens et Rapport de M. Charles Lucas à l'Académie des sciences et politiques 1873).

4) Einige Schriften des Herrn Tallack (Defects in the criminal administration and penal legislation of Great Britain and Ireland etc. London 1873. — Our prison system. The Argonaut. March. 1878).

5) Endlich das Buch des Ober-Justizrath W. Starke: Das belgische Gefängnißwesen. 1877.

Ich würde den Rahmen meiner Aufgabe weit überschreiten, wenn ich ein harmonisches Bild über die von B. Scalia an den citirten Werken geübte Kritik an dieser Stelle geben wollte.

Ich beschränke mich also auf einige Auszüge, von denen der geneigte Leser auf den übrigen Inhalt dieses auch an Knalleffekten reichen Buches zu schließen beliebe.

In dem holländischen Berichte wird an einer Stelle der Beweis geführt, wie nothwendig die strenge Durchführung der Einzelhaft sei, denn „ein einziger Augenblick des Zusammentreffens genügt dazu, daß sich die Sträflinge später wieder erkennen; und ein einziges unmoralisches Wort ist im Stande, schlechte Gedanken zu erregen und alle moralischen Gefühle zu erdrücken". An anderer Stelle desselben Berichtes wird erzählt „daß in einer Strafanstalt zwei Brüder durch lange Zeit in zwei aneinander stoßende Zellen detinirt waren, die Maske machte sie aber so unkenntlich, daß sie einander erst nach der Abbüßung der Strafzeit erkannten."

Beltrani hegt starke Zweifel, ob diese Brüder nicht etwa Kretins waren.

Bérenger (de la Drôme) erklärt an einer Stelle als Axiom „C'est la prison qui fait la recidive"; Ducpétiaux spricht sich hingegen dahin aus: „Die Erfahrung hat bewiesen, daß die besten Strafanstalten öfter eine viel größere Zahl der Rückfälle aufweisen, als die schlechtesten Anstalten."

Zum Beweise der Superiorität des pennsylvanischen Systemes wurde durch Herrn Stevens ein Brief des Professor Thonissen angeführt, worin folgende Behauptung enthalten ist:

„Auf Grundlage der nationalen Statistik können wir erklären, daß die Einzelhaft die Finanzen des Staates nicht bedrängt, weil sie eine größere Ertragsfähigkeit der Arbeiten zuläßt."

Beltrani Scalia führt aus einer von Verden redigirten amtlichen Meldung die Thatsache an, daß in der Strafanstalt zu Gent (gemeinsame Haft) im Jahre 1875 der durchschnittliche Ertrag der Arbeitskraft 79 Frcs. 36 Cent., in Löwen aber (Einzelhaft) nur 34 Frcs. 06 Cent. betrug.

Thonissen behauptete weiter, daß der Gesundheitszustand in den Strafanstalten mit Einzelhaft im Allgemeinen viel günstiger ist, als in Strafanstalten der gemeinsamen Haft.

B. Scalia führt den Beweis, daß in dem Jahre 1860 — als die Einzelhaft noch nicht durchgeführt war — in den Anstalten von Gent, Termonde, Arlon, Löwen, Tournay und Huy die Mortalität 0,85 Proc. betrug, im Jahre 1875 aber — also nach Einführung des pennsylvanischen Systems — die Mortalität auf 1,25 Proc. herangewachsen ist.

In eingehender Weise beschäftigt sich B. Scalia mit den Daten, die in dem mit vielem Fleiße geschriebenen Buche des Herrn Starke als Ergebnisse des belgischen Systemes angeführt erscheinen. —

Starke stellte es sich nämlich zum Ziele, folgende zwei Fragen zu beantworten:

1) Ob die Bedenken, welche der Anwendung der Einzelhaft als Regel, insbesondere bei Strafen von längerer Dauer, entgegen gehalten werden, in Belgien eine Bestätigung oder Widerlegung gefunden haben;

2) Ob Momente vorliegen, welche zu dem Schlusse berechtigen, daß die positiven Vortheile, welche man sich in Belgien von dem dort eingeführten Systeme verspricht, wirklich erreicht werden, oder mindestens in Aussicht stehen. —

Die Tendenz des Starke'schen Buches ist eine Bejahung der zweiten Frage und eine Verneinung der in der ersten Frage angeführten Bedenken. Von den Argumenten mögen einige hier angeführt werden.

Mortalität.

Starke schreibt, daß in jenen Strafanstalten, welche zur Verbüßung von langzeitigen Freiheitsstrafen bestimmt sind, als: Gent, Vilvorde, St. Bernard, die Mortalität in der Periode vom Jahre 1831—1860 durchschnittlich 29,30 per mille betrug, in Löwen aber im Jahre 1861 nur 26, im Jahre 1862: 15,50, 1863: 20,00; 1864: 13,10; 1865 endlich nur 5,90, daher im Durchschnitt 16,10 per mille.

Zur richtigen Würdigung dieser günstigen Ergebnisse beruft sich B. Scalia auf die Publikationen des Herrn Stevens, in denen angeführt ist, daß die Bevölkerung der Strafanstalt zu Löwen in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1860 bis zum 31. December 1865 viermal gewechselt wurde, hiemit die Vergleichung einer gleichmäßigen Basis entbehrt.

Selbstmorde und Geisteskrankheiten.

Starke liefert uns folgende Daten:

In Gent während der Periode 1860—69, bei einer Bevölkerung von 600 Mann, Selbstmorde und Versuche 17 Fälle = 28 ‰, Geisteskrankheiten 20 Fälle = 33 ‰, in Löwen ebenfalls bei 600 Mann

Selbstmorde und Versuche 16 Fälle = 26 ‰,
Geisteskrankheiten . . . 13 „ = 23 „

B. Scalia erklärt diese Rechnung für eine fehlerhafte und beweist, daß das Procentverhältniß der Selbstmorde

in Gent eigentlich 26 ‰ statt 28 ‰,
in Löwen „ 32 „ „ 26 „

beträgt, oder mit anderen Worten: das Resultat ist eben das entgegengesetzte dessen, was Starke behauptet.

Ueber die Geisteskrankheiten bemerkt B. Scalia Folgendes:

„Nach der bestehenden Hausordnung dürfen in der Strafanstalt zu Löwen nur solche Sträflinge aufgenommen werden: 1) bei denen eine Hoffnung zur Besserung vorhanden ist; 2) die körperlich und geistig vollkommen gesund sind, 3) die nicht weniger als 16 und nicht mehr als 50 Lebensjahre zählen. Schon aufgenommene Sträflinge müssen alsogleich in eine andere Anstalt versetzt werden, sobald eine längere Dauer der Einzelhaft für nutzlos oder schädlich erachtet wird." — Daß bei einer solchen Basis eine Vergleichung nicht ernst genommen werden kann, bedarf keiner Erörterung.

Verminderung der Rückfälle.

Starke citirt von Voisin mehrere seiner Behauptungen günstige Daten, die amtliche Statistik aber schließt mit folgenden Worten: „Tels sont les chiffres les plus récents donnés par la statistique belge; ils ont une importance considérable, mais doivent être étudiés avec le plus grand soin et acceptés avec un certaine reserve."

Diese letzte Phrase vergaß Herr Starke in seinem Buche abdrucken zu lassen.

Verminderung der Verbrechen.

Starke erklärt (Seite 258) . . . . „so liegt doch bereits die sehr beachtenswerthe Thatsache vor, daß seit Eröffnung der M. cent. zu Löwen im Jahre 1860 die Durch-

schnittsbevölkerung der belgischen Gefängnisse überhaupt fortgesetzt abnimmt, während die Bevölkerung des Landes fortgesetzt zunimmt."

B. Scalia wünschte bei der Erwägung dieser Frage die Aufmerksamkeit der Leser auf den Umstand zu lenken, daß im Jahre 1867 in Belgien ein neues Strafgesetz eingeführt wurde, welches viel milderen Anschauungen huldigt als das vorige.

Daß endlich die amtlichen Kreise Belgiens die Ergebnisse der Strafrechtspflege in keinem besonders rosigen Lichte sehen, erhellt aus der amtlichen Statistik der Periode 1868—1875, in welcher (Seite 16) folgender Passus vorkommt: „Cet aperçu constate une augmentation des crimes les plus graves, comparativement à la population, pendant la dernière période."

In dieser Weise bespricht B. Scalia die vermeinten Erfolge des pennsylvanischen Systemes und kommt hierauf im vierten Abschnitte zur Darlegung und Motivirung jener Aenderungen, welche an dem Texte des Strafgesetzentwurfes vorgenommen werden sollten.

Er beantragt für die Strafart des Zuchthauses und des Gefängnisses statt des Auburni'schen Systemes das System des progressiven Strafvollzuges, mit folgender Gliederung: Einzelhaft bis längstens ein Fünftel der Strafdauer, hierauf gemeinsame Haft mit Absonderung bei Nacht und Schweiggebot bei der Arbeit; zwei Tage in Einzelhaft zählen bei der Strafe des Zuchthauses 3 Tage gemeinsame Haft, bei der Strafe des Gefängnisses aber das Doppelte; in der zweiten Periode des Strafvollzuges ist eine zu öffentlichen Zwecken dienende oder vom Staate beaufsichtigte Außenarbeit zuläßig; nach Abbüßung von wenigstens zwei Drittel der Strafzeit kann bei vorzüglicher Aufführung eine Versetzung in die Zwischen-Anstalt erfolgen; ausgeschlossen sind von letzterer Begünstigung: Räuber, wegen des Verbrechens der Erpressung oder des Verbrechens der vendetta Verurtheilte, so auch die im Verbrechen des Mordes oder des Diebstahls Rückfälligen, endlich Jene, die das zweitemal in einem gleichartigen Verbrechen rückfällig sind.

Der Verurtheilte kann in Folge eigenen Wunsches und wenn dem Begehren nichts im Wege steht, die ganze Strafzeit in Einzelhaft abbüßen. Bei dieser zweiten Periode der Einzelhaft findet eine Reduktion der Strafzeit nicht statt.

Die Strafe der Relegation und der Haft wird in besonderen hiezu bestimmten Anstalten mit Separation bei Nacht vollzogen.

Bei der Strafe der Relegation und der Haft ist eine Verpflegung auf eigene Kosten zuläßig. Wird der Sträfling auf Unkosten des Staates erhalten, so kann ein Zwang zur Verrichtung jener Arbeiten Platz greifen, die im Inneren des Hauses besorgt werden.

Zu Außenarbeiten ist ein Zwang nur dann zuläßig, wenn die Arbeit zu eigenen Zwecken der Anstalt unternommen wird.

In besonderen Fällen kann der Gerichtshof sowohl bei der Fällung des Urtheiles, als auch im Laufe der Strafzeit den Verurtheilten von der Leistung der Zwangsarbeit selbst in dem Falle entbinden, wenn der Häftling auf Unkosten des Staates erhalten wird.

Die wegen Preßvergehen zu einer Haftstrafe verurtheilten Individuen verbüßen ihre Strafzeit in besonderen Räumen; sie unterliegen dem Arbeitszwange nicht und können sich selbst verpflegen.

Bei allen Strafarten, welche auf eine längere Dauer als 2 Jahre ausgesprochen werden, kann nach Abbüßung von vier Fünftel der Strafzeit die bedingte Freilassung gewährt werden. Hiezu ist eigenes Verlangen des Sträflings nothwendig.

Der bedingten Freilassung können nicht theilhaftig werden: Räuber, Fälscher, Betrüger, wegen des Verbrechens der Erpressung Verurtheilte; im Verbrechen des Mordes und des qualificirten Diebstahles Rückfällige; das zweitemal Rückfällige und endlich Fremde.

In einem Anhange des Werkes finden wir die auf das Gefängnißwesen bezüglichen Bestimmungen der Strafgesetze der namhafteren europäischen Staaten.

Wir schließen mit der Ueberzeugung, daß die in diesem Werke mit Bienenfleiße gesammelten Daten jedem Kodifikator die besten Dienste leisten und dem Systeme des progressiven Strafvollzuges viele neue Freunde gewinnen werden. Emil Tauffer.

60. **Pasquale Villari, Niccolo Machiavelli und seine Zeit.** Durch neue Dokumente beleuchtet. In zwei Bänden. Uebersetzt von Bernhard Mangold. Bd. I. Leipzig, H. Hartung und Sohn, 1877.

Seitdem Robert von Mohl seine treffliche Uebersicht über die Macchiavelli-Literatur erscheinen ließ, ist Mancherlei veröffentlicht worden, was dazu beitrug, unsere Kenntniß jenes großen Politikers zu bereichern, von dem der Grabstein in Santa Croce mit Recht sagt: tanto homini nullum par elogium. Ohne Ungerechtigkeit gegen die Leistungen Anderer darf aber behauptet werden, daß Pasquale Villari an Gewissenhaftigkeit der Forschung, Gründlichkeit der Prüfung, Allseitigkeit der Auffassung und Glanz der Darstellung die Meisten seiner Vorgänger weit hinter sich zurückläßt. Durch seine früheren Studien in den Lebensgang Savonarola's eingeweiht und mit der Geschichte der Florentiner Republik gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts ohnehin auf das Genaueste bekannt, vertiefte er sein psychologisches Verständniß, indem er dem strengen Reformator den schärfsten Kontrast in Macchiavelli entgegensetzt. Villari schreibt nicht nur mit der Schärfe des historischen Kritikers, sondern auch mit dem weiten Ausblick eines erfahrenen Staatsmannes. Macchiavelli bleibt für uns noch heute der Ausgangspunkt für die politische Literatur der modernen Welt; das Interesse, das ihm entgegengebracht wird, scheint eher im Wachsthum, als im Schwinden begriffen zu sein. Man kann auch nicht behaupten, daß die Lehren, die er gab, im Veralten begriffen wären. Das Meiste von dem, was er als nützlich anempfohlen hat, hört auf unbegreiflich zu sein, wenn man Macchiavelli in die richtige Umgebung versetzt und den Hintergrund der Ereignisse, die er vorfand, in richtiger Perspektive zeichnet. Der erste Band der stilistisch sehr gelungenen Uebersetzung geht bis zur Gesandtschaft an Julius II. und zu der Errichtung der florentinischen Miliz, woran sich (S. 451—502) eine Reihe höchst merkwürdiger Dokumente anschließt. Zu verwundern bleibt dabei nur, daß Villari in unserem Zeitalter, das die unbedeutendsten Ereignisse und Personen aus dem Staube der Jahrhunderte an das Tageslicht zieht und wie Keimelien behandelt, in der Hauptstadt des gelehrten Italiens noch so viele bisher unverwerthet gebliebene Materialien vorfand. Meisterhaft und der allgemeinsten Beachtung würdig, ist die Einleitung, in der der allgemeine Charakter der Renaissance, die Zustände der hauptsächlichsten Staatswesen Italiens im 14. und 15. Jahrhundert, die Literatur und der Humanismus nach Petrarca, und die politische Lage Italiens zur Zeit der Erwählung Alexanders VI. zum Papste geschildert werden. Erst in dieser Weise konnte das Postament gewonnen werden, auf dem die Bildsäule Macchiavelli's ihren künstlerisch gedachten Platz finden konnte. Villari selbst hatte, wie wir aus seinem Vorworte ersehen, das klare Bewußtsein, daß er nicht nur Geschichte schrieb, sondern auch Politik lehrte, wenn es ihm gelang, das Verständniß des Macchiavelli zu fördern. Er sagt: „Wer ein Buch schreibt, wird häufig bei der Wahl seines Gegenstandes von einem geheimen Gedanken geleitet. Mich hat hauptsächlich die Erwägung bestimmt, daß die italienische Renaissance, zu deren hervorragendsten Vertretern sicherlich Macchiavelli gehört, die Zeit gewesen ist, in der unser Nationalgeist sich zum letzten Male in wahrhaft eigenthümlicher Weise offenbarte. — Das Studium eines solchen Zeitraums kann uns, wenn ich nicht irre, in doppelter Weise nützlich werden, indem es uns auf der einen Seite mit einem höchst glänzenden Theil unserer alten Kultur bekannt macht und auf der anderen Seite mehr als eine Erklärung der Laster gewährt, gegen die wir heute kämpfen, und der Tugenden, durch die uns ein neues Erstehen möglich wird."

Aber nicht nur für Italien hat Villari geschrieben. Auch andere Nationen können aus seiner lebendigen Darstellung die Warnung entnehmen, wie gefährlich es ist, politische Erfolge des Augenblicks zu überschätzen, wenn dieselben nicht aus dem Geiste der Nation, sondern ausschließlich aus dem persönlichen Geschick einzelner Männer hervorgegangen sind. Das Zeitalter der Renaissance, das Villari mit Luther's Auftreten abgeschlossen sein läßt, ist reich an kühnen Handstreichen Einzelner, an plötzlichen Wechselfällen in dem Schicksal der Staaten, an gekrönten Mördern, gewissenlosen Päpsten und Fürsten, die in der Staatspraxis unbedenklich übten, was Macchiavelli späterhin als politische Maxime gleichsam einfach registrirte und einigermaßen dadurch einschränkte, daß er nutzlose Grausamkeiten nicht mehr als gleichgültig ansah, sondern als schädlich verdammte.

v. H.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

